Lehrbuch

des

katholischen und evangelischen

Kirchenrechts.

Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände

verfaßt von

Aemilius Ludwig Richter,

Doctor der Theologie und der Rechte, Geh. Ober-Reg.-Rathe
und ord. Prof. der Rechte zu Berlin.

Nach dem Tode des Verfassers mit eingehender Berücksichtigung der neueren
Entwickelung im Gebiete des Staates und der Kirche

in

Achter Auflage

bearbeitet

von

Dr. Richard Dove, und Dr. Wilhelm Kahl,

Geh. Justizrathe u. ordentl. Professor d. Rechte zu Göttingen. — Ordentlichem Professor der Rechte zu Erlangen.

Verlag von Bernhard Tauchnitz

Leipzig 1886.

§. 222.

2) Die gemischten Verbrechen*).

Staatsgesetzliche Begränzung der allgemeinen Strafgewalt der Kirche**).

I. Die bisher genannten Verbrechen unterliegen, weil sie gegen eigenthümliche Lebensbedingungen der Kirche verstoßen, der Cognition des geistlichen Richters. Daneben nahm aber die Kirche auch seit der Entwickelung des weltlichen Strafrechts an der Gerichtsbarkeit über andere Verbrechen Antheil, wenn dieselben zugleich eine Beziehung zu ihrer Lehre und ihren Einrichtungen hatten, oder sittliches Aergerniß zu erregen besonders geeignet waren (§. 212.) [1].

*) Katz, Grundriß, S. 67—157.

**) Hinschius in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts I. 1. S. 301. ff.

1 Das in dem canon. Rechtsbuche enthaltene Strafrecht hat, abgesehen von den eigentlichen Kirchenverbrechen, zum Gegenstande: 1) Verbrechen gegen Leib und Leben des Menschen: Tit. de his, qui filios occiderunt, X. V. 10., De infantibus et languidis expositis, X. V. 11., De homicidio voluntario vel casuali, X. V. 12., in VIto V. 4., in Clem. V. 4., De torneamentis, X. V. 13., Extrav. Jo. XXII. tit. 9., De clericis pugnantibus in duello, X. V. 14., De sagittariis, X. V. 15. 2) Verbrechen gegen die eheliche Treue und Keuschheit: Tit. de adulteriis et stupro, X. V. 16. 3) Diebstahl: Tit. de furtis, X. V. 18., Extr. comm. V. 5. (Ueber sacrilegium überh. s. Phillips, Lb. [3. Aufl.] §. 192., Geib I. S. 136.). 4) Raub: Tit. de raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum, X. V. 17. 5) Brandstiftung: Tit. X. cit. 6) Wucher: Tit. de usuris, X. V. 19., in VIto V. 5., in Clem. V. 5. 7) Fälschung und Betrug, insbesondere Urkundenfälschung, Münzfälschung, Fälschungen und Betrug im Verkehre, z. B. Maß= und Gewichtsfälschung: Tit. de crimine falsi, X. V. 20., Extr. Jo. XXII. tit. 10., Extr. comm. V. 6. 8) Perjurium (Meineid und Eidbruch). 9) Blasphemie: Tit. de maledicis X. V. 26. 10) Aberglauben und Zauberei: Tit. de sortilegiis X. V. 21. 11) Injurien und widerrechtliche Beschädigung: Tit. de injuriis et damno dato, X. V. 36., in VIto V. 8. Vgl. überh. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 190—192. vb. §. 194—196., Permaneder, K.=R. §. 346—349., München Bd. II. S. 364. ff., Geib I. §. 24. f., Vering, K.=R. (2. Aufl.) §. 193—195. 197—199. Hinsichtlich des Umfanges, in welchem im Mittelalter die geistlichen Richter in den abendländischen Reichen über Verbrechen der Laien wirklich geurtheilt haben, vgl. noch in Bezug auf a) Blasphemie: Friedberg, De fin. int. eccl. et civit. r. j. p. 93. sqq. b) Perjurium (Meineid und Eidbruch): Dove, De jurisd. eccl. p. 161., Friedberg p. 95. sqq., (dessen Behauptung p. 97. not. 2., es lasse sich für Frankreich nicht erweisen, daß der geistliche Richter über perjurium geurtheilt habe, schon durch die Capit. de intercept. cler. bei Dove p. 125. widerlegt wird, wo dem kirchlichen Richter gerade im Gegensatze der von ihm ratione juramenti beanspruchten Cognition über lehnrechtliche Fragen das Urtheil über die Bestrafung des Eidbruchs zugestanden wird

Solche Verbrechen nennen die Canonisten *delicta mixti fori*. Bei ihnen entschied nach der im fünfzehnten Jahrhunderte entwickelten Praxis die Prävention[2] dergestalt, daß, wenn der weltliche Richter bereits sein Amt erfüllt hatte, die Kirche nur noch im Beichtstuhl wirksam wurde, während, sobald der geistliche Richter prävenirte, von ihm auch die bürgerliche Strafe verhängt wurde, falls sie nicht zur Leibes- und Lebensstrafe hinaufstieg[3]. Als

[„si quis convictus fuerit de perjurio . . injungant ei poenitentiam.“]). c) Meinkauf (falsches Maß) und Münzfälschung: Dove, Ztschr. V. S. 6., vb. Nitzsch, Ministerialität S. 135. ff. 213. ff. und jetzt auch Friedberg p. 98. d) Wucher: Dove, De jurisd. eccl. p. 159. sqq., F. p. 99. sqq. e) Ehebruch: F. p. 104. sqq. f) Bigamie: F. p. 107. sq. g) Stuprum: F. p. 108. sqq. h) Sacrilegium: D. p. 161. sqq., F. p. 110. sq. i) Zauberei: D. p. 157. sqq., F. p. 92. sq. k) Injurien: F. p. 111. sq., cfr. D. p. 172. Friedberg p. 112. sq. bemerkt jedoch mit Recht, daß die angef. Verbrechen keineswegs die einzigen sind, gegen welche der geistliche Richter mit Verhängung von Pönitenzen oder Censuren, ja selbst mit Vindicativstrafen (namentlich Geldstrafen) einschritt. Dieß ergiebt sich nicht nur aus den friesischen Sendrechten, auf welche Friedberg Bezug nimmt, vielmehr ist z. B. aus dem Wendisch-Rüg. Landgebr. und den Xantener Sendfragen (bei Binterim, Wie können Diöcesansyn. durch andere canon. Mittel ersetzt werden? Düsseld. 1850. S. 115. f.) zu ersehen, daß von dem alten Umfange des strafrechtlichen Einschreitens im Sende, wie er aus Regino erkannt wird (s. Dove, Ztschr. V. S. 5. ff.) auch außerhalb Frieslands bis zum Ausgange des Mittelalters vieler Orten mehr erhalten war, als man gemeinhin annimmt. Irreführend ist für das Recht des gesammten Mittelalters, wenn Geib I. §. 25. von den von ihm als delicta civilia den delicta mixta entgegengesetzten Verbrechen behauptet, die Kirche habe hier keine Vindicativstrafen verhängt (Geldstrafen). Geib macht den Fehler, daß er Begriffe, welche, wie der der delicta mixti fori, erst verhältnißmäßig spät entwickelt sind (s. Dove, De jurisd. eccl. p. 108.), und bei den fortdauernd fließenden Gränzen des kirchlichen und weltlichen Strafrechts überdieß schwankend bleiben mußten, seiner Darstellung der gesammten canonischen Strafrechtsentwickelung zu Grunde legt.

2 Als Grundlagen für diese Lehre von der Prävention haben c. 8. X. de for. comp. II. 2. u. c. 2. de except. in VIto II. 12. gedient. Vgl. Dove l. c. p. 103. sq. Vb. Glosse zu Ssp. I. A. 2. Andererseits bestimmten z. B. schon die ältesten Statuten von Soest (1120.?): „Causa que coram Preposito mota fuerit et terminata vel per justitiam vel per misericordiam ab alio judice retractanda non est.“ (Eine Ausnahme Ssp. I. A. 53. §. 4., vgl. Friedberg p. 113. not.). Vgl. jedoch auch unt. Anm. 5.

3 Die Verhältnisse im Anfange des 16. Jahrhunderts schildern die Grav. nat. Germ. v. 1522. (Münch, Concordate Bd. I. S. 380.) folgendergestalt: „. . . . licet complures sint causae ita promiscuae jurisdictionis, ut secundum jura communia apud ecclesiasticos atque civiles judices agitari et puniri possint: saepiuscule tamen evenit, ut, quum civiles judices concessam sibi in hac re provinciam et jurisdictionem administrare atque exercere velint, id ipsum ne faciant per judices ecclesiasticos

Delicte, bei denen diese Concurrenz stattfinden sollte, werden genannt der Ehebruch, der Concubinat, die Sodomie, das Sacrilegium, die Magie sammt ihren Unterarten, die Blasphemie, der Meineid und die *usuraria pravitas*, seit diese auch der Staat auf der Grundlage des canonischen Rechts für strafbar erklärt hatte[4]. Hier gab es aber überall keine bestimmte Gränze, sondern es entschieden zunächst die besonderen Gewohnheiten und Rechte[5].

sub excommunicationis poena eis interdicitur prohibeturque .... Et quamquam secundum jura communia manifesta perjuria atque adulteria, maleficiorumque praestigiae ac similes aliae causae per ecclesiasticos ac civiles judices promiscuum, uter occuparit, civiliter pro tempore plecti possint, habeatque itaque praeventio hac in re locum: attamen ecclesiastici judices contra omnia jura causas hujusmodi solis sibi suaeque jurisdictioni usurpare conantur." Ein gleichzeitiger Schriftsteller, Marcus Mantua Benavidius, der hier wörtlich die Ansichten der Canonisten des fünfzehnten Jahrhunderts, namentlich des Panormitanus wiederholt, bezeichnet den Zinswucher, den Meineid, den Ehebruch, den Concubinat, das crimen falsi, das Sacrilegium, das Sortilegium und die Divination ausdrücklich als delicta „mixti fori", in denen die Kirche auch erkenne, wenn criminaliter non ad poenam corporalem, sed pecuniariam" geklagt sei (Comm. in c. 8. de foro comp. in den Comm. jur. pont. (Patav. 1563.) T. II. p. 159. sqq.).

4 Ueber Wucher besonders vgl. Max. Neumann, De vicissitudinibus, quas can. juris de usuraria pravitate placita in Germania inde a saec. XIII. usque ad med. saec. XVII. subierunt, Berol. 1860., Ders., Gesch. d. Wuchers in Deutschl. bis zur Begründung der heut. Zinsengesetze (1654.), Halle 1865., vb. Dess. Abhdlg. in der Ztschr. f. K.-R. Bd. V. S. 43. ff. 208. ff., W. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre, Jena 1863., Dess. Studien in der röm. canonist. Wirthschafts- u. Rechtslehre bis gegen das Ende des XVII. Jahrh. I. Bd. (Berlin 1874.), L. Stein in Haimerls Mag. f. Rs.- u. Staatswiss. Bd. XIV. (1856.), Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. XVIII. S. 268. ff. u. d. A.: Wucher, F. X. Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes (Tübingen 1876.).

5 In dieser Beziehung heißt es z. B. in dem neueren Soester Stadtrechte: „Wo oick glick de Amptlude oder Befehlhabern für den Send die Oveldat gestraffet hebben, dat dadurch gebörlicke Straf, Boite und Pönitentz nicht verhindert, oick hinwiederum um der Forgt an der Sendstraffe willen gegen de Overfahrer der weltlicken Strafe der Overtredung vort to fahren nit benommen werde..... Item dat hinfurder op dem Send (da dat biß anher nit beschehen noch gewönlick) fürbracht und gefragt werden Ketzerie, verdamte Secten, heimlicher argwöhniger Beykünften, und Schöler, Windlehrer, da de gefunden werden...." Emminghaus, Memor. Susat. P. V. Nr. 4. p. 433. sq. In den Verträgen, welche über die geistliche Jurisdiction in den Jülich'schen Decanaten bestanden (1621.), bei Binterim und Mooren, Erzdiöc. Köln, Bd. II. S. 402. f., kommt dieselbe Stelle fast wörtlich wieder. So heißt es auch im Wend.-Rüg. Landgebr.: „Und in dem Synodo strafete men na gehol-

Außerdem übte die Kirche noch eine Jurisdiction in den Fällen, wo sie selbst oder ihre Diener beschädigt worden waren[6].

II. Gegenwärtig ist diese weltliche Jurisdiction der Kirche nach allen Seiten außer Uebung gesetzt, weil sie den Lebenskreis derselben überschreitet. Soweit jene Handlungen überhaupt vernünftig sind und in ihrem Thatbestand die Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung gefährden, hat sie der Staat durch seine eigene Gesetzgebung unter Strafe gestellt[7] und schließt in ihrer Verfolgung jede Concurrenz der Kirche aus[8]. Dagegen bestreitet er der Kirche nicht das Recht, wegen aller von ihr für strafwürdig erachteten Handlungen von dem Gesichtspunkte der Zucht aus unabhängig vom Eintritt einer weltlichen Strafe mit geistlichen Mitteln einzuschreiten[9]. Nur ist, da die Gebiete der beiderseitig in Anspruch genommenen Berechtigungen an vielen Punkten in

dener Inquisition beide der Geistliken und Weltliken Laster: Jungfruwenschwekende, Ehebröke, Meineide, Gotteßlesterungen, Mißbrücke und Overtredinge der Virdage, Wickerie (= Hexerei), Toevere, heimliken Woker . . . de mosten am grönen Donnersdage tho Bergen offentlick sick vor Pönitenten betegen (vgl. hierzu Regino, De syn. causs. l. I. c. 295. und Dove, Ztschr. V. S. 35. vb. oben S. 652.) und dar publice absolvieren laten" . . . diese alle „vurböthen ere Missedath, wenn sie alle weltliche Overgerichtgewalt gestillet." Hier tritt mithin hervor, daß die Bestrafung im Sende bloß noch unter den Gesichtspunkt der kirchlichen Zucht fiel. — Ueber Köln und Trier: Laspeyres, Gesch. d. kath. K. Preußens Bd. I. S. 721.

6 Vgl. c. 8. X. de foro comp. II. 2. mit c. 2. X. de alienatione judic. etc. I. 42., Dove, de jurisd. eccl. p. 110. sq. 148.

7 Vom Deutsch. R.-Str.-G.-B. gehören z. B. hieher Meineid, Abschn. IX. §. 153. ff., Gotteslästerung ꝛc., Abschn. XI. §. 166. ff., Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, Abschn. XIII. §. 171. ff. (vb. mit den particularrechtlichen Polizeistrafbestimmungen, z. B. in Bayern, Ges. v. 20. März 1882., wider den Concubinat), Gewinnsucht, Abschn. XXV. §. 301. 302. vb. mit R.-Ges. v. 24. Mai 1880., den Wucher betr. Vgl. auch das Oesterreichische G. v. 28. Mai 1881., betr. Abhülfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, Dochow u. Liszt, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. I. Beil. S. 101. ff. Die nähere Darstellung gehört in das Strafrecht.

8 Deutsches R.-Ger.-Verf. Ges. §. 15.

9 Dieß ist in den begrifflichen Schranken der staatlichen Kirchenhoheit und der ihnen entsprechenden Selbstständigkeit der Kirche begründet und, seitdem sich überhaupt eine grundsätzliche Scheidung von Staats- und Kirchenwesen zu vollziehen angefangen hat, allgemein anerkannt worden. Preußisches A. L.-R. II. 11. §. 50. ff. Oesterreichisches Conc. A. XI. Bayerisches Conc. A. XII, d. vb. Rel.-Ed. v. 26. Mai 1818. §. 38. h. Württembergische und Badische Denkschrift v. 5. März 1853. vb. mit Conc. A. V. Hessische Convention von 1854. A. 11. Vgl. außerdem Walter, Font. p. 352., Longner S. 401. ff.

einander übergehen, der Staat verpflichtet, gegen etwaiges Eingreifen der kirchlichen Strafthätigkeit in das bürgerliche Rechtsgebiet bestimmte Schranken aufzurichten. Während aber eine ältere Gruppe von Staatsgesetzen[10] sich damit begnügte, nur im Allgemeinen das Erforderniß der Staatsgenehmigung für gewisse Modalitäten der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit auszusprechen und daneben die Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt offen hielt, hat die neuere Staatskirchengesetzgebung eine bestimmte Richtung dahin genommen, die materiellen Gränzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel im Einzelnen zu ziehen[11]. Demgemäß ist in mehreren Staaten die allgemeine kirchliche Strafgewalt nach der Art ihrer Mittel[12],

10 Die bezüglichen Bestimmungen des Preußischen A. L.-Rs. II. 11. §. 56. ff. sind aufgehoben. (S. Anm. 11.) Dagegen gilt für Bayern Rel.-Ed. v. 26. Mai 1818. §. 71.: „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet." Für Württemberg A. 7. des G. v. 13. Jan. 1862.: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat." Für Baden G. v. 9. Oct. 1860. §. 16. mit wesentlich gleichlautendem Inhalt. Doch s. auch Anm. 11. 13. u. 15. Ueber den recursus ab abusu s. ob. §. 101. u. unt. §. 224.

11 Oesterreichisches G. v. 7. Mai 1874., betr. Regelung der äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, Preußisches G. v. 13. Mai 1873. über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, Sächsisches G. v. 23. Aug. 1876., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche betr., Badisches G. v. 19. Febr. 1874., die Aenderung einiger Bestimmungen des G. v. 9. Oct. 1860. betr., Hessisches G. v. 23. April 1875., den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr.

12 Oesterreich, l. c. §. 19.: „Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden." Preußen l. c. §. 1.: „Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechtes oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. (S. Hinschius, Comment. zu den Kirch.-Ges. v. 1873. S. 3—18.) Ebenso Sachsen l. c. §. 7. vb. §. 10., und Hessen l. c. A. 3. Vgl. zur principiellen Frage Mohl, Staatsr., Völkerr. u. Politik, II. S. 263.

nach dem Zweck ihrer Anwendung[13] und nach der Form ihrer Ausübung[14] gesetzlich beschränkt[15].

§. 223.

3) Strafgewalt über die Geistlichen*).

a) Rücksichtlich bürgerlicher Vergehen**).

I. Seit dem dreizehnten Jahrhunderte war es in Deutschland ein Grundsatz des gemeinen Rechts, daß kein Diener der Kirche

*) Heffter im N. Archiv des Crim.=R. XIII. S. 48. ff.

**) Walter, K.=R. §. 190., Schulte, K.=R. II. S. 379. f. 404., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 106. IV. VI.

13 Oesterreich l. c. §. 18.: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf . . . niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.“ Preußen l. c. §. 2.: „Die nach §. 1. zulässigen Straf= oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden, 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl= oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat. §. 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf= oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden, 1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl= und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen. (S. Hinschius a. a. O. S. 19—23.) Ebenso Sachsen l. c. §. 8., Baden l. c. §. 16. b. c. Hessen l. c. A. 9. schließt die Anwendung kirchlicher Straf= und Zuchtmittel außerdem aus 4) wegen einer Beschwerde über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 5) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen. Vgl. zur principiellen Frage Hinschius, Stellung der deutsch. Staatsregierungen 2c. S. 73. f. u. in Marquardsens Handbuch I. 1. S. 301. ff.

14 Preußen l. c. §. 4.: „Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf= und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen. Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf= oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.“ (S. Hinschius a. a. O. S. 23—28.) Ebenso Hessen l. c. A. 4.

15 Preußen l. c. §. 5. (s. Hinschius a. a. O. S. 29—33.), Baden l. c. 16a. 16b., Hessen l. c. A. 12. haben die Uebertretung der dießbezüglichen Gesetzesbestimmungen mit Geld= und Gefängnißstrafen bedroht. Sachsen l. c. §. 34. 35. läßt nur Ordnungsstrafen und Administrativzwang zu. S. §. 223. Anm. 11. Ueber die in früherer Zeit zur Abwehr von Uebergriffen in Ausübung der kirchlichen Strafgewalt in Anwendung gebrachte Temporaliensperre s. Warnkönig, Staatsr. St. d. kath. K. S. 139. u. a., Friedberg, Gränzen

von dem weltlichen Gerichte gerichtet werden könne[1]. War also ein Geistlicher eines gemeinen Verbrechens beschuldigt, so trat der geistliche Richter ein, und nur, wo es zu einer peinlichen Strafe kommen mußte, wurde nach erfolgter Degradation der Verbrecher dem weltlichen Gerichte übergeben. Dieses galt anfänglich für alle Geistlichen ohne Unterschied; für die Cleriker der niederen Weihen wurde aber später bestimmt, daß sie des *privilegium fori* sich nur dann zu erfreuen haben sollten, wenn sie entweder in einem kirchlichen Verhältnisse ständen, oder auf einer geistlichen Lehranstalt sich für die höheren Weihen vorbereiteten, und zugleich geistliches Gewand und die Tonsur trügen[2]. Schon früher gab es indessen hin und wieder[3], in Deutschland namentlich in den Städten[4], abweichende Uebungen, welche der allgemeine Grundsatz nicht zu überwinden vermocht hatte, und später wurde in den Concordaten zwischen den Landesherren und den Bischöfen oft wenigstens soviel bedungen, daß die auf der That ergriffenen oder sonst schwerer Verbrechen schuldigen Cleriker von den weltlichen Gerichten zum Zwecke der Auslieferung an das geistliche Forum verhaftet werden könnten[5]. Auf einem anderen Standpunkte stehen dagegen alle neueren Staatsgesetzgebungen. Der Grundsatz, daß die Geist-

S. 85. 155. 233. f. 241. f. 287. ff. vb. Register s. v. Excommunication, Kahl, Temporaliensperre S. 126. f.

1 Vgl. hierüber und über die Einschränkungen Friedberg, De fin. int. eccl. et civit. r. j. p. 132—140., Mejer (Jacobson) bei Herzog (2. Aufl.) V. S. 118. f., Kober, Depos. S. 147. ff., Segesser, R.-Gesch. v. Lucern II. S. 743. ff. 868. ff.

2 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. Diese Bestimmung ist nicht so zu verstehen, als ob die Competenz des Bischofs aufhörte, sobald ein Cleriker den habitus clericalis ablegt, sondern der Sinn ist nur der, daß der Cleriker dem weltlichen Richter gegenüber die exceptio fori decl. verliert. Vgl. die Decl. der Congr. conc. zu d. angef. Stelle in der Leipz. Ausg. v. 1853.

3 So besonders in Frankreich, wo, ungeachtet des Widerstrebens der Kirche, sich theils eine Theilnahme, theils eine ausschließende Competenz des Staates rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen befestigte. Dove l. c. p. 174. sqq. Cfr. Friedberg l. c. Ueber die sog. cas privilégiés vgl. Thomassin. P. II. l. 3. c. 112., van Espen, J. eccl. un. P. III. tit. 3. c. 2., Friedberg, Gränzen S. 505.

4 S. z. B. Jäger, Mittheilungen zur schwäbischen u. fränkischen Reform.-Gesch. Bd. I. (Stuttg. 1828.) S. 7. ff.

5 Vgl. z. B. das Concordat zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und dem Herzoge Wilhelm von Bayern (1583.), in Amort, Elem. jur. can. T. III. p. 425., sowie den ob. §. 222. Anm. 5. angef. Vertrag. Für Bayern überh.: Sartori, Geistl. Staatsr. Bd. II. Abth. I. S. 341. f., Friedberg, Gränzen S. 186. f. 191. f. 259., für Oesterreich das. S. 153. 178.

lichen rücksichtlich ihrer bürgerlichen Vergehen dem bürgerlichen Forum unterworfen seien, ist jetzt der allgemeine[6]. Der Staat übt die Justiz in dieser Beziehung allein und selbstständig, und die Zulässigkeit der weltlichen Strafe ist nicht mehr durch vorherige kirchliche Degradation bedingt. II. Die gegenwärtige Gesetzgesetzgebung wurde aber, besonders in Deutschland, noch weiter über diesen Standpunkt hinausgedrängt und zur Aufstellung von bürgerlichen *delicta propria* der Geistlichen mit Androhung besonderer Strafbestimmungen und Rechtsfolgen geführt. Hier trat in Veranlassung des nach dem Concilium Vaticanum ausgebrochenen Conflictes zunächst die Reichsgewalt vermittelnd ein, indem sie die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Geistliche unter ein eigenes Strafgesetz stellte[7] und späterhin behufs Ermöglichung eines wirksamen Vollzuges der inzwischen landesrechtlich ergangenen Bestimmungen über das kirchliche Aemterwesen das Gesetz über die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern erließ[8], sowie endlich auch die neubegründete bürgerliche Ehe-

6 Die particularrechtlichen Bestimmungen, welche diesen Grundsatz aussprechen — für Preußen A. L.-R. II. 11. §. 536. ff., für Bayern Rel.-Ed. v. 1818. §. 69. 70., für Sachsen Comp.-Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 19. Nr. 2., Ges. über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. §. 1. vgl. m. d. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 27., für Württemberg V.-U. §. 73. vb. Hauber in der Ztschr. f. K.-R. II. S. 383. f., für Baden Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 13., für alle Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz V.-O. v. 30. Jan. 1830. §. 6., für S.-Weimar Ed. v. 1823. §. 34. u. a. — sind nunmehr überholt durch die deutsche Strafproc.-O. v. 1. Febr. 1877., Einführungsges. §. 3. vb. mit Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877. §. 13. 15. Das Oesterreichische Conc. hatte im Art. XIV. „temporum ratione habita" die Strafjurisdiction des Staates bei gemeinen Verbrechen der Geistlichen ebenfalls anerkannt und nur hinsichtlich der Bischöfe eine Ausnahme statuirt. Vorkommenden Falls sollte hier der Kaiser mit dem Papste über die Bestrafung verhandeln und in einem geheimen Artikel war dem Kaiser zugestanden, im Falle des Hochverraths oder der Majestätsbeleidigung den schuldigen Bischof einstweilen in Haft nehmen zu lassen. Durch das Staatsgrundgesetz v. 21. Dec. 1867. sind aber Bischöfe und andere Geistliche in Beziehung auf Strafverfolgung wie Strafvollzug der im Text aufgestellten Regel unterworfen. Vgl. Min.-Erl. v. 24. Mai 1869. Ztschr. f. K.-R. IX. S. 147. f. und Dove, der Art. XIV. d. Oest. Conc., der auf die Verfolgung der Bischöfe wegen polit. Verbrechen bez. geheime Art. desselben und die Rechtssprechung der österr. Gerichte, das. VIII. S. 421 ff. Der Standpunkt der Curie zur ganzen Frage ist angedeutet in Syll. Satz XXXI.

7 Reichsstraf-G.-B. §. 130 a. R.-Ges. v. 10. Dec. 1871.

8 R.-Ges. v. 4. Mai 1874. Dasselbe gestattet, daß einem Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, durch

ordnung gegen Verletzung durch die Diener der Kirche strafgesetzlich sicherte[9]. Die weitere Entwickelung ist im Gebiete des Landesrechts in denjenigen Staaten, welche ihr Verhältniß zu den Kirchen oder zur katholischen Kirche neu geregelt haben, und zwar wesentlich übereinstimmend in dreifacher Ausprägung erfolgt. Fürs Erste nämlich wurden einzelne Strafmaßregeln getroffen zum Schutze der in den verschiedenen Serien kirchenpolitischer Gesetze über Besetzung und Ausübung der Kirchenämter[10], über

mit Gründen versehene Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werde. Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch mit Gründen versehene Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden (§. 1.). In solchem Falle verliert er die Staatsangehörigkeit auch in jedem andern Bundesstaate und kann nur mit Genehmigung des Bundesraths die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate von neuem erwerben (§. 4.). Nach gleichen Grundsätzen werden Personen behandelt, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen wurde, rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden sind (§. 2.). Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den (im §. 1.) bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen 8 Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen, über welche in den Staaten, in denen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, letzterer, in den übrigen Staaten das höchste Gericht für Strafsachen entscheidet. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren das erwähnte Reichsgesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben. Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat; in diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden (§. 3.). Mehrfache Anträge im Reichstage auf Aufhebung dieses Gesetzes hatten keinen Erfolg. Vgl. Arch. f. kath. K.-R. XLVIII. S. 187. f.

9 R.-Ges. v. 6. Febr. 1875. §. 67. „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft." Vgl. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung S. 418. ff.

10 Für Preußen, woselbst der Rechtszustand durch die verschiedenen kirchenpolitischen Novellen complicirt wurde, gehören namentlich hierher 1) Ges. v. 11. Mai 1873. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, §. 22. „Ein geistlicher Oberer, welcher den §. 1—3. zuwider ein geistliches

Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis 1000 Thlrn. bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19. Abs. 1. zuwiderhandelt. (§. 19.: Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.) 2) §. 23. Abs. 1. l. c. „Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §. 1. bis 3. zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. bestraft.“ (S. Hinschius, Comment. z. d. Kirch.-Ges. v. 1873. S. 142. u. 149. f.) 3) Declarationsgesetz zum vorigen v. 21. Mai 1874. A. 2. „Die Strafe des §. 23. des Ges. v. 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §. 1—3. des genannten Gesetzes berufen worden sei.“ 4) Novelle vom 14. Juli 1880. (zu 2. u. 3.) A. 5. „Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873. (§. 23. 1.) und 21. Mai 1874. (A. 2.) unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amts als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung in Abs. 1.“ (S. Hinschius, Comment. z. K.-G. v. 14. Juli 1880. S. 25. ff. vb. S. 32. ff.) Die Novelle v. 31. Mai 1882. berührte diese Strafvorschriften nicht. Dagegen 5) bestimmte die Novelle v. 11. Juli 1883. A. 3. „Die Vorschrift des A. 5. im Ges. v. 14. Juli 1880. wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.“ 6) Ferner s. Ges. v. 20. Mai 1874. über die Verwaltung erledigter kath. Bisthümer §. 4. vb. mit Novelle v. 11. Juli 1883. Art. 4. vgl. oben §. 184. Anm. 36. — In Sachsen sind keine Criminalstrafen angedroht, sondern es hat das Ges. vom 23 Aug. 1876. über die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts den in §. 18. ff. gegebenen Anordnungen über das geistliche Aemterwesen nur die Bestimmungen folgen lassen: §. 34. „Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsstrafen zu verfügen, sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. §. 35. Die Staatsregierung wird in allen durch dieses Gesetz derselben zugewiesenen Berechtigungen und Obliegenheiten durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vertreten.“ — In Baden bestimmte das Ges. v. 19. Febr. 1874, die Aenderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 9. Oct. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. A. 3. „Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft 1) derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über=

den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt[11] und über das

tragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60 bis 300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten; 2) der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, ein Kirchenamt beziehungsweise kirchliche Functionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu einem Jahr." — Für Hessen, Ges. v. 23. April 1875., betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, A. 7. „Der Geistliche, welcher die Functionen eines kirchlichen Amts, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, oder die er, ohne daß den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Functionen eines kirchlichen Amts überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft."

11 Preußen, Ges. v. 13. Mai 1873. §. 5. „Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§. 1—4.) zuwider (vgl. vor. Paragraph Anm. 12—14.) Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft." (S. Hinschius, Comment. zu den K.-Ges. v. 1873. S. 29—33.). S. ferner Gesetz v. 12. Mai 1873. über die kirchliche Disciplinargewalt, §. 8. — Für Sachsen s. vorige Anm. Die Androhung des §. 34. des G. v. 23. Aug. 1876. erstreckt sich auch auf Zuwiderhandlungen gegen §. 7. ff. l. c.; vgl. vorigen Paragraph Anm. 12. 13. — In Baden bestimmt das Gesetz v. 19. Febr. 1874. §. 16. a. bestraft wird „3) der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniß gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht, oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten." Die Zuwiderhandlungen gegen §. 16. b. l. c. (s. vorigen Paragraph Anm. 13.) „werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 Mark, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft." Endlich §. 16. c. l. c. „Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 Mark bestraft. — Hessen, Gesetz v. 23. April 1875. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr., A. 12. „Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmißbrauch . . . getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Vorschriften im A. 3. ff. dieses Gesetzes (s. §. 222. Anm. 12—14.) zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."

Placet[12] ergangenen Bestimmungen. Weiterhin wurde in besonderer Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes des Reichsstrafrechts landesgesetzlich ausgesprochen, daß die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge haben[13]. Endlich wurde, ohne Beschränkung auf einen concreten

12 In Sachsen durch den oben angeführten §. 34. des G. v. 23. Aug. 1876. Ueber die materielle Ausdehnung des Placet in Sachsen s. oben §. 100. Anm. 7. Für Hessen durch den angeführten A. 12. des Ges. v. 23. April 1875. über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt. Ueber das Erforderniß der Staatsgenehmigung zum Vollzug kirchlicher Verordnungen in Hessen s. ebenfalls §. 100. Anm. 7. Ueber das Placet überhaupt s. Hinschius, K.-R. III. §. 197. vb. in Marquardsen's Handb. d. öffentl. Rechts I. 1. S. 280. ff.

13 In Oesterreich bestimmte das Gesetz v. 7. Mai 1874. §. 8. Abs. 1. „Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe . . . verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung vom Amte oder der Pfründe zu verlangen.“ Abs. 4. „Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörde in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen . . .“ Im Gebiete des Deutschen Reiches haben, wie im Texte bemerkt, die in Betracht kommenden Staaten in Anwendung des §. 5. des D. Einf.-G. zum R.-Strafgesetzbuche die im letzteren, §. 31. 33. 35. enthaltenen Bestimmungen über die nothwendigen Folgen rechtskräftiger Verurtheilung zur Zuchthausstrafe und die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ꝛc. nach dem Vorgange Badens (Einf.-G. z. R.-Str.-G.-B. v. 31. Dec. 1871. A. 14. VII.) landesgesetzlich auf die Inhaber von Kirchenämtern übertragen. Dieß konnte geschehen mit Rücksicht auf die im deutschen Rechte zweifellos anerkannte öffentliche Natur des geistlichen Amts. (Vgl. die Motive zum Preuß. G. v. 11. Mai 1873.) Daraus darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Geistlichen auch „Beamte“ im Sinne des R.-Strafges.-Buchs §. 359. seien. Reichsstrafrechtlich decken sich die Begriffe „öffentlicher Aemter“ und öffentlicher „Beamten“ keineswegs. So sind das Amt der Geschworenen und das Amt der Schöffen „öffentliche Aemter“, während jene selbst nicht zu den „Beamten“ zu rechnen sind. Ebenso ist die strafrechtliche Beamtenqualität der Geistlichen als solcher bestimmt zu verneinen. Nur soweit den Geistlichen Functionen „im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats“ übertragen sind, sind sie auch „Beamte“ im Sinne des R.-Strafges.-Buchs. (Vgl. z. B. das reichsgerichtl. Erk. v. 11. Oct. 1880., Entsch. in Strafs. II., S. 316. ff.) Dagegen sind allerdings die Kirchenämter öffentliche Aemter, weil die Kirchen selbst in den deutschen Staaten als Anstalten des staatlichen öffentlichen Rechtes anerkannt sind. Die einzelnen in Frage kommenden Bestimmungen sind folgende. Für Preußen: Gesetz v. 11. Mai 1873. §. 21., wie im

Thatbestand, im Allgemeinen bestimmt, daß Kirchendiener, deren Verbleiben im Amte in Folge öfterer strafrechtlicher Verurtheilungen oder fortgesetzter Verletzung von Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, durch Urtheil eines staatlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten oder Beschluß des durch richterliche Elemente erweiterten Staatsministeriums für unfähig zur ferneren Bekleidung des Amtes und ihres Amtseinkommens für verlustig erklärt werden können[14]. Diese verschiedenen Bestimmungen sind an sich nicht

Text; vb. mit §. 24. „Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21.), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft." (S. Hinschius, Comment. zu d. K.-G. von 1873., S. 147 ff. 152 f.) Für Sachsen: Gesetz v. 23. Aug. 1876. §. 13. „Ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, welcher rechtskräftig zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter verurtheilt worden ist, ist von der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen. Für alle staatlichen Beziehungen hat eine solche Verurtheilung die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens von Rechtswegen zur Folge. Für Baden: Gesetz vom 19. Febr. 1874. §. 16. e. „Dem Geistlichen, welcher . . . zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil unfähig erklärt ist (A. 14. VII. des Einf.-G. v. 31. Dec. 1871. s. oben), ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft." Für Hessen A. 8. des Ges. vom 23. April 1875. betr. die Vorbildung &c., ebenso lautend wie §. 21. 24. des preuß. G. v. 11. Mai 1873.; nur ist neben der Geldstrafe in jenem alternativ noch „Gefängniß bis zu 1 Jahr" angedroht.

14 In Oesterreich hat der zuvor angef. §. 8. des G. v. 7. Mai 1874. in Abs. 2. nur bestimmt „Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen" und hat die Rechtsfolge des angef. Abs. 4. auch auf diesen Fall erstreckt. Ebenso hat für Sachsen §. 14. des Gesetzes v. 23. Aug. 1876. nur bestimmt „Außer dem Falle einer Verurtheilung im Sinne §. 13. (s. vor. Anm.) kann die Staatsregierung die Amtsentlassung eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen schuldig macht, und in Dessen Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint. Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der katholisch-geistlichen Behörde gefügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle mit den in §. 13. Abs. 2. gedachten Wirkungen für erledigt erklären. In den in Betracht kommenden übrigen Staaten des Deutschen Reiches

unter den Gesichtspunkt von Ausnahmegesetzen gegen die Kirche

dagegen wurde wegen des im Texte vorgetragenen allgemeinen Thatbestandes ein selbstständiges staatliches Disciplinarverfahren eingeführt. In Preußen wurde dieses staatliche Disciplinarverfahren durch den §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. Kirchendienern angedroht, „welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint." Zur Verhandlung und Entscheidung hierüber ist in Preußen durch §. 32. ff. l. c. eine eigene Behörde, welche den Namen „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" führt und ihren Sitz in Berlin hat, errichtet worden. Die Geschäftsordnung v. 29. Oct. 1873. s. im A. K.=Bl. XXIII. S. 354. ff. Der Gerichtshof besteht aus 11 vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannten Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens 5 andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch 7 Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens 3 Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar. In der hier in Frage kommenden Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofes richtet sich das formelle Verfahren nach §. 25—30. des G. v. 12. Mai 1873. (S. Hinschius a. l. g. O. S. 82—92.) Die materielle Zuständigkeit hat sich geändert. Während ursprünglich nach §. 24. l. c. auf Amtsentlassung zu erkennen war, wird nunmehr mit einer principiell sehr wohl gerechtfertigten (s. §. 225. II. a. E.) Modification nach A. 1. der Nov. v. 14. Juli 1880 auf „Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes" erkannt. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem gegen sie in Gemäßheit dieser Bestimmungen auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihrer Aemter erkannt worden ist, werden nach §. 31. des G. v. 12. Mai 1873. mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft. S. den Commentar von Hinschius z. G. v. 14. Juli 1880. S. 18. ff. vb. S. 33. Für Baden bestimmt §. 16. d. des Ges. v. 19. Febr. 1874. „Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §. 97. 110. 111. 130. 130. a. 131. 132. des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluß der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschließung bezeichnet werden und von welchen eines den Beivortrag zu erstatten hat." Die Rechts= und Straffolge des §. 16. e. (s. vor. Anm.) ist auch auf diesen Fall erstreckt. In Hessen endlich ist der Thatbestand, wegen dessen auf Antrag des Gesammtministeriums das staatliche Disciplinarverfahren eintreten kann, in A. 13. des G. v. 23. April 1875., betr.

zu stellen[15]. Sie enthalten vielmehr dauernd und organisch nothwendige Maßregeln zum Schutze der innerhalb der allgemeinen Rechtsordnung stehenden besonderen staatskirchlichen Einrichtungen. Dagegen lassen sich über das Maß und die Art des hier Nothwendigen allerdings verschiedene Ansichten vertreten, ohne daß es jedoch richtig wäre, hierin eine für alle Staatswesen gleichmäßig zutreffende Norm aufstellen zu wollen.

§. 224.

b) Rücksichtlich der Amts- und Disciplinarvergehen*).

Die Bischöfe haben das Recht und die Verpflichtung, gegen Geistliche, welche sich einer Verletzung ihrer amtlichen Obliegenheiten oder eines Verstoßes gegen die Pflichten des clerikalischen Standes schuldig machen, mit Strafen einzuschreiten, welche bald in den Kirchengesetzen bestimmt[1], bald nach der Natur des con-

*) Walter, K.-R. §. 189., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 197., Permaneder, K.-R. §. 335. 350. ff., Katz, Grundriß, S. 158—160., Hinschius in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts, I. 1. S. 304. ff.

den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, Abs. 1. in gleicher Weise wie in §. 24. des Preuß. G. v. 12. Mai 1873. bestimmt, in Abs. 2. u. 3. aber noch dahin erläutert, bezw. erweitert: „Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, daß er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei." Das staatliche Disciplinarverfahren kann hier ferner eintreten gegen Kirchendiener, „welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern." Auch insofern weicht das Hessische Recht ab, als nach diesem noch immer auf Entlassung aus dem Amte zu erkennen ist. Die Verhandlung und Entscheidung steht auch hier einem „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" zu. Derselbe wird nach A. 23. l. c. durch „das oberste Landesgericht" gebildet. Das nähere Verfahren für diese Fälle ist in den Art. 15—22. l. c. geregelt.

15 Vgl. über die principielle Frage Anm. 8. zu §. 223. der 7. Aufl. dieses Lehrbuchs und Hinschius in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts I. 1. S. 318. ff., namentl. 324. ff.

1 Dist. LXXXI—XCV. Tit.: De vita et honestate clericorum X. III. 1., in VIto III. 1., Clem. III. 1., Extr. commun. III. 1. De cohabitatione clericorum et mulierum, X. III. 2. De clericis conjugatis, X. III. 3. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda, X. III. 4. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, X. III. 50. De clericis pugnantibus in duello, X. V. 14. De clerico venatore, X. V. 24. De clerico percussore, X. V. 25. De maledicis, X. V. 26. De clerico ex-

creten Falls zu bemessen sind. Zugleich ist den Appellationen in diesem Gebiete durch das neuere Recht die Suspensivkraft entzogen[2]. Die bürgerlichen Gesetzgebungen haben die canonische Strafgewalt der Ordinarien über die Geistlichen allgemein anerkannt und sie nur vom Gesichtspunkte der staatlichen Kirchenhoheit nach verschiedenen Richtungen beschränkt[3]. Einige Strafmittel sind durch

communicato, deposito vel interdicto ministrante, X. V. 27. De clerico non ordinato ministrante, X. V. 28. De clerico per saltum promoto, X. V. 29. De eo qui furtive ordinem suscepit, X. V. 30. De excessibus praelatorum et subditorum, X. V. 31. De privilegiis et excessibus privilegiatorum, X. V. 33. Vb. München, Das kanon. Gerichtsverfahren II. S. 664—726. — Hierher gehört die Verletzung des Beichtsiegels, München II. S. 686. ff. Ueber dessen Berücksichtigung im bürgerlichen Recht s. jetzt deutsche Civilproc.-O. §. 348. 350. 351., Strafproc.-O. §. 52. 55. 97. Von anderen Amtsvergehen der Geistlichen ist oben bei der Lehre von der Ordination (vb. München II. S. 672. ff.) und der Residenz bereits gesprochen worden. Zu letzterer vgl. noch Scherer, Die tridentinischen Strafen der Verletzung der b. Residenzpflicht, Arch. f. kath. K.-R. XLVI. S. 168. ff. — Die Verleitung zur Unzucht während des Beichthörens soll nach den Constitutionen Universi dominici (1622.) von Gregor XV., Sacramentum poenitentiae (1741.), Etsi pastorales (1742.) und Apostolici (1745.) von Benedict. XIV. mit Degradation bestraft werden. Vgl. über dieß sog. crimen sollicitationis München II. S. 706. ff., vb. noch Pii IX. Const. Apostolicae sedis d. 12. Oct. 1869. Excommunicationes latae sententiae nemini reservatae nr. 4. — Von den Verletzungen der Standespflichten ist es namentlich der Concubinat, welcher im Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref. mit bestimmter Strafe (stufenweisem Verluste der Einkünfte ipso jure, dann Suspension a beneficio et officio, endlich der Privation und der bis zur Besserung andauernden Unfähigkeit zu Aemtern und Pfründen) bedroht ist. Vgl. überh. Kober, Depos. Cap. 5. u. 6., Suspens. S. 142. ff. — Die Frage, ob den Bischöfen auch die Disciplinargewalt über die von ihnen ernannten weltlichen Organe ihrer Verwaltung zustehe, ist hinsichtlich eines Bisthums-Syndicus und Justitiarius durch Erk. des Preuß. Ob.-Trib. v. 1860. (Altmanns Praxis S. 192. ff.) verneint. Ueber das vermögensrechtliche Verhältniß vgl. Roßhirt (jun.) im Arch. f. kath. K.-R. VIII. S. 1. ff., vb. Ztschr. f. K.-R. III. S. 543. Nr. 16. und IV. S. 189. Nr. 4.

2 Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1. de ref., XXV. c. 14. de ref., Benedicti XIV. Const. Ad militantis (1742.) im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. J. 1853.

3 Text und Anmerkungen geben im Folgenden das gegenwärtig geltende Recht. Daher sei über den früheren Zustand in denjenigen Staaten, welche es nicht oder nicht ganz bei der älteren Ordnung belassen haben, hier kurz Nachstehendes bemerkt. Für Oesterreich s. die Bestimmungen des älteren Rechts bei Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, I. S. 216. 256. 259. 268. ff. Die Kais. V. v. 18. April 1850. §. 3. ff. (Walter, Font. p. 277.) erkannte das Recht der Kirchengewalt an, Geistliche, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz

den Staat im Gebiete der Kirchendisciplin überhaupt verboten,

bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. In dem Concordate Art. XI. hieß es: „Sacrorum antistitibus liberum erit, in clericos honestum habitum clericalem non deferentes, aut quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris canonibus statutas et alias, quas ipsi episcopi convenientes judicaverint, infligere eosque in monasteriis, seminariis aut domibus ad id destinandis custodire.“ Die V. v. 8. April 1850. bestimmte §. 5.: „Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird;“ cfr. Conc. Art. XVI.: „Insuper [Imperator] efficax, si opus fuerit, auxilium praestabit, ut sententiae ab episcopis in clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur;“ Literae Archiep. Vienn. d. d. 18. Aug. 1855. Nr. XIII. (ib. p. 293.), Min.-Erl. v. 25. Jan. 1856. Nr. 7., Arch. f. kath. K.-R. Bd. I. p. XXXIX. Das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 125. f. beschränkte die Disciplinargewalt der Bischöfe auf die Verhängung von geistlichen Bußübungen, Geldstrafen bis zu 20 Thalern und vierwöchentlichem Gefängniß. Die Betheiligung des Staats an dem Gerichte über die Amtsvergehen, welche hiernach in gewissen Gränzen stattfand (vgl. z. B. II. 20. §. 499. 500. 502.), ist seit der Publication des Strafgesetzb. v. 14. April 1851. weggefallen. Der §. 127. II. 11., welcher bestimmte: „Langwieriges Gefängniß (§. 125.) und andere körperliche Strafen ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht zu verhängen berechtigt“, wurde aber so wenig, wie die in §. 125. für die aufzulegenden Geldbußen und Freiheitsentziehungen gezogene gesetzliche Gränze durch den Art. 15. der Vf.-U. von 1850. aufgehoben. Dennoch erklärte schon ein Cult.-Minist.-Rescr. v. 16. April 1849. (Vogt I. S. 186. f.) mit Rücksicht auf den Art. 12. der Vf.-U. v. 5. Dec. 1848., daß eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt nach den Grundsätzen der Vf.-U. überhaupt nicht ferner stattfinden könne. Seitdem wurde in Preußen thatsächlich die Disciplinargewalt von den Bischöfen ohne Einschränkung auf dem Grunde der kirchlichen Gesetze ausgeübt, Richter, Ztschr. f. K.-R. I. S. 116. Bischöfliche Officialate verurtheilten nunmehr ungehindert z. B. zur Verweisung in eine geistliche Correctionsanstalt „auf unbestimmte Zeit, mindestens aber auf ein Jahr.“ So wurde denn auch nach Einverleibung der neuen Provinzen im Wege der Verwaltung ausgesprochen, daß das Disciplinarverfahren gegen Geistliche zu den Angelegenheiten gehöre, die nach Art. 15. der selbstständigen Verwaltung der Organe der katholischen Kirche anheimgefallen seien, und deshalb z. B. von dem in Hannover gesetzlich begründeten Rechte der staatlichen Bestätigung von Disciplinar-Erkenntnissen, durch welche gegen Pfarrer oder höhere Geistliche auf Dienstentlassung erkannt war, abgesehen werden müsse. Nach dem Kurhess. Regul. v. 31. Aug. 1829. §. 1. (Walter l. c. p. 351.) durfte auf Suspension vom Amte oder Verweisung in einen Correctionsort auf längere Zeit als drei Monate, auf Entlassung oder Entsetzung vom Amte nur im Einverständnisse mit dem Bisthumsbevollmächtigten erkannt werden. Dabei war der Recurs an den Landesherrn vorbehalten. In Nassau erklärte die M.-V. v. 25. Mai 1861. die Disciplin über die Geist-

namentlich die körperliche Züchtigung[4]. Anderen Strafarten ist staatsgesetzlich ein bestimmtes Maß gegeben, vor Allem den Vermögens-[5] und Freiheitsstrafen[6]; auch dürfen dieselben nach

lichen für ausschließliche Sache des Bischofs; wollte dieser die Hülfe des weltlichen Arms in Anspruch nehmen, so sollte er der Landesregierung die Acten zur Prüfung des ganzen Sachverhalts mittheilen. Eine am 23. Mai 1840 in Baden publicirte V. überließ dem Bischofe als Disciplinarmittel, außer dem Verweise, die Geldstrafe bis zu dreißig Gulden und die Amtssuspension bis zu vier Wochen, und ließ dabei den Recurs, und zwar mit Suspensivkraft zu, falls nicht etwa eine Suspension sich als schleunige dienstpolizeiliche Maßregel darstellte. Vgl. Nebenius, Die kath. Zustände in Baden, Karlsr. 1842., vb. Laspeyres in den Krit. Jahrb. f. deutsche Rechtswissensch. Bd. XI. S. 634. ff. Das Württemb. und Badische Concordat Art. V. enthielten den allgemeinen Grundsatz: „Episcopo liberum erit clericorum moribus invigilare, atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocunque reprehensione dignos invenerit, poenas canonicis legibus consentaneas in suo foro infligere, salvo tamen canonico recursu." Die Instructionen setzten hinzu, daß der Regierung Anzeige gemacht werden solle, wenn es sich um Privation, Suspension vom Amte, länger dauernde Detention in einem Correctionshause oder größere Geldbußen handle. Werde zum Vollzuge die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen, so könne die Regierung Aufklärung verlangen. In Hessen sollte nach der Convention von 1854. A. III. der Bischof die Disciplinargewalt über die Geistlichen „unter Vorbehalt des canonischen Recurses" üben und zu diesem Behufe ein geistliches Gericht an seinem Sitze bestehen lassen. Für Sachsen s. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 23. und Uebers. dazu Nr. 3.; das kath. geistliche Consistorium hat hiernach die auf Wandel und Amtsführung der Geistlichen Bezug habenden Zurechtweisungen und Bestrafungen; in Fällen, wo nach seinem Ermessen eine bloße Zurechtweisung nicht hinreicht, hat es zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten; bei Bestrafung kirchlicher Verbrechen kath. Geistlichen ist das canon. Recht in Obacht zu nehmen.

4 Preußen, G. v. 12. Mai 1873. über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Kgl. Gerichtshofs für kirchl. Angelegenheiten, §. 3. (Hinschius, Comment. zu den K.-Ges. v. 1873. S. 52. f.); Sachsen, G. v. 23. Aug. 1876. §. 7. Abs. 2.; Hessen, G. v. 23. April 1875. über den Mißbrauch 2c. A. 6.

5 Preußen l. c. §. 4.: „Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen. (Hinschius a. a. O. S. 53.) Ebenso Hessen l. c. A. 6. Sachsen l. c. §. 7. Abs. 2. verbietet Vermögensstrafen überhaupt. Württemberg, G. v. 30. Jan. 1862. A. 6.: „Geldbußen dürfen den Betrag von 20 Fl. nicht übersteigen." Vgl. überh. Golther a. a. O. S. 301. ff. Oldenburg, Vertr. v. 5. Jan. 1830. §. 22., ermächtigt den Official zu Vechta, bis auf 20 Thaler Strafe zu erkennen.

6 Preußen l. c. §. 5.: „Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen." Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig. Die Demeritenanstalten sind nach

manchen Gesetzgebungen nicht wider den Willen des Betroffenen [7] oder solchen Falles nur dann vollstreckt werden, wenn sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind [8]. Zu staatsgesetzlich verbotenen Zwecken dürfen überhaupt keinerlei Strafmittel angewandt werden [9]. Es wird ferner verlangt, daß dem Grundsatze des rechtlichen Gehörs Genüge geschehe [10] und daß der Entfernung aus dem Amte in ihren verschiedenen Graden ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehe [11], ohne

näherer Maßgabe des §. 6. der staatlichen Aufsicht unterworfen. (S. oben §. 218. Anm. 5.) In Bayern ist Detention in Seminarien und andern dazu bestimmten Häusern auf bestimmte Zeit zulässig, bei deren Verlängerung ein der Kgl. Bestätigung zu unterstellendes Verlängerungs=Erkenntniß nöthig ist. Conc. XII d. Rel.=Ed. §. 76d. vb. mit M.=E. v. 10. Febr. 1833. (s. Silbernagl 2. Aufl. S. 108. f.). Sachsen l. c. §. 7. Abs. 2. verbietet Freiheitsstrafe überhaupt. Württemberg l. c. A. 6. gestattet „Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese" auf die Dauer von sechs Wochen. Hessen l. c. A. 6. 7. hat dieselben Bestimmungen wie Preußen. In Oldenburg l. c. hat der Official zu Vechta das Recht, bis auf 30tägiges Gefängniß zu erkennen.

7 Preußen l. c. §. 5.: Die Vollstreckung der Verweisung in eine Demeritenanstalt darf „wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden." Ebenso Hessen l. c. A. 6.

8 Baden, G. v. 9. Oct. 1860. §. 16.: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind." Württemberg l. c. Art. 7. Vgl. hiezu die Motive des G. in Ztschr. f. K.=R. II. S. 95. ff., Hauber, das. S. 383. ff. und Golther a. a. O.

9 Preußen, G. v. 13. Mai 1873. §. 2. 3. vb. mit G. v. 12. Mai 1873. §. 10. 4. (s. Hinschius a. a. O. S. 19—23. 67. f.). Sachsen l. c. §. 8. Baden, G. v. 19. Febr. 1874. §. 16. b. c. Hessen l. c. A. 9. Oesterreich, G. v. 7. Mai 1874. §. 18. Ueber die verbotenen Strafzwecke s. oben §. 222. Anm. 13.

10 Preußen, G. v. 12. Mai 1873. §. 2.: „Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden." (S. Hinschius a. a. O. S. 48. f.) Ebenso Hessen l. c. A. 5.

11 Preußen l. c. §. 2.: „Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen." (S. Hinschius a. a O. S. 49—52.) Ebenso Hessen l. c. A. 5. Württemberg l. c. A. 6.: „Die Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden."

welches dieselbe nicht den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens bewirken kann[12]. Der Controle über die Einhaltung solcher Schranken dient die öfters verordnete Mittheilung kirchlicher Disciplinarentscheidungen an die Staatsbehörde[13]. Das Verlangen einer förmlichen Bestätigung derselben würde nicht zu rechtfertigen sein, weil der Staat über die Strafwürdigkeit der Geistlichen, welche gegen die Pflichten ihres Amtes und Standes

12 Hessen l. c. A. 10.: „Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, daß Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, daß 1) das nach A. 5. erforderliche processualische Verfahren stattgefunden hat und 2) die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staats noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt."

13 Preußen l. c. §. 7.: „Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist dem Ober-Präsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen. Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten." (S. Hinschius a. a. O. S. 56.) Dagegen bestimmt §. 38. l. c. „Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen und der Recurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinar-Straf-Gewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft." In Bayern muß bei Suspension, Deposition oder Excommunication eines Priesters der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mittheilung gemacht werden (Silbernagl 2. Aufl. S. 106.). Einer Kgl. Bestätigung bedürfen zwar die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte nicht. Aber nach §. 71. des Rel.-Ed. v. 1818. haben derlei Erkenntnisse einen Einfluß auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse immer nur dann, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist. Sachsen l. c. §. 11.: „Jede auf zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus dem Amte lautende Disciplinarentscheidung ist der Staatsregierung sofort anzuzeigen. Der Anzeige ist Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe beizufügen." Hessen l. c. A. 8. hat dieselben Bestimmungen wie Preußen. In S.-Weimar darf nach dem Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 39., wenn der Bischof auf Gefängniß über 4 Wochen, nicht bloß provisorische Suspension, Absetzung und Entlassung aus dem geistlichen Stande erkennt, das Urtheil nur mit landesherrlicher Beistimmung eröffnet und vollzogen werden. In Oldenburg sind nach Vertr. v. 5. Jan. 1830. von den durch das Officialat zu Vechta erkannten Suspensionen und Amtsentsetzungen jeder Zeit der weltlichen Behörde Anzeigen zu erstatten. In Oesterreich schreibt die Min.-V. v. 7. Aug. 1869. (Ztschr. f. K.-R. IX. S. 149. f.) die Mittheilung entsprechender Nachweisungen an die Staatsbehörde über die an Weltgeistlichen und Regularen mit deren Einwilligung zu vollziehenden Haftstrafen vor.

verstoßen, ein selbstständiges Urtheil über dem Arbitrium der zur Handhabung der kirchlichen Ordnung berufenen Bischöfe nicht in Anspruch nehmen kann. Dagegen versteht es sich von selbst, daß eine Mitwirkung des Staats bei der Führung kirchlicher Disciplinaruntersuchungen oder zur Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen nur auf Grund vorheriger Prüfung der Sache zu erfolgen hat[14]. Endlich ist den Betheiligten der Recurs

14 Preußen l. c. §. 9.: „Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Ober=Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind." (S. Hinschius a. a. O. S. 59—61.) Sachsen l. c. §. 12.: „Zu Führung kirchlicher Disciplinaruntersuchungen dürfen Staatsbehörden mitwirken, wenn im gegebenen Falle vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist. Personen, welche nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, dürfen nur von der Staatsbehörde abgehört oder vernommen werden." §. 11. „Von den Staatsbehörden dürfen Disciplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchendiener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen, und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist." In Bayern ist durch Rel.=Ed. von 1818. §. 51. der Kirchengewalt das brachium saeculare zur Vollstreckung ihrer Disciplinarerkenntnisse gesichert, so lange sie selbst „die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet." Württemberg l. c. A. 7.: „Die Staatsbehörde ist nur dann befugt, ihre Mitwirkung eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat. Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter denselben Voraussetzungen mitwirken." In Baden hat man sich im Jahre 1861. dahin verständigt, daß, wenn das Ordinariat den weltlichen Arm um Hülfe angeht, die Acten dem Ministerium vorzulegen sind, damit dieses sich überzeuge, ob das Urtheil nach den kirchlichen Bestimmungen formell gerechtfertigt sei und nicht gegen positive Staatsgesetze verstoße, Maaß, Arch. f. kath. K.=R. VII. S. 254. Oesterreich l. c. §. 27.: a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht; b) desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist. Die Vernehmung von

an den Staat wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt vorbehalten, über welchen entweder im administrativen Wege[15] oder durch richterliches Urtheil entschieden wird[16]. Berechtigung und

Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen. Nach Cult.-Min.-Erl. v. 7. Juni 1869. (Ztschr. f. K.-R. IX. S. 148. f.) wird der weltliche Arm versagt, wenn die von ihrem Bischof in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Geistlichen sich der bischöflichen Anordnung nicht fügen.

15 Bayern, Rel.-Ed. v. 1818. §. 52—54. Der Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald an das Cultusministerium zu berichten hat, oder bei dem Könige unmittelbar angebracht werden. Die angebrachten Beschwerden hat das Ministerium untersuchen zu lassen und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betr. geistlichen Behörde zu bescheiden. Sachsen, V.-U. §. 58. vb. mit G. v. 23. Aug. 1876. §. 9. Im Falle erhobener Beschwerde wegen Mißbrauchs der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt „hat sich die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken. Die Staatsregierung darf provisorische Verfügungen treffen, wenn der Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ein Civil- oder Strafverfahren begründet." Für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz ist in V. v. 30. Jan. 1830. §. 36. der recursus ab abusu allgemein zugesichert. Dieß ist geltendes Recht für Württemberg und Baden. Hessen l. c. A. 1. „Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde nach stattgehabter Ermittelung des Sachverhalts als begründet, worüber Unser Gesammtministerium auf Antrag des Ministeriums d. J. zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmißbrauches aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben." A. 2. „Ein Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften verletzt werden." S. für Hessen schon V.-U. v. 1820. §. 42. Den recursus ab abusu haben ferner S.-Weimar Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 5., S.-Meiningen V.-U. §. 31., Braunschweig V.-U. §. 215., Oldenburg Normativ v. 5. April 1831. §. 42. u. a. Vgl. überhaupt oben §. 101. Für Oesterreich bestimmt das G. v. 7. Mai 1874. §. 28. „Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hierdurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen."

16 Dieß ist in Preußen der Fall. Gesetz v. 12. Mai 1873. §. 10—23. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an den Kgl. Gerichtshof für kirchl. Angelegenheiten (s. vor. §. Anm. 14.) offen: 1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist, 2) wenn die Grundsätze über das rechtliche Gehör und das processualische Verfahren verletzt worden

Verpflichtung zur Annahme eines solchen Recurses entnimmt der Staat derjenigen Seite seiner Kirchenhoheit, kraft deren er, wie allen Staatsangehörigen, so auch den in einem besonderen Dienstverhältniß zur Kirche stehenden Geistlichen Schutz gegen Willkür und Vergewaltigung durch die Kirchenoberen zu gewähren und nicht zu dulden hat, daß die Maßregelung der Letzteren in einer über das Bedürfniß hinausgehenden und mit sonstigen allgemeinen Grundsätzen seiner Rechtsordnung widersprechenden Weise sich bethätige[17]. Daher ist es gerechtfertigt, daß der Staat auch außer

sind, 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist, 4) wenn die Strafe zu verbotenen Zwecken (s. oben §. 222. Anm. 13.) verhängt ist (§. 10.). Ferner 1) wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt, 2) wenn nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird (§. 11.). Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat (§. 12.). Die Berufung hat, vorbehaltlich anderer Verfügung des Gerichtshofes, Suspensiveffect (§. 14.) Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen (§. 21.). Ueber das Verfahren im Einzelnen s. das angef. Gesetz, vb. Hinschius a. a. O. S. 62—81.

17 Darüber s. z. B. die amtlichen Artikel: Die Vereinbarung m. d. röm. Kurie, Württb. Staatsanz. 1857. Nr. 139. ff. S. 5. des Separatabdruckes. Vb. v. Mohl, Staatsr., Völkerr. u. Pol. II. S. 278. ff. u. die das. und bei Friedberg, Gränzen, nachgewiesene Lit. (Ueb. den Recurs an die deutschen Reichsgerichte von Anf. des 16. Jahrh. bis 1806. s. das. S. 79. ff.). Es läßt sich übrigens nicht leugnen, daß, so nachdrücklich wirksam das Institut zum Zwecke der Repression eines den Staat selbst beschädigenden Verhaltens der Kirchengewalt gemacht werden kann, dieß Schutzmittel doch nicht selten versagen wird, wo es sich um Abwendung einer Beschädigung der Individuen handelt, insbesondere, so lange das Einschreiten der Staatsgewalt regelmäßig nur auf Beschwerde des verletzten Privaten stattfand, was der in den deutschen Gesetzgebungen bisher herrschenden Auffassung des Instituts entsprach. (Vgl. aber die folg. Anm.) Da nämlich ein Katholik, der diesen Recurs gebraucht, der Excommunication verfällt (Pii IX. Const. Apost. sedis v. 12. Oct. 1869. s. rubr. Excommunicationes latae sententiae speciali modo Rom. Pontifici reservatae nr. 6. vgl. mit der Bulle In Coena Domini §. 16.), so werden sich desselben im Allgemeinen nur solche Kirchenglieder bedienen, welche sich bereits innerlich von der römischen Kirche gelöst haben. Wirksam wird daher einem eingetretenen Mißbrauche der geistlichen Disciplinargewalt immer nur gesteuert werden, wenn die Staatsgewalt von sich aus einschreitet,

dem Falle erhobener Beschwerde gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt von Amtswegen einschreite, sobald ein öffentliches Interesse dieß erheischt[18]. Unabhängig von der kirchlichen Disciplinargewalt besteht natürlich die Befugniß des Staats, einem Geistlichen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte zu entziehen[19].

sobald sie nach Einsicht des Falles die Ueberzeugung einer Verletzung der wesentlichen Grundsätze eines geordneten Verfahrens oder einer Gefährdung der staatlichen Interessen selbst gewonnen hat (Anm. 18.). Dazu ist ihr jedenfalls dann die Möglichkeit gegeben, wenn ihre Hülfe von der geistlichen Disciplinarbehörde selbst zur Vollstreckung in Anspruch genommen wird; in weiterem Umfange dann, wenn von allen Erkenntnissen, welche eine schwerere Strafe aussprechen, der Staatsbehörde Mittheilung gemacht werden muß (Anm. 13.). Das franz. Recht begnügt sich freilich nicht, den Recurs auf den Schutz der bürgerlichen Rechtssphäre, d. h. von bürgerlicher Ehre, Freiheit und Vermögen zu beschränken, sondern es ist durch die Ansicht gallicanischer Schriftsteller bestimmt worden, daß die Staatsgewalt verpflichtet sei, dem Unterthanen auch den Genuß der Heilsmittel gegen widerrechtliche Versagung zu sichern, s. Friedberg in der Ztschr. f. K.-R. III. S. 84. ff. bes. 108., vb. v. Mohl S. 280. f. Anm. 2. Daß in diesem Verfahren die Negation der röm.-kathol. Kirche und ein Verkennen der begriffsmäßigen Schranken der staatlichen Rechtsordnung enthalten ist, leuchtet ein. Denn die kirchlichen Gnadenmittel und Segnungen gehören nicht zu den Gerechtsamen, welche die staatliche Rechtsordnung den Unterthanen zu verbürgen hat. Doch ist dieß weniger für den Recurs der Geistlichen, als der Laienmitglieder der Kirche von Bedeutung. Daß übrigens die Curie den recursus ab abusu überhaupt verdammt, zeigt der Syllabus Nr. XLI. Hier greift aber, soweit es sich um die Pflicht zum Schutze im äußeren Rechtsgebiete handelt, das ob. §. 88. über die Unmöglichkeit einer principiellen Uebereinstimmung hinsichtlich der Gränzen der „Kirchenfreiheit" Bemerkte Platz, vb. §. 225. u. II. a. E.

18 Preußen, Gesetz v. 12. Mai 1873. §. 12. Abs. 2. „Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist." S. das. §. 13. Sachsen, l. c. §. 9. Abs. 1. „Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuschreiten." (Hinschius a. a. O. S. 72. f.) Hessen, l. c. A. 1. Abs. 2. „Gegen einen Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt."

19 Für Preußen s. Altmann in der Ztschr. f. K.-R. V. S. 465. ff. und G. v. 11. März 1872. betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts u. Erziehungswesens das. XI. S. 101. vb. Trusen a. a. O. S. 39. Sachsen, l. c. §. 15., Württemberg, l. c. A. 5., S.-Weimar, Ed. v. 1823. §. 39. Nr. 2. 5.

§. 225.
IV. Die Gerichte*).

I. Nach den Canones des vierten Jahrhunderts sollten Vergehen der Priester und Diaconen von dem Bischofe nur unter Zuziehung einer bestimmten Anzahl anderer Bischöfe gerichtet werden[1]. Diese Vorschrift findet sich auch im Frankenreiche wieder[2], und im späteren Rechte, nach welchem der Bischof allein das Urtheil spricht[3], erinnert an sie wenigstens noch dasjenige, was über die Degradation bestimmt ist (§. 217.). Gegenwärtig haben die bischöflichen Gerichte die Strafjurisdiction zu üben. Die Decane, welche früher zuweilen in leichteren Delictsfällen erkannten[4], haben allgemein das Recht, gegen nachlässige Geistliche mit Zurechtweisungen einzuschreiten[5]. II. Wo ein Bischof angeklagt werden sollte, wurde nach den älteren Canones[6] das Gericht durch eine Anzahl benachbarter Bischöfe gebildet; nach der Entwickelung der Metropolitanverfassung aber war die Metropolitansynode unter dem Metropoliten das zuständige Forum[7], und auch unter den Karolingern wurde die Criminaljurisdiction über Bischöfe nur von Synoden, oft in Gegenwart des Königs, geübt[8]. Ueber

*) Walter, K.-R. §. 193., Permaneder, K.-R. §. 332—335., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 198., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 201., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 107.

1 C. 3. (conc. Carth. 348.), c. 4. (conc. Carth. II. 390.), c. 5. (conc. Carth. III. 397.) C. XV. qu. 7. Diese Stellen beruhen zunächst auf dem eigenthümlichen Principe der afrikanischen Kirchenverfassung. Nach c. 1. 7. (conc. Hisp. II. 619.) erfolgt der Spruch gegen einen Presbyter auf der Synode. In Italien war der Bischof verpflichtet, in Strafsachen seiner Cleriker sein Presbyterium zuzuziehen c. 23. Dist. LXXXVI. u. c. 2. C. XV. qu. 7. (Greg. M.). Vgl. überh. Kober, Depos. S. 302. ff.

2 Conc. Trib. (895.) c. 10.

3 C. 13. X. de foro compet. II. 2.

4 Vgl. über d. Jülich'schen Decanate: Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Cöln Bd. II. S. 409.

5 Mainz. Diöcesanstatuten von 1837. S. 14.

6 C. 3. 4. C. Qu. cit. — Ueber die Verurtheilung der Bischöfe überh. vgl. Kober a. a. O. S. 383. ff.

7 C. 1. 5. C. VI. qu. 4. (conc. Antioch. 341.), c. 46. C. XI. qu. 1. (conc. Chalc. 451.), Nov. Just. 137. c. 4. 5. — conc. Aurel. V. (549.) c. 1., Lugd. II. (567.) c. 1., Matisc. II. (585.) c. 9., Paris. V. (614.) c. 11. Vgl. Roth in der Ztschr. f. R.-G. V. S. 7.

8 Eine mit vielfachen Beispielen belegte Darstellung dieser Verhältnisse s. bei Gerbais, De causis majoribus (Ludg. 1685.) p. 153. sqq. Vgl. jetzt Sohm in der Ztschr. f. K.-R. IX. S. 250. ff., vb. Hinschius, De coll. Is. M. p. CCXXII. u. ob. §. 24. Anm. 14. §. 212. Anm. 16.

Anklagen gegen Metropoliten richtete der Papst[9], im fränkischen Reiche aber erfolgte der Spruch durch die Nationalsynode. In höchster Instanz endlich gebührte seit dem Concilium von Sardica (343.) die Entscheidung dem Papste[10]. Während das fränkische Reichsrecht unter Karl dem Großen einer Berufung an diese Entscheidung nicht Raum gab[11], wiederholen die falschen Decretalen jene Bestimmung von Sardica, welche nunmehr wiederum zur Geltung kam. Dagegen ein anderer pseudoisidorischer Satz, welcher die Verurtheilung eines Bischofs überhaupt von päpstlicher Genehmigung abhängig machte, war damals nicht in gleicher Weise unbestritten[12]. Im Rechte der Decretalen ist jedoch ausdrücklich bestimmt, daß ein Bischof nur von dem Papste abgesetzt werden könne[13], und das Concilium von Trient hat dieses bestätigt[14], indem es das Erkenntniß über alle schwereren Vergehen dem Papste reservirte und nur die leichteren der Provinzialsynode zur Aburtheilung überließ. Gegenwärtig kann nun an der Anwendbarkeit dieses Satzes bei kirchlichen Vergehen, soweit nicht der unter III. zu erwähnende bürgerliche Vorbehalt entgegensteht, nicht gezweifelt werden. Eine andere Frage ist es dagegen, ob hierher auch der Fall zu ziehen sei, wenn ein Bischof in seinem amtlichen Wirken, gestützt auf die Principien der Hierarchie und das canonische Recht, einer Verletzung der Staatsgesetze sich schuldig macht. In einem solchen Falle kann der Staat, auch wenn er im Uebrigen die fremde Jurisdiction zuläßt, den Papst nicht als Richter über seine Lebensordnung anerkennen, da derselbe ja eben nur nach den von dem schuldigen Bischofe vertretenen Grundsätzen entscheiden könnte, sondern hier tritt, wie überall, wo sich die unversöhnlichen Principien des Staates und

9 Vgl. das Schreiben des römischen Conciliums v. J. 378. an Gratian und Valentinian, und das Rescr. Gratian's v. 379. bei Coustant, Epp. RR. PP. p. 527. sq. 533.

10 S. ob. §. 20. Anm. 2., vb. Phillips, K.-R. V. S. 262. ff.

11 Dove, De jurisd. eccl. p. 47. sq., Roth S. 20. f. Aus merowingischer Zeit dagegen ein völlig vereinzelter Fall einer mit Genehmigung des Königs eingelegten Appellation von der Synode an den Papst, deren Zulassung hier als persönliche Gunst des Königs für die Angeklagten erscheint, bei Greg. Tur. V. 20. (21.).

12 S. ob. §. 26. Anm. 8.

13 C. 2. X. de transl. I. 7., Kober a. a. O. S. 464. ff. — Viele Beispiele enthält Sartori, Geistliches Staatsrecht Bd. II. Abth. II. 1. S. 202. ff.

14 Conc. Trid. Sess. XIII. c. 8., XXIV. c. 5. de ref. — Kober S. 467. ff. Ueber die beseitigten Bestimmungen des Oesterr. Conc., A. XIV. a. E. und geheim. Art. s. oben §. 223. Anm. 6.

der römischen Kirche gegenüberstehen, die äußere Macht des Staates in die Mitte, für deren Handhabung die Lenker desselben Gott allein verantwortlich sind[15]. Daher wird eine wie gedachte Verletzung der Staatsgesetze durch Bischöfe gegenwärtig wie bei anderen Geistlichen als bürgerliches *delictum proprium* bestraft[16], und der Staat hat nur die formell juristische Gränzlinie[17] da-

15 Beispiele bei (Heffter), Der gegenwärtige Gränzstreit zwischen Staats- und Kirchengewalt, Halle 1839. S. 46. Ueber die umfangreiche Literatur zum Kölner Kirchenstreit insbesondere s. jetzt Maurenbrecher, Die Preußische Kirchenpolitik ꝛc., Stuttgart 1881. Anhang S. 126—140., vb. Friedberg, Die Grundlagen der Preußischen Kirchenpolitik unter König Fr. W. IV., Leipzig 1882. Ferner Richter in Herzogs Encycl. (2. A.) III. S. 696. ff. u. d. A. „Droste zu Vischering." — 16 S. oben §. 223. Anm. 14.

17 Positiv rechtlich ist schon oben S. 814. f. bemerkt, daß gegenwärtig nur noch in Hessen auf Entlassung aus dem Amte erkannt wird, während in Baden schon nach Ges. v. 19. Febr. 1874. und neuestens auch in Preußen nach Nov. v. 14. Juli 1880. die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts, verbunden mit der Entziehung des Amtseinkommens, auszusprechen ist. Das ursprünglich von der preußischen Maigesetzgebung in Anspruch genommene und in Hessen festgehaltene Recht des Staates auf Amtsentlassung wurde gegen das mehrseitig erhobene Bedenken, der Staat könne ein Amt nicht entziehen, das er nicht verliehen habe (vgl. schon Friedberg, Gränzen, S. 820. vb. Zorn im Jahrb. f. Gesetzgeb. II. S. 721.), vertheidigt von Hinschius (Deutsche Revue IV. S. 298., Comment. z. Nov. 14. Juli 1880. S. 19. und in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts I. 1. S. 327.). Dove hat ebenfalls in den schon vor der Maigesetzgebung niedergeschriebenen Bemerkungen auf S. 699. der 7. Aufl. dieses Lbs. die Ansicht vertreten, daß „der Staat das Recht der disciplinarischen Absetzung von den Kirchenämtern sich nicht vindiciren könne, weil er nur nehmen könne, was er auch gegeben habe." Später dagegen (s. Stenogr. Berichte über die Verhandl. d. preuß. Landtags, Session 1879/1880. Herrenhaus, Bd. I. Berl. 1880. S. 348. Sp. 1.) hat Dove sich dahin corrigirt: „. . . Auch der Satz ist nicht unbedingt richtig, daß der Staat nur nehmen könne, was er gegeben hat. Wie sollten wir denn sonst die Todesstrafe rechtfertigen? Das Leben giebt doch der Staat den Unterthanen nicht! Bischof einer preußischen Diöcese wird man dadurch, daß zur missio canonica die missio civilis, die landesherrliche Anerkennung kommt; wird nun diese letztere durch das Absetzungserkenntniß des kirchlichen Gerichtshofes vernichtet, also durch einen staatsrechtlichen Act, so bleibt der des Amtes Entsetzte allerdings gemäß dem kanonischen Recht Bischof der katholischen Kirche, aber nicht einer preußischen Diöcese. Denn soweit die Souveränität der Krone Preußen reicht, kommt der Grundsatz zur Geltung, daß das Bischofsamt erledigt ist. Der Papst ist dagegen nicht gehindert, den Abgesetzten z. B. in ein ökumenisches Concil zu berufen; aber soweit der Machtbereich der Souveränität der Krone Preußen reicht, soweit kommt der staatsrechtliche Gesichtspunkt zur Geltung, und nicht der kanonische." Insofern ist es unzutreffend, wenn Dove in Marquardsens Handbuch a. a. O. noch immer als Vertreter der gegentheiligen Ansicht genannt wird. Die im Text

durch einzuhalten, daß er in solchem Falle nicht auf Amtsentsetzung des Schuldigen erkennt, sondern, was im Uebrigen für den Bereich seiner Interessen gleichbedeutend ist, ihn für unfähig zur Bekleidung des bischöflichen Amtes und des Amtseinkommens für verlustig erklärt. III. Wo durch Staatsgesetz bestimmt ist, daß die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden darf[18], kann dem Urtheile einer außerdeutschen Instanz unter keinen Umständen eine Wirksamkeit auf bürgerlichem Rechtsgebiete zukommen. IV. Die Disciplinargewalt gegen die Laien übten seit dem Aufhören der Sende[19] (§. 212.) die bischöflichen Gerichte.

vertretene Ansicht geht davon aus, daß es sich in der ganzen Frage überhaupt nicht um einen materiellen Competenzstreit gehandelt habe und handle. Denn weder die frühere preußische noch die gegenwärtige hessische Gesetzgebung haben an die Amtsentlassung irgend eine Rechtswirkung knüpfen zu können oder zu wollen vermeint, welche die auf rein kirchlichem Verfassungsrecht beruhenden Qualitäten des Entlassenen betrifft. Deßhalb erscheinen dem Herausgeber alle für oder gegen die sachliche Zuständigkeit des Staates vorgebrachten Beweisgründe in der concreten Frage von wenig Gewicht. Dagegen ist die Rechtsform der Entlassung allerdings unpassend gewählt. Denn diese ist der actus contrarius der Verleihung. Bei letzterer aber wirken nach dem Anerkenntnisse des Staates selbst die kirchlichen Instanzen mit. Daher kann es eine einseitige Entlassung in der Vollbedeutung des Wortes hier nicht geben. Um den Rechtseffect der Entlassung im streng wissenschaftlichen Sinne herbeizuführen, bedarf es vielmehr da, wo nach geltendem Rechte Staat und Kirche gemeinschaftlich das Amt verleihen, immer auch einer Concurrenz von Kirchen- und Staatsgewalt. Wie aber der Kirchengewalt die Freiheit zusteht, für ihren Bereich den Amtsauftrag zurückzuziehen, ohne daß damit ohne Weiteres ein Erledigungsfall für den Staat gegeben ist (Altkatholiken), so berührt auch die staatliche Zurücknahme des Amtsauftrags durch Richterspruch nicht ipso jure den kirchlichen Bereich. Der Staat hat daher die auf Gründen der Vernunft und Ordnung beruhende Pflicht, diese Differenz der Wirkungen, so lange die bestehende Verbindung von Staat und Kirche im Gebiete des Aemterwesens aufrecht erhalten wird, in seiner Verfahrungsweise auch formell juristisch und terminologisch correct zum Ausdruck zu bringen. Darauf gründet sich die im Text erhobene Forderung.

18 Preußen, G. v. 12. Mai 1873. §. 1., vb. die Motive zum Gesetz und Hinschius, Comment. zu den Kirchengesetzen von 1873. S. 47. Württemberg, G. v. 30. Jan. 1862. A. 10. Hessen, G. v. 23. April 1875., betr. den Mißbrauch d. g. A., A. 5. Vgl. Hinschius in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts I. 1. S. 284. f. Der §. 16. des Sächsischen G. v. 23. Aug. 1876. ist nicht hieher zu beziehen, da er nur von kirchlichen Streitigkeiten „in allen äußeren Angelegenheiten" der katholischen Kirche redet. A. M.: Friedberg, K.-R. a. a. O. Anm. 11.

19 Vgl. hiezu und oben zu §. 212. jetzt auch den Art. v. Dove, Sende, Sendgerichte in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIV. S. 119—128.

§. 226.
V. Das Verfahren*).

I. Die Form, in welcher die Bischöfe anfänglich die Zucht übten, war diese, daß sie sich mit ihren Priestern versammelten, die Ankläger, die Beschuldigten und die Zeugen hörten, und dann über die Schuldigen die kirchlichen Strafen aussprachen[1]. Nothwendig war hierbei, daß der, welcher die Sünde seines Mitbruders anklagen wollte, denselben allein und dann vor Zeugen erinnert hatte[2]. Aber nicht allein wenn ein Mitchrist die Sünde des andern anzeigte, konnte es zur Anwendung kirchlicher Ahndung kommen, sondern dieses war auch dann der Fall, wenn Jemand in offenkundiger Sünde lebte[3], während da, wo der Bischof allein von einem Vergehen Kunde hatte, die christliche Liebe sich in geheimen Mahnungen, Zurechtweisungen und Zuchtmitteln bethätigte[4]. Mit

*) Kellner, Das Buß- und Strafverfahren gegen Kleriker in den sechs ersten christlichen Jahrhunderten, Trier 1863., Feßler, Der canonische Proceß (s. §. 210. Anm. 18.), F. A. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, Leipzig 1827., K. Hildenbrand, Die Purgatio canonica und vulgaris, München 1841., Bouix, Tractatus de judiciis, T. II. Par. 1855., W. Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker, Mainz 1856., Petr. Jos. Marx, De denuntiatione jur. canonici, Scafhusi 1859., München, Das kan. Gerichtsverfahren, Bd. I. Köln 1865., Buch I. IV—VII., vb. auch: C. Groß, D. Beweistheorie im canonischen Proceß, I. Allgem. Theil, Wien 1867., II. Theil, Innsbruck 1880., F. Prosch, Die Bedeutung des Beweises durch Indicien in dem kirchlichen Gerichtsverfahren, insbesondere in dem Strafverfahren, Breslau 1876., Löning, Geschichte d. K.-Rs. I. S. 252—289. vb. S. 382—409., II. 496. ff., Droste, Kirchliches Disciplinar- und Criminalverfahren gegen Geistliche, Paderborn 1882., Erlasse der römischen Curie über das Straf- und Disciplinarverfahren gegen Geistliche, Arch. f. kath. K.-R. XLVI. S. 3—12. XLVII. S. 150—155., Walter, K.-R. §. 194., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 199. 200., Permaneder, K.-R. §. 353—358., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 201.

1 Tertull. Apolog. c. 39. (p. 110. ed. Leupold) (: „Coimus in coetum et in congregationem . . . ., ibidem etiam exhortationes, castigationes et censura divina. Nam et judicatur magno cum pondere, ut apud certos de Dei conspectu, summumque futuri judicii praejudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communicatione orationis et conventus et omnis sancti commercii relegetur. Praesident probati quique seniores . . .“). — Vgl. auch Constit. Apost. II. 46. sqq.

2 Matth. XVIII. 15. ff. — c. 17. Dist. XLV. (Origenes), c. 18. 19. C. II. qu. 1. (Augustin.). Ueber die an die angef. Bibelstelle angeknüpfte sog. denuntiatio evangelica s. Marx bes. p. 11. sqq. 24. sqq. 53. sqq., vb. München I. S. 441. ff. (Ueb. c. 13. X. de judic. s. ob. §. 206. Anm. 18.)

3 Gal. V. 19. ff. — c. 15. C. II. qu. 1. (Ambros.).

4 C. 19. C. II. qu. 1. (Augustin.) — conc. Vasens. I. (442.) c. 7. (: „. . . . Sin autem de crimine aliquem putet esse damnandum, accusatoris vice discutiendum sciat; fas est enim, ut quae uni probantur, probentur omnibus“), c. 8. (: „Quod si se tantum episcopus alieni sceleris conscium novit, quamdiu probare non potest, nihil proferat, sed cum ipso ad compunctionem ejus secretis correctionibus elaboret; qui si correptus pertinacior fuerit, et se communioni publicae ingesserit, etiamsi

der Zeit gewannen nun diese noch formlosen Verhältnisse zunächst insofern festere Gestaltung, als sich rücksichtlich der Vergehen der Geistlichen die Formen des römischen Anklageprocesses geltend machten [5]. Daneben lag es aber im Begriffe der Zucht [6], daß, wenn von einem Geistlichen nachtheilige Gerüchte verbreitet waren, von Amtswegen davon Kenntniß genommen wurde, in welchem Falle man den Bezüchtigten anhielt, seine Unschuld eidlich zu erhärten [7], wenn er dieselbe nicht sonst darzuthun vermochte [8]. Dieser Gebrauch des Eides entsprach der christlichen Anschauung, und hatte sich ebendeshalb selbstständig entwickelt [9]. II. Im Frankenreiche wurden gegen die Cleriker zuerst die nationalen Grundsätze an-

episcopus in redarguendo illo, quem reum judicat, probationibus deficiat, indemnatus licet ab his, qui nihil sciunt, secedere ad tempus pro persona majoris auctoritatis jubeatur, illo, quamdiu probari nihil potest, in communione omnium praeterquam ejus, qui eum reum judicat, permanente"). Molitor, Can. Gerichtsverfahren S. 32. ff. — Nach Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 76. f. soll die Accusation eines Laien im geistlichen Gerichte nicht zulässig gewesen sein, und dieses soll sich aus dem cit. c. 19., so wie aus dem ebenfalls von Augustin herrührenden c. 18. C. Qu. cit. ergeben. Diese Ansicht ist nicht haltbar; denn in dem Originale der letzteren Stelle heißt es geradezu: „Multi enim corriguntur cet. . . . . Nam plerique propterea nolunt alios accusare, quia se per illos cupiunt excusare: plerique autem boni Christiani propterea tacent et sufferunt aliorum peccata, quae noverunt, quia documentis saepe destituuntur, ut ea, quae ipsi sciunt, judicibus ecclesiasticis probari possint. Quamvis enim vera sint quaedam, non tamen judici facile credenda sunt, nisi certis indiciis demonstrentur. Nos vero cet." wie c. 18. Die hervorgehobenen Worte stehen mit einigen Aenderungen in c. 27. C. II. qu. 7.

5 Vgl. c. 7. C. II. qu. 1. (Greg. I. 592.). Vb. München I. S. 365.

6 Vgl. c. 46. C. II. qu. 7. (Gregor. I.) u. c. 20. C. II. qu. 1. (Pseudoisid.: Evarist. ep. II. c. 11.). Die letztere Stelle ist aus Gregor. Moral. XIX. 25. [vielleicht durch Vermittelung des conc. Aquisgr. v. 816. l. I. c. 37.] entlehnt. Hier wird schon die Stelle Genes. XVIII. 21. in Bezug genommen, welche nach Hildenbrand S. 124. Innocenz III. an die Spitze seiner Neuerungen gestellt hat.

7 C. 6. C. II. qu. 5. (Greg. I. 595.), c. 8. (id. 599.), c. 7. (id. 603.), c. 5. (Greg. II. 726.). Einen interessanten Beleg giebt noch der Brief Honorius I. bei Mansi T. X. c. 581., welcher dem der Theilnahme an der Ermordung seines Vorgängers verdächtigten Bischofe Hypatius das Pallium versagte, wenn er nicht nach Rom komme, „ut jusjurandum praebeat, ut nullo dolo . . . in his quoquo modo praebuit consensum."

8 Daß das Verfahren von Amtswegen im späteren römischen Rechte sein Vorbild hatte, zeigt Geib, Gesch. des röm. Criminalproc. S. 525. ff.

9 Vgl. Hildenbrand S. 42. f., Molitor S. 50. ff., Strippelmann, Die nothwendigen Eide, Cassel 1857. S. 202. ff.

gewandt; es konnte mithin der Angeklagte, wenn er gegenüber dem Ankläger leugnete, durch einen Eid mit Eidhelfern die Anklage beseitigen[10]. Bei offenkundigen Vergehen schritt der Bischof von Amtswegen ein, und dasselbe geschah, wenn gegen einen Geistlichen der dringende Verdacht verbrecherischen Wandels verbreitet war, in welchem Falle nach wiederholter Ermahnung, und nachdem die Gemeinde eidlich die Infamie bestärkt hatte, bis zur Umkehr und Genugthuung die Suspension ausgesprochen werden sollte. Gleichzeitig wurde es aber üblich, berüchtigte Geistliche zum Eide mit Eidhelfern anzuhalten[11], und als der römische Accusationsproceß die nationale Anklageform verdrängt hatte, wurde dasselbe Mittel auch gegen solche Geistliche angewendet, gegen welche durch Ankläger und Zeugen zwar nicht voller Beweis, wohl aber ein

10 Die Hauptstelle über das Verfahren gegen Geistliche, auf welche die Darstellung im Texte gegründet ist, findet sich in dem erst durch die Mon. G. T. III. p. 410. sqq. bekannt gemachten Mainzer Concilium von 851. c. 8. (: „Si quis presbiter vitae suae neglegens pravis exemplis mala de se suspicari permiserit, et populus ab episcopo juramento seu banno christianitatis constrictus infamiam ejus patefecerit, et ceteri [leg.: certi] accusatores criminis ejus defuerint, admoneatur primo seorsum ab episcopo, deinde sub duobus vel tribus testibus; si non emendaverit, in conventu presbiterorum episcopus eum publica increpatione admoneat. Si vero nec sic se correxerit, ab officio suspendatur usque ad dignam satisfactionem (d. i. bis zur Buße), ne populus fidelium in eo scandalum patiatur. Si autem accusatores legitimi fuerint, qui ejus crimina manifestis indiciis probare contenderint, et ipse negaverit, tum ipse cum sociis suis ejusdem ordinis sex viris, si valet, a crimine semetipsum expurget. Diaconus vero si eodem crimine accusatus fuerit, semetipsum cum tribus expurget“). Hildenbrand, auf dessen gründliche Darstellung (S. 50. ff. 60. 68.) hier überhaupt verwiesen werden darf [vb. München I. S. 453. ff. 462. ff.], Molitor S. 59. u. A. beziehen die Worte: „usque ad dignam satisfactionem“ auf die Purgation. Dieß ist unrichtig, weil es keinen Sinn hat, daß ein Geistlicher, der offenkundig anstößigen Wandel führt, im Falle der nicht erfolgten Besserung bis zur Leistung des Reinigungseides suspendirt bleiben soll. Molitor verweist gegen diese Ansicht auf c. 13. C. II. qu. 5., und übersieht dabei, daß dieser interpolirte Text eine ganz andere Wendung nimmt, welche allerdings den in Frage stehenden Worten einen anderen Sinn giebt. Dieß hatte Richter schon früher zu bemerken nicht unterlassen, wie die folg. Anm. zeigt.

11 C. 16. C. II. qu. 5. (Hincmar. Rem. 852.). In diesem Sinne spricht sich auch der angeblich einem concilium Ilerdense entlehnte c. 13. C. Qu. cit. aus, den Biener a. a. O. S. 23. für erdichtet erklärt. Er ist jedoch nichts anderes, als eine Ueberarbeitung des ersten Theiles des in der vor. Anm. angef. Mainzer Schlusses, und zwar im Geiste der Kirche. Hier wird unter der digna satisfactio ausdrückiich die Purgation verstanden.

dringender Verdacht begründet worden war[12]. So kehrte mithin dieser Eid, wenn er auch die germanische Form, die Zuziehung der Eidhelfer beibehielt, seinem Wesen nach zu der Bestimmung zurück, in der er bereits im sechsten Jahrhunderte in der Kirche vorkommt[13]. Als natürliche Folge der Verweigerung konnte von diesem Standpunkte aus nur die Suspension vom Amte eintreten. Später wurde aber, wie im germanischen Rechte, die verweigerte Ableistung als Ueberwindung angesehen, es traf also nunmehr den berüchtigten Geistlichen eine wirkliche Strafe[14]. III. Auf diesen Grundlagen wurde durch die Gesetzgebung Innocenz III. das Verfahren geregelt[15]. Bestehen blieb zuvörderst das Verfahren wegen Notorietät[16] und auf Accusation[17]. Daneben wurde bestimmt, daß der Richter auch dann thätig werden sollte, wenn eine glaubhafte Denunciation vorliege[18]. Die Voraussetzung war hier, wie im alten Rechte, daß der Denuncirte gehörig admonirt worden war, die Folge aber war im Falle des Eingeständnisses regelmäßig nur die Auflegung einer Buße[19]. Endlich, wenn ein Geistlicher durch ein dringendes Gerücht öffentlich bezüchtigt war[20], wenn ihn also eine *infamia* verklagte, sollte der Richter von Amtswegen zur Untersuchung oder Inquisition[21] schreiten, und dasselbe geschah,

12 C. 12. C. Qu. cit. Dieser Canon, der „ex concilio Agathensi“ überschrieben ist, und von Biener ebenfalls für unächt gehalten wird, ist nicht minder dem angef. Mainzer Concilium entlehnt, nur daß auch hier wieder die eigenthümliche germanische Anschauung verwischt ist. — Vgl. auch c. 17. C. Qu. cit. und c. 5. X. de purg. can. V. 34.

13 Hildenbrand S. 86. — Ueber die Reinigung durch das Abendmahl, c. 4. (conc. Trib. 895.), c. 23. 25. (conc. Worm. 868.) C. II. qu. 5., s. Hildenbrand S. 27. ff.

14 C. 7. 11. X. de simon. V. 3. (Alexander III.). — Hildenbrand S. 87. ff.

15 Von diesen Verhältnissen handeln gründlich Biener a. a. O. S. 38. ff., Hildenbrand S. 123. ff. — Vgl. auch Tancredi ord. jud. P. II. tit. 7. ed. Bergmann p. 150. Vb. auch Groß, Beweistheorie, bes. S. 12. ff.

16 Vgl. München I. S. 446. ff.

17 Molitor S. 45. ff. 85. ff. 138. ff., München I. S. 370. ff., Permaneder §. 354.

18 C. 16. 19. X. de accus. V. 1., c. 31. X. de sim. V. 3. Ueber das Denunciationsverfahren s. die angef. Abhdlg. von Marx; vb. München I. S. 429. ff., Permaneder §. 355.

19 Tancred l. c. p. 153.

20 C. un. X. ut eccl. ben. III. 12. [vgl. jedoch über dies c.: München I. S. 477.], c. 17. 24. X. de accus., c. 31. X. de sim.

21 Biener S. 42. ff., Hildenbrand S. 124. ff., Molitor S. 173. ff. 265. ff., München I. S. 472. ff., Permaneder §. 356.

wenn der Denunciat geleugnet hatte, und der Anzeiger sich zur Beweisführung erbot[22]. Dieses Verfahren galt indessen nur als correctionelles. Es traf mithin den Ueberwiesenen nicht die volle Strafe, welche nur auf Accusation oder Notorietät erkannt werden konnte, sondern regelmäßig wurde über ihn nur eine außerordentliche Ahndung verhängt[23]. Hatte die Inquisition nicht zu vollem Beweise, wohl aber zu einer Bestätigung der *mala fama* geführt, so legte der Richter dem bezüchtigten oder verdächtigen Geistlichen einen Reinigungseid auf[24], bei dessen Ableistung nunmehr aber die Eidhelfer abkamen[25]. Die Folge der Ableistung war die Lossprechung, die Folge der Verweigerung die Strafe, welche an den vollen Beweis sich geknüpft haben würde[26]. Zuletzt konnte es auch auf Exception zu einem Verfahren kommen, nämlich dann, wenn ein Zeuge, oder Ankläger, oder ein Geistlicher, der zur Ordination oder einem Kirchenamte gelangen wollte, durch den Vorwurf eines begangenen Vergehens als unfähig dargestellt wurde. Auch hier war die Auflegung eines Reinigungseides möglich; in keinem Falle aber trat hier eine Strafe, sondern nur Ausschließung von der Zeugenschaft, der Anklage, der Weihe oder dem Amte ein[27].

IV. Die Laiensünden[28] ahndete die Kirche in den Sendgerichten, in denen die Sendzeugen[29] die ihnen bekannt gewordenen Vergehen

22 Hildenbrand S. 128. f.

23 Die Regel und die Ausnahme s. in c. 21. X. de accus.

24 C. 19. 21. X. de accus., c. 10. 12. X. de purg. can. V. 34. — Dasselbe konnte nach dem richterlichen Ermessen sofort auch auf Accusation geschehen, wenn der Angeklagte diffamirt war, Hildenbrand a. a. O. — Bei notorischen Vergehen war aber die Purgation nicht zulässig, c. 15. X. de purg. can. V. 34.

25 Hildenbrand S. 156. f.

26 Das. S. 136. ff.

27 C. 1. X. de except. II. 25. (Coelestin. III.), c. 2. §. 1. X. de ord. cogn. II. 10. (Innoc. III.), c. 16. 23. X. de accus.

28 Vgl. sog. Cap. Vern. (755.) c. 3., M. G. T. III. p. 24., Cap. Car. M. gener. I. (769.?) c. 7., ib. p. 33., Cap. Aquisgr. (813.) c. 1., ib. p. 188. (: „Ut episcopi circumeant parochias sibi commissas, et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de parricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis, et alia mala, quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, et alia quae Christiani devitare debent") u. ö. Vgl. Dove in d. Ztschr. f. K.-R. IV. bes. S. 16. ff. u. in Herzogs Encycl. (2. Aufl.) XIV. S. 119—128.

29 Ueber diese vgl. ob. §. 173. Die Formeln des Eides der Sendzeugen bei Regino II. 3., Burchard I. 91., und Gratian c. 7. C. XXXV. qu. 6. Nach dem Xantener Sendr. lautet der Eid: „Ich will troegen undt wroegen in diesen h. Eydt alles was ich weiß oder gehört habe oder mir ahngezeigt worden ist,

zur Anzeige brachten. Gestand der Angeschuldigte, so wurde er mit

oder ahngezeigt wirdt, daß unter meinen Kerspel und nachburschafft N. durch jemants begangen undt geschehen ist wieder die Gebotte Gottes undt der h. christl. allgemeiner kirchen und will das nicht lassen, noch umb lieb, noch umb leidt, noch umb gifft, noch umb geldt, noch umb einiger Verwandtnuß oder freundtschafft oder umb einiger anderer sacken willen. So help mir Gott und seine heiligen." Zur Vergleichung ist auf die kölnische Formel bei Binterim und Mooren, Erzdiöc. Köln I. S. 39., die Jülich-Bergische bei Binterim, Denkw. V. 3. S. 48., die preußischen bei Jacobson, Gesch. d. Qu. Thl. I. Bd. I. Anh. S. 256. f. zu verweisen. Nach dem Sendr. des Archidiaconats des Mainzer Propstes S. Petri extr. mur. bei Würdtwein, Dioec. Mog. T. II. p. 30. werden von der Rügepflicht ausgenommen „drier hande sache . . die ir nit rugen sollent: uwern eigen perrer, uwern eigen herrn und uwer iglicher sind eigen elige frauwe." Das Verzeichniß der Fragen, welche im Send vorgelegt wurden, bei Regino II. 5. u. Burchard I. 94. Damit vgl. die Fragestücke im Xant. Sendr. bei Binterim in d. ob. §. 222. Anm. 1. angef. Abhdlg. S. 115. ff., f. Jül.-Berg in Deſſ. Denkw. a. a. O. S. 51., f. das angef. Mainzer Archidiaconat bei Würdtwein l. c. p. 30. sq., für Cöln bei Binterim u. Mooren a. a. O. S. 39. f., die preußischen bei Jacobson a. a. O. Anh. S. 253. f. 261. ff. 272. f. u. a. Die ganze Einrichtung der Sendzeugen ist im 9. Jahrhundert entwickelt worden, Dove, Ztschr. f. K.-R. IV. S. 28. ff. Dagegen heißt es noch in den Schlüssen der Synod. Ticinensis v. J. 850. c. 6. (M. G. T. III. p. 397.): „Sollicite procurent episcopi, quam diligentiam erga plebem sibi commissam unusquisque presbiterorum gerat: oportet enim ut plebium archipresbiteri per singulas villas unumquemque patremfamilias conveniant, quatinus tam ipsi quam omnes in eorum domibus commorantes, qui publice crimina perpetrarunt, publice peniteant....“; vgl. Dove a. a. O. IV. S. 25. ff. Ueber das Verfahren der Sendgerichte im 9. u. 10. Jahrh. f. Dove a. a. O. Bd. V. S. 1—42. Schon in dieser Zeit tritt, insbesondere in der Auffassung des Beweises, der Einfluß der germanischen Anschauungen hervor. Ueber die spätere Entwickelung, insbesondere über die weitere Uebertragung weltlicher Formen auf die Sendgerichte und die scabini synodales, welche dem Sendrichter nunmehr die Urtheile fanden, und regelmäßig mit den Rügezeugen identisch waren, und auf die sich das merkwürdige c. 3. X. de consuet. I. 4. bezieht, s. Dove, De jurisd. eccl. p. 98. sq., vb. ob. §. 173. Anm. 16. [Gegen Biener S. 35. Anm. 91. genügt es, auf die fries. Sendrechte zu verweisen, wo ausdrücklich Laien als Urtheiler über die gerügten Vergehen erwähnt werden, s. z. Richthofen, Fries. Rqu. S. 407. §. 6.: . . „so schil dat ordel dela een papa ende tueer leken“, §. 8.: . . . „soe schil dat ordelandert wisa een papa ende tween leken to da nesta synde“ u. ö. Daß dieß sich nicht auf Friesland beschränkt, zeigt z. B. die Aachener Urk. v. 1331. bei Quix, St. Peterpfarrk. S. 128. f., wo es erst heißt: „in eadem die synodali archipresbyter habet praesidere judicio, et synodum inbannire ibidem, et scabini synodales omnes tam clerici quam layci tenentur . . interesse“; dann wird die Rüge der Sendschöffen erwähnt und dann finden sie die Urtheile: „talis emendabit delictum ad sententiam synodalium praedictorum.“ Wie sich das Verfahren in Frage und Antwort bewegt, zeigt z. B. das angef. Sendr. bei Würdtwein

Bußen[30], oder später mit Geldstrafe[31] belegt, leugnete er aber[32], so mußte er, wenn er ein Freier und nicht etwa schon früher eines Vergehens überwiesen war, sich gegenüber der beschworenen amtlichen Anzeige durch einen Eid mit Eidhelfern, im entgegengesetzten Falle durch ein Gottesurtheil reinigen[33]. Dieses letztere kam in Folge der Reaction der Kirche[34] seit dem 13. Jahrhunderte außer

II. p. 26. sqq., so wie das Sendweisth. von Boppard v. J. 1412. bei Grimm, Weisth. III. S. 774. f.; die Hegungsfragen s. eben das., vb. Bodmann, Rheingauische Alterth. (Mainz 1819.) II. S. 854., Quix S. 100; über das Gebieten des Gerichtsfriedens (inbannire synodum) s. Würdtwein II. p. 27. und bes. die fries. Formeln bei Richthofen S. 401. f. u. a. Sehr lehrreich ist es, mit den Sendrechten die Darstellung des weltlichen Gerichtswesens zu vergleichen, welche Homeyer, Richtsteig Landr., Berl. 1857. S. 411. ff. mit gewohnter Meisterschaft gegeben hat.

30 Dove, Ztschr. V. S. 34. ff. Zuweilen haben sich diese Bußen bis ins spätere Mittelalter erhalten; wie nach den fries. Sendrechten auf dieselben (hier hermsked, hermskere, das harmiscara der Capitularien = zugemessene Strafe) neben des Sendrichters Bannsumme erkannt wird, so nach dem Wend.-Rüg. Landgebr. (herausg. v. Gadebusch, Stralf. 1777.) S. 329., dem Seligenst. Sendweisth. v. 1390. bei Grimm, Weisth. I. S. 503. f. u. a.

31 Ueber die Entstehung derselben s. Dove a. a. O. S. 41. f.

32 Ueber die Erfüllung des Sendurtheils durch Beweis Dove a. a. O. S. 28. ff. Daß die Reinigung im Send nicht etwa als ein Gegenbeweis gegen einen Anklagebeweis anzusehen ist, sondern daß hier ganz die germanische Auffassung des Beweises in Schuldfällen obwaltet, wonach der Beweis als ein Recht aufgefaßt wird, welches dem Angegriffenen zusteht, zugleich aber als eine Pflicht, indem der Beschuldigte beweisen muß, wenn er der Buße entgehen will, zeigt Dove a. a. O. S. 22. ff., und erhellt besonders aus den fries. Sendrechten, wo es stehend heißt: „Der Beklagte ist näher sich zu reinigen [mit so viel Eidhelfern]; gebricht ihm der Eid, so soll er die Pönitenz empfangen und den Bann büßen." Die beschworene Anzeige des Sendzeugen kann schon darum nicht als Anklagebeweis angesehen werden, weil die Rügepflicht desselben sich nach den Eidesformeln gar nicht auf Vergehen beschränkt, von denen er aus eigener Wissenschaft Kenntniß hat. — Ueber Ungehorsamsverfahren s. Dove a. a. O. S. 31. ff., vb. ob. §. 214. Anm. 14.

33 Conc. Tribur. (895.) c. 22., c. 15. C. II. qu. 5. — Hildenbrand S. 98. ff., Dove a. a. O. S. 31.

34 C. 22. (Nicol. I. 867.), c. 20. (Steph. V. c. 886.), c. 7. §. 1. (Alex. II. c. 1070.) C. II. qu. 5., c. 1. 2. 3. X. de purg. vulg. V. 35., Hildenbrand S. 115. ff. — Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung eine Urk. vom J. 1229. bei Seibertz, Urkunden zur westfälischen Gesch., Bd. I. S. 239., in der sich die Gemeinde Obermarsberg „de benignitate et gratia archidiaconi" vorbehält, daß „homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati non in ferro candenti, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima suam expurgationem faciant." — In einer Urk. des Erzbischofs Adalbert von Salzburg (1171.) in den Monum. Boic. T. V. p. 237. wird das judicium aquae aut ferri ein Parochialrecht genannt, was wohl aus c. 3. X. de poen.

Uebung[35]. Der Reinigungseid in jener seiner nationalen Auffassung erhielt sich jedoch noch bis in das 16. Jahrhundert[36], theils in den Senden, theils gegenüber den bischöflichen *exploratores criminum*, welche in vielen Diöcesen an die Stelle der letzteren getreten waren[37]. V. Die weitere Entwickelung der bisher dargestellten Verhältnisse[38], insbesondere die Nachweisung, wie allmählich der Inquisitionsproceß, der nach der Idee der Kirche nur ein Disciplinarverfahren gegen Geistliche sein sollte, sich zur regelmäßigen Form des Verfahrens gestaltete, gehört nicht an diese Stelle. Hier ist nur noch zu bemerken, daß der Staat unbedingt berechtigt ist, darüber zu halten, daß die Kirche, wo sie die Strafjurisdiction ausübt[39], nicht die wesentlichen Grundsätze jedes rechtlichen Verfahrens außer Acht lasse. Neuere Staatsgesetzgebungen haben ausdrücklich das rechtliche Gehör, das ge-

V. 37. in den Ergänzungen (: „in examinatione ignis et aquae triginta denarios a viro et muliere quaerere praesumunt") erklärt werden darf. — Doch begegnen noch viel später der Kesselfang („die wallende Woge") so wie die verschiedenen Arten der Probe des glühenden Eisens in den fries. Sendrechten.

35 Für die Freien kam hin und wieder die Zuziehung der Eidhelfer außer Uebung, während die Unfreien, welche früher durch das Gottesurtheil sich reinigen mußten, nun einer, je nach ihrem Verhältnisse steigenden Anzahl von Eidhelfern bedurften, in welcher Beziehung es z. B. in einer Urk. v. 1330. bei Niesert, Münster'sche Urk.-Samml. Bd. IV. S. 47. heißt: „Liber cum manu sola, ministerialis cum manu III., cerocensualis manu VII., et servus manu XII. aut X." etc.

36 Ueber die Fortdauer der Compurgatoren s. J. H. Böhmer, J. E. P. L. V. t. 34. §. 23.

37 Hildenbrand S. 164. f., Kopp I. S. 136. f., vb. Conc. Colon. a. 1536. (Conc. Germ. T. VI. p. 309.) u. a.

38 Biener S. 78. ff. (Ueb. die Inquisitio haereticae pravitatis s. das. S. 60. ff., vb. München I. S. 504. f., Permaneder S. 608. f., Dove im Dtschn. Stwb. Bd. V. S. 326. ff. u. d. A.: Inquisition.)

39 Ueber das heutige Verfahren in Strafsachen vor den geistlichen Gerichten (Disciplinarsachen des Clerus) s. Molitor, Ueber das strafgerichtliche Procedere bei den bischöfl. Officialaten im Arch. f. kath. K.-R. V. S. 344. ff. vb. VII. S. 207. f. Ferner die zu diesem §. *) angef. Schriften von Bouix, Molitor, München I. S. 505. ff. und die neueren. Das Verfahren ruht zwar noch auf den canonischen Normen, ist aber bedeutend verändert. Wie früher die Eidhelfer, so ist im Laufe des 18. Jahrhunderts der Reinigungseid gänzlich abgekommen, Hildenbrand S. 159. f. Das Tridentinum erwähnt Sess. XIII. c. 6. de ref. noch die alten Formen, allein das Verfahren per exceptionem und das in notoriis waren eigentlich nie selbstständige Proceßarten, da bei jenem Veranlassung und Zweck, aber nicht der Gang des Verfahrens eigenthümlich war, bei der Notorietät es keines eigentlichen Verfahrens bedurfte; der förmliche Accusationsproceß ist ebenso wie die Denunciation als

ordnete processualische Verfahren und die mit Gründen zu versehende schriftliche Entscheidung verlangt[40].

B. Die evangelische Kirche.

§. 227.

I. Die Kirchenzucht.

1) Geschichtliche Entwickelung und Uebergänge*).

I. In den alten Ordnungen der reformirten Kirche Calvinischer Richtung[1] erscheint die Uebung der Zucht gegen diejenigen, welche durch ihren Lebenswandel die Gemeinde ärgern, als eine wesentliche Function der Presbyterien[2]. Dieselbe beginnt mit der Vermahnung des Gefallenen in der Versammlung der Aeltesten, und steigert sich dann zur öffentlichen Buße, und wo diese nicht fruchtet, zur Abschneidung von der Gemeinde, nach welcher dem Bekehrten die feierliche Versöhnung gewährt wird[3]. Diese Art der Zucht hat sich

*) O. Goeschen, Doctrina de disciplina ecclesiastica ex ordinationibus ecclesiae evang. saeculi XVI. adumbrata, Hal. 1859. 4. Vb. Jacobson, Prß. K.-R. §. 153. f., Chr. Meurer, Der Begriff des kirchlichen Strafverfahrens nach den Rechtsquellen des Augsburgischen Bekenntnisses in Deutschland z. Reformationszeit, Leipzig 1883., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 108. I—VI., Mejer in Herzogs Encyklopädie (2. Aufl.) V. S. 126. ff.

formell ausgebildetes Verfahren aus dem Leben verschwunden, und regelmäßig vor den geistlichen Strafgerichten nur noch der Inquisitionsproceß in Uebung, wie verschieden auch der Anlaß sein mag, aus welchem das Officialat mit der Aufnahme des Verfahrens wegen eines Delicts befaßt werden kann. Zuweilen ist ein öffentlicher Ankläger (Fiscal, Promotor) bestellt, auf dessen Antrag das Officialat zur Untersuchung schreitet. Die Inquisitio setzt stets voraus eine infamia des Beschuldigten, die also zunächst nachgewiesen sein muß.

40 S. oben §. 224. Anm. 10. 11.

1 In den Gebieten, welche auf Zwinglischer Grundlage die Kirchenverbesserung vollzogen, hat die Disciplin die Form des bürgerlichen Sittengerichts angenommen. Vgl. darüber, und über die abweichende Ansicht Oecolampads: Richter, Gesch. d. ev. K.-Verf. S. 156. ff., Wirz, Hist. Darstellung der Verordnungen, welche die Gesch. des Kirchen- u. Schulwesens in Zürich betreffen, Zürich 1793. Bd. II. S. 146. ff., Hundeshagen, Beitr. z. K.-Vf.-Gesch. I. S. 212. ff., Herzog, Leben Oecolampads, Bd. II. S. 192. ff. — Ueber die Ansichten Calvin's vgl. Richter, Gesch. der ev. K.-Verf. S. 166. ff., Herzog in s. Encykl. (1. Aufl.) II. S. 519. Die ältesten praktischen Gestaltungen nach den Genfer Ordonnanzen von 1541. (vgl. auch Kampschulte, Calvin I. S. 431. ff.), der Laskyschen K.-O. v. 1550., und den Beschlüssen der Synode von Wesel (1568.), s. d. Richter a. a. O. S. 171. ff.

2 S. die Nachweisungen bei Goeschen l. c. p. 6. sq. not. 17.

3 Göbel, Die Disciplin in der reform. K. bis 1540., in der Kirchl. Viertel-

jedoch nicht lange in voller Uebung erhalten, sondern an die Vermahnung des Schuldigen knüpfte sich oft anstatt der Buße die Abhaltung desselben vom Tische des Herrn und der Gevatterschaft, wodurch zugleich ein seltenerer Gebrauch des feierlichen Bannes bedingt war. Wo die Landesherrschaft selbst reformirt war, findet sich auch, daß der Gebrauch des Bannes an deren Genehmigung gebunden wurde [4]. II. In den Bekenntnissen der lutherischen Kirche [5] wird der Bann als Theil der *potestas clavium* bezeichnet und anfänglich handhabten ihn die Geistlichen allein, obschon die Reformatoren eine Betheiligung der Gemeinden oft als nothwendig bezeichnet hatten [6]. Schon zeitig aber wurde er den Consistorien vorbehalten [7],

jahrsschr. Berlin 1845. S. 1. ff., Hundeshagen, Die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Berner Landeskirche, Bern 1842., S. 322. ff. Vb. Goeschen p. 16. sq. — Ueber die Entwickelung der Zucht in Hessen (Ordn. der K.-Zucht v. 1539. in Richter, Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 290.) s. Hassencamp in d. Ztschr. für christliche Wissensch. 1856. Nr. 34. 35.

4 So nach der Cleve-Märk. K.-O. v. 1662.

5 Conf. Aug. A. XXVIII. (p. 37. sq.), Apolog. A. XIV. (p. 292. sq.), Art. Smalc. P. III. A. IX. (p. 333. sq.) vb. A. VII. (p. 330. sq.) De potest. episc. (p. 351. sqq.); vgl. die von Goeschen p. 2. not. 3. angef. K.-O. Dazu: v. Scheurl, Zu den Streitfragen über Kirchenverfassung, Ztschr. f. K.-R. VI. S. 28. ff., bes. S. 42. f. 57. f. 65 f.

6 Luther in der Vermahnung an die Wittenberger (Walch, Bd. XXII. S. 958.), und in der Schrift von den Schlüsseln (Höfling: Grundsätze evang.-luth. Kirchenverf. S. 317. der 3. Aufl.), Wittenberger Gutachten v. 1540. im Corp. Ref. T. III. p. 965. (: „Restituatur et excommunicatio, non ante ut in litibus rerum profanarum, sed de judiciis manifestis, adhibitis in hoc judicium senioribus in qualibet ecclesia"), Melanchthon., De abus. emend., ib. T. IV. p. 548. (: „Nec liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis sine ulla decuria judicum aut nemine adhibito ex honestioribus viris suae ecclesiae. Ut enim vocantur haec judicia ecclesiae, ita sunt plures adhibendi, ut Paulus voluit. Tyrannis est inimica ecclesiae."). Ueber Sarcerius: Mejer, Kirchenreg. S. 132. — Schon die Braunschweig. K.-O. v. 1528. bezeichnet den Bann als „der Prädicanten ördel im namen der gemeyne" Ev. K.-O. Bd. I. S. 112.

7 Vgl. die Constitution und Artikel des Consist. zu Wittenberg von 1542. (Ev. K.-O. Bd. I. S. 372. ff.) und das „Bedencken der Consistorien halben" v. J. 1538. in Richter's Gesch. d. ev. K.-Verf. S. 82. ff. In dem letzteren wird verworfen der Bann „vmb geldtsachen" (das. S. 92., vb. die Nachweisgn. aus d. K.-O. bei Goeschen p. 12.); ebenso die excommunicatio latae sententiae (s. bei Richter a. a. O. S. 93., vb. Goeschen p. 2. sq.); doch finden sich in einigen K.-O. canonische Reminiscenzen z. B. in der Preuß. K.-O. v. 1544. (Ev. K.-O. II. S. 71.). Ueb. die Verwerfung der excommunicatio major im canonischen Sinne als „weltlicher Strafe" s. Schmalk. Art. P. III. A. IX. (p. 333.), vb. Luther in seiner Vermahnung an die Geistlichen versammelt

in denen man die Kirche repräsentirt fand[8]. Die Pastoren behielten also nur die ersten Ermahnungen[9], welche nach der evangelischen Vorschrift (Matth. XVIII. 15. folg.) diesem Banne vorhergehen sollten. Die Gemeinden aber hatten dabei nur insofern einen Schein von Betheiligung, als es allgemeine Sitte war, die Gefallenen vor der Anzeige an das Consistorium in Gegenwart meist der Kirchväter zu ermahnen. Erkannte nun das Consisto-

auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. (Walch, Bd. XVI. S. 1147.): „Da wisset ihr auf's erste den großen Raub und Frevel, daß ihr den großen Bann, genannt excommunicatio major, welcher doch der weltlichen Obrigkeit zustehet, zu euch gerissen habt . . . euer Bann soll der kleine heißen, der nicht die Welt, sondern den Himmel zuschleußt, und von der Christenheit und Sacrament sondert, wie Christus spricht Matth. 18., 17., und Paulus 1. Cor. 5., 12." S. ferner Goeschen p. 4. In den K.-O. des 16. Jahrh. wird dem Banne, der öffentlich verkündigt wird und von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließt, die Absonderung von den Sacramenten und gewissen christlichen Uebungen in der Kirche, — d. h. die Abhaltung von Abendmahl, Pathenschaft und gewöhnlich von der Trauung — ohne öffentliche Verkündigung vor der Gemeinde, wofür auch wohl z. B. in der Niedersächs. K.-O. v. 1585. (Ev. K.-O. II. 472.) der Ausdruck „kleiner Bann" gebraucht wird, gegenübergestellt, so daß hier, aber mit veränderter Fassung des Begriffes des großen Bannes (s. u. Anm. 14.), die Unterscheidung von excommunicatio major und minor wiederkehrt, s. Goeschen p. 19—23., so wie über den Vorbehalt der solemnis excommunicatio für die Consistorien l. c. p. 9. sq. Daß diese Absonderung von den Sacramenten (der sog. kleine Bann), welche eine Kirchenstrafe ist (s. z. B. Meckl. Cons.-O. v. 1570.) und als solche ein jurisdictionelles Handeln voraussetzt, mit der rein seelsorgerlichen Abhaltung vom h. Abendmahle nicht vermengt werden darf, lassen auch die K.-O. erkennen, s. auch Hauber, R. und Brauch I. S. 125. f. 169. f.; Goeschen p. 19. sondert beide nicht genügend. A. M.: Mejer, K.-R. §. 209. Anm. 8. — Ueber das Verhältniß der kirchlichen und weltlichen Strafe nach den K.-O. s. Goeschen l. c. p. 3—5. Den großen Bann läßt übrigens schon die große Württb. K.-O. von 1559. (Eisenlohr I. S. 265. f.) nur in beschränkter Weise und „mit des Landesherrn Verwilligung" zur Anwendung kommen, vgl. Hauber I. S. 167. ff.

8 Dieß sagt z. B. die Mecklenburger Cons.-O. v. J. 1570. (Ev. K.-O. Bd. II. S. 327.) ausdrücklich. Dagegen hat z. B. die Pfalz-Zweibrücken'sche K.-O. von 1557. eine Mitwirkung der Gemeinde, welche so Brenz als Melanchthon gebilligt hatten, Corp. Ref. T. VIII. p. 806. 937. Diese ist eben so wie die Mitwirkung der Aeltesten nach der Hess. Ordn. der Kirchenzucht von 1539. (K.-O. Bd. I. S. 290.) ohne Zweifel eine Rückwirkung des schweizerischen Elements. Ueber die letztere schrieb Luther in Beziehung auf das Herzogthum Sachsen im J. 1543.: „Placet exemplum Hassiacae excommunicationis; si idem potueritis statuere, optime facietis." De Wette, Bd. V. S. 551. Vb. die Nachweisungen bei Goeschen p. 7. sqq. not. 18.

9 Goeschen l. c. p. 15. sqq. cfr. p. 10. sq. not. 20. Diese Entwickelung vollzog sich nicht ohne Widerstand der Pastoren, Mejer, Kirchenreg. S. 128. f. 142. ff., K.-R. §. 209. Anm. 10. 11.

rium auf den Bann, so wurde derselbe auf seinen Befehl öffentlich vor der Gemeinde verkündigt[10], und in gleicher Weise erfolgte, nach geleisteter Buße, die Aufhebung[11]. Die Folge des Bannes war die Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft[12] (jedoch nicht der Predigt)[13], neben der wohl auch wie im canonischen Rechte eine Rückwirkung auf die bürgerlichen Beziehungen eintrat[14]. Außer der Buße, die eine Bedingung der Aufhebung des Bannes war, kam aber auch noch bei Fleischesvergehen eine Kirchenbuße ohne Bann vor[15], die aus den (zuletzt besonders mit Ahndung der *delicta carnis* befaßten) Sendgerichten auf die evangelische Kirche übertragen worden war. Diese konnte nach einer schon im siebzehnten Jahrhunderte zum Vorschein kommenden Uebung, wie in den Sendgerichten, mit Geld abgekauft werden, und verlor dadurch was sie an Werth hatte vollends, so daß sie in vielen Ländern der Aufhebung unterlag[16]. Da nun auch die Ausübung des

10 Goeschen p. 22. sq. not. 44. 45.

11 Goeschen p. 32—36.

12 Goeschen p. 27. sq.

13 Goeschen p. 27. sq., besonders not. 68. Vgl. übrigens bereits c. 43. X. de sent. excomm. V. 39., s. ob. §. 214. Anm. 12.

14 Darüber vgl. die Mittheilungen in Richter, Gesch. der ev. Kirchen-Verf. S. 139. ff., Goeschen p. 30. sq. cfr. p. 4. sq. Doch bleibt die Regel, daß auch der große Bann den bürgerlichen Geschäftsverkehr unberührt läßt. — Uebrigens begegnet bereits in den K.-O. des 16. Jahrhunderts hin und wieder die Androhung von Leibes-, Geld- und Gefängnißstrafen (Goeschen p. 24.) in Kirchenzuchtsachen. Im 17. Jahrhundert dagegen wurde den Consistorien geradezu Criminalgerichtsbarkeit in kirchlichen wie in gemischten Delicten nur mit Ausschluß der alta jurisdictio zugeschrieben, Mejer in d. Anm. 16. angef. Schrift S. 83. ff.

15 Pommersche Ag. v. 1568. bei Moser, Corp. jur. T. I. p. 116. sqq., Pomm. Stat. von 1574., K.-O. Bd. II. S. 381. ff. — Lange, Geistl. Recht evang.-luth. Fürsten, Bd. II. S. 355. ff. Vb. Goeschen p. 18. sq., welcher zeigt, daß es noch eine dritte Art von Kirchenbuße gab, welche zur Vermeidung des Bannes übernommen ward. Gegen diese Unterscheidungen: Mejer, K.-R. §. 210. Anm. 2.

16 Die Abkaufung der Buße mit Geld findet sich vielfältig im 17. Jahrh., in Sachsen, Syn.-Decr. v. 1642. §. 53. im Cod. d. sächs. K.-R. S. 67. f., in Württemb., Eisenlohr, Samml. Bd. I. S. 587. f. 741., in Braunschw., Stübner's Histor. Beschreibung S. 321. ff. Dann ist oft, in Preußen (1746., s. v. Mühler, Gesch. der V.-Kf. in d. M. Brandb. S. 240.), Sachsen (Generale v. 14. Jan. 1756., Cod. S. 154. f.), Hessen-Darmstadt, Weimar (1777.), Mecklenburg (1753.). Waldeck (1781.), Meiningen (1788.), Württb. (1806.), Kurhessen (1786.), Braunschw. (1775.), Reuß 1853., A. K.-Bl. II. S. 572.) eine gesetzliche Aufhebung erfolgt. Doch ist in Meiningen 1826. noch ein Fall öffentlicher Buße vorgekommen, A. K.-Bl., VI. S. 264. Für Mecklenburg vgl. die ausführliche

Bannrechts durch die Consistorien fast überall unterblieb, so erhielt sich nur das, daß Gemeindeglieder, welche anstößigen Wandel führten, durch die Pastoren bis zur Entscheidung des Consistoriums von dem Abendmahle, seltener von der Taufzeugenschaft abgehalten wurden, beziehentlich nach dem Tode von Sacramentsverächtern die Versagung des kirchlichen Begräbnisses[17] erfolgte. Allmählich kam jedoch auch dieß an vielen Orten ganz außer Uebung[18]. In den Gemeinden haben sich jedoch manche eigenthümliche Reste der Zucht aus älterer Zeit erhalten[19]. III. Endlich kommt in den älteren Synodalordnungen noch die Einrichtung vor, daß die Geistlichen der Synode, um unter sich die Reinheit der Lehre und unsträfliches Leben zu erhalten, in besonderen Versammlungen eine sogenannte Selbstcensur übten[20].

geschichtliche Darstellung von Mejer, Kirchenzucht und Conf.-Competenz nach Mecklenb. Rechte, Rostock 1854., f. Württemberg: Hauber, Bd. I. S. 170. f., f. Kurhessen: Büff S. 159. f., f. Preußen: Jacobson, K.-R. §. 153. f. Vgl. noch Oldenb. K.-Ges. v. 3. Dec. 1867., die Aufhebg. kirchlicher Brüchen betr. A. K.-Bl. XX. S. 247. f.

17 Ueber die Versagung des christlichen Begräbnisses nach den K.-O. des 16. Jahrh., in welchen sie sowohl als Folge des (großen) Bannes, als auch als selbstständige Kirchenstrafe erscheint, s. Goeschen p. 23. sq., 31. sq., vb. Hauber S. 191.

18 Für Preußen s.: A. L.-R. II. 11. §. 51—57. vb. §. 75—79. 83—90. 188., vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 614. ff. 623. f. Ermahnungen, Ausschluß vom h. Abendmahl, der jedoch, wenn nicht bloß vorläufig, Genehmigung des Consistoriums erfordert, öffentliche Fürbitten ohne Namensnennung sind anerkannte Disciplinarmittel. — Infolge der Organisation hatten Stücke der Zucht sich z. B. in einem ungleichen Maße in Hessen erhalten (Presb.-O. von 1657.). Vgl. über die Entwickelung der Kirchenzucht in Hessen: Büff §. 58—63. Ueber die Uebung der Zucht durch die Württemb. Kirchenconvente s. Hauber S. 171. ff.; in diesen überwiegt das äußerliche polizeiliche Element.

19 Besonders häufig die Entziehung von Auszeichnungen, z. B. des Myrthenkranzes bei der Copulation. Mittheilungen über die jetzigen Verhältnisse s. im A. K.-Bl. IV. S. 264. ff. Vgl. auch Mejer, K.-R. §. 210. Anm. 5., Jacobson, K.-R. S. 623., und f. Kurhessen: Vilmar in der Theologie der Thatsachen Nr. VIII., der die Fortdauer des „großen“ Bannes in Niederhessen bezeugt, vb. f. das heutige Recht in Kurhessen: Büff, §. 64—83. Ein neueres Beispiel von Kirchenzuchtübung in der Form einer demnächst der Gemeinde verkündeten Excommunication aus der Bayer. Pfalz liegt in dem Beschlusse des Consist. zu Speyer v. 29. Sept. 1855. (abgedr. u. a. bei Wiesehahn, De impedim. disparitatis cultus, Berol. 1865. p. 58. sq.) vor.

20 Diese haben die Genfer Ordonnanzen v. J. 1541., die Laskysche K.-O. v. 1550., die Nassauischen Synodalschl. von 1586. u. A. Das Institut ist aber Zürcherischen Ursprunges (1528.), vgl. Bullingers Reform.-Gesch., Ausg. v. Hottinger u. Vögeli, Bd. II. S. 4.

§. 228.

2) Die principielle Frage*).

Gegenüber der Gestaltung, welche zuletzt aufgezeigt worden ist, hat sich vielfach das Verlangen nach Wiedereinführung der Kirchenzucht kund gegeben. Eben so oft aber ist dasselbe als eine hierarchische Beschränkung der evangelischen Freiheit bekämpft worden[1]. Dieser Widerspruch beruht auf einem Irrthume, wenn er der Kirche das Recht versagt, diejenigen ihrer Glieder, welche durch unchristlichen Wandel Aergerniß geben, von solchen Handlungen, welche schlechterdings die christliche Gesinnung der Theilnehmenden voraussetzen, abzuhalten, und dadurch der Vorstellung vorzubeugen, als ob es jener Gesinnung zur Theilnahme nicht bedürfe. Hinwiederum hat aber auch die erstere Meinung Unrecht, wenn sie über diese Gränze hinaus als ein hauptsächliches Heilmittel für die kranke Kirche schleunigst eine Zucht wieder eingeführt sehen will, die in Buße und Bann von den Pastoren und darüber den Consistorien geübt wird[2]. Diese Art der Disciplin liegt hart an der Gränze dessen, was nach evangelischen Begriffen bedenklich ist, und würde gar oft um so gewisser ihr Ziel verfehlen, als der weltliche Zwang, der sie sonst allein möglich machte, der Kirche nicht mehr zu Gebote steht, und wenn er irgendwo in Bereitschaft gestellt werden sollte, von ihr abgelehnt werden müßte, weil er sie in unstatthafter Weise mit der Polizei verschwistern würde. Soll die Zucht gedeihen, so ist erforderlich, daß sie unter Mitwirkung

*) Vgl. Sack, Obs. ad disciplinam eccles. recte judicandam, Bonn. 1821. und in der Monatsschr. f. d. ev. Kirche d. Rheinprov. u. d. Prov. Westfalen, H. 3. S. 129. ff., Versuch einer entscheidenden Erörterung der Frage, ob u. wie Kirchenzucht in der ev. Kirche wieder eingeführt werden soll, Heilbr. 1845., Stahl, Vortr. über Kirchenzucht, Ev. K.-Z. 1845. Nr. 47. ff. (Besonderer Abdruck 2. Aufl. 1857.), Fabri, Ueber Kirchenzucht im Geiste des Evang., Stuttg. 1854., Otto, Vers. einer Verständigg. über Kirchenzucht, Dillenb. 1854., Neide, Die Kirchenzucht, Bonn 1856., Vortr. von Nitzsch in den Verh. der Eisenacher Conferenz von 1857., A. K.-Bl. VI. S. 268. ff. und Dess. Prakt. Theol. Bd. III. Abth. 2. §. 629—640., Buchrucker in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VIII. S. 11. ff., Mejer das. V. S. 127. f. Viele und gute Gesichtspunkte zur Würdigung der principiellen Frage enthalten die Motive der im folg. §. zu nennenden neueren Kirchenzuchtsordnungen.

1 Ein belehrendes Beispiel giebt die Bewegung, welche durch den Erlaß des Bayer. O.-Cons. v. 2. Juli 1856., die Wiederherstellung der Kirchenzucht betr., entstanden war (s. Urkunden über die Verf. der prot. K. im diesseitigen Bayern, Erlangen 1857. S. 117. ff.). Von großem Interesse sind die Andeutungen Schleiermachers über die Bedeutung der Kirchenzucht für die Ordnung der christlichen Gemeinde, welche in seinem Kirchenverf.-Entwurfe v. 1808. in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 327. ff. (s. bes. §. 5. vb. §. 1.) enthalten sind.

2 Zuweilen wird die Disciplin nur für die delicta carnis gefordert. Diese Ansicht ist ganz verkehrt, hat aber doch ihre geschichtliche Erklärung, welche §. 227. andeutet.

der Gemeinde geübt werde, und daß sie aus dem Bewußtsein der Gemeinde selbst hevorgehe. Das Erstere haben die Reformatoren schon gewollt, und so wenig es damals als eine Beschränkung des Amtes angesehen wurde, so wenig kann dieß jetzt der Fall sein, wenn festgehalten wird, daß die Zucht zunächst die Aufgabe hat, den aus der Duldung sitttlicher Aergernisse entspringenden Vorwurf von der Gemeinde und der Kirche abzulehnen[3], und daß es der Beruf der Seelsorge ist, ein schuldbeladenes Gewissen mit Gott zu versöhnen. Für das Zweite, die Entwickelung aus dem Bewußtsein der Gemeinde, enthalten die neubegründeten Gemeindeordnungen sämmtlich Raum[4], und wo es mit ihrer Handhabung Ernst geworden ist, haben auch die Anfänge der Zucht sich eingestellt[5]. Diese Keime zu pflegen, und das zerstoßene Rohr nicht zu zerbrechen, den glimmenden Docht nicht auszulöschen, ist eine Aufgabe, die mit großer Weisheit gelöst sein will[6].

§. 229.

3) Die praktische Frage und das geltende Recht.

Die Uebung der Kirchenzucht in den deutschen evangelischen Landeskirchen hat, wodurch Umfang und Inhalt des geltenden Rechtes bestimmt worden sind, einen neuen doppelten Antrieb durch die Einschränkung der Consistorialgerichtsbarkeit in Beziehung auf die *delicta mere ecclesiastica* und *mixti fori*, sowie durch die Rückwirkung der deutschen Reichsgesetzgebung auf die selbstständige Entwickelung der Kirchenordnung erhalten. I. In ersterer Richtung erwähnen zwar die meisten ältesten Kirchenordnungen unter den Vergehen, gegen welche die Consistorien mit dem Banne einschreiten sollen, auch 1) die

3 Die älteren Ordnungen weisen der Zucht die öffentlich kund gewordenen Sünden zu, was hiermit zusammenfällt. Vgl. die näheren Nachweisungen bei Goeschen l. c. p. 12. sqq.

4 Vgl. §. 229. Anm. 55. 56. und oben §. 161. Anm. 8. 9.

5 Darüber sind viele Nachweisungen im Allgem. Kirchenblatt zu finden, theils in unmittelbaren Bekanntmachungen der Kirchenregimentsbehörden über die Wirkungen der neueren Zuchtgesetze, theils in statistischen Zusammenstellungen.

6 Die im Texte gegebenen Andeutungen treffen mit der Ansicht vieler gläubiger und in Kirchendingen erfahrener Männer überein. (S. bes. den angef. Vortrag von Nitzsch und die angef. „Andeutungen.") Es ist von Interesse, mit ihnen die Auffassung in Vilmars Theologie der Thatsachen Nr. VIII. der 1. Aufl. zu vergleichen. Diese ist nicht für eine Frucht evangelischer Weisheit zu halten.

Ketzerei[1]. Hierbei gedenken sie besonders der Wiedertäufer, die bekanntlich auch das weltliche Fürsten- und Richteramt als sündhaft und verdammlich darstellten, woraus sich die harten bürgerlichen Strafen[2] erklären, mit denen dieselben unter Zustimmung der Reformatoren[3] bedroht wurden. Die neueren Gesetzgebungen erwähnen dagegen die Ketzerei überhaupt nicht mehr als Verbrechen, und sind dabei stillschweigend einem Principe gefolgt, das die evangelische Kirche selbst anerkennen muß. Diese hat zwar in ihren Bekenntnissen die Glaubenssätze ausgesprochen, welche sie als der Schrift gemäß betrachtet; aber sie hat dafür keine andere Autorität, als die Schrift selbst, welche ihr die höchste Richterin ist. Wenn also eines ihrer Mitglieder von dem Bekenntnisse abweicht, und doch auf die Schrift als die Quelle der Wahrheit sich beruft, so macht es sich keines Verbrechens schuldig, das einer Strafe Raum geben könnte, sondern es liegt in den Banden des Irrthums gefangen, welche durch Belehrung zu brechen der Beruf der Kirche ist. Und selbst der Abfall vom Christenthume ist kein der kirchlichen Strafe unterliegendes Verbrechen, sondern er ist eine Handlung, deren Gründe zu beurtheilen die Kirche Gott anheimstellt, und gegen deren Urheber sie keine andere Waffe hat, als sich von ihm loszusagen, wenn er sich als Glied der Kirche behauptet, und doch seinen Abfall zur Schau trägt und Verführung stiftet[4]. Andere Gesichtspunkte treten natürlich bei einem Geistlichen ein, der in seiner Lehrthätigkeit zeigt, daß er mit dem Bekenntnisse zerfallen ist, und durch seine öffentlichen Vorträge in der Kirche Spaltungen herbeiführt. In einem solchen Falle ist seine Entlassung vom Amte nicht als Strafe um eines Verbrechens willen, sondern deshalb gerechtfertigt, weil er durch die thatsächlich erklärte Verleugnung des Bekenntnisses seine Unfähigkeit[5] zur

1 Vgl. z. B. Constitution und Artikel des geistlichen Consistorii zu Wittenberg (1542.), und das §. 227. Anm. 7. angef. Bedenken. Ueberhaupt s. Eichhorn, K.-R. II. S. 121. ff.

2 Württemb. Mandat vom 22. Juni 1535. u. Ordn. betr. die Bestrafung der Wiedertäufer bei Eisenlohr, Samml. Bd. I. S. 37. ff., dazu: P. F. Stälin in der oben §. 72. Anm. 9. angef. Abhandlg. S. 13. ff., Edict des Herz. Albrecht von Preußen v. J. 1535., bei Jacobson, Gesch. d. Qu. Th. I. Bd. II. S. 18. der Urk., Hess. Ref.-O. v. 1656. Cap. 7. in d. Samml. d. Landes-O. Bd. II. S. 412., V. v. 18. Sept. 1712. das. Bd. III. S. 493. u. a.

3 Zahlreiche Bedenken über diesen Punkt sind in dem Corp. Ref. abgedruckt.

4 Puchta, Recht der Kirche, S. 104. ff.

5 Vgl. oben §. 198. Ziff. 5.

Ausübung seines Amtes bekundet hat. 2) Ein weiteres Vergehen, dessen Untersuchung die Kirchenordnungen vor die Consistorien verweisen, ist die Simonie, die als Verleihung und Erwerb kirchlicher Aemter um Geld und Geldeswerth oder gegen Uebernahme einer lästigen Bedingung aufgefaßt, und allgemein mit Cassation der Verleihung, beziehentlich mit der Suspension, oder nach Befinden dem persönlichen Verluste des Präsentationsrechts, (neben welchem zuweilen auch eine Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht war) geahndet wird[6]. In neuer Zeit wurde jedoch hier oft die Cognition den weltlichen Gerichten überlassen[7]. Dagegen enthält das deutsche Reichsstrafrecht unmittelbare Strafbestimmungen gegen die Simonie als solche nicht[8]. 3) Auch über

6 v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. Abth. 1. S. 221. f. 242. der 2. Aufl. (den schuldigen Patron trifft Verlust für die Besitzzeit und traf Gefängnißstrafe bez. Geldbuße), Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 613. vb. §. 337. (den Patron trifft persönlicher Verlust des Präsentationsrechts, Derjenige, der sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht hat, wird eines solchen Amts auf immer unfähig. Vgl. nun Hinschius, Das Preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts [Berlin u. Leipzig 1884] S. 321. Anm. 29. vb. S. 312. ff.). In Hannover bedrohten nach Schlegel, Kurhann. K.-R. I. S. 256. f. ältere Verordnungen den Patron mit Geldbuße, hinsichtlich des Präsentationsrechts tritt erst, wenn der Patron zum zweiten Male der Simonie überführt wird, Verlust, im ersten Falle nur Devolution ein. Nur letztere erwähnt f. Kurhessen Büff §. 142.

7 So in Sachsen nach v. Weber a. a. O. Bd. I. S. 639. der 1. Aufl. (vgl. 2. Aufl. II. 1. S. 242.). — In Hannover stand dagegen die Cognition den weltlichen Gerichten nur dann zu, wenn der Beliehene den Eid der Simonie (§. 201. Anm. 15.) geschworen hatte, mithin zugleich ein Meineid vorlag. Anderwärts war die Gleichstellung mit dem crimen ambitus (Amtserschleichung; so behandelte sie auch A. L.-R. II. 20. §. 323. ff.) der Grund, die Cognition den weltlichen Gerichten zu überweisen, auch wenn die Consistorien sonst noch Gerichtsbarkeit hatten, Eichhorn, K.-R. II. S. 127.

8 Jedoch kann der Thatbestand der activen oder passiven Bestechung eines öffentlichen Beamten (§. 331—333. 335.) begründet sein, wenn nämlich die Collation oder Präsentation einem Beamten im Sinne des §. 359. des Reichs-Straf-Ges.-B. kraft seines Amtes zusteht. Daß die Geistlichen nach den meisten Landesrechten (wegen der Definition in §. 359.) nicht zu den öffentlichen Beamten im strafrechtlichen Sinne zu rechnen sind, ist (oben §. 223. Anm. 13.) gezeigt worden, unzweifelhaft aber gehören hierher z. B. die Mitglieder von weltlichen Regierungsbehörden, welche etwa an der Besetzung von Kirchenämtern betheiligt sind, zur Zeit auch wohl noch die Mitglieder landesherrlicher Kirchenbehörden, welche selbst in Preußen den von Geistlichen nicht mehr zu leistenden Eid auf die Vf.-U. leisten (Min.-Rescr. vom 6. März 1850.) und hinsichtlich deren Disciplinarbefugnisse staatlicher Organe (Staatsministerium, Staatsrath) fortbestehen (Actenst. des Ev. Ob.-K.-Raths. Bd. II. S. 82.). Der Patron

die Excesse in der Kirche (*turbatio sacrorum*), welche sonst von den Consistorien[9] bestraft zu werden pflegten, wurde bereits vor Herstellung des neuen gemeinen deutschen Strafrechts in der Regel von den weltlichen Gerichten erkannt. Gegenwärtig sind durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch als bürgerliche Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen[10], öffentliche Gotteslästerung und Beschimpfung der Kirchen, Unfug in einer Kirche, Verhinderung und Störung des Gottesdienstes, sowie Entwendung von Leichen und Entweihung von Gräbern mit Gefängnißstrafe bedroht. Im Gegensatze zu der früheren auch dem evangelischen Kirchenwesen[11] nicht fremd gebliebenen Verwirrung der Gränzen zwischen weltlicher Strafrechtspflege und der eigenthümlichen Berufssphäre der Kirchenbehörden, hat somit in neuerer Zeit der Staat den Kreis der Vergehen in Beziehung auf die Religion, welche er als seine eigene religiös-sittliche Grundlage

als solcher ist nicht Beamter im strafrechtlichen Sinne, weil der Patronat kein Kirchenamt, also auch kein „öffentliches Amt", sondern entweder ein persönliches kirchliches Ehrenrecht, oder ein der kirchlichen Sphäre angehöriges Gutsehrenrecht ist. Damit steht auch nicht im Widerspruch, daß das preuß. Recht (Ges. v. 8. Mai 1837.) ein besonderes Verfahren ausgebildet hat, in welchem einem Gutspatron, welchem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt worden sind, im Wege der Administrativjustiz die persönliche Fähigkeit zu Ausübung des Patronatrechts, wie anderer Gutsehrenrechte entzogen werden kann, s. Hinschius a. a. O. S. 378. — Während für das Verhältniß des Landesstrafrechts zum Reichsstrafrecht, auch hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Androhung bürgerlicher Strafen gegen Simonie, die im Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch §. 5. f. aufgestellten Grundsätze maßgebend sind, sind diejenigen Folgen der Simonie, welche dem Gebiete der kirchlichen Disciplin angehören, also (außer der Cassation der Provision) der im Disciplinarverfahren gegen den schuldigen Geistlichen oder Candidaten auszusprechende Verlust der Fähigkeit zur Erlangung geistlicher Aemter, ferner der Verlust der persönlichen Ausübung des Präsentationsrechts für den schuldigen Patron, als von den Veränderungen des bürgerlichen Strafrechts an und für sich nicht berührt zu erachten. Die Competenz, den Verlust des Präsentationsrechts auszusprechen, dürfte allerdings zum Theil landesgesetzlich neu bestimmt werden müssen.

9 S. z. B. noch Weber, Sächs. K.-R. Thl. I. Abthl. 1. S. 632. d. 1. Aufl.

10 Strafgesetzb. f. das deutsche Reich Thl. II. Abschn. 11. §. 166—168. Vgl. Holtzendorff, Handb. d. deutschen Strafr. III. S. 261. ff.

11 Vgl. Jacobson, Preuß. K.-R. S. 625. f. vgl. mit Goeschen l. c. p. 12. sq. 24. Bis in das 18. Jahrh. haben die Consistorien bei delicta mixti fori in Concurrenz mit der weltlichen Strafgewalt ihre Jurisdiction geübt, und dabei im 17. Jahrhundert auch weltliche Strafen (mit Ausschluß der Capitalstrafe) verhängt, s. Mejer, Kirchenzucht S. 75. ff. vgl. oben §. 227. Anm. 14.

gefährdend selbst mit Strafe bedroht, bestimmt umschrieben[12], und die Verhängung der bürgerlichen Strafe steht in allen diesen Fällen jetzt[13] allein den staatlichen Gerichten zu. — Um so mehr ist aber mit dieser nach allen Richtungen in Vollzug getretenen Beschränkung der Consistorialgerichtsbarkeit der Kirche die Pflicht und das Recht gegeben, ohne Einschränkung auf bestimmte einzelne Delicte gegen notorisches Aergerniß[14], veranlaßt durch öffentlich lasterhaften Wandel und thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche[15] auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete der Zucht mit ihren Mitteln, welche, soweit sie allgemeine sind, nur bis zu gehobenem Aergerniß zur Anwendung kommen, also rein medicinaler Natur sind[16], vorzugehen. Auch da, wo in der neueren Kirchengesetzgebung, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, der Eintritt der Zucht an einzelne bestimmte Thatbestände geknüpft wurde, ist dieß doch nirgends in dem Sinne und mit der Wirkung geschehen, daß dadurch die geschichtlich überlieferte allgemeine, zur Wahrung christlicher Sitte und zur Abwehr von Aergernissen in den Gemeinden überhaupt zu übende Kirchenzucht als nunmehr überflüssig gedacht und beseitigt worden wäre. Vielmehr wurden durch die neueren Specialgesetze die zu Recht bestehenden Vollmachten der mit der Kirchenzucht betrauten Organe lediglich erweitert und ergänzt, und für einige Hauptanwendungsfälle an feste und verbindliche Regeln geknüpft. Die Wiederanknüpfung der Zucht an bestimmte einzelne leichter erkennbare und meßbare Pflichtverletzungen soll eben dazu dienen, das Verständniß für diese wichtige Seite des kirchlichen Lebens neu zu erwecken, und die vielfach überhaupt außer Uebung ge-

12 Auch Meineid, Unsittlichkeit, Wucher gehören hieher. S. oben §. 222. Anm. 7. Ergänzend treten die Polizeistrafbestimmungen zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung ein, wo diese das bürgerliche Leben berührt; z. B. hinsichtlich der Sonn- und Festtagsfeier, s. unten §. 248. Anm. 5.

13 S. schon A. L.-R. II. 11. §. 52. f. vb. Hinschius a. a. O. S. 34.

14 So selbst A. L.-R. II. 11. §. 51.

15 Auch die Häresie wird, wenn es sich nicht mehr um bloße, von dem Glaubensbekenntniß der Kirche abweichende Meinungen handelt (A. L.-R. II. 11. §. 55.), in welchem Falle es bei der seelsorgerlichen Einwirkung zu bewenden hat, sondern wenn sie in ein öffentliches, thatsächlich bekundetes feindseliges Verhalten gegen Christenthum und evangelischen Glauben übergeht, der kirchlichen Disciplin unterliegen.

16 Unter den besonderen Disciplinarmitteln gegen Geistliche und Kirchenbeamte, auch gegen Gemeindeälteste u. s. w. kommen dagegen Vindicativstrafen, insbesondere die Entlassung aus ihren kirchlichen Aemtern bez. Ehrenämtern vor.

kommene Kirchenzucht wieder aufzurichten. Andernfalls würde gerade aus der auf die Verletzung besonderer kirchlichen Pflichten eingeschränkten neueren Zuchtgesetzgebung der gefährliche Widerspruch entstehen, daß die Kirche auf die äußerliche Thatsache der Unterlassung kirchlicher Handlungen oder der Nichtbeachtung einzelner kirchlichen Vorschriften mit empfindlichen Zuchtmitteln antwortete, während bei möglicherweise ungleich schwerer wiegenden Aergernissen, wie Gotteslästerung, Meineid, Ehebruch oder anderen Lastern der Vollbesitz und Genuß der kirchlichen Mitgliedschaftsrechte unbeanstandet bliebe [17]. Die auf die neuere Ordnung sich gründende Zucht ist also nicht an Stelle, sondern neben der älteren allgemeinen Zucht zu üben [18]. Dieß leitet zu dem anderen Gesichtspunkte über, aus welchem die Uebung der Kirchenzucht in den deutschen evangelischen Landeskirchen neue Anregung erhalten hat. II. In jener zweiten Richtung nämlich wurde schon durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869., betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, noch vollständiger aber durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung jede zwangsweise Verbindung der Staatsangehörigen mit dem Kirchenwesen aufgelöst. Dadurch war der Kirche die dringliche Pflicht erwachsen, den Schutz ihrer der Staatshülfe enthobenen Rechtsordnung in ihrem eigenen Lebenskreise und mit ihren besonderen Mitteln aufzubauen, wie ihr andererseits auch das Recht dazu nicht nur nicht bestritten, sondern als ein selbstverständlich vorauszusetzendes reichsgesetzlich anerkannt worden ist. Solchem Schutze dienen die neueren über Zuchtübung bei Verletzung bestimmter kirchlicher Pflichten ergangenen Kirchenordnungen [19]. Wiewohl im Wesentlichen von übereinstimmenden

17 Diese Gesichtspunkte entwickelt vor Allem die Instruction des Berliner Ev. Ober-Kirchenraths vom 23. Aug. 1880. zum Kirchengesetz vom 30. Juli d. J. (Kirchl. G.- u. V.-Bl. 1880. S. 119. ff.).

18 Preußisches K.-Ges. v. 30. Juli 1880. §. 17.: „Die nach dem Staatsgesetze vom 13. Mai 1873. zulässigen, kirchenordnungsmäßig festgestellten oder in einzelnen Landestheilen observanzmäßig bestehenden anderweitigen Uebungen der Kirchenzucht, auch in ihrer Anwendung auf die in den §§. 4—7. genannten kirchlichen Pflichtversäumnisse, werden durch dieses Gesetz nicht berührt." Vgl. auch für Baden Erl. d. O.-K.-R. v. 29. Nov. 1881. (A. K.-Bl. XXXI. S. 269. f.) Abs. 4. Ueber diese Reste älterer Kirchenzucht s. oben §. 227.

19 Für Preußen a) ältere Provinzen Kirchen-Ges. v. 30. Juli 1880., die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung betr. (A. K.-Bl. XXIX. S. 671. ff., Motive das. XXVIII. S. 700. ff.,

Grundanschauungen über das Pflichtverhältniß des Kirchenangehörigen zur Kirche beherrscht, und hiernach im Allgemeinen

Instruction des Ev. O.-K.-R. v. 23. Aug. 1880. das. XXX. S. 3. ff.), b) Kirchen-Ges. v. 6. Juli 1876., die kirchliche Trauung in der evang.-luth. Kirche der Provinz Hannover betr., §. 8. ff. (das. XXV. S. 613. f.), c) Kirchen-Ges. v. 31. Mai 1880., die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf die Taufe in der evang.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein betr., (das. XXX. S. 613. f.) vb. Kirchen-Ges. v. 25. Mai 1880., betr. die kirchliche Trauung in der evang.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, §. 5. ff. (Chalybäus a. a. O. S. 349. f.). — Für Bayern A. V. v. 16. Mai 1879., die Taufe, Confirmation und kirchliche Trauung ꝛc. betr., §. 20. ff. (A. K.-Bl. XXVIII. S. 426. f.) vb. V. d. O.-Consf. v. 7. Juni 1879. (das. S. 446. f.). — Für Sachsen Kirchen-Ges. v. 1. Dec. 1876., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., (das. XXVI. S. 136. ff.) vb. V. des Landesconf. v. 12. Dec. 1876. (das. S. 141. ff.), v. 13. Dec. 1876. (das. S. 145. ff.), v. 11. Febr. 1879. (das. XXVIII. S. 632. f.) und v. 17. Nov. 1879. (das. XXIX. S. 113. ff.). — Für Baden Erl. d. Ober-K.-R. v. 29. Nov. 1881., die Sittenzucht betr., (das. XXXI. S. 269. f.). — Für Hessen Kirchen-Ges. v. 17. Nov. 1883., die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Trauung, Taufe und Confirmation betr., (das. XXXIII. S. 100. ff.). — Für Mecklenburg (beide) Circ.-V. v. 4. Nov. resp. 10. Dec. 1875., IV., betr. Verabsäumung oder Weigerung der Taufe, Confirmation oder kirchlichen Trauung, (das. XXVI. S. 85. ff.). — Für Sachsen-Weimar Kirchen-Ges. v. 9. Dec. 1882., die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation u. kirchl. Trauung betr., (das. XXXII. S. 167. f.). — Für Oldenburg Ausschr. d. Ober-K.-R. v. 4. Dec. 1875., VII. VIII., (das. XXV. S. 742. f.). — Für Lippe Instr. d. Consf. v. 18. Dec. 1875., VI. (das. XXVI. S. 380.). — Für Reuß, ä. L., Consf.-V. v. 28. Dec. 1875. §. 46. (das. XXV. S. 222.). — In anderen Landeskirchen, wie Württemberg (vgl. Anm. 47.), Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck hat man besondere Bestimmungen zum Schutze der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung nicht erlassen wollen oder deren Erlaß sich vorbehalten. Wenn übrigens die Motive zum angef. Hessischen K.-G. v. 17. Nov. 1883. (s. Köhler, K.-R. der evang. K. des Großh. Hessen, Darmst. 1884. S. 412.) ausführen, daß es sich bei diesen neuen Ordnungen zum Schutze von Kindertaufe und Trauung um eine Sache, „die mit dem Namen Kirchenzucht bezeichnet werden könnte, nicht handle," so mochte dieser Gesichtspunkt zwar in einer dem Ernste der Kirchenzuchtsübung grundsätzlich abgeneigten Zeit zur Empfehlung des neuen Gesetzes diensam sein. Aber bei tieferem Nachgehen hält er nicht Stand. Allerdings besteht theoretisch ein leicht faßlicher Begriffsunterschied zwischen der in bestimmten Fällen gebotenen Thätigkeit zur Erhaltung der kirchlichen Lebensordnung und der gegen schwere Versündigungen in der Gemeinde sich richtenden kirchlichen Zuchtübung. Aber nicht ausschließlich die letztere Reaction ist Kirchenzucht. Die Beschränkung des Begriffs auf die schwersten, göttliche Gebote unmittelbar treffenden Pflichtverletzungen gehört geschichtlich vielmehr bereits dem Zeitalter des Verfalles der Kirchenzucht an. In der Praxis gehen überdieß Verfehlungen der einen und anderen Art häufig in einander über, zumal wenn die kirchenrechtliche Ordnung göttliche Gebote zur Grundlage und

auch mit demselben Maße der Zurechnung in Schuld und Sühne messend, weisen sie doch in Beziehung auf die Ausgestaltung im Einzelnen bemerkenswerthe Unterschiede des landeskirchlichen Rechtsbewußtseins nach. Die concreten Thatbestände, an welche sie für die Kirchenglieder den Eintritt der Kirchenzucht anschließen, sind namentlich Vorenthaltung der Kindertaufe, des religiösen Unterrichts und der Confirmation, Verpflichtung auf religiöse Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft, Verschmähung der Trauung und Abschluß von Ehen, welchen die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muß. Die Mittel der Kirchenzucht, welche sie gegen gedachte Pflichtverletzungen, allein oder in Verbindung, für anwendlich erklären, sind allgemein gegen beide Geschlechter Verlust des Rechts der Taufpathenschaft und Ausschluß vom heiligen Abendmahl, gegen Männer außerdem Entziehung des activen und passiven Wahlrechts und Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung eines kirchlichen Amts[20]. Was nun aber die Anwendung dieser Mittel auf den einzelnen Thatbestand betrifft, so tritt eben hier, als an dem principiell wichtigsten Punkte, die angedeutete Verschiedenheit der Rechtsauffassungen vielfach hervor. Während nämlich die einen Gesetze sich von dem Principe beherrscht zeigen, die Zurückweisung vom heiligen Abendmahl auf die Fälle zu beschränken, in welchen ein unmittelbar göttliches, also indispensables Gebot, oder zwar ein menschliches, aber hier aus notorischer Verachtung des göttlichen Wortes mit der Folge öffentlichen Aergernisses verletzt worden ist, in allen anderen Fällen der Verletzung bloß menschlicher Ordnungen des äußeren kirchlichen Gemeinschaftslebens aber nicht über die Entziehung der kirchlichen Ehrenrechte in ihren verschiedenen Abstufungen hinübergreifen, finden sich dagegen in anderen Gesetzgebungen diese Gränzen nach beiden Seiten verwischt, indem theils Verletzungen ersterer Art nur mit Entziehung kirchlicher Ehrenrechte, theils schon Verletzungen der zweiten Art mit Abweisung vom Sacrament bedroht werden. Am auffallendsten

zum Stützpunkt hat. Das richtige Verhältniß beider Arten der Kirchenzucht zeigt die angeführte Preußische Instruction vom 23. August 1880. S. auch Anm. 18.

20 Sächsische Verordn. v. 13. Dec. 1876. §. 22.: „Geld- und beziehentlich Haftstrafen sind bei Ahndung kirchlicher Vergehen oder Versäumnisse, oder bei Verweigerung zweifelloser kirchlicher Obliegenheiten von nun an nicht weiter in Anwendung zu bringen.“ Ebenso Reuß ä. L., V. v. 28. Dec. 1875. §. 46. mit dem Zusatz: „ebensowenig polizeilicher Zwang zur Erfüllung der gedachten kirchlichen Pflichten“ u. a.

äußert sich diese Differenz des kirchlichen Rechtsbewußtseins in dem Falle 1) der Vorenthaltung der Kindertaufe. Regel der größeren Landeskirchen ist, daß Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, wegen Verachtung des einen Sacraments auch vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen[21] und der Fähigkeit ein kirchliches Amt zu bekleiden, des kirchlichen Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpathenschaft verlustig erklärt[22] werden. Daneben werden vereinzelt wohl noch die Versagung der Einsegnung von Wöchnerinnen[23], ferner der Absolution, der öffentlich kirchlichen Fürbitte und Danksagung jeglicher Art, sowie der Betheiligung der Kirche am Begräbniß[24] ausdrücklich als Rechtsfolgen genannt. Andererseits aber findet sich auch nur bedingte Abweisung vom heiligen Abendmahl[25] neben Entziehung der kirchlichen Ehrenrechte[26] oder auch bloße Entziehung der Wahlfähigkeit und Wähl-

21 Preußen, ältere Provinzen, l. c. §. 4.: „Ueber die Ausschließung vom heiligen Abendmahl bei Verweigerung der Taufe . . . entscheiden die Bestimmungen des §. 12.“ vb. §. 12.: „Kirchenglieder, welche von den nach Vorschrift dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln der Kirchenzucht betroffen worden, sind vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen, wenn dieselben als unfähig angesehen werden müssen, die Gnadengabe im Segen und ohne Aergerniß der Gemeinde zu empfangen. Dieß ist anzunehmen bei beharrlicher Verabsäumung der Taufe . . .“ Bayern V. v. 16. Mai 1879. §. 27.: „Daß ein Gemeindeglied, welches für seine Kinder das Sakrament der heiligen Taufe verschmäht, nach dem Sakrament des heiligen Abendmahls Verlangen tragen sollte, ist von vornherein nicht anzunehmen. Solchem Verlangen könnte auch nicht entsprochen werden, so lange die Verschmähung des anderen Sacramentes nicht zurückgenommen oder gut gemacht ist.“ Ebenso Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, ang. Circ. II. 3.

22 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 4., Bayern l. c. §. 26., Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. II. 3. vb. I. 2b.

23 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 4.

24 Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. II. 3. vb. I. 2b.

25 Reuß ält. L., Consist.-V. v. 28. Dec. 1875. §. 46.: „Bei Ausübung dieser Amtspflicht werden die Pfarrer . . . nach Erschöpfung aller seelsorgerlichen gütlichen Mittel sich nöthigenfalls nicht scheuen, wenn die Voraussetzungen einstweiliger Suspension von der Theilnahme an den Gnadengütern der Kirche vorliegen sollten, von dieser Befugniß des geistlichen Amtes Gebrauch zu machen.“

26 Schleswig-Holstein, G. v. 31. Mai 1880. §. 5.: „Begehrt ein Kirchenglied, welches die Taufe eines unter seiner Gewalt stehenden Kindes verweigert oder beharrlich versäumt, zum heiligen Abendmahl oder zur Taufpathenschaft zugelassen zu werden, so hat der Geistliche zu prüfen, ob das Verhalten des Kirchengliedes auf Verachtung des Wortes Gottes oder des Sacraments zurückgeführt werden muß. Glaubt er dieß nach vorhergegangener seelsorgerlicher

barkeit mit dem Verluste des Rechts der Taufpathenschaft [27] oder endlich sogar allein der Ausschluß vom Stimmrecht [28], und hier noch mit der Einschränkung, daß die Verweigerung der Kindertaufe aus Gründen und unter Umständen erfolgte, welche Verachtung der Religion darthun [29], angedroht. Die kirchlichen Folgen der Zuchtübung erstrecken sich in allen Fällen nur auf die Schuldigen selbst. Daher ist evangelischen Eltern für solche Kinder, welche im kirchlich unmündigen Alter ungetauft gestorben sind, die Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof nicht zu versagen [30]. Auch sind ungetaufte Kinder zum Religions- und Confirmandenunterrichte zuzulassen [31]. 2) Vorenthaltung der Con-

Besprechung annehmen zu sollen, so hat er unter einstweiliger schonender Zurückhaltung des Betreffenden, falls dieser auf seinem Begehren beharrt, die Entscheidung, ob derselbe zu der heiligen Handlung zuzulassen sei, nach Maßgabe des §. 42. d. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 4. Nov. 1876. (Anm. 59.) herbeizuführen," vb. §. 3.: „Kirchenglieder, welche . . . die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, sollen in Beziehung auf Wahlrecht, Wählbarkeit und Synodalfähigkeit den im §. 9. der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 4. Nov. 1876. Ausgenommenen bis dahin gleichgestellt werden, daß sie die kirchliche Pflicht nachträglich erfüllen, oder falls dieß unthunlich, die kirchliche Vollberechtigung ihnen wieder beigelegt ist. Bis zu demselben Zeitpunkt entbehren sie auch die Fähigkeit zur Bekleidung von Kirchenämtern."

27 Sachsen, G. v. 1. Dec. 1876. §. 23. Hessen, G. v. 17. Nov. 1883. §. 9.: „Dem Kirchenvorstand kommt alsdann zu, durch Majoritätsbeschluß . . . den Vater, welcher die Taufe . . . seines Kindes verweigert, der Wählbarkeit zu kirchlichen Gemeindeämtern und des Stimmrechts bei kirchlichen Wahlen verlustig zu erklären. Kirchengliedern, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern, kann das Recht der Taufpathenschaft aberkannt werden." Sachsen-Weimar, G. v. 9. Dec. 1882. §. 2. Lippe, Instr. v. 18. Dec. 1875. VI. 2.

28 Oldenburg, Ausschr. d. O.-K.-R. v. 4. Dec. 1875., VII. VIII.

29 Baden, E. d. O.-K.-R. v. 29. Nov. 1881., Abs. 1–3.

30 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 14. Jedoch können die geistliche Begleitung und die kirchlichen Ehren bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, Seitens der Angehörigen nicht beansprucht werden.

31 Sachsen l. c. §. 6. Mecklenburg-Schwerin u. -Strelitz l. c. II. 4. Die Circularverordnungen weisen die Lehrer an, in solchen Kindern das eigene Begehren nach der Taufe durch Wort und Lehre zu erwecken. Mit vollendetem 14. Lebensjahre tritt der Zeitpunkt ein, von welchem ab nach den Landesgesetzen das Kind selbst, auch, ohne Rücksicht auf den elterlichen Willen, über seinen Religionsstand zu entscheiden hat. Sobald daher ein ungetauft gebliebenes Kind das 14. Lebensjahr überschritten hat, hat auch der Pastor sich nicht mehr bloß an die Eltern, sondern an das Kind selbst zu wenden, um es durch Belehrung und Vermahnung zu vermögen, daß es die Taufe nehme. Weigert sich das Kind nach vollendetem 14. Lebensjahre mit eigenem Willen

firmation und des vorbereitenden religiösen Unterrichts, wo solche überhaupt als zuchtwürdige Pflichtverletzungen genannt werden[32], sind regelmäßig auf gleiche Stufe gestellt. Die am weitesten gehenden Gesetzgebungen behandeln diese Fälle als gleichartig mit der Taufverweigerung und lassen Kirchenglieder, welche ihren eigenen oder pflegebefohlenen Kindern die Confirmation hindern oder wehren, nicht nur von der Absolution und dem heiligen Abendmahl suspendiren, sondern auch vom activen und passiven Wahlrecht, sowie von der Function als Taufzeugen ausschließen und ihnen die öffentliche kirchliche Fürbitte und Danksagung jeglicher Art, endlich auch die Betheiligung der Kirche an ihrem Begräbniß versagen[33]. In anderen Gesetzgebungen sind nur Verlust des Taufpathenrechts und der Wahlfähigkeit als obligatorische Rechtsfolgen[34] angedroht, während sie die Abweisung vom heiligen Abendmahle im einzelnen Falle davon abhängig gestellt sein lassen, ob der Versäumniß der kirchlichen Pflicht Verachtung des Wortes Gottes zu Grunde liegt[35]. Wieder andere endlich sehen von dem letzteren Zuchtmittel überhaupt ab, und lassen entweder Stimmberechtigung und Wählbarkeit in Verbindung mit der Taufpathenschaft verloren gehen[36] oder beschränken sich auf den Verlust des Wahlrechts in der einen und anderen Form[37]. 3) Das vor Eingehung einer gemischten Ehe vom evangelischen Theil gegebene Versprechen der Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft bildet nach vielen Trauordnungen einen Grund für die Verweigerung der Trauung. Doch steht diese Maßregel nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der Kirchenzucht, sondern im engen Zusammenhange mit

und Entschluß der Taufe, so ist es fortan nicht mehr als Glied der Kirche anzusehen und zu behandeln.

32 Z. B. nicht in der Lippe'schen Instr. v. 18. Dec. 1875.

33 Mecklenburg-Schwerin u. -Strelitz l. c. III. 3. vb. I. 2b.

34 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 5. Abs. 1. Doch ist zu beachten Abs. 2., wonach in einzelnen für eine mildere Beurtheilung geeigneten Fällen die Entziehung kirchlicher Rechte ausnahmsweise zunächst auf den Verlust der Wählbarkeit und der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, beschränkt bleiben kann. Bayern l. c. §. 28. vb. §. 21. läßt ohne diesen Vorbehalt Verlust des Taufpathenrechts und nur der passiven Wahlfähigkeit eintreten.

35 Preußen, ältere Provinzen, l. c. §. 12. Bayern l. c. §. 28. vb. §. 22.

36 Z. B. Sachsen l. c. §. 2. (... ingleichen sind Diejenigen, welche bereits ein kirchliches Ehrenamt bekleiden, desselben zu entheben), vb. §. 3.

37 Hessen l. c. §. 9. Verlust des activen und passiven Wahlrechts; Sachsen-Weimar l. c. §. 2. Verlust des passiven Wahlrechts.

der kirchengesetzlichen Bedeutung der Trauung selbst[38]. Dagegen findet sich unabhängig von ihr vereinzelt jene Pflichtverletzung auch mit dem Verluste der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden und des kirchlichen Wahlrechts, sowie in schwereren Fällen des Rechts der Taufpathenschaft bedroht. Inwieweit die Entziehung dieser Rechte auch da einzutreten hat, wo die gedachte Pflichtverletzung ohne vorangegangenes Versprechen thatsächlich vorliegt, bleibt dem Ermessen der zuständigen Organe überlassen[39]. Eine Abweisung vom heiligen Abendmahl findet in dem gedachten Falle nur statt, wenn das evangelische Kirchenglied als unfähig angesehen werden muß, die Gnadengabe im Segen und ohne Aergerniß der Gemeinde zu empfangen; dieß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die kirchliche Pflichtverletzung sich durch öffentliche Reden oder Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes kennzeichnet[40]. 4) Endlich ist in einer Gruppe von Gesetzen neben den Fall der Verschmähung der Trauung auch der des Abschlusses einer kirchenordnungswidrigen, d. h. einer solchen Ehe, welcher die Trauung unbedingt verweigert werden muß, gestellt. Beide Pflichtverletzungen werden regelmäßig mit Entziehung des Wahlrechts und der Fähigkeit der Bekleidung von Kirchenämtern[41], mit der Zurückweisung vom heiligen Abendmahl aber nur dann bedroht, wenn der Unterlassung oder Handlung Verachtung des Wortes Gottes zu Grunde liegt[42]. Der Ausschluß vom Rechte der Pathenschaft ist bald nur unter der letzteren Voraussetzung[43], bald für die Regelfälle unbedingt[44], bald über-

38 S. hierüber und über die Fälle der Trauungsverweigerung überhaupt das Nähere unten im Eherecht, Abth. II. Abschn. 2.

39 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 6. Hessen l. c. §. 9. Abs. 3. hat nur facultative Aberkennung des Rechtes der Pathenschaft.

40 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 12.

41 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 4. 5. 7. Abschluß einer kirchenordnungswidrigen Ehe ist nur „in schweren Fällen" mit dem Verluste auch des activen Wahlrechts bedroht. Hannover, G. v. 6. Juli 1876. §. 8. vb. K.-Vorst.- u. Syn.-O. v. 9. Oct. 1864. §. 10. Nr. 1. Schleswig-Holstein, G. v. 25. Mai 1880. §. 6. vb. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 4. Nov. 1876. §. 9. Bayern l. c. §. 21. 23. nur Verlust der passiven Wahlfähigkeit.

42 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 12. Hannover, G. v. 6. Juli 1876. §. 10. Schleswig-Holstein, G. v. 25. Mai 1880. §. 8. Bayern l. c. §. 22. 23.

43 Hannover l. c. §. 10. Schleswig-Holstein l. c. §. 8. Preußen, ältere Prov., bei Abschluß einer kirchenordnungswidrigen Ehe „in schweren Fällen" l. c. §. 7.

44 Preußen, ältere Prov., bei Verschmähung der Trauung l. c. §. 4. 5.

haupt nicht[45] zugelassen. In einer zweiten Gruppe ist nur der Verschmähung der Trauung gedacht. Die kirchendisciplinäre Behandlung des Falles ist aber eine außerordentlich verschiedene. Sich auf unterster Stufe mit rein seelsorgerlicher Zurechtweisung begnügend[46], durchschreitet sie von der einfachen Entziehung des Stimmrechts an alle Grade der Kirchenzuchtsmittel bis zur Verweigerung von Absolution und heiligem Abendmahl[47]. Die Unterlassung der Trauung seitens der Eltern ist jedoch kein Grund, den Kindern die Taufe zu versagen[48]. III. Was im Weiteren das Verfahren bei der Kirchenzuchtsübung betrifft, so ruht die hierin bestehende Abweichung der kirchlichen Landesrechte nicht auf einer Divergenz des Princips, sondern ist wesentlich durch die Verschiedenheit des geltenden kirchlichen Verfassungsrechts bedingt. Genauere Vorschriften über das Verfahren sind neuerdings in Ansehung der genannten einzelnen Pflichtverletzungen gegeben. Doch suchen sie thunlichst den Anschluß an das ältere Recht, und wo nicht die jüngeren Regeln kraft Gesetzes oder der Natur der Sache ausschließlich auf bestimmte Thatbestände anwendbar erscheinen, sind sie nach dem Geiste der neueren Gesetz-

45 Bayern.

46 Z. B. Sachsen-Coburg-Gotha, Erl. v. 24. Nov. 1875. §. 7. Reuß jüngere L., Erl. v. 13. Nov. 1875. Abs. 4.

47 Sachsen: Verlust des activen und passiven Wahlrechts, der Fähigkeit zur Bekleidung von Kirchenämtern und des Rechts der Pathenschaft l. c. §. 2. 3. Württemberg, Synod.-Ausschr. v. 19. Dec. 1875. (A. K.-Bl. XXV. S. 65. ff.) u. III.: „Ueber die Folgen der Verschmähung der kirchlichen Trauung hat das Gesetz (v. 23. Nov. 1875. das. S. 58. ff.) eine Bestimmung zu treffen unterlassen, und zwar in der Erwägung, daß . . . zur Regelung dieser Frage die zu erwartende kirchliche Organisation Gelegenheit bieten werde, daß übrigens bezüglich der Entziehung der kirchlichen Wahlrechte auch schon in den §§. 7. und 8. der K.-V. über die Einführung von Pfarrgemeinderäthen v. 25. Januar 1851. (das. I. S. 51.) das Nöthige vorgesehen sei." Baden: Ausschluß vom Stimmrecht, insofern die Verschmähung der Trauung aus Gründen und unter Umständen erfolgt, welche Verachtung der Religion darthun, l. c., Abs. 1. vb. K.-Verf. v. 5. Sept. 1861. (das. X. S. 581. ff.) §. 14. Z. 5. Hessen: Verlust von Stimmrecht und Wählbarkeit l. c. §. 9. Mecklenburg-Schwerin u. -Strelitz: Zurückweisung von Absolution und Abendmahl und Verlust aller kirchlichen Rechte l. c. I. 2b. S.-Weimar: Verlust der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, l. c. §. 2. Oldenburg: Verlust des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung l. c. VII. Lippe: Verlust der passiven Wahlfähigkeit und des Pathenrechts l. c. VI.

48 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 15. Hessen l. c. §. 16. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. I. 2f. und 3g. Lippe l. c. IV. 3.

gebung und ihrem inneren geschichtlichen Zusammenhang [49] auf die Behandlung von Kirchenzuchtsfällen im Allgemeinen zu beziehen [50]. Dem Eintritt der Kirchenzucht geht ein kirchliches Mahnverfahren voraus. Dasselbe besteht in seelsorgerlicher Einwirkung des Geistlichen, welcher sich der Hülfe von Vertrauensmännern bedienen kann [51], und steigert sich nach einigen Gesetzen, wenn der Ermahnung ungeachtet die Erfüllung der kirchlichen Pflicht be-

49 Vgl. z. B. die angef. Preußische Instruction und das K.-Ges. v. 30. Juli 1880. §. 17.

50 Z. B. die Vorschriften über das kirchliche Mahnverfahren, über Recursrecht, über Wiederbeilegung entzogener kirchlicher Rechte u. a.

51 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 1. (Aelteste). Etwaige äußere Hindernisse, welche die Erfüllung der kirchlichen Pflichten erschweren können, sind thunlichst zu beseitigen. Vgl. dazu die angef. Instruction, Z. 1—9. Hannover l. c. §. 7.: „Der Eingehung solcher Ehen, deren Trauung nach §. 4. unstatthaft ist, und der Verabsäumung rechtzeitiger Veranlassung der Trauung entgegenzuwirken, hat zunächst der Pfarrer alle Mittel seines geistlichen Amtes sorgsam zu gebrauchen. Derselbe wird dabei zu seiner Unterstützung den Kirchenvorstand, sobald er es für zweckdienlich erkennt, heranziehen und insbesondere alle Fälle, in denen er für sich allein vergeblich Abhülfe versucht hat, dem Kirchenvorstande vortragen, um nach Besprechung mit demselben dessen Mitwirkung oder die Mitwirkung einzelner Kirchenvorsteher oder auch sonstiger Gemeindeglieder in Anspruch zu nehmen. Dabei ist geeigneten Falles auch auf die . . . eintretenden Folgen hinzuweisen." Schleswig-Holstein, G. v. 31. Mai 1880. betr. Taufe §. 1. (Aelteste oder Gemeindevertreter); ferner G. v. 25. Mai 1880. betr. Trauung §. 5.: „Die Geistlichen und Kirchenvorstände haben die Pflicht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß die Mitglieder ihrer Kirchengemeinde der im Abs. 1. bezeichneten Verpflichtung allgemein nachkommen. Sollten sich in der Gemeinde solche Fälle ereignen, wo einzelne Gemeindeglieder in dieser Beziehung die kirchliche Ordnung nicht beachten, so sind diese Fälle zum Gegenstande einer eingehenden Berathung innerhalb des Kirchenvorstandes zu machen und ist dabei sorgfältig zu erwägen, auf welche Ursachen solche Verstöße gegen die kirchliche Ordnung zurückzuführen sind, und welche Mittel und Wege zu ergreifen sind, um denselben ein Ende zu machen oder doch ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen." Bayern l. c. §. 20. (Pfarrer des Ehewohnsitzes, Mitglieder des Kirchenvorstandes). Dazu vgl. die Instr. d. Ober-Cons. v. 7. Juni 1879. (A. K.-Bl. XXVIII. S. 446.) über die Anwendung des §. 20. l. c. Sachsen, G. v. 1. Dec. 1876. §. 1. (Kirchenvorstand), vb. die V. d. Landescons. v. 12. Dec. 1876. §. 1. Hessen l. c. §. 5. (Kirchenvorstandsmitglieder, vb. §. 47. Abs. 2. des Edicts v. 6. Jan. 1874. betr. die Verfassung der evang. Kirche des Großh.). Sachsen-Weimar l. c. §. 1. Abs. 1. (Kirchengemeindevorsteher). Oldenburg l. c. VII. (Kirchenrath). Lippe l. c. VI. (Kirchenvorstand). Wann und in welchen Zwischenräumen diese Ermahnung erfolgen soll, bleibt dem Ermessen der Pastoren und Kirchenvorstände überlassen. In Mecklenburg ist dem Pastor die Belehrung und Vermahnung allein zuständig.

harrlich versagt wird, zu einer förmlichen von dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung begleiteten Aufforderung der kirchlichen Gemeindebehörde, binnen einer angemessenen Frist das Versäumte nachzuholen[52]. Wenn das Mahnverfahren ohne Erfolg geblieben ist, treten für den Schuldigen durch Beschluß der verfassungsmäßig zuständigen Organe die gesetzlich festgestellten Maßregeln der Kirchenzucht ein[53], jedoch mit der, wo nicht ausdrücklich ausgesprochen, als selbstverständlich anzunehmenden Maßgabe, daß eine nachträgliche Entziehung kirchlicher Rechte nicht geschehen darf, wenn die Erfüllung der verletzten kirchlichen Pflichten thatsächlich nicht mehr möglich ist[54]. Schon vor der neuen Ordnung der Dinge war seit der Wiederbelebung des kirchlichen Gemeindeprincips die Pflege der Kirchenzucht in die Hände der Kirchengemeindeorgane, den Pfarrer als nothwendiges Glied derselben mit eingeschlossen, gelegt[55]. In dieser Beziehung ist nunmehr die

52 Preußen, ält. Prov., l. c. §. 2. (Gemeindekirchenrath, Presbyterium). Vb. angef. Instruction Z. 10. Die schriftliche Aufforderung ist außer von dem vorsitzenden Geistlichen von zwei Aeltesten zu unterzeichnen. Hessen l. c. §. 6. 7. Schriftliche Aufforderung. Der desfallsige Beschluß muß in einer vorschriftsmäßig anberaumten und abgehaltenen Sitzung gefaßt und protokollirt werden. Die vom Kirchenvorstand zu bestimmende Frist soll 1) bei unterlassener kirchlicher Trauung vier Wochen, 2) bei unterlassener Taufe ebenfalls vier Wochen, 3) bei Confirmationsverweigerung, bezw. Weigerung, ein Kind zur Confirmandenstunde zu senden, zwei Wochen betragen. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand bezeichnete Fristen entsprechend erstrecken. Sachsen-Weimar l. c. §. 1. Abs. 2. (Kirchengemeindevorstand. Schriftliche Aufforderung).

53 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 3. Bayern l. c. §. 29. Abs. 2. „auf Antrag des Pfarrers oder jeden anderen Mitgliedes des Kirchenvorstandes.“ Sachsen l. c. §. 2. vb. §. 4. Die angedrohten Rechtsnachtheile sind zu verhängen, wenn ungeachtet der seelsorgerlichen und behördlichen Einwirkung die Taufe oder kirchliche Trauung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes, bezw. nach der Eheschließung vor dem Standesbeamten noch nicht erfolgt ist. Bei Versagung der Confirmation genügt die ausdrückliche Weigerung. Hessen l. c. §. 8. 9. Sachsen-Weimar l. c. §. 1. Abs. 3.

54 Preußen, ält. Prov., l. c. §. 8. Hessen l. c. §. 17. Die Mecklenburgischen Circularverordnungen bringen den Grundsatz ebenfalls in verschiedenen Nutzanwendungen zur Geltung.

55 Für Preußen a) Rhein.-westf. K.-O. §. 14. lit. a. (Orts-Presbyterium), vb. §. 120. mit den Ergänzungen bei Hagens, K.-O. S. 86 ff., Trusen S. 203. Ferner §. 21. Zus. 1. v. 1853. vb. Jacobson, K.-R. S. 167. ff. b) Hannover, K.-Vorst.-O. v. 1864. (Dove, Sammlung S. 64. ff.) §. 33. (Kirchenvorstand in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit). c) Schleswig-Holstein, Gem.-O. v. 1869. (ältere, A. K.-Bl. XVIII. S. 586. ff.) §. 40. ff. (Kirchenvorstand). d) Consf.-Bez. Wiesbaden, K.-Gem.-O.

Zuständigkeit der Gemeindekirchenräthe, Kirchenvorstände, Presbyterien u. s. w. lediglich bestätigt und erweitert worden[56]. Die

v. 1869. (ältere, das. S. 747. ff.) §. 12. (Kirchenvorstand). e) Oestliche Provinzen, K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1873. §. 13. ff. (Gemeindekirchenrath). Für Bayern a) diess. d. Rheins, K.=Vorst.=O. v. 1850. §. 2. Ziff. 3. 4. (Kirchenvorstand). b) Pfalz, Vereinig.=Urk. v. 1818. §. 14. Abs. 2. (Presbyterium: Befugniß, „den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen"). Für Sachsen, K.=Vorst.=O. v. 1868. §. 18. 19. (Kirchenvorstand). Für Württemberg, V. v. 25. Jan. 1851. §. 2. (Pfarrgemeinderath). Für Baden, K.V. v. 1861. §. 37. (Kirchengemeinderath). Für Hessen, Edict v. 1874. §. 47. Ziff. 1. 2. (Kirchenvorstand). Für Sachsen=Weimar, K.=G.=O. v. 1851. §. 7. Ziff. 4. (Kirchgemeindevorstand). Für Oldenburg, rev. K.=V. v. 1853. Art. 30. (Kirchenrath). Für Braunschweig, K.=Vorst.=O. v. 1851. §. 23. (Kirchenvorstand) u. a. Vgl. oben §. 161. Anm. 6—8. u. §. 228. Anm. 4. der VII. Aufl. dieses Lehrb. Die genannten Gesetze enthalten in der Regel nicht sowohl eine bestimmte Anweisung zur Uebung der Kirchenzucht in dieser oder jener Richtung und mit bestimmten Mitteln, als vielmehr nur den allgemeinen Auftrag zur Förderung von christlicher Zucht und Sitte in der Gemeinde und setzen dabei den Rechtsbestand der geschichtlich überlieferten Formen der Kirchenzucht voraus. Nur die Vorenthaltung des Stimmrechts bei kirchlichen Gemeindewahlen, bezw. der Wählbarkeit zu kirchlichen Ehrenämtern bis zur Hebung des gegebenen Aergernisses nimmt darin allgemein eine Stelle unter den gegen Gemeindeglieder anwendbaren kirchlichen Disciplinarmitteln ein. In solchen Fällen geht die Berufung von der Entscheidung des Kirchenvorstandes regelmäßig zunächst an die Instanz der Kreissynode, bezw. ihres Ausschusses. Vor Allem durch eben die gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes, daß zu den kirchlichen Ehrenämtern aller Grade nur Männer von zweifellos ehrbarem Lebenswandel und thatsächlich bewährter kirchlicher Gesinnung wählen und gewählt werden dürfen (s. z. B. Rhein.=Westf. K.=O. §. 10. §. 21. Zus. 1. §. 22. K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1873. §. 34. 35. K.=Vorst.=O. für Hannover, §. 10. Nr. 1. §. 13. 45. 70. Nr. 2. K.=Gem.= u. Syn.=O. für Schleswig=Holstein v. 1876. §. 9. Nr. 1. §. 10. K.=Vorst.=O. für Bayern diess. des Rheins, §. 5. 6. V. über die Einführung von Pfarrgemeinderäthen in Württemberg, §. 7. 8. Sächsische K.=Vorst.=O. §. 8. Badische K.=V. §. 5. 14. 30. V.=Edict für Hessen, §. 13. 18. Rev. K.=V. für Oldenburg, Art. 14. §. 1. Art. 22. 59. K.=Vorst.=O. für Braunschweig, §. 8. 9. vgl. K.=G. v. 10. Oct. 1873., §. 2. 3. 5. 11. K.=Gem.=O. für Sachsen=Weimar, §. 9. 11. Lübeck, K.=Gem.O. Art. 5. 7. u. a.), ist, im Zusammenhange mit der actuellen Betheiligung der gemeindlichen und synodalen Körperschaften an der Zucht= und allgemeinen Aufsichts=Uebung, erst durch die neueren Ordnungen wahrhaft Raum für die Entwickelung der Kirchenzucht aus dem Bewußtsein der Gemeinde selbst geschaffen worden (s. oben §. 228.).

56 In Preußen, ältere Prov., sind die zuständigen Organe der Gemeindekirchenrath (§. 14. der K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1873), bezw. das Presbyterium (§. 14. 120. d. Rh.=Westf. K.=O.). Disciplinare Entscheidungen gehören nicht zu den Gemeindeangelegenheiten, welche nach §. 33. des erstgenannten Gesetzes an die Gemeindevertretung zur Berathung und Beschlußfassung gebracht werden können. Die Entziehung kirchlicher Rechte kann

Beschlußfassung selbst ist zunächst an die allgemeinen Regeln über Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit der Beschlüsse jener Organe gebunden[57]. Für die Verhängung oder den Vollzug einzelner Maß-

ferner nur von dem Gemeindekirchenrath derjenigen Parochie beschlossen werden, welcher die Betreffenden angehören, also z. B. bei Eingehung einer kirchlich unzulässigen Ehe von dem Gemeindekirchenrath des ersten ehelichen Wohnsitzes. Tritt daher die Pflichtverletzung in einer Parochie ein, welcher der für dieselbe Verantwortliche nicht angehört, so hat der Gemeindekirchenrath, zu dessen Kenntniß dieselbe gelangt, dem zuständigen Gemeindekirchenrath davon Mittheilung zu machen. (Angef. Instruction Nr. 6. 11.). Eine von dem zuständigen Gemeindekirchenrath beschlossene Entziehung kirchlicher Rechte ist auch für andere Gemeinden der Landeskirche wirksam, mag der Betroffene in derselben Gemeinde bleiben oder seinen Wohnsitz verändern (das. Nr. 15.). Das Hannover'sche Trauungsges. v. 6. Juli 1876. verweist §. 8. a. E. auf die „bestehenden Zuständigkeitsverhältnisse," s. vor. Anm. Das G. v. 31. Mai 1880. betr. die Taufe, für Schleswig-Holstein verweist in Betreff der Zuständigkeit auf die „allgemeinen Vorschriften der Kirchengemeinde- u. Synodalordnung" v. 4. Nov. 1876.; nach §. 41. vb. §. 9. 13. ist der Kirchenvorstand zuständig; ebenso bei Entscheidungen über Verletzungen der Trauordnung v. 25. Mai 1880. nach §. 6. l. c. Für Bayern, V. v. 16. Mai 1879. §. 29. „Verhängt werden die in §§. 21. 26. u. 28. ausgesprochenen Folgen durch Beschluß des Kirchenvorstandes auf Antrag des Pfarrers oder jeden anderen Mitgliedes des Kirchenvorstandes." In Sachsen entscheidet über Ausschluß von Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Kirchenvorstand nach G. v. 1. Dec. 1876. §. 2. vb. K.-Vorst.- u. Syn.-O. v. 30. März 1868. §. 8.; über Enthebung von kirchlichen Ehrenämtern und Ausschluß vom Rechte der Pathenschaft nach ersterem, §. 2. 3. und letzterer §. 29. die Kircheninspection. In Württemberg entscheidet über die Entziehung der kirchlichen Wahlrechte der Pfarrgemeinderath nach §. 7. 8. 14. der V. v. 25. Jan. 1851. Ebenso in Baden der Kirchengemeinderath nach Erl. v. 29. Nov. 1881. vb. §. 14. Ziff. 5., §. 37. der K.-Verf. v. 1861. In Hessen steht die Beschlußfassung über alle zulässigen Zuchtmittel dem Kirchenvorstand zu, G. v. 17. Nov. 1883. §. 9. In Sachsen-Weimar ebenso dem Kirchengemeindevorstand, G. v. 9. Dec. 1882. §. 1. In Oldenburg die Entziehung des Stimmrechts dem Kirchenrath, Ausschr. v. 4. Dec. 1875. VII. VIII.

57 S. z. B. Rhein.-Westf. K.-O. §. 12. 13. (Zur Fassung eines Beschlusses müssen $^2/_3$ der Glieder des Presbyteriums versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses [Prediger] die Schiedsstimme. Protokollführung). K.-Gem.- u. Syn.-O. für die 6 östl. Prov. §. 8—12. (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeindekirchenraths. Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Protokollführung). Hannover'sche K.-Vorst.-O. §. 25—30. K.-Gem.- u. Syn.-O. für Schleswig-Holstein (1876.) §. 31—37. Bayern, K.-Vorst.-O. §. 21. Sachsen, K.-Vorst.-O. §. 28. vb. V. v. 12. Dec. 1876. §. 3. Die Kircheninspectionen haben in den ihnen zukommenden Beschlußfassungen nach den für reine Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften und mit Vermeidung aller Weiterungen zu verfahren. Württemberg, V. über die Pfarrgemeinderäthe §. 17—24. Baden, Kirchen-Verf. §. 40—44. Hessen, G. v. 1883. §. 9.

regeln der Kirchenzucht sind aber hier und dort noch bestimmtere Vorschriften gegeben[58] und namentlich besondere Vorbehalte für die Entscheidung über Abweisung vom heiligen Abendmahl oder der Taufpathenschaft gemacht[59]. Gegen den gefaßten Beschluß,

(Majoritätsbeschluß), §. 10. (Protokoll), vb. Ed. v. 1874. §. 49—52. Sachsen-Weimar, K.-Gem.-O. §. 12—14. Oldenburg, rev. K.-Verf. Art. 31—37.

58 Z. B. hinsichtlich des Verfahrens bei Entziehung der Wahlfähigkeit und Enthebung von Kirchenämtern. Vgl. für Preußen, ält. Prov., die angef. Instruction Nr. 26. 27. Nach erfolgter Entziehung des kirchlichen Wahlrechts ist der betr. Name sofort in der Wählerliste der Gemeinde zu streichen. Ist die Wählbarkeit entzogen ohne die Wahlberechtigung, so ist bei vorkommenden Wahlen erforderlichen Falls eine Bekanntmachung der Namen an die zur Wahl Versammelten gestattet. Bekleidet der Betroffene ein kirchliches Amt, aus welchem der Gemeindekirchenrath zu entlassen nicht befugt ist, so hat derselbe über den gefaßten Beschluß unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch an zuständiger Stelle Anzeige zu erstatten. Bei besoldeten, fest angestellten Kirchenbeamten ist dies die vorgesetzte Kirchenbehörde, bei Aeltesten und Gemeindevertretern der Vorstand der Kreissynode (§. 44. der K.-Gem.- u. Syn.O. §. 126. der Rh.-Westf. K.-O.). Bei den unter Vorbehalt der Kündigung oder auf bestimmte Zeit vom Gemeindekirchenrath Angestellten erfolgt die Entlassung binnen kürzester Frist. Bayern, V. v. 7. Juni 1879. Abs. 9. Bei Vornahme von Wahlen ist ein Verzeichniß über jene Personen, denen die Wahlfähigkeit abgesprochen worden ist, zur Kenntnißnahme des Wahlausschusses und der Wähler im Wahllokale aufzulegen. V. v. 16. Mai 1879. §. 31. Von jeder Verhängung und Aufhebung solcher Censuren, welche die Wahlfähigkeit eines Gemeindegliedes zum Gegenstande haben, ist dem vorgesetzten Dekanate Anzeige zu erstatten. Sachsen, V. v. 12. Dec. 1876. §. 2. 4. Die Kirchenvorstände haben bei Aufstellung der Wahllisten Gemeindeglieder, welchen das Erforderniß der Stimmberechtigung und Wählbarkeit mangelt, nicht einzutragen; Gemeindeglieder, welche des Erfordernisses erst nach der erfolgten Aufstellung der Liste verlustig gehen, sind wieder zu streichen. Die „Verhängung" der erwähnten Rechtsnachtheile ist nur in diesem Sinne aufzufassen. Es findet demnach neben der Ausschließung von der Aufnahme in die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren und nach Befinden der Streichung in derselben, sowie der Zurückweisung Gewählter, welche nicht in der Wahlliste gestanden haben, eine etwaige weitere ausdrückliche Ausschließung von diesem Ehrenrechte nicht statt. Ebenso Hessen, G. v. 1883. §. 10. Abs. 2.

59 Preußen, ältere Prov., G. v. 30. Juli 1880. §. 12, Abs. 3. Das Verfahren bei der Zurückweisung vom heiligen Abendmahl regelt sich nach den besonderen Bestimmungen des §. 14. der K.-Gem.- u. Syn.-O. und der §. 14a. u. 120. Zusatz der Rh.-Westf. K.-O. Nach ersterem ist der Pfarrer verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von Taufpathenschaft oder Abendmahl zurückzuweisen für nothwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Gemeindekirchenrathe vorzulegen; stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen der Recurs an die Kreissynode (§. 53. Nr. 4.) offen bleibt; erklärt sich der Gemeindekirchenrath gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort

welcher dem Betheiligten ordnungsmäßig eröffnet werden muß[60], hat dieser das Recht der Beschwerde an eine obere kirchliche, übrigens verschieden gebildete Instanz[61]. Die Wiederbeilegung

wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreissynode zu bringen. Bez. der Rh.=Westf. K.O. s. Trusen S. 203. Hannover, G. v. 6. Juli 1876. §. 10. 11. Die Entscheidung über Abweisung vom Abendmahle oder der Taufpathenschaft erfolgt nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch den Ausschuß der Bezirkssynode. Schleswig=Holstein, G. v. 25. u. 31. Mai 1880. §. 8. bezw. 5., vb. K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1876. §. 42. Die Geistlichen sind verpflichtet, die Fälle, wo sie die Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Theilnahme am Abendmahle oder einer anderen heiligen Handlung für nothwendig halten, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden dem Kirchenvorstande vorzulegen. Ist der Kirchenvorstand mit dem Geistlichen für die Zurückweisung, so giebt er eine Entscheidung ab, gegen welche dem Zurückgewiesenen die Berufung an den Ausschuß der Propsteisynode und in letzter Instanz an das Consistorium und den Ausschuß der Gesammtsynode freisteht. Ist der Kirchenvorstand anderer Ansicht, als der Geistliche, so kann der letztere, wenn er dem Beschlusse des Kirchenvorstandes nicht Folge leisten zu können glaubt, die Angelegenheit zur Entscheidung an den Ausschuß der Propsteisynode und in letzter Instanz an das Consistorium und den Ausschuß der Gesammtsynode bringen. Ueber das Recht in Sachsen s. die instructive Disciplinaruntersuchungssache gegen Pfarrer O. S. (A. K.=Bl. XXX. S. 536. ff.). In Bayern hat nach V. v. 16. Mai 1879. §. 22. der Pfarrer über Abweisung vom Abendmahle unter Nachweis seiner Gründe die Entscheidung des Consistoriums einzuholen, bis zu deren Eintreffen aber die Betheiligten nur einstweilen in schonender Form zurückzustellen. — Ueber die Abhaltung vom Abendmahle, welche in der Seelsorge geschieht, s. i. folg. B.

60 D. h. 1) mit Angabe der Gründe, 2) unter Belehrung über das zustehende Beschwerderecht und 3) in der Regel schriftlich; doch lassen einzelne, z. B. Sachsen=Weimar l. c. §. 1. Abs. 4. auch mündliche Eröffnung zu. Außer dem Betroffenen ist in Bayern dem Decanat (s. Anm. 58.) Mittheilung zu machen. Ebenso ist für Hessen bestimmt l. c. §. 11., daß der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung von dem Beschluß des Kirchenvorstands unter Angabe der Gründe, und falls Recurs ergriffen war, von dem Beschluß der Recursinstanz Nachricht zu geben ist.

61 In Preußen, ältere Prov., führt die Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindekirchenraths an die Kreissynode oder ihren Vorstand (K.=Gem.= u. Syn.=O. §. 53. 55.), gegen Beschlüsse des Presbyteriums an das Moderamen der Kreissynode (§. 120. d. Rh.=Westf. K.=O.). Hannover, Ges. v. 6. Juli 1876. §. 12. Gegen die Entscheidung des Ausschusses der Bezirkssynode über Abweisung von Abendmahl oder Taufpathenschaft steht sowohl dem betreffenden Geistlichen, als auch den Betheiligten die Berufung an das Landesconsistorium zu, welches darüber unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode endgültig entscheidet. Für die Berufung sind vom Ausschusse der Bezirkssynode angemessene Fristen vorzuschreiben. Die Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode erfolgt in der im §. 66. Nr. 2. der K.=Vorst.= u. Syn.=O. v. 1866. bestimmten Weise, d. h. so, daß die Mitglieder des Ausschusses mit den Mit=

der entzogenen kirchlichen Rechte erfolgt regelmäßig durch dieselben Organe, welche die Entziehung ausgesprochen haben, wenn entweder die verletzte kirchliche Pflicht nachträglich erfüllt, oder im Falle der Unmöglichkeit solcher Erfüllung durch nachhaltige Beweise kirchlichen Wohlverhaltens das öffentliche Aergerniß gehoben worden ist[62]. Auch gegen einen in dieser Beziehung gefaßten

gliedern des Landesconsistoriums als vereinigtes Collegium stimmen. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes wegen Entziehung der Wahlrechte entscheidet die Bezirkssynode, K.-Vorst.- u. Syn.-O. §. 51. Nr. 3. In Schleswig-Holstein bildet der Ausschuß der Propsteisynode die Berufungsinstanz; s. Anm. 59. vb. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1876. §. 82. Abs. 2. Bayern l. c. §. 29. Abs. 2. Die Berufung ist an das einschlägige Consistorium innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen. In Sachsen entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kirchvorstandes betr. Wahlrechte die Kircheninspection (K.-Vorst.- u. Syn.-O. v. 1868. §. 8.). Gegen die Entschließungen der Kircheninspection über Ausschließung vom Pathenrechte steht den Betheiligten die Berufung an das ev.-luth. Landesconsistorium offen (V. v. 12. Dec. 1876. §. 3.). In Württemberg kommt die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz der Oberkirchenbehörde zu. V. v. 1852. §. 14. In Baden führt die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kirchengemeinderaths über Ausschluß vom Stimmrecht an die Kirchengemeindeversammlung K.-Verf. v. 1861. §. 37, 9. Hessen l. c. §. 12. 13. Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über Entziehung der Wahlrechte oder des Pathenrechts steht den Betroffenen auf jeder Stufe des Verfahrens Recurs an den Decanatsausschuß und in letzter Instanz an das Oberconsistorium zu. Ebenso steht im kirchenrechtlichen Interesse auf Grund des §. 47. l. Abs. d. K.-V. dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, auf Grund des §. 84. l. Abs. d. K.-V., dem Vorsitzenden des Decanatsausschusses gegen die Beschlüsse des letzteren Recurs an das Oberconsistorium zu. Der Recurs an den Decanatsausschuß hat bei dem Decanat entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich binnen vier Wochen nach erhaltener Mittheilung vom Kirchenvorstand, der Recurs an das Oberconsistorium aber binnen vier Wochen nach der dem Betroffenen schriftlich bekannt zu gebenden Entscheidung des Decanatsausschusses schriftlich zu erfolgen, jedesmal bei Vermeidung des Ausschlusses. Sachsen-Weimar, Ges. vom 1882. §. 4. Gegen die Entscheidungen des Kirchengemeindevorstandes findet Beschwerde an die Kircheninspection, gegen die Entscheidungen der Kircheninspection Beschwerde an den Kirchenrath statt. Die Beschwerde steht dem betroffenen Kirchenglied wie auch dem Pfarrer zu.

62 Preußen, ältere Prov., Ges. v. 30. Juli 1880. §. 11. Abs. 1. vb. angef. Instr. Nr. 18. ff. Die nachträgliche Erfüllung der verabsäumten kirchlichen Pflicht setzt nicht von selbst wieder in den Besitz entzogener kirchlicher Rechte. Es bedarf dazu außerdem des Antrages des Betroffenen und des Beschlusses des Gemeindekirchenraths, bezw. Presbyteriums. Der freien Beurtheilung der entscheidenden Behörde unterliegt auch die Thatfrage über das Vorhandensein nachhaltiger Beweise kirchlichen Wohlverhaltens. Die Wiederbeilegung kann, wie auf Antrag des Betroffenen, so aus eigener Bewegung des

Beschluß der kirchlichen Gemeindeorgane steht den Betheiligten das Recursrecht zu[63]. Das selbstständige Aufsichtsrecht der vor=

Gemeindekirchenraths erfolgen. Hannover l. c. §. 11. Ueber die Wiederbeilegung der kirchlichen Vollberechtigung entscheidet die Bezirkssynode und in der Zeit, während welcher die Bezirkssynode nicht versammelt ist, deren Ausschuß. Schleswig=Holstein, Ges. v. 31. Mai 1880. §. 4., Ges. v. 25. Mai 1880. §. 7. Ueber die Wiederbeilegung der kirchlichen Vollberechtigung entscheidet in erster Instanz der Ausschuß der Propsteisynode nach Anhörung des Kirchenvorstandes der betheiligten Gemeinde. Bayern l. c. §. 30. vb. §. 29. Abs. 3. Aufgehoben werden die Censuren auf gleichem Wege, d. h. durch Beschluß des Kirchenvorstandes, nach Offizialantrag des Pfarramtes. Sachsen, Ges. v. 1. Dec. 1876. §. 5. vb. V. v. 12. Dec. 1876. §. 5. Die Wiederertheilung der kirchlichen Vollberechtigung wird nicht ausschließlich durch ein darauf gerichtetes ausdrückliches Gesuch der betheiligten Gemeindeglieder bedingt, sondern kann auch von dem Kirchenvorstande aus eigener Bewegung eingeleitet werden und wird von derselben Stelle beschlossen, von welcher die Entziehung der fraglichen Berechtigungen verfügt worden ist. Hessen l. c. §. 14. 15. Erfüllen die Betroffenen die entsprechende kirchliche Pflicht, so sind ihnen die aberkannten Rechte vom Kirchenvorstand alsbald wieder zuzuerkennen (man vgl. damit die preuß. Best.), wovon sie schriftlich, sowie auch die Gemeindevertretung in deren nächster Sitzung mündlich zu benachrichtigen sind. Ist die nachträgliche Erfüllung nicht möglich, dann sollen nur auf Antrag der Betroffenen die entzogenen kirchlichen Rechte vom Kirchenvorstande wieder verliehen werden. War aber die Aberkennung von Rechten auf dem Recurswege durch den Decanatsausschuß oder das Oberconsistorium geschehen, so kann sie nur durch den Decanatsausschuß, bezw. das Oberconsistorium auf Antrag des Kirchenvorstandes rückgängig gemacht werden. Sachsen=Weimar l. c. §. 3. Beschluß des Kirchengemeindevorstandes.

63 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 11. Wird der Antrag auf Wiederbeilegung entzogener kirchlicher Rechte abgelehnt, so hat der Antragsteller dagegen das Recht der Berufung an den Vorstand, bezw. das Moderamen der Kreissynode. Daher ist über die Ablehnung ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen. Wenn es sich um die Wiederzulassung zur Pathenschaft handelt, so ist auch dem Geistlichen gegenüber einem zustimmenden Beschluß des Gemeindekirchenraths, bezw. Presbyteriums der Recurs an den Synodalvorstand vorbehalten. Nach der Trauungsordnung für Hannover finden auf diesen Fall die Bestimmungen der §§. 54. u. 55. der K.=Vorst.= u. Syn.=O. v. 1864. sinngemäße Anwendung. Hiernach gelten Entscheidungen, welche der Ausschuß der Bezirkssynode an Stelle der letzteren trifft, nur als vorläufige, wenn binnen 14 Tagen schriftlich die Entscheidung der Bezirkssynode selbst angerufen wird. Berechtigt hierzu ist der von der Entscheidung Betroffene, wie auch jeder Pfarrgeistliche und Kirchenvorsteher der betr. Kirchengemeinde. Gegen Entscheidungen aber, welche die Bezirkssynode selbst trifft, steht nur dem davon Betroffenen eine Berufung zu. Diese geht an die nächst vorgesetzte kirchliche Oberbehörde, gegen deren Entscheidung weitere Berufung nicht gestattet ist. Indessen hat weder der Antrag auf Entscheidung der Bezirkssynode noch die Berufung an die kirchliche Oberbehörde Suspensiveffect. Nach dem Gesetz v. 25. Mai 1880. f. Schleswig=Holstein entscheidet über die Wiederbeilegung

gesetzten Kirchenbehörden gegenüber ungesetzlichen Beschlüssen kirchlicher Organe wird aber durch das Beschwerderecht der unmittelbar Betheiligten überall nicht berührt[64]. IV. Von selbst versteht es sich endlich, daß die interconfessionellen Staatsgesetze, welche die allgemeine kirchliche Straf- und Zuchtgewalt nach der Art ihrer Mittel, nach dem Zweck ihrer Anwendung und nach der Form ihrer Ausübung beschränken, auch für die evangelische Kirche maßgebend sind[65].

§. 230.

II. Strafgewalt über die Geistlichen.

1) Strafen gegen Geistliche*).

I. Außer der Geldstrafe[1] und den Verweisen[2] werden gegen Geistliche folgende[3] disciplinarische Strafen[4] angewendet: 1) Die

*) Ueber die älteren K.-O. s. Goeschen l. c. p. 25. sqq. — Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 103. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 109. I., Mejer in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) V. S. 128. f., Hinschius in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts I. 1. S. 354. f.

der kirchlichen Vollberechtigung in letzter Instanz das Consistorium, an dessen Berathungen und Entschließungen in diesem Fall die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode als außerordentliche Mitglieder theilnehmen. Nach der bayerischen V. v. 16. Mai 1879. können Zweifel über das Berufungsrecht entstehen. Sie läßt einerseits die Aufhebung der Censuren „auf gleichem Wege" geschehen, scheint also auch das Berufsrecht des Betroffenen zuzugestehen, macht aber andererseits die Aufhebung von einem „Offizialantrag des Pfarramts" abhängig. Man wird daher richtiger im Falle der Ablehnung eines solchen durch den Kirchenvorstand nur dem Pfarrer die Berufung an das Consistorium zusprechen. Nach allen anderen Gesetzgebungen, welche die Wiederbeilegung entzogener kirchlicher Rechte auch auf Antrag des Betroffenen zulassen, versteht sich das Beschwerderecht des letzteren gegen eine ablehnende Entscheidung von selbst.

64 Wiewohl selbstverständlich, doch ausdrücklich ausgesprochen z. B. für Preußen, ältere Prov., Ges. v. 30. Juli 1880. §. 16., vb. K.-Gem.- u. Syn.-O. §. 47. Rh.-Westf. K.-O. §. 148.

65 Hierüber s. oben §. 222. Anm. 11—15.

1 Dieselbe kommt als Ordnungsstrafe vor. Das A. L.-R. II. 11. §. 125. bestimmt als Maximum 20 Thlr. (vgl. Jacobson, Pr. K.-R. S. 624. 628.). Dieser Paragraph ist aber für Preußen aufgehoben durch Ges. v. 12. Mai 1873. und ersetzt durch §. 4. l. c. „Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thlrn. oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen." Ebenso Hessen, Ges. v. 23. April 1875. A. 6., vb. Ges. v. 26. Nov. 1883. §. 4. Bayern, Cons.-O. v. 1809. §. 36. (ohne Maximalmaß).

2 Diese kommen mitunter als einfache und verschärfte vor. Letztere werden vor versammeltem Collegium der Disciplinarbehörde ertheilt. S. z. B. f. Preußen: Trusen a. a. O. S. 390., Chalybäus a. a. O. S. 202.

Suspension[5], bald von dem Amte und den Einkünften, bald allein von den letzteren. 2) Die Versetzung zur Strafe, deren Angemessenheit jedoch großen Bedenken unterliegt[6], weshalb sie in manchen Ländern ausdrücklich abgeschafft worden ist[7]. Anderwärts wird sie zwar noch ausgesprochen, es wird ihr jedoch die Strafemeritirung substituirt, durch welche ein Geistlicher mit Anweisung einer geringeren Pension, als der sonst gesetzlichen, in

3 Freiheitsstrafen kommen als Disciplinarstrafen in evangelischen Landeskirchen nicht mehr vor. (S. f. Preußen, ältere Prov., die bei Jacobson §. 154. Anm. 21. angef. Erlasse von 1847.), Württemberg (V. 26/30. Oct. 1819., Eisenlohr II. S. 497., vgl. Hauber, Recht u. Brauch I. S. 80. f.), Bayern (Silbernagl [1. Aufl.] S. 148.). Auch in Kurhessen (s. Büff S. 369. 371. f.) haben sie jetzt als beseitigt zu gelten durch Ges. v. 12. Mai 1873. §. 5., weil die evangelische Kirche die Verweisung in Demeritenhäuser nicht kennt. Vgl. Hinschius in Marquardsens Handb. d. d. R. I. 1. S. 354. ob. S. 304.

4 Für Preußen (alte Prov.) s. Denkschr. v. 1852. im A. K.-Bl. I. S. 369. ff., Jacobson, Das Disciplinarrecht der Consistorien in Preußen, Ztschr. f. K.-R. II. S. 243. ff., vgl. K.-R. S. 624. ob. §. 156. f., Th. Braun, Die Disciplinargewalt über Kirchendiener nach dem Rechte der preußischen Landeskirche, Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 271—310, Trusen a. a. O. S. 390. f., Hinschius, Das preuß. K.-R. i. Geb. d. A. L.-R. S. 110. ff., 365. ff.; für Hannover: Schlegel I. S. 374. ff. ob. S. 354. ff.; f. Schlesw.-Holstein: Callisen S. 86., Chalybäus a. a. O. S. 198. ff.; f. Nassau: Otto §. 104.; f. Kurhessen: Büff, K.-R. §. 166. 151. 152—155.; f. Württemberg: Hauber I. S. 78. ff.; f. Bayern: Die Zusammenstellung im A. K.-Bl. XXXII. S. 494. f., ob. Silbernagl (2. Aufl.) S. 178. ff.; f. Kgr. Sachsen: v. Weber Bd. II. Abth. 1. S. 310. ff. der 2. Aufl.; f. Schwarzburg-Rudolstadt: V. v. 13. Mai 1853., bes. §. 27. ff., A. K.-Bl. II. S. 599. ff., ob. V. v. 8. Juli 1881, das. XXX. S. 503. f.; f. Waldeck: Ges. v. 22. Juli 1859. §. 3. ff., das. VIII. S. 299. ff.; f. Hessen: Köhler, K.-R. d. ev. K. d. Großh. H. (1884.) S. 288. ff., hier neu geregelt durch K.-G. v. 26. Nov. 1883.; f. S.-Cob.-Gotha: Rudloff, Gothaisches Kirchen- und Past.-R. (1883.) S. 156. ff.

5 Diese ist jedoch als Strafmittel seltener in Uebung. In Preußen (alte Prov.) kommt sie als solches nicht mehr vor, sondern nur noch als prozessualische Maßregel bei eingeleiteter Untersuchung. Circ.-Verf. vom 24. Mai 1876. Art. 21. ff. Ebenso Schlesw.-Holstein (Chalybäus S. 198. ff.) und Hessen, Ges. v. 1883. §. 52. ff. Dagegen z. B. in Kurhessen: Büff §. 166., Bayern: Cons.-O. v. 8. Sept. 1809. §. 36., Sachsen: v. Weber a. a. O. S. 313. f., Württemberg: Hauber I. S. 79, Mecklenburg: Mejer, K.-R. §. 184., Gotha: Rudloff S. 156.

6 Denn „sie trifft wesentlich die Gemeinde", welche als „Pönitenzpfarre" behandelt wird. Vgl. Büff §. 151. Anm. 6., A. K.-Bl. II. S. 529. ff.

7 So z. B. in Sachsen durch Resol. vom J. 1763. im Cod. d. sächs. K.-R. S. 155. f. Angef. Württemb. V. Nr. 4. In Mecklenburg war sie nie gebräuchlich. Dagegen kennt sie das Hessische Disc.-Ges. v. 1883. §. 5.

den Ruhestand versetzt wird [8]. 3) Die Dienstentlassung und Dienstentsetzung, welche den Verlust aller Rechte und Beziehungen des geistlichen Standes bedingen [9], und nur in der Form von einander verschieden sind [10]. In den Fällen, in denen ein Geistlicher wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden sollte, pflegte vor der Vollstreckung die Degradation desselben vollzogen zu werden [11], und diese wird in manchen

8 S. z. B. Preuß. Cab.-O. v. 27. April 1830. in Vogt's K.-R. Bd. I. S. 408. f., vb. Jacobson, Ztschr. II. S. 282. f. u. K.-R. §. 104.; Hinschius, d. Preuß. K.-R. zc. S. 368.; Braun, Ueber unfreiwillige Amtsenthebung von Kirchendienern, Ztschr. f. K.-R. XIX. S. 1—32. namentlich S. 5. ff.; ferner Erk. d. kgl. Ger. f. kirchl. Angelegenh. über die Substitution der unfreiwilligen Emeritirung an Stelle der Strafversetzung v. 12. Mai 1880. u. über die Berechtigung der Disciplinarbehörde, einen Beamten, welcher durch eigenes Verschulden sich zur Verwaltung des von ihm bekleideten Amts untauglich gemacht hat, in ein Amt von nicht geringerem etatsmäßigem Diensteinkommen zu versetzen, vom 28. Mai 1881. (das. XVI. S. 339. ff.; XVII. S. 141. ff.). Anderwärts kommt die Strafemeritirung als selbstständige Strafe vor, s. z. B. angef. Rudolst. V. §. 27. ff., angef. Waldeck. Ges. §. 5., angef. Hess. Ges. §. 5.

9 Früher war es in Sachsen üblich, daß der Removirte eidlich versprechen mußte, sich aller geistlichen Functionen enthalten zu wollen. Hierin kann eine Erinnerung an den character indelebilis der katholischen Geistlichen gefunden werden. Hoffmann in dem Sachs.-Weim. K.-R., S. 74. u. im K.-R. der sächs. Herzogthümer S. 47. gedenkt dieses Eides als eines noch praktischen Instituts. Das richtige Princip des evang. K.-Rs. enthält z. B. der Erl. d. Cons. zu Cassel v. 3. Dec. 1875., Amtsanmaßung abgesetzter Pfarrer betr. (A. K.-Bl. XXV. S. 320.). Die disciplinarische Amtsentsetzung eines Geistlichen durch die kirchliche Behörde enthält nach protestantischem Kirchenrecht eine völlige Zurücknahme des dem Geistlichen von der Kirche ertheilten Zeugnisses der Würdigkeit und Befähigung zum geistlichen Amt. Daher haben die ihres Amtes entsetzten Pfarrer den „Beruf zum Dienste des Evangeliums" rechtlich ganz verloren und sind lediglich Laien geworden. Luther: Der Geistliche, „wo er abgesetzt, ist ein Bauer oder Bürger, wie die anderen" (vgl. Büff §. 117. 2.). Ihre kirchlichen Acte sind daher nicht als von Geistlichen vorgenommen zu betrachten, und haben rechtlich und kirchlich keine Bedeutung, außer soweit Laientaufen im Nothfalle eine rechtliche Anerkennung genießen. Vgl. auch oben §. 203. Anm. 13.

10 S. z. B. v. Weber a. a. O. S. 315. ff. Manche Gesetzgebungen kennen diesen Unterschied nicht. — Ueb. die Bedeutung der „Andeutung der Entsetzung" im Prß. A. L.-R. II. 11. §. 532. s. Jacobson, Ztschr. II. S. 265. ff. Dieser Paragraph ist aber aufgehoben durch Gen.-Syn.-O. v. 20. Jan. 1876. §. 7. Nr. 6. Vgl. Hinschius, D. Pr. K.-R. zc. S. 360.

11 Ein Beispiel eines Protokolls über eine Degradation bei Deyling, Prud. pastoralis, (Lips. 1768.) p. 754. sqq.; ein früheres, noch mehr an canonische Vorstellungen erinnerndes, s. in v. Rohrs Obersächs. K.-R. S. 336. — v. Weber a. a. O. S. 319. führt die Degradation in der Bedeutung „der öffentlichen Entkleidung von den Zeichen der geistlichen Würde und Standes"

Landeskirchen noch als praktisches Institut angesehen. Dieselbe hat in der katholischen Kirche ihre reale Bedeutung; gegenüber einem evangelischen Geistlichen ist sie aber ohne Sinn, und sollte deshalb füglich ganz unterlassen werden. II. Die neueren interconfessionellen Staatsgesetze[12], durch welche die kirchliche Disciplinargewalt über Geistliche in Ansehung der Strafmittel[13] oder des Zwecks ihrer Anwendung[14] beschränkt worden ist, gelten auch für die evangelische Kirche[15].

§. 231.

2) Competenz bei gemeinen, Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen*).

I. Die evangelische Kirche kann um ihres Principes willen[1] keine Gerichtsbarkeit über die von den Geistlichen begangenen gemeinen bürgerlichen Verbrechen (*delicta communia*) in Anspruch nehmen. Dennoch wurde überall die Competenz der Consistorien durch die Regenten auch über diese Verhältnisse erstreckt. Hierbei bestanden aber sehr verschiedene Uebungen. Den weltlichen Richtern war gewöhnlich nur das Recht gelassen, gegen Geistliche, wenn sie auf handhafter That ergriffen wurden, und bei peinlichen Verbrechen mit der Verhaftung zu verfahren, worauf sie an die Consistorien zu berichten und deren Weisung zu erwarten hatten[2]. Später wurde bei den letzteren immer die General-

*) Eichhorn, K.-R. II. S. 109. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 109. II—VI.

als praktisches Institut an, vb. Mejer, K.-R. §. 184. Anm. 14. Im Allgemeinen ist sie als solches für das evang. K.-R. nicht mehr zu erachten, s. z. B. Büff S. 281. Das Bayerische Recht (Const.-O. v. 1809. §. 36.) unterscheidet unter dem Namen der Degradation, die hier aber nicht die Bedeutung einer degradatio realis hat, noch „die gänzliche Ausschließung vom geistlichen Stande", von der „Entsetzung vom Amte". Letztere zieht hier also den Verlust der Rechte des geistlichen Standes nicht nach sich (Silbernagl 2. Aufl. S. 179.).

12 Preußen, Ges. v. 12. Mai 1873. über die kirchliche Disciplinargewalt u. die Errichtung des Kgl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten. Baden, Ges. v. 19. Febr. 1874., die Aenderung einiger Bestimmungen des Ges. vom 9. Oct. 1860., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. Hessen, Ges. v. 23. April 1875., den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr.

13 S. oben §. 224. Anm. 4. ff.

14 S. oben §. 224. Anm. 9. vb. §. 222. Anm. 13.

15 Vgl. Hinschius in Marquardsens Handb. d. ö. R. I. 1. S. 354. f.

1 Conf. August. Art. XXVIII.

2 Vgl. Württemb. K.-O. von 1559., Richter, Sammlung der K.-O.

untersuchung eröffnet und wenn es nicht zu einer peinlichen (Leibes- oder Lebens-)Strafe kam, auch das Erkenntniß gesprochen. Mußte aber diese erkannt werden, und war folgeweise zuvörderst die Specialinquisition nöthig, so wurde nach erfolgter Remotion des Geistlichen die Sache an den weltlichen Richter gewiesen [3], dem dann oft noch ein geistlicher Commissar beigegeben wurde. In neuerer Zeit ist dagegen die Gerichtsbarkeit ausschließlich den weltlichen Gerichten übertragen [4], während der geistlichen Behörde, falls sie nicht selbst, nach ausgesprochener Suspension, die Sache an die Organe der staatlichen Strafverfolgung gegeben hat, Nachricht zu geben ist, damit diese über die vorläufig auszusprechende Suspension Beschluß zu fassen und die interimistische Verwaltung anzuordnen im Stande sei [5]. Uebrigens sind bei Vergehungen eines Geistlichen gegen die bürgerlichen Strafgesetze die richterliche Untersuchung und Entscheidung wegen der bürgerlichen Strafe und die Disciplinaruntersuchung und Entscheidung wegen des mit dem Vergehen zusammentreffenden kirchlichen Aergernisses unabhängig von einander. Dieß schließt freilich nicht aus, daß die Beurtheilung, welche die in dem Strafverfahren gegen den Geistlichen erzielte thatsächliche Feststellung Seitens der weltlichen Strafgerichtsbarkeit findet, auch für die Erwägungen der kirchlichen Disciplin als ein so bedeutsames Moment angesehen wird, daß in der Regel die Disciplinarbehörde ihre Entscheidung bis nach Erledigung des Strafverfahrens auszusetzen

Bd. II. S. 208. und gleichlautend die Sächs. K.-O. v. 1580. S. jedoch auch die aus der Instruction des Meißner Consistoriums (1545.) bei v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 623. der 1. Aufl. citirte Stelle. Hess. Ref.-O. v. 1572. in der Samml. der Landes.-O. Bd. I. S. 359., Consist.-O. v. 1610. das. S. 503. Ueber die Entwickelung in Mecklenburg s. Kahl, Ztschr. f. K.-R. XV. S. 192. ff. u. d. dort Angef.

3 So war das Verhältniß früher z. B. in Sachsen geordnet, v. Weber a. a. O. S. 622. ff. Vgl. überh. Eichhorn II. S. 110. f.

4. S. oben §. 223. Anm. 6. Das Oesterr. Pat. v. 8. April 1861. §. 15. sicherte dabei ausdrücklich zu: „Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.“

5 S. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 536. ff., vb. Aktenst. des ev. Ob.-K.-Raths. H. 3. S. 1. H. 6. S. 65. f. Die Verpflichtung der Benachrichtigung ist neuerdings ausgesprochen für Preußen in der Allgem. Verf. des Justizm. an sämmtliche Beamten der Staatsanwaltschaft vom 12. Juni 1873., die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amts zu machenden Mittheilungen betr.; und für Württemberg im Cons.-Erl. vom 21. Mai 1883. gl. Betr. (A. K.-Bl. XXIII. S. 85., XXXII. S. 592. f.).

sich veranlaßt sehen wird. Allein wie die erfolgte Ablehnung der strafrechtlichen Verfolgung eines Geistlichen Seitens der für dieselbe bestehenden staatlichen Organe den Fortgang des Disciplinarverfahrens nicht hemmt, so schließt selbst das ihn freisprechende Erkenntniß des staatlichen Strafrichters an sich die Berechtigung der Kirche nicht aus, von ihrem Standpunkte aus zu prüfen, ob jener in seinem Amte belassen werden könne, und eventuell gegen ihn die Dienstentlassung mit oder ohne Ruhegehalt im Disciplinarverfahren zu verfügen[6]. II. Hinsichtlich der in der neueren Zeit von der deutschen Reichs- und Einzelstaatsgesetzgebung aufgestellten bürgerlichen *delicta propria* der Geistlichen und ihrer Bestrafung siehe oben §. 223. u. II.[7] III. Die Verfehlungen gegen die

6 Die Berechtigung der Kirche zur selbstständigen Prüfung aus dem Gesichtspunkte der Disciplin wurde früher wenigstens dann nicht bezweifelt, wenn sich ein Geistlicher vor dem weltlichen Gerichte durch Leistung eines Reinigungseides von Strafe befreit hatte, oder nur eine Lossprechung desselben von der Instanz erfolgt war, v. Weber Bd. II. S. 460. ff. (II. 1. S. 317. f. d. 2. Aufl.), Altenb. Bf.-U. §. 149. — Nach Preuß. R. (Cab.-O. v. 12. April 1822., Vogt, K.-R. I. S. 397. ff., Hinschius, D. Preuß. K.-R. 2c. S. 363.) bleibt die Erwägung auch bei absolutorischem Erkenntniß vorbehalten, vgl. Jacobson, Ztschr. f. K.-R. II. S. 272. ff. Der letztere Grundsatz ist auch anderwärts anerkannt, s. z. B. Rudolst. V. v. 13. Mai 1853. §. 34.

7 Die Gruppe dieser besondern bürgerlichen Vergehen hebt sich scharf, wie einerseits von den gemeinen bürgerlichen Vergehen der Geistlichen, so andererseits von demjenigen Gebiete ab, welches begriffsmäßig der Disciplin anheimfällt, nämlich von der Verletzung der in der Kirchenordnung begründeten Amtspflichten und des geistlichen Decorums. Die Berechtigung des Staats zur Aufstellung und selbstständigen Bestrafung solcher delicta propria kann vom Standpunkte der evangelischen Kirche noch weniger bestritten werden, als von demjenigen der katholischen. Denn, wenn der Staat Geistliche, die durch Kanzelmißbrauch den öffentlichen Frieden stören oder welche die bürgerliche Eheordnung wie die Gesetze über Besetzung oder Ausübung der Kirchenämter und den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt verletzen, bestraft, wenn er ferner ausspricht, daß die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe 2c. die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes zur Folge hat, und wenn er endlich bestimmt, daß Kirchendiener, deren Verbleiben im Amte in Folge öfterer strafrechtlicher Verurtheilungen oder fortgesetzter Verletzung von Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, ihres Amtes entlassen werden können, so erfüllt er mit Alledem lediglich in einer besonderen Beziehung die allgemeine Pflicht des Magistratus, qui „defendit corpora et res corporales adversus manifestas injurias, et coercet homines gladio, ut justitiam civilem et pacem retineat.“ Die oben §. 223. II. angef. Reichsgesetze gelten ohnehin auch für die evangelischen Geistlichen; von den dort genannten Einzelstaatsgesetzgebungen beziehen sich die preußische, badische und hessische auch auf die evangelische Kirche. Richter war der Ansicht (V. Aufl. §. 230. i. Text), daß die Kirche berechtigt

durch die Ordnung der Kirche normirten Pflichten[8] hinsichtlich der geistlichen Amtsführung und hinsichtlich des dem Lebensberufe entsprechenden sittlichen Wandels und kirchlichen Anstands (§. 162.) fallen begriffsmäßig allein der Kirche zur Bestrafung anheim. Es war aber eine Folge der Vermischung der staatlichen und kirchlichen Sphäre, welche bereits die Entwickelung der deutschen Confessionsstaaten im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte bezeichnet, daß dann der Territorialismus die Geistlichen einfach als Staatsdiener ansah, und die Verletzungen ihrer kirchlichen Pflichten mit den „Amtsvergehen öffentlicher Diener" auf eine Linie stellte[9]. Seit dem achtzehnten Jahrhunderte ist daher die Competenz der Kirchenbehörden nach dieser Seite hin vielfach beschränkt worden. So wurden kirchliche Disciplinarvergehen zur Bestrafung den weltlichen Obergerichten überwiesen[10], oder diese traten, wie in anderen damals zur Consistorialgerichtsbarkeit gehörigen Sachen, so auch in Disciplinarsachen in höherer Instanz ein[11], oder die Consistorien wurden verpflichtet, diejenigen Fälle, in welchen eine schwere Disciplinarstrafe, wie die Amtsentsetzung

sein sollte, „die Folgen auszusprechen, welche sich aus der Verurtheilung eines Geistlichen zu einer weltlichen Strafe für das amtliche Verhältniß desselben ergeben." Dagegen mit Recht Dove, VII. Aufl. §. 231. Anm. 7. d§s. Lbs.

8 Heffter im N. Archiv des Crim.=R. Bd. XIII. S. 48. ff.

9 Diese Anschauung veranlaßte auch, daß deutsche Strafgesetzgebungen gewisse Verletzungen der eigenthümlich kirchlichen Standes= und Amtspflichten behandelten, z. B. A. L.=R. II. 20. §. 499. (grobe Laster und Ausschweifungen) 500. (Verletzung des Beichtgeheimnisses).

10 Vgl. Häberlin, Grundsätze des Crim.=R. nach den neuen deutschen Strafgesetzgebungen Bd. IV. (Leipz. 1849.) S. 354. ff.

11 Preußen, Instr. v. 4. Oct. 1750. vb. Edict v. 16. Mai 1760. A. L.=R. II. 11. §. 531. ff., Berufung an die Justizbehörden. Die Cab.=O. v. 17. Dec. 1805. ordnete der gerichtlichen Entscheidung als dritte Instanz die oberste geistliche Behörde über. Erst durch Cab.=O. v. 12. April 1822. wurde die gerichtliche Zwischeninstanz beseitigt. S. über die Entwickelung in Preußen Denkschr. im A. K.=Bl. I. S. 369. ff., Jacobson in der Ztschr. f. K.=R. II. S. 243. ff., Braun, das. XVII. S. 271. ff. In Mecklenburg wurde nach Rev. v. 1572. das Hof= u. Landgericht Berufungsinstanz über dem Consistorium. Lehr= u. Lebenssachen waren aber inappellabel und ließen neben Revision mit Actenversendung an Facultäten nur den Recurs an die Landesregierung als oberste Kirchenregimentsbehörde zu, an deren Stelle 1818. das Ober=Appell.=Gericht trat. Die Inappellabilität jener Sachen wurde nach dem Rechtsmittelgesetz v. 1840. festgehalten (Rescr. v. 1853.), im Uebrigen Recurs an das Ober=Appell.=Gericht, und wenn das Consistorialerkenntniß auf Absetzung ging, das Rechtsmittel der Revision offen gelassen, über welches zunächst eine Canzlei und hiernach das Ober=Appell.=Gericht entschied. Vgl. Mejer, K.=R. §. 189. 4. und Kahl in Ztschr. f. K.=R. XV. S. 183. ff.

verhängt werden mußte, an die Gerichte abzugeben[12]. Anderwärts ist das Disciplinarrecht der Consistorien auf staatliche Verwaltungsbehörden übertragen worden[13]. Eine weitere Beschränkung der Consistorialbehörden wurde zuweilen die, daß man für die Anwendung der höheren Disciplinarstrafen die Bestätigung der unmittelbar vortragenden Behörden oder auch der Landesherren selbst erforderte, so daß also gerade in den wichtigeren Fällen ein eigentlicher Instanzenzug ausgeschlossen war[14]. Hiernach, und bei dem oft hervortretenden Mangel einer festen Norm des Verfahrens, erlangte die Disciplin über die Geistlichen längere Zeit und bis auf diese Stunde nicht überall diejenige Ausbildung, welche einerseits das Gebiet der Kirche zu wahren, und andererseits eine erschöpfende Erörterung und Rechtsvertheidigung zu gewähren geeignet ist. Dagegen haben mehrere der neueren Zeit angehörige Disciplinargesetze nicht nur in Beziehung auf die Organisation der entscheidenden Behörden die kirchliche Gewalt von der staatlichen in ihrem Bereiche unabhängig gestellt und durch verständige Zuziehung synodaler Elemente diesen Theil der Gerichtsbarkeit ebenfalls in Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesammtbewußtsein gebracht, sondern auch in Beziehung auf das Verfahren durch Wahrung der Instanzen und wohl geregelte, mit allen Garantieen für das öffentliche Kircheninteresse und den privaten Rechtsschutz ausgestattete Formen den früheren Mängeln abgeholfen[15].

12 Kurhessen, V. v. 29. Juni 1821. §. 46.; s. Büff §. 155. 166. Braunschweig, V.-U. v. 1832. §. 229. (Für Entlassung oder Absetzung gerichtliches Erkenntniß).

13 Sachsen, V. v. 20. Juni 1835. (Cod. d. sächs. K.-R. S. 431. 15. lit. k.), vb. V. v. 10. April 1835. §. 4. b. (das. S. 428. Plenum der Kreisdirectionen). Für Hessen s. die Nachweisungen bei Köhler (sen.), Handb. I. S. 208. ff., II. S. 12. (Theilung der Competenzen zw. Kirchenbehörde, staatl. Verwaltungsbehörde u. Landesherrn.) Ueber das frühere Recht in Nassau, welches die Disciplin wesentlich in die Hand der Landesregierung, die Dienstentsetzung in die des Landesherrn legte, s. Otto S. 150.

14 Bayern, s. folg. Anm. Für Württemberg, Hauber I. S. 78. ff. Hannover, V.-Urk. v. 6. Aug. 1840. §. 74.

15 Das geltende Recht in Preußen a) ält. Prov. beruht vorzugsweise auf der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. §. 68. Z. 6., der General-Syn.-O. v. 1876., den durch §. 7. Z. 6. der letzteren aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Ges. v. 21. Juli 1852. und den erläuternden Circularverfügungen des ev. Oberkirchenraths v. 24. Mai und 22. Juli 1876. (A. K.-Bl. XXV. S. 386. ff. 409. ff., XXVI. S. 212. f. vb. Hinschius, Das Pr. K.-R. 2c. S. 365. ff.). Die Disciplinargerichtsbarkeit wird hiernach durch die Consistorien in erster,

durch den evangelischen Oberkirchenrath in zweiter Instanz ausgeübt. Handelt es sich im Disciplinarverfahren um die Entscheidung über Irrlehre eines Geistlichen, so ist zur erstinstanzlichen Entscheidung der Provinzial-Synodal-vorstand, zu derjenigen der zweiten Instanz der General-Synodalvorstand hinzuzuziehen. Die Verfügung der Einleitung des förmlichen Disciplinar-verfahrens steht dem ev. Oberkirchenrath, und nur bei Gefahr im Verzug vorläufig dem Vorsitzenden des Provinzial-Consistoriums zu. Das förmliche Disciplinarverfahren besteht in schriftlicher Voruntersuchung und mündlicher Verhandlung. Erstere wird durch einen vom Oberkirchenrath ernannten Untersuchungscommissär geführt. Ebenso werden die Verrichtungen des Vertreters der Anklage durch einen vom Oberkirchenrath ernannten Beamten ausgeübt. In der Voruntersuchung findet Vernehmung des Beschuldigten und Beweisaufnahme statt. Wird nicht nach dem Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren durch Beschluß des Oberkirchenraths eingestellt, so findet nach Eingang einer vom Vertreter der Anklage angefertigten und dem Angeschuldigten mitzutheilenden Anschuldigungsschrift mündliche, nicht öffentliche Verhandlung vor dem Consistorium statt. Der Angeschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen oder auch, sofern nicht sein persönliches Erscheinen angeordnet wird, durch einen Rechtsverständigen vertreten lassen. Bei der Entscheidung hat das Consistorium, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu urtheilen. Gegen die Entscheidung steht innerhalb vier Wochen nach Verkündigung oder Zustellung die Berufung an den Oberkirchenrath sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten zu. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung besteht eine weitere 14tägige Frist. Der Oberkirchenrath beschließt auf den Vortrag eines vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Er kann aber auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Was b) die neueren Prov. betrifft, so entscheiden auch hier überall in 1. Instanz die Consistorien. Bei der Beschlußnahme über Entlassung eines Geistlichen auf Grund einer gegen ihn geführten Disciplinaruntersuchung, sowie über das Streichen eines Candidaten aus der Candidatenliste, nehmen regelmäßig die Mitglieder des Ausschusses der Gesammt-(Bezirks-)Synode als außerordentliche Mitglieder an den Berathungen und Entschließungen des Consistoriums Theil. (Vgl. z. B. K.-Gem.- u. Syn.-O. für Schleswig-Holstein v. 1876. §. 95. Z. 2., K.-Gem.- u. Syn.-O. für den Cons.-Bez. Wiesbaden v. 1877. §. 75. lit. d.). In Beziehung auf die 2. Instanz besteht aber eine Verschiedenheit. Während der Rechtszug von den Consistorien zu Kiel, sowie der Provinz Hessen-Nassau (Wiesbaden, Cassel [vgl. A. Erl. v. 27. Sept. 1873., Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 464. f.], Frankfurt) an den Cultusminister führt, entscheidet in Hannover für die Regel in 2. Instanz das Landesconsistorium. Entscheidungen, durch welche wider einen im geistlichen Amte Angestellten wegen Mangels der Rechtgläubigkeit oder wegen falscher Lehre auf Entlassung oder Disciplinarstrafe erkannt wird, können auch hier in oberster Instanz nur unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode getroffen werden. Die Mitwirkung findet in der Weise statt, daß die Mitglieder des Ausschusses mit den Mitgliedern des Landesconsistoriums als vereinigtes Collegium stimmen. (K.-Vorst.- u. Syn.-O. v. 1864. §. 66. Z. 2., V. v. 17. April 1866., A. K.-Bl. XV. S. 100. ff.). Die nach der Hannov. V.-Urk. v. 6. Aug. 1840. §. 74. erforderte Bestätigung der Disciplinar-Entlassung und

Suspension von Amt und Gehalt durch Cultusminister oder König ist aufgehoben durch G. v. 12. Mai 1873. §. 38. (Vgl. über die Controverse der fortdauernden Geltung dieser Verfassungsbestimmung Hinschius, Comm. zu den Preuß. K.=Ges. v. 1873. S. 93. einerseits und Dove, Anm. 11. zu §. 231. der VII. Aufl. dieses Lehrb. und Berichtigungen das. S. 1203. andererseits. Friedberg, K.=R. [2. Aufl.] §. 109. Anm. 7. hält das Erforderniß der staatlichen Bestätigung als noch zu Recht bestehend.) In Bayern war durch §. 35—37. der Conf.=O. v. 1809. jede disciplinäre Einschreitung gegen Geistliche in die Competenz des Ministeriums des Inn. gegeben. Diese Competenzverhältnisse wurden durch §. 11. u. 19. lit. e. des 2. Anh. zur 2. V.=Beil. modifizirt. Der erstere weist in den Wirkungskreis des Oberconsistoriums, sowie der ihm untergeordneten Consistorien im Allgemeinen „die Aufsicht über Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen.“ Die letztere verfassungsrechtliche Bestimmung dagegen ordnet an, daß das Oberconsistorium an das Cultusministerium gutachtlichen Bericht zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen hat „über Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte (Pensionirungen), Entsetzungen oder Ausschließungen vom geistlichen Amte.“ Demgemäß sind in Bayern 1) die geringeren Disciplinarstrafen von den Kirchenregimentsbehörden in eigener Competenz und im gewöhnlichen Instanzenzug zu verhängen. Zu diesen „geringeren“ Disciplinarstrafen gehören nach der Conf.=O. §. 37. im Gegenhalte zu §. 19. lit. e. l. c., Warnung und Strafandrohung nicht als Strafen gerechnet, Verweis, Geldstrafen und, wie in der Min.=E. v. 15. Nov. 1823. ausdrücklich anerkannt ist, Suspension von Amtsverrichtungen mit Belassung des Gehaltes. Jedoch haben die Consistorien bei Verhängung dieser Suspension vor Eröffnung des Strafbeschlusses dem Oberconsistorium Anzeige zu erstatten und dessen Bestätigung einzuholen. (Min.=E. v. 15. Nov. 1823. Ober=Consist.=E. v. 23. März 1854.). Ein Recurs gegen Verhängung dieser geringeren Disciplinarstrafen an Ministerium oder König findet nicht statt, da ein solcher nur gegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung Platz greift (2. V.=B. §. 52. f.), hier aber die Kirchenbehörden in den Grenzen der ihnen verfassungsmäßig eingeräumten Befugnisse handeln. (Min.=E. v. 26. Juni 1858.). 2) Alle höheren, als die genannten Disciplinarstrafen, können gemäß §. 19. lit. e. l. c. nur durch Allerhöchste Entschließung verhängt werden. Zu diesen „höheren“ gehört die Suspension von Amtsverrichtungen auf unbestimmte Zeit und mit Entziehung eines Theils der Amtseinkünfte (Min.=E. v. 3. April 1836. u. 26. Nov. 1840.). (S. A. K.=Bl. XXXII. S. 495., Günther, N. Amts=Hdb. I. S. 548. f. III. S. 164—213., Silbernagl [2. Aufl.] S. 178. ff.). Das Verfahren ist ein administratives. Für Sachsen, wo früher Disciplinarsachen gegen Geistliche, wenn eine Suspension oder Entfernung vom Amte in Frage kam, im Plenum der Kreisdirectionen zu behandeln waren (V. v. 20. Juni 1835., Cod. des sächs. K.=R. S. 431. Anm. 15. lit. k., vb. V. v. 10. April 1835. §. 4. 6. das. S. 428.), sind die Competenzverhältnisse neu geregelt durch das K.=G. v. 15. April 1873. (A. K.=Bl. XXIII. S. 18. ff.). Nach §. 5. Z. 16. l. c. umfaßt der Geschäftskreis des Landesconsistoriums „die Disciplinargewalt über die Geistlichen mit Einschluß des Rechtes zur Suspension, Entlassung und Entsetzung derselben.“ Nach §. 6. l. c. sind alle Disciplinarsachen gegen Geistliche, wenn nicht nur eine Zwischenresolution zu fassen ist, von dem Landesconsistorium collegialisch

zu behandeln. Gegen die erstinstanzielle Disciplinarentscheidung des Landesconsistoriums steht den Betheiligten ein einmaliger Recurs zu, welcher folgendermaßen zu behandeln ist: Unter dem Vorsitze des Präsidenten oder im Falle seiner Behinderung einem weltlichen Rathe des Landesconsistoriums treten 3 Räthe des Landesconsistoriums mit 3 von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten außerordentlichen Beisitzern (§. 2. l. c.) zu einem Collegium zusammen, und zwar so, daß jedesmal von diesen 6 Mitgliedern 3 weltlichen und 3 geistlichen Standes sind. Die betreffende Sache ist in diesem Collegium von einem Rathe des Landesconsistoriums, der bei der ersten Entscheidung nicht Referent war, vorzutragen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu (§. 5. l. c. Abs. 2. ff.). Anderweitige Beschwerden über das Landesconsistorium in Disciplinarsachen können bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angebracht werden (l. c. §. 7. Abs. 3.). In **Württemberg** werden auf die **evangelischen** Geistlichen noch jetzt die Bestimmungen der V.-Urk. v. 1819. §. 47. 48. angewendet, wonach sie wie Staatsdiener und Corporationsbeamte wegen gemeiner Vergehen nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt, wegen Unbrauchbarkeit oder **Dienstvergehen** aber auf Antrag des Consistoriums, unter Billigung desselben durch den Geheimerath (ein verstärktes Staatsministerium), sowie nach gutachtlicher Aeußerung der obersten Justizstelle, ob in rechtlicher Hinsicht nichts gegen den Antrag zu erinnern sei, durch eine dem Antrag zustimmende und vom Cultusminister contrasignirte Entschließung des Königs entlassen, auf eine geringere Stelle versetzt oder mit Verlust des Gehalts suspendirt werden können. Eine weitere Berufung ist ausgeschlossen. Selbstständig werden vom Consistorium nur geringere Disciplinarstrafen, wie Verweis, Geldstrafe und Suspension ohne Gehaltsentziehung, jedoch unter Beigebung eines Amtsverwesers auf Kosten des Suspendirten, erkannt. **Hauber** I. S. 78. ff., **Thudichum** II. S. 220. (§. 47. 48. der Verf.-Urk. sind für katholische Geistliche durch Art. 5. ff. des G. v. 30. Jan. 1862. ersetzt; vgl. dazu **Golther** a. a. O. S. 301. ff.). Die **Badische** K.-V. v. 1861. §. 110. Nr. 13. überweist die Erkennung von Disciplinarstrafen gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Candidaten dem Oberkirchenrathe mit der Maßgabe, daß dieser die leichteren Grade selbstständig verhängt, auf Dienstentlassung, bezw. Streichung aus der Candidatenliste aber nur mit Zuziehung des Ausschusses der Generalsynode erkannt werden kann. Ebenso nehmen an allen Berathungen und Entschließungen des Oberkirchenraths in Untersuchungssachen gegen Geistliche wegen der Lehre die Mitglieder des Synodalausschusses Theil (das. §. 89. Z. 3.). Vgl. **Spohn** I. S. 233. Für die evangelische Kirche in **Hessen** war die Ausübung der Disciplinargewalt geregelt durch V. v. 18. Juli 1837., welche mit geringen Modificationen vorläufig in die K.-V. v. 1874. (§. 131. Nr. 15.) aufgenommen wurde. Letztere nahm aber gleichzeitig in §. 118. den Erlaß eines besonderen Disciplinargesetzes in Aussicht. Auf Grund hiervon ist das K.-G. v. 26. Nov. 1883., die Disciplinarverhältnisse der Geistlichen der ev. Kirche des Großh. H. betr. (A. K.-Bl. 1884. S. 121. ff.), ergangen, bei dessen Erlaß die Vorschriften zu beachten waren, welche inzwischen das G. v. 23. April 1875. über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt in den Art. 5—8. 10. aufgestellt hatte. Die Competenzverhältnisse bestimmen sich verschieden nach der

Natur der Strafe (ob bloße Ordnungsstrafe oder Enthebung vom Amt) und ersteren Falles nach dem Grad der Ordnungsstrafe. 1) Wegen bloßer geschäftlicher Unregelmäßigkeiten oder Säumigkeit in Erledigung zugegangener Auflagen können von den Dekanen Geldstrafen bis zu 3 Mark, von den Dekanatsausschüssen u. Superintendenten bis zu 20 Mark, in allen Fällen vorbehaltlich der Beschwerde an das Oberconsistorium, verhängt werden. Das Oberconsistorium ist als allgemeine Disciplinarbehörde befugt zur Ertheilung einfacher und geschärfter Verwarnungen und Verweise und zur Verhängung von Geldstrafen bis zum gesetzlichen Betrag (s. vorigen Paragraph Anm. 1.). Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Geistlichen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verfehlung schriftlich oder mündlich zu verantworten. Disciplinarentscheidungen auf Geldstrafen über 60 Mark sind nebst Gründen auch dem Ministerium des Innern und der Justiz mitzutheilen (§. 11. 12. l. c. vb. Art. 8. des G. v. 23. April 1875.). 2) Ueber die Entfernung eines Geistlichen aus dem Amte (discipl. Versetzung, unfreiwillige Emeritirung mit Pension, Dienstentlassung unter Verlust aller Rechte) erkennt ein kirchlicher Disciplinarhof, bestehend aus 3 activen dem Oberconsistorium nicht angehörigen Geistlichen, 3 activen zur Kirchenvorstandschaft qualifizirten Juristen und 3 Mitgliedern der Landessynode. Der Präsident des Disciplinarhofs wird aus den rechtsgelehrten Mitgliedern vom Großherzog ernannt (§. 13—20.). Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarstrafverfahren vorausgehen. Dasselbe besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichtshof. Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wird von dem Oberconsistorium verfügt. Die ausführlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Gang des Verfahrens im Einzelnen s. bei Köhler, K.-R. der ev. Kirche d. Großh. H. (1884.) S. 296. ff. In Mecklenburg sind die Consistorien zu Rostock und bezw. Neustrelitz die Kirchengerichte erster Instanz. Ihre sachliche Zuständigkeit umfaßt Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia in dem durch das ältere Recht und zuletzt durch die V. v. 20. Juni und 29. Aug. 1776. festgestellten Umfang. Das Verfahren ist modifizirter Inquisitionsprozeß. Gegen die in erster Instanz ergangenen Endurtheile findet die Berufung, und insoweit diese nicht Platz greift, gegen alle Entscheidungen und Verfügungen des Consistoriums die Beschwerde statt. Als zweite Instanz, welche territorialistisch gebildet und für eben die wichtigsten Prozeßsachen ungenügend entwickelt war, wurde durch Schwerin'sche und Strelitz'sche V. v. 2. Jan. 1880. das beiden Großherzogthümern gemeinsame „obere Kirchengericht für evangelisch-lutherische Kirchendiener in Rostock" eingesetzt, bestehend aus 7 (3 theolog., 4 jurist.) Mitgliedern, bei deren Ernennung die beiden Landesherren concurriren. Der Vorsitzende (ein Mitglied des Oberlandesgerichts zu Rostock) hat nach Eingang einer Sache einen Referenten zur Entwerfung einer schriftlichen Relation und einen Correferenten zu bestellen. Die Berathung und Abstimmung findet schriftlich statt; der Vorsitzende muß jedoch das Zusammentreten des oberen Kirchengerichts zu einer mündlichen Schlußberathung veranlassen, wenn ein Mitglied darauf anträgt, wenn die Entscheidung in einer Lehrfrage abzugeben oder wenn in erster Instanz auf Amtsentsetzung oder Amtsentlassung erkannt ist und kann auch in sonstigen Fällen nach seinem Ermessen das obere Kirchengericht zu solcher Schlußberathung zusammenrufen. Das Verfahren lehnt sich vielfach an Bestimmungen des deutschen Ger.-Verf.-Ges. und der d. Strafprozeßordnung

an. S. über die geschichtliche Entwickelung, wie über das geltende Recht Kahl in Ztschr. für K.-R. XV. S. 183—287. Für Sachsen-Weimar überweist die V. v. 25. Nov. 1874. §. 2. Z. 7. dem Kirchenrath die Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen, insbesondere auch aus Anlaß von Beschwerden über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, wobei zu Maßregeln der Versetzung, Suspension oder Entlassung die landesfürstliche Genehmigung einzuholen ist. Nach §. 35. der Syn.-O. v. 1873. Z. 2. nehmen, wenn es sich um Streichung aus der Candidatenliste und Untersuchung gegen Geistliche wegen der Lehre handelt, die Mitglieder des ständigen Synodalausschusses an der Berathung und Beschlußfassung des Kirchenraths als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder Theil. Nach der Kirchenverfassung für Oldenburg von 1853. Art. 111. Z. 13. gehören zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths die Untersuchungen gegen Kirchenbeamte und Candidaten des Pfarramts wegen Pflichtverletzungen und sittlicher Unwürdigkeit, sowie das Urtheil darüber. In allen Fällen aber, in welchen über die Dienstentlassung eines Geistlichen, sowie über die Streichung eines pro ministerio examinirten Candidaten zu entscheiden ist, tritt nach G. v. 30. Jan. 1865. das Dienstgericht für Kirchenbeamte, bestehend aus 7 ev.-luther. Mitgliedern (3 Geistl., 4 Laien), ein. Der Oberkirchenrath führt die Voruntersuchung. Die Hauptverhandlung ist mündlich und in der Regel öffentlich. Die Anklage wird durch einen vom Oberkirchenrath ernannten Ankläger vertreten. Der Angeklagte hat ausgedehnte Vertheidigungsrechte. Das Urtheil kann nur lauten auf Dienstentlassung, bezw. Streichung oder Freisprechung. Im letzteren Falle kann aber das Dienstgericht die Sache zur disciplinarischen Verfügung an den Oberkirchenrath zurückweisen. Gegen den Spruch des Dienstgerichts können Rechtsmittel eingelegt werden. Werden sie für begründet erkannt, so wird das Dienstgericht von Neuem zusammengesetzt. Im Uebrigen s. d. angef. G. in Ztschr. für K.-R. V. S. 492. ff. Nach dem Braunschweigischen G. v. 31. Mai 1871. (A. K.-Bl. XX. S. 324. ff.) beschließt das Consistorium unter Zuziehung des Synodalausschusses als vereinigtes Collegium den Antrag an das Gericht auf Entlassung von Geistlichen wegen falscher Lehre oder amtsunwürdigen Verhaltens; dasselbe vereinigte Collegium verfügt gegen Geistliche wegen Amtsunfähigkeit die unfreiwillige Pensionirung. V.-Urk. v. 1832. §. 229. ist aufgehoben; vgl. Stoerk, Handb. der deutschen Verf. (Leipzig 1884.) S. 359. Für Sachsen-Meiningen s. V.-Urk. v. 1829. §. 31. Für Sachsen-Altenburg, V.-Urk. v. 1831. vb. Ges. v. 4. Jan. 1869., betr. die Aufhebung des Consistoriums (A. K.-Bl. XVIII. S. 308. ff.). Ueber das Recht in Sachsen-Coburg-Gotha s. Rudloff a. a. O. S. 156. f. Für Schwarzburg-Rudolstadt bestimmt die V. v. 8. Juli 1881., daß die Handhabung der Disciplin über die Geistlichen innerhalb der durch die V. v. 13. Mai 1853. gezogenen Grenzen zum Geschäftskreise des Kirchenraths gehört. (A. K.-Bl. XXX. S. 503. f.) Nach der Syn.-O. für Waldeck v. 18. Febr. 1873. §. 50. Z. 4. hat der Synodalausschuß an den Berathungen und Entschließungen des weiteren Consistoriums Theil zu nehmen in Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche wegen schwererer Vergehen in zweiter Instanz (an Stelle der im §. 7. der V. v. 22. Juli 1859. bezeichneten Superintendenten und bezw. Mitgliedes des Richterstandes), sowie in Disciplinaruntersuchungen gegen Kirchenbeamte in zweiter Instanz, wenn auf Dienstentlassung angetragen ist (das. XXII. S. 71. vb. VIII. S. 299.). Nach der K.-Verf. für Hamburg v. 1. Jan. 1883. (das. XXXII. S. 345. ff.)

Viertes Capitel (Buch IV. Cap. V.).

Das kirchliche Abgaben- und Gebührenwesen.

Erster Abschnitt.

Die katholische Kirche.

§. 232.

I. Uebersicht.

Mit der Entwickelung der Verfassung sind vielerlei Abgaben an den Papst, die Bischöfe und die untergeordneten Geistlichen üblich geworden. Von diesen kann die älteste, der Zehnt, erst im Zusammenhange mit der Lehre von dem Kirchenvermögen erwähnt werden; dagegen sind hier die Stolgebühren, welche an die Pfarrer bezahlt zu werden pflegen, die in der bischöflichen *lex dioecesana* enthaltenen Rechte, so wie die verschiedenen Leistungen an den Papst ausführlich zu behandeln.

§. 32. steht dem Ministerium das Recht der eigenen Disciplin über die ihm angehörigen Geistlichen und Candidaten in der Art zu, daß dasselbe wahrgenommene Unregelmäßigkeiten in Amts- und Lebensführung selbstständig rügen kann, und wird der Kirchenrath ein weiteres disciplinarisches Verfahren erst dann eintreten lassen, wenn auf seine Aufforderung und innerhalb der von ihm gestellten Frist das ihm erforderlich Erscheinende durch das Ministerium nicht veranlaßt worden ist. Gegen Entscheidungen des Ministeriums ist die Beschwerdeführung an den Kirchenrath und von diesem eventualiter an die Synode zuläßig. In gleicher Weise steht den Collegien der Geistlichen eines jeden der beiden Landkreise das Recht der eigenen Disciplin über die dem betreffenden Kirchenkreise angehörigen Geistlichen zu. In Oesterreich stehen die Geistlichen in Disciplinarangelegenheiten unter den kirchlichen Gerichtsbehörden (Pat. v. 8. April 1861. §. 15.). Nach der rev. K.-Verf. von 1866. bestehen für die Disciplinarsachen, insbesondere Entlassungs- und Absetzungsprocesse gegen Pfarrer, Pfarrgehülfen, Schullehrer und Presbyter die kirchlichen Instanzen des Senioriats- und des Superintendential-Ausschusses (§. 73. Nr. 1c. §. 91. Nr. 1.). Hinsichtlich des Disciplinarverfahrens gegen Senioren s. das. §. 91. Nr. 2.; über die Stellung des Ober-Kirchenraths: das. §. 102. Nr. 6. S. auch Ulbrich, Staatsrecht der österr.-ung. Mon. in Marquardsens Handbuch des ö. R. IV. 1. S. 129. Ferner Erl. des Landes-Consist. v. Siebenbürgen v. 18. März 1870., die Disciplinarordnung der ev.-luther. Kirche Augsb. Bek. betr., (A. K.-Bl. XXVIII. S. 65. ff.).

§. 233.

II. Die Stolgebühren*).

Das Recht stellt zwar eine Leistung, welche als Bezahlung für geistliche Functionen gelten soll, unter den Gesichtspunkt der Simonie (§. 221.), zugleich läßt es jedoch freiwillige Gaben zu[1]. Aus diesen ist eine stehende Gebühr geworden[2], die unter dem Namen der *jura stolae* bei der Taufe, der Proclamation und Ausstellung der Dimissorien, der Trauung, der Beerdigung, den Seel- und anderen Privatmessen, den öffentlichen Fürbitten, so wie für die Ausstellung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, nicht jedoch bei der Reichung der Eucharistie, der letzten Oelung und in der Regel auch nicht bei der Beichte bezahlt wird[3], und einen Theil des Einkommens der in der Seelsorge angestellten Geistlichen bildet. Ihr Maß ist bald durch locale Observanz, bald durch bischöfliche Verordnungen, bald aber auch durch die Staatsgesetzgebung bestimmt[4], der eine Concurrenz in diesem Gebiete, abgesehen von

*) H. M. G. Grellmann, Kurze Geschichte der Stolgebühren, Göttingen 1785., Schefold, Parochialrechte II. §. 110., Schulte, K.-R. II. §. 104., Permaneder, K.R. §. 463. Nr. 2. §. 484., Hinschius in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XIV. S. 767. ff. und die das. S. 773. angef. Lit., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 212., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 170.

1 C. 103. C. I. qu. 1., cfr. c. 1. 2. 4. C. I. qu. 2. — Vgl. auch Thomassin. P. III. l. I.

2 C. 42. X. de simon. V. 3. vgl. mit c. 16. 29. X. eod., die das exigere, extorquere verbieten.

3 Vgl. z. B. die Stoltaxordnung f. die Kölner Diöcese bei Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln Bd. II. S. 440. f. und die Münster'schen Statuten bei Krabbe, Stat. syn. dioec. Monast. p. 218. sqq. — Von diesen Stolgebühren sind die Abgaben, welche z. B. für Begräbnißplätze, Kirchenstühle 2c. an die Kirche gezahlt werden, wohl zu unterscheiden. — In Preußen (Bisth. Münster, Paderborn, Trier, Gnesen-Posen u. Ermland) wird nach Cab.-O. v. 13. April und 24. Mai 1825. von Taufen, Trauungen und Beerdigungen eine Kathedralsteuer zur baulichen Erhaltung der Domkirchen mit den Stolgebühren erhoben, Vogt, K.-R. II. S. 84. Hinschius, Pr. K.-R. 2c. S. 30.

4 S. z. B. f. Oesterreich: Helfert, Vom Kirchenvermögen, Bd. II. §. 35. ff. S. 102. ff. der 3. Aufl., Barth-Barthenheim, Das Ganze der österreich. polit. Adm. Th. I. S. 351. ff., Baldauf, Die kirchl. und pfarrherrlichen Stolgebühren in den österr. Provinzen, Grätz 1835. Die Stolgebühren werden in ihrer Höhe aber erst nach Einvernehmung der Bischöfe festgestellt. Kontraventionen gegen die Stoltaxen werden polizeilich bestraft. Ulbrich, Staatsr. d. österr.-ung. Monarchie a. a. O. S. 128. — Das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 425. behält das Recht, Stoltaxen vorzuschreiben, zu erhöhen oder zu ändern dem Staate vor. Stolgebühren setzen aber nicht nothwendig eine Verordnung des Staates voraus, sie können auch durch Observanz begründet werden. Hinschius a. a. O. S. 332. — In Bayern erfolgt die

der früheren bürgerlichen Bedeutung gewisser kirchlicher Handlungen, keinesfalls da bestritten werden kann, wo es Grundsatz ist, daß der Staat den Geistlichen zur Beitreibung ihrer Stolgebühr den weltlichen Arm reicht [5]. Daß die Vollziehung kirchlicher Acte niemals von der Vorausbezahlung der Stolgebühren abhängig gemacht werden darf [6], und daß die Geistlichen für ganz unvermögende Parochianen unentgeltlich thätig werden müssen [7], entspricht nur dem Geiste des canonischen Rechts. In einigen Ländern sind die Stolgebühren auch für die katholische Kirche durch Staatsgesetz ganz oder theilweise aufgehoben [8].

§. 234.

III. Abgaben an die Bischöfe*).

I. Als eine Abgabe, welche die Kirchen der Diöcese an die bischöfliche Kathedrale zum Zeichen ihrer Abhängigkeit von derselben jährlich zu leisten hatten [1], wurde, wie es scheint, zuerst in Spanien das *cathedraticum* eingeführt [2], das, weil es bei der

*) Thomassin., P. III. l. 2. c. 32. sqq., Phillips, K.-R. Bd. VII. Abthl. 2. (Regensb. 1872.) §. 438., Walter, K.-R. §. 196. f., Schulte, K.-R. II. §. 105., Permaneder, K.-R. §. 202. 464., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 140., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 171.

Regulirung der Stolgebühren durch den Staat, Rel.-Ed. v. 1818. §. 64. lit. b., vb. Geh. Rathsordn. v. 1779. §§. XIII. XIX. Ein gemeinsames Handeln der Regierungsorgane in Staat und Kirche ist hier gewiß geboten, Schulte II. S. 534.

5 Vgl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 423. f., vb. Cab.-O. v. 19. Juni 1836. (ehemals Mandatsproceß, jetzt das amtsgerichtliche Verfahren oder der Anwaltsprozeß, bez. das Mahnverfahren). Für Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 420. f., für Oesterreich: Ulbrich a. a. O. (Administrativ-Execution).

6 So auch A. L.-R. II. 11. §. 424. vgl. mit c. 16. 29. X. de simon.

7 Vgl. darüber die bei Schefold, Parochialrechte Bd. II. S. 307. angeführten Synodalbestimmungen. Daß die Geistlichen den gerichtlichen Weg betreten können, sobald ihnen die Stolgebühr (abgesehen vom Falle des Unvermögens) verweigert wird, sagt z. B. Syn. Gandav. II. v. 1598. ausdrücklich. Münster'sche Statuten (vgl. die oben angef. Sammlung) gestatten die Klage den Geistlichen nur während des ersten Jahres nach der Verfallzeit.

8 Sachsen, G. v. 22. Mai 1876. (Seydewitz, Cod. S. 220.), Mecklenburg-Schwerin, V. v. 1. Mai 1876. (Regierungsbl. S. 75.), Braunschw., G. v. 31. Mai 1871. (A. K.-Bl. XX. S. 317. ff.), Sachsen-Meiningen, V. 21. Dec. 1875. (V.-Samml. XX. S. 259.), Anhalt, G. v. 24. März 1875. (A. K.-Bl. XXV. S. 432.).

1 Thomassin., P. III. l. 2. c. 15. 32. 34., Du Cange, Gloss. s. v. Cathedraticum, Denarii paschales, Synodus, Synodaticum, Synodalis census. Vb. Phillips, K.-R. VII. S. 878. ff.

2 Conc. Brac. (572.) c. 2. in c. 1. C. X. qu. 3., conc. Tol. VII. (646.)

Visitation, aus welcher sich der Send (*synodus*) entwickelte, dargebracht zu werden pflegte, anknüpfend an die letztere Bezeichnung bald auch *synodaticum*[3] genannt wurde. Diese Leistung ordneten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die spanischen Concilien auch die fränkischen Gesetze an[4], und auch später ist sie, wiewohl quantitativ überall verschieden bestimmt, in Uebung geblieben; nur findet sich in deutschen Diöcesen oft, daß sie den Archidiaconen, und nur im Schaltjahre („*exitus episcopi*") dem Bischofe gehörte[5], was mit der unter III. zu erwähnenden Eintheilung der kirchlichen Einkünfte in vier Theile zusammenhängt. Jetzt ist sie

c. 4. ib. c. 8. Hiernach betrug diese Abgabe 2 solidi, vgl. auch c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 20. X. de censib. III. 39. Das Conc. Brac. bezeichnet diese Abgabe bereits als „honor cathedrae," spätere Quellen sagen, sie werde „pro respectu sedis", „in signum subjectionis" entrichtet.

3 Du Cange s. v. Synodus, Phillips a. a. O., vgl. c. 16. X. de off. jud. ord., c. 20. X. de cens. Erst in späterer Zeit wurde es auf der um den Bischof versammelten Diöcesansynode entrichtet, s. auch Phillips a. a. O.

4 Kar. II. syn. ap. Tolos. (844.) c. 2., M. G. T. III. p. 378.

5 Vgl. die Nachweisngn. f. Mainz u. Trier in §. 173. Anm. 15. F. Münster: Urk. v. 1283. bei Niesert, Münster'sche Urk. Bd. IV. S. 31. („Cathedraticum, quod de jure communi archidiaconis dari consuevit"), Urk. v. 1106. bei Lacomblet, Niederrhein. Urkb. I. S. 173.: „Censum, qui ad fiscum nostrum episcopale de praefata ecclesia post singulos IIII. annos persolvi debet." Urk. v. 1120., das. S. 191. Der Zusammenhang, welcher zwischen dieser Abgabe und dem Sendrechte stattfand, tritt besonders deutlich in den Urk. hervor, nach welchen das Recht zur Erhebung des Cathedraticum zugleich mit der Abhaltung des Sendgerichts in dem vierten bischöflichen Jahre zuweilen auf Collegiatstifter übergegangen war, s. die Urk. Nr. I—IV. bei Würdtwein, Dioec. Mog. T. II. p. 9—26., ferner Urk. v. 1386. bei Bodmann, Rheingauische Alterth. II. S. 855. Vgl. über diesen Zusammenhang auch v. Richthofen, Fries. Rqu. S. 402., Mone in der Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins XIV. H. 2. S. 155. — Ueber das Maß des Cathedraticum in der Mainzer Diöcese geben die Synodalregister bei Würdtwein, Dioec. Mog. Aufschlüsse. Vgl auch Urk. v. 1109. bei Lacomblet, I. S. 176. („episcopalem meum censum, quae ad duas libras ante computari solebat") und Urk. v. 1250. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. T. I. p. 426. (zwei solidi). — Die Frage, ob das Cathedraticum nach der von der Trienter Synode Sess. XXIV. c. 3. de ref. erlassenen Bestimmung noch zulässig sei, ist von der Congr. Conc. mit der näheren Maßgabe bejaht worden, daß dasselbe auch dann, wenn keine Synode stattgefunden habe, jedoch nicht bei der Visitation gefordert werden könne. Vgl. die Decl. 18. ff. zu der angeführten Stelle in der Leipz. Ausg. des Tridentinum von 1853. und Devoti, Inst. T. I. p. 696. Diese Grundsätze beziehen sich auf Italien. In Deutschland kommt das Cathedraticum noch in Bayern vor, Permaneder S. 332., Silbernagl (2. Aufl.) S. 55., vb. Schulte, Stat. dioec. p. 95. In Oesterreich ist es aufgehoben durch Hofdecret v. 16. Juli 1783.

nur noch selten in Uebung. II. Eine andere Abgabe, das *subsidium caritativum*[6], durften die Bischöfe in Nothfällen den Beneficiaten ihrer Diöcesen mit Beistimmung ihres Capitels auflegen. Diese kommt in Deutschland gleichfalls nicht allgemein mehr vor, und würde in außerordentlichen Fällen auch die Genehmigung der Staatsregierungen fordern, die übrigens auch früher schon in den mit den Landesbischöfen abgeschlossenen Concordaten bedungen zu werden pflegte[7]. III. Nach einer aus Italien in die deutsche Kirche übergegangenen Uebung (§. 308.) gehörte dem Bischofe von den kirchlichen Einkünften der vierte Theil, also namentlich die *quarta decimarum*[8] und die *quarta legatorum*[9] oder *mortuariorum*[10]. Diese sind jedoch jetzt eben so

6 C. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 6. X. de censib. III. 39., v. Raumer, Hohenstaufen (3. Aufl.) Bd. VI. S. 119., Phillips VII. S. 883. ff. — Beispiele bieten: Urk. v. J. 1354. in den Monum. Boic. T. IV. p. 473., Urk. v. 1250., 1254., 1540. bei Ried l. c. T. I. p. 428. II. p. 1173. — Unvermögende Beneficiaten blieben frei, wie ein Gutachten v. J. 1425. bei Jacobson, Gesch. d. Qu. I. 1. S. 3. der Urk. zeigt. Diesen Grundsatz hat auch die Congr. Conc. anerkannt, vgl. die Decl. Nr. 27. a. a. O. In der Würzburger Diöcese ist ein ständiges Subs. caritativum üblich, Permaneder a. a. O. Ueber das consuetum annuum s. commissio annua, eine ständige Abgabe der Beneficiaten in einzelnen bayerischen Diöcesen s. Schulte l. c. Nach dem Nassauischen Edict vom 9. Oct. 1827. sind die früher bestandenen Abgaben (Subsidium caritativum, jucundus introitus, tristis exitus, Commende- und Investiturgelder, Cathedraticum) aufgehoben, dafür aber allen Beneficien eine jährliche Abgabe an den Centralkirchenfonds von 1 Procent bei Beneficien unter 1000 fl., von $1^1/_2$ Procent des inventarmäßigen Einkommens bei solchen von 1000 fl. und darüber auferlegt, Walter, K.-R. §. 197. Anm. 18a. der 14. Aufl.

7 Vgl. z. B. den Vertrag zwischen Bayern u. Augsb. (1684.) bei Amort, Elem. jur. can. T. III. p. 434. Andere Beispiele hat Warnkönig, Die Stellung der kath. K. S. 233. 238. In Bayern wurde wegen widerrechtlicher Einforderung von subsidia caritativa Temporaliensperre verhängt. Kahl, Temp.-Sp. S. 142. ff.

8 Vgl. c. 23. 25. 26. 27. (Gelas.), c. 28. (Simplic. 475.), c. 29. (Greg. I. 594.), c. 30. (id. 601.) C. XII. qu. 2., vgl. mit der petitio episc. (824.) c. 5., M. G. T. III. p. 238., conv. Mog. (851.) c. 3., ib. p. 411. — Nach der Const. Worm. (829.) c. 5., ib. p. 335. sollte aber der Bischof, der anderweites Einkommen hatte, auf die Zehntenquart keinen Anspruch machen. — Die Schicksale der ganzen Einrichtung, von der im letzten Buche weiter die Rede sein wird, erzählt Thomassin., P. III. l. 2. c. 12. sqq.

9 C. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 14. 15. X. de testam. III. 26.

10 Im Corp. jur. wenigstens (vgl. c. 16. cit. mit der Gl.) sind beide identisch. Außerdem bedeutet aber mortuarium das beste Haupt, das die Parochianen zuweilen an die Kirche zahlten, Du Fresne, Gloss. s. h. v. (ein Verhältniß, das regelmäßig auf eine leib- oder grundherrschaftliche

wenig mehr üblich, als IV. die Commende- und Absentgelder, von denen die ersten als jährliche Recognition für die Erneuerung einer widerruflich erfolgten Provision [11], die anderen für die Dispensation von der Residenzpflicht namentlich von solchen Geistlichen gezahlt wurden, die mehrere Pfründen besaßen [12]. Eben so verhält es sich V. mit der Abgabe, welche von dem Nachlasse der Geistlichen nach einem durch Observanz bestimmten Maßstabe erhoben wurde, seit die Geistlichen die Testirfreiheit [13] erlangt hatten,

Stellung der letzteren zurückweist, vgl. überh. Grimm, R.-Alterth. S. 364. ff., Kraut, Grundr. 3. Aufl. §. 67. Nr. 34. ff., 4. Aufl. §. 62.mm. ff. 5. Aufl. §. 46. Nr. 44. ff., A. Fr. Gfrörer, Z. Gesch. dtschr. Volksrechte im Mittelalter, herausgeg. v. J. B. Weiß, Bd. II. Schaffh. 1866. S. 354. ff.). Dieses wurde auch von dem Nachlasse eines Geistlichen an die Kirche gegeben, Urk. v. 1120. bei Haltaus, Gloss. s. v. Sendrecht, Magdeb. Weichb. A. 50. (Ausg. von A. v. Daniels u. F. v. Gruben, Berl. 1857. A. 49. §. 3. S. 129.), Urk. v. J. 1381. bei Gercken, Stiftshist. von Brandenburg, S. 628. Hier wie in der ersten Urkunde ist für diese Abgabe der Name „synodalia" gebraucht, von der die Geistlichen ihren künftigen Nachlaß wohl auch durch eine jährliche Geldleistung befreiten. Vgl. Kopp, Ausf. Nachr. Bd. I. S. 138. f. Anm. k., Lüntzel, D. ältere Diöc. Hildesh. S. 178. 180. f. In Würtemberg wird von dem Nachlasse eines Geistlichen noch jetzt das Mortuarium geleistet, Lang, Samml. S. 441.

11 Vgl. c. 54. X. de elect. I. 6. Zur Vermeidung der Pluralität der Beneficien wurde nämlich einem bereits bepfründeten Geistlichen das zweite Beneficium in Gestalt einer Commende, d. h. widerruflich verliehen, Phillips VII. S. 887.

12 Jäger, Ueber Absenz- und Tafelgelder, Ingolst. 1825.

13 Von dieser wird in §. 316. gehandelt werden. Die im Texte genannte Abgabe kam als nummus vicesimus von bonis acquisitis, nicht von Erbgütern, bei der Bestätigung der Testamente durch die Dechanten, und als vigesima pars der nicht durch Testament vergabten Mobilien in der Kölnischen Diöcese vor, Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln Bd. II. S. 335. 397. 463. 472., und war offenbar ein Surrogat des Mortuarium (Anm. 10.) Anderwärts kam in gleicher Bedeutung ein nummus quinquagesimus oder centesimus vor. In dem Anm. 7. angef. Concordate ist dem Bischofe die durch Herkommen bestimmte portio canonica von dem Nachlasse der ohne Testament verstorbenen Geistlichen bestätigt. — Jetzt vgl. für Bayern: Permaneder a. a. O. Da aber die Kgl. Bayer. Entschließung vom 5. Juli 1841., welche die hergebrachten Clerikalabgaben an die erzbischöflichen und bischöflichen Curien anerkennt, der Gesetzeskraft entbehrt, die alten Recesse des Churhauses mit den Bischöfen für die neu ausgestatteten Bisthümer nicht mehr maßgebend sind, und bezweifelt werden kann, ob die Bischöfe neben der concordatmäßigen Ausstattung noch das alte Einkommen ansprechen können, so hat die Bayerische Rechtsprechung neuerdings die Abgaben, welche sich auf das canonische Successionsrecht der Bischöfe in die Verlassenschaft der Geistlichen gründen, wie portio canonica, mortuarium, quota funeralis, fertum et pro autore, nummus centesimus für aufgehoben erachtet, Erk. des Appell.-Ger. d. O.-

und VI. mit dem *jus deportuum*[14]. Dieses bestand darin, daß die Bischöfe die Früchte des ersten Jahres (daher auch *annalia, annatae*) von vacant gewordenen Pfründen bezogen, ein Recht, das, wo es nicht schon durch das Herkommen begründet war, den Bischöfen oft durch päpstliche Privilegien verliehen wurde. Nach den Gesetzen des vierzehnten Jahrhunderts erstreckte es sich auf den Betrag der Zehntentaxe oder die Hälfte des wahren Werthes[15]. VII. Den Bischöfen ist untersagt, für die Ertheilung der Weihen und Dimissorien irgendwelche, selbst freiwillige Gaben anzunehmen. Dagegen sind Expeditionsgebühren für Acte der bischöflichen Verwaltung[16] noch jetzt üblich[17]. VIII. Durch das Concilium von Trient sind die Bischöfe ermächtigt, zur Begründung der Seminarien und zur Aufbringung des Gehaltes für den Theologen (§. 134.), die Beneficiaten ihrer Diöcesen unter dem Beirathe von wenigstens zwei Gliedern ihrer Capitel mit Abgaben zu belegen[18]. Von diesen wird das sogenannte Alumnaticum oder Semi-

Pfalz v. 13. Jan. 1860. (Bl. f. R.-A. XXVIII. S. 124.), vb. jedoch Schulte, Stat. l. c., der das Mortuarium für Augsburg als üblich anführt.

14 Thomassin., P. III. l. 2. c. 37., Du Cange, Gloss. s. v. Annalia, Annatae, Phillips, K.-R. Bd. V. S. 560. ff., vb. Walter, K.-R. §. 197. Nr. IV. — c. 32. X. de verb. sign. V. 40., c. 10. de rescr. in VI^to I. 3., c. 9. de off. ord. in VI^to I. 16.

15 C. 2. de elect. in Extr. Joann. XXII. (1.). — Nach Permaneder a. a. O. ist das jus deportus obschon in geringem Betrage in einigen Diöcesen Bayerns noch üblich; doch ist bei dieser, wie bei anderen Abgaben, welche nicht, wie das Cathedraticum und Seminaristicum einer bestimmten kirchlichen Anstalt gewidmet sind, zweifelhaft, ob sie noch eine gesetzliche Grundlage haben (s. Anm. 13.).

16 Anerkannt im Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1. de ref. Die Taxe Innocenz' XI. (1678.) schreibt für die Kanzleigebühren eine Gränze vor; höhere Taxen erfordern daher päpstliche Genehmigung.

17 Die Staatsgesetze haben hier zuweilen Gränzen gezogen. Vgl. z. B. für Oesterreich: Helfert, Von dem Kirchenvermögen, Bd. II. S. 214., für Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 55., f. die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz: §. 22. der V. v. 30. Jan. 1830., wonach Taxen und Abgaben von den Bischöfen nicht erhoben werden, Expeditionsgebühren von landesherrlicher Bestimmung abhängen sollen. Auch die neueste Württemb. Gesetzgeb. ließ es bei diesen Grundsätzen bewenden, Hauber, Ztschr. f. K.-R. II. S. 389. — „Denselben Character (wie die Expeditionsgebühren) haben die Sporteln für Acte der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit solche vorkommen. Die Festsetzung und Regelung ist überall theils direct von der Staatsverwaltung ausgegangen, theils durch deren Genehmigung vorgezeichnet, was an sich begründet ist", Schulte II. S. 537.

18 Sess. XXIII. de ref. c. 18. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

naristicum noch jetzt auch in deutschen Diöcesen[19] von den Beneficiaten entrichtet.

§. 235.

Von den Procurationen insbesondere*).

Daß der Bischof, wenn er seine Diöcese visitirte, von den Geistlichen den nöthigen Unterhalt empfangen müsse[1], war schon in den Synoden des sechsten Jahrhunderts[2] verordnet, und wurde durch die fränkischen Capitularien[3] und das spätere kirchliche Recht bestätigt[4]. In diesen war zugleich auch das Maß der Leistungen an den visitirenden Bischof oder Archidiacon (*procuratio*, *stipendium*, *circada*, *circatura*, *circuitio*, *comestio*, *servitium* u. a.) ausdrücklich festgestellt, und zugleich war es ausdrücklich verboten, daß sich der Visitirende für die Verpflegung mit Geld abfinden ließ[5]. Schon im dreizehnten Jahrhunderte wurde jedoch den Visitirten die Wahl zwischen der Leistung der Naturalien oder eines Geldäquivalents gelassen[6], und auch das neuere Recht stellt ihnen die

*) Phillips, K.-R. Bd. VII. S. 221. ff.

19 Z. B. in Bayern (Müller, Lex. des K.-R. u. d. A.: Abgaben; nach Schulte, Stat. in allen Diöcesen, außer Speyer) und in Oesterreich, Helfert, Von den Rechten der Pfarrer, S. 249., vb. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 188. Anm. 14.

1 Thomassin., P. III. l. 2. c. 32. sqq.

2 Conc. Tol. III. (586.) c. 20. in c. 6. C. X. qu. 3., conc. Tol. VII. (646.) c. 4. in c. 8. C. qu. cit.

3 Zugleich suchen dieselben jedoch den bereits häufigen Mißbräuchen entgegenzutreten. Const. Worm. (829.) c. 5. (M. G. T. III. p. 335.), Kar. II. Syn. ap. Tolos. (844.) c. 4—6. ibid. p. 379., Lud. II. conv. Ticin. (855.) c. 16. ib. p. 432., vgl. mit conc. Cabil. (813.) c. 14. in c. 7. C. X. qu. 3., conc. Tribur. (895.) bei Regino l. I. c. 12., Urk. v. 853. bei Möser, Osnabr. Gesch. 3. Aufl. Bd. I. S. 409. ff., Urk. v. 860. bei Kindlinger, Münster. Beitr. Bd. II. Urk. Nr. IV. S. 26. f. vgl. das. Bd. II. S. 98., s. überh. Dove, Ztschr. IV. S. 23. ff. V. S. 10. f., Phillips, K.-R. VII. S. 155. ff. 182. ff.

4 C. 6. 23. X. de censibus, exactionibus et procurationibus III. 39.

5 C. 1. 2. h. t. in VIto III. 20.

6 C. 3. h. t. in VIto. — In deutschen Diöcesen war aber die Naturalleistung nach einem durch Observanz bestimmten Maßstabe vorherrschend üblich geblieben, wozu nun mannigfache Leistungen der Gemeinden kamen. Vgl. die Synodalregister bei Würdtwein, Dioec. Mog. Vgl. ferner z. B. Sendr. v. Budenheim ib. T. I. p. 17., v. Gaubickelheim ib. T. I. p. 130. sqq., v. Boppard (1412.) bei Grimm, Weisth. III. S. 775., v. Planig (1512.) das. IV. S. 611. ff. Vb. Möser, Bd. III. S. 40. f., Bodmann, Rheingauische Alterth. II. S. 854. ff. Schon seit dem 13. Jahrh. findet sich, daß die Procuration durch feste Geld- oder Naturalabgaben ersetzt wurde, s. z. B. Urk. v. 1220.

bezeichnete Alternative frei, indem es aber zugleich etwaige örtliche oder provinzielle Gewohnheiten, nach welchen die Visitation ohne Entgelt vollzogen wird, bestätigt[7]. In Deutschland sind in Beziehung auf die Verpflegung der Visitatoren verschiedene Grundsätze in Uebung[8].

§. 236.
IV. Abgaben an den Papst*).

I. Im Mittelalter bezog der päpstliche Stuhl theils von den durch die römische Kirche verliehenen Grundstücken, theils von den

*) Phillips, K.-R. V. §. 235—238., Walter, K.-R. §. 198—200., Schulte, K.-R. II. §. 106. Vd. Meier in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. I. S. 75. ff. u. d. A.: Abgaben. Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 172.

bei Möser Bd. III. S. 253. u. bes. den Lib. Procurationum et Peticionum (Beden) Archidiaconi Xant. bei Binterim u. Mooren, Erzdiöc. Cöln, Bd. II. S. 1. ff. — Zu den mannigfachen Abgaben, welche für den Sendherrn erhoben wurden, und welche mit unter die allgemeine Bezeichnung „Jura synodalia" begriffen wurden, gehörten namentlich auch Zinse von Handwerkern, welche in den Städten sich aus den Geldbußen für die Feiertagsbrüche entwickelt haben, s. z. B. die Urk. f. Mainz (1300.) bei Würdtwein, T. I. p. 20. sqq., f. Frankfurt a. M. (1283.) bei Boehmer, Cod. Diplom. Moenofrancof. (Frankf. a. M. 1836.) T. I. p. 211., vgl. auch Mone, Ztschr. f. die Gesch. d. Oberrh. Bd. XV. H. 1. S. 11. ff. Vd. noch 100. Grav. nat. Germ. c. 77. sq. bei Schilter p. 911. sq.

7 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit den Decl. und Resol. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Die letzteren zeigen, daß von der Congregation zwar eine allgemeine Gewohnheit, nicht aber die Verjährung Seitens einer einzelnen Kirche gegen das Recht auf die Procuration anerkannt wird, vgl. c. 16. X. de praescr. II. 26. Unterworfen sind diesem Rechte die Beneficiaten aller Art, und auch die Laienconfraternitäten, nicht die Kirchen der bischöflichen Residenz. Ueber die Klöster s. Devoti, Inst. T. I. p. 699. Die Procuration darf in keinem Falle in einem Jahre mehr als einmal gefordert werden, und sind an einem Tage mehrere Kirchen visitirt, so ist doch nur eine Procuration zu leisten, welche repartirt wird. Vgl. auch Benedict. XIV. De syn. dioec. L. X. c. 10. §. 6.

8 In Oesterreich muß nach Helfert, Von dem Kirchenvermögen Bd. II. S. 214., der Visitirte dem Bischofe oder Dechanten eine angemessene Bewirthung leisten, vd. d. Nachweisgn. bei Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 188. Anm. 15. Nach einer Erzbisch. Köln. V. v. 22. Dec. 1827., bei Podesta (s. ob. §. 77. Anm. 5.) Samml. (2. Aufl.) S. 50. f., bilden die Trienter Bestimmungen noch das geltende Recht, und zugleich ist anerkannt, daß die Pfarrer den Ersatz der Auslagen für die Verpflegung von den betreffenden Kirchen zurückfordern können. In Bayern erhält der Visitator Geldentschädigung, die nach Min.-Entschl. v. 5. Mai 1866. von den Localcultusstiftungen zu erheben ist, Silbernagl (2. Aufl.) S. 58. Eine Württemb. V. v. 13. Sept. 1817. hat die Beköstigung der visitirenden Decane im Hause des visitirten Pfarrers als unangemessen bezeichnet, Lang, Samml. S. 531.

Klöstern, welche sich seinem Schutze unterworfen hatten oder unter diesen von ihren Stiftern gestellt worden waren[1], theils von exemten Bisthümern[2], theils von den weltlichen Herrschern in Folge der Lehnbarkeit ihrer Reiche[3] bestimmte Abgaben; einzelne Nationen, wie England, Dänemark, Norwegen und Schweden, leisteten ihm eine Häusersteuer, den sog. Peterspfennig, *denarius Petri*[4]. Alle diese Abgaben sind längst außer Uebung. II. Nach Justinianischem Rechte mußte der Ordinirte an den ordinirenden Patriarchen, Erzbischof oder Bischof und dessen Canzleipersonal bestimmte, bei niederen Geistlichen bis zum Werthe der Früchte eines Jahres ansteigende Gebühren bezahlen[5]. Aehnliches war im sechsten Jahrhunderte auch in der römischen Kirche[6] üblich, und auch später wurde dort von consecrirten Bischöfen oder geweihten Aebten eine sog. *oblatio* oder *benedictio* geleistet[7]. Hieraus

1 C. 8. X. de privil. V. 33. Vgl. Phillips, K.-R. Bd. V. S. 130. 555 f. Die Abgabe wird bald als Zins, als Anerkennung des Eigenthums der römischen Kirche, der erhaltenen Freiheit, des Schutzes, des Gehorsams bezeichnet, J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande Bd. I. Innsb. 1861. S. 324. ff.

2 Urk. f. Kamin (1188.): „ad judicium autem hujusmodi perceptae a sede apostolica protectionis et libertatis nobis nostrisque successoribus tu et successores tui fertonem auri annis singulis exsolvetis"; f. Bamberg (1020.) bei Ussermann, Episc. Bamb. Cod. probat. Nr. 27. p. 30., Ficker a. a. O. I. S. 277. f.

3 Phillips a. a. O. S. 556. f. (vb. Friedberg, De fin. int. eccl. et civit. reg. jud. p. 27. not. 3.); die Entrichtung eines Zinses kam auch bei bloßen Schutzverhältnissen von Ländern vor, s. Phillips V. S. 550. ff.

4 Ueber diese Verhältnisse: Muratori, De censibus ac reditibus olim ad Rom. eccl. spectantibus, in den Antiqu. Ital. T. V. p. 797. sqq., Hurter, Innocenz III. Bd. III. S. 121. ff., v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. VI. S. 120. ff. der 3. Aufl. — Liber Censuum Rom. eccl. a Cencio Camerario compositus secundum antiquorum Patrum regesta et memorialia diversa ann. 1192., bei Muratori l. c. p. 851. sqq. (über diesen lib. censuum Phillips V. S. 546. f.). — Ueb. den Peterspfennig: Spittler, Von der ehemaligen Zinsbarkeit d. nordischen Reiche an den röm. Stuhl, Hannover 1797. (Werke, herausgeg. v. Wächter, Bd. X.), Phillips V. S. 547. ff., Hauck (Jacobson) bei Herzog (2. Aufl.) Bd. XI. S. 505. ff. u. d. das. angef. Lit., vb. M. Neumann, Gesch. d. Wechsels im Hansagebiete, Erl. 1863. S. 14. ff.

5 Nov. 123. c. 3. 16.

6 Conc. Rom. (595.) in c. 4. C. I. qu. 2.

7 Klagen im conc. Paris. (829.) L. I. c. 11., und bei Ivo von Chartres, Ep. 133. (: „Romanae ecclesiae consuetudine se defendunt, in qua dicunt cubicularios et ministros sacri palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine palliantur").

wurde, seit das Recht die Bischöfe zu weihen und zu bestätigen, ein päpstliches Reservat geworden war, eine stehende Abgabe[8], die schon im vierzehnten Jahrhunderte unter dem Namen der *servitia communia* vorkommt[9]. Hierzu trat, nachdem der päpstliche Stuhl nach Avignon verlegt worden war, noch eine andere Abgabe, indem sich die Päpste das *jus deportuum* von vacant gewordenen Pfründen, und zwar ganz nach dem Maße, wie sie dieses den Bischöfen gestattet hatten (§. 234.), also nach Höhe des halben Werthes der Früchte eines Jahres, vorbehielten (*fructus medii temporis*)[10]. Dieß geschah zunächst nur transitorisch, wurde aber, wegen der häufigen Wiederholung solcher Auflagen im Laufe des 14. Jahrhunderts, trotz der Ermäßigung der Berechnungsweise[11] doch zu einer sehr drückenden und deshalb sehr verhaßten Last[12]. Von dieser auf dem *jus deportuum* beruhenden Steuer,

8 Guil. Durantis, De modo generalis concilii celebrandi (: „in curia Rom., in qua etiam coetus cardinalium vult habere una cum domino Papa certam portionem a praelatis, qui promoventur ibidem"). — Ueber die ganze Entwickelung vgl.: Thomassin., P. III. l. 2. c. 56. sqq., Petr. de Marca, De conc. sacerd. et imp., L. VI. c. 10. sqq., Barthel, Diss. de concordatis, in Opp., Bamb. 1761., T. II. p. 252. sqq., Gregel, De juribus nationi Germanicae ex accept. decretorum Basil. quaesitis, bei Gratz, Cont. Thes. jur. eccl. T. I. p. 87. sqq., Sartori, Geistl. Staatsr. Bd. I. Abth. 2. S. 303. ff. 342. ff., Phillips V. §. 237. f.

9 In einer Quittung vom Jahre 1317. bei Kleinmayrn, Nachrichten von Juvavia S. 163., Du Cange, Gloss. s. v. *Servitium camerae Papae.* — Den Ausdruck „Servitia" braucht auch Jo. Andreae ad. c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. (fol. 131. Ed. Ven. 1489.), und außerdem kommt er sowohl als jener der Annaten z. B. vor in einer Urk. v. J. 1372. bei Guden., Cod. dipl. T. III. p. 507. Die Nachricht, daß schon im 13. Jahrh. diese Abgabe auf den Werth der Früchte eines Jahres bestimmt gewesen sei (Eichhorn, Dtsche R.-Gesch. §. 465. Anm. b.), kann nicht aus der lectura des Hostiensis zu dem cit. c. 15. begründet werden. Diese quantitative Feststellung scheint vielmehr erst am Ende des 14. Jahrhunderts erfolgt zu sein. S. die merkwürdige Stelle aus Dietrich von Niem De schism. bei Gieseler, K.-Gesch. II. 3. S. 145.

10 Phillips V. S. 564. f. Zuerst behielt Clemens V. 1305. sich die Früchte der Beneficien Englands, die in den nächsten zwei Jahren vacant würden, vor; Johann XXII. (1316—1334.), der 1317. seinem Beispiel gefolgt, dehnte 1319. diese Besteuerung für drei Jahre auf die ganze Kirche aus, nur blieben die Bisthümer und consistorialen Abteien davon ausgeschlossen.

11 C. 11. de praeb. in Extrav. comm. III. 2.

12 Auf diese päpstl. fructus medii temporis, welche durch eigene collectores fructuum eingezogen wurden, beziehen sich die Vorschriften Johanns XXII., c. 10. 11. 12. de praeb. in Extr. comm.; sie waren auch in Deutschland praktisch, wie z. B. eine Urk. vom J. 1369. bei Würdtwein,

welche nicht mit der Collation, sondern überhaupt mit der Vacanz der Beneficien zusammenhängt, ist eine ständige Abgabe unter dem Namen der Annaten zu unterscheiden, welche von den durch den Papst verliehenen niederen Pfründen im Betrage der Hälfte der ersten Jahresfrüchte gezahlt werden mußte und, weil sie aus der Zeit Bonifaz IX. (1389—1404.) stammen soll[13], um sie bestimmter von anderen Abgaben, die der schwankende Sprachgebrauch der Quellen im weiteren Sinne unter der Bezeichnung Annaten mit begreift, zu unterscheiden, auch mit der Benennung *annatae Bonifacianae* belegt worden ist. Den Anspruch auf die *Fructus medii temporis*, auf welche bereits Alexander V. auf dem Concil von Pisa (Sess. gen. XXII.) verzichtet hatte, gab Martin V. in der Reformacte vom 20. Januar 1418. A. XI. für die Zukunft auf, und das Constanzer Concil sanctionirte diese Entsagung demnächst durch den dritten Generalartikel der Sessio XLIII.[14]. Hinsichtlich der Annaten und Servitien aber regelte der Constanzer Vergleich[15] das Verhältniß so, daß von Bisthümern und Abteien

Dioec. Mog. T. I. p. 231. zeigt, in welcher unter den von dem collector geforderten medii fructus wohl jene zu verstehen sind, (doch ist es möglich, daß diese Urk. bereits auf eigentliche Annaten [Anm. 13.] geht, da sie eine vom Papst verliehene Parochie betrifft). Im J. 1393. erließ Clemens VII. den in seiner Obedienz gelegenen Collegiatkirchen zu Brügge die rückständigen „proventus annatarum," weil sie nicht mehr „ad medietatem valoris antiqui ascendunt," Miraei, Dipl. Belg. nov. coll. p. 57.

13 Vgl. Phillips V. S. 574. Während es übrigens nicht erwiesen ist, ob diese Annaten (im eigentlichen Sinne), d. h. die feste Besteuerung aller vom Papste verliehenen nicht consistorialen Pfründen mit der Hälfte der Früchte des ersten Jahres, mit Recht auf Bonifaz IX. zurückgeführt werden, scheint die Fixirung der servitia communia (Anm. 9.) bestimmt auf ihn zurückzuführen. Beide, die Annaten im engeren Sinne und die servitia communia faßt der Sprachgebrauch des 15. Jahrhunderts auch mit den Bezeichnungen annatae oder vacantiae in weiterer Bedeutung zusammen. Der Ausdruck annatae, annalia kommt aber außerdem auch für jene mit der Vacanz der Beneficien zusammenhängende Abgabe (die fructus tempore vacationis obvenientes) vor. Umgekehrt ist der Ausdruck medii fructus, (vgl. Anm. 12.) bereits Anfangs des 15. Jahrhunderts für die Annaten im engeren Sinne oder sog. annatae Bonifacianae gebraucht worden (s. Anm. 16.). Vgl. noch Hübler, Constanz. Reform. S. 83. 96. f. u. S. 152. Anm. 90.

14 Hübler a. a. O. S. 97. vb. S. 144. 160.

15 Münch, Concordate Bd. I. S. 27., Walter, Font. p. 92. sq., Hübler, S. 181. ff. Damit vgl. die Bestimmungen des romanischen Concordats, wonach von allen Kathedralen und Abteien nur der halbe Werth der Einkünfte des ersten Jahres als Servitien in 2 achtmonatlichen Raten erhoben werden soll, Hübler S. 200. ff. 230. f. Vgl. überh. das. S. 49. ff. 56. 83. ff. 115. ff. Die Unlust der deutschen und französischen Nation, die dem Papste zu Constanz

die Früchte des ersten Jahres nach der römischen Canzleitaxe in zwei halbjährigen Raten als *servitia*, von den übrigen von Rom aus verliehenen Pfründen aber die Annaten oder *medii fructus*[16], d. i. der Werth der halben Jahreseinkünfte nach der bisher üblichen Taxe, gezahlt werden sollten, falls sie nicht, was freilich für Deutschland überhaupt der Fall war, in den Büchern der römischen Kammer unter 24 Goldgulden taxirt wären[17]. Ganz den Standpunkt der zu Constanz provisorisch getroffenen Vereinbarungen hielt auch gegenüber den Bestimmungen des Baseler Concils und der Sanction[18], welche die Annaten aufhoben, das Wiener Concordat[19] fest; er bezeichnet indessen nicht immer ganz das spätere praktische Recht, nicht nur weil die Päpste die Bezahlung der Servitien[20], oder nach deutscher Sprachweise der Annaten, in unzertrennter Summe forderten[21], sondern auch weil die Taxe selbst fortwährend gesteigert wurde[22]. Mit der Wiederherstellung der deutschen Bisthümer sind die Annaten, auf deren Abschaffung noch der Emser Congreß gedrungen hatte[23], als

bewilligte Besteuerung dauernd zu übernehmen, war übrigens der Grund, warum die Concilsnationen die Constanzer Vereinbarungen nur auf 5 Jahre abschlossen, während die englische Nation, da in England bereits die Staatsgesetzgebung den Clerus gegen den römischen Steuerdruck schützte, in perpetuum abschließen konnte.

16 Der Text des Concordats stellt beide Ausdrücke gleich. Darin, daß diese Abgabe (Annaten im eigentl. Sinne) immer erst nach der wirklichen Collation gezahlt wird, tritt aber der Unterschied von den fructus tempore vacationis obvenientes hervor und so erklärt sich, wie Martin V. auf letztere verzichten konnte, s. ob. u. vgl. Phillips V. S. 565. f. 575.

17 Chokier, Comm. ad reg. canc. LXI. §. 21. Da eine anerkannte Praxis die bezeichneten Beneficien in Deutschland ohne Rücksicht auf ihren wirklichen Ertrag fortdauernd als solche ansah, die weniger als 24 Goldgulden eintrugen, verlor diese Abgabe ihre Bedeutung.

18 Koch, Sanctio pragm. p. 77. 134., conc. Bas. Sess. XII. XXI.

19 Koch l. c. p. 230., Walter l. c. p. 113. sq.

20 Die Bezeichnung servitia communia erklärt sich daraus, daß sie, nach Abzug von $3^1/_2$ Procent des Gesammtbetrages für die unteren Canzleibeamten (servitia minuta), zu gleichen Theilen den residirenden Cardinälen, den höheren Canzleibeamten und den Cameralen zufallen, Bangen, Röm. Curie S. 454., vgl. mit Phillips V. S. 571.

21 Kopp, Die kath. Kirche im 19. Jahrh. (Mainz 1830.) S. 23.

22 Taxrollen bei Sartori a. a. O. Eine ältere ist u. a. von L. Banck zusammengestellt aus früheren Taxen, zu Franecker 1651. (Taxa s. cancellariae apost.) herausgegeben. Nach ihr zahlten Mainz, Salzburg und Cöln 10,000, Trier 7000, Würzburg 2300, Bamberg 3000 römische Kammergulden. Andere weist Phillips V. §. 238. Anm. 50. nach.

23 Münch a. a. O. S. 416.

Abgaben bei der Confirmation wieder hergestellt und auf ein festes Maß gesetzt worden [24]. Mit ihnen standen von jeher die *servitia minuta*, welche für die unteren Curialbeamten erhoben wurden, in Verbindung [25] Auch diese wollten das Concilium von Basel und die Sanction auf eine Vergütung der wirklichen Arbeit für die Canzleibeamten reduciren. Sie haben sich jedoch in dem alten Maße erhalten. Endlich gehören in dieses Gebiet die sog. *quindennia*, die nach einer in Deutschland im Ganzen nicht praktisch gewordenen Bestimmung Pauls II. [26] von incorporirten Pfründen als Ersatz für die hier wegfallenden Annaten in je funfzehn Jahren gezahlt werden sollten. III. Anderer Abgaben an den Papst, der Palliengelder und der Dispensationsgebühren, ist schon früher (§. 131. 168.) gedacht worden. IV. In außerordentlichen Fällen nahmen im Mittelalter die Päpste auch zu einer Besteuerung oder Bezehntung alles kirchlichen Einkommens ihre Zuflucht [27]. Diese Hülfe ist ihnen schon längst verschlossen.

24 Bayer. Concordat A. IX. — Nach späteren Feststellungen zahlt München-Freising 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg und Würzburg 600, Passau, Eichstädt und Speyer 400 Kammergulden (zu 4 Fl. 50 Xr. rhein.), Kopp a. a. O. S. 26. Nach den Bullen für Preußen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz betragen die Annaten für Breslau 1166²/₃, für Cöln und Gnesen-Posen 1000, Münster, Paderborn, Trier, Culm, Ermland, Osnabrück 666²/₃, Hildesheim 756, Freiburg 668¹/₃, Rottenburg 490, Mainz 348¹/₆, Fulda und Limburg 332 Kammergulden. Interessante Aufschlüsse über diesen Punkt giebt Mejer, Die röm. Curie, in d. Ztschr. f. d. R. u. d. Pol. d. K. H. 2. S. 208. ff. Nach der erwähnten Taxe bestimmen sich nicht bloß die Annaten (Servitia communia), sondern auch die übrigen bei Gelegenheit einer Bischofsconfirmation in Rom zu zahlenden Abgaben, unter denen auf den betreffenden Rechnungen die Annaten nur als ein bedeutender, aber doch gegen die übrigen nicht eben überwiegender Posten hervortreten. Indessen wird die der Kammertaxe gemäße volle Summe der Kosten aus Deutschland regelmäßig nicht mehr bezahlt; vielmehr erfolgt via gratiae die Herabsetzung auf eine runde, wesentlich geringere Summe, die dann von der camera de' conti nach demselben Maßstabe vertheilt wird, der für die Vertheilung der eigentlich geschuldeten höheren Gesammtsumme gegolten haben würde. Dergleichen Gratien sind manchen Bisthümern ein für alle Male ertheilt. So zahlen z. B. die preußischen Bisthümer an Gesammtkosten 1000, die Erzbisthümer 1500 Scudi. In dieser runden Summe, welche bei allen Diöcesen, deren Bischöfe auf Staatsgehalt gesetzt sind, der Staat trägt, sind also — jetzt ermäßigt, wie alle übrigen Posten — auch die Servitia communia enthalten, s. Mejer a. a. O. und bei Herzog I. S. 78. f. — Auch die Servitia minuta sind in jener runden Summe begriffen.

25 Gregel l. c. §. 82. Vb. Phillips V. S. 568. 571. 581.

26 C. 4. de annatis in VII. II. 3., vgl. Phillips V. S. 581. f.

27 Von diesen Zehnten wird unten bei der Lehre von dem Kirchenvermögen

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche.

§. 237.

Stolgebühren, Visitationskosten, Kirchensteuern.

I. Stolgebühren[1]. Auch in der evangelischen Kirche wurden Stolgebühren für die einzelnen geistlichen Amtshandlungen üblich. Die älteren Kirchenordnungen schlossen sich hierbei meist an das Recht der katholischen Kirche an, indem sie zwischen dem Abendmahle so wie der Taufe, welche unentgeltlich gespendet werden sollten, und den übrigen Ministerialacten unterschieden. Da sie indessen bei den ersteren freiwillige Geschenke für zulässig erklärten, so wurde später doch durch allgemeines Herkommen eine Abgabe für die Taufe, und in der lutherischen Kirche oft auch für die Beichte[2] begründet. Der Betrag der Stolgebühren wurde durch Kirchenordnungen und neuere Gesetze normirt[3], wiewohl meist unter ausdrücklicher Anerkennung örtlicher Observanzen und besonderer Verträge zwischen den Geistlichen und den Gemeinden; zugleich blieb es jedoch anerkannt, daß eine Vorausbezahlung nicht gefordert werden dürfe[4], und zuweilen wurden in den Gesetzen

und dessen Besteuerung durch die Laien gehandelt werden. — Vgl. Thomassin., P. III. l. 1. c. 43.

1 Hinschius in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIV. S. 770. f, Jacobson, Pr. K.-R. S. 253., Schlegel, Churh. K.-R. V. S. 25—156., Büff, K.-R. §. 324., v. Weber, K.-R. (2. Aufl.) II. 1. S. 446. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 173. I.

2 Vgl. z. B. für Sachsen den Meißn. Vis.-Abschied v. 1540., Ev. K.-O. Bd. I. S. 321., die Gen.-A. von 1557. das. Bd. II. S. 188., v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 634. ff. der 1. Aufl., Bd. II. Abthl. 1. S. 446. ff. der 2. Aufl. Hier wurde noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. die Vorschrift, für Taufe und Communion nichts zu fordern, aufrecht erhalten, das. (2. Aufl.) II. 1. S. 446. Anm. 99. Vgl. noch Mejer, K.-R. §. 156. Anm. 6.

3 Z. B. für Preußen (ält. Prov.): A. L.-R. II. 11. §. 425. f. Hinschius, Pr. K.-R. rc. S. 332. Ueber die Fixirung der Stolgebühren überhaupt vgl. Tittmann, Ueber die Fixirung der Stolgebühren, Leipzig 1831., Hagen, Die pfarramtlichen Besoldungen, Neust. a. O. 1844.

4 So z. B. das Preuß. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 424. Ueber die Beibringung der Stolgebühren nach Preuß. Rechte s. ob. §. 233. Anm. 5. In Bayern werden Streitigkeiten zwischen Kirchendienern und Gemeindegliedern wegen Stolgebührenforderung von den staatlichen Verwaltungsbehörden, Beschwerden wegen Stolgebührenexcessen der Kirchendiener aber, als unter den Gesichtspunkt der Oberaufsicht und Disciplinargewalt fallend, von den

die Geistlichen verpflichtet, wenigstens gewisse Amtshandlungen für arme Parochianen unentgeltlich zu verrichten[5]. Oefters ist auch die Beseitigung der Stolgebühren überhaupt empfohlen worden[6]. Da aber die letzteren nach der ungünstigen Vermögenslage der evangelischen Kirche häufig die hauptsächlichste Einnahme der Geistlichen bildeten und ein Ersatz für den mit ihrer Aufhebung zu erwartenden Ausfall an Amtseinkünften bei der Zurückhaltung des Staates und der mangelhaften Entwickelung des kirchlichen Besteuerungswesens zunächst nicht geboten war, so beschränkte man sich vorläufig in manchen Ländern darauf, das als besonders anstößig empfundene Beichtgeld abzuschaffen und durch eine ständige Abgabe der Parochianen zu ersetzen[7]. Erst in späterer Zeit[8], und namentlich neuestens in Folge des Ueber-

kirchlichen Stellen entschieden. Consf.-O. v. 1809. §. 73. 80. Ueber die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren an Pfarrer anderer Confession s. ob. §. 142. Anm. 8.

5 Dieß bestimmen für das Begräbniß schon die Sächs. Gen.-Art. in der K.-O. v. 1580., Ev. K.-O. Bd. II. S. 444., allgemeiner eine Hess. V. v. 1. Mai 1630., Büff, K.-R. S. 865. u. a.

6 S. schon Spener, Consil. theol. T. I. p. 639.

7 In Preußen z. B. hat eine Cab.-O. v. 27. Mai 1816. (abgedr. in der Einleitg. zu den von Richter herausgeg. Verhandlgn. der Gen.-Syn. v. 1846. [Leipz. 1847.]) und ihr zu Folge ein Min.-Rescr. vom 2. Jan. 1817. die Aufhebung des Beichtgeldes gegen Entschädigung der Geistlichen aus Kirchen- oder Gemeindecassen, und eventuell aus Staatsmitteln, obschon ohne allgemeinen Erfolg, angeordnet, vgl. Vogt I. S. 325. f., v. Mühler, Gesch. d. K.-V. d. M. Brandenb. S. 320. In Hessen-Cassel schritt das Kirchenregiment schon im vorigen Jahrh. ein, indem es jedem Communicanten eine geringe, zu Neujahr zu entrichtende Abgabe auflegte, Büff S. 865. 868. Aehnliches bestimmt ein Weimar. Mandat v. 16. April 1730., das jedoch nicht zu allgemeiner Wirksamkeit gelangt ist, Hoffmann, Weimar. K.-R. S. 233. Vgl. auch Fertsch, Das Beichtgeld in der protest. Kirche, Gießen 1830. vb. v. Zezschwitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) II. S. 227. u. d. A.: Beichtgeld.

8 In Nassau wurden durch Ed. v. 8. April 1818. die Stolgebühren ganz aufgehoben, vgl. Otto, K.-R. §. 148. 151. In Oldenburg ordnete d. K.-Vf. v. 1849. A. 127. die Aufhebung der Stolgebühren und des Honorars für den Confirmandenunterricht gegen Entschädigung an, vgl. dazu K.-Ges. v. 27. Nov. 1851. (A. K.-Bl. S. 79. f.). Nach der rev. K.-Vf. A. 118. (Dove, Sammlung S. 254. ff.) ist die Entschädigung durch den Kirchenrath, bez. auf Recurs durch den Ober-Kirchenrath nach Maßgabe der durchschnittlichen Diensteinnahme der Kirchenbeamten zu bestimmen. Diese Bestimmung wird von 10 zu 10 Jahren wiederholt. Die Entschädigung kann ganz oder zum Theil in der Weise aufgebracht werden, daß für einzelne Amtshandlungen (ausgenommen jedoch für Beichte und Amtshandlungen bei Beerdigungen) eine von den Betheiligten an die Kirchenkasse zu zahlende Gebühr festgesetzt wird (vgl. aber Anm. 10.). In Braunschweig sind durch Ges. v. 31. Mai 1871. (Ztschr. für K.-R. X.

gangs der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung an den Staat[9] ist, um nicht Unbemittelten einen Anlaß zu geben, der Gebühren halber ihre kirchlichen Pflichten unerfüllt zu lassen, in weiteren landeskirchlichen Kreisen durch Staats- und Kirchengesetzgebung eine völlige oder theilweise Aufhebung der Stolgebühren für solche geistliche Amtsverrichtungen, welche in der hergebrachten einfachen Form und an den herkömmlichen Orten geleistet werden, erfolgt, und hierfür eine Entschädigung aus allgemeinen Staats- und Kirchenmitteln oder aus besonderen Fonds geleistet worden[10]. Anderwärts hat man nicht sofort eine all-

S. 466. ff.) die Stolgebühren und Opfer an die Prediger, Opferleute und Organisten aufgehoben, und als Entschädigung ist vom Staate aus der Kaufsumme für die Eisenbahnen den betreffenden Kirchenbeamten eine der Stelle gesicherte feste Jahresrente in Höhe des Durchschnittsbetrages der abgeschafften Gebühren gewährt worden. Die an die Kirchen, Schulen zc. bei Gelegenheit von kirchlichen Handlungen zu zahlenden Gebühren sind bestehen geblieben.

9 Vgl. das Proponendum des Ev. Ob.-K.-R. in Berlin v. 11. Mai 1878. (A. K.-Bl. XXVII. S. 365. ff.)

10 In Hannover ist durch K. Preuß. K.-G. v. 16. Juni 1875. die Gebührenpflicht für alle kirchlichen Aufgebote und Trauungen aufgehoben. Entschädigungspflichtig sind die Kirchenkassen, ev. Kirchengemeinden, soweit und so lange nicht ein Ersatz des Ausfalls aus Staatsmitteln erfolgt. (A. K.-Bl XXIV. S. 563. ff. vb. Ausf.-V. d. Landes-Cons. zu H. v. 11. Aug. 1875., das. XXV. S. 561. ff.) In Sachsen sind durch St.-G. v. 22. Mai 1876. (A. K.-Bl. XXVII. S. 557. f.) vb. K.-G. v. 2. Dec. 1876. (das. XXVI. S. 138. ff.) die Gebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen beseitigt. An Stelle der Einnahmen hieraus haben die Geistlichen einen festen Gehalt von den Kirchengemeinden zu erhalten. (Vollz.-V. dazu v. 15. Dec. 1876., 18. April, 4. Juni, 17. Nov. 1877., 11. Jan. 1878. s. das. XXVI. S. 161. ff., XXVII. S. 121. 132. 137. 141.) Die Ausdehnung auf die Oberlausitz erfolgte durch V. v. 23. Juni 1877. (das. S. 196.). In Württemberg sind nur die Gebühren für kirchliche Eheverkündigungen aufgehoben. Die Entschädigung wird von der Staatskasse geleistet. K.-G. v. 18. Juni 1878. vb. Cons.-E. v. 10. Juni 1879. (das. XXVII. S. 606., XXVIII. S. 550.) Für Mecklenburg-Schwerin sind durch L.-V. v. 13. März 1876. (das. XXVI. S. 126. ff.) die Gebühren für die Taufe, die kirchlichen Proclamationen und die Trauungen aufgehoben und ist zur Abfindung dafür ein besonderer Kirchenfond aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung gegründet worden. Wegen der besonderen Vorbehalte bei Haustaufen s. die V. v. 3. Oct. 1877. (das. XXVII. S. 253.). In demselben Umfange sind die Stolgebühren aufgehoben in Sachsen-Weimar nach K.-G. v. 21. Jan. 1879. Entschädigungspflichtig ist die einzelne Kirchgemeinde, für Nothfälle ist die Unterstützung aus Staatsmitteln zugesagt (das. XXVIII. S. 563. ff.). In Mecklenburg-Strelitz ist die Aufhebung der Stolgebühren und Begründung eines besonderen Kirchenfonds nach dem Vorbilde von Mecklenb.-Schw. erfolgt durch V. v. 21. Juni 1879. vb. V. v. 24. Juli 1879. für Ratzeburg (das. XXVIII. S. 553. ff. 555. ff.). In Oldenburg

gemeine Beseitigung der Stolgebühren eintreten lassen, sondern eine Aufhebung derselben durch Initiative der Gemeinden vorbehalten und auf Schadloshaltung für die in Folge Ausfalles an

wurde in Ergänzung der bisherigen Gesetzgebung (s. Anm. 8.) durch G. v. 14. März 1877. der Art. 118. der K.=V. dahin abgeändert, daß für Amtshandlungen keine Gebühren zur Kirchenkasse erhoben werden dürfen und nur gestattet bleibt, eine Wegegebühr bei solchen Amtshandlungen zu erheben, die in den Häusern vollzogen werden (das. XXVI. S. 464.) vb. Ausschr. d. Ob.=K.=R. v. 7. Dec. 1878. (das. XXVIII. S. 336.). In Braunschweig hat es sein Bewenden beim G. v. 31. Mai 1871. behalten (s. Anm. 8.). In Sachsen=Meiningen ist durch G. v. 21. Dec. 1875. die Gebührenpflicht für Taufen, kirchliche Eheverkündigungen, Trauungen und für die kirchliche Mitwirkung bei Beerdigungen aufgehoben. Der Ausfall an Einnahmen ist von den Kirchkassen, resp. den Kirchengemeinden und, insoweit diese dazu unvermögend sind, von der Staatskasse zu ersetzen (das. XXVI. S. 111. f.). Für Sachsen=Altenburg bestimmt der Min.=Erl. v. 28. April 1876., daß die Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener, sowie der Kirchen= und sonstigen öffentlichen Kassen für Taufen und Trauungen bis auf Weiteres bei solchen Taufen und Trauungen von den Betheiligten nicht mehr zu erheben sind, für welche nach den bisherigen Einrichtungen die niedrigsten herkömmlichen oder matrikelmäßigen Gebührenansätze zu entrichten waren (das. S. 189. f.). In Anhalt wurde durch G. v. 24. März 1875. (das. XXV. S. 432.) die Verpflichtung zur Zahlung von Stolgebühren an die Staatskasse für die evang. Kirchen des vormals Dessau=Cöthenschen Landestheils, und durch K.=G. v. 14. Febr. 1883. (das. XXXIII. S. 119. f.) allgemein das Beichtgeld und die Gebührenpflicht für kirchliche Zeugnisse aufgehoben. Im Uebrigen s. V. v. 26. Nov. 1875. §. 19. ff. (das. XXV. S. 167.). Für Schwarzburg=Rudolstadt ist die Aufhebung der Stolgebühren für die Taufe, das kirchliche Aufgebot und die Trauung, sowie die Entschädigung, und zwar der derzeitigen Inhaber der Pfarrstellen aus Landesmitteln, der Volksschullehrer in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener durch die Schulgemeinden festgestellt durch Verordnungen vom 21. Dec. 1875. (das. S. 310. f.). In Reuß ält. L. erfolgte zunächst durch Cons.=V. v. 29. Dec. 1875. bloß die Aufhebung der Gebühren von kirchlichen Aufgeboten und eine theilweise Abänderung der Gebühren von einfachen Trauungen (das. S. 206.); durch G. v. 1. März 1883. (das. XXXIII. S. 107. ff. vb. Cons.=V. v. 26. Mai 1883. S. 110. f.) wurden aber auch die Gebühren an Geistliche und Kirchendiener für die einfache Form der Taufe, sowie die wirkliche Nothtaufe, Danksagung, Kirchgang und kirchliche Fürbitte, die einfache Form der Trauung, die niedrigste Klasse der Beerdigung und solche Beerdigungen, bei denen der Geistliche auch am Grabe in einfachster Form fungirt, und für die Hauscommunion aufgehoben. Der Ausfall an Einnahmen ist aus den betr. Kirchkassen, bezw. von den Kirchgemeinden zu ersetzen. Auch in Reuß j. L. ist nach G. v. 25. Nov. 1876. der Gebührenbezug der Geistlichen und Kirchendiener für Taufen, kirchliche Aufgebote und Trauungen aufgehoben und wird eine Entschädigung aus Kirchenärar und event. Staatsmitteln geleistet (das. XXVI. S. 733. f.). Die Instruction des Cons. des Fürstenth. Lippe v. 18. Dec. 1875. hat nur die Accidenzien für Proclamationen aufgehoben (das. S. 380.); für den Ausfall an Accidenzien überhaupt

Casualien verminderten Einkünfte Bedacht genommen[11]. Letzteres hat man zwar auch da gethan, wo eine Aufhebung der Stolgebühren zur Zeit weder vorgenommen noch angebahnt worden

werden die Pastoren und Kirchendiener nach Maßgabe der V. v. 20. Nov. 1875. (das. S. 332.) aus der Landeskasse entschädigt. Die Anordnung des Senats von Lübeck v. 1. Dec. 1875. läßt die Gebühren sowohl für das kirchliche Aufgebot als auch für die Trauung in Wegfall kommen, gestattet aber für letztere die Annahme freiwillig dargebotener Geschenke (das. XXV. S. 226. f.). Endlich hat die K.-V. v. 29. Dec. 1875. für Hamburg die Copulationsgebühren in Stadt- und Landkreisen aufgehoben (das. XXVIII. S. 16.).

11 In Preußen ist eine allgemeine Aufhebung der Stolgebühren nur in den Militärgemeinden erfolgt [Cab.-O. v. 21. Juli 1877. (A. K.-Bl. XXVI. S. 812.) vb. Ausf.-V. v. 1. Aug. 1877. (Armee-V.-Bl. S. 151.), 29. Aug. 1877. (A. K.-Bl. XXVII. S. 116.), 18. März 1878. (das. S. 484. f.) und 30. April 1878. (das. S. 699. f.)], und durch Rescr. v. 6. Mai 1878. wurden die den Mitgliedern der Militärgemeinden durch Aufhebung der Stolgebühren zu Theil gewordenen Vergünstigungen auf die Landgensdarmen ausgedehnt (das. S. 596. f.). Im Uebrigen wurde von einer landeskirchlichen Regelung des Stolgebührenwesens vorerst Abstand genommen (vgl. das Prog. d. Ev. Ober-K.-R. v. 5. Juli 1881. das. XXX. S. 651. ff.). Dagegen steht die Initiative dem Gemeindekirchenrathe zu, welcher zur Veränderung bestehender Stolgebühren nach §. 31. N. 7. der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung bedarf. Die kirchliche Bestätigung hat das Consistorium. Außerdem erfordert der Beschluß die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, Art. 24. Nr. 4. des G. v. 3. Juni 1876. Ueber das weitere Verfahren s. Trusen S. 366., Hinschius, Pr. K.-R. ꝛc. S. 332. In Berlin und in vielen Gemeinden von Schleswig-Holstein, wie auch anderwärts, ist eine Aufhebung der Stolgebühren in verschiedenem Umfang erfolgt (vgl. A. K.-Bl. XXIV. S. 612. ff., XXX. S. 629. ff.), und es sind hier die Entschädigungen meistens aus Gemeindemitteln gewährt. Was die Entschädigung im Allgemeinen und außer diesen Fällen der Aufhebung der Stolgebühren betrifft, so hatte schon das preußische Civilstandsgesetz v. 9. März 1874. §. 54. verheißen, ein besonderes Gesetz werde die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß einer solchen für diejenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich in Folge der neuen Ordnung einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden. Diese Zusage blieb nach der allgemeinen Clausel des §. 74. Z. 1. des Reichscivilstandsgesetzes als landesgesetzliche Vorschrift aufrecht erhalten. Bis zum Erlaß jenes Gesetzes wird für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von Cultus- und Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. Ueber das Verfahren bei Fixirung und Leistung dieser Entschädigung sind inzwischen viele Verordnungen ergangen. S. hierüber Trusen S. 363. ff. Es kommen vor Allem in Betracht das Rescr. v. 14. Mai 1879. u. 11. Febr. 1881. (A. K.-Bl. XXVIII. S. 419. ff., XXX. S. 463.). In Hessen veranlaßte das Oberconsistorium im J. 1876. die sämmtlichen Kirchenvorstände zur Aeußerung darüber, ob sie zur Ablösung und Uebernahme der Stolgebühren auf die Kirchenfonds geneigt seien, indem es zugleich die möglichst baldige Beseitigung derselben als wünschenswerth erklärte. In Folge dieser Anregung ist es auch in Hessen in einer größeren

ist[12]; aber einige Gesetzgebungen sind in der Pflicht solcher Fürsorge für die Geistlichen hinter dem Maße des billiger Weise zu Erwartenden zurückgeblieben[13]. II. Visitationskosten. Daß der Visitator die nöthige Verpflegung empfangen müsse, ist auch in den Gesetzen evangelischer Länder verordnet. Diese wird jedoch überall nicht von den Geistlichen, sondern regelmäßig nach einem gesetzlich bestimmten Satze aus dem Kirchenvermögen und subsidiarisch von den Gemeinden geleistet, denen gewöhnlich daneben noch die Pflicht obliegt, für das Fortkommen des Visitators Sorge zu tragen[14].

Anzahl von Gemeinden zur Ablösung der Accidentien gekommen. In anderen bestehen die Gebühren für Taufen, Proclamationen, Trauungen und Beerdigungen noch fort. S. über das Einzelne Köhler a. a. O. S. 215. ff.

12 So in Bayern. Hier trat nach Anordnung des Oberconsistoriums auf Grund der von der Staatsregierung erklärten Geneigtheit zu einer entsprechenden Vermehrung der Staatszuschüsse im Jahre 1878. eine Fassionsberichtigung in der Art ein, daß die den Pfründebesitzern in den Jahren 1876. und 1877. an den Fassionsansätzen für Taufen, Proclamationen, Trauungen, Leichenbegängnisse und an Zeugnißtaxen nachweislich in Folge des Reichscivilstandsgesetzes zugegangenen Ausfälle festgestellt und die bezüglichen Positionen der Fassion nach dem aus den bezeichneten beiden Jahren sich ergebenden Durchschnitt abgemindert wurden. Die Verluste durften jedoch nur nach der niedrigsten Gebührentaxe berechnet werden. O.-Cons.-E. v. 1. Mai 1878. (Günther, N. Amtshdb. II. S. 152. ff.) Vgl. auch für Bayern den Art. „Zur Stolgebührenfrage" in Ztschr. für Protestant. u. Kirche, Bd. 71. (1876.) S. 197. ff.

13 „Hiermit ist eines der hauptsächlichsten Gebrechen des kirchlichen Wesens und eine dringende Aufgabe der Kirche [und des Staates] angedeutet, welche ihren Dienern dazu zu verhelfen hat, daß sie ohne Sorge um das tägliche Brod ihr heiliges Amt verrichten können. Hierzu bieten die Stolgebühren ein kärgliches Mittel, dessen Unangemessenheit schon oft beklagt worden ist." Text der V. Aufl. dieses Lehrb.

14 Den Gemeinden liegen auch bei anderen regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrenden kirchl. Vorkommnissen principaliter oder subsidiarisch bestimmte Leistungen und Dienste ob, welche theilweise wiederum gewissen Classen der Gemeindeglieder aufgelegt oder an den Grundbesitz geknüpft sein können. Ueber die Verpflichtungen der Gemeindegenossen hinsichtlich der kirchlichen Baulast s. u. §. 319. Andere Lasten kommen z. B. hinsichtlich der Introduction und Abholung anziehender Pfarrer (s. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 406. 409. ff., Rhein.-Westf. K.-O. §. 61., vb. Jacobson, Prß. K.-R. §. 96., für Bayern: Silbernagl 2. Aufl. S. 149.) vor. Naturalleistungen durch Dienste sind indessen neuerdings mehrfach durch andere Leistungen ersetzt worden; so dürfen nach dem Sächs. Ges. v. 8. März 1838. §. 2., (Cod. S. 547.) Kirchenbedürfnisse, so weit solche in den Gemeinden umzulegen sind, nicht weiter durch Naturalleistungen mittels Spann- und Handdienste aufgebracht werden. Auch sind nach der Oldenb. rev. K.-Vf. A. 121. alle Gemeindedienste in Kirchensachen (Kirchenhofdienst, Spann- und Handdienst, Rund- und Reihedienst) aufgehoben.

III. Kirchensteuern[15]. 1) Daß, so weit die Einkünfte des örtlichen Kirchenvermögens für die Befriedigung der localen kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen, und nicht anderweitig Verpflichtete,

Die Kosten für erforderliche Fuhren und Dienste werden aus der Kirchenkasse bezahlt. Umzugsfuhren als Pflichtfuhren finden nicht mehr Statt.

15 Eine eingehende Erörterung giebt das Referat von Dove über die kirchl. Besteuerung, erstattet auf der Eisenach. Conferenz v. 1870., im A. K.-Bl. XIX. S. 539. ff., worin die principiellen Gesichtspunkte, die geschichtlichen Momente und das damals geltende Recht dargelegt und praktische Vorschläge de lege ferenda gemacht sind. S. auch Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 173. III. Von den zur Unterhaltung der Geistlichen und Kirchenbeamten aus älterer Zeit hergebrachten mannigfachen Präſtationen personaler oder realer Natur (z. B. den Offertoria, Ostereiern, Wettergarben und anderen dergl. Pfarr- und Küsterabgaben, s. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 937., J. H. Böhmer, J. eccl. Prot. l. III. tit. V. §. 168. sq., Jacobson, Prß. K.-R. §. 170.), welche in ihrer bunten Verschiedenartigkeit vielfach durch die neuen Ablösungsgesetzgebungen umgewandelt oder für ablösbar erklärt worden sind, ist hier abzusehen. Denn diese Präſtationen, entwickelt unter dem Einfluß der Vermischung öffentlich-rechtlicher Gesichtspunkte mit privatrechtlichen Vorstellungen und unter der vorwiegenden Einwirkung der Gedanken der älteren deutschen Naturalwirthschaft für öffentliche Zwecke, können, wenn sie auch im weiteren Sinne, weil öffentlichen Zwecken dienend, als Steuern aufgefaßt werden, doch nicht als Kirchensteuern i. e. S. oder als Umlagen auf die Gemeindegenossen angesehen werden. Wie nämlich im Staat, im Gegensatz zu der älteren auf privatrechtsartigen Titeln beruhenden Steuerpflicht, jenseits welcher ein Steuerbeitrag nicht gefordert, sondern nur erbeten werden konnte, die moderne Steuerpflicht als unmittelbarer Ausfluß des allgemeinen staatlichen Subjectionsverhältnisses der Staatsbürger eine allgemeine, lediglich durch den Umfang des Staatsbedürfnisses begränzte ist, so wird unter den Begriff der Kirchensteuern, kirchlichen Umlagen, im Gegensatz von sonstigen kirchlichen Präſtationen und Lasten, auch nur der Beitrag gezogen werden können, welcher sich lediglich durch den Umfang der allgemeinen oder speciell gearteten kirchlichen Bedürfnisse selbst (z. B. der ausreichenden Pfarrbesoldung, der Baulast, der Synodalkosten) objectiv begränzt und nicht auf speciellen Titeln, sondern auf dem organischen Quasi-Subjectionsverhältniß beruht, in welchem die Kirchenglieder zur rechtlichen Kirche, also auch die einzelnen Gemeindegenossen zur Kirchengemeinde, die schon Kirche ist, stehen. In diesem Sinne ist aber in älterer Zeit eine kirchliche Besteuerung ausschließlich für die Baulast, höchstens mit Ausdehnung auf die sonstigen sachlichen Kosten des örtlichen Gottesdienstes, entwickelt worden. Hier fand sich eine Anknüpfung an die durch älteres deutsches Gewohnheitsrecht entwickelte allgemeine subsidiarische Verpflichtung der Parochianen, auf welche das erste Kriterium (Verpflichtung, begränzt durch das Bedürfniß) allgemein zutrifft, das zweite (Verpflichtung, beruhend auf dem allgemeinen Subjectionsverhältniß der Kirchenglieder) wenigstens der ursprünglichen Anlage nach zutraf, wenn dieß letztere Moment auch im weiteren Verlauf der Geschichte der Baulast durch deren particularrechtliche Verwandelung in eine Reallast, bez. durch die Heranziehung Andersgläubiger zur persönlichen Baulaust oft beeinträchtigt worden ist. (Dove VII. Aufl. h. l.)

welchen für kirchliche Zwecke Leistungen obliegen, vorhanden sind, die Kirchengemeinden nach Maß der in ihnen vorhandenen und für kirchliche Zwecke verfügbaren Steuerkräfte einzutreten haben, ist eine Forderung des evangelischen Princips. Indessen trat nach der Reformation ein Bedürfniß, auf Abgaben der Kirchengenossen zurückzugreifen, zunächst nur in Beziehung auf die Erhaltung der localen kirchlichen Anstalten hervor. Während die Localpfarrdotationen im Reformationszeitalter meist in ihren Verhältnissen belassen waren und sich im Allgemeinen erst in neuerer Zeit als unzureichend erwiesen haben, sah man sich nämlich hinsichtlich der Aufbringung der localen Kosten des Gottesdienstes, insbesondere der Erbauung und Erhaltung der gottesdienstlichen und sonstigen kirchlichen Gebäude (§. 319.) in der evangelischen Kirche beim Mangel ausreichender Erträge der Kirchenfabriken (§. 318. 319.) in der Regel an Patrone und Parochianen gewiesen und namentlich die Bauverpflichtung der letzteren in den Vordergrund zu stellen genöthigt. Da es sich wesentlich um die Baulast, also eine regelmäßig erst in größeren Perioden in erheblichem Umfang sich erneuernde Last handelte, so entwickelte sich meist keine regelmäßige Besteuerung, sondern sie entwickelte sich nach Bedürfnißfällen, oder doch nur mit nach dem Bedürfniß stets wechselnder Höhe; ferner entwickelte sich keine allgemeine Besteuerung, da reiche Gemeinden ihre Bedürfnisse aus den Renten ihres Kirchenvermögens decken konnten. Auch wurden die kirchlichen Umlagen der älteren Zeit in der Regel den Grundbesitzern auferlegt, was in der ganzen wirthschaftlichen Entwickelungsstufe lag, während die seither eingetretenen wirthschaftlichen Veränderungen es gegenwärtig meist nicht mehr gestatten, die kirchlichen Abgaben lediglich von grundbesitzenden Gemeindegliedern tragen zu lassen [16]. 2) Wenn nun auch die neuere Gesetzgebung über das kirchliche Umlagewesen noch lückenhaft und einer weiteren Ausbildung nach mancher Richtung bedürftig ist, so trägt sie doch bereits viele gesunde und entwickelungsfähige Keime in sich. Das geltende Recht erkennt ausdrücklich oder stillschweigend die Verpflichtung der Gemeindeglieder, die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten, an [17]. Es hat diese Verpflichtung, ab-

16 Vgl. die K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Schlesw.-Holstein v. 4. Nov. 1876. u. Z. 9. §. 60. ff. „Besondere Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblicherem Umfange auf den adeligen Gütern ruht." Chalybäus S. 21. ff.

17 Für Preußen folgt die Verpflichtung für die Parochianen aus A. L.-

gesehen von dem Executionszwange, dergestalt als Rechtspflicht ausgeprägt, daß es bei längerer Säumigkeit in Leistung der schuldigen Beiträge Suspension des Stimmrechts in der Gemeinde[18], und bei völligem Unvermögen, die Steuer überhaupt zu leisten, den Ausschluß vom kirchlichen Wahlrechte[19] eintreten läßt. Was die zur Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern zuständigen Organe betrifft, so hat allerdings zuweilen die Vermischung der Beziehungen der politischen Gemeinden mit denen der Kirchengemeinden das Princip kirchlicher Besteuerung nicht vollständig zur Geltung gelangen lassen[20]. Die

R. II. 11. §. 261. S. ferner Rh.-Westf. K.-O. §. 3. Z. 4. K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Sachsen-Meiningen §. 4. 5. Rev. K.-V. f. Oldenburg A. 9. K.-Gem.-O. f. Waldeck §. 2. u. a.

18 S. z. B. Badische K.-V. v. 1861. §. 14. Das Stimmrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind. Ebenso Hessische K.-V. v. 1874. §. 13., K.-Gem.- u. Syn.-O. für die preußischen östl. Prov. §. 34., K.-Gem.- u. Syn.-O. für d. Cons.-Bez. Wiesbaden v. 1877. §. 35., K.-Gem.-O. f. Anhalt v. 1875. §. 34., K.-Gem.-O. f. S.-Altenburg v. 1877. §. 7. u. a.

19 Preuß. Syn.-O. f. die östl. Prov. v. 1873. §. 34. Als selbstständig und hiernach wahlberechtigt sind nicht anzunehmen Diejenigen, welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterstützung aus Armenmitteln oder Erlaß der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben. Hannover K.-V.-O. v. 1864. §. 10. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind solche, welchen Armuths halber die kirchliche Beitragsleistung erlassen ist. K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Schleswig-Holstein v. 1876. §. 9. Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind Diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor der Wahl Unvermögens halber Erlaß der Kirchensteuern, oder, wo solche nicht bestehen, Befreiung von den Gemeindesteuern genossen haben. Vgl. auch §. 10. u. 23. Mindestens zwei Drittel der Gemeindevertreter wie der Aeltesten müssen aus solchen Gemeindegliedern bestehen, welche zu den Kirchenumlagen beizutragen haben. K.-Gem.-O. für Anhalt v. 1875. §. 34., wie die Preuß. Syn.-O. K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Sachsen-Meiningen v. 1876. §. 6. An der Kirchengemeindeversammlung nehmen mit Stimmrecht Theil alle Männer der Kirchengemeinde, welche, wo Kirchensteuern erhoben werden, zu denselben beitragen. K.-Gem.-O. f. Sachsen-Altenburg v. 1877. §. 7., wie die Preuß. Syn.-O. Vgl. ferner rev. K.-V. f. Oldenburg A. 15.

20 So z. B. in Bayern, wiewohl die neuere Gesetzgebung sich dem Prinzipe mehr nähert, als die ältere. Noch gehen verschiedene Strömungen in und neben einander und die Rechtslage ist im Einzelnen keine völlig klare. Die gesetzliche Grundlage bildet zunächst A. 60. der Gem.-O. d. d. Rh., welcher, nachdem in Artt. 42—59. die Regelung der Kommunalumlagen stattgefunden hat, in Beziehung auf „die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeinde-Verbande ergeben," auf die „hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen" (darunter auch das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819.) verweist; und ferner Art. 206. l. c. Abs. 2. u. 3., wodurch auf-

neueren Kirchenordnungen weisen aber jene Aufgabe der selbstständigen gemeinsamen Beschlußfassung der kirchlichen Gemeinde=

recht erhalten sind 2) Art. 5. des G. v. 22. Juli 1819., die Gemeindeumlagen betr. („Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht"); 3) „Die §§. 59. Abs. III. bis V. u. 94. Abs. V. bis VIII. des rev. Gem.=Edicts (v. 1. Juni 1834.), sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse." „Die in Gemäßheit des §. 59. Abs. III. u. §. 94. Abs. V. des rev. Gem.=Edicts gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten." Aus dem Kreise der an diese gesetzlichen Bestimmungen sich knüpfenden Streitpunkte treten vor Allem zwei für die Würdigung der vorliegenden Frage in den Vordergrund. Welchen rechtlichen Charakter haben die Cultusumlagen? Erstreckt sich auch auf diese die rechtliche Vertretungsbefugniß der Kirchenverwaltungen? Vom Standpunkte des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819. erscheinen allerdings die Cultusumlagen nur als Umlagen der politischen Gemeinde für Cultuszwecke; der Grund der Umlagenpflichtigkeit und der Kreis der Umlagepflichtigen ist, abgesehen von der Freilassung der einer anderen Religionspartei Angehörigen, der nämliche, wie bei den sonstigen Umlagen der politischen Gemeinde. Wie aber die unbedingte Anwendung des Umlagegesetzes von 1819. auf Cultusumlagen schon längst in der Theorie als nicht entsprechend bezeichnet, und in der Praxis mehrfach modificirt worden war, so hat auch die Gem.=O. v. 29. April 1869., obwohl sie außer den Vorbehalten in Artt. 60. u. 206. sich mit den Kirchengemeindeangelegenheiten nicht befaßt, Veranlassung genommen, durch die Fassung einiger Bestimmungen jener Theorie und Praxis in einzelnen Punkten gesetzlichen Boden zu verschaffen. Indem nemlich die Gem.=O. im Art. 206. a. E. von Kirchengemeinden und deren rechtlichen Beziehungen spricht und damit die Streitfrage, ob das bayerische Verwaltungsrecht die Kirchengemeinde als öffentlichen Verwaltungskörper und als Rechtssubject kenne, im bejahenden Sinne löst; indem die Gem.=O. ferner die in Art. I. b. Ziff. 9. u. 10. des G. v. 1819. aufgezählten Cultuszwecke nicht mehr unter die Zwecke der politischen Gemeinde aufnimmt, dafür in Art. 60. statt einfach von „Umlagen für Cultuszwecke" zu sprechen, eben diese Umlagen sofort ausdrücklich als „Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben," charakterisirt, ist in der Gesetzgebung von 1869. unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß entgegen dem Standpunkt des Umlagengesetzes von 1819. die Cultusumlagen nicht mehr als Umlagen der politischen Gemeinde, sondern als Angelegenheiten der Kirchengemeinde und als wirkliche Kirchengemeindeumlagen anzusehen sind (Min.=E. v. 14. Jan. 1877.). Welche Folgerungen daraus für den Kreis der Umlagepflichtigen zu ziehen sind, kommt hier nicht in Betracht (vgl. z. B. Entsch. d. Verwaltungsgerichtshofs v. 3. Aug. 1880. Archiv XLVII. S. 260. f.); dagegen fragt es sich, Wem hiernach das Recht des Umlagenbeschlusses zuständig sei? Den Organen der politischen Gemeinde sicherlich nicht. Aber auch nicht den Kirchenverwaltungen allein. A. 206. der Gem.=O. vom 1869. hat an der Zuständigkeit der Kirchenverwaltungen nichts

behörden und Kirchengemeindevertretungen zu und fordern für die Erhebung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen die

geändert. Ihre Vertretungsbefugniß ist nach wie vor eine rein äußerliche und nur auf solche Rechtsangelegenheiten zu beziehen, welche die Kirchengemeinde als Körperschaft und vermögensrechtliches Subject betreffen, nicht dagegen auf solche, welche genossenschaftliche Rechte Einzelner (iura singulorum), sei es aller oder nur gewisser Gemeindeangehöriger berühren (Oberstr. Urth. v. 26. Nov. 1873. Cult.-Min.-Bl. 1874. S. 224. ff.). Bei den Verhandlungen des Socialgesetzgebungsausschusses (vgl. Verh. der K. d. Abg. 1867/69. Bd. II. S. 599.) wurde anerkannt, daß eine Competenzerweiterung gegenüber den Kirchengemeindegliedern nicht eingetreten sei. Die Einvernahme der letzteren, durch Berufung einer Kirchengemeindeversammlung, wird daher nicht zu umgehen sein, wenn es sich um Anordnung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen handelt. Auch in Städten ist für die Erhebung einer Umlage zu Kirchengemeindezwecken der Beschluß der Kirchengemeindeversammlung, welche vom Vorstand der Kirchenverwaltung zu berufen ist, erforderlich (Vgl. Reg.-Entschl. v. 13. Nov. 1878., Günther, N. Amtshdb. III. S. 779.). Trotz der hiernach erforderlichen Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung erscheint aber gleichwohl mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Kirchenverwaltung selbst das kirchliche Princip nicht rein gewahrt. Denn die letztere besteht außer dem Pfarrer und den frei gewählten Gemeindegliedern in Landgemeinden aus dem Bürgermeister oder einem Gemeindebevollmächtigten, in Städten aus einem Abgeordneten des Magistrats. In dieser Betheiligung von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindebehörden tritt noch immer die Vermischung der Beziehungen der politischen Gemeinden mit denen der Kirchengemeinden störend hervor (Vgl. Krais, Hdb. d. inn. Verw. I. S. 283. ff.; Silbernagl (2. Aufl.) S. 393. f., Schumann in Ztschr. f. K.-R. III. S. 187. ff.). Auch in Württemberg tritt die Vermischung der kirchlichen und bürgerlichen Gemeindebesteuerung hervor (K.-Gem.-O. v. 1851. vb. Stängel, die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse der Ortskirchengemeinden in Württemberg, Stuttg. 1863., u. Sarwey in Württemb. Arch. Bd. VII.). In Sachsen haben zwar nach K.-Vorst.- u. Syn.-O. v. 30. März 1868. die Kirchenvorstände die Kirchengemeinden in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten; allein nach dem Publ.-Ges. v. 30. März 1868. §. 2. ist vor der Ausführung eines Umlagebeschlusses die Vertretung der politischen Gemeinde zu hören; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen letzterer und dem Kirchenvorstande entschied früher nach §. 7. l. c. in letzter Instanz das Cultusministerium unter Benehmung mit dem Ministerium des Innern, jetzt entscheidet in letzter Instanz das Landesconsistorium in der durch K.-G. vom 15. April 1873. §. 5. Nr. 18. bestimmten Zusammensetzung (A. K.-Bl. XXIII. S. 22.). Ebenso bestimmt die K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Sachsen-Meiningen v. 4. Jan. 1876. §. 7. daß vor Erhebung von Umlagen, worüber die Kirchengemeindeversammlung zu beschließen hat, die Vertreter der politschen Gemeinden zu hören sind (das. XXVI. S. 3. f.). S. im Uebrigen das G. v. 25. Febr. 1876., die Kirchengemeindelasten betr. (das. S. 31. f.). Vgl. endlich auch die dem Princip kirchlicher Besteuerung wenig entsprechenden Bestimmungen der K.-Vorst.-O. f. Braunschweig §. 27. ff. (Dove, Samml. S. 285. f.). Das K.-G. v. 10. Oct. 1873. hat daran nichts geändert.

Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Instanz[21]. Zunächst sind es die örtlichen realen und personalen Kirchenbedürfnisse der einzelnen Gemeinden[22], welche Mangels anderer Mittel durch Erhebung von Kirchensteuern ihre Befriedigung zu finden haben, wobei die Umlage nach Verhältniß der von den Gemeindegliedern zu leistenden directen Staats- oder Communalsteuern, seltener

21 Für Preußen s. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. §. 22. vb. §. 31. Ziff. 6.; Rh.-Westf. K.-O. §. 18. lit. d.; Hannov. K.-Vorst.-O. §. 35. vb. Ges. v. 14. Oct. 1848. §. 18. f. (Dove, Samml. S. 73. ff. Lohmann, Kirchengesetze d. evang.-luth. K. v. Hannover, 1871. S. 250. ff.); Schlesw.-Holst. K.-G. u. Syn.-O. v. 1876. §. 48. vb. §. 52. Ziff. 7. 8.; K.-Gem.- u. Syn.-O. f. den Consf.-Bez. Wiesbaden v. 1877. §. 24. vb. §. 33. Ziff. 6. Für Baden K.-V. §. 22. 5. vb. §. 37. 5. Für Hessen K.-V. §. 28. vb. G. v. 23. April 1875., das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betr. (Köhler a. a. O. S. 433.). Für Sachsen-Weimar K.-Gem.-O. §. 7. vb. §. 24. A. Ziff. 4., vb. G. v. 22. Febr. 1854. (A. K.-Bl. XIX. S. 557). Für Oldenburg K.-G. v. 21. Jan. 1865. wegen Aufbringung der kirchlichen Lasten (Ztschr. f. K.-R. V. S. 490. ff.), vb. K.-G. v. 20. Jan. 1871. (A. K.-Bl. XX. S. 224.) u. 16. Dec. 1876. (das. XXVI. S. 449. f.); dazu Oldenb. rev. K.-V. A. 42. Ziff. 3. Art. 30. Ziff. 13., vb. K.-G. v. 30. Jan. 1871., betr. Zusammensetzung des Kirchenausschusses (das. XX. S. 257. f.). Für Anhalt K.-Gem.-O. v. 1875. §. 22. vb. §. 31. Oesterreichisches Patent v. 8. April 1861. §. 10. vb. rev. K.-V. v. 1866. §. 17. ff. §. 54. Ziff. 4.

22 Das ist auch da anerkannt, wo im Uebrigen das Princip kirchlicher Besteuerung nicht rein durchgeführt ist. So können in Bayern Kirchenumlagen für Neubauten und Reparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern, soweit die Kirchengemeinden hieran baupflichtig sind, zur Anschaffung von Kirchenrequisiten, zum Unterhalte der Geistlichen nach den vorliegenden Verträgen, Urkunden, Herkommen oder den einschlägigen Gesetzen, endlich zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Kirchenstiftungskasse, sowie zur Verzinsung und Tilgung von Kirchengemeinde-Schulden erhoben werden. S. Krais a. a. O. I. S. 284. f. und die dort mitgeth. Quellenbelege. Mangelhaft ist es, wenn das Recht kirchlicher Besteuerung auf bestimmte Gemeindezwecke eingeschränkt, bei anderen ausgeschlossen ist. Es bedarf der Fortbildung der Gesetzgebung um die Besteuerung „auf Alles, was zur Erhaltung und Förderung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden gehört, insbesondere auch auf die Vergrößerung der Benefizien zu erstrecken, welche in neuerer Zeit durch Ablösungen, Auflegung von Steuern u. s. w. vielfach geschmälert worden sind oder bei den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr ausreichen." (Dove, Text der VII. Auflage). Vgl. aber z. B. Rhein.-Westf. K.-O. §. 131. mit Zusätzen. Hier ist die Steuerpflicht ausdrücklich auf den Fall der Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte erstreckt. Vgl. ferner das Erk. des Kgl. Oberverwaltungsgerichts zu Berlin v. 1. März 1880. Sind die Consistorien der evang. Landesk. befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Kirchengemeinde zur Erhöhung der für unauskömmlich erachteten Pfarrgehälter zu zwingen? (Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 344. ff.)

nach dem Maß der alten Baulastbeiträge, repartirt zu werden pflegt[23]. Die kirchliche Besteuerung dient aber darüber hinaus auch der Befriedigung mannigfacher Bedürfnisse der größeren kirchlichen Verbände, namentlich der Aufbringung der durch die Synoden verursachten Kosten, sowie überhaupt der Beschaffung derjenigen Mittel, welche für allgemeine landeskirchliche Zwecke erforderlich sind; zu diesem Behufe wird die durch Steuern aufzubringende Gesammtsumme von der Landessynode im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellt und nach Verhältniß auf die unteren synodalen Kreise und die Gemeinden umgelegt[24]. Das

23 Preuß. Syn.-O. v. 1873. §. 31. Ziff. 6.; Rhein.-Westf. K.-O. §. 18. d.; K.-Gem.- u. Syn.-O. f. d. Consist.-Bez. Wiesbaden §. 33. Ziff. 6. Hessisches G. v. 23. April 1875. A. 5. Sachsen-Meiningen, Ges. vom 25. Febr. 1876. Art. 2. 3. Anhalt, K.-Gem.-O. v. 1875. §. 31. u. a. Vgl. Mejer in Herzogs Encyklopädie (2. Aufl.) I. S. 18. f. u. d. Art.: Abgaben, kirchliche.

24 Preußen, Generalsynodal-Ord. f. die ev. Landesk. d. 8 älteren Prov. d. Monarchie v. 20. Jan. 1876. §. 14. Die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der kirchlichen Gesetzgebung. Der bewilligte, durch Umlagen aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach Maßgabe der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vertheilt (K.-G. v. 2. Sept. 1880., die Vertheilung der Generalsynodalkosten u. landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen betr., A. K.-Bl. XXX. S. 440. vb. K.-G. v. 2. Sept. 1880., die Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke betr., das. S. 440. f.). Die auf die einzelnen Provinzen entfallenden Beträge werden in den östl. Provinzen nach den in den §§. 72. 73. der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. aufgestellten Normen (s. Trusen S. 131. f.), für die Provinzen Rheinland u. Westfalen nach Maßgabe des §. 135. d. K.-O. v. 1835. (s. Trusen S. 206.) einer Unterrepartition unterworfen und an die Konsistorialkassen und von diesen an den Evangel. Ober-Kirchenrath abgeführt. Ferner s. Ges. v. 3. Juni 1876. betr. d. K.-V. in den 8 älteren Prov. d. Mon. A. 3. 8. 10. 14—16. Bezüglich der neuen preußischen Prov. s. K.-Vorst.- u. Syn.-O. f. Hannover §. 64., K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Schleswig-Holst. v. 1876. §. 105. 106., K.-Gem.-u. Syn.-O. f. d. Consist.-Bez. Wiesbaden v. 1877. §. 77. 78. vb. G. v. 6. April 1878., betr. die ev. K.-V. in der Prov. Schleswig-Holstein u. in dem Amtsbez. des Cons. zu Wiesbaden, Art. 25. ff. (Chalybäus S. 36. ff.). Nach der Badischen K.-V. §. 79. Ziff. 6. bewilligt die Generalsynode die allgemeinen Kirchenausgaben und die Deckungsmittel derselben nach den Vorlagen des Ober-Kirchenraths. Ebenso nach der Oldenburgischen rev. K.-V. A. 78. Ziff. 4. In Ausführung des A. 123. l. c. erging das G. v. 16. Dec. 1876., die Beiträge der Gemeinden in d. ev.-luth. Kirche des Großh. Oldenburg zu den allgem. Kirchenausgaben betr. Die allgemeinen Kirchenausgaben, soweit sie von den einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft aufgebracht werden sollen, werden nach Maßgabe der

Hoheitsrecht des Staates gegenüber der kirchlichen Besteuerung äußert sich in dem Vorbehalte der Genehmigung zur Vollstreckung kirchlicher Umlagebeschlüsse und in der Staatshülfe zur zwangsweisen Beitreibung der Kirchensteuern[25]. Jenes rechtfertigt sich durch die Nothwendigkeit sichernder Maßregeln zur Erhaltung der staatlichen Steuerkraft, dieses findet seine Begründung in der staatlichen Advokatie[26]. Von selbst versteht es sich endlich, daß mit dem rechtswirksamen Austritt aus der Kirche auch die kirchliche Steuerpflicht entfällt[27].

staatlichen Einkommensteuerrollen über die Gemeinden umgelegt. Der Repartition werden die Einkommensteuerrollen desjenigen Steuerjahres zu Grunde gelegt, in welches der Beginn der Synodalperiode fällt. Diejenige Summe, welche zur Deckung der Centralausgaben mit Genehmigung der Landessynode ausgeschrieben werden soll, ist vom Oberkirchenrathe über die einzelnen Gemeinden in der Weise zu repartiren, daß auf jede derselben ein verhältnißmäßiger Antheil fällt, welcher der durch die Einkommensteuer aufzubringenden Summe entspricht. Solche Repartition hat für 3 Jahre Geltung und wird nur für jede Synodalperiode erneuert. Für Braunschweig s. G. v. 31. Mai 1871., die Errichtung einer Landessynode betr. (A. K.=Bl. XX. S. 324. ff.), §. 20. Wenn für allgemeine kirchliche Zwecke Geldmittel im Wege der kirchlichen Besteuerung durch Leistung der Kirchengemeinden auf Proposition der Kirchenregierung aufgebracht werden sollen, bedarf es der Bewilligung von Seiten der Landessynode. Für Anhalt s. Syn.=O. v. 14. Dec. 1878. §. 12. Ziff. 8. (das. XXVIII. S. 6.), vb. §. 22. ff. Für Waldeck s. Syn.=O. vom 29. Aug. 1872. (das. XXII. S. 62. ff.) §. 41. Die Deckungsmittel für allgem. Ausgaben zu kirchlichen Zwecken werden auf Grund der Vorschläge des Consistoriums durch Kirchensteuern aufgebracht, welche in Zuschlägen zu den directen Staatssteuern bestehen und auf diese nach gleichen Procentsätzen gelegt sein müssen. Für Oesterreich s. Patent vom 8. April 1861. — Ueber die principielle Frage vgl. Dove VII. Aufl. d. Lbs. S. 751. f.

25 Für Preußen ältere Prov. s. Min.=Erl. v. 15. Jan. 1881., die Ausführung von Umlagebeschlüssen ꝛc. betr. (A. K.=Bl. XXX. S. 291. ff.), vb. angef. G. v. 3. Juni 1876; dazu Trusen S. 65. ff. Für Schleswig=Holstein und Consist.=Bez. Wiesbaden angef. G. v. 6. April 1878. A. 3. 31. Ziff. 3. Für Hessen G. v. 23. April 1875., das Besteuerungsrecht der Kirchen ꝛc. betr., A. 5. 6. (vgl. Köhler a. a. O. S. 433. f.). Für Sachsen=Weimar G. v. 29. März 1873., betr. die executivische Beitreibung der Umlagen zu kirchlichen Zwecken (Ztschr. f. K.=R. XII. S. 97.). Für Sachsen=Meiningen G. vom 25. Febr. 1876., die Kirchengemeindelasten betr., A. 5. Für Anhalt K.=Gem.=O. v. 1875. §. 22. Für Waldeck Syn.=O. v. 1872. §. 41. vb. G. v. 31. Jan. 1873. (A. K.=Bl. XXII. S. 239. f.) u. a.

26 S. oben §. 101.

27 S. unten §. 265.

Fünftes Buch.

Das kirchliche Leben.

Erste Abtheilung.

Das gottesdienstliche Leben
(die rechtliche Ordnung der gottesdienstlichen Functionen).

Erstes Capitel.

Der Cultus*).

§. 238.

I. Begriff.

Der Glaube ringt vermöge seiner Natur nach lebendiger Darstellung. Diese hat er in dem Cultus, aus welchem er selbst wiederum Nahrung und Kräftigung zieht, indem er durch ihn sich seiner als eines gemeinsamen bewußt wird. Der Complex aller heiligen Handlungen bei dem gemeinsamen Gottesdienste wird die Liturgie genannt. Im engeren Sinne aber versteht unter diesem Ausdrucke die katholische Kirche den Dienst der Messe, während mit ihm in den evangelischen Agenden oft der Gebetsact im Hauptgottesdienste bezeichnet wird.

*) F. Xav. Schmid, Liturgik d. christkath. Religion, Passau 1832., (3. Aufl.) 1840—42. 3 Bde., Jos. Marzohl u. Jos. Schneller, Liturgia sacra oder d. Gebräuche u. Alterthümer d. kath. K. 2c., Luzern 1834—41. 4 Bde. in 7 Thln., Ant. Ad. Hnogek, Christkath. Liturgik, Prag 1835—42. 5 Bde., Fr. A. Staudenmaier, Der Geist des Christenthums, dargestellt in den heil. Zeiten, den heil. Handlungen u. der heil. Kunst, Mainz 1835. (2. Aufl.) 1838. 2 Bde., Lüft, Liturgik od. wissensch. Darstellg. des kath. Cultus, Mainz 1844—47. 2 Bde., Joh. Hepp, Der Gottesdienst der kath. K., Mainz 1853., M. Terklau, Der Geist des kath. Cultus, Wien 1853., Fluck, Kath. Liturgik, Regensb. 1853—55. 2 Bde., Bouix, Tract. de jure liturgico, Par. 1853., Ed. II. Atrebati 1860. — J. C. Gaß, Ueber den christl. Cultus, Bresl. 1815., J. W. F. Höfling, Von d. Composition d. christl. Gemeindegottesdienstes, Erl. 1837., K. W. Vetter, D. Lehre v. christl. Cultus nach den Grundsätzen des ev. K., Berl. 1839., F. Ehrenfeuchter, Theorie des christl. Cultus, Hamb. 1840., F. F. Klöpper, Liturgik oder Theorie der stehenden Cultusformen in der ev. K., Leipz. 1841., H. Alt, Der christl. Cultus nach seinen verschiedenen Entwickelungsformen und seinen einzelnen Theilen histor. dargestellt, Berl. 1843., 2. Aufl. 1851. u. 1860., A. Ebrard, Versuch einer Liturgik vom Standpunkte der ref. K., Frankf. a. M. 1843., Th. Kliefoth, Theorie des Cultus der ev. Kirche, Rost. 1844., Nitzsch, Prakt. Theologie, Bonn 1847. ff.

§. 239.

II. Entwickelungsstufen und Gegensätze*).

I. Für den Gottesdienst, in welchem die Christengemeinden dem Herrn das Opfer ihres Gebetes darbrachten und die Segnungen und Gnadenmittel des Herrn empfingen[1], gab es anfänglich nur diejenigen ständigen Formen, welche die h. Urkunden selbst enthalten. Wie im Rechte bethätigte aber auch in diesem Gebiete die Uebung ihre bildende Kraft, und es entstanden der Formeln viele, die sich von den apostolischen Kirchen auf die übrigen Kirchenkreise verbreiteten. Ihnen gab die bedeutsame Entwickelung innerhalb des Opferbegriffes, welche im dritten Jahrhunderte schon der Vollendung nahe ist, ihren eigenthümlichen Charakter; sie lassen also die Gemeinde im Verhältnisse zu dem Priester, dessen gottesdienstliches Thun in dem Opfer seinen Mittelpunkt gefunden hatte, im Wesentlichen nur als empfangend erscheinen. Dieselbe Ausprägung hatten die in den römischen Ritualen[2] vorgezeichneten Formen, die erst

Bd. I. II., C. Closter, Der Gemeingottesdienst und das Kirchenbuch, 1. Abthl. Leipz. 1853., L. Schöberlein, Der ev. Gottesdienst nach den Grundsätzen der Reformation u. mit Rücks. auf das jetzige Bedürfniß, Heidelb. 1854., Ders., Das Wesen d. christl. Gottesdienstes, Gött. 1860., Ders., Ueber den liturg. Ausbau des Gemeindegottesdienstes in der dtsch.-ev. K., Gotha 1859.

*) Jo. Bapt. Casalius, De veteribus sacris Christianorum ritibus, Rom. 1647. fol., Card. Jo. de Bona, Rerum liturgicarum L. II., Paris. 1672., Rom. 1675., Taurin. 1749. sqq. 2 Tom. fol., c. comm. hist. Rob. Sala ib. 1753. 3 T., Renaudot, Collectio Liturgiarum oriental., Par. 1716. 2 Tom., 4., Francof. 1847., Edm. Martene, De antiquis ecclesiae ritibus, Rotom. 1702. 3 T. 4., Antw. 1736. sqq., 4 T. fol., Jos. Al. Assemani, Codex liturgicus eccl. univ., Rom. 1749—66. 13 T. 4. (unvollendet), Muratori, Liturgia Romana vetus, Ven. 1748. 2 T. fol., Mabillon, De liturgia Gallicana, Paris. 1685. 1729. 4., Ejusd., Museum Ital., Par. 1687—89., 1724. 2 T. 4., Gerbert, Vetus liturg. Allemann., San-Blas. 1776. 3 T. 4. und Monumenta vet. liturg. Allemann., ib. 1779. sqq. 4 T. 4., F. A. Zaccaria, Biblioth. ritualis, Rom. 1776—81. 2 T. in 3 Voll. 4., Krazer, De apostolicis nec non antiquis ecclesiar. occidental. liturgiis etc. lib. singularis, Aug. Vind. 1786., H. A. Daniel, Codex liturgicus eccles. univ., Lips. 1847—1853. 4 T. Ueber den Orient: Henr. Denzinger, Ritus Orientalium, Coptor., Syror. et Armenior. in administrandis sacramentis etc., Wirceburg. 1864. 2 T. — Vb. überh. Walter, K.-R. §. 275. f., Phillips, Lb. (3. Aufl. §. 231. ff.), Permaneder, K.-R. §. 425. ff. — v. Zezschwitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) V. S. 312. ff. IX. S. 769. ff. u. d. A.: Gottesdienst u. Liturgie.

1 Harnack, Der christl. Gemeindegottesdienst im apost. und altkath. Zeitalter, Erl. 1854., vb. H. Abeken, Der Gottesdienst der alten Kirche, Berl. 1853. J. W. F. Höfling, Die Lehre der ältesten Kirche vom Opfer im Leben und Cultus der Christen, Erl. 1851. Ferd. Propst, Liturgie der drei ersten christl. Jahrhunderte, Tüb. 1870. Derselbe, Lehre u. Gebet in den drei ersten christl. Jahrhunderten, das. 1871.

2 Der angeblich aus Gregors d. Gr. († 604.) Zeit herrührende Ordo Romanus ist von G. Cassander, Colon. 1561. edirt; dann in M. Hittorp, De divinis cathol. eccl. officiis ac ministeriis varii vetustiorum aliquot ecclesiae Patrum ac scriptorum libri, videlicet Isidori Hisp., Amalarii, Hrabani Mauri, Walafridi Strabonis, Bernonis, Ivonis etc., Col. 1568.,

als Vorbilder, und dann als Richtschnur in die einzelnen kirchlichen Kreise übergingen. In dessen Folge hat die römische Kirche eine nach Sprache[3] und Inhalt gleichmäßige Liturgie[4], für welche seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts theils die alten Formulare revidirt, theils auch neue Vorschriften gegeben worden sind[5]. Für

Rom. 1591., Paris. 1610. 1624. fol. Die späteren ordines Rom. bei Mabillon, Mus. Ital. T. II. Vgl. ob. §. 41. Anm. 1.

3 Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. und can. 9. de sacr. miss.

4 Ueber die Ausnahmen, die Ambrosianische u. Mozarabische Liturgie u. a. s. Augusti, Denkw. Bd. IV. S. 281. ff. — Uebrigens versteht man, wenn von einer Mannigfaltigkeit der Riten in der kathol. Kirche gesprochen wird, darunter im weiteren Sinne auch den Inbegriff der auf eigenthümlichen nationalen, liturgischen und conventionellen Verhältnissen beruhenden, althergebrachten Besonderheiten im Gebiete der Disciplin, welche bestimmte Gruppen ohne Beeinträchtigung ihrer Stellung zu der allgemeinen Kirche sich unter Billigung der Kirchengewalt erhalten haben. Bei den abweichenden abendländischen Riten beschränken sich die Divergenzen meist auf Liturgie und Fasten; der mozarabische und gallicanische haben fast nur noch ein historisches Interesse; die meisten, wie der gallicanische, ambrosianische, slavolateinische bilden nur in untergeordneten Punkten Ausnahmen von der herrschenden abendländischen Disciplin. Desto größer ist die Verschiedenheit der (katholisch-) orientalischen Riten (der unirten Griechen [in den Gruppen der Italograeci, d. h. der unirten Griechen Italiens, s. Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis v. 26. Mai 1742., der Ruthenen in Rußland und in Oesterreich, der unirten Griechen in Ungarn und Siebenbürgen, der Graecomelchiten unter dem melchitischen Patriarchen von Antiochien], Armenier, Chaldäer, Syrer, Maroniten, Kopten und Abyssinier, s. Js. Silbernagl, Vfssg. und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, Landshut 1865.), sowohl unter sich als dem lateinischen Ritus gegenüber; sie findet sich in Kirchensprache, in den liturgischen Formularen, Geräthen, Ceremonien, den Brevieren, den Fest- und Fasttagen, der Art des Fastens, der Priesterehe und vielen anderen Punkten des Cultus und der Disciplin, s. Hergenröther, D. Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der kath. K. im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 169. ff. 337. ff. VIII. S. 74. ff. 161. ff. Zum K.-R. der unirten oriental. Riten, im Arch. IX. S. 196. ff., H. Lämmer, Wechselbeziehungen des Trid. Decrets Tametsi [c. 1. de ref. matr. Sess. XXIV.] und der Benedict. Const. Etsi pastoralis f. d. Italo-Graeci, das. XI. S. 363. ff., D. kirchlichen Wechselverhältnisse des lat. und griech. Ritus in der Lemberg. Kirchenprov., das. XIV. S. 3. ff., Schulte, Lb. 3. Aufl. §. 179. Vb. Jos. Papp Szilágyi Enchiridion jur. ecclesiae orientalis catholicae, M. Varadini 1862. Ueb. die jetzt aus der Congregation der Propaganda abgezweigte Congregatio pro negotiis ritus orientalis s. Hinschius, K.-R. I. S. 477 f., vb. Hergenröther im Arch. VIII. S. 198. ff. u. die Bulle Pius IX.: Romani PP. vom 6. Jan. 1862. das. VII. S. 268. ff.

5 Diese sind für die bischöflichen Functionen das Pontificale Romanum, welches im J. 1596., und das Ceremoniale episcoporum, welches i. J. 1600. unter Clemens VIII. erschien. Beide sind später, das erste von Urban VIII.

das Verhältniß des bischöflichen Gesetzgebungsrechts zu der allgemeinen Liturgie gelten die bereits früher erörterten Grundsätze [6] (§. 167.). II. Die Reformation [7] hatte eine in allen Stücken gleichmäßige Liturgie nicht als eine nothwendige Bedingung angesehen, vielmehr blieb Vieles der freien Entwickelung überlassen, die in der lutherischen Kirche sich mehr als in der reformirten im Zusammenhange mit der Geschichte vollzog [8]. In gewissen Stücken drückte sich jedoch überall der Grundsatz evangelischen Kirchenlebens aus; in Folge des Wegfalles des römischen Opferbegriffs gewann die Gemeinde im Gottesdienste eine andere Stellung zu dem Geistlichen, und ferner wurde, da der Glaube das Fundament der Kirche ist, die Predigt, durch welche dieser Glaube gewirkt und genährt wird, wieder in ihr Recht eingesetzt und zu einem wesentlichen Theile des Gottesdienstes erhoben. — Die Vorschriften für den Cultus sind in den Agenden [9] enthalten, von denen, soviel das Recht sie zu erlassen betrifft, bei der Lehre von der Gesetzgebung (§. 170.) ge-

(1644.), das andere von Innocenz X. (1650.) und Benedict XIII. (1727.), verbessert worden. Die liturgischen Functionen des Pfarramts betrifft das Rituale Romanum von Paul V. (1614.). Für die Messe ist das Missale Romanum die Grundlage, welches in Gemäßheit des Conciliums von Trient, Sess. XXV. de indice libr., von Pius V. (1570.) publicirt, und dann von Clemens VIII. (1604.) verbessert worden ist.

6 Vgl. auch Oesterr. Conc. A. IV.: „Archiepiscopis et Episcopis .. liberum erit: ... d) ... omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari." — Ueber die besonderen liturgischen Bücher (Missale, Brevier) der Erzdiöcese Cöln und der Diöcesen Trier u. Münster: D. Liturgie der Erzdiöcese Cöln, Köln 1868., dazu: Meckel im Bonner Theol. Lit.-Bl. 1868. S. 573. ff. 607. ff., Walter, K.-R. 14. Aufl. §. 275. Anm. 10.

7 Kliefoth, Die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen luther. Bekenntnisses, Rostock 1847., 2. Aufl. Bd. I—III. 1858. f. Bd. IV—V. Schwerin 1861. f. (auch in den Liturg. Abhdln. Bd. IV—VIII.), Herm. Jacoby, Liturgik der Reformatoren, Bd. I. (Einleitg. Liturgik Luthers) Gotha 1871.

8 S. bes. die zu §. 238. Anm. *) angef. Schrift von Klöpper.

9 J. A. Schmid, Diss. hist.-theol. de agendis s. ordinationibus ecclesiasticis, cum appar. agendor., Helmst. 1718., König, Teutsche Bibliotheca agendorum, Zelle 1726. 4. Richter, Samml. d. ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Weim. 1846. 2. Bde., Daniel, Cod. liturg. T. II. (C. lit. eccl. Lutheranae, 1848.) III. (C. lit. eccl. Reformatae atque Anglicanae 1851.), J. W. F. Höfling, Liturg. Urkundenbuch, enthaltend d. Acte der Communion, der Ordination, der Introduction und der Trauung, herausgeg. von Thomasius und Harnack, Leipz. 1854. — Gute Beiträge zur Geschichte der Agenden liefert Kapp, Grundsätze zur Bearbeitung evang. Agenden, mit geschichtl. Berücksichtigung der früheren Agenden, Erlang. 1831.

handelt worden ist. Daß die Geistlichen an die Agende gebunden sind, folgt aus der gesetzlichen Eigenschaft derselben[10]. Andererseits entspricht es aber dem evangelischen Principe, wenn die Kirchenbehörden diese oder jene Abweichung übersehen, oder ohne Schwierigkeit genehmigen. Gewisse Punkte sind aber absolut verbindlich, wie dieß mit dem Gebrauche des apostolischen Symbols, der biblischen Taufformel u. a. der Fall ist.

§. 240.

III. Der Cultus der katholischen Kirche.

1) Die Messe*).

I. Den Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet die Messe, in welcher der Priester das unblutige Opfer zur Feier der von Gott in Christo der Menschheit ertheilten Wohlthat und als immer neue Sühne für Lebende und Todte darbringt. Ursprünglich zerfiel der Gottesdienst in zwei Hauptabschnitte, die beide mit dem Worte „*missa*“ bezeichnet wurden, in den Vortrag der Schrift und die Unterweisung, nach welcher die Katechumenen und alle anderen noch nicht in die Gemeinde Aufgenommenen entlassen wurden (*missa catechumenorum*)[1], und den Abendmahlsdienst der Gläu-

*) Gavanti, Thesaurus sacr. rituum, seu comm. in rubricas missalis et breviarii Rom., Rom. 1628. fol., ed. Meratus, Rom. 1736. sqq. 2 T. 4., Jo. Card. de Bona, De sacrificio missae, Colon. 1715., ed. VII. Mechlin. 1826. 12., Benedictus XIV., De sacrosancto missae sacrificio, in Opp., Antony, Praxis rituum, quibus in missae sacrificio ecclesia utitur, Monast. 1831., Fr. X. Schmid, Meßopfer, Meßapplication und Meßstipendien, Passau 1834., E. Seitz, R. des Pfarramts (s. ob. §. 141. *)) Bd. II. Abthl. 2. S. 89. ff., J. Kössing, Liturg. Erklärg. d. heil. Messe, Billingen 1843. (3. Aufl. Regensb. 1869.), Probst, Die Eucharistie als Opfer (2. Aufl.) Tüb. 1856. — Walter, K.-R. §. 283. f., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 240—242. — G. E. Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) S. 620. ff. u. d. A.: Messe, Meßopfer, vb. Daniel (Th. Harnack) das. VII. S. 718. ff. u. d. A.: Kirchenagende.

10 Für die Trauung sind, nachdem dieselbe aufgehört hat, Eheschließungsact zu sein, seit 1875. in allen deutschen evangelischen Landeskirchen neue Trauformulare kirchengesetzlich eingeführt (S. das Nähere u. im Eherecht). Auch diese sind vermöge ihrer gesetzlichen Eigenschaft für die Geistlichen bindend. Um der Mannigfaltigkeit lokaler Gewohnheit, gemeindlichen Bedürfnisses und subjectiver Auffassung schonend Rechnung zu tragen, sind öfters Parallelformulare aufgestellt. Unter ihnen hat der Geistliche die Wahl. Dagegen erscheint er disciplinär verantwortlich, wenn er zur älteren Agende zurückkehrt oder von der neueren abweicht mit der Tendenz, im Angesicht der Gemeinde die Rechtskraft des Civilacts streitig zu machen. Er setzt sich dadurch in Widerspruch mit der Kirchenordnung, welche ausnahmslos bestimmt, daß die Trauung die rechtsgültige Eheschließung vor dem Standesbeamten zur Voraussetzung hat.

1 C. 67. Dist. I. de cons. (Statutt. eccl. ant.), Alt, der christl. Cultus,

bigen, die *missa fidelium*. Mit der Zeit aber hörte dieser Unterschied auf, und es gestaltete sich der Gottesdienst zu einer Reihe fortlaufender Handlungen, die unter dem Namen der Messe begriffen, sich um die Handlung des Opfers gruppiren. Im Gefolge der Entwickelung der Genugthuungslehre wurden dann noch jene Messen üblich, bei denen der Priester allein communicirte, während die Gemeinde als nur geistig mitwirkend gedacht wurde (sog. *missa privata*)[2]. II. Die Messe ist, je nachdem sie mit Entwickelung aller Riten oder nach abgekürztem Ritual gefeiert wird, entweder eine feierliche oder stille, wobei es auf die Volksfrequenz nicht ankommt; doch soll der celebrirende Geistliche sich bei Messen ohne Circumstanz wenigstens zweier oder im Nothfalle eines Ministranten bedienen[3]. Diese respondiren dann als Stellvertreter der Gemeinde; bei anderen öffentlichen Messen, wo sie vorkommen, sind sie dagegen das Surrogat des niederen Clerus. Zu den feierlichen Messen gehören die Conventualmessen *pro benefactoribus*, die in Cathedral- und Collegiatkirchen täglich Statt finden[4]; solenn und öffentlich ferner sind die Parochialmessen, welche die Pfarrer reichdotirter Pfarreien täglich, die übrigen aber wenigstens an jedem Sonn- und Festtage *pro populo* celebriren sollen[5].

S. 161. ff. — Ueber die Etymologie des Wortes missa: Du Cange h. v. (ursprünglich = missio, dimissio).

2 Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6. et can. 8. de sacr. miss. — Von dieser Privatmesse ist die missa solitaria unterschieden, die seit dem 9. Jahrh. besonders in den Klöstern vorkam, durch die Concilien aber verboten wurde, s. Anm. 3.

3 Vgl. die bei Regin. I. 193. „ex conc. Nannetensi" angef. Stelle, welche die Grundlage des von Burch. III. 68. falsch inscribirten c. 61. Dist. I. de cons. zu sein scheint. — Const. Worm. (829.) c. 8., M. G. T. III. p. 342., conc. Paris. VI. (829.), l. 1. c. 48., c. 6. i. f. X. de fil. presb. I. 17. — Der Ministrant soll, wie schon die Glosse zu c. 61. cit. sagt, und auch neuere Synoden vorschreiben, ein Geistlicher sein. Dieses wird aber jetzt regelmäßig nicht mehr beobachtet.

4 Clem. 1. de celebr. miss. III. 14. — Eine Zusammenstellung zahlreicher Entscheidungen der Congr. Conc. giebt die Leipz. Ausg. des conc. Trid. von 1853. zu dem Decr. de observ. in cel. miss. Sess. XXII. Nr. 21. ff.

5 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. vgl. mit den Declarationen der Congr. Conc. bei Prosper Lambertin., Instit. X. und a. a. O. Ueber die Application der sonn- u. feiertäglichen Pfarrmesse für die Gemeinde vgl. Ferraris, Prompta Bibl. s. v. Missa Art. 3. nr. 1. sqq., Heuser, Die Verpflichtung der Pfarrer, die h. Messe für die Gemeinde zu appliciren. Düsseld. 1850. u. dazu Tüb. Theol. Quartalschr. Jahrg. 1853. S. 312. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) S. 581. Verpflichtet sind zur Application, wie die

Privat-[6] und regelmäßig auch stille Messen sind dagegen diejenigen[7], welche auf das Anliegen eines Einzelnen gegen Erlegung eines Meßstipendiums[8], oder auch in Folge stehender Stiftungen[9],

Pfarrer, alle Pfarradministratoren, s. Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 568. Ueber die Application an den abgeschafften Feiertagen s. u. §. 248.

6 Ueber die Eintheilungen und über den schwankenden Begriff der Privatmesse s. Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) IX. S. 638. f. Oft wird der Unterschied nicht, wie oben mit Rücksicht auf das Tridentinum, darauf, daß der Priester allein communicirt, sondern darauf, daß die Privatmesse an einem Seitenaltar (daher Luther: Winkelmesse), die öffentliche an dem Haupt- oder Hochaltar celebrirt wird, gegründet. Votivmessen sind diejenigen, welche verschieden vom officium des Tages und dem Charakter des Kirchenjahres für ein besonderes Anliegen (des Stipendiengebers, des Celebrirenden oder der Kirche selbst) celebrirt werden. Der Anlaß kann auch in einer öffentlichen kirchlichen oder weltlichen Angelegenheit liegen, in welchem Falle die Votivmesse stets auf päpstliche oder bischöfliche Anordnung und feierlich celebrirt wird, s.: Ueber Wesen und Zulässigkeit der Votivmessen, Arch. f. kath. K.-R. VIII. S. 51. ff. Eine private Votivmesse ist die, bei welcher das Anliegen, auf das sich die Intention und Application des Meßopfers richtet, als Privatangelegenheit erscheint.

7 Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. in cel. miss. mit den Decl. der Congr. Conc. l. c. Ueber die Geschichte dieser Messen: Muratori, Liturg. Rom. c. 16. sqq., Bona, Rer. lit. lib. I. c. 14. §. 1. sqq., vb. Steitz a. a. O.

8 Diese Meßstipendien sind aus den Oblationen hervorgegangen, welche ursprünglich zur Feier des gemeinschaftlichen Abendmahls in Natur von den Gläubigen dargebracht zu werden pflegten. Seit dem 8. Jahrh. verwandelten sie sich in Geldgaben, welche für eine zunächst zum Besten des Gebers zu haltende Messe geleistet wurden, Regula Chrodogangi c. 32., Thomassin., P. III. l. 1. c. 72., Benedict XIV., De syn. dioec. L. V. c. 8. Ihr Betrag richtet sich nach örtlichen Gewohnheiten oder bischöflicher Festsetzung, Benedict. XIV. l. c. c. 9., vb. Pii IX. Const. d. 12. Oct. 1869. s. rubr. Excomm. lat. sent. R. Pont. reservatae nr. 12. Vgl. überh. die Decl. der Congr. Conc. a. a. O. Nr. 47. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 241., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 189., Guil. Geier, De missarum stipendiis, Mog. 1864. Am Sonntage und den sog. festis duplicibus ist das Abhalten von (privaten) Votivmessen unstatthaft, Decl. der Congr. rituum bei Eberle, Manuale, Ratisb. 1851. p. 34. 42.; Prosper Lambertin., Inst. XXXIV., Augsb. Statut. (1610.) bei Hartzheim, T. IX. p. 48. 68., Osnabr. (1628.) das. 452. Im Falle des höchsten Bedürfnisses ist aber dem Pfarrer wohl auch gestattet worden, auch an Sonn- und Festtagen das Opfer für ein Glied der Kirche gegen Erlegung eines Meßstipendiums darzubringen, jedoch unter der Bedingung, daß alsdann die Darbringung pro populo an einem Wochentage nachgeholt werde. Vgl. die Decl. 34. a. a. O.

9 Ueber Meßstiftungen s. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 242., Schulte, Lb. a. a. O. In ihrer ältesten Gestalt beziehen sie sich vorzüglich auf Messen für Verstorbene. Dahin gehören die Stiftungen zur Feier der Messe am Jahrestage des Todes (Anniversaria). — Die Meßstiftungen, deren Mindestbetrag

pro anima des Bestellers oder eines Dritten, beziehentlich des Fundators gelesen werden. Diese Messen gehören zu den sog. (privaten) Votivmessen. Häufig sind durch die letzteren besondere Beneficien begründet, welche in die Kategorie der *beneficia simplicia* gehören[10]. III. Rücksichtlich der Tage, an denen die Messe celebrirt wurde, bestanden in der älteren Kirche verschiedene Uebungen[11]. Jetzt geschieht aber nach einem schon bis in das fünfte Jahrhundert hinaufsteigenden Gebrauche die Feier jeden Tag[12], und nur am Charfreitage wird das Opfer nicht bereitet, wiewohl an diesem Tage doch die sog. *missa praesanctificatorum* gehalten wird[13]. Die Tageszeit für die Privatmesse währt von Sonnenaufgang bis Mittag, für die Pfarrmesse ist die neunte Morgenstunde die gewöhnliche[14]. Nachts ist das Messelesen jetzt nur am Weihnachtsfeste gestattet[15], welches überhaupt in dieser

durch bischöfliche Verordnungen bestimmt zu werden pflegt (s. z. B. Mainzer V. vom 2. Juli 1830. bei Schumann, Samml. S. 242. f., Limb. V. v. 18. Mai 1862., angef. Arch. XI. S. 428. ff.), und auf welche die staatsgesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb des Kirchenguts, Besteuerung &c. Anwendung finden, unterliegen der Reduction durch den Bischof nach Conc. Trid. Sess. XXV. c. 4. de ref. Unter Urban VIII. ist die letztere dem Papste reservirt worden, vgl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 77. 78. a. a. O. Die Bischöfe empfangen daher die dazu erforderlichen Facultäten von der Congr. Concilii. Die Grundsätze, welche bei der Reduction angewendet werden, sind aus der Decl. Nr. 79. ff. a. a. O. zu erkennen.

10 Dazu ist jedoch erforderlich, daß der Bischof die Stiftung zum Titel eines beneficium erhebt. Sonst sind die Meßstiftungen je nach der Art der Errichtung Eigenthum der Familie, (was z. B. auch in dem Falle, daß zum Abhalten der gestifteten Messen ein eigener Geistlicher gehalten werden soll, so lange gilt, als nicht durch Hinzukommen der bischöflichen Autorität die Erhebung zum Beneficium erfolgt ist,) oder der Kirchenfabrik.

11 Devoti, Inst. T. I. p. 451. sq.

12 C. 13. Dist. III. de cons. (Innoc. I. 416.) — Nach Decreten der Congr. rituum sollen an den drei letzten Tagen der Charwoche keine Privatmessen gelesen werden, Benedict. XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 3., Pittonus, Constitt. Pontif. et Rom. congr. decisiones ad sacros ritus spectantes (Venet. 1740.) T. I. p. 458. T. II. p. 110. Auch nicht in der Weihnachtsnacht, Ginzel, Arch. H. 1. S. 186. f.

13 D. i. mit vorher consecrirtem Brode. Die erste Spur dieser Messe in der römischen Kirche findet sich im sog. sacramentarium Gelasianum, Mabillon, Praef. in Ord. Rom. p. LXXIV. sqq.

14 C. 52. Dist. I. de cons., conc. Aurel. III. c. 14.

15 Früher auch z. B. in den Pervigilien von Ostern und Pfingsten, — vgl. c. 48. Dist. cit. (Pseudo-Telesph. nach dem liber pontific.). — In neuerer Zeit waren oft die Christmetten, die zur Mitternachtsstunde gehalten wurden, durch die Staatsgesetze untersagt, und auf eine spätere Stunde ver=

Beziehung noch auf andere Weise ausgezeichnet ist. Während nämlich das spätere Recht entschieden hat, daß jeder Priester an Einem Tage nur einmal die Messe celebriren solle, ist allein für das Fest der Geburt Christi die Feier mehrerer Messen gesetzlich statthaft geblieben[16]. Zuweilen haben jedoch die Päpste einzelnen Landeskirchen zu Gunsten auch anderer Festtage Privilegien ertheilt[17], und in Nothfällen, namentlich wenn zu einer Pfarrei Filialorte mit Gottesdienst gehören, kann von dem Bischofe, beziehentlich dem von diesem beauftragten Dechanten, die *licentia binandi* gewährt werden[18]. IV. Der Ort der Messe endlich ist regelmäßig die von dem Bischofe consecrirte oder in seinem Auftrage von dem Pfarrer benedicirte Kirche[19]. Zur Feier in einem Privatoratorium kann jetzt allein der Papst[20] Erlaubniß ertheilen[21], und nur die Bischöfe haben in dieser Beziehung noch ein

schoben, z. B. im Bisthume Mainz: Schumann, Samml. S. 239. In Bayern wurde der altkirchliche Gebrauch hergestellt durch Min.-Rescr. vom 9. Dec. 1825., Permaneder S. 774.

16 Vgl. die Nachweisungen bei Devoti l. c. p. 453. — conc. Autissiodor. (578.) c. 10., conc. Rom. (1065.) in c. 53. Dist. cit., c. 3. 12. X. de celebr. miss. III. 41.

17 Benedict. XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 4., De syn. dioec. L. VI. c. 8., und die Resolutionen der Congr. Conc. Nr. 3. a. a. O.

18 S. z. B. die Mainzer Diöcesan-Statuten S. 16. — Priester, welche die facultas binandi erhalten haben, dürfen nur für eine Messe ein Stipendium annehmen, Congr. Conc., Arch. f. kath. K.-R. VI. S. 32. ff. 335. ff. IX. S. 445. f.

19 C. 1. 11. 14. 15. Dist. cit. Diese Stellen sind sämmtlich pseudoisidorisch. Daß früher die Messe in Privathäusern gelesen werden durfte, zeigt das Sacram. Gallic. bei Mabillon, Mus. Ital. T. I. p. 364. Vgl. aber c. 12. Dist. cit. (conc. Mog. 888.).

20 Früher der Bischof, c. 12. cit., ohne dessen Erlaubniß das Lesen der Messe in Oratorien unstatthaft war, c. 33. Dist. cit. (Ep. Nov. Jul. aus Nov. 58.), c. 34. (conc. Trull. 692.) — c. 35. (conc. Agath. 506.) fordert die Genehmigung des Bischofs nur für bestimmte höhere Festtage.

21 So ist conc. Trid. Sess. XXII. de obs. in cel. miss. gedeutet worden. Vgl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 9. ff. a. a. O., Benedict. XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 6., Ejusd. Const. Magno v. 2. Juni 1751., im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. p. 510. sqq., Seitz a. a. O. S. 324. ff. Hierdurch ist zugleich das den Dominicanern und Franciskanern ertheilte Privilegium, sich überall eines altare viaticum bedienen zu dürfen, c. 30. X. de priv. V. 33., aufgehoben. — In Oesterreich wird die Erlaubniß von den Bischöfen ertheilt, Helfert, Von den Rechten der Bischöfe S. 289. Dasselbe bestimmen Statut. Osnabr. (1628.) bei Hartzheim, T. IX. p. 452., Colon. (1651.) ib. p. 747., Monast. (1663.) ib. T. X. p. 6.

gesetzliches Privilegium [22], wie ihnen denn auch allein gestattet ist, auf Reisen sich eines tragbaren Altars zum Zwecke der Messe in Privathäusern zu bedienen [23]. Im Nothfalle kann jedoch das Opfer überhaupt an jedem anständigen Orte an einem tragbaren Altare dargebracht werden [24].

§. 241.

2) Die Predigt. Die Gebete und Gesänge. Die Katechese*).

I. Das neuere Recht macht den Bischöfen zur Pflicht, des in ihren Berufskreis gelegten [1] Predigtamts sich nicht zu entschlagen, sondern entweder selbst oder durch geeignete Stellvertreter dem Volke die Wahrheit des göttlichen Wortes zu spenden. Gleichergestalt verpflichtet es die Seelsorger an jedem Sonn- und Festtage, in den Fasten aber und der Adventszeit täglich oder doch wenigstens drei Mal in der Woche dem Volke die Heilslehre vorzutragen [2]. Diese hat als Theil des gemeinsamen Gottesdienstes ordnungsmäßig ihre Stelle in dem Hochamte, und zwar nach dem Evangelium [3]. Doch können Stiftungen und besondere religiöse Feierlichkeiten hier eine Ausnahme begründen, und zuweilen selbst eine Predigt außerhalb der Kirche, z. B. bei Processionen, bedingen, was jedoch die Diöcesanverordnungen zuweilen untersagen [4]. Den

*) Walter, K.-R. §. 177., Phillips, Lb. (3. Aufl.) S. 537. f., Permaneder, K.-R. §. 360. 361. 427. 429.

22 Benedict. XIV. Const. cit. §. 1. 2., Ejusd., De sacr. miss. sacr. l. c.

23 C. 12. de priv. in VI[to] V. 7., Innocent. XIII. Const. Apostolici ministerii vom 13. Mai 1723. §. 24. im Magn. Bull. Rom. T. XIII. p. 64., Benedict. XIV. Const. cit. §. 3—8., Ejusd., De sacr. miss. sacr. l. c. und die Nachweisungen in der angef. Ausgabe des Trid. p. 131. sq.

24 Benedict. XIV., De sacr. miss. sacr. l. c.

1 Ap.-G. VI. 2—4., 1 Cor. I. 18., 2 Tim. IV. 2., c. 6. Dist. LXXXVIII. (Statutt. eccl. ant.), c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. — Ueber das Geschichtliche: Augusti, Denkwürdigkeiten Bd. VI.

2 Conc. Trid. Sess. V. c. 2., XXIV. c. 4. de ref. — Andere Priester, als die Curatgeistlichen, dürfen nur mit bischöflicher Genehmigung in der Diöcese predigen; mit dieser Genehmigung aber auch Diaconen. Vgl. van Espen, J. eccl. un. P. I. tit. 16. c. 8., Verhoeven, De regularium et saecularium clericorum juribus et officiis, Lovan. 1846.

3 S. z. B. Mainz. Diöcesanstatuten S. 56.

4 Erzb. Köln. V. v. 11. Dec. 1828., 5. Juli 1831., in der ob. §. 77. Anm. 5. angef. Samml. S. 66. f. 93. f. der 2. Aufl.

Laien ist nach dem Principe der Kirche das Predigen verboten[5]. Daß den Geistlichen nicht das Recht zustehe, persönliche Rügen über Glieder ihrer Gemeinden in der Predigt zu verhängen, ergiebt sich auch da, wo es die Diöcesanverordnungen nicht ausdrücklich untersagen, mittelbar aus den Bestimmungen des Conciliums von Trient über den Inhalt und Zweck aller Predigt[6] und aus der Stellung der Predigt in der Messe. Endlich dem Staate muß das Recht zustehen, da mit seinem Gerichte einzuschreiten, wo einzelne Prediger die Kanzel mißbrauchen, indem sie andere Confessionen beschimpfen[7] und dadurch oder bei der Erörterung von Angelegenheiten des Staates den öffentlichen Frieden stören[8]. II. Einen

5 C. 12. 14. X. de haeret. V. 7., c. 2. §. 1. eod. in VI to V. 2., vgl. mit c. 19. C. XVI. qu. 1. (Leo. M.).

6 Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref. (: „plebes sibi commissas . . . pascant salutaribus verbis, docendo ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annunciandoque eis cum brevitate et facilitate sermonis vitia, quae eos declinare, et virtutes, quas sectari oporteat."). A. M. ist Seitz a. a. O. S. 78., dessen Eifer auf die wahrhaft milden Gesinnungen verwiesen werden kann, die sich in den Mainzer Diöcesanstatuten (S. 55. ff.) bezeugen. — Aeltere Diöcesanstatuten verbieten zuweilen diesen Nominalelenchus ausdrücklich, z. B. Ermländ. Stat. (1610.) bei Hartzheim, T. IX. p. 100.; Münster. Statut. (1652.) das. p. 897., Culm. Stat. (1745.) das. T. X. p. 514.; f. München-Freis. s. Permaneder §. 427. Anm. 7. Ein ähnliches Verbot enthält das Conc. Lat. V. Sess. XI. c. 5.

7 Das Strafges.-B. f. das deutsche Reich v. 15. Mai 1871. §. 166. bedroht denjenigen, welcher öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, mit Gefängniß bis zu drei Jahren. Damit vgl. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 37. f., Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1851. §. 135., Württemb. Strafgesetzb. v. 1. März 1839. A. 447., Braunschweig. v. 10. Juli 1840. §. 282., Bayer. Strafgesetzb. v. 10. Nov. 1861. A. 159. (vb. Rel.-Ed. v. 1818. §. 80.), Bad. Strafgesetzb. §. 583., Sächs. Strafgesetzb. v. 11. Aug. 1855. A. 232., vb. Ges. v. 25. Sept. 1861. Nr. V. Cod. S. 769. — Andererseits kann keiner Kirche das Recht zu freier, leidenschaftsloser Erörterung der Differenzen bestritten werden; das Bestreben der Widerlegung gegnerischer Lehren an sich kann nicht strafbar sein, und darum sind allgemeine Verbote der sog. Controverspredigten als solcher rechtlich unstatthaft; vgl. Permaneder §. 49.

8 Das deutsche Reichsges. v. 10. Dec. 1871. hat das Strafgesetzb. für das deutsche Reich durch eine Bestimmung (§. 130a.) ergänzt, nach welcher ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer (Verkündigung oder) Erörterung macht, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft wird.

wesentlichen Theil des Rituals bilden die Gebete[9]. In diesen bringt die Kirche auch für die Regenten, gewöhnlich nach abgehaltener Predigt, ihre Fürbitten dar. Früher hatte in dem Meßbuche in der Liturgie des Charfreitags auch eine *oratio pro imperatore* ihre Stelle, die in Folge bischöflicher Verordnungen durch eine *oratio* für den Landesherrn ersetzt worden ist[10]. III. Der Gebrauch gemeinsamen deutschen Gesanges beim Gottesdienste, welchen die katholische Kirche nicht in gleichem Maße wie die evangelische ausgebildet hat[11], beruht, wo er besteht, auf besonderer Einrichtung[12], und in jedem Falle fordern die Gesangbücher die bischöfliche Approbation. IV. Endlich sind auch die Katechesen[13] ein Theil des Gottesdienstes, die nach dem Concilium von Trient und neueren bischöflichen Verordnungen Sonntags in der Kirche für die reifere Jugend gehalten werden sollen[14].

Vgl. Prß. Strafgesetzb. §. 100. ff. Manche deutsche Particulargesetzgebungen stellten hier bereits ein delictum proprium auf, s. Württemb. Strafgesetzb. v. 1839. A. 449., Braunschw. Strafgesb. v. 1841. §. 282.; das Bad. Ges. vom 9. Oct. 1860., die Bestrafung der Amtsmißbr. betr. (aufgehoben): Zus. zu Bad. Strafgesetzb. §. 686a., bedrohte schon das „in feindlicher Weise Tadeln". Mit Recht fassen die deutschen Strafgesetze regelmäßig die Gefährdung des öffentlichen Friedens ins Auge, während der Code pénal Art. 201. sqq. schon la critique ou censure du Gouvernement, d'une loi, d'une ordonnance royale ou de tout autre acte de l'autorité publique mit Strafe bedroht; vgl. auch Code pénal belge chap. VIII. art. 268., Span. Strafgesb. v. 1870. art. 279., Codice penale per gli stati di S. M. il re di Sardegna a. 268. sqq., u. Andere. Auch s. oben §. 223. II.

9 S. Permaneder §. 429.

10 Erzbisch. Köln. Rundschr. v. 3. Nov. 1825. a. a. O. S. 8. ff. — Decret des Vicar. zu Würzburg vom 21. Jan., 7. Sept. 1806., 10. März 1807., bei Lang, Samml. S. 140. 158. 169., Bisch. Constanz. V. v. 2. Jan. 1807., 26. Oct. 1808. das. S. 165. 260.

11 Alt, Der christl. Cultus, S. 311.

12 Mainz. Diöcesanstat. S. 59., Hirtenbrief des Bischofs von Evara v. 2. April 1824. bei Lang S. 776.

13 Ueber das Geschichtliche vgl. Palmer in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) VII. S. 449. u. d. A. u. die dort Angef., v. Zezschwitz, das. (2. Aufl.) VII. S. 576. ff.

14 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref., Mainz. Diöcesanstat. S. 56., Erl. des Württemb. Generalvic. v. 18. Nov. 1823. bei Lang S. 766., Helfert, Heil. Handl. S. 122. ff., Epit constit. pro archidioec. Monac.-Frising. p. 48. sq.

§. 242.

3) Von der Verehrung der Heiligen und Reliquien*).

I. Die Kirche erweist denen, die sich durch hohe Frömmigkeit und Tugend im Leben auszeichneten, auch nach ihrem Tode hohe Verehrung, indem sie dieselben als Fürsprecher bei Gott anruft, und ihnen zu Ehren Festtage und Gottesdienste anordnet[1]. Früher sprach sich das Anerkenntniß der Heiligkeit bald stillschweigend durch die That, bald auf den Concilien aus. Schon zeitig aber trat der Papst ein[2], als dessen Reservat das Recht der Heiligsprechung schon im zwölften Jahrhunderte erscheint[3]. Dasselbe wurde früher auf einer römischen Synode oder unter Beirath der Cardinäle und der vom Papste besonders eingeladenen Bischöfe ausgeübt. Später ist aber die Einleitung der nöthigen Voruntersuchung der durch Sixtus V. errichteten *Congregatio rituum* (§. 127.) übertragen worden[4], die für diesen Zweck eine sehr specielle Instruction befolgt, um die Verdienste des Heiligzusprechenden und die nach seinem Tode von ihm gewirkten Wunder mit möglichster Gewißheit zu ermitteln. Nach diesen Untersuchungen, und nachdem verschiedene Consistorien zum Zwecke endlicher Prüfung abgehalten worden sind, erfolgt die Canonisation in einem feierlichen Acte (§. 125.) und durch Ausfertigung einer Canonisationsbulle. Unterschieden wird übrigens zwischen Sanctification und Beatification, von denen die letztere als Erlaubniß zur Verehrung in einem beschränkten kirchlichen Kreise und als Stufe für die Heiligsprechung aufgefaßt

*) Codex constitutionum, quas summi Pontifices ediderunt in solemni canonizatione Sanctorum ab a. 983. ad a. 1729., accurante Justo Fontanino, Rom. 1729. fol. — C. F. de Matta, De canonisatione Sanctorum, Rom. 1678. fol., Benedictus XIV., De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione, Bonon. 1734., Ed. II. Patav. 1743. IV. T. fol., Ferraris, Prompta Bibl. s. v.: Veneratio sanctorum. Walter, K.-R. §. 291., Permaneder, K.-R. §. 431. f.

1 Conc. Trid. Sess. XXV. de invoc. sanct. Vgl. Grüneisen in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) V. S. 708. ff. u. d. A.: Heilige, Jacobson (Mejer) das. VII. S. 492. f. u. d. A.: Kanonisation.

2 Vgl. die Urk. v. Johann. XV. (993.) bei Jaffé, Regesta p. 338., Benedict. IX. (1041.) p. 360., Leo IX. (1050.) p. 372., Urban. II. (1097.) p. 470., Paschalis II. (1109.) p. 499.

3 C. 1. X. de reliquiis et veneratione sanctorum III. 45. (Alex. III.) — Benedict. XIV. l. c. L. I. c. 9.

4 Die hier üblichen Formen, wie sie seit Urban VIII. geordnet sind, das. L. I. c. 16. sqq. Vgl. Bangen, Röm. Curie S. 214. ff., Phillips, K.-R. VI. S. 657. ff. In dem Processe vor der (verstärkten) Congregation tritt als Contradictor der Promotor fidei auf, der bei Strafe der Nullität zu allen Acten desselben citirt werden muß.

wird, mit welcher alsdann das Gebot der Verehrung[5] in der ganzen Kirche verbunden ist. II. Große Ehrfurcht zollt die Kirche auch den Ueberresten der Heiligen oder den Reliquien. Die Identität derselben soll nach dem Concilium von Trient durch die Ordinarien untersucht werden[6]; sie geschieht jedoch oft auch durch die *Congregatio indulgentiarum et s. reliquiarum*[7]. Ganze Körper oder größere Reliquien der Heiligen sollen nur in der Kirche, und zwar die ersteren regelmäßig in dem Altar, aufbewahrt werden, ein Gebot, das nur zu Gunsten der Fürsten und der Bischöfe gemildert ist. Kleinere dagegen können auch im Privatbesitze sein; nur ist die Veräußerung verboten[8]. III. Zur Weckung der Andacht läßt die Kirche auch die Verehrung der Bilder und Statuen Christi, der heil. Jungfrau, der Heiligen zu. Hierbei macht sie den Ordinarien die Aufsicht zur Pflicht; insbesondere fordert sie zur Aufstellung ungewöhnlicher Bildwerke die bischöfliche Genehmigung[9].

§. 243.

4) Von den Processionen und Wallfahrten*).

Zur Erhebung des frommen Gefühls, so wie zur Darbringung besonderer Verehrung und Bitten finden theils an bestimmten Tagen, theils bei außerordentlichen Anlässen feierliche Processionen und Bittgänge Statt; aus demselben Grunde ist das Wallfahren

*) Jo. Stallenius, Vindiciae sacrar. peregrinationum, Colon. 1649. fol., Jac. Gretserus, De sacris et religiosis peregrinationibus libr. IV. und De sacris cath. ecclesiae processionibus et supplicationibus libr. II. (in Opp., Ratisb. 1735. T. IV. V.), Binterim, Denkw. Bd. IV. Abthl. 1. Cap. 9. 10. S. 555. ff., J. Marx, Das Wallfahrten in der kath. K. histor.-kritisch dargestellt, Trier 1842., Permaneder, K.-R. §. 441., vb. §. 37. Nr. 2.

5 Bezeugung äußerer Mißachtung zieht Kirchenstrafe nach sich; artet sie in Beschimpfung der kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche oder beschimpfenden Unfug in der Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte aus, so greift das weltliche Strafrecht ein, Strafgesetzb. f. das deutsche Reich §. 166.

6 C. 2. X. h. t., conc. Trid. l. c. Nach Pius IX. Const. d. 12. Oct. 1869. verfallen der dem Papste einfach reservirten Excommunication (Nr. 15.) die Extrahentes absque legitima venia reliquias ex sacris coemeteriis sive catacumbis Urbis Romae.

7 Benedict. XIV. l. c. L. IV. P. II. c. 26. Dieser 1669. von Clemens IX. ständig errichteten Congregation liegt die Ordnung und Ueberwachung des gesammten Reliquienwesens ob, vgl. ob. §. 127. Anm. 10.

8 Sehr specielle Verfügungen über das Reliquienwesen hat das Oesterreich. R., s. Helfert, Heil. Handl. S. 160. ff.

9 Conc. Trid. l. c., Benedict. XIV. l. c. c. 21., Phillips, Lb. (3. Aufl.) S. 760. — Ueber das Oesterr. R. s. Helfert a. a. O. S. 169. ff.

nach solchen Orten[1] üblich, wo entweder berühmte Heilige verehrt oder ihre Reliquien aufbewahrt werden; endlich zu allgemeiner Weckung und Belebung werden sog. Volksmissionen gehalten; welche wesentlich in der Predigt und der Verwaltung des Sacraments der Buße und zwar durch Geistliche solcher Orden bestehen, welche der Mission zu dienen besonders bestimmt sind[2]. Diese anzuordnen oder zu gestatten sind nicht die Pfarrer, sondern allein die Bischöfe berechtigt, welche auch den Processionen, Bittgängen und Wallfahrten Maß und Ziel zu setzen befugt sind[3]. Aber auch die Staatsregierungen müssen das Recht haben, hindernd einzuschreiten, sobald die Freiheit, welche der Kirche auch in diesem Stücke gewährt werden soll, den öffentlichen Frieden zu gefährden droht[4].

1 Ueb. die Verehrung heiliger Orte vgl. Walter, K.-R. §. 293., Philipps, Lb. (1. Aufl.) §. 309. Nr. II.

2 Ueb. diese vgl. den Art. Mission in dem Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte, vb. jedoch Steitz in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. IX. S. 553. ff. — Eine ältere Anweisung z. B. bei Prosper Lambertin., Instit. XVII. — Besondere Wichtigkeit haben die Volksmissionen in der Gegenwart erlangt, s. z. B. Syn. Prov. Colon. a. 1860. P. II. T. II. c. 28. In Preußen ist diese Form des Gottesdienstes und seelsorgerlicher Arbeit erst seit 1848. hervorgetreten. Dort wurden sie von Jesuiten, Redemtoristen, auch Franciskanern und Missionspriestern des h. Vincenz v. Paula gehalten. — Ueber die Missionen und den Diöcesan-Missionar in Paderborn s. Bischöfl. V. v. 2. Jan. 1857. und Gerlach, Paderb. Diöc.-R. S. 39. ff.

3 Vgl. Münster'sche Stat. bei Krabbe, Stat. dioec. Monast. p. 90. sqq., die Mainz. Diöcesanstat. S. 60., die Rottenburg. Generalvic.-V. v. 25. Jan., 8. März 1822. bei Lang, Samml. S. 689. 692. u. A. Die Erzbisch. Köln. V. v. 12. Mai 1826. (Verbot der Wallfahrten nach außerhalb der Diöcese belegenen Orten) ist obsolet.

4 Schon im Mittelalter unterlagen die Wallfahrten wegen der dabei vorgekommenen sittlichen Aergernisse zuweilen staatl. Verboten, s. Friedberg, De fin. int. eccl. et civ. r. j. p. 235. not. 3. — Beispiele neuerer staatl. Beschränkungen bieten sogar die geistlichen Territorien im 18. Jahrh., Friedberg, Gränzen S. 293., die frühere Oesterr. Gesetzgebg., Helfert a. a. O. 171. ff., das Württb. Rescr. v. 17. Oct. 1811. bei Lang, S. 385., die Kurhess. V. v. 29. März 1822. u. A. In Preußen erkannte nach der Vf.-U. die Verwaltung (Erl. v. 8. Mai 1852. Nr. 2.) den Wegfall des Placets hinsichtlich der Anordnung von gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen innerhalb und außerhalb der Kirche (bei den letzteren mit Vorbehalt der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und an gemischten Orten des Herkommens) an, s. Richter in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 111. f. Nach der V. v. 11. März 1850. über das Versammlungsrecht §. 10. ist zu „kirchl. Processionen, Wallfahrten und Bittgängen, wo sie in der hergebrachten Art stattfinden", eine vorgängige Genehmigung und selbst eine Anzeige nicht nothwendig. Da sich jedoch die „hergebrachte Art" auf den Ort bezieht, so bedürfen kirchliche Processionen nur

dann keiner vorgängigen polizeilichen Erlaubniß, wenn sie am Orte hergebracht sind, Ob.-Trib.-Erk. v. 28. Febr. 1861., angef. Ztschr. IV. S. 225. ff. An gemischten Orten wird hinsichtlich der Gewährung dieser Erlaubniß besonders das Herkommen in Betracht kommen, s. auch Jacobson, Preuß. K.-R. S. 131. Die Volksmissionen ließ man sich im Allgemeinen frei entwickeln, jedoch mit dem in den Gesetzen (bes. angef. V. v. 11. März 1850.) begründeten Vorbehalt, alsdann zu hindern, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Ordnung zu befürchten sein sollte. Den Vorbehalt strafrechtlichen bez. polizeilichen Einschreitens enthielt auch, soviel die Wirksamkeit ausländischer Missionäre anlangt, der Circ.-Erl. v. 25. Febr. 1851., s. Richter a. a. O. S. 115. Ein Min.-Erl. v. 22. Mai 1852. fügte hinzu, daß ein Auftreten der Missionare in katholischen Gemeinden, welche in evangelischen Landestheilen zerstreut liegen, überhaupt nicht werde geduldet werden können, doch ist die Handhabung diesem Grundsatze nicht treu geblieben, s. a. a. O. S. 121. Jetzt hat das Reichsges. v. 4. Juli 1872., betr. den Orden der Gesellschaft Jesu den genannten Orden und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen vom Gebiet des deutschen Reichs ausgeschlossen und in Ausführung des angef. Ges. die Bek. des Reichskanzlers v. 5. Juli 1872. den Jesuiten die Ausübung jeder Ordensthätigkeit in Kirche und Schule, so wie die Abhaltung von Missionen untersagt. Für Bayern ist nach Religionsedict §. 76. 77. zu allen Anordnungen über Processionen, Nebenandachten, Ceremonieen, Kreuzgänge ꝛc. die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit vorbehalten. Die näheren Vollzugsbestimmungen enthält die Min.-E. v. 20. Juni 1851. (Günther, Neues Amtshdb. I. S. 373. f.) Ueber alle außergewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten ist vorgängige Anzeige bei der weltlichen Behörde zu erstatten. Sollen sie unter freiem Himmel gehalten werden, so hat die Districtspolizeibehörde die Zulässigkeit nach dem Vereinsgesetz v. 26. Febr. 1850. A. 4. zu würdigen und hiernach die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen. Die Berufung von inländischen Geistlichen zu solchen Andachten, Missionen ꝛc. steht, innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken (Jesuitenverbot) den Bischöfen zu. Für die Berufung von Geistlichen, welche nicht einem im Lande recipirten Orden angehören oder das bayerische Indigenat nicht besitzen, ist Kgl. Entscheidung vorbehalten. Im Uebrigen vgl. Silbernagl (2. Aufl.) S. 299. In Sachsen bedürfen kirchliche Versammlungen und Aufzüge, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benutzt werden sollen, der vorgängigen polizeilichen Genehmigung, Ges. v. 22. Nov. 1850. §. 13. vb. §. 17. lit. d. Eine allgemeine Reservation des Jus circa sacra enhielt in Betreff der Volksmissionen, Processionen, Wallfahrten und dergl. die Württemb. Denkschr. v. 5. März 1853. Das Conc. Art. IV. lit. e) sicherte dem Bischofe zu: „secundum sacrorum canonum praescripta ea omnia ordinare . . quae ad ea religionis exercitia pertinent, quae ad suscitandam confirmandamque fidelium pietatem instituuntur.“ Die gegenwärtige Gesetzgebung gestattet der Regierung alle zum Schutze der öffentlichen Ordnung und des confessionellen Friedens erforderlichen Schritte, und giebt ihr namentlich in Beziehung auf die geistlichen Orden (s. unt. Abth. II.) die Mittel an die Hand, eine Gefährdung des letzteren abzuwehren (s. Golther a. a. O. S. 386. ff.). In Baden enthielt das Conc. Art. IV. Nr. 5. eine mit dem Württemb. übereinstimmende Anordnung: nach der Instr. sollte der Erzbischof von beabsichtigten kirchlichen Feierlichkeiten außerhalb der zur Gottes-

§. 244.

5) Das officium divinum im engeren Sinne*).

Schon von Beginn war es in der Kirche Sitte[1], daß zu gewissen Tageszeiten die Gläubigen sich im Gebete vereinigten, und daß, wo dieses nicht geschehen konnte, jeder für sich dem Herrn das Opfer seines Gebets darbrachte. Hieraus wurde später in den Klosterkirchen ein stehender Dienst, der mit diesen in das Abendland überging, wo er weiter entwickelt und, wie im Orient, auch in anderen Kirchen eingeführt wurde[2]. Insbesondere war es bei Einführung des Instituts der Stifter ein Hauptzweck, dem Chordienste seine ununterbrochene Dauer zu sichern. Mit der Zeit traten hier aber sehr wesentliche Veränderungen ein, nicht bloß durch die Gewohnheit der Canoniker, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen und diese durch Vicarien versehen zu lassen (§. 133.), sondern auch

*) van Espen, De horis canonicis et singulis earum partibus, in Opp.. Devoti, Institutiones can. l. II. tit. 4., Der geweiheten oder canon. Stunden Alter, Geist und Wesen, Landshut 1835., Allioli, Ueber das innere Motiv der canonischen Horen und ihren Zusammenhang, Augsburg 1847. 2. Aufl. 1848., Ferd. Probst, Brevier u. Breviergebet, (2. Aufl.) Tüb. 1868., Walter, K.-R. §. 289., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 287., Permaneder, K.-R. §. 428., Herold (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl,) Bd. II. S. 623. ff. u. d. A.: Brevier, Hinschius, K.-R. I. §. 18.

verehrung bestimmten Orte und von solchen, bei denen ein Zusammenströmen des Volks zu erwarten sei, der Regierung rechtzeitige Anzeige machen, damit die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen getroffen werden können; bei der ihm freigelassenen Verwendung auswärtiger Geistlicher zur Abhaltung von Missionen sollte er die Namen der Betreffenden mittheilen. Die Gesetzgebung von 1860. gewährleistet die freie Entfaltung des Cultus, läßt aber Recht und Pflicht des Staates zur Wahrung des öffentlichen Friedens in voller Wirksamkeit, vgl. (allg.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 1. 13. Das Ges. v. 2. April 1872. verbietet bei Haft nicht unter 14 Tagen die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden, welche nicht in Baden nach Maßgabe des §. 11. des angef. Ges. mit Staatsgenehmigung eingeführt sind. Nach dem Weim. Ed. v. 7. Oct. 1823. sind Processionen in Weimar und Jena verboten, desgl. alle Processionen an Wallfahrtsorten, so wie der Durchzug von Processionen ausländischer Katholiken durch das Staatsgebiet. Das Oesterr. Conc. bestimmte Art. IV. lit. d), daß es den Bischöfen zustehe: „praescribere preces publicas aliaque pia opera, quum id bonum ecclesiae aut status populive postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere."

1 Die Geschichte des officium divinum ist ausführlich von Thomassin., P. I. l. 2. c. 71—88. erörtert. Dazu kommt jetzt: A. de Roskovány, Coelibatus et breviarium (s. ob. §. 116.*)) T. V.

2 C. 13. (conc. Agath. 506.), c. 14. (conc. Gerund. 517.) Dist. V. de cons., c. 9. Dist. XCII. (conc. Tol. I. 400.), c. 2. Dist. XCI. u. c. 1. X. de cel. miss. et sacr. euchar. et divinis officiis III. 41. (Cap. Hincmar. Rem.).

dadurch, daß sich das *officium divinum* mehr in die Stille zurückzog und die Theilnahme der Laien wegfiel. Nunmehr ordnete sich also das Verhältniß dergestalt, daß das *officium divinum* in den Stiftskirchen von den Domherren oder ihren Vicarien, sowie in den Klöstern von den Professen gemeinschaftlich, von denjenigen aber, welche an der Theilnahme gehindert waren, wenigstens für sich abgehalten werden sollte, und diese letztere Verpflichtung ist auch für alle Geistlichen der höheren Grade und die Beneficiaten durch das neuere Recht bestätigt[3]. Als Grundlage dient das römische Breviar[4], das in seinen Ursprüngen bis in das elfte Jahrhundert hinaufgeht, und nach mancherlei Redactionen zuletzt von Pius V., dann von Clemens VIII. und Urban VIII. herausgegeben worden ist. Die Tageszeiten für die einzelnen Gebete sind noch jetzt, wie schon zur Zeit des heil. Benedict, das Matutinum mit den Laudes (*officium nocturnum*), die Prim, Terz, Sext, Non, die Vesper und das Completorium (*officium diurnum*). Doch ist hier Vieles den Gewohnheiten der einzelnen Diöcesen und selbst den Gewissen der einzelnen Geistlichen überlassen, da, so sehr auch die Gesetze auf die Erfüllung der Gebetspflicht, selbst unter Androhung von Strafe[5], dringen, dennoch zugleich anerkannt ist, daß dieselbe unter

3 Sess. XXI. conc. Bas. c. 3. 5., Pragm. sanct. tit. XI. XIII. bei Koch p. 137. sqq., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. — Prosp. Lambertin., Instit. CVII. Bei den Orden, welche, wie die Jesuiten, nicht zum Chordienst bestimmt sind, genügt die private Verrichtung.

4 Gregor VII. soll zuerst aus den Psalmen, Homiliarien, Martyrologien 2c., deren man sich früher bediente, einen Auszug gemacht haben, der Breviar genannt wurde. Später (1241.) wurde dasselbe durch den Franciskanergeneral Haymo auf Befehl Gregor's IX., dann auf Befehl Clemens VII. von dem Cardinal Quignone (1536.) verbessert. Zuletzt ist es unter Pius V. (1568.) neu redigirt, vgl. die Bulle: Quod a nobis (1568.), M. Bull. Rom. T. II. p. 278. Clemens VIII. (1602.) und Urban VIII. (1631.) haben dann noch einige Verbesserungen hinzugefügt. Devoti, Institt. T. I. p. 568., van Espen, l. c. P. I. c. 4. §. 2. Die angef. Bulle Pius V. ließ nur die seit länger als 200 Jahren in Gebrauch befindlichen Breviarien bestehen. Einzelne Mönchsorden haben noch jetzt besondere Breviare; ebenso einzelne Diöcesen (Cöln, Münster, Trier) s. ob. §. 239. Anm. 6., die dann die Bischöfe, wenn nur die Einheit des Geistes und der Sprache beibehalten wird, verbessern dürfen. — Ueber die früheren Oesterr. Censurbestimmungen rücksichtlich der Breviare s. Helfert a. a. O. 130., vb. Friedberg, Gränzen S. 152. 169. 309. 702. Hier wurde, wie in Venedig, die Lection von der Gewalt des Papstes, Fürsten abzusetzen, von Staatswegen getilgt.

5 Diese ist gemeinrechtlich bei Canonikern der Verlust der Distributionen. Jetzt entscheiden hier die besonderen Statuten, die schon früher das Verhältniß sehr verschieden gestaltet hatten. Seit 6 Monaten bepfründete Cleriker sollen

dringenden Umständen unterlassen werden könne. Deshalb haben auch die Moraltheologen und Casuistiker die Frage, wann das *officium divinum* unterlassen, oder die festgesetzten Gebete auf andere Stunden verlegt werden dürfen, sehr umständlich behandelt [6].

§. 245.

IV. Der Cultus der evangelischen Kirche*).

I. Die Reformatoren verwarfen den katholischen Begriff der Messe [1] und faßten dieselbe als die gemeinsame Feier des Abendmahlssacraments. Diese geschieht noch jetzt regelmäßig nur in dem gemeinsamen Gottesdienste [2]. Da sie jedoch nur möglich ist, wenn

*) Die bei Richter, Ev.-K.-O. II. S. 514. nachgewiesenen Ordnungen; Rhein.-Westf. K.-O. §. 75. ff. Vgl. die ob. §. 238. *) angef. Schriften und die §. 239. Anm. 7. angef. Schrift von Kliefoth, (Th. Harnack) Daniel in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) S. 718. ff. u. d. A.: Kirchenagende, Eichhorn, K.-R. II. S. 235. ff., Mejer, K.-R. §. 194. vb. §. 196. f. 212. f. — Hauber, R. u. Brauch I. S. 137. ff., Jacobson, Prß. K.-R. §. 108—113., Büff, Kurheff. K.-R. §. 208—246., v. Weber, Sächs. K.-R. (2. Aufl.) II. 1. §. 3—43., Schlegel. Churhann. K.-R. Bd. III. S. 1. ff. 52. ff., Callisen, Anleitung rc. §. 26. ff. u. a. particularrechtliche Lehrbücher.

nach den Const. Leos X. Supernae dispositionis (1514.) §. 38. (Sess. IX. conc. Lateran. V.) und Pius V. Ex proximo (1571.) (M. Bull. Rom. T. I. p. 547., T. II. p. 369.) einen verhältnißmäßigen Theil der Früchte zu Gunsten der Kirchenfabrik nicht erwerben, und bei fortdauernder Omission nach erfolgter Monition der Pfründe verlustig erklärt werden.

6 Eine Zusammenstellung bei Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. *Officium divinum* Art. IV. — Ueber die Praxis der Congreg. concilii s. auch Moys Arch. IV. S. 191. ff.

1 Aug. Conf. A. XXIV. (II. 3.) (Hase p. 23.), Apol. Conf. A. XII. (ib. p. 250.), Art. Smalc. ib. p. 305. Wenn hiernach die Reformation das Opfer und was damit zusammenhing verwarf, so galt nicht dasselbe von den übrigen Riten der alten Kirche, insofern sie nur nicht als zur Seligkeit nothwendig verlangt würden. Im Gegensatze zu den wesentlichen Elementen des Gottesdienstes (Predigt und Sacramenten) handelt es sich hier von den äußeren, veränderlichen, jeder Landeskirche zu freier Handhabung anheimzustellenden Formen. So tritt denn in Beziehung auf die letzteren — um von dem Gebiete der schweizerischen Reformation abzusehen, welche, was nicht aus der Schrift war, scheute, — auch unter den lutherischen Landeskirchen eine große Mannigfaltigkeit hervor. Denn während die sächsische Gottesdienstordnung nicht aus religiös-principiellen, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen von der lateinischen Messe beibehielt, was nicht dem Schriftworte widerspricht und es in ihrer deutschen Messe verarbeitete, so war es nicht weniger die Rücksicht auf das Zweckmäßige, welche andererseits zu größerer Vereinfachung leitete, wie in der Württembergischen Kirche, welche sich am meisten der Cultuseinfachheit der Reformirten annähert.

2 Z. B. nach der Preußischen Landesagende (1829. f. die östlichen, 1834. f. die westlichen Prov.) (s. über dieselbe Jacobson, Prß. K.-R. §. 108., vb.

sich Communicanten melden, indem die bloße Feier durch den Geistlichen den Anschauungen der evangelischen Kirche fern liegt, so ist es üblich geworden, daß in nicht sehr zahlreichen Gemeinden das Abendmahl nur an bestimmten Sonntagen gespendet wird. Dagegen ist II. die Predigt[3] ein absolut wesentlicher Theil[4] des gemeinsamen Gottesdienstes. Als Grundlage dienen ihr (wiewohl nicht bei den Reformirten) die Perikopen[5], im Wesentlichen dieselben Abschnitte der Schrift (*evangelium, epistola*), die schon früh in der Kirche an bestimmten Sonn- und Festtagen verlesen zu werden pflegten. In der neueren Zeit sind diese oft revidirt und geändert, und überall ist den Geistlichen eine durch besondere An-

Daniel a. a. O. VII. S. 725. ff.) ist die Ordnung folgende: Nach einem den Gottesdienst einleitenden Gesange wird am Altare ein von Gesangchören begleiteter liturgischer Theil gesprochen, in welchem gemeinsame Dank- und Lobgebete, ein Sündenbekenntniß, das Evangelium und die Epistel des Tages, das apostolische Glaubensbekenntniß, das Vater Unser enthalten sind. Ein Gesang der Gemeinde (Predigtlied) bildet dann den Uebergang zur Predigt, welche mit den üblichen Fürbitten und Abkündigungen (vgl. Jacobson §. 111.) beendigt wird. Nach einem kurzen Liede tritt der Geistliche wieder vor den Altar, wo er mit dem Spruche nach dem Glauben (aus der Liturgie) anhebt und bis zum Schlußsegen fortfährt, auf welchen noch ein kurzer Gesang der Gemeinde folgen kann. Darauf beginnt die Communion und nachdem mit dieser der öffentliche Gottesdienst beendigt ist, werden Taufen und Trauungen vollzogen, s. Jacobson §. 110. Dagegen ist in dem sonntäglichen Hauptgottesdienste z. B. in Württemberg der Gebetsort die Kanzel. Für Bayern s. Günther, N. Amtshdb. IV. S. 61—82. vb. Kraußold, Ges. u. Ver. S. 199. ff.

3 Vgl. die system. Uebersicht in Richters Ev. K.-O. II. S. 514. f.; für das neuere Recht z. B. v. Weber, 2. Aufl. II. 1. §. 17., Jacobson §. 113., Büff §. 100., Hauber I. S. 82. ff., Callisen §. 28., Schlegel III. S. 53. ff., Stübner S. 288. ff., Silbernagl (2. Aufl.) S. 259. u. A.

4 Luther, Von ordenung gottis dienst (1523.): „. . . ist auffs erst tzu wissen, das die Christlich gemeyne nymer soll zu samen komen, es werde denn da selbs Gottis wort gepredigt“ „Darumb wo nicht gotts wort predigt wirt, ists besser das man widder singe noch leße, noch zu samen kome.“ Ev. K.-O. I. 1. Vgl. Luthers deutsche Messe (1526.) das. S. 37.

5 Augusti, Denkwürdigktn. Bd. IV. S. 196. ff., E. Ranke, Das kirchl. Perikopensystem, Berlin 1847., Ders., Der Fortbestand des herkömml. Perikopenkreises, Gotha 1859., Ders. in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XI. S. 460. ff., Ders., Kritische Zusammenstellg. der innerhalb der ev. K. Deutschl. eingeführten neuen Perikopenkreise, Berl. 1850., A. Nebe, D. ev. Perikopen des Kirchenjahrs Bd. I., Wiesbaden 1869. — Während Luther die in der römischen Kirche üblich gewordene Perikopenreihe beibehielt, ohne jedoch Abweichungen durch Lesung und Erläuterung ganzer Bücher zu mißbilligen (Ev. K.-O. I. S. 37. f.), und die lutherische Kirche meist streng die alte Ordnung beobachtete, nahmen Zwingli und Calvin Anstoß an dem Zerstücken der Schrift, und zogen daher vor, daß ganze Bücher nach und nach gelesen würden.

lässe bedingte Abänderung vorbehalten worden [6]. Zur Predigt sind grundsätzlich die Träger des geistlichen Amtes berufen. Die Gesetzgebungen lassen jedoch zu, daß auch Candidaten des Predigtamtes und ausnahmsweise, mit Genehmigung der Superintendenten, auch Studirende der Theologie die Kanzel betreten [7]. In Beziehung auf den Inhalt der Predigten muß die Befugniß der Geistlichen, von der Kanzel gegen ihre Gemeindeglieder persönliche Rügen zu verhängen, entschieden verneint werden [8]. Zwar wurde

6 Für Preußen s. Jacobson S. 460. f. Daß nur die alten Perikopen den Predigten zu Grunde gelegt werden sollen, ist hier nicht mehr bindende Vorschrift, vgl. auch Rhein.-Westf. K.-O. §. 79. Die Vorlesung der bisherigen Perikopen ist aber unverändert beizubehalten. Ueber die letztere vgl. auch Büff, §. 224. Vb. die Nachweisungen bei Mejer, K.-R. §. 212. Anm. 9. Zuweilen sind Superintendenten, Universitätsprediger ꝛc. vom Perikopenzwange entbunden. Auch wo freie Wahl des Textes stattfindet, muß der Text stets den canonischen Büchern der h. Schrift entlehnt sein, vgl. Nitzsch, Prakt. Theol. III. 2. S. 98. Für Bayern s. Günther a. a. O. IV. S. 99. ff. Zur Schriftvorlesung im öffentlichen Gottesdienst wird Luthers Uebersetzung benutzt, während andererseits die Pflicht des Zurückgehens auf den Grundtext für die Auslegung der h. Schrift aus den evangelischen Grundsätzen sich ergiebt, J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. l. III. tit. XLI. §. CVII. Bei der Schriftvorlesung im Gottesdienst ist jede willkürliche Veränderung der kirchlich recipirten Uebersetzung durch den Geistlichen unstatthaft. Anders, wo ein an einzelnen Stellen berichtigter Text der lutherischen Uebersetzung kirchenregimentlich gebilligt worden ist (s. die Verhandlgn. der Eisenacher Conferenz 1863., 1868.). Eine gesetzliche Vorschrift des Gebrauchs des berichtigten Textes im öffentlichen Gottesdienst würde aber die Zustimmung der Kirche durch ihre synodalen Organe erfordern, um etwaigem ungeordneten Widerspruch der Gemeinden die Berechtigung zu entziehen. Die seiner Zeit auf Anregung des Stuttgarter evangelischen Kirchentages (1857.) von der Cansteinschen Bibelanstalt in die Hand genommene und darnach in Folge des der Sache geschenkten Interesses der Eisenacher Conferenz mit Hülfe evangelischer Kirchenregimentsbehörden und hervorragender Gelehrten ins Werk gesetzte Revision des ganzen lutherischen Bibeltextes ist zwar soweit gediehen, daß nunmehr eine Probebibel alten und neuen Testamentes vorliegt. Doch ist die definitive Redaction des Textes, welcher inzwischen Gegenstand eingehender kritischer Behandlung in landeskirchlichen Kreisen ist, noch nicht vollzogen und daher auch die ganze Angelegenheit noch nicht in dasjenige Stadium getreten, von welchem an sie möglicherweise rechtliche Bedeutung dadurch erlangt, daß die für die Lehrentwickelung berufenen Kirchengesetzgebungsfactoren den revidirten Text als offiziellen, d. h. als den bei öffentlichen gottesdienstlichen Acten zu Grunde zu legenden, erklären.

7 Vgl. Jacobson S. 462. Anm. 23., Büff §. 112., Hann. Cons.-Ausschr. v. 31. März 1845. bei Ebhardt, Gesetze 1. Nachtr. S. 6. ff., Silbernagl (2. Aufl.) S. 259.

8 Puchta, Recht der Kirche S. 144.

im siebzehnten Jahrhunderte und noch später oft das Gegentheil, ja selbst das Recht der Geistlichen, die Obrigkeit zu strafen, behauptet[9]. Diese Art der Disciplin hatten jedoch schon früher manche Landesgesetze mit gutem Grunde verboten[10]. Der Verpflichtung, sich in ihren Predigten der Schmähung anderer Confessionen zu enthalten, unterliegen die evangelischen Geistlichen gleichermaßen (§. 241.). III. In Beziehung auf die gottesdienstlichen Gesänge[11] steht das Recht der Auswahl[12] nach den be-

9 Gerhard, Loci theol. T. XIII. p. 110. sqq. (Ed. Cotta).

10 S. z. B. Württemb. Befehl v. 18. Nov. 1550. bei Eisenlohr, Bd. I. S. 96. ff., Sächs. Generalart. (1580.), Ev. K.-O. II. S. 433., Braunschw. K.-O. (1528.) das. I. S. 110. — Vgl. A. L.-R. II. 11. §. 83. ff., für Mecklenb.: V. v. 6. Aug. 1756., 3. Juli 1784., Siggelkow §. 160. — Im Verhältniß zur Obrigkeit ergiebt sich die kirchliche Schranke aus dem Zweck der Predigt, das Evangelium zu verkünden, welcher allen fleischlichen Eifer, der nicht erbaut, sondern zerstört, aber nicht den göttlichen Eifer gegen alles ungöttliche Wesen ausschließt; Ausschreitungen des Predigers können, auch wenn sie nicht dem staatlichen Strafgesetz verfallen, disciplinarische Rüge nach sich ziehen; diese ist z. B. auch dann gerechtfertigt, wenn durch die unevangelische Identificirung des Staates mit der sündigen Welt Seitens evangelischer Prediger der Gemeinde Anstoß gegeben wird, während die Predigt dem evangelischen Bekenntniß entsprechen soll (vgl. z. B. A. L.-R. II. 11. §. 73.). Die staatliche Schranke giebt die Befugniß der Staatsgewalt zur Abwehr von Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Kanzelmißbrauch (s. §. 241. Anm. 8.). Ueber das Verhalten der Geistlichen zu politischen Fragen s. z. B. Erl. des Ev. Ob.-Kirchenraths zu Berlin v. 15. Jan. 1863. (Actenst. Bd. V. S. 336. ff.), in welchem anerkannt wird, „daß es der ev. Kirche nicht zustehen kann, in das Gebiet des Staates übergreifend, aus dem Evangelium die Lösung der concreten politischen Fragen entnehmen und sich zum Schiedsrichter über Dinge aufwerfen zu wollen, deren richtige Behandlung das Evangelium dem menschlichen Ringen hat überlassen wollen."

11 Vgl. v. Weber II. 1. §. 12. ff., Jacobson §. 112., Büff §. 229. ff., Schlegel III. S. 59. ff. Vgl. noch R. Laurmann (Palmer) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VII. S. 754. ff. u. d. A.: „Kirchenlied," Krüger, das. u. d. A.: „Kirchenmusik" S. 770. ff. und die in Hagenbachs Encykl. d. theol. Wissensch. 8. Aufl. (Leipz. 1869.) S. 386. f. angef. Lit. — Die Eisenacher Conferenz nahm 1852. die Herstellung eines allgemeinen deutschen Kirchengesangbuchs in Angriff, womit man jedoch weder die besondern confessionellen noch landeskirchlichen Gesangbücher beseitigen wollte. Dieß deutsche ev. Kirchengesangbuch in 150 Kernliedern, Stuttg. u. Augsb. 1854. darf z. B. in Preußen allgemein den vorhandenen Gesangbüchern als Anhang beigegeben werden, wovon mehrfach Gebrauch gemacht ist, Erl. des Ev. Ob.-K.-Raths. v. 20. Dec. 1854., A. K.-Bl. IV. S. 55. f.

12 Aber nur aus den kirchl. approbirten Liedersammlungen, s. z. B. Rhein.-Westf. K.-O. §. 77. („aus der von der Provinzialsynode vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten" Sammlung).

sonderen Beziehungen des Tages und der Predigt schlechthin dem Pfarrer zu; doch lassen die Agenden oft bestimmte Lieder, in denen sich das *Credo* und das *Gloria* der alten Liturgien darstellen, an jedem Sonntage wiederkehren. IV. Die Gebete[13] bei dem Gottesdienste sind in den Agenden vorgezeichnet. Das Gebet für Kaiser und Landesherrn hat in den überall nach der Predigt Statt findenden Fürbitten seine natürliche Stelle[14]. Endlich sind V. in den Kirchenordnungen schon früh auch sonntägliche Katechesen für die reifere Jugend, seltener für die Gemeindeglieder überhaupt angeordnet worden[15].

§. 246.

V. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Pfarrgottesdienste und von dem Privatgottesdienste*).

I. Das canonische Recht verpflichtet die Parochianen, an Sonn- und Festtagen der Messe in der Pfarrkirche beizuwohnen, den Pfarrer aber, fremde Parochianen von der Messe auszuschließen[1], und auch das neuere Recht weist die Bischöfe an, zum Besuche der Pfarrmesse an jenen Tagen ihre Untergebenen zu ermahnen[2].

*) Kath. K.-R.: Schulte, K.-R. II. §. 118., Permaneder, K.-R. S. 372. f. 772., Phillips, Lb. (1. Aufl.) S. 458. S. 880. — Ev. K.-R.: Eichhorn, K.-R. II. S. 244. f. 250. ff.

13 S. v. Weber §. 15. f., Jacobson §. 111., Büff §. 226. Vgl. Nitzsch, Prakt. Theol. III. 2. §. 575.

14 Für Bayern s. z. B. Günther a. a. O. IV. S. 49. ff.

15 Vgl. die Nachweisgn. in den Ev. K.-O. II. S. 515., und als Beispiele zur Bekundung der heutigen Verhältnisse, f. Württemb.: Hauber I. S. 93. ff., vb. Syn.-Ausschr. v. 10. Nov. 1863., A. K.-Bl. III. S. 3. ff.; f. Sachsen, V. v. 24. Febr. 1854. das. III. S. 183. ff., Cod. S. 103. Anm. 3.; f. die Provinz Preußen den Cons.-Erl. v. 20. Oct. 1856., A. K.-Bl. V. S. 673. ff.; f. die Prov. Sachsen: Cons.-Erl. v. 21. März 1859. das. IX. S. 33. ff., f. Schlesien: Erl. v. 26. April 1865. das. XIV. S. 264. f.; f. Mecklenb.-Schwerin: V. vom 23. Oct. 1824. (Gesenius, Ges.-S. S. 43.), v. 1. Dec. 1838. (Dessen Fortges. Ges.-S. 41.). Vb. Jacobson S. 464., Büff §. 98. f., Callisen §. 29., Schlegel III. S. 34. f. 47. 68. 397. f. 407. f., dazu Ebhardt II. S. 165. ff. 717., 2. Nachtr. S. 269. ff. 332. Vgl. auch Oldenb. rev. K.-Verf. A. 88., Oesterr. rev. K.-Vf. v. 1866. §. 23. Nr. 1. Ueber sog. Gebetverhöre älterer Gemeindeglieder, eine im Herzogth. Preußen aus dem Send hervorgegangene Einrichtung, s. Jacobson in Schneiders Deutscher Ztschr. f. christl. Wiss. VI. (1855.) Nr. 41. ff., u. Prß. K.-R. S. 608. f., ferner H. Jacoby (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) IV. S. 773. ff.

1 C. 4. 5. C. IX. qu. 2. (conc. Nannet.) — conc. Agath. (506.) c. 21. in c. 35. Dist. I. de cons.

2 Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss. Aeltere und spätere Diöcesanstatuten drohen zuweilen Strafen an, Pomesan.

Namentlich in Folge der Entwickelung des Gottesdienstes in den Klöstern ist jedoch jene Vorschrift durch den Gebrauch gemildert, und der Besuch der Messe auch in anderen, besonders den Klosterkirchen, als erlaubt angesehen worden. Sobald aber aus bestimmten positiven Thatsachen geschlossen werden kann, daß die Parochianen „*in contemtum*“ des eigenen Pfarrers eine andere Kirche besuchen[3], ist der letztere ohne Zweifel berechtigt, durch Ermahnungen und dann durch Anzeige an die vorgesetzte Behörde einzuschreiten. Dieses verordnen in Beziehung auf die Vernachlässigung des Gottesdienstes auch die älteren evangelischen Kirchenordnungen[4], die zuweilen selbst eine Strafe für die Versäumung festsetzen[5]. Hiervon ist man schon längst mit Recht abgekommen[6]; dagegen kann nicht bestritten werden, daß der Pfarrer die anhaltende Vernachlässigung des Gottesdienstes zum Gegenstande der Privatseelsorge machen dürfe, und daß demjenigen, der durch Verachtung des göttlichen Wortes öffentliches Aergerniß giebt, kein Stimmrecht in der kirchlichen Gemeinde zustehen sollte, so wie daß die Befähigung zum Amte kirchlicher Gemeindevorsteher denen abgesprochen werden muß, welche sich der Gemeinschaft des Gottesdienstes entziehen (§. 161.)[7]. II. So sehr auch die katho-

Stat. (1480.) bei Jacobson, Gesch. d. Qu. Bd. I. Abth. 1. S. 169. d. Urk., Regensb. Stat. (1512.) bei Hartzheim T. VI. p. 94., Cöln. Stat. (1536. 1549.) das. p. 284. 556., Trier. Stat. (1678.) das. T. VII. p. 67.

3 Benedict. XIV., De synod. dioec. L. XI. c. 14. — Dagegen Seitz, R. des Pfarramts Th. II. Abthl. 2. S. 216. ff., der die absolute Verpflichtung der Parochianen und die Anwendbarkeit der öffentlichen Beschämung e suggestu und der Censurgrade bis zur Excommunication behauptet. Dieser Schriftsteller ist also strenger als die Congr. Concil., deren Entscheidungen bei Benedict. IV. erwähnt sind.

4 S. die Nachweisungen in den Ev. K.-O. Bd. II. S. 514.

5 Württemberg. Generalrescr. v. 1542. bei Eisenlohr, Bd. I. S. 64., V. des Markgr. Albr. von Brandenburg (1543.) bei Jacobson a. a. O. Bd. I. Abth. 2. S. 35. ff. d. Urk., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 46. (2. Aufl. II. 1. S. 29. f.), Schlegel, Churhann. K.-R. II. S. 375. f. Solche Strafandrohungen gingen aus der theokratischen Gestaltung des Staates im 16. und 17. Jahrhundert hervor (s. ob. §. 62. Anm. 1.).

6 S. z. B. v. Weber a. a. O., Büff, Kurhess. K.-R. §. 47.

7 Puchta, Recht der Kirche S. 123. Dem entsprechen denn auch die neueren Ordnungen; s. z. B. für Preußen K.-Gem.- u. Syn.-O. f. die sechs älteren östlichen Prov. §§. 34. 35.; Rheinl.-Westf. K.-O. §. 10. 22. vb. Zus. 1. v. 1853. (Trusen a. a. O. S. 175.); Schlesw.-Holst. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1876. §§. 9. 10. (Chalybäus a. a. O. S. 10.); Hannov. K.-Vorst.-O. §§. 10. 13. 70.; für Bayern r. d. Rh. K.-Vorst.-O. §§. 5. 6.; Württemberg'sche Pfarr-Gem.-O. §. 7. 8.; Badische K.-Vf. §. 34. Nr. 3.; Braunschweig'sche

lische Kirche die Verpflichtung zur Theilnahme am Pfarrgottesdienste anerkennt, hat sie doch schon früh den Privatgottesdienst in geweihten Oratorien oder Capellen [8] unter Leitung eines Geistlichen mit bischöflicher Erlaubniß gestattet; ja seit dem dreizehnten Jahrhunderte bedurfte es der letzteren überhaupt nicht mehr, indem die Dominikaner und Franciskaner überall an einem tragbaren Altare die Messe lesen durften. Dieses ist aber seit dem Concilium von Trient unpraktisch (§. 240.). Indessen wird die Erlaubniß zur Anlegung eines Privatoratoriums nur mit großen Beschränkungen [9] gegeben, indem regelmäßig den nicht zur Familie des Besitzers gehörenden Personen der Zutritt versagt, und die Messe an bestimmten hohen Festtagen verboten wird. Verschieden von diesen Bethäusern sind die öffentlichen Capellen, in denen in Folge einer Stiftung an gewissen Heiligenfesten die Messe gelesen, oder auch regelmäßig für die Einwohner eines gewissen Ortes ein Gottesdienst durch einen Capellan gehalten wird [10]. Das Verhältniß zwischen solchen Oratorien und den Pfarrkirchen wird durch die Fundationsurkunden bestimmt. Häufig aber finden sich in den Diöcesanstatuten Beschränkungen angeordnet, zu denen namentlich gehört, daß die Messe in ihnen nicht vor absolvirter Pfarrmesse gelesen werden darf [11]. — In der evangelischen Kirche setzt die Anlegung von Capellen zum Privatgottesdienste, die hier

K.-Vorst.-O. §. 8. 9.; Schwarzb.-Rudolstädt'sche Ges. v. 17. März 1854. §. 10. 11. (A. K.-Bl. III. S. 197.); Waldeck'sche Gem.-O. §. 2. 5. (12.) (das. VI. S. 410. 413.), Ges. v. 31. Oct. 1863. §. 2. (das. XIII. S.165.); Anhalt'sche K.-Gem.-O. v. 6. Febr. 1875. §. 34. 35. (das. XXIV. S. 360.) Andere Kirchenordnungen knüpfen die Vorenthaltung der activen und passiven Wahlfähigkeit nur an den Thatbestand der „Verachtung des göttlichen Worts" im Allgemeinen, ohne der Theilnahme am Gottesdienste im Besonderen Erwähnung zu thun, so z. B. K.-Gem.- u. Syn.-O. f. d. Consist.-Bez. Wiesbaden v. 4. Juli 1877. §. 35. 36. (das. XXVI. S. 636.); ähnlich revid. Wahlordnung für die Presbyterien ꝛc. in der prot. K. der Pfalz v. 17. Juni 1876. §. 4. 7. (das. XXX. S. 409. ff. vb. Silbernagl [2. Aufl.] S. 200. f.), welche „kirchliche Gesinnung" für die Wählbarkeit fordert. Auch in solchen Rechtsgebieten fällt aber die geflissentliche Fernhaltung von der Gemeinschaft des Gottesdienstes immerhin als äußerliches Kriterium ins Gewicht. Vgl. die Ausführungen von Dove oben §. 161. Anm. 9.

8 Ueber die Ableitung dieses Wortes s. ob. §. 141. Anm. 3.

9 Darüber s. die Resol. Nr. 17. zu conc. Trid. Sess. XXII. de obs. in cel. miss. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

10 Erzb. Köln. Instr. pro vicariis ad sacellum residentibus v. 31. Juli 1826. in der ob. §. 77. Anm. 5. angef. Samml. S. 14. ff. der 2. Aufl.

11 Dieß versteht sich indessen nicht von selbst, sondern es bedarf einer besonderen bischöflichen Anordnung, vgl. die Decl. und Resol. Nr. 42. ff. a. a. O.

nicht oft vorkommt, die Genehmigung des Kirchenoberen voraus. Die Schloßcapellen sind gewöhnlich öffentliche Kirchen, nur daß bei ihnen kein Gemeindeverband besteht[12]. III. In der katholischen Kirche kann von einer Berechtigung der Laien, sich ohne den Pfarrer zu gottesdienstlichen Uebungen zu vereinigen, nicht die Rede sein, und selbst solche Andachten, die unter Leitung des letzteren gehalten werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Ordinarius[13]. Desto mehr aber ist die ganze Frage für die evangelische Kirche von Bedeutung geworden, seit sich das religiöse Gefühl vor der Erstarrung der Orthodoxie in die *Collegia pietatis*, vor dem verflachenden Rationalismus in die sog. Conventikel[14] zurückgezogen hatte. Oft hatten die Staatsgesetzgebungen solche Privatvereinigungen ganz verboten[15]. Diese Bestimmung war jedoch in der Allgemeinheit nicht zu billigen[16]. Vollkommen zulässig ist es zuvörderst, daß der Geistliche und die Gemeinde zur Privaterbauung sich versammeln, und hier kann nur eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde, nicht die Erlaubniß der letzteren für wesentlich gehalten werden[17]. Aber auch das Recht der Einzelnen, sich unter sich selbst zur Andacht zu vereinigen, ist an sich nicht zu bestreiten, weil es ein Ausfluß des allgemeinen Priesterthumes ist. Diesem kann also das Kirchenregiment nicht wehren, sobald nicht eine durch die Vernachlässigung des gemeinsamen Gottesdienstes bethätigte separatistische Gesinnung und sectirerische Lehren hervortreten; vielmehr hat es seiner Pflicht genug gethan, wenn es fordert, daß bei der Einrichtung regelmäßiger Privatzusammenkünfte dem Geistlichen und der weltlichen Behörde Anzeige gemacht und beiden der Zutritt niemals verweigert werde[18].

12 Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 250. f.

13 Helfert, Von den Rechten der Bischöfe S. 291.

14 Vgl. z. B. Büff §. 48.

15 S. z. B. Kurhess. Cons.-Rescr. v. 19. Febr. 1835. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. I. S. 452. (jedoch modificirt im Cons.-Rescr. v. 16. Mai 1839.). Vgl. z. B. auch Braunschw.-Lüneb. Od. v. 9. März 1692. (A. K.-Bl. II. S. 164. ff.), Sachs.-Mein. V. v. 1693. (das. S. 173.). Das Sächs. Rescr. vom 10. März 1690. (das. S. 171. f., Cod. S. 115. f. hat nicht die Eigenschaft eines Landesgesetzes.

16 Vgl. das bei Rheinwald a. a. O. abgedruckte Gutachten von Hupfeld.

17 Puchta, Recht der Kirche S. 142.

18 Treffliche Grundsätze stellt ein Württemb. Generalrescr. vom 10. Oct. 1743. bei Eisenlohr I. S. 641. ff., A. K.-Bl. I. S. 434. ff., vb. Cons.-Erl. v. 5. Mai 1851. das. S. 446. ff., auf. Diese werden auch in Sachsen befolgt, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 57. (2. Aufl. II. 1. S. 38. ff.) — Damit vgl. f. Schlesw.-Holst.: Kgl. V. v. 13. Febr. 1741. (A. K.-Bl. II. S. 196. ff.), S.-Weim.

§. 247.

VI. Die Festtage*).

1) Uebersicht.

Zur Erinnerung an die Hauptmomente der heiligen Geschichte feiert die Kirche bestimmte Tage, an denen sie selbst die gefeierten Thatsachen im Geiste immer wieder mit durchlebt. An die Stelle des Sabbats ist der Sonntag[1] getreten, welcher der immerwährende Träger der Erinnerung an die Auferstehung ist. Die übrigen Hauptfeste haben sich allmählich nach bestimmten Cyklen[2] so geordnet, daß die Menschwerdung Christi in dem Weihnachtsfeste gefeiert wird, dem als Erinnerung an die Verheißung die Adventszeit vorausgeht[3]. Der Ostercyklus, eingeleitet durch die vierzigtägige Fastenzeit, feiert die That der Erlösung und die Auf-

*) L. Thomassin., Historia festorum, Par. 1682. fol. u. ö., Jac. Gretserus, De festis Christianorum libb. II. (in Opp., Ratisb. 1735. T. V. P. II.). Prosp. Lambertinus (Bened. XIV.), Comment. de J. Chr. matrisque ejus festis, Patav. (1745.) 1751. 2 T. fol., Jos. Val. Paur, D. h. Zeiten und Feste der kath. K., geschichtl. dargest., Prag 1820., Augusti, Die Feste der alten Christen (Denkwürdigkeiten, Leipz. 1817. ff. Bd. I—III.) 3 Bde., u. die das. angef. Lit., Binterim, Denkw. Bd. V. Abthl. 1. S. 1—560., Staudenmaier, Geist des Christenthums ꝛc. [s. ob. §. 238. *)], M. A. Nickel, D. h. Zeiten und Feste nach ihrer Gesch. u. Feier in d. kath. Kirche, Mainz 1836. ff., 2. Ausg. 1844. 6. Bde., N. Nilles, De rationibus festorum mobilium, utriusque ecclesiae occid. atque orient. comment., Vindob. 1868., Walter, K.-R. §. 292., Permaneder, K.-R. §. 433—435. — Alt, D. christl. Cultus S. 526. ff. der 1. Aufl., Lisco, Das christl. Kirchenjahr, Berl. 1836. 2 Bde., 4. Aufl. 2. Abdr. 1852., Strauß, Das evang. Kirchenjahr in s. Zusammenh. dargest., Berl. 1850., Bobertag, Das ev. Kirchenjahr, Bresl. 1853., 2. Aufl. 1857., Huyssen, D. Feste der christl. K., Iserl. 1856—59. 2 Bde., E. Bertheau in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. IV. S. 547. ff. u. d. A.: Feste, kirchliche. Beachte auch daselbst Anm. *).

Instruct. v. 26. April 1852. (das. S. 175. f.), Hess.-Darmst. Ob.-Cons.-Erl. v. 16. Mai 1835. (das. S. 325. ff.). In Württemberg sind auch die Kirchenconvente (vgl. ob. §. 161. Anm. 8. S. 542.) als Behörden der örtlichen Sittenpolizei angewiesen worden, bei Ueberwachung der religiösen Privatversammlungen der evangelischen Kirchengenossen von weltlichen Zwangsmitteln nur, soweit Ausschreitungen gegen die Sittlichkeit oder die öffentliche Rechtsordnung es erfordern, Gebrauch zu machen, Cult.-Min.-Erl. v. 31. Aug. 1872. Gegen Sectirerei wurden landeskirchlich in jüngerer Zeit mannigfach Maßregeln ergriffen, vgl. z. B. Württemb. Synodalerlaß v. 12. Febr. 1880. (A. K.-Bl. XXIX. S. 340.), S.-Weimar. Erl. d. Kirchenraths vom 19. März 1882. (das. XXXI. S. 577.) u. A.

1 Chr. Ludw. Franke, De diei dominici apud veteres Christianos celebratione, Hal. 1826., Joh. Ulr. Oschwald, Die christl. Sonntagsfeier, Leipz. 1850., Zöckler in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XIV. S. 428. ff. u. d. A.: Sonntagsfeier.

2 Klöpper, Liturgik S. 91. ff., Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VII. S. 749. ff. u. d. A.: Kirchenjar.

3 Für die Geschichte der einzelnen Festtage muß auf die einschlagende kirchengeschichtliche Literatur (Winer, Hdb. d. theol. Lit. Bd. I. Sp. 616. ff.)

erstehung. Seinen Endpunkt bildet das Fest der Himmelfahrt, an das sich der Pfingstcyklus zur Feier der Ausgießung des heiligen Geistes anknüpft. Außer diesen Festen sind in der katholischen Kirche [4] noch viele andere zu Ehren Christi, der Jungfrau Maria, der Apostel und der Märtyrer üblich, die in den großen Festcyklus eingeordnet, und zum Theile auch in der evangelischen Kirche, wiewohl überall in verschiedenem Maße, beibehalten worden sind [5].

verwiesen werden. Auch die Lehre von dem Kalender und der Zeitrechnung ist hier, als nicht in das Gebiet des Kirchenrechts gehörig, übergangen worden. Vom christl. Kalender handelt Walter, K.-R. §. 356., Piper in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VII. S. 401. ff. u. d. A., woselbst Literaturangaben, G. Rösch das. (1. Aufl.) XVIII. S. 471. ff. u. d. A.: [christl.] Zeitrechnung.

4 Vgl. noch Jos. Feßler im Arch. f. kath. K.-R. V. S. 185. ff. (Vermischte Schriften, Freib. 1869. S. 215. ff.), und die Uebersicht der vor den neueren Reductionen (s. u. §. 248.) gefeierten Feste bei Permaneder §. 434. Vd. G. E. Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VII. S. 749. ff. XI. S. 270. ff. XVIII. (1. Aufl.) S. 222. ff. u. d. A.: Kirchenjahr, [christl.] Passah, [große] Woche, Zöckler das. (2. Aufl.) XI. S. 567. f. u. d. A.: Pfingsten, P. Cassel das. (1. Aufl.) XVII. S. 588. ff. u. d. A.: Weihnachten, H. Alt das. (2. Aufl.) I. S. 160. ff. u. d. A.: Advent. Mit dem Feste der Trinität, welches vor dem 14. Jahrh. nicht in die Reihe der kirchlichen Feiertage aufgenommen ist, schließt das durch die drei großen Festcyklen ausgefüllte Semestre Domini und beginnt das Semestre Ecclesiae, welches dem Andenken der geschichtlichen Ausbildung der Kirche gewidmet ist. Die römische Kirche feiert aber an der feria V. darauf noch das erst im 13. Jahrh. aufgekommene, im 14. allgemein vorgeschriebene Frohnleichnamsfest (festum corporis Christi, Urban. IV.: Const. Transiturus (1262.), Magn. Bull. Rom. T. I. p. 121. sq., Clem. un. de reliquiis et venerat. sanctor. III. 16. (1311.), conc. Trid. Sess. XIII. de euchar. sacram. c. 5. vgl. Gieseler, K.-G. II. 2. S. 449. f. Ueber die Entwickelung der namentlich im 9. Jahrh. vermehrten Feste der kath. Kirche vgl. noch c. I. Dist. III. de consecr. (vgl. mit Cap. Ahytonis Bas. c. 8., Burch. l. II. c. 77., Iv. Decr. P. IV. c. 14.), c. 5. X. de feriis II. 9. (Greg. IX.), Const. Urban VIII. Universa per orbem (1642.) Magn. Bull. Rom. T. V. p. 378. sqq. Neben den allgemeinen, in der ganzen Kirche gefeierten Festtagen gab es noch viele besondere, welche einzelne Kirchen, Diöcesen, Provinzen und Reiche feierten, wie z. B. die Feste der Diöcesan-, Landes- und Pfarrpatrone, der Kirchweihen u. s. w. Ueber die mannigfaltige Gestaltung in den deutschen Diöcesen s. die Nachweisungen im Index (T. XI.) s. v. Festa bei Hartzheim, Concil. Germ.

5 Die Klagen über die große Zahl der katholischen Feiertage und die nachtheilige Einwirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse hatten besonders seit Mitte des 15. Jahrh. an Heftigkeit zugenommen und fanden auch in den 100 Grav. nat. Germ. c. 37. (bei Schilter, De lib. eccl. Germ. p. 887.) Ausdruck. Die Reformation nahm darauf Bedacht, solche Feiertage abzuschaffen, für welche weder das Evangelium an sich, noch die Geschichte der kirchlichen Entwickelung ein genügendes Motiv darboten. Ueber die Ansichten der Reformatoren s. die Nachweisgn. von Bertheau bei Herzog IV. S. 552. In der

§. 248.

2) Die Feier der Festtage und das Recht der Anordnung.

I. An den Festtagen vereinigt die Kirche ihre Glieder zu gemeinschaftlichem Gottesdienste, dem sie je nach der Bedeutung der ersteren bald ein größeres, bald ein geringeres Maß von Feierlichkeit giebt. Aber auch dadurch ehrt sie die Tage der Feier, daß sie ihren Gliedern zur Pflicht macht, an denselben sich weltlicher Geschäfte und Vergnügungen abzuthun. Einzelne hierher gehörige Verfügungen der Concilien finden sich schon frühzeitig [1]; allgemein wurde jedoch jene Verpflichtung nur dadurch, daß der christliche Staat die Festangelegenheit zu der seinigen machte, und den Stillstand der weltlichen Geschäfte anordnete [2]. So war es unter den

Praxis ging man jedoch mit großer Schonung zu Werke. Zwar gehörte die Abschaffung von manchen Fest- und vielen Heiligentagen regelmäßig zu den Anfängen der Reformation eines Landes; doch zeigen die von Richter, K.-O. II. S. 515. G. (vb. Kliefoth, Die ursprüngliche Gottesdienstordng. IV. S. 310. ff.) gegebenen Nachweisungen, daß man im 16. Jahrhundert in vielen evangel. Gebieten, außer den Marien- und Aposteltagen, manche Heiligentage beibehielt. Größere Reductionen erfolgten erst seit der Mitte des 17. und im 18. Jahrh. Eine Uebersicht über die Ordnungen der verschiedenen evangel. Landeskirchen während der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts findet sich in dem A. K.-Bl. Bd. II. S. 581. ff. 563. ff. Bd. IV. S. 257. ff. Seit dieser Zeit sind im Einzelnen vielfache Veränderungen erfolgt durch Aufhebung sog. halber Feiertage, durch Zufügung politisch-kirchlicher Festtage und durch das, namentlich auch von der Eisenacher Conferenz geförderte Bestreben, eine allgemeinere Uebereinstimmung in Beziehung auf gewisse Festtage herbeizuführen. Die Nachweisungen im Einzelnen finden sich leicht in den bisherigen Jahrgängen des A. K.-Blattes. Eine ungefähre Uebersicht giebt Bertheau a. a. O. S. 554. Das geltende Recht für Preußen insbesondere s. bei Trusen S. 223 f., für Bayern bei Silbernagl (2. Aufl.) S. 365. f. Vgl. auch Anm. 5. a. E. der 7. Aufl. dss. Lbs.

1 S. z. B. c. 66. Dist. I. de cons. (Statutt. eccl. ant.), c. 1. C. XV. qu. 4. (conc. Tarrac. I. 516.), c. 2. eod. (conc. Erphesf. 939.), c. 1. 3. 5. X. de fer. II. 9.

2 Ueber das durch Constantin d. Gr. für den Sonntag erlassene Verbot: Sozom. hist. eccl. I. 8., c. 1. Theod. Cod. de fer. II. 8., c. 3. J. C. h. t. III. 12. (321.). Dieses ist wiederholt in der c. 2. Theod. Cod. h. t. von Grat., Valent. und Theod. (387.). Für die Osterzeit: c. 19. Th. C. h. t. von Valent. Theod. u. Arcad. (389.), welches Ges. in c. 7. C. J. interpolirt ist, und c. 21. Th. C. h. t. (392.). Für Epiphan. und Natal. Dom.: c. 24. Th. C. h. t. von Arcad. und Honor. (400.), für Pfingsten: c. 5. Th. C. de spect. XV. 5. Die von Eichhorn Bd. II. S. 255. wiedergegebene c. 2. J. C. h. t. ist unächt, v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. IV. S. 315. ff. (S. 367. ff. der 2. Ausg.).

christlichen Kaisern und auch im fränkischen Reiche[3], bis die päpstliche Gewalt auch in dieser Beziehung bestimmend in den Vordergrund trat. Später wurde indessen auch hier der katholischen Kirche gegenüber die Staatsgewalt in ihr Recht wieder eingesetzt[4], so daß jetzt die bürgerliche Feier der Festtage von ihr angeordnet[5]

3 Const. Childeb. (c. a. 554.) M. G. T. III. p. 1., Guntchramn. (585.) ib. p. 3., Childeb. (596.) c. 14. ib. p. 10., Cap. Pippin. (755.) c. 14. ib. p. 26., sog. Cap. Car. M. (admonitio) (789.) c. 80. ib. p. 66. — Ben. Lev. I. 153. (conc. Mog. 813. c. 37.), Lex Alam. Hloth. XXXVIII. M. G. T. XV. p. 57., L. Baiuw. Append. 1. ibid. p. 335.

4 S. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 35.

5 Irmischer, Staats- und Kirchenverordngn. über die christl. Sonntagsfeier, Abth. I. Erl. 1839. Die neueste Zeit hat hier eine schwere Schuld wieder gut zu machen gesucht, indem fast überall die Staatsregierungen die oft in Vergessenheit gerathenen Bestimmungen über die Einstellung weltlicher Geschäfte an den Festtagen wieder in Erinnerung gebracht haben. In Deutschland ist das geltende Recht auch auf diesem Gebiet theils Reichs-, theils Landesrecht. I. Die Reichsgesetzgebung hat zunächst 1. in dem Sinne eingegriffen, daß sie die Wirksamkeit des Landesrechts durch die Bestimmung des §. 366. Ziff. 1. des Str.-G.-B.: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt," sicherte. Die Reichsgesetzgebung hat ferner 2. die gewerblichen Arbeiter im Besonderen in der Freiheit der Sonntagsfeier geschützt durch folgende Bestimmungen der rev. Gewerbeordnung v. 17. Juli 1878.: §. 105. „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen." §. 126. Der Lehrherr „darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen." §. 136. „An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- u. Konfirmanden-, Beicht- u. Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden." S. ferner §. 134. und die Strafbestimmungen in §. 146. und 154. Vgl. E. Löning, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts (Leipzig 1884.) S. 540. ff., 731. f. II. Das Landesrecht hinsichtlich der bürgerlichen Feier der Sonn- und Festtage ist theils durch Landesgesetzgebung, theils auf Grund der bestehenden Verwaltungsgesetzgebung durch allgemeine Polizeiverordnungen oder Polizeivorschriften für bestimmte Verwaltungsbezirke entstanden. Diese Landesgesetzgebung i. w. S. hat namentlich in jüngerer Zeit eine reiche Thätigkeit entwickelt und es haben sich vielfach im Anschluß daran auch kirchliche Gesetze und Verordnungen mit dem Gegenstande beschäftigt. In Preußen sind Provinzialverordnungen über die Sonntagsfeier auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850., der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. und später des Gesetzes über die

und die Verletzung mit bürgerlicher Strafe geahndet wird, während die von der Kirche erlassenen Anordnungen sich in dem Gebiete des

Organisation der allgemeinen Landesverwaltung v. 26. Juli 1880. (G.-S. S. 291. ff.) ergangen. S. z. B. den Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien v. 16. Febr. 1880., die äußere Heilighaltung der Sonn- u. Festtage betr. (A. K.-Bl. XXIX. S. 364. ff.) u. die V. des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen v. 21. März 1879. u. 18. Dec. 1882. in gleichem Betreff (das. XXXII. S. 400.) u. A. (Vgl. z. preuß. Recht auch Jacobson, K.-R. §. 115., Büff, K.-R. §. 216.). Für Bayern kommen vor Allem in Betracht A. 2. Ziff. 5. des Polizeistrafgesetzbuchs v. 26. Dec. 1871., Kgl. V. v. 30. Juli 1862., die Feier der Sonn- und Festtage betr. (A. K.-Bl. XXI. S. 200. ff.) u. Kgl. V. v. 4. Aug. 1883. (G.- u. V.-Bl. S. 393. f.) (Vgl. auch Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesſrh. Bayern, 2. Aufl. 1881. Bd. I. S. 21. 327. ff. II. S. 224. 271. III. S. 80. Günther, R. Amtshdb. IV. S. 1—29.). Für Sachsen s. Ges. u. V. v. 10. Sept. 1870., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr. (A. K.-Bl. XX. S. 529 ff. vgl. v. Weber, K.-R. II. 1. S. 33. ff.); ferner Min.-V. v. 11. April 1874., die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr. (A. K.-Bl. XXIV. S. 81. ff.) u. die V. des evang.-luth. Landesconsistoriums vom 20. Juni 1882., die Sonntagsheiligung betr. (das. XXXII. S. 81. ff.) In Württemberg hat sich an die allgemeine K.-V. v. 27. Dec. 1871. (das. XXI. S. 99. ff.) der Cons.-Erl. v. 28. Mai 1875., die Auslegung der K.-V. v. 27. Dec. 1871. über die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- u. Feiertage betr. (das. XXV. S. 98.) angeschlossen. (S. auch Cleß, D. Sonntagsfeier in Württemberg, Nördlingen 1852.) In Baden wurden die Großh. V. v. 8. Nov. 1868. (A. K.-Bl. XV. S. 20. ff.) und v. 28. Jan. 1869. (Spohn, II. S. 277. ff. vb. mit Bekanntmachung d. O.-K.-Raths, A. K.-Bl. XVIII. S. 103. f.) ergänzt durch landesherrliche V. v. 20. Nov. 1879., in Zusammenstellung der älteren Bestimmungen und neueren Ergänzungen mitgetheilt durch Bekanntmachung des O.-K.-Raths v. 9. Dec. 1879., die weltliche Feier der Sonn- u. Festtage betr. (A. K.-Bl. XXIX. S. 59. ff.). Für Hessen s. Pol.-Str.-G.-B. A. 224—234., ferner Köhler, Handb. der kirchl. Gesetzgebung im Großh. Hessen Bd. II. S. 427. ff., bes. V. v. 2. April 1841. (vb. A. K.-Bl. III. S. 381. ff. V. S. 514. VI. S. 171. f. VIII. S. 19.) u. O.-Cons.-Entschl. v. 23. Oct. 1877., die Sonn- u. Feiertagsheiligung betr. (das. XXVII. S. 87.). Für Mecklenburg s. Siggelkow, Handbuch rc. S. 41—53. Für Oldenburg K.-Ges. über Sonn- u. Festtagsordnung vom 3. Mai 1856. (A. K.-Bl. V. S. 587. ff.). Für Braunschweig Erl. d. Staatsministeriums v. 29. Aug. 1876. (das. XXV. S. 705.). Für S.-Altenburg Ges. v. 3. April 1882., die Sonn-, Fest- u. Bußtagsfeier betr. (das. XXXI. S. 590. ff.). Für S.-Cob.-Gotha V. d. Staatsministeriums v. 6. Sept. 1879, die äußere Heilighaltung der Sonn- u. Festtage betr., vb. V. v. 1. Dec. 1879., Abänderung der ersteren betr. (A. K.-Bl. XXX. S. 17. ff. 88.). Für Schwarzburg-Rudolstadt V. v. 9. März 1855. über die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage, vb. V. vom 10. Mai 1876., die Erweiterung der ersteren betr. (das. IV. S. 112. vb. XXVIII. S. 560.). Für Reuß ä. L. Landesherrl. V. v. 30. Aug. 1876. die Feier der Sonn- u. Festtage betr. (das. XXV. S. 683. ff.), vb. L. V. v. 2. Febr. 1878. (das. XXVII. S. 207.). Für Bremen s. Beschluß der Kirchenvertretung v. 13. Mai 1878., die Sonntagsfeier betr. (das. XXVIII.

forum internum halten[6]. Gemeinsam diesen Gesetzgebungen ist das Verbot gerichtlicher Verhandlungen, der Frohndienste, öffentlicher oder öffentliches Aergerniß erregender Arbeiten des land- und forstwirthschaftlichen, gewerblichen und Handels-Betriebs, ferner das Verbot lärmender Zusammenkünfte in Wirthshäusern sowie des Oeffnens von Läden, Magazinen u. s. w., ebenso der Vornahme geräuschvoller Handlungen in der Nähe der Kirchen oder der Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Schauspielen, Jahrmärkten[7], Feuerwehrübungen u. dgl. während der Stunden des Gottesdienstes. Auch die Vornahme von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist meistens verboten oder wenigstens be-

S. 480.) vb. Landherrliche V. vom 25. Jan. 1881., die Sonntagsruhe betr. (das. XXXI. S. 223.) und Landherrl. V. v. 30. Nov. 1882., Aenderung der ersteren betr. (das. XXXII. S. 313.). In Elsaß-Lothringen gilt das Ges. vom 18. Nov. 1814. Für Oesterreich s. Helfert, Handbuch (4. Aufl.) S. 651. ff. und außerdem hinsichtlich des Verhältnisses, welches unter den verschiedenen Confessionen in Ansehung der Feier- und Festtage stattfindet, noch interconfess. Ges. v. 25. Mai 1868. A. 13—15., Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 149. Den staatlichen Schutz der Sonntagsfeier gewährt übrigens auch das Recht in Nordamerika, s. Rüttimann, Kirche u. Staat in Nordamerika, Zürich 1871. S. 38. ff.

6 Die Beförderung der Sonntagsheiligung ist in der neueren Gesetzgebung den kirchlichen Gemeindeorganen zur besonderen Aufgabe gemacht. Siehe z. B. K.-Gem.- u. Syn.-O. f. die älter. östl. Prov. in Preußen v. 10. Sept. 1873. §. 15.; Rhein.-Westfäl. K.-O. §. 116.; K.-Gem.- u. Syn.-O. für Schleswig-Holstein v. 4. Nov. 1876. §. 43.; K.-Gem.- u. Syn.-O. f. d. Consf.-Bez. Wiesbaden v. 4. Juli 1877. §. 15.; K.-Vorst.-O. f. Hannover v. 1864. §. 36. Sächsische K.-V.-O. v. 1868. §. 18. Württemberg. V. v. 1851. §. 2. Badische K.-V. v. 1861. §. 37. Oldenburgische rev. K.-V. v. 1853. A. 30. K.-Gem.-O. f. S.-Weimar v. 1851. §. 7. Braunschweig. K.-V.-O. v. 1851. §. 24. K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Anhalt v. 6. Febr. 1875. §. 15. Oesterreichische rev. K.-V. v. 1866. §. 42. u. A. Dagegen weist die bayerische K.-Vorst.-O. v. 1850. den Kirchenvorständen eine specielle Aufgabe in dieser Richtung nicht zu. Ueber Recht und Pflicht der Kirche solche Einwirkungen zu beseitigen, welche Einzelnen oder ganzen Classen der Bevölkerung ihre Sonntagsfeier zu verkümmern geeignet sind, s. Dove's principielle Ausführungen in Anm. 5. der 7. Aufl. dss. Lbs.

7 Das Abhalten von Jahrmärkten an Festtagen ist nach der Disciplin der katholischen Kirche in der Regel verboten, wie dieß die Decl. der Congr. Conc. zu dem Schlusse der Sess. XXV. conc. Trid., welche in der Leipz. Ausg. von 1853. p. 469. sq. mitgetheilt sind, beweisen. Darüber und über die Ausnahmen enthält Benedict's XIV. Const. Ab eo tempore vom J. 1745. (M. Bull. R. T. XVI. p. 329. sqq.) eine sehr ausführliche Erörterung. Hinsichtlich unerlaubter Vergnügungen s. conc. Trid. Sess. XXV. decr. de invoc. sanctor., vb. Bened. XIV. Const. Nihil profecto (1742.), M. Bull. l. c. p. 114.

schränkt. Dagegen sind Ausnahmen zugelassen, soweit solche zur Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, zum landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieb sowie zum Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten erforderlich sind[8]. In Nothfällen[9] überhaupt tritt eine Strafe nach allgemeinen Grundsätzen nicht ein. Das Recht der Beurtheilung der letzteren gebührt den Polizeibehörden, beziehentlich bei gerichtlichen Handlungen den Gerichten selbst. II. Die Befugniß, allgemeine Festtage anzuordnen, steht in der katholischen Kirche nach der Natur der Sache, eben so wie das in der neueren Zeit oft ausgeübte Recht der Aufhebung oder Verlegung[10], allein dem Papste

8 Löning, D. Verwaltungsrecht S. 732.

9 Für die lutherische Kirche: Catech. maj. p. 424. sq. Der Standpunkt der lutherischen Kirche hinsichtlich der Heiligung des Feiertags ist übrigens principiell ein freierer, als der der Gesetze und Sitten reformirter nichtdeutscher Länder.

10 Aeltere Beispiele bei Kopp, Die kath. K. im 19. Jahrh. S. 321. ff. — In den östlichen Theilen der Preuß. Monarchie gründet sich die Festordnung auf Verfügungen von Clemens XIV. (24. Juni 1772.) u. Pius VI. (19. April 1788.). Am linken Rheinufer dagegen galt das zum franz. Concord. v. J. 1801. gehörige Indultum de reduct. fest. vom 9. April 1802. (Weiss, Corp. jur. eccl. cath. p. 74.). Später ist aber für die westlichen Provinzen durch apost. Schreiben v. 2. Dec. 1828. die Festordnung der östlichen Provinzen eingeführt worden. Vgl. Festordnung für die Erzdiöcese Köln, vom 7. Mai 1829. in der ob. §. 77. Anm. 5. angef. Samml. S. 78. ff. der 2. Aufl., nebst der Bekanntm. vom 3. Nov. 1829. das. S. 85. ff. Für die Erzdiöcese Posen: Fürstenthal, Samml. (s. ob. S. 234.) Bd. I. S. 414. f. Für die Diöcese Mainz vgl. die auf ein Breve Gregor's XVI. v. 19. Dec. 1836. gestützte bischöfl. V. v. 10. Febr. 1837., bei Schumann, Samml. S. 250. f. — In Bayern gründet sich die Festordnung auf die durch Breve Clemens XIV. v. 16. Mai 1772. (publ. durch V. vom 14. Dec. 1772., Döllinger, Samml. VIII. §. 1309. f. S. 1182.) geschehene Reduction, vgl. Silbernagl (2. Aufl.) S. 307. f.; in Oesterreich auf die Reduction unter Maria Theresia (Breven: Benedict's XIV. v. 1754., Clemens XIV. v. 22. Juni 1771., publ. durch Pat. v. 6. Oct. 1771.), Helfert, Rechte der Bischöfe, S. 94., Heil. Handl. S. 222. ff., Feßler, Vermischte Schr. S. 252. f., Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 425. Für Württemberg: Bischöfl. Constanz. V. v. 9. Jan. 1782., 11. Mai 1803. u. Pastoralanweisung v. 15. Dec. 1803. bei Lang, Samml. S. 30. 54., V. des Würzb. Ordin. vom 16. Mai 1803. das. S. 32. Für Fulda: Bischöfl. V. v. 18. Jun. 1770. Für Sachsen: V. des apost. Vic. v. 28. Dec. 1830. bei Müller, Lexikon d. K.-R. u. d. A.: Festtage. Vgl. überh. Permaneder §. 435. — Daß an supprimirten Festtagen de praecepto die Pfarrer verpflichtet seien, die Messe pro populo zu appliciren, hat die Congr. Conc. entschieden, vgl. die Resol. Nr. 46. zu Sess. XXII. de obs. in celebr. missae a. a. O. und ist in einer Encyclica Pius IX. v. 3. Mai 1858: „Amantissimi Redemptoris" (bei Walter, Font. p. 569. sqq.) ausdrücklich festgestellt. — Verhoefen, De

zu [11]; die Feier besonderer Festtage in den einzelnen Diöcesen wird von den Ordinarien vorgeschrieben [12]. Diese ganze Angelegenheit gehört jedoch zu den gemischten [13], in denen die Kirche im Einverständnisse mit dem Staate handeln muß, wenn sie will, daß ein von ihr angeordneter Festtag nicht bloß kirchliche, sondern auch bürgerliche Bedeutung haben soll. Daß auch der Landesherr in außerordentlichen Fällen aus Anlässen des staatlichen Lebens die Anordnung eines Festtages fordern dürfe, ist außer Zweifel [14] und von der Kirche selbst zugestanden. In der evangelischen Kirche werden Festtage durch die Regenten oder die von ihnen beauftragten Kirchenregimentsbehörden angeordnet, verlegt und aufgehoben [15]. In den Landeskirchen, in welchen Kirchengesetze, ins-

missae sacrificio a parochis . . pro plebe . . offerendo diebus dominicis et festis etiam indulto apost. d. 9. April. 1802. in gallic. reipubl. territorio suppressis, Lovan. 1842., Feßler, Ueber die abgeschafften Feiertage und die Meßapplicationen an denselben im angef. Arch. V. S. 185. ff. 321 ff., Vermischte Schr. S. 215—283.

11 Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 18. — Andere Ansichten sind auf der Grundlage des Episkopalsystems entwickelt bei Kopp a. a. O. S. 313. ff.

12 Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de regular.

13 Bayer. Rel.-Ed. v. 26. Mai 1818. §. 76—79. In Preußen, wo §. 34. A. L.-R. II. 11. bestimmte: „Die Anordnung öffentl. Bet-, Dank- u. anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staate ab", ist nach der Vf.-U. der Fortfall der Staatsgenehmigung hinsichtlich der Anordnung von bloß kirchlich zu feiernden Festen anerkannt, Richter in Doves Zeitschr. I. S. 112.

14 Bayer. angef. Ed. §. 55., S.-Weim. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 7. Sogar in Nordamerika gelten herkömmlich nicht nur die Regierungen der einzelnen Staaten sondern auch der Präsident der Union für berechtigt, Dank-, Buß- und Fasttage auszuschreiben, Rüttimann a. a. O. S. 47.

15 Ueber die Reductionen seit dem 18. Jahrh. s. die Nachweisungn. ob. §. 247. Anm. 5. — Das Recht der Anordnung der rein kirchlichen Feier steht in Preußen dem Oberkirchenrath zu, Ressortreglement v. 29. Juni 1850. §. 1. Ziff. 2. (A. K.-Bl. I. S. 478. vb. Trusen a. a. O. S. 253. f. und Jacobson, Prß. K.-R. S. 468.). In Bayern hat nach §. 19. des 2. Anh. z. II. Verf.-Beil. das Oberconsistorium bei Anordnung außerordentlicher Kirchenfeste wie bei Abschaffung bestehender Fest- und Feiertage die landesherrl. Entschließung durch das Cultusministerium zu erholen. König und Cultusministerium haben die Anträge des Oberconsistoriums vom allgemeinen bürgerlichen Standpunkte aus zu prüfen. Das Anordnungsrecht in Bezug auf die rein innerkirchliche Feier hat das Oberconsistorium. In Sachsen steht nach K.-G. v. 15. April 1873. über die Errichtung d. ev.-luth. Landesconsistoriums §. 5. Nr. 6. diesem die Anordnung von allgemeinen Fest- u. Bußtagen zu, welche jedoch nach St.-Ges. v. 16. April 1873. §. 5. Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse nur nach vorgängiger Genehmigung der politischen Behörde erlangen

besondere solche, welche sich auf den Cultus beziehen, der Zustimmung der Synode bedürfen, darf auch die Anordnung, Verlegung und Aufhebung von ordentlichen kirchlichen Festen (*feriae statutae*), nur mit Zustimmung der Synode (Landes-, bez. Provinzialsynode) erfolgen[16], während die außerordentliche, aus besonderer Veranlassung erfolgende Anordnung eines kirchlichen Festes[17] (*feria indicta*) sich, auch wenn der Anlaß dem kirchlichen Lebensgebiet angehört, nicht als ein Act der Kirchengesetzgebung, sondern des erweiterten Majestätsrechts (obersten Kirchenregiments) darstellt. Deshalb greift die persönliche Entscheidung des Landesherrn hier Platz, welche, wenn derselbe evangelisch ist, die materielle Prüfung, auch der kirchlichen, nicht bloß der etwa einschlagenden politischen Gesichtspunkte umfaßt. Das Recht der Regenten zur Aufhebung von ordentlichen kirchlichen Festtagen hat auch dort, wo keine mit dem Recht der Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung ausgestatteten Synoden bestehen, seine Gränze theils in der nothwendigen Rücksicht auf die Wünsche der Kirche, theils in dem Grundsatze, daß kein Festtag beseitigt werden kann, der ein Hauptmoment in der Geschichte der Erlösung feiert.

Zweites Capitel.

Das Bekenntniß.

§. 249.

I. Standpunkt der katholischen Kirche*).

Im Gegensatze gegen die Häresieen hat die Kirche den Inhalt ihres Glaubensbewußtseins in einer Reihe von Symbolen dar-

*) Libri symbolici eccl. Rom.-catholicae ed. J. T. L. Danz, Vimar. 1836., Libri symbolici eccles. catholicae cum prolegom. not. et indic. ed. F. W. Streitwolf et

kann. Nach §. 7. l. c. wird zur Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie zur Anordnung außerordentlicher Buß- oder Festtage in allen evangel. Kirchen Beschlußfassung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister erfordert. — Ueber die Stellung der Synoden zur Gesetzgebung im Gebiete des Cultus s. oben §. 164. Anm. 3. §. 170. Anm. 8. Ein Beispiel ist das Oldenb. K.-G. v. 2. Jan. 1856. (A. K.-Bl. V. S. 243.). In Oesterreich gehört nach der rev. K.-Vf. von 1866. §. 117. Nr. 2. §. 120. die Bestimmung der Festtage zum Wirkungskreise der Generalsynode, deren Beschlüsse unmittelbar nach erfolgter Zustimmung des Ob.-Kirchenraths in Kraft treten.

16 Z. B. in Preußen nach Gen.-Syn.-O. v. 20. Jan. 1876. §. 7. Ziff. 4.

17 Z. B. eines außerordentlichen Buß- und Bettages oder Dankfestes.

gelegt. Das älteste[1] derselben wird, weil es die apostolische Tradition darstellt, das apostolische und, weil es seine in der abendländischen Kirche herrschende Form in Rom erhalten hatte, das römische Symbol genannt. Insbesondere war es die Lehre von der göttlichen Natur in Christo, welche gegenüber der arianischen Verflachung von der Kirche als Mittelpunkt ihres Glaubenslebens betrachtet wurde. Darauf bezogen sich denn auch die von den Synoden von Nicäa (sog. *symb. Nicaenum* 325.) und Constantinopel I. (sog. *symb. Nicaeno-Constantinopolitanum* 381.) ausgegangenen Redactionen jenes ältesten Bekenntnisses, denen ergänzend das *symbolum Ephesinum* (431.) zur Seite trat. Ein anderes, genau an diese Bekenntnisse angeschlossenes Symbol trägt den Namen des heiligen Athanasius († u. 377.), ist aber nicht von diesem selbst, sondern nur in seinem Geiste im fünften Jahrhunderte aufgestellt worden. Auch später noch hat die Kirche oft der Irrlehre ihr Glaubensbewußtsein gegenüber gehalten, zu Rom im Lateran (1215.)[2], zu Vienne (1311.)[3] und besonders im Concilium von Trient (1545—63.), welches in der Reaction gegen die evangelische Kirche die dogmatischen Bildungen der Scholastik sanctionirte. Aus diesem ist die von Pius IV. publicirte Glaubensformel gezogen (*symb. Tridentinum*)[4], die jedoch eben so wenig

R. E. Klener, Gotting. 1835. 1838. 2 Voll., H. Denzinger, Enchiridion Symbolorum et Definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumen. et summ. Pontificibus emanarunt, Wirceb. 1854. — Köllner, Symbolik (s. ob. S. 10.), Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 228. f., Walter, K.-R. §. 178., Hinschius, K.-R. III. §. 157.

1 Vossius, De tribus symbolis, Amst. 1642.; Köllner, Symbolik S. 1. ff., Alt, Der christl. Cultus, Berlin 1843., S. 362. ff., Libri symbolici eccl. cath., ed. Streitwolf et Klener, T. II., Hahn, Bibliothek der Symbole, Breslau 1842. Vb. Herzogs Encykl. (2. Aufl.) I. S. 565. ff. 747. f., X. S. 530. ff.

2 C. 1. 2. X. de summa trin. I. 1.

3 Clem. 1. de summa trin. I. 1. — Ueb. die Anweisung Eugens IV. f. die Armenier s. Phillips, Lb. S. 807. der 1. Aufl., vgl. mit Janus S. 63. ff. Ueber das Florentiner Unionsdecret zwischen der römischen Kirche und den Griechen s. u. §. 251. Anm. 1.

4 In der Bulle Injunctum nobis v. 13. Nov. 1564., c. 4. de summ. trin. in VII. I. 1., in der Anm. 1. angef. Samml. der Symb. Bücher und im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. J. 1853. p. 574. sqq. — Vgl. d. literar. Einl. bei Streitwolf u. Klener, T. I. p. XLVII., Mohnike, Urkundl. Gesch. der sog. professio fid. Trid. und einiger anderer römischer Glaubensbekenntnisse, Greifswald 1822., Hauck (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XII. S. 238. f. — Ueber die bei der Abjuration der Häresie vorkommenden Formeln s. Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses bei dem Uebertritte anderer christlichen Confessionen zur röm. kath. K., Bam-

an sich als Symbol gilt, als der von Marini, Foscarari, Calini und Fureiro abgefaßte, sog. Trienter Katechismus[5], wenn schon die erstere als treuer Ausdruck des Kirchenglaubens betrachtet und gebraucht, und dem letzteren großes Ansehen erwiesen wird. Das Tridentinische Glaubensbekenntniß ist zuletzt von Pius IX. durch Aufnahme eines auf das Vatikanische Concil und insonderheit die Dogmen des Universalepiskopats und der Unfehlbarkeit bezüglichen Zusatz erweitert worden[6]. Die Bedeutung der Bekenntnisse ist nun diese, daß sie der sichere, keinem Zweifel unterworfene Ausdruck der Tradition sind, in dem die Träger der apostolischen Lehrgewalt (§. 148.) unter Mitwirkung des heiligen Geistes den ausschließlich rechten Sinn der Schrift darlegen. Also stehen sie über der Schrift und dulden keine Berichtigung aus ihr, sondern es besteht nur die Alternative der unbedingten Annahme oder der Verdammniß. Darum ahndet die Kirche die Abweichung von dem Bekenntnisse als Häresie (§. 220.), welche eine Sünde gegen den heiligen Geist ist. Außerdem tritt sie derselben durch Ueberwachung der Literatur[7] und

berg 1821. (bezieht sich auf eine angebliche Augsburger Formel, die in dem literarischen Monatsberichte f. bayerische Staats= und Geschäftsmänner, Juni 1818., mitgetheilt wurde [Wachlers Annalen, Nov. 1819., Sophronizon 1821. Bd. III. H. 3.], der aber die Generalvicariate von Würzburg und Augsburg [Allg. Zeit. 1820. Beil. 175.] ausdrücklich widersprachen); Mohnike, Z. Geschichte des Ungarischen Fluchformulars, Greifsw. 1823., Wald, De haeresi abjuranda quid statuat eccl. cath., und Ders., Ueber die Verschiedenheit der röm. und jesuit. Glaubensbekenntnisse, Königsb. 1821., Illgen, in der Zeitschr. für hist. Theol. 1842. S. 181. ff. Ein im Jahre 1833. in Rom gebrauchtes Formular hat Mejer, Propaganda I. S. 19. f. mitgetheilt.

5 Ueber die Geschichte und die Ausgaben des Katechismus s. die ausführlichen Nachweisungen bei Streitwolf u. Klener a. a. O. p. LII. sqq. Die erste Ausgabe: Catechismus ex decreto concilii Tridentini cet. Rom. 1566. fol.; neuere: cum praef. Ritteri, Vratisl. 1837., in der Anm. 1. angef. Samml. der symb. Bücher, u. Lips. 1840. Ed. V. 1855. — Die Festsetzung von Diöcesankatechismen erfolgt durch die Bischöfe.

6 Decretum S. Congr. Concilii d. 20. Jan. 1877., de formula qua in futurum tempus professio fidei emittenda sit. (Arch. f. kath. K.=R. XXXVII. S. 466. f.) Die entscheidende Stelle lautet: „Caetera item omnia a sacris Canonibus et oecumenicis Conciliis, ac praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo, et ab oecumenico Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata, praesertim de Romani Pontificis Primatu et infallibili magisterio, indubitanter recipio atque profiteor ....“

7 Vgl.: Geschichtl. Erörterung des gemeinen u. besonderen Censurrechts in der Erzdiöcese Köln, in d. Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol., Heft 26—29., Kobl. 1838. f., vb. die Nachweisgn. von Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl.

durch öffentliche Verwerfung anstößiger Lehrsätze und Schriften[8]

(2. Aufl.) Bd. II. S. 772. ff. u. d. A.: Büchercensur, Frdr. Sachse, Die Anfänge der Büchercensur in Deutschl., Leipz. 1870.; Ferraris, Prompta biblioth. s. v. „libri prohibiti", Jos. Feßler, Das kirchliche Bücherverbot, Wien 1858. (Samml. vermischter Schriften S. 125. ff.: Censur u. Index). Studien üb. den Index (aus den Analecta Jur. Pont.) im Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 509. ff. Wieweit der Staat der Kirche hierin zu Hülfe komme, hängt von der Gestaltung der Verhältnisse der Presse ab, in deren Folge schon seit dem Bundesbeschl. v. 3. März 1848. (Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenw., Gött. 1855. S. 51.) die Censur dem disciplinären Gebiete der Kirche allein überlassen wurde. So ist in Preußen, wo die V. v. 18. Oct. 1829. bestimmt hatte, daß alle katholischen Religions- und Andachtsbücher, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben würden, das Imprimatur des Ordinarius erlangt haben sollten, die Censur durch Vf.-U. v. 1850. Art. 27. aufgehoben worden, vb. Preßgesetz v. 12. Mai 1851. Ebenso in Bayern, trotzdem das Conc. A. 13. verordnete, daß Schriften, welche der Religion, Sitte oder Disciplin gefährlich sind, auf den Antrag der Bischöfe durch die Staatsregierung unterdrückt werden sollten; vgl. Ges. zum Schutze gegen den Mißbr. der Presse v. 17. März 1850. Das deutsche Reichsgesetz über die Presse v. 7. Mai 1874., in Geltung seit 1. Juli 1874., kennt selbstverständlich keine solche Beschränkung der Preßfreiheit, durch welche eine Ueberwachung der Literatur im Sinne des römischen Anspruchs herbeigeführt würde. Ueber Geschichte der Preßpolizei, das gegenwärtige deutsche Preßrecht und die in Elsaß-Lothringen noch in Geltung stehende französische Gesetzgebung s. jetzt Löning, Deutsch. Verwaltungsrecht S. 278—289. Im Oesterreich. Conc. Art. XVI. war stipulirt: „Augustissimus Imperator non patietur, ut ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis sive factis sive scriptis contemnantur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediantur;" Art. IX.: „Archiepiscopi, episcopi omnesque locorum ordinarii propriam auctoritatem omnimodo libertate exercebunt, ut libros religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit." Hier gewährleistet jetzt aber das Staatsgrundgesetz über die Rechte der Staatsbürger v. 21. Dec. 1867. Art. 13. ebenfalls das Recht der freien Meinungsäußerung und die Preßfreiheit, was Pius IX. in der Alloc. v. 22. Juni 1868. als Grund geltend machte, das angef. Staatsgrundgesetz als Verletzung des Concordats und des jus naturale zu verdammen und „für nichtig zu erklären." Vgl. noch Syllabus nr. LXXIX., vb. Dove in der Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 167. ff. 175. ff. Ueber den Index libr. prohib. (§. 127.) und das Verfahren der Congr. indicis s. die Instruction von Clemens VIII. und Benedicts XIV. Const. Sollicita ac provida v. J. 1753., bei Bangen, Die röm. Curie S. 480. ff. 484. ff. Ueber die Congr. indicis s. ob. §. 127. Anm. 8. Vb. noch Pii IX. Const. Apostolicae sedis d. 12. Oct. 1869., Excomm. lat. sent. speciali modo R. Pont. reservatae nr. 2. (s. ob. §. 220. Anm. 5.).

8 Vgl. Phillips, K.-R. II. §. 88—90., Walter §. 178. Nr. III. IV.

entgegen. Besondere Sorgfalt verwendet sie aber darauf, daß nicht in dem Clerus und auf den Lehrkanzeln sich ketzerische Richtungen geltend machen. Aus diesem Grunde beaufsichtigte sie nicht nur von jeher die Lehrthätigkeit, sondern es bestand auch schon seit alter Zeit die Einrichtung, daß die Geistlichen, ehe sie ihr Amt antraten, und selbst der neugewählte Papst eidlich ihren Glauben bekräftigten[9]. Jetzt haben alle zu Bisthümern Erwählten oder Nominirten ihre *Professio fidei* bereits zu den nach Rom einzusendenden Acten des Informativprocesses beizufügen, die Ablegung auch auf der ersten Provinzialsynode, auf welcher sie erscheinen, zu wiederholen, die Curatgeistlichen aber in die Hände des Bischofs oder seines Generalvicars, und die Canoniker und Dignitäre der Hochstifter sowohl vor dem Bischofe als vor dem Capitel, endlich auch die Lehrer der Theologie auf den Universitäten das Glaubensbekenntniß abzulegen[10].

9 Vgl. c. 2. (Statutt. eccl. ant.), c. 6. (conc. Tol. XI. 675.) Dist. XXIII. Die in den der Abfassung des Liber diurnus nächstfolgenden Jahrhunderten gebräuchliche professio fidei des Papstes s. in der Ausg. von Rozière Nr. LXXXIV. (cfr. LXXXIII. LXXXV.). Das darin enthaltene Anerkenntniß der Fehlbarkeit des Papstes und der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst (vgl. oben §. 119. Anm. 19.) war bereits den Curialisten des 17. Jahrhunderts so unbequem, daß sie das Beweisstück durch Unterdrückung der Ausgabe des Lucas Holstenius zu vernichten suchten.

10 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12., XXV. c. 2. de ref. Das Bekenntniß ist das in der Bulle Injunctum nobis von Pius IV. (Anm. 4.) enthaltene. Ueber die Verpflichtung der zu Bisthümern Erwählten oder Nominirten, ihre Professio fidei zu den Acten des Informativprocesses beizufügen, s. conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref., Greg. XIV. Const. Onus apostolicae (1591.) §. 10., Instruct. Urb. VIII. (1627.); über die Wiederholung auf der nächsten Provinzialsynode Trid. Sess. XXV. c. 2. de ref., Bened. XIV., De synodo dioec. l. V. c. 2. nr. 3. sq. Die Ablegung Seitens der Capitularen geschieht und zwar bei jeder neuen Provision vor dem versammelten Capitel stets in Person, nicht durch Stellvertreter. Die Folge der Verzögerung derselben bezeichnet das Concilium mit den Worten „fructus non faciant suos," worunter die Distributionen aber nicht verstanden sind. Die Mitglieder der Collegiatstifter und, wo nicht dießfalls besondere Gewohnheiten bestehen, die Examinatores und Judices synodales sind zur Ablegung der Professio nicht verpflichtet. Vgl. die Decl. und Resol. Nr. 19. ff. zu c. 12. Sess. XXIV. in der angef. Ausgabe des Trid. — S. überhaupt Schulte, K.-R. II. §. 50. vb. S. 235., Phillips, Lehrb. (3. Aufl.) §. 230., Hinschius a. a. O.

§. 250. *)

II. Standpunkt der evangelischen Kirche**).

I. Sofern die evangelische Kirche den Merkmalen der allgemeinen Kirche entspricht, bekennt sie Gott im Gebete als den Urheber alles menschlichen Heils und Christus als den Mittler desselben (§. 1.). Der öffentliche Ausdruck dieser Thätigkeit des Bekennens, welche die evangelische Kirche mit allen anderen Particularkirchen (§. 2.) gemein hat, ist der liturgische Gebrauch des Gebets des Herrn, welches sich an Gott als unsern Vater in Jesus Christus richtet und alle wesentlichen Bedingungen berührt, an welche das christliche Heil gebunden ist. Denn das Gebet des Herrn ist das eigentliche Bekenntniß der gesammten Kirche. Im Vergleich mit dieser ursprünglichen Form gemeinsamen religiösen Bekennens der Kirche haben die sog. öcumenischen Bekenntnisse an sich und für die evangelische Kirche nur secundäre Bedeutung; denn sie sind ihrem Ursprunge nach dazu bestimmt, Irrthümer in der Auffassung des Christenthums und seiner wesentlichen Bedingungen abzuwehren und sie sind für verschiedene Theile der Kirche von verschiedenem Gewicht, da das sog. athanasianische der griechischen Kirche überhaupt nicht bekannt ist und für den öffentlichen liturgischen Gebrauch das sog. apostolische bloß in der abendländischen einschließlich der evangelischen Kirche gilt, das nicänische dagegen in der griechischen[1]. Als antithetische Bekenntnisse bezeichnen sie eine Stufe der kirchlichen Entwickelung, welche nicht mehr die ursprüngliche ist; als Bezeichnung nothwendiger Bedingungen für das Verständniß des Christenthums sind sie Urkunden der Lehrordnung, durch welche sich die Kirche gegen Gnosticismus und Arianismus verschlossen hat. Nur als Urkunden antithetischer Lehrordnung gegen römischen Katholicismus u. s. w. haben auch die Bekenntnißschriften des Reformationszeitalters ihre Bedeutung für die evangelische Kirche[2].

*) Dieser und der folgende Paragraph sind auch in vorliegende Auflage in der Umarbeitung aufgenommen, welche ihnen Dove gegenüber der V. von Richter selbst besorgten Auflage gegeben hat.

**) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 44. ff.

1 Gaß, Symbolik der griechischen Kirche, Berl. 1872. S. 116. ff.

2 Conf. August. Praefat. p. 6.: . . „offerimus in hac religionis causa nostrorum Concionatorum et nostram confessionem, cujusmodi doctrinam ex scripturis sanctis et puro verbo Dei hactenus illi in nostris terris, ducatibus, ditionibus et urbibus tradiderint ac in ecclesiis tractaverint.“

II. Als Lehrordnungen gelten die kirchlichen Bekenntnisse direct[3] nur für die Beamten insbesondere die Diener am Worte[4]. Obgleich die Bergische Concordienformel anerkennt, daß nur die

3 Ebenfalls noch auf die Geltung der Bekenntnisse für das Predigtamt bezieht sich Recht und Pflicht der Gemeindeglieder, in den dafür geordneten Formen dem Verlangen nach reiner Verkündigung des Evangeliums Geltung zu verschaffen. Dagegen bedarf es noch der Erörterung, in wie weit die rechtliche Geltung der Bekenntnisse indirect für die Kirchenglieder überhaupt rechtliche Folgen nach sich zieht. Es ist davon auszugehen, daß die Mitgliedschaft der selbstständigen Kirchenglieder an der bestimmten Particularkirche bei staatsrechtlich freigelassenem Austritte ohne Weiteres als freiwillige angesehen werden muß. Dann gilt die Vermuthung, daß sie wenigstens relativ mit dem in kirchenrechtlicher Geltung stehenden Bekenntnißstande ihrer Kirche sich in Uebereinstimmung befinden, nämlich insoweit, als der evangelische Gegensatz gegen Katholicismus und Anabaptismus die Particularkirche als solche characterisirt. Wenn hingegen Jemand die zweifellosen Unterscheidungslehren seiner Kirche direct und öffentlich verneint, so müssen für ihn die Rechte cessiren, welche an Kirchen- bez. Confessionsangehörigkeit gebunden sind. Im Uebrigen bleibt es ohne rechtliche Folgen, wenn ein Gemeindeglied es ablehnt, in einzelnen technischen Formeln des Bekenntnisses seine Ueberzeugung wiederzufinden. Vgl. noch Büff, K.-R. §. 42. vb. Eichhorn II. S. 45.

4 In Wittenberg wurden unmittelbar nach Ueberreichung der Augsburgischen Confession die Doctoren der Theologie bei der Promotion auf die letztere verpflichtet [Strobel, Beitr. zur Liter. Bd. II. S. 193., vgl. mit den Statuten der theolog. Facultät zu Wittenberg (1533.) in dem Liber decanorum fac. theol. acad. Viteb. ed. Förstemann (Lips. 1838. p. 142.], und in noch vorhandenen, von Luther selbst ausgestellten Ordinationsscheinen wird des Versprechens des Ordinirten gedacht, daß er die reine Lehre predigen wolle (Johannsen a. a. O. S. 468. f.). Unter den luther. K.-O. ist die Goslar'sche von 1531. die erste, welche (mit bestimmter polemischer Beziehung auf den Zwinglianismus) eine besondere Verpflichtung anordnet (Richter, Samml. der K.-O. Bd. I. S. 154.). Diese geht auf die reine und lautere Predigt des Evangeliums. Dieselbe Richtung haben andere Ordnungen, sowohl der luther. als der reformirten Kirche. Später wird aber meist auf bestimmte Bekenntnisse Beziehung genommen, wiewohl in sehr verschiedenem Maße. Darüber vgl. die Mittheil. bei Hahn, D. symb. Bücher Bedeutg. 2c. S. 124. ff. Die eidliche Verpflichtung kommt indessen anfänglich nicht vor, und in Sachsen ist sie z. B. erst im Anfange des 17. Jahrhunderts im Gegensatze gegen den Calvinismus eingeführt worden, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 398. der 1. Aufl. Die Geschichte des Religionseids in Sachsen s. im Cod. d. sächs. K.-R. S. 55. Anm. S. 97. In Folge des Mandats v. 16. Febr. 1807., das. S. 204., fiel er bei der Verpflichtung der bloß für weltliche Geschäfte angestellten Staatsdiener fort. Zuletzt war die Form des von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, den Beamten des Kirchenregiments und den ev. Geistlichen und Lehrern zu leistenden Religionseids durch die V. v. 18. Mai 1862., das. S. 884. ff. festgestellt. Ueber das heutige Recht s. Anm. 7. Vgl. auch überh. Johannsen, Die Anfänge des Symbolzwanges, Leipz. 1847.

heilige Schrift der Maßstab für die richtige Lehre in der Kirche sei, die Symbole aber die Weise ausdrücken, in welcher zu einzelnen Zeiten die heilige Schrift in den in der Kirche streitigen Artikeln von den damaligen Lehrern verstanden sei und mit welchen Gründen die mit der heiligen Schrift streitenden Satzungen verworfen seien [5], so galt seit der zweiten Generation der evangelischen Kirchenbildungen bei Lutheranern wie Reformirten thatsächlich die symbolische Lehrordnung als ein erschöpfender und objectiv vollkommener Ausdruck der biblischen Heilswahrheit, von welchem man weder abweichen, noch welche man überschreiten dürfe. Seit dem Auftreten rationalistischer Theologie in der evangelischen Kirche wurde hingegen nicht nur der bloß relative Werth der Symbole gegenüber der heiligen Schrift hervorgehoben, sondern auch eine so starke Abweichung von der reformatorischen Lehrbildung im Ganzen ausgeübt, wie sie aus dem der früheren Richtung entgegengesetzten theologischen Erkenntnißprincip (der Vernunft) erfolgen mußte. Dieser Streit ist in der Theologie der Gegenwart nicht ausgeglichen, vielmehr führt er Conflicte von verschiedenem Umfange in fast allen evangelischen Landeskirchen herbei. Beachtenswerth für eine mögliche Entscheidung ist der Umstand, daß selbst in der strengsten Schule kirchlicher Theologie der kirchlichen Lehrordnung nicht mehr die Bedeutung einer positiven Gränze der Heilserkenntniß beigemessen, sondern der Werth eines negativen Maßstabes für die Feststellung der religiösen Wahrheit zuerkannt wird [6]. Allerdings ist nur unter dieser Bedingung eine der anerkannten Bedeutung der heiligen Schrift entsprechende Forschung möglich; zugleich wird es nur so gelingen, die authentischen Ideen der Reformation für die evangelische Kirche

5 Form. Concordiae P. I., De compendiaria regula atque norma p. 572.: „Hoc modo . . . sola sacra scriptura judex, norma et regula agnoscitur, ad quam ceu ad Lydium lapidem omnia dogmata exigenda sunt et judicanda, an pia an impia, an vera an vero falsa sint. — Cetera autem Symbola . . . non obtinent auctoritatem judicis; haec enim dignitas solis sacris literis debetur: sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt eamque explicant ac ostendunt, quomodo singulis temporibus sacrae literae in articulis controversis in ecclesia Dei a doctoribus, qui tum vixerunt, intellectae et explicatae fuerint, et quibus rationibus dogmata cum sacra scriptura pugnantia rejecta et condemnata sint.“

6 Philippi, Kirchl. Glaubenslehre Thl. II. S. 150.: „Die kirchlichen Lehrbestimmungen sind nur das Geländer, welches nach beiden Seiten hin vor dem Sturze in den Abgrund bewahrt, nur die Tonnen, welche das rechte Fahrwasser abstecken.“

in Wirksamkeit zu erhalten oder zu setzen, wenn angenommen werden darf, daß dieselben nicht durchweg in den Symbolen einen ausreichenden Ausdruck gefunden haben. III. Eine besondere rechtliche Verpflichtung der Diener am Worte auf die Bekenntnißschriften kommt in verschiedenem Umfange noch jetzt in den einzelnen Landeskirchen vor[7]. Sofern die Schärfung oder Milderung oder Abschaffung dieser Einrichtung[8] Gegenstand des Streites

7 Eine Uebersicht über die verschiedenen Gesetzgebungen bei Bickell (s. unt. Anm. 9.) S. 86. ff. Ueber die Verhältnisse in den verschiedenen preußischen Landestheilen (alte Prov.) vgl. besonders die der Generalsynode 1846. vorgelegte Denkschrift (in d. amtl. Ausgabe, und in Richters Uebersicht S. 131. ff.), vb. Beitr. z. Prß. K.-R. S. 21. f., ferner Jacobson, Prß. K.-R. §. 95. bes. S. 391. f., f. Kurhessen: Büff S. 278. ff.; f. Schleswig-Holstein: Chalybäus S. 252. ff.; f. Hannover hat die Kgl. V. v. 1. Juli 1868., welche die Fassung des Amtseides der evangelischen Geistlichen an Stelle der früheren Huldigungs- und Diensteide vorschreibt, dieß „unbeschadet der Beibehaltung besonderer, in den letzteren enthaltenen kirchl. Verpflichtungen in nicht eidlicher Form" gethan. Sie erfolgt gegenwärtig im Consf.-Bez. Hannover durch Unterschrift der Corpora doctrinae erst bei der Einführung, Mejer, K.-R. §. 175. Anm. 4., wobei es nach Conf.-Ausschr. v. 18. Mai 1847. (Ebhardt 1. Fortf. S. 96.) nicht zugelassen wird, die Verpflichtungsformel: „Ego N. N. sancte promitto me in proponendis Christianae religionis veritatibus normam (der näher bezeichneten) librorum symbolicorum esse secuturum" durch den Zusatz: „quatenus concordant cum Scriptura Sacra" einzuschränken. In der Periode des Rationalismus ist der angegebene einschränkende Zusatz wie anderwärts auch in der Prov. Hannover vorgekommen. Merkwürdig ist, daß die noch geltende rev. Prediger-O. v. 1688. für die Stadt Osnabrück die Lehrverpflichtung gleichzeitig auf die Wittenberger Concordie v. 1536. und das Concordienbuch v. 1580. erstreckt, s. (Sulze) Urkunden und Beiträge zur Geschichte der Union in der Prov. Hannover bes. in der Stadt Osnabr., das. 1870.; das. S. 69. ff. eine Uebersicht der in der Prov. üblichen Verpflichtungen auf die Bekenntnisse. Im Kgr. Sachsen ist durch Min.-V. v. 27. Juli 1871. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 464. f.) an Stelle des Religionseides der ev.-luther. Geistlichen ein Gelübde gesetzt worden, welches bei der Ordination in der Regel vor versammelter Gemeinde abgeleistet wird. In Braunschweig erfolgt die Verpflichtung nach der K.-O. v. 1709. C. I. §. 3. mit dem Zusatze: „quia concordant cum scriptura sacra." Für Württemb. s. A. K.-Bl. II. S. 794., f. Bayern s. die Verpflichtungsform v. 30. April 1873. bei Günther, R. Amtshdb. IV. S. 257. Die Stellung der Verpflichtung ist in den besonderen Rechten eine sehr verschiedene. Das Geschichtliche ist, daß sie der Ordination vorausgeht, und bei dieser nur eine allgemeine Zusage gefordert und gegeben wird. Hiernächst enthalten die Vocationen und Confirmationen meist eine bestimmte Anweisung. Vgl. auch v. Mühler, Die Ordnung der kirchlichen Prüfungen in d. Ztschr. f. d. R. u. d. Pol. d. K. H. 2. S. 137.

8 Wenn die Einrichtung selbst nicht selten als unvereinbar mit der evangelischen Freiheit der Gewissen bezeichnet worden ist, so wird dabei verkannt, daß

unter den kirchlichen Parteien[9] ist, erscheint die Abschaffung als unstatthaft in erster Linie aus Rücksicht auf die geschichtliche Continuität der Kirche mit dem Schriftverständniß der Reformation,

die Kirche als Gemeinschaft der Gottesverehrung auch des Mittels der öffentlichen Lehrordnung nicht entbehren kann (vgl. auch Büff, K.-R. §. 90. f.), und daß es der Sinn jeder besonderen Amtsverpflichtung ist, die wesentlichen Rechtspflichten des Amtes gegen das individuelle Meinen des Beamten sicher zu stellen, dessen schrankenlose Geltendmachung jede gesetzliche Ordnung in sittlichen Gemeinwesen aufheben würde.

9 Die ältere Literatur über die Bedeutung der Symbole s. bei Johannsen, Allseitige wissensch. u. histor. Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbol. Bücher, Altona 1833., der selbst als Repräsentant der den Symbolen feindlichen Richtung zu betrachten ist. Schleiermacher, Ueber den eigentl. Werth u. das bindende Ansehen der symbol. Bücher, Ref.-Alm. Frankf. 1819. S. 335. ff., Ders., Stud. u. Krit. 1831. H. 1. S. 3. ff., Ders., Prakt. Theol., Berl. 1842. S. 622. ff. Aus der Unzahl der späteren Schriften können genannt werden: Hahn, Der symbol. Bücher der ev.-protest. Kirche Bedeutung und Schicksale, Stuttg. 1833. — Höfling, De symbolorum natura, necessitate, auctoritate atque usu, Erl. 1835., ed. II. 1841. — Sartorius, Ueb. die unverbrüchliche Gültigkeit der kirchl. Glaubenssymbole, Dorpat 1835. — Jung, Ein Wort über die Lehrfreiheit in der ev.-protest. Kirche, Frankf. 1837. — Cappell, Revision der Dortmunder Einreden gegen die kirchl. Geltung der ev. Glaubenssymbole, Barmen 1838. — Bickell, Ueber die Verpflichtung der ev. Geistlichen auf die symbolischen Schriften, Cassel 1839., 2te Aufl. das. 1840. (ein Verzeichniß der hierdurch hervorgerufenen Schriften (30.) s. S. III. IV.). — Bedenken der theologischen Facultäten zu Jena, Berlin, Göttingen u. Heidelberg über das Rescr. des Herz. Altenb. Cons. v. 13. Nov. 1838., Altenb. 1839., vgl. Richter, Das Kirchenregiment und die Symbole, Leipzig 1839. — Ullmann, Die Altenburger kirchl. Angelegenheit und die Facultätsgutachten, Stud. u. Krit. 1840. H. 2. S. 485. ff., Tholuck, das. 1841. H. 1. S. 123. — Hudtwalker, Protest in Veranlassung der neuesten kirchlichen Ereignisse in Hamburg, Hamb. 1839. — Schleiden, Die protest. Kirche u. die symbolischen Bücher, das. 1840. — Bretschneider, Ueber die Unzulässigkeit des Symbolzwanges in der ev. Kirche, Leipz. 1841.; dagegen: Rohland, Apologie der ev. Symbole und des Symboleides, Sangerh. (1841.), Rudelbach, Einl. in die Augsb. Conf. nebst erneuerter Untersuchg. der Verbindlichkeit der Symbole, Dresd. 1841. — Karsten, Die Kirche u. das Symbol, Hamb. 1842. — Ribbeck, Die ordin. Verpflichtung der ev. Geistlichen auf die symbol. Schr., Berl. 1843., dagegen: Wasserschleben, Die ev. Kirche in ihrem Verhältniß zu den symbolischen Büchern und zum Staate, Bresl. 1843. An beide schließt sich: Hahn, Das Bekenntniß der ev. Kirche und die ordinatorische Verpflichtung ihrer Diener, Bresl. 1847. — Sartorius, Ueber die Nothwendigkeit u. Verbindlichk. der kirchl. Glaubensbekenntnisse, Stuttg. 1845. — Herrmann, Ueber die neueste Bestreitung der rechtlichen Autorität des kirchlichen Symbols, Kiel 1846. — Dorner in Richters Uebersicht der Verh. der ersten preuß. Generalsynode, S. 211. ff., und die dadurch hervorgerufenen Schriften, bes. Müller, Die erste Generalsynode der ev. Landeskirche Preußens und die kirchlichen Bekenntnisse, Bresl. 1847. — Hundeshagen, Die Bekenntnißgrundlage der

beiläufig auch aus Rücksicht auf ihre staatsrechtliche Stellung als öffentlicher Corporation. Unter dieser Voraussetzung würden verschiedene Grade der Verpflichtung zwischen folgenden Gränzen möglich sein. Keine Verpflichtung erscheint berechtigt, durch welche die Kirche zu einer Lehranstalt oder Schule degradirt würde. Umgekehrt darf nicht die Aufhebung jeder Verpflichtung die Kirche der Gefahr aussetzen, daß in ihr widerchristliche und antievangelische Grundsätze gleiches Recht mit der Predigt des Evangeliums genießen. Für die Handhabung bestehender Lehrverpflichtung müssen diese Grundsätze ebenfalls als maßgebend beachtet werden, indem der geschichtliche Bestand der verschiedenen kirchlichen Parteien eine billige Ausgleichung des bestehenden Rechtes mit denselben in Anspruch nehmen darf.

§. 251.

III. Von der Union, insbesondere der Lutheraner und Reformirten*).

I. Da der Bestand des Christenthums in Particularkirchen, verglichen mit der Bestimmung der Kirche zur Einheit (Joh. XVII. 21. ff.) vom religiösen Standpunkt aus immer nur ertragen werden kann, wenn die Hoffnung auf Wiedervereinigung besteht, so kommen in der Geschichte, wenn auch nur vereinzelt, öffentliche Bestrebungen der Union vor. Dieselben sind zwischen der römischen und der griechischen, wie zwischen der römischen und der evangelischen Kirche immer erfolglos geblieben [1]. In wie weit

*) C. W. Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation, Leipzig 1836. 1838., 2 Bde., Fried. Brandes, Gesch. der kirchl. Politik des Hauses Brandenb. Bd. I. Gesch. der ev. Union in Preußen Thl. I. (bis 1740.) Gotha 1872. Thl. II. (bis 1840.) das. 1873., C. J. Nitzsch, Urkundenbuch der ev. Union, Bonn 1853. u. d. §. 73. Anm. 14. 15. angef. Schriften. Dazu noch (gegen Stahl, Die luth. K.:) K. H. Sack, Die ev. K. u. die Union, Berl. 1861. — S. d. Anm. *) zu §. 250.

vereinigten ev. Kirche in Baden, Franf. 1851. — Denkschr. der Gött. theol. Fac.: Ueber die gegenw. Krisis des kirchl. Lebens 2c. zur Wahrg. der ev. Lehrfreiheit, Gött. 1854.; Petri: Beleuchtg. der Gött. Denkschr. 2c., Hannov. 1854.; Erkläg. der Fac. in Veranlassung ihrer Denkschr. 2c., Gött. 1854. — Stahl, Kirchenverf. nach Lehre und Recht der Protestanten S. 76. ff. der 2. Aufl. — v. Scheurl, Die Rechtsgeltung der Symbole (1871.) in der Sammlg. kirchenrechtlicher Abhandlungen, Erl. 1872. S. 149. ff. — E. R. Bierling, Gesetzgebungsrecht evangel. Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre, Leipz. 1869., dagegen: v. Scheurl, Kirchl. Lehrgesetzgeb. (1870.) in der angef. Sammlung S. 231. ff., Bierling, Die moderne Doctrin von dem unabänderlichen Rechte der lutherischen Kirchenlehre, Ztschr. f. K.-R. XI. S. 43. ff. 216. ff. — v. Burger in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XV. S. 86. f. u. d. A. Symbole, Verpflichtung auf dieselben.

1 Ueber Union überh. s. Twesten in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. XVI.

die Bestrebungen kirchlicher Vereinigung zwischen Lutheranern und Reformirten Erfolg gehabt haben, ist im §. 73. nachgewiesen worden. II. Außer Frage ist es, daß wo eine lutherische oder reformirte Landeskirche ihr besonderes Bekenntniß nicht bloß durch das Wort und dem Namen nach, sondern durch die That bekundet, sie darin durch eine Nöthigung zur Union nicht gestört werden darf[2]. Hinwiederum wo die Gegensätze in Folge der natürlichen

S. 658. ff. u. d. A. — Ueber die Union der Griechen mit der römischen Kirche, die von Seiten der Verfassung auf der Anerkennung der päpstlichen Gewalt, von Seiten des Dogma auf der Annahme der Lehre vom Ausgange des Geistes aus Vater und Sohn, vom Fegfeuer und der Wirkung der Seelenmessen, zu Florenz (1439.), und 1596. rücksichtlich der poln. Provinzen vollzogen worden ist (Jura et privilegia genti Ruthenae cath. aM. Pont. Poloniaeque regibus concessa, Lemb. 1787.), s. Sguropuli, Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos, transt. Creighton, Hag. 1660. fol., Zhishman, Die Unionsverh. zwischen der orient. und röm. K. seit dem Anf. des 15. Jahrh. bis zum Concil v. Ferrara, Wien 1858., Theod. Frommann, Zur Kritik des Florentiner Unionsdecrets u. s. dogmat. Verwerthung beim Vatic. Conc., Leipz. 1870., Ders., Kritische Beiträge zur Geschichte der Florentiner Kircheneinigung, Halle 1872. Ueber den gegenwärtigen Zustand der (mit der röm. Kirche) unirten orientalischen Kirchen s. Js. Silbernagl, Verfassung u. gegenwärtiger Zustand sämmtl. Kirchen des Orients, Landsh. 1865. Abth. 2. Unirte orientalische Kirchen, S. 273. ff. Dazu: Jos. Papp Szilágyi, Enchiridion jur. ecclesiae orientalis catholicae, M. Varadini 1862. u. Vering, K.-R. (2. Aufl.) S. 40. f. — Ueber das Thorner Religionsgespräch (1645.) [Acta conventus Thorun. celebrati a 1645., Varsav. 1646. 4.] s. Henke in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVI. S. 101. ff. u. d. A. u. die das. S. 109. f. angef. Lit. Ueber die Leibnitz'schen Bemühungen für die Union der röm. und ev. Kirche s. Schmidt, Pericula conjungendarum ecclesiarum quae Aug. et Trid. confess. sequuntur, a Leibnitio facta, Grimm. 1844., Pertz, Ueber Leibnitzens kirchl. Glaubensbekenntniß, Berlin 1846., Briefwechsel zwischen Leibnitz, Arnauld und dem Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels, herausgeg. von Grotefend, Hannover 1846., Leibnitz und Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, ein ungedruckter Briefwechsel, herausgeg. von Rommel, Frankf. 1847. 2 Bde. Vgl. G. E. Guhrauer, G. W. Freih. v. Leibnitz, 2 Bde. Bresl. 1842., Oeuvres de Leibnitz, publ. avec notes et introductions par A. Foucher de Careil, T. I. II. Paris 1859. sq. — Vgl. überh. Fr. Nitzsch bei Herzog a. a. O. S. 681. ff. u. d. A.: Unionsversuche.

2 Hinsichtlich der allgemeinen Frage, welche Bedingungen eingehalten werden müssen, um die Rechtmäßigkeit einer zwischen den Angehörigen der verschiedenen evangelischen Confessionen eines Landes zu vollziehenden Union außer Zweifel zu stellen, urtheilt Dove (VII. Aufl. h. l.): Es ist davon auszugehen, daß die Union verschiedene Stufen hat; die Gemeinschaft kann zur Geltung kommen nach der Seite der Verfassung, des Gottesdienstes, endlich der Lehre, und in allen drei Beziehungen, — für die Verfassungs-, die gottesdienstliche und die Lehrunion — sind mehr oder minder vollkommene Grade denkbar. In Hinsicht auf jede dieser Richtungen hat die Vereinigung zur Voraussetzung, daß

Lebensverhältnisse aus dem Bewußtsein geschwunden sind und das Verlangen nach Einigung hervortritt, wäre es ein Verstoß gegen die Bestimmung der Kirche, diejenigen, welche Eins werden wollen,

die bisher Getrennten den unter ihnen streitigen Lehrpunkten nicht eine derartige fundamentale Bedeutung beilegen, daß damit die kirchliche Gemeinschaft in der fraglichen Beziehung nicht bestehen könnte. Diese Frage wird der Natur der Sache nach am schärfsten in Beziehung auf die Lehrunion selbst hervortreten, aber mittelbar auch für die gottesdienstliche in Betracht kommen. Jedenfalls für jene muß daher die materielle Bedingung gelten, daß in der beiderseitigen Gemeindengesammtheit, den damit organisch verbundenen Lehrstand eingeschlossen, sich wirklich eine übereinstimmende Ueberzeugung in Betreff der streitigen Lehrpunkte oder doch darüber gebildet hat, daß die Differenzen nicht fundamental sind. Formell aber ist zu erfordern, daß diese Uebereinstimmung eine bewußte sei, und auf Grund derselben der Wille zur Vereinigung als freier Entschluß von der Gesammtheit der beiderseitigen, darüber gehörig befragten Gemeinden kund gegeben worden sei. Analog werden beide Bedingungen Anwendung zu finden haben, wenn es sich hinsichtlich einzelner Confessionsgemeinden um die (z. B. nach Preuß. Rechte als statthaft anerkannte) Umwandlung in Consensusgemeinden handelt. Kann in einer Landeskirche zu einer die Lehre berührenden Union die Zustimmung nur der Mehrzahl, nicht aller beiderseitigen Gemeinden gewonnen werden, so können die nichtzustimmenden Gemeinden und Einzelnen nicht gehindert werden, ihre Religionsübung nach ihrem bisherigen Bekenntnisse fortzusetzen; hinsichtlich der schon bisher gemeinsamen Beziehungen bleibt für dieselben lediglich das bestehende Recht in Anwendung. — Ist durch Lehrunion eine neue Kirchenbildung mittels förmlicher landesherrl. Sanction (wie in der Bayer. Pfalz durch Sanction der Unionsurkunde v. 30. Oct. 1818.) zu Stande gekommen, und dafür wenigstens stillschweigende Anerkennung der Gesammtheit der Gemeinden erlangt worden, auch die dadurch festgesetzte Kirchenordnung bereits in wirklicher Uebung, so darf ihre Rechtsgültigkeit nicht mehr wegen Mangels an den obigen Bedingungen angefochten werden. Sie ist als bindend für alle Diejenigen zu behandeln, welche aus dem darauf beruhenden kirchlichen Verbande nicht förmlich austreten. In wie weit ohne solchen Austritt einzelnen Gemeinden Abweichungen von der Kirchenordnung zu gestatten seien, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Dispensationen und Privilegien zu beurtheilen. Hinsichtlich der öffentlichen Lehre entscheiden die zu Stande gekommenen Festsetzungen. Soweit es an solchen fehlt, oder nur die sog. August. conf. variata als Symbol angenommen worden ist, besteht rechtliche Freiheit für den einzelnen Geistlichen, über die Differenzpunkte nach seiner Ueberzeugung die lutherische oder reformirte Auffassung vorzutragen. Beide Lehrweisen gelten als gleichberechtigt; es dürfen nur beide Theile diese Gleichberechtigung einander nicht öffentlich bestreiten und also auch kein an einer unirten Gemeinde wirkender Geistlicher in seiner öffentlichen Lehre die Differenzen als fundamentale hinstellen. Analog werden die Verhältnisse engerer Verbände von Gemeinden oder einzelner Gemeinden, für welche unter Sanction der Kirchenregierung eine Lehrunion stattgefunden hat, zu beurtheilen sein. — Aber auch wo die Union auf der Stufe der bloß gottesdienstlichen Gemeinschaft in Verbindung mit der Gemeinsamkeit des Regiments und des äußeren kirchlichen Verbandes stehen geblieben ist, wie solches

zum Beharren in der Besonderheit, oder diejenigen, welche Eins geworden sind, zur Wiederauflösung des geschlossenen Bundes zu nöthigen. Die Verbindung der Confessionen unter einander kann aber verschiedene Grade haben, indem beide zunächst nur demselben Regimente sich unterwerfen, während sie sonst in Cultus und Lehre ihre besonderen Wege gehen. Dieses Verhältniß kommt schon im sechszehnten Jahrhunderte vor[3], und besteht gegenwärtig mehrfach in combinirten Consistorien[4], allgemein aber in der höheren und höchsten Stufe des Regiments zu Recht. Sie kann eine Vereinigung nicht bloß unter demselben Regimente, sondern zu einer Gemeinschaft des Sacraments[5] und Gottes-

die Regel in den der Union beigetretenen Gemeinden insbesondere der östlichen Provinzen Preußens bildet, wird der rechtliche Bestand der unter mindestens stillschweigender Zustimmung der betreffenden Gemeinden in Wirksamkeit getretenen und längere Zeit in anerkannter Uebung gestandenen Gemeinschaft nicht mehr wegen formeller Mängel hinsichtlich der ursprünglichen Annahme derselben angefochten werden können. — Im Falle von Separationen, d. h. Austritten aus einer unirten Kirche und neuen Gemeindebildungen auf Grund der historischen Sonderbekenntnisse kommt die doppelte Rücksicht in Betracht, daß die Austretenden fortdauernd als Augsburgische Confessionsverwandte zu behandeln sind, daß aber andererseits die von ihnen nach der Lostrennung von dem bestehenden landeskirchlichen Verbande und von der Gemeinschaft des landeskirchlichen Regiments begründete Kirchengemeinschaft sich als eine neue Kirchenbildung darstellt. Dieselbe hat daher zwar den Anspruch auf Gewährung völlig freier Religionsübung (ein exercitium religionis privatum, das sich in einzelnen Beziehungen, z. B. hinsichtlich des Rechts der Vollziehung von Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirkung einem exerc. rel. publicum nähern kann), aber nicht auch auf Einräumung der besonderen staatsrechtlichen Vorzüge der Landeskirche.

3 So z. B. nach dem ostfriesischen Concordate v. 1599., Moser, Landeshoh. im Geistlichen, S. 217. ff., Richter, Gesch. der ev. K.-Vf. S. 218. Ueber das Episkopalrecht luther. Fürsten über die reformirte Kirche und umgekehrt, s. das. S. 216. ff.

4 S. oben §. 153. vb. Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 30. Herzog in s. Encykl. (1. Aufl.) XVI. S. 716. ff.

5 Die reformirte Kirche hat auf einer Synode der Französischen Reformirten zu Charenton (1631.) die Sacramentsgemeinschaft mit den Lutheranern ausdrücklich anerkannt, Twesten in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVI. S. 669., Henke das. XV. S. 347. Wenn andererseits Melanchthon (Corp. Reform. T. XXVIII. p. 417.) in der Repetitio Confessionis Augustanae (vulgo Conf. Saxonica a. 1551.) mit Beziehung auf das Verhältniß zu den römischen Katholiken erklärt: „Filius Dei vult, hanc publicam sumtionem (coenae Domini) confessionem esse, qua ostendas, quod doctrinae genus amplectaris, cui coetui te adjungas“, so ist es nicht zulässig, diesen Grundsatz ohne Weiteres auf das Verhältniß zu den Reformirten anzuwenden. Dieß ergiebt sich schon daraus, daß der Satz vorhergeht: „Filius Dei vult in pu-

dienstes sein. Alsdann hat sie das Anerkenntniß beiderseitiger Ebenbürtigkeit und beiderseitiger Uebereinstimmung in dem, was zum Heile gehört, zur Voraussetzung, während sie die Bekenntnisse nur insofern berührt, als sie die verdammenden Satzungen für überwunden erklärt, welche einst die Confessionen in Folge einer

blica et honesta congregatione sonare vocem evangelii; hujus congregationis vinculum vult esse hanc sumtionem"; denn daß auch bei den Reformirten „vox evangelii sonat", ist doch nicht zu bestreiten. Vom Standpunkte der Augsburgischen Confession von 1530. erscheint die Versagung der Sacramentsgemeinschaft unverständlich; denn die Particularkirche liegt gar nicht im Gesichtskreis dieser Urkunde, vielmehr die allgemeine; jene am wenigsten im Verhältniß zu den Zwinglianern, deren Lehre bloß mißbilligt wird. Gegen die extreme Behauptung, daß in der luth. Kirche Reformirte als „Unwürdige" vom h. Abendmahle zurückzuweisen seien, wendet sich auch v. Scheurl, Bekenntniskirche und Landeskirche, Erl. 1868. S. 56. f., der seinerseits freilich nur für wahre Nothfälle (wie in Todesgefahr) zugiebt, daß ein luth. Geistlicher Reformirten und Unirten das heil. Abendmahl ohne eine Vergewisserung darüber reichen dürfe, daß sie den lutherischen Abendmahlsglauben theilen. Es heißt in Luthers Kl. Katechismus ausdrücklich: „der ist recht würdig und wohlgeschickt, der den Glauben hat an diese Worte: Für euch gegeben, und vergossen zur Vergebung der Sünden." Dieser Glaube aber ist der reformirten Kirche mit der lutherischen gemeinsam. Vgl. noch besonders Twesten a. a. O. S. 670. — Trotz des in neuerer Zeit wieder geschärften Gegensatzes zwischen den ev. Confessionen wird denn auch gegenwärtig, — allerdings im Gegensatz zu dem Standpunkt, welchen die lutherische Orthodoxie in den letzten Decennien des 16. und im 17. Jahrh. einnahm, und auf welchen sie sich wieder zurückschrauben möchte, — in vielen lutherischen Landeskirchen, welche eine die Lehre berührende Union nicht eingegangen sind, den Reformirten an den Orten, wo keine reformirten Gemeinden sich finden, das heil. Abendmahl von den lutherischen Geistlichen gespendet. So wird z. B. in Schlesw.-Holstein nach der vom Consistorium gebilligten Praxis den Reformirten gastweise die Abendmahlsgemeinschaft gewährt. Nach A. L.-R. II. 11. §. 39., der auch in Ostfriesland gilt, ist den Geistlichen der einen evangelischen Confession die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, auch die Angehörigen der anderen im Bedürfnißfalle zum Sacrament zuzulassen, s. Anm. 6. In Hessen-Darmstadt wird die bestehende Observanz, auch einzelne Reformirte oder Unirte, welche das heil. Abendmahl nach lutherischem Ritus genießen wollen, zu demselben zuzulassen, vom Kirchenregimente aufrecht erhalten, s. K. Köhler a. a. O. S. 11. Ueber die Verhältnisse der Reformirten in Württemberg, wo dieselben (1823.) in den Organismus, namentlich in den Mitgenuß der Anstalten und Rechte der lutherischen Landeskirche förmlich aufgenommen wurden, s. Stälin, Das Rechtsverhältniß der relig. Gemeinschaften in Württemberg, Stuttg. 1870. S. 80. ff. — Uebrigens findet sich gastweise Zulassung der Reformirten selbst in München (vgl. Bayerisches Rel.-Ed. §. 85.). In Hannover mißbilligte eine Ministerial-Verfügung vom 24. Mai 1859. es, „wenn die Geistlichen die Frage wegen Ausschließung der Reformirten von der lutherischen Communion auf die Spitze treiben."

theologischen Strömung gegen einander gerichtet haben[6]. Endlich auf der höchsten Stufe vereinigen sich die Confessionen nicht bloß im Regimente und dem Cultus, sondern sie schließen sich zu Einer

6 Solcher Art ist die Union, wie sie sich im Allgemeinen in Preußen darstellt. Richter hat die Geschichte der Union in Preußen (alte Prov.) (vgl. ob. §. 73. Anm. 14.) eingehend erörtert in den Beiträgen z. Preuß. K.-R. S. 23. ff. (vb. Jacobson, Prß. K.-R. §. 4—6.) Als Resultat der Entwickelung bezeichnet Richter a. a. O. S. 34. ff. den Charakter der bestehenden Union in folgenden Sätzen (mit denen die Darstellung von Jacobson §. 7. verglichen werden mag): „1) die lutherische und reformirte Kirche sind in Preußen zu einer evangelischen Landeskirche zusammengeflossen. Es besteht kein abgesondertes luth., bez. reformirtes Kirchenregiment, sondern alle Gemeinden sind dem Regimente der evang. Landeskirche unterworfen. 2) In der evang. Landeskirche sind die luth. und reformirten Bekenntnißbücher in Geltung geblieben. Die seit dem J. 1817. eingeführte Union hat nach der letzten authentischen Erklärung auf diese Geltung nur insofern eingewirkt, als sie die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte nicht mehr als Grund gelten läßt, den Genossen der andern Confession die Gemeinschaft im Gottesdienste und Abendmahle und das Gemeinderecht zu versagen. In dieser Erklärung ist indessen nicht eine ab- und ausschließende Begriffsbestimmung, sondern nur die Bestimmung des Grades zu suchen, welcher, wo von Union die Rede ist, vermuthet wird. Die Freiheit weiterer Vereinigung durch gänzliches Fallenlassen der dogmatisch-theologischen Differenzen und Annahme des gemeinsamen Inhalts der beiderseitigen Bekenntnisse als symbolischer Norm ist für das westliche Synodalgebiet ausdrücklich anerkannt und auch für die östlichen Provinzen statthaft (s. u. 5.). 3) Die Union hat nicht bloß in confessionell-gemischten, sondern auch in ungemischten Confessionsgemeinden ihre Stätte. 4) Das Zeichen der erfolgten Annahme der Union ist der Ritus des Brodbrechens beim Abendmahle. In dieser Beziehung walten aber in Folge von Willkürlichkeiten und anderen Einwirkungen große Verschiedenheiten ob, welche nicht gestatten, die Gemeinden, in denen das Brod beim Abendmahle nicht gebrochen wird, ohne Weiteres als nichtunirte anzusehen. 5) Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es giebt mithin lutherische und reformirte Gemeinden, welche der Union nicht beigetreten sind. Diese Gemeinden stehen mit den andern nur in Gemeinschaft des Regiments und ihr Verhältniß zu den Genossen der anderen Confession bestimmt sich in den östlichen Provinzen lediglich nach der Vorschrift des A.-L.-R. II. 11. §. 39., nach welcher protest. Kirchengesellschaften Augsburgischen Bekenntnisses ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen sollen, wenn dieselben keine Kirchengesellschaft ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen könnten, in der Nähe haben. In Rheinland und Westfalen pflegen sämmtliche evangelische Gemeinden unbeschadet ihres verschiedenen Bekenntnißstandes als Glieder einer evangelischen Kirche Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sacramente und stehen mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Synodalverbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung (s. den Bekenntnißstand u. A. bei Dove, Samml. S. 4. f.). 6) In den Gemeinden, welche der Union beigetreten sind, hat dieß die Wirkung, daß Genossen der anderen Confession sowohl zum Abendmahle als zur Mitglied-

Gemeinschaft der Lehre zusammen. Hierbei kann entweder von den bis dahin geltenden Bekenntnissen ganz abgesehen, und allein das formale Bekenntniß zu der heiligen Schrift als Grund-

schaft in den Gemeinden zugelassen werden. Stiftungen, welche an die eine oder andere Confession gebunden sind, sind aber an sich durch die Union nicht gemeinschaftliche geworden, weshalb auch da, wo zwei Gemeinden verschiedener Confession sich innerhalb des gewöhnlichen Maßes unirt haben, eine Confusion der ursprünglich gesonderten Stiftungen und Fonds, zu einer gemeinschaftlichen Vermögensmasse nicht die Folge gewesen ist. Andererseits ergiebt sich aber auch aus dem allgemeinen Principe, daß die Union keinen Confessionswechsel enthält, daß den Gemeinden durch den Beitritt zur Union die an die Confession gebundenen Stiftungen, Schenkungen u. s. w. nicht verloren gehen. 7) Dem Kirchenregimente ist die Pflicht auferlegt, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der Confession und die auf dem Grunde derselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Wie weit dieser Schutz und diese Pflege reichen dürfe, hat die Verordnung, welche jene Verpflichtung ausspricht, nicht näher bestimmt, wohl aber läßt dieselbe erkennen, wie weit der Schutz und die Pflege der Confession nicht reichen dürfe. Indem sie nämlich sowohl die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evang. Confessionen aufrecht erhalten, als die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert sehen will, schließt sie den Gedanken eines Schutzes und einer Pflege der Confession durch Vernichtung der Union schon von selbst aus. Dabei kann freilich fraglich bleiben, was in jener Anweisung unter der Union verstanden, und ob namentlich den Kirchenbehörden die Verpflichtung auferlegt sei, das Bekenntniß durch ein Zurückschneiden der Union auf das Maß des in der Ordre v. 28. Febr. 1834. angedeuteten Begriffes zu schützen und zu pflegen. Eine solche Deutung, welche eine nicht geringe Zahl wohlberechtigter Bildungen in tolerirte Verhältnisse verwandeln, viele evang. Christen heimathlos machen, und dem nicht bloß durch frühere Cab.-Ordres, sondern auch durch Gottes Wort legitimirten Streben nach Einigung die Wege zu versperren gestattet haben würde, ist indessen schon wegen der Erwähnung der Ordre v. 27. Sept. 1817. neben jener v. 28. Febr. 1834. bedenklich und erscheint gegenüber der declarirenden Ordre v. 12. Juli 1853. vollends als unstatthaft. 8) In den Kirchenkreisen sind unter der Aufsicht des Superintendenten in der Mehrzahl der Provinzen lutherische und reformirte Gemeinden vereinigt. Doch besteht in Preußen und Pommern je eine reformirte Inspection, und auch in der Prov. Sachsen sind einige reformirte Gemeinden einem Inspector ihres Bekenntnisses untergeben. In den höheren Instanzen verwalten die Mitglieder die Angelegenheiten der Kirche zwar gemeinsam, wo jedoch eine Sache der Art ist, daß eine Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, soll in Betracht der confessionellen Vorfrage das Urtheil der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses den Ausschlag und die Grundlage des Gesammtbeschlusses geben. Diese Bestimmung ist nach ihrem Wortlaute nicht auf die gewöhnlich sog. confessionellen, d. i. auf die die Confessionspartei betreffenden Angelegenheiten und noch viel weniger auf eine Sonderung des Kirchenregiments in materieller Hinsicht, sondern nur auf die dogmatischen Fragen zu beziehen, in denen die Bekenntnißbücher die Norm der Entscheidung allein an

lage bezeichnet werden[7], oder es werden die Symbole zwar in ihrer Autorität belassen, jedoch nur der Consensus derselben als gemeinsame Lehre angenommen[8]. Jene erste Art opfert ein Besitzthum für die Hoffnung, dafür ein neues zu gewinnen, und ist daher nicht ausreichend. Der zweiten Art der vollständigen Union wird entgegengehalten, daß sie der festen objectiven Darstellung entbehre, und es wird deshalb wohl auch von ihr gefordert, daß sie sich erst durch ein Bekenntniß ausweise und legitimire. Diese Forderung hat aber keinen Grund. Die rechte Union kann und darf nämlich nichts anderes darstellen wollen, als den Zustand, welcher vorhanden war, bevor sich in dem Streite über die Lehre vom Abendmahle die deutsche evangelische Kirche in zwei

die Hand geben. 9) Die Agende faßt das Predigtamt als Amt der evang. Kirche. Die Ordination der neuernannten evang. Geistlichen erfolgt daher ohne Unterschied durch die Generalsuperintendenten, bez. in der Prov. Brandenburg durch den Propst von Berlin, während andererseits die agendarische Verpflichtungsformel den Raum enthält, an welchem die Beziehung zur Confession ihren Ausdruck zu finden hat. Die neuere Zeit hat diesen Ausdruck im confessionellen Interesse geschärft, wie ihn die frühere im Unionsinteresse geschwächt hatte. 10) Daß für das Lehramt in den auf dem Consensus stehenden Gemeinden Geistliche beider Confessionen gleichmäßig qualificirt sind, folgt aus dem Begriffe, dagegen wird für die übrigen Unionsgemeinden gegenwärtig die Confession des Geistlichen nicht mehr, wie vor der Ordre v. 28. Febr. 1834. verordnet war, als an sich gleichgültig angesehen, sondern es gilt für die Ausübung des landesherrlichen Verleihungsrechtes der Grundsatz, daß den Gemeinden solche Geistliche vorzusetzen sind, deren Stellung sowohl ihrem geschichtlichen Bekenntnißstande, als ihrer Beziehung zur Union entspricht. Die Frage ist aber, ob von Regiments wegen hindernd einzuschreiten sei, wenn eine ursprünglich reformirte Wahlgemeinde sich einen ursprünglich lutherischen Geistlichen wählen wollte, und umgekehrt. Diese Freiheit könnte im Hinblicke auf die allgemeine Anweisung der Ordre v. 6. März 1852. bestritten werden, ist aber, wenn der Geistliche die mit dem Amte verbundenen Pflichten übernimmt, den Gemeinden nicht zu versagen. 11) Endlich besteht zwar im Allgemeinen für Gemeinden sowohl des lutherischen als des reformirten Bekenntnisses Gemeinschaft der Gottesdienstordnung. Schon die Provinzialagenden vom J. 1829. haben jedoch gerade mit Rücksicht auf das confessionelle Element Modificationen nachgelassen und diese sind später noch mehrfach erweitert worden."

7 Dieß war die Richtung der Union in Rheinbayern nach der Unionsurkunde v. 1818., Nitzsch S. 133., während die Generalsynode im J. 1853. auf die sog. *confessio variata* zurückgegangen ist. Vb. Herzog in seiner Encykl. (1. Aufl.) Bd. XVI. S. 715. ff. u. d. A.: Union in Bayern.

8 Dieß ist die Richtung, welche die Union in Baden genommen hat (vgl. d. Verhandlgn. der Synode von 1855. in der oben §. 73. Anm. 16. angef. amtlichen Ausgabe) und welche mehrfach auch in Preußen vorkommt: s. ein Beispiel bei Nitzsch S. 136. ff. u. vgl. ob. Anm. 6.

Theile ſpaltete. Da ſie alſo nicht eine neue Schöpfung ſein will und kann, ſo bedarf ſie folgeweiſe keiner neuen Beglaubigung, ſondern ihre Legitimation iſt genau dieſelbe, welche die noch ungetrennte evangeliſche Kirche ſelbſt gehabt hat. Dieſelbe liegt in der Augsburgiſchen Confeſſion und in der Wittenberger Concordie (1536.), deren Sinn der veränderte zehnte Artikel in der Ausgabe von 1540. entſpricht [9] (§. 73.). In dieſer Geſtaltung iſt die Confeſſion erweislich nicht nur von Luther gebilligt worden, ſondern auch die evangeliſchen Fürſten und die Kirche ſelbſt fanden in ihr den Ausdruck ihres Glaubens, bis die Bewegung im Gebiete der Theologie die Kinder Einer Mutter ſo von einander ſchied, daß auf der einen Seite ihr gemeinſamer Urſprung vergeſſen wurde. Unter jenem Schilde mag ſich die Union geſichert wiſſen, und auch ihre Gegner, wenn ſie nur nicht Unterſchiede künſtlich ſchaffen wollen, werden ihr das Zeugniß der vollen Ebenbürtigkeit nicht verſagen dürfen. Die Regel muß aber immer bleiben, daß es nicht zuläſſig iſt, nach der einen oder anderen Seite mit zwingender Hand einzugreifen, und daß die Löſung dieſer ſchweren Frage Gott anheimgeſtellt werden muß, der den Zeitpunkt ermeſſen wird, wo das Gebet des Hohenprieſters zunächſt für die evangeliſchen Confeſſionen in Erfüllung gehen ſoll.

Drittes Capitel.

Die Sacramente*).

§. 252.

I. Begriff und Ueberſicht**).

I. Den Höhepunkt des chriſtlichen Lebens bilden die Sacramente, die Veranſtaltungen, in denen Gott ſeine unſichtbare Gnade

*) Chardon, Histoire des sacrements, Par. 1745. 6 Vol., Drouin, De re sacramentaria, Ed. III. Par. 1775. 9 T. 12., Brenner, Geſchichtl. Darſtellg. d. Verrichtg. u. Ausſpendg. d. Sacramente, Würzb. u. Bamb. 1818—1824. 3 Thle., E. Seitz, Darſtellung der kath. Kirchendisciplin in Anſehg. der Verwaltg. der Sacramente, Regensb. 1850., Ferd. Probſt, Sacramente und Sacramentalien in den drei erſten chriſtl. Jahrhunderten, Tüb. 1872. — Hauck (Steitz) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XIII. S. 264. ff. u. die dort angeführte neuere theologiſche Literatur, G. L. Hahn, D. Lehre von den Sacramenten in

9 Ueber den unioniſtiſchen Charakter der heſſiſchen Kirche im 16. Jahrh. und die Geltung der Wittenberger Concordie, ſo wie der ſog. Variata in derſelben vgl. Richter, Gutachten, d. ev. K. im Kurfürſtenth. Heſſen betr. S. 9. ff., Amtliches Gutachten der theol. Facultät zu Marburg über die heſſiſche Katechismus- und Bekenntnißfrage, Marb. 1855., vb. Büff §. 26. ff. beſ. S. 91.

durch sichtbare Zeichen mittheilt, und den Menschen die Wirkungen des Verdienstes Christi zueignet [1]. Deren hat die Lehre der katholischen Kirche seit dem zwölften Jahrhunderte sieben anerkannt [2], die Taufe, die Firmung, die Eucharistie, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe [3], die sie theils

ihrer geschichtl. Entwickelg. bis z. Concil von Trient, Bresl. 1864., vb. Gieseler, K.-G. II. 2. §. 77., Nitzsch, Prakt. Theol. I. §. 65.

**) Walter, K.-R. §. 273., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 232—234.

1 Vgl. conc. Trid. Sess. VII. de sacr. in gen., Sess. XIII. c. 3. de euchar., Catech. conc. Trid. P. II. c. 1. (Ed. Lips. 1840.) p. 112. sqq. Münscher, Dogmengesch. 3. Ausg. von v. Cölln, Th. II. Abth. 1. (Cassel 1834.) S. 185. ff.

2 Mit Unrecht fand man die erste Spur dieser Zählung in einer Rede des Bischofs Otto v. Bamberg (1124.), Vita S. Otton. bei Canisius, Lect. antiq. ed. Basnage, T. III. P. 2. p. 62., Mon. Germ. T. XIV. p. 783., denn die Vita ist zwischen 1139. u. 1189. [oder doch, wenn sie von Herbord herrührt, 1162.] geschrieben, und die dem Bischofe in den Mund gelegten Reden sind wohl nicht von ihm gehalten, s. Hahn a. a. O. S. 107; vielmehr erweislich zuerst bei Petrus Lombardus (+ 1160. od. 1164.) Sent. L. IV. dist. 1. sqq. Vgl. über die Entwickelung der Lehre von der Siebenzahl der Sacramente die Nachweisungen von Hauck S. 270. ff. namentlich 274., Hahn a. a. O. S. 79. ff. besonders 107. ff., Id., Doctrinae Romanae de numero sacramentorum septenario rationes historicae, Vratislav. 1859. [In anderem Sinne, nämlich mit Beziehung auf die sieben Initiationsacte, welche an dem Katechumenen von der Darreichung des heiligen Salzes bis zur Confirmation vollzogen wurden, ist freilich schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. von 7 Sacramenten (septem sacramenta regenerationis) die Rede, vgl. auch c. 1. C. XXX. qu. 1. (Petr. Damiani), Steitz in Herzogs Encycl. (1. Aufl.) XIII. S. 243.] Weniger als 7 Sacramente zählte z. B. c. 84. C. 1. qu. 1. Bei Gratian selbst tritt die Zählung zwar nicht mit völliger Deutlichkeit hervor, doch stimmt er im Wesentlichen mit Petr. Lomb. überein, s. auch Gieseler, K.-G. II. 2. S. 451.; übrigens steht fest, daß er, besonders im Eherecht, die Sententiae des Petr. Lomb. benutzt hat (s. jetzt auch Schulte, Z. Gesch. der Lit. über das Decret Gratians, 3. Beitr. Wien 1870. S. 33. f.) Wenn Gratian, dict. post. c. 73. c. I. qu. 1. die Sacramentsnatur der Handauflegung verneint, geht dieß auf die Handauflegung bei der Absolution, nicht auf die Confirmation; manche Scholastiker führten ein eigenes Sacrament der Handauflegung an. — Hahn hat erwiesen, daß der Standpunkt des Lombarden erst seit Alexander v. Hales (+ 1245.) allgemeine Anerkennung fand, vgl. noch c. 9. X. de simon. V. 3. (conc. Lat. III. 1179.), c. 1. §. 8. X. de sacr. unct. I. 15. (Inn. III. 1204.). Durch diese Fixirung, welche sich seit Petr. Lomb. vollzogen hat, wurden alle an leblosen Natur- und Kunstgegenständen vollzogenen Weihen vom Begriffe der Sacramente ausgeschlossen, vgl. jedoch noch Tit. X. de sacram. non. iter. I. 16., bes. c. 2. [Honor. III.], andererseits lag darin ein hierarchischer Fortschritt, da nun ein Kreis priesterlicher Handlungen gezogen war, der das Leben jedes Einzelnen in den wichtigsten Momenten an die Kirche band.

3 Conc. Trid. l. c.

durch das geschriebene Wort, theils durch die Tradition erweist. II. Zur gültigen Spendung des Sacraments müssen sich vereinigen die rechte Materie, d. i. das äußere, wahrnehmbare Zeichen, die rechte Form, d. i. die Worte, welche den Sinn dieses Zeichens ausdrücken, endlich der rechte Minister[4]. Dieser kann nach dem ganzen Geiste der Kirche ordnungsmäßig nur der Priester sein; doch macht die Taufe eine Ausnahme, und rücksichtlich des Ehesacraments besteht eine von der Kirche nicht entschiedene Controverse, deren im Eherechte (§. 267.) gedacht werden wird. Die sittliche Unwürdigkeit des ministrirenden Priesters hebt die objective Wirkung des Sacraments nicht auf, diese tritt vielmehr überall ein, wo die *intentio faciendi id quod facit ecclesia* in dem Ministranten vorhanden war[5]. III. Von dem Empfänger fordert die Kirche eine Disposition, welche je nach den verschiedenen Sacramenten verschieden ist. Das allgemeine aber ist, daß erwachsene Menschen die Sacramente nur dann gültig empfangen, wenn sie nicht bloß nicht eine entgegengesetzte und widerstrebende Absicht, sondern positiv die Intention des Empfanges haben, auf die indessen (abgesehen von der Buße) auch aus einem früheren Verhalten geschlossen werden kann[6]. IV. Das Sacrament wirkt nach der Lehre der Kirche *ex opere operato*[7], d. h. nicht aus Verdienst des Empfängers oder Ausspenders, sondern Christi, der durch die richtig vollzogene Handlung die göttliche Gnade mittheilt. Neben dieser allgemeinen haben aber einzelne Sacramente, die Taufe,

4 Conc. Flor. (1439.) in Hardouin. Conc. T. IX. p. 437., Catech. conc. Trid. c. 1. qu. 10. (p. 120.) nach Petr. Lomb. l. c. dist. 1.

5 Conc. Trid. l. c. can. 11. nach Thom. Aqu. P. III. qu. 64. Art. 8. sqq., dazu die dogmengeschichtliche Erörterung bei Hahn, Sacramente S. 218. ff. — Dieß ist aber ein sehr controverses Gebiet. Ueber die Frage, ob das Sacrament wirksam gespendet sei, wenn der Ministrant äußerlich zwar den Ritus vollzog, aber innerlich eine beschränkende oder auch entgegengesetzte Absicht hatte, vgl. Benedict. XIV., De syn. dioeces. L. VII. c. 6. In Fällen dieser Art kann eine bedingte Wiederholung nöthig werden, worüber die kirchliche Autorität zu entscheiden hat. — Vgl. über diese Intentionslehre: Nitzsch, Protest. Beantwortung der Symbolik Möhler's S. 153. ff., Hauck a. a. O. S. 281. f. und Hase, Protest. Polem. S. 359. ff. der 2. Aufl.

6 Darüber sind die Dogmatiker und Moraltheologen zu vergleichen, s. auch Devoti, Instit. T. I. p. 379., vb. Hahn a. a. O. S. 271. ff. — In Beziehung auf die Taufe enthält c. 3. X. de bapt. III. 42. den allgemeinen Grundsatz. Hinsichtlich der praktischen Beziehungen, welche sich für die Ordination ergeben, vgl. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu Sess. XXIII. de sacr. ord. in der Leipz. Ausg. von 1853.

7 Vgl. über die Lehrentwickelung: Hauck S. 277. ff., vb. Hahn S. 395. ff.

Firmung und Ordination, noch die besondere Wirkung, daß sie der Seele ein eigenthümliches, unauslöschbares Gepräge aufdrücken[8], weshalb sie nicht wiederholt werden dürfen[9]. V. Die evangelischen Kirchen[10] stimmen darin überein, daß sie als Sacramente nur die Taufe und das Abendmahl in der Schrift eingesetzt finden[11]; daß sie diesen einen göttlichen Inhalt beilegen, indem sie annehmen, es werde durch sie die göttliche Gnade wahrhaft und auf übernatürliche Weise[12], nicht *ex opere operato*, sondern nur dem gläubigen Empfänger gebracht[13], ferner, daß auch sie den Segen des Sacraments nicht von der Beschaffenheit des spendenden Geistlichen abhängig machen[14], und zuletzt, daß sie die Wiederholung der Taufe nicht gestatten.

§. 253.

II. Einzelne Sacramente.

A. Die Taufe*).

I. Nach der Lehre beider Kirchen wird durch die Taufe der Eintritt in die christliche Gemeinschaft (§. 264.) begründet. Ueber die Heils-

*) Jos. Vicecomes, Observationes ecclesiasticae de antiquis baptismi ritibus, Mediol. 1615., Par. 1618. 4., Jos. Bertieri, De sacramentis in genere baptismo

8 Conc. Trid. can. 6. 8. l. c. Vgl. Hauck S. 280. f., Hahn S. 298. ff. Hinsichtlich der Ordination s. ob. §. 114. §. 217. Anm. 3.

9 Conc. Trid. l. c. can. 9. — Bei diesen Sacramenten kommt daher, wo die rechte Spendung zweifelhaft ist, eine bedingte Wiederholung vor. Vgl. §. 253.

10 Vgl. Hauck S. 284—299.

11 Die Apologie zählt (p. 200. vb. p. 159. 167.) noch die Absolution unter die Sacramente (s. auch Schlesw.-Holst. K.-O. v. 1542., Ev. K.-O. I. S. 355.) Vgl. aber Catech. maj. p. 549. — Conf. Helv. II. c. 19., Belg. c. 33. Auf die Differenzlehren ist hier nicht einzugehen.

12 Conf. Aug. A. XIII. (p. 13.), Apol. (p. 253.), Conf. Helv. l. c.

13 Conf. Aug. A. XIII. (p. 13.), Apol. (p. 203.), Conf. Scot. A. 21., Gall. A. 37. u. a. Vgl. Hase, Polem. S. 355. ff.

14 Conf. Aug. A. VIII. (p. 12.), Apol. (p. 144.). — Conf. Helv. c. 19., Angl. A. 26. — So wenig wie die religiös-sittliche Qualität kommt nach evangelischer Auffassung, (da das Amt auch in der Sacramentsverwaltung als Repräsentant der Gemeinde des Herrn wirkt,) eine besondere Intention des Administranten beim Sacrament in Betracht, wohl aber die christliche Qualität der Gemeinschaft und ihre Intention, die Stiftung des Herrn zu vollziehen, welche letztere indessen durch die sacramentliche Gemeindehandlung schon zur Genüge constatirt ist. Vgl. Quenstedt, Theol. T. IV. p. 74.: „Necessitatis est, observari actu externo intentionem Christi; nequaquam enim necessaria est intentio ministri interna faciendi, quod facit ecclesia,“ vb. die Anm. 5. a. E. Angef.

wirkungen der Taufe bestehen im Einzelnen dogmatische Differenzen. Aber allgemein ist wiederum die Lehre, daß die Taufe das Pfand einer göttlichen Gnade ist, und einstimmig sind, ungeachtet einer Verschiedenheit in der dogmatischen Begründung, die Kirchen ferner darin, daß dieses Pfand der Gnade schon den Kindern zu ertheilen sei, wie dieß die Kirche von Alters her gethan hat[1]. Eine Folge dieser Auffassung ist es, daß für christlich erzogene Kinder christlicher Aeltern die Taufe bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet wird[2]. II. Die Materie des Sacraments ist nach der katholischen Lehre reines, und zwar regelmäßig[3] benedicirtes Wasser[4], mit dem nach der heutigen Praxis[5] der Kirche der Kopf besprengt wird; die Form besteht in den Worten: *Ego te baptizo in nomine Dei Patris, Filii et Spiritus sancti*[6]. Die evangelische

et confirmatione libr. III., Vindob. 1774., Reiche, De bapt. orig. et necess. nec non de forma bapt., Gott. 1817., Brenner, Gesch. Darstellg. d. Verrichtg. u. Ausspendg. der Sacramente, Bd. I. (Taufe) s. ob. §. 252. *), Seitz, R. des Pfarramts (s. ob. §. 141. *)) II. 3. S. 47. ff., v. Moy de Sons, Ueber die Spendg. d. h. Taufe, in s. Arch. XVI. S. 44. ff. — Joh. W. Friedr. Höfling, D. Sacrament d. Taufe, 2 Bde., Erl. 1846. 1848. (2. [Tit.] Ausg. 1859.), G. E. Steitz (Hauck) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XV. S. 218. ff. u. d. A. u. die das. S. 251. angef. Lit. — Walter, K.-R. §. 279,, Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 236. f. — Jacobson, Prß. K.-R. §. 117., Hauber, R. u. Brauch I. S. 111. ff., Büff, Kurhess. K.-R. S. 240. ff. 532. 566. ff., v. Weber, Sächs. K.-R. II. 1. S. 87. ff. d. 2. Aufl., Schlegel, K.-R. III. S. 69 ff., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 219., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 133.

1 Walch, Historia paedobaptismi IV. priorum saec., Jen. 1739. 4., Guil. Wall, Historia baptismi infantum, ex angl. lat. vertit . . Jo. Lud. Schlosser, 2 Tom. Brem. 1748—1753. 4., Höfling I. S. 98. ff., vb. Steitz a. a. O. S. 435. ff. 450. ff., Richter, Die Kindertaufe, ihr Wesen und ihr Recht in d. Theol. Stud. u. Krit. Jahrg. 1861. H. 2. S. 219. ff., Gieseler, K.-G. I. 1. S. 235. 382. Tertullians ungünstiges Urtheil über die Kindertaufe (de bapt. c. 18.) zeigt doch, daß sie gegen Ende des 2. Jahrhunderts bereits verbreitet war; Origines leitet sie bereits aus apostolischer (d. h. alter) Ueberlieferung her; die abendländische Ansicht von dem Wesen und den Wirkungen der Kindertaufe wurde unter dem durchgreifenden Ansehen Augustins festgestellt. Doch wurde die Taufe im Mittelalter zuweilen lange hinausgeschoben. (Der nachmalige Kaiser Friedrich II. war zweijährig noch ungetauft; Heinrich der Löwe, geb. 1129., wurde erst 1136. getauft, s. Hurter, Innocenz III. Bd. I. S. 72. Anm. 374., Töche, Heinrich VI. S. 436.).

2 C. 3. X. de presb. non. bapt. III. 43.

3 Höfling I. S. 473. ff. Doch wird die Nothtaufe mit nicht geweihtem Wasser als vollkommen gültig und wirksam anerkannt. Ueber eine angeblich von Papst Stephan II. (III.) für gültig erklärte Nothtaufe mit Wein: Hefele, Conc.-Gesch. III. S. 542.

4 C. 5. X. de baptism. III. 42.

5 Ueber diese und die Taufe mittels Immersion vgl. die Abh. in d. Bonner Zeitschr. für Phil. und kath. Theol. H. 28. S. 119. Bd. neben Höfling, bes. I. S. 46. ff.: Steitz S. 474. f.

6 C. 83. 86. Dist. IV. de cons., c. 1. §. 4. X. de summ. trin. I. 1., c. 1. X. h. t. III. 42. Vgl. Höfling I. S. 32. ff., Steitz S. 471. ff.

Kirche bedient sich ebenfalls des reinen (wiewohl nicht des geweihten) Wassers, und der entsprechenden deutschen Formel[7]. Der mit dieser früher verbundene, aus der Abrenunciation entstandene Exorcismus[8] ist jetzt meist außer Uebung, doch enthalten zuweilen die Agenden doppelte Formulare, in welchem Falle dann der Geistliche die Anwendung des Exorcismus auf Verlangen nicht verweigern kann[9]. III. Die Spender der Taufe[10]. waren in der früheren Zeit die Bischöfe[11], und nur mit ihrer Erlaubniß die

7 Ueber die Taufformel: Höfling II. §. 136. — Die Reformation wendete sich auch hinsichtlich des Taufvollzugs besonders gegen den Gebrauch der lat. Sprache (Höfling II. §. 118.), ferner gegen die besonderen Weihungen der Substanzen des Wassers 2c. für den Zweck der Taufe (das. II. §. 119., vb. I. §. 62. 85. ff.), endlich gegen die Häufung, so wie die Art und Weise des Auftretens gewisser symbolischer Handlungen, welche sich in der römischen Kirche um den Taufact angesetzt hatten (das. II. §. 120. ff.). Ueber das Liturgische des Taufvollzuges vgl. außer der gründlichen Untersuchung von Höfling: Steitz S. 479. ff.

8 Wernsdorf, De vera ratione exorcismorum vet. eccl., Viteb. 1749. 4., J. M. Krafft, Ausführl. Historie vom Exorcismo, Hamb. 1750., Klöpper, Liturgik S. 277. ff., und jetzt bes. Höfling II. S. 188—217., vb. Steitz in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XV. S. 218. ff. u. d. A.: Taufexorcismus und Abrenuntiation. Höfling hat I. §. 70. f. nachgewiesen, daß der Entstehungsgrund des Taufexorcismus nicht sowohl im Dogma von der Erbsünde und in dem Bedürfnisse der Christenkinder als vielmehr in dem des Proselytenkatechumenates der alten Kirche zu suchen ist. Die Anwendung des Exorcismus auch bei der Kindertaufe wurde dann besonders vom h. Augustin mit jenem Dogma in Beziehung gesetzt. — Während Zwingli wie Calvin (Inst. IV. c. 15. 19.) den Exorcismus entschieden mißbilligten, und daher die Reformirten ihn früh beseitigten, haben die lutherischen Landeskirchen, welche ihn theils beibehalten, theils von Anfang an beseitigt hatten (vgl. für Württemb.: Hauber I. S. 113. f.), weder mit dem Gebrauche noch mit dem Nichtgebrauche die opinio necessitatis verbunden. Zu der Beseitigung in der luth. Kirche, welche im 16. Jahrh. beginnt (Höfling II. S. 216.), aber erst in der Periode der Aufklärung allgemein erfolgt, wirkte übrigens die Erkenntniß mit, daß gegen die hergebrachte, Luthers Taufbüchlein entlehnte Form des Exorcismus auch vom Standpunkte der lutherischen Auffassung aus sich erhebliche Bedenken ergaben, s. Höfling II. S. 189. f. 214. f. Ueber die Abrenuntiationsfragen s. das. S. 226. ff.

9 Vgl. mit Richter's Bemerkgn. in d. Ztschr. f. Rechtspflege u. Verwaltg. im Kgr. Sachsen H. 1. S. 56. Höfling II. S. 213. f., dagegen: Steitz a. a. O. XV. S. 483. Für das heutige Recht vgl.: Jacobson a. a. O. S. 479., Hauber a. a. O., Büff S. 574. f., Hannov. Kirchenges. v. 5. Jan. 1864., betr. die Abrenuntiationsfragen im A.-K.-Bl. XIII. S. 1. ff., vgl. mit Schlegel III. S. 71. f., Siggelkow §. 313., Stübner S. 293.

10 Vgl. Steitz a. a. O. S. 468. ff.

11 Tertull. de bapt. c. 17. (: „Dandi quidem habet jus summus sacerdos, qui est episcopus, dehinc presbyteri et diaconi, non tamen

Priester und Diaconen. Später, als das Christenthum sich mehr und mehr verbreitete, und nicht mehr alle Taufen in der bischöflichen Kirche geschehen konnten, wurden auf dem Lande besondere Taufkirchen errichtet (§. 141.), in denen besonders angestellte Priester die Taufe spendeten. Diese Kirchen wurden allmählich zu Mittelpunkten gottesdienstlichen Lebens für die Einwohner eines gewissen Bezirkes, einer Parochie, und es bildete sich damit zugleich der Grundsatz aus, daß auch die Taufe zu den Rechten des geistlichen Vorstehers der Parochie, des Pfarrers, gehöre[12]. Daß ein Diacon mit Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers taufen könne, ist unbestritten. Im Nothfalle[13] kann jedoch die Taufe überhaupt von jedem Menschen, der seiner Vernunft mächtig ist, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, ertheilt werden, weshalb die katholische Kirche auch die von einem Ketzer[14] und selbst

sine episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem. Quo salvo salva pax est. Alioquin etiam laicis jus est." Vgl. die angef. Abhandl. in der Bonner Ztschr. H. 28. S. 139. ff.

12 Eine Erinnerung an das alte Recht ist es, daß noch jetzt in Florenz, Pisa, Bologna ꝛc. nur in den Baptisterien der Kathedrale getauft wird. Ueber die alten Baptisterien s. Höfling I. §. 88. — Im Mittelalter war es zuweilen üblich, daß der Bischof am Oster- und Pfingstfeste, den alten Taufterminen, drei Kinder taufte, Mabillon, Comm. in ord. Rom. p. XCV. sq.

13 Tertull. de bapt. c. 17. (Anm. 11.), conc. Elib. (c. 324.) c. 38. — c. 21. (Augustin.) 23. (Isid. Hisp.) 24. (Nicol. I. 866.) Dist. IV. de cons., c. 1. §. 4. X. de summ. trin. I. 1., conc. Trid. Sess. VII. c. 4. de bapt. — Nach erfolgter Nothtaufe werden die übrigen Solennitäten durch den Geistlichen ergänzt, Fritzlar. Stat. (1246.) bei Hartzheim T. III. p. 572., Osnabr. (1628.) ib. T. IX. p. 445. u. a. Wenn über die Anwendung der gehörigen Form gegründeter Zweifel ist, wird die Taufe selbst bedingungsweise wiederholt, Constanzer Hirtenbrief vom 20. April 1806. bei Lang, Samml. S. 146., Syn. dioec. Paderb. (1867.) P. II. sect. 2. c. 21. Vgl. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu conc. Trid. Sess. VII. de baptismo in der Leipz. Ausg. v. 1853. Taufpathen im eigentlichen Sinne kommen bei der Nothtaufe nicht vor, weshalb auch für die Zeugen, welche zugegen waren, die cognatio spiritualis nicht eintritt, Engel, Coll. jur. can. L. III. tit. 11.

14 Ueber d. Ketzertaufe s. Mattes, D. Ketzertaufe, Tüb. Theol. Quartalschrift Jahrg. 1849. S. 571. ff. 1850. S. 24. ff., Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VII. S. 652. ff. u. d. A. Ketzertaufe, vb. Höfling I. S. 62. ff. Für das Abendland wurde eine feste Regel bereits durch die Synode von Arles (314.) c. 8. aufgestellt: . . „placuit, ut si ad ecclesiam aliquis de haeresi venerit, interrogent eum symbolum; et si perviderint eum in patre et filio et spiritu sancto esse baptizatum, manus ei tantum imponatur ut accipiat spiritum sanctum. Quodsi interrogatus non responderit hanc trinitatem, baptizetur." Eine festbegründete Theorie von der Gültigkeit der gemäß der Einsetzung im Namen der Trinität vollzogenen Ketzertaufe stellte

sodann Augustin auf, s. die Nachweisgn. bei Steitz a. a. O. S. 655. ff., vb. c. 28. Dist. IV. de cons. Damit war der kirchliche Lehrbegriff von der Ketzertaufe so festgestellt, daß das ganze Mittelalter nichts Neues mehr hinzufügen konnte. Die zu Trient gefaßten Beschlüsse entsprechen dieser Entwickelung, Sess. VII. c. 7. de bapt.: „Si quis dixerit, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti, cum intentione faciendi quod facit ecclesia, non esse verum baptismum, anathema sit.“ Gleichwohl konnte eine Unsicherheit der Praxis in Beziehung auf die Gültigkeit der Taufen der Evangelischen hervortreten, sofern man bei denselben die Intention anzweifelte. Daher kam es vor, daß übertretende Evangelische bedingt wiedergetauft wurden. Indessen entschied Pius V., daß die von den Calvinisten Getauften nicht bedingt wieder zu taufen seien; ihre Taufe sei wahre Taufe, weil sie die von Christus eingesetzte Form und Materie öffentlich anwendeten, mit der allgemeinen Intention, zu thun, was Christus eingesetzt hat, obgleich sie irrten in der particularen Interpretation und in der speciellen Intention, wie auch andere Ketzer geirrt haben, sowohl was das Verständniß der Taufformel als was die Wirkung derselben betreffe. In solchem Falle mit der bedingten Formel wiedertaufen heiße nichts Anderes, als die wahre Taufe wiederholen oder in Zweifel ziehen. Dem schlossen sich viele französische Synoden des 16. Jahrh. an (s. Steitz S. 658.). Vb. noch Bened. XIV., De syn. dioec. l. VII. c. 6. n. 9. Von der seitdem hinsichtlich der Anerkennung der evang. Taufe auch in Deutschland gleichmäßig befolgten Praxis sind erst in neuester Zeit in Preußen Abweichungen vorgekommen, indem übertretende Evangelische bedingt wiedergetauft worden sind, ungeachtet evangelischerseits constatirt worden ist, daß bei der ersten Spendung keine Abweichung von der kirchenordnungsmäßigen Form und Materie des Sacraments vorgekommen sei, s. d. Verhdlgn. d. Eis. Conf. im A. K.-Bl. XIV. S. 298. ff. Die evangelischen Kirchenregierungen haben demgemäß einstimmig erklärt, „daß die Ordnung ihrer Landeskirchen eine Taufe mit Anwendung der vollen neutestamentlichen Formel unbedingt erfordert“ und daß es nicht ohne schwere Ahndung geschehen könne, daß ein Geistlicher ohne Anwendung dieser Formel taufe. In der That bildet jenes Verlassen der in der römischen Kirche selbst sanctionirten Praxis ein beklagenswerthes Zeichen des sich auf jener Seite immer mehr verschärfenden Gegensatzes. Die evangelische Kirche hat einen Anspruch darauf, nach ihren objectiven Ordnungen beurtheilt zu werden. Mit der allgemeinen Christenheit bekennt sie den dreieinigen Gott, sie verwaltet das Sacrament mit der neutestamentlichen Formel und der einsetzungsmäßigen Materie: sie kann daher nicht dazu schweigen, wenn sie mit Häretikern gleich behandelt wird, welche dieß nicht thun, oder die Trinität leugnen. Die Paderb. Diöces.-Synode von 1867. P. II. sect. 2. c. 21. (Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 357.) erklärt sogar allgemein: „Si agitur de adultis in communionem ecclesiae recipiendis, qui a ministris acatholicis baptizati sunt, in universum, ut res nunc sunt, praesumtio stat pro collati baptismi invaliditate, proindeque si, re diligenter investigata, dubium de valore baptismi non tollatur, sub conditione iterandus est.“ — War die Taufe in einer sog. deutsch-katholischen oder freien Gemeinde vollzogen, so wird stets bedingt wiedergetauft (ibid.), was dem Princip entspricht. — Vgl. auch conc. prov. Colon. (1860.) P. II. tit. 2. c. 11., Archiv IX. S. 273. f.

von einem Ungläubigen[15] vollzogene Taufe für gültig hält, sobald sie nur mit der Intention zu taufen und mit der gesetzlichen Form und Materie vollzogen wurde. Daß sich Jemand selbst taufe, ist unzulässig[16]. Der Märtyrertod (*baptismus sanguinis*) oder das im gläubigen Verlangen nach den Segnungen der Taufe erfolgte Dahinscheiden (*baptismus flaminis*) ersetzen aber den Mangel des Sacraments in Absicht auf die Rechtfertigung[17]. IV. In der evangelischen Kirche gehört die Taufe gleichfalls zu den Parochialrechten (§. 159.)[18]. Die Nothtaufe läßt nur die lutherische, nicht die reformirte Kirche zu[19]. Ueber die Gültigkeit der außer der evangelischen Kirche vollzogenen Taufen bestehen in der Theorie mannigfache Zweifel, welche in der neuesten Zeit besonders aus Veranlassung der mancherlei neuentstandenen Secten hervorgetreten sind. Die richtige Ansicht ist, daß nicht bloß der Gebrauch der Taufformel und des Wassers, sondern das objective Moment des Bekenntnisses entscheidet[20]. Versteht eine Gemein-

15 C. 24. Dist. IV. de cons. (Nic. I. ad consult. Bulg. 866.); vgl. c. 23. Dist. cit. (Theod. Poenit. I. 9. §. 12., Wasserschleben, Buß-O. S. 195. f.).

16 C. 4. X. de bapt. III. 42.

17 C. 34. 37. Dist. IV. de cons., vgl. c. 2. X. de presb. non bapt. III. 43. — Vgl. über die Begierde- und Bluttaufe die angef. Abh. in der Bonner Ztschr. H. 27. S. 113.

18 S. z. B. für Preußen: Jacobson, S. 480.

19 S. Sächs. Visit.-Art. (Libr. Symb. ed. Hase p. 866.). — Nur von der Taufe durch Weiber reden Conf. Helv. II. c. 20., Scot. art. 22. — In Kurhessen ist die Nothtaufe ausgeschlossen in der „für alle und jede Kirchen unserer Fürstenthumen" gegebenen K.-O. von 1657. In der Praxis wird aber nur in den reformirten Landestheilen auf deren Befolgung gehalten, in den lutherischen die Nothtaufe durch Nichtgeistliche nachgesehen, Büff S. 240. ff. Ausgeschlossen war sie schon durch die Cassel'sche K.-O. v. 1539., Ev. K.-O. Bd. I. S. 298., dann (1566. 1573.) zugelassen. — Die Einsegnung in der Kirche, welche nach den lutherischen Agenden der Nothtaufe folgt, kommt schon in der Hall. K.-O. von 1526. (das. S. 41.) vor. Vgl. über die Noth- oder Jachtaufe überh.: Höfling I. S. 131. ff. II. S. 296. ff., Steitz a. a. O. (1. Aufl.) XV. S. 468. ff., vb. z. B. Jacobson S. 481., Hauber I. S. 117. f., Schlegel III. S. 81. ff., v. Weber II. 1. S. 92. der 2. Aufl., Bayer. Min.-Erl. v. 25. Juni 1848., Günther, Neues Amtshdb. IV. S. 226., vb. Instruction v. 12. Febr. 1881., das. S. 231. ff. u. A. Die unirte Kirche der Pfalz hat die Nothtaufe verworfen, Verein.-Urk. von 1818. §. 8. — Das Verbot der bedingten Taufe, und der Taufe halbgeborner Kinder findet sich ebenfalls schon früh, z. B. Braunschweig. K.-O. v. 1528. (Ev. K.-O. I. S. 108.), Sächs. Ag. v. 1539. (das. S. 310.).

20 Diese (neuerdings von Höfling a. a. O., bes. I. S. 71., II. S. 271. f. vertheidigte) Ansicht haben schon ältere luther. Theologen ausgesprochen, z. B.

schaft unter dem Vater, Sohn und Geist in ihrem Bekenntnisse etwas Anderes als die Kirche, so kann eine Ceremonie, auch wenn sie mit der christlichen Taufformel und mit Wasser vollzogen wurde, nicht als eine Taufe angesehen werden. Auf die Intention des Ministranten kann es dabei hier so wenig, wie in anderen Fällen ankommen, da die vollzogene Handlung lediglich nach dem Auftrage zu beurtheilen ist, durch welchen sie veranlaßt wurde. V. Von dem Täuflinge fordern beide Kirchen, daß er lebendig und in menschlicher Form geboren sei[21]. Die katholische gestattet zugleich, daß in Nothfällen der nur zum Theil an das Licht gebrachte Fötus getauft werde[22]. VI. Der Ort der Taufe ist zunächst die Kirche. Doch gestatten zahlreiche bischöfliche Verordnungen[23], daß zur Winterszeit oder in sonstigen Nothfällen der Pfarrer das Sacrament auch in der Wohnung der Aeltern spende, und dieses ist auch in evangelischen Ländern Rechtens[24], in denen zugleich oft bevorzugten Classen der Bevölkerung die Haustaufe als Privilegium gewährt[25] ist, ganz so, wie zu Gunsten der

Deyling, Prud. pastor. p. 347. Vgl. auch Steitz a. a. O. (2. Aufl.) VII. S. 659. ff. u. rev. Rhein.-Westf. K.-O. §. 90. Zus.

21 Nach dem Rit. Rom. de bapt. wird in Zweifelsfällen eine bedingte Taufe angewandt („si tu es homo etc.“). Vgl. Phillips Lb. (3. Aufl.) S. 568.

22 Benedict. XIV., De synod. dioec. L. VII. c. 5. — Für die evang. Kirche vgl. die Anführungen in Anm. 19. und Württemb. Cynos. Oec. eccl. v. 1687. bei Moser, Corp. jur. ev. eccl. T. II. p. 504., Höfling I. S. 127. ff., Steitz a. a. O. (1. Aufl.) XV. S. 470.

23 Für die neuere Zeit s. den Anm. 13. angef. Hirtenbrief, bischöfl. Mainz. V. v. 9. Dec. 1831. bei Schumann, Samml. S. 255.; f. Köln: Fürstenthal, Samml. Bd. I. S. 581.

24 Vgl. f. Preußen: Fürstenthal, Samml. Bd. I. S. 581., Jacobson S. 479. (die Dispensation ist 1869. den Superintendenten überlassen worden) vb. Rhein.-Westf. K.-O. §. 94., f. Kurhessen: Büff S. 494. ff., f. Bayern: Günther, Neues Amtshdb. IV. S. 217. vb. S. 232. §. 6., f. Württemb.: Hauber I. S. 116. F. Sachsen jetzt V. v. 28. Mai 1850. §. 3., Cod. S. 710., welche es lediglich dem Ermessen der taufenden Geistlichen überlassen hat, auf das Verlangen der Aeltern Haustaufen zu jeder Jahreszeit vorzunehmen, vgl. mit Rescr. v. 2. Aug. 1817. das. S. 245. In anderen Fällen bedarf es der Dispensation, die jedoch zuweilen unter Festsetzung einer höheren Stolgebühr auch ganz beseitigt worden ist, s. z. B. Fürstenthal a. a. O. S. 580., Jacobson S. 480. Anm. 27.

25 So z. B. früher in Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 141. der 1. Aufl.; f. Württemb.: Hauber I. S. 116.; f. Hannover (Calenbergischer u. Hoyascher Adel): Schlegel III. S. 74. f.; f. Mecklenb.: Siggelkow §. 314. (Adlige und Standespersonen, Rostocker Bürger), vb. V. v. 25. Aug. 1841. (Gutsbesitzer), Gesenius, Fortges. Ges.-S. S. 84.

Fürsten schon das canonische Recht eine Ausnahme anordnet[26]. VII. Nach den übereinstimmenden Grundsätzen beider Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt. Um nicht gegen dieses Princip zu verstoßen, wendet die katholische Kirche bei Findelkindern und in anderen Fällen, wo entweder die Thatsache der Taufe selbst oder die richtige Vollziehung zweifelhaft ist, eine bedingte Taufformel an[27]. Die evangelische Kirche hat keine solche bedingte Taufe[28]. Um so mehr haben die Geistlichen die Verpflichtung, sich in Zweifelsfällen möglichste Gewißheit zu verschaffen. Ist diese nicht zu gewinnen, so wird alsdann die Taufe ohne Weiteres vollzogen. VIII. Nachdem die Kindertaufe zur Regel geworden, war es Sitte, daß anstatt der Täuflinge besondere *sponsores*, *fidejussores*, der Kirche für die letzteren auf die Frage des Taufenden Antwort und Bürgschaft leisteten, womit sie zugleich die Pflicht, für die Erziehung der Täuflinge im Glauben zu sorgen, übernahmen[29]. Dieses ist noch jetzt in beiden Kirchen stehende Einrichtung. Die katholische Kirche weist, gegen den früheren Gebrauch, die Aeltern[30], so wie die Ordensgeistlichen[31] von der Taufzeugenschaft zurück; außerdem verlangt sie, daß jeder Pathe wenigstens confirmirt sei oder doch die christliche Lehre genügend kenne[32]; endlich schließen die Diöcesan-

26 Clem. un. de bapt. III. 15.

27 C. 2. X. h. t. „Si baptizatus es, non te baptizo, sed si nondum baptizatus es, ego te baptizo," etc. — Diese bedingte Taufe (s. Anm. 13. 21.) kommt zuerst in den sog. Statut. Bonif. Mog. (s. ob. §. 31. Anm. 5.) c. 28. vor (bei Hartzheim T. I. p. 72.). Vgl. Höfling I. S. 77. ff.

28 Vgl. indessen ein neueres Beispiel aus Württemberg bei Hauber S. 112. Luther erklärte sich mit großer Bestimmtheit gegen die bedingte Taufe (Werke, Erl. Ausg. LIX. S. 61., LXIV. S. 322., Briefe bei de Wette IV. S. 254. f. 267.). Wo die Kirchenordnungen diesen Punkt berühren, verwerfen sie die bedingte Taufe, wohl mit einziger Ausnahme der Ref. eccl. Hass. von 1526. (Ev. K.-O. I. S. 61.). Neuerdings hat freilich Höfling I. S. 80. ff. die bedingte Taufe vertheidigt. Dagegen mit Recht: Steitz a. a. O. S. 474. Absolut stellt ja auch die Anerkennung der bedingten Formel gegen die Möglichkeit eines Handelns in thatsächlichem Irrthume nicht sicher; und die Rücksicht auf die Gemeinde streitet entschieden gegen die Zulassung jener Formel, durch deren Anwendung die Kirche ausspricht, daß sie das Sacrament mit dem Bewußtsein spende, vielleicht einen bloßen Scheinact zu vollziehen.

29 Gerh. van Mastricht, De susceptoribus infantium ex baptismo, Francof. et Lips. 1727. 4., Köhler, Von den christlichen Taufzeugen, Zwick. 1785., Höfling II. S. 4. ff., Steitz a. a. O. (1. Aufl.) S. 477. ff.

30 Conc. Mog. 813. c. 55. Vgl. z. B. Syn. dioec. Paderb. a. 1867. c. 18. i. f.

31 C. 103. Dist. IV. de cons. (conc. Autiss. 578.).

32 C. 102. Dist. cit. Vgl. z. B. Augsb. Statut. (1610.) bei Hartz-

verordnungen[33] akatholische Taufpathen aus, eine Bestimmung, die im Rituale Romanum allgemein ausgesprochen ist[34]. Die evangelischen Kirchenordnungen fordern allgemein das erstere[35]. Dagegen wird es oft nicht mehr für nothwendig angesehen, daß die Pathen auch dem evangelischen Bekenntnisse angehören, weil die ursprüngliche kirchliche Bedeutung derselben mehr in jene bürgerlicher Zeugen umgeschlagen sei. Diese Ansicht beruht aber auf einer nicht gründlichen Würdigung des Gedankens, aus dem die kirchliche Anordnung hervorgegangen ist[36]. In Beziehung auf die

heim, T. IX. p. 42., Erml. Stat. (1610.) ib. p. 107., Osnabr. Stat. (1628.) ib. p. 446., Paderborn. Stat. (1682.) ib. T. X. p. 147. u. a. S. den in Anm. 13. angef. Hirtenbrief.

33 Vgl. die in Anm. 32. angeff. Ermländ., Osnabr. und Paderborn. Statt., Cöln. Stat. (1662.) ib. T. IX. p. 968., Culm. Stat. (1745.) T. X. p. 528., Paderb. v. 1867. u. a.

34 Rit. Rom. de baptism. Ueber die Ausschließung der Gebannten das. u. Kober, Kirchenbann S. 288.

35 Daran ist selbstverständlich auch im neueren Recht festgehalten worden. Ein Ausschreiben des K. Preuß. Provinzialconsistoriums Ansbach v. 18. Mai 1804. verbietet ausdrücklich, daß Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, als Taufpathen angenommen werden. Vgl. ferner f. Sachsen-Weimar O.-K.-B. v. 29. April 1817. vb. Min.-Erl. v. 26. Juni 1876. (A. K.-Bl. XXV. S. 812.), Rheinisch-Westfälische K.-O. §. 92. (Trusen S. 199.), f. Bayern O.-K.-E. v. 28. Mai 1838. Z. 3. (Günther a. a. O. IV. S. 220. f.), für Hessen Ausschreiben d. Sup. O.-H. v. 31. Aug. 1865. (Köhler, K.-R. der ev. Kirche des Großherzogth. Hessen, Darmst. 1884. S. 308.), für Sachsen V. v. 13. Dec. 1876. §. 7. (A. K.-Bl. XXVI. S. 148.), für Schwarzburg-Rudolstadt V. v. 21. Dec. 1875. §. 3. (A. K.-Bl. XXV. S. 306.), für Reuß ält. L. V. v. 28. Dec. 1875. §. 13. (das. XXV. S. 213.) u. A.

36 Ueber die älteren K.-O. s. Höfling II. S. 254. ff. — Ev. Gesetzgebungen lassen zuweilen die Zuziehung kathol. Taufpathen ausdrücklich zu, so schon die Sächs. K.-O. v. 1580., Ev. K.-O. Bd. II. S. 442., ebenso die Cynosura oec. eccl. Wirtemb. (Eisenlohr I. S. 428.), nach welcher nur Mönche, Nonnen, Pfaffen und dergl. Leute, „so ex professo Unser Christlichen Religion und dem Evangelio zuwider, dasselbig offentlich und ungescheut schmähen und lästern," abzuweisen sind. Die Mecklenburgische Rev. K.-O. v. 1650. wies nur „halsstarrige Papisten" ab. (Parchim'sche Ges.-S. II. S. 224.) Dagegen erklärte das Mandat v. 20. Febr. 1789. die Unterscheidung unter den drei verschiedenen Religionsverwandten bei Wahl der Taufpathen „den heutigen toleranten Zeiten nicht mehr angemessen" und bestimmte, daß zu Pathen „bei Kindern lutherischer Eltern auch katholische und reformirte Glaubensgenossen zuzulassen" und nur alle Vorsicht und Wachsamkeit anzuwenden sei, „daß im Fall des frühzeitigen Absterbens der Eltern gleichwohl das Kind in keiner andern als lutherischen Religion unterwiesen werde." (Das. S. 554.). Nach einem Bayer. Ob.-Consf.-Rescr. v. 28. Juni 1843., Günther, Neues Amtshdb. IV. S. 222. sind Katholiken nicht ausgeschlossen; doch soll immer ein Tauf-

Zahl der Pathen verordnet das neuere Recht der katholischen Kirche aus Rücksicht auf die aus der Taufe entspringende geistige Verwandtschaft (§. 277.), daß höchstens zwei Taufpathen, und zwar diese immer aus beiden Geschlechtern, zugezogen werden sollen[37]. Evangelische Kirchenordnungen beschränken hier, wiewohl nur aus ökonomischen Gründen, ebenfalls die Willkür der Aeltern[38]; nur

zeuge der evangel. Kirche angehören. Dieser Grundsatz ist auch für den Bereich der Badischen Landeskirche durch den Erl. v. 14. Jan. 1856. genehmigt, A. K.=Bl. Bd. V. S. 73. Auch in Württemberg wird er beobachtet (Hauber I. S. 114.), ebenso in Kurhessen (Büff S. 571. Anm. 4.). Vgl. noch Rhein.=Westf. K.=O. §. 92. Streng genommen ist aber dann nur der ev. Mitpathe wirklicher Pathe, der katholische bloßer Zeuge. Jedenfalls kann dem ev. Geistlichen nicht verwehrt werden, römische Katholiken abzuweisen, s. Jacobson S. 131. Anm. 46. Die Ausschließung der Calvinisten (z. B. Lüneb. K.=O. v. 1643. Cap. VI. §. 4., Ebhardt Bd. I. S. 213.) ist auch in den lutherischen Kirchen, welche den Reformirten die Abendmahlsgemeinschaft versagen, obsolet. — Die Ausschließung der Juden versteht sich von selbst, Steitz a. a. O. (1. Aufl.) S. 479.

37 C. 101. Dist. IV. de cons. (cap. incert.), conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr.

38 Höfling II. S. 260. ff. Z. B. in Sachsen auf drei schon durch ein Ausschreiben vom J. 1550. Dieselbe Gränze ist durch V. v. 24. Juli 1855. in Anhalt=Dessau=Köthen festgestellt worden, A. K.=Bl. V. S. 597. In Weimar bedarf es der Dispensation, wenn über vier Pathen zugezogen werden (Erl. v. 16. Juli 1856., das. S. 632.). In Preußen sind die Uebungen sehr verschieden; doch ist die Zahl drei auch hier die gewöhnlichere, Jacobson S. 682. In Sachsen dürfen jetzt nach V. v. 28. Mai 1850., Cod. S. 709., ohne Unterschied der Stände nicht mehr als 6, nicht unter 2 Pathen zugezogen werden. In Kurhessen sollte nach einer V. v. 9. Dec. 1748. bei geringen Leuten zu Verhütung von gewinnsüchtigen Absichten die Zahl auf einen beschränkt sein, Büff S. 571. In Bremen und Verden und im Lande Hadeln ist die Zahl auf 5, in Lüneburg, Calenberg, Osnab., Ostfriesl. auf 3, in Hildesheim auf 2 beschränkt; nach der Mecklenb. K.=O. v. 1602. auf 3, nach V. v. 20. Juli 1839. (Gesenius a. a O. S. 83.) sollen es aber wenigstens 2 sein. Im Cons.=Bez. Hannover steht nach der Bekanntm. v. 24. Oct. 1864. §. 4. die Zulassung von mehr Pathen den Superintendenten zu. In Waldeck sind die Beschränkungen aufgehoben durch V. v. 31. Oct. 1871. (A. K.=Bl. XXI. S. 16.). Auch in S.=Altenburg durch V. v. 26. Nov. 1875. §. 1. (das. XXV. S. 163.). Ebenso verfügt das K.=G. für Braunschweig v. 15. Dec. 1876.: „Die Bestimmung der erneuerten Kirchenordnung von 1709. Th. I. cap. VIII. Nr. 5. nach welcher zur Gevatterschaft, es seien die Eltern welchen Standes sie wollen, zu einem Kinde nicht über zwei oder zum höchsten drei Personen zugezogen werden sollen, wird hiermit aufgehoben und die Zahl der Gevattern den Eltern frei gegeben." (A. K.=Bl. XXVI. S. 402. f.) Dagegen bestimmt für Schwarzburg=Rudolstadt die V. v. 21. Dec. 1875. §. 3.: „Die Zahl der zulässigen Taufpathen wird auf vier festgesetzt. Zur Zulassung einer größeren

gestatteten sie zuweilen, daß gegen Erlegung höherer Gebühren die festgesetzte Anzahl überschritten werden dürfe[39], und vereinzelt war die Zuziehung einer größeren Zeugenzahl ein gesetzliches Vorrecht ausgezeichneter Classen der Bevölkerung[40]. IX. Ueber die wegen Verletzung der kirchlichen Pflichten in Beziehung auf die Taufe in der evangelischen Kirche eintretenden Rechtsfolgen siehe oben §. 229.

§. 254.

B. Die Confirmation*).

I. Zur vollständigen Taufe gehörte in der frühesten Zeit auch die feierliche Einsegnung des Getauften unter Handauflegung und Salbung mit heiligem Oel[1], und zwar wurde dieselbe schon im dritten Jahrhunderte als Vorrecht der Bischöfe betrachtet[2]. Mit der Zeit traten, nachdem die Kindertaufe zur Regel geworden war, der Taufact und die Handauflegung und Salbung auseinander, und seit dem zwölften Jahrhunderte erschienen die beiden letzteren, in Folge der Entwickelung durch die Scholastik[3], als besonderes Sacrament, in welchem der Getaufte den heiligen Geist und mit ihm die Kraft zu standhaftem Bekenntnisse des Glaubens empfängt. Die Materie des Sacraments ist (worüber jedoch die Theologen

*) Bertieri (s. ob. §. 253. *)), Brenner, Gesch. Darstellg. d. Verrichtg. u. Ausspendg. der Sacramente, Bd. II. (Firmung)., Walter, K.-R. §. 280., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 238. — Bachmann, Die Confirmation der Catechumenen in der ev. Kirche, Bd. I. (Geschichte), Berl. 1852., Kliefoth, Liturg. Abhandlungen, Bd. III. Abthl. 1., Schwerin 1856., Höfling, Taufe (s. ob. §. 253. *)) II. §. 156. ff., vb. I. §. 30. ff. II. §. 147. ff. (über das Katechumenat), Weizsäcker in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VIII. S. 143. ff. u. d. A., Jacobson, Prß. K.-R. §. 118., Büff, Kurheß. K.-R. §. 44. f. 96. f. 240., vb. §. 209. 220., Hauber, R. u. Brauch I. S. 130. ff., v. Weber, Sächs. K.-R. II. 1. §. 26. f. d. 2. Aufl., Schlegel, K.-R. III. S. 117. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 134.

Anzahl bedarf es der Dispensation Seitens des Superintendenten" (das. XXV. S. 306.).

39 In Württemberg war, wenn die Zahl von sechs überschritten wurde, eine Sportel von zwei Gulden für jeden weiteren anwesenden Pathen zu erlegen, Hauber I. S. 115. In Folge des R.-G. v. 6. Febr. 1875. ist diese Sportel in Wegfall gekommen.

40 So früher in Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 145. d. 1., II. 1. S. 99. der 2. Ausg.

1 „Signaculum baptismi" nach Ap.-Gesch. VIII. 14. ff., XIX. 6., 2. Cor. I. 21. f.: Tertull. de baptism. c. 6. sqq., Höfling I. §. 91. ff.

2 Cyprian. ad Jubajan. (ep. 73. ed. Hartel T. I. p. 785.). — Mabillon, Comm. in Ord. Rom. p. XCVI.

3 Petr. Lomb. L. IV. dist. 7., conc. Trid. Sess. VII. de confirm. Hahn, Sacramente S. 101. ff. vgl. mit S. 87. ff.

streiten)[4] die Auflegung der Hände und die Salbung mit Chrisma; die Form besteht in den Worten: *Ego te signo signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine* u. s. w.; der Minister endlich ist der Bischof[5], wiewohl in Folge päpstlicher Delegation und mit dem vom Bischofe consecrirten Oel auch ein Priester außerordentlicher Weise firmen darf[6]. Der Zeitpunkt ist sehr verschieden bestimmt. Zwar gilt als Gränze regelmäßig das siebente Jahr[7]; deutsche Diöcesanverordnungen setzen jedoch oft ein höheres Altersjahr fest[8], und zuweilen fordern sie auch, daß der Firmling zuvor den Schulunterricht empfangen, gebeichtet und das Abendmahl genossen habe[9]. Dem ersten Empfange des Abendmahls geht dann oft eine öffentliche Prüfung voran, und mit der Communion selbst wird eine besondere Feierlichkeit als öffentliche Erneuerung des Taufbundes verknüpft, die ein pfarramtlicher Act ist[10]. Bei der Confirmation ist es üblich, wenn schon nicht nothwendig[11], daß ein Firmpathe von dem Geschlechte des Confirmanden zugezogen wird. II. In der evangelischen Kirche ist die Confirmation der feierliche (wiewohl nicht sacramentliche) Act[12], in welchem die Confirmanden

4 Devoti, Institt. T. I. p. 417.

5 Innoc. I. epist. XXV. ad Decentium (416.) c. 6. bei Coustant, Epp. RR. PP. p. 858., c. un. §. 7. X. de sacr. unct. I. 15., Conc. Trid. l. c. c. 3.

6 C. 1. Dist. XCV. (Greg. I. 594.). — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 7.

7 Augsb. Stat. (1610.) bei Hartzheim, T. IX. p. 43., Paderborn. Stat. (1688.) ib. T. X. p. 149. u. a. — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 10. Ausnahmsweise ist aber die Ertheilung der Firmung auch an Kinder gestattet worden, wie die Resol. der Congr. Nr. 1. (v. J. 1774.) zu conc. Trid. Sess. VII. de conf. in der Leipz. Ausg. v. 1853. darlegt.

8 Das zwölfte Jahr verlangt ein Hirtenbrief des Bischofs von Evara vom 2. Juni 1818. bei Lang, Samml. S. 597. ff., das vierzehnte wird in der Diöcese Mainz gefordert, s. die Bisch. V. v. 5. März 1836. bei Schumann, Samml. S. 260. ff., die zugleich das Verfahren bei der Firmung ausführlich darlegt.

9 So z. B. nach den Anm. 7. angef. Augsb. Stat. u. angef. Mainz. V.

10 Ueber diese Einrichtungen in der Mainzer Diöcese s. die bei Schumann a. a. O. S. 264. mitgetheilten bischöfl. Verordnungen.

11 Angef. Mainz. V. v. 5. März 1836. Der Grundsatz, für die sämmtlichen Confirmanden männlichen und weiblichen Geschlechts nur einen Pathen und eine Pathin zuzuziehen, ist nicht zu billigen, sondern nur zu toleriren, vgl. die Decl. Nr. 2. (v. J. 1823.) a. a. O.

12 Apol. Conf. Art. XIII. (p. 201.), conf. Helv. II. c. 19., Bachmann a. a. O. S. 28. ff. Die Kirchenordnungen haben sehr verschiedene Standpunkte, wie dieß Bachmann S. 54. gründlich nachweist. Vb. Höfling II. S. 349. ff. Die einen lehnen die Confirmation ganz ab, während andere, und zwar sowohl luther. als reformirte, einen besonderen Confirmationsact haben, der durch

das Taufgelübde mit Bewußtsein erneuern, und dann feierlich durch Handauflegung gesegnet und zum Abendmahle zugelassen werden. Sie gehört zu den Parochialrechten[13], weshalb Kinder aus fremden Parochien ohne Erlaubniß des competenten Pfarres nicht confirmirt werden dürfen[14], und wird überall nur nach mit Nutzen beendeter Schulzeit und nach besonderer religiöser Unterweisung durch den Pfarrer, regelmäßig nach vollendetem vierzehnten Jahre[15], vor

den Katechismusunterricht vorbereitet wird, und hauptsächlich in einem Bekenntniß des Glaubens besteht. Vollständig entwickelt ist die Confirmation in der Cassel'schen K.-O. v. 1539. (Ev. K.-O. I. S. 302.), und in der Calenberg. K.-O. v. 1542. (das. S. 364.), vgl. Calenb. K.-O. v. 1569. (Ebhardt I. S. 91. ff.), Lauenb. K.-O. v. 1585., das. S. 511. ff. Sie ist jedoch in der luth. Kirche erst seit Spener allgemein geworden; Bachmann S. 128. ff. In Württemberg ist sie erst 1722. eingeführt, Hauber I. S. 130., in Sachsen 1773., v. Weber II. 1. S. 102., über die alten preußischen Gebiete vgl. Jacobson S. 485., im Lüneburgischen erfolgte die Einführung durch V. v. 13. Juli 1693., ungefähr gleichzeitig in Bremen-Verden (Ruperti I. S. 16.), in Mecklenburg durch V. v. 15. Mai 1694. (Siggelkow §. 326.).

13 Für Preußen: Jacobson S. 489., für Sachsen: v. Weber a. a. O. S. 106. f. — Vgl. noch Rhein.-Westf. K.-O. §. 109. — Eine Reservation der Confirmation für die Superintendenten (s. ob. §. 158.) kommt z. B. in den alten Provinzen von Preußen nicht mehr vor, in Kurhessen hat sie nie bestanden, Büff S. 392.; daß in Württemb. in den Städten der Act der Confirmation durch den ersten Ortsgeistlichen (Stadtpfarrer) verrichtet wird, hat nicht den Sinn, sie als eine übergemeindliche Handlung hinzustellen, Hauber I. S. 132. f. Dagegen ist sie in Anknüpfung an das kath. K.-R. z. B. im Calenbergischen u. Lüneburgischen als Amtsrecht der Superintendenten behandelt worden, welche sie bei der Visitation vorzunehmen pflegten und noch gegenwärtig mit den Confirmanden eine Vorprüfung anzustellen haben, während die Confirmation selbst schon nach Schlegel III. S. 122. f. vb. II. S. 145. regelmäßig den Pfarrern überlassen wurde, vgl. Ebhardt I. S. 91. ff., II. S. 147. ff.

14 S. z. B. Rhein.-Westf. K.-O. §. 109., Sächsische Confirmations-O. v. 12. Mai 1877. (A. K.-Bl. XXVII. S. 125. ff.) §. 3., Bad. Conf.-O. v. 29. Sept. 1871. (das. XX. S. 403. ff.) vb. K.-Vf. §. 92. Nr. 1., Oesterr. rev. K.-Vf. v. 1866. §. 23. Nr. 1., Oldenb. rev. K.-Vf. A. 88. Nr. 1., Jacobson S. 486. ff., Hauber I. S. 131. ff., Büff §. 44. f. 96. f. 240., Schlegel III. S. 121. ff., für Mecklenb.: Siggelkow §. 326. ff., vb. V. v. 20. Oct. 1838. (Gesenius, Fortges. Ges.-Samml. S. 84. ff.).

15 S. z. B. für Preußen (alte Prov.): Fürstenthal, Samml. Bd. II. S. 613. ff., Jacobson S. 487. f. vb. E. v. 6. Juni 1879. (A. K.-Bl. XXVIII. S. 436.), Rhein.-Westf. K.-O. §. 107., für Kurhessen: Büff S. 122. f. vb. Min.-E. v. 5. April 1875. das Confirmationsalter in den ehemals baierischen Landestheilen betr. (A. K.-Bl. XXV. S. 2. f.), für Hannover: Conf.-Erl. v. 4. Sept. 1834. (Ebhardt II. S. 168. f.) u. v. 24. Sept. 1857. (das. 1. Forts. S. 176. ff.), für Mecklenb.-Schwerin: Circ.-V. v. 12. Aug. 1775., V. v. 12. Febr. 1838. (Gesenius Ges.-S. S. 101.), für Mecklenb.-Strelitz: V. v. 22. März 1841. (A. K.-Bl. XXI. S. 149. ff.), für Sachsen: Ges. v. 6. Jun

versammelter Gemeinde[16] an bestimmten Sonn- oder Festtagen ertheilt[17]. Gewöhnlich knüpft sich an sie der erste Empfang des Abendmahls unmittelbar, und überall bedingt sie den Eintritt unter

1835. §. 19. ff., Cod. S. 435. f. vb. Confirm.-O. v. 12. Mai 1877., für Württemb.: Hauber I. S. 133.; vgl. für Baden: Confirm.-O. v. 1871. §. 1., für Hessen: O.-C.-A. v. 25. Nov. 1882. Köhler S. 331., für Anhalt: V. v. 29. April 1865., A. K.-Bl. XIV. S. 288., dazu Consf.-Erl. v. 25. April 1871., das. XXI. S. 109. ff., für S.-Coburg-Gotha: V. v. 16. Febr. 1858., das. S. 282., für Waldeck: Consf.-V. v. 12. Jan. 1876. das. XXV. S. 304. — In Bayern ist das Confirmationsalter das vollendete 13. Jahr, Dispensation unzulässig, Günther, Neues Amtshdb. IV. S. 261. ff., in Schlesw.-Holst. für Knaben das zurückgelegte 16., für Mädchen das zurückgelegte 15., Callisen S. 118., Chalybäus S. 314. ff., in Reuß j. L. für Knaben das zurückgelegte 14., für Mädchen das 13. J., Erl. v. 9. Jan. 1856. A. K.-Bl. V. S. 375. — Das Recht zu dispensiren üben in Preußen die Consistorien, V. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 6. Consf.-Instr. v. 23. Oct. 1817. §. 2. Nr. 10., bez. nach provinzieller Delegation die Superintendenten, Vogt, K.-R. I. S. 320., im Consf.-Bez. Hannover nach der Bekanntm. v. 22. Oct. 1864. §. 4. (Ebhardt 2. Forts. S. 88.) in beschränktem Umfang die Superintendenten, in Kurhessen die Consistorien, V. v. 4. Jan. 1832., Büff S. 123., für Schleswig-Holstein s. C.-E. v. 17. Oct. 1872., Chalybäus S. 320. ff., im Großherzogth. Hessen das Oberconsistorium O.-C.-A. v. 25. Nov. 1882.; die Decane in beschränkter Weise in Baden (Conf.-O. §. 2. 5.), in Württemb. mit gewissen Beschränkungen die Ausschüsse der Diöcesansynoden, Hauber I. S. 133., vb. V. v. 18. Nov. 1854. §. 10. Nr. 6.

16 Doch wird namentlich bei Kindern, welche zwar die erforderliche sittliche und geistige Reife haben, aber wegen Gebrechlichkeit nicht in der Kirche erscheinen können, Dispensation zur Confirmation im Hause ertheilt, s. z. B. Rhein.-Westf. K.-O. §. 111. („Gegenwart des Presbyterii"), Cod. d. sächs. K.-R. S. 437.; in Preußen (alte Prov.) dispensiren seit 1869. (A. K.-Bl. XVIII. S. 649.) zur Privatconfirmation die Superintendenten, ebenso im Consf.-Bez. Hannover, angef. Bekanntm. v. 1864. §. 4. vb. Instr. v. 8. Nov. 1864. Nr. 17. (Ebhardt 2. Forts. S. 97.). In Mecklenb. ist sie dagegen Standesvorrecht für die „Kinder derer von Adel" und der Rostocker Bürger.

17 Die Handlung selbst hat zwei Haupttheile, das Bekenntniß und den mit der Handauflegung gegebenen Segen. Das Bekenntniß aber kann in drei Momente zerfallen: Prüfung, eigentliches Bekenntniß und Gelübde; diese Elemente sind nicht überall gleich ausgebildet; Prüfung und Bekenntniß können zusammenfallen. Sie treten am meisten auseinander da, wo die Prüfung eine nicht formulirte oder doch eine in katechetischer Form formulirte ist. Die reinere kirchliche Auffassung schließt die freie Prüfung entweder ganz aus oder verlegt sie doch aus der Handlung selbst in den Schluß der Katechese (s. z. B. Bad. Conf.-O. §. 8., nach welcher die öffentliche Prüfung an dem der Confirmation vorhergehenden Sonntag vorzunehmen ist). „Die Handauflegung hat keinen sacramentalen, sondern nur einen fürbittenden Charakter, sie ist daher von jeder andern kirchlichen Segnung nur relativ verschieden," Weizsäcker a. a. O., vgl. Höfling II. S. 434. ff. und hinsichtlich der Handauflegung S. 416. ff.

die selbstständigen Glieder der Gemeinde[18]. Ueber die bei Vorenthaltung oder Verzögerung der Confirmation eintretenden Rechtsfolgen siehe oben §. 229.

§. 255.

C. Das Abendmahl*).

I. Das Abendmahl ist nach der katholischen Kirchenlehre das Sacrament, in welchem durch den Priester der Leib und das Blut Christi als Sühnopfer für Lebende und Todte dargebracht, von den Gläubigen aber zur Stärkung im Glauben und zur Vergebung der Sünden genossen werden[1]. Seine Materie ist das Brod, das nach heutigem Gebrauche ungesäuertes Weizenbrod sein soll, und der Wein, dem Wasser beigemischt zu werden pflegt[2]. Aus äußerlichen Gründen empfangen jedoch nach der heutigen Disciplin alle Communicirenden außer dem darbringenden Priester nur das Brod[3], indem auch schon in diesem nach der Lehre der Kirche der ganze Christus gegenwärtig ist[4]. Daß das Sacrament allein von

*) Brenner, Geschichtl. Darstellg. der Verrichtg. und Ausspendg. d. Sacramente (Bd. III. Eucharistie), J. J. J. Döllinger, Die Lehre von der Eucharistie in den ersten drei Jahrhunderten, Mainz 1826., Jac. Frint, Darstellg. d. kath. Lehre von dem h. Abendmahle, Köln u. Bonn 1829. (Wien 1830.), F. Probst, Verwaltung der Eucharistie als Sacrament, Tüb. 1853., 2. Aufl. das. 1856., Walter, K.-R. §. 281. f., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 239. ff. — J. H. A. Ebrard, Das Dogma vom h. Abendmahl und seine Geschichte, Frankf. a. M. 1845. f. 2 Bde., K. A. Kahnis, Die Lehre vom Abendmahl, Leipz. 1851., A. W. Dieckhoff, D. ev. Abendmahlslehre im Reformationszeitalter geschichtl. dargestellt, Bd. I. Gött. 1854., L. J. Rückert, D. Abendmahl, sein Wesen u. seine Gesch. in der alten K., Leipz. 1856., Eichhorn, K.-R. II. S. 281. ff., Jacobson, Prß. K.-R. §. 121., Hauber, R. u. Brauch I. S. 119. ff., Schlegel, K.-R. III. S. 89. ff., v. Burger, Herzog, Stähelin in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) I. S. 28—61. u. d. A.: Abendmahl u. Abendmahlsfeier.

18 Eine in manchen Ländern, z. B. Sachsen und Preußen, bestehende Einrichtung sind die Confirmationsscheine, welche als Legitimation dienen, Fürstenthal a. a. O. S. 652., Jacobson S. 486., Sächsische Conf.-O. v. 1877. §. 18., S.-Weimar Erl. v. 1. Aug. 1850., A. K.-Bl. III. S. 33.

1 Conc. Trid. Sess. XIII. de euchar., XXII. de sacrif. miss.

2 C. 2. (Cypr.), c. 5. (conc. Carth. III. 397.), c. 4. (Cap. Mart. Brac.) Dist. II. de cons., c. 13. X. de celebr. miss. et sacram. euchar. III. 41., conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. miss.

3 Conc. Const. bei v. d. Hardt, T. III. p. 646. sqq., conc. Trid. Sess. XXI. de comm. sub utr. spec. — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 9., Spittler, Gesch. des Kelchs im Abendmahle, Lemgo 1780., Hagenbach in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) VII. S. 506. f., Gieseler, K.-G. II. 2. S. 439. ff. Ueb. c. 12. Dist. II. de consecr. (Gelas.) s. ob. §. 119. Anm. 17. a. E. Die Kelchentziehung beginnt im 12. Jahrh., wird im 13. Jahrh. allgemeiner; Ausnahmen: Gieseler S. 446. f. Anm. 13.

4 Dem Papste ist jedoch anheimgestellt, aus besonderen Gründen den Gebrauch des Kelchs zu gestatten, conc. Trid. Sess. XXII. decr. super petitione concessionis calicis. Ein Beispiel giebt das Privil. für die Provinz

einem Priester consecrirt werden könne, liegt in seinem Begriffe, doch kann die von einem Priester consecrirte Eucharistie in Nothfällen auch durch einen Diacon gültig gespendet werden [5], was aber nicht mehr, wie einst, wenn ein Priester gegenwärtig ist geschehen soll. Abgesehen davon ist nach dem rechtlichen Grundsatze der priesterliche Vorgesetzte der Parochie der gesetzliche Administrator. Allein die Uebung hat hier eine Modification eintreten lassen, indem sie die Parochianen nur verpflichtet, dem Kirchengesetze, welches die Communion in der österlichen Zeit vorgeschrieben hat [6] (dem sog. *praeceptum paschale*), in der Pfarrkirche zu genügen. Nur insoweit bedarf es also für die Parochianen, welche anderwärts communiciren wollen, eines Dimissorials [7]. Zum Empfange des Abendmahls sind alle Parochianen, welche den

Salzburg v. 1564. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. T. II. p. 1203. — Ueber die Form des Sacraments: Hahn, Lehre von den Sacramenten S. 148. f. Ueber die Distributionsformel s. Stähelin a. a. O.

5 Vgl. conc. Carth. IV. (Stat. eccl. ant.) c. 38. in c. 18. D. XCIII. [Der c. 14. D. cit. (conc. Nic. 325. c. 18.) hat nur verboten, daß die Diaconen den Priestern die Eucharistie reichen, „weil es dem Kanon und der Gewohnheit zuwider ist, daß die, welche nicht selbst opfern dürfen, den Opfernden den Leib Christi reichen." Die Synode von Arles II. (443. od. 452.) verbietet nur, daß der Diacon, wenn ein Priester anwesend ist, den Leib Christi austheile. Auch c. 13. 16. D. cit. widerlegen nicht das im Texte Bemerkte]. Für das heutige Recht: Devoti, Inst. l. I. tit. 2. §. 26.

6 Das ältere Recht schreibt eine dreimalige Communion vor, c. 19. (conc. Agath. 506.), c. 16. (conc. Tur. 813.), c. 21. (Cap. Theodor. Cant.) Dist. II. de cons.; die österliche Communion ist bei Strafe der interd. ingressus in eccl. und der Versagung des christlichen Begräbnisses angeordnet im conc. Lat. IV. (1215.) in c. 12. X. de poenit. (vgl. conc. Trid. Sess. XIII. de euch. can. 9.). Die angedrohte Strafe wird durch bischöfl. Decret verfügt, Prosp. Lambertin., Inst. XLV. Vgl. die Abh. über die österl. Communion in der Theol. Quartalschr. 1848. S. 22. ff. — Die Zeit der österlichen Communion ist nach der Constitut. Fide digna Eugens IV. die heil. Woche und die Osteroctave; hier hängt jedoch Alles von den besonderen bischöfl. Anordnungen ab, die den Termin oft erweitern. S. z. B. Constanz. Ord.-V. v. 6. Jan. 1804. bei Lang, Samml. S. 61. Vgl. auch Bened. XIV. De syn. dioec. l. XII. c. 6. nr. 10. cfr. l. IX. c. 16. nr. 3. Ueber die Spendung der Eucharistie in den Klöstern, und die aus dem praeceptum paschale in Betreff der Zeit hervorgehenden Beschränkungen vgl. die Res. der Congr. Conc. Nr. 9. 10. zu conc. Trid. l. c. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Ein merkwürdiges Decret über die communio quotidiana (v. J. 1679.) und die dabei zu nehmenden Rücksichten ist das. unter Nr. 1. mitgetheilt.

7 S. z. B. Osnabr. Stat. (1628.) bei Hartzheim, T. IX. p. 450., Cöln. (1662.) ib. p. 988., Trier. (1678.) ib. T. X. p. 65., Paderborn. (1688.) ib. p. 152., Erml. (1726.) ib. p. 437., Culm. (1745.) ib. p. 531., Constanz. Ord.-Circ. v. 14. Febr. 1810. bei Lang S. 301.

nöthigen Religionsunterricht genossen haben[8] (§. 254.), berechtigt, falls sie nüchtern sind[9], und vorher gebeichtet[10] und die Absolution empfangen haben. Oeffentlich Excommunicirte, Interdicirte und notorisch Unwürdige und durch Buße nicht Gebesserte darf der Pfarrer zurückweisen; heimliche Sünder nur dann, wenn sie geheime Spendung des Abendmahls verlangen, oder die Abweisung von der öffentlichen Communion ohne Scandal geschehen kann[11]. Der Ort des Empfanges endlich ist regelmäßig die Kirche, die Zeit der feierlichen Spendung die Messe. Kranken und Gebrechlichen wird aber das Abendmahl in ihrer Wohnung zu jeder Zeit gereicht[12], weshalb der Pfarrer stets einige consecrirte Hostien in dem verschlossenen Tabernakel vorräthig haben muß[13]. II. Die evangelischen Kirchen haben über die Art der Gegenwart Christi im Abendmahle verschiedene[14], nicht an diesem Orte darzustellende Ansichten; aber darin stimmen sie überein, daß sie das Abendmahl als Sacrament betrachten, daß sie dasselbe *sub utraque* reichen, und daß sie die katholische Opferidee verwerfen. Der Spender ist

8 Die Kindercommunion wurde in der abendländischen Kirche im 12. Jahrhundert verboten oder doch beschränkt, Petr. Zornius, Historia eucharistiae infantium, Berol. 1736., Kling in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) VII. S. 549. ff. u. d. A. Cfr. conc. Trid. Sess. XXI. de commun. sub utraque can. 4.

9 C. 49. (conc. Carth. III. 397.) Dist. I. de cons., c. 54. (August.) Dist. II. de cons. — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 8.

10 C. 64. Dist. II. de cons. (August.), conc. Trid. Sess. XIII. de euch. cap. 7.

11 C. 67. Dist. II. de cons. (August.), c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31., Rituale Rom. tit. de sacr. euchar., Benedict. XIV. l. c. L. VII. c. 11. Probst, Eucharistie als Sacram. S. 425. ff. der 1. Aufl.

12 Für das Abendmahl, welches einem Sterbenden gereicht wird, ist der Name viaticum üblich, der in der früheren Zeit, z. B. c. 9. (conc. Nic. 325.), c. 7. (conc. Araus. 441.) C. XXVI. qu. 6. für die Reconciliation, im 9. Jahrhundert aber schon technisch für das Abendmahl, z. B. in den Capit. des Walter von Orleans (in der folg. Anm.), vorkommt. Benedict. XIV. l. c. c. 11. 12.

13 C. 93. Dist. II. de cons. (Anseg. Cap. Reg. Fr. I. 155., Cap. Walter. Aurel. c. 7.), c. 1. X. de custod. euchar. III. 44., conc. Trid. Sess. XIII. de euch. cap. 6. u. can. 7. — Vor dem Tabernakel soll, was viele Diöcesanverordnungen bestimmen, eine Kerze brennen; eben so wird der Geistliche gewöhnlich durch einen Kirchendiener mit brennendem Lichte begleitet.

14 Die Gegensätze sind durch die ob. *) angef. Schriften von Ebrard (reform.) und Kahnis (luth.) bezeichnet. — Ueber die Distributionsformel s. Cöl. Nitzsch in Hollenbergs Dtschr. Ztschr. f. christl. Wissensch. u. christl. Leben N. F. 3. Jahrg. (1860.) Nr. 12. f. 17. f.

regelmäßig der Pfarrer[15], weshalb den Geistlichen zur Pflicht gemacht ist, fremde Parochianen, außer in Nothfällen zurückzuweisen. Indessen ist der um der kirchlichen Ordnung willen eingeführte Zwang zum Genusse in der Parochialkirche kein absoluter, indem theils die Consistorien aus genügenden Gründen immer die Erlaubniß zur Communion in einer auswärtigen Kirche ertheilen[16], theils auch der Pfarrer in einzelnen Fällen auf Verlangen das Dimissorial nicht verweigern kann[17] (§. 159.). Zum Empfange sind alle confirmirten Parochianen, falls sie vorher gebeichtet haben, berechtigt (§. 258.). Die Ausschließung geschieht (abgesehen von der Abweisung völlig Unbekannter, Irrer, oder Trunkener[18], welche der Pfarrer allein vornimmt), entweder durch Letzteren mit Zustimmung der Kirchengemeindebehörde oder durch die Consistorialbehörde, an welche der Pfarrer zu berichten hat, wenn ein Gemeindeglied, dessen Wandel ihm die Zulassung bedenklich macht, durch seine Vorstellungen sich nicht abhalten lassen will[19]. Sollte aber ein solcher vorläufig zurückgewiesener Parochian dennoch zum Tische des Herrn treten, so ist ihm das Abendmahl zur Vermei-

15 Sächs. Generalart. v. 1557., Ev. K.-O. Bd. II. S. 180. vb. v. Weber, K.-R. II. 1. §. 29., für Kurhessen: Büff S. 134. 256., für Württemberg: Hauber I. S. 128. Vgl. Rhein.-Westf. K.-O. §. 98. S. auch unten §. 258. Anm. 8.

16 S. z. B. wegen Feindschaft zwischen dem Ansuchenden und dem Pfarrer, v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 165. der 1., II. 1. S. 114. der 2. Aufl., Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 418. ff., vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 245. f. 500. vb. Hinschius, Das Preuß. Kirchenr. im Geb. d. A. Ldr. S. 331. In Mecklenb.-Schwerin ertheilt solche Erlaubniß der Oberkirchenrath.

17 Büff S. 577. vb. S. 180. f. 224., Preuß. A. L.-R. a. a. O. §. 428. mit der Min.-V. v. 24. Aug. 1847. in den Mittheilgn. aus der Verwaltung der geistl. Ang. (Berl. 1847.) S. 341. ff.

18 S. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 89., Rhein.-Westf. K.-O. §. 99., Hauber I. S. 127. — Taubstumme, welche die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich tragen, sind zuzulassen, s. z. B. Rhein.-Westf. K.-O. §. 101., Jacobson S. 500., Cod. d. sächs. K.-R. S. 436. Anm. 21.

19 S. oben §. 229. Anm. 59. Die pastorale Befugniß, Unwürdigen den Zutritt zum h. Abendmahle um ihres eigenen Seelenheiles willen zu widerrathen und im wirklichen Nothfalle (A. L.-R. II. 11. §. 89.) zum Schutze des Sacraments und der christlichen Gemeinde einzuschreiten, ist nicht zu verwechseln mit der Ausschließung in der Weise einer kirchlichen Strafe (poena medicinalis), welche letztere immer in einer disciplinären Entscheidung verhängt wird, wozu der einzelne Geistliche, der nur vorläufig zurückhalten darf, in der Regel nicht (aber z. B. in Mecklenburg) competent ist. Denn keines von beiden ist Strafe, sondern das eine ist rein seelsorgerliche Thätigkeit, das andere Nothwehr, s. Hauber a. a. O., vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 624. vb. Hinschius a. a. O. S. 99. f.

dung von Aergerniß auf Gefahr seines Gewissens zu reichen[20], und dann an die geistliche Behörde zu berichten. Die älteren Kirchenordnungen[21] fordern oft, daß Jeder jährlich wenigstens ein Mal communicire, indem sie gegen die Uebertreter dieses Gebotes kirchliche Strafen anordnen, die bei hartnäckigen Sacramentsverächtern bis zu der Excommunication und der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ansteigen sollen. Gegenwärtig sind diese Vorschriften als unpraktisch zu betrachten, vielmehr ist es die Sache der Privatseelsorge, die Parochianen zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuregen[22]. Doch muß auch hier gelten, daß zur Mitgliedschaft der kirchlichen Gemeindeorgane nur solche Gemeindeglieder befähigt sind, welche sich nicht durch Fernhaltung vom Sacrament ihrer kirchlichen Gemeinschaftspflicht entziehen, und daß wer durch thatsächlich bekundete Verachtung der kirchlichen Heilsmittel öffentliches Aergerniß gegeben hat, auf Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten keinen Anspruch haben sollte[23]. In Beziehung auf den Ort der Austheilung des Abendmahls und die Spendung desselben in Privatwohnungen stimmt das evangelische Kirchenrecht mit dem katholischen überein[24]. Die Zeit ist regelmäßig der Frühgottesdienst an Sonn- und Festtagen; doch sind in größeren Gemeinden auch Wochencommunionen üblich[25]. Die Frage, ob ein Geistlicher sich selbst das Abendmahl

20 Vgl. auch Büff S. 227.

21 Sächs. Generalart. v. 1580. a. a. O. S. 26. f., Württemb. Cynos. Oec. eccl. v. 1687., Eisenlohr, Samml. I. S. 427. — Carpzov., Jurispr. consist. L. II. tit. 18. def. 294.

22 Vgl. Büff §. 51. vb. §. 71., Hauber I. S. 191. vb. S. 119., Schlegel III. S. 95.

23 S. die Nachweisungen oben §. 229. Anm. 55., vb. über die principielle Frage oben §. 161. Anm. 9.

24 Die abgesonderte Communion der Kranken haben die älteren Ordnungen der ref. Kirche verboten, s. z. B. Ulm. K.-O. v. 1531. und Handbüchlein von dems. J. (Ev. K.-O. I. S. 158. f.). Vermittelnd fordern andere, daß wenigstens an der Communion noch andere Personen Theil nehmen, Casselsche K.-O. v. 1539. (das. I. S. 302.). — Vgl. auch Rhein.-Westf. K.-O. §. 102., Jacobson S. 499., Hauber I. S. 129. f., Büff §. 106. f. 209., v. Weber II. 1. S. 117. d. 2. Aufl., Schlegel III. S. 96. f. Während die Krankencommunion hiernach in den luth. Kirchen allgemein gestattet ist, wird für die Privatcommunion in andern Fällen zuweilen nur Dispensation gefordert. In Mecklenburg ist sie Standesprivilegium für Ritterschaft, Standespersonen und Rostocker Bürger, Siggelkow §. 338. f.

25 Ueber die Feier des h. Abendmahls vgl. Rhein.-Westf. K.-O. §. 96. f., Jacobson a. a. O., Hauber I. S. 119. ff., Büff S. 567. 576. ff., f. Sachsen: Cod. S. 601. Anm. 3., v. Weber II. 1. §. 30. f. d. 2. Aufl.

reichen dürfe, welche manche ältere Kirchenordnungen bejahen[26], ist zuweilen gesetzlich, und zwar mit gutem Grunde verneint worden[27].

§. 256.

D. Die Buße*).

1) Einleitung.

I. In Gemäßheit des göttlichen Befehls[1] schloß die Kirche solche Glieder, welche durch Todsünden Gott und sie selbst verletzt hatten, aus ihrer Gemeinschaft aus, während nach der apostolischen Vorschrift andere Sünden einem Bruder bekannt werden sollten, damit durch dessen Gebet die Vergebung erlangt würde[2]. Die Strenge, mit welcher die Todsünden geahndet wurden, milderte sich aber bald, indem wenigstens einmal die Vergebung der Sünde und die Wiederaufnahme in die Gemeinde gewährt wurde[3], wenn der Sünder die Bußzeit ausgehalten und seine Besserung sich bewährt hatte. Die Vergebung der Sünde aber wurde unter Hand-

*) Jo. Morinus, Comm. historic. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae XIII. prim. saec. observata, Paris. 1681., Ven. 1702. fol., Heinr. Klee, Die Beichte, Frankf. 1828., Endres, Das Bußsacrament, Aachen 1847. (1850.), Fr. Frank, Die Bußdisciplin der Kirche von den Apostelzeiten bis zum 7. Jahrh., Mainz 1867., Fechtrup, Ueber die Grundsätze, welche die K. in den ersten Jahrhunderten bei Zulassung zur Buße f. d. schweren Sünden und bei Ertheilung der Lossprechung von dens. befolgte, Theol. Quartalschr. LIV. S. 430. ff., Binterim, Denkw. Bd. V. Abthl. 2. 3., Walter, K.-R. §. 285—287., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 243—246., Permaneder, K.-R. §. 368., und die das. Anm. *) S. 630. angef. Lit. — Max. Gitzler, De fori interni et externi differentia et necessitudine sec. principia juris can., Vratisl. 1867. — E. Amort, De origine progressu, valore ac fructu indulgentiarum, Aug. Vind. 1735. fol., Id., De indulgentiis, praesertim de jubilaeo, Aug. et Herbip. 1751., Brunnquell, Hist.-dogm. Abh. über den Ablaß, Bamb. 1816., J. B. v. Hirscher, Die kath. Lehre vom Ablasse, 5. Aufl. Tüb. 1844., Jos. Feßler, Ueber den Ablaß, insbes. über den Jubiläumsablaß, (1850.) in s. Vermischt. Schriften S. 1. ff., Binterim a. a. O. V. 3. S. 446. ff. u. die das. angef. Lit., Permaneder, K.-R. §. 438—440. u. die das. §. 438. Anm. *) angef. Lit. — Steitz, Das röm. Bußsacrament, Frankf. 1854., Kliefoth, Die Beichte und Absolution (Liturg. Abhandl. Bd. II.) Schwerin 1856., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. I. S. 778. ff. u. d. A.: Beichte. v. Zezschwitz das. (2. Aufl.) II. S. 220. ff. u. d. A.: Beichte, Köstlin das. Bd. III. S. 23. ff. u. d. A.: Buße, Mejer das. Bd. I. S. 90. ff. u. d. A.: Ablaß, Steitz (Hauck) das. XIII. S. 573. ff. u. d. A.: Schlüsselgewalt, Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 136.

26 Württemb. Ordn. wegen Conformität der Kirchenceremonien (1668.), Eisenlohr I. S. 370.

27 Indirect in Sachsen (s. die bei Carpzov. l. c. def. 293. abgedr. Rescripte), ausdrücklich in Preußen, V. v. 16. Mai 1697. (vgl. jedoch auch Jacobson S. 500.); für Kurhessen s. Büff S. 191., für Bayern s. Günther, Neues Amtshdb. IV. S. 246.

1 Matth. XVI. 19., XVIII. 18., Joh. XX. 23., 1. Thess. V. 14., Ritschl, Entstehung der altkathol. K. S. 369. ff.

2 Jac. V. 16., 1. Joh. V. 16.

3 Tertull. de poenit. c. 7., Ritschl S. 371.

auflegung und unter Gebet der Gemeinde vermittelt[4]. Auch bei jener Beschränkung blieb es indessen nicht, sondern es wurde die Vergebung der Sünde mehrmals verwilligt, wenn in den auferlegten öffentlichen Büßungen, Fasten und Kasteiungen Genugthuung geleistet worden war. Dieß war die Regel für öffentliche schwere Sünden, während es bei geheimen Vergehen zuerst dem Gewissen überlassen blieb, durch geheimes Bekenntniß Trost und durch geheime Büßungen, wie sie besonders der h. Augustin[5] erwähnt, Vergebung zu suchen. Hatte sich aber Jemand schwerer geheimer Sünden schuldig gemacht, so forderte die Askese da, wo noch die von Alters her übliche gemeinsame Bußübung in der Quadragesima bestand[6], auch wohl ein öffentliches Bekenntniß, bis Leo I.[7] dieß verbot und das vor Gott, und dann auch das vor dem Priester als Fürbitter abgelegte Bekenntniß für hinreichend erklärte. Seitdem trat die Privatbeichte in die kirchlichen Ordnungen ein[8]. Die Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Buße stellt jedoch nicht durchaus den allgemeinen Standpunkt dar. Die Pönitentiale der angelsächsischen Kirche kennen nur die letztere, und da sich die fränkische Kirche dieser Anweisungen besonders bediente, so erklärt es sich, daß auch in ihr die öffentliche Buße nicht vollständig entwickelt war[9], und daß selbst

4 Vgl. die Nachweisungen aus Tertullian, Cyprian ꝛc. bei Ritschl S. 372. ff.

5 Serm. 82. c. 7. §. 11., 351. c. 4. §. 7.

6 Kliefoth S. 108.

7 Leo I. ep. 168. a. 459. (ed. Baller.) in c. 89. Dist. I. de poenit. (: „removeatur tam improbabilis consuetudo ..... Sufficit enim illa confessio, quae primum Deo offertur, tum etiam sacerdoti, qui pro delictis poenitentium precator accedit. Tunc enim demum plures ad poenitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur conscientia confitentis"). Dazu Steitz, Bußsacr. S. 106. ff. Für den Uebergang der Privatbeichte aus den Händen des Bischofs an die einfachen Priester spricht in der alten Kirche nur die vorübergehende Erscheinung der Bußpriester (πρεσβύτεροι τῆς μετανοίας), welche von Nectarius von Constantinopel (um 391.) abgeschafft wurden, Socrates V. 19., Sozom. VII. 16., vgl. Steitz S. 81. ff. Für das Abendland bringt Kliefoth S. 185. ff. diesen Uebergang in Zusammenhang mit der Geschichte der Beichtbücher, worin ihm Steitz, A. K.-Ztg. 1858. S. 201. beitritt.

8 Kliefoth S. 206.

9 Vgl. Wilda in der Anzeige von Wasserschlebens Bußordnungen in der allgem. Monatsschr. f. Wissensch. u. Lit. v. 1853. S. 120. ff. u. jetzt bes. Dove in d. Ztschr. f. K.-R. IV. S. 6. ff. Dieser deutet besonders auf die Stellung der Sendgerichte in dieser Entwickelung hin. Daß die öffentliche Buße im Anfange des neunten Jahrh. nicht in Uebung war, zeigt conc. Cabil. (813.) c. 25.

später durch die Concilien das alte Recht nicht zu dauernder Herrschaft gebracht werden konnte. Das Bekenntniß der Hauptsünden[10] vor dem Priester wird daneben nicht bloß empfohlen, sondern als Bedingung der Sündenvergebung bezeichnet[11]; aber es wurde so wenig durch eine allgemeine Kirchenlehre als nothwendig gefordert, daß noch im Anfange des neunten Jahrhunderts eine fränkische Synode[12] bekennen mußte, Gott spende bald durch geheimes Walten unmittelbar, bald mit Hülfe von Aerzten Heil und Genesung. Dieselbe Auffassung, nach welcher die Beichte nicht die Vergebung der Sünden bedingt, kann neben der entgegengesetzten noch viel später gefunden werden[13]. Bald trat indessen eine wesentliche Aenderung in den Anschauungen und Forderungen der Kirche ein. Wenn früher der Priester nur als Verkündiger der göttlichen Gnade betrachtet worden war[14], so galt nun die

10 Darüber s. Steitz in der A. K.-Z. S. 119. f. Vgl. Dess. Bußsacr. S. 24. ff., 111. ff., Ders. bei Herzog XIII. S. 579.

11 Belege bei Steitz, A. K.-Z. S. 201. So schon die Beichtanweisung des Abtes Othmar von St. Gallen (+ 761.).

12 Conc. Cabil. (813.) c. 33. bei Mansi, T. XIV. p. 100. in c. 90. Dist. I. de poenit. (: „Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra et cum David dicamus: Delictum meum cognitum tibi feci et injustitiam meam non abscondi. Dixi: confitebor adversum me injustitias meas Domino, et tu remisisti impietatem peccati mei. Et secundum institutionem apostoli confiteamur alterutrum peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata, ea vero, quae sacerdoti fit, docet qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque, salutis et sanitatis auctor, plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione"). Hier steht die eine der bezeichneten Richtungen ganz auf dem Grunde der Anschauungen der alten Kirche.

13 Noch zur Zeit Gratians, der in der Dist. I. de poenit. die verschiedenen Ansichten zusammenstellt, und für die Nothwendigkeit der Beichte viele alte (zum Theil aus dem Zusammenhange gerissene oder interpolirte) Zeugnisse beibringt, war die letztere noch nicht Theil der Kirchenlehre, wie das dict. Grat. zu c. 89. sehr deutlich darlegt. Vgl. Jacobson bei Herzog (1. Aufl.) I. S. 779.

14 So noch bei Petr. Lombard. L. IV. dist. 18., bei welchem die Buße unter den sieben Sacramenten erscheint (Steitz S. 204.), während seit dem 11. Jahrh. Buße oder Beichte von Einzelnen (wie viele andere kirchliche Handlungen und Gegenstände) mit der Bezeichnung Sacrament belegt werden, Hahn, Lehre v. d. Sacram. S. 100. ff. Ueber die ganze Entwickelung s. die eingehende dogmengeschichtliche Darstellung bei Steitz, Das röm. Bußsacra-

Absolution als richterlicher Act, in welchem der mit der göttlichen Binde- und Lösegewalt ausgestattete Priester die Sündenvergebung ertheilte. Wie nun diese letztere selbst zum Heile für alle Menschen erforderlich war, weil alle mit Sünde behaftet sind, so wurde folgeweise auch das Bekenntniß aller Sünden als unerläßlich betrachtet, und durch die Kirchengesetze bei Strafe der Ausschließung aus der Kirche befohlen[15]. Endlich machte sich auch hier die Idee des *opus operatum* geltend, indem angenommen wurde, daß auch da, wo die volle Disposition zum Empfange der Gnade gefehlt habe, dennoch die letztere durch die Beichte und die Absolution erlangt werde, sobald ihr nicht in einer Todsünde ein Hinderniß entgegenstehe[16]. Die Bußwerke, die nun der Priester nicht mehr nach Anleitung der Beichtbücher, sondern nach eigenem Ermessen und den Umständen bestimmte, hatten ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren; der Absolution, deren Bedingung sie früher gewesen waren, nachfolgend, galten sie nicht mehr als Merkmale des gebesserten inneren Menschen, sondern sie wirkten als gesetzliches Werk schon durch ihre Leistung, weshalb denn auch eine Stellvertretung hier zugelassen und von der Wissenschaft vertheidigt wurde[17]. Unter diesen Verhältnissen verlor sich auch die öffentliche Buße immer mehr. Zwar hat noch das Concilium von Trient dieselbe für nothwendig erklärt[18]; es gestattet indessen den Bischöfen zugleich die Verwandlung in eine geheime Buße, und die letztere ist jetzt die Regel. II. In engster Verbindung mit diesen Entwickelungen steht zuletzt die des Ablasses oder der Indulgenz. Die Absolution hob die ewigen Strafen der Sünde auf, nicht die persönliche Satisfaction als zeitliche

ment. Vb. auch Gieseler, K.-G. II. 2. §. 83. Nach Thomas Aqu. bewirkt der Priester die Sündenvergebung P. III. qu. 84. art. 3., und zwar mit indicativer Formel, conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de poen. Noch eine Trierer Synode von 1310. c. 116. (Hartzheim T. IV. p. 154.) gestattet, in Todesgefahr, wenn kein Priester da ist, laico Catholico confiteri, vb. Gieseler a. a. O. Anm. 9.

15 Conc. Lat. IV. (1215.) c. 2. in c. 12. X. de poenit. V. 38.

16 Thomas Aqu. in Suppl. P. III. Qu. 18. art. 1.

17 Thomas Aqu. in Suppl. P. III. Qu. 13. art. 2. — Neander, Kirchen-Gesch. Bd. IV. S. 257.

18 Sess. XXIV. c. 8. de ref. — Ein Beispiel einer öffentlichen Buße für Parricidium aus dem J. 1308. f. bei Eichhorn, Episc. Cur. Nr. 94. des Cod. prob. S. 106. Vgl. den Wend.-Rüg. Landgebr. ob. §. 222. Anm. 5. Im Seligenstädter Sendweisth. v. 1390. (Grimm, Weisth. I. S. 503. f.) erscheint die öffentliche Buße in eigenthümlicher Weise mit der alten Sendstrafe zu Haut und Haar verschmolzen, kann aber abgekauft werden.

Strafe. Schon seit dem achten Jahrhunderte gestattete man aber, daß diese durch Almosen oder Gebete redimirt werden konnte[19] und seit dem elften Jahrhunderte[20] wurde von den Päpsten für den Besuch neu gestifteter Kirchen, für die Theilnahme an Kreuzzügen und an anderen für verdienstlich gehaltenen Werken, ja zuletzt nur gegen eine Zahlung an die mit der Predigt des Ablasses und der Einsammlung der Ablaßgelder beauftragten *quaestores eleemosynarum*[21], der Nachlaß der kirchlichen Strafen gestattet, eine Einrichtung, welche durch die Lehre von dem, dem Papste zur Disposition anvertrauten Schatze der überflüssigen Verdienste Christi und der Heiligen (*thesaurus supererogationis perfectorum*) gerechtfertigt werden sollte[22]. Das Concilium von Trient nahm den Ablaß, den die Päpste später, wiewohl nur *per modum suffragii*, auch für die im Fegefeuer befindlichen Seelen ausboten[23], in Schutz, indem es nur im Allgemeinen vor Mißbrauch, insbesondere zum Geldgewinne, warnte[24].

19 Beispiele geben die Beichtbücher in reichem Maße; Kliefoth S. 182. ff., Dove a. a. O. S. 11. ff. V. S. 40. ff.

20 Beispiele aus dem 11. Jahrh. bei Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 1. S. 337. — Vgl. Abth. 2. S. 501. ff., Abth. 3. S. 282. ff., Abth. 4. S. 350. — Für das Jahr 1300. ertheilte Bonifaz VIII. allgemeinen Ablaß, c. 1. h. t. in Extr. comm. V. 9., der je im 100. Jahre wiederkehren sollte. Von Clemens VI. (1343.) wurde aber das Jubeljahr auf das 50. (c. 2. h. t.), von Urban VI. (1389.) auf das 33. (Amort, De orig. indulg. P. I. p. 84.), von Paul II. (1470. Amort l. c. p. 91.) und Sixt IV. (1473.) auf das 25. Jahr reducirt, c. 4. h. t. Vgl. Feßler a. a. O. S. 20. ff., vb. Plitt in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VII. S. 264. f. u. d. A.: Jubeljahr. — Es giebt auch außerordentliche Jubiläen, d. h. vollkommene Ablässe, welche bei besonderen Anlässen, z. B. bei dem Regierungsantritt eines neuen Papstes ausgeschrieben werden. S. z. B. Literae apost. Pii IX. d. 11. Apr. 1869., quibus ob futurum concilium indulgentia plenaria in forma jubilaei omnibus fidelibus conceditur (Acta et decr. concilii Vat. p. 62. sqq.).

21 C. 14. X. de poenit. V. 38.

22 Vgl. die Stellen bei Gieseler Bd. II. Abth. 2. S. 513. ff.

23 Nach der älteren Kirchenlehre hat die Kirche keine Macht über die Todten, conc. Rom. (495.) bei Mansi, T. VIII. p. 183. sq. — Dagegen wurde ihr eine solche schon im 9. Jahrh. beigelegt, Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 1. S. 341. — Conc. Lemovic. (1031.) Sess. II. bei Mansi, T. XIX. p. 539., c. 28. X. de sent. exc. V. 39. Ueber die Ablässe per modum suffragii, die schon der Erfinder der Lehre von dem Gnadenschatze, Alexander v. Hales, vertheidigte: Gieseler a. a. O. Abth. 4. S. 354. ff.

24 Sess. XXV. de indulg. — Die quaestores eleemosynarum wurden abgeschafft in Sess. XXI. c. 9. de ref. Vb. Pii V. Const. Quam plenum 2. Jan. 1570., M. Bull. Rom. T. II. p. 323. sq., Pii IX. Const. d. 12. Oct. 1869. s. rubr. Excomm. lat. sent. R. Pont. reservatae nr. 11.

§. 257.

2) Heutiges Recht.

a. Der katholischen Kirche.

I. Die Buße, das Sacrament, durch welches den nach der Taufe Gefallenen die göttliche Gnade wieder gewährt wird, hat die Reue und den festen Vorsatz der Lebensänderung (*contritio cordis*), das Bekenntniß der Sünden (*confessio oris*) und die Genugthuung durch Leistung der in Almosen, Gebeten, Fasten 2c. bestehenden Bußwerke, so wie in geeigneten Fällen durch Ersatz widerrechtlich entzogenen Gutes (*satisfactio*) zu wesentlichen Momenten (*materia sacramenti*)[1]. In zweiter Beziehung fordert die Kirche ein vollständiges Bekenntniß[2] aller einzelnen Todsünden (nicht der gewöhnlichen täglichen, ohne Bewußtsein begangenen Fehle), welches gegenüber dem Beichtvater und unter dessen hülfreichen Fragen[3] in mündlicher Rede[4] abgelegt werden muß. Die Kirche weist alle ihre Glieder an, wenigstens jährlich, und zwar zur Osterzeit, einmal bei dem Ortspfarrer[5], oder wie dieses die neuere Disciplin zuläßt[6], bei einem anderen vom Bischofe des Beichtortes zum Beichthören berechtigten Geistlichen zu beichten. Hiermit ist aber die Verpflichtung der Gläubigen nicht erschöpft, sondern es ist eine

1 Conc. Trid. Sess. XIV. de poenit. Ueber Materie u. Form des Bußsacraments vgl. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 243.

2 C. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38., conc. Trid. l. c. cap. 5. et can. 7. 8.

3 Nach den Mitschuldigen soll jedoch der Geistliche nicht forschen dürfen, Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 11. u. dessen Const. Suprema (1745.), Ubi primum und Ad eradicandum (1746.) im M. Bull. Rom. T. XVI. p. 304. sq. T. XVII. p. 29. sqq. 88. sqq. Besondere Schonung und Vorsicht machen außerdem die Concilien den Beichtvätern rücksichtlich der Fleischesvergehen zur Pflicht.

4 Nicht schriftlich, vgl. die Entscheidung Clemens VIII. (1602.) bei Hartzheim, T. IX. p. 974. und im M. Bull. Rom. T. III. p. 150.

5 C. 12. X. h. t. V. 38. — De la confession annuelle et de la communion pascale, Analecta jur. Pont. Livr. XXXVII. p. 2260. sqq. XLI. p. 351. sqq. Vgl. auch Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) I. S. 782. f. u. d. A.: Beichtgebot.

6 Benedict. XIV., l. c. L. XI. c. 14., Ejusd. Instit. XVIII. und die dort angef. päpstlichen Entscheidungen. Eine Folge dieser Gestaltung sind die sg. Beichtzettel, welche der Beichtvater ausstellt, und mit denen die Parochianen sich bei dem Pfarrer legitimiren, vgl. z. B. Stat. Colon. (1662.) bei Hartzheim T. IX. p. 977., vb. Jacobson a. a. O. (1. Aufl.) I. S. 787. u. d. A.: Beichtzettel. – Vgl. auch Knopp, Ueber den sacerdos proprius zur Verwaltung des Bußsacraments, Regensb. 1851.

stehende Uebung, daß dem Empfange jedes anderen Sacraments die Beichte vorangeht, und die Gesetze fordern, daß schwer Erkrankten vor dem Empfange des leiblichen Heilmittels das geistige zu Theil werde[7]. Der Ort der Beichte ist regelmäßig der Beichtstuhl[8] in der Kirche, nur ausnahmsweise bei Harthörigen die Sacristei oder Pfarrwohnung, bei Kranken die eigene Behausung. Die Tageszeit richtet sich nach den besonderen bischöflichen Verordnungen. — Die Gewalt zu binden und zu lösen[9] ist in der Vollmacht des Episkopats enthalten, und wird von den Bischöfen auf die einfachen Priester übertragen. Dieses geschieht nach heutigem Gebrauche sowohl bei den Pfarrgeistlichen als bei anderen Priestern durch besondere Approbation des Ordinarius der Diöcese[10], welche auf der Grundlage einer eigenen Prüfung ertheilt wird und nach bestimmter Zeit immer wieder erneuert werden muß. In beiden Fällen richtet sich der Umfang der Absolutionsgewalt nach dem besonderen Rechte der einzelnen Diö-

7 C. 13. X. h. t., Pius V. Const. Supra gregem vom 8. März 1566., M. Bull. Rom. T. II. p. 189. sq., cit. Cöln. Stat. p. 976. — Zuweilen hat auch die bürgerliche Gesetzgebung den Aerzten besondere Verpflichtungen in dieser Beziehung auferlegt, wie in Oesterreich, Helfert, Heil. Handl. S. 65.

8 Vgl. Jacobson a. a. O. (1. Aufl.) I. S. 786. f. u. d. A.: Beichtstuhl.

9 Ueber den Spender des Bußsacraments s. d. angef. Schrift von Knopp, vb. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 244. Von der Fähigkeit zur Spendung, welche den Bischöfen und Priestern kraft ihrer Weihe beiwohnt, ist die Berechtigung dazu wohl zu unterscheiden. Da der Episkopat die Quelle des Sacraments ist, so muß auch die zur Spendung erforderliche Jurisdictionsgewalt über die betreffende Person aus dem Episkopate hergeleitet werden können, Conc. Trid. Sess. XIV. de poenit. cap. 7., vgl. Jacobson a. a. O. I. S. 785. u. d. A.: Beichtvater.

10 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 15. de ref., mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853., welche besonders auch die Verhältnisse der Regularen in Beziehung auf die Berechtigung zum Beichthören betreffen, Augsb. Stat. (1610.) bei Hartzheim T. IX. p. 49., Erml. (1610.) ib. p. 110., Osnabr. (1628.) ib. p. 454., Hildesh. (1652.) ib. p. 807., Münster (1655.) ib. p. 822., Cöln. (1662.) ib. p. 976., Paderborn. (1688.) ib. T. X. p. 158., Culm. (1745.) ib. p. 536. V. f. das Erzbisth. Cöln v. 1836. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1837. p. 408. Mainzer Diöcesanstat. S. 67. — Boner, Ueber Jurisdiction und Approbation des Beichtvaters, in d. Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. Heft 9. 10. (Cöln 1834.). Ueber das Erford. der potestas jurisd. zur gültigen Spendung des Bußsacraments, das. 1850. H. 3. S. 38. ff., Schefold, Parochialrechte Bd. II. S. 144. ff. — Ob die Approbation den Pfarrern für die ganze Dauer des Besitzes ihres Curatbeneficiums ertheilt werde, oder auch bei ihnen nach bestimmter Zeit immer wieder erneuert werden müsse, richtet sich gegenwärtig nach dem besonderen Rechte der einzelnen Diöcesen, vgl. ob. §. 194. Anm. 7.

cesen, indem die Bischöfe, beziehentlich die Prälaten mit bischöflicher Jurisdiction, sich bestimmte Fälle zu reserviren [11] berechtigt sind, in denen dann eben so, wie in den Fällen, welche der Papst kraft seiner allgemeinen Binde- und Lösegewalt sich vorbehalten hat, die Priester nur in Todesgefahr des Beichtenden ohne specielle Ermächtigung thätig werden dürfen. Die Absolution, welche in betrüglicher Weise auswärts gesucht worden ist, um dem strengeren Rechte der betreffenden Diöcese zu entgehen, ist unkräftig [12]. Im Uebrigen ist aber keine Sünde so schwer, daß von ihr überhaupt nicht absolvirt werden könnte, falls die gesetzlichen Erfordernisse für die Wirksamkeit des Sacraments vorhanden sind. Die Form des letzteren besteht in dem Gebrauche der indicativen Formel: „*Ego te absolvo*," zu der sich die sonst dabei üblichen Gebete als außerwesentlich verhalten [13]. Allen Beichthörenden legt das Recht die Verpflichtung zu unverbrüchlichem Stillschweigen rücksichtlich des Inhaltes der Beichte auf, und die Verletzung derselben be-

11 Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poenit., Bened. XIV., De syn. dioec. L. V. c. 4. sq. Eine Nachweisung der früheren Verhältnisse findet sich im Index zu Hartzheim s. v. Casus reservati. Als Beispiel mögen die folgenden Reservate dienen, welche am Ende des vorigen Jahrh. in Fulda bestanden: „Homicidium voluntarium etiam occultum, oppressio prolis cum negligentia parentum, procuratio abortus et sterilitatis, injectio manuum in parentes, perjurium et falsum testimonium in judiciis cum damno tertii, incantatio et maleficium, incestus intra 1. et 2. gradum consanguinitatis inclusive, copulatio vagabundorum absque licentia ab episcopo obtenta, abominatio cum bestiis." — Gewöhnlich haben die Landdecane die Ermächtigung zur Absolution in vorbehaltenen Fällen, angef. Mainzer Stat. S. 16. Die Ermächtigung zur Absolution in den päpstlichen Fällen läßt die bischöflichen Reservatfälle unberührt, Decl. der Congr. Conc. v. 1572. 1710. zu Sess. XIV. de poenit. Nr. 5. a. a. O. Vgl. Mejer (Jacobson) bei Herzog (2. Aufl.) III. S. 161. f. u. d. A.: Casus reservati, J. B. Buohler, Die Lehre von den Reservatfällen mit besonderer Berücksichtigung der Ref. in den Diöcesen Rottenburg u. Würzburg, Schaffh. 1859., Mathias Hausmann, Gesch. der päpstl. Reservatfälle, Regensb. 1868. Das Tridentinum räumte Sess. XXIV. c. 6. de ref. den Bischöfen das Recht ein, in allen geheim gebliebenen Fällen ohne Rücksicht auf die päpstliche Reservation zu absolviren. Davon hat aber Pius IX. in der Const. Apostolicae sedis v. 12. Oct. 1869. die excommunicationes latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae ausgenommen, s. ob. §. 214. Anm. 24. Der speciali modo dem Papste reservirten Excommunication verfallen (nr. 10.) auch die „absolventes complicem in peccato turpi etiam in mortis articulo, si alius sacerdos licet non adprobatus ad confessiones, sine gravi . . scandalo, possit excipere morientis confessionem."

12 Vgl. d. Decl. Nr. 8. a. a. O. u. Benedict. XIV., De syn. dioec. l. V. c. 4.

13 Conc. Trid. Sess. XIV. de poenit. c. 3. et 6.

droht es mit Deposition und lebenslänglichem Kerker[14]. Hiervon machte es selbst dann keine Ausnahme, wenn die Absicht eines Verbrechens gebeichtet wird, oder durch Anzeige an die weltliche Obrigkeit die noch andauernden nachtheiligen Wirkungen eines Vergehens gehoben werden könnten[15]; vielmehr soll in beiden Fällen der Geistliche nur durch Verweigerung der Absolution auf das Gewissen der Beichtenden wirken[16]. Neuere Staatsgesetzgebungen haben aber zuweilen dieses sog. *sigillum confessionis* beschränkt[17]. II. Der Ablaß[18] ist als Nachlaß der zeitigen Sündenstrafen noch jetzt in Uebung. Als allgemeiner wird er lediglich vom Papste verkündigt, während die Bischöfe nur einen jährigen Ablaß bei der Einweihung einer Kirche, einen vierzigtägigen zu anderen Zeiten zu ertheilen berechtigt sind[19], wo ihnen nicht, was oft geschieht, die Ermächtigung zur Verkündigung allgemeiner Indulgenz vom Papste gewährt worden ist[20]. Der Capitularverweser während einer Sedisvacanz übt jene bischöfliche Befugniß nicht[21]. Zuweilen enthalten die weltlichen Gesetze beschränkende Verfügungen gegen die Indulgenzen, die jedoch durch neuere Vorgänge außer Wirksamkeit gesetzt worden sind[22].

14 C. 2. Dist. VI. de poenit. (Cap. incert.), c. 12. X. h. t. V. 38., vb. München, Kan. Gerichtsverf. u. Strafr. II. S. 686. ff. — Uihlein, De sigillo confessionis, Heidelb. 1828., v. Droste-Hülshoff, Rechtsphilos. Abh. (Bonn 1824.) Nr. 2., Gründler, Ueber Unverletzlichkeit d. Beichtsiegels, in Weiß, Arch. IV. S. 51. ff. (die ältere Lit. das. S. 68.), Knopp, Der kath. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensb. 1849., Du secret de la confession, Analecta jur. Pont. Livr. XXXIX. p. 8. sqq., XL. p. 283. sqq., Buchmann im Freib. Kirchenlex. I. S. 744. ff., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) I. S. 784. f. u. d. A.: Beichtsiegel. S. auch §. 258. Anm. 9.

15 Gegen gerichtlichen Zwang zur Aussage über die Beichte: C. 13. X. de excess. praelat. V. 31. [Honor. III.].

16 Arg. c. 12. cit. und c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31.

17 S.-Weim. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 38., gegen welches das Fuldaische Generalvicariat wiederholt remonstrirte (Vorstellungen des Gen.-Vicar. zu Fulda u. s. w., Mainz 1824.). Vgl. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 80. ff. (dazu: Altmann, Prax. S. 204., Hinschius, D. Preuß. K.-R. 2c. S. 98. f.), vb. über die Deutsche Reichsgesetzgebung unten §. 258. Anm. 11—14.

18 Vgl. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 246. und die das. Anm. *) angef. Lit., Permaneder, K.-R. §. 438. ff., bes. §. 440. u. die das. S. 799. Anm. *) angef. Lit.

19 C. 14. X. h. t. V. 38., c. 3. h. t. in VIto V. 10.

20 Devoti, Instit. T. I. p. 562.

21 Benedict. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 9.

22 Vgl. z. B. für Oesterreich: Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Adm. Bd. II. S. 546. f.

§. 258.

b. Der evangelischen Kirche*).

In Beziehung auf die Bedeutung der Beichte und Buße haben die evangelischen Kirchen verschiedene Standpunkte [1]. Die Apologie erwähnt neben der Taufe und dem Abendmahle noch eines Sacraments der Buße [2]. Diese Auffassung wurde zwar in der lutherischen Kirche nicht heimisch; doch hielt diese immer fest, daß der Kirche kraft des Amtes der Schlüssel der Auftrag gegeben sei, dem reuigen und gläubigen Sünder vermöge des Verdienstes Christi Vergebung zu Theil werden zu lassen [3]; der Kirche, nicht den Geistlichen, weshalb sie annimmt, daß im Nothfalle auch ein Laie absolviren dürfe [4]. In jedem Falle aber erscheint der Absolvirende nicht als Richter, sondern er übt ein Amt der Gnade [5], das an sich schon nicht die Aufzählung aller Sünden oder die Ohrenbeichte fordert. Doch wurde die Privatbeichte, als wesentliche Bedingung für den Genuß des Abendmahls, beibehalten, so zwar, daß sie nach dem subjectiven Bedürfnisse des Beichtenden bis zum Bekenntnisse der einzelnen Sünden sich steigern konnte [6]. Im Gegensatze

*) Kliefoth, Die Beichte und Absolution (Liturg. Abh. Bd. II.) Schwerin 1856., Gust. Fr. Pfisterer, Luthers Lehre von der Beichte, Stuttg. 1857., Jacobson, Prß. K.=R. §. 120., v. Weber, Sächs. K.=R. II. 1. S. 110. ff. d. 2. Aufl., Hauber, R. u. Brauch I. S. 122. ff., Büff, Kurhess. K.=R. §. 227. 241. 111., Schlegel, K.=R. III. S. 102. ff., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) I. S. 781. f. u. d. A.: Beichte, v. Zezschwitz das. (2. Aufl.) I. S. 224. ff. u. d. A.: Beichte, Köstlin das. III. S. 27. ff. u. d. A.: Buße, Steitz (Hauck) das. XIII. S. 586. ff. u. d. A.: Schlüsselgewalt, v. Zezschwitz, Syst. d. Prakt. Theol. (f. akad. Vorl.) §. 305—322.

1 Guericke, Symbolik S. 507. ff.

2 Apol. Conf. bei Hase p. 200. So auch z. B. die Schlesw.=Holst. K.=O. v. 1542. in Richters Samml. Bd. I. S. 355. (vgl. ob. §. 252. Anm. 11.).

3 Aug. Conf. ib. p. 27., Apol. p. 181.

4 Art. Smalc. ib. p. 353.: „Sicut in casu necessitatis absolvit etiam laicus et fit minister ac pastor alterius . . .“

5 Vgl. Jul. Müller, Ueber die göttliche Einsetzung des geistl. Amts mit bes. Rücksicht auf die Gewalt der Schlüssel, in der Dtschn. Ztschr. f. christliche Wissensch. Jahrg. 1852. Nr. 6. ff. bes. S. 65. ff., vb. A. Krahner, Ueber das Verhältniß der Beichte und Absolution zum h. Abendmahl, das. Jahrg. 1851. Nr. 49—51. Daß die evang. Kirche keine Reservatfälle kennt, folgt aus der Verwerfung der Hierarchie der Weihe (s. ob. §. 158. 203.), und daraus, daß hier die Absolution nicht als ein Akt der Jurisdiction betrachtet wird; vgl. Mejer bei Herzog III. S. 162., Kliefoth a. a. O. S. 331. f.

6 Aug. Conf. p. 27., Apol. p. 163. 182. sq., Art. Smalc. p. 323. 331. — Ackermann, D. Beichte, bes. die Privatbeichte, Hamb. u. Gotha 1853., Steitz, D. Privatbeichte und Privatabsolution der luth. K. aus den Quellen des 16. Jahrhunderts, Frankf. a. M. 1854., Ders. bei Herzog XIII. (2. Aufl.) S. 587. f., vb. die bei Herzog I. (1. Aufl.) S. 782. angef. Lit.

zu diesem Standpunkte verwirft die reformirte Kirche die Privatbeichte, und läßt den Geistlichen vor dem Abendmahle das allgemeine Sündenbekenntniß und die Absolution über die ganze Gemeinde aussprechen[7]. Auch in der lutherischen Kirche ist indessen jetzt häufig vor dem Abendmahle nur eine allgemeine Beichte üblich; sofern aber auch die früher angeordnete persönliche Anmeldung zum Abendmahle oft nicht mehr stattfindet, ist allerdings in diesem wichtigen Stücke des kirchlichen Lebens eine Lücke vorhanden, welche mit evangelischem Geiste auszufüllen eine ernste Aufgabe bleibt[8]. Die Verpflichtung des Geistlichen zum Still-

7 Conf. Helv. II. c. 14. Ueber Calvin: Steitz bei Herzog XIII. (2. Aufl.) S. 589 f. — Der Mangel der Beichte wurde aber durch die Verbindung der Zucht mit dem Abendmahle ersetzt. S. z. B. die Lasky'sche K.-O. v. 1550., Richter, Samml. Bd. II. S. 99. ff.

8 Schon die Württemb. K.-O. v. 1536. (Ev. K.-O. Bd. I. S. 267.) schreibt die allgemeine Beichte vor und läßt die Privatbeichte im Falle des Bedürfnisses nach, vb. Hauber I. S. 125. Die luth. K.-O. fordern dagegen meist die Privatbeichte unbedingt (s. die Nachweisgn. in der angef. Samml. Bd. II. S. 515.) und untersagen die offene Beichte ausdrücklich. Später ist jedoch (vgl. v. Weber, K.-R. II. S. 173. der 1., II. 1. S. 119. f. der 2. Aufl., Büff, K.-R. §. 241., Jacobson, Prß. K.-R. S. 494. ff.; f. Hannover: Schlegel III. S. 114. f., Spangenberg in Lipperts Ann. H. 3. S. 48., Ruperti I. S. 253.; f. Braunschweig: Stübner S. 307. ff.; f. Mecklenburg: Mejer, K.-R. §. 205. Anm. 6.; f. Gera: A. K.-Bl. II. S. 576.) die allgemeine Beichte meist üblich geworden. In Bayern fand die Ordnung des Beichtstuhls v. 2. Juli 1856., Günther, R. Amtshdb. IV. S. 281. ff., welche die älteren Einrichtungen herstellen sollte, keine Geneigtheit bei den Gemeinden, und mußte durch die Entschließung vom 17. Jan. 1857., das. S. 284. ff. modificirt werden. Vgl. auch Schwarzb.-Rudolst. Consist.-Erl. v. 31. Jan. 1861., A. K.-Bl. X. S. 314. Wenn übrigens mit Grund (vgl. v. Zezschwitz a. l. g. O. §. 305.) die von Luther schon in der Formula missae v. 1523. (Ev. K.-O. I. S. 5.) aufgestellte und danach in vielen K.-O. (s. die Nachweisgn. von Merkel in d. Monatsschr. f. d. ev.-luth. K. Preußens IX. Berl. 1856. S. 339. f.) wiederkehrende Forderung der persönlichen Anmeldung zur Vorbereitung und zum h. Abendmahle festgehalten wird (vgl. auch Rhein.-Westf. K.-O. §. 100.), so ist doch (gegen: Merkel, Rechtsgutachten über d. Zulässigkeit des Ausschlusses Derer vom h. Abendmahle, welche die Anmeldung zu letzterem bei ihrem Seelsorger verweigern, angef. Monatsschr. IX. Juli u. Aug.), wenn nicht besondere Gründe vorliegen, die bloße Unterlassung der Anmeldung für die Zurückweisung vom Empfange des Sacraments nicht als ausreichend anzuerkennen, Balthasar, Jus pastorale I. p. 427. sq., Jacobson, Prß. K.-R. S. 496. Anm. 18., Mejer a. a. O. Ueber die Competenz rücksichtlich der Beichte s. oben §. 159. 255.; vb. Hauber I. S. 128. f., Günther, R. bayer. Amtshdb. IV. S. 276. ff., v. Weber II. 1. S. 112. ff. der 2. Aufl., Jacobson, Prß. K.-R. S. 254. f., Trusen S. 360., Chalybäus S. 329. ff., Büff §. 51. 121. 124., Angef. Schwarzb.-Rudolst. Consist.-Erl. Nr. 8.

schweigen über den Inhalt der Beichte erkennen, eben so wie die Strafe der Remotion für die Verletzung, auch die evangelischen Kirchengesetze an[9]. In früheren particulären Proceßgesetzgebungen wurde das Beichtgeheimniß bald unbedingt, bald unter Vorbehalten eingeräumt[10]. Die deutsche Reichsgesetzgebung hat keine

9 Vgl. Küster, Vortrag über das Beichtsiegel, A. K.-Bl. VIII. S. 416. ff., ferner das. IX. S. 259. ff. Ausnahmen von der Pflicht zur Geheimhaltung sind für das gemeine evangelische Kirchenrecht nicht zu erweisen. Denn daß der Seelsorger, wenn er später ausdrücklich von dem Beichtenden zur Offenbarung des Anvertrauten ermächtigt wird, nicht mehr zum Verschweigen verpflichtet ist, kann nicht als Ausnahme angesehen werden. Das canonische Recht stellt das Beichtgeheimniß als unbedingtes hin. Wenn nun auch die evang. Kirche der Buße den Charakter eines Sacraments nicht beilegt und die gezwungene Ohrenbeichte verwirft, so wird doch durch diese Gegensätze zur römischen Kirche die ratio des Instituts des Beichtsiegels insofern nicht berührt, als das Princip, welches nach can. Rechte keine Beschränkung des Beichtgeheimnisses gestattet, nämlich quia sacerdos non ut judex scit, sed ut Deus (c. 2. X. de off. jud. ord.) auf das Verhältniß des evangelischen Seelsorgers zu dem Sünder, welcher das Gewissen durch rückhaltloses und vollständiges Bekenntniß drückender Schuld zu entlasten begehrt, volle Anwendung leidet. Auch die evangelische Auffassung der Stellung des Seelsorgers, wo er als berufener und angerufener Gewissensberather einen Einblick in den verborgenen Verkehr des Einzelnen mit Gott erhält, begründet die Forderung, daß es der Welt gegenüber so gehalten werden solle, als habe der Beichtende nur mit Gott geredet. Ja dieß Princip gewinnt in der evangelischen Kirche Bedeutung für das gesammte Gebiet der speciellen Seelsorge, und somit auch für die reformirte Kirche, für welche das Beichtsiegel im engeren Sinne nicht von praktischem Gewichte ist, da sie grundsätzlich nicht über die allgemeine Beichte hinausgeht, welche keinen Stoff zur Geheimhaltung liefert. Hiernach besteht kein innerer Grund, die canonischen Normen über die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels — mit der angedeuteten Erweiterung auf das in der Seelsorge Anvertraute — in ihrer Unbedingtheit von der Anwendung auf dem Gebiete des evangelischen Kirchenrechts auszuschließen. Ebensowenig ist nachweisbar, daß etwa ein gemeines Gewohnheitsrecht bestimmte Einschränkungen für die Evangelischen begründet habe. (Dove.)

10 Für Preußen, alte Prov., s. A. L.-R. II. 11. §. 80. ff., A. G.-O. I. 10. §. 180. Nr. 1., Crim.-O. v. 1805. §. 313. Nr. 1., vb. Altmann, Prax. S. 473. f., Jacobson S. 496. ff.; f. d. neuen Prov. s. Strafproc.-O. v. 25. Juni 1867. §. 155. Für Bayern s. Straf-Ges.-B. v. 1813. Theil II. Art. 204. Nr. 2. Für Sachsen s. rev. Straf-Proc.-O. v. 1. Oct. 1868. Art. 213. vb. Cod. S. 62. Anm. *, v. Weber II. S. 175. d. 1. Aufl., II. 1. S. 120. Anm. 4. d. 2. Aufl. Für Württemberg s. Straf-Proc.-O. v. 17. April 1868. A. 142. Nr. 1. vb. Eisenlohr I. S. 521., Hauber I. S. 123. f. Für Baden s. Straf-Proc.-O. v. 18. März 1864. §. 105. Nr. 1. Für Hessen s. Straf-Proc.-O. v. 13. Sept. 1865. Art. 129. Nr. 1. Für die Thüringischen Staaten s. Thüring. Straf-Proc.-O. v. 1850. A. 176. Nr. 2. (in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, beiden Schwarzburg eingeführt 1850., Anhalt 1864., Sachsen-Coburg-

Pflicht[11], wohl aber ein Recht des Beichtgeheimnisses anerkannt. Das letztere ist darin zum Ausdruck gebracht, daß Geistliche im bürgerlichen wie im Straf-Verfahren das Zeugniß in Ansehung desjenigen zu verweigern berechtigt sind, was ihnen überhaupt bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist[12]. Das reichsgesetzlich begründete Recht des Beichtgeheimnisses ist aber nach zweifacher Richtung eingeschränkt. Im Civilprocesse dürfen Geistliche das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind[13]; und ferner sind sie innerhalb der allgemeinen strafrechtlichen Schranken von der Verpflichtung zur Anzeige bevorstehender Verbrechen nicht befreit[14]. Beiden

Gotha 1857., Reuß j. L. 1863., ä. L. 1868.; darauf beruhend S.-Altenburger Straf-Proc.-O. v. 1854.). Für Oldenburg s. Straf-Proc.-O. v. 2. Nov. 1857. Art. 107. §. 1. Nr. 1. Für Lübeck s. Straf-Proc.-O. v. 26. Nov. 1852. §. 87. Nr. 1. Für Bremen s. rev. Straf-Proc.-O. v. 26. Dec. 1870. A. 41. 183. Nr. 1. Für Hamburg s. Straf-Proc.-O. v. 30. April 1869. §. 170. Nr. 3. Lediglich auf das gemeine Recht war zurückzugehen in beiden Mecklenburg, Braunschweig, beiden Lippe, Waldeck. Im Uebrigen s. auch Küster a. a. O.

11 Der Bruch des Beichtsiegels ist nach Reichsstrafrecht nicht mehr, wie früher nach §. 155. des Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1851., unter dem Gesichtspunkte der unbefugten Offenbarung von Privatgeheimnissen (vgl. Reichsstr.-G.-B. §. 300.) mit bürgerlicher Strafe bedroht.

12 Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. §. 348. Nr. 4. Strafproceßordnung v. 1. Februar 1877. §. 52. Nr. 1.

13 Civilproceßordnung §. 350. Abs. 2.

14 Die Nichtanzeige begangener Verbrechen ist im Reichs-Straf-G.-B. nicht mit Strafe bedroht. Dagegen bestimmt §. 139. l. c.: „Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen." Die Mehrzahl der Schriftsteller (vgl. außer den neuesten Auflagen der Lehrbücher von Berner u. Meyer sowie Geyer in Holtzendorffs Handb. des d. Strafrechts II. S. 391. ff. auch Schwarze, Comm. S. 435. Nr. 3. u. Wolff in Goltdammers [Hahns] Archiv Bd. XXVII. [1879.] S. 314. f. A. M.: Oppenhof, Comm. ad §. 139.) neigt der richtigen Ansicht zu, daß die Befreiung von der Zeugnißpflicht nicht auch die Befreiung von der hier begründeten Anzeigepflicht in sich schließt. Aus dem Zusammenhange des §. 139. l. c. mit §. 39. des Preuß. Strafgesetzb., in Beziehung auf welchen letzteren die vorliegende Frage eingehend erwogen und im Sinne der Nichtbefreiung von der Anzeigepflicht entschieden worden ist (vgl. den Aufsatz in Goltdammers Archiv Bd. II. [1854.] S. 651. ff., namentl. 655.), geht mit Bestimmtheit die Absicht des Gesetzgebers, eine Ausnahme zu Gunsten der

Beschränkungen muß und kann der evangelische Geistliche sich unbedenklich unterziehen, da das Beichtgeheimniß überall nur auf menschlicher Kirchenordnung beruht[15].

§. 259.

E. Die letzte Oelung*).

An einzelne Schriftstellen[1] knüpft die Tradition das Sacrament der letzten Oelung, durch welches den in schwere Krankheit

*) Joan. Dallaeus, De duobus Latinorum ex unctione sacramentis, confirmatione

Zeugnißbefreiten nicht zuzulassen, hervor. (Vgl. das Reichsger.-Urth. v. 15. Mai 1880., Entsch. in Straff. Bd. II. S. 57. ff.) Aber auch die „innerliche Consequenz" verlangt die Ausnahme keineswegs. Denn der Zwang zur Mitwirkung bei Verurtheilung eines Menschen wegen begangenen Verbrechens und die Nöthigung zur Mitwirkung bei Verhinderung eines Menschen an Begehung des Verbrechens sind grundverschiedene Dinge. Der Ausschluß des Zwanges in ersterer Richtung fordert logisch nicht den Ausschluß der Nöthigung im anderen Fall. Das Interesse des Beichtgeheimnisses kann übrigens in den meisten Fällen dadurch gewahrt werden, daß die Anzeige durch den Geistlichen ohne Namensnennung erstattet wird. Denn das Gesetz schreibt nur die Anzeige „von dem Vorhaben" vor; sie erstreckt sich also insolange auf die Person des die That Vorhabenden nicht nothwendig, als ohne Nennung dieser Person die Verhütung der Ausführung möglich ist. Wo aber letzteres nach der Lage des einzelnen Falles nicht geschehen kann, da erscheint eben der Freiheit des Beichtgeheimnisses eine feste positiv-rechtliche Schranke gesetzt. Gerechtfertigt ist dieselbe principiell sehr wohl. Denn bei der augenfälligen Collision privater und öffentlicher Rechtsinteressen gehen diese schlechthin vor. Von dem Vorwurfe „criminalpolizeilicher Ausnutzung der Beichte durch den Staat" (vgl. Dove VII. Aufl. d. Lbs. h. l. Anm. 9. vb. Mejer, K.-R. §. 205. a. E.) kann hierbei keine Rede sein. In den Fällen, wo That und Thäter nicht zu trennen sind, hat also der Geistliche nach gescheitertem seelsorgerlichen Versuch, den Beichtenden von seinem verbrecherischen Vorhaben abzubringen, bei Vermeidung der Straffälligkeit Anzeige zu erstatten. Verdient derselbe nach Besonderheit der Sachlage Schonung und Entschuldigung trotz pflichtwidriger Unterlassung der Anzeige, so ist der Richter zu ausgiebiger Rücksichtnahme durch den weiten Strafrahmen (in min. 1 Tag) bei der Strafausmessung in den Stand gesetzt.

15 Schon J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. V. tit. 38. §. 50. hat erst zu begehende Verbrechen, und Eichhorn, K.-R. II. S. 293. überhaupt den Fall der Collision höherer Pflichten vom Beichtgeheimniß ausgenommen. Die Schwarzburg-Rudolstadt V. v. 13. Mai 1853. (A. K.-Bl. II. S. 601.) hat dieselben Beschränkungen des Beichtgeheimnisses, wie das Preuß. A. L.R. Die Oldenburg. K.-O. v. 1725. beschränkte das Verbot der Beichtenthüllung gleichfalls durch die Bedingung „es möchte denn Verrätherei oder Unglück angehen, dem durch des Predigers Offenbarung könnte gewehrt werden". Für Braunschweig s. Stübner S. 308. f.

1 Jacob. V. 14. sq., Marc. VI. 13., c. 3. Dist. XCV. (Innoc. I. 416.).

verfallenen Christen geistige Aufrichtung und die Vergebung der Sünden zu Theil wird, so weit diese nicht schon durch das Sacrament der Buße gehoben sind, oder nach Empfang der Absolution noch eine sündliche Neigung in dem Kranken zurückgeblieben ist [2]. Die Materie dieses Heilsmittels ist die Salbung mit dem vom Bischofe in der heiligen Woche consecrirten Oele [3], welche an den Organen der fünf Sinne, im Nothfalle aber auch nur an einem von ihnen geschieht; die Form ist das priesterliche Gebet für den Kranken; der Ausspender endlich ist der Ortspfarrer und nur im Nothfalle ein anderer Priester [4]. Zum Empfange geeignet sind alle katholischen Christen, die in bedeutender Krankheit darniederliegen, sobald sie den Vernunftgebrauch entweder noch haben, oder doch hatten, weshalb wohl Kinder unter sieben Jahren und Blödsinnige, nicht aber *furiosi* ausgeschlossen sind. Die Spendung selbst geschieht jetzt gegen den früheren Gebrauch [5] gewöhnlich nach dem Viaticum, und zwar nur einmal in derselben Krankheit. Die Wiederholung in einem anderen Krankheitsfalle ist aber völlig statthaft [6]. Die evangelische Kirche kennt keine der letzten Oelung ähnliche Handlung.

F. Die Ordination als Sacrament der katholischen Kirche s. ob. §. 103. ff.

G. Die Ehe als Sacrament der katholischen Kirche und nach evangelischem Kirchenrechte s. unten Buch V. Abtheilung II. Cap. I. Abschn. 2. §. 266. ff.

et extrema ut vocant unctione disputatio, Genev. 1659. 4., Joan. Launojus, De sacramento unctionis aegrotorum, Par. 1673. (Opp. T. I. P. 1. p. 444. sqq.), Das Sacrament der letzten Oelung, in der Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. Heft 30. (Cobl. 1839.) S. 38. ff., Gläser, Die Krankenölung in ihrer bibl. u. histor. Begründung, Regensb. 1839., Binterim, Denkwürdigkeiten Bd. VI. Abthl. 3. S. 217. ff. und die das. S. 217. angef. Lit., Bened. XIV., De synodo dioec. l. VIII. c. 1—8., Walter, K.-R. §. 325., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 247., Permaneder, K.-R. §. 369., Weinhart im Freibg. Kirchenlexicon VII. S. 715. ff., Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) X. S. 727. ff. u. d. A.: Oelung.

2 Conc. Trid. Sess. XIV. de sacr. extr. unct.

3 C. 1. Dist. cit.

4 C. 14. X. de verb. sign. V. 40., Clem. 1. de priv. V. 7., conc. Trid. l. c. cap. 3. et can. 4.

5 Binterim, Denkwürdigk. Bd. VI. Abth. 3. S. 306. ff.

6 Conc. Trid. l. c. cap. 3.

Viertes Capitel.

Religiöse Handlungen ohne Sacramentsnatur.

§. 260.

I. Die Sacramentalien*).

In dem kirchlichen Leben der Katholiken kommen theils selbstständig, theils in Verbindung mit den Sacramenten vielerlei Weihungen und Segnungen vor, die unter dem Namen der Sacramentalien [1] begriffen werden. Verbunden mit den ersteren, aber auch mit einigen der letzteren ist eine Unction, zu der nach Verschiedenheit des Falles bald Kranken- oder Katechumenenöl bald Chrisma gebraucht wird [2]. Die ersteren bestehen aus reinem Olivenöle, das letzte außerdem noch aus Balsam. Beide Arten werden vom Bischofe [3] am Gründonnerstage [4] feierlich bereitet und den Pfarrern für das ganze Jahr mitgetheilt [5]. Doch

*) Probst, Kirchliche Benedictionen und ihre Verwaltung, Tüb. 1857., Ders., Sakramente und Sakramentalien in den drei ersten christl. Jahrhunderten, das. 1872., Mattes im Freiburger Kirchenlexicon XII. S. 1065. ff. u. d. A., Walter, K.-R. §. 272., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 231—233., Permaneder, K.-R. §. 430., Dove in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIII. S. 299. ff. u. d. A.

1 Vor Ausbildung der Lehre von der Siebenzahl der Sacramente, besonders in der Zeit vom Anfange des 11. Jahrh. bis auf Petr. Lombardus, begriff man dieselben unter die Zahl der Sacramente, G. L. Hahn, Doctrinae Rom. de num. sacramentorum septenario rat. hist., Vratisl. 1859. bes. p. 12. sqq., Ders., Die Lehre von den Sacram. S. 96. ff. 110. ff. 125. 157. 171. 212. f., vb. oben §. 252. Anm. 2. §. 44. Anm. 1.

2 Ueber die verschiedenen Arten des Oels, deren Gebrauch in das hohe Alterthum hinaufgeht, sind die Schriften über kirchliche Antiquitäten zu vergleichen. Die Hauptstelle über ihre Anwendung ist c. un. X. de sacr. unct. I. 15. Die liturgischen Anweisungen geben das Pontificale und Rituale Rom.

3 C. 1. (conc. Carth. II. 390.), c. 2. (conc. Carth. III. 397.) C. XXVI. qu. 6., c. 3. Dist. XCV. (Innoc. I. 416.).

4 C. 18. Dist. III. de cons. (Pseudois.).

5 C. 4. Dist. XCV., c. 123. Dist. IV. de cons. (Statutt. eccl. ant.). — Sehr viele Verfügungen dieses Inhalts haben die Capitularien z. B. Cap. Karolom. (742.) c. 3., M. G. T. III. p. 17., Pippin. Cap. Suession. (744.) c. 4. ib. p. 21., Cap. Kar. M. (769.) c. 8. ib. p. 33. u. a. Diese machen auch den Geistlichen die sorgsamste Verwahrung des Chrisma zur Pflicht, um die Mißbräuche zu verhüten, welche der Aberglaube damit trieb, z. B. Cap. a. 813. c. 17. (aus conc. Arel. VI. c. 18.) ib. p. 190., Ben. Lev. I. 145., Add. III. c. 99. Diese Verfügung ist in c. 1. X. de cust. euch. III. 44. bestätigt.

können die letzteren im Falle des Bedürfnisses das Fehlende durch Nachgießen ungeweihten Oeles ergänzen[6]. I. Die Consecration mit Chrisma[7] kommt vor bei der Firmung, mit Kranken- und Katechumenenöl bei der Taufe[8]. Bei der Priesterweihe wird eine Salbung mit Katechumenenöl angewandt, Bischöfe[9], Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen werden mit Chrisma consecrirt (§. 306.). II. Eine Segnung[10] mit einer Unction verbunden wird den Königen[11] durch die Bischöfe ertheilt, und den Glocken, die mit Weihwasser abgewaschen und mit Krankenöl und Chrisma gesalbt werden. Außerdem kommen Benedictionen mit Weihwasser[12] in unendlich vielen Fällen vor, bald für Personen, z. B. Aebte und Aebtissinnen, die Cleriker, Wallfahrer, die Verlobten bei der Trauung, entbundene Ehefrauen beim ersten Kirchgange, bald für Sachen zu gottesdienstlichem Gebrauche (§. 306.), wie für Kirchen, Kirchhöfe, Meßparamente, Meßgewänder, Taufwasser, Kerzen, Kreuze, Bilder, Rosenkränze, bald für weltliche Gegenstände, z. B. die Häuser am Ostersonnabende, neuerbaute Häuser, Feldfrüchte, Aecker, das Ehebett, Eßwaaren u. s. w. Zuweilen hat aber die Staatsgesetzgebung die Segnungen, von denen der Aberglaube immer neue zu schaffen gewußt hat, auf das in den allgemeinen Ritualbüchern angeordnete Maß zurückzuführen unternommen[13].

6 C. 3. X. de cons. eccl. III. 40.

7 C. un. X. de sacr. unct.

8 Ueber die Salbung vor der Taufe mit Oel s. Höfling, Sacram. der Taufe I. §. 76. ff.; über die Salbung nach der Taufe mit Chrisma s. das. I. §. 91. ff.; im Occident bildete sich eine doppelte Chrismation nach der Taufe aus, eine zur Taufe gehörige presbyteriale (vb. das. II. S. 40. f.) und eine mit der bischöflichen Handauflegung sich verbindende episcopale, aus welcher letzteren sich das Sacrament der Firmung entwickelte. Vgl. auch c. 120. Dist. IV. de consecr., Hahn, Sacram. S. 123. Anm. 210.

9 Daher ist die Bezeichnung sacramentum unctionis im Dict. Grat. post c. 39. C. I. qu. 1. auf die unctio sacerdotalis zu beziehen, vb. dict. Grat. post c. 106. C. Qu. cit.

10 Vgl. Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) II. S. 288. u. d. A.: Benedictionen u. die das. Angef., vb. Burger das. XIV. S. 38. ff. u. d. A.: Segen.

11 C. un. §. 5. X. de sacr. unct.: „brachium principis oleo delinitur;“ vgl. Phillips, K.-R. III. S. 67. f. vb. ob. §. 44. Anm. 9. Dazu besonders: G. Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- u. Röm. Kaiserkrönung vom 10. bis 12. Jahrh., Gött. 1873. 4.

12 Vgl. Dove a. a. O., H. Pfannenschmid, Das Weihwasser im heidn. u. christl. Cultus, Hannov. 1869., vb. jedoch Theol. Lit.-Bl. 1870. S. 854. ff.

13 So z. B. die Oesterreichische, Hofkanzleidecret v. 1784. — Für die ev. Kirche s. Art. Smalc. P. III. A. XV. p. 337., vb. Mejer a. a. O. Die

§. 261.

II. Der Eid*).

I. In dem Eide wird Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit angerufen. Betheuerungen solcher Art waren bei allen Völkern des Alterthums üblich[1], und besonders war im römischen Rechte ihr Gebrauch begünstigt. Der volle Begriff des Eides hat sich jedoch erst durch das Christenthum entfaltet. Darum warnt aber auch die Schrift nicht nur vor dem Mißbrauche, sondern selbst vor dem Gebrauche desselben wegen der mit ihm verbundenen Gefahr der Sünde[2]. Auf diesem Standpunkte stehen auch die Kirchenväter[3], welche den Eid nur dann für zulässig halten, wenn für die Wahrhaftigkeit des Schwörenden keine andere Bürgschaft gewonnen werden könne[4]. Die Kirche hat indessen diesen Grundsatz später selbst sehr häufig verleugnet, und noch weniger kann der Staat von dem Vorwurfe freigesprochen werden, daß er vielfach den ungerechtfertigten Gebrauch des Eides und dadurch den Mißbrauch des göttlichen Namens gefördert habe. Hierin liegt an die Lenker des Staates eine große Mah-

*) Malblanc, Doctrina de jurejurando, Norimb. 1781., Ed. nov. Tubing. 1820., A. v. Hoff, Ueber Ursprung, Begriff u. Geschichte des Eides, Berl. 1790., Bayer, Betrachtungen über den Eid, Nürnberg 1829., Leue, Von der Natur des Eides, Aachen 1836., Göschel, Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche, Berl. 1837., Marr, Der Eid und die jetzige Eidespraxis, Regensb. 1855., Strippelmann, Der Gerichtseid, 3 Bde. Cassel 1855—1857. (I. Der christliche Eid. II. Die Eideszuschiebung. III. Die nothwendigen Eide). Vb. die Nachweisgn. bei Permaneder, K.-R. S. 819. Anm. 1. und Wetzell, System des Civ.-Proc. (2. Aufl.) Lepiz. 1865. §. 25. Anm. *); dazu: Hinschius, Beiträge zur Lehre von der Eidesdelation mit besond. Rücks. auf das can. R., Berl. 1860., Zimmermann, Der Glaubenseid, Marb. 1863., Walter, K.-R. §. 353—355., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 289., Permaneder, K.-R. §. 447—449., Jacobson, Prß. K.-R. §. 123., Büff, K.-R. §. 272. vb. §. 53. 202., Köstlin in Herzogs Encykl. IV. S. 120. ff. u. d. A., Bähr, Der Eid und das religiöse Gewissen. Preuß. Jahrb. Bd. LI. (1883.) S. 289—303.

ev. Liturgik unterscheidet die gottesdienstlichen Handlungen überhaupt in Acte der Communion (alle Handlungen des ordentlichen und außerordentlichen öffentlichen Gemeindegottesdienstes, gipfelnd im Abendmahlssacrament), der Initiation (gipfelnd in dem Tauffacrament; zu ihnen gehört auch die Confirmation) und der Benediction (Ordination, Einsegnung der Eheleute, Aussegnung der Wöchnerinnen, kirchliche Beerdigung u. dergl.), s. Höfling a. a. O. I. S. 4. f.

1 Stäudlin, Gesch. der Vorstellgn. u. Lehren vom Eide, Götting. 1824., Grimm, Deutsche R.-Alterth. S. 892. ff., Phillips, Deutsche Gesch. Bd. I. S. 246. ff., Diss. v. Burkly, Etude sur le serment judiciaire et extrajudiciaire, 1883. S. 9—67., s. Liszt u. Lilienthal, Ztschr. f. Strafr.-W. III. S. 528.

2 Matth. V. 34. ff., Jac. V. 12.

3 C. 2. sqq. C. XXII. qu. 1.

4 C. 5. C. Qu. cit. (August.).

nung; aber auch an die Kirche, die durch Erziehung ihrer Glieder zu christlichem Glauben dem Eide den ihm entzogenen Boden wieder bereiten muß[5]. II. Die nächste Voraussetzung des Eides ist[6], daß ihn der Schwörende mit Bewußtsein zu ergreifen vermöge (*judicium in jurante*). Auf diesem Satze ruht die Bestimmung des canonischen Rechts, daß Niemand vor dem vierzehnten Lebensjahre zum Schwure gedrungen werden solle[7], worauf durch die Praxis des gemeinen Rechts und einzelne Gesetzgebungen der Begriff einer mit diesem Alter eintretenden Eidesmündigkeit gegründet worden ist[8], mit welcher erst, der allgemeinen Lebenserfahrung gemäß, die Fähigkeit zur bewußten Leistung des Eides als vorhanden angenommen wird. Particularrechte haben jedoch oft den Termin höher hinaufgesetzt; nach deutschem Reichsrecht tritt die Eidesmündigkeit mit vollendetem sechzehnten Lebensjahre ein[9]. Eine weitere auch staatsgesetzlich anerkannte Folgerung aus dem Begriffe ist, daß Wahnsinnige, Trunkene und überhaupt Personen, welche wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, zur Leistung des Eides un=

5 S. die Verhandlungen der Preuß. General=Synode, Berl. 1846., vb. Jacobson, K.=R. S. 504. Ferner die Verhandlungen der Bayerischen Generalsyn. v. 1881. vb. A. E. v. 2. Nov. 1882. (A. K.=Bl. XXXII. S. 551. ff.), VIII. und B. d. O.=Conft. v. 24. Nov. 1882. (Günther, R.. Amtshdb. IV. S. 381. f.).

6 C. 2. C. XXII. qu. 2. (Hieron.): „Animadvertendum est, quod jusjurandum hos habeat comites: veritatem, judicium atque justitiam. Si ista defuerint, nequaquam erit juramentum, sed perjurium. — Vgl. c. 26. X. de jurejur. II. 24.

7 C. 14—16. C. XXII. qu. 5.

8 Vgl. z. B. f. Oesterreich: Rechberger, Enchir. T. II. §. 139., für Bayern, Cr.=Ger.=O. §. 505., wo das 14., bez. 12. Jahr angenommen war. Auch in Mecklenburg galt der gemeinrechtliche Termin. In Preußen trat im Allgemeinen die Eidesmündigkeit mit 14 Jahren ein (A. G.O.= I. 10. §. 230. Nr. 13. vb. §. 232., I. 22. §. 3., Crim.=O. §. 357. Nr. 9. §. 358., wobei die Confirmation nicht erfordert wurde), die Eidesdelation durfte jedoch nur an Personen, welche 18 Jahre alt waren, gerichtet werden (A. G.=O. I. 10. §. 262.).

9 Civ.=Proc.=O. §. 358. Nr. 1., Str.=Pr.=O. §. 56. Nr. 1. Vgl. dazu das Reichsger.=Urtheil v. 11. April 1882., Entsch. in Straff. Bd. VI. S. 156. f. Particularrechtlich war früher der Termin z. B. auf 18 Jahre in Baden (Eides=O.) und in Sachsen nach der Proc =O. v. 1724. (jedoch mit Ausnahme der Ehe= und Schwängerungssachen, in denen die Eidesmündigkeit mit dem 16. Jahre eintrat), in Hannover auf 16 Jahre (Proc.=O. v. 8. Nov. 1850. §. 283.) festgesetzt.

fähig sind, und ferner hat das canonische Recht darauf auch die Ausschließung derjenigen gegründet, welche einen Meineid geleistet[10], und dadurch bekundet haben, daß in ihnen nicht der Glaube wohne, in welchem der Eid ausschließlich seine Gewähr hat. Diese Vorschrift ist vom Standpunkte des canonischen Rechts aus eine allgemeine. Particularrechtlich wurde sie zuweilen auf den Fall des nothwendigen und des Zeugen-Eides bezogen[11]. Nach dem Strafrecht des deutschen Reiches[12] ist bei jeder Verurtheilung wegen Meineids neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen. Außer der Beurtheilungsfähigkeit muß aber dem Schwörenden auch der Wille inwohnen, den Eid in seiner ganzen Wahrheit zu leisten (*veritas in mente*), woraus sich die Unwirksamkeit eines erzwungenen oder aus Irrthum geleisteten Eides[13] und die Unzulässigkeit der Mentalreservationen ergiebt. Endlich ist ein wesentliches Erforderniß die *justitia in objecto*. Dieses ist nicht so zu verstehen, daß es hinreiche, wenn das Verhältniß, rücksichtlich dessen geschworen wird, ein an sich erlaubtes ist[14], sondern so, daß überhaupt nur dann zu dem Eide soll gegriffen werden, wenn der Glaube an die Wahrhaftigkeit einer Aussage schlechthin nur auf diesem Wege gewirkt werden kann. Hiermit ist zugleich den canonischen Vorschriften ihr Urtheil gesprochen, nach denen der mit voller Freiheit und Wahrheit des Willens abgelegte Eid selbst einem an sich nicht rechtsverbindlichen Versprechen die Klagbarkeit verleihen soll, sobald das letztere nur nicht ein wohlerworbenes Recht eines Dritten verletzt, oder in sich ein Element der Sünde trägt, also das Seelenheil des Schwörenden gefährdet[15]. Diese

10 C. 14. C. XXII. qu. 5. (Cap. eccl. 789. c. 63.) — Vgl. c. 1. X. de purg. can. V. 34. — Bayer. Cr.-Ger.-O. §. 505.

11 So z. B. in Preußen, A. G.-O. I. 10. §. 284. — Vgl. aber auch Eichhorn, K.-R. II. S. 535., Wetzell, Syst. §. 25. Anm. 19a. Die Particularrechte ließen häufig die Eidesunfähigkeit noch als Folge anderer Verbrechen entstehen, wie z. B. früher A. L.-R. II. 20. §. 1331. 1337. 1355. 1428.; nach dem Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1851. lag die Unfähigkeit den Zeugeneid zu leisten in dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 12. vb. §. 11. 21.).

12 Strafgesetzb. §. 161. Ausgenommen sind die Fälle des §. 157. u. 158. (Meineid zur Abwendung eigener Strafverfolgung, zu Gunsten nahestehender Personen, Widerruf).

13 C. 2. 8. 15. 21. 28. X. h. t. II. 24.

14 Beispiele aus den Decretalen bei Phillips, Lb. (1. Aufl.) §. 310. Anm. 16.

15 C. 9. X. h. t., c. 28. X. u. c. 2. h. t. in VIto II. 11. (vgl. c. un. §. 15.

Bestimmungen ziehen den Eid in die Sphäre des gemeinen Verkehrs herab, und rauben ihm seinen Ernst und seine Würde[16]. Sie sind deshalb auch niemals mit dem deutschen Rechtsleben völlig verwachsen, und neuere Gesetzgebungen haben sie mit Recht beseitigt[17]. III. Rücksichtlich der Formel des Eides haben die Uebungen vielfach gewechselt[18]. Wesentlich war immer die Anrufung Gottes[19]; aber außerdem war es üblich, zugleich bei dem Evangelienbuche oder den Heiligen unter der Berührung des ersteren[20] oder der Reliquien der letzteren zu schwören[21]. Später

C. de rei ux. act. V. 13.), c. 2. de pact. in VIto I. 18. (vgl. c. 4. C. de inutil. stip. VIII. 39.). — Fr. Jac. Müller, De jurej. canonico speciatim promissorio, Bonn. 1831., Jacobson in Weiskes Rechtslex., Bd. III. S. 643. ff. Von vielen wird aber an der Allgemeinheit des den angef. Stellen unterliegenden Grundsatzes gezweifelt; vgl. Mühlenbruch, Forts. von Glücks Erläuterung der Pandecten Bd. XXXVIII. S. 191. ff. — Ueber die Auth. Sacramenta puberum C. Si adv. vend. II. 28. s. v. Savigny, Gesch. des röm. R. Bd. III. S. 531. f. IV. S. 183. ff. d. 2. Aufl., Dissens. Dominorum ed. G. Haenel (1834.) p. 53. 278. 583. sq.

16 Treffliche Worte bei Klee, Das R. der Einen allgem. Kirche Bd. II. S. 540.

17 Preuß. A. L.-R. I. 5. §. 199., Hannov. V. v. 28. Dec. 1821., vb. Grefe II. S. 407., Bad. L.-R. §. 1357 a., vb. Eides-O.; Mecklenb. Rescr. v. 1. Sept. u. 24. Nov. 1780. Auch die Kurhess. Praxis trat auf diesen Standpunkt, Pfeiffer, Prakt. Ausf. Bd. III. S. 169. ff., Büff S. 702. Anm. 2.; ebenso erkennt weder das franz. R., noch das Sächs. B. G.-B. jene Wirkung außergerichtlicher Versprechungseide auf die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte an, letzteres erklärt überdieß §. 1427. Compromisse auf außergerichtlichen Eid für nichtig. Selbst in Italien steht das can. Recht in diesem Bezuge nicht mehr in voller Herrschaft, vgl. Sclopis, Ueber das Verhältniß und den Unterschied zwischen dem röm. Civilr. und dem can. R. in Italien, Krit. Ztschr. f. Rechtswissensch. d. Ausl. Bd. XV. S. 57.

18 Beispiele in c. 14. C. XXII. qu. 1. (Augustin.), c. 9. C. I. qu. 7. (Greg. I.), Nov. VIII. im Anh.

19 C. 7. 11. vgl. mit c. 9. 10. C. XXII. qu. 1.

20 Für das röm. R. s. Wetzell §. 25. Anm. 23. — C. 4. X. h. t. II. 24. (: „Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia"), c. 11. C. XXII. qu. 1., c. 33. i. f. D. LXIII., c. 7. X. de juram. calumn. II. 7., Clem. 1. §. 3. de haer. V. 3. Cfr. Bulla aur. (1356.) II. §. 2.

21 Pellicia, De christianae eccl. disciplina ed. Braun, T. II. (Col. 1838.) diss. VII. §. 4., Arnold, Die christliche Eidesformel, Erl. 1851., Du Cange s. v. jurare (in sanctis), Haltaus, Gloss. germ. s. v. „Heilige". Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 2. Aufl. Gött. 1854. S. 896., Phillips, Deutsche Gesch. Bd. I. S. 249. ff., Homeyer, Der Richtsteig Ld.-R., Berl. 1857. S. 456. Von der Berührung des Evangelienbuches oder der Reliquien heißt der Eid ein körperlicher, vgl. z. B. c. 2. X. de cler. peregr. I. 22., c. 10. X. de maj. et ob. I. 33., c. 1. de haer. in Clem. V. 3. u. a.

wurde für die Fälle, wo es einer für Katholiken und Protestanten gleich anwendbaren Formel bedurfte, dem Reichskammergerichte aufgegeben, den Eid auf Gott und das heilige Evangelium zu stellen[22], und hiervon ist es gekommen, daß die Formel: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort" zuweilen die gemeinrechtliche genannt wird[23]. Wiewohl aber der letztere Zusatz sich auf die Berührung der Schrift bezieht, ist diese doch in protestantischen Ländern gewöhnlich nicht üblich geblieben, sondern hier war die Formel unter Aufhebung der sog. Schwörfinger[24] der rechten Hand, von Frauen und Geistlichen unter Auflegung dieser Finger auf die linke Brust auszusprechen[25]. Im Gebiete des deutschen Reiches ist die gerichtliche Eidesformel nunmehr einheitlich festgestellt[26]. Der

22 Reichsabsch. v. 1555. §. 107.

23 Die in dieser Beziehung jetzt außer Kraft gesetzten Particularrechte hatten oft nur die einfache Bekräftigungsformel: „So wahr mir Gott helfe". In Kurhessen wurde auch nach dem Ges. v. 29. Oct. 1848. §. 39. das Recht der Kirchenglieder auf die kirchliche Formel anerkannt, Büff S. 704. In Hannover, Württemberg, Schleswig-Holstein war die Betheuerungsformel die sog. gemeinrechtliche. In Preußen (alte Prov.) war die Betheuerungsformel bei Evangelischen: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit", R. v. 7. März 1796. Nr. 4. (N. C. C. T. X. p. 91.), Crim.-O. §. 334., bei Katholiken: „So wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium", C.-O. v. 8. Aug. 1835.; für die nicht unirten Griechen s. A. G.-O. I. 10. §. 357—366. Für Kgr. Sachsen s. Cod. S. 534. f. (die Eidesformel für die Dissidenten war hier durch V. v. 20. Juni 1870. §. 14., Ztschr. f. K.-R. IX. S. 469. bestimmt). Für Katholiken war oft die ältere Betheuerungsformel: „So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen" üblich geblieben, z. B. nach der Bayer. G.-O. von 1753.

24 Dieß scheint auf germanischer Sitte zu beruhen, Grimm S. 902. f., Haltaus s. v. „Finger", Gundling, Gundlingiana Stück IV. Nr. 2., Büff S. 702. f. Früher waren es nicht gerade 3 Schwörfinger, s. noch Carolina A. 107., nach späterem Gerichtsgebrauche gewöhnlich die 3 vorderen Finger, was dann wegen der hineingelegten Beziehung auf die h. Dreieinigkeit nur bei Christen Anwendung fand.

25 Grimm S. 897. f., Nov. CXXIII. c. 7., c. 7. X. de jur. cal. II. 7.

26 Civ.-Proc.-O. §. 358. 440. ff., Straf-Proc.-O. §. 60. ff. Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und schließt mit den Worten „So wahr mir Gott helfe". Diese Worte sind gesetzlich unerläßlich. Zusätze sind dann unstatthaft und bezw. machen die Eidesleistung wirkungslos, wenn sie ihrem Inhalte nach mit dem Schwursatze in Widerspruch stehen, ihn aufheben oder auch nur beschränken. Zusätze aber, welche nur die Bedeutung einer weiteren Betheuerung der Wahrheit des Beschworenen im Sinne des Schwörenden haben sollen, wie z. B. „durch Jesum Christum", „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit", oder „Amen" u. dergl. stehen der Wirksamkeit des Eides nicht entgegen. S. das Reichsger.-Urth. v. 24. Jan. 1884., Entsch. in Straff. Bd. X. S. 181. ff. und die dort angeführte Controversen-Literatur. Der Eid wird mittels Nach-

Ableistung selbst[27], die nach canonischem Rechte[28] im Zustande der Nüchternheit erfolgen sollte, geht eine Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineides voraus (sog. *avisatio de vitando perjurio*). Hierüber entscheidet das richterliche Ermessen, sobald nicht das besondere Recht eine solche Belehrung allgemein angeordnet hat[29]. Alle diese Solennitäten sind indessen nicht unbedingt erforderlich, sondern es kommt darauf an, ob das Recht die Entfaltung derselben, also ein *juramentum solenne* erheische, wie z. B. bei gerichtlichen Eiden[30]. Wo dieses nicht der Fall ist, muß die einfache Formel „ich schwöre," und selbst die Unterschrift der Eidesformel für hinreichend gehalten werden, während die letztere an sich den feierlichen Eid nur bei Tauben und Stummen, so wie, nach besonderem Rechte, bei fürstlichen Personen ersetzt[31]. Die Ableistung durch einen Special=

sprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Im Uebrigen s. d. Best. der angef. Gesetze.

27 Bezüglich des älteren Particularrechtes s. z. B. Prß. A. G.=O. I. 10. §. 314. f. 370. ff., dazu Koch, Prß. Civ.=Proc., 2. Aufl., Berl. 1855. §. 259. f., Hannov. Ges. v. 25. April 1850., A. K.=Bl. I. S. 99. ff., Lüb. Ges. v. 9. Aug. 1862. das. XII. S. 76. ff., Lipp. Proc.=O. v. 12. April 1859. §. 35. das. IX. S. 148. f., Bad. Ges. v. 20. Dec. 1848. mit der Vollz.=V. v. 5. Nov. 1868., das. XVII. S. 510.

28 C. 16. C. XXII. qu. 5.

29 Deutsche Civil=Proc.=O. §. 442., Straf=Proc.=O. §. 59. „Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen." Nach früherem Particularrecht hing es öfters vom Ermessen des Richters ab, ob er selbst die Belehrung ertheilen, oder durch einen Geistlichen ertheilen lassen wollte; Preuß. A. G.=O. I. 10. §. 204. 368. f., f. Württemb. A. K.=Bl. VI. S. 213., angef. Hannov. Ges. §. 2. f., f. Kurhessen s. Ges. v. 29. Oct. 1848. §. 40. vb. Büff §. 202. Nach der angef. Bad. V. sollte die Eidesvorbereitung durch einen Geistlichen erfolgen. Vgl. auch v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört. Bd. II. Erört. XV.

30 So regelmäßig auch bei anderen unter öffentlicher Autorität zu leistenden Eiden, z. B. dem Huldigungs=, Dienst=, Verfassungs= und Fahneneide.

31 Deutsche Civil=Proc.=O. §. 445., Straf=Proc.=O. §. 63. Abs. 2. 3. „Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dollmetschers durch Zeichen." Civ.=Proc.=O. §. 441. Abs. 2. 444. Abs. 3., Straf=Proc.=O. §. 71. „Die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel." Die Eidesleistung erfolgt in ihrer Wohnung. Vgl. auch Oesterr. A. G.=O. §. 223. 227. und Reichsabsch. v. 1555. §. 58.

mandatar[32] ist nach canonischem Rechte bei dem Calumnieneide zulässig[33]; wurde aber auch zuweilen bei anderen gerichtlichen Eiden, sobald der Gegner einwilligte[34], so wie bei Lehnseiden für statthaft gehalten. Eine Versicherung an Eidesstatt ist an sich nicht als genügendes Surrogat des Eides zu betrachten, wiewohl sie z. B. bei Verpflichtungen dem letzteren durch die Gesetzgebung häufig gleichgestellt wird[35]. IV. Die Wirkung des Versprechungseides nach canonischem Rechte ist, daß er eine klagbare Verbindlichkeit erzeugt, sobald er nicht entweder in Folge eines Zwanges, Irrthums oder Betrugs, oder über ein sündiges Verhältniß geleistet ist. Dennoch ist, wenn die erste Voraussetzung eintritt, der Schwörende nicht sofort seines Versprechens ledig, sondern er ist wegen des Eides an sich im Gewissen gebunden, weshalb er bei dem geistlichen Richter die Absolution (*relaxatio jurisjurandi*) zu suchen verpflichtet ist[36]. Nicht dieser, wohl aber eines Ausspruches der Kirche über die Ungültigkeit bedarf es, wo der Eid wegen mangelnder *justitia in objecto* unwirksam ist[37]. Jetzt gilt dieß für das äußere Forum nicht mehr[38]. Wo der Versprechungseid noch vorkommt, urtheilt über ihn der weltliche Richter, der

32 Du Cange s. v. jurare (vicariis manibus — in animam alterius), vgl. die bei Wetzell §. 25. Anm. 30. Angef. Deutsche Civil-Proc.-O. §. 440. „Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden."

33 C. 1. 3. 4. 6. 7. X. de jur. cal. II. 5., c. 3. h. t. in VIto II. 4., c. 38. de elect. in VIto I. 6., c. 2. de test. in VIto II. 10. Cfr. Heinrici III. const. de jur. cal. a. 1047., M. G. T. IV. p. 41. u. die bei Wetzell a. a. O. Anm. 29. angef. Reichsgesetze.

34 Z. B. nach der Preuß. A. G.-O. a. a. O. §. 314. Ohne Einwilligung der Gegenpartei durften gemeinrechtlich Landesherren durch einen Specialbevollmächtigten schwören, vgl. Sächs. Ld.-R. II. 42. §. 3., O. des Landfriedens zu Worms v. 1521. VII. §. 10., Kammer-G.-O. v. 1555. II. §. 5., Conc. der Kammer-G.-O. v. 1613. II. 11. §. 8. Vgl. Prß. Cab.-O. v. 15. Sept. 1836. vb. Ges. v. 10. Juni 1854.

35 Eigenthümliche Bestimmungen über die Wirkungen des Versprechens an Eidesstatt und die dabei zulässigen Formeln hat eine sächsische inedirte Constit. vom J. 1572. bei Freiesleben, Handb. der Sächs. Proc.-Ges. Bd. I. (Leipz. 1834.) S. 4.

36 C. 2. 8. 15. X. h. t. II 24. Dazu: Js. Silbernagl, Die Eidesentbindung n. dem can. R., München 1860.

37 C. 12. §. 1. c. 18. X. h. t. II. 24.

38 Auch in der evang. K. war früher zuweilen die Relaxation des Eides als Reservat des Kirchenoberen bezeichnet, z. B. in den Sächs. Const. v. 1572. P. II. c. 36., Cod. S. 1. Hiervon ist jedoch die Praxis abgegangen, v. Weber, K.-R. I. S. 345. der 1. Aufl., vgl. mit J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. lib. II. tit. 24. §. 53.

von ihm losspricht, sobald er die Hauptverbindlichkeit für unwirksam erklärt. V. Wer an Gott glaubt, der kann, auch wenn er des christlichen Lichtes nicht theilhaftig ist, dennoch nicht von dem Eide ausgeschlossen werden. Die Formel richtet sich dann nach den Grundsätzen der Religion des Schwörenden. Aus dem Judeneide insbesondere haben neuere Gesetzgebungen mit Recht die Verfluchungsformeln entfernt[39], welche Mißverstand und Argwohn als vermeintlichen Schutz gegen die Lüge erfunden hatten[40]. Rücksichtlich der Glieder einzelner christlicher Secten, welche den Eid verwerfen, haben die Particularrechte gewöhnlich die Versicherung durch Handschlag an Eidesstatt dem Eide selbst in den Wirkungen gleichgestellt[41]. Wo aber dieses nicht geschehen ist, müssen gegen

39 Dieß that schon Preuß. A. G.=O. I. 10. §. 317. ff., Anh. §. 90. f., Ed. v. 11. März 1812., §. 22., Bad. V. v. 6. März 1813., Kurhess. Ges. v. 14. Febr. 1828., Württemb. V. v. 15. Oct. 1832., Reyschers Samml. Gerichtsges. Bd. IV. S. 2060., Hannov. Ges. v. 25. April 1850. §. 6., Lipp. V. v. 2. Nov. 1854. Spätere Gesetzgebungen ließen eine noch größere Vereinfachung eintreten s. Anm. 23., vb. Württemb. Ges. v. 13. Aug. 1864. A. 2. (Ztschr. f. K.=R. V. S. 498.), Lüb. Ges. v. 9. Aug. 1862. A. 8. vb. A. 5. 6. 12. Anl. 2., Preuß. Ges. v. 15. März 1869. (f. die ganze Monarchie), Ztschr. f. K.=R. XI. S. 99. f. Für das deutsche Reichsrecht ist die Unterscheidung von Judeneid und Christeneid gegenstandslos.

40 Du Cange s. v. jurare (sacramenta Judaeorum), Stobbe, D. Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschw. 1866. S. 153. ff. Bereits die fränkischen Könige stellten ein Formular auf, Cap. de Judaeis a. 814. c. 4., M. G. T. III. p. 194., Schwäb. Ld.=R. (Ausg. von Gengler) A. 215., Kaiserr. IV. 24., Sächs. Weichb. A. 136. (Ausg. von v. Daniels und Gruben S. 174.), Glosse dazu u. zum Sächs. Ld.=R. III. 7., Kammer=G.=O. v. 1555. I. 86., Conc. der Kammer=G.=O. v. 1613. I. 98. Vb. Koch, Die Juden im Prß. Staate, Marienwerder 1833. §. 9. f. Ein Beispiel dieses Judeneides aus der älteren Particulargesetzgebg. s. im Sächs. Cod. August. Forts. II. Bd. I. T. 533., und bei J. H. Böhmer, J. E. P. L. II. tit. 20. §. 34. — Dagegen s. Wolf in Weiß, Arch. I. S. 160. ff., Wessely das. IV. S. 3. ff., Fränkel, Die Eidesleistung der Juden in theol. und histor. Beziehung, Berl. 1840. — Für Muhamedaner s. Prß. A. G.=O. I. 10. §. 367.

41 So rücksichtlich der Mennoniten in Kurhessen, in Hessen=Darmst., Baden (G. v. 5. Juni 1860.), Hannover (V. v. 16. Oct. 1856., A. K.=Bl. VI. S. 135. f.), in Preußen (A. G.=O. I. 10. §. 203. Nr. 5.), so wie hier wegen der Philipponen (über diese vgl. Koch, Prß. Civ.=Proc. 2. Aufl. §. 264a. Anm. 2.): Cab.=O. vom 19. Nov. 1836., Min.=Rescr. vom 28. Jan. 1837., v. Kamptz, Jahrb. Bd. 49. (H. 97.) S. 175. ff.; ferner rücksichtlich der Brüdergemeinde in Württemberg, V. v. 12. Aug. 1806., Eisenlohr Bd. II. S. 62., rücksichtlich der Separatisten überhaupt: Erl. d. Justizmin. v. 26. Sept. 1814., in Reyschers Samml. Gerichtsges. Bd. III. S. 428.; für Herrnhuter, Mennoniten und Quäker anges. Lüb. Ges. Art. 9. Das Württemb. Ges. v. 9. April 1872. Art. 2., Ztschr. f. K.=R. XI. S. 334., behält vor, im Ver=

Personen solcher Art im Processe die *poenae jurare nolentium* eintreten.

§. 262.
III. Das Gelübde*).

In dem Dogma der katholischen Kirche von dem Verdienste der guten Werke wurzelt die Lehre von der Bedeutung des Gelübdes, d. i. des Gott selbst geleisteten Versprechens einer Handlung, welche Gott wohlgefälliger ist als ihre Unterlassung (*bonum melius*)[1]. Hierbei ist wesentlich zu unterscheiden zwischen dem Versprechen einer Handlung, durch welche der Gelobende sich unmittelbar ein Verdienst vor Gott zu erwerben gedenkt (sog. *votum personale*), und einem solchen Gelübde, bei welchem das Verdienst durch Leistung an eine fromme Anstalt erworben werden soll (sog. *votum reale*). I. Ein öffentlich geleistetes Gelübde der ersteren Art verpflichtet, wenn es von einer eines vernünftigen Entschlusses[2] fähigen, zu freiem Handeln berechtigten[3] Person mit voller Kenntniß des Gegenstandes abgelegt ist, dergestalt, daß selbst durch Censuren *in foro externo* von der Kirche zur Erfüllung angehalten werden soll[4]. Dieß ist jetzt zwar nicht mehr üblich; die Geistlichen haben aber die unbezweifelte Berechtigung, im Beichtstuhl auf die Erfüllung hinzuwirken. Handelt der Gelobende dagegen, so gereicht ihm dieß zur Belastung seines Gewissens und

*) Walter, K.-R. §. 352., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 290., Permaneder, K.-R. §. 450. f. (ältere Lit. s. das. S. 826. Anm. *)). — Wiese, Von Gelübden im ev. Sinne, Berl. 1861., C. F. Köstlin in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. V. S. 43. ff. u. d. A., Jacobson, Prß. K.-R. §. 124., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 162. II.

ordnungswege zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen den Mitgliedern religiöser Dissidentenvereine an Stelle des Eides der Gebrauch einer anderen Betheuerungsformel gestattet sei, Vgl. Kgl. V. v. 12. Oct. 1872., die Form der Eidesleistung der Nazarener betr., A. K.-Bl. XXI. S. 396., Ztschr. f. K.-R. XI. S. 482. Deutsche Civil-Proc.-O. §. 446. und Straf-Proc.-O. §. 64. sagen übereinstimmend: „Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt."

1 C. 1. 4. C. XVII. qu. 1.

2 Die Frage, ob erzwungene Gelübde ipso jure nichtig seien, oder ob es der Rescission bedürfe, wird wegen c. 1. X. de his quae vi I. 40. meist bejahend beantwortet. Bei den solennen Gelübden ist dieß gesetzlich anerkannt, nur bedarf es hier, wie bei der Ehe, der nullitatis declaratio durch den geistlichen Richter (§. 295.).

3 C. 2. 6. C. XXXIII. qu. 5.

4 C. 6. 8. X. de voto et voti redemtione III. 34.

macht ihn bußfällig, wenn schon im äußeren Forum die Handlung selbst zu Recht besteht. Nur dann tritt eine Ausnahme ein, wenn das Gelübde in die Kategorie des *votum solenne* gehört (§. 273.), dessen Kraft so groß ist, daß jede ihm zuwiderlaufende Handlung als nichtig betrachtet wird[5]. Die Kirche hat jedoch anerkannt, daß ein Gelübde theils nach dem Ermessen des Oberen durch eine fromme Gabe redimirt, theils durch Dispensation gehoben werden könne, sobald die Erfüllung mit besonderen Nachtheilen verbunden sein sollte[6]. Dieß geschieht bald unbedingt, bald nur auf Zeit, bald so, daß das Gelübde in ein anderes verwandelt wird. Die handelnde Autorität ist hier, mit Ausnahme weniger dem Papste reservirter Fälle, der Ordinarius[7]. Hat aber die angelobte Handlung durch die Verhältnisse ihren Gott wohlgefälligen Charakter verloren, so bedarf es der Dispensation eben so wenig, als wenn das geleistete Gelübde durch ein noch wohlgefälligeres ersetzt werden soll. In diesem Bezuge gilt das Klostergelübde als das höchste, dem alle anderen weichen[8]. Gelübde, welche von solchen abgelegt wurden, die nicht die Herren ihres Willens sind, können dadurch unwirksam werden, daß diejenigen, denen die Herrschaft über die Gelobenden zusteht, widersprechen. So haben z. B. die Klosteroberen das Recht, die Gelübde ihrer Professen[9], die Väter die Gelübde der unmündigen Kinder zu irritiren[10], und zwar diese unbedingt, während der eine Ehegatte das von dem anderen geleistete Gelübde nur dann irritiren kann, wenn dasselbe seinen Rechten zu nahe tritt[11]. II. Das Gelübde, welches zum Besten

5 C. un. h. t. in VIto III. 15.

6 C. 1. 2. 5. 7. 8. X. h. t.

7 Nach c. 5. de poen. in Extr. comm. V. 9. sind dieses „emissa peregrinationis ultramarinae, et visitationis liminum apostolorum Petri et Pauli, in Compostella, et castitatis ac religionis vota.“ Dagegen heißt es aber in den Facultäten: „Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis,“ vgl. ob. §. 168.

8 C. 4. X. h. t.

9 C. 2. C. XX. qu. 4. Eine Ausnahme bildet jedoch das Gelübde des Eintrittes in einen strengen Orden, c. 18. X. de reg. III. 31.

10 C. 14. C. XXXII. qu. 2.

11 C. 2. 6. C. XXXIII. qu. 5. — vgl. unt. §. 284. Ausgenommen ist das votum peregr. ultramarinae nach c. 9. X. h. t. — Eine völlig veränderte Stellung mußte das Gelübde in der ev. K. in Folge der Lehre von der Rechtfertigung allein durch das Verdienst und Opfer Christi, angeeignet im Glauben, erhalten. Darüber s. Conf. August. Art. XXIII. XXVII. und bes. Calvin, Instit. IV. c. 13., dazu die Nachweisungen von Jäger a. a. O. S. 771. ff. 787. f., Jacobson a. a. O. S. 505. f., vb. Köstlin, Luther's

einer *pia causa* geleistet wird, richtet sich im Wesentlichen nach den Grundsätzen des römischen Rechts von der Pollicitation[12]. Es begründet also, wenn es von einer dispositionsfähigen Person öffentlich und so abgelegt ist, daß der Berechtigte das Versprechen zu acceptiren vermocht hätte, ein Klagerecht, nicht nur gegen den Gelobenden, sondern auch gegen dessen Erben[13]. Eben um dieses Rechtes willen bedarf es hier zur Dispensation der Zustimmung des Betheiligten. Daß ein dingliches Gelübde auch nach evangelischem Kirchenrechte als bindend angesehen werden müsse, kann nicht bezweifelt werden.

§. 263.

IV. Das Fasten*).

Auf derselben Grundlage, auf welcher die Lehre von dem Gelübde entstanden ist, hat auch das Fasten seine heutige Bedeutung

*) L. Thomassin., Traité des jeûnes de l'église, 2e édit. Paris. 1696. Vb. die Nachweisgn. über die ältere Literatur bei Binterim, Denkw. Bd. V. Abthl. 2. S. 7. f. Dazu: J. H. Böhmer, De jure circa jejunantes, abstinentes et jejunos, Hal. 1722. 4. vb. mit J. E. Pr. l. III. tit. 46., Helfert, Darstellg. der Rechte, welche in Ansehung der

Theol. I. S. 314. 353. f. vb. I. S. 23. ff. 332. 376. II. S. 6. ff. Den evang. Standpunkt faßt treffend zusammen Wiese a. a. O. S. 45.: „Die ev. Kirche kennt und hat das Gelübde in dem eigentlichen und höchsten Sinne des Wortes, daß darunter die freie, Gott selbst gethane Zusage der Hingebung des Lebens in seinen Dienst verstanden wird. Ein solches Gelübde ist das in der Erneuerung des Taufbundes bei der Confirmation dargebrachte; ebenso kennt und hat sie Gelübde, durch welche für irgend ein wichtiges Lebensverhältniß und den Lebensberuf vor Gott unwandelbare Treue gelobt wird, z. B. bei der Eheschließung und der Ordination zum geistlichen Amte. Alle solche Gelübde haben die Sanction des Wortes Gottes. Durch Gelübde anderer Art das Gewissen zu binden, empfiehlt sie weder, noch nöthigt sie dazu, weil sie der von Christo verkündeten Freiheit widerstreiten, sein Verdienst herabsetzen, die bestimmten Gebote Gottes beinträchtigen und zu Gewissensbeschwerung und Unwahrheit führen können, da Niemand seiner Zukunft so unbedingt Herr ist, daß er darüber disponiren und die Führungen Gottes und seine eigene innere Entwickelung außer Berechnung lassen dürfte. Vollends den Lebensgang eines anderen durch ein Gelübde bestimmen zu wollen, kann dem ev. Urtheile nur als Frevel gelten."

12 L. 2. D. pollic. L. 12.

13 C. 18. X. de cens. III. 39. — Abweichend die neueren Civilgesetzgebungen. Das A. L.-R. I. 5. §. 5. f. entzieht dem (dinglichen) Gelübde, als bloßem einseitigen Versprechen, die bürgerliche Verbindlichkeit, stellt jedoch die Vermuthung auf, daß, wenn der Erblasser ein Gelübde zu erfüllen angefangen, er den Erben zu dessen Vollendung habe verpflichten wollen. Das Sächs. B. G.-B. §. 770. erklärt das einseitige Versprechen einer Leistung unter Lebenden (Pollicitation, votum) für bürgerlich unverbindlich.

empfangen[1]. Das mosaische Recht ordnet dasselbe als Zeichen der Trauer und Buße für den Versöhnungstag an[2]. Hierzu trat später noch das Fasten im 4., 5., 7. und 10. Monat jedes Jahres[3], und außerdem trieben einzelne Anlässe zu ihm bald das ganze Volk, bald einzelne Provinzen, Städte, Familien. In den Urkunden des neuen Bundes finden sich darüber keine ausdrücklichen Vorschriften; doch folgten die Apostel und die ersten Christen dem jüdischen Gebrauche[4], und im Allgemeinen wird das Fasten anerkannt als Zeichen der Demuth und Trauer[5]. Dieses Anerkenntnisses bemächtigte sich denn auch der überwiegende Hang der älteren Kirche zur Askese, durch welchen schon früh bestimmte Fastenzeiten in das kirchliche Leben eingeführt wurden. Hierher gehören zuvörderst die Quadragesimalfasten[6] vor Ostern, die in der verschiedensten Auffassung und Begränzung gehalten wurden, bis allmählich im Abendlande, es ist ungewiß zu welcher Zeit, ihr Anfang auf den vierten Tag der siebenten Woche vor Ostern gesetzt wurde[7]. Dieß erklärt sich daraus, daß am Sonntage auch

h. Handlgn. u. Sachen statt finden, Prag 1843. §. 87—95., E. Seitz, Das Fastengebot und seine Disciplin in der alten und heutigen K. in seiner Zeitschr. f. K.-R. u. Pastoralwiss. Bd. I. H. 1. S. 1. ff., Schmid, Liturgik Bd. III. S. 407. ff., Walter, K.-R. §. 290., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 287., Permaneder, K.-R. §. 436. f., Jacobson (Mejer) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. IV. S. 505. ff. u. d. A.

1 Ueber die Gesch. des Fastengebotes: Binterim, Denkw. Bd. II. Abth. II. S. 589. ff., vb. Bd. V. Abthl. 2. S. 3. ff., Augusti, Denkw. Bd. X. S. 311. ff., Alt, Der christl. Kultus S. 518. ff. — Eine wichtige Stelle nahm das Fasten auch in dem Pönitentialwesen ein (vgl. ob. §. 256.). In der angelsächs. Kirche, welche die öffentliche Buße nicht kannte, trat in dieser Beziehung das Fasten, welches in der alten Kirche nur eine einzelne der vielen Arten von Bußwerken gewesen war, in dem Maße in den Vordergrund, daß poenitere u. jejunare in den angelsächs. Buß-Ordngn. gleichbedeutend gebraucht wird, s. Dove, Ztschr. f. K.-R. IV. S. 10., vb. V. S. 34. Ueber die vierzigtägige Fastenbuße (carina), für welche die Quadragesimalfasten vorbildlich waren, s. das. V. S. 40., cfr. c. 2. X. de spons. duor. IV. 4.

2 3. Mos. XVI. 29. ff., XXIII. 27. ff., 4. Mos. XXIX. 7.

3 Jerem. XLI. 1., LII. 6. f., Zachar. VII. 5., VIII. 19. ff.

4 Ap.-Gesch. XIII. 2. f., XIV. 23., 2. Cor. VI. 5., XI. 27. u. a.

5 Matth. IX. 14.

6 Walch, De jejunio quadragesimali, Jen. 1727., Liemke, Die Quadragesimalfasten der Kirche, Münch. 1853. — Vgl. conc. Nic. (325.) c. 5. in c. 3. Dist. XVIII., conc. Laod. (343—81.) c. 50. in c. 8. Dist. III. de cons. — Nach dem Vorbilde der Quadragesima vor Ostern ist auch eine Zeit lang eine solche vor Weihnachten und vor dem Feste Johannis des Täufers gehalten, jedoch schon zeitig abgekürzt worden, Du Cange s. v. Quadragesima, vgl. u. Anm. 13. 14.

7 C. 16. Dist. V. de cons. (Greg. I.) Diese Stelle ist aber interpolirt.

in der Quadragesima nicht gefastet wurde[8], daß es also einer Ergänzung für die ausfallenden Sonntage bedurfte, die man durch Zurechnen der unmittelbar vorhergehenden Tage erreichte. Von gleich hohem Alter ist die Einrichtung, daß auch in jeder Woche am Mittwoch und Freitage[9], im Abendlande später am Freitage und Sonnabende gefastet wurde[10]. Diesen Terminen wurden dann noch andere hinzugefügt, die Quatemberfasten, die auch im Judenthume ihr Vorbild haben[11], die Vigilien hoher Feste[12], die Adventszeit[13] und eine bestimmte Zeit vor Johannis[14], wiewohl diese in verschiedenstem Maße je nach der örtlichen Uebung. Gegenwärtig sind die Zeit vor Ostern, die Quatember und die Vigilien, mit Ausnahme derer vor Epiphanias und Pfingsten, gebotene Fasttage[15]. An diesen ist, denn dahin hat sich allmählich der Begriff des Fastens entwickelt, nur eine Mahlzeit am Mittage und eine Collation am Abende gestattet[16], jedoch so, daß dabei überall nicht Fleischspeisen genossen werden

8 Tertull. de coron. c. 8., c. 7. Dist. XXX. (Conc. Gangr. c. 365.), c. 15. (conc. Caesaraug. 380.), c. 9. (conc. Agath. 506.) Dist. III. de cons. u. a.

9 Diese Fasten (stationes), welche die Kirche ebenfalls aus dem Judenthume sich assimilirt hat (Luc. XVIII. 12.), erwähnt schon Tertull. de jejunio c. 2. — Vgl. c. 16. Dist. III. de cons. (Rufin.) Augustin. ep. ad Casul., Augusti a. a. O. S. 405. Sie waren jedoch nur semijejunia d. i. bis zur 9. (3.) Stunde.

10 C. 11. Dist. XIII. (August.), c. 13. Dist. III. de cons. (Innoc. I. 416.), c. 31. Dist. V. de cons. (Greg. VII. 1078.).

11 Diese Fasten waren zu Leo's I. Zeit schon üblich, Muratori, De quatuor temporum jejuniis, in den Anecd. lat. T. II. p. 248. sqq. — c. 5. 6. (Leo I.), c. 2. (conc. Mog. 813.), c. 3. (conc. Salegunst. 1022.), c. 4. (Urb. II. 1095.) Dist. LXXVI. (vgl. §. 113.).

12 Nic. I. ad. cons. Bulg. (866.) c. 4. — c. 1. 2. X. de observ. jejun. III. 46. — Der Name Vigilien rührt von den Nachtwachen (Pervigiliae, Pernoctationes) her, welche die Christen vor den großen Festen zu halten pflegten. s. c. 9. D. LXXVII. Vgl. Neudecker in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVII. S. 194. f.

13 Conc. Turon. (567.) c. 17., Matisc. (581.) c. 9., Salegunst. (1022.) c. 2., c. 2. X. h. t. — Der Gebrauch der röm. Kirche, in der Adventszeit zu fasten, hat bei ihr selbst aufgehört, ist aber auf andere Diöcesen, namentlich in Bayern und Oesterreich übergegangen, Phillips, Lb. S. 1148. der 1. Aufl.

14 Amalar. de divin. offic. L. IV. c. 37. Die Beichtbücher erwähnen die Quadragesima vor Johannis öfters.

15 Von der Bedeutung des Fastengebotes handelt sehr ausführlich Prosper Lambertin., Inst. XV.

16 Ueber diese Entwickelung s. Schmid a. a. O. S. 412. ff. Bb. Bened. XIV., De synodo dioec. l. XI. c. 5.

dürfen. Rücksichtlich des Verbots des Genusses der Eier und der Lacticinien wechseln die Gebräuche. Dagegen sind die wöchentlichen Fasttage, so wie die Sonntage in der Quadragesima nur Abstinenztage, an denen nur überhaupt der Genuß nahrhafter Speisen, namentlich des Fleisches, verboten ist. Das Fastengebot verpflichtet alle Gläubigen, welche das einundzwanzigste Altersjahr erreicht haben[17], das Abstinenzgebot schon die Kinder, die über sieben Jahre alt sind. Krankheit, Armuth, schwere Arbeit u. s. w. begründen jedoch eine Entschuldigung[18], und dem Bischofe ist das Recht der Dispensation vorbehalten[19]. Dieß wird bald für den einzelnen Fall ausgeübt, bald werden die nöthigen Anordnungen nach den localen Bedürfnissen für die ganze Diöcese mittels eines Fastenmandats erlassen[20]. Das letztere ist das Gewöhnliche, und hiervon kommt es, daß die Verhältnisse sich überall verschieden entwickelt haben[21]. — In den evangelischen Bekenntnissen ist der Nutzen nur desjenigen Fastens anerkannt[22], welches nicht ein gebotenes Werk ist, sondern aus freiem Ent-

17 So schon Thomas Aq. Summa theol. II. 2. qu. 147. art. 4. Vgl. die Decl. der Congr. conc. bei Zamboni, Coll. Decl. T. VII. p. 139.

18 C. 31. Dist. V. de cons., c. 2. X. de obs. jej. III. 46.

19 Die Berechtigung zu dieser Dispensation wird in den Facultäten ertheilt, wiewohl sie in Deutschland immer als Attribut der Bischöfe angesehen wurde, Kopp, D. kath. K. im 19. Jahrh. S. 260. ff. In der Diöcese Mainz dispensirten vom Abstinenzgebote die Pfarrer, das. S. 265., s. auch Schumann, Samml. S. 284. Dasselbe gilt in Oesterreich, Helfert, Von den Rechten der Pfarrer S. 56. f.

20 Das Placet des Staates ist durch die neuere Entwickelung meist beseitigt (§. 100.). In Preußen ist der Wegfall des Placet hinsichtlich der Anordnung von Fast- und Abstinenztagen nach der Vf.-U. ausdrücklich anerkannt worden, s. Richter in d. Ztschr. f. K.-R. I. S. 112. Auch in Bayern haben die Bischöfe für ihre Fastenpatente das Placet nie eingeholt (Silbernagl 2. Aufl. S. 28.). Für Württemberg vgl. V. v. 2. März 1805., 30. Jan. 1807. (bei Lang, Samml. S. 117. 169.).

21 Das Trid. hat den Bischöfen die Aufrechthaltung der Fastendisciplin ausdrücklich zur Pflicht gemacht, Sess. XXV. Decretum de delectu ciborum, jejuniis et diebus festis. Cfr. Bened. XIV. Const. Libentissime (10. Jun. 1745.), M. Bull. Rom. T. XVI. p. 298. sqq. Doch zieht die Verletzung des Fastengebots nach heutiger Praxis keine Ahndung in foro externo nach sich (Schulte, Lb. [3. Aufl.] S. 427.), während sie früher im Send gerügt wurde, s. z. B. Xantener Sendfragen Nr. 36.

22 Conf. Aug. A. XXVI. de discr. cib. (p. 28. sqq.), Apol. A. VIII. (p. 209. sq. 213. sq.), Tetrapol. c. VIII—X., Conf. Helv. II. c. 24., Gall. c. XXIV. u. A. Ueb. das Urtheil der Reformatoren u. die K.-O. s. Jacobson a. a. O. S. 338. f. vb. Büff, K.-R. S. 15. vb. S. 414. 517., Hauber, R. u. Vr. I. S. 164. f.

schlusse hervorgeht. Beibehalten ist aber aus der älteren Rechtsordnung, daß in der Advents- und Fastenzeit öffentliche Belustigungen, und Trauungen überhaupt oder feierliche Hochzeiten ohne Dispensation untersagt sind [23].

V. Das Begräbniß

siehe Buch V. Abtheilung II. Capitel I. Abschnitt 3. §. 291.

Zweite Abtheilung.

Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Erstes Capitel.

Die kirchlichen Individuen.

Erster Abschnitt.

Der Eintritt in die Kirche und der Confessionswechsel.

§. 264.

I. Der Eintritt in die Kirche*).

I. In Gemäßheit der heiligen Schrift geschieht der Eintritt in die christliche Gemeinschaft durch den Empfang des Sacraments der Taufe. Nach der Lehre der katholischen Kirche wird durch die Taufe sofort die volle kirchliche Rechtsfähigkeit erworben. Ueberhaupt aber sieht dieselbe, weil sie allein die Kirche Christi zu sein in Anspruch nimmt [1], alle gültig Getauften [2] als durch die Taufe ihr zugeeignet und folgeweise ihrem Rechte nach dem unauslöschlichen Charakter der Taufe dauernd unterworfen an [3]; nur ent-

*) Vgl. Permaneder, K.-R. §. 110—113., Walter, K.-R. §. 277. f., Büff, Kurheff. K.-R. §. 54. f., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 92.

23 Vgl. die Nachweisungen der früheren Verhältnisse im A. K.-Bl. VI. S. 325. ff. Ueber das geltende Recht s. unten §. 283.

1 Catech. Rom. P. 1. c. 10. qu. 15. . . „Quemadmodum haec una ecclesia errare non postet . . ., quum a Spiritu sancto gubernetur, ita ceteras omnes, quae sibi ecclesiae nomen arrogant, ut quae diaboli spiritu ducantur, in perniciosissimis erroribus versari necesse est.“

2 Ueber die Ketzertaufe s. ob. §. 253. Anm. 14.

3 Diese Unterwerfung ist in Beziehung auf das jus divinum unbedingt; von der Herrschaft positiver allgemeiner Gesetze kann nach römischer Auffassung

behren die in einer anderen christlichen Kirchengemeinschaft Getauften insolange der activen Rechtsfähigkeit, als sie nicht durch Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses und Abschwörung des Irrthums sich ausdrücklich unterworfen haben[4]. Nach der Ansicht der evangelischen Kirche wird durch die Taufe allein nicht schon die active Mitgliedschaft[5] erworben, sondern diese ist wesentlich durch die Confirmation und die Theilnahme am Sacrament des Abendmahls bedingt[6]. II. Von erwachsenen nichtchristlichen Individuen, welche den Eintritt in die Kirchengemeinschaft begehren, fordert die Kirche freie Entschließung, gehörige Kenntniß der Glaubenslehre und ein Bekenntniß ihres Glaubens, worauf sie zur Taufe und dann gewöhnlich sogleich[7] zum Abendmahl

sog. Akatholiken, wie Katholiken, nur der Papst entbinden (§. 168.). Vgl. überhaupt Schulte, K.-R. II. S. 452. ff., Lb. §. 122., Eher. S. 228. ff., Mejer, Propag. I. S. 10. ff.

4 S. §. 265. Andererseits muß festgehalten werden, daß das staatliche Recht in Deutschland der römischen Kirche nicht gestattet, die evangelischen Christen als Häretiker zu behandeln (vgl. §. 189.), woraus folgt, daß der römische Standpunkt nur in dem der staatlichen Einwirkung entzogenen Gewissensgebiet, gegenüber dem Christen anderer Confession also nur, wenn dieser sich zum Uebertritt zu jener entschließt, zur Geltung kommt. Dagegen steht auch für die staatliche Beurtheilung fest, daß die Rechte, welche aus der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Particularkirche hervorgehen, nicht von den einer anderen Particularkirche Angehörigen beansprucht werden können. Welche Gesichtspunkte aber für die staatliche Beurtheilung der Stellung der sog. Altkatholiken maßgebend sind, ist oben §. 166. Anm. 2. dargelegt worden; nach Lage der Sache kommen sie in ihrem Verhältniß zum Staat als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, d. h. nach deren geschichtlichem Begriffe — welcher zugleich ihrer staatsrechtlichen Stellung als öffentliche Corporation zu Grunde liegt —, der Kirche des tridentinischen Katholicismus, in Betracht. Es ergiebt sich also, daß, soweit die staatliche Rechtsordnung kirchliche Rechte schützt, auch anerkannt werden muß, daß sie die mit jener Eigenschaft verbundenen Rechte in der als öffentliche Corporation anerkannten römisch-katholischen Kirche nicht verloren haben. Die Evangelischen dagegen erheben nur den Anspruch der Zugehörigkeit zur allgemeinen Kirche, und sind befugt, auf Grund ihrer staatsrechtlich erstrittenen Stellung die Bezeichnung als „Akatholiken" zurückzuweisen. (Dove.)

5 Davon verschieden ist die Stimmberechtigung in der kirchlichen Gemeinde, sowie die Fähigkeit, kirchliche Ehrenämter in derselben zu bekleiden. Diese setzen außer der activen Mitgliedschaft der Kirche, bez. der evangelischen Gemeinde besondere Qualification voraus (§. 161.).

6 Vgl. auch Büff, K.-R. §. 54.

7 Weil bei der Taufe eines Erwachsenen die Katechese der Taufe vorangeht und mit dieser abschließt, findet in der ev. Kirche in diesem Falle eine Confirmation nicht Statt, sondern ist der Getaufte ohne Vermittelung der Confirmation zum h. Abendmahle zuzulassen, s. z. B. Dresd. Conf. im A. K.-Bl. III. S. 327.

gelassen werden. Hierzu wird in der katholischen Kirche die Genehmigung des Bischofs, in der evangelischen zuweilen die der Consistorien oder Superintendenten vorausgesetzt[8]. III. Christliche[9] Aeltern sind verpflichtet, ihren Kindern nicht die Wohlthat

8 J. H. Böhmer, J. E. P. L. III. t. 42. §. 18., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 230. — In Sachsen ist nach den Bemerk. im Cod. d. sächs. K.-R. S. 289. die Genehmigung des Superintendenten, in Weimar nach Hoffmann, K.-R. S. 203. die der oberen Kirchenbehörde erforderlich. Für Preußen [alte Prov.], wo solche Beschränkungen nicht mehr bestehen und die Geistlichen nur zu sorgfältigem Unterrichte verpflichtet, die Proselytentaufen aber demnächst jährlich durch den Superintendenten dem Consistorium anzuzeigen sind, s. Jacobson, Prß. K.-R. S. 478. In Kurhessen ist die vorherige Anzeige an das Consistorium zwar nicht vorgeschrieben, doch Observanz, Büff S. 143. In Hannover bedarf es nach dem Ausschr. v. 27. Juli 1841. (Ebhardt II. S. 130.) der vorgängigen Genehmigung desselben.

9 In Beziehung auf die Kinder nichtchristlicher Aeltern lehnte die alte Kirche jede Berechtigung, sie durch die Taufe in ihren Schooß aufzunehmen, ab, oder verstand sich doch nur dann dazu, wenn sie von Christen, die sich ihrer angenommen hatten, ihr dargebracht wurden; sie ertheilte ihnen in diesem Falle die Taufe als Wohlthat, weil sie voraussetzte, daß Gottes Rathschluß solche Verlassene in die Hände von Gläubigen geführt habe (August. de gratia et lib. arbitrio c. 22. §. 44.). Nach Thomas v. Aquino (Summa III. qu. 68. a. 10.) sollen die Kinder von Ungläubigen, ehe sie den vollen Gebrauch der Vernunft haben, nicht ohne den Willen der Aeltern, diejenigen aber, welche sich bei gereifter Vernunft für die Taufe entscheiden, auch gegen den Willen ihrer Aeltern getauft werden. Nach Bened. XIV. Const. Postremo (1747.), Magn. Bull. Rom. T. XVII. p. 110. sqq., dürfen Judenkinder gegen den Willen ihrer Aeltern nicht getauft werden, außer in äußerster Todesgefahr oder wenn sie von den Aeltern verstoßen oder verlassen sind. Sind sie aber, selbst unerlaubter Weise, jedoch unter Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten, getauft worden, so ist die Taufe gültig und wirksam. Das also getaufte Judenkind ist den Aeltern wegzunehmen und durch Christen zu erziehen. Hat jedoch ein Judenkind das siebente Lebensjahr überschritten und meldet sich selbst zur Aufnahme in die Kirche, so ist es nur dann den Aeltern zu restituiren, wenn über seinen vollen Vernunftgebrauch Zweifel obwalten, andernfalls auch ohne Einwilligung der Aeltern zu taufen und aus deren Gewalt zu entfernen. Nach diesen Grundsätzen verfuhr die römische Kirche mit dem Judenknaben Mortara. Vgl. noch Phillips, K.-R. II. S. 404. ff., v. Moy in s. Arch. III. S. 644. ff. Im Rechtsstaate muß jüdischen Aeltern der staatliche Schutz gegen gewaltsame Verletzung ihrer Erziehungsrechte gewahrt werden, diese Rechte aber dauern in der fraglichen Beziehung so lange, als das betreffende Kind das gesetzliche Unterscheidungsalter noch nicht erreicht hat, soweit ein solches auch für Uebertritte zum Christenthume festgestellt ist, s. z. B. Oldenb. rev. Vf.-U. v. 1852. Art. 34. §. 1., Bad. Ges. v. 9. Oct. 1860., die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Relig. betr. §. 5. (Ztschr. f. K.-R. I. S. 162.). So jetzt auch in Oesterreich: Interconfess.-Ges. v. 25. Mai 1868. (das. VIII. S. 147.) Art. 8. vb. Arch. f. kath. K.-R. XIII. S. 450. Nach den Grundsätzen

der Taufe zu entziehen. Katholische Kirchengesetze schrieben daher kurze Fristen vor, nach deren Ablauf die Säumigen durch Disciplinarmittel zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen[10]. Die evangelische Kirche dagegen mußte sich, solange sie eine selbstständige Zucht auf diesem Gebiet nicht ausgebildet hatte, mit der Hülfe, welche die weltlichen Gesetze ihr darboten, begnügen. Schon die Reichsgesetze des sechzehnten Jahrhunderts[11] enthalten eine auf dieses Ziel gerichtete allgemeine Anordnung, und neuere Landesgesetzgebungen[12] ordneten, wenn die Aeltern

der evangelischen Kirche wird die Taufe von Kindern nichtchristlicher Aeltern nur mit Einwilligung der letzteren (vgl. Höfling, Das Sacram. der Taufe, Bd. I. [Erl. 1859.] S. 123. ff.) und überdieß (zur Aufrechterhaltung der Würde des Sacraments) nur dann gewährt werden dürfen, wenn die christliche und kirchliche Unterweisung und Erziehung des getauften Kindes verbürgt ist. Andererseits ist die Weigerung der Eltern, ihren kirchlichen Verpflichtungen nachzukommen, kein Grund, den Kindern die Taufe zu verweigern. S. oben §. 229. Anm. 48.

10 Das Rituale Rom. Tit. de sacram. bapt. sagt: „quam primum fieri poterit;" vgl. Bened. XIV., De syn. dioec. lib. XII. c. 6. nr. 7. So auch Conc. prov. Prag. (1860.) Tit. IV. c. 2. nr. 1. Ferner vgl. Münstersche Statuten bei Krabbe, Statuta dioec. Monast. p. 65. und die Anführungen bei Helfert, Heil. Handl. S. 21. Jetzt schreibt conc. prov. Vindob. (1858.) Tit. III. c. 2. i. f. vor: „Infantum baptismus ultra biduum a nativitate non differatur"; das Colon. (1860.) P. II. tit. 2. c. 11.: „nec ultra tertium diem prolatandum est."

11 So schon Reichs-Absch. v. 1529. §. 6.

12 In Preußen längstens 6 Wochen nach der Geburt, Cab.-O. v. 23. Febr. 1802., Anh. §. 131. zum A. L.-R. II. 11. Vogt, K.-R. Bd. I. S. 350. Vgl. über das Verhältniß dieser Bestimmung zu Art. 12. d. V.-U. v. 1850. Jacobson, Prß. K.-R. S. 477. f. In Sachsen war nach Rescr. v. 16. Dec. 1825., Cod. S. 270. f., u. V. v. 28. Mai 1850. §. 2., das. S. 710., nach Ablauf von 6 Wochen die Anwendung von Zwangsmaßregeln statthaft. Denselben Standpunkt hat eine Altenburg. V. v. 11. April 1854. (A. K.-Bl. Bd. IV. S. 119. ff.). Sechs Wochen sind die Frist auch in Lübeck nach V. v. 24. Jan. 1855., das. S. 40. Das Kurhess. R. bestimmte (V. v. 10. Nov. 1820.) die Frist ebenfalls auf 6 Wochen, doch fand die Erzwingung durch obrigkeitliches Einschreiten nicht mehr statt seit Ges. v. 29. Oct. 1848. §. 1., während andererseits das Recht der Kirche anerkannt wurde, gegen den Vater, beziehentlich bei unehelichen Kindern die Mutter, im Falle hartnäckiger Weigerung, das Kind taufen zu lassen, Zucht zu üben (Sacramentssperre), s. Büff S. 132. f.; in Nassau (Otto §. 53.) wurde die Frist auf 4 Wochen mit nachfolgendem polizeilichen Zwang bestimmt; das Recht im Bezirke des Cons. zu Gera hat 6 Wochen, V. v. 6. Mai 1862., A. K.-Bl. XI. S. 384. Im Württemb. Rechte wurden keine Zwangsmaßregeln und keine bestimmte Frist angeordnet, vgl. Cons.-Erl. v. 3. Oct. 1826. bei Eisenlohr, Samml. II. S. 712., vb. Hauber I. S. 117.; in Schlesw.-Holst. wurde die Frist auf 6 Wochen, mit nachfolgender seel-

nicht innerhalb einer bestimmten Frist ihre Kinder zur Taufe brachten, die Anwendung von Geldstrafen und selbst einen directen polizeilichen Zwang an. Dieß erklärte und rechtfertigte sich einigermaßen aus der Bedeutung der Taufe für das bürgerliche Rechtsleben. Nach Lösung dieses Zusammenhangs, wie sie insbesondere durch die deutsche Reichsgesetzgebung[13] herbeigeführt worden ist, hat das vom kirchlichen Standpunkte an sich schon verwerfliche[14] Institut der Zwangstaufe aufgehört. Auch die evangelische Kirche ist nunmehr in die Lage versetzt, ihre Rechtsordnung selbstständig dadurch zu schützen, daß sie Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, der Kirchenzucht unterwirft[15]. IV. Die Taufe, welche die Kirche an den Kindern ihrer Angehörigen vollzogen hat, bedingt rechtlich den Eintritt nicht nur in die christliche Gemeinschaft, sondern auch in die betreffende Kirche selbst. Hat dagegen ein katholischer Geistlicher ein Kind evangelischer Aeltern getauft, so ist dasselbe ebensowenig der katholischen Kirche einverleibt, als ein Kind katholischer Aeltern der evangelischen Kirche zufällt, wenn es von einem evangelischen Geistlichen die Taufe empfangen hat. Dieß mag zwar gegen die Consequenz des Principes verstoßen und ebendaher, von dem römischen Standpunkt angesehen, als ein Nothstand für die katholische Kirche erscheinen. Der deutsche Rechtsgebrauch ist jedoch bis jetzt wesentlich auf die Ansicht gegründet gewesen, daß nicht die Taufe allein über die Confession entscheide,

sorgerlicher Einwirkung bestimmt, Callisen S. 114., Chalybäus S. 305. ff. In beiden Mecklenb. (V. v. 28. März/26. April 1840.) wurde die Frist zuletzt auf 4 Wochen erstreckt. (Gesenius, Fortges. Ges.-S. S. 82., A. K.-Bl. XXI. S. 126.). Nach der ursprünglichen Bestimmung der rev. K.-O. sollte man „die Kinder nicht über den 3. Tag ungetauft liegen lassen". Gegen Aufschub um etliche Wochen: Calenb. K.-O. v. 1569. (Ebhardt I. S. 83.), Lüneb. K.-O. v. 1643. Cap. VI. §. 5. (das. S. 213.); nach der Lauenb. K.-O. v. 1585. (das. I. S. 405.) war die Frist 2 Tage, ebenso im Cons.-Bez. Stade (Ruperti I. S. 128.).

13 R.-Ges. v. 6. Febr. 1875. §. 1. Schon vorher waren in Preußen durch das Gesetz v. 9. März 1874. alle gesetzlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt, welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordneten.

14 Daher wurde z. B. in Preußen seit Längerem (s. d. Erl. v. 11. Dec. 1855. u. 30. Jan. 1858., Aktenst. d. Ob.-K.-Raths Bd. II. S. 131. ff., 240. ff.) von den Kirchenbehörden die Zwangstaufe nicht mehr beantragt. Vgl. auch oben §. 229. Anm. 20.

15 S. im Einzelnen oben S. 851. f.

sondern daß es schlechterdings auf andere Vorgänge, namentlich darauf ankomme, welche religiöse Erziehung dem Kinde nach dem Willen des Berechtigten gegeben worden sei[16]. V. Diese Frage ist besonders für die sogenannten gemischten Ehen, d. i. die Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen, von Wichtigkeit, und hat gerade nach dieser Richtung hin von jeher Anlaß zu heftigen Streitigkeiten gegeben[17]. Die katholische Kirche fordert, daß alle Kinder ihr ausschließlich zufallen sollen, worin nichts anderes liegt, als eine Verneinung des berechtigten Daseins der evangelischen Kirche. Die weltliche Gesetzgebung hat aber diesen Anspruch nicht zugestanden, sondern sie ist bemüht gewesen, rechtliche Normen zum Schutze des Friedens und gleichen Rechts zu finden[18]. Im Reiche galt als allgemeiner Grundsatz, daß zunächst der zwischen den Aeltern abgeschlossene Vertrag entscheide, eventuell aber die Kinder dem Vater als dem Oberhaupte der Familie folgen sollten[19]. Dagegen in den Territorien wurde zwar allgemein die Vertragsfreiheit anerkannt, als subsidiarische Norm jedoch vorherrschend die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte vorgeschrieben[20], in der man eine billige Befriedigung der Ansprüche beider Kirchen fand[21]. Noch gegenwärtig halten

16 Damit ist z. B. der Standpunkt des Preuß. Rechts angedeutet, wie er aus dem A. L.-R. II. 2. §. 76. ff. und der Anm. 22. zu erwähnenden Decl. von 1803. hervorgeht, vgl. Büff, Kurhess. K.-R. S. 142. Anm. 3. Hiermit ist die Auffassung von Schulte, K.-R. II. S. 574. zu vergleichen.

17 Die Schriften über die gemischten Ehen (vgl. unten §. 290.) behandeln insgesammt auch diesen Punkt. Besonders s. die Ausführung bei Puchta, R. der K. S. 80. ff. und Hübler, Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen, Berlin 1883. S. 45. ff., Thudichum, Deutsches K.-R. I. S. 53—71., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 92.

18 (v. Kamptz) Samml. einiger Landesgesetze über gemischte Ehen, Berlin 1838. Bis auf die neueste Zeit haben jedoch nicht alle Staatsgesetzgebungen in diesem Punkte das gleiche Recht unter den Confessionen gewahrt. Vgl. Dove VII. Aufl. h. l. Anm. 17.

19 Schauroth, Conclusa Corp. Ev. T. I. p. 319., T. II. p. 280. sq., Hünefeldt, De jurib. et potest. parent. circa relig. liberor. (1701.) Sect. II. c. 2. §. 5. Dagegen bezeichnet eine V. Karls VI. für Schlesien v. 27. Juli 1716. u. ein Pfalz-Zweibrück. Rescr. v. 22. Oct. 1725. bei v. Kamptz S. 94. u. 55. die Theilung nach dem Geschlechte als Reichsobservanz, offenbar nicht im eigentlichen Sinne.

20 Diese haben zuweilen auch katholische Bischöfe anerkannt. Vgl. für Münster: Erhard, Gesch. v. Münster S. 580., für einen Theil von Fulda: Vertr. v. 1764. in Fabri Neuer Staatskanzlei B. XIV. S. 381.

21 „obschon nicht einzusehen ist, wie diese oder jene Kirche ein Recht auf

manche Landesrechte entweder den einen oder anderen dieser Auskunftswege fest[22]. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts haben indessen einzelne Gesetzgebungen alle Verträge der gedachten

das werdende Geschlecht aus der Person der Mutter haben könne", Richter, Text d. V. Aufl. §. 237.

22 I. Vertragsfreiheit und eventuell Erziehung in der Religion (bezw. nach dem Willen) des Vaters gilt z. B. in Sachsen, G. v. 1. Nov. 1836. (Cod. S. 525. ff.) §. 6. vb. G. v. 20. Juni 1870. (Ztschr. f. K.-R. IX. S. 460. ff.) §. 20.; in Württemberg, Rel.-Ed. v. 15. Oct. 1806. §. 6., vb. Erl. v. 14. März 1817. (Hauber, Recht u. Brauch II. S. 175. f.); nur Eheleute, nicht Verlobte können hier einen solchen Vertrag schließen; mangels Vertrages kann der Vater die Kinder auch in der Religion der Mutter erziehen lassen; in Hessen, V. v. 27. Febr. 1826. (v. Kamptz S. 64. ff.) vb. Bek. v. 6. Dec. 1842. (Köhler, Handb. II. S. 731. f.), nach welcher nur eine, vor Eingehung der Ehe in einem gültigen Ehevertrage abgeschlossene Uebereinkunft berücksichtigt wird; in Waldeck, V. v. 28. März 1827. (Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 25.); in Lippe-Detmold, Ed. v. 9. März 1854. A. 7. (A. K.-Bl. III. S. 484.), vb. V. v. 7. Oct. 1857. (das. VIII. S. 52.), wonach auch nach dem Tode des Vaters eine Aenderung der religiösen Erziehung nicht zulässig ist. Früher bestand eventuelle Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters ebenfalls in Baden (Ed. v. 14. Mai 1807. §. 6. vb. V. v. 8. Juni 1826. bei Longner, Rechtsverhältnisse der Bischöfe S. 531. f.), Oldenburg (V. v. 12. Febr. 1810. u. 12. Febr. 1816., v. Kamptz S. 73. f.), Großherz. Frankfurt (V. v. 5. Sept. 1811., G. v. 30. Dec. 1819., v. Kamptz S. 28.). Ueber Vertragsfreiheit überhaupt s. v. Mohl, Staatsr., Völkerr. u. Politik II. S. 256. f. II. Vertragsfreiheit und eventuell Theilung nach dem Geschlechte gilt in Bayern, Rel.-Ed. v. 1818. §. 12. ff. Viele dazu ergangene Entschließungen s. bei Günther, N. Amtshdb. I. S. 183—299., 302—308. vb. Sibernagl (2. Aufl.) S. 18—24. u. Kraußold S. 8—20. Streitigkeiten über Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bei der religiösen Kindererziehung gehören nach G. v. 8. Aug. 1878. A. 8. Z. 4. zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs, durch dessen Rechtssprechung die bisherige Auslegung in manchen Beziehungen corrigirt worden ist; vgl. z. B. die Entscheidung v. 11. Aug. 1882. (Arch. f. kath. K.-R. L. S. 77. ff. vb. die freilich nicht durchweg zutreffenden Ausführungen das. XLIX. S. 114. ff.). Ferner in Mecklenburg-Schwerin, wo die V. v. 25. Jan. 1811. (v. Kamptz S. 73.) die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen lediglich der Bestimmung der Aeltern überlassen hatte, dagegen die V. v. 30. März 1821. (Gesenius, G.-S. S. 99.) Theilung nach dem Geschlecht anordnete, wenn nicht die Brautleute durch Vertrag vor der Eheschließung anders bestimmt haben. S. auch f. Coburg Eheges. v. 15. Aug. 1834. (v. Kamptz S. 76. ff.) und f. Oesterreich G. v. 25. Mai 1868. A. 1., welches durch Verträge vor oder nach Abschluß der Ehe die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen abweichend festzusetzen gestattet, während die Reverse an Vorsteher oder Diener der Kirche oder andere Personen jetzt für wirkungslos erklärt sind. Ueber die Praxis des Oesterr. Verwaltungsgerichtshofes vgl. Arch. f. kath. K.-R. XLIX. S. 122. u. L. S. 257.

Art für unwirksam erklärt [23], und die Erziehung der Kinder nach der Bestimmung oder in der Confession des Vaters (Erziehungs=

23 I. Freies Bestimmungsrecht des Vaters, bezw. Erziehungsberechtigten gilt z. B. in Preußen. Für Preußen hatte das A. L.=R. II. 2. §. 76. ff. die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte angeordnet und bestimmt, daß kein Theil den andern durch Vertrag zu einer Abweichung verpflichten, wenn aber die Aeltern über den den Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien, ihnen kein Dritter widersprechen dürfe. Durch Decl. v. 21. Nov. 1803. wurde aber der ersteren Bestimmung die der Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters substituirt, was durch Cab.=O. v. 17. Aug. 1825. auf die westlichen Provinzen ausgedehnt wurde. (Vb. Jacobson, Preuß. K.=R. S. 570. f., Trusen S. 226. f.) In ganz Hannover steht nach V. v. 31. Juli 1826., v. Kamptz S. 25. ff., das Recht, über die Erziehung der Kinder zu bestimmen, dem Vater zu, und jeder Vertrag, wodurch derselbe auf dieß Recht verzichtet, ist nichtig; vgl. Just.=Min.=Erl. v. 17. Aug. 1857. (Ebhardt 1. Forts. S. 362. f.). Doch ist, wie in Alt=Preußen, dem Vater die Möglichkeit, seine Bestimmung dahin zu treffen, daß die Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, nicht entzogen. Nach der Kurhess. V. v. 13. April 1853. hat der Vater das Recht, über die kirchliche Erziehung der Kinder zu bestimmen, und die getroffene Anordnung bleibt für die Kinder von deren siebenten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre ein für allemal maßgebend, falls nicht der Vater selbst die Confession wechselt. Ist von dem Vater keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, so werden die Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre in der Confession desselben erzogen. In Betreff der kirchlichen Erziehung unehelicher Kinder hat die Mutter das Recht der Bestimmung. Vgl. Büff S. 133. Anm. 8. [Das ältere Recht (Min.=Ausschr. v. 18. Aug. 1823.) machte die Theilung nach dem Geschlechte zur principalen Regel. Vgl. Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. III. S. 385. ff.] In Baden überläßt das allgem. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 5. die Bestimmung, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, Denjenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen; ein besonderes Ges. v. 9. Oct. 1860. giebt die näheren Verfügungen über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder. Danach bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter die religiöse Erziehung. Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder derjenigen der Mutter. Auch hier kann also durch Verträge das Bestimmungsrecht des Vaters hinsichtlich der ehelichen Kinder nicht beschränkt werden. II. Confession des Vaters entscheidet z. B. in Nassau nach V. v. 22/26. März 1808. (v. Kamptz S. 80.); uneheliche Kinder sollen ohne Rücksicht auf die Religion des Erzeugers in der Religion der Mutter erzogen werden. In S.=Weimar erklärt das Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 51. ff. die Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder für nichtig und bestimmt, daß die Kinder aus gemischter Ehe in einer Kirche getauft und erzogen werden sollen, indem es dabei zunächst die Confession desjenigen Gatten, dessen Familie am längsten im Großherzogth. eingebürgert gewesen, event. aber die Religion des Vaters entscheiden läßt. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Das Braunschw. Ges. v. 10. Mai 1867. §. 5. (Ztschr. XI. S. 121. ff.) ordnet die

berechtigten) zur principalen Regel erhoben. Hierzu boten die sittlichen Bedenken, zu denen jene Verträge und die ihnen vorangehenden Anmuthungen und Verhandlungen Anlaß geben, das nächste Motiv. Der wahre und entscheidende Gesichtspunkt ist jedoch der, daß, wie die heilige Schrift die Erziehung der Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn als religiös-sittliche Pflicht vornehmlich des Vaters bezeichnet[24], so auch für das Gebiet des menschlichen Rechts aus der Stellung des Mannes als des Familienhauptes folgt, daß im Falle der Meinungsverschiedenheit unter den Aeltern über die Erziehung der Kinder, auch die religiöse, die Stimme des Vaters den Ausschlag zu geben hat; jene Verträge würden also einen Verzicht auf ein Recht der Entscheidung involviren, der nicht als zulässig angesehen werden kann, weil er die sittliche Ordnung des Familienlebens umkehren würde[25].

Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen in der Confession des Vaters an, es sei denn, daß der Vater nach der Geburt des ersten Kindes und vor der Taufe desselben vor der bürgerlichen Behörde die abweichende Erklärung abgegeben hätte, daß sämmtliche Kinder aus solcher Ehe in der Confession der Mutter erzogen werden sollen. Alle dem widersprechende vor oder während der Ehe geschlossenen Verträge, ausgestellten Reverse oder Versprechungen sind nichtig. — Auch das Schweizer Bundesgesetz v. 3. Christmon. 1850. (Ztschr. f. K.-R. VI. S. 140. f.) läßt über die Religion, in welcher die Kinder aus gemischten Ehen zu erziehen sind, den Willen des Vaters entscheiden.

24 Ephes. VI. 4.

25 Auch wenn man davon ausgeht, daß nach deutscher Rechtsauffassung das Erziehungsrecht den Aeltern zusteht, kommt man, wenigstens hinsichtlich der Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder während dauernder Dispositionsfähigkeit des Vaters zu keinem anderen Ergebnisse als Puchta, welcher das Recht der Erziehung, auch der religiösen, als Theil der väterlichen Gewalt auffaßt; denn, wie im Texte gezeigt worden ist, gebührt im Falle der Meinungsverschiedenheit der Aeltern die entscheidende Stimme dem Manne als dem Haupte der ehelichen Genossenschaft. Vgl. auch Walter §. 277. Von praktischer Bedeutung scheint jedoch die verschiedene Auffassung des Erziehungsrechts zu sein für die Beurtheilung der schwierigen Frage, in wie weit nach dem Tode des Vaters der Mutter das Recht einzuräumen sei, Aenderungen in der confessionellen Erziehung der Kinder zu treffen oder wenigstens über dieselbe in Ermangelung einer vom Vater getroffenen Disposition zu bestimmen. Walter nimmt auch das Recht, zu ändern, unbedingt für die Mutter in Anspruch. Die angef. Hannov. V. §. 3. ff. versagt derselben jede der gesetzlichen Vermuthung widerstreitende Disposition ausdrücklich, ebenso das angef. Braunschw. Ges. v. 1867. §. 5., vgl. angef. Weimar. Ed. §. 56. und derselbe Grundsatz ist, sofern es sich (in Ermangelung eines Vertrages) um Anwendung der gesetzlichen Regel handelt, anerkannt in Bayern (angef. Ed. §. 16.), Württemb. (s. Min. Erl. v. 14. Juli 1831., vb. Hauber II. §. 309.), Lippe (V. v. 7. Oct. 1857.). In Preußen (alte Prov.) kommen folgende Grundsätze

Der Staat handelt also recht, wenn er keinem Anspruche eine Folge giebt, der auf Grund eines solchen Vertrages erhoben wird. Im

in Anwendung (Jacobson S. 571. u. d. dort angef. Erlasse): a) Ein Uebereinkommen der in gemischter Ehe lebenden Aeltern über die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode des Vaters wird von den Vormundschaftsgerichten als nicht verbindlich erachtet; diese haben vielmehr b) nur die gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Richtschnur zu nehmen und danach müssen c) Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters in der Confession desselben erzogen werden; d) eine Ausnahme tritt nur in dem Falle ein, wenn der verstorbene Vater wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Confession der Mutter zugegeben hat, indem dann (A. L.-R. II. 2. §. 82.) das Kind in der Confession der Mutter unterrichtet werden muß; e) da das Gesetz andere Ausnahmefälle nicht kennt, und deshalb auch der ausdrücklich oder stillschweigend geschehenen Willensäußerung des Vaters keine gesetzliche Wirkung beigelegt werden kann, so ist auch auf die Thatsache, daß etwa der Vater die Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe durch einen Geistlichen der Confession seiner Ehefrau hat vollziehen lassen, allein kein entscheidendes Gewicht zu legen. Dagegen läßt das Bad. Ges. v. 9. Oct. 1860., die Ausübung der Erziehungsrechte betr., §. 3. eine Aenderung der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder durch die Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen. Dove, VII. Aufl. h. l. Anm. 23., faßt seine Ansicht über die in Betracht kommenden Gesichtspunkte dahin zusammen: 1. Von der väterlichen Gewalt kann die Entscheidung nicht abgeleitet werden, sie ist ja mit dem Tode des Vaters erloschen. Nach deutschem Rechte steht ferner neben dem Vater der Mutter das Erziehungsrecht zu, wenn auch der Vater die entscheidende Stimme hat. 2. Andererseits ist jedoch zu erwägen, daß a) Rücksichten der Pietät die Hinterbliebenen darauf hinweisen, den Willen des verstorbenen Vaters zu achten, sofern derselbe hinsichtlich der confessionellen Erziehung bereits Ausdruck gefunden hatte; b) daß Aenderungen jedenfalls dann bedenklich sind, wenn der Unterricht in den Grundsätzen einer bestimmten Confession bereits begonnen hatte (vgl. z. B. angef. Kgl. Sächs. Ges. §. 8. 18., angef. Weim. Ed. §. 52.; das Oesterr. Interconfess. Ges. A. 2. läßt Aenderungen in der confessionellen Erziehung nach vollendetem 7. Lebensjahre überhaupt nicht zu); c) daß die Mutter, wenn sie selbstständig Aenderungen zu treffen berechtigt ist, den Zumuthungen Dritter ausgesetzt und vermuthlich denselben leichter zugänglich ist, als ein Mann; d) daß es nicht wünschenswerth ist, daß durch Erziehung von Geschwistern in verschiedener Confession die Trennung innerhalb der Familie fortgesetzt werde. Diese Gründe rechtfertigen mindestens eine solche Einschränkung des Rechts der Mutter, wie sie in dem angef. Bad. Ges. erfolgt ist. Das Holsteinische Recht versagt der Mutter zwar die Aenderung der vom Vater getroffenen Bestimmung, läßt aber die bloße gesetzliche Vermuthung durch die Dispositionen der Mutter ausschließen. — Analog ist der Fall zu behandeln, wenn die Erziehung aus anderen Gründen, z. B. weil der Vater geisteskrank oder verschollen ist, auf die Mutter übergegangen ist. — Für uneheliche Kinder hat die Mutter die Bestimmung zu treffen, s. z. B. angef. Bad.

Weiteren aber hat er seiner Aufgabe genügt, wenn er das Recht des Vaters anerkennt, und da, wo derselbe eine abweichende Bestimmung nicht getroffen hat, die väterliche Confession entscheiden läßt. Läßt also ein Vater seine Kinder in einer anderen Confession als der seinigen erziehen, so hat ihn der Staat daran nicht zu hindern. Dagegen ist es in solchem Falle die Sache der Kirche, mit ihrer Erwägung einzutreten[26].

§. 265.

II. Der Confessionswechsel*).

I. Nach dem canonischen Rechte ist ein Austritt aus der Kirche überhaupt undenkbar; der Anschluß an eine außerkirchliche Ge-

*) Puchta, Einl. in das R. der K. S. 96. ff., Permaneder, K.-R. §. 114. 115., vb. §. 111., Mejer in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VIII. S. 142. f. u. d. A.: Konfessionswechsel. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 123. f. 169. f., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 94.

Ges. §. 1. Die Gesetzgebungen ordnen auch hier zuweilen, wie in Nassau, S.-Weim., Oesterr. (Interconfess. Ges. A. 1.) absolut die Erziehung in der Religion der Mutter an. Legitimirte Kinder werden auch in Beziehung auf die religiöse Erziehung wie eheliche behandelt (ein Grundsatz, der zuweilen auf vom Erzeuger bloß anerkannte Kinder ausgedehnt ist), vgl. angef. Bayer. Ed. §. 20. f., Kgl. Sächs. Ges. §. 10. 11. 18., Hannov. Ges. §. 6., Bad. Ges. §. 1. und die Materialien dazu (eigenthümlich: S.-Weim. Ed. §. 54.). Das Oesterr. Interconfess. Ges. A. 2. behandelt die vor zurückgelegtem 7. Jahre legitimirten Kinder, wie eheliche. — Adoptivältern sollte dagegen das Recht, die confessionelle Erziehung der Adoptivkinder ohne ausdrückliche Zustimmung der natürlichen Aeltern zu ändern, versagt werden, weil das bloß civilrechtliche Band der Adoption besonders nach deutscher Auffassung den natürlichen Banden der Blutsverwandtschaft nicht gleichsteht, s. z. B. Gengler. Dtsch. Pr.-R. S. 1198., vgl. I. Bad. Constit.-Ed. §. 6., vb. die Materialien zum angef. Bad. Ges., Kgl. Sächs. Ges. §. 16. ff., und hinsichtlich der Pflegekinder Bayer. Ed. §. 19., Weim. Ed. §. 56. — Bei Waisen pflegt eine Veränderung der religiösen Erziehung mit Recht nicht zugelassen zu werden, Bayer. Ed. §. 16., Kgl. Sächs. Ges. §. 15., Hannov. V. §. 3., Braunschw. Ges. von 1867. §. 5.; das angef. Bad. Ges. §. 4. gestattet sie „aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters." Für Oesterreich, wo nach dem Interconfess. Ges. A. 1., im Falle keine andere Bestimmungen Platz greifen, Derjenige, dem das Recht der Erziehung überhaupt zusteht, auch die Confession des Kindes zu bestimmen hat, s. Porubszky, Ztschr. f. K.-R. IX. S. 78. f. — Ueber Findlinge s. Bayer. Ed. §. 22., Hannov. V. §. 8., Weim. Ed. §. 55., Bad. Ges. §. 2.

26 Das vor Eingehung einer gemischten Ehe vom evangelischen Theil gegebene Versprechen der Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft bildet nach vielen Trauordnungen einen Grund für die Verweigerung der Trauung und den Eintritt sonstiger Mittel der Kirchenzucht. Vgl. oben §. 229.

meinschaft ist vielmehr ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen (§. 220.) Dieser Standpunkt ist aber in Deutschland durch die Macht der geschichtlichen Entwickelungen überwunden worden, und schon seit langer Zeit ist es ein staatsrechtlich anerkannter allgemeiner Grundsatz, daß keine Kirche ihre Glieder verhindern darf, aus ihr zu scheiden und einer anderen Gemeinschaft sich anzuschließen. II. Hierbei besteht aber für jede Kirche eine doppelte Verpflichtung: gegenüber der anderen Kirche, daß sie sich der Proselytenmacherei[1] enthalte; gegen sich selbst, daß sie sich die Gewißheit schaffe, daß der Uebertretende sich ihr aus religiösem Bedürfnisse zuwende. Da jedoch der Bekehrungseifer sich häufig über diese Bedingungen hinweggesetzt hat, so haben die Staatsgesetzgebungen überall gegen ihn Garantien zu geben versucht. Gewöhnlich binden sie, da der Ausführung des an sich richtigen Grundsatzes, welcher die Conversion von der individuellen Reife abhängig macht, ganz unbesiegbare Schwierigkeiten entgegenstehen, den Uebertritt an ein bestimmtes Alter[2], wobei sie

1 Für Preußen A. L.=R. §. 43. 44., f. Bayern Rel.=Ed. v. 1818. §. 8. 9., f. Sachsen Mand. v. 20. Febr. 1827. §. 1. 9. vb. Ges. v. 1. Nov. 1836. §. 20. (Cod. S. 292. 530.), f. Sachsen=Weimar Edikt v. 7. Oct. 1823. §. 60., f. Oesterreich Interconf. Ges. v. 25. Mai 1868. A. 4. 7. vb. V. v. 18. Jan. 1869. (Ztschr. f. K.=R. VIII. S. 344. f.) §. 4. Verboten sind Anwendung von Zwang und Ueberlistung sowie Ausnutzung eines die Freiheit der Ueberzeugung überhaupt ausschließenden Geistes= und Gemüthszustandes. Das Bestreben der Ausbreitung auf rationellem Wege und durch das rein geistige Mittel der Belehrung ist nicht Proselytenmacherei. Das deutsche Reichsstrafrecht enthält keine Strafbestimmungen gegen letztere. Doch kann dieselbe die besonderen Merkmale einer strafbaren Handlung an sich tragen (Hausfriedensbruch, R.=Str.=G.=B. §. 123; listige oder gewaltsame Entführung minderjähriger Personen aus der Gewalt der Aeltern oder Vormünder, das. §. 235.), in welchem Falle sie bürgerlich straffällig wird. Die fernere Anwendbarkeit der landesstrafrechtlichen Normen richtet sich nach Einf.=G. z. R.=Str.=G.=B. §. 5. f.

2 Die gewöhnliche Annahme, nach der ein Conclusum des Corp. Evang. v. 14. April 1752. das 14. Jahr als Entscheidungsjahr (annus discretionis) als allgemeine Rechtsregel festgestellt haben soll, ist unrichtig; in jenem Beschlusse liegt vielmehr nur eine Proposition zum Vergleiche gegenüber den katholischen Ständen vor, welche in jedem Falle die individuelle Reife entscheiden lassen wollten. Indessen ist durch die Particulargesetzgebung oft das 14. Jahr als Discretionsjahr angenommen worden: Preuß. A. L.=R. II. 2. §. 84., Hannov. V. v. 31. Juli 1826. §. 7., (v. Kamptz S. 27.), Nassau V. v. 22/26. März 1808. (das. S. 80.), Württemb. Ed. v. 15. Oct. 1806. und Min.=Erl. v. 14. Sept. 1826. (Eisenlohr Bd. II. S. 71. 709.), Großh. Mecklenb. V. v. 25. Jan. 1811. (v. Kamptz S. 73.), Lippe=Detm. Ed. v. 9. März 1854. A. 7. (A. K.=Bl. III. S. 484.), Oldenb. Normat. v. 5. April 1831. §. 41., vb.

zuweilen zur Abwehr gegen geheime Uebertritte noch vorschreiben, daß der zum Wechsel Entschlossene sein Vorhaben seinem bisherigen Pfarrer anzeige, damit er von diesem über den beabsichtigten Schritt belehrt und dann förmlich entlassen werde[3]. Von dem Ueber=

rev. Vf.=U. A. 34. §. 1., Hess.=Darmst. Min.=Rescr. v. 26. Jan. 1832., und Oesterr. Interconfess. Ges. v. 1868. A. 4. (während nach Min.=Erl. v. 30. Jan. 1849. §. 2. das 18. Jahr als Discretionsjahr galt). Andere Gesetzgebungen nehmen das 16. Jahr an, wie die Badische, Ges. d. Erziehungsrechte 2c. betr. v. 9. Oct. 1860. §. 5. (das Ed. v. 14. Mai 1807. ließ die „kirchliche Selbstständigkeit" mit 18 Jahren eintreten), oder das 18., wie die Kurhess., V. v. 18. Aug. 1823. §. 3. (v. Kamptz S. 63.), Ges. v. 29. Oct. 1848. §. 4. (vb. Büff §. 55.). Das Bayer. Rel.=Ed. v. 26. Mai 1818. §. 6., S.=Weimarsche Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 61., Sächsische Ges. v. 20. Juni 1870. §. 20. (A. K.=Bl. XX. S. 516.) und Ges. f. Reuß ä. L. v. 24. Dec. 1875. (das. XXV. S. 204.) §. 1. haben das 21. Jahr. Ueber die Streitfragen, zu denen die angef. Bestimmung des Bayer. Ed. Veranlassung gegeben hat, s.: Die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der protest. Generalsynoden in Bayern, St. Gallen u. Bern 1846., Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten in Bayern, Berl. 1846., Fürst Oettingen=Wallerstein, Beiträge zu dem Bayer. Kirchen=Staatsrechte, München 1846. Vgl. auch die Erlasse bei Günther, N. Amtshdb. I. S. 23—106. Hiernach ist der Uebertritt Minderjähriger in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen wirkungslos und die Aufnahme derselben, nicht aber schon die Ertheilung von Religionsunterricht zum Zwecke der Aufnahme verboten.

3 Für Preußen ist jetzt maßgebend das Gesetz, betr. den Austritt aus der Kirche, v. 14. Mai 1873. Hiernach ist zu unterscheiden 1) der Austritt aus einer Kirche zum Zwecke des Uebertrittes in eine andere, ohne daß der Austretende zugleich die Befreiung von den vermögenswerthen Leistungen (Kirchensteuern 2c.) der bisherigen Gemeinschaft erlangen will. In dieser Beziehung verbleibt es bei dem bestehenden Recht. a) Aeltere Prov. Das A. L.=R. II. 11. §. 41. verlangt behufs Uebergangs von einer Religionspartei zur andern in der Regel „ausdrückliche Erklärung." Darunter ist aber nicht eine dem Vorsteher der Kirchengesellschaft, aus welcher der Austritt geschehen soll, abzugebende, sondern überhaupt jede bestimmte Willenserklärung desjenigen zu verstehen, welcher zu einer anderen Religionspartei übergehen will. Zu einer solchen bestimmten Erklärung genügt schon der Uebertritt zu einer anderen Religionspartei, ohne daß es einer besonderen Austrittserklärung bedarf. (Ob.=Trib.=Erk. v. 29. April 1861., Arch. f. Rechtsf. Bd. 41. S. 201. ff. vb. Altmann, Praxis S. 768. f.) Nach §. 42. l. c. hat aber auch schon die Theilnahme an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet, die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt. Dieses Merkmal ist freilich unbestimmt (vgl. Hinschius, Das Preuß. K.=R. 2c. S. 25. Anm. 52.), und ist nach Rescr. v. 5. Mai 1830. (Vogt I. S. 85.) für Uebertritte von einer der beiden evangel. Confessionen zur anderen nicht mehr anwendbar. b) Bez. der neueren Prov. s. f. Kurhessen G. v. 29. Oct. 1848. §. 4. vb.

tretenden darf die Kirche, ehe sie ihn zum Abendmahle zuläßt (worüber in der katholischen Kirche der Bischof, in der evange-

Büff a. a. O., f. Hannover die in diesem Stücke wohl noch aufrecht erhaltene V. v. 29. Sept. 1867. §. 8. (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 480.); f. Schleswig-Holstein Conf.-Schr. v. 17. Oct. 1879. (Chalybäus S. 119.). 2) Austritt ohne Uebertritt oder zwar mit Uebertritt, jedoch zu dem Erfolge, daß der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden will. Dieses Falles ist die Form des Gesetzes vom 14. Mai 1873. zu beobachten. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes. (§. 1.) Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragssteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen. Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen. (§. 2.) Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte. Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt. (§. 3.) Was in den §. 1—6. von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Corporationsrechte gewährt sind, Anwendung. (§. 8.) Vgl. Hinschius, Comment. zu dem Preuß. K.-Ges. v. 1873. S. 169—194. u. Preuß. Kirchenrecht 2c. S. 25—32. Das Bayerische Rel.-Ed. fordert in §. 10., daß der Uebergang von einer Kirche zu einer anderen allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werde. Vb. Günther, N. Amtshandb. I. S. 29. ff. Das Sächsische G. v. 20. Juni 1870. (A. K.-Bl. XX. S. 511. ff.) §. 20. läßt den Aus- und Uebertretenden so lange als Mitglied seiner bisherigen kirchlichen Gemeinde gelten, „als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protokoll angezeigt, dabei aber zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat." Vb. V. d. Land.-Conf. v. 2. Jan. 1878. (A. K.-Bl. XXVII. S. 140. f.) Die Württembergische K.-Entschl. v. 30. Juli 1819. schreibt Anzeige bei dem Pfarrer der bisherigen Confession vor; erst nach Empfang des Zeugnisses über dieselbe findet dann der Unterricht in der neugewählten Confession und

lischen nur zuweilen der Superintendent[4] Entschließung faßt), ein Bekenntniß seines Glaubens fordern. Die katholische Kirche verlangt aber nicht bloß dieses, sondern auch die Abjuration der Häresie[5], in Formeln, die je nach den örtlichen Stimmungen und Verhältnissen verschieden gefaßt worden sind[6]. III. Die Wirkung

die Aufnahme statt, Eisenlohr Bd. II. S. 474. Für Hessen giebt die Vorschriften über die Formen des Aus- und Uebertrittes jetzt das Ges. v. 10. Sept. 1878., die bürgerlichen Wirkungen des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betr. Es beruht auf den Principien des Preußischen Rechts. Ueber seine Best. i. Einz. u. sein Verhältniß z. B. v. 23. Febr. 1850. s. Köhler, Kirchenrecht 2c. S. 60. ff. Für Sachsen-Weimar s. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 61., f. Mecklenburg V. v. 25. Jan. 1811., f. Reuß ä. L. s. Ges. v. 24. Dec. 1875., den Austritt aus der Landeskirche betr. (A. K.-Bl. XXV. S. 204. f.). In Oesterreich mußten früher diejenigen Katholiken, welche zu der evangelischen Kirche übertreten wollten, 6 Wochen lang von dem katholischen Pfarrer unterrichtet werden, während welcher Zeit ihnen jeder Umgang mit den Augsb. Confessionsverwandten untersagt war. Nach beendetem Unterrichte empfingen sie von der weltlichen Obrigkeit auf der Grundlage eines pfarramtlichen Zeugnisses einen Meldezettel, mit welchem sie sich bei der akatholischen Gemeinde legitimirten; Helfert, Die Rechte u. Verfassg. der Akatholiken in Oesterreich S. 17. ff., Rechberger, Enchir. T. I. p. 202. Der Min.-Erl. v. 30. Jan. 1849. schrieb dagegen nur eine Anzeige an den Pfarrer der bisherigen Confession in Gegenwart von 2 selbstgewählten Zeugen und nach 4 Wochen eine anderweite Anzeige vor, s. Porubszky, Rechte der Prot. S. 1. Das Interconfess. Ges. v. 1868. A. 6. schreibt Anmeldung des Austritts bei der politischen Behörde, welche davon dem Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft die Anzeige übermittelt, und persönliche Erklärung des Eintritts bei dem Seelsorger der neugewählten Kirche oder Religionsgesellschaft vor, vb. Vollzugs-V. v. 18. Jan. 1869. Nach A. 5. erlöschen, wenn der Austritt in gesetzlicher Form erfolgt ist, wie die kirchlichen Rechte des Ausgetretenen, so die aus der Mitgliedschaft der verlassenen Kirche hervorgehenden Verbindlichkeiten. Vgl. z. Oesterr. Recht noch das Erkenntniß des Verw.-Ger.-H. vom 26. April 1877., Arch. f. kath. K.-R. XXXIX. S. 450. ff.

4 Für Württemberg, wo zur Aufnahme eines Nichtevangelischen die Genehmigung des Consistorums nöthig ist, s. V. v. 15. Oct. 1850. im A. K.-Bl. III. S. 262. In Kurhessen geschieht die Aufnahme von (deutschkatholischen) Convertiten in „unsere heilige" evangelische Kirche durch die Pfarrer; diese haben jedoch so zeitig dem Consistorium Anzeige zu erstatten, daß dasselbe noch inhibiren kann, V. v. 24. Mai 1854. im A. K.-Bl. III. S. 233. ff.

5 C. 9. X. de haer. V. 7. (: „Nisi . . . errorem suum ad arbitrium episcopi regionis publice consenserit abjurare"). Die Oeffentlichkeit ist jedoch jetzt nicht Erforderniß. — Ueber die Absolution übertretender Protestanten 2c. vgl. noch Pontif. Rom. Ordo ad reconciliandum apostatam schismaticum vel haereticum, Rituale Rom. Modus excipiendi professionem fidei catholicae a neoconversis.

6 Vgl. ob. §. 249. Anm. 4.

des Uebertritts ist der Verlust aller Rechte [7], für welche das bisherige Bekenntniß des Convertiten als Voraussetzung galt, nicht dagegen jetzt der Verlust bürgerlicher Rechte [8] und Aemter, wiewohl bei den höchsten Staatsbeamten, welchen die unmittelbare Leitung der Regierung übertragen ist, und welche darum, nur so lange sie das Vertrauen des Landesherrn genießen, in ihrer Stellung verbleiben, die Entlassung aus unmittelbarer Thätigkeit politisch gerechtfertigt sein kann. IV. Die Frage, ob den Juden zu gestatten sei, christliche Proselyten aufzunehmen [9], ist schon durch

7 Bezüglich der Wirkungen auf die Pflichten des Convertiten s. die Nachweisungen oben in Anm. 4.

8 Vgl. bereits Bayer. Rel.=Ed. §. 11., Bad. Rel.=Ed. §. 5. u. a. Die frühere Ausnahme „es geschehe denn der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an diesen Rechten gestattet ist", ist gegenwärtig, wo der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte in Deutschland und Oesterreich für unabhängig vom Bekenntnisse erklärt ist, nicht mehr praktisch, Reichsges. v. 3. Juli 1869., vb. mit den §. 72. Anm. 10. angef. Gesetzen. In Beziehung auf die Wirkung des Uebertrittes auf die Kinder haben die Gesetzgebungen verschiedene Grundsätze, vgl. Bayer. Ed. §. 18., Kgl. Sächs. Ges. v. 20. Juni 1870. §. 20., S.=Weim. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 52 f. Das Richtige wäre auch hier, daß Kinder, welche das Discretionsalter noch nicht erreicht haben, bei einer Confessionsänderung dem Vater folgten, Hannov. V. v. 31. Juli 1826. §. 4. (es müßte denn der Vater selbst anders bestimmen). Die Gesetzgebungen setzen jedoch oft das Unterscheidungsalter zu weit (21. Jahr s. Anm. 3.) hinaus. Deshalb muß hier der Zeitpunkt der Confirmation oder Communion (angef. Bayer. Ed. §. 18.) oder der Religionsunterricht (Weim. Ed. §. 52.) entscheiden. Einem Uebertritte, welcher erst in der letzten Krankheit erfolgte, versagen die Gesetze vereinzelt einen Einfluß auf die confessionelle Erziehung der Kinder, angef. Hannov. V. §. 4., oder überhaupt eine rechtliche Wirkung, Weimar. Ed. .§ 62. Die Oesterr. Gesetzgebung stellte früher auch in Beziehung auf die Wirkung des Uebertritts auf die Kinder die Confessionen ungleich. Traten nämlich kath. Aeltern zur evang. Kirche über, so mußten alle vor dem Uebertritte bereits getauften Kinder katholisch erzogen werden, bis sie das Entscheidungsalter erreicht hatten (Hofdecr. v. 2. Mai 1789., 9. Sept. und 2. Oct. 1816., 22. März 1834.), während, wenn evang. Aeltern zur röm. Kirche übertraten, ihnen ipso facto alle Kinder bis zu den Unterscheidungsjahren folgten. Das Interconfess. Ges. Art. 2. stellt jetzt die Confessionen gleich und behandelt die Kinder, welche zur Zeit des Uebertritts der Aeltern oder eines Aelterntheils, bez. der unehelichen Mutter das 7. Jahr noch nicht vollendet haben, als wären sie erst nach dem Uebertritt geboren; hinsichtlich der Kinder, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, läßt es überhaupt eine Veränderung des für dieselben bestimmten Bekenntnisses nicht zu (s. §. 264. Anm. 23.), bis das Kind das Entscheidungsalter erreicht hat.

9 Vgl. Augusti, in d. Beitr. z. Gesch. u. Statistik d. ev. K. (Leipz. 1837. f.) S. 529.

die Gesetze der christlichen Kaiser verneinend entschieden, und bis auf die neueste Zeit wurde in den Landesgesetzen der Uebergang zum Judenthume meist nicht zugelassen. Anderwärts wurde aber auch in diesem Stücke die Freiheit anerkannt[10], und da gegenwärtig durch die Gesetzgebung des deutschen Reiches alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben worden sind, und aus der vom Staate als ein allgemeines bürgerliches Recht gewährleisteten individuellen Bekenntnißfreiheit folgt, daß es dem selbstständigen Individuum freistehen muß, die Religion frei zu wählen, so wird auch dem Abfall vom Christenthum und dem Anschluß Getaufter an eine geduldete nichtchristliche Religionsgesellschaft ein staatliches Hinderniß nicht mehr entgegengesetzt werden können[11].

10 Diese Frage ist u. a. auf den Preußischen Provinzialsynoden d. J. 1844. vielfach erörtert und (nur unter dem gegründeten Vorbehalte seelsorgerischer Einwirkung vor dem Austritte) meist bejaht worden (vgl. d. amtl. Abdruck, Berl. 1845.). Das A. L.-R. macht in Beziehung auf die Freiheit des Uebertrittes auch in dieser Beziehung keine Ausnahme. Später sind aber die Uebertritte wenigstens mittelbar beseitigt worden, während nach 1848. wiederholt Fälle vorgekommen sind, für welche die allgemeine Bestimmung der Vf.-U. vom 31. Jan. 1850. A. 12. die rechtlichen Anhaltspunkte gegeben hat, vgl. Jacobson in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 411. f. Auch in Sachsen wurde nach Min.-Rescr. v. 29. Dec. 1849. (Cod. S. 289.) der Uebertritt nicht gehindert. Derselbe Grundsatz griff in Baden (Ges. v. 9. Oct. 1860., die Erziehungsrechte betr. §. 5.) und Oldenburg (rev. Vf.-U. A. 34. §. 1.) Platz.

11 Auch eine Beschränkung der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte des Abgefallenen ist nicht mehr zulässig. In Oesterreich ist auch §. 768. lit. a. des A. B.-G.-B. aufgehoben, s. ob. §. 220. Anm. 8. Die römische Kirche sieht, ihrem Grundsatze (§. 264.) entsprechend, den Abgefallenen fortdauernd als Christen (wiewohl ohne active Rechtsfähigkeit) an, und beurtheilt ihn im kirchlichen Forum nach den Kirchengesetzen, was im Falle der Rückkehr praktische Folgen haben kann. Die evangelische Kirche nimmt zwar keine Fortdauer der Kirchenangehörigkeit des Abgefallenen an, wiederholt aber im Falle der Rückkehr ebenfalls nicht die Taufe.

Zweiter Abschnitt.

Das Eherecht.

§. 266.

I. Allgemeines*).

1) Begriff der Ehe. Eherecht des Staats.

I. Die Ehe[1] ist die Vereinigung von Mann und Weib zur vollständigen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse[2]. Sie ist also

*) I. Geschichte des Eherechts: Gibert, Histoire ou tradition de l'église sur le sacrement de mariage, Paris. 1725. 3. T. 4., Göschl, Versuch einer histor. Darstellung der kirchl.-christlichen Ehegesetze, Aschaffenb. 1832., E. v. Moy, Gesch. des Eherechts, Bd. I. Das Eherecht der Christen in der morgenl. u. abendl. K. bis z. Z. Karls d. Gr., Regensburg 1833., O. Goeschen, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus saec. XVI. adumbrata, Hal. 1847. 4., Löning, Geschichte d. deutsch. Kirchenrechts, II. S. 540—631. — II. Allgemeine Schriften und Systeme des Eherechts: Didacus Covarruvias a Leyva, De sponsalibus et matrimonio Antverp. 1538. fol. (Opp. omnia Francof. 1608., Antv. 1638. fol.), Thom. Sanchez, Disputt. de s. matrimonii sacramento libri III., Lugdun. 1590., Brix. 1624., Norimb. 1706. u. ö. 3 T. fol., Bas. Pontius de Leon, De sacram. matrimonii, Salamant. 1624. fol.. Venet. 1645., Jo. Clericatus, Decisiones de matrimonio sacramentales theol. can. et legales, Venet. 1708, 1725., Aug. Vindel. 1730. fol. u. ö., P. J. Kugler, Tractat. theologico-canon. de sponsalibus et matrimonio, Wirceb. et Vratisl. 1713—1728., 2 T. (4 P.) fol., v. Moy, Von der Ehe u. d. Stellung d. kath. K. in Deutschl. rücksichtl. dieses Punktes ihrer Disciplin, Landsh. 1830., u. (erweitert) im Arch. f. kath. K.-R. I. S. 513. ff. 621. ff. 732. ff. II. S. 3. ff., Frz. Stapf, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, Frankf. 1820., 7. Ausg. von Casp. Riffel das. 1847., A. Fr. Sal. Rost, Relig.-wissensch. Darstellg. der Ehe, Wien 1834., J. H. Papst, Adam u. Christus, zur Theorie der Ehe, Wien 1835., H. Klee, Die Ehe, Mainz, 2. Aufl. 1835., Gualco, Tractatus de matrimonio, Taurin. 1837., 2 T., de Roskovány, De matrimonio in eccl. cath., Aug. Vind. 1837. 2 T., Carrière, Praelectiones theolog. de matrimonio, Paris. 1837. 2 T., dagegen: Martin, De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli propria. Lugd. et Par. 1844. 2 T., Joh. Nep. P. Oischinger, Die christl. Ehe, Schaffh. 1852., Nic. Knopp, Vollst. kath. Eherecht, Regensb. 1850. 2 Bde., 2. Ausg. das. 1854., 3. Ausg. das. 1864. in 1 Bd., Michael Haringer, Das Sacrament der Ehe, Regensb. 1854., Adam Jos. Uhrig, System des Eherechts, Dillingen 1854., J. Fr. Schulte, Handb. des kath. Eherechts nach d. gem. kath. K.-R. u. dem Oesterr., Preuß., Franz. Part.-R. 2c., Gieß. 1855., Joh. Kutschker, Das Eherecht d. kath. Kirche nach seiner Theorie u. Prax. mit bes. Berücksichtigg. der in Oesterr. zu Recht bestehend. Gesetze, Wien 1856. f. 5 Bde., Joa. Perrone, De matrimonio christiano libr. III., Rom. 1858. 3 T., J. H. Bangen, Instructio practica de sponsal. et matrimonio, Fasc. I—IV. Monast. 1858. 1860., M. Heiss, De matrimonio tractatus V usui vener. Cleri Americ. accommodati, Monach. 1861., Kreuzer, Kath. Eher., mit Berücksichtigung der württemb. Civilgesetze, Tüb. 1869. — Walter, K.-R. §. 294—324a., Schulte, K.-R. II. §. 121—157., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 249—286., Permaneder, K.-R. §. 371—424., Jos. Zhishman, Das Eher. der oriental. K., Wien 1864. — Erasm. Sarcerius, Vom heil. Ehestande 1553., Eisleb. 1556., Joach. de Beust, De jure connubiorum et de sponsalibus, ed. III. Lips. 1592., Jen. 1606., Viteb. 1618. 4. u. ö., Henr. Brouwer, De jure connubior. ap. Batavos recepto, Amstelod. 1665. 4., De-

1 Ueb. das deutsche Wort Ehe, êwa, êa, e = Gesetz, Bund, Band: Grimm, R.-A. S. 417. ff., vgl. aber Fick, Spracheinheit der Indogermanen, Gött. 1873., S. 273. (aiva = Gang, Norm, Sitte). Ueber nuptiae, matrimonium, conjugium: Schulte, Eher. S. 2. Anm. 6. Vgl. auch v. Scheurl, Gem. d. Eher., S. 4. ff.

2 L. 1. D. de ritu nupt. XXIII. 2. (Modestin.), §. 1. Inst. de P. P. I. 9., c. 3. C. XXVII. qu. 2., cfr. c. 11. X. de praescript. II. 23.

Gemeinschaft des Geschlechts, des Lebens und der rechtlichen Beziehungen: mithin ein sittliches und ein bürgerliches Verhältniß. Nicht aber ist sie, obschon sie auf der gegenseitigen Einwilligung beruht, einmal geschlossen, als ein Vertrag zu fassen, sondern ihr nothwendiger Inhalt und ihre wesentlichen Wirkungen sind durch ihre Natur unmittelbar bestimmt[3]. Neben den bisher genannten hat sie aber auch eine religiöse Seite, die schon bei den heidnischen Völkern, dann stärker im Alten Bunde[4] und endlich ganz be-

deken, Consilia matrimonialia theologor. Vitebergens., edit. auct. a J. E. Gerhard, Jen. 1671. fol. Dazu die unt. §. 287. Angef. J. C. Naevius, Eherecht, Chemn. 1716., F. G. A. Lobethan, Einleitg. zur theor. Eherechtsgelahrtheit, Halle 1785., J. A. Hofman, Handb. des teutschen Eher., nach den allgem. Grundsätzen des teutschen R. sowohl, als der bes. Landes-, Stadt- und Ortsrechte, Jena 1789., C. C. Dabelow, Grundsätze des allgem. Eher. der deutschen Christen, Halle 1792., J. W. Loy, Das prot. Eher. in in einer Reihe theol. u. jurist. Bedenken, 2 Thle., Nürnb. 1793. f., A. L. Schott, Einleitg. in das Eher., Nürnb. 1786., 1802., A. K. H. v. Hartitzsch, Handb. des in Deutschland geltenden Eher., Leipz. 1828., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 296. ff., v. Scheurl in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) IV. S. 69. ff. u. d. A.: Eherecht. Ders., Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875., mit besonderer Rücksicht auf die Kirchen-Eheordnung, Erlangen 1882. — III. Bearbeitungen des Particularrechts. Für Oesterreich: Th. Dolliner, Handb. des in Oesterreich geltenden Eher., Wien 1813. 1818. 2 Bde., in 2. Aufl. auch u. d. T.: Ausführl. Erörterung des 2. Hauptstückes des A. B. G., Wien 1835., Leipz. 1842., 2 Bde., N. Aufl. Wien 1848. 5 Bde. (Bd. 3. 4.: Dolliner, Oesterr. Eheproceß, Bd. 5.: Ign. Graßl, Oesterr. Eher. der Juden); hinsichtlich des Oesterr. Eher. unter dem Concordate s. unt. §. 266. Anm. 25., Kuzmány, Handb. d. allgem. u. österr. evang.-protest. Eherechts, Wien 1860., Rittner, Oesterreichisches Eherecht, Leipzig 1876. — Für Preußen (alte Prov.): L. Gitzler, Handb. des gem. u. preuß. Eherechts, Bresl. 1840., Jacobson, Prß. K.-R. §. 126—145., Hinschius, Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allgem. Landrechts (Separ.-Ausg. v. Thl. II. Tit. 11. der 8. Aufl. von Kochs Commentar), S. 333. ff.; für Kurhessen: Büff, K.-R. §. 247—271., für Hannover: F. B. Grefe, Hannovers R. 3. Aufl. (2 Bde., Hannov. 1860. f.) Bd. II. §. 1—20., Rud. Lauenstein, Hannoversches Eher. u. Proceß-Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen, Hannover 1869., Ed. Bartels, Ehe u. Verlöbn. nach gem. u. partic. R. in der Prov. Hannover, Hannov. 1871.; für Bayern: v. Sicherer, Ueber Eherecht u. Ehegerichtsbarkeit in Bayern. Unter Benutzung amtlicher Actenstücke, München 1875., Pfirstinger, Das bayerische Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht in den Gebieten des bayer. u. preuß. Landr., München 1883.; für Sachsen: A. K. H. v. Hartitzsch, Das im Kgr. Sachsen geltende Eherecht, Dresd. 1836.; für Württemberg: Hauber, Württemb. Eher. der Evangelischen (Recht und Brauch der ev.-luth. K. in Württemberg Bd. II.) Stuttg. 1856., G. A. Süskind u. G. Werner, Handb. der Württemb. Ehegesetze, Heft 1—4., Stuttg. 1856—1863.; für Baden: Theorie des Ehe- und Erbrechts, Ludwigslust 1818.; für das Großh. Hessen: Rühl, Die ehel. Verhältnisse, Darmst. 1831. f. 2 Bde., Köhler, Kirchenrecht der ev. K. d. Großh. H., Darmst. 1884. S. 358—379. — IV. Altmann, Prax. der preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Ehesachen, Leipzig 1861., Chr. L. Glück, Samml. ehegerichtl. Entscheidungen des kgl. bayer. Ob.-Appellat.-Gerichts, München 1864., Ad. Dedekind, Das prot. Ehescheidungsrecht u. Verwandtes. Zusammenstellg. neuerer Entscheidungen der Braunschw. Obergerichte, Braunschw. 1872. V. Zur Vergleichung: Z. Frankel, Grundlinien des mosaisch-talmudischen Eherechts, Leipz. 1860., Lichtschein, Die Ehe nach mosaisch-talmudischer Auffassung und das mosaisch-talmudische Eherecht, Leipz. 1879. VI. Die zum Deutschen Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erschienenen Commentare, sowie die aus Anlaß der Einführung dieses Gesetzes entstandenen Streitschriften sind im Verlaufe der folgenden Darstellung bei den einzelnen Lehren angeführt.

3 Fichte, Grundlage des Naturr. Th. II. S. 174., Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts §. 164., Encykl. der philos. Wiss. 3. Aufl. S. 518., Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abth. II., Heidelb. 1854., S. 427. ff. Die Ehe ist nicht Vertrag, aber sie entsteht durch Vertrag. Savigny, Syst. III. S. 140. f.

4 1. Mos. I. 27. f. II. 18—24., vb. III. 15—19.

sonders im Christenthume hervortritt. Dadurch ist ihr Zusammenhang mit der Kirche begründet worden. Aber auf dem Grunde der von ihr handelnden Schriftstellen hat eine andere dogmatische Auffassung von ihr die katholische (§. 267.), eine andere die evangelische (§. 268.) Kirche entwickelt. Jene hat die Ehe zum Sacrament und hiermit in den Bereich der göttlichen Heilsordnung erhoben, diese ließ die Ehe als Institut der göttlichen Schöpfungsordnung bestehen. Dadurch wurden zugleich wesentlich verschiedene Beziehungen beider Kirchen zu dem Staate bedingt. Für das äußere Rechtsgebiet ist indessen allein die Stellung entscheidend, welche sich die Staaten ihrerseits zu der kirchlichen Eheordnung gegeben haben; und da jene hinwiederum bestimmend auf die neueste kirchenrechtliche Entwickelung eingewirkt hat, so ist die Einsicht in das Ganze des geltenden Eherechts gegenwärtig durch die Vorkenntniß des äußeren Herrschaftsbereiches der staatlichen Ehegesetzgebung bedingt. Das Einzelne der geschichtlichen Entwickelung und des geltenden Rechts bleibt bei der folgenden Uebersicht für die besonderen Lehren zurückgestellt. II. Die Kirche bildete ihre selbstständige Eheordnung zuerst nur unter und neben dem römischen Recht, indem sie für ihre Glieder die Freiheit des Handelns, welche letzteres in reichem Maße gewährte, beschränkte oder wenigstens den Gebrauch dieser Freiheit an bestimmte Regeln band[5]. Nach dem Resultate der Gesammtentwickelung des Verhältnisses von kirchlicher und bürgerlicher Rechtsordnung überhaupt trat aber das kirchlich canonische Eherecht als Ganzes an Stelle des weltlichen. So stellte sich das Verhältniß im Mittelalter dar. Das auf sehr mannigfaltiger Quellengrundlage und unter dem Einfluß nationaler Elemente nicht ohne innere Gegensätze entwickelte kirchliche Eherecht[6] war auch das staatlich anerkannte Recht. Eine nothwendige Aenderung hierin bedingte erst die Reformation. An Stelle der vorreformatorischen Einheit im Princip trat die grundsätzliche confessionelle Verschiedenheit des

5 Vgl. v. Scheurl, Die Entwickelung des kirchlichen Eheschließungsrechts, Erl. 1877., S. 8–34.

6 Die Nachweisungen lassen sich hier erst bei den einzelnen Lehren geben. Denn die Quellengrundlage war für die einzelnen Theile des Eherechts selbst eine sehr verschiedene. In Bezug auf die Rechtssätze über Lösung der Ehe nahm die Kirche am vollständigsten ihren eigenen Weg. In der Umfangsbestimmung der Ehehindernisse lehnte sie sich theilweise auch an römisches und mosaisches Recht. In Beziehung auf die Form der Eheschließung wirkte die nationale Rechtsentwickelung ein. Doch besteht im Einzelnen viel Streit.

Eherechts. Die katholische Kirche beschloß ihr eherechtliches System gegenüber dem Staat und der evangelischen Kirche auf dem Tridentinischen Concil. Letztere dagegen bildete ihr Eherecht theils auf selbstständiger Grundlage, theils im Anschluß an das römische Recht und behielt nur in einzelnen Punkten die canonische Ordnung bei. Hierbei gelangten die einzelnen evangelischen Landeskirchen freilich zu großer particularrechtlicher Verschiedenheit[7]. Gemeinsam blieb aber allen die Verneinung einer grundsätzlichen Gegenentwickelung zum Eherechte des Staats. Dieser selbst schlug nach der Reformation verschiedene Wege ein. In den katholischen Confessionsstaaten wurden das canonische und tridentinische Eherecht als Bestandtheile der bürgerlichen Rechtsordnung recipirt. In den evangelischen Confessionsstaaten nahm das kirchliche Eherecht ebenfalls den Charakter und Rang des bürgerlichen an. In der Periode des Uebergangs zum modern paritätischen Staate verblieb es zwar zunächst für die Angehörigen der einzelnen Kirchen bei ihrem confessionellen Eherecht und dieser Zustand erhielt sich theilweise bis in die neuere Zeit. Zugleich aber machten einige Staaten den Anfang mit einer selbstständigen Gesetzgebung über die materiellen Voraussetzungen der Begründung und Aufhebung einer Ehe und schufen Raum für die Handhabung einer bürgerlichen Ehegerichtsbarkeit; die Verbindung mit den Kirchen erhielten sie meistens dadurch noch, daß sie die kirchlichen Formen der Eheschließung als die Regel beließen und nur für Ausnahmefälle eine bürgerliche Form der Eheschließung eröffneten. Die jüngste Entwickelung im Ausbau des modernen Staatsprincips auf diesem Gebiete war dann endlich die, daß auch der letztere Zusammenhang mit den Kirchen gelöst und eine ausschließliche bürgerliche Eheschließungsform begründet wurde. Diese in engen Rahmen gefaßte Entwickelung vollzog sich aber selbstverständlich nicht überall gleichzeitig und nicht zu gleichem Erfolg. Am frühesten und vollkommensten unter den hier in Betracht kommenden Rechten[8] gelangte zum letzten Ziele das französische, nahe

7 Vgl. oben §. 80. Anm. 9.

8 Ueber das Recht in anderen Staaten sei unter allgemeiner Verweisung auf Friedberg, Recht der Eheschl., dess. Geschichte der Civilehe (2. Aufl. Berlin 1877.) u. Lehrb. d. K.=R. §. 155. hier nur kurz Folgendes bemerkt. In der Schweiz, wo das Verhältniß von Staat und Kirche im Ehewesen früher kantonal verschieden geregelt war (z. B. facultative Civilehe in Waadt, Zürich, Thurgau, Schaffhausen, obligatorische Civilehe in Genf, Neuenburg, Tessin, Baselstadt), wurde durch Bundesgesetz v. 25. Dec. 1875. (Zorn, Kirchenstaatsr. Ges. S. 136. ff.) die obligatorische Civilehe eingeführt (vgl. Gareis u. Zorn,

steht ihm gegenwärtig das deutsche, entfernter noch das österreichische Recht. III. In Frankreich [9] gelangten die Herrschaftsansprüche der katholischen Kirche über das Ehewesen nicht oder nur sehr unvollständig zur Anerkennung. Auch soweit das Tridentinische Recht Eingang fand, beruhte seine Verbindlichkeit nicht auf der Autorität der kirchengesetzlichen Rechtsquelle, sondern auf der königlichen Gewalt [10]. Vor Allem aber wurde hier die Selbstständigkeit der staatlichen Ehegesetzgebung vorbereitet und sichergestellt durch die gallicanische Theorie von der Unterscheidung der Ehe als eines Sacraments und als bürgerlichen Vertrags. Durch die gänzliche Scheidung der weltlichen und der geistlichen Seite der Ehe hat das Recht, welches die weltliche Gewalt unter Berufung auf den Rechtsstand unter den christlichen Kaisern und im Frankenreiche [11] dort früher über beide Seiten der Ehe übte,

St. u. K. in d. Schweiz, I. S. 127—155.). Dieselbe besteht ferner in den Niederlanden, wo sie im J. 1795. das alte niederländische Eheschließungsrecht ersetzte, welches bereits seit Ende des 16. Jahrh. die facultative Civilehe für die Angehörigen der reformirten Staatskirche, die obligatorische für die Dissidenten eingeführt hatte. In Belgien und den Donaufürstenthümern gilt im Wesentlichen das Eheschließungsrecht des Code civil. In Italien ist die obligatorische Civilehe auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuchs v. 1865. geltendes Recht seit 1. Jan. 1866. In Spanien wurde sie durch Ges. v. 9. Febr. 1875. ersetzt durch die facultative. Letztere besteht seit 1836. in England, woselbst schon 1653. die obligatorische Civilehe eingeführt worden war (vgl. O. G. Oppenheim in Ztschr. f. K.-R. I. S. 8. ff.); in Schottland und Irland besteht zwar staatliche Beurkundung des Personenstandes, aber kirchliche Eheschließungsform. Das Eheschließungsrecht in den vereinigten Staaten von Nordamerika beruht auf dem Grundsatz consensus facit nuptias, welch letzterer nach erwirktem staatlichem Ermächtigungsschein zur Trauung vor dem Geistlichen irgend einer Religionspartei oder den trauberechtigten richterlichen Beamten erklärt werden kann. Kirchliche Eheschließungsform als Regel und bürgerliche Eheschließung für Ausnahmefälle besteht in Portugal, Rußland, Dänemark und den skandinavischen Reichen.

9 Ueber die Entwickelung des französischen Rechts s. Friedberg, R. der Eheschl., S. 499—579.

10 Ordonnance de Blois v. 1579., die zwar die kirchliche Trauung als obligatorische Eheschließungsform aufstellte, sich aber hinsichtlich anderer wichtiger Punkte sehr wesentlich von den Bestimmungen des Tridentinum unterschied.

11 G. W. Böhmer, Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Karls d. Gr., Gött. 1826. S. 13. f.; vgl. mit Dove, De jurisdict. eccl. p. 27. und besonders Sohm, Ztschr. f. K.-R. IX. S. 242. f., vb. ob. §. 206. Anm. 9., sowie Löning a. a. O. Immer tritt der Anschluß an die Sitte der Kirche hervor; zuweilen giebt sich aber auch die Einwirkung des Papstes unmittelbar kund, z. B. Cap.

wenigstens für die eine gerettet werden sollen. Die praktische Ausbeute dieser Theorie lag darin, daß man die volle Dispositionsbefugniß der Kirche über das Sacrament der Ehe anerkennen konnte, ohne das Recht des Staates bestreiten zu lassen, die Ehe als Contract durch seine Gesetzgebung zu regeln, und die Bedingungen ihrer Gültigkeit, sowie die Form ihrer Eingehung festzusetzen. Die Ehegesetzgebung der Revolution [12] zog die vollen Consequenzen dieser dualistischen Doctrin. Zugleich befriedigte sie damit eine andere Tendenz der Revolution, die volle Verwirklichung der Rechtsgleichheit der Confessionen untereinander. Gemischte Ehen und Ketzerehen waren bisher mit wenigen Unterbrechungen verboten oder nur unter erschwerenden Umständen zugelassen; erst spät hatten die Protestanten die facultative Civilehe erlangt [13]. Nun sollten alle Confessionen in gleicher Weise dem bürgerlichen Ehegesetze unterworfen sein. Dieses Princip wurde zwar noch einmal theoretisch durchbrochen durch das Concordat; aber die organischen Artikel wahrten die Zuständigkeit des Staats. [14] Endlich wurde im Code civil die Trennung von Staat und Kirche im Ehewesen consequent durchgeführt [15]. Das ganze materielle Eherecht wurde staatlich geregelt, als Form der Eingehung die obligatorische Civilehe beibehalten, und der Grundsatz der bürgerlichen Ehegerichtsbarkeit statuirt. Andererseits wurde von der Kirche keinerlei Mitwirkung gefordert, die Thätigkeit der Kirche für das rein geistliche Gebiet nicht eingeschränkt

Compend. (757.), M. G. T. III. p. 28., und ähnlich in den langobardischen Gesetzen: „Hoc autem ideo affiximus, quia Deo teste et Papa urbis Romae . . per suam epistolam nos adhortatus est, ut tale conjugium nullatenus admitteremus“. Augenscheinlich wird das Gesetzgebungsrecht des Staates dadurch bestätigt. Ueber den Standpunkt von Occam und Marsilius v. Padua: Friedberg S. 162. Ueber die Doctrin der mittelalterlichen Canonisten: Schulte in der Ztschr. f. K.-R. XI. S. 27. ff. Das Recht des Staates ist insbesondere von Launoy in der §. 267. Anm. 19. angef. Schrift vertheidigt. Vgl. auch Laboulaye in der Einl. zu dem Mém. à consulter et consultation pour les héritiers Pescatore, Paris 1856., vb. Friedberg S. 504. ff. — S. über die kirchliche Controverse im Uebr. unt. §. 267.

12 Constitution v. 14. Sept. 1791. Tit. II. Art. 7., Ges. v. 20. Sept. 1792.

13 Edict Ludwigs XVI. v. 28. Nov. 1787.

14 Organ. Artikel a. 54.: „Ils (die Pfarrer) ne donneront la bénédiction nuptiale qu'à ceux qui justifieront en bonne et due forme avoir contracté mariage devant l'officier de l'état civil.“

15 Code civil L. I. Tit. II. des Actes de l'état civil, c. 3. des Actes de mariage, a. 63—76.; tit. V. du Mariage, a. 144—228.; tit. VI. du Divorce, a. 229—311.

und das Gewissensgebiet der Kirchenglieder unberührt gelassen. Im Jahre 1816 wurde zwar der katholischen Kirche das Zugeständniß der Beseitigung der Ehescheidung gemacht, auch in diesem Punkte aber das Recht des Code civil durch Gesetz vom 27. Juli 1884. mit Modificationen wiederhergestellt[16]. IV. In Oesterreich hatte die französische Doctrin von der Doppelnatur der Ehe seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts Wurzel gefaßt[17]. Durch ihre Einwirkung begann unter Maria Theresia der erste Versuch der Emancipation von der Herrschaft des canonischen Eherechts[18], welcher durch eine das gesammte Eherecht umfassende Staatsgesetzgebung Kaiser Josephs seinen vorläufigen Abschluß fand[19]. An ihre Stelle trat später das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch[20], welches noch gegenwärtig die Hauptquelle des österreichischen Eherechts ist. Diese Gesetzgebung beschränkte sich auf ein mittleres Maß von selbstständigen staatlichen Eherechtssätzen und recipirte im Uebrigen das confessionelle Eherecht. Hiernach beruhte auch ein großer Theil ihres eherechtlichen Systems auf der katholischen Auffassung der Ehe als eines Sacraments und der Grundlage des canonischen Rechts. Trat dieß namentlich in der

16 Das Ges. v. 8. Mai 1816. erklärte in a. 1. „Le Divorce est aboli". Da das Gesetz über die Trennungsgründe nichts bestimmt hatte, so hat die Praxis die Ehescheidungsgründe des Code civil mit Ausnahme des consentement mutuel (a. 307.) analog auf die Trennung von Tisch und Bett ausgedehnt. Das Ges. v. 27. Juli 1884. ist, mit Einleitung versehen, mitgetheilt von Friedberg in Ztschr. f. K.-R. XIX. S. 451. ff.

17 Ueber die Entwickelung des österr. Eher. s. Rittner a. a. O. S. 15. ff. vb. A. Th. Michel, Beiträge zur Geschichte des österr. Eherechts H. 1. 2. (1740—1835., 1835—1856.), Graz 1870. f., Friedberg a. a. O. S. 142. ff., Schulte, Eher. S. 486. ff.

18 V. A. Patent v. 12. April 1753., wodurch die ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter geschlossenen Verlöbnisse und Ehen der Minderjährigen entgegen den Bestimmungen des canonischen Rechts für nichtig erklärt wurden.

19 Ehepatent Josephs II. v. 16. Jan. 1783., das zwar schon am 1. Nov. 1786. durch das III. Hauptstück I. Theiles des bürgerl. Gesetzb. formell wieder aufgehoben, aber noch längere Zeit als geltende Rechtsquelle behandelt wurde. Dem Beispiel Josephs folgte Leopold Großhzg. v. Toscana. Die unter seinem Schutze und dem Einfluß des Bischofs Scipio Ricci gehaltene Synode von Pistoja (1786.) (s. Th. Pressel in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XI. S. 690. ff. u. die das. S. 695. Angef.) wurde von Pius VI. in der berühmten Bulle: Auctorem fidei v. 28. Aug. 1794. verdammt, vb. die Alloc. v. 26. Juni 1805., beide im Anh. zu Richters Ausg. des Corp. jur. can.

20 Publicirt am 1. Juni 1811. Das II. Hauptst. des I. Thls. (§. 44—136.) behandelt das Eherecht. S. die Kritik desselben bei Rittner a. a. O. S. 26. vb. S. 362. f.

Aufnahme gewisser Ehehindernisse[21] und den Bestimmungen über Trennung der Ehen[22] hervor, so fiel doch andererseits Alles, was sich das bürgerliche Gesetz nicht ausdrücklich vom kirchlichen Rechte angeeignet hatte, lediglich der freien Beobachtung im Gewissensgebiete anheim. Dispensationsrecht und Ehegerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung blieben dem Staate[23]. Dagegen wurde die kirchliche Eheschließung für alle Confessionen als ausschließliche Form der Eingehung einer bürgerlich gültigen Ehe festgehalten[24]. In dieser Aufstellung eines nur theilweise den Anforderungen der Kirche entsprechenden materiellen Eherechts in Verbindung mit der staatsgesetzlichen Nöthigung der Kirche zur Mitwirkung bei der Eheschließung lag die Halbheit dieser Ehegesetzgebung und die Ursache der Unzufriedenheit. In dem Bestreben, allen Confessionen entgegenzukommen, hatte das österreichische bürgerliche Eherecht keine derselben zu befriedigen vermocht. Durch das Concordat wurde daher unter Rückgabe der Ehegerichtsbarkeit an die Kirche die Geltung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs rücksichtlich der von Katholiken geschlossenen Ehen wieder außer Wirksamkeit gesetzt[25] und bald darnach auch für die Protestanten ein

21 Ehehindernisse des Katholicismus, der Weihen und Ordensgelübde rc.

22 Das A. B. G.=B. §. 111. läßt keine Ehescheidung vom Bande zu, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe katholischer Confession war.

23 Vgl. Rittner a. a. O. S. 147. ff. Schon das Ehepatent v. 16. Jan. 1783. enthielt in §. 1. den Grundsatz, daß „die Ehe an sich selbst, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz allein von dem landesfürstlichen Gesetze erhalte“ und demgemäß auch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen „den landesfürstlichen Gerichtsstellen“ zuständig sei.

24 A. B. G.=B. §. 75. Von einer Minderheit der k. k. geistl. Hofcommission war freilich schon 1784. der Vorschlag der Einführung der Civilehe gemacht worden, Michel a. a. O. I. S. 21.

25 Nach Art. X. sollte über alle „causae ecclesiasticae et in specie quae fidem, sacramenta, sacras functiones . . . respiciunt“ der geistliche Richter erkennen, „qui perinde de causis quoque matrimonialibus juxta sacros canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis“. Hierauf wurde mittels Patents v. 8. Oct. 1856. ein kaiserl. Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich erlassen, dem eine von dem Fürsterzbischofe von Wien entworfene, und von den Doctoren der Theologie und der Rechte Alois Tomasetti, Hannibal Capalti, Lorenz Valenzi, dem Doctor der Rechte R. Lorenz Nina und dem Jesuitengeneral Peter Becks unter dem 4. Mai 1855. approbirte Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserth. Oesterreich (Arch. f. kath. K.=R. I. S. LVIII. sqq.) bei=

besonderes Eherecht in Aussicht genommen[26]. Es kam aber weder zu letzterem, noch blieb es bei der dauernden Herrschaft des canonischen Rechts. Vielmehr wurde durch das Gesetz vom 25. Mai 1868. der frühere Zustand auch für die Katholiken wiederhergestellt und zugleich für Kirchenglieder, zu deren Eheschließung die Kirche ihre Mitwirkung verweigert, die Nothcivilehe zugelassen[27]. Endlich führte das Gesetz vom 9. April 1870. die bürgerliche Form der Eheschließung als obligatorische auch für diejenigen Personen, welche keiner staatlich anerkannten Kirchengesellschaft angehören, ein[28]. V. In Deutschland war der Rechtszustand bis in die neuere Zeit ein überaus mannigfaltiger. Völlig abgeklärt war er nur in denjenigen Gebieten, in welchen die Reception französischen Rechts stattgefunden hatte[29] oder nach dem Principe dieses Rechts späterhin eine Auseinandersetzung von Staat und Kirche im Gebiete des Ehewesens erfolgte[30]. In den

gefügt war. Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken 2c., Prag 1857., Das Eherecht der Katholiken in Oesterreich, Wien 1857., F. A. Loberschiner, Prakt. Anleitung zum gesetzm. Verfahren in Eheangelegenheiten, 4. Aufl., Budw. 1859., Jo. Kopsz, Jus matrimoniale noviss. Catholicor. in Imperio Austr., Sabariae 1856., L. L. v. Pexa, Die gesammten gesetzl. Bestimmungen in Ehesachen . . in Oesterr., Pesth 1857., Rittner a. a. O. S. 29. f. Die Anweisung ist zwar zugleich mit dem Patent u. Ehegesetz v. 8. Oct. 1856. durch das Ehegesetz v. 25. Mai 1868. (s. Anm. 27.) A. 1. für das bürgerliche Rechtsgebiet außer Kraft gesetzt worden, da sie aber durch die Provinzialsynoden von Prag und Wien publicirt war (Schulte, Lb. S. 379.), hat sie in diesen Provinzen die Geltung als Kirchengesetz behalten, und ist auch in den übrigen österr. Diöcesen, deren Bischöfe sie publicirt haben, für die geistlichen Gerichte maßgebend; ja, insofern sie das gemeine kath. Eherecht wiedergiebt, wird sie auch von deutschen geistlichen Ehegerichten bei ihren Entscheidungen angewendet. Mit Rücksicht auf diese ihre allgemeinere Bedeutung ist sie in der folgenden Darstellung des Eherechts öfters angezogen.

26 Rittner a. a. O. S. 30. Anm. 39.

27 Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 139. ff.

28 Rittner a. a. O. S. 238—245., Ztschr. f. K.-R. IX. S. 432. ff.

29 In den deutschen Rheinlanden, nämlich dem Preußischen Bezirke des ehem. Appellationsgerichtshofes zu Cöln (wozu außer dem preußischen linken Rheinufer gehören: die früher zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheile, die Grafschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und die freie Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein) und von den neu erworbenen Gebietstheilen in dem vorm. Hessen-Homburgischen Meisenheim, ferner der Pfalz, Rheinhessen, der Oldenburg. Provinz Birkenfeld (und selbstverständlich in Elsaß-Lothringen). Die deutschen Gebiete französischen Rechts waren von der Aufhebung der auf die Ehescheidung bezüglichen Bestimmungen des Code civil (s. ob. Anm. 16.) nicht berührt.

30 In Baden hatte das Landrecht von 1809., obwohl eine Bearbeitung

übrigen Ländern waren, abgesehen von dem ziemlich allgemeinen Grundsatze bürgerlicher Ehegerichtsbarkeit[31], staatliches und kirchliches Eherecht mehr oder weniger untermischt. Dieß gilt sowohl für die gemeinrechtlichen Gebiete, indem hier die katholische und die evangelische Eheordnung gleichwohl an vielen Punkten mit staatlichen Vorbehalten durchbrochen war[32], als auch für die Gebiete mit selbstständiger staatlicher Ehegesetzgebung, indem letztere

des Code, die Civilehe aus demselben nicht übernommen, vielmehr den Pfarrern von Staatswegen die bürgerliche Standesbeamtung übertragen; mit Rücksicht auf den von dem (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 4. verkündeten Grundsatz, daß für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz zu gewähren sei, hatte dann ein Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr. v. 9. Oct. 1860. (Ztschr. f. K.=R. I. S. 160. f. vb. S. 322. ff.) die Civilehe für die Fälle eingeführt, wo die Trauung durch den zuständigen Pfarrer verweigert oder verzögert worden; dagegen das Ges. v. 21. Dec. 1869. (angef. Ztschr. X. S. 113. ff. vb. S. 261. ff.) führte mit Geltungstermin v. 1. Febr. 1870. die obligatorische Civilehe ein.

31 S. oben §. 208. Anm. 18. vb. §. 211. Anm. 5.

32 Z. B. hinsichtlich der gemischten Ehen, des Heirathsalters u. a. Von Preußen galt und gilt, soweit nicht neuestens beseitigt (s. unt. Anm. 41. ff.), gemeines Eherecht in Neuvorpommern und Rügen, im Bezirke des ehem. Justizsenates Ehrenbreitstein (von Nassau abgetretene Gebiete und Kreis Wetzlar, oder ostrheinischer Theil des Regierungsbezirks Coblenz mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg), den Hohenzollernschen Landen, im Herzogthum Westfalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, in den Grafschaften Wittgenstein=Wittgenstein und Wittgenstein=Berleburg (indem hier bei der Einführung des A. L.=R. 1825. die vollständigen Titel 1—3. Thl. II. suspendirt wurden), endlich in den 1866. einverleibten Landestheilen mit Ausnahme der Gebiete französischen (s. Anm. 29.) oder A. L.=R. (s. Anm. 33.). Der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis v. 1775., welcher in einem großen Theile Bayerns, insbesondere in Ober= und Niederbayern und der Oberpfalz gilt, beruht im eherechtlichen Theile auf dem canonischen Recht; doch wurden auch hier Modificationen durch die Staatsgesetzgebung eingeführt (s. unt. §. 290.); dasselbe gilt von den nichtfranzösischen Rechtsgebieten Hessens und Oldenburgs. In Württemberg hatte sich die Staatsgewalt auch bei der neuen gesetzlichen Regelung der Ehejurisdiction und bei der Ausdehnung des gemeinen katholisch=kirchlichen Eherechtes auf die Katholiken des ganzen Landes (Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 8.) das Recht gewahrt, trennende Ehehindernisse aufzustellen und im Gebiete der bürgerlichen Rechtsordnung zur Geltung zu bringen. Die einzelnen von Hauber, Ztschr. f. K.=R. II. S. 404. f. nachgewiesenen Differenzen zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Eherechte der Katholiken in Württemberg wurden durch die Aufhebung einiger trennender Ehehindernisse der Württemb. Staatsgesetzgebung (s. unt. §. 272. 283.) reducirt. Für S.=Weimar s. Edict v. 7. Oct. 1823. §. 40—44. ff., welches sehr weitgehende staatliche Vorbehalte machte.

sich vielfach auf die confessionelle Rechtsverschiedenheit gründete und namentlich die kirchliche Trauung als Regelform der Eheschließung beließ[33]. Nur zögerlich und ungleich geschah die Einführung der bürgerlichen Eheschließungsform[34]; meist lediglich als Ausnahme von der Regel in Gestalt der engeren[35] oder

33 So das Preuß. A. L.-R. in den alten Provinzen mit Ausnahme der französischen und gemeinrechtlichen (s. ob. Anm. 29. 32.) Gebiete und von den neueren in einem Theil der Prov. Hannover (Ostfriesland, Lingen, Eichsfeld) und in Kaulsdorf. Doch waren die Beamten der Kirche nicht verbunden, ihre Mitwirkung zu dem Zustandekommen einer den Kirchengesetzen widerstreitenden, staatlich erlaubten Ehe eintreten zu lassen, vgl. A. L.-R. II. 11. §. 442. f., Rescr. v. 8. Sept. 1802. und daraus Anh. §. 287. zur A. G.-O. I. 40. In Sachsen ging das nach der Einführungs-V. v. 9. Jan. 1865. mit dem 1. März 1865. in Gesetzeskraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch in Beziehung auf das Eherecht zwar im Allgemeinen von dem Grundsatze der confessionellen Sonderung aus, erklärte jedoch (§. 1619.) gewisse Ehehindernisse als maßgebend für alle vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften.

34 Vgl. z. Folgd. außer Friedberg, R. d. Eheschl. S. 653—755. noch Dessen Gesch. d. Civilehe, 2. Aufl. (Berlin 1877.), P. F. Stälin, Die Form der Eheschließung nach den neueren Gesetzgebungen in d. Ztschr. f. K.-R. IV. S. 350. ff., V. S. 145. ff. 423. ff., VI. S. 12. ff. vb. 136. ff., Dove das. VIII. S. 359. ff. 468. ff. u. XI. S. 311. ff.

35 Unter den Gesetzgebungen, welche die engere oder Dissidenten-Nothcivilehe, d. h. die bürgerliche Eheschließung für Solche, welche keiner oder keiner staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörten, zugelassen haben, sind hervorzuheben: Für Preußen (alte Prov.) Patent v. 30. März 1874. vb. V. de eod., Instr. v. 10. Mai 1847. (s. Jacobson, Prß. K.-R. §. 140., Friedberg, R. d. Eheschl. S. 690. ff., 786. ff., 788. ff.; Dove, Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 366. ff., 468. ff.); die Geistlichen der sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner hatten, soweit auf diese die Generalconcession v. 23. Juli 1845. Anwendung findet, das Recht zur Vollziehung von Trauungen mit bürgerlicher Wirkung, nicht aber die aus der Separation seit 1861. wieder abgezweigten lutherischen Separatisten. Für Hannover k. Pr. V. v. 29. Sept. 1867. (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 479. ff.); für Nassau G. v. 19. Juli 1863. (Friedberg S. 751. ff., 813. f.); für Kurhessen Verf. v. 13. April 1853. (das. S. 742. ff.); für Bayern r. d. Rh. G. v. 2. Mai 1868. (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 485. ff.); für Sachsen G. v. 20. Juni 1870. (Ztschr. f. K.-R. IX. S. 460. ff., 466. ff.) §. 6., nach §. 16. auch für die Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen; für Württemberg G. v. 1. Mai 1855. (A. K.-Bl. IV. S. 153. ff., vgl. Friedberg S. 680. ff., 780. ff., Hauber II. S. 190. ff., Ztschr. f. K.-R. II. S. 403. ff., Süskind u. Werner, Handb. d. Württemb. Ehegeſ. H. 2.); für Anhalt G. v. 13. Febr. 1851. (Friedberg S. 738. f., 803. ff.); für Lübeck G. v. 27. April 1852. (das. S. 739. ff., 805. f.); für S.-C.-Gotha G. u. V. v. 2. Juli 1863. (das. S. 749. ff., 809. ff.); für S.-Weimar G. v. 9. April 1864. (das. S. 754. f., 815. f.); für Reuß j. L. G. u. Erl. v. 19. Oct. 1872. (A. K.-Bl. XXII. S. 148. ff.). Endlich ist die Civilehe zwischen Christen und Juden gestattet worden in Braunschweig, G. v. 23. Mai 1848. und

weiteren[36] Nothcivilehe, bloß vereinzelt als facultative[37] und allgemeine obligatorische[38] Civilehe. Deren jüngste particularrecht-

Hessen-Homburg, G. v. 21. Juni 1848. (vgl. Friedberg S. 755.). Im Einzelnen weisen diese Gesetze viele Verschiedenheiten auf. Insbesondere war hiernach die bürgerliche Eheschließung für Dissidenten entweder obligatorisch oder es war ihnen gesetzlich die Möglichkeit geblieben, von dem Geistlichen einer anerkannten Kirche getraut zu werden, wenn ein solcher sich dazu bereit finden ließ (z. B. Preußen, Württemberg). Auch darin waltete eine Verschiedenheit unter den Gesetzgebungen dieser Gruppe ob, daß sie zum Theil die Civilehe schon dann für zulässig erklärten, wenn auch nur Eines der Brautleute einer Religionsgesellschaft angehörte, deren Beamte zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit nicht ermächtigt waren (z. B. Sachsen, Württemberg, Hannover).

36 D. h. der bürgerlichen Eheschließung auch für solche Kirchenglieder, welche die kirchliche Trauung nicht zu erlangen vermochten. So ließ in Anhalt für Dessau-Köthen (s. Friedberg S. 678. ff.) das G. v. 18. Nov. 1851., welches das kirchliche Eheschließungsrecht wiederherstellte (s. Anm. 38.), da, wo der Ehe ein rein kirchliches Bedenken entgegenstand, die gerichtliche Eingehung mit specieller landesherrlicher Erlaubniß zu; vb. für Bernburg V. v. 2. April 1868. (A. K.-Bl. XIX. S. 139. f.). In Sachsen hat das G. v. 20. Juni 1870. die bürgerliche Eheschließung nicht nur in den oben (s. vor. Anm.) berührten Fällen, sondern für gemischte Ehen zwischen Angehörigen anerkannter christlicher Religionsgesellschaften auch in dem Falle zugelassen, daß beide zuständige Geistliche die Trauung verweigerten. Ebenso das angef. Württemb. G. v. 1. Mai 1855. Ueber die vorübergehende Geltung der weiteren Nothcivilehe in Baden s. oben Anm. 30. Ueber einen Fall in Preußen, in welchem Friedrich d. Gr. schon 1748. einer evangelischen Wittwe, nachdem die ev. Geistlichen die Trauung verweigert hatten, die Civilehe gestattete, s. Friedberg S. 714. ff.

37 In Preußen ist der Versuch, zugleich mit der beabsichtigten Reform des landrechtlichen Ehescheidungsrechts die facultative Civilehe einzuführen, an dem Widerstande des Herrenhauses gescheitert; s. d. Verh. üb. d. Ges.-Entwurf, das Eherecht betr., Berlin 1859. 1860. 1861. 3 Bde. Dagegen hat sie Aufnahme gefunden in Oldenburg, G. v. 31. Mai 1855. (A. K.-Bl. IV. S. 574. ff. vb. Friedberg S. 670. ff.), sowie in Hamburg, G. v. 1. Juli 1861. (Friedberg S. 674. ff. 772.) und später G. v. 17. Nov. 1865.

38 Die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe gehörte im Jahre 1848 auch in Deutschland zu den Forderungen des Liberalismus. Sie wurde aufgenommen in Art. III. §. 16. der von der Nationalversammlung beschlossenen und als Theil der künftigen Reichsverfassung am 21. Dec. 1848. von dem Reichsverweser publicirten Grundrechte. Trotz der förmlichen Wiederaufhebung derselben durch Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851. sind manche ihrer Bestimmungen in das Recht einzelner deutscher Staaten übergegangen. In Preußen war die obligatorische Civilehe für die Juden schon durch G. v. 23. Juli 1847., §. 8. ff. (Friedberg S. 793. f.) eingeführt und wurde darnach als allgemeine in A. 16. der V.-U. v. 5. Dec. 1848. in Aussicht gestellt, während A. 19. der rev. V.-U. v. 1850., ohne sich schon für eine bestimmte Form der Civilehe zu entscheiden, nur die Bestimmung enthielt: „Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was

liche Einführung [39] geschah aber in einer Zeit, in welcher bereits für das ganze deutsche Reich die Regelung des Verhältnisses

auch die Führung der Civilstandsregister regelt;" die Ausführung dieses Artikels gelang aber, nachdem, wie Anm. 37. erwähnt, ein früherer Versuch gescheitert war, erst im Jahre 1874. (s. folgd. Anm.). In anderen Staaten erfolgte zwar 1848. und folgende Jahre die Einführung der obligatorischen Civilehe (Kurhessen, G. v. 29. Oct. 1848., Anhalt-Dessau und Köthen, G. v. 24. Sept. 1849. u. a.), aber alsbald auch wieder ihre Beseitigung (dort durch Verf. v. 13. April 1853., hier durch G. v. 18. Nov. 1851.). S. im Einzeln. Friedberg S. 653. ff. Bestand behielt sie, abgesehen von den Rheinlanden, nur in Frankfurt a. M., G. v. 19. Nov. 1850. Ueber ihre Einführung in Baden s. oben Anm. 30.

39. In Preußen durch G. v. 9. März 1874. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, mit Geltung v. 1. Oct. 1874. Aus der Literatur zu diesem Gesetz sind hervorzuheben Hinschius, Kommentar, Berlin 1874. u. Stölzel, Eheschließungsrecht im Geltungsbereiche d. G. v. 9. März 1874., Berlin 1874. Während früher die obligatorische Civilehe mehr aus theoretischem Gesichtspunkte als Consequenz eines kirchenpolitischen Prinzips gefordert wurde, war nunmehr ihre Einführung in Preußen vorwiegend durch praktische Gründe bestimmt. Die Verschiedenheit des Eherechts hatte empfindliche Uebelstände im Gefolge. Es fehlte in einem großen Theile der Monarchie an einer Form für die Eheschließung zwischen Personen, von denen der eine Theil innerhalb, der andere außerhalb der Kirche stand. Die Mitglieder von Sekten, deren Geistlichen die Berechtigung fehlte, Trauungen mit bürgerlicher Wirkung vorzunehmen, waren genöthigt, für ihre Eheschließungen die Mitwirkung andersgläubiger Geistlichen zu suchen. Die Eingehung gemischter Ehen erwies sich, so lange die kirchliche Trauung obligatorisch blieb, als eine unerschöpfliche Quelle confessionellen Haders, welche auch die staatlichen Interessen empfindlich berührte. Dasselbe gilt hinsichtlich der Geschiedenen, welche die Wiedertrauung innerhalb der katholischen Kirche gar nicht, innerhalb der evangelischen Kirche nur dann zu erlangen vermochten, wenn die frühere Ehe aus einem kirchlich anerkannten Grunde geschieden war. Dazu trat nach dem Vaticanum das Bedürfniß, den Altkatholiken, welche damals geordnete Parochialeinrichtungen noch nicht besaßen, die Möglichkeit der Eheschließung zu gewähren. Endlich aber gab den unmittelbaren Anlaß die Auflehnung des Episkopats gegen die Maigesetzgebung. Die von gesetzwidrig angestellten Geistlichen vorgenommenen Eheschließungen und Beurkundungen des Personenstands entbehrten der rechtlichen Wirksamkeit. Ein großer Theil der katholischen Bevölkerung, welche nicht unterschied, ob ein vom Bischof gesandter Geistlicher die staatliche Anerkennung besaß oder nicht, wurde zur Eingehung ungültiger Ehen verleitet und damit war die Grundlage der allgemeinen Rechtssicherheit bedroht. (Vgl. im Einzelnen Drucks. d. H. d. Abg. 12. Legisl. Per. I. Sess. 1873.—1874., S. 15. ff.) Dieses Preuß. G. unterschied sich aber von dem gegenwärtigen R.-G. hauptsächlich darin, daß es auf die Gebiete, in welchen bereits obligatorische bürgerliche Eheschließung bestand, sich nicht bezog, daß es die materiellen Erfordernisse und Hindernisse der Eheschließung nicht regelte, und daß der Act der Eheschließung eine von der gegenwärtigen verschiedene juristische Structur (Literalcontract) besaß.

von Staat und Kirche im Gebiete des Ehewesens in Angriff genommen war[40]. Ihren vorläufigen Abschluß erhielt dieselbe durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875.[41] Im Principe beansprucht dasselbe für den ganzen Umfang des Ehewesens das Anordnungsrecht des Reichs[42]. Thatsächlich hat es aus Zweckmäßigkeitsgründen von seinem Recht nur bis zur Gränze des augenblicklichen Bedürfnisses Gebrauch gemacht. Von dieser Selbstbeschränkung ist auch der Bestand des kirchlichen Eherechts im äußeren Rechtsgebiet berührt. Denn hiernach beruht das geltende bürgerliche Eherecht im Reich zur Zeit auf einem doppelten Quellenkreis. In Beziehung auf die Erfordernisse und Hinder-

40 Die norddeutsche Bundesgesetzgebung (N. B.-G. späteres R.-G. v. 4. Mai 1870.) hatte nur die Ehen von Reichsangehörigen im Auslande geregelt. S. unt. §. 281. Dagegen war der Antrag (Völk-Hinschius) auf Einführung der obligatorischen Civilehe und staatliche Beurkundung des Personenstandes schon am 15. Juni 1872., hauptsächlich motivirt mit der in Bayern durch das Vaticanum geschaffenen Lage, im deutschen Reichstage eingebracht und am 2. April, bezw. 1. Mai 1873. unter gleichzeitiger Vorlage von Entwürfen erneuert worden. Der Gegenstand kam aber wegen Beschlußunfähigkeit des Reichstags bei der 2. Berathung der Entwürfe nicht mehr zur Erledigung.

41 „Ueber die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.“ Am 2. März 1874. legten die früheren Antragssteller (s. vor. Anm.) dem Reichstag einen Gesetzentwurf „über Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung“, welcher sich wesentlich an das Preuß. G. anlehnte, vor. Der am 28. März vom Reichstag angenommene Entwurf fand jedoch im Bundesrathe Beanstandung. Es übergaben daher die verbündeten Regierungen ihrerseits am 6. Jan. 1875. dem Reichstage einen neuen Entwurf, dessen Geltungsbereich (im Unterschiede vom preuß. G. s. Anm. 39. a. E.) auf alle Reichsgebiete erstreckt war, da es der Stellung der Reichsgesetzgebung nicht entspreche, sich mit der Schaffung eines bloß subsidiären Rechtes zu begnügen, und der durch Aufnahme des materiellen Eheschließungsrechts auch eine Erweiterung des stofflichen Inhalts enthielt. Im Reichstag fand die erste Berathung am 12., die zweite am 14.—16., 18. u. 19., die dritte am 23. Januar 1875. statt. (Drucks. d. Deutsch. Reichst. 2. Legislat. Per. II. Sess. 1874/75. Stenogr. Ber. Bd. II. S. 960. ff., 987. ff., 1011. ff., 1047. ff., 1067. ff., 1216. ff., 1261. ff.) Aus der reichen Literatur ist außer den Commentaren der Antragssteller Hinschius u. Völk (s. das. auch die Geschichte des Gesetzes im Einzelnen) vor Allem hervorzuheben das meisterhafte Werk von H. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland, Erl. 1879. Neue unv. Ausg. 1881. Daselbst s. die weitere Literatur.

42 Ueber den unbegründeten Einwand, daß dieser Anspruch gegen das bayerische Reservatrecht aus §. 4. Z. 1. der Reichsverfassung und Nr. 1. des Versailler Schlußprotokolls v. 23. Nov. 1870. verstoße, s. d. angef. Stenogr. Ber. S. 964., 975., 1102. vb. v. Sicherer, a. a. O. S. 333. ff. S. auch unt. §. 272., Anm. 32.

nisse der Eheschließung[43], das Dispensationswesen[44], die Form[45]

43 R.=G. §. 28.—35., 37.—39. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das R.=G. ist namentlich den fortgesetzten Bemühungen der bayerischen Regierung zu verdanken, welche u. A. mit Recht hervorhob, daß ein gedeihlicher Erfolg von der Durchführung der Civilehe überhaupt nur im Zusammenhange mit der staatlichen Regelung der materiell rechtlichen Erfordernisse der Eheschließung zu erwarten sei.

44 R.=G. §. 40. 50.

45 R.=G. §. 41—53. Obligatorische Civilehe. (S. unt. §. 281.). Im Zusammenhange mit ihrer Einführung in Preußen und im Reich wurde noch einmal mit aller Lebhaftigkeit der Streit über die Arten der Civilehe aufgenommen. Gegenüber der abgeschlossenen Rechtsentwickelung ist hier nur kurz auf die prinzipielle Würdigung einzugehen. Die Einrichtung bürgerlichen Zwangs zu kirchlicher Eheschließung hat, als den sittlichen Grundlagen unserer ganzen Rechtsordnung widersprechend, längst kein Einsichtiger mehr empfohlen. Soweit dagegen der Glaube an die Möglichkeit und Berechtigung des christlichen Staats verbreitet ist, wird die Forderung kirchlicher Eheschließung als staatlich anerkannter Regelform erhoben und ihr gegenüber entweder nur das Zugeständniß der weiteren Nothcivilehe, — denn die Dissidenten=Nothcivilehe bildet einen ernsthaften Streitpunkt nicht — oder äußersten Falles das der facultativen Civilehe gemacht. Jene Nothcivilehe hat die schwersten Bedenken dann gegen sich, wenn ihre Zulassung den Nachweis der kirchlichen Trauungsverweigerung zur Voraussetzung hat, da hier der feindliche Gegensatz zwischen Kirche und Ehebegehrenden urkundlich festgestellt sein muß und eben dadurch erst zu einem wahrhaft unversöhnlichen gemacht werden wird. Aber auch wenn sie ohne solchen Nachweis zugelassen ist, trägt sie Zwiespalt und Mißverständniß in das Herz der Gemeinden hinein. Sie entwürdigt den Staat, indem sie die vor seinen Organen geschlossene Verbindung als eine Ehe von geringerem sittlichen Werthe erscheinen läßt. Der Staat erscheint als die sündige Hälfte der Welt immer noch gut genug, ein Verhältniß als Ehe zu legalisiren, welches die Kirche als unterwerthig verwirft. Er selbst erkennt an, daß die von ihm getroffene Einrichtung christlicher Sitte und Ordnung widersprechend sei und wehrt es nicht, daß die Kirche Glieder, welche ihre Ehe bürgerlich geschlossen haben, ihrer Zucht unterwirft. Im irregeleiteten Volksbewußtsein knüpft sich der Gegensatz von christlicher und nichtchristlicher Ehe an die Form der Eheschließung an und erzeugt Selbstgerechtigkeit nach der einen, Verachtung nach der anderen Seite. Daher trifft die Entwürdigung auch die Eheschließenden. Ihre Ehe steht nur in der Achtung eines gesetzlich geschützten Concubinats. Dem evangelischen Rechtsbewußtsein muß die Nothcivilehe im Besonderen anstößig sein. Denn „so lange die kirchliche und die weltliche Gewalt denselben Träger haben, wird es immer unverständlich bleiben, daß dieser durch das Staatsgesetz die bürgerliche Eheschließung frei giebt, und durch die kirchliche Verordnung die Anwendung der Zucht gegen die in bürgerlicher Weise verbundenen Personen nicht bloß gestattet, sondern wenn er seine Pflicht thun will, befiehlt." Dieses Bedenken gegen die Nothcivilehe hat v. A. Richter (V. Aufl. §. 263.) in den Vordergrund gestellt. Dasselbe schließt aber vom evangelischen Standpunkte zugleich das Verwerfungsurtheil über die facultative Civilehe mit ein. Der Grund des Bedenkens trifft nicht

nur in gleichem, sondern in verstärktem Maße hier zu. Denn bei der Einrichtung der facultativen Civilehe hat nach deren Grundgedanken der Staat nicht von vornherein seine Eheschließungsform als ausnahmsweisen Nothbehelf hinter diejenige der Kirche zurückgestellt, sondern er hat beide Eheschließungsformen als gleichwerthig neben einander gestellt. Die bei der Wahl der bürgerlichen Eheschließungsform gegen ein Kirchenglied eintretende kirchliche Strafgewalt richtet sich also viel unmittelbarer und schroffer gegen die Staatsordnung selbst. In der Person des Landesherrn, als des Hüters der staatlichen Rechtsordnung und des Inhabers der Kirchengewalt, wird nicht mehr bloß eine Collision, sondern ein sich ausschließender Gegensatz der Pflichten erzeugt. Aber noch von weit allgemeinerem Gesichtspunkte aus ergiebt sich die Unnatur der facultativen Civilehe. Daß sie das Ebenmaß im Gesammtverhältnisse von Staat und Kirche durchbricht und eine Anomalie sonder gleichen im Systeme der Kirchenhoheit bildet, welches eine rechtliche Coordination von Staat und Kirche auf dem äußeren Rechtsgebiete nicht kennt, würde immerhin noch zu ertragen sein. In Wahrheit bleibt sie jedoch bei dem Anspruche eines Eheschließungsrechts al pari keineswegs stehen. Sie tendirt die Herrschaft der Kirche über den Staat. „Sobald die facultative Civilehe eingeführt ist, wird man sehen, wie das Volk in Massen zu der kirchlichen Trauung zurückkehrt. Da werden die Standesämter leer stehen und die Kirche wird voll sein von Ehebegehrenden. Das Zusammensprechen nur im Namen des Gesetzes wird verstummen! Die nothwendige Folge der facultativen Civilehe ist ein ungeheures Plebiszit zu Gunsten der kirchlichen Trauung." (Sohm, Die obl. Civilehe u. ihre Aufhebung, Weimar 1880. S. 35.). Damit ist die Sache klar gestellt, um welche es sich handelt, um eine kirchliche Machtfrage, um eine Kraftprobe der Kirche gegenüber dem Staat. Und da der Staat das höchste Interesse hat, daß die Kirche den Boden ihrer segensreichsten Wirksamkeit im Volksleben nicht verliert, so muß er selbst wünschen, daß er bei jener Kraftprobe unterliegt. Zum fortwährenden Zeugniß seiner Unterwerfung überliefert er diejenigen Staatsangehörigen, welche ihre Ehen bürgerlich geschlossen haben, der Kirchenzucht. Die rechtliche Gleichordnung ist leerer Schein. Die bürgerliche Ehe fällt bei facultativer Civilehe derselben Geringschätzung, denselben Mißverständnißen anheim, wie bei der Nothcivilehe. Nur das System der obligatorischen Civilehe bietet vollkommene Befriedigung. Es allein bringt die originäre Dispositionsbefugniß des Staates über die Ehe auf dem äußeren Rechtsgebiet gemeinverständlich und bestimmt zur Geltung. Bürgerliche Eheschließung und kirchliche Trauung schließen sich nicht aus. Die für die Regel geschehende Aufeinanderfolge beider Acte erscheint vielmehr als der sinngemäße immer wiederkehrende Ausdruck desjenigen Antheils, welcher Staat und Kirche principiell am Ehewesen gebührt. Und selbst wenn die kirchliche Mitwirkung nicht gesucht wird, tritt der Conflict mit der Kirche nicht so akut hervor. Die Unterlassungshandlung entzieht sich in vielen Fällen der Controle weiterer Kreise, die Gefahr der Entwerthung der Trauung ist eine viel geringere. Bei Noth- und facultativer Civilehe gestaltet sich jeder bürgerliche Eheschließungsact zu einer feierlichen Demonstration gegen die Kirche. Die obligatorische Civilehe allein rettet ferner den Anspruch des Einzelnen auf vollkommene Gewissensfreiheit sowie die Actionsfreiheit der Kirche selbst. Nun erst hat sie die Möglichkeit, die Pflichten ihrer Angehörigen in Beziehung auf Eheschließung und Eheführung in völliger Selbstständigkeit zu

und Beurkundung[46] der Eheschließung sowie die Ehegerichtsbarkeit[47] ist das Reichsgesetz vollständig an Stelle der bisherigen Landesrechte getreten und hat hierin also auch das bürgerliche Recht kirchlichen Ursprunges außer Wirksamkeit gesetzt. Hinsichtlich der rechtlichen Wirkung der Ehehindernisse dagegen sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend geblieben[48], und ebenso ist in Beziehung auf die Ehescheidung lediglich der Lehre der

bestimmen und die Voraussetzungen und Formen ihrer Betheiligung an der Eheschließung unabhängig vom Staate festzustellen. Ihre Geistlichen amtiren nun nur aus Vollmacht und als Diener der Kirche, sie sind in der Geltendmachung kirchlicher Anforderungen nicht dadurch beschränkt, daß sie auf einer Achsel staatliche Verpflichtungen zu tragen haben, sie sind nicht mehr in die würdelose Lage gebracht, Eheschließende mit Gottes Wort bedienen zu müssen, denen dasselbe eine Thorheit ist. Gleichzeitig kann der spezifisch kirchliche Dienst durch die Entlastung der Geistlichen von der Behandlung der rein juristischen Seite der Eheschließung eine Förderung erlangen, welche einst Schleiermacher (s. Zeitschr. für K.-R. I. S. 333.) so hoch anschlug, daß er aus diesem Grunde die Einführung der bürgerlichen Eheschließung empfahl. Daß sie Gottes Wort widerstreite, ist nicht wahr, weil es ein solches über die Form der Eheschließung überhaupt nicht giebt. Insonderheit ist der Ausspruch „Was Gott zusammengefügt hat" nicht von einer Thätigkeit Gottes und in Seinem Namen der Kirche in Beziehung auf die bestimmte einzelne Ehe, sondern nur überhaupt von der Thatsache der göttlichen Ehestiftung zu verstehen. Daß sie den christlichen Charakter der Ehe nicht zur Geltung kommen lasse, ist ebenso unbegründet, da derselbe unabhängig ist von der Form der Eingehung der Ehe. Daß sie endlich zerstörend auf das christliche Volksleben einwirke, hat die Erfahrung ebenfalls widerlegt; ihre Einführung hat die zu Tage getretene Unkirchlichkeit nicht ursächlich verschuldet, sondern nur zeitlich aufgedeckt. Jacobson, Prß. K.-R. §. 140., vb.: Die obligatorische Civilehe. Ein Zeugniß aus der K. für die Civilehe, Berlin 1862. G. Rühl, D. oblig. Civilehe. Ein Zeugniß aus der K. wider die Civilehe, das. 1862., Jul. Schumann, Das Institut der Civilehe, Nördlingen 1869., K. Hilse, Civil- und Mischehe, Berlin 1869., Gneist, Die bürgerliche Eheschließung, Berlin 1869., Zwei Gutachten von E. Friedberg und Wasserschleben in der Ztschr. für K.-R. IX. S. 272. ff 287 ff. Max Lingg, D. Civilehe vom Standpunkte des Rechts, Augsb. 1870.; Schulte, Die Statthaftigkeit der Civilehe nach kathol. Grundsätzen, Ztschr. f. K.-R. XI. S. 18. ff., Roskovány, Matrimonium etc. (cf. §. 267.*) T. II. u. die hier mitgetheilte ausführliche Literatur. Aus der neueren Streitliteratur sei noch hingewiesen auf A. v. Oettingen, Obligatorische und facultative Civilehe nach den Ergebnissen der Moralstatistik, Leipzig 1881., u. v. Scheurl, Gem. d. Eherecht, S. 84. ff. Vieles Material über die Gründe für und wider ist auch aus den oben Anm. 39. u. 41. angeführten Verhandlungen des preußischen Landtags u. des deutschen Reichstags zu entnehmen.

46 R.-G. §. 1—16. 54. 55. 65. 66. 73.

47 R.-G. §. 76. vb. Ger.-V.-G. v. 27. Jan. 1877., §. 15. 3.

48 R.-G. §. 36.

katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe die Einwirkung auf das bürgerliche Recht entzogen[49], während im Uebrigen der Fortbestand des bisherigen materiellen Ehescheidungsrechts vorausgesetzt wird. In beiderlei Richtung kommt also auch fortan das kirchliche Eherecht insoweit auf dem äußeren Gebiete zur Anwendung, als es schon bisher mit verbindlicher Kraft für das bürgerliche Rechtsgebiet ausgestattet war. Dagegen ist das Gewissensgebiet der Kirche von dem Anspruche der Reichsgesetzgebung überall nicht berührt[50].

§. 267.

2) Die Ehe nach katholischer Auffassung*).

Die Ehe, welche in der h. Schrift[1] dem Bunde zwischen dem Herrn und der Gemeine verglichen wird, stand schon in der altchristlichen Zeit unter dem Schutze und der Pflege der Kirche, welche bei ihrer Schließung segnend mitwirkte[2] und ihr dadurch

*) Augustin. de Roskovány, Matrimonium in eccl. catholica potestati ecclesiasticae subjectum c. amplissima collectione monumentor. et literatura, Pestini 1870. sq. 2 T.

49 R.-G. §. 77.

50 R.-G. §. 82. „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Vgl. v. Sicherer, Personenstand ꝛc., S. 486. ff.

1 Matth. V. 31. f., XIX. 3—9., Marc. X. 2—12., Röm. VII. 2. f., 1. Cor. VII. 1. ff., Eph. V. 22. ff., 1. Tim. II. 15.

2 Die in diesem Zusammenhang oft angeführten Stellen von Tertullian, de pudic. c. 4.: („Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur“.), ferner ad uxor. l. II. ad fin.: („Unde sufficiam ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio et obsignatum angeli renunciant, pater rato habet? Nam nec in terris filii sine consensu patrum rite et jure nubunt.“) und de monog. c. 11.: („Qualis es id matrimonium [eine zweite Ehe] postulans, quod eis a quibus postulas non licet habere etc.?“) bezeugen noch nicht eine die Eheschließung begleitende bestimmte kirchliche Feierlichkeit, namentlich nicht die benedictio ecclesiastica. In der in der ersten Stelle bezeugten professio matrimonii apud ecclesiam ist vielmehr der Keim des kirchlichen Aufgebots zu erkennen. In Carthago waren die Ehen, bevor sie eingegangen wurden, der Kirche mitzutheilen, welche Mittheilung nicht bloß an die Vorsteher der Gemeinde, sondern auch an diese selbst, durch die Vermittelung der Vorsteher oder durch die Nupturienten, geschah. Auch als Zeugniß eines Rechtsatzes, daß die ohne professio matrimonii geschlossene Verbindung als vollgültige Ehe von der Kirche nicht anerkannt worden sei, kann dieselbe nicht verstanden werden. Dieselbe enthält ein

eine höhere Beglaubigung verlieh[3]. Theils mit Beziehung auf jene Vergleichung, theils wegen des Moments der Unauflöslichkeit, das sich schon früh feststellte, wird sie von den Vätern ein „*sacramentum*" genannt[4] worunter eben eine *res sacra* verstanden wurde. In der Scholastik des Mittelalters erscheint sie jedoch unter den Sacramenten oder Gnadenmitteln im eigentlichen Sinne[5],

religiös sittliches Verdict ohne juristische Tendenz. (Vgl. üb. d. prof. matr. a. eccl. P. F. Stälin, Die Lehre von der Form der Eheschließung nach dem kirchl. R. vor d. Abfassung d. Gratian. Decrets, Tübingen 1864. S. 10. ff., Friedberg, R. d. Eheschl. S. 7., v. Scheurl, Entwick. d. kirchl. Eheschl. R., S. 29. u. Gem. d. Eher. S. 54.) Auch die zweite Stelle giebt in der richtigen Lesart (Bei der alten Lesart „confirmat oblatio et obsignatum angeli renunciant", welche z. B. die Ausgabe von Semler, T. III. p. 101. festhält, ist von der Einsegnung nicht die Rede; in der Ausgabe der Opp. Tertull. emendata diligentia Nic. Rigaltii, Ph. Priorii argumentis et not. adjectis, Par. 1664. p. 171. und der von Oehler, T. I. p. 696. lauten die Worte allerdings „confirmat oblatio et obsignat benedictio angeli renuntiant", die Lesart ist aber unsicher, s. Stälin a. a. O. S. 12. f., vb. Friedberg a. a. O. S. 7. Anm. 6.) bestimmtes Zeugniß nur dafür, daß die geschlossene Ehe durch eine Opferung bestätigt zu werden pflegte. „Da die Opferung unter Fürbittegebeten im Gemeindegottesdienste vollzogen wurde und der Abendmahlsfeier vorherging, so ergiebt sich, daß wir hier den Ursprung des Kirchgangs Neuvermählter vor uns haben, bei welchem sie durch die Opferung ihre Eheschließung öffentlich vor der Gemeinde ihrerseits bestätigten und sie durch Annahme ihres Opfers von dem Priester fürbittend bestätigen ließen. . . . Unter der conciliatio ecclesiae ist wohl nichts anderes zu verstehen, als die Billigung des Verlöbnisses von Seiten des Bischofs und der übrigen Gemeindebeamten" (v. Scheurl, a. l. g. O. S. 55.). Auf diese ist auch die dritte Stelle zu beziehen. Häufiger und bestimmter sind aber die Zeugnisse für die Sitte der kirchlichen Einsegnung seit dem Ende des 9. Jahrhunderts. (Stälin a. a. O. S. 14. ff., Friedberg a. a. O. S. 8. ff., v. Scheurl a. l. g. O. S. 55. ff.).

3 Tertull. ad uxor. l. II. ad fin. schildert in Fortsetzung der Anm. 2. angeführten Stelle in unvergleichlicher Kraft und Schönheit das Wesen einer solchen Ehe mit den Worten: „Quale jugum fidelium duorum unius spei, unius voti, unius disciplinae, ejusdem servitutis? Ambo fratres, ambo conservi, nulla spiritus carnisve discretio; atqui vere duo in carne una. Ubi caro una, unus et spiritus. Simul orant, simul volutantur, et simul jejunia transigunt, alterutro docentes, alterutro hortantes, alterutro sustinentes . . . . . Talia Christus videns et audiens gaudet, his pacem suam mittit, ubi duo, ibi et ipse, ubi et ipse, ibi et malus non est" . . . .

4 S. z. B. c. 10. C. XXVII. qu. 2. (August.), c. 17. ib. (Leo I.). Cfr. Hahn, De numero sacram. (s. ob. §. 252. Anm. 2.) p. 7. sqq., Ders., Lehre von den Sacram. S. 86. 100.

5 Petr. Lomb. L. IV. dist. 2. (: „Sacramenta novae legis sunt baptismus, ... conjugium, quorum alia remedium contra peccatum praebent,

und das Concilium von Trient[6] stellt einem dogmatischen und geschichtlichen Zweifel der Protestanten ausdrücklich den Satz entgegen, daß derjenige verdammt sein solle, der da behaupte, daß die Ehe nicht wahrhaft und eigentlich eines der sieben von Christus eingesetzten Sacramente des N. Bundes, sondern eine Erfindung der Menschen in der Kirche sei, und daß dieselbe keine Gnade überbringe. Dieser Ausspruch hat einigen Controversen Raum gelassen, welche hier erwähnt werden müssen, weil sie mit der zuvor schon berührten einleitenden Frage nach dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in Beziehung auf die Ehe im Zusammenhange stehen. Streitig ist zunächst, was als Materie des Ehesacraments anzusehen sei[7]. Als solche betrachten die Einen den bürgerlichen Ehevertrag, d. i. denjenigen, der in Gemäßheit des staatlichen Gesetzes geschlossen ist[8]; den Stoff liefert also der Staat, und die Kirche bereitet denselben zum Sacramente. Die Anderen[9] dagegen fassen die gegenseitige Dahin-

et gratiam adjutricem conferunt, ut baptismus, alia in remedium tantum sunt, ut conjugium; alia gratia et virtute nos fulciunt, ut eucharistia et ordo.“ Hiermit stimmt die Glosse zu c. 3. Dist. XXIII., c. 5. X. qui matrim. accus. IV. 18. überein. Thom. Aquin. zu der angef. Stelle d. Petr. Lomb.: „Gratia, quae in matrimonio confertur, secundum quod est sacramentum ecclesiae in fide Christi celebratum, ordinatur directe ad reprimendum concupiscentiam, quae concurrit ad actum matrimonii, et ideo Magister dicit, quod matrimonium est tantum in remedium, sed hoc est per gratiam, quae in eo confertur.“ Ueber diese Entwickelung, welche im 11. und 12. Jahrh. noch nicht abgeschlossen war, s. Hahn l. c. p. 16. sqq., Ders., Sakramente S. 101. ff. 106. 109. 120. f. 125.

6 „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit,“ Sess. XXIV. can. 1. de sacr. matr. Dazu vgl. Apol. Conf. Aug. Art. XIII. p. 202.

7 Die Literatur dieser Frage ist sehr reichhaltig. Vgl. Schulte S. 9. ff. und Kutschker Bd. I. S. 23. ff. Ueb. die Ansichten der Scholastiker, die weit von einander abweichen: Hahn, Sacramente S. 153.

8 Dieß ist die Ansicht der Franzosen, z. B. De Marca, Du sacrement de mariage, in den Opp. ed. Bamberg. T. V. p. 148. sqq. Andere nennt Laboulaye in dem Mémoire .. pour les héritiers Pescatore, Ed. II. Par. 1856. Eine neuere Vertheidigung ist von Nuytz in den Inst. jur. canonici. Diese hat ein Breve v. 22. Aug. 1851. (Roskovány l. c. T. I. p. 546.) verworfen. Cfr. Syllab. (a. 1864.) nr. LXVI., Gerh. Schneemann, D. Irrthümer über die Ehe, Freib. i. Br. 1865.

9 Vgl. die Nachweisungen bei Kutschker I. S. 28. ff. Wegen der gegenseitigen Einwilligung brauchen die Quellen den Ausdruck contractus matrimonialis, contrahere matrimonium; s. z. B. c. 26. X. de spons. et matr.

gabe von Mann und Weib zur Gemeinschaft des Lebens als die Materie auf. Diese Vereinigung, so lehren sie, ist zunächst in der göttlichen Naturordnung begründet, und ist dann im Neuen Bunde zum Sacramente geworden[10]. Dasselbe ist überall vorhanden, wo jene eingegangen ist; es ist also nicht bloß eine Eigenschaft, welche zu dem bürgerlichen Contracte hinzukommt, sondern es ist wesentlich die Ehe selbst, eine Auffassung, welche von den Päpsten[11] und dem größeren Theile der Theologen stets vertreten worden ist. Eine andere Controverse[12] betrifft den Minister des Sacraments, den die eine, schon im Mittelalter angedeutete[13] Meinung in dem Priester findet. Dieß würde zwar

IV. 1., conc. Trid. Sess. XXIV. can. 3. 9. de sacr. matr., c. 1. 5. de ref. matr.

10 Vgl. die Erörterungen in Phillips Lb. (3. Aufl.), §. 249—253.

11 In einem Schreiben an den König von Sardinien v. 19. Sept. 1852. wird es als die Lehre der katholischen Kirche bezeichnet: "sacramentum non esse accidentalem qualitatem contractui superadditam, sed ad ipsam essentiam matrimonii pertinere ita, quod connubium apud Christianos non nisi in sacramento matrimonii legitimum sit." (Roskovány T. I. p. 658.) Cfr. Syllab. cit. l. c. et nr. LXXIII.

12 Für die Ansicht, daß der Priester der Spender des Ehesacraments sei: G. Féjer, Matr. ex. instit. Christi, Pest. 1833., Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterl. Einsegnung z. Sacram. d. Ehe, Bresl. 1836., Ueb. d. zum Sacr. der Ehe erforderliche äußere Zeichen nach Schrift u. Ueberlieferung in d. Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. H. 23. f.; für die Ansicht, daß die Ehegatten die ministri seien: Lang in der (Tüb.) Theol. Quartalschr. Jahrg. 1837. Hft. 2., Fr. J. H. Werner, Dogmat.-specul. Darstellg. des Begriffes der Unauflöslichkeit der Ehe in Seitz, Ztschr. f. K.-R. u. Pastoral-W. Bd. II. H. 1. (1843.) S. 69. ff., Ant. Fischer, Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen, München 1845., Th. Maurit. Filser, Ueber den Ausspender des Ehesacraments, Augsburg 1842., 2. Aufl. 1844., Schulte, Eher. S. 7. ff., Kutschker, Eher. I. S. 25. f., Phillips, Lb. (3. Aufl.) S. 253. Die ältere Lit. dieser Controverse s. bei Permaneder, K.-R. S. 640. ff. Anm. 13.

13 Wenn die Glosse zu c. 1. X. de sec. nupt. IV. 21. unter den Motiven, aus denen die zweite Ehe nicht benedicirt werden darf, auch das anführt: „quia sacramentum iterari non debet", so ist dieß wohl ein Anerkenntniß dieser Meinung, was freilich Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. 13. §. 7. bestreitet; vb. jedoch auch die Nachweisungen bei Friedberg S. 546. Anm. 2., Hahn, Sakram. S. 178 Anm. 21. Die Ansicht, daß die priesterliche Benediction Sacrament sei, hat c. 9. X. de simon. V. 3. (Alex. III. in conc. Lat. III. 1179.), c. 42. X. eod. (Innoc. III. in conc. Lat. IV. 1215.). Auch der Sprachgebrauch der Synoden ist, wie unten §. 281. angegeben werden wird, so, daß er zuweilen auf diese Ansicht schließen läßt. Spätere Vertheidiger derselben nennt Benedict. XIV. l. c., darunter den Spanier Canus, De locis theol. L. VIII. c. 5., die Cöln. Syn. v. 1536. und den Katechismus

Dem, was die Kirche sonst von der Heilsvermittelung lehrt, entsprechen. Aber es würde weder mit der Geschichte noch mit dem anderweit bestehenden Rechte zu vereinbaren sein. Die erste lehrt, daß ungeachtet der hundertfältig wiederholten Anweisungen der Kirche viele Ehen ohne priesterliche Einsegnung eingegangen, und nichtsdestoweniger der Sacramentseigenschaft nicht beraubt worden sind, und das letztere zeigt, daß es Ehen giebt, die nicht eingesegnet werden dürfen, und die doch auch die Natur des Sacraments an sich tragen[14]. Mit um so größerer Sicherheit tritt die andere Meinung auf, nach welcher die Ehegatten das Sacrament selbst ministriren[15]. Diese darf sich auf den Wortlaut des berühmten Trienter Beschlusses, durch welchen in der *Declaratio consensus coram parocho* (nicht „*presbytero*") *et testibus* eine specifische Form für die Eheschließung angeordnet ist[16], auf den damit übereinstimmenden Rechtsgebrauch[17], und auf mittelbare Zustimmung[18] in päpstlichen Erlassen berufen und muß ebendeshalb als die officielle Rechtsansicht gelten. Beide Controversen aber gehen Hand in Hand und verhalten sich in dieser Vereinigung zu den verschiedenen Rechtsansichten, welche sich in Betreff der Frage nach dem Rechte der Kirche, beziehentlich des Staates an der Ehe geltend gemacht haben[19], bald als Voraussetzungen, bald

Hermanns von Köln. In Frankreich ist sie die herrschende geworden, vgl. Friedberg S. 546. ff., und auch den Synoden ist sie nicht fremd geblieben, z. B. Syn. Camer. 1567. Auf dem Concilium von Trient wurde sie unter Berufung auf die (nicht bestimmten) Aeußerungen des Bischofs Wilhelm von Paris De sacr. bapt. c. 1. (Opp. T. I. p. 418.) und De sacr. matr. c. 6. 9. (ib. p. 540. sqq.) von französischen Theologen vertheidigt. Der oben erwähnte Petrus de Marca hat sie gleichfalls. Vgl. Carrière, De matr. T. I. p. 46. und soviel die officielle Auffassung anlangt, den Rapport von Portalis über die organischen Artikel, dessen hierher gehörende Stelle Laboulaye p. 33., Friedberg S. 567. f. anführt.

14 Darüber s. unt. §. 282.

15 Die älteren Vertheidiger zählt Benedict. XIV. l. c. auf. In Deutschland ist diese Ansicht als communis opinio anzusehen.

16 Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1.

17 Davon wird bei der Lehre von der Eheschließung weiter die Rede sein. Vgl. besonders Schulte, Eher. S. 12. ff., Phillips a. a. O. S. 624 ff.

18 In den päpstlichen Erlassen erscheint die hier in Frage stehende Meinung als eine Voraussetzung.

19 Launojus, Regia in matrimonium potestas, vel. Tract. de jure saecularium principum Christianorum in sanciendis impedimentis matrimonium dirimentibus, Paris. 1674. 4., J. Ant. Theiner, Variae doctorum catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia, Vratisl. 1825., München, De jure ecclesiae

als Folgen. Die französische Jurisprudenz[20] hat den Civilcontract als Materie, den Priester als den Minister des Sacraments bezeichnet, und zugleich das Recht, die Bedingungen gültiger Eheschließung festzusetzen, dem Staate beigelegt. Die römische Rechtsansicht erklärt die Scheidung von Civilcontract und Sacrament für unzulässig und hält die Contrahenten für die Ausspender des Sacraments; sie vertritt zugleich den Anspruch der Kirche auf die ausschließliche Bestimmung der sog. trennenden Hindernisse. Dieß ist der Standpunkt, den nach dem Tridentinum[21] die Päpste[22] stets eingenommen haben. Wo nun immer der Staat das Recht, auch seinerseits Hindernisse gültiger Eheschließung aufzustellen und von der Kirche angeordnete Impedimente für das bürgerliche Rechtsgebiet für unwesentlich zu erklären, geltend macht, kann es vorkommen, daß er eine kirchlich gültig geschlossene Ehe (*matrimonium ratum*)[23] nicht nur nicht anerkennt, sondern auch die Contrahenten und den Pfarrer selbst mit Strafen bedroht, und daß hinwiederum die Kirche eine nach dem Staatsgesetze gültige Ehe (*matrimonium legitimum*) als Concubinat behandelt und die Gatten mit Bußen belegt. Dieser Conflict ist zuerst im französischen und neuerdings ebenso im deutschen Rechte zu einem organisirten Gegensatze geworden, nachdem auch hier die weltliche und die geistliche Seite der Ehe ganz geschieden, und die letztere

statuendi impedimenta matrimonii dirimentia, Colon. 1827., Rosentritt, De terminis civilis et ecclesiasticae potestatis super catholicorum matrimoniis, Wirceb. 1842., Ant. Heuser, De potestate statuendi impedimenta dirimentia pro fidelium matrimoniis soli ecclesiae propria, Lovan. 1853. Vb. die Nachweisgn. bei Permaneder S. 643. Anm. *) und bes. bei Roskovány l. c. T. II. p. 446. sqq. Außerdem sind Carrière, Martin, Uhrig, Knopp, Schulte (bes. Eher. I. §. 4.), Kutschker zu vergleichen.

20 S. Friedberg a. a. O. S. 546. ff.

21 Conc. Trid. Sess. XXIV. de matr. can. 4. (: „Si quis dixerit ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit"). Es ist gewiß, daß in diesem zweideutig gefaßten Canon der weltlichen Gewalt das Recht zur Festsetzung von Ehehindernissen abgesprochen werden sollte, Pallavicin., Hist. conc. Trid. L. XXIII. c. 9. n. 12. sqq.

22 Beispiele in den Anm. 19. angef. Schriften, z. B. bei Heuser S. 3. ff.

23 S. schon den Ausspruch des h. Ambrosius in C. XXVIII. qu. 1. in princ. Dem matr. rat. setzt schon Gratian zu c. 17. C. Qu. cit. das matr. „quod legali institutione contrahitur" gegenüber. Derselbe Sprachgebrauch ist in den Decretalen beibehalten. Vom Standpunkte des canonischen Rechts aus hat aber die ganze Eintheilung ihre Realität nur im Gegensatze zwischen Christen und Heiden.

allein den Gewissen der Kirchenglieder und der geistlichen Autorität überlassen worden ist[24]. Die katholische Kirche hat aber diesen Zustand nur geduldet, nicht gebilligt und nicht wenige neuere Kundgebungen haben daran erinnert, daß außer dem Sacrament jede zwischen Christen, sei es auch auf dem Grunde irgend eines bürgerliches Gesetzes eingegangene Verbindung nichts als ein schmählicher und verderblicher Concubinat sei[25].

§. 268.

3) Die Ehe nach evangelischer Auffassung.

In dem Gebiete der Reformation hat der Conflict, von welchem der vorige §. Kunde giebt, anfänglich deshalb nicht hervortreten können, weil es die Ansicht der Reformatoren war, daß die Ehe zunächst der bürgerlichen Ordnung angehöre und mithin die Gesetzgebung in der Hand der Obrigkeit liege[1]. Andererseits aber war es allgemeines Bewußtsein, daß es der Kirche zieme, segnend und heiligend hinzuzutreten[2], und nicht bezweifelt war es, daß die Ehe göttlicher Einsetzung sei und die Eheordnung ihre oberste Norm in der Offenbarung habe[3]. Die Beziehung, in welcher

24 S. ob. §. 266. a. E.

25 Wörtlich aus der Allocution v. 27. Sept. 1852. über die kirchlichen Zustände in Neugranada, Heuser l. c. p. 33., Roskovány l. c. T. I. p. 347. sq. Cfr. Syllab. a. 1864. nr. LXXIII. Einige Declarationen der Pönitentiarie s. bei Heuser p. 38. Aus neuerer Zeit vgl. die Schreiben Leos XIII. vom 1. Juni 1879. und 10. Febr. 1880., Arch. f. k. K.-R. XLII. S. 188. ff. u. XLIV. S. 109. ff. S. auch das. XXXIII. S. 349. f.

1 Ueber die Ansichten Luthers s. v. Strampff, Luther über die Ehe, (Berl. 1857.) vb. die Erörterungen von Friedberg, Eheschließung S. 153. ff. u. v. Scheurl, Luthers Eherechtsweisheit, Sammlung kirchenrechtl. Abhdlgn. S. 437—524.

2 Eine der Hauptstellen in der Vorrede zum Traubüchlein (1529.), v. Strampff S. 340. ff.: „So manchs Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprüchwort, demnach, weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordenen oder regieren, sondern lassen einer iglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zur Kirchen, beide des Abends und des Morgens, Etliche nur einmal; Etliche verkündigen's und bieten sie auf auf der Kanzel, zwo oder drei Wochen zuvor: solchs alles und dergleichen laß ich Herrn und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es gehet mich nichts an. Aber so man von uns begehret, für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segenen, uber sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbige zu thun."

3 Hier giebt es eine reiche Fülle von Aeußerungen in den Bekenntnissen (Aug. Conf. Art. XXIII. (p. 22. sq.), Apol. Art. XIII. XXIII. (p. 202.

hiernach die Ehe zu der Religion und zur Kirche stand, veranlaßte,

238. sqq.), Cat. maj. Praec. VI. (p. 454. sqq.), Conf. Helv. Art. 27., Helv. II. Art. 29.) und in den Schriften Luthers u. A. Von der Reformation ist die religiöse Bedeutung der Ehe an und für sich in ihrer ganzen Tiefe erkannt worden. Nur die in Gottes Wort nicht begründete Steigerung zum Sacrament wird abgelehnt. Denn eigenthümliche göttliche Verheißungen hat die Ehe nur in dem Sinne, wie auch Staat und Obrigkeit (vgl. Apol. Art. XIII. p. 202.: „Quodsi matrimonium propterea habebit appellationem sacramenti, quia habet mandatum Dei, etiam alii status seu officia, quae habent mandatum Dei, poterunt vocari sacramenta, sicut magistratus." Vb. v. Strampff S. 115. f., v. Scheurl S. 455. f.). Aber doch ist der Ehestand der heilige von Gott selbst eingesetzte Stand, wo Mann und Weib zusammengefügt werden, nicht allein nach dem Gesetze der Natur, sondern nach Gottes Willen und Wohlgefallen, die Pflanzschule nicht blos des Staates, sondern auch der Kirche bis an der Welt Ende. (Luther, Werke I. 442. d. Walch'schen Ausg. vb. Goeschen p. 7. sq.). Wenn nun Luther das hervorhebt und doch andrerseits erklärt, die Ehe sei „ein weltlich Ding, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen" (Schrift v. Ehesachen, 1530.), so ist dieß nicht blos von der äußeren Jurisdiction im Gegensatze zu der den Geistlichen überwiesenen Gewissensseite zu verstehen (vgl. schon die Bremer K.=O. v. 1534., Richter, K.=O. I. S. 242. vb. Ders. in V. Aufl. d. Lbs. §. 263. Anm. 3. u. Gesch. d. ev. K.=Verf. S. 64. ff.), sondern es ist, wie Dove VII. Aufl. h. l. (vb. Friedberg S. 157. ff., v. Scheurl S. 446. ff.) richtig ausgeführt hat, bei der Bezeichnung der Ehe als eines weltlichen Geschäfts immer zugleich der allgemeinere Gegensatz in Betracht zu ziehen, in welchem Luther zu den Auffassungen der mittelalterlichen Kirche stand, die auch hinsichtlich der äußeren rechtlichen Ordnung des Eheinstituts die ausschließliche Herrschaft beansprucht und geübt hatte. Diesem Anspruch gegenüber hob die Reformation hervor, daß die Gestaltung der rechtlichen Seite der Ehe in erster Linie durch den Staat zu erfolgen hat. (Cfr. Art. Smalc. de potest. Papae p. 354. sq.). „Wie sich daraus hinsichtlich der Ehegerichtsbarkeit ergab, daß dieselbe im Princip der weltlichen Obrigkeit gebührt, so folgte weiter, daß auch die Ehegesetzgebung von der letzteren auszuüben sei, und daß die Eingehung der Ehe den von ihr erlassenen bürgerlichen Bestimmungen unterliege. Es stand dieß im vollen Einklange mit der gehobenen Vorstellung der Reformation vom Staate, welcher ihr nicht mehr als die unheilige, erst durch unbedingten Gehorsam gegen die Kirche zu weihende Macht erscheint, sondern als die Obrigkeit, welche von Gott das Schwert empfangen hat, um damit in Alles eingreifen zu dürfen, ausgenommen, was geistlich gerichtet sein muß." Die Auffassung der Reformation leidet also nicht an einem Widerspruch, sondern sie läßt nur die verschiedenen Seiten des Instituts der Ehe zur gebührenden Geltung kommen. Bei dieser principiellen Ueberweisung der Ehegesetzgebung an den Staat setzt sie aber das volle Verständniß des letzteren für die sittlich=religiöse Seite der Ehe und seinen Willen voraus, die rechtliche Ordnung so zu gestalten, daß jene Seite der Ehe rein bewahrt bleibe und in lebendiger Fühlung mit dem wahren sittlichen Volksbewußtsein befestigt und gekräftigt werde. Vgl. im Uebrigen die Ausführungen Doves a. a. O. und die dort genannten Schriftsteller.

daß die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den Consistorien übertragen[4] und den Bestimmungen über Schließung und Scheidung der Ehe in den Kirchenordnungen ihre Stelle gegeben wurde. Dadurch war die Bewahrung der Einheit des Eherechts auf christlich evangelischer Grundlage im Allgemeinen sicher gestellt und einer grundsätzlichen Entfremdung von Staat und Kirche vorgebeugt[5]. Später, seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, wurde jedoch erst in der Uebung, dann durch die Gesetzgebung dem Eherecht in dem Vertragsbegriffe eine ganz veränderte weltliche Basis gegeben[6]. Es löste oder lockerte sich also der materielle Zusammenhang der Ehe mit der Kirche, wovon die Ueberweisung der Ehejurisdiction an die bürgerlichen Gerichte[7] die unmittelbare Folge war. Nichtsdestoweniger behielt man den Grundsatz, daß eine gültige Ehe nur durch die priesterliche Trauung zu Stande komme[8], bei. Darin lagen die Keime des

4 „Ausgehend von der Erfahrung der argen Belastung und Verwirrung der Gewissen, welche die Handhabung des Eherechts unter dem Papstthum bezeichnet hatte, und besorgt, daß die der Kirche obliegende Pflege der Gewissensseite der Ehe gerade dadurch beeinträchtigt werden möchte, daß sie wiederum mit den Ehesachen, soweit diese als Rechtssachen, nicht als Gewissensfälle in Betracht kommen, befaßt werde, war Luther kirchlicher Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit eigentlich abgeneigt. Die Ehegerichtsbarkeit der Consistorien stand aber mit Luthers Auffassung insofern nicht gerade in Widerspruch, als bereits im 16. Jahrhundert (Richter, Gesch. d. ev. K.-Verf. S. 119. f.) in diesen aus Geistlichen und Juristen zusammengesetzten Collegien eine Vertretung der Kirche und des Magistratus gefunden worden ist. Auch schloß die Ehejurisdiction der Consistorien, so lange sie Bestand hatte, die Ablösung des Eherechts der protestantischen Territorien von der christlichen Grundlage aus.“ Dove VII. Aufl. h. l.

5 Vgl. auch v. Scheurl in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) IV. S. 69. u. d. A. „Eherecht.“ „Die Ehegesetzgebung und ihre Handhabung beruhte durchaus auf harmonischem Zusammenwirken von Staat und Kirche.“

6 Davon wird bei der Lehre von der Ehescheidung §. 287. weiter die Rede sein. Von besonderem Einflusse war die Wendung in Preußen, wo (anstatt des früher confessionell gesonderten Eherechts, welches auf evang. Seite im Wesentlichen den alten K.-O. entsprochen hatte) im Zusammenhange mit der durch Friedrich II. bewirkten Ueberweisung der Ehesachen an die weltlichen Gerichte (1748.) die neue Ehegesetzgebung (Project des Corp. jur. Frid. 1749., Ed. v. 17. Nov. 1782., A. L.-R. II. 1.) für beide Kirchen und zwar als eine laxere Fassung des bisherigen evang. Eherechts festgestellt wurde, so jedoch, daß für die römische Kirche die selbstständige Behandlung der Gewissensseite der Ehe gewahrt blieb. S. darüber und über den Geist der Fridericianischen Gesetzgeb. Jacobson in d. Ztschr. f. dtsch. R. XIX. S. 32. ff.

7 S. oben §. 211. Anm. 5. — 8 Z. B. Preuß. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 136., vgl. Friedberg a. a. O. S. 690. ff.

Conflicts auch für die evangelische Kirche. Nachdem eine lange Zeit alle Ehen ohne Unterschied eingesegnet worden waren [9], und Niemand bezweifelt hatte, daß dieß nur der Forderung des Gesetzes gemäß sei, ist erst nur vereinzelt, und dann immer öfter und stärker in dem Kreise der Geistlichen der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Einsegnung aller Ehen mit besonderer Richtung auf die Ehen geschiedener Personen hervorgetreten [10]. Dieser Widerspruch war nicht als ein Werk bloß hierarchischer Reaction zu fassen, sondern beruhte materiell auf einem anzuerkennenden Grunde. Aber die Verhältnisse haben vielfach auf ihn den Schein der Willkühr geworfen, und deshalb trat, je länger, je mehr das unabweisliche Bedürfniß hervor, einen klaren Rechtszustand zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurden verschiedene Mittel, namentlich einerseits die Einführung bürgerlicher Eheschließung für solche Fälle, in welchen die Einsegnung von den Organen der Kirche versagt wurde [11], andererseits aber die Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu der im vorigen Jahrhunderte verlassenen Basis [12] empfohlen [13]. Alle Versuche, den

9 Ueber einzelne Trauungsverweigerungen, welche im 18. Jahrh. in Preußen vorgekommen waren, s. Friedberg S. 713. ff.

10 Die Geschichte dieser Reaction in Preußen ist dargestellt in den Denkschriften (V.), welche im J. 1856. einer zur Berathung wichtiger Kirchenfragen berufenen Conferenz vorgelegt worden sind. (Actenstücke aus der Verw. des Ev. O.-K.-Raths Bd. III.). Damit sind die Protokolle über die Berathungen dieser Conferenz zu vergleichen, das. Bd. IV., vb. nunmehr Dove in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XIII. S. 488. ff. u. d. A.: „Scheidungsrecht", Ders. VII. Aufl. h. l. u. Friedberg S. 726. ff. Vgl. auch unten §. 283.

11 Richter gab den Bedenken, welche gegen die Nothcivilehe vom kirchlichen Gesichtspunkte geltend zu machen sind, auf Grund „weiterer Erwägungen und Erfahrungen" namentlich in der V. Aufl. einen schärferen Ausdruck. Vgl. oben §. 266. Anm. 45.

12 Die Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu der im vorigen Jahrhunderte verlassenen Basis war schon unter Friedrich Wilhelm III. ins Auge gefaßt worden. Bereits eine Ordre v. J. 1825. wollte eine Revision des Preuß. Eherechts „in Rücksicht des religiösen und sittlichen Princips" eingeleitet sehen. Die Ordre v. 26. Febr. 1834. ordnete zunächst die Revision des Verfahrens in Ehesachen an. Damals wäre es an der Zeit gewesen, die Reform auch des materiellen Scheiderechts durchzuführen. Dieß war auch die Absicht v. Savignys bei dem Gesetzentwurfe, der unter ihm als Gesetzgebungsminister 1842. ausgearbeitet wurde. Aber die materielle Reform wurde vorläufig bei Seite gelegt (Cab.-O. v. 28. Juni 1844.) und nur das Verfahren in Ehesachen verbessert (V. v. 28. Juni 1844.). Erst 1854. und 1857. wurde durch die Vorlage eines Ehescheidungsgesetzes von der Staatsregierung die Reform des materiellen Rechts in Angriff genommen, aber damals ebenso wenig ein Erfolg erzielt (s.: Die Verhandlgn. über den Entw. des Ehescheidungsgesetzes, Berlin

Conflict zu lösen, sind aber nunmehr für das Gebiet des deutschen Reichs durch die aufgezeigte Entwickelung[14] überholt und gegenstandlos gemacht. Gegenüber der Stellung, welche sich der Staat im Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. zum Ehewesen gab, war die Aufgabe der evangelischen Kirche eine von Grund aus veränderte. Die Lösung des Conflicts war ohne ihren Einfluß durch eine auf dem äußeren Rechtsgebiete schlechthin maßgebende höhere Macht herbeigeführt. Dem Resultate hatte sie sich nicht mehr abwägend und kritisch gegenüberzustellen, sondern bei rückhaltsloser rechtlicher Anerkennung desselben sich unter den neuen Verhältnissen lediglich in ihrem Bereiche einzurichten. Der große Gewinn, welchen sie dabei zu ziehen hatte, war der, daß sie mit dem Wegfall des staatlichen Auftrags zur Eheschließung die volle Freiheit der Action erhielt. Von ihr haben die einzelnen Landeskirchen inzwischen reichlichen und segensvollen Gebrauch gemacht. Während die katholische Kirche fortdauernd einen Ausgleich ihrer Ehegesetzgebung mit den Ansprüchen des Staates auch da ablehnt, wo ein solcher ohne Schädigung des sacramentalen Charakters der Ehe möglich wäre[15], ist es der evangelischen Kirchengesetzgebung in correcter Ausführung des reformatorischen Princips gelungen, in ihren neuen Eheordnungen[16] ein dem Rechte des Staates ebenso wie der Selbstständigkeit der Kirche genügendes Verhältniß herzustellen. Der concrete Inhalt dieser Ordnungen wurde durch den Umfang, in welchem sich die Reichsgesetzgebung vorläufig des eherechtlichen Stoffes bemächtigt hatte, bestimmt. Die nächste Aufgabe war, für die nach Wegfall der Eheschließungsfunction im Inhalt veränderte Trauung die sinngemäße kirchengesetzliche Form zu gewinnen. Eine wissenschaftliche Einigung über das Verhältniß von Civilact und Trauung wurde zwar nicht erreicht, gleichwohl aber praktisch die Trauungsfrage in allen Landeskirchen einheitlich und in einer das religiöse Bedürfniß des evangelischen Volkes zufriedenstellenden Weise gelöst. Durch die Versetzung der Trauung auf das rein kirchliche Gebiet war ferner die Möglichkeit

1857.), als später, wo die Staatsregierung die Verbesserung des Ehescheidungsrechts in Verbindung mit der Einführung der facultativen Civilehe erstrebte (vgl. oben §. 266. Anm. 37.).

13 Richter V. Aufl. §. 263.

14 S. oben §. 266. a. E.

15 Vgl. v. Sicherer, Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, München 1875. S. 59—67.

16 S. unten §. 283.

und Nothwendigkeit gegeben, die Voraussetzungen der Betheiligung der Kirche an der Eheschließung selbstständig zu bestimmen und die Gründe zu bezeichnen, bei deren Vorhandensein die Trauung verweigert werden kann oder muß. Im Zusammenhange mit der Trauungsordnung erfuhren ferner die Vorschriften über das Dispensationswesen, das kirchliche Aufgebot und die Führung der Kirchenbücher eine Revision. Endlich waren die im Gebiete der Kirchenzucht gelegenen Folgen kirchenordnungswidrigen Verhaltens in Bezug auf Eheschließung und Trauung festzustellen. Welche Verschiedenheiten dabei im landeskirchlichen Rechtsbewußtsein sich geltend gemacht haben, wurde schon im früheren Zusammenhange dargelegt[17]. Dagegen umfassen die neuen Eheordnungen nicht weiter, als es im Zusammenhange mit den Trauverweigerungsgründen unerläßlich war, die Fragen der Ehescheidung, weil hierin die bürgerliche Geltung der evangelischen Kirchenordnung in den Gebieten gemeinen Rechts von der Reichsgesetzgebung noch unberührt geblieben ist.

§. 269.

II. Hindernisse der Eheschließung*).

1) Uebersicht**).

Die Mängel der natürlichen Fähigkeit sowohl, als der durch die positive Gesetzgebung weiter festgestellten Voraussetzungen werden unter dem Namen der Ehehindernisse begriffen. Diese können eine doppelte Bedeutung haben, indem sie entweder den Rechtsbestand der Ehe selbst berühren, oder zwar die Gültigkeit der letzteren nicht gefährden, wohl aber eine Strafe für die Con-

*) Basil. Pontius de Leon, Tractat. de impedimentis matrimonii, Venet. 1645. fol., G. Schweder, Dissertat. de impedimentis matrimonii, Tub. 1707., A. Heislinger, Resolutiones morales de matrimonio hujusque impedimentis et istorum dispensatione, Aug. Vind. 1739. 4., Apel, De causis matrimonii annullandi Diss. I. II., Lips. 1798. sq. 4., Bihler, Darstellung der Ehehindernisse im Staate, Nürnb. 1821., de Droste-Hülshoff, De juris Austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine, Bonn. 1822.. Daniel (Neigebaur), Vergleichung des gemeinen Kirchenrechts mit dem Preuß. A. L.-R., in Ansehung der Ehehindernisse, Berlin 1823., (Moser), De impedimentis matrimonii, Ed. III. Lovan. 1827., Schulte, Eher. Thl. I. §. 6. 7. 16—47., vb. II. §. 3. ff., K.-R. II. §. 129—151., Walter, K.-R. §. 304—316a., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 260—275., Permaneder, K.-R. §. 381—405., v. Scheurl, Luther über Ehehindernisse in der Samml. kirchenrechtl. Abhdlgn. Abthl. 4. S. 517. ff., Goeschen, Doctrina de matrim. p. 9. sqq., Jacobson, Prß. K.-R. §. 129—125., Büff, Kurheß. K.-R. §. 248—255. vb. S. 448. ff., Hauber, R. u. Brauch II. §. 38—115., Bartels, Ehe in der Prov. Hannover §. 32—45., Feije, De impedim. et dispensat. matrimonial. 2. ed., Lovan. 1874.

**) v. Scheurl in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. IV., u. d. A.: Eherecht, S. 81—92., Ders., D. gem. d. Eherecht 2c., S. 115—122., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 140.

17 S. oben §. 229. II.

trahenten, beziehentlich für den mitwirkenden Geistlichen (oder Personenstandsbeamten) nach sich ziehen. Hierauf gründet sich die Eintheilung in *impedimenta dirimentia* und *impedientia*. Bei der Feststellung der Ehehindernisse überhaupt ist aber entweder die Rücksicht auf das besondere Interesse der Betheiligten das bestimmende Moment, oder sie sind eingeführt, um die Ehe bei ihrem Begriffe und ihrer Reinheit zu erhalten. In dem ersten Falle können sie durch ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Verzichtleistung gehoben werden (*imp. privata*), nicht im zweiten, in welchem vielmehr die Aufhebung der Ehe von Amtswegen geschieht (*imp. publica*). Endlich giebt es Ehehindernisse, welche die Möglichkeit der Ehe überhaupt (*imp. absoluta*), andere, welche nur die Ehe mit bestimmten Personen ausschließen (*imp. relativa*). Bei der folgenden Darstellung sind die Ehehindernisse unter folgende allgemeine Gesichtspunkte gebracht: A. Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung; B. Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen; C. Mangel der Möglichkeit der Geschlechtsvereinigung; D. Mangel der Freiheit von den Banden der Verwandtschaft; E. Mangel der sittlichen Integrität; F. Mangel der Einheit des christlichen Bewußtseins; und es ist bei jedem einzelnen seiner besonderen rechtlichen Wirkung [1] und des Verhältnisses von staatlicher Ehegesetzgebung und kirchlicher Eheordnung [2] gedacht worden.

1 Für das deutsche Recht ist in dieser Beziehung eine Quelle besonderer Zweifel und Schwierigkeiten dadurch eröffnet, daß das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875. zwar die staatlich anerkannten Ehehindernisse in erschöpfender Weise nennt, dagegen hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen des Gesetzes geschlossenen Ehe auf die bisherigen Vorschriften des Landesrechts verweist (l. c. §§. 28—39.) und also in diesem Punkte die particuläre und selbst die confessionelle Rechtsverschiedenheit aufrecht erhält. Hiernach ist die Frage des internationalen Eherechts, welches Recht auf die Erfordernisse einer Eheschließung zwischen Reichsangehörigen und Ausländern oder von Ausländern unter einander anzuwenden sei, gegenwärtig hinsichtlich der rechtlichen Wirkung der Ehehindernisse auch für die Ehen von Reichsangehörigen unter einander noch immer von praktischer Wichtigkeit. Diese Frage wird aber richtiger nicht durch Aufstellung einer allgemeinen Regel (Recht des Ehemannes, des Wohnsitzes, des Eheschließungsortes, des Heimathsstaates u. s. w.) beantwortet, sondern unter Berücksichtigung der rechtlichen Verschiedenheit der einzelnen Ehe-Erfordernisse und Hindernisse zu entscheiden sein. Vgl. einerseits v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 129. ff., andrerseits v. Scheurl, D. gem. d. Eherecht 2c. S. 120. ff. u. Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 140. Anm. 4., s. hier auch die Bestimmungen fremder Rechte.

2 Der §. 39. d. angef. R.-G. sagt: „Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden

§. 270.

2) Einzelne.

A. Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung*).

I. Die Ehe, als ein Lebensverhältniß, welches die ganze Person bis zu ihrem Tode ergreift, fordert vor Allem, daß die Betheiligten sie mit vollem Bewußtsein schließen. Deshalb können Wahnsinnige[1] und Trunkene[2] (bezüglich der Kinder s. §. 274.) keine gültige Ehe eingehen[3]. II. Hiernächst soll die Ehe mit freiem

*) München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniß, in der Ztschr. f. Philos. und kath. Theol. H. 29. 30. [Jahrg. 1839. H. 1. S. 34. ff. H. 2. S. 82. ff.], Jos. Ploch, De matrimonio vi ac metu contracto, Berol. 1853., München, Ueber Irrthum als Ehehinderniß, a. a. O. H. 31. [Jahrg. 1839. H. 3.], Frid. Jul. Stahl, De matrimonio ob errorem rescindendo, Berol. 1841., Henr. Halfes, De impedimento erroris (sec. praecepta jur. can. Catholicor.) Creveld. 1861. (Hall. Diss.), Balthasar Daller, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß im kath. K.-R., Landshut 1862., Friedr. Zimmermann, Ueber den Einfluß des Irrthums und des Betruges auf die Gültigkeit der Ehe, Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 37. ff. 45. ff., Georg. Jac. Phillips, Quid jus catholicum et protestanticum statuerint de impedimento q. v. deficientis conditionis appositae, Berol. 1864., Ders., Das Ehehinderniß d. beigefügten Bedingung nach kath. u. seine spätere Entwickelg. im prot. K.-R., Ztschr. f. K.-R. V. S. 369. ff., VI. S. 153. ff., Schulte, E.-R. I. §. 16. 19—22., K.-R. II. §. 129. 131—133., Walter, K.-R. §. 305., Göschen, Doctr. de matrim. p. 24. sqq., Jacobson, Prß. K.-R. §. 132., Büff, K.-R. §. 249., Hauber, R. u. Brauch II. §. 38. ff., Bartels, E.-R. §. 37. f. 45., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 141. 142.

aufgehoben." Durch diese derogatorische Clausel ist allen kirchlichen Ehehindernissen die Wirksamkeit auf dem bürgerlichen Rechtsgebiete entzogen. Dagegen ist keinem kirchlichen Ehehinderniß die Bedeutung, welche es bisher in Beziehung auf die Kirchenordnungsmäßigkeit einer Eheschließung hatte, genommen worden. Nur besteht in dieser Beziehung fortan ein durchgehender Unterschied zwischen den Ansprüchen der katholischen und der evangelischen Kirche. Von jener wird fortgesetzt einer Ehe wegen entgegenstehenden kirchlichen Hindernisses trennender Art die Anerkennung als matrimonium ratum versagt. In diesem Sinne bleibt daher der ganze Bestand ihrer Gesetzgebung über die Ehehindernisse für das forum internum praktisch geltendes Recht. Die evangelische Kirche dagegen hat nur einen Theil der bisherigen Ehehindernisse, und auch diesen unbeschadet des Anerkenntnisses der vollen bürgerlichen und kirchlichen Gültigkeit der Eheschließung, als Trauungshindernisse aufrecht erhalten (§. 283.). Gleichwohl wird mit Rücksicht auf das in vor. Anm. über die rechtliche Wirkung der Ehehindernisse Bemerkte sowie zum Verständniß der geschichtlichen Entwickelung dieses Theiles des evangelischen Kirchenrechts überhaupt im Folgenden auch das bisherige Recht der evangelischen Kirche in Betreff der Ehehindernisse seinem ganzen Umfange nach darzustellen sein.

1 C. 26. C. XXXII. qu. 7., c. 24. X. de spons. IV. 1.

2 Vgl. C. 7. §. 1. C. XV. qu. 1.

3 Schulte, E.-R. S. 74. f. 509. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 261., Hauber II. §. 39., Oesterr. A. B. G.-B. §. 48. vb. §. 273., vgl. mit Anw. f. d. geistl. Ger. §. 13., Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 39. vb. I. 4. §. 20. ff., Code

Willen eingegangen werden; eine erzwungene Ehe[4] trägt deshalb nur den äußeren Schein einer Ehe an sich, der auf den Antrag des gezwungenen Theils durch eine richterliche Nullitätserklärung aufgehoben wird. Soll aber diese Folge eintreten, so wird vorausgesetzt[5], daß in der Absicht, die Eheschließung herbeizuführen, gegen den einen Theil oder gegen beide, oder auch gegen deren Angehörige entweder ein absoluter, oder durch Androhung eines bedeutenden Uebels rechtswidrig ein compulsiver Zwang ausgeübt worden sei, und daß im letzten Falle der Drohende die Macht der Vollziehung, der Bedrohte aber kein Mittel der Abwehr besessen habe. Die Ehrfurcht gegen den mit Nachdruck erklärten Willen der Aeltern (sog. *metus reverentialis*) fällt dagegen an sich nicht unter den in Rede stehenden Begriff der Furcht[6]; doch ist hier die Gränze fließend, weshalb das richterliche Ermessen entscheidet. Im Falle das Hinderniß öffentlich bekannt geworden ist, bedarf es, wenn die Ehe gelten soll, nach canonischem Rechte einer Wiederholung des gesetzlichen Eingehungsactes[7], während,

Nap. a. 146. 503., Sächs. B. G.-B. §. 1589. 1592. 1623. f. vb. G. v. 5. Nov. 1875. §. 4., Altenb. E.-O. §. 165. ff. u. a. Das deutsche R.-G. fordert in §. 28. zur Eheschließung die „Einwilligung" der Eheschließenden. Die Einwilligung fehlt, wo in Folge psychopathologischer Zustände überhaupt kein Wille vorhanden ist. Vgl. v. Sicherer S. 148. Die Ungültigkeit der Ehe ist nach katholischem und evangelischem Kirchenrecht sowie nach den meisten bürgerl. Landesrechten Nichtigkeit, nach einigen nur Anfechtbarkeit. Vgl. Friedberg, K.-R. §. 141. Anm. 4. 5. Ueber das Erforderniß der Einwilligung überhaupt, über Simulation und Mentalreservation s. v. Scheurl, Eher. S. 123—130.

4 Vgl. neben München, Ueber Gewalt rc. und Ploch l. c.: Schulte, E.-R. I. §. 20., vb. II. §. 4., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 265., Goeschen p. 24. sq., Hauber II. §. 40. 179., Büff S. 614. 616., Bartels S. 106. ff., v. Scheurl, Eherecht S. 136. ff., Friedberg, K.-R. §. 142. II., Oesterr. A. B. G.-B. §. 55., vgl. mit Anw. §. 18., Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 38. f. vb. I. 4. §. 31. ff., Code a. 180. sq., Sächs. B. G.-B. §. 1593. vb. §. 1625., Altenb. E.-O. §. 165. 168. ff. u. a.

5 C. 14. 15. 28. X. h. t., IV. 1., c. 2. X. de eo qui duxit IV. 7., Gl. ad c. 2. X. de his quae vi I. 40. Eine reiche Anzahl von Belegen aus der Praxis geben die Resol. der Congr. Conc. Nr. 71. ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

6 Dieses erkennt auch die Agenda Colon. p. 202. an, München a. a. O. H. 29. S. 71.

7 Die Frage, ob eine erneute Consenserklärung vor Pfarrer und Zeugen erforderlich sei, ist Gegenstand der Controverse gewesen, München a. a. O. H. 30. S. 91., vgl. mit Sanchez, De sanct. matr. sacr. L. II. disp. 32. 37., Prosper Lambertin., Instit. LXXXVII. Der Text giebt die Ansicht der Congr. Conc. und der Rota wieder. Vgl. auch Schulte, E.-R. S. 339. ff.

wenn das Impediment geheim geblieben ist, also die Ehe äußerlich als solche erscheint, eine stillschweigende Consenserneuerung hinreicht[8]. Das deutsche Reichsrecht läßt hinsichtlich des Einflusses des Zwangs auf die Gültigkeit der Ehe die Vorschriften des Landesrechts maßgebend sein[9]. III. Der Irrthum[10] ist nach canonischem Rechte nur dann ein Ehehinderniß, wenn er die Identität der Person (*error personae*) oder den freien Stand derselben (*error conditionis*) betraf[11]. Außerdem macht aber schon nach der Ansicht der Theologen und Juristen des späteren Mittelalters[12] der Irrthum in einer Eigenschaft die Ehe nichtig, sobald der eine Theil dem andern nur als Träger dieser vermeinten Eigenschaft, sonst aber nicht bekannt war, so daß der Irrthum in der Qualität zugleich ein Irrthum in der Person ist

8 C. 21. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de eo qui duxit IV. 7., c. 4. X. qui matr. acc. IV. 18. Die Canonisten beantworten die Frage, wie lange das Zusammenwohnen müsse gedauert haben, nach c. 21. X. cit.: per annum et dimidium sibi cohabitans consensisse videtur." Neuere Gesetzgebungen bestimmen zuweilen einen kürzeren Termin, z. B. das Bad. L.-R. nach dem Code a. 181. 6 Monate, das A. L.-R. II. 1. §. 41. mindestens 6 Wochen, das Sächs. B. G.-B. §. 1625. 1 Jahr nach gehobener Furcht ꝛc. Anderwärts ist die Entscheidung dem Ermessen des Richters überlassen, welcher zugleich auch die Art des Zusammenwohnens in Betracht zu ziehen hat, da nicht aus jedem, sondern nur aus dem affectu maritali fortgesetzten Zusammenwohnen der Verzicht präsumirt werden darf. Vgl. auch Friedberg, K.-R. §. 142. Anm. 6. Ueber die Convalidation nach ev. Rechtsdisciplin vgl. Bartels S. 272. ff., besonders S. 274. ff.

9 R.-G. v. 1875. §. 36. Abs. 2.

10 Vgl. außer München, Daller, Stahl, Halfes, Zimmermann: Schulte, E.-R. I. §. 19. vb. II. §. 4., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 264., Goeschen p. 26. sqq., Jacobson, K.-R. S. 526. ff., Hauber II. §. 181—184., Büff S. 614. ff., Bartels S. 103. ff., v. Scheurl, Eherecht S. 139. ff., Friedberg, K.-R. §. 142. III., Oesterr. A. B. G.-B. §. 57—59., vgl. mit Anw. §. 14. f., Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 40. f. vb. I. 4. §. 75. ff., Code a. 180. sq., (dazu: Schilling, In wieweit kann nach can. R. und nach franz. Civilrechte eine Ehe wegen Irrthums in der Person angefochten werden? in Schering, Arch. f. rechtswiss. Abhdlgn. Bd. I. H. 1. S. 91. ff., Berl. 1861.), Sächs. B. G.-B. §. 1595. f. vb. §. 1625., Altenb. E.-O. §. 177. ff.

11 Gratian. in C. XXIX. qu. 1., c. 4. 6. C. cit. qu. 2., c. 2. 4. X. de conj. serv. IV. 9. München, Ueber Knechtschaft als Ehehinderniß, in der Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. 1840. H. 1. S. 44. ff., Schulte, E.-R. S. 104. f. 115. ff., Daller S. 11. ff. 26. ff.

12 Die Ansichten der älteren Canonisten bei Stahl l. c. p. 3. sqq., Daller S. 10. 14. f. Gratian entlehnte seine eingehende Erörterung des Einflusses des Irrthums auf die Gültigkeit der Ehe in C. XXIX. qu. 1. beinahe wörtlich aus Petrus Lombardus, Sent. lib. IV. dist. 30. c. 1. (vgl. oben §. 252. Anm. 2.).

(*error qualitatis, qui involvit errorem personae*). In der späteren Doctrin und neueren bürgerlichen Gesetzen wurden indessen mancherlei Erweiterungen angenommen, wie denn z. B. die Annullation oft alsdann für zulässig gehalten worden ist, wenn der Mann die Frau von einem Dritten schwanger findet, während das canonische Recht seinerseits den Irrthum rücksichtlich der Virginität für außerwesentlich erklärt[13], und auch für das heutige gemeine katholische Eherecht als auf die Person zurückfallend nur der Irrthum in einer Eigenschaft zu erachten ist, durch welche allein die Person sich in der Kenntniß des Mitcontrahenten von allen anderen als eine individuell bestimmte unterscheidet. Abgesehen von letzterem Falle und von der Anerkennung des *error conditionis* im canonischen Rechte, welche als eine singuläre keine analoge Ausdehnung zuläßt, findet also der Irrthum in Eigenschaften, deren Vorhandensein dem Consense nicht als ausdrückliche Bedingung beigefügt wurde (s. u. IV.), nach katholischem Kirchenrechte keine Berücksichtigung; eine Auffassung, welche denn auch gegenwärtig in Praxis und Doctrin wiederum die herrschende ist. Für die Convalidation der Ehen, deren Eingehung durch einen Irrthum bedingt worden ist, gelten die unter II. angegebenen Grundsätze. Im Gebiete des evangelischen Eherechts finden sich verschiedene Auffassungen, welche zum Theil von dem Standpunkte der Verträge ausgehen. Das Richtige ist,

13 Gratian. in C. Qu. cit., c. 25. X. de jurej. II. 24. Die Oesterr. Anw. §. 14. f. steht auf dem Standpunkt des can. Rechts: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiermit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück. Sollte eine freie Person mit einem Sclaven oder einer Sclavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungültig." Denselben Standpunkt vertreten für das katholische Eherecht die Mehrzahl der neueren Canonisten, wie z. B. Schulte, Knopp, Kutschker, Uhrig, München, Permaneder, Pachmann, Roßhirt, Daller, Phillips, Walter, K.-R. (14. Aufl.) §. 305. Die bürgerl. Gesetze haben verschiedene Standpunkte. Nach dem Oesterr. A. B. G.-B. §. 57. macht nur der Irrthum in der Person die Ehe ungültig; nach §. 58. kann die Annullation beantragt werden, wenn der Mann die Frau schwanger findet, Dolliner, Eherecht S. 151. ff. Der Code civil a. 180. läßt die Anfechtung der Ehe nur wegen eines Irrthums in der Person zu. Dagegen hält das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 40. den Gesichtspunkt des Vertrages fest. Das Sächs. B. G.-B. §. 1619. vb. §. 1625. läßt es für Katholiken bei dem canon. Rechte bewenden. Vgl. Friedberg a. a. O.

den Antrag auf Annullation wegen Irrthums dann zuzulassen, wenn sich nach der Abschließung in dem einen Theile Mängel finden, die voraussetzlich den andern nicht bloß nach seinen individuellen Verhältnissen und Neigungen, sondern deshalb abgehalten haben würden, weil sie das Wesen der Ehe selbst unmittelbar gefährden, so daß die Verweigerung der Annullation zugleich ein Zwang zur Verzichtleistung auf ein wesentliches Moment der Ehe sein würde. Hierher gehören nicht allein körperliche, die Geschlechtsvereinigung hindernde Gebrechen (§. 274.) und dauernde geistige Krankheit, sondern auch größere sittliche Mängel, insbesondere Mangel der Virginität, Schwangerschaft der Frau von einem Dritten, grobe Vergehen, deren sich der eine Ehegatte vor der Eingehung schuldig gemacht hat [14]. Aber die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der eingegangenen Ehe, also auch die freiwillige Vollziehung des Beischlafs oder längeres Beisammenwohnen nach entdecktem Irrthume, gilt als Verzicht auf das Klagerecht [15]. Das deutsche Reichsrecht läßt auch hinsichtlich des Einflusses des Irrthums auf die Gültigkeit der Ehe die Vorschriften des Landesrechts maßgebend sein [16]. IV. Die an das

14 Diese Grundsätze werden z. B. in Sachsen befolgt, v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1226. ff. d. 1. Aufl. Damit vgl. jetzt Sächs. B. G.-B. §. 1595. f. vb. Friedberg a. a. O. Ueber die Ansichten der evangelischen Juristen: Stahl l. c. p. 16. sqq. u. besonders Zimmermann, Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 45. ff. Die älteren K.-O. gedenken in Uebereinstimmung mit den Ansichten Melanchthons in dem Libellus de conjugio u. A. des error in virginitate, z. B. Mecklenb. Cons.-O. v. 1570., Brandenb. v. 1573., Preuß. v. 1584. Die Genfer Ordonnanzen v. 1541. lassen die Annullation zu, wenn sich ergiebt, daß ein Theil an einer unheilbaren Krankheit leidet, Göschen l. c. p. 27. Vgl. auch Sarcerius, Vom heil. Ehestande (1556.), Bl. 150. 330. Dieser spricht schon von dem Irrthume, der „zur Weslichkeit der Ehe gehört."

15 v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1232. f., 1. Aufl.. vgl. jetzt Sächs. B. G.-B. §. 1625. u. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 41.

16 R.-G. v. 1875. §. 36. Abs. 2. Dasselbe gilt hinsichtlich des Betrugs. Die im can. Rechte nur in c. 26. X. de spons. IV. 1. berührte Frage, in wieweit der Betrug ein Ehehinderniß sei, heben die katholischen Canonisten meist nicht besonders hervor, sondern sie lassen dieselbe mit der Frage nach der Wirkung des Irrthums zusammenfallen, indem sie den Betrug als absichtliche Erregung eines Irrthums auffassen, Schulte S. 154. Die evangelischen Eherechtslehrer älterer Zeit schwanken gerade wie beim Irrthume, zwischen verschiedenen Ansichten. Seit Kästner, De matrimonio ob dolum adhibitum annullando, Lips. 1727. (deutsch bei v. Rohr, Von dem Betruge beim Heirathen, Berl. 1736.), tritt aber die Ansicht hervor, daß der dolus causam dans die Ehe nichtig mache, gleichviel ob er wesentliche oder zufällige Erfordernisse der Ehe betreffe. Dennoch giebt es hier noch vielerlei Differenzen,

canonische Recht[17] angeknüpfte Praxis der katholischen Kirche läßt mit bischöflicher Genehmigung die Erklärung des Eheconsenses unter einer Bedingung zu, von deren Erfüllung dann das Vorhandensein der Ehe abhängt. War das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung gestellt, so bleibt die Ehe bis zur Erfüllung suspendirt, im Falle der Nichterfüllung aber hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf. War eine *conditio in praesens* oder *praeteritum collata* gestellt, so ist, jenachdem sie erfüllt ist oder nicht, die Ehe gültig oder ungültig[18].

indem die einen nur dem dolose erregten error invincibilis (Lange, Geistl. Recht Bd. II. S. 239.), die anderen auch dem error vincibilis (v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1216. d. 1. Aufl.) diese Wirkung beilegen. Streitig ist demnächst, welche Wirkung der dolus eines Dritten habe (Lengnick, Sächs. Eheproceß (Leipz. 1847.) S. 93.). Endlich liegt auch darin eine Differenz, daß, wo außerwesentliche Eigenschaften vorgespiegelt worden sind, die einen ohne Unterschied die Nichtigkeit annehmen, während die anderen, wie Lengnick S. 92., darüber, ob in diesem Falle wirklich ein Nachtheil aus dem dolus hervorgegangen sei, das richterliche Ermessen entscheiden lassen. Vgl. jetzt für das ev. Kirchenrecht Zimmermann S. 64. ff. und besonders die Ausführung von Bartels, Ehe u. Verlöbn. S. 109. ff. Die Altenb. Ehe-O. §. 171. ff. läßt im Allgemeinen die Gundsätze von den Verträgen entscheiden. Das Sächs. B. G.-B. §. 1597. f. vb. §. 1625. läßt die Anfechtung wegen Betrugs zu, wenn der eine Gatte zur Eingehung der Ehe durch Täuschung des andern Theiles über Umstände vermocht worden ist, welche ihn, wenn er dieselben gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe hätten abhalten müssen; ist der Betrug von einem Dritten verübt, so gestattet es die Anfechtung nur, wenn der andere Gatte um den Betrug gewußt hat. Für Preußen s. A. L.-R. II. 1. §. 39. ff., vb. I. 4. §. 84. ff. Im Uebrigen s. über das Ehehinderniß des Betrugs v. Scheurl, Eherecht S. 145—152., Friedberg, K.-R. §. 142. III. 7.

17 Eine gründliche Erörterung des vortridentinischen Rechts giebt G. J. Phillips, Ztschr. f. K.-R. V. S. 370. ff.; das geltende kath. Recht hinsichtlich der bedingten Eheschließung s. das. S. 415. ff. Gegen die Ansicht Stahls, daß nach can. Rechte jeder unter einer Bedingung gegebene Consens, sei er nun per verba de praesenti oder per verba de futuro ausgedrückt, ein consensus de futuro sein müsse: Schulte S. 135. ff., G. J. Phillips a. a. O. V. S. 373. ff.; über c. 3. 5. 7. X. de cond. app. IV. 5. s. das. S. 373. ff. 375. ff. 378. f. 384. ff. 397. ff.

18 Stahl l. c. p. 8. sqq., Carrière l. c. T. I. p. 330. sqq., Schulte S. 132. ff., Kutschker Bd. IV. S. 267. ff., Uhrig S. 452. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 266., Bartels §. 45. u. nunmehr besonders J. G. Phillips, welcher in der angef. Ztschr. V. S. 402. ff. die conditio honesta suspensiva und S. 381. ff. die uneigentlichen Bedingungen (wohin die sog. innerlichen, die sog. nothwendigen und die auf die Gegenwart oder Vergangenheit gestellten Bedingungen gehören) behandelt. Richter hat die Fassung der Anweis. f. d. Oesterr. geistl. Gerichte §. 51—55. aufgenommen.

Eine physisch oder moralisch unmögliche Bedingung wird aber als nicht beigefügt angesehen, und eine dem Wesen der Ehe widerstreitende macht die Vereinigung selbst ungültig[19]. Die Vollziehung der Geschlechtsgemeinschaft gilt als Verzicht auf die Bedingung[20]. In der evangelischen Kirche konnte von der Anwendbarkeit dieser Grundsätze schon um der hier entwickelten Form der Eheschließung willen (§. 281.) nicht die Rede sein[21]. Für die bürgerliche Rechtsordnung in Deutschland ist das Ehehinderniß der Suspensivbedingung durch die Reichsgesetzgebung stillschweigend aufgehoben[22]. Dagegen hat es seine Bedeutung in der rein geistlichen Ehegerichtsbarkeit der katholischen Kirche nicht eingebüßt[23].

§. 271.

Insbesondere von der Entführung*).

I. Während eine Verordnung Justinians[1] die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten für nichtig erklärt, und die

*) München, Ueber Entführung als Ehehinderniß, in der Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. 1841. H. 1—4., Max. Kaiser, Ueber das Impedimentum raptus nach can. R. im Arch. f. kath. K.-R. III. S. 170. ff. (bes. Abdr.: Innsbr. 1858.), Herm. Colberg, Ueber das Ehehinderniß der Entführg., Halle 1869., Schulte, E.-R. I. §. 34., K.-R. II. §. 112., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 272., Walter, K.-R. §. 308a. (14. Aufl.), Permaneder, K.-R. §. 386. u. d. das. S. 680. Anm. *) Angef., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht rc. S. 227—238., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 143.

19 C. 7. X. h. t. IV. 5. Einen sehr berühmten Fall und die Ansichten der Congr. Conc. legt die Nr. 88. zu Sess. XXIV. de ref. matr. a. a. O. dar. Vgl. auch die Nr. 85. 86. 89. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 356. ignorirt diese ganze Praxis. Vgl. über die schändlichen und unmöglichen Bedingungen G. J. Phillips, das. V. S. 384. ff., über diejenigen, welche gegen das Wesen der Ehe sind, S. 391. ff. Resolutivbedingungen sind mit der Eheschließung unvereinbar, vgl. a. a. O. S. 393. ff. (gegen Schulte, E.-R. S. 139.).

20 C. 3. 5. 6. X. de cond. app. IV. 5. Vgl. G. J. Phillips S. 404. f. 420., vb. S. 383., Oesterr. Anweis. §. 54.

21 Bei dieser Ansicht ist auch nach der Gegenbemerkung von Schulte S. 145. Anm. 18. zu bestehen. Die Unzulässigkeit der Beifügung einer Bedingung ist die allgemeine Rechtsansicht. Vgl. G. J. Phillips in d. angef. Ztschr. VI. S. 182. f., vb. die dogmengeschichtliche Entwickelung der betreffenden Lehre nach ev. K.-R. das. S. 153. ff. In Oesterreich ist §. 59. A. B. G.-B., welcher die bedingte Eheschließung verbietet, jetzt auch für Katholiken wiederhergestellt.

22 v. Scheurl, Eherecht S. 116. vb. S. 130.

23 v. Scheurl in Ztschr. f. K.-R. XIV. S. 279—293. „Bemerkungen über das canonische Ehehinderniß der beigefügten Bedingung," vb. Eherecht S. 130—134. S. auch Friedberg, K.-R. §. 142. Anm. 26.

1 C. un. §. 1. C. de rapt. virg., IX. 13., Nov. 143. 150. vgl. mit c. 1—3. Th. C. de rapt. virg. IX. 24. — Vgl. v. Wächter, Abhdlgn. aus dem Straf-

Aeltern, wenn sie in eine Verbindung solcher Art einwilligen, mit Strafe bedroht, haben die Concilien im Oriente sich begnügt, das Anathem gegen den Entführer auszusprechen[2]. Die abendländischen Rechtsquellen ihrerseits bedrohen den Entführer neben der Excommunication[3] mit schweren Bußen. Nach überstandener Pönitenz wurde aber bei den germanischen Nationen[4] die Ehe doch gestattet, wenn später diejenigen, denen das Mundium über die Entführte zustand, ihre Einwilligung gaben[5]. Dagegen zeigt im neunten Jahrhunderte die Gesetzgebung eine größere Strenge, indem sie die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten verbot[6]. Später trat jedoch wieder eine mildere Auffassung ein, wie denn z. B. Gratian die Ehe für zulässig erklärt, sobald der Vater nicht seine Tochter dem Entführer zu verweigern für gut finde[7]. Aber auch dieser Standpunkt blieb nicht der praktische. Mit der Abschwächung des väterlichen Rechts in Beziehung auf die Verlobung der Tochter (vgl. §. 272.) trat nämlich das Wohl der Entführten selbst, die Wahrung der Freiheit ihres Consenses

rechte (Leipzig 1835.), S. 41. ff., Kaiser, Arch. III. S. 171. ff., Colberg S. 1—14.

2 Conc. Chalc. (451.) c. 27., conc. Trull. (692.) c. 92., verglichen mit conc. Ancyr. (314.), c. 11., can. Apost. 67. (66.), Basil. ad Amphiloch. c. 22., s. v. Moy, Gesch. des E.-R. S. 159. ff. Die Vermittlung zeigt die Nov. Leon. 35., Schulte S. 301. Vgl. überhaupt über die Gesch. des kirchl. Rechts: Schulte das. S. 300. ff., Kaiser S. 178. ff. 185. ff., Colberg S. 38. ff.

3 C. 2. (Symmach. 502.), c. 6. (conc. Paris. III. 557.), c. 5. (Gregor II. in conc. Rom. 721.) C. XXXVI. qu. 2. vb. v. Moy S. 325.

4 Ueber das germanische Recht: Colberg S. 15. ff.

5 Hierher gehört c. 8. C. cit., der fälschlich dem h. Hieronymus beigelegt ist.

6 Die ältere, auch in den Beichtbüchern des 8. Jahrh. anerkannte Praxis (v. Moy a. a. O. S. 317.) ist noch in den c. 64. 65. des conc. Meld. (845.) erkennbar (c. 10. C. cit.). Dagegen verbieten das Cap. Aquisgr. (817.) c. 23. (c. 4. C. cit.) 24. und die Cap. leg. add. (817.) c. 9., M. G. T. III. p. 208. 211. die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten (vgl. Ben. Lev. III. 395. und conc. Rem. Trosl. a. 909. c. 8.); das conc. Meld. c. 66. bestimmt: „raptores sine spe conjugii perpetuo maneant“, was Richter dahin versteht, daß dem Entführer die Verheirathung überhaupt verboten worden sei. Dagegen: Colberg S. 50. f., der darin nur das Verbot der Ehe mit der rapta findet. Die Synode von Pavia (Conv. Ticin. a. 850. c. 10., M. G. l. c. p. 398.) hat allerdings nur das letztere. Vor beendigter publica poenitentia aber durfte der, dem sie aufgelegt war, überhaupt nicht heirathen.

7 Grat. ad. c. 7. 11. C. cit. Vgl. Colberg S. 56. ff., vb. Kaiser S. 185. ff.

in den Vordergrund[8], und Innocenz III. macht die Möglichkeit der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten nur noch von der späteren freien Zustimmung der letzteren abhängig, ohne über die Nothwendigkeit der Rückgabe an den Vater etwas hinzuzufügen[9]. An den Grundsatz, daß die Ehe gültig sei, wenn die Entführte später ihre Einwilligung frei erklärt hat, knüpfte auch das Tridentinum mit der Bestimmung an, durch welche es zwar die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten absolut verbietet, so lange Letztere in der Gewalt des Ersteren sich befindet; dagegen, sobald die Entführte, vom Entführer getrennt, ihre volle Freiheit wieder erlangt hat (a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta), die Ehe, wenn sie nun in dieselbe consentirt, gestattet[10]. II. Während die ältere protestantische Gesetzgebung und Doctrin[11] das Ehehinderniß des Mangels der älterlichen Einwilligung (§. 272.) eingehend behandelt hat, geht sie seltener

8 Dieß zeigt bereits c. 6. X. de rapt. V. 17. (Luc. III.), vgl. Colberg S. 68. ff. Vb. über das Decretalenrecht: Kaiser S. 192. ff. Gegen Colberg s. jetzt v. Scheurl a. a. O. S. 230. ff.

9 C. 7. X. de rapt. V. 17. (Inn. III. vor 1210.) vgl. Bresl. Stat. v. 1416. bei Hartzheim, T. V. p. 155. S. besonders Colberg S. 71. ff. Noch eine Bresl. Synode v. 1245. §. 18. (Statuta syn. eccl. Wratisl. ed. de Montbach p. 320.) erklärt: „Consensum raptae diximus non tenere, donec in pristinam parentum et amicorum redierit potestatem" . . Ueber den Ausdruck legitimae personae in c. 7. X. cit. vgl. auch Schulte, K.-R. I. S. 191. f. Anm. 50.

10 Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 6. Vgl. über das neuere gemeine Recht der kath. Kirche: Colberg S. 81. ff., Kaiser S. 203. ff., Eichhorn, K.-R. II. S. 364. ff., Schulte, E.-R. S. 303. ff., Lb. (3. Aufl.) §. 150., v. Scheurl a. a. O. S. 234. f. — Ob da, wo nicht eine gewaltsame Wegführung, sondern bloß die Verlockung des Frauenzimmers an einen Ort, wo sie sich in potestate raptoris befindet, stattgefunden hat, dieß Ehehinderniß auch eintrete, ist controvers, vgl. Colberg S. 86. ff., vb. Anweisg. §. 19. Ungenau ist es, diesen Fall als raptus seductionis zu bezeichnen, Colberg S. 87. Anm. 2. Ebenso ist streitig, ob nach dem Tridentinum bei der Wegführung einer minderjährigen Frauensperson mit ihrem Willen gegen den ihres Gewalthabers das impedim. raptus und die vom Concil angedrohten Strafen eintreten. Die franz. Jurisprudenz entscheidet bejahend. Hiermit stimmt die Oesterr. Anweis. §. 19. überein, nach welcher auch das eine Entführung ist, wenn eine Frauensperson zwar mit ihrer Einwilligung, aber gegen den Willen oder ohne Wissen der Aeltern oder Vormünder hinweggeführt wird. Vgl. noch besonders Colberg S. 90. ff., vb. Kaiser S. 215. ff., Schulte, Lb. a. a. O., vb. eine von Feßler im Arch. VII. S. 109. ff. mitgetheilte Entscheidung der Congr. concilii u. v. Scheurl a. a. O.

11 Beider Entwickelung bis zum 18. Jahrh. behandelt eingehend Colberg S. 113. ff.

auf das *impedimentum raptus*, und zwar meistens unter dem Gesichtspunkte der Verletzung des älterlichen Rechtes, ein. Nach der Doctrin des sechszehnten Jahrhunderts bildet der *raptus in parentes* ein *impedimentum dirimens;* nach Luther vermag allein der nachträgliche Consens der Aeltern die Gültigkeit der Ehe zu bewirken, während die juristischen Schriftsteller, seit Luthers Tode aber auch die Praxis der Consistorien sich dem Einfluß des canonischen Rechtes nicht verschlossen. Der Standpunkt der alten Kirchenordnungen gegenüber dem *raptus in parentes* ist ein verschiedener, je nachdem sie den Mangel der älterlichen Einwilligung zur Ehe als trennendes oder aufschiebendes Hinderniß behandeln (§. 272.). Die an einem selbstständigen Frauenzimmer begangene Entführung wurde hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Möglichkeit der Ehe nur selten berücksichtigt; Luther sieht hier nur auf die mangelnde freie Einwilligung, findet also nur ein Privathinderniß begründet, welches durch der Entführten freie Zustimmung zur Ehe gehoben werden kann. Einige evangelische Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts gedenken aber ebenfalls der Entführung als eines besonderen Ehehindernisses, und zwar dergestalt, daß sie nicht nothwendig auch die Anwendung einer Gewalt voraussetzen[12]. Hier ging denn auch nicht, wie beim *impedimentum vis*, durch freie Einwilligung zum Beischlaf das Recht, auf Ungültigkeit der Ehe zu klagen, verloren. Eine sichere gemeinrechtliche Doctrin vermochte sich aber unter der sich durchkreuzenden Einwirkung römischer und canonischer Rechtsgrundsätze und der strafrechtlichen Theorie nicht herauszubilden. III. Die neuere, namentlich auch in der bürgerlichen Gesetzgebung[13] zum Ausdruck gelangte Rechtsentwickelung hat sich jedoch vorherrschend der Auffassung zugewendet, die Entführung unter den allgemeinen

12 Vgl. die Nachweisungen bei Göschen l. c. p. 25. sq., Colberg S. 129. ff. Vb. Calenberg. K.-O. v. 1569. (Ebhardt I. S. 145.).

13 Das bayerische Landrecht (I. 6. §. 8. Nr. 9.) und im Wesentlichen auch das österreichische bürg. G.-B. (§. 56. 96.) stehen auf dem Standpunkt des canonischen Rechts; vgl. zu letzterem Dolliner I. S. 139. ff., Schulte, E.-R. S. 550., Rittner S. 135. Das sächsische B. G.-B. §. 1593. 1594. (vgl. auch v. Weber, S. K.-R. II. S. 1132. d. 1. Aufl. u. Lengnick, Sächs. Eheproceß S. 91.) und das württembergische Recht (E.-O. v. 1687. vb. Hauber II. S. 42. f.) haben die Entführung als privates Ehehinderniß. Das preußische Recht dagegen (vgl. Colberg S. 142.) sowie das heutige französische Recht kennen kein eigenes impedimentum raptus. Die Entführung fällt zusammen mit dem Ehehinderniß des Zwangs oder der mangelnden Einwilligung dritter Personen.

Gesichtspunkt des Zwanges zu stellen, so daß sie nur als privates Ehehinderniß behandelt wird, das, wenn die Entführte keine Einwilligung Dritter nöthig hat, nach den Grundsätzen über das *impedimentum vis ac metus* gehoben werden kann. Bei dem *raptus in parentes* entscheiden die Grundsätze, welche hinsichtlich des älterlichen Einwilligungsrechtes maßgebend sind; der Consens der Aeltern kann aber im Fall der Entführung nicht durch die Obrigkeit supplirt werden, da in diesem Falle die Verweigerung der Einwilligung stets als gerechtfertigt gilt. Dieß ist auch der Standpunkt des gegenwärtigen deutschen Rechts, für welches durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. der Entführung die Bedeutung eines selbstständigen Ehehindernisses[14] völlig entzogen[15] wurde.

§. 272.

B. Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen.

1) Wegen der Abhängigkeit von dritten Personen*).

I. Nach römischem Rechte können die der väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder ohne Genehmigung des *pater familias* keine gültige Ehe schließen[1]. Dieselbe Bestimmung hatte das ältere

*) De Ludewig, Differ. juris Rom. et German. in connubiali consensu parentum, Hal. 1721. 4.. L. A. Würffel (G. L. Böhmer), De necessario parentum consensu in nuptiis liberorum, Hal. 1740. 4., Hennig, Ueber Rechte und Befugnisse der Eltern bei Verheurathungen ihrer Kinder, Wittenb. 1797., Gust. Heyer, De consensu parentum in matrimoniis liberorum contrahendis necessario, Vratisl. 1863. Vb. die Nachweisgn. über die ältere Liter. bei Permaneder, K.-R. §. 377. Anm. 24. f., Schulte, E.-R. I. §. 37., vb. II. §. 11., K.-R. II. §. 144., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 275., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 164—180., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 141.

14 Ueber die strafrechtliche Behandlung der Entführung s. R.-Str.-G.-B. §. 236—238. vb. Geyer in Holtzendorffs Hdb. d. Deutsch. Strafr. III. S. 607—618.

15 Vgl. v. Scheurl a. a. O. S. 237. vb. v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 331.

1 Pr. Inst. de nupt. I. 10., l. 2. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 5. C. de nupt. V. 4. Die speciellen Bestimmungen s. bei Mühlenbruch, Pand. Bd. III. §. 511. Die bekannte Stelle bei Paullus Sent. rec. II. 19. §. 2.: „Eorum, qui in potestate patris sunt, sine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur, sed contracta non solvuntur; contemplatio enim publicae utilitatis privatorum commodis praefertur", in der die Worte „sed contracta" u. s. w. oft, z. B. von Hugo Grotius in den Anmerk. zu lib. II. de jure belli ac pac. c. V. n. 14. u. Jac. Gothofredus zu l. 120. D. de reg. jur. als westgothische Interpolation betrachtet zu werden pflegen, ist wohl mit Schulting, in den Noten zu der citirten Stelle des Paullus in der Jurisprud.

Recht der Kirche[2], welches sich zugleich den durch das ganze Alterthum hindurchgehenden Grundsatz angeeignet hatte, daß die Verheirathung der Töchter zunächst durch den Vater erfolge[3]. Später gewann die deutsche Rechtsansicht, welche zur Ehe der Töchter[4] und der noch nicht zu ihren Jahren gekommenen Söhne die Einwilligung der Aeltern forderte, auch in der Kirche Eingang[5], und fränkische Concilien des sechsten Jahrhunderts bedrohten diejenigen mit dem Banne, welche ohne solchen Consens die Töchter ehelichen würden[6]. Seitdem tritt in den Canones der römischrechtliche Standpunkt der väterlichen Gewalt zurück, und es ist vielmehr allgemein von dem älterlichen Consense die Rede[7]. Aber schon im dreizehnten Jahrhunderte stand es fest, daß der Mangel des älterlichen Consenses die Ehe selbst nicht aufhebe[8], und in

antejust., und Hasse, Güterrecht Bd. I. S. 106., so zu erklären, daß nach „contracta“ die Worte „voluntate eorum“ supplirt werden.

2 Tertull. ad ux. L. II. oben §. 267. Anm. 2.

3 Michaelis, Mos. R. Bd. II. §. 83. ff. Eurip. Androm. V. 987. Basil. ad Amphiloch. c. 40. 42. bei Beveridge, T. II. p. 98. 100., c. 13. (Ambros.) c. 12. (Leo I.) C. XXXII. qu. 2.

4 Darüber s. Kraut, D. Vormundsch. nach den Grunds. des deutschen R., Bd. I. S. 320. ff., v. Moy, Gesch. des E.-R. S. 316. ff. Vb. Friedberg, Eheschl. S. 17. ff., Rich. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. in Deutschl. Bd. I., Stettin, Danz., Elbing 1863.; vgl. jedoch auch: F. Rive, Gesch. der deutschen Vormundsch. Bd. I. (Braunschweig 1862.) S. 92. ff. 117. ff. 238. ff. Bd. II. Abthl. 1. (1866.) S. 107. ff. — Bezüglich des Verlobungsrechts s. Rive a. a. O. I. S. 240. Anm. 17. ff. Nächst dem Vater werden hier freilich allgemein die parentes genannt; aber es ergiebt sich z. B. aus l. Fris. IX. 11. und besonders aus den langob. Gesetzen, daß darunter die zur Vormundschaft berufenen Schwertmagen zu verstehen sind. Nur l. Wisig. III. 1. c. 2. gesteht auch der Mutter die Verlobungsbefugniß zu. Vgl. auch Walter, K.-R. §. 297. Anm. 10.

5 C. 3. C. XXX. qu. 5. (Nicol. I. 866.), c. 1. ib. (Ps.-Evarist.).

6 Conc. Aurel. IV. (541.) c. 22., Paris. III. (557.) c. 6., Turon II. (567.) c. 20.

7 Vgl. Rive a. a. O. II. 1. S. 116. ff.

8 Schon die Anm. 5. citirten Stellen können nicht als Beweis für die Behauptung gelten, daß die Kirche die väterliche Einwilligung als unbedingtes Erforderniß angesehen habe. Dieses geht aus dem Originale des Canon von Nicolaus I. (Ad consult. Bulg. c. 3.) hervor, und auch Gratian rechnet den Consens nur zu den Solennitäten, während er zugleich nach c. 9. C. Qu. cit. erklärt: „Conjugia, quae clam contrahuntur, non negantur esse conjugia nec jubentur dissolvi . . ., verumtamen prohibentur.“ Wenn es aber in der Palea c. 2. C. XXXV. qu. 6. (c. 3. X. qui matr. acc. IV. 18.) heißt: „Qui enim melius recipi debent, quam illi, qui melius sciunt et quorum est interesse ita, ut si non interfuerint, et consensum non adhibuerint, secundum leges nullum fiat matrimonium,“ so kann dieses nicht von der

diesem Geiste entschied auch das Concilium von Trient[9], nach dessen Bestimmungen die Kinder zwar die sittliche Verpflichtung haben, die Einwilligung der Aeltern zu erbitten, die letzteren jedoch das einmal zur That gewordene Sacrament nicht irritiren können, so daß mithin der Mangel ihres Consenses nur noch ein aufschiebendes Hinderniß ist. Dieß ist der allgemeine Grundsatz des heutigen Rechts der katholischen Kirche, der indessen in den bürgerlichen Gesetzgebungen[10] nicht überall Anerkennung gefunden hat.

kirchlichen Ungültigkeit der Ehe verstanden werden. So erklärt sich auch schon Innocenz IV. im Comm. ad cit. c. 3. X. qui matr. acc., der dem Worte „leges" ausdrücklich die Beschränkung „secus secundum canones" beifügt. Nach Eichhorn, K.=R. II. S. 361. soll das Recht des Vaters, die Annullation einer ohne seine Genehmigung eingegangenen Ehe zu beantragen, aus c. 6. X. de cond. appos. IV. 5. hervorgehen. Diese Stelle beweist aber gerade das Gegentheil; denn in dem in ihr entschiedenen Falle war die Einwilligung der Aeltern von den Contrahenten ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden. Auch Innocenz IV. ad c. cit. betrachtet diese Bedingung nicht als eine sich von selbst verstehende, sondern als eine „honesta conditio", die beigefügt werden dürfe. Die Summa de matrimonio des Tancred (ed. Wunderlich, Gotting. 1841.) tit. XV. erwähnt den Mangel des älterlichen Consenses nicht unter den Ehehindernissen; dasselbe gilt bereits von Bernhards von Pavia Summa decretal. l. IV. tit. 1. §. 6., Summa de matr. III. Durchaus entscheidend aber ist die folgende Stelle bei Petr. Lombardus, Lib. IV. dist. 28.: „Illi etiam sententiae, qua dictum est, solum consensum facere conjugium, videtur obviare quod Evaristus P. ait: Aliter etc. (c. 1. C. XXX. qu. 5.), item: Ita legitima etc. (c. 1. cit.). Hoc autem non ita intelligendum est, tanquam sine enumeratis non possit esse legitimum conjugium, sed quia sine illis non habet decorem et honestatem debitam. In hujus enim sacramenti celebratione, sicut in aliis, quaedam sunt pertinentia ad substantiam sacramenti, ut consensus de praesenti, qui solus sufficit ad contrahendum matrimonium; quaedam vero pertinentia ad decorem et solennitatem sacramenti, ut parentum traditio, sacerdotum benedictio et hujusmodi, sine quibus legitime fit conjugium quantum ad virtutem, non quantum ad honestatem sacramenti." Hiernach zerfällt die ganze Deduction Eichhorns, K.=R. II. S. 360. ff. — Staatsgesetze, welche im Mittelalter die mitwirkenden Personen mit Strafe bedrohten, oder Ehen mit Umgehung des älterlichen Consenses als Enterbungsgrund anerkannten, s. bei Friedberg, Eheschl. S. 104. f.

9 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

10 Z. B. Gegen die französische Gibert, Traité historique du pouvoir des pères sur le mariage de leurs enfants. In Oesterreich ist nach dem A. B. G.=B. §. 49. 50. 152. 172. f. der mangelnde Consens des Vaters ein trennendes Hinderniß, während unter der Herrschaft des Concordats (Conc. A. X., Anweisg. §. 68.) das bürgerliche Ehegesetz v. 1856. §. 32. an die Eingehung der Ehe ohne Consens nur die Möglichkeit von Vermögensnachtheilen anknüpfte. Im Uebrigen s. unten Anm. 14.

Derselbe ist in dem Tridentinum augenscheinlich gegen die Ansichten der Reformatoren gerichtet, welche in den Schmalkaldischen Artikeln und auch sonst in ihren Schriften unter Anderem auch dieß als verwerflich bezeichnet hatten, daß die heimlich und mit Betrug, ohne der Aeltern Vorwissen und Bewilligung geschlossenen Ehen allgemein für gültig gehalten wurden [11]. Dennoch ist dieser Grundsatz in den Gesetzgebungen evangelischer Länder nicht überall durchgedrungen. Zwar fordern die Kirchenordnungen [12] überall den älterlichen Consens, indem sie die Stimme des Vaters den Ausschlag geben, und erst nach dessen Tode die Mutter, dann den Großvater, endlich die Großmutter entscheiden lassen. Dagegen erkennen jene nur zum Theil die absolute Nothwendigkeit des Consenses und das Recht der Aeltern an, die Annullation zu beantragen [13], und auch dann folgen sie wieder verschiedenen Richtungen, indem sie bald nur die in väterlichen Gewalt stehenden, bald die Kinder ohne Unterschied verpflichten. Andere wiederum sind mehr auf dem Standpunkte der katholischen Praxis stehen geblieben, und bezeichnen den mangelnden Consens nur als aufschiebendes Hinderniß, wobei sie aber für die Kinder besondere Nachtheile festsetzen, insbesondere den Aeltern die Enterbung derselben gestatten. So ist das Landesrecht in Ansehung des Einflusses der mangelnden älterlichen Einwilligung auf den Rechtsbestand der Ehe ~~ein~~ außerordentlich verschieden~~es~~ [14]. Allgemein

11 Art. Smalc. de pot. episc. bei Hase, p. 355. Vgl. auch Mejer, K.-R. §. 227. Anm. 2. vb. in Zeitschr. f. K. R. XVI. S. 35. ff., Zur Gesch. des ältesten protestantischen Eherechts, Seckendorf, Histor. Luther. L. III. sect. 30. §. 124. n. 4. und die Zusammenstellung aus den Schriften v. Luther, Melanchthon, Brenz, Bullinger u. A. bei Sarcerius, Vom heiligen Ehestande, 1556. Gute Bemerkungen enthält auch über diesen Punkt, welcher die Reformatoren sehr beschäftigt hat, Hauber, Die Grundsätze der evang. K. Deutschlands über Ehescheidung im 1. Jahrh. nach der Ref., in den Jahrb. für deutsche Theol. Bd. II. (1857.) S. 209. ff. Vgl. auch Gieseler, K.-G. III. 2. S. 368. ff. Anm. 23., Friedberg S. 105. f. 208. 227. 229. 233. f.

12 S. die Nachweisungen aus Richters Evang. K.-O. bei Göschen p. 9. sqq., Heyer p. 37. sqq.

13 Eine ausführliche Zusammenstellung der älteren Gesetze enthält die angef. Diss. Böhmers. Die Ansicht, daß der Mangel der älterlichen Einwilligung kein Grund zur Annullation der Ehe sei, hatten schon die älteren Schriftsteller, z. B. Carpzov, L. II. def. 60., die sich zuweilen auf das Interim beriefen (bei Emminghaus, Corp. jur. germ. T. I. p. 357.), welches die damalige Praxis der kath. Kirche ausdrückt, jedoch bekanntlich kein allgemeines Reichsgesetz, und deshalb auch für die ev. Kirche nicht Quelle eines gemeinen Rechts ist.

14 I. Eine nur aufschiebende Rechtswirkung hat das Ehehinderniß, wie

ist aber anerkannt, daß der Consens von dem Richter supplirt werden könne, sobald er ohne genügende Gründe verweigert wird, die entweder die Gesetzgebung bestimmt oder das richterliche Ermessen abwägt und beurtheilt[15]. Für die Gebiete des deutschen Rechts ist nunmehr der Umfang des Erfordernisses der älterlichen Einwilligung durch die Reichsgesetzgebung völlig einheitlich festgestellt[16], während die berührte Rechtsverschiedenheit in Beziehung

nach katholischem Kirchenrecht, so nach vielen älteren Particularrechten in Bayern, welche lediglich Vermögensstrafen bestimmen (s. Roth, B. C. R. I. §. 77. 3.), ferner nach Kurhessischem Recht, Reform. Ordnung v. 1656. Cap. X. §. 5. lit. A. (vgl. Strippelmann, Ehescheidungsrecht, S. 392. f. Bartels, Ehe u. Verl. S. 132. f., andererseits Büff, S. 673. und Roth u. Maibom, Kurh. Pr.-R. I. S. 351. mit einer Einschränkung), wonach die Aeltern nur das Recht haben, den Kindern keine Mitgift zu geben, und des Ungehorsams im Testamente zu gedenken, und endlich von neueren Particularrechten S.-Coburg-Gotha, Ehe-G. v. 1834. §. 3. vb. 22. 23., S.-Altenburg, Ehe-O. v. 1837. §. 32., Bremen, G. v. 31. Oct. 1875. §. 1. (Standesb. 1876. S. 227.). II. Diejenigen Rechte, welche dem Ehehinderniß trennende Wirkung beilegen, erklären die unconsentirte Ehe theils für nichtig, theils für anfechtbar. Zur ersten Gruppe gehören einige fränkische und schwäbische Particularrechte (Roth a. a. O.), zur zweiten Gruppe u. a. die althannoversche Eheverlobungsconstitution v. 5./16. Jan. 1733, wonach die Aeltern, nach diesen die Großältern, sonst die Vormünder zur Anfechtung berechtigt sind (vgl. Bartels a. a. O. S. 128.); ferner das französische Recht, welches (Code civil. a. 148. ff. 182. f.) für Söhne unter 25. und für Töchter unter 21. Jahren die älterliche Einwilligung fordert, in letzterer Beziehung aber jetzt durch die reichsgesetzliche Bestimmung, daß Töchter bis zum vollendeten 24. Lebensjahre die älterliche Einwilligung bedürfen, beseitigt und ersetzt ist; deßgleichen das badische Landrecht Art. 182., sowie das sächsische Gesetz v. 5. Nov. 1875., Art. 6. womit zu verb. B. G.-B. §. 1571. ff. 1600. ff. 1627. u. über die frühere Praxis v. Weber, K.-R. II. S. 1115.b. 1. Aufl. III. Wieder andere Rechte endlich lassen, nach Verschiedenheit der Fälle, das Ehehinderniß verschieden, bald als trennendes, bald als aufschiebendes, wirken, wohin außer dem gemeinen protestantischen Kirchenrecht selbst vor Allem das Preußische A. L.-R. II. 1. §. 45. ff. 994 ff. gehört, das den Mangel des väterlichen Consenses bei großjährigen oder emancipirten Kindern als aufschiebendes, bei den übrigen als trennendes Hinderniß wirken läßt (vgl. Vogt, K.-R. II. S. 59. ff., Jacobson, Pr. K.-R. S. 529. f., Altmann, Praxis, S. 599. ff.). Zu I.—III. s. die ausführliche Darstellung bei v. Sicherer, Personenstand 2c., S. 234—247. u. Friedberg, K.-R. S. 299. f.

15 Pfeiffer, Ueber die rechtlichen Erfordernisse der richterlichen Ergänzung der von den Aeltern verweigerten Einwilligung zur Verheurathung ihrer Kinder, in den Pract. Ausführungen, Bd. V. Nr. 4. — Vgl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 59. ff. 68. ff., vb. Jacobson S. 531., Sächs. B. G.-B. §. 1602., Büff S. 620. ff., Hauber II. S. 54. f., Bartels S. 137. ff.

16 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht

auf die Wirkungen des Ehehindernisses der mangelnden älterlichen Einwilligung nach wie vor besteht[17]. Nach einigen evangelischen Trauungsordnungen bildet der Mangel der älterlichen Einwilligung in Fällen, in welchen zwar nach bürgerlichem Gesetz eine Ehe ohne oder wider den Willen der Eltern geschlossen werden kann, aber eine Verletzung des vierten Gebotes angenommen werden muß, ein Trauungshinderniß[18]. II. Das römische Recht fordert zur Eingehung der Ehe den Consens des Curators nicht[19]. Dagegen war nach den deutschen Volksrechten die Genehmigung dessen, der das Mundium hatte, erforderlich[20], und Spuren dieser Auffassung finden sich auch in dem älteren canonischen Rechte[21], während im

vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Aeltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. §. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. §. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29.) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können. §. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Vgl. v. Sicherer, Personenstand ꝛc., zu §. 29—32. u. v. Scheurl, Eherecht, S. 174—179.

17 R.=G. §. 36. S. oben Anm. 14.

18 S. unten §. 283. Zur principiellen Frage vgl. v. Scheurl a. a. O. S. 179. Wenn Friedberg, K.=R. S. 301. die Aufstellung eines solchen Trauungshindernisses als „im Gegensatz zu den reichsgesetzlichen Bestimmungen" stehend bezeichnet, so hat das keine innere Berechtigung. Das Reichsgesetz fordert nicht mehr, als daß die Kirche eine nach dem Maße seiner Forderungen geschlossene Verbindung als Ehe anerkennt. Dieses Anerkenntniß wird durch die Versagung der Trauung nicht verweigert. Das Reichsgesetz fordert aber nicht, daß die Kirche jede nach dem Maße seiner Forderungen geschlossene Verbindung als eine solche Ehe anerkenne, der sie ihre unbedingte Billigung ertheilen muß. Es verhält sich vielmehr zur Frage, ob und aus welchen Motiven die Kirche eine nachfolgende Betheiligung an der Eheschließung eintreten lassen will oder nicht, völlig indifferent. Daher kann von einem „Gegensatze" nicht die Rede sein.

19 L. 20. D. rit. nupt. XXIII. 2., c. 8. C. de nupt. V. 4.

20 Kraut a. a. O. S. 320. ff. Vb. die ob. Anm. 4. angef. Lit.

21 C. 3. C. XXX. qu. 5. (Nic. I. 866.), vgl. ob. Anm. 5.

neueren ihrer nicht mehr gedacht wird. Die Particularrechte setzten aber die Genehmigung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde voraus[22]. Gegenwärtig ist im deutschen Recht das Erforderniß der vormundschaftlichen Genehmigung von der Reichsgesetzgebung im Zusammenhang mit demjenigen der älterlichen Einwilligung gleichheitlich festgestellt[23]. III. Dem besonderen Rechte[24] gehören dagegen auch jetzt noch die Bestimmungen an, welche die Ehen der Landesbeamten[25] und der Ausländer[25] von einer Erlaubniß des Landesherrn oder der höheren Verwaltungsbehörden abhängig machen. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist aber der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß[26]. Dasselbe gilt hinsichtlich der von Militärpersonen des Friedensstandes geschlossenen Ehen, für welche nicht die nach gemeinem Recht erforderliche Genehmigung der Vorgesetzten[27] erwirkt worden war. Während endlich bis auf die neuere Zeit viele deutsche Particulargesetze den Consens der Communen zur Verehelichung armer, aus Gemeindemitteln erhaltener Personen[28],

22 S. z. B.: A. L.-R. II. 1. §. 49. 53. ff. 69. ff., Oesterr. A. B. G.-B. §. 49. vgl. mit §. 5. des polit. Ehegesetzes v. 1856., Sächs. B. G.-B. §. 1599. ff., vb. §. 1575. 1627., Code civ. a. 160., Hauber II. §. 53., Büff S. 614. f., Bartels S. 125. ff.

23 R.-G. §. 29—32. S. oben Anm. 16. Ueber die nach §. 36. l. c. geltenden particularrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Wirkung des Ehehindernisses der mangelnden vormundschaftlichen Genehmigung s. v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 234—247. vb. oben Anm. 14.

24 Das in dem A. L.-R. II. 1. §. 30—33. enthaltene Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes, wonach Mannspersonen von Adel mit Personen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen konnten, und von welchem ohne den Nachweis des Adeligen, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen, nur der Landesherr dispensiren konnte, ist durch das Ges. v. 22. Febr. 1869. (Ztschr. f. K.-R. XI. S. 100. f.) aufgehoben, da das Obertribunal es durch den Art. 4. der Vf.-U. v. 1850.: „Standesvorrechte finden nicht statt" für aufgehoben nicht erachtet hatte, vgl. Jos. Wirsel, Die Aufhebung der Vorschriften des A. L.-R., das Ehehind. der Ungleichheit des Standes betr. 2c., Paderb. 1868. (aus Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 3. ff.).

25 S. die Darstellung der particularrechtlichen Bestimmungen bei v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 262—297.

26 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 38.

27 R.-Milit.-Ges. v. 2. Mai 1874. §. 40. S. auch Milit.-Strafges.-B. f. das deutsche Reich v. 20. Juni 1872. §. 150., vb. A. K.-Bl. XXII. S. 16. F. Oesterr. s. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 155., vb. Wehrges. v. 5. Dec. 1868. §. 44. f. 52.

28 Nur in Beziehung auf die Empfänger öffentlicher Armenunterstützung

oder der Gutsherrschaften zur Ehe ihrer Unterthanen[29] erforderten, hat das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Mai 1868. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung[30] bestimmt, daß Bundesangehörige zur Eingehung der Ehe weder des Besitzes noch Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedürfen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden aber auf Bayern keine Anwendung[31].

bestanden Heirathsbeschränkungen z. B. im Königr. Sachsen (Armen-O. v. 22. Oct. 1840. §. 70. Cod. S. 597.) u. Schlesw.-Holst. (Pat. v. 14. Mai 1839., Armen-O. v. 29. Dec. 1841.); in Preußen (alte Provinzen) galt in dieser Beziehung völlige Freiheit der Verehelichung. Weitergehende Beschränkungen hatten dagegen die Gesetzgebungen der meisten süd- und mitteldeutschen Staaten. Vgl. über diese Gesetzgebungen Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung, Tüb. 1866.

29 Dieß kam besonders in Mecklenburg vor.

30 Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 373. f. Dasselbe ist in den süddeutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern (s. folgd. Anm.) eingeführt. Ueber die Aufhebung des polit. Eheconsenses in Oesterreich, welche 1868. für Niederösterreich, Steiermark, Oesterr. Schlesien, Mähren, Böhmen erfolgte (in Ungarn und seinen Nebenländern, in Galizien und der Bukowina bestand er nicht) s. Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 448. ff. XXI. S. 171. 454. f.

31 Mit Rücksicht auf die Vorbehalte in Reichsverfassung, A. 4. Z. 1. u. Versailler Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1870. Nr. I. Nach der Kgl. Declaration vom 21. April 1884. (G. u. V.-Bl. 1884. S. 123. f.), betr. die Abänderung des Art. 36. Abs. I. des Ges. v. 16. April 1868. über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, kann die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben: 1.) wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist; 2.) wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag; 3.) wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind; 4.) wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war; 5.) wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat; 6.) wenn und solange der

§. 273.

2) Wegen bereits bestehender Verpflichtungen*).

I. Daß der Begriff der Ehe die Möglichkeit der Polygamie ausschließe[1], war von jeher das Bewußtsein der Kirche und des christlichen Staates, ja selbst schon vieler heidnischer Völker. Die bestehende Ehe bildet also nach canonischem Recht und nach gemeinem protestantischem Kirchenrecht ein trennendes, und zwar ein öffentliches Hinderniß[2]. Nicht so verhält es sich mit dem Verlöbnisse, welches den verlassenen Verlobten zum Antrage auf Trennung der von dem anderen Theile später eingegangenen Ehe

*) Schulte, E.-R. I. §. 27—30. vb. II. §. 6., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 267. f., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 180—183., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 144.

Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimathgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet; 7.) wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt, oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist. Vgl. v. Müller, D. Bayer. G. über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868., 23. Febr. 1872. u. 21. April 1884. (Nördl. 1884.) S. 51—57.

1 Matth. XIX. 3—9., conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de ref. matr. — Ueber einen Fall, in welchem die Bigamie gestattet worden sein soll: Weise, Exemplum bigamiae per dispensationem Rom. Pont. admissae, Lips. 1824. Ist dieser eine Wahrheit, so kann dagegen schon die Doppelehe Philipps des Großm. aufgerechnet werden, welche bekanntlich die Reformatoren selbst wenigstens in foro conscientiae für nicht unzulässig erklärten. Darüber vgl. die Geschichtswerke von v. Rommel (Bd. III. Abthl. 2. S. 230. ff., Anm. S. 209. ff.) und Hassencamp.

2 Doch ist nach kirchlichem Recht die Wirksamkeit der bestehenden Ehe als trennenden öffentlichen Hindernisses bedingt durch die Gültigkeit der letzteren. War diese selbst nichtig, so ist es nicht auch die neue Ehe. Dann ist diese nur unerlaubt, weil eine in gesetzlicher Form geschlossene Ehe als gültig anerkannt werden muß, bis sie durch eine rechtskräftige richterliche Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung aufgehoben ist. Dieses Falles wirkt also kirchenrechtlich der thatsächliche Bestand der Ehe nur als aufschiebendes Hinderniß. So ist auch der Standpunkt des französischen Gesetzbuchs und des badischen Landrechts, A. 147. Nach den anderen im Reichsgebiete geltenden Rechten ist die bestehende Ehe zwar auch ein imp. dir. publ., aber es tritt diese Wirkung nicht überall in gleichem Umfang ein. Nach Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 936. sind Ehen, bei deren Schließung einer oder beide Theile noch anderweitig verheirathet waren, in der Regel nichtig, ausnahmsweise jedoch nur ungültig. Vgl. über das Particularrecht v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 254—256., vb. Jacobson, Pr. K.-R. §. 130., Büff §. 248., Bartels §. 87.

nicht berechtigt[3]. Nach deutschem Reichsrecht[4] darf[5] Niemand eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst[6], für ungültig oder für nichtig erklärt[7] ist. Die Wirkung des Ehehindernisses bestimmt sich nach bisherigem Recht[8]. II. Die Kirche betrachtet die Enthaltung von der Geschlechtsgemeinschaft als ein vor Gott verdienstliches Werk (§. 116.). Wenn also Jemand Keuschheit gelobt hatte, so untersagte sie ihm die Eheschließung, und die Verletzung dieses Verbotes ahndete sie mit Excommunication und schwereren oder leichteren Büßungen[9], jenachdem das Gelübde entweder feierlich abgelegt war oder nicht. In dem ersten Falle, also wenn ein Mann in den Stand der Mönche getreten war, oder eine Jungfrau oder Wittwe den Schleier genommen und die Benediction empfangen hatte, konnte auch die Ehe kirchlich nicht als solche gelten, sondern sie wurde als Bigamie und Ehebruch betrachtet[10]. Später wurde, gleichzeitig mit der

3 C. 31. X. de spons. IV. 1., c. 12. X. de desp. impub. IV. 2., c. 1. X. de spons. duor. IV. 4. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 57. In der ev. Kirche ist dieser Satz jezuweilen bezweifelt worden, wie denn z. B. auch v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 1163. der 1. Aufl. die entgegengesetzte Ansicht als der Rechtstheorie angemessen betrachtet. Vgl. aber schon Carpzov, Lib. II. def. 66.

4 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 34.

5 §. 34. l. c. enthält das Verbot der Bigamie für das civilrechtliche Gebiet, wie §. 171. des R. Straf-G.-B. für das strafrechtliche Gebiet.

6 Die Auflösung der Ehe erfolgt durch Tod oder durch Scheidung. Ob der Beweis des Todes durch die Todeserklärung ersetzt werden könne, ist nach Landesrecht zu beurtheilen. Vgl. v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 218—224.

7 Das Erkenntniß, durch welches die frühere Ehe für ungültig oder für nichtig erklärt wird, muß, ebenso wie das Scheidungsurtheil, die Rechtskraft beschritten haben, bevor die Eingehung einer neuen Ehe gestattet ist. Vgl. v. Sicherer, a. a. O. S. 224. f. Das Eheverbot wirkt aber natürlich überhaupt nicht, wenn die erste Ehe nur eine vermeintliche Ehe war, gegenüber welcher es eines besonderen Verfahrens zum Zweck der Aufhebung gar nicht bedurfte (z. B. bei Abschluß der ersten Ehe durch kirchliche Trauung im Gebiete des deutschen Reichs).

8 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 36. vb. oben Anm. 2. Dagegen sind die Vorschriften des kirchlichen Rechts, welche ein bestehendes Verlöbniß als aufschiebendes Ehehinderniß erklären (s. Anm. 3.), durch §. 39. des R.-G. aufgehoben.

9 C. 1. C. XX. qu. 3. (Leo. I. 458.), c. 25. (conc. Elib. c. a. 324.), c. 1. (Statutt. eccl. ant.), c. 9. 10. (Innoc. I. 404.), c. 12. 22. 23. (conc. Chalc. 451.), c. 7. (conc. Par. 614.), c. 2. (Greg. III.?) C. XXVII. qu. 1.

10 Vgl. v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 61. ff. 167. ff. 331. ff. und die zahlreichen dort citirten Stellen. Der ganze Unterschied zwischen votum solenne und simplex, als dessen Urheber gewöhnlich Gratian (vgl. dessen dict. ad c. 8. Dist. XXVII.) genannt wird (vgl. z. B. Eichhorn, K.-R. II. S. 524.),

Entwickelung, in der die Ehen der Cleriker der höheren Weihen für nichtig erklärt wurden (§. 116.)[11], auch die Nullität der von Mönchen und Nonnen eingegangenen Ehen ausdrücklich ausgesprochen[12]. Bei anderen einfachen Gelübden dagegen war die Ehe zwar strafbar, doch aber nicht nichtig. Da jedoch das asketische Leben sehr verschiedene Formen hatte, so entstand hier eine Rechtsunsicherheit, die endlich Bonifaz VIII. durch die Bestimmung beseitigte[13], daß als *votum solenne*, und als trennendes Hinderniß, nur der wirkliche Eintritt in einen der von dem apostolischen Stuhle bestätigten Orden, so wie das in der Uebernahme der heiligen Weihen liegende Gelübde betrachtet werden solle, während jedes andere Gelübde nur ein minder feierliches sei, und auf die Eheschließung nur als aufschiebendes Hinderniß wirke. Dieses ist noch jetzt das Recht der katholischen Kirche[14]. Der Standpunkt

ist, wie auch Walter, K.-R. §. 307. mit Recht bemerkt, viel älter. Die Stellen, aus denen z. B. Dolliner, E.-R. Bd. I. S. 188., die Behauptung ableitet, daß die Ehe dennoch gültig geblieben sei, beziehen sich, wie c. 3. Dist. XXVII., theils nicht auf das Ordensgelübde, theils sind sie, wie c. 2. Dist. cit., c. 41. C. XXVII. qu. 1., unächt. Schon die älteren Canones (z. B. conc. Ancyr. 314. in c. 24. C. cit., die Statuta eccl. ant. in c. 1. C. cit. u. a.) betrachten Ehen dieser Art als Bigamie und Ehebruch, und dieses letztere ist auch später die herrschende Ansicht. Der angef. Canon der Synode von Anchra kann nicht mit Schulte S. 215. auf das sg. einfache Gelübde bezogen werden. Wenn Jemand mit der Kirche vermählt ist und sich dann verheirathet, so kann man ihn, wie der Canon thut, einen Bigamus nennen; bei einfachen Gelübden hat dagegen dieser Ausdruck keinen Sinn.

11 Vgl. die Lit. zu §. 116. mit Rup. Mittermüller, Ueber den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehinderniß der Weihe in ein trennendes überging, Arch. f. kath. K.-R. XVI. S. 3. ff.

12 C. 8. Dist. XXVII. (conc. Lat. I. 1123.), c. 40. C. XXVII. qu. 1. (conc. Lat. II. 1139.). — Vgl. aber schon conc. Turon. II. (567.) c. 15.

13 C. un. de vot. in VIto III. 15. (: „illud solum votum debere dici solenne quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solennisatum fuerit per susceptionem sacri ordinis aut per professionem expressam vel tacitam, factam alicui de religionibus per sedem apost. approbatis. Reliqua vero vota, etsi quandoque matrimonium impediunt contrahendum, et quanto manifestius sunt emissa, tanto propter plurium scandalum et exemplum durior poenitentia transgressoribus debeatur: non tamen rescindere possunt matrimonia post contracta.". — Extrav. Joann. XXII. un. de vot. (VI.). — Ein Beispiel giebt der Rechtsfall Nr. 93. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

14 Cfr. conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matr. — H. Lämmers, Das Imped. ordinis und seine Anwendg. auf den Clerus der orient. Riten, Arch. f. kath. K.-R. X. S. 242. ff.

der einzelnen Staatsgesetzgebungen war ein verschiedener[15]. Durch die deutsche Reichsgesetzgebung[16] sind die Ehehindernisse der Gelübde und der Weihe für die bürgerliche Rechtsordnung[17] stillschweigend aufgehoben.

§. 274.

C. Mangel der Fähigkeit zur Geschlechtsvereinigung*).

I. Das römische Recht fordert zur Eingehung einer gültigen Ehe schlechthin die Pubertät[1]. Ihm folgt auch das canonische

*) München, Ueber Unvermögen als Ehehindern. in d. Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. Jahrg. 1840. H. 2. S. 67. ff. H. 3. S. 54. ff. (das. S. 86. ff. wird das Imped. aetatis behandelt), Schulte, E.-R. §. 17. 18. vb. II. §. 3., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 262., Goeschen l. c. p. 28. sqq., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 153—163., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 145.

15 Vgl. für Bayern: Landr. Th. I. Cap. VI. §. 8. Nr. 3. 4. §. 41., vb. Permaneder, S. 689. f., P. Roth, Bayr. Civilr. I. §. 49. Hier wurde der Standpunkt des can. Rechts staatsgesetzlich anerkannt. Ebenso in Hannover: Bartels §. 44. Das Preuß. A. L.-R. kennt dagegen das imped. voti nicht. In Oesterreich ist es geltendes Recht, A. B. G.-B. §. 63. vb. Anw. §. 24. 58. Ueber das französ. Recht s. Carrière l. c. T. II. p. 222. sqq.; hier wurde das Ehehinderniß durch eine dem Princip des Code civil widerstreitende Interpretation wieder zur Geltung gebracht. Vgl. Friedberg a. a. O. Anm. 21. 22. — Ueber die Trennung der nicht consummirten Ehe durch das Ordensgelübde s. u. §. 286.

16 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 39.

17 Eine von einem katholischen Cleriker eingegangene, im Uebrigen den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Ehe ist hiernach eine bürgerlich gültige Ehe. Hierdurch ist aber die fortdauernde Geltung der auf das Ehehinderniß der Weihe bezüglichen Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts für das interne Gebiet der Kirchendisciplin nicht berührt. (Vgl. v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 332.) Der Anwendung der für die Verletzung der Cölibatsgesetze angedrohten Kirchenstrafen darf also von Seiten des Staats Nichts in den Weg gelegt werden. Umgekehrt kann es sich nur fragen, ob und inwieweit die Staatsgewalten noch jetzt zur Anerkennung dieser Kirchenstrafen auf dem bürgerlichen Rechtsgebiet und zur Mitwirkung beim Vollzuge derselben verpflichtet sind. Hierauf ist zu antworten, daß eine solche Mitwirkung, welche die Anerkennung des kirchlichen Rechts pro foro externo zur Voraussetzung hat, zwar sicherlich nicht im Geiste der Reichsgesetzgebung liegt. Denn es ist ein unnatürliches Verhältniß, wenn die Einzelstaatsgewalt zur Bestrafung eines Staatsangehörigen Beihülfe leistet, weil derselbe von einem bürgerlichen Rechte Gebrauch gemacht hat, welches ihm durch die Reichsgesetzgebung eröffnet worden ist. Andererseits aber sind durch letztere die particularrechtlichen Bestimmungen über das brachium saeculare nicht aufgehoben. Der Umfang der Verpflichtung der Staatsgewalten zur Mitwirkung beim Vollzuge der Kirchenstrafen gegen verheirathete Kleriker richtet sich also nach Landesrecht. Für Preußen s. A. L.-R. II. 11. §. 66. vb. G. v. 12. Mai 1873. §. 2. 9.; für Bayern, Rel. Ed. §. 38. 51. Nach jenem ist die Vollstreckung durch den Staat

Recht[2], nur mit dem Unterschiede, daß es die Ehe dann als gültig ansieht, wenn bei Individuen, die vor jenem Termine von ihren Aeltern desponsirt worden waren, die Geschlechtsreife ausnahmsweise früher eintrat und durch die That bewährt wurde[3]. In diesem Falle ging das von den Aeltern zwischen den unmündigen Kindern abgeschlossene Bündniß, das an sich für die letzteren nur die Kraft eines einfachen Verlöbnisses äußerte, und von ihnen durch Verweigerung ihrer Einwilligung nach erlangter Mannbarkeit aufgehoben werden konnte[4], in eine wirkliche, wenn schon formlose Ehe über[5]. Gegenwärtig ist, da das Concilium von Trient die Ehen der letzteren Art beseitigt hat, diese Bestimmung auch für das Kirchenrecht unpraktisch; es kann also eine kirchlich gültige Ehe nur unter mannbaren Personen geschlossen werden. Die Particularrechte setzten jedoch, wiewohl oft unter Zulassung der Dispensation, den Termin der Heirathsfähigkeit überall weiter hinaus[6]. Die particuläre Verschiedenheit ist im Gebiete des deutschen Rechts nunmehr durch die reichsgesetzliche Bestimmung[7] beseitigt, wonach die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts mit dem vollendeten zwanzigsten, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre beginnt[8]. Dispen-

offen gelassen, nach diesem verfassungsgesetzlich nothwendig. Im Uebrigen s. v. Schulte, Der Cölibatszwang und dessen Aufhebung (Bonn 1876.), S. 18. ff.

1 Pr. Instit. de nupt. I. 10., l. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 3. C. quando tutores V. 60.

2 C. 10. X. de desp. imp. IV. 2.

3 C. 3. 8. X. h. t.

4 C. un. C. XXX. qu. 2. und c. 2. X. h. t. (cap. incert.), c. 10—12. X. h. t. Dagegen freilich c. 2. C. XXXI. qu. 2., vgl. c. 1. X. h. t., welcher eine unbedingte Verpflichtung ausspricht.

5 C. 6. 9. 14. X. h. t., c. un. h. t. in VIto.

6 S. die Zusammenstellung in VII. Aufl. d. Lbs. h. l. Den deutschen Particularrechten wurde jedoch schon durch das Bundesgesetz v. 4. Mai 1868. in der Vorschrift des §. 1. Abs. 2. eine Schranke gesetzt, daß die Befugniß zur Verehelichung nicht wegen eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters beschränkt werden dürfe. Letztere war damals noch particularrechtlich verschieden bestimmt. S. VII. Aufl. h. par. Anm. 8. Ueber das Alter der Ehemündigkeit in Oesterreich und den anderen europäischen Staaten s. Friedberg a. a. O. Anm. 3.

7 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 28.

8 D. h. die Ehemündigkeit tritt mit dem Anfang desjenigen Kalendertages, an welchem die fragliche Person vor 20. bezw. 16. Jahren geboren worden ist, also mit dem Anfange des 21. bezw. 17. Geburtstages ein. Das R.-G. hat zwar diese Berechnungsart nicht festgestellt. Da es aber hier der preußischen

sation[9] ist zulässig. Die Wirkung des Ehehindernisses der mangelnden Ehemündigkeit bestimmt sich aber noch ferner nach Landesrecht[10] Das hohe Alter ist an sich kein Ehehinderniß, da die

Gesetzgebung nachgebildet und beim Zurückgreifen auf die einzelnen Landesrechte eine verschiedenartige Zeitberechnung möglich ist, so wird die preußische Altersberechnung (Förster, Th. u. Pr. I. S. 94.) anzuwenden sein.

9 S. unten §. 280. Dispensation überhaupt kann selbstverständlich nicht unterhalb der Gränze der älteren gemeinrechtlichen Ehemündigkeit zulässig sein. Vgl. v. Scheurl a. a. O. S. 156.

10 Da die mangelnde Ehemündigkeit nach canonischem Recht und nach gemeinem protestantischem Kirchenrecht ein trennendes öffentliches Ehehinderniß ist, so scheint es selbstverständlich, daß ihr dieselbe Rechtswirkung auch „in dem durch das Reichsgesetz erweiterten Umfang" da beigelegt werde, wo das kirchliche Recht für das bürgerliche Gebiet Geltung hat. (So v. Sicherer, Personenstand rc. S. 231.). Dieser Analogie hat v. Scheurl a. a. O. S. 155. f. eine ansprechende Gedankenfolge entgegengestellt. Es liegt in der reichsgesetzlichen Bestimmung keine bloße „Erweiterung" des gemeinrechtlichen Erfordernisses der Ehemündigkeit, „sondern es hat vermöge dieser Bestimmung jenes Erforderniß einen wesentlich anderen Charakter, als das gleichnamige Erforderniß des gemeinen Rechts. Es ist damit gemeint, daß für die Eheschließung nicht mehr die körperliche Reife für die Ehe und die geistige Reife für die Fähigkeit zur Einwilligung in dieselbe genügen, sondern auch die für ihre Führung erforderliche sittliche Reife nothwendig sein soll; denn jene beiden ersten Arten von Reife für die Eheschließung müssen doch immer schon in einem etwas früheren Alter vermuthet werden. Hieraus folgt, daß nicht ohne weiteres angenommen werden darf, es solle im Bereich des gemeinen Rechts eine bloß wegen Nichtvorhandensein des so bestimmten Erfordernisses der Ehemündigkeit unstatthafte Eheschließung, wenn sie dennoch in gesetzlicher Form vollzogen worden sei, durchweg die Folgen haben, welche bisher nach gemeinem Recht eine wegen Eheunmündigkeit ungültige Eheschließung gehabt hatte. Würde freilich eine Ehe von Personen, von welchen wenigstens die eine im gemeinrechtlichen Sinne eheunmündig wäre, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form geschlossen, so würden darauf im Bereich des gemeinen Rechts allerdings unbedenklich dessen Bestimmungen anzuwenden sein. Wo aber bei der Eheschließung der männliche Theil nur noch nicht zwanzig, aber bereits über vierzehn, der weibliche Theil nur noch nicht über sechszehn, aber bereits über zwölf Jahre alt wäre, würde es sehr gewagt sein, diese Eheunmündigkeit als ein öffentliches trennendes Ehehinderniß zu behandeln; jedenfalls läßt sich durchaus nicht behaupten, daß dafür die gleichen inneren Gründe sprächen, wie für die Behandlung der gemeinrechtlichen Eheunmündigkeit als eines derartigen Ehehindernisses." v. Scheurl will hiernach den Mangel der reichsgesetzlichen Ehemündigkeit als „trennendes Privathinderniß" behandelt wissen, „so daß dann der eheunmündige Theil, so lange die Ehe noch nicht consummirt und er noch eheunmündig ist, auf Ungültigkeitserklärung antragen kann, keineswegs aber die Staatsanwaltschaft berechtigt oder verpflichtet ist, jenen Mangel durch eine Nichtigkeitsklage geltend zu machen." Daß im Gebiete des gemeinen protestantischen Kirchenrechts und des nicht tridentinischen kanonischen Rechts die Ehe gültig werde, wenn sie trotz des Hindernisses consummirt oder ohne

Ehe auch ohne Vollziehung des Beischlafes bestehen kann; ebensowenig eine wenn auch noch so auffallende Altersverschiedenheit[11]. II. Wegen geschlechtlichen Unvermögens gestattete die römische Kirche im Mittelalter die Annullation der Ehen nicht, während dieselbe in Frankreich auf dem Grunde einer weit zurückgehenden, auch von den Päpsten anerkannten Gewohnheit zugelassen wurde[12]. In dem späteren Rechte ist jedoch anerkannt, daß die *Impotentia coëundi* (welche nicht mit der *Imp. generandi* und der Sterilität zu verwechseln ist) einen Annullationsgrund bildet. Dieser liegt in dem Gebiete der *Impedimenta privata*, und nur in einem Falle, nämlich in Betreff der von gänzlich verschnittenen Personen eingegangenen Ehen, gehört er zu den öffentlichen Hindernissen, von denen die geistliche Obrigkeit amtliche Kenntniß zu nehmen hat[13]. Soll aber die Impotenz die bezeichnete Wirkung äußern, so muß sie vor der Eheschließung vorhanden gewesen und unheilbar sein, was auch dann angenommen wird, wenn das Hinderniß nur durch eine lebensgefährliche Operation zu heben wäre[14]. Daß sie

Anfechtung bis zur erreichten Ehemündigkeit fortgesetzt worden ist, darin stimmen v. Sicherer und v. Scheurl a. a. O. überein. Imped. dirimens publicum ist der Mangel der Ehemündigkeit ferner nach französischem Recht (Code civ. 184 ff.) und nach Badischem Landrecht. Imped. dirimens privatum ist der Mangel der Ehemündigkeit nach Preußischem A. L.-R. II. 1. 934. 970., nach dem Sächsischen G. v. 5. Nov. 1875. §. 5., nach Oesterreichischem, Schweizerischem Recht u. a. Imped. impediens tantum z. B. in S. C.-Gotha u. S.-Altenburg. S. v. Sicherer a. a. O. S. 232—234. Friedberg a. a. O. Anm. 4—12.

11 In Württemberg bedurfte es früher der Dispensation, wenn die Braut 12 Jahre älter war als der Bräutigam, Hauber II. S. 47. Verbote wegen ungleichen Alters, namentlich der Braut, finden sich übrigens schon früh bei den germanischen Völkern, Lex Wisig. L. III. t. 1. c. 4., Cap. Ticin. (801.) c. 19., M. G. T. III. p. 86. Durch die Deutsche Reichsgesetzgebung sind derartige Ehehindernisse beseitigt.

12 Vgl. c. 2. X. de frig. IV. 15. in den Ergänzungen, und besonders c. ult. h. t. in Comp. I. (IV. 16.).

13 Vgl. das Motu proprio „Quum frequenter" Sixtus V. v. 1587. in dem Anh. zu der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853. p. 555. sq., durch welches ein Grundsatz des röm. Rechts wiederholt und näher bestimmt ist (L. 39. §. 1. D. de jur. dot. XXIII. 3.), Schulte S. 82. f. Dem Preuß., Franzöſ., Sächſ. Civilrechte ist dieß öffentliche Hinderniß unbekannt, s. z. B. Jacobson, K.-R. §. 127. Anm. 15. Dagegen hält die gemeinrechtliche Doctrin dasselbe für die Evangelischen unter Berufung auf das sittliche Aergerniß aufrecht, Eichhorn II. S. 350., Bartels §. 35.

14 C. 6. X. h. t. cum Gl. [Noch die vierte Ausgabe dieses Buches forderte auch, daß die Impotenz dem anderen Theile bei Eingehung der Ehe unbekannt gewesen sei, und stimmte darin mit der Ansicht älterer und neuerer

aber diese Eigenschaften habe, ist nicht durch das Geständniß des Verklagten zu beweisen, sondern immer ist ein auf Augenschein gegründetes sachverständiges Gutachten erforderlich[15]. Giebt dieses volle Gewißheit, wie in allen Fällen, wo das Impediment äußerlich erkennbar ist, so erfolgt die Annullation sofort. Wo dagegen das Erachten die Annahme der Impotenz auf innere Merkmale stützt, sollen beide Theile, wenn sie die Ehe nicht consummirt zu haben behaupten, dieß noch „*cum septima propinquorum seu vicinorum manu*“ eidlich erhärten[16]. Endlich sobald die Sachverständigen kein bestimmtes Urtheil fällen, sollen die Ehegatten nach einer auf das römische Recht zurückführenden Bestimmung[17] noch drei Jahre verbunden bleiben, und wenn die Natur das Hinderniß auch dann nicht überwunden hat, die Ehe für nichtig erklärt werden, nachdem der klagende und bei vorliegendem Eingeständnisse auch der verklagte Theil die Nichtvollziehung in der angegebenen Weise eidlich bestärkt hat[18]. Die evangelische Kirche[19] befolgte abgesehen von dem Gebrauche der Eidhelfer ähnliche Be-

Canonisten überein. Ich habe jetzt jenes Erforderniß im Texte nicht angeführt, weil ich finde, daß dasselbe in der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte in Oesterreich (§. 16.), welche als das neueste Zeugniß für den römischen Rechtsgebrauch anzusehen ist, nicht erwähnt wird. Vgl. auch Schulte S. 93. f., Kutschker Bd. II. S. 36. Auch das Bayr. Ld.-R. Thl. I. Cap. VI. §. 8. Nr. 6. kennt nur die Erfordernisse der Unheilbarkeit und vorehelichen Entstehung des Uebels. Aber ich will nicht unterlassen zu bemerken, daß ich in c. 4. X. de frig. IV. 15. den Satz, daß die Annullation demjenigen nicht zu verwilligen ist, der das Hinderniß kannte und doch die Ehe einging, gerade so bestätigt finde, wie der Referent der Congr. Conc. in der bei Zamboni, Coll. Decl. T. VII. p. 287. erwähnten Conclusion aus dem J. 1768., und der Verf. der Schrift: Das Eherecht der Katholiken, Wien 1857., S. 26. In der evangelischen Kirche wird, wofür sittliche Motive sprechen, in dieser Weise entschieden. Richter, V. Aufl. h. par. Anm. 10.] Vgl. auch Bad. E.-O. v. 1807. §. 8., Sächs. B.-G.-B. §. 1595., Büff, K.-R. S. 449. 608. 617. f.

15 C. 4. 13. X. de prob. II. 19., c. 3. 6. 7. h. t. IV. 15. Dabei wird aber nicht ein bloßer Augenschein, sondern auch die Vornahme positiver Experimente durch Anwendung stimulirender Mittel für zuläßig gehalten, vgl. z. B. den Rechtsfall Nr. 96. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der angef. Ausg. des Trid. Vgl. überh. Schulte, E.-R. S. 94. ff.

16 C. 2. XXXIII. qu. 1., c. 5. 7. X. h. t. IV. 15.

17 C. 5. 7. h. t. vgl. mit c. 10. de repud. V. 17., Nov. XXII. c. 6. Die Frage, wie dieses Triennium zu berechnen sei, ist controvers; die Praxis ist die Berechnung vom Tage des Decrets, vgl. die Resol. Nr. 97. l. c. Das Oest. A. B. G.-B. §. 101. verlangt nur ein Zusammenwohnen von einem Jahr.

18 Ueb. das Verfahren vgl. auch Oesterr. angef. Anweisg. §. 174. ff. Dieselbe hat die Eidhelfer fallen lassen und nur den Eid der Parteien beibehalten.

19 Ueber die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. s. Goeschen p. 29. sq.

stimmungen. Zuweilen war aber eine bestimmte, dem *triennium juris canonici* analoge Zeit des Abwartens nicht gesetzt[20], in welchem Falle dann allein Augenschein und Eid als Beweismittel angewandt wurden. Im deutschen Reichsrecht ist die Impotenz als selbstständiges Ehehinderniß nicht anerkannt. Dagegen wird die Anfechtung einer Ehe auf Grund der Impotenz eines Ehetheils wegen wesentlichen Irrthums in dem Umfange möglich sein, als das Reichsgesetz die Vorschriften des Landesrechts hinsichtlich des Einflüsses des Irrthums auf die Gültigkeit der Ehe aufrecht erhalten hat[21]. Soweit aber aus diesem Gesichtspunkt eine Ehe als ungültig angefochten wird, können für den Beweis der Impotenz auch nicht mehr die besonderen Regeln des canonischen Rechts, sondern nur diejenigen des deutschen Gerichtsverfahrens in Ehesachen anwendbar sein[22].

§. 275.

D. Mangel der Freiheit von den Banden der Verwandtschaft*).

a) Blutsfreundschaft**).

I. Es ist die Bestimmung der Ehe, daß sie durch die Begründung und Kreuzung der Familien die Menschheit zu einer Einheit verbinden soll. Aus diesem Grunde ist überall, wo der Begriff der Familie zum Bewußtsein gekommen ist, auch die Ehe unter Verwandten als unzuläßig betrachtet worden, weil sie die

*) Schlegel, Krit. u. system. Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft u. Schwägerschaft, Hannover 1802., Laspeyres, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824., Spöndlin, Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft, Zürich 1844., Moufang, Das Verbot der Ehen zw. nahen Verwandten (aus dem Katholik. 1863.), Mainz 1863., Heinr. W. J. Thiersch, Das Verbot der Ehe innerh. der nahen Verwandtschaft nach der h. Schrift u. den Grundsätzen der christl. K., Nördl. 1869., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 183—216.

**) Die ältere Lit. weist nach: Permaneder, K.-R. S. 693. Anm. *), Herm. Eichhorn, Das Ehehinderniß der Blutsverwandtsch. nach can. R., Bresl. 1872. (unbedeutend), Schulte, E.-R. I. §. 23., vb. II. §. 5., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 269., Permaneder, K.-R. §. 392. fg., Goeschen l. c. p. 30. sqq., Jacobson, Prß. K.-R. §. 163., Büff, K.-R. §. 251. f., Hauber II. §. 61. ff. S. 56. ff., Bartels §. 40., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 146.

20 Das Württemb. Recht hatte ein Biennium, Hauber II. S. 122. Aeltere Schriftsteller, z. B. Lange im Geistl. Rechte Bd. II. S. 248., behandelten aber die canonische Vorschrift durchaus als praktisches Recht.

21 Vgl. oben §. 270. III. u. v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 331. u. die dort Angef.

22 Reichsciv. Proc.-O. §. 568. ff., insbes. §. 577. 581. Vgl dazu v. Scheurl, a. a. O. S. 162. f. Daselbst auch über die Aufgabe des Sühneversuchs in diesem Fall.

Familien isolirt, und die Liebe selbstsüchtig auf den engen Kreis der Verwandten beschränkt. Daß die Verwandtenliebe die Geschlechtsliebe ausschließt, ist eine Thatsache des sittlichen Bewußtseins, die im mosaischen, wie in dem römischen Rechte anerkannt ist[1]. Das erste verbietet die Ehe mit den Aeltern, mit des Sohnes oder der Tochter Tochter, der voll- und halbbürtigen Schwester, mit des Vaters und der Mutter Schwester[2], das andere untersagt die Verheirathung in auf- und absteigender Linie, also zwischen Erzeugern und Erzeugten[3], in den Fällen des sg. *respectus parentelae*, d. i. da, wo der eine Verwandte unmittelbar unter dem Stammvater, der andere entfernter steht, mithin eine Analogie des älterlichen Verhältnisses stattfindet[4], endlich zwischen Geschwistern. Rücksichtlich der Ehe zwischen Geschwisterkindern bestanden zu verschiedenen Zeiten abweichende Uebungen. Zur Zeit der Republik war sie ausdrücklich gestattet, während sich später ein strenges Verbot findet, das erst unter Arcadius für den Orient gemildert wurde[5]. II. Die Kirche[6] hielt sich zunächst an die Bestimmungen des römischen Rechts; nur fügte sie im sechsten Jahrhunderte jenem Verbote der Ehe zwischen Geschwisterkindern, welchem ihre Sitte schon zuvorgekommen war, und welches sie darum immer aufrecht erhielt[7], das Verbot der Ehe zwischen Geschwisterenkeln

1 Ammon, Ueber das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten, Gött. 1798—1801. 3 Abhdlgn. 4. Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. I. S. 354. ff. der 2. Aufl., II. 1. S. 448. ff. der 3. Aufl. v. Scheurl a. a. O. S. 183—191.

2 3. Mos. XVIII. 6. ff., XX. 17. ff., 5. Mos. XXVII. 23. Anders in der Zeit der Patriarchen, 1. Mos. XX. 12. Michaelis, Abhandlg. von den Ehegesetzen Moses, Gött. 1768. 4., Dess. Mos. Recht Bd. II. S. 217. ff. Die Griechen kannten kein Verbot der Ehe wegen Verwandtschaft.

3 L. 53. sqq. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 17. C. de nupt. V. 4., §. 1. I. h. t. I. 10. Ueber die Berücksichtigung der außerehelichen Verwandtschaft s. l. 14. §. 2. D. de rit. nupt.: „ut pater filiam non possit ducere, et si . . dubitetur, patrem eum esse. Unde nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere, quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est, contra pudorem autem est, filiam suam uxorem ducere."

4 L. 39. D. de rit. nupt., Dirksen, Beiträge zur Kunde des röm. Rechts S. 248. ff.

5 Plutarch. Quaest. Rom. c. 6., Liv. XLII. 34., C. 1. 3. C. Th. de inc. nupt. III. 12., c. 2. Th. C. si nupt. ex rescr. pet. III. 10., c. 19. C. J. de nupt. V. 4. (Arcad. 405.), §. 4. I. h. t. I. 10.

6 v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 87. ff. 205. ff. 348. ff.

7 Vgl. die bei Schulte, E.-R. S. 159. abgedruckte Stelle aus Augustin.

also im sechsten Grade, hinzu[8]. So hatte sie die Reihe der Verwandten erschöpft, welche das römische Recht namentlich bezeichnet, und hiermit war zugleich auch der schon in den Concilien des sechsten Jahrhunderts wiederklingenden Bestimmung des mosaischen Rechts[9], daß Niemand in seine Verwandtschaft heirathen dürfe, um so mehr genügt, als das römische Recht den sechsten Grad, also die Sobrinen, als die regelmäßige Gränze der Verwandtschaft ansah[10]. Mit der Zeit entwickelte sich jedoch im Verkehre mit den germanischen Völkern ein anderes Verhältniß. Während im römischen Rechte der Grad als die Einheit gilt, nach dem die Entfernung des einen Verwandten von dem anderen berechnet wird, ist es in dem germanischen Rechte die Idee der in den Gliedern organisch fortschreitenden Familie, welche den entscheidenden Gesichtspunkt bildet[11]. So bilden also die Geschwister das erste Glied, die

8 Conc. Epaon. (517.) c. 30., conc. Arvern. (535.) c. 12., conc. Aurel. III. (538.) c. 10., Turon. II. (567.) c. 21. u. a., Lex Wisig. L. III. tit. V. c. 1., L. XII. tit. II. c. 6. t. III. c. 5.

9 3. Mos. XVIII. 6., conc. Tol. II. (531.) c. 5. Der Behauptung v. Moy's, daß derselbe Grundsatz auch in der westgoth. Interpr. der c. 3. Th. C. de inc. nupt. ausgesprochen sei [„quisque ille aut sororis aut fratris filiam aut certe (certi: Sichard) ulterioris (omitt. codd., Sichard.) gradus consobrinam . . . sibi junxerit"], indem hier anstatt „certe," vielmehr „certi" gelesen werden müsse, ist nicht beizustimmen, da die letztere Lesart keine Unterstützung durch H.-SS. hat. Das von v. Moy ungenau angeführte conc. Turon. II. giebt diese Stelle der Interpr. folgendergestalt wieder: „quisquis aut sororis aut fratris filiam aut certe gradu consobrinam . . . . sibi junxerit." In die Lex Sal. XIV. 16. ist sie ebenfalls, wiewohl später, eingeschaltet.

10 Isidor. Orig. IX. 6. vgl. mit Augustin. de civ. Dei XV. 16. (c. un. C. XXXV. qu. 4.). Aus dem siebenten Grade werden aber noch die Sobrinenkinder zur bonorum possessio unde cognati gerufen. Deshalb stellen Paullus Sent. rec. L. IV. tit. 11. und die Interpr. die Gränze der Verwandtschaft auf den 7. Grad.

11 Zuerst findet sich diese Berechnung in einem Briefe Gregors d. Gr. an Augustinus (c. 2. §. 5. C. XXXV. qu. 5. und c. 20. C. cit. qu. 2.), dessen Aechtheit bezweifelt werden muß, Berardi, Grat. can. gen. T. II. P. 2. p. 95., vgl. mit Ballerin., De ant. coll. P. III. c. 8. n. 7. Daß, wie J. H. Böhmer ad c. 20. cit. (J. E. P. l. IV. tit. XIV. §. 4. sqq.), Laspeyres a. a. O. u. Eichhorn, Deutsche R.-G. §. 183. u. K.-R. II. S. 388. behaupten, hier von den Geschwistern als Stamm ausgegangen, im Uebrigen aber nach römischer Weise gerechnet sei, ist unrichtig; vgl. Walter, K.-R. (14. Aufl.) §. 309. und v. Moy a. a. O. S. 356. Im c. 1. C. XXXV. qu. 5., der mit Unrecht dem Isidor zugeschrieben wird, findet sich (so auch Walter a. a. O.) die deutsche Berechnung nach Magen. Vgl. überh. Mejer, Ueber die sog. Gregorianische Computation, in der Ztschr. f. deutsches R. Bd. VII. S. 173. ff.

Geschwisterkinder das zweite, die Sobrinen das dritte u. s. w. Zunächst findet sich nun, daß die fränkischen Concilien, welche dieser Rechnung folgen, die Ehe in der dritten Generation oder im dritten Gliede untersagen, was mit den Canones des sechsten Jahrhunderts völlig übereinstimmt. Im vierten Gliede verboten sie die Ehe zwar auch, doch sollte hier nicht die Trennung, sondern nur die Auferlegung einer Buße die Folge sein, und dieses war das Recht der fränkischen Kirche im achten Jahrhunderte[12]. Das Recht der römischen Kirche dagegen hatte zu derselben Zeit einen viel strengeren Standpunkt erreicht[13], denn die Päpste verboten unter Bezugnahme auf die Schrift die Ehe unter Verwandten überhaupt, d. i. nach ihrer Ansicht innerhalb der siebenten Generation, eine Bestimmung, die durch die Verweisung auf die sieben Schöpfungstage gestützt wird, und auf die wohl auch die Vermischung des germanischen Begriffs der Generationen mit den sieben römischen Graden eingewirkt hat[14]. Dieser Entwickelung

12 Cap. Vermer. (753.) c. 1., M. G. T. III. p. 22.: „In tertio genuclum (leg.: geniculo) separantur, et post poenitentiam actam, si ita voluerint, licentiam habent aliis se conjungere. In quarta autem conjunctione si inventi fuerint, eos non separamus, sed poenitentiam eis judicamus. Attamen si factum non fuerit, nullam facultatem conjungendi in quarta generatione damus.“ Cap. Compend. (757.) c. 1., M. G. T. III. p. 27.: „Si in quarta progenie reperti fuerint conjuncti, non separamus. In tertia vero si reperti fuerint, separentur. Et eos, qui unus in quarta, alius in tertia sibi pertinent, et conjuncti inveniuntur, separamus.“ — Cap. Ticin. (801.) c. 20., M. G. T. III. p. 86.

13 In dem Anm. 11. angef. Schreiben Gregors I. wird die Ehe unter den Sobrinen als die erste erlaubte bezeichnet, was mit dem röm. Rechte vor Arcadius (Anm. 5.) zusammenstimmt. Dagegen bezeichnen die Cap. Theod. Cant. c. 25. die Praxis der röm. Kirche folgendergestalt: „In tertia propinquitate carnis licet nubere secundum Graecos, sicut in lege scriptum est, in quinta secundum Romanos, tamen in quarta non solvunt, postquam factum fuerit. Ergo in quinta generatione conjungantur, quarta si inventi fuerint, non separentur, tertia separentur.“ Wasserschleben, Bußordnungen S. 216. Im J. 721. sprach ein conc. Rom. unter Gregor II. das Anathem über alle Ehen unter Verwandten aus, und im J. 731. bezeichnete Gregor III. die siebente Generation als die Gränze der Verwandtschaft, ep. I. ad Bonif. c. 5. (Jaffé, Mon. Mog. p. 93.). Dieser Maßstab findet sich dann sehr oft (vgl. v. Moy a. a. O. S. 358.), z. B. in dem unächten Briefe Gregors I. an Felix von Messina, c. 20. C. XXXV. qu. 2. et 3. Das Fragment bei Mansi T. XV. p. 473., welches die Bußen für die innerhalb der sieben Generationen abgeschlossenen Ehen verzeichnet, und ganz mit Unrecht dem Papste Nicolaus I. zugeschrieben wird, ist vollständig aus der Coll. Anselmi abgedruckt bei Richter, De emendatoribus Gratiani p. 5. sqq.

14 Dieses wird von v. Moy a. a. O. S. 357. mit dem Bemerken geleugnet,

gegenüber erklärten sie dann schon im achten Jahrhunderte die Uebung der deutschen Kirche für ein durch Dispensation begründetes singuläres Recht [15]. Allmählich wurde aber doch auch hier der Kreis der Eheverbote erweitert, und schon im neunten Jahrhunderte untersagten die Concilien die Ehe im vierten Grade absolut [16] und bei Strafe der Trennung. In dieser Proportion

daß das Princip der Verpönung aller Ehen in der Verwandtschaft in der von jeher in den Volksrechten gegebenen Beschränkung der Sippschaft sein natürliches Ziel gefunden habe. Indessen ist zunächst die folgende Stelle eines Briefes Leos III. an die bairischen Bischöfe (800.) in den Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia (Salzb. 1784.) p. 58. der Urk. beweisend: „In concilio vero sanctae recordationis Domini Zachariam Papam scripsisse ejus synodi invenimus ita: Sed neque hoc silendum est, quod in Germaniae partibus divulgatum est, quod quidem in archivo sanctae ecclesiae scriptum non reperimus, ipsis tamen asserentibus hominibus de Germaniae partibus didici, quod beatae recordationis S. Gregorius, quum vera religione christianitatis divina gratia illustrasset, licentiam illis dedisset, in quarta sese copulari generatione. Quod quidem licitum Hilarii scriptis (licitum Christianis: conc. Rom. 743.) non est, dum usque se generatio cognoverit, sed dum rudes erant et invitandi ad fidem, quamque (leg.: quamquam) minime scriptum, ut dictum est, observabant, nunc autem custodiri non ambigimus, ita et illi ediximus. (Diese letzte Stelle ist corrupt, und aus dem Originale bei Mansi, T. XII. p. 385. zu berichtigen.) Nam plus, quam praedecessores nostri canonice instituerunt, aliquid omnino dicere non valemus. Reperimus quippe in beato Ysidoro Spaniensi episcopo, sic usque in septimam generationem observare et sic copulare, quia in septimo die quievit Dominus ex omnibus operibus suis, et in novellis Romanorum legibus instar invenitur.“ Schulte S. 165. will nicht verstehen, wie aus dieser Stelle die Behauptung einer Verwechselung der römischen Grade mit den deutschen Generationen abgeleitet werden könne. Dieselbe liegt aber darin, daß zuerst von den Generationen, und dann von den novellis Romanorum legibus die Rede ist, unter denen doch wohl die Anm. 10. angeführten Stellen zu verstehen sind, in denen die Gränze der Verwandtschaft auf den siebenten Grad gesetzt ist.

15 So schon in dem Anm. 13. angef. unächten Brief Gregors I. (vgl. §. 168. Anm. 3.), und dann in der in der vor. Anm. wiedergegebenen Stelle. – Vgl. Greg. II. ep. XIII. ad Bonif. (726.) c. 1. (Jaffé l. c. p. 89.).

16 Conc. Mog. (813.) c. 54., Mog. (847.) c. 30. (: „Contradicimus quoque, ut quarta generatione nullus amplius conjugio copuletur“), c. 21. C. XXXV. qu. 2. et 3. Das Decret, wie die vermittelnden Sammlungen von Burchard an haben: „quarta vel quinta sextaque,“ wobei die im Concilium von Seligenstadt (1022.) c. 11. sanctionirte deutsche Rechnung nach Magen untergeschoben zu sein scheint. Vgl. über diese Rechnung Wasserschleben, Das Princip der Successionsordnung nach deutschem R., Gotha 1860. S. 9. ff. Ueber den vierten Grad vgl. auch Raban. Maur. ep. ad Humbertum bei Regin. II. 201.

scheint das Hinderniß der Verwandtschaft längere Zeit festgestanden zu haben, bis es durch die römische Ansicht überwunden wurde. Diese wurde nämlich im elften Jahrhunderte, als die Wissenschaft die römische Gradrechnung und mit dieser die milderen Bestimmungen des römischen Rechts über die verbotenen Verwandtschaftsgrade ihr gegenüberzustellen und praktisch zu machen suchte [17], sammt der canonischen Generationenrechnung auf einem römischen Concilium ausdrücklich sanktionirt. Seit dieser Zeit also galt die Ehe allgemein als bis zum siebenten Grade einschließlich verboten [18], und dieses wurde durch den Einfluß des Decretum auch in Deutschland gültig. Bald machte jedoch das praktische Leben gegenüber dieser Uebertreibung sein Recht geltend, weshalb Innocenz III. auf der vierten Kirchenversammlung vom Lateran (1215.) unter Berufung auf einen aus der Galenischen Humoralpathologie entlehnten Grund das Ehehinderniß auf den vierten Grad der canonischen Berechnung reducirte [19]. In Beziehung auf die Verwandtschaft in der ungleichen Linie wurde später nachträglich die Ehe dann gestattet, sobald der eine Contrahent im vierten, der andere im fünften Grade stehe, weil nach einer schon früher gebilligten Regel in der ungleichen Seitenlinie nur die längere Linie das Verwandtschaftsverhältniß beider Contrahenten bestimme [20]. Hieraus hat dann die Praxis die noch jetzt gültige Regel entwickelt, daß überhaupt die Ehe zulässig sei, wenn nur der eine Theil im fünften, der andere aber in einem näheren

17 Petr. Damian., De gradibus parentelae, Opp. T. III. (: „Erat autem (zu Ravenna) de consanguinitatis gradibus plurima disceptatio, atque jam res eo usque processerat, ut sapientes civitatis in unum convenientes sciscitantibus Florentinorum veredariis rescripserint, septimam generationem canonica auctoritate praefixam ita debere intelligi, ut numeratis ex uno latere generis quatuor gradibus, atque ex alio tribus, jure jam matrimonium posse contrahi videretur," in der Vorrede, die auch in deutsche Canonensammlungen übergegangen ist. Vgl. die Coll. can. in den Monum. res Alem. illustr. T. II. (San-Blas. 1792.) p. 424.

18 C. 2. C. XXXV. qu. 5. (Alex. II. 1065.) — c. 17. C. XXXV. qu. 2. (conc. Rom. 1059.), conc. Rom. (1063.) c. 9. Alexander III. mußte aber doch für Dalmatien wegen der „duritia populi" die im 4. und 5. Grade eingegangenen Ehen für die Vergangenheit toleriren, vgl. den Brief an Gerhard von Salona bei Farlati, Illyr. sacr. T. III. p. 191. Für die Zukunft ist nicht die Richtigkeit ausgesprochen, sondern nur das Anathem angedroht.

19 C. 8. X. de cons. et aff. IV. 14. — Das Motiv erwähnt auch ein, nach Richters Ansicht älterer Brief bei Mansi T. XIX. c. 986.

20 C. 9. X. h. t. (Greg. IX.) vgl. mit c. 3. eod. — Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 390. ff., Jacobson in Richters Krit. Jahrb. Bd. I. S. 258.

Grade mit dem Stammvater verwandt sei[21]. Diese Grundsätze des gemeinen Rechts sind indessen durch die Territorialgesetzgebungen zuweilen insofern alterirt worden, als diese die Ehe in einem näheren, gewöhnlich schon im dritten und vierten Grade gestatteten[22], weil in diesen die kirchliche Dispensation ohnehin niemals verweigert zu werden pflegte. III. Die evangelischen Kirchenordnungen griffen, weil die Reformatoren[23] die canonischen Bestimmungen über die hindernden Verwandtschaftsgrade als unnütze Beschwerung der Gewissen ansahen, auf das mosaische Recht zurück, in welchem sie sowohl den Ausdruck des allgemeinen sittlichen Bewußtseins, als eine positive göttliche Anordnung fanden, und zwar bezogen sie die in ihm enthaltenen Verbote nicht bloß auf die einzelnen ausdrücklich benannten Fälle, sondern auf die dadurch bezeichneten Grade überhaupt. Der Einfluß des römischen Rechts veranlaßte zugleich weiter, daß auch der *respectus parentelae* als Ehehinderniß betrachtet wurde, und endlich bot auch die Rücksicht auf den Verkehr mit den Katholiken und die Dispensationspraxis der katholischen Kirche einen Grund, die Ehe nicht allein unter Geschwisterkindern, sondern auch im dritten Grade der ungleichen, oft sogar auch der gleichen Linie zu untersagen[24].

21 S. die Decl. conc. bei Zamboni, T. VII. p. 259. Für das gemeine katholische Kirchenrecht vgl. noch Oesterr. Anweisg. §. 26.

22 Oesterr. A. B. G.-B. §. 65., welches das Ehehinderniß in der Seitenlinie nur im 1. und 2. canonischen Grade anerkennt, Französ. Gesetzgebg. (Code Nap. a. 161. sqq.). In diesen Fällen ist dann die kirchliche Dispensation eine Gewissenssache. Dagegen galten die canonischen Eheverbote für Katholiken auch staatsgesetzlich nach dem Bayer. Ld.-R. I. 6. §. 9. Nr. 1., in dem gemeinrechtlichen Gebiet der Provinz Hannover ꝛc., im Kgr. Sachsen (B. G.-B. §. 1619.) und Württemb. (Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 8.), hier jedoch mit einer Einschränkung bei gemischten Ehen. S. auch Anm. 26.

23 Die verschiedenen Ansichten der Reformatoren s. z. B. bei Gerhard, Loci theol. loc. XXVI. §. 209. ed. Cotta, u. Schlegel a. a. O. S. 250. ff., vb. v. Scheurl, Samml. kirchenrechtl. Abhandlgn. S. 520. Vgl. auch die Gutachten im Corp. Ref. T. III. p. 611., T. V. p. 307., von denen insbesondere das erste für die Geschichte der verbotenen Grade sehr wichtig ist; ferner E. Friedberg, Aus der protest. Eherechtspflege des 16. Jahrh., Ztschr. f. K.-R. IV. S. 304. ff., u. über das gemeine protestantische Recht in Betreff des Verwandtschaftshindernisses überhaupt v. Scheurl, das. XVI. S. 2. ff. u. Eherecht S. 195—202.

24 Vgl. Sächs. Gen.-A. v. 1557., K.-O. v. 1580. im Cod. des sächs. K.-R. S. 13., mit der Württemb. E.-O. v. 1553., Ev. K.-O. II. S. 130. Hauber, Recht und Brauch II. S. 56. ff. S. überh. die Zusammenstellung in den Ev. K.-O. II. S. 516. und darnach die Darlegung bei Göschen l. c. p. 30. sqq. Manche Kirchenordnungen, z. B. die Mecklenb. v. 1570., die preußische v. 1584.

Da indessen im achtzehnten Jahrhunderte die Wissenschaft sich mehr und mehr für die Ansicht entschied, daß in den mosaischen Eheverboten nicht ein unwandelbares göttliches Recht enthalten sei[25], also für das Dispensationsrecht des Landesherrn nur die Rücksicht auf das sittliche Princip eine Gränze bilde, und da folgeweise in vielen hierher gehörigen Fällen die Dispensation immer ertheilt wurde, so hat auch hier schon früher die Gesetzgebung mancher Länder die Eheverbote mit Recht auf einen engeren Kreis zurückgeführt[26] III. Nach deutschem Reichsrecht ist die Ehe verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, ohne Unterschied, ob das Verwandtschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht[27]. Auch hier sind zwar hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen das Verbot geschlossenen Ehe die Vorschriften des Landesrechts maßgebend[28]. Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft ist aber in dem Umfange, in welchem dasselbe von

behandeln das Hinderniß nur in den im Leviticus bezeichneten Fällen als vernichtendes, sonst bloß als aufschiebendes, l. c. p. 32. Vgl. noch Brem.-Verd. E.-O. v. 1753., E.-O. für Hadeln v. 1786., Bartels S. 160.

25 Vgl. ob. §. 82. Sehr belehrend sind die Verhandlungen über die Württemb. V. v. 24. März 1798., durch welche über die Dispensabilität einer Anzahl früher verboten gewesener Fälle entschieden wurde, Hauber II. S. 61. f.

26 Die absoluten Eheverbote in der Seitenlinie wurden meistens auf die Geschwister beschränkt (Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 3. f., Lübeck, G. v. 26. Oct. 1863. §. 7., Gotha u. a.); für die Ehen unter Geschwisterkindern und in den Fällen des respectus parentalae war (regelmäßig) Dispensation vorbehalten (Sächs. B. G.-B. §. 1608—1610. 1621. S.-Weimar, Min.-V. v. 29. Juni 1867. §. 15. 18. S.-Altenburger Ehe-O. v. 1837. §. 4. 9.). Doch findet sich einerseits, daß Dispensation nur für den Fall der Ehe des Neffen mit der älteren Tante vorbehalten wurde (Preuß. A. L.-R. a. a. O.), sowie andererseits, daß dieser Grad (Nassau s. Otto §. 62.) oder alle näheren Grade des respectus parentelae überhaupt (Mecklenburg, A. K.-Bl. VII. S. 116.) indispensabel waren. In anderen Territorien ließ man die älteren Ordnungen hinsichtlich der ehehindernden Verwandtschaftsgrade in Geltung bestehen und erweiterte nur die Dispensabilität (Kurhessen: Büff §. 251. f., Württemberg: Hauber II. §. 67. ff., Hannover: Grefe, H.-R. II. §. 15.). Im Uebrigen s. Doves Zusammenstellung, VII. Aufl. d. Lbs. h. l. Wo sich das besondere Recht über die hindernden Verwandtschaftsgrade gar nicht ausgesprochen hatte (z. B. Herz. Aremberg-Meppen, Bartels S. 143.), mußte principgemäß das römische Recht in seiner Gestaltung durch Justinian die Grundlage der Beurtheilung bilden.

27 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 33. Z. 1. 2. vb. v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 197. f. Auf zusammengebrachte Kinder erstreckt sich das Verbot der Geschwisterehe nicht. Vgl. §. 8. Inst. de nuptiis I. 10.

28 Ang. R.-G. §. 36.

der Reichsgesetzgebung anerkannt ist, nach sämmtlichen im Reichsgebiet geltenden Rechten ein öffentliches trennendes Ehehinderniß [29]. Durch die staatsgesetzliche Einschränkung dieses Ehehindernisses ist selbstverständlich weder für die katholische Kirche die fortdauernde Geltung des canonischen Rechts im Gewissensgebiet ausgeschlossen, noch auch der evangelischen Kirche verwehrt, diejenigen Grade oder Arten der Blutsverwandtschaft, bei deren Vorhandensein sie eine Eheschließung aus religiös-sittlichen Gründen für bedenklich halten muß, als selbstständige Trauungshindernisse beizubehalten oder einzuführen [30].

§. 276.

b) Schwägerschaft *).

I. Außer dem Verbote der Ehe wegen Blutsfreundschaft haben mosaisches und römisches Recht auch ein Verbot wegen Schwägerschaft, d. i. des zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsfreunden des anderen bestehenden Verhältnisses. Das erste [1] verbietet (auch hier ohne bestimmtes Princip) die Ehe mit der Stieftochter oder Stiefenkelin, der Stiefmutter, der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, der Wittwe des verstorbenen Bruders [2], des Vaters Bruders Wittwe, der Tochter des Stiefsohnes und der Schwester der Frau während des Lebens der letzteren. Das römische Recht dagegen bewegte sich anfänglich in engerem Kreise, indem es nur die Ehe mit der Schwiegertochter

*) Everh. Otto, De vetitis affinium nuptiis, in Oelrichs, Thesaur. dissert. Belgicar., T. III. p. 2.. Gmelin, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus, nec non ejus effectu respectu matrimonii prohibiti, Tubing. 1801., H. Lämmer, Affinitas nata in infidelitate als Ehehinderniß, Arch. f. kath. K.-R. XI. S. 150. ff., Schulte, E.-R. I. §. 24., vb. II. §. 5., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 270., Goeschen l. c. p. 30. sqq., Bartels §. 41., v. Scheurl, D. gem. deutsche Eherecht, S. 183—216., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 147.

29 Vgl. v. Sicherer a. a. O. S. 247. f. u. Anm. 68. das.

30 Welche Landeskirchen davon u. in welchem Umfang sie Gebrauch gemacht haben, darüber s. unten §. 283. Ueber die principielle Frage vgl. v. Scheurl, Eherecht S. 209—216. Durch dessen Ausführungen widerlegt sich auch die Meinung Friedbergs (K.-R. S. 317.), der irrthümlich hier noch von „Ehehindernissen" spricht, daß „ein evangelisch-kirchliches Motiv für derartige Bestimmungen vollkommen unerfindlich" sei.

1 3. Mos. XVIII. 8. 14—18., XX. 11. f. 14. 20. f., 5. Mos. XXVII. 20. 23.

2 Waren aber keine Kinder nachgelassen, so war die Ehe mit des Bruders Frau sogar durch Pflicht und Sitte gefordert. 5. Mos. XXV. 5. ff. — Benary, De Hebraeorum leviratu, Berol. 1835., Redslob, Die Leviratsehe, Leipz. 1836. Vb. Lehrer in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VIII. S. 631. ff. u. d. A.: Leviratsehe.

und Schwiegermutter, der Stieftochter und Stiefmutter untersagte[3], und erst später fügte es diesen Verboten noch das der Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und der Schwester der verstorbenen Frau hinzu[4]. Hierbei war es ohne Zweifel schon durch die Bestimmungen der Kirche berührt, die beide Ehen eben so wie jene mit des Mannes Bruder schon früh verpönten[5]. Als Grund für diese, zunächst nur aus dem praktischen Bewußtsein hervorgegangenen Verfügungen wird schon bei Augustin die durch die Geschlechtsgemeinschaft bewirkte Einheit des Fleisches der Ehegatten bezeichnet, durch welche zugleich die Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Verwandten vermittelt wird[6]. In dieser Auffassung liegt dann auch die Erklärung der Erscheinung, daß das Ehehinderniß der Schwägerschaft sich durchaus in gleichem Schritte mit jenem der Verwandtschaft fortbewegte, und daß, wie alle Ehen unter Verwandten, so auch alle Ehen unter Verschwägerten untersagt wurden. Zuletzt war es auch hier die siebente Generation, mit welcher das Verbot sich abschloß[7]. Zugleich entwickelte sich aber weiter aus jenem Principe, daß man auch aus dem außerehelichen Beischlafe und zwar in demselben Verhältnisse das Ehehinderniß hervorgehen ließ (sog. *affinitas illegitima*)[8], und daß

3 L. 14. §. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 2., l. 4. §. 5—7. D. de grad. cogn. XXXVIII. 10., c. 17. C. de nupt. V. 4.

4 C. 2. 4. Th. C. de incest. nupt. III. 12., c. 5. 8. 9. C. J. h. t. V. 5.

5 Conc. Neocaes. (zw. 314. u. 325.) c. 2., conc. Eliber. (c. 324.) c. 61.

6 C. 15. C. XXXV. qu. 2. et 3. vgl. mit c. 3. C. XXXV. qu. 5. (Zachar.), c. 14. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Wormat. (868.) c. 78.), c. 13. ib. (Theod. Cant.).

7 Die Ehen zwischen dem Schwiegersohne, der Schwiegertochter und den Schwiegerältern, zwischen Stiefältern und Stiefkindern, mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau, und des väterlichen und mütterlichen Oheims Wittwe untersagen: conc. Aurel. I. (511.) c. 18., Epaon. (517.) c. 30., Aurel. II. (533.) c. 10., Arvern. (535.) c. 12., Aurel. III. (538.) c. 10., Aurel. IV. (541.) c. 27., Paris. III. (557.) c. 4., Turon. (567.) c. 21., Autiss. (578.) c. 27. sq., Paris. V. (615.) c. 14. Im dritten Grade verbietet die Ehe c. 3. C. XXXV. qu. 2. et 3. (Theod. Cant.), im dritten Grade auf der einen und im vierten auf der anderen Seite Cap. Compend. (757.) c. 4., im vierten conc. Mog. (847.) c. 30. Dagegen conc. Rom. (721.) c. 9.: „Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit uxorem, anathema sit," womit das conc. Worm. (868.) c. 32. in c. 18. C. XXXV. qu. 2. et 3. übereinstimmt. Den siebenten Grad erwähnen c. 7. C. cit. (Cap. incert.), c. 1. X. de consangu. et affin. IV. 14.

8 C. 8. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Agath. 506.), c. 32. C. XXVII. qu. 2., c. 9. C. XXXIV. qu. 1. 2., c. 5. C. XXXV. qu. 2. 3. (Cap. Compend. 757.), c. 20. C. XXXII. qu. 7. (conc. Mog. 813. 847.), c. 16. C. XXXIII.

selbst da, wo dasselbe erst während der Ehe durch den mit einer Verwandten des anderen Ehegatten vollzogenen Ehebruch entstanden war (sog. *affinitas superveniens*), die Nichtigkeit der bestehenden Ehe angenommen wurde. Endlich wurde das Hinderniß der Schwägerschaft, wiewohl es an sich die beiderseitigen Verwandten der Ehegatten niemals ergreift, doch auf die in zweiter Ehe erzeugten Kinder der Frau und die Verwandten des ersten Mannes ausgedehnt[9], und eine vereinzelte Bestimmung des römischen Rechts[10], welche die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes, der Stiefmutter mit dem Manne der Stieftochter verbot, gab die Veranlassung, die Ehen nicht nur zwischen dem einen Theile und den Verschwägerten des anderen (sog. *affines secundi generis*)[11], sondern selbst zwischen dem einen Ehegatten und diesen sog. *affines secundi generis* wegen einer hier obwaltenden Schwägerschaft *tertii generis* zu untersagen[12]. Mit gleicher Strenge bemächtigte sich die Kirche des im römischen Rechte auf die allgemeine Rücksicht der Wohlanständigkeit gegründeten Verbotes der Ehe zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams, und dem Sohne mit der Braut des Vaters (sog. *impedimentum publicae honestatis*)[13]. Auch dieses erweiterte sich allmählich zu einem Verbote der Ehe zwischen dem einen Verlobten und allen Blutsfreunden des anderen (sog. *quasiaffinitas*)[14]. Wie sie jedoch im dreizehnten Jahrhunderte die Eheverbote wegen Verwandtschaft zu reduciren sich genöthigt sah, so wurde sie durch das praktische Bedürfniß zu einer Milderung auch in diesen Beziehungen gedrängt. Die Gesetzgebung Innocenz III. (§. 275.) führte deshalb das Verbot auch hier auf den vierten Grad zurück; die Verbote wegen Schwägerschaft zweiter und dritter Art und das Verbot der

qu. 2. (conc. Worm. 868.), c. 10. C. XXXIV. qu. 1. et 2., c. 6. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Trib. 895.), c. 2. 5. 7—9. X. de eo, qui cognovit consangu. uxoris IV. 13.

9 C. 1. C. XXXV. qu. 10. (Greg. I. ep. apocryph.), c. 2—5. ib. (cap. incert.).

10 L. 15. D. de rit. nupt. XXIII. 2.

11 C. 12. C. XXXV. qu. 2. et 3. (Theod. Cant.).

12 C. 22. C. cit. (Paschalis II.).

13 L. 12. §. 1. 2., l. 14. §. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 2., l. 6. §. 1., l. 8. D. de grad. cogn. XXXVIII. 10., §. 9. I. de nupt. I. 10.

14 C. 12. (Greg. I., II.?), c. 32. (Cap. Compend. 757.), c. 31. (conc. Trib. 895.) C. XXVII. qu. 2. Auf den letzten Canon scheinen sich c. 11. 14. 15. C. Qu. cit. zu beziehen, von denen die beiden letzten falsch inscribirt sind. C. 3. 4. 8. X. de spons. IV. 1., c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. IV. 2., c. un. de spons. in VIto IV. 1.

Ehe zwischen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern der Frau und den Verwandten des ersten Mannes wurden aufgehoben[15], und rücksichtlich der *affinitas superveniens* wurde bestimmt, daß sie nicht mehr die bestehende Ehe nichtig machen, sondern nur den unschuldigen Ehegatten die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern berechtigen solle[16]. Zuletzt wurde durch das Concilium von Trient das Hinderniß der unehelichen Affinität auf den zweiten Grad, jenes der Quasiaffinität aber auf den ersten Grad beschränkt[17]. In diesen Bestimmungen ist das noch jetzt praktische Recht der katholischen Kirche enthalten[18]. II. Die evangelischen Kirchenordnungen verboten zuerst die Ehe wegen Schwägerschaft ganz in demselben Verhältnisse, in welchem sie dieselbe wegen Verwandtschaft untersagt hatten[19]; zugleich eigneten sie sich das im

15 C. 8. X. de consangu. IV. 14. Die Ehe zwischen dem Stiefvater und der Wittwe des Stiefsohns ist danach statthaft, vgl. den Rechtsfall Nr. 100. zu Sess. XXIV. de ref. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

16 C. 6. 10. 11. X. de eo, qui cognov. cons. IV. 13.

17 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 4. de ref. matr. Das Trid. spricht nur von den Sponsalien, und es fragt sich mithin, welche Wirkung die nicht consummirte Ehe überhaupt und in dem Falle äußere, wo eine Annullation, jedoch aus einem anderen Grunde als dem Mangel des Consenses erfolgt ist. In der That kann aus dem matr. ratum non consumm. nur das Imp. honest. publicae hervorgehen, aber dennoch ist die Beschränkung, welche das Trid. in Betreff dieses aus gültigen Sponsalien sich ergebenden Hindernisses angeordnet hat, nicht auf den Fall des matr. non consumm. zu erstrecken, so daß mithin hier die Bestimmung des älteren, im conc. Lat. IV. enthaltenen Rechts in Kraft bleibt. Auch für den angef. zweiten Fall wird diese Ansicht von vielen Canonisten getheilt. Vgl. die Erörterung von Prosper Lambertinus (Benedict XIV.) in der Resol. Nr. 101. zu Sess. XXIV. de ref. matr. und die dort angef. Decl. v. Pius V., Carrière, Praelect. de matr. T. II. p. 139.

18 Hinsichtlich der Territorialrechte vgl. §. 275. Anm. 22. Staatsgesetzlich anerkannt waren die kirchlichen Verbote für die Katholiken in dem gemeinrechtlichen Theile der Prov. Hannover, nach dem Bayer. Ld.-R. I. 6. §. 9. nr. 4., vb. §. 8. nr. 8., in Württemb., dem Kgr. Sachsen. Dagegen hielten die Preuß., Badische, S.-Weimarische Staatsgesetzgebung das betreffende Eheverbot auch für Katholiken nur in beschränktem Umfange aufrecht, so daß diese zur stricten Befolgung des Kirchengesetzes nur im Gewissen verbunden wurden. Ebenso nach Französischem Recht (Cod. Nap. a. 160. seq.). Auch für die Katholiken in Oesterreich ist der §. 66. des A. B. G.-B. hergestellt, welcher das Ehehinderniß der Schwägerschaft in der Seitenlinie nur bis zum 2. canonischen Grade anerkennt; über den Begriff der Schwägerschaft nach Oest. R. (aus der Ehe hervorgehend) s. A. B. G.-B. §. 40. vb. Schulte, Eher. S. 523. Außerdem vgl. Oesterr. Anweisung §. 30—35.

19 Goeschen l. c. p. 30. sqq., Schlegel a. a. O. S. 372. ff. Die Lauenb. K.-O. v. 1585., die Lüneb. v. 1643., die Hildesheimer v. 1653., die Bremen. u. Verdensche Ehe-O. v. 1753., die des Landes Hadeln v. 21. Febr.

römischen Rechte enthaltene, schon oben angeführte, specielle Verbot wegen *affinitas secundi generis* an, und nicht selten wurde auch dieses noch in verschiedenem Maße erweitert[20]. Das Verbot wegen Quasiaffinität (aus bloßem Verlöbniß) wurde gewöhnlich in dem durch das römische Recht festgestellten Maße beibehalten[21], zuweilen aber auch auf den zweiten Grad bezogen[22]. In den neueren Gesetzen ist aber dasselbe gewöhnlich übergegangen[23], und auch die eigentliche Schwägerschaft ist nicht selten auf die gerade Linie reducirt worden[24]. Daß die *affinitas superveniens* einen

1786. u. a. verbieten die Ehen in der Schwägerschaft so weit als in der Blutsfreundschaft; die Calenberg. K.-O. führt in der Seitenlinie zwar Fälle aus dem 2. gleichen und 3. ungleichen Grade nicht an, hält aber auch diese Grade für verboten, s. (gegen: Schlegel) Grefe, Hannov. R. II. §. 10. Bartels S. 149. f.

20 Schlegel a. a. O. S. 399. ff., Büff, Kurh. K.-R. S. 630. 632., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1143. (1. Aufl.) Nach dem Sächs. B. G.-B. wie regelmäßig nach den neueren Civilgesetzgebungen kam aber nur noch Schwägerschaft erster Gattung in Betracht; s. Württemb. s. Hauber II. §. 64; hier sollten nach der E.-Ger.-O. v. 1687. die Beamten die Ehe „zwischen Stiefschwäher und der Stiefsöhnin“ (also in secundo genere) nur widerrathen. Die Calenberg., Lauenburg. und Lüneburg. K.-O. wiederholten aus der affinitas secundi generis das röm. Verbot der Ehe mit der Frau des Stiefsohns und dem Manne der Stieftochter. Vgl. Bartels S. 150.

21 Schlegel a. a. O. S. 435. ff. Vgl. Büff S. 631.; üb. die Calenb., Lauenb., Lüneb. K.-O. s. Bartels S. 152.

22 Wie früher in Sachsen, v. Weber a. a. O. Bd. II. S. 1146.

23 So z. B. in dem Preuß. A. L.-R., dem B. G.-B. f. Sachsen, dem französ. Rechte. Ueber Württemb. s. Hauber II. §. 76.

24 Das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 5. f. verbietet nur die Ehe zwischen Stief- oder Schwiegerältern und Stief- oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades, auch nach Beendigung der die Schwägerschaft begründenden Ehe. Affinitas illegitima ist kein Hinderungsgrund. Nach dem Sächs. B. G.-G. §. 1611., vb. §. 1621., besteht ein öffentliches, trennendes, absolut indispensables Ehehinderniß zwischen Stief- oder Schwiegerältern, und Stief- oder Schwiegerkindern in der ganzen auf- und absteigenden Linie auch nach Beendigung der die Schwägerschaft begründenden Ehe. Auch die affinitas illegitima bildet in auf- und absteigender Linie ein trennendes Ehehinderniß. Außerdem ist verboten aber dispensabel (§. 1612.) die Ehe zwischen einem geschiedenen Ehegatten und den voll- oder halbbürtigen Geschwistern des andern. F. S.-Altenb. s. Ehe-O. §. 4. Nr. 2. §. 9. Nr. 1—4. §. 10. 11. (affinitas illegitima steht der legitima gleich). F. S.-Weimar: Min.-V. v. 29. Juni 1867. §. 16—18. (in der geraden Linie begründet auch die affinitas illegitima das Eheverbot). In Lübeck wurde durch Ges. v. 26. Oct. 1863. das Ehehinderniß der Schwägerschaft auf die gerade Linie beschränkt. Dagegen wurde in anderen Rechtsgebieten das Ehehinderniß der Schwägerschaft soweit wie das der Blutsfreundschaft erstreckt. S. z. B. f. Kurhessen, Büff §. 251. f., f. Hannover s. d. Citate oben Anm. 19. Die Bestimmungen sind nicht mehr praktisch.

Nichtigkeitsgrund bilde, wurde früher oft angenommen, aber durch die Wissenschaft und später zuweilen auch durch die Gesetzgebung verneint[25]. III. Nach deutschem Reichsrecht[26] ist die Ehe verboten zwischen Stiefältern und Stiefkindern, Schwiegerältern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher[27] Geburt beruht[28]. Auch die Schwägerschaft ist in diesem Umfang nach allen im Reichsgebiet geltenden Rechten ein öffentliches trennendes Ehehinderniß. Ebenso gilt bezüglich des Verhältnisses von staatlicher Ehegesetzgebung und kirchlicher Eheordnung hier dasselbe, was darüber bereits bei der Blutsverwandtschaft zu bemerken war[29] (§. 275. a. E.).

25 v. Weber a. a. O. S. 1146.

26 R.=G. v. 6. Febr. 1875. §. 33. Z. 3. vb. v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 198—206.

27 Damit ist reichsgesetzlich nicht die affinitas illegitima als Ehehinderniß aufgestellt. Das Gesetz hat nur die legitime, d. h. durch eine Ehe begründete Schwägerschaft im Auge. „Dagegen umfaßt nach der ausdrücklichen Vorschrift des Reichsgesetzes die Stiefverbindung nicht nur die ehelichen, sondern auch die außerehelichen Descendenten, die Schwiegerverbindung nicht nur die ehelichen, sondern auch die außerehelichen Ascendenten des andern Ehegatten. Das wollen die nicht ganz glücklich gewählten Worte besagen: „ohne Unterschied, ob das Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht“. v. Sicherer a. a. O. S. 202.

28 Der weitere Zusatz des R.=G. „und ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Stief= oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht“, ist überflüssig, da das Ehehinderniß allemal erst zur Wirksamkeit gelangen kann, wenn die betreffende Ehe aufgehoben ist. Vgl. v. Sicherer a. a. O. S. 203. ff. §. 6. Instit. de nuptiis, I. 10.

29 Das Recht der protestantischen Kirche, selbstständige Trauungshindernisse aufzustellen, ist bezüglich der Affinität von besonderem Werth. Denn das R.=G. hat hier eine für das christlich=sittliche Bewußtsein anstößige Lücke, worauf v. Scheurl schon in Ztschr. f. K.=R. XIII. S. 400. hingewiesen hat (vb. die Entgegnung Stölzels das. XIV. S. 112. ff.). Die uneheliche Affinität wurde im älteren evang. Recht fortdauernd berücksichtigt und nur für leichter dispensabel gehalten, J. H. Böhmer, J. eccl. Prot. lib. IV. tit. 14. §. 40., vb. Eichhorn, K.=R. II. S. 417. Von neueren Schriftstellern wurde zwar für das gemeine Recht der Protestanten mit Bezugnahme auf das römische Recht, auf welchem ersteres beruht, außereheliche Geschlechtsgemeinschaft als Hinderniß nicht anerkannt, s. z. B. Bartels S. 147. Das sittliche Princip fordert aber mindestens insoweit eine Beschränkung dieses Satzes, als es sich um die Verbindung von Personen handelt, von denen die eine mit Ascendenten oder Descendenten der andern außerehelich Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, eine Einschränkung, für welche das römische Recht selbst einen Anhalt giebt, l. 14. §. 3. (vgl. §. 2.) D. de rit. nupt., l. 1. §. 3. D. de concub. XXV. 7. Denn gewiß wäre es contra pudorem, wenn z. B.

§. 277.

c) Nachgebildete Verwandtschaft*).

I. Das römische Recht läßt aus der Adoption zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde, so wie zwischen dem letzteren und den Agnaten des ersteren ein der wirklichen Verwandtschaft analoges Verhältniß hervorgehen (sg. *cognatio legalis*)[1]. Im Einzelnen verbietet es also die Ehe zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivtocher oder der Frau des Adoptivsohnes, dem Adoptivsohne und der Frau oder der Mutter des Adoptivvaters, ferner zwischen den Personen, die durch die Adoption in das Verhältniß von Oheim und Nichte, von Tante und Neffen kommen, insofern sie zu einander Agnaten sind, und über das Agnationsverhältniß hinaus um des Anstandes willen zwischen dem Adoptivsohne und der Schwester der Mutter des Adoptivvaters[2]. Regel-

*) Schulte, E.-R. I. §. 25. 26., Philips, Lb. (3. Aufl.) §. 269., Bartels §. 42., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 191. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 148. I.

Jemand die von einem Andern erzeugte Tochter seiner Beischläferin heirathen wollte. [Daß die römische Praxis in diesem Falle Dispensation gewährt (s. den Rechtsfall bei Mühlbauer, Thesaur. resol. T. I. p. 337. sqq. s. v. affinitas nr. 7.) ist für die sittliche Beurtheilung um so weniger entscheidend, als die kathol. Doctrin selbst von dem Imped. legitimae affinitatis in linea recta päpstliche Dispensation in thesi für zulässig erachtet (Schulte, E.-R. S. 183., vb. Kutschker V. S. 77. f.), was im Widerspruch mit dem allgemeinen sittlichen Urtheil und mit 1. Cor. V. 1. steht.] v. Scheurl nimmt mit Recht das Hinderniß der affinitas illegitima in dem oben berührten Falle auch als im gemeinen protestantischen Eherecht begründet an (Eher. S. 195. ff.) und fordert seine Aufrechterhaltung als indispensables Trauungshinderniß (S. 215.). In Preußen hat der Evang. Oberkirchenrath schon durch Erl. v. 2. Juni 1855. (A. K.-Bl. V. S. 123. f.) den ev. Geistlichen die Einsegnung von Verbindungen zwischen Personen untersagt, von denen die eine mit Ascendenten oder Descendenten der andern außerehelich Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat (vgl. Jacobson, Pr. K.-R. S. 535. f. Anm. 21.). Ueber die Stellung der neueren ev. Trauordnungen zur Reichsgesetzgebung s. unt. §. 283. Anm. 54.

1 Lang, Ueber das Ehehinderniß der sg. bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, im Civil. Archiv Bd. XXI. S. 288. ff. 419. ff., Frz. Laurin, Das Ehehinderniß der bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtsch. mit besond. Beziehg. auf Oesterr., Arch. f. kath. K.-R. XIX. S. 193. ff., vgl. mit Schulte, E.-R. I. §. 25.

2 L. 14. §. 1. 4., l. 17. §. 2., l. 55. pr. u. §. 1. D. de rit. nupt. XXIII. 2., l. 23. D. de adopt. I. 7., §. 1. 5. I. de nupt. I. 10. Ueber das Verbot der Ehe unter den Adoptivgeschwistern, d. h. denen, welche in patria potestate des Adoptanten stehen, s. l. 17. pr. D. de rit. nupt., l. 23. D. de adopt. Das Eheverbot zwischen dem Adoptivvater und der Frau des Adoptivsohnes, so wie

mäßig dauern aber diese Verbote nur so lange, als das Adoptionsverhältniß selbst besteht, und nur rücksichtlich der Ehe des Adoptivvaters mit der Adoptivtochter oder Adoptivenkelin, und der Frau des Adoptivsohnes, so wie der Ehe des letzteren mit der Frau des ersteren, gehen sie auch über die Emancipation hinaus[3]. Ob sie durch die bekannte Bestimmung Justinians über die Unterschiede der Adoption[4] berührt worden sind, ist zwar streitig[5]; es ist aber anzunehmen, daß auch nach dieser die Adoption überhaupt das Ehehinderniß begründe. Das Recht der Kirche, welche das civilrechtliche Ehehinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft zum trennenden canonischen Hinderniß gemacht hat[6], scheint dasselbe ursprünglich in dem römischen Umfang genommen zu haben. Allein eine Praxis, deren Anfänge bereits bis in das zwölfte Jahrhundert zurückreichen[7], suchte dasselbe zu beschränken, so daß es nach der heutigen Uebung der römischen Kirche in der Seitenlinie nur noch

zwischen dem Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters beruht streng genommen auf einer Affinitas legalis. Vgl. Laurin a. a. O. XIX. S. 197. ff. Daß das Ehehindernis ein trennendes ist, zeigt §. 12. I. de nupt.

3 L. 14. pr. u. §. 1. D. de rit. nupt., §. 1. I. de nupt.

4 C. 10. C. de adopt. VIII. 47. [48.] (530.).

5 Daß die adoptio minus plena ein Ehehinderniß in gleichem Maß begründet, wie die adoptio plena, führt aus Lang a. a. O. S. 419. ff. Den ausschließlich erbrechtlichen Standpunkt des c. 10. cit. hebt auch Windscheid, Pandekten II. §. 524. hervor. Die Gegengründe stellt Laurin a. a. O. XIX. S. 209. f. zusammen, der für das röm. Recht der entgegengesetzten Auffassung seinerseits den Vorzug giebt. Da aber auch die adoptio minus plena zwar keine väterliche Gewalt des Adoptirenden, aber doch eine Art Kindesverhältniß zu ihm (Respectsverhältniß zu ihm, Erziehungsgewalt desselben) und in Folge davon regelmäßig auch eine thatsächliche Lebensgemeinschaft mit dessen nächsten Angehörigen erzeugt, so scheint (trotz §. 11. I. de hered. quae ab intestato III. 1.) die Verwendung der Ausdrücke adoptivus pater, filius, frater u. s. w. in den vom Eheverbote handelnden Stellen nicht unumgänglich vorauszusetzen, daß die betreffende Adoption, von der sie reden, die patria potestas bewirkt haben müsse. Anlangend den Fall der Adoption durch eine Frau, so spricht der Wortlaut des c. 5. C. h. t. für die Annahme des Ehehindernisses.

6 C. 1. 5. 6. C. XXX. qu. 3., c. un. X. de cogn. leg. IV. 12., Lang a. a. O. S. 289. ff., Laurin a. a. O. XIX. S. 211. ff.

7 Laurin a. a. O. XIX. S. 217. ff. Sie ist bereits in Tancredi Summa de matrimonio ed. Wunderlich tit. 22. p. 40. sq. und in der Summa des Raymundus a Pennaforte lib. IV. tit. 8. §. 2. zu erkennen, während Hostiensis die ältere Auffassung hat; zu den Vertretern der einschränkenden Praxis gehören z. B. Innocenz IV., aus neuerer Zeit Benedict XIV. und die neueren italienischen Canonisten, wie Devoti, Ubaldo Giraldi, Soglia u. A., denen z. B. van Espen, Berardi, Schulte, Phillips, Walter gegenüberstehen.

zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern Platz greift [8]. Zwischen der Arrogation und der vollständigen Adoption einerseits und der unvollständigen Adoption andererseits unterscheiden die canonischen Quellen nirgends, und daß das Ehehinderniß auch bei der unvollständigen Adoption begründet sei, ist auch die Ansicht vieler älterer und mancher neuerer Canonisten [9]. Die heutige Uebung der römisch-katholischen Kirche [10] aber neigt dahin, das Hinderniß außer bei der Arrogation, beziehungsweise vollständigen Adoption, auch in dem Falle anzuerkennen, wenn zwar der Adoptirte der väterlichen Gewalt des Adoptirenden nicht unterstellt, aber (obwohl die Adoption sich hiernach als unvollständige im Sinne des justinianischen Rechts darstellt,) durch Aufnahme des Adoptirten in das Haus des Adoptirenden zwischen

8 Vgl. Oesterr. Anweisg.: §. 28. „Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des röm. Rechts im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie jenen Nachkommen des letztern, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten, wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdieß kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine gültige Ehe geschlossen werden." (Diese Vorschrift ist nur für im Auslande geschlossene Ehen praktisch.) §. 29. „Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner den gedachten Gränzen die Gültigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt, oder in dessen Haus', um mit ihm wie das Kind mit den Aeltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österr. Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniß mit sich." Ein staatlich anerkanntes Ehehinderniß entsteht in Oesterreich aus der Adoption gegenwärtig nicht.

9 Vgl. die Anführungen bei Lang S. 289. ff., zu denen noch Tancredi summa de matrim., l. c. p. 40. gefügt werden kann; vb. jetzt Laurin a. a. O. XIX. S. 231. ff., der auch die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht nennt. Der Rechtsfall Nr. 107. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. giebt allerdings keine Entscheidung der im Text berührten Streitfrage, da es sich um eine Arrogation handelte, denn der Adoptirte war als Findelkind sui juris, s. auch Bened. XIV. De syn. dioec. l. IX. c. 10. nr. 5.

10 Vgl. die Oesterr. Anweisg. ob. Anm. 8. Diese Ansicht vertheidigt auch Laurin a. a. O. XIX. S. 234. Das Bayer. Ld.-R. I. 6. §. 9. nr. 3. hat das Ehehinderniß, doch in Beschränkung auf die Arrogation anerkannt.

beiden eine Lebensgemeinschaft bewirkt worden ist. Die evangelischen Kirchenordnungen [11] verbieten, ebenfalls ohne zwischen den Arten der Adoption zu unterscheiden, die Ehe zwischen den leiblichen und den Adoptivkindern. Für das gemeine Recht der Evangelischen sind die römisch-rechtlichen Vorschriften maßgebend [12]. Neuere Gesetzgebungen untersagen aber zuweilen nur die Ehe zwischen den Personen, von denen die eine die andere an Kindesstatt angenommen hat [13], und zwar nur so lange die Adoption nicht auf gesetzmäßige Weise wieder aufgehoben worden ist. Dieß ist auch der Standpunkt der deutschen Reichsgesetzgebung [14], welche aber im Uebrigen hinsichtlich der Wirkung des Ehehindernisses der Adoptivverwandtschaft auf die bestehenden Landesrechte verweist [15].

11 Lang a. a. O. S. 459. ff., Schlegel a. a. O. S. 445 ff. (Luther hatte sich einmal gegen das Verbot ausgesprochen: Vom ehelichen Leben 1522. bei v. Strampff S. 238.).

12 Auch über die Frage der Einwirkung der Justinianischen Unterschiede der Adoption auf das Hinderniß entscheidet der Standpunkt des röm. Rechts. So auch Eichhorn, K.-R. II. S. 420. f., der freilich, wie J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. l. IV. tit. 12. §. 4., bei adoptio minus plena nach röm. Recht das Hinderniß nicht begründet findet.

13 Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 13., vb. §. 969., und die bei Roth, Bayer. Civ.-R. I. §. 49. IV. angef. Bayerischen Statutarrechte; in Sachsen früher ebenso (v. Weber Bd. II. S. 1148.), aber erweitert durch B. G.-B. §. 1614. 1621. 1627.; s. S.-Weimar Min.-V. v. 29. Juni 1867. §. 19.; s. Württemberg s. Hauber II. §. 77. Das franzöf. Recht dagegen hat dem (trennenden) Ehehindernisse der Adoption eine sehr weite Ausdehnung gegeben, indem der Code Nap. a. 348. die Ehe zwischen dem Adoptirenden und Adoptirten oder dessen Abkömmlingen, zwischen mehreren Adoptivkindern derselben Person, zwischen dem Adoptirten und den nach der Adoption geborenen Kindern des Adoptirenden, zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Annehmenden und zwischen dem Adoptirenden und dem Ehegatten des Angenommenen verbietet; von Dispensation oder Wegfall des Ehehindernisses redet das Gesetz nicht.

14 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 33. Z. 4. vb. v. Sicherer, Personenstand &c. S. 206. f.

15 L. c. §. 36. Oeffentlich trennendes Ehehinderniß ist die Adoptivverwandschaft, wie nach canonischem Recht u. nach gemeinem protestantischem Kirchenrecht, so nach Bayerischem Landrecht, Th. I. Cap. 6. §. 9. Nr. 3., Sächsischem Ges. v. 5. Nov. 1875. §. 3., Badischem Landrecht, a. 184. vb. G. v. 9. Dec. 1875. §. 2. lit. c., S.-Gothaischem Ehe-Ges. v. 1834. §. 2. lit. e. u. §. 23. und in den Rechtsgebieten von Schleswig-Holstein u. Lübeck, in denen das Ehehinderniß der Adoptivverwandtschaft durch die Reichsgesetzgebung neu eingeführt wurde. Privates trennendes Ehehinderniß ist die Adoptivverwandtschaft nach Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 985. ff. und nach französischem Recht, Code civil. a. 348. Dagegen begründet nach der S.-Altenburgischen Eheordnung vb. Ges. v. 25. März 1879. §. 8.

II. Seit die Kindertaufe üblich geworden, wurde das Verhältniß des Pathen zu dem Täuflinge als eine Nachbildung des älterlichen Verhältnisses, und der Geschlechtsumgang zwischen beiden als unsittlich betrachtet[16]. Zuerst unter Justinian[17] empfing diese früher nur durch die Sitte geheiligte Auffassung auch gesetzliche Bestätigung in der in der morgenländischen Kirche vielfach erweiterten[18] Verfügung, daß zwischen dem Pathen und dem Täuflinge die Ehe verboten sein solle. Auch die abendländische Kirche[19] ihrerseits nahm zwischen den letzteren ein dem älterlichen analoges Verhältniß an, was sie auch auf die Firmung anwendete[20], und im achten Jahrhunderte, in welchem Gregor II. über die Ehe mit der Commater das Anathem aussprach[21], untersagte das langobardische Recht[22] die Ehe zwischen dem Pathen, so wie dessen Kindern und dem Täuflinge; ja fränkische Canones wollten sogar, wenn der Vater sein Stiefkind zur Confirmation gebracht hätte, oder das eigene Kind durch die Aeltern aus der Taufe gehoben worden sei, die Ehe getrennt wissen[23]. Dieses mißbilligten zwar die Päpste; nach anderen Seiten hin wurde indessen das Verbot doch beträchtlich erweitert, so daß es im dreizehnten Jahrhunderte die Ehe zwischen dem Taufenden, dem Täuflinge[24] und dessen Aeltern,

u. Reuß ä. L. G. v. 3. Mai 1879. §. 14. die Adoptivverwandtschaft nur ein aufschiebendes Ehehinderniß. Vgl. v. Sicherer a. a. O. S. 248—250. Doch gehen die Schriftsteller im Einzelnen in der Bestimmung der landesrechtlichen Natur des Ehehindernisses mehrfach auseinander.

16 Procop. Anecd. L. 1. c. 1. — Vgl. überh.: F. Laurin, D. geistl. Verwandtsch. in ihrer geschichtl. Entwickelg. im Arch. f. kath. K.-R. XV. S. 216. ff. vgl. Schulte, E.-R. I. §. 26.

17 C. 26. C. de nupt. V. 4., Laurin a. a. O. XV. S. 221.

18 Conc. Trull. (692.) c. 53., Basil. L. XXVIII. t. 5. c. 14.

19 v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 366. ff., Laurin a. a. O. XX. S. 225. ff.

20 Conc. Mettens. (756.) c. 1., Cap. Compend. (757.) c. 12.

21 Im conc. Rom. 721. c. 4.

22 Luitprand. Lex. 34. (723.), M. G. Legg. T. IV. p. 124. Ueber die eigenthümliche Erscheinung, daß Bonifaz v. Mainz das Hinderniß der geistigen Verwandtschaft gar nicht kannte, s. Baron. ad A. 743., v. Moy a. a. O. S. 369.

23 Cap. Compend. (757.) c. 12. (15.) in c. 2. C. XXX. qu. 1., conc. Cabilon. (813.) c. 31. in c. 4. C. Qu. cit., conc. Mog. (813.) c. 55., Raban. ad Heribald. c. 20. in c. 5. C. Qu. cit., vgl. mit c. 3. (Nicol. I.) ib., c. 2. X. de cogn. spir. IV. 11. Ueber das Hinderniß nach Gratian s. Laurin a. a. O. XV. S. 226. ff.; über die Decretalen Greg. IX. das. S. 251. ff., den Sextus das. S. 259. ff.

24 C. 9. C. Qu. cit. (cap. incert.), vb. Schulte, E.-R. S. 191. Anm. 17. Ueber die gleichfalls verbotene Ehe zwischen den Kindern des Taufenden und

zwischen den Pathen und dem Täuflinge[25] und dessen Aeltern[26], dann zwischen den Pathen unter sich[27], endlich zwischen dem Täuflinge und den Kindern der Pathen umfaßte[28], wozu durch örtliche Gewohnheit noch das Verbot der Ehe zwischen den nach der Entstehung der Compaternität erzeugten Kindern der Pathen hinzukommen konnte[29]. Außerdem leitete man aus der Taufe auch eine Art von Schwägerschaft ab, indem man die Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten des Pathen und dem Täuflinge und dessen Aeltern als verboten ansah[30]. In gleichem Umfange hatte sich in derselben Zeit auch das Verbot der Ehe wegen der Firmung entwickelt[31]. Das Concilium von Trient hat aber beide, um die Klagen zu beschwichtigen, welche durch sie veranlaßt worden[32], wesentlich reducirt. Jetzt ist die Ehe nur noch zwischen dem Taufenden und dem Pathen einerseits und dem Täuflinge und dessen Aeltern andererseits verboten[33]. Dieselben Gränzen hat

dem Täuflinge: c. 8. X. h. t. Früher bestand darüber eine andere Ansicht, s. Tancred. de matr. ed. Wunderlich p. 37.

25 C. 5. C. XXX. qu. 1. (Raban.).

26 C. 6. X. h. t.

27 C. 5. C. cit., c. 3. h. t. in VIto IV. 3.

28 C. 2. 3. (Zachar.?), c. 1. (Nicol. I.), c. 4. (Urban. II.?) C. cit. qu. 3., c. 1. 3. 7. X. h. t., c. 1. h. t. in VIto.

29 Vgl. c. 1. 3. X. h. t. mit c. 5. C. XXX. qu. 3.

30 C. 1. (Nic. I.), c. 2. 3. (cap. incert. vgl. die Anm. in Richters Ausg.), c. 4. (conc. Trib. 895.), c. 5. (Paschal. II.) C. XXX. qu. 4., c. 4. X. h. t. und c. 1. h. t. in VIto. Vgl. über die schon unter den Glossatoren sehr bestrittene, von Gratian ad c. 5. cit. falsch entschiedene Frage: Tancred. l. c. p. 33. 35.

31 Daß aus der Buße die geistliche Verwandtschaft hervorgehe, wird festgestellt in c. 8. C. XXX. qu. 1. (Cap. inc.), ist aber durch Bonifaz VIII. in c. 2. h. t. in VIto verneint. Ueber die geistliche Verwandtschaft und das impedimentum ex catechismo, welches nur ein aufschiebendes Hinderniß sein soll, c. 5. X. h. t., Tancred. l. c. p. 37. Daß die Nothtaufe das Hinderniß der cogn. spiritualis nicht erzeuge, wird u. a. von Gitzler, E.-R. S. 99. behauptet. Indessen kann die bejahende Ansicht (welche auch von der Congreg. Concilii und von einzelnen Synoden ausdrücklich ausgesprochen ist, Moser, De imped. matr. p. 34., Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Baptismus Art. VII. p. 20.) keinem Zweifel unterliegen, und schon die Glossatoren stritten nur darüber, ob das Hinderniß ein trennendes oder aufschiebendes sei, Tancred. l. c. p. 36. Nicht hierher gehört c. 7. C. XXX. qu. 1. Dagegen tritt allerdings für die Zeugen bei der Nothtaufe die geistliche Verwandtschaft nicht ein. S. ob. §. 253. Anm. 13.

32 Vgl. die Gravam. v. 1522. bei Münch, Concordate I. S. 344.

33 Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr., Laurin a. a. O. XV. S. 263. ff. Nach dieser Stelle entsteht die geistliche Verwandtschaft nur zwischen dem

die Verwandtschaft aus der Firmung. Hier einschlagende praktische Sätze sind noch, daß, wenn Jemand durch einen Stellvertreter die Taufzeugenschaft übernimmt, die geistliche Verwandtschaft nur für ihn, nicht für den letzteren wirkt [34], daß ferner das Hinderniß dann nicht entsteht, wenn Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben hat, den die Gesetze an sich davon ausschließen [35], und zuletzt auch in dem Falle nicht, wenn die Taufsolennitäten wegen eines bei der ersten Taufe vorgefallenen Fehlers nachgeholt werden [36]. Für die evangelische Kirche hatten die Schmalkaldischen Artikel [37] das Verbot der Ehe zwischen den Gevattern ausdrücklich verworfen; dagegen hat in einzelnen Kirchenordnungen das Verbot der Ehe zwischen dem Pathen und dem Täuflinge auf sehr kurze Zeit Eingang gefunden [38]. Jetzt ist auch dieses überall unpraktisch [39].

Pathen, oder den zwei Pathen, die zur Taufe zugezogen werden, und die von den Aeltern ausdrücklich bezeichnet und in das Taufbuch eingetragen sind. Haben dennoch mehrere das Kind aus der Taufe gehoben, und sind nicht etwa einer oder zwei dem Pfarrer besonders designirt worden, so muß nach der richtigeren Ansicht angenommen werden, daß zwischen keinem und dem Kinde und dessen Aeltern eine geistliche Verwandtschaft entstanden sei, Berard., Comm. T. III. p. 112. Daß das Hinderniß strict auszulegen sei, bestimmt die Const. Quum illius von Pius V. (1566.) im Anh. der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853. p. 557., Schulte S. 193.

34 Dieß sagen die Decl. der Congr. Conc. ausdrücklich, vgl. die Nr. 105. zu Sess. XXIV. de ref. matr. l. c.

35 A. M. ist Laurin a. a. O. XV. S. 274.

36 Berard. l. c. p. 112., und die Entsch. der Congr. Conc. Nr. 106. l. c.

37 Art. Smalc. de pot. episcop. bei Hase p. 355.

38 S. z. B. Lüneb. K.-O. v. 1543., Ev. K.-O. II. S. 55. (die von 1643. hat es nicht mehr), und Württemb. E.-O. v. 1553., das. S. 130. Hier gründet sich das Verbot auf die Ansichten von Brenz, Wie in Ehesachen . . zu handeln sei, Straßb. 1530., vgl. Hauber II. S. 16. 77. Andere K.-O. heben es ausdrücklich auf, Goeschen p. 36.

39 In Oesterr. ist das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft (Anw. §. 27.) auch für Katholiken staatlicher Seits nicht mehr anerkannt, Schulte, E.-R. S. 523. Staatliche Geltung hatte es für dieselben nach Bayer. Ld.-R. I. 6. §. 9. nr. 2., in Württemberg (vgl. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 8.), Kgr. Sachsen (B. G.-B. §. 1619.), dem gemeinrechtlichen Theil der Prov. Hannover (Bartels S. 154. f.). Dagegen wird es von der Preuß., Französ., Badischen bürgerlichen Gesetzgebung ignorirt. Ebenso von der deutschen Reichsgesetzgebung.

§. 278.

E. Mangel sittlicher Integrität.

Hindernisse des Ehebruchs und des Ehegattenmordes*).

Die alte Kirche[1] strafte den Ehebruch so am Mann als der Frau[2] mit schwerer Buße, während deren die Ehebrecher nach dem Tode des unschuldigen Gatten nicht bloß mit einander, sondern überhaupt keine Ehe eingehen durften[3]. Lebenslängliche Buße, wie sie erst für jeden Ehebruch, und dann wenigstens in besonders schweren Fällen ausgesprochen wurde, war also ein immerwährendes Hinderniß. Bei einer auf Zeit verhängten Buße ließen zwar manche Beichtbücher nach vollbrachten Bußübungen die Verheirathung zu[4]; in anderen Gebieten aber wurde die Eheschließung auch nach vollbrachter Bußzeit in der Regel für nicht zulässig angesehen[5]. Endlich giebt es Gesetze, in welchen die Ausschließung der Ehebrecher von der Ehe als die unmittelbare Folge des Ehebruches (freilich immer wieder im Zusammenhange mit der Buße) aufgefaßt wird[6]. So war das Recht in diesem Stücke verschiedenartig entwickelt. Allgemein aber war der Grundsatz, daß der Ehebruch kein trennendes Ehehinderniß bilde, und daß die

*) Uihlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruchs in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe, in Weiß, Archiv Bd. V. S. 249. ff., München, Ueber Verbrechen als Ehehinderniß, (Bonner) Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. 1842. S. 91. ff. 307. ff., Ludw. Schultz, De adulterio matrimonii impedimento, Berol. 1857., E. Herrmann, Ueber den Ehebruch als Ehehinderniß, bes. nach ev. K.-R., Jahrbücher f. deutsche Theol. Bd. V. (1860.) S. 254. ff., Schulte, E.-R. I. §. 35., vb. II. §. 9., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 271., Goeschen p. 36., v. Scheurl, Eherecht ꝛc., S. 221—227., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 149.

1 Ueb. die Stellen aus dem röm. Rechte, welche hier angeführt werden (L. 13. D. de his, quae ut indign. XXXIV. 9., l. 11. §. 11., l. 40. D. ad leg. Jul. de adult. XLVIII. 5., Nov. 134. c. 12.), s. Schultz l. c. p. 8. sqq., bes. p. 16. sqq., Herrmann a. a. O. S. 256. ff. Das canonische Recht hat sich hier ganz beziehungslos zum römischen entwickelt, Schultz p. 27. sqq.

2 C. 4. C. XXXII. qu. 4. (Ambros.).

3 C. 22. C. XXXII. qu. 7., c. 8. C. XXXIII. qu. 2., Schultz p. 34. sqq.

4 Dieß ist der Standpunkt, welchen die Beichtbücher der englischen Kirche haben, vgl. Schultz p. 39. sq.

5 Dieß darf nach c. 12. C. XXXIII. qu. 2. (Siric.) und c. 14. C. cit. qu. 2. (Leo I.) als das Recht der römischen Kirche angesehen werden, vgl. Schultz p. 37. sq., und für die Zeit des Papstes Nicolaus I.: p. 53. sqq. Der aus Augustin (de nupt. I. 10.) entlehnte, von Gratian interpolirte c. 2. C. XXXI. qu. 1. gehört im Urtexte gar nicht in diese Lehre, vgl. Berard., Gratiani can. gen. ad. h. l., vb. Schultz p. 30. sqq., Hermann S. 263. f.

6 C. 22. C. XXXII. qu. 7., conc. Compend. (757.) c. 8. (11.), Forojul. (791.) c. 10., cfr. Schultz p. 34. 23. 36.

Zulassung zur Ehe vom Bischofe verwilligt werden könne. Dafür empfiehlt schon in der Mitte des neunten Jahrhunderts die Synode von Meaux (845.), um größeres Uebel zu verhindern, eine milde Beurtheilung, während sie die Eheschließung da versagt wissen will, wo z. B. die Ehebrecher dem unschuldigen Gatten nach dem Leben getrachtet haben[7]. Gegen Ende desselben Jahrhunderts hielt die Synode von Tribur (895.) den allgemeinen Grundsatz aufrecht[8], indem sie mit besonderer Schärfe gegen die Zulassung der Ehe in einem Falle sich erklärte, wo die Ehebrecher einander die Ehe gelobt hatten. Aber bald genug muß doch mit der Abnahme der strengen Disciplin[9] die Vorstellung, daß die Eheschließung den Ehebrechern im Allgemeinen erlaubt, und nur in besonders schweren Fällen zu versagen sei, Eingang gefunden und die ältere Regel, nach welcher die Ehe im Allgemeinen verboten und nur ausnahmsweise gestattet war, verdrängt haben. Dieß bestätigen auch die Rechtssammlungen durch die Fassung, welche sie dem Tribur'schen Schlusse geben[10]; es gewinnt mithin die Thatsache, daß Gratian[11] im Decrete den Ehebruch nur dann als ein Ehehinderniß ansieht, wenn die Ehebrecher einander die Ehe gelobt oder dem unschuldigen Gatten nach dem Leben getrachtet haben[12], eine Erklärung, welche in einem bloßen Irrthume zu suchen wohl bedenklich erscheinen mag. Neu ist aber in der Auffassung des Decrets zu nennen die Annahme eines trennenden Hindernisses in den beiden ausgezeichneten Fällen. Gegenwärtig ist nun folgendes Rechtens[13]: der Ehebruch ist ein impedimentum dirimens, 1) wenn sich die Ehebrecher auf den Fall des Todes des unschuldigen Gatten gegenseitig die Ehe gelobt, beziehentlich gar die Eheschließung attentirt haben, oder 2) wenn

7 Conc. Meld. (845.) c. 69. in c. 5. C. XXXI. qu. 1., Schultz p. 44. sqq.

8 Conc. Trib. (895.) c. 40. 51. in c. 4. 1. C. Qu. cit., vgl. Schultz p. 49. sqq.

9 Diese zeigt sich gewiß auch darin, daß nach Reg. II. c. 236. der Ehebrecher durch einen Eid gelobt, er wolle nach geleisteter Buße nicht ohne Genehmigung des Bischofs heirathen.

10 Vgl. Reg. II. 238., Burch. IX. 66., Iv. Decr. VIII. 202., Panorm. VII. 9., mit c. 4. C. Qu. cit. Die hier gewählte Fassung läßt durchaus der Deutung Raum, als ob die Ehe gerade in dem einen Falle des Eheversprechens verboten sei. Ueber den Gang der Rechtsbildung s. auch Schultz p. 59. sqq., Herrmann S. 266. ff.

11 Cfr. Schultz p. 62. sqq., Herrmann S. 271. ff.

12 Gratian. ad c. 3. C. Qu. cit., Tancred. l. c. p. 43. vgl. mit c. 1. 3. 6. 7. X. de eo, qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium IV. 7.

13 Schultz p. 72. sqq., v. Scheurl, Eherecht S. 222. f.

auch nur ein Theil dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben getrachtet hat[14]. 3) Haben beide Theile, ohne die Ehe zu brechen, den anderen Gatten gemeinsam getödtet, so ist dieß ein selbstständiges Hinderniß[15], sobald auch nur ein Theil die Absicht gehabt hat, sich durch die That den Weg zur Eheschließung zu bahnen. II. Luther sprach sich mit principieller Schärfe gegen die Beibehaltung des Impedimentum criminis aus, in welchem er eine verkehrte Verwendung des Eherechts zu strafrechtlichen Zwecken erblickte[16], und auch Melanchthon ging, obwohl er die gute Absicht der erwähnten canonischen Satzungen anerkannte, davon aus, daß es an jedem Schriftgrunde zur Anerkennung einer ehehindernden Kraft des Ehebruchs fehle[17]. Beider Standpunkt bei Beurtheilung der betreffenden Ehehindernisse wurde im 16. Jahrhunderte von den Theologen, mit minderer Uebereinstimmung von den Juristen des sächsischen[18] Reformationsgebietes getheilt[19]. Bei dem beinahe ausnahmslosen Schweigen der Kirchenordnungen dieses Kreises sahen sich jedoch die Geistlichen wohl

14 So erklärt die in der Anweisg. f. die geistl. Ger. in Oesterr. §. 36. ausgeprägte communis opinio den Ausdruck „machinatio," den die Quellen haben, c. 1. 3. 6. X. de eo qui dux. IV. 7., Schulte S. 313. f.

15 C. 1. X. de conv. inf. III. 33., angef. Anweisg. §. 37. — Während in Oesterreich die Anweisg. in Beziehung auf das Imped. dirimens des Verbrechens durchaus das can. Recht hergestellt hatte, daneben aber durch das Ges. v. 8. Oct. 1856. üb. die Ehen der Katholiken §. 13. (vb. Anweisg. §. 69.) das staatliche Verbot der Ehe zwischen zwei Personen, deren mit einander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, für die Katholiken in ein Imped. impediens umgewandelt worden war, bildet dort jetzt der erwiesene Ehebruch nach dem A. B. G.-B. §. 67. wiederum ein öffentliches trennendes Ehehinderniß. Ueber das Impediment des Gattenmordes („auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist,") nach Oesterr. Civilrecht s. A. B. G.-B. §. 68.

16 S. die Belege bei Herrmann S. 276. f., z. B. Vom ehelichen Leben bei v. Strampff S. 279. f.: . . . „Laster und Sünde soll man strafen, aber mit anderer Strafe, nicht mit Eheverbieten. Darum hindert kein Laster oder Sünde die Ehe" . . . Der Ehebruch scheint ihm jedoch eines der schwersten Verbrechen, welches als solches von dem bürgerlichen Gesetze und Gerichte mit Todesstrafe belegt werden sollte. Vgl. v. Scheurl, Samml. kirchenr. Abhdlgn. S. 520. u. Eherecht S. 221. f.

17 Herrmann a. a. O. S. 278.

18 Ueber die abweichende Auffassung in reformirten Kreisen, wo man von der Nothwendigkeit des Verbots der Ehe unter Ehebrechern ausging, dabei aber doch die Rücksicht auf das Bedürfniß des Schutzes der wichtigsten rechtlichen Güter durch die bürgerliche Obrigkeit überwog, s. Herrmann S. 295. ff. Die reformirten Gebiete Deutschlands folgten jedoch auch in dieser Frage mehr den Anschauungen, die dem Kreise der sächsischen Reformation entstammten.

19 Herrmann S. 280. ff.

regelmäßig veranlaßt, in Fällen kundlichen Ehebruchs der Nupturienten über die Zulässigkeit der Trauung bei den Consistorien anzufragen, zumal deren Competenz zugleich die in Frage kommenden buß- und strafrechtlichen Maßregeln umfaßte. Die Consistorialpraxis der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber zeigt, im Anschlusse an die berührte Auffassung der Reformatoren, die Tendenz, die Schärfe des canonischen Rechts zu mildern, indem man bei den Aussprüchen über die Zulässigkeit der Eheschließung sich auch nicht mehr an die in demselben aufgestellten Ausnahmen band[20], während auch, wo letztere nicht vorlagen, die Trauungserlaubniß an besondere Bedingungen, insbesondere an die Leistung öffentlicher Kirchenbuße geknüpft zu werden pflegte. Da nun aber bei Abmessung der Satisfaction der Grad der Schuld und des Aergernisses zu berücksichtigen war, so wurden seit dem 17. Jahrhunderte von der ohnehin zu dem Zurückgreifen auf canonische Grundsätze geneigten Praxis der Consistorien besonders wieder die beiden, das canonische Ehehinderniß bildenden Fälle des Ehebruchs in den Vordergrund gestellt, und zwar so, daß man sie bald als die (ausschließlichen) Gründe auffaßte, aus denen die Trauungserlaubniß von dem Consistorium zu versagen sei[21]. Dieß führte demnächst zur vollen Wiederanerkennung des canonischen Standpunktes, d. h. zur Behandlung jener Fälle als trennendes Ehehinderniß. III. Bürgerliche Ehegesetze haben aber das *impedimentum criminis* gegenüber dem gemeinen Rechte theils eingeschränkt, theils erweitert[22]. Dieß ist auch der Standpunkt des

20 Zeugnisse bei Herrmann S. 283. ff., unter denen das wichtigste der Ausspruch der niedersächs. K.-O. v. 1585. (Ebhard I. S. 434., im Auszuge bei Richter, K.-O. II. S. 471.): die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin verbietet das kanonische Recht ernstlich; „aber in den reformirten evangelischen Consistoriis wird nach Davids Exempel (2. Sam. II.) in dieser Frage gemeiniglich gesprochen und die Schärfe juris canonici gemildert." Die hier erwähnten „reformirten Evangelischen Consistoria" sind die lutherischen im Gegensatze derer der kath. Bischöfe. S. auch unt. Anm. 25.

21 Ueber das 17. u. 18. Jahrhundert s. Herrmann S. 287. ff. Ueber die gegenwärtige Behandlung als Trauungshinderniß s. unten §. 283.

22 Schon ältere Particulargesetzgebungen haben das Eheverbot ausgedehnt. So verbietet die Württemb. E.-G.-O. v. 1687. Cap. IX. §. 4. S. 85. f. allgemein die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, und behält landesherrliche Dispensation vor, welche letztere dabei bestimmt beschränkt wurde. Eine Kgl. V. v. 1818. erklärte dieß Verbot für ein allgemeines, auch die kath. Unterthanen verbindendes Staatsgesetz, vgl. Hauber II. S. 133. f. Eben so allgemein ist das Verbot der Schlesw.-Holst. V. v. 23. Aug. 1737., Callisen S. 157. Noch entschiedener trat die im Text hervorgehobene gegen-

gegenwärtigen deutschen Rechts[23]. Hiernach ist die Ehe verboten zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Dispensation[24] ist zulässig. Die Erweiterung gegenüber dem früheren Rechte liegt darin, daß nicht bloß der qualificirte Ehebruch, sondern der Ehebruch schlechthin ein Hinderniß bildet. Die Einschränkungen andererseits bestehen darin, daß, abgesehen von der vorbehaltlosen Zulässigkeit der Dispensation, nur der Ehebruch, nicht ein anderer denselben begleitender verbrecherischer Thatumstand das Ehehinderniß begründet, und daß letzteres nur vorliegt, wenn die Ehe wegen eines durch gerichtliches Erkenntniß festgestellten Ehebruchs geschieden worden ist[25]. Die Wirkung des Ehehindernisses bestimmt sich nach Landesrecht[26]. In denjenigen Gebieten, in welchen das canonische und das gemeine protestantische Eherecht zugleich bürgerliches Eherecht ist, kommt dem Ehebruch auch in dem durch das Reichsgesetz

sätzliche Entwickelung in den bürgerlichen Ehegesetzen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. hervor. Das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 25. ff. macht den Ehebruch zum trennenden Ehehinderniß unter den Ehebrechern, wenn um seinetwillen die Ehe geschieden worden ist. Falls aber mit dem Ehebruche Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Gatten verbunden gewesen sind, wird jener auch dann als Ehehinderniß behandelt, wenn die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgte, Bornemann, Prß. Civ.-R. Bd. V. S. 30. Nach G. v. 16. April 1873 war das Nachsuchen landesherrlicher Dispensation durch den Justizminister offen gelassen. Vgl. überh. Jacobson, Prß. K.-R. §. 135., bes. Anm. 11. In der Prov. Hannover verbot die Bentheimsche K.-O. v. 1708., welche sich hierin den Ordonn. de Genève (Ev. K.-O. I. S. 349.) anschloß, die Ehe von Personen, die nachweislich im Ehebruch gelebt haben; im Uebrigen verblieb es beim gemeinen Recht (Bartels §. 88. f.). Für Kurh. Büff §. 255. Im Weiteren s. unten Anm. 26.

23 R.-G. v. 6. Febr. 1875., §. 33. Abs. 1. Z. 5. u. Abs. 2.

24 S. unten §. 280.

25 Hinsichtlich der Erweiterungen wie Einschränkungen und der Auslegung der reichsgesetzlichen Bestimmungen überhaupt s. v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 206—217. Im Gebiete der niedersächsischen Kirchenordnung, welche im vormaligen Herzogthum Lauenburg sowie in einem kleinen Theile der Provinz Hannover in Geltung ist, wurde das Ehehinderniß des Ehebruchs neu eingeführt. (Vgl. ob. Anm. 20.).

26 Oeffentliches trennendes Ehehinderniß ist der Ehebruch nach Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 937. 950—952., Bayer. L.-R. I. 6. §. 8. nr. 10. 11. Bad. L.-R. A. 298a. vb. G. v. 9. Dec. 1875. §. 2. lit. i., franzöſ. Recht, Code civil. a. 298. u. Oesterr. R., s. ob. Anm. 15. Aufschiebendes Ehehinderniß ist der Ehebruch nach Sächs. G. v. 5. Nov. 1875., §. 7. (vgl. m. B. G.-B. §. 1615. f. §. 1621.); S.-Goth. Eheg. v. 1834. §. 13. 22. 23., S.-Altenb. G. v. 25. März 1879. §. 8. (vgl. m. Ehe-O. v. 1857. §. 5. 43. 265.), Reuß ä. L. G. v. 3. Mai 1879. §. 8. Vgl. v. Sicherer a. a. O. S. 252. f.

erweiterten Umfang die Wirkung eines öffentlichen trennenden Ehehindernisses zu[27].

§. 279.

F. Mangel der Einheit des christlichen Bewußtseins*).

Aus dem Begriffe der Ehe ergiebt sich die grundsätzliche Berechtigung der Forderung, daß ein Christ nur mit einer Person die Ehe schließe, mit welcher er auch durch die Einheit des christlichen[1] Bewußtseins verbunden ist; denn andernfalls würde die vollkommene Vereinigung der Individualitäten nicht erreicht werden, ohne welche der Bund der Gatten hinter der dem Institute inwohnenden Idee zurückbleibt. Dazu aber, daß in der concreten Erscheinung der Ehen im Leben die Idee des sittlichen Instituts Gestalt gewinne, ist auch das Recht beizutragen bestimmt und fähig, so wenig Rechtsregeln den sittlichen Gehalt der Ehe erschöpfen können und sollen. Jene Ueberzeugung war in der Kirche zu allen Zeiten lebendig, und die Väter und die Concilien haben deshalb die Eheschließung zwischen Christen und Juden oder Heiden oft mißbilligt[2]. Ein Verbot bei Strafe der Nichtigkeit, wie es für die Ehen mit den Juden das bürgerliche Recht ausgesprochen hatte[3], findet sich aber in der abendländischen Kirche anfänglich noch nicht, sondern dieses ist erst in einer allmählichen Entwickelung ausgebildet worden, welche in dem Decretum Gratian's vollendet vorliegt. Die Eheschließung zwischen Getauften und Ungetauften ist hiernach wegen des obwaltenden *impedimentum disparitatis cultus* kraft allgemeinen Gewohnheitsrechts in

*) Frid. Wiesehahn, De impedimento disparitatis cultus, Berol. 1865., Schulte, E.-R. I. §. 31., vb. II. §. 6., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 273., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 218. f., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 150. I.

27 So auch v. Sicherer a. a. O. S. 251. f., v. Scheurl, Eherecht S. 225. A. M. Friedberg, K.-R. S. 323., Hinschius S. 127. Ueber den Ehebruch als kirchliches Trauungshinderniß s. unt. §. 283. vb. die principiellen Ausführungen v. Scheurls a. a. O. S. 226. f.

1 Ueber die Ehe zwischen Gliedern der verschiedenen christlichen Kirchen s. u. §. 290.

2 2. Cor. VI. 14. vgl. mit 1. Cor. VII. 12. ff., conc. Elib. (324.) c. 16., Tertull. ad uxorem 2—8., conc. Arvern. (535.) c. 6. in c. 17. C. XXVIII. qu. 1., c. 15. C. Qu. cit. (Ambros.), c. 9. §. 6. ib. (Augustin.). Vb. die bei Wiesehahn l. I. §. 5. 6. Angef.

3 C. 2. Th. C. de nupt. III. 7. (388.) mit der Westgoth. Interpr. (C. 6. C. de Jud. I. 9.), vb. Wiesehahn l. I. § 3. Der hier ausgesprochene Grundsatz kommt in der Kirche im conc. Tol. IV. c. 62. (c. 10. C. XXVIII. qu. 1.) zum Vorschein.

der katholischen Kirche schlechterdings verboten[4], und hiermit hat auch die allgemeine Rechtsansicht in der evangelischen Kirche übereingestimmt[5], bis im gegenwärtigen Jahrhunderte manche Landesgesetzgebungen zuerst um die Juden zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen, dann aber um durch Abstreifung des christlichen Charakters der Ehe die Rechtsgleichheit zu verwirklichen, darauf verzichtet haben[6]. Letzteres liegt zwar unausweichlich in der Consequenz des modernen Staats überhaupt und der Einführung des Systems der obligatorischen Civilehe im Besonderen, wie denn auch die deutsche Reichsgesetzgebung das *impedimentum disparitatis cultus* stillschweigend beseitigt hat[7]. Aber von

4 Benedict. XIV. Const. Singulari nobis v. J. 1749. im Magn. Bullar. Rom. T. XVIII. p. 3. sqq. u. der Leipz. Ausg. des Trid. von 1853. p. 550. sqq. Vb. z. B. Oest. Anw. §. 25. Uebereinstimmend A. B. G.-B. §. 64.

5 Luther hat die Ehe mit einem Heiden oder Juden einigemal für statthaft erklärt (Werke, Walch, Bd. X. S. 756., v. Strampff S. 282., Wiesehahn p. 37. sqq.); vgl. v. Scheurl, Kirchenrechtl. Abhdlgn. S. 521. ff. Dagegen hält Melanchthon in der Schrift De conjugio das Verbot für „bono consilio constitutum." Sarcerius, Vom heil. Ehestande (1556.) Bl. 47. 73. Die nieder-sächs. K.-O. v. 1585. (Ev. K.-O. B. II. S. 471.) verbietet die Ehe ausdrücklich. Ueber die Rechtsansicht in der ev. Kirche vgl. die Nachweisgn. bei Wiesehahn l. II.

6 Gestattet war diese Ehe nach französ. Recht (auch in der Bayer. Pfalz wurde die verbietende V. v. 22. Aug. 1814. durch G. v. 29. Juni 1851. aufgehoben), in Weimar (Ed. v. 20. Juni 1823.), Braunschweig (G. v. 23. Mai 1848.), Hessen-Homburg (G. v. 21. Juni 1848.), Hamburg (Prov. V. v. 24. Oct. 1849.), Anhalt-Dessau-Köthen (G. v. 18. Nov. 1851. vb. G. v. 24. Sept. 1849. u. A. K.-Bl. VI. S. 320.), Oldenburg (G. v. 31. Mai 1855. A. 4. §. 2., A. K.-Bl. IV. S. 576.), Sachsen-Meiningen (G. v. 22. Mai 1856.), Baden ([allg.] G. v. 9. Oct. 1860. §. 4.), Königr. Sachsen, wo der §. 1617. des B. G.-B., der das Ehehinderniß zwischen Christen und Nichtchristen aufrecht erhalten hatte, durch das G. v. 20. Juni 1870. §. 16. 19. aufgehoben wurde, Lübeck G. v. 27. April 1852. §. 1. Mit Ausnahme von Weimar u. Meiningen war die Eingehungsform der Civilact. In Meiningen wurde aber die Erziehung der Kinder aus solchen Ehen in der christl. Religion erfordert. Im Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 36. wurde eine solche Ehe zwar nicht ausdrücklich verboten, aber es fehlte für die Angehörigen der Kirchen an einer Form der Abschließung, da die kirchliche Einsegnung nicht zulässig war. Hinsichtlich der Dissidenten s. Friedberg, Eheschl. S. 703. f. vb. Altmann, Prax. S. 604. Nicht gestattet blieben solche Ehen in Oesterreich, rechtsrh. Bayern (Roth I. §. 49.), Mecklenburg unter Aufhebung des Ed. v. 22. Febr. 1812. und nach S.-Altenb. E.-O. v. 1837. §. 4. Nr. 3. Für Kurhessen s. Büff §. 254., f. Hannover: Bartels §. 36., f. Württemberg: Hauber II. §. 324.

7 Vgl. v. Sicherer, Personenstand rc. S. 329.

dem Standpunkte der christlichen Betrachtung aus bleiben die Bedenken gegen die Ehen zwischen Getauften und Ungetauften bestehen[8]. Die katholische Kirche kann eine solche Ehe nicht als *matrimonium ratum* anerkennen und ihre Mitwirkung nicht eintreten lassen, um ihr dadurch sacramentalen Charakter zu verleihen. Die evangelische Kirche erkennt zwar auch solche im Uebrigen den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Ehen als vollgültig an[9], aber sie muß ihnen die Trauung unbedingt verweigern und hat neuestens auch für diese Fälle den Eintritt der Kirchenzucht vorgesehen[10].

§. 280.

3) Die Dispensation von den Ehehindernissen*).

I. Wo und soweit die Kirchenordnung der Confessionen über Erfordernisse und Hindernisse der Eheschließung bürgerliche Rechtsgeltung besitzt und im Zusammenhange damit kirchliche Eheschließung die staatlich anerkannte Regelform bildet, haben folgerichtig die von den zuständigen Organen der Kirche ertheilten Dispensationen von Ehehindernissen civilrechtliche Wirksamkeit[1].

*) I. Ueber die Hebung der Ehehindernisse im Allgemeinen s. Schulte, E.-R. I. §. 40. 41., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 276. u. v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 240—254. — II. Ueber die Dispensation: J. F. Florens, De dispensationibus ecclesiasticis, Par. 1648. (Opp. T. I.), Pyrrhus Corradus, Praxis dispensationum apostolicarum, Col. 1678. fol., M. Kreslinger, Diss. sistens theoriam et praxim impetrandi dispensationes quoad impedimentum matrimonii tam in curia Romana quam episcopali, Ingolst. 1710., Heislinger s. ob. §. 269. Anm. *), V. de Justis, De dispensationibus matrimonial. libb. III., Venet. 1739. fol., Van Espen, Dissert. canonica de dispensatt. praesertim matrimonial., Ejusd. J. eccl. univ. P. II. Tit. XIV., Stapf, Pastoralunterricht S. 328. ff., Kutschker, E.-R. V. S. 1. ff., Knopp, E.-R. II. S. 167. ff. (3. Aufl. §. 41—50. S. 420. ff.), Schulte, E.-R. I. §. 42—47. vb. S. 571. ff., Phillips, Lb. §. 277. ff., Goeschen p. 40. sqq., Bartels §. 70. vb. §. 71., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 151.

8 Ueber die Principienfrage vgl. Dove in der Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 362. ff. IX. S. 367. f., v. Scheurl, Abh. S. 521. ff., Eherecht S. 218. mit den Gutachten von Friedberg und Wasserschleben, angef. Ztschr. IX. S. 272. ff. und mit Gneist, Die bürgerl. Eheschl., Berlin 1869.

9 Zwar verwirklicht eine solche Ehe die Idee des Instituts nur mangelhaft. Aber v. Scheurl, Abh. S. 523. sagt mit Recht: „Wäre die Ehe ohne Gemeinsamkeit des christlichen Glaubens absolut sündlich (wie z. B. die Ehe mit der Stiefmutter), dann könnte der Apostel auch ihre Fortsetzung nicht anrathen (1. Cor. 7, 12.), dann wäre auch die Ehe eines Christenpaares, wovon der eine Theil im lebendigen Glauben steht, der andere bloßer Scheinchrist ist, verwerflich und als keine wahre Ehe zu betrachten, dann wäre auch die Ehe der Monica mit Patricius keine rechte Ehe gewesen." Daß dieser Gesichtspunkt besonders für die seelsorgerliche Behandlung von Gewicht ist, leuchtet ein.

10 Ueber die Trauungsverweigerung s. unten §. 283.; über die Kirchenzucht wegen Abschlusses einer kirchenordnungswidrigen Ehe s. oben S. 854.

1 So früher für die Katholiken im gemeinrechtlichen Gebiete von Han-

Wo aber, wie gegenwärtig nach deutschem Recht, eine Ehe rechtsgültig nur nach Maßgabe der Erfordernisse der bürgerlichen Ordnung und in bürgerlicher Form geschlossen werden kann, kann eine civilrechtlich wirksame Dispensation von Ehehindernissen auch nur in dem von der bürgerlichen Gesetzgebung eröffneten Umfange und durch die staatlichen Behörden möglich sein[2]. Dieß hat zur Folge, daß kirchliche Dispensation von einem kirchlichen Ehehindernisse nicht nöthig ist, um eine rechtsgültige Ehe zu schließen, sowie, daß kirchliche Dispensation von einem bürgerlichen Ehehindernisse nicht zulässig und zulänglich ist, um den Mangel rechtsgültiger Eheschließung zu heben. Das gesammte kirchliche Dispensationswesen ist in diesem Falle für das äußere Rechtsgebiet bedeutungslos. Dagegen bleibt auch hier die Ordnung der Kirche für das Gewissensgebiet von dem Zwange der Staatsgesetzgebung unberührt[3]. Nur wird der Anspruch, mit welchem katholische und evangelische Kirche diesem Verhältnisse gegenüber ihre Selbstständigkeit geltend machen, ein grundsätzlich verschiedener

nover, im größeren Theile des dießrh. Bayern, in Sachsen, Württemberg, Hessen u. a. (vgl. Bartels §. 70.), wo das canonische Recht mit den Abänderungen durch die spätere Kirchengesetzgebung als Civilrecht galt.

2 Nach R.=G. v. 6. Febr. 1875. sind nur dispensabel die Ehehindernisse der Eheunmündigkeit (§. 28.), des Ehebruchs (§. 33.) und der kirchenrechtlich nicht in Betracht kommenden Wartezeit der Frauen (§. 35.). Nach §. 40. l. c. steht „die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen." Eine tabellarische Uebersicht der zuständigen Staatsbehörden s. bei Stölzel, Deutsch. Eheschl.=Recht. S. 102. f. Von den früheren Particularrechten, nach welchen in Folge der Beseitigung des confessionellen Eherechts für das civile Rechtsgebiet überhaupt nur die bürgerliche Dispensation in Frage kam, sind v. A. zu nennen das Preuß. A. L.=R., das französ. und das badische Recht. Vgl. über die Dispensationsbefugniß nach den Staatsgesetzgebungen überhaupt Schulte S. 571. ff. In Oesterreich ist die Rechtslage unsicher, da einerseits die regelmäßige Eheschließungsform die kirchliche, andrerseits die Dispensation von der weltlichen Behörde, unabhängig von der kirchlichen, zu ertheilen ist. M.=Erl. v. 24. Jan. 1869. u. 2. April 1872. Zuständig zur Ertheilung der Dispense sind in 1. Instanz die politischen Landesbehörden, in 2. Instanz das Ministerium des Innern. M.=V. v. 1. Juli 1868. Welche Ehehindernisse dispensabel seien, ist gesetzlich nicht ausgesprochen. Vgl. überhaupt Rittner, Oesterr. Eher. S. 147—160.

3 So schon Preuß. A. L.=R. II. 1. §. 11. f. Die früheren staatlichen Beschränkungen bei Nachsuchung der kirchlichen, namentlich päpstlichen Dispensationen (s. z. B. S.=Weimar Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 44., ferner V. Maria Theresia's v. 27. Sept. 1777. und Bestimmungen der Josephinischen Gesetzgebung bei Helfert, Rechte d. Bisch. S. 82. ff. u. Rittner a. a. O. S. 151. Anm. 4. vb. Kais. V. v. 18. April 1850. §. 1.) sind aufgehoben.

sein. Da jene streng zwischen kirchlicher und bürgerlicher Rechtsgültigkeit der Ehe unterscheidet, hält sie für erstere die Nothwendigkeit der Dispensation von allen kirchlichen Ehehindernissen aufrecht und läßt hierin die ganze kirchenrechtliche Ordnung unverändert bestehen. Diese Consequenz entfällt dagegen für die evangelische Kirche, welche Arten und Grade der Gültigkeit einer Ehe nicht unterscheidet. II. Nach der Praxis[4] der katholischen Kirche werden die Dispensationen von allen trennenden Ehehindernissen, so wie von den aufschiebenden der Ketzerei[5], des Gelübdes vollkommener Keuschheit und des *votum ingrediendi religionem* durch den Papst, von den übrigen durch die Bischöfe ertheilt. Die letzteren empfangen aber in den sog. Facultäten (§. 168.) bald in engeren, bald in weiteren Gränzen die persönliche Vollmacht, auch in päpstlichen Fällen zu dispensiren[6], und demnächst können sie ohne solche Ermächtigung dispensable geheime[7] Hindernisse aufheben, wenn der römische Stuhl nicht zugänglich ist, oder Gefahr im Verzuge obwaltet. Unter denselben Bedingungen dispensiren sie *pro foro conscientiae*, wenn eine Ehe, der ein geheimes trennendes obschon dispensables Hinderniß entgegenstand, in gutem Glauben öffentlich eingegangen wurde, die Umstände die Einholung der päpstlichen Dispens nicht zulassen, und die Separation der Ehegatten nicht ohne Aergerniß erfolgen könnte[8]. Schlechthin indispensabel sind die Hindernisse, welche aus dem Mangel geistigen Vermögens hervorgehen, das Hinderniß der Furcht, des Zwanges, des Irrthums, der Impotenz, der *conditio deficiens*, des bestehenden Ehebandes, der Verwandtschaft in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie[9]; in der Regel indispensabel das Impediment der Schwäger-

4 Benedict. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 2., Stapf a. a. O. S. 356. ff., Carrière l. c. T. II. p. 290. sqq., Knopp a. a. O., Mejer, Die römische Curie, in der Ztschr. f. das R. u. d. Pol. d. K. H. 2. S. 242. ff., Schulte S. 347. ff. Vb. Oesterr. Anweisg. §. 79. ff.

5 Darüber s. u. bei den gemischten Ehen §. 290.

6 Ueber diese s. die ausführlichen Erörterungen bei Mejer, Die Propaganda Bd. II. S. 201. ff., Carrière l. c. p. 309., Schulte S. 376. ff.

7 Nicht die öffentlichen, vgl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 120. ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid.

8 Darüber und über die Bedingungen und die auf das forum internum beschränkte Wirkung dieser Dispensation „in contractis" s. Benedict. XIV. l. c. Die Facultäten gedenken aber auch dieses Falles, und geben in contractis weitere Ermächtigung als in contrahendis. Carrière p. 337.

9 Von dem Hindernisse der Sponsalien (s. u. §. 289., vb. Schulte S. 298.) wird gleichfalls nicht dispensirt, sondern ist nur eine Erklärung der Unver-

schaft im ersten Grade der absteigenden Linie[10], der Religionsverschiedenheit und des offenkundig gewordenen Ehebruchs mit wirklicher Tödtung des unschuldigen Ehegatten. Aber auch in an sich dispensablen Fällen werden die Dispensationen nicht ohne Weiteres ertheilt, sondern immer muß das Gesuch auf genügende Gründe gestützt werden, wohin insbesondere die Hebung eines gegebenen oder zu befürchtenden Aergernisses oder bestehender Feindschaften in den Familien, Abwendung von Gefahren, welche die Sittlichkeit und Religion der Bittsteller bedrohen, das Wohl und die christliche Erziehung noch unversorgter Kinder, Versorgung und Pflege alter oder kranker Aeltern oder preßhafter Geschwister, die Unmöglichkeit oder wenigstens Unwahrscheinlichkeit für die Braut, wegen Mangels an gehöriger Aussteuer, oder schon vorgerückten Alters, oder bei einer geringen Ortsbevölkerung sich anderweit passend zu verheirathen, gerechnet werden[11]. Das Verfahren bei der Einholung der päpstlichen Dispensation richtet sich übrigens danach, ob ein öffentliches oder geheimes[12] Hinderniß vorliegt, also eine Dispensation entweder *pro foro externo* oder *interno* nöthig ist. Im ersten Falle wird dieselbe durch die Datarie[13], und zwar gegen eine nach dem Stande und Vermögen der Bittenden bemessene Taxe, im zweiten durch die Pönitentiarie unentgeltlich, d. i. bloß gegen Erlegung einer geringen Expeditionsgebühr ertheilt[14]. In beiden Fällen wird das von dem Pfarrer

bindlichkeit zulässig und üblich, Carrière T. II. p. 380. Ueber die thatsächliche Aufhebung von Ehehindernissen s. v. Scheurl a. a. O. S. 240. ff.

10 Zamboni T. VI. p. 291., Kutschker Bd. V. S. 78. ff. Die Dispensation im zweiten Grade soll nach conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. de ref. nur „inter magnos principes et ob publicam causam“ gegeben werden.

11 So wurden sie in einer V. des Ordin. zu Rottenburg v. 10. Mai 1831. bei Lang, Samml. S. 1017. bezeichnet, wo zugleich den Pfarrern das Verfahren bei der Einholung der Dispensationen vorgezeichnet ist. Vgl. Schulte S. 359. ff. Von den Bedingungen für die Gültigkeit der ertheilten Dispensen s. das. S. 364. ff.

12 Ueber die Bedeutung des imped. occultum s. Lambertini (Bened. XIV.) Instit. eccles. Inst. 87. §. 39. sqq., Schulte S. 382. f., Knopp S. 463. ff. (3. Aufl.).

13 Näheres über die Behörden, durch welche der Papst seine Ehedispensen ertheilt, s. bei Kutschker Bd. V. 70. ff. Vb. H. J. Schmitz, Ueber die Information bei Ausführung der Ehedispensbreven der Datarie, Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 251. ff.

14 Schulte S. 381. ff. — Die Taxen selbst sind folgende: 1) ex nobilibus; 2) ex honestis personis sine infamia; 3) in forma pauperum, oder ex pauperibus et miserabilibus personis, wozu auch die personae honestae kommen, wenn causa stupri vorliegt; 4) gratis ex officio.

der Braut entworfene, da nöthig von einem Stammbaume begleitete Gesuch durch das Ordinariat an die competente römische Behörde gebracht, worauf die Dispensation in der Regel „*in forma commissoria*" (§. 168.) ertheilt wird. Ist dieß geschehen, so folgt zur Convalidation der Ehe *in foro externo* die Erklärung des Consenses und die Einsegnung in der vorgeschriebenen Form, nur mit Weglassung des Aufgebotes und in der Regel mit Vermeidung öffentlichen Aufsehens. Wenn dagegen die Dispensation im Gewissensforum gegeben ist, so genügt zur Convalidation die formlose Erneuerung der Einwilligung. Nach der Convalidation ist die Ehe so anzusehen, als ob sie von Anfang an gültig geschlossen wäre [15]. Zuweilen wird aber diese Wirkung auch durch eine päpstliche Dispensation [16] erzielt, welche in Fällen, wo ein Hinderniß des positiven Rechts vorliegt, und die Convalidation durch die Consenserklärung nicht erfolgen kann, die Ehe für gültig eingegangen erklärt, so daß ihr auch alle rechtlichen Wirkungen einer gültig eingegangenen Ehe beigelegt werden (*dispensatio in radice matrimonii*). III. In den deutschen evangelischen Landeskirchen wurde bisher das Dispensationsrecht je nach der Wichtigkeit der einzelnen Fälle entweder von dem Regenten selbst, beziehentlich der ihm unmittelbar vortragenden Behörde, oder kraft besonderen Auftrages von den Consistorien, oder auch von anderen landesherrlichen Behörden geübt [17]. Gegenwärtig kann hier kirchliche Dispensation von Ehehindernissen zu dem Zwecke nicht mehr stattfinden, um dadurch irgend welchen Mangel der Rechtsgültigkeit einer zu schließenden oder einer bereits geschlossenen Ehe zu beseitigen. Denn jede nach der bürgerlichen Rechtsordnung gültige Ehe wird auch kirchlicher Seits bedingungs-

15 Derselbe Grundsatz gilt da, wo ein Hinderniß von selbst aufhört. Von der sog. Revalidation (besser: Consenserneuerung) der wegen obwaltenden Mangels des Consenses nichtigen Ehe ist oben das Nöthige bemerkt. Vgl. überhaupt die Oesterr. Anweis. §. 88. ff., besonders §. 94.: „Convalidatione peracta matrimonium quoad effectus civiles ita considerandum venit, ac si ab initio valide contractum esset. Idem de effectibus ecclesiasticis obtinet, quando vel una tantum pars nuptiarum celebratarum tempore ignorantia facti aut juris detenta fuerit. Alias ad dispensationis remedium confugiendum erit." Schulte S. 335. ff., Kutschker Bd. V. S. 297. ff.

16 Ueber diese Art der Dispens s. das Decret Benedicts XIV. v. 27. Sept. 1755. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853. zu Sess. XXIV. de ref. matr. Nr. 132. p. 272. sqq., Carrière T. II. p. 546. sqq., Schulte S. 388. ff., Kutschker V. S. 350. ff. Vb. Oesterr. Anw. §. 139.

17 S. die Nachweisungen VII. Aufl. h. l. Anm. 15.

los als solche anerkannt. Dagegen kann eine Dispensation von Trauungshindernissen in dem Sinne und zu dem Erfolge vorbehalten werden, daß die Kirche mit Rücksicht auf gewisse Thatumstände ihre Mitwirkung bei der Eheschließung nicht ohne vorherige kirchenregimentliche Specialbewilligung eintreten läßt. Diese letztere wirkt juristisch als Dispensation [18].

§. 281.

III. Die Form der Eheschließung*).

1) Einleitung[1].

Geschichte und bürgerliches Recht.

I. Das Bewußtsein, daß die Ehe, um den Segen des Herrn zu haben, auch im Herrn geschlossen werden müsse,

*) L. A. Ernest. Meier, Jus quod de forma matrimonii ineundi valet etc., Berol. 1856., Schulte, E.-R. I. §. 8—15., vb. II. §. 2. u. K.-R. II. §. 124—128., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 153—156.

18 Vgl. v. Scheurl, Eherecht ꝛc. S. 253. f., u. hins. der geltenden Kirchenordnung unt. §. 283.

1 v. Moy, Gesch. des E.-R. S. 94. ff. 215. ff. 372. ff. P. F. Stälin in der ob. §. 267. Anm. 2. angef. Schrift. Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwickelung, Leipzig 1865. Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältniß der kirchlichen Trauung zur Civilehe, Weimar 1875. Cremer, Die kirchliche Trauung historisch, ethisch und liturgisch, Berlin 1875. Friedberg, Verlobung und Trauung. Zugleich als Kritik von Sohm: Das Recht der Eheschließung, Leipz. 1876. Sohm, Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung, Weimar 1876. (Zu Sohm und Friedberg vgl. Krit. Vierteljahrsschr. XVIII. S. 404. ff.) v. Scheurl, Die Entwickelung des kirchlichen Eheschließungsrechts, Erlangen 1877. v. Wyß, Die Eheschließung in ihrer geschichtlichen Entwickelung nach den Rechten der Schweiz, Zeitschr. f. schweiz. Recht XX. S. 85—186., 1877. (Zu v. Scheurl u. v. Wyß vgl. Krit. Vierteljahrsschr. XXI. S. 29. ff.) Dieckhoff, Die kirchliche Trauung, ihre Geschichte im Zusammenhange mit der Entwickelung des Eheschließungsrechts und ihr Verhältniß zur Civilehe, Rostock 1878. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II. S. 569. ff., Straßb. 1878. Sohm, Zur Trauungsfrage. Zeitfragen des christl. Volkslebens IV. 1., Heibronn 1879. Habicht, Die altdeutsche Verlobung in ihrem Verhältniß zu dem Mundium und der Eheschließung, Jena 1879. Dieckhoff, Civilehe und kirchliche Trauung. Das Gegensatzverhältniß zwischen beiden, Rostock 1880. Sohm, Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung. Ein Gutachten. Weimar 1880. Bierling, Kleine Beiträge zur Lehre über Eheschließung und Trauung, Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 288—316., 1881. Buchka, Die Bedeutung der kirchl. Trauung im geltenden Rechte, das. XVII. S. 432—464., 1882. v. Scheurl, Das gemeine

hatte zeitig schon zu einer Mitwirkung der Geistlichen bei der

deutsche Eherecht ꝛc. S. 101—114., Erlangen 1882. Kahl, Civilehe und kirchliches Gewissen, Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 295—367., 1883. Freisen, Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechts, Arch. f. kath. K.-R. LII. S. 361. ff., LIII. S. 71. ff. 369. ff., LIV. S. 10. ff. — Die Ergebnisse dieser Literatur in Beziehung auf die praktische Frage des evangelischen Kirchenrechts nach dem Verhältniß von bürgerlicher Eheschließung und kirchlicher Trauung werden in späterem Zusammenhange nachzuweisen sein (s. unt. §. 283. Anm. 18.). Hier ist mit kurzen Worten auf eine andere Seite ihrer Bedeutung einzugehen. Den Untersuchungen über jene Frage hat die Erforschung der geschichtlichen Entwickelung unseres Eheschließungsrechts zur Grundlage gedient. Die Erkenntniß dieser Entwickelung ist durch die angef. Literatur, soweit sie nicht ausschließlich der Frage der Gegenwart zugewandt blieb, ungemein gefördert und vertieft worden. Hatte zwar schon Friedberg in s. B. üb. die Eheschließung ein reiches Quellenmaterial in übersichtlicher Zusammenstellung vorgelegt und hierin, vb. in Dessen Vortrag „Ehe u. Eheschließung im deutschen Mittelalter" (Leipzig 1864), durch Beiziehung der mannigfaltigsten Rechtsquellen sowie der mittelalterlichen Poesie ein lebensvolles anmuthiges Bild der Hochzeitsgebräuche zu zeichnen vermocht, mit denen die sinnige Weise des Volks den juristischen Kern des germanischen Eheschließungsrechts umkleidete, so gebührt doch vor Allem Sohm das Verdienst, das streng wissenschaftliche Verständniß des Gesammtentwickelungsganges theils erschlossen, theils angebahnt zu haben, indem er nicht nur die leitenden Grundgedanken des deutschen Eheschließungsrechts im Zusammenhange mit der Entwickelung verwandter deutschrechtlicher Institute, namentlich im Gebiete des Sachenrechts, quellenmäßig klarlegte und durch schärfere Begriffsbestimmung ihr juristisches Wesen unterschied, sondern auch, nicht unwesentlich unterstützt durch v. Schultes literärgeschichtliche Publikationen, zum erstenmal den Versuch einer zusammenfassenden Darstellung der Geschichte des canonischen Eheschließungsrechts, namentlich der zwischen Decret und Decretalen gelegenen Entwickelung, unternahm. In wesentlichen Punkten ist er zwar hierin durch Friedberg, Löning, v. Scheurl u. A. berichtigt oder ergänzt worden. Immerhin aber ist erst durch die seiner Anregung zu verdankenden neueren wissenschaftlichen Forschungen der organische Zusammenhang des römischen, germanischen und kirchlichen Eheschließungsrechts zu näherem Verständniß gebracht worden. Das letztere, dessen Entwickelungsgang von Richter im Texte vornehmlich in Betracht gezogen ist, war aus Elementen des römischen und altdeutschen Eheschließungsrechts erwachsen, hatte sich aber hinwiederum von dem einen und andern nur dasjenige angeeignet, und in besonderer Weise fortentwickelt, was ohnehin den selbstständigen kirchlichen Anschauungen entsprechend war. Ihnen, gegründet auf alttestamentliche Worte, auf das Vorbild von Maria und Joseph und auf apostolische Aussprüche über die geistleibliche Einheit der Ehegatten, begegnete vor Allem die schon nach der späteren Entwickelung des römischen Rechts, noch mehr aber nach deutschem Recht, dem Verlöbniß zukommende rechtliche Verbindlichkeit, sowie die durch letzteres dem Beilager zugeschriebene besondere Bedeutung. Hiernach entwickelte und steigerte die Kirche nicht nur die Formen ihrer Betheiligung an Verlobung und Eheschließung, sondern bildete auch, in ihrem Rechtsbewußtsein damals vor Allem noch vertreten durch die Kirchen-

Eingehung geführt. Der Rath des Bischofs war es, der ent-

väter, ihre Grundsätze über das Verhältniß von Verlobung und Eheschließung, über den Uebergang der einen in die andere, sowie über die Unauflöslichkeit des einen und anderen Verhältnisses aus. Namentlich aber eröffnete der Entwickelungsgang des deutschen Eheschließungsrechtes eine Stelle, an welcher die Thätigkeit der Kirche organisch in den Act der Eheschließung einzufügen war. Die deutsche Eheschließung war der Vollzug der (im Unterschied vom römischen Recht) nothwendigerweise vorangegangenen Verlobung. Sie erfolgte mittelst der Trauung, durch welche Vater oder Vormund der Braut in Erfüllung des Verlobungsversprechens diese dem Bräutigam übergiebt, damit er sie fortan als Ehemann in seinem Mundium habe, wogegen dieser sein Verlobungsversprechen durch Heimführung der Braut und Zahlung des Mundschatzes, später durch Bestellung einer Wittwenversorgung erfüllt. Schon bei eben dieser Uebergabe der Braut aus dem Mundium des Vaters oder Vormunds in das des Bräutigams fand schon frühe in dem Umfange, als es der Kirche gelang, mit ihren Ansprüchen auf Betheiligung an der Eheschließung durchzubringen, eine Mitwirkung des Priesters in Form von Gebeten und Segnungen statt. In ihr sind die Anfänge der kirchlichen Trauungsform gelegen. Nach Abschwächung der Geschlechtsvormundschaft, in deren Folge eine Uebertragung des Mundiums zur Entstehung der Ehe nicht mehr erforderlich war, wurde zunächst, in Beibehaltung der alten Form, die Trauung von irgend einem Dritten vollzogen, eine Scheintrauung freilich insoferne, als sie nicht wirkliche Gewaltsübertragung mehr, sondern einfache Zusammengabe der Brautleute ohne eine solche, Zusammengabe auf Grund des beiderseitig vorhandenen und erklärten Consenses war. In die Rolle des beliebigen Dritten, dessen Thätigkeit zunächst ein schon in den Zeiten der vormundschaftlichen Trauung als Ehrenperson erwähnter Fürsprecher übernahm, trat schließlich der Priester ein. An die Stelle der Laiencopulation war damit die priesterliche Trauung getreten, und die Kirche sicherte sich ihre Errungenschaft durch die sich häufenden Verbote der Laiencopulation. Hatte der Priester bei der vormundschaftlichen Trauung das Ehebündniß nur gesegnet, so segnete und traute er nun. Auch schon jene Segnung wird in den Quellen eine copulatio genannt; die Thätigkeit des Priesters ist aber nunmehr eine copulatio im engeren Sinn, die Zusammengabe von Mann und Frau, und die Segnung wird nur ein sie begleitender Act. Aber in weiten Kreisen blieb die Forderung der Kirche unerfüllt, in anderen führte sich die priesterliche Trauung lediglich als gute Sitte ein. Den Anspruch, daß sie etwas für den Rechtsbestand der Ehe nothwendiges sei, konnte die Kirche selbst nicht mehr erheben, nachdem das canonische Recht festgestellt hatte, daß die Ehe lediglich durch consensus mittels sponsalia de praesenti geschlossen und durch die copula carnalis consummirt, d. h. unbedingt unauflöslich werde. Was die Kirche später im tridentinischen Beschluß hinsichtlich der Form der Consenserklärung zu erreichen vermochte, blieb weit hinter den an die Verschmelzung von kirchlichem und deutschem Recht im Mittelalter geknüpften Erwartungen zurück. Im Uebrigen muß auf das Studium der angeführten Literatur selbst verwiesen werden. — Zum römischen Eheschließungsrecht vgl. außer den Angef. noch Roßbach, Untersuch. über die römische Ehe, Stuttgart 1853.; zum deutschen Kraut, Vormundschaft Bd. I., Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts Bd. I., nament-

schied[2], der kirchliche Segen, der dem eingegangenen Bunde die christliche Weihe ertheilte[3]. Außerdem waren noch manche andere, theils aus dem Heidenthume, theils von den Juden entlehnte Feierlichkeiten üblich[4]. Indessen war die Anwendung dieser kirchlichen Formen nicht unbedingt erforderlich, sondern die letzteren galten eben nur als Zeichen des im Herrn geschlossenen Bundes, während eine Verbindung, die ohne kirchliche Solennität, aber doch mit der beiderseitigen Absicht ehelicher Vereinigung geschlossen war, auch von der Kirche als Ehe behandelt wurde. Insbesondere war es möglich, daß das Verlöbniß im eigentlichen Sinne, welches ohnehin in der Regel mit kirchlichen Feierlichkeiten geschlossen wurde[5], sofort in die Ehe überging, wenn zwischen den Verlobten die Geschlechtsgemeinschaft, als das Merkmal der Ehe, Statt fand. Gegenüber dieser gemeinrechtlichen Uebung[6] verordneten im neunten Jahrhunderte die fränkischen Gesetze, daß zum Zwecke der Erforschung der Ehehindernisse eine öffentliche Bekanntmachung

lich S. 79. ff. und Rive, Vormundschaft Bd. I. S. 238—263. vb. II. 1. S. 121. ff.

2 Ignat. epist. ad. Polycarp. c. 5. (: „*Πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμούσαις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ κύριον, καὶ μὴ κατ᾽ ἐπιθυμίαν.*“), vgl. Stälin S. 9. Tertull. ad uxor. II. ad fin. (vgl. §. 267. Anm. 2.), de pudic. c. 4. (das. Anm. 2.), de monogam. c. 11. (: „Ut igitur in Deo nubas secundum legem et Apostolum, si tamen vel hoc curas, qualis es, in matrimonium postulans, quod eis, a quibus postulas, non licet habere, ab episcopo monogamo, a presbyteris et diaconis ejusdem sacramenti cet.“), vgl. Stälin S. 9. 11.

3 Augustin. ep. 237., Ambros. ep. 24., Chrysost. hom. 48. in Genes., c. 5. C. XXX. qu. 5. (Statt. eccl. ant.). Vgl. überh. üb. das Recht der alten Kirche: Augusti, Denkw. IX. S. 296. ff., Stälin S. 14. ff., vb. Meier p. 20. sqq., Friedberg, Eheschl. S. 6. ff., Löning a. a. O. S. 569. ff. Ueber die Brautmessen: Kliefoth, Liturg. Abh. Bd. I. S. 78. ff., vb. mit den Bemerkungen von Friedberg S. 8. 9.

4 C. 7. C. XXX. qu. 5. (Isid. Hisp.). Stälin S. 7. f., Binterim, Denkw. Bd. VI. Abthl. 2. S. 102. ff., vb. Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) II. S. 346. f.

5 C. 50. C. XXVII. qu. 2. (Siric. 385.). Dazu: J. H. Böhmer, J. E. Prot. lib. IV. tit. 3. §. 15., vgl. mit Stälin S. 14. f., vb. Friedberg, Eheschl. S. 9. Anm. 1. u. Löning a. a. O. S. 572. ff.

6 Nicol. ad consult. Bulgar. in c. 3. C. XXX. qu. 5. Anders in der griechischen Kirche, wo Nov. Leon. 89. die priesterliche Einsegnung als wesentliches Erforderniß vorschrieb. Vgl. über das kirchliche Recht des Mittelalters Friedberg, Eheschl. S. 10. ff. Sohm, R. d. Eheschl. S. 107. ff. 153. ff., Friedberg, Verl. u. Tr. S. 23. ff., Sohm, Tr. u. Verl. S. 58. ff., v. Scheurl, Eher. S. 45. ff.

der beabsichtigten Ehe, und dann auch die Einsegnung Statt finden solle[7], und die erstere Bestimmung erhob das vierte Concilium vom Lateran (1215.) zur allgemeingültigen[8]. Dagegen blieb zwar im übrigen der Grundsatz, daß der Consens das wesentliche Moment der Eheschließung bilde[9], mithin überall eine Ehe vorhanden sei, wo der Beweis desselben geführt werden könne[10], ein Theil des gemeinen Rechts. Daneben aber drangen die Concilien[11]

7 Cap. Kar. M. (802.) c. 35. (: „conjunctiones facere non praesumant, ante quam episcopi, presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem conjungentium diligenter exquirant, et tunc cum benedictione jungantur“), jedoch ohne nachhaltigen Erfolg; alle sonst beigebrachten Capitularien sind gefälscht, Bened. Lev. II. 130. 327. 408. III. 179. 389. 463. Die gleiche Tendenz bei Pseudoisid. s. c. 1. C. XXX. qu. 5. (Ps.-Evarist.), vb. Ps.-Calixt. ep. II. c. 16. (Friedberg, Eheschl. S. 13. 59. 71.), vgl. auch c. 2. C. Qu. cit. (cap. incert.), Isaac. Lingon. Cap. tit. V. c. 6. u. a. In der Gallicanischen Kirche war das Aufgebot im 13. Jahrh. stehende Uebung nach c. 27. de spons. IV. 1. Für Pavia s. das Schreiben Alex. III. bei Mansi T. XXI. p. 1092.

8 C. 3. X. de cland. despons. IV. 3. Vgl. Schulte, E.-R. S. 39. ff.

9 Tancred. de matr. p. 12. und in scholastischer Fassung: Thom. Aquin. Dist. XXVI. qu. un. art. 1.: „dicendum, quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma hujus sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate“. Vb. die Nachweisgn. bei Friedberg, Eheschl. S. 11. f. Vgl. auch c. 3. X. de sponsa duorum IV. 4. mit den Ergänzungen in Richters Ausg.: „si inter virum et mulierem legitimus consensus [sub ea solennitate, quae fieri solet, praesente scilicet sacerdote aut etiam notario, sicut etiam in quibusdam locis adhuc observatur, coram idoneis testibus] interveniat de praesenti“ .... Dazu Friedberg a. a. O. Anm. 6., und über die durch Alexander III. in dem anges. c. verneinend entschiedene Controverse, ob eine bloß durch verba de praesenti geschlossene, nicht vollzogene Ehe durch Desponsation und copula der Frau mit einem zweiten Manne gelöst werde: Schulte in der Ztschr. f. K.-R. XI. S. 27. f. Anm. 13. u. v. Scheurl, Eher. S. 47. ff.

10 C. 9. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de cland. despons. IV. 3. Vgl. z. B. Syn. Varmiens. a. 1495. bei Hartzheim T. V. p. 665., Friedberg, Eheschl. S. 13. Vgl. auch Ferd. Frensdorff, E. Urtheilsbuch des geistl. Gerichts zu Augsb. (14. Jahrh.), Ztschr. f. K.-R. X. S. 1. ff.

11 Trier'sche Stat. v. 1227. bei Hartzheim T. III. p. 529., Cöln. v. 1281. ib. p. 666., Passau. v. 1284. ib. p. 673., Lüttich. v. 1287. ib. p. 696., Münster. v. 1313. ib. T. IV. p. 545., Salzb. v. 1420. ib. T. V. p. 187., Cöln. Stat. v. 1536. c. 44. ib. T. VI. p. 289., Augsb. v. 1548. ib. p. 374. u. a., Meier p. 30. sq., Schulte, E.-R. S. 42. f., Friedberg, Eheschl. S. 79. Anm. 3. Dagegen verlangte Erzbisch. Konrad v. Salzburg (1291.) nur, daß die Eheschließung binnen Monatsfrist dem Pfarrer vor 2 oder 3 Zeugen angezeigt werden solle, Hartzheim T. IV. p. 3., vb. conc. Constant. v. 1463., ib. T. V. p. 465.; das Sendr. des fries. Westergo's begnügt sich mit dem

und die Päpste[12] stets darauf, daß der Bund nicht ohne den Segen der Kirche geschlossen werde, und oft bedrohten die Synoden diejenigen, welche diesen Segen zu suchen unterlassen würden, mit dem Banne, so daß wohl angenommen werden darf, derselbe sei zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts die allgemeine Sitte gewesen[13]. Das Concilium von Trient hat indessen, um oft beklagte Uebelstände[14] zu heben, sich begnügen müssen, dem Consense eine kirchliche Beglaubigung durch die absolut nothwendige Erklärung vor Pfarrer und Zeugen zu verschaffen, und dadurch die formlosen Ehen zu beseitigen[15]. II. Die evangelischen Bekenntnisse haben sich über die Form der Eheschließung nicht ausgesprochen[16]. Um so öfter kommen auf diesen Punkt die Kirchenordnungen zurück, indem sie fordern, daß die Brautleute vor der Kirche zusammengegeben, die Ehen vor der Gemeinde bestätiget würden[17]. Diese Bestimmungen ließen aber den über-

Kirchgange, Dove in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 384. f. Letzterer wird aber im 15. Jahrh. zuweilen mit weltlichem Zwange durchgesetzt, s. Grimm, Weisth. I. S. 352. Ueber den Kirchgang vgl. noch Friedberg a. a. O. S. 81. ff. 91. f., vb. Rive II. 1. S. 108. ff.

12 Vgl. z. B. den Brief Alex. III. an den Erzbisch. von Upsala bei Mansi T. XXII. c. 937., wo es als ein scelus bezeichnet wird: „fideles laicos absque sacerdotali benedictione et missa matrimonium contrahere."

13 Die Ausdrücke, welche in diesen Synodalschlüssen gebraucht werden, conjungere, copulare, deuten ohne allen Zweifel auf eine Thätigkeit des Geistlichen, durch welche der Bund zu Stande kommt. (Vgl. aber oben Anm. 1. und v. Scheurl, Eher. S. 58. ff.). Dieselbe Richtung hat die Bestimmung der Concilien, welche den Laien das Copuliren untersagen, „quum (wie es in einem Magdeburger Synodalbeschlusse aus der 2. Hälfte des 14. Jahrh. heißt) laicis sacramentorum administratio sit penitus interdicta." Daneben aber wird ebenso oft nur die Abschließung „coram presbytero et pluribus aliis adstantibus" gefordert, also der Abschluß in eine Thätigkeit der Brautleute verlegt. Meier p. 31. In Wahrheit ist also ein Schwanken nicht zu verkennen. Vgl. auch oben §. 267. Anm. 13., sowie die Nachweisgn. von G. L. Hahn, Die Lehre von den Sacramenten S. 178. vb. S. 128. 143.

14 Vgl. darüber Friedberg, Eheschl. S. 102. ff.

15 Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1. Vgl. Friedberg, Eheschl. S. 167. ff.

16 Vgl. aber Conf. Helv. I. c. 27., Helv. II. c. 29.

17 Vgl. die Zusammenstellg. im 2. Bde. der Ev. K.-O. S. 516. und zum Eheschließungsrecht der evangelischen Kirche überhaupt Goeschen l. c. p. 51. sqq., Friedberg, Eheschl. S. 212. ff., Sohm, R. d. Eheschl. S. 197. ff., Friedberg, Verl. u. Tr. S. 58. ff. vb. K.-R. §. 154., Sohm, Tr. u. Verl. S. 110. ff., v. Scheurl, Eher. S. 63. ff. — Was Luthers Stellung zur Sache betrifft, so verwarf er die canonische Sponsalientheorie, weniger im Sinne des geschriebenen Rechts, als der durch die „Juristen und Officialen" gehandhabten Praxis, wonach der Gebrauch der Worte accipio oder accipiam

lieferten Rechtsstand unberührt; der Schwerpunkt lag also wie nach dem canonischen Rechte in der Consenserklärung, der Verlobung, der die Ehebestätigung (der Kirchgang und die Einsegnung) nachfolgte[18]. Dieser kirchliche Act gehörte nach der allgemeinen Rechtsansicht des sechszehnten Jahrhunderts nicht zur Wesenheit der Ehe[19]. Schon im Anfange des siebzehnten Jahr-

te in uxorem als entscheidend für den Abschluß von sponsalia de praesenti oder de futuro galt. Er nennt, hierin in offenbarer Uebereinstimmung mit dem nationalen Gesammtrechtsbewußtsein stehend, solche Unterscheidung in der Schrift von Ehesachen ein Narrenspiel. Beherrscht von jener Neigung des altkirchlichen wie altdeutschen Rechts, dem Verlöbniß schon eine sehr bestimmt bindende Kraft beizulegen (s. oben Anm. 1.), und hierin bestärkt durch Aussprüche der hl. Schrift (Joh. 3. 29., Matth. 1. 20., 5. Mose 22. 23.) nennt er jedes öffentliche, d. h. mit älterlicher Einwilligung und vor Zeugen (Matth. 18. 19.) geschlossene und zugleich unbedingte Verlöbniß eine rechte Ehe vor Gott und der Welt; heimliche und bedingte Verlöbnisse hält er nur dann für Ehen, wenn die copula carnalis hinzugetreten ist. Diese Unterscheidung leistete aber der Theorie und Praxis nicht den beabsichtigten Dienst, Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, weil Luther selbst darauf wieder die Termini der canonischen Sponsalientheorie anwandte, indem er Verlöbnisse, welche Ehen seien, als sponsalia de praesenti, die anderen als solche de futuro erklärte, und damit, anstatt das alte System zu beseitigen, eine neue, in ihren Merkmalen und Uebergängen um weniges sicherere Sponsalientheorie schuf. Durch jene Auffassung bestimmten sich auch Luthers Ansichten über die Trauung, welche sich namentlich im Traubüchlein ausgesprochen finden, das in die meisten norddeutschen Kirchenordnungen übergegangen ist. Unter der Voraussetzung, daß sponsalia de praesenti in seinem Sinne vorausgegangen waren, konnte die Trauung nicht Eheschließung, sondern ein gottesdienstlicher Act mit der Function kirchlicher Anerkennung, Bestätigung und Segnung der Ehe sein (vgl. v. Scheurl, Eher. S. 68. f.). Erst durch die Autorität J. H. Böhmers wurde jede Art von Sponsalientheorie in der evangelischen Kirche beseitigt, die scharfe Unterscheidung von Verlöbniß und Eheschließung durchgesetzt und in Anlehnung an die ohnehin bestehende allgemeine Volkssitte, für den Beginn des Ehestandes die kirchliche Trauung zu begehren, der alles Schwanken von Doctrin und Praxis beseitigende klare Rechtssatz in Aufnahme gebracht, daß die Ehe rechtsgültig nur mittels kirchlicher Trauung geschlossen werde. (Vgl. Anm. 20.).

18 So z. B. K.-O. des Herzogs Heinrich von Sachsen (1539.), Ev. K.-O. I. S. 313.: „Wenn die, so zur Ehe greiffen wollen, drey Sontag fur der Gemein offentlich verkündiget vnd auffgeboten sein, vnd nach eines jeden orts gewohnheit zusamen gegeben, jren offentlichen Kirchgang halten wollen, mag man in der Kirchen nachbeschriebene Ceremonien halten." Vgl. Kliefoth a. a. O., Meier l. c. p. 49. sqq., Friedberg, Eheschl. S. 218. ff.

19 Württemb. K.-O. von 1553. a. a. O. II. S. 139.: „Es ist wol vnd Christlich bedacht, das die neüwen Eeleüt, in der kirchen vor der gemein verkündiget vnd eingesegnet werden, dann wiewol der Eelich contract, gleich wie sonst andere weltliche contract, möcht auch wol auff den Rattsheüsern oder

hunderts aber traten in der Uebung die Consenserklärung und die Bestätigung und Einsegnung zu Einem Acte, zur Trauung, zusammen, zu welchem sie dann auch durch die Gesetzgebung und die allgemeine Rechtsansicht verbunden worden sind[20]. III. Gegenwärtig kann innerhalb[21] des deutschen Reichs eine Ehe rechts-

andern gemeinen offenlichen, ehrlichen vnnd burgerlichen orten verrichtet werden. Jedoch dweil in der ersten außbreittung des heil. Euangelions Christi, nach der Apostel zeit, sich vil funden haben, so den Eelichen stand für ein vnheiligen stand, mit dem die kirch Christi nicht zuthun haben solt, gehalten, auch sich durch anrichtung des Satans .... den Eeleüten in jrem stand allerlei vnrichtigkeit begegnet, darinn die vergwissung jrer Göttlichen zusamen fügung jnen in jrem gwissen nöttig: So ist es zur besserung der kirchen fast nutzlich, das die neüwen Eeleüt in offentlicher versamlung der kirchen eingesegnet werden." Das ist auch die Ansicht Luthers. Dieselbe Auffassung bei Sarcerius, Vom heil Ehestande (1556.) Bl. 108. Vgl. über die Doctrin des 16. Jahrh. Sohm, Eheschl. S. 197. ff., Friedberg, Eheschl. S. 225. ff., über die Praxis der Gerichte und die Sitten des Volks S. 274. ff. Eine feierliche Eheschließung ohne kirchliche Mitwirkung in Greifswald (1551.) das. S. 282. Auch Laiencopulationen kommen im 16. Jahrh. noch vor, das. S. 275. Das Resultat ist, daß es im 16. Jahrh. nur kirchliche Ehebestätigung gab. In der Praxis bewirkte übrigens der Umstand, daß die Juristen ohne leitendes Princip bald mehr der canonischen, bald mehr Luthers Sponsalientheorie folgten (s. Anm. 17.), unheilvolle Verwirrung.

20 Vgl. über Doctrin und Praxis des 17. u. 18. Jahrh. Sohm a. a. O., Friedberg, Eheschl. S. 240. ff. 262. ff. 285. ff. 297. ff. Im 17. Jahrh. ist die Doctrin gespalten; denn neben der älteren Theorie, welche matrimonium inchoatum und consummatum unterscheidet, unter jenem das Verlöbniß begreift, und die Consummation der Ehe ebensowohl durch den Beischlaf, wie durch die kirchliche Trauung bewirken läßt, bricht sich die andere Bahn, daß die Trauung die Ehe begründe. Diese letztere Ansicht gelangt im 18. Jahrh. zur Herrschaft, nicht ohne den Einfluß der Volkssitte, welche längst sich für den Gebrauch der Einsegnung entschieden hatte, während im 16. Jahrh. noch öffentliche Eheschließungen ohne kirchliche Mitwirkung und Laiencopulationen vorgekommen waren (s. ob. Anm. 19.). Schließlich wurde im Zusammenhange mit den neueren Gesetzgebungen, welche die kirchliche Trauung als einzige Form der Eheschließung aufstellten (z. B.: A. L.-R. II. 1. §. 136. vgl. noch mit dem Proj. des Corp. j. Frid. P. I. L. II. tit. 3., Jacobson S. 556.), die alte Sponsalientheorie völlig überwunden, welche das Verlöbniß mit nachfolgender copula carnalis als vollkommene Ehe angesehen hatte, so daß vereinzelt selbst noch bei J. H. Böhmer (s. Friedberg, Eheschl. S. 268. f.) in diesem Falle die kirchliche Trauung nur als Bestätigung der (ohne copula sacerdotalis vollständig vorhandenen) Ehe behandelt worden war. Die letzten Nachwirkungen der alten Sponsalientheorie sind in der Praxis der Zwangstrauungen (s. unt. §. 289.) und den Bestimmungen über die Brautkinder erkennbar. Vgl. Friedberg, K.-R. §. 154. IV., vb. f. Hannover: Bartels S. 237. ff.

21 In Betreff der Eheschließung von Inländern im Auslande s. d.

gültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden[22]. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl[23]. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden[24]. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen[25]. Dasselbe verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist[26]. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem die Ehe geschlossen

nordd. Bundes-, jetzt deutsche Reichsgesetz v. 4. Mai 1870. (Ztschr. f. K.-R. XI. S. 85. ff.). Hiernach hat der Reichskanzler die Befugniß, einem diplomatischen Vertreter des Reichs für das Gebiet des Staats, bei dessen Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Reichsconsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zu ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen zu beurkunden. Legen die Landesgesetze den Beamten des völkerrechtlichen Verkehrs hinsichtlich der Eheschließung ꝛc. ausgedehntere Befugnisse bei, so kommen diese nach §. 13. auch den Vertretern und Consuln des Reichs zu. Hinsichtlich der Uebelstände, welche sich hieran knüpfen können, s. Friedberg, K.-R. §. 156. Anm. 3.

22 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 41. Vgl. z. Folgd. v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 346—388., v. Scheurl, Eher. S. 82—96.

23 R.-G. §. 42. Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann aber nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

24 R.-G. §. 43.

25 R.-G. §. 44. Diese Bestimmung bezieht sich auf Grund des Vorbehaltes §. 74. Abs. 2. das. nicht auf das rechtsrheinische Bayern. Hier findet das durch G. ü. Heim., Verehel. u. Aufenth. v. 16. April 1868., 23. Febr. 1872., 21. April 1884. A. 33. ff. geordnete gemeindliche Proclamationsverfahren statt. Von jedem in den Landestheilen r. d. Rh. beheimatheten bayerischen Staatsangehörigen darf eine Ehe, gleichviel ob innerhalb Bayerns oder in einem anderen deutschen Bundesstaat, nur geschlossen werden auf Grund eines von der Districtsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe. Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt durch ein Aufgebot, welches durch öffentlichen Anschlag von der Verwaltung derjenigen Gemeinde oder Gemeinden bekannt zu machen ist, in welchen die Verlobten ihren Aufenthalt haben. Die Bekanntmachung des Ehevorhabens ist während 10 Tagen öffentlich anzuheften und, daß dieß geschehen sei, auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen. Im Uebrigen s. v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 435. ff., v. Müller, Com. S. 17. ff. 47. ff., Friedberg, K.-R. §. 156. Anm. 16.

26 R.-G. §. 51.

werden kann[27]. Die Befugniß zur Dispensation vom Aufgebot steht nur dem Staate zu[28]. Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen[29]. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen[30]. Andernfalls erfolgt die Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach

27 R.=G. §. 44. vb. §. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen 1. ihre Geburtsurkunden, 2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen. §. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen 1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts; 3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Aeltern zu enthalten. Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen. §. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46. das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betr. Nummer des Blattes zulässig. Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betr. ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

28 R.=G. §. 50. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

29 R.=G. §. 50.

30 R.=G. §. 48. vb. §. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

einander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre[31]. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen[32]. Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen[33]. Innerhalb solcher Gränzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das frühere Recht für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften der neueren Gesetzgebung nicht zuständig, dagegen nach dem früheren Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist[34].

§. 282.

2) Betheiligung der Kirche an der Eheschließung.

a) Der katholischen Kirche.

I. Nach dem Rechte der katholischen Kirche kann ein *matrimonium ratum*, d. h. eine sacramentale Ehe nur durch Schließung in der von der kirchlichen Gesetzgebung zugelassenen oder bestimmten Weise zu Stande kommen. Diese ist entweder die formlose, d. h. kirchlich an keine bestimmte Form gebundene Erklärung des Eheconsenses nach canonischem Recht, oder die Consenserklärung in tridentinischer, d. h. in der durch das Decretum „Tametsi" vorgeschriebenen Form. Hierdurch bestimmt sich für den einen und anderen Fall das Verhältniß der Kirche zur bürger-

31 R.=G. §. 52. In Betr. der Stellvertretung der Verlobten s. §. 72. I. c.

32 R.=G. §. 53.

33 R.=G. §. 54. Die Vorlage derselben dient als Nachweis der Eheschließung für den Zweck der nachfolgenden Trauung; s. unten §. 283. Anm. 37. 38.

34 R.=G. §. 75. Diese Ausnahmsbestimmung war durch das an der Reichsgränze, namentlich gegen Oesterreich vorkommende Verhältniß einer Einpfarrung ausländischer Gemeinden in eine inländische Pfarrkirche geboten. Die solchergestalt eingepfarrten Ausländer haben das Recht, zur Vollziehung ihrer kirchlichen Trauungsacte die inländische Pfarrkirche zu benutzen. Daher mußte die Zuständigkeit des Geistlichen in diesen besonderen Fällen aufrecht erhalten werden.

lichen Eheschließungsform [1]. Wo der tridentinische Beschluß nicht in Geltung ist, wirkt schon die letztere das Zustandekommen einer sacramentalen Ehe und die nachfolgende priesterliche Trauung hat nur die Bedeutung einer zur Ehrung des Sacraments hinzutretenden kirchlichen Solennität. Wo dagegen der tridentinische Beschluß kraft Publication oder gewohnheitsrechtlicher Reception gilt, kann eine sacramentale Ehe nur mittels Consenserklärung in der durch diesen bestimmten Form entstehen, während der Civilact die Ehe bloß als bürgerliches Rechtsverhältniß constituirt. Wie hiernach der Anspruch der katholischen Kirche auf die Betheiligung an der Eheschließung sich unabhängig erhält von der Einführung einer bürgerlichen Eheschließungsform, so haben auch gegenüber der im deutschen Reiche eingeführten obligatorischen Civilehe Inhalt und Bedeutung der kirchlichen Trauung und die darauf bezüglichen Rechtssätze keinerlei Veränderung erfahren. Soweit vielmehr die bischöfliche Gesetzgebung in dieser Beziehung thätig geworden ist, hat sie lediglich die Sicherstellung der kirchlichen Rechtsordnung und die Anweisung der Geistlichen über ihr Verhalten gegenüber den Eheschließenden und der bürgerlichen Gesetzgebung bezweckt [2]. II. Das hiernach ohne Rücksicht auf die Gesetzgebung des Staates über die Form der Eheschließung in Geltung stehende innerkirchliche Recht ist folgendes. 1. Durch Gewohnheit der Diöcesanverordnungen ist in deutschen Diöcesen ein sog. Brautexamen eingeführt, in welchem der Pfarrer sich von den Religionskenntnissen der Verlobten und den etwa vorhandenen Ehehindernissen unterrichten, und den Verlobten die nöthige Belehrung über den von ihnen beabsichtigten Schritt ertheilen soll. Diese Einrichtung haben früher zuweilen auch die weltlichen Gesetze bestätigt [3]. Ihre ordnungsmäßige Stelle hat

1 Vgl. v. Scheurl, Gem. d. Eher. S. 100. f., Hirschel, „Sind die Civilehen als kirchlich giltige Ehen zu betrachten?", Arch. XL. S. 220. ff., vb. Bellesheim, Ueber die Gültigkeit der nur bürgerlich geschlossenen gemischten Ehen, das. XLI. S. 292. ff. u. Decr. S. congr. Inquis. de 6. Sept. 1876., das. S. 184., endlich Hübler in der Anm. 13. angef. Schr. S. 6. ff.

2 Vgl. beispielsweise die von den Preußischen Bischöfen zu Fulda im Juni 1874. gefaßten Beschlüsse, Arch. XXXIII. S. 192. ff., ferner die Oberhirtl. Instr. für die Seelsorgvorstände der Erzdiöcese München v. 26. Nov. 1875., das. XXXV. S. 147. ff., sowie des Bisthums Regensburg v. 7. Dec. 1875., das. S. 311. ff., und den Erl. des bisch. Ordinariats in Rottenburg v. 22. Nov. 1875., das. S. 298. ff.

3 Ritual. Rom. tit. de sacr. matr. — Vgl. z. B. Erml. Stat. v. 1726. bei Hartzheim T. X. p. 442., Mainz. V. v. 1670. bei Schumann, Samml.

sie vor dem Aufgebote; doch ist hier die Praxis sehr verschieden. 2. Das Aufgebot soll nach den Bestimmungen des neueren Rechts von dem *parochus proprius* der Contrahenten an drei aufeinander folgenden Festtagen, unter denen hier auch die Sonntage begriffen sind, während des Gottesdienstes geschehen[4]. Der *parochus proprius* ist der Pfarrer des Domicils[5], weshalb, wenn die Verlobten verschiedenen Parochien angehören, das Aufgebot in beiden geschehen muß. Haben die Verlobten ihren Wohnsitz erst vor Kurzem gewechselt, so verlangen deutsche Diöcesanstatuten oft, daß die Proclamation auch von dem Pfarrer des früheren Domicils geschehen solle[6], und dieses ist auch durch weltliche Gesetze verordnet[7]. Die Unterlassung des Aufgebotes macht jedoch an sich die Ehe nicht nichtig[8], sondern es tritt nur die Bestrafung

S. 199., Diöcesanstat. v. 1837. S. 71., Bened. XIV., De synod. dioec. l. VIII. c. 14., Stapf S. 40. ff., Kutschker, E.=R. S. 686. ff. Oesterr. Anweis. §. 74., f. Bayern: s. Permaneder, K.=R. §. 407.

4 Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1. Der Bischof kann jedoch die Proclamation ausnahmsweise an solchen Tagen gestatten, an denen das praeceptum audiendi missam durch eine Verfügung des Papstes aufgehoben ist, jedoch die Messe selbst noch celebrirt wird. Decl. der Congr. Conc. v. J. 1780. u. 1823. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. zu Sess. XXIV. de ref. matr. Nr. 29. f. Auch während der Vesper an Feiertagen kann die Proclamation nach bischöfl. Ermessen erfolgen, das. Nr. 31. Vgl. überh. v. Moy, Von dem kirchl. Aufgebot, Arch. I. S. 129. ff. 257. ff., Kutschker IV. S. 1. ff., Knopp S. 385. ff. d. 3. Aufl., Schulte, E.=R. S. 47. ff., Permaneder §. 408. f. und die Oesterr. Anweis. §. 60—65. vb. A. B. G.=B. §. 69. ff. Wo die obligatorische Civilehe eingeführt ist, kommt für das bürgerliche Recht auch nur das bürgerliche Aufgebot in Betracht, Code A. 63—65. 166—169. (2 Aufgebote), Deutsches R.=G. v. 6. Febr. 1875. §. 44. ff. S. ob. §. 281.

5 Oesterr. Anweisg. §. 39. ff., Hofmann, Ueber Domicilium in Rücks. auf Verkündigung der Ehe und Trauung, Arch. II. S. 546. ff., Ders., Ueber den Ort des Eheaufgebots, das. IV. S. 391. ff. u. namentlich F. Laurin, Wesen und Bedeutung des Domicils, besonders in Rücksicht auf die Eheschließung, das. XXVI. S. 165. ff. Ueber das sog. Quasidomicil s. ob. §. 142. Anm. 9., vb. Responsum S. congr. Inquis. de 2. Mai 1877., Arch. XLVI. S. 415. f.

6 Die Oesterr. Anweisg. §. 62. läßt das Aufgebot auch in der verlassenen Parochie geschehen, wenn die Gatten in der neugewählten noch nicht 6 Wochen gewohnt haben. Die Bestimmungen in den einzelnen Diöcesen sind hier sehr verschieden, s. z. B. f. Bamberg: Stapf a. a. O. S. 72., f. Mainz: Erzb. V. v. 24. Nov. 1777. bei Schumann S. 201., f. das Fürstenth. Hildesheim: Bartels S. 232. f. Vgl. auch die Resol. der Congr. Con. c. Nr. 28. a. a. O.

7 Oesterr. A. B. G.=B. §. 72., Dolliner, E.=R. Bd. I. S. 310. ff., Rittner, E.=R. S. 220. ff.

8 C. 3. X. de clandest. desp. IV. 3., vb. Oesterr. Anweisg. §. 56. 60. ff. Abweichend: A. B. G.=B. §. 74.

des Geistlichen und der Contrahenten ein. Der Ordinarius hat jedoch das Recht, vom Aufgebote zu dispensiren[9], (in welchem Falle die Contrahenten ihre Ledigkeit vor der Copulation durch das sog. *jusjurandum de statu libero* versichern müssen), und in höchst dringenden Fällen, wenn z. B. es darauf ankommt, durch die Copulation eines Todtkranken die Legitimation der Kinder zu bewirken, kann diese Nachsicht umgangen werden, wenn die sonstigen Bedingungen nicht fehlen[10]. Wird dem Pfarrer in Folge des Aufgebots ein Ehehinderniß mit Gewißheit kund, so hat er das weitere Verfahren zu sistiren, bis entweder das Hinderniß durch richterlichen Spruch gehoben ist, oder der Kirchenobere die Dispensation ertheilt hat, welche der Pfarrer auf Ansuchen der Verlobten vermittelt. Aber auch wo nur dringende Indicien auf ein bestehendes öffentliches Impediment hindeuten, darf die Copulation nicht geschehen, sondern es muß an den Kirchenoberen berichtet werden, der bis zur Ermittelung ein provisorisches Verbot der Eheschließung erläßt, das selbst wiederum zu den aufschiebenden Impedimenten gehört[11]. Treten aber solche Anstände nicht ein[12], so erfolgt 3. die kirchliche Eheschließung überall da, wo das betreffende Decret des Conciliums von Trient vorschriftsmäßig publicirt ist[13], in der durch dieses festgesetzten Form[14] mittels der Erklärung des Consenses vor dem Pfarrer, beziehentlich einem

9 Conc. Trid. l. c., Bened. XIV. Encycl. Satis vobis v. J. 1741. im Anh. zu der angef. Ausg. des Conc. Trid. p. 546. sqq.

10 Stapf a. a. O. S. 70., Schulte S. 52.

11 Tit. X. de matr. contr. contra interdictum ecclesiae IV. 16. Vgl. Schulte, E.-R. I. §. 39. Vb. Oesterr. Anweisg. §. 67. Ein Verbot unter Androhung der Nichtigkeit kann aber der Bischof nicht erlassen, vgl. die Ausführung in der Nr. 113. a. a. O.

12 Dritte Personen, welche ihr Recht ungeachtet der Proclamation nicht geltend machen, gehen desselben verlustig c. 6. X. qui matr. accus. IV. 18. — Wird die Ehe nicht bald nach dem Aufgebote geschlossen, so folgt aus dem Begriffe, daß das Letztere seine Wirkung verliert, also wiederholt werden muß. Die Zeit bestimmt das richterliche Ermessen, das Ritual. Rom. hat zwei, ebenso das Rit. Colon., Vratisl., Osnabr., Passav.; das Triersche u. Fuldaische hat 4 Monate (Schulte S. 53. Anm. 24.); die Oesterr. Anweisg. §. 64. hat 6 Monate, womit A. B. G.-B. §. 73. übereinstimmt. Rittner, E.-R. S. 224.

13 D. h. in den einzelnen Parochieen, c. 1. Sess. XXIV. de ref. matr. Vgl. Hübler, Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen (Berlin 1883.) S. 8—10.

14 Vgl. Schulte, E.-R. I. §. 12., Knopp §. 31., Kutschker Bd. IV. S. 93. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 258. Vb. Oesterr. Anweisg. §. 38—50., Sächs. B. G.-B. §. 1595.

von ihm delegirten Priester und zwei oder drei Zeugen[15]. Auch hier bestimmt sich die Competenz nach dem Domicil (§. 142.)[16]. Sind aber die Verlobten in verschiedenen Parochien wohnhaft, so sind an sich beide Pfarrer gleich berechtigt, und es ist dann nur erforderlich, daß der Pfarrer, welcher die Trauung vollzieht, sich durch den von dem anderen Pfarrer ausgestellten Ledigkeitsschein des geschehenen Aufgebots und des Abhandenseins von Ehehindernissen versichere. Hat dagegen, wie gemeinhin geschehen[17], die Observanz oder Gesetzgebung für die Berechtigung des Pfarrers des Bräutigams oder der Braut entschieden, und die Eheschließung soll vor dem nichtberechtigten Pfarrer erfolgen[18], so bedarf es entweder der Ausstellung eines Entlaßscheines[19] durch den ersteren, oder der Genehmigung des Ordinarius, von denen die eine oder andere stets nöthig ist, wenn die Verlobten vor einem nicht competenten Geistlichen sich zu verbinden wünschen[20]. Daß der Pfarrer Priester sei, ist nicht erforderlich[21], und selbst wenn er suspendirt oder mit dem Banne belegt ist, vernimmt er den Consens gültig[22]. Auch daß er zur Anhörung

15 Ueb. die Gegenwart des Pfarrers bei Abschließung einer Ehe, in Weiß, Arch. Bd. II. S. 74. ff. Die Declarationen der Congr. Conc. a. a. O. Nr. 33. ff. enthalten zahlreiche, hierher gehörende Bestimmungen.

16 S. oben Anm. 5. Vb. die Resolutionen a. a. O. u. im Arch. f. kath. K.-R. II. S. 581. ff., Knopp S. 288. ff., H. Lämmer, Urbans VIII. Breve Exponi Nobis u. Benedicts XIV. Constit. Paucis, angef. Arch. XII. S. 23. ff.

17 Häufig haben die Diöcesanagenden vorgeschrieben, daß die Ehe der Brautleute, welche verschiedenen Parochien angehören, vor dem Pfarrer der Braut abzuschließen sei, oder es gebührt observanzmäßig die Trauung dem Pfarrer der Braut oder des Bräutigams. Ueber Bayer. Diöcesanstatuten s. Permaneder S. 731. Anm. 3. Auch die Staatsgesetzgebungen haben einschlagende Bestimmungen, z. B. Oesterr. A. B. G.-B. §. 75. vgl. mit Anw. §. 38.

18 In diesem Falle macht aber nach dem Kirchenrechte die Trauung durch den nichtberechtigten Pfarrer die Ehe nicht ungültig. Im Falle der Delegation können daher beide gültig delegiren, Schulte S. 59., Knopp S. 289.

19 Decr. des Würzb. Generalvic. v. 29. Aug. 1807. bei Lang S. 184. ff.

20 Ueber die Ehen der Vagabunden, welche nach conc. Trid. l. c. c. 7. vor dem Pfarrer des jeweiligen Aufenthaltsortes nach geschehener Untersuchung mit bischöflicher Erlaubniß eingegangen werden können, s. Weiß, Arch. a. a. O. S. 91. Die Bestimmung des Trident. wird auch dann für anwendbar erklärt, wenn auch nur ein Theil vagirt, vgl. die Decl. der Congr. Conc. p. 232. a. a. O.

21 So hat die Congr. Conc. im Jahre 1593. ausdrücklich entschieden, vgl. die Decl. bei Zamboni, Coll. Decr. T. IV. p. 243.

22 Schulte S. 68., Knopp S. 299. A. M. hinsichtlich der größeren Ex-

der Consenserklärung gezwungen worden ist, thut der Gültigkeit des Actes keinen Eintrag, vielmehr genügt es, daß er die Contrahenten sieht und ihre Erklärung vernimmt. Hat er sich selbst in die Lage versetzt, jenes und dieses nicht zu können, so wird dadurch der Rechtsbestand der Handlung nicht aufgehoben. Eben so wenig ist es erforderlich, daß er zur Vernehmung des Consenses besonders eingeladen worden sei[23]. In Beziehung auf die Zeugen gilt ebenfalls, daß sie nicht besonders rogirt zu werden brauchen, und weiter, daß es zu ihrer Qualification hinreicht, wenn sie nur überhaupt das zu Verhandelnde verstehen. Die Unterlassung der *declaratio consensus coram parocho et testibus* macht, abgesehen von den Orten, wo das Tridentinum nicht publicirt ist[24], die formlos eingegangene Verbindung zu einem für das kirchliche und Gewissensgebiet nichtigen *matrimonium clandestinum*[25]. 4. An die Consenserklärung schließt sich die Einseg-

communication: Weiß, Arch. a. a. O. S. 95. ff., dem sich Richter anschloß. S. dagegen Kober, Kirchenbann S. 300. ff.

23 Ueber diese Frage s. Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 23. Dieser referirt eine Meinung, nach welcher zwar die Erklärung des Consenses vor dem unter dem Vorwande eines anderen Zweckes herbeigerufenen Pfarrer gültig, jedoch immer es nothwendig sein soll, den Letzteren von der wahren Absicht zu unterrichten. Zum Beleg wird eine Decl. der Congr. Conc. angeführt, welche auch in der Ausg. des Trid. von Gallemart p. 353., Ed. Col. 1712., und zwar vollständiger abgedruckt ist. Diese enthält nichts von der gedachten Nothwendigkeit. Eine andere Declaration, welche Benedict. XIV. l. c. gleichfalls mittheilt, spricht dagegen ganz allgemein die Geltung der Ehen aus, auch wenn der Pfarrer casu zugegen gewesen ist. Dieselbe Meinung hat die Rota, wie die Entscheidung bei Weiß a. a. O. S. 94. zeigt. (Vgl. aber Schulte S. 66.).

24 Hier müssen allerdings, wie schon am Anfang des Textes nachgewiesen, auch die formlosen Ehen als gültig betrachtet werden. Wenn aber Verlobte aus einem Orte, wo das Decret des Conciliums publicirt ist, sich an einen anderen begeben, in welchem die Bekanntmachung nicht erfolgte, nicht um dort ein Domicil zu begründen, sondern lediglich um in fraudem legis sich zu verheirathen, so ist ihre Ehe kirchlich ungültig, Declar. der Congr. Conc. bei Benedict. XIV. l. c. L. XIII. c. 4., und in der angef. Ausg. des Trid. Nr. 35. sq. Vb. Lämmer in der Anm. 16. angef. Abhdlg. — Ein Beispiel der Publication des Trienter Beschlusses über die Form der Eheschließung s. in Urk. v. 1580. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. T. II. p. 1234. Eine Nachweisung über die Landestheile in Bayern, in denen das Tridentinum nicht publicirt ist, giebt Fuchs, Der Ehescheidungs-Proceß, Eichst. 1838. S. 63. f. Für Preußen s. Hübler a. a. O. S. 10. ff., für Hannover s. Bartels S. 248. Vgl. überhaupt die Nachweisungen bei Perrone, De matr. christiano T. II. p. 256. sqq.

25 Uihlein, Ueb. den Begriff einer geheimen Ehe, in Weiß, Arch. Bd. V.

nung der Ehe, deren Formen die Diöcesanrituale verschieden bestimmen. Diese ist aber nur eine zwar schickliche, aber nicht nothwendige Solennität[26]; und bei gemischten Ehen pflegt sie ganz unterlassen zu werden. Auch der zweiten Ehe wird die Benediction bald unbedingt, bald wenigstens, wenn eine Wittwe wieder heirathet, versagt[27]. Die Trauung geschieht regelmäßig in der Kirche[28], und zwar nur mit Erlaubniß des Bischofs oder Generalvicars in Privathäusern. Demnächst hat sich von den Bestimmungen der älteren Concilien[29], welche die Schließung der Ehe in gewissen heiligen Zeiten verboten, noch soviel erhalten, daß in der Adventszeit und der Quadragesima (dem sog. *tempus clausum*) keine solennen Hochzeiten stattfinden sollen[30]. Doch beziehen noch jetzt Praxis und Diöcesanstatuten dieses Verbot auf die Eheschließung überhaupt, weshalb sie zu dieser innerhalb der geschlossenen Zeit Dispensation fordern[31], die dann zur Feier

Nr. 13. S. 243. ff. Wenn die Ehe wegen Nichtbeobachtung der Trienter Form nichtig ist, so gilt die getroffene Vereinbarung auch nicht als ein Verlöbniß. Dieß hat die Congr. Conc. ausdrücklich entschieden, vgl. die Decl. Nr. 8. 9. zu Sess. XXIV. de ref. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853.

26 Conc. Trid. l. c. Die hier zugleich gegebene Verfügung, daß die Ehegatten nach der Consenserklärung und vor der Benediction nicht zusammen wohnen sollen, ist auch in deutschen Diöcesanstatuten häufig wiederholt. Vgl. auch die Decl. der Congr. Conc. Nr. 15. 16. a. a. O.

27 Ueb. die gemischten Ehen s. unt. §. 290. Ueb. die Benediction der zweiten Ehe vgl. das Rit. Rom. tit. de sacr. matr., Benedict. XIV. l. c. L. VIII. c. 13., Kutschker Bd. IV. S. 605. ff., Probst, Kirchl. Benedictionen, Tübing. 1857. S. 165., Hefele, Beiträge zur K.-G., Archäol. rc., Tüb. 1864., S. 53., Friedberg, R. d. Eheschl. S. 93. Anm. 3. Schulte S. 73. bemerkt, die Benediction sei doppelter Art, eine feierliche in der Missa pro sponsis, welche bei der zweiten Ehe verboten sei, und die andere, die unmittelbar bei der Consenserklärung ertheilt werde; in einer Decl. der Congr. cit., die öfter angeführt ist (Aquen. 3. Mart. 1761.), heißt es aber: „Si mulier est vidua, non solum debet omitti benedictio nuptialis, sed etiam missa propria pro sponso et sponsa.“ (Probst S. 165., Eberle, Manuale p. 113.).

28 Dieß verordnen alle Diöcesanstatuten, s. z. B. Mainzer Diöc.-Stat. v. 1837. S. 72.

29 C. 8. (conc. Laodic. 343—381.), c. 9. (Cap. Mart. Brac.), c. 11. (Nicol. I. 866.), c. 10. (conc. Salegunst. 1022.) C. XXXIII. qu. 4., c. 4. X. de fer. II. 9.

30 Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacr. matr., c. 10. de ref. matr., vgl. mit der Decl. der Congr. Conc. Nr. 114. a. a. O., A. F. Schott (Jo. Benj. Hennig), Diss. sistens historiam legum ecclesiast. de temporibus nuptiarum clausis, Lips. 1774., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XV. S. 529. f., Schulte S. 316. ff., Knopp S. 375. ff.

31 Angef. Mainz. Stat. S. 73., Oesterr. Anweisg. §. 59. u. a. In

stiller Hochzeit ermächtigt[32]. Das canonische Recht[33] gestattet die Eingehung der Ehe durch einen Specialmandatar; doch wird die nachträgliche persönliche Erklärung des Consenses durch die Ehegatten von den Canonisten empfohlen[34].

§. 283.

b) Der evangelischen Kirche*).

I. Nach der oben aufgezeigten Entwickelung war die kirchliche Trauung Act der Eheschließung geworden. Die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Nothwendigkeit und die Wirkungen des Aufgebotes wurden auch in der evangelischen Kirche praktisch[1].

*) Kliefoth, Liturg. Abhandlgn. Bd. I. Schwer. 1854. S. 1. ff., E. Meier l. c. p. 49. sqq., u. die oben §. 281. Anm. 1. angef. Literatur.

Württemb. sind nach Gener.-Vic.-Erl. v. 31. Oct. 1825. auch an Sonn- u. Festtagen feierliche Copulationen verboten. Daß die letzteren nicht an dem Tage Statt finden dürfen, an welchem die letzte Proclamation geschehen ist, liegt im Begriffe der Proclamation, und ist oft durch Diöcesanstatuten verordnet, Cöln. Stat. bei Hartzheim T. IX. p. 772. Auch Staatsgesetze erkannten (Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen u. a.) und erkennen (Oesterreich: Schulte S. 554. f.) ausdrücklich das tempus clausum an.

32 Ueber die Tageszeit entscheiden die besonderen Statuten, z. B. Mainz. Stat. S. 73.

33 C. 9. de proc. in VIto I. 19., Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Matrimonium, Art. 1. n. 3., Carrière l. c. T. I. p. 102. sqq. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 50. Das Oesterr. A. B. G.-B. §. 76. gestattet die Eingehung der Ehe durch Stellvertreter, d. h. natürlich durch Stellvertreter in der Erklärung, nicht im Willen. Vgl. Rittner, E.-R. S. 234. ff. Bei fürstlichen Personen ist Stellvertretung allgemeiner üblich. In Preußen untersagte sie „bei Privatpersonen" A. L.-R. II. 1. §. 167. Bezüglich des gelt. deutschen Rechts s. R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 72.

34 Ferraris l. c. n. 36., Benedict. XIV., De synodo dioec. L. XIII. c. 23. §. 9. — Mit Genehmigung des Bischofs kann eine sog. Gewissensehe, matr. conscientiae, ohne Aufgebot vor dem Pfarrer oder einem von Bischofe delegirten Priester und zwei vertrauten Zeugen abgeschlossen werden, welche dann nicht in die gewöhnlichen Kirchenbücher eingetragen wird, über welche aber ein genaues Protocoll aufzunehmen und dem Bischof einzusenden ist, s. Benedict. XIV. Const. Satis vobis v. 1741. im Anh. der Leipz. Ausg. des Trid. p. 546. sqq., Schulte S. 69. f.

1 Vgl. die Nachweisgn. in den Ev. K.-O. Bd. II. S. 517., vb. Goeschen l. c. p. 48. sqq., Meier p. 80. sqq. Das dreimalige Aufgebot wurde auch hier die Regel. Es erfolgte nach Voruntersuchung über die persönlichen Verhältnisse der Verlobten und die etwaigen Ehehindernisse (Sponsalienprüfung; zuweilen war auch wie in der kath. Kirche ein eigenes examen neogamorum üblich, Württemb. Consf.-Erlaß v. 3. Juni 1828., Eisenlohr II. S. 768., womit ältere Kirchenordnungen übereinstimmen, Meier p. 82.,

Die Unterlassung des Aufgebotes hatte jedoch an sich ebenfalls nicht die Nichtigkeit der Ehe, sondern nur die angemessene Bestrafung des Geistlichen und der Verlobten zur Folge. Um so mehr wurde Dispensation zulässig [2], welche rücksichtlich aller Aufgebote zuweilen dem Regenten vorbehalten blieb [3]. Erforderlich wurde auch hier das *juramentum integritatis* oder nach Landesgesetzen die entsprechende Versicherung an Eides Statt, und zwar auch dann, wenn durch Observanz dem Adel eine Befreiung von dem Aufgebote gegeben war [4]. Die Competenz zur Trauung ward durch das Domicil der Verlobten bestimmt [5], aber überall

Bartels S. 234.) in der Pfarrei oder den Pfarreien des Domicils derselben. Außerdem enthielten die Particularrechte noch manche spezielle Bestimmungen für die Fälle, wo die Verlobten ihren Wohnort erst vor Kurzem gewechselt oder an verschiedenen Orten nach einander sich aufgehalten hatten, ohne an einem derselben ein Domicilium zu begründen. Hinsichtlich der particularrechtlichen Bestimmungen über Aufgebot und Trauung überhaupt s. A. K.=Bl. VI. S. 320. ff., XVII. S. 281. f., Ztschr. f. K.=R. V. S. 154 – 207. Da diese Bestimmungen im Bereiche der deutschen evangelischen Landeskirchen gegenwärtig außer Wirksamkeit getreten sind, so mag hier die allgemeine Verweisung auf die ausführlicheren Mittheilungen in §. 283. VII. Aufl. d. Lbs. hinreichend sein. Das Aufgebot hatte schon im Mittelalter neben dem kirchlichen Charakter zugleich den einer Edictalcitation (solche erfogten im Mittelalter überhaupt in den Kirchen, s. z. B. Sächs. Ld.=R. II. 37. §. 1.). Dieß Moment läßt neben dem kirchlichen der Fürbitte auch die Form des Aufgebots in den K.=O. hervortreten. Mit Unrecht behauptet also Merkel in Euens Monatsschr. f. die ev.=luth. K. Preußens VIII. (Berl. 1855. S. 337. ff.) die rein kirchliche Natur, vgl. Jacobson, Prß. K.=R. S. 551. Nur da, wo bürgerliches Aufgebot neben ihr bestand, hatte die kirchliche Proclamation rein kirchlichen Charakter, wie schon früher in den Gebieten des französischen Rechts, in Baden, zuletzt in Preußen und gegenwärtig im ganzen deutschen Reich. S. unten Anm. 64. 65.

2 A. K.=Bl. XVII. S. 284., vb. Grefe, Hannov. R. II. S. 34. 38.

3 In Schleswig=Holstein waren verschiedene Behörden zur Ertheilung eines sog. Königsbriefes competent, welcher, gegen eine Gebühr ertheilt, von allen Aufgeboten und zugleich zur Haustrauung durch jeden beliebigen Pfarrer dispensirte. A. K.=Bl. XVII. S. 284.

4 Wie in beiden Hessen, wo, wenn auch nur ein Theil von Adel war, das Aufgebot für diesen wegfiel (vgl. Büff §. 259.), in Sachsen, wo der alte inländische vormals allein landtagsfähige Adel befreite, Cod. S. 136. Anm. 2., und in Schlesw.=Holst., wo die Ritterschaft und die Besitzer adeliger Güter befreit waren, Callisen S. 178. Aehnliche Befreiungen bestanden in einigen Ländern für höhere Staatsbeamte, in Kiel für Professoren und deren Töchter, A. K.=Bl. VI. S. 321., XVII. S. 282., Calissen a. a. O., Grefe, Hannov. R. II. S. 23.

5 Wohnten die Verlobten in verschiedenen Parochieen, so waren an sich die Geistlichen beider gleich berechtigt und jene hatten die Wahl (s. Anm. 16. VII. Aufl. h. l.); doch entschieden die Particularrechte nach dem Sprüchworte

nachgelassen, daß auch ein anderer Pfarrer gültig die Trauung verrichte, sobald er durch Dimissorialien des an sich Berechtigten dazu ermächtigt war[6]. Doch betrachtete das evangelische Kirchenrecht die von einem incompetenten Geistlichen vollzogene Trauung nicht als ungültig, sondern ließ angemessene Bestrafung eintreten[7]. Anders nur, wenn ein nicht im Amte stehender Geistlicher getraut hatte, in welchem Falle schlechthin schon wegen der Bedeutung der Trauung die Ungültigkeit angenommen werden mußte[8]. Ort der Trauung wurde nach einer allgemeinen Regel die Kirche[9]; zur Haustrauung sollte es einer Dispensation bedürfen, wo nicht entweder ein Nothfall, z. B. plötzliche Krankheit vorlag oder bevorrechteten Classen der Bevölkerung in dieser Beziehung ein Privilegium zugestanden war[10]. Ferner behielt die evangelische Kirche aus dem canonischen Rechte die Bestimmungen über das *tempus clausum*[11] bei; wie viel jedoch dasselbe von der Advents- und Fastenzeit begreife, und ob überhaupt die Eheschließung, oder nur die feierliche Hochzeit untersagt sein sollte,

„ubi sponsa ibi copula" gewöhnlich für den Pfarrer der Braut (s. Anm. 17. a. a. O.) oder des Ortes, wo die Hochzeit stattfinden sollte (s. Anm. 18. a. a. O.).

6 In Schleswig-Holstein ersetzte der Königsbrief (Anm. 3.) das Dimissorial.

7 S. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 168. ff. Delbrück, De matrimonio ad benedictionem sacerdotis incompetentis contracto, Hal. 1759. In Schleswig-Holstein waren aber heimliche, außer der ordentlichen Parochie erschlichene Copulationen nichtig, Callisen S. 181. f. In Württemberg war jede Ehe, welche von einem Württemberger ohne Staatserlaubniß im Auslande eingegangen wurde, nichtig, außer wenn der Ort der ausländischen Trauung zugleich der Geburts- oder Wohnort der Braut war, Hauber II. S. 111. 125. ff., vb. Ztschr. f. K.-R. II. S. 404. Die betreffenden Vorschriften (Generalrescr. v. 20. Oct. 1741., Kgl. V. v. 4. Sept. 1808., Kgl. Resol. v. 16. Dec. 1812., Kgl. V. v. 7. Aug. 1819. Nr. 2. Abs. 2. u. 3.) sind indessen schon durch Ges. v. 28. März 1872. (Ztschr. f. K.-R. XI. S. 468. f.) aufgehoben worden.

8 G. L. Böhmer, De copulae sacerdotalis a deposito clerico furtim impetratae injusto favore, Gott. 1745. Ueber die Nichtigkeit der Selbstcopulirung eines Geistlichen mit seiner Braut s. Gutachten von Richter, Ztschr. f. K.-R. VII. S. 128. ff.

9 Goeschen p. 57. not. 199.

10 Wie in Sachsen, dem Großherz. Hessen, Schleswig-Holstein (in dem Anm. 4. angegebenen Umfang), Hannover, wo dem Calenbergischen, Lüneburgischen, Hoyaschen, Lauenburgischen Adel, und dem zu Landtag gehenden Osnabrückischen Adel das Privileg zugestanden war. Für die alten preußischen Provinzen s. Jacobson S. 560.

11 Goeschen l. c. p. 38. sqq.

hing von der besonderen Gesetzgebung ab[12]. Daß endlich die Eingehung der Ehe durch einen Bevollmächtigten geschehen könne, wurde wenigstens durch eine stehende Observanz rücksichtlich der Ehen fürstlicher Personen anerkannt[13]. II. Das in Betreff der priesterlichen Trauung geltende Recht wurde aber in der evangelischen Kirche stets nur als eine löbliche menschliche Ordnung angesehen[14]. Es blieb daher allgemeiner Grundsatz, daß auch die Ehe, welche in einer anderen, von dem Staate vorgeschriebenen Form eingegangen wird, von der Kirche als gültig anzusehen sei. Daß neben einem solchen Eheabschluß soweit möglich auch die kirchliche Trauung fortzubestehen habe[15], war als selbstverständlich vorausgesetzt und die Uebung in den Rechtsgebieten bürgerlicher

12 Eine Uebersicht über die außerordentlich verschiedenen Uebungen in den einzelnen Landeskirchen s. im A. K.-Bl. VI. S. 325. ff., XVII. S. 288. f. Dazu: Jacobson S. 560. f., Siggelkow §. 298., Bartels §. 56., Cod. des sächs. K.-R. S. 34. 67. 75. 108. 115. 213.

13 Vgl. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 167., Goth. E.-Pat. §. 59.

14 S. Twesten in der Ztschr. f. d. R. u. d. P. d. K. H. 2. S. 178. ff. Wenn schon von Carpzov (vgl. Friedberg, Eheschl. S. 252.) und auch einigen Theologen der neuesten Zeit (u. A. Dieckhoff) versucht wurde, die Trauung auf ein Gebot Gottes zurückzuführen, so beruht das nicht nur auf einem Mißverständniß der im Besonderen beigezogenen Belegstellen der hl. Schrift, sondern überhaupt auf Unkenntniß der evangelischen Auffassung über das Verhältniß von göttlicher Offenbarung und menschlicher Rechtsbildung. Auch Sohm, Gutachten (s. Anm. 18.) S. 17. vb. 23. erklärt sich sehr entschieden gegen die Annahme, als ob die kirchliche Trauung durch Gottes Wort geboten sei. — Ueber die mit dem Anerkenntniß der bloß menschlichen Ordnung der Trauung zusammenhängende, aber gegenwärtig nicht mehr praktische Streitfrage der Dispensationsbefugniß des Regenten von der Trauung s. Richter-Dove VII. Aufl. h. l. und die daselbst Anm. 14. u. 15. angeführte Literatur.

15 An und für sich schließt keine Form der Civilehe nachfolgende kirchliche Trauung überhaupt, sondern nur jede derselben nachfolgende eheschließende Trauung aus. Immerhin ist die Lage der Dinge im einen und anderen Falle eine sehr verschiedene. Bei obligatorischer Civilehe besteht nur eine Art von kirchlicher Trauung, die nach ihren wesentlichen Merkmalen nachfolgend oben im Text entwickelte. Das Begehren und die Gewährung dieser Trauung werden bei dem Systeme der obligatorischen Civilehe die Regel sein. Anders bei Noth- und facultativer Civilehe. Hier muß neben der eheschließenden Trauung eine ehebestätigende, also eine Handlung mit wesentlich verschiedener kirchlicher Function, bestehen. Das Begehren und die Gewährung der letzteren werden aber hier nur vereinzelte Ausnahmen sein. Sie setzen die vorhergehende Lösung des Conflicts mit der Kirchenordnung, welcher bei Nothcivilehe in der Verweigerung der eheschließenden Trauung seitens der Kirche, bei facultativer Civilehe in der Wahl der bürgerlichen Eheschließungsform seitens der Eheschließenden seinen Ausdruck gefunden hatte, voraus.

Eheschließungsform eine dieser Voraussetzung entsprechende[16]. Dagegen unterließ[17] man anfänglich ein näheres Eingehen auf die Frage, welche Veränderungen im Wesen des Trauungsactes nach vorangegangener bürgerlicher Eheschließung eingetreten und wie dieselben sinngemäß in der Trauungsform zum Ausdruck zu bringen seien. Erst die Einführung der obligatorischen Civilehe in ganz Preußen und darnach im deutschen Reich hatte zur Folge, daß Kirchenrechtswissenschaft und Kirchengesetzgebung die Lösung der Frage ernstlich in Angriff nahmen. Jene ist zu keinem einheitlichen und abschließenden Resultate gelangt[18]. Diese hat mit praktischem Tact die Verhältniß-

16 So in den Gebieten französischen Rechts und in Baden; vgl. das Bad. Trauformular, Ztschr. X. S. 280. ff. bes. A. 3.

17 Vgl. dazu die Bemerkungen v. Sohm, Gutachten S. 14. und Kahl, Krit. V.-Schr. XXI. S. 29. f.

18 S. die Literatur oben §. 281. Anm. 1.). Die literarische Bewegung empfing ihre Impulse vor Allem durch den Erlaß des Berliner O.-Kirchenraths v. 21. Sept. 1874. (A. K.-Bl. XXIV. S. 42. ff.), als die erste kirchenregimentliche Aeußerung über das Verhältniß von Civilact und Trauung, und durch die von dem Ausschusse der Eisenacher Allgem. luth. Conferenz veröffentlichte Denkschrift „über die Folgen, welche sich aus der für das Königreich Preußen erfolgten, für das deutsche Reich in Aussicht genommenen Civilstandsgesetzgebung für die ev.-luth. Kirche ergeben.“ (Leipz. 1874.). Zur Orientirung über jene Literatur in der hier einschlägigen Beziehung und Zwecks Anleitung zum Studium der Streitfragen sei in Kürze folgendes bemerkt. Nach der Ansicht des preußischen Kirchenregiments konnte, nachdem die Eheschließungsfunction der Trauung beseitigt worden war, die kirchliche Handlung nur noch als kirchliche Segnung aufrecht erhalten werden. Nach der Denkschrift des Ausschusses der Eisenacher Conferenz dagegen, welche zugleich die in der Geistlichkeit am weitesten verbreitete Ansicht wiedergab, hatte die Trauung als Act der „christlichen Eheschließung“ fortzubestehen. Unabhängig von einander unternahmen hierauf Sohm und Cremer den wissenschaftlichen Versuch der Verhältnißbestimmung von Civilact und Trauung. Letzterer lehnte zwar sehr entschieden die bloße Segnung, als eine Abschwächung und Entwerthung des Trauungsgedankens, ebenso wie die Zusammensprechung „zu christlichen Eheleuten“ ab, traf aber doch mit veränderten Beweisgründen und in einem durch die Unterscheidung „zwischen dem christlichen Begriff der Ehe und dem Begriff einer christlichen Ehe“ verschobenen Sinn im praktischen Resultate mit der Denkschrift darin überein, daß die „kirchliche Trauung christliche Eheschließung, anders nichts“ sei und geblieben sei. Sohm dagegen gelangte auf Grund ausführlichen Geschichtsbeweises zu einem gegenüber beiden Auffassungen völlig selbstständigen Resultat: die kirchliche Trauung ist, was sie ursprünglich war, thatsächliche Ehevollziehung nach vorausgegangener außerkirchlicher Eheschließung. Er vertheidigte diese Meinung namentlich gegenüber Friedberg, welcher seinerseits darauf bestand, daß die Trauung nunmehr lediglich Act der Benediction der Ehe sei, nachdem die Copulation auf den Civilact übergegangen

bestimmung von Civilact und Trauung vollzogen und durch die wesentliche Uebereinstimmung im Resultat die Existenz und schöpferische Kraft eines wahren Gesammtrechtsbewußtseins aller deutschen evangelischen Landeskirchen hierin bezeugt[19]. Alle Trau-

war. Sohms Ansicht wurde in allem Wesentlichen von v. Wyß, mit spezieller Beweisführung für die Rechtsgebiete der Schweiz, adoptirt. v. Scheurl hingegen zog seine ursprünglichen Zugeständnisse an Sohm in wesentlichen Punkten zurück und kam zu dem auch neuestens festgehaltenen und nur in der Begründung tiefer gelegten Resultat, daß die Trauung nunmehr feierliche Darstellung der göttlichen Ehestiftung, also eine rein religiöse Ergänzung des bürgerlichen Eheschließungsacts geworden sei. Während aber von Allen bis dahin mit der praktischen Frage befaßten Schriftstellern die Möglichkeit einer Verhältnißbestimmung von Civilact und Trauung vorausgesetzt war, wurde nunmehr von Dieckhoff die Annahme eines in Gottes Wort begründeten sich ausschließenden Gegensatzverhältnisses beider Acte aufgestellt. Sohm erklärte in dem angeführten Gutachten diese Annahme zwar für unbegründet, da es kein Schriftwort gebe, welches die kirchliche Trauung für die christliche Ehe obligatorisch gemacht hätte, statuirte aber gleichzeitig, unter Preisgebung seines früheren Lösungsversuches, seinerseits ein sich ausschließendes Gegensatzverhältniß von Civilact und Trauung, abgeleitet aus den Rechtsansprüchen, welche jeder dieser beiden Acte mit gleichem Inhalt erhebe. Den Nachweis, daß ein solches religiöses oder rechtliches Gegensatzverhältniß nicht bestehe, unternahmen mit entschiedenerem Eingehen auf den positiv gesetzlichen Inhalt der geltenden evangelischen Trauordnungen und dem Versuch einer darauf sich gründenden Bestimmung des heutigen Trauungsbegriffes die drei genannten Abhandlungen von Bierling, Buchka und Kahl. Reiches Material zur Frage liefern außerdem die Ansprachen und Instructionen, mit welchen die Kirchenregimentsbehörden die neuen Ordnungen ins Leben treten ließen (s. Allg. K.-Bl. 1875. ff.) und viele einzelne, namentlich in den theologischen Zeitschriften der Jahre 1876. ff. zerstreute Originalartikel oder Mittheilungen über Vorträge und Besprechungen der Angelegenheit auf kirchlichen Conferenzen. Ein näheres Eingehen hierauf schließt der Zweck des Lehrbuchs aus.

19 Für Preußen, ält. Prov., s. K.-G. v. 27. Juli 1880., die Trauungsordnung betr. (A. K.-Bl. XXIX. S. 665. ff.); f. Hannover K.-G. v. 6. Juli 1876., die kirchliche Trauung in der ev.-luth. K. der Prov. H. betr. (das. XXV. S. 611. ff.); f. Schleswig-Holstein A. V. v. 21. Sept. 1874., betr. das Verfahren bei kirchlichen Trauungen 2c., vb. Instr. d. Consist. v. 25. Sept. 1874. und K.-G. v. 25. Mai 1880., betr. die kirchliche Trauung in der ev.-luth. K. der Prov. Schl.-H. (Chalybäus S. 339. ff.); f. Cons.-Bez. Cassel A. V. v. 21. Sept. 1874., betr. d. Verf. bei kirchlichen Trauungen vb. Instr. d. Cons. v. 25. Sept. 1874. (A. K.-Bl. XXIV. S. 410. ff.); f. Cons.-Bez. Wiesbaden K.-G. v. 10. Dec. 1884., die Trauungsordnung betr. (das. XXXIV. S. 112. ff.). Für Bayern A. V. v. 16. Mai 1879., die Taufe, Confirmation und kirchliche Trauung 2c. betr. (das. XXVIII. S. 422. ff.) vb. V. d. Ober-Cons. v. 24. Mai, 7. Juni 1879. (das. S. 445. ff.), 8. Dec. 1880. (das. XXX. S. 373. f.) u. 2. Nov. 1881. (das. XXXII. S. 575.). Für Sachsen V. d. ev.-luth. Landes-Cons. v. 23. Juni 1881., die Publication einer Trauordnung betr. (das. XXX. S. 505. ff.

ordnungen lehnen die Annahme eines Fortbestandes der Eheschließungsfunction in irgend welchem Sinne [20] und hiernach eines

vb. V. v. 9. Febr. 1877., Trauformulare betr. (das. XXVI. S. 229. ff.). Für Württemberg K.=G. v. 23. Nov. 1875., Verkündigung u. Trauung der Ehen von Mitgliedern der evang. K. betr. (das. XXV. S. 58. ff.) vb. Synod.=Ausschr. v. 19. Dec. 1875. (das. S. 65. ff.). Für Baden K.=G. v. 20. Jan. 1870., betr. die kirchliche Trauung 2c. (das. XIX. S. 33. ff.) vb. Bek. d. Ob.=K.=Raths v. 22. Aug. 1871. (das. XX. S. 432.). Für Hessen K.=G. v. 24. Dec. 1875., die Vornahme der kirchlichen Trauung betr. (das. XXV. S. 353. ff.) u. K.=G. v. 17. Nov. 1883., die Erhaltung der kirchl. Ordnung in Bezug auf Trauung 2c. betr. vb. Instr. d. Ob.=Cons. v. 25. Jan. 1884. (das. XXXIII. S. 101. ff. 649. ff.). Für Mecklenburg=Schwerin Landesh. V. v. 4. Nov. 1875. (das. XXVI. S. 68. ff.) vb. Circ.=V. d. Ob.=K.=R. v. 11. Oct. 1877. (das. XXVII. S. 254.). Für S.=Weimar G. v. 5. Jan. 1879., die Verkündigungs= und Trauungsordnung betr. (das. XXIX. S. 233. ff.) vb. V. d. K.=R. v. 30. Dec. 1882., die Einholung der Entscheidung über Bedenken gegen Gewährung der kirchlichen Eheverkündigung u. Trauung betr. (das. XXXII. S. 325.). Für Mecklenb.=Strelitz Landesh. V. v. 10. Dec. 1875. (das. XXVI. S. 68. ff). Für Oldenburg Ausschr. d. Ob.=K.=R. v. 4. Dec. 1875. nebst Trauformular (das. XXV. S. 739. ff.) vb. G. v. 14. März 1877., die Aufhebung der geschlossenen Zeiten betr. u. E. d. Ob.=K.=R. v. 19. April 1877., den Gebrauch liturgischer Formulare und des Trauformulars insbes. betr. (das. XXVI. S. 511. 512.). Für Braunschweig K.=G. v. 6. Dec. 1875., die kirchliche Trauung und das Aufgebot betr. (das. XXV. S. 689. ff.) vb. K.=G. v. 4. Jan. 1881., die Freigebung der Haustrauungen betr. (das. XXXII. S. 589.). Für S.=Meiningen V. v. 15. Dec. 1875., das Verfahren der Geistlichen bei kirchl. Trauungen 2c. betr. (das. XXVI. S. 46. ff.). Für S.=Altenburg V. v. 26. Nov. 1875., das Verfahren der Geistlichen bei Aufgebot, Trauung 2c. betr. (das. XXV. S. 163. ff.). Für S.=C.=Gotha Erl. v. 24. Nov. 1875., das bei Aufgeboten und kirchlichen Trauungen zu beobachtende Verfahren betr. (das. XXVI. S. 17. ff.). Für Anhalt V. d. Cons. zu Dessau v. 17. Dec. 1875., die künftige Form der Trauung und des kirchl. Aufgebots 2c. betr. (das. XXV. S. 293. ff.) vb. Erl. d. Cons. v. 14. Mai 1878., das Verfahren der Geistlichen bei Trauungen betr. (das. XXVII. S. 735.). Für Schwarzburg=Rudolstadt Trauungsordnung v. 17. Aug. 1882. (das. XXXII. S. 164. ff.). Für Waldeck V. d. Cons. zu Arolsen v. 17. Nov. 1875., die Aenderungen bei den kirchl. Trauungen 2c. betr. (das. XXV. S. 311. ff.). Für Reuß ält. L. Cons.=V. v. 28. Nov. 1875., die Trauung 2c. betr. (das. XXV. S. 211., insbes. 214. ff.) vb. Cons.=V. v. 10. Nov. 1881., Abänderung der vor. betr. (das. XXXII. S. 312. f.). Für Reuß j. L. Erl. d. Min. v. 13. Nov. 1875., die kirchlichen Amtshandlungen 2c. betr. (das. XXVI. S. 731. f.). Für Lippe Instr. d. Cons. zu Detmold v. 18. Dec. 1875. für die Pastoren des Landes (das. XXVI. S. 377. ff.). Für Lübeck Anordnungen des Senats vom 1. December 1875., die kirchliche Trauung 2c. betr. (das. XXV. S. 225. f.). Für Hamburg Trauungsform. v. 1. Jan. 1876. (das. XXVIII. S. 13. ff.). Damit sind die Quellennachweise oben §. 229. Anm. 19. zu verbinden.

20 Namentlich nochmaliger christlicher Eheschließung. Vgl. Kahl, Ztschr. f. K.=R. XVIII. S. 329.

Widerspruches zwischen Civilact und Trauung[21] ab, und statten letztere dagegen mit einem dem Eheschließungsacte gegenüber völlig selbstständigen Inhalte und einer selbstständigen Bedeutung im Gebiete der kirchlichen Rechtsordnung aus. 1) Ihrem Inhalte nach erscheint die Trauung als rein religiöse Ergänzung des Eheschließungsacts. Dieß ergiebt sich aus der Erklärung der zu trauenden Eheleute, sowie aus der Thätigkeit des trauenden Geistlichen. Der Inhalt jener Erklärung liegt in den von den Eheleuten lediglich zu bejahenden Traufragen, welche sich nirgends bloß auf Eingehung und Anfang der Ehe beziehen, sondern immer und überall auch das Versprechen christlicher Führung und Lösung der Ehe, also das Gelübde der Unterwerfung unter die ganze christlich evangelische Eheordnung in sich aufnehmen[22]. Da nun solche Erklärung vor dem Geistlichen, als dem verordneten Diener der Kirche, und in der Kirche vor der Gemeinde oder wenigstens vor Trauzeugen[23] abgegeben werden muß, so steigert sie sich zu einem feierlichen und öffentlichen Bekenntniß[24] der Eheleute zum Ganzen des christlichen Ehestands. Mit dieser Erklärung correspondirt die Thätigkeit des Geistlichen. Dem Bekenntniß entspricht auf seiner Seite das Anerkenntniß der kirchlichen Legitimität der Ehe, auf Grund dessen er in Anwendung der Trauformel die göttliche Zusammenfügung dieser Ehe bezeugt und daran unter Gebet und Segen die Verheißungen

21 Sohm, Gutachten S. 20. ff. behauptet die Existenz eines solchen Widerspruchs, indem, wie aus dem kirchlichen Verbot des Eintritts in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung und der Anrede der Braut im Trauungsact mit ihrem Geburtsnamen und dem Prädicat Jungfrau ersichtlich sei, die Kirche in der Trauung die Rechtswirkung des Civilacts ignorire. Die ausführliche Widerlegung dieser Behauptung s. in Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 343–359.

22 S. z. B. die Traufragen nach der Preuß. Trauungsordnung, Anl. A. „Willst Du diesen N. N. als Deinen Ehemann aus Gottes Hand hinnehmen, ihn lieben und ehren, ihm unterthan sein in dem Herrn, in Freud und Leid ihn nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis daß der Tod Euch scheidet?"

23 Die Anwesenheit von Trauzeugen ist mehrfach, s. z. B. Bayern l. c. §. 15., ausdrücklich vorgeschrieben. In Preußen ist dieß nicht der Fall. Die Liturgie setzt indessen die Anwesenheit der Gemeinde oder einiger Trauzeugen stillschweigend voraus. Was in dieser Hinsicht an einzelnen Orten vermöge besonderer Vorschrift oder Observanz Rechtens ist, soll auch ferner in Geltung bleiben, so namentlich der Zusatz 36. zu §. 114. der Rh.-Westf. Kirchenordnung. S. Motive zur Trauungsordnung A. K.-Bl. XXVIII. S. 677.

24 Wie dieß expressis verbis in einer größeren Zahl von Trauordnungen ausgesprochen ist; s. die Belege in Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 332. f.

Gottes über den christlichen Ehestand knüpft. In welcher Form das Anerkenntniß der Kirche zum Ausdruck zu bringen sei, ist eine Frage, welche mit weitem Blick und im Geiste evangelischer Freiheit gewürdigt werden will[25]. Die nach den gegenwärtigen Trauordnungen theils allein, theils neben einander im Gebrauche stehenden Formeln des „Zusammensprechens"[26], „Bestätigens"[27], oder „Weihens und Segnens"[28] entsprechen sämmtlich dem heutigen Trauungsgedanken. Sie unterscheiden sich nur darin, daß sie die verschiedenen Seiten dieses Gedankens mehr oder weniger veranschaulichen. Die erstere ist darauf angelegt, die Thatsache der göttlichen Ehestiftung und Zusammenfügung bestimmter vor Augen zu stellen. Die zweite ist geeignet, den Eheleuten die Vergewisserung der Annahme ihres Bekenntnisses vor Gott näher zu bringen. Die dritte bringt den Eheleuten unmittelbarer den Trost der Göttlichen Verheißungen über den christlichen Ehestand entgegen. Eine staatsgesetzliche[29] oder logische Nöthigung, auf die dem evangelischen Gemeindebewußtsein werthvolle[30] Form des Zusammensprechens Verzicht zu leisten, liegt hiernach ebensowenig vor, als andererseits behauptet werden kann, daß in den Formen des Bestätigens oder Weihens und Segnens eine Abschwächung oder Verflachung des Trauungsgedankens enthalten sei. 2) Dem Trauungsacte kommt aber trotz seines rein religiösen Inhaltes eine sehr bestimmt ausgeprägte rechtliche Bedeutung in der Lebensordnung der Kirche zu. Das Bekenntniß zum christlichen Ehestand in der Trauung ist eine Rechtspflicht der Eheleute. Die Erfüllung dieser Pflicht ist geboten unter dem Präjudize des Eintrittes der Kirchenzucht[31]. Ihren Rechtsgrund hat diese Pflicht in der Thatsache der Kirchenmitgliedschaft. Sie bindet ohne Rück-

25 Vgl. a. l. g. O. S. 338. f.

26 Preußen, ält. Prov. (Form. a.), Hannover, Bayern, Sachsen, Mecklenburg, S.-Weimar, Braunschweig (erkläre ich Euch beide in Christo verbunden), Anhalt, Schwarzb.-Rudolstadt, Reuß ält. L.

27 Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Lippe.

28 Preußen, ält. Prov. (Form. b.), Schleswig-Holstein (Bestätigen u. Zusammensprechen sind nicht verboten), Cassel, Wiesbaden, S.-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-C.-Gotha, Reuß j. L., Hamburg.

29 Vgl. die Bemerkungen in Krit. V.-Schr. XXI. S. 49. ff. u. Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 314. f.

30 Vgl. dazu die Anweisung der Apologie Art. XV. 51. Müller, Symb. B. S. 214. f.

31 S. oben §. 229. II. 4.

sicht auf die religiöse Gesinnung alle, welche Mitglieder der Kirchengemeinschaft sind, weil sie es und so lange sie es sind. Nicht weniger ist die Kirchenmitgliedschaft eine rechtliche Voraussetzung der Trauung. Die Trauung ist nicht statthaft, wenn nicht wenigstens der eine Theil einer evangelischen Kirchengemeinschaft angehört. Die für gemischte Ehen zugelassene und der Natur der Sache nach nothwendige Ausnahme bestätigt lediglich die Regel. Andererseits bildet die Gewährung der Trauung den Inhalt eines Mitgliedschaftsrechtes der Kirchenangehörigen[32]. Nur beim Vorhandensein der kirchengesetzlich zugelassenen und im Zweifelsfall durch ein rechtliches Verfahren festzustellenden Gründe darf die Trauung verweigert werden[33]. Endlich ist die Anerkennung der kirchlichen Legitimität der Ehe, wie solche im Vollzuge der Trauung gelegen ist, ein Rechtsbedürfniß der Kirchengemeinschaft selbst. Denn auf die christliche Familie gründet sie ihren eigenen sichtbaren Bestand, und eben durch die Trauung wird der rechtliche Zusammenhang zwischen Familie und Kirche ordnungsmäßig hergestellt und das christliche Haus der Kirchengemeinde eingegliedert[34]. So entwickelt sich von Seite der Voraussetzungen wie der Folgen der Trauung eine Reihe von rechtlichen Bezügen, welche dieselbe gegenüber dem Eheschließungsact als eine Ordnung von selbstständiger kirchenrechtlicher Bedeutung erscheinen lassen: sie ist der in dem Rechtsbedürfniß der Kirchengemeinschaft und den Mitgliedschaftsrechten der Eheleute begründete Act der kirchlichen Legitimation der Ehe, nach Erfüllung der den Kirchengliedern obliegenden Rechtspflicht des Bekenntnisses zum christlichen Ehestand. Von solcher Gesammtauffassung aus hat sich das Trauungsrecht nach den neueren Ordnungen der deutschen evangelischen Landeskirchen mit wesentlich folgenden Grundzügen festgestellt. III. Die kirchliche Pflicht erfordert, für ein Ehebündniß die Trauung nachzusuchen, von einer Eheschließung abzusehen, für welche die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muß und in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten[35]. Letztere soll daher der bürgerlichen Ehe-

32 Vgl. Württemb. Trauordnung A. 1. m. Motiven zur Preuß. Trauordnung a. a. O. S. 671.

33 S. unten III.

34 Vgl. hierzu die Ausführungen in der angef. Eisenacher Denkschrift S. 28. ff.

35 Preußen K.-G. v. 27. Juli 1880. §. 2 Hannover K.-G. v. 6. Juli 1876. §. 6. Schleswig-Holstein K.-G. v. 25. Mai 1880. §. 5. Conf.-B.

schließung möglichst ohne Verzug folgen[36]. Anlangend 1) die Voraussetzungen der Trauung, so erfordern zunächst staatliche[37] und kirchliche[38] Gesetzgebung den durch Bescheinigung des Standesbeamten zu erbringenden Nachweis über die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschließung. Weitere Voraussetzung ist kirchengesetzlich die Abwesenheit von Trauungshindernissen, d. h. von Thatumständen, welche die Trauung unbedingt oder nach Lage des einzelnen Falles ausschließen. Allgemein und grundsätzlich sind die Ehehindernisse des bürgerlichen Rechts auch als Trauungshindernisse anerkannt. Denn die evangelische Kirche bestreitet dem Staate nicht das Recht, seinerseits trennende Ehehindernisse aufzustellen. Der Geistliche hat demnach die Trauung immer zu versagen, wenn ihm ein unberücksichtigt gebliebenes bürgerliches trennendes Ehehinderniß bekannt ge-

Wiesbaden K.-G. v. 10. Dec. 1884. §. 2. Bayern V. v. 16. Mai 1879. §. 1. 3. Sachsen V. v. 23. Juni 1881. §. 1. Württemberg K.-G. v. 23. Nov. 1875. A. 1. 9. Hessen K.-G. v. 17. Nov. 1883. §. 3. S.-Weimar K.-G. v. 9. Dec. 1882. (s. ob. §. 229. Anm. 19.) §. 2. c. Schw.-Rudolstadt Tr.-O. v. 17. Aug. 1882. §. 2. Reuß ält. L. V. v. 28. Dec. 1875. §. 46. u. a.

36 Preußen l. c. §. 1. Hannover l. c. §. 1. Schleswig-Holstein l. c. §. 1. Cons.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 1. Sachsen l. c. §. 2. Hessen l. c. §. 3. Oldenburg E. v. 4. Dec. 1875. II. Braunschweig K.-G. v. 6. Dec. 1875. §. 1. S.-Meiningen V. v. 15. Dec. 1875. A. 4. S.-Altenburg V. v. 26. Nov. 1875. §. 6. S.-C.-Gotha E. v. 24. Nov. 1875. §. 7. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 1. Waldeck V. v. 17. Nov. 1875. 8. 11. Reuß j. L. E. v. 13. Nov. 1875. A. 4. Spätere Nachholung der Trauung ist natürlich nicht ausgeschlossen. Es kommen für diesen Fall besondere Trauungsformulare zur Anwendung.

37 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 54. Abs. 2. „Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.“ Vb. §. 67. „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.“ Vgl. dazu v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 418. ff.

38 Preußen l. c. §. 1. Hannover l. c. §. 1. Schleswig-Holstein l. c. §. 1. Cons.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 1. Bayern l. c. §. 2. Sachsen l. c. §. 2. Württemberg l. c. A. 9. Hessen K.-G. v. 24. Dec. 1875. §. 6. Mecklenburg-Schwerin Tr.-Circ. v. 4. Nov. 1875. III. A.; -Strelitz Tr.-Circ. v. 10. Dec. 1875. III. A. S.-Weimar G. v. 5. Jan. 1879. §. 6. Oldenburg l. c. III. Braunschweig l. c. §. 1. S.-Meiningen l. c. A. 4. S.-Altenburg l. c. §. 6. S.-C.-Gotha l. c. §. 1. Anhalt V. v. 17. Dec. 1875. §. 5. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 1. Waldeck l. c. 5. Reuß ält. L. l. c. §. 29. Lippe Instr. v. 18. Dec. 1875. III. 1. Lübeck Anord. v. 1. Dec. 1875. II. 1.

worden ist[39]. Im Uebrigen weist aber in Aufnahme und Begränzung der Trauungshindernisse das Recht der einzelnen Landeskirchen nicht geringe Unterschiede auf. Während die einen die bisherigen kirchlichen Ehehindernisse mit mehr oder weniger Vollständigkeit als Trauungshindernisse beibehalten haben[40], sprechen die anderen den Grundsatz aus, daß die Trauung mit Ausnahme der einzelnen bestimmt ausgeschlossenen Fälle bei allen nach dem bürgerlichen Rechte zulässigen Ehen stattzufinden hat. Nicht ohne Zusammenhang damit steht, daß die einen Gesetze mehrere dispensable Trauungshindernisse beibehielten[41], während die von anderen beschränkt aufgenommenen Trauverweigerungsgründe in der Regel indispensabel sind und nur in Zweifelsfällen oder auf Verlangen der Betheiligten einer thatsächlichen Würdigung durch eine in einem besonderen Verfahren herbeizuführende Entscheidung bedürfen[42]. Uebereinstimmend gilt, als in der Natur der Sache liegend, daß die Trauung nicht stattfinden darf a) bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen[43] und b) wenn nicht wenigstens

39 Dagegen ist den Geistlichen keine besondere Untersuchung darüber zur Pflicht gemacht, ob einer vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe dennoch etwa bürgerliche Hindernisse entgegenstehen. Bloß aufschiebende Hindernisse des bürgerlichen Rechts, welche bei der Eheschließung unberücksichtigt geblieben sind, hindern die Trauung nicht. Vgl. d. Mot. z. Preuß. K.=G., A. K.=Bl. XXVIII. S. 682. f., die Mecklenb. C.=V., das. XXVI. S. 78. f. und die ang. V. f. Reuß ält. L. §. 20., das. XXV. S. 214. f. Die Geistlichen sind aber für den im Text erwähnten Fall zur Anzeige behufs Einleitung der Nichtigkeitserklärung der Ehe verbunden.

40 Z. B. die beiden Mecklenburg und Reuß ält. L.

41 Mecklenburg u. Reuß ält. L. verlangen auch kirchliche Dispensation von den zugleich staatlichen Ehehindernissen (dort durch den Oberkirchenrath l. c. II. b., hier durch die Landesregierung l. c. §. 21.). Daher darf hier auch dann, wenn staatlich von einem Ehehindernisse dispensirt und daraufhin die Ehe geschlossen worden ist, die Trauung nicht eher vollzogen werden, als bis durch O.=K.=R. oder L.=R. Dispensation für den Zweck der Trauung ertheilt wurde. Im Uebrigen s. über die einzelnen Fälle unt. Anm. 51. 53. 56. Zur prinzipiellen Frage vgl. v. Scheurl, Gem. d. Eher. S. 212. ff.

42 S. unt. Anm. 58. 59.

43 Preußen l. c. §. 12. 1. Hannover l. c. §. 4. 1. Schleswig=Holstein l. c. §. 2. 1. Cons.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 9. 2. Bayern l. c. §. 17. 1. Sachsen l. c. §. 19. 1. Württemberg l. c. A. 2. 1. Hessen K.=G. v. 17. Nov. 1883. §. 2. 1. Mecklenburg=Schwerin und =Strelitz l. c. II. 7. S.=Weimar V. v. 30. Dec. 1882. §. 2. 1. Oldenburg l. c. III. Braunschweig l. c. §. 5. 1. Schw.=Rudolstadt l. c. §. 12. 1. Reuß ält. L. l. c. §. 26. Lippe l. c. III. 4. Lübeck l. c. I. 4. Nichtchristen sind Nichtgetaufte. Daher ist Mangel der Confirmation in der Regel nicht Trauungshinderniß. Vgl. d. Mot. z. Preuß. G. a. a. O. S. 683. f. Reuß ält. L. l. c.

der eine Theil einer evangelischen Kirchengemeinschaft angehört[44]. Dagegen wird gemischten Ehen christlicher Personen an und für sich die Trauung nirgends versagt[45]; nur besteht weit verbreitet eine Ausnahme für den Fall, c) daß vor der Eingehung der evangelische Theil (oder nur der Bräutigam) die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch katholischen Kirche oder einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat[46]. Gerechtfertigt ist diese Ausnahme nicht nur aus disciplinären Gründen, sondern auch mit Rücksicht auf den dem Zwecke der Trauung zuwiderlaufenden Erfolg, daß durch die Erfüllung eines solchen Versprechens eine förmliche Ausgliederung der zu begründenden Familie aus der Kirchengemeinschaft herbeigeführt wird[47]. Theils auf Erwägungen der Kirchenzucht, theils auf dem Gesichtspunkte der Heilighaltung der gottesdienstlichen Handlung und der Schonung des kirchlich sittlichen Gemeindebewußtseins[48] beruht die ebenfalls häufig wiederkehrende Bestimmung, daß die Trauung nicht stattfinden darf d) bei Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Aergerniß nicht ertheilt werden kann[49]. Was insbesondere e) die Trauung wiederheirathender

§. 31. c. verlangt dagegen Nachholung der Confirmation. Oldenburg l. c. III. läßt von Beibringung des Confirmationsscheines nur dann absehen, wenn der eine Theil einer christlichen Sekte angehört, welche die Institution der Confirmation nicht kennt. S. auch die angef. Anordn. d. Senats f. Lübeck I. 4.

44 Preußen l. c. §. 11. Cons.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 9. 1. Sachsen l. c. §. 19. vb. aber §. 23. das. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. IV. 2. S.-Weimar V. v. 9. Aug. 1876. (K.-G. Samml. S. 319.). Schw.-Rudolstadt l. c. §. 11. Lübeck l. c. I. 4.

45 In Beziehung auf die Wiederholung der Trauung ist die Ordnung verschieden. Nach der angef. Bayer. V. §. 19. ist, wenn die Trauung eines gemischten Paares in der katholischen Kirche stattgefunden hat, dieselbe in der evangelischen nicht zu wiederholen. Dagegen ist die Wiederholung für zulässig erklärt in den ang. Mecklenburgischen Circ. IV. 2.

46 Preußen l. c. §. 12. 4. Schleswig-Holstein l. c. §. 2. 4. Cons.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 10. 1. (Trauungsverweigerung facultativ). Sachsen l. c. §. 19. 2. (Bräutigam). Württemberg l. c. A. 2. 2. (Dispensation durch die evangelische Kirchenbehörde). Hessen G. v. 17. Nov. 1883. §. 2. 2. S.-Weimar l. c. §. 2. 2. (Bräutigam). Schw.-Rudolstadt l. c. §. 12. 4. Vgl. unten §. 290. III.

47 Vgl. oben §. 229. II. 3.

48 Vgl. die Mot. z. Preuß. K.-G. a. a. O. S. 689.

49 Preußen l. c. §. 12. 3. Hannover l. c. §. 4. 4. Schlesw.-Hol-

Geschiedener betrifft, so hat die Mehrzahl der Kirchenordnungen den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß dieselbe überhaupt dann verweigert werden muß, wenn die „Schließung" der Ehe von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird[50]; andere dagegen haben einzelne bestimmte Fälle herausgehoben[51]. Die Einheit des Princips wird an diesem Punkte besonders schwer vermißt. Dasselbe gilt f) hinsichtlich des

stein l. c. §. 2. 3. Conf.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 10. 2. Sachsen l. c. §. 19. 3. Hessen l. c. §. 2. Mecklenburg=Schwerin u. =Strelitz l. c. II. 8. S.=Weimar l. c. §. 2. 3. Braunschweig l. c. §. 5. 3. Schw.=Rudolstadt l. c. §. 12. 3.

50 Preußen l. c. §. 12. 2. Hannover l. c. §. 4. 3. Schleswig=Holstein l. c. §. 2. 2. Oldenburg l. c. III. Braunschweig l. c. §. 5. 2. Schw.=Rudolstadt l. c. §. 12. 2. Lippe l. c. III. 4. Vgl. unt. §. 288. III.

51 Bayern l. c. §. 18. 1) „Wiederverheirathung Geschiedener vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des andern Theils, sofern die vorige Ehe aus einem anderen Grunde als wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung geschieden worden war, und auch, wo aus diesen Gründen geschieden worden ist, in dem Falle, daß der die Trauung begehrende Theil für den Schuldigen erklärt worden war; 2) Verheirathung eines Geschiedenen mit einem leiblichen Bruder oder Schwester des noch lebenden anderen Ehetheils" (vgl. Anm. 58.). Sachsen l. c. §. 19. 3. c. „Eheschließung eines oder einer Geschiedenen, welcher oder welche nach dem Scheidungsurtheil als der schuldige Theil erscheint, vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des anderen Theiles, dafern nicht Anzeichen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie die danach an den Tag getretene Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise erkennen und bereuen." Württemberg l. c. A. 2. Z. 4. 5. „Die Ehe mit Bruder oder Schwester des geschiedenen, noch am Leben befindlichen Gatten"; „die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen." (Dispensation durch den evangelischen Landesherrn nach Anhörung der evangelischen Oberkirchenbehörde.) Mecklenburg=Schwerin l. c. II. B. 5. 6. „Das kirchliche Ehehinderniß aus der wegen Ehebruchs erfolgten Scheidung schließt die Trauung des schuldigen Theils allgemein und so lange aus, als der unschuldige Theil lebt oder sich nicht anderweitig verheirathet hat. Den aus einem nicht canonischen, also aus einem anderen Grunde als wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung Geschiedenen ist die Trauung so lange zu versagen, als beide geschiedenen Ehegatten leben. Vorher ist die Trauung des einen Theils jedoch dann statthaft, wenn der andere Theil anderweitig eine Ehe geschlossen oder einer Handlung, welche einen canonischen Ehescheidungsgrund abgeben würde, sich schuldig gemacht haben sollte. Uebrigens wird noch darauf hingewiesen, daß die gerichtliche Nullitätserklärung einer formell richtig geschlossenen Ehe keine Scheidung ist, sondern den gerichtlichen Ausspruch giebt, daß keine Ehe bestanden habe. Deshalb darf aus der Nullitätserklärung einer Ehe die Versagung der Trauung nicht hergeleitet werden." Aehnlich Mecklenburg=Strelitz l. c. und Reuß ält. L. l. c. §. 25. vb. Conf.=V. v. 10. Nov. 1881., Abänderung des ersteren betr. (A. K.=Bl, XXXII. S. 312. f.).

Trauungshindernisses der Verwandtschaft. Als Regel muß bezeichnet werden, daß die Trauung bei allen nach dem Reichsgesetze zulässigen Verwandtenehen zu gewähren ist[52]. Nur wenige Trauordnungen haben das kirchliche Hinderniß in den näheren Fällen des *respectus parentelae* beibehalten[53] und außerdem die Trauung bei Ehen zwischen Personen, wovon erwiesenermaßen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der andern außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hatte, untersagt[54]. Endlich kommen auch noch g) Verletzung des vierten Gebots[55], h) Trauer=

52 „Weitere Gründe principieller Versagung der Trauung waren nicht aufzustellen; insbesondere konnte man sich den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Ehen in verbotenen Graden durchaus anschließen. Die in dieser Hinsicht in neueren Kirchengesetzen vereinzelt vorkommenden Bestimmungen, deren Willkürlichkeit man in der Regel durch die Zulässigkeit der Dispensation selbst anerkannt hat, werden durch kein kirchliches Bedürfniß gerechtfertigt." Mot. z. Preuß. G. a. a. O. S. 691. f. Vgl. auch das Württemb. Synod.=Ausschr. v. 19. Dec. 1875. (A. K.=Bl. XXV. S. 70. f.).

53 Bayern l. c. §. 18. 3. „Ehe mit der Vater= oder Mutterschwester" (vgl. Anm. 58.). Mecklenburg=Schwerin und =Strelitz l. c. II. 3. „Rücksichtlich des kirchlichen Verbots der Ehe mit des voll= oder halbbürtigen Bruders oder der vollbürtigen oder halbbürtigen Schwester Sohn oder Tochter, und mit des Vaters oder der Mutter Bruders Frau bewendet es auch ferner bei der bestehenden kirchlichen Ordnung." (Dispensation durch den Oberkirchenrath.) Wegen aller anderen, entfernteren Verwandt= und Schwägerschaftsgrade ist General=Dispensation ertheilt, so daß für die Trauung nicht in dem einzelnen Falle besondere Dispensation erwirkt zu werden braucht. Reuß ält. L. l. c. §. 24. Indispensabel sind außer den reichsgesetzlich verbotenen Graden die Verbote der Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe, mit des Vaters Schwester, mit der Mutter Schwester. In diesen Fällen ist die Trauung vom Pfarramt unbedingt abzulehnen. „Dispensabel sind die Verbote der Ehe mit den übrigen Seitenverwandten und Verschwägerten bis in den dritten Grad ungleicher Seitenlinie. Dispensation vom Verbot der Ehe mit des Bruders Wittwe, sowie zwischen Oheim und Nichte ist bei Fürstl. Consistorium zu beantragen. Bezüglich der übrigen Dispensationsfälle werden in Folge h. Entschl. die Pfarrämter bis auf Weiteres ermächtigt, die Dispensation kostenfrei zu ertheilen, sofern ihnen nicht etwa wegen besonderer Umstände im einzelnen Falle Bedenken dagegen beigehen. Sie haben alsdann über den Fall direct an Fürstl. Consistorium zu berichten. In den Fällen, in welchen Dispensation einzuholen ist, ist seelsorgerlich thunlichst darauf hinzuwirken, daß die Verlobten nicht eher zur Eheschließung vor dem Standesbeamten schreiten, als bis die kirchliche Trauung durch die ertheilte Dispensation gesichert ist."

54 Bayern l. c. §. 17. 2. Mecklenburg=Schwerin Circ.=V. d. O.=K.=R. v. 11. Oct. 1877. (A. K.=Bl. XXVII. S. 254.). Vgl. dazu v. Scheurl, Ztschr. f. K.=R. XIII. S. 400. ff. vb. gem. d. Eherecht S. 208. f. und Stölzel, ang. Ztschr. XIV. S. 112. ff.

55 Hannover l. c. §. 4. 2. Die Trauung findet nicht statt bei „Ehen,

zeit[56] und i) geschlossene Zeit[57] als Trauungshindernisse vor. Für das weite Gebiet der zweifelhaften oder von den Betheiligten beanstandeten Fälle der Trauverweigerung geben die Kirchengesetze nähere Anweisung. Sie legen die Entscheidung entweder in die Hände der Kirchenregimentsbehörden[58] oder ordnen ein

welche gegen den Willen des ehelichen Vaters und, falls dieser verstorben ist, sowie bei unehelichen Kindern gegen den Willen der Mutter eingegangen sind, sofern nicht von den zuständigen Organen erkannt wird, daß die Einwilligung aus sittlich unzureichenden Gründen versagt wird." Sachsen l. c. §. 19. 3. d. Die Trauung ist zu versagen, „wenn die Verhältnisse so liegen, daß die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Eltern als eine offenbare Verletzung des vierten Gebots sich darstellen würde." Aehnlich Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. II. 2. und Reuß ält. L. l. c. §. 23., letzteres mit sehr eingehenden Vorschriften.

56 Württemberg l. c. A. 2. 3. Ausgenommen von der Trauung ist „eine vor dem Ablauf von 12 Wochen nach dem Tode eines Ehegatten von dem andern Theile geschlossene Ehe." (Dispensation durch die evangel. Oberkirchenbehörde.)

57 Preußen l. c. §. 8. „In der Charwoche, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Bußtage und am Todtenfeste dürfen Trauungen, außer im Fall unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden, nicht vorgenommen werden. Ausnahmen kann der Superintendent in dringenden Fällen gestatten, doch ist diese Bewilligung nur unter der Voraussetzung einer stillen Hochzeitsfeier zu ertheilen." Hannover l. c. §. 3. (erste Tage der drei hohen Feste und stille Woche. Nothfälle ausgenommen.). Bayern kennt eine geschlossene Zeit nicht als Trauungshinderniß. Sachsen V. v. 23. Juni 1881. §. 16. (erste Feiertage der drei hohen Feste, Bußtage, Charwoche. Ausgenommen lebensgefährliche Erkrankung. Dispensation durch den Superintendenten, in der Oberlausitz durch die Consistorialbehörde unter der Bedingung stiller Hochzeitsfeier). Württemberg l. c. A. 12. (Charwoche. Dispensation durch den Dekan). Hessen 24. Dec. 1875. §. 9. (Charwoche. Dispensation durch das Dekanat). Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. II. 4. (Zur Trauung in der Charwoche ist die Dispensation, welche jedoch nur in dringenden Fällen wird gegeben werden, bei dem Oberkirchenrathe nachzusuchen). S.-Weimar G. v. 5. Jan. 1879. §. 9. (Charwoche. In dringlichen Fällen Dispensation durch den Superintendenten). In Oldenburg sind durch G. v. 14. März 1877. die kirchlichen Bestimmungen über geschlossene Zeiten aufgehoben. S.-Meiningen l. c. A. 7. (Charfreitag). S.-Altenburg l. c. §. 9. (Charfreitag, Bußtag, Tag der allgemeinen kirchlichen Todtenfeier). In S.-C.-Gotha sind die Beschränkungen bezüglich der Zeit der kirchlichen Trauungen ebenfalls beseitigt, l. c. §. 5. In Anhalt V. v. 17. Dec. 1875. §. 5. bedarf es zur Vornahme einer Trauung in der Charwoche, an den ersten Festtagen und am Bußtage einer Dispensation durch den Superintendenten. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 8. wie in Preußen. In Waldeck l. c. Z. 8. sind die geschlossenen Zeiten aufgehoben.

58 Bayern V. v. 16. Mai 1879. §. 18. Liegen, abgesehen von Ehen mit Nichtchristen und dem Trauungshinderniß der außerehelichen Geschlechtsgemein-

Verfahren unter Betheiligung der kirchlichen Gemeindeorgane und synodaler Körperschaften[59] an. Voraussetzung der Trauung ist

schaft (Anm. 43. 54.) andere Verhältnisse vor, welche dem Geistlichen zweifelhaft machen, ob er den kirchlichen Segen über eine geschlossene Ehe sprechen könne, so hat er seine Bedenken dem vorgesetzten Consistorium darzulegen und dessen Entscheidung zu erholen. Dieß hat namentlich zu geschehen bei Wiederverheirathung Geschiedener und bei der Ehe mit der Vater- oder Mutterschwester. Auch wenn der Geistliche subjectiv hier keine Bedenken hat, muß er wegen der objectiven Zweifelhaftigkeit dieser Fälle selbst immer den Bescheid des Consistoriums erholen. E. v. 8. Dec. 1880. Sachsen l. c. §. 20. Glaubt der Geistliche die Trauung ablehnen zu müssen, so hat er, falls die Betheiligten sich bei der Ablehnung nicht beruhigen, unter näherer Darlegung seiner Gründe, und falls der Grund der Versagung in einem öffentlichen Aergerniß beruht, unter Beifügung einer Aeußerung des Kirchenvorstandes, unverweilt an den vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz an die dortige Consistorialbehörde, Bericht zu erstatten. §. 21. Die Entscheidung über Beschwerden wegen Versagung der Trauung steht, wenn die entstandenen Zweifel sich nicht durch die Vermittelung des Superintendenten, bezw. der Consistorialbehörde zu Bautzen erledigen lassen, dem ev.-luth. Landesconsistorium zu. Württemberg Syn.-Ausschr. v. 19. Dec. 1875. a. a. O. S. 74. In allen Fällen, in welchen ein Geistlicher die Trauung verweigern zu müssen glaubt, hat derselbe hievon unter genauer Angabe der Verhältnisse des Falles ungesäumt dem Dekanatamt Anzeige zu erstatten, welches diese dem evang. Consistorium zur Entscheidung vorzulegen hat. Hessen K.-G. v. 17. Nov. 1883. §. 2. Die Entscheidung über Versagung der Trauung steht nach Anhörung des Kirchenvorstandes der obersten Kirchenbehörde zu. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. II. 2. In Zweifelsfällen mögen die Pastoren beim Oberkirchenrath anfragen. Oldenburg Ausschr. v. 4. Dec. 1875. III. Bei der Wiedertrauung Geschiedener haben sich die Geistlichen, wenn sie gewichtige Bedenken gegen eine solche zu haben glauben, mit denselben an den Oberkirchenrath zu wenden, welcher in dem Fall, daß er die Bedenken unbegründet findet, der Geistliche aber sich trotzdem in seinem Gewissen behindert fühlt, die Trauung vorzunehmen, dieselbe durch eines seiner geistlichen Mitglieder vollziehen lassen wird. Braunschweig G. v. 6. Dec. 1875. §. 6. Ueber die Versagung der Trauung wegen „kirchlicher Ehehindernisse" entscheidet vorläufig das Consistorium, gegen dessen Entscheidung Recurs an den Landesherrn offen steht (s. auch folg. Anm.). Schw.-Rudolstadt l. c. §. 13. 14. Der Geistliche, welcher die Trauung ablehnt, ist auf Verlangen der Betheiligten verpflichtet, nach Anhörung des Kirchen- und Schulvorstandes die Entscheidung des vorgesetzten Superintendenten einzuholen. Gegen die Entscheidung des Superintendenten steht den Betheiligten die Beschwerde an den Kirchenrath zu. Waldeck l. c. Z. 9. Liegen gegen die Trauung eines Ehepaares wichtige Bedenken vor, so hat der Kirchenvorstand den Fall zu berathen und darüber an das Consistorium zu berichten. Nach der ang. V. f. Reuß ält L. §. 25. haben die Pfarrer bei der Trauung Geschiedener den Bescheid des Consistoriums einzuholen; nach der Instr. f. Lippe III. 4. ist es ihnen überlassen, beim Consistorium anzufragen.

59 Preußen l. c. §. 13. 14. 16. Lehnt der Geistliche die Trauung ab, weil

endlich noch einmaliges oder zweimaliges kirchliches Auf-

nicht wenigstens der eine Theil einer evang. Kirchengemeinschaft angehört, oder bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, wegen zu erwartenden Aergernisses oder des Versprechens nicht evang. Kindererziehung, so ist er auf Verlangen der Betheiligten verpflichtet, die Entscheidung des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) über die Zulässigkeit der Trauung herbeizuführen. Gegen diese Entscheidung haben die Betheiligten wie der Geistliche binnen 4wöchentlicher unerstreckbarer Frist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand (Moderamen der Kreissynode), welcher endgültig entscheidet. Bei Ablehnung der Trauung Geschiedener entscheiden nach denselben Modalitäten Kreissynodalvorstand (Moderamen der Kreissynode) nach Anhörung des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) in 1., Consistorium unter facultativer Zuziehung des Provinzialsynodalvorstandes (§. 68. d. K.-G.- u. Syn.-O.) in der Beschwerdeinstanz. Hannover l. c. §. 4. 5. 11. 12. Die Entscheidung über Unstatthaftigkeit der Trauung von Ehen mit Nichtchristen, gegen den elterlichen Willen oder wegen zu erwartenden Aergernisses erfolgt nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch den Ausschuß der Bezirkssynode, gegen dessen Beschluß binnen angemessener Frist dem Geistlichen und den Betheiligten die Berufung an das Landesconsistorium zusteht, welches unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode endgültig entscheidet. Unmittelbar durch letztere Instanzen erfolgt die Entscheidung über Unstatthaftigkeit der Trauung Geschiedener. Der Geistliche ist verpflichtet, eine Entscheidung über die Statthaftigkeit der Trauung herbeizuführen, wenn eine der zur Trauung sich meldenden Personen bereits früher in einer richterlich geschiedenen Ehe gestanden hat, falls entweder 1) die Scheidung aus anderen Gründen als Ehebruch oder böslicher Verlassung erfolgt ist und der andere Theil noch lebt, auch sich nicht wieder verheirathet hat, oder 2) die Scheidung nach Inhalt des Scheidungsurtheils durch ihr Verschulden herbeigeführt ist, vorausgesetzt, daß seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils drei Jahre noch nicht verflossen sind. Im Uebrigen kann eine Entscheidung über die Statthaftigkeit der Trauung von dem Geistlichen, wie von den Eheleuten beantragt werden. Schleswig-Holstein G. v. 25. Mai 1880. §. 3. 4. Die Entscheidung über Verweigerung der Trauung wegen zu erwartenden Aergernisses erfolgt durch Geistlichen und Kirchenvorstand nach §. 42. der K.-G.- u. Syn.-O. v. 4. Nov. 1876. (s. ob. §. 229. Anm. 59.). Die Entscheidung über Verweigerung der Trauung in allen anderen Fällen gebührt in 1. Instanz dem Ausschuß der Propsteisynode nach Anhörung des Kirchenvorstandes und, auf Berufung des Geistlichen, der Eheleute oder deren Eltern, in 2. Instanz dem Consistorium, an dessen Berathungen und Entschließungen in diesem Fall die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode als außerordentliche Mitglieder theilzunehmen haben. Rücksichtlich der Verpflichtung des Geistlichen, eine Entscheidung herbeizuführen, gilt dasselbe wie in Hannover. Cons.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 11. Wird die Zulässigkeit der Trauung aus kirchengesetzlichem Grunde vom Geistlichen oder einem der Kirchenvorsteher beanstandet, so ist hierüber binnen 8 Tagen die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeizuführen. Der Geistliche, jeder der Kirchenvorsteher und jeder der die Trauung Nachsuchenden kann gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes binnen 14 Tagen nach Eröffnung die Beschwerde an die Kreissynode, bezw. deren Vorstand, gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das

gebot[60], welches in der Regel am Schlusse des sonntäglichen Hauptgottesdienstes zu erfolgen hat[61]. Daß es erst nach Anordnung des bürgerlichen Aufgebots stattfinden dürfe, ist nach Lage der staatlichen Gesetzgebung nicht erforderlich[62], aber aus Zweck-

Consistorium zu Wiesbaden verfolgen, bei dessen endgültiger Entscheidung der Synodalausschuß nach Maßgabe des §. 75. der K.-G.- u. Syn.-O. mitzuwirken hat. Braunschweig G. v. 6. Dec. 1875. §. 7. 8. 9. Ist der Geistliche der Ansicht, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Segnung als „entwürdigt" angesehen werden müßte, so hat er die Sache dem Kirchenvorstand zur Prüfung vorzulegen und ist berechtigt, mit dessen Zustimmung die Trauung zu versagen, wogegen die Beschwerde an das Consistorium offensteht. Ertheilt der Kirchenvorstand seine Zustimmung nicht, so kann der Geistliche die Sache dem Consistorium vorlegen, gegen dessen Entscheidung der Recurs an den Landesherrn führt, welcher darüber nach eingefordertem Gutachten des Synodalausschusses Verfügung trifft (s. auch vor. Anm.).

60 In der Regel ein einmaliges (auf Verlangen zweimaliges) Aufgebot findet statt in Schleswig-Holstein V. v. 21. Sept. 1874. §. 1., Cons.-Bez. Cassel V. v. 21. Sept. 1874. §. 1., Cons.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 3., Bayern V. v. 16. Mai 1879. §. 6., Württemberg l. c. A. 3., Hessen G. v. 24. Dec. 1875. §. 1., S.-Weimar G. v. 5. Jan. 1879. §. 1., Braunschweig l. c. §. 4., S.-Meiningen l. c. A. 1., S.-Altenburg l. c. §. 3., S.-C.-Gotha l. c. §. 4. (s. aber Anm. 69. a. E.), Schw.-Rudolstadt l. c. §. 3., Waldeck l. c. Z. 1., Reuß ält. L. l. c. §. 35. (auf Verlangen auch dreimaliges), Reuß j. L. l. c. al. 5., Lippe l. c. II. 1., Lübeck l. c. I. 1. In der Regel ein zweimaliges (auf Verlangen einmaliges) Aufgebot findet statt in Preußen l. c. §. 3., Hannover l. c. §. 3. (jedoch genügt ein einmaliges, wo schon bisher nur ein solches stattgefunden hat oder wo auf den Antrag des Kirchenvorstandes die Kirchenregierung die Ordnung eines nur einmaligen Aufgebots einführt. Wo es bisher gebräuchlich war, dürfen sich die zu Trauenden auch dreimal aufbieten lassen). Sachsen l. c. §. 3., Anhalt l. c. §. 6. (Einem Ansuchen um dreimalige Fürbitte ist thunlichst zu entsprechen). In Mecklenburg ist Regel noch das dreimalige Aufgebot. Die Geistlichen sind aber durch Generaldispensation ermächtigt, vom dritten, bezw. auch zweiten Aufgebot abzusehen, wenn andernfalls die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, die Trauung alsbald auf die Eheschließung folgen zu lassen, l. c. III. C. S. das. auch über die Proclamation von Ausländern und gemischten Eheleuten. Im Uebr. vgl. Anm. 72.

61 Bei den auf einen Sonntag fallenden hohen Festtagen nach mehrfacher Bestimmung am zweiten Feiertage. Z. B. Cons.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 3. Sachsen l. c. §. 3. Nach a. Bayer. V. §. 17. kann das Aufgebot auch am Schlusse eines in die Woche fallenden Gottesdienstes vorgenommen werden. Nach a. Hessischen G. §. 1. kann in größeren Gemeinden auf Beschluß des Kirchenvorstandes das Aufgebot durch Anschlag an der Kirchenthüre geschehen. Dasselbe ist in Reuß ält. Linie l. c. §. 35. da statthaft, wo es schon bisher eingeführt war.

62 Vgl. v. Sicherer, Pers. u. Eheschließung S. 418. f. und die dort Angef.

mäßigkeitsgründen von mehreren Kirchengesetzen vorgeschrieben[63]. Die Bedeutung dieses Aufgebots ist eine vorwiegend liturgische: Verkündigung des Vorhabens der Verlobten und Fürbitte für dieselben im Gottesdienste der Gemeinde[64]. Zugleich aber erfüllt es im Gebiete der Rechtsordnung nach wie vor den Zweck, etwaige der Trauung entgegenstehende Hindernisse aufzuklären[65]. Es verliert nach mehrfach ausdrücklicher Bestimmung seine Wirksamkeit, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten erfolgt[66].

63 In Preußen hatte nur der Entwurf der Trauungsordnung v. Oct. 1879. diese Beschränkung aufgenommen, mit der Motivirung: „Die Thatsache, daß das bürgerliche Aufgebot angeordnet ist, bietet eben die Gewähr, daß die der Ehe und damit auch der Trauung etwa entgegenstehenden rechtlichen Bedenken im Wesentlichen als erledigt gelten dürfen. Es wäre wenig rathsam, wenn die Kirche hier auf eine ihr in den bestehenden staatlichen Einrichtungen dargebotene, für ihr Handeln so wichtige Hülfe verzichten wollte.“ In das K.=G. v. 27. Juli 1880. ist die Bestimmung nicht übergegangen. Dagegen findet sie sich in der Instr. des Cons. f. Schleswig=Holstein v. 25. Sept. 1874. §. 1., Bayern l. c. §. 8., Württemberg l. c. A. 5., S.=Weimar l. c. §. 2., S.=Meiningen l. c. A. 2., S.=Altenburg l. c. §. 1., S.=C.=Gotha §. 4. (s. aber Anm. 69.), Waldeck l. c. Z. 3., Reuß ält. L. l. c. §. 30., Lübeck l. c. II. 2. Sachsen l. c. §. 4. bestimmt nur „Hat das vorgeschriebene bürgerliche Aufgebot noch nicht stattgefunden, so hat der Geistliche, welcher um das kirchliche Aufgebot angegangen wird, sich auch darüber zu vergewissern, ob die zur bürgerlichen Eheschließung gesetzlich erforderlichen Bedingungen vorliegen.“

64 Preußen l. c. §. 3. vb. Motive a. a. O. S. 671. f. Schleswig=Holstein V. v. 21. Sept. 1874. §. 1. Cons.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 3. Bayern l. c. §. 5. Sachsen l. c. §. 3. Württemberg l. c. A. 3. Hessen l. c. §. 1. S.=Weimar l. c. §. 1. Braunschweig l. c. §. 4. S.=Altenburg l. c. §. 2. Schw.=Rudolstadt l. c. §. 3. Waldeck l. c. Z. 1. Reuß j. L. l. c. §. 35.

65 Vgl. die Mot. z. Preuß. G. a. a. O. S. 671. f. „Aber es empfiehlt sich nicht, diese rechtliche Seite des Aufgebots, wie hin und wieder geschehen ist (vgl. Denkschr. d. Aussch. d. Allg. luth. Conf. S. 20., Mecklenburg l. c. III. c., Lippe l. c. §. 2., Reuß ält. L. l. c. §§. 31—35., vb. Vhdl. d. XV. Rhein. Prov.=Syn. S. 277.) übermäßig zu betonen, oder derselben wohl gar in der Form des Aufgebots unmittelbar Ausdruck zu geben.“ Für Anhalt l. c. §. 6. ist ausdrücklich bestimmt: „Die Aufforderung, etwaigen Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung anzumelden, ist zu unterlassen.“ Dem entspricht die allgemeine Uebung. Vgl. aber auch die Anweisung, welche das Sächsische G. §. 4. für die Thätigkeit des Geistlichen vor dem Aufgebot giebt, vb. das. §. 11. Das ang. S.=Altenburg. G. §. 1. sagt andrerseits: „Die nach dem seitherigen Stande der Gesetzgebung durch die Geistlichen vorzunehmen gewesenen Vorerörterungen über die individuellen persönlichen Eigenschaften und die rechtlichen Verhältnisse der Verlobten finden durch dieselben nicht mehr statt.“

66 Preußen l. c. §. 3. Hannover l. c. §. 3. Schleswig=Holstein

Zuständig zur Vornahme des Aufgebots ist regelmäßig das Pfarramt der für die Trauung gewählten Parochie[67]. Doch sind die zu Trauenden berechtigt, sich außerdem in anderen, und namentlich den sonstigen zur Vornahme der Trauung zuständigen Parochieen aufbieten zu lassen[68]. Das kirchliche Aufgebot kann auf Wunsch der Betheiligten unterlassen und durch eine nachträgliche Bekanntmachung der Trauung mit Fürbitte ersetzt werden, wenn jene erweislich keinen Aufschub gestattet oder erst nach Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft erfolgt[69]. Die Dispensa-

l. c. §. 2. Consist.-Bez. Cassel l. c. §. 2. Consist.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 3. Bayern l. c. §. 8. Sachsen l. c. §. 9. S.-Altenburg l. c. §. 3. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 3. Reuß ält. L. l. c. §. 40. In Württemberg l. c. A. 6. und S.-Weimar l. c. §. 2. verliert es seine Geltung mit dem bürgerlichen Aufgebot. Daß das Aufgebot seine Kraft verliere, wenn nicht die Ehe bald geschlossen werde, war nach der Bedeutung der Trauung auch früher allgemeiner Grundsatz. Nur waren die Fristen im Vergleich zu den gegenwärtigen vielfach bald verlängert, bald verkürzt; s. Anm. 3. VII. Aufl. h. l. a. E.

67 Preußen l. c. §. 4. Hannover l. c. §. 3. Schleswig-Holstein l. c. §. 1. Consist.-Bez. Cassel l. c. §. 1. Consist.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 4. Bayern l. c. §. 10. (Nur im Falle einer Cession der Trauung an ein anderes Pfarramt ist die kirchliche Verkündigung am Orte der Trauung nicht nothwendig, wenn der cedirende Pfarrer die Proclamation schon vorgenommen hat). Württemberg l. c. A. 4. S.-Weimar l. c. §. 3. (Bei Trauung auf Grund Dimissoriale hat der dimittirende Pfarrer zu proklamiren). Braunschweig l. c. §. 4. S.-Meiningen l. c. A. 3. S.-Altenburg l. c. §. 4. Anhalt l. c. §. 6. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 4. Waldeck l. c. Z. 2. Reuß ält. L. l. c. §. 30. Lippe l. c. II. 1. Lübeck l. c. I. 1. Es kommt aber auch vor, daß die Bestimmungen der ordentlichen Zuständigkeit für Aufgebot und Trauung sich nicht decken. Sachsen l. c. §. 6. (Das kirchliche Aufgebot hat in den Kirchen derjenigen Parochieen zu erfolgen, welchen die eheschließenden Theile angehören). Hessen l. c. §. 3. (Zuständig sind die Geistlichen derjenigen Pfarreien, in welchen die zu Trauenden ihren Wohnsitz haben).

68 Preußen l. c. §. 4. Hannover l. c. §. 3. Consist.-Bez Wiesbaden l. c. §. 4. Bayern l. c. §. 10. S.-Weimar l. c. §. 3. S.-Meiningen l. c. A. 3. S.-Altenburg l. c. §. 4. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 4. Waldeck l. c. Z. 2. Reuß ält. L. l. c. §. 30. Lippe l. c. II. 1. Facultatives kirchliches Aufgebot an den Orten des bürgerlichen Aufgebots findet statt in Schleswig-Holstein l. c. §. 1. Consist.-Bez. Cassel l. c. §. 1. Württemberg l. c. A. 4. Braunschweig l. c. §. 4.; am Wohnsitz der Aeltern in Sachsen l. c. §. 5.

69 Preußen l. c. §. 6. Schleswig-Holstein l. c. §. 3. Consist.-Bez. Cassel l. c. §. 3. Consist.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 6. Bayern l. c. §. 9. Sachsen l. c. §. 8. Württemberg l. c. A. 3. S.-Weimar l. c. §. 5. Braunschweig l. c. §. 4. Anhalt l. c. §. 6. Schw.-Rudolstadt l. c.

tion vom Aufgebot steht bald dem Pfarramt[70], bald den Superintendenten[71] oder Consistorien[72] zu. Von selbst versteht es sich endlich, daß das Aufgebot nicht vorgenommen werden darf, wenn Zweifel gegen die Zulässigkeit der Trauung bestehen. Die Entscheidung über Versagung des kirchlichen Aufgebots erfolgt naturgemäß unter entsprechender Anwendung der über die Versagung der Trauung geltenden Bestimmungen[73]. Auch sind die Vorschriften über die geschlossene Zeit mehrfach auf das kirchliche Aufgebot erstreckt[74]. 2) Für die Bestimmungen über die Zuständig-

§. 6. In S.-Meiningen l. c. A. 4. ist „von der kirchlichen Eheverkündigung für den Fall, daß die Verlobten oder Ehegatten ausdrücklich auf solche verzichten, abzusehen." Es ist verkehrt, das kirchliche Aufgebot dergestalt ausschließlich unter den Gesichtspunkt des subjectiven Rechts zu ziehen. Noch weniger der Sache entsprechend ist es aber, wenn, wie in S.-C.-Gotha l. c. §. 4., die Vornahme der kirchlichen Eheverkündigung überhaupt abhängig gestellt ist von dem ausdrücklich kundgegebenen Wunsche der Eheschließenden nach einer solchen.

70 Bayern l. c. §. 11. 12. Die Gründe sind zu bescheinigen, wenn nicht die Dispensation schon von dem bürgerlichen Aufgebote erfolgt ist. Von der erfolgten Dispensation hat das Pfarramt dem Dekanate Anzeige zu erstatten. Hält das Pfarramt die für eine nachgesuchte Dispensation vorgebrachten Gründe nicht für ausreichend, so können die Betheiligten die Entscheidung des vorgesetzten Dekanats erholen. Ebenso in Sachsen l. c. §. 7. Ist der betreffende Geistliche selbst Superintendent, so hat er an das ev.-luth. Landesconsistorium Bericht zu erstatten. Reuß j. L. l. c. al. 5. Lippe l. c. II. 2.

71 Preußen l. c. §. 6. Consf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 6. Württemberg (Dekan) l. c. A. 8. Hessen l. c. §. 3. (Dekan, in dringenden Fällen Pfarramt). S.-Weimar l. c. §. 4. Braunschweig l. c. §. 4. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 6. Waldeck l. c. Z. 4. Reuß ält. L. l. c. §. 35. (Ephorat.) Lübeck l. c. I. 3. (Senior).

72 Hannover l. c. §. 3. Schleswig-Holstein l. c. §. 4. vb. Conf.-Bek. v. 29. Oct. 1874. (Chalybäus a. a. O. S. 344.). Conf.-Bez. Cassel l. c. §. 4. In Mecklenburg ist, wenn das Unterbleiben allen Aufgebots gewünscht wird, Dispensation beim Oberkirchenrath nachzusuchen; Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebot kann der Pfarrer ertheilen. In Oldenburg ist, l. c. IV., vom Oberkirchenrath generelle Dispensation ertheilt vom zweiten und event. von jedem Aufgebot, falls die kirchliche Trauung sonst nicht unmittelbar auf die Eheschließung folgen könnte.

73 Preußen l. c. §. 5. (s. Anm. 58. 59.). Conf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 5. Sachsen l. c. §. 10. S.-Weimar V. v. 30. Dec. 1882., die Einholung der Entscheidung über Bedenken gegen Gewährung der kirchlichen Eheverkündigung und Trauung betr. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 5.

74 Württemberg l. c. A. 12. (Charwoche; in dringenden Fällen Dispensation durch den Dekan). Ebenso S.-Weimar G. v. 5. Jan. 1879. §. 9. S.-Meiningen l. c. A. 7. (Charfreitag). S.-Altenburg l. c. §. 3. (Charfreitag, Bußtag, Tag der allgemeinen kirchlichen Todtenfeier).

keit zur Trauung war einerseits das Interesse der kirchlichen Ordnung, andererseits die Rücksicht auf thunlichste Erleichterung der Trauung maßgebend. Jenes hat zur Aufstellung von Zuständigkeitsgründen überhaupt[75], diese zur Aufnahme concurrirender Zuständigkeitsgründe und unbeschränkter Zulassung von Dimissorialen geführt. Ordentlicher Weise sind hiernach in der Regel die Pfarrämter der Parochie, welcher der eine oder andere Theil bisher angehört hat, sowie derjenigen, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen, zur Vornahme der Trauung zuständig[76]. Mehrfach findet sich aber die ordentliche Zuständigkeit gegenüber der Regel erweitert oder beschränkt[77].

75 Vgl. d. Verh. d. Eisenacher Conferenz, A. K.=Bl. XXIV. S. 688. Anträge, die Auswahl des trauenden Geistlichen ganz frei zu geben, wurden mehrfach gestellt und abgelehnt. S. z. B. Köhler, Hess. K.=R. S. 373.

76 Preußen l. c. §. 9. (vb. §. 17. Für die evangelischen Militärgemeinden ist an den Vorschriften der §§. 61. u. 62. der Militärkirchenordnung v. 12. Febr. 1832. über die Zuständigkeit zur Vornahme des Aufgebots und der Trauung nichts geändert). Conf.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 8. Bayern l. c. §. 4. (Wurde die Trauung nicht am Orte des Ehewohnsitzes vorgenommen, so ist von dem Pfarramt, das getraut hat, unverzüglich dem Pfarramte des Ehewohnsitzes hiervon Nachricht zu geben). Hessen l. c. §. 7. S.=Weimar l. c. §. 8. Braunschweig l. c. §. 3. (Von den Bestimmungen über die Zuständigkeit ist in außerordentlichen Fällen Dispensation zulässig, welche vom Consistorium ertheilt wird). S.=Meiningen l. c. A. 6. S.=C.=Gotha l. c. §. 3. (Ein anderer als einer der hiernach zuständigen Geistlichen ist, sofern die Eheschließenden sich von ihm trauen lassen wollen, hierzu berechtigt, aber nicht verpflichtet; auch steht es ihm zu, eine Vergütung im Betrag der bisher bestandenen Trauungsgebühr dafür zu erheben. Er ist verbunden, von der erfolgten Trauung dem Geistlichen des Wohnorts der Eheschließenden behufs Eintragung in das Kirchenbuch Kenntniß zu geben). Schw.=Rudolstadt l. c. §. 9.

77 1) Erweitert: Hannover l. c. §. 2. Zuständig für die Vornahme der Trauung sind, unbeschadet einer schon bestehenden größeren Freiheit, der Pfarrer des einen oder andern Theils, der Pfarrer des Ehewohnsitzes oder der Pfarrer der Eltern der zu trauenden Ehefrau. Schleswig=Holstein V. v. 21. Sept. 1874. §. 5. vb. V. v. 28. Nov. 1800. §. 10. 11. Der ordentliche Trauungsort ist da, wo die Braut zu der Zeit, da die Trauung verlangt wird, wohnet, dienet oder sonst ihren ordentlichen Aufenthalt hat. Wenn aber die Braut außerhalb des Kirchspiels, wozu dieser Ort gehört, Eltern, Vormünder, Geschwister, oder Geschwister ihrer Eltern oder Großeltern hat und bei denselben die Hochzeit gehalten wird, oder wenn die Copulanden ihre Hochzeit an dem Orte ihrer künftigen Wohnung oder wo der Bräutigam schon wohnt und eingerichtet ist, anstellen, so richtet sich der ordentliche Trauungsort nach dem Orte der Hochzeit. (Chalybäus a. a. O. S. 339.). Württemberg l. c. A. 10. Zuständig sind die Geistlichen des Orts, worin die Ehe geschlossen wird, sowie derjenigen Orte, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattgefunden

Unter mehreren zuständigen Pfarrämtern haben allgemein die Eheleute die Wahl[78]. Ein nicht zuständiger Geistlicher bedarf zur Vornahme der Trauung des Erlaubnißscheines eines der zuständigen[79] oder eines bestimmten[80] der zuständigen Geistlichen.

hat. Für Mecklenburg s. die geltenden Bestimmungen der V. v. 31. Mai 1788. bei Siggelkow S. 250. ff. vb. angef. Circ.-V. V. Hiernach soll außerdem „der Pastor des Kirchorts, zu dem der Civilstandsbeamte, vor dem die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat, eingepfarrt ist, auch in den Fällen, wo sonst seine Zuständigkeit nach bisherigem Rechte nicht begründet sein würde, zur Trauung ermächtigt sein." S.-Altenburg l. c. §. 8. „Der Act der Trauung hat in der Regel, wie bisher, in derjenigen Parochie, in welcher die Braut ihren Wohnsitz gehabt hat, stattzufinden, kann aber auch, je nach dem Verlangen der Verlobten resp. Eheleute in jeder andern Parochie vollzogen werden, ohne daß deshalb die Ausstellung von Dimissorien erforderlich wird." Reuß ält. L. l. c. §. 30. Außer den bisherigen Pfarrämtern der Eheleute, sowie dem Pfarramte des Ehewohnsitzes ist auch zuständig das des Sitzes desjenigen Standesamtes, vor welchem die Eheschließung erfolgt. 2) Beschränkt: Sachsen l. c. §. 17. Zuständig ist der Geistliche derjenigen Parochie, welcher die Braut bis dahin angehört hat. Nur, wenn die Eheschließung vor dem Standesbeamten des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Bräutigams stattfindet, ist wahlweise auch der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, welcher der Bräutigam bisher angehört hat. Der Geistliche des Ehewohnsitzes ist nur zuständig, wenn die Trauung erst nach eingetretener Lebensgemeinschaft erfolgt. Anhalt l. c. §. 4. Für die Vornahme der Trauung ist der Geistliche der Parochie, welcher die Braut bis zur Eheschließung angehört hat, zunächst zuständig; doch können die Eheschließenden auch von dem Geistlichen der Parochie des Mannes, sowie derjenigen Parochie, in welcher die Eheleute ihren Wohnsitz nehmen, ihre Trauung vollziehen lassen. In einem der letzteren Fälle bedarf es einer Anzeige (nicht eines Dimissoriale) an den zunächst zuständigen Geistlichen. Zu anderweitiger Wahl des trauenden Geistlichen ist Dimissoriale erforderlich; vgl. Conf.-Erl. v. 14. Mai 1878. Z. 3. Lippe l. c. III. 2. Zuständig für Vollziehung der Trauung ist entweder der Parochus bezw. Confessionarius der Braut oder, wenn die Trauung am Orte der Niederlassung des Ehepaares vollzogen wird, der Parochus der Gemeinde, zu welcher der Bräutigam seiner Confession nach gehört.

78 Preußen l. c. §. 9. Hannover l. c. §. 2. Conf.-Bez. Cassel l. c. §. 5. Conf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 8. Bayern l. c. §. 4. Sachsen l. c. §. 17. S.-Weimar l. c. §. 8. Braunschweig l. c. §. 3. S.-Weimar l. c. A. 6. Anhalt l. c. §. 4. (doch s. vor. Anm.). Schw.-Rudolstadt l. c. §. 9. Lübeck l. c. II. 2. Die zu Trauenden haben die Wahl unter allen Geistlichen der Gemeinde. (Doch darf jeder Geistliche die Trauung nur in seiner Kirche und innerhalb seines Kirchspiels vornehmen.)

79 Preußen l. c. §. 10. Schleswig-Holstein V. v. 28. Nov. 1800. §. 14. Conf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 8. Württemberg l. c. A. 10. Braunschweig l. c. §. 3. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 10. Lippe l. c. III. 2.

80 Bayern l. c. §. 4. Das Dimissoriale ist vom Pfarrer des Ehewohn=

Der auf Grund eines Dimissoriale trauende Geistliche wird aber seinerseits für die Erfüllung aller staatlichen und kirchlichen Bedingungen der Trauung rechtlich verantwortlich[81]. Vereinzelt bedarf es zur Trauung durch einen nicht zuständigen Geistlichen der kirchenbehördlichen Dispensation[82]. Ist in der evangelischen Landeskirche ein zuständiger Geistlicher nicht vorhanden, so ist, ebenso wie in Fällen unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden, jeder Geistliche zur Vornahme der Trauung für berechtigt zu halten[83]. Da aber die Vorschriften über die Zuständigkeit nur der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung der Kirche dienen, so ist überhaupt eine auch von einem nicht zuständigen Geistlichen vorgenommene Trauung immerhin als kirchlich gültig anzusehen[84]. 3) Ort der Trauung ist regelmäßig die Kirche; die Trauung findet hier vor versammelter Gemeinde oder in der Stille vor Zeugen statt. Doch sind Haustrauungen bald nach freiem Ermessen des Geistlichen[85], bald nach erwirkter Dispensation[86] für zulässig erklärt. 4) Die Trauungshandlung

sitzes auszustellen. Sachsen l. c. §. 17. fordert ein „von dem zunächst angegangenen zuständigen Geistlichen ausgestelltes Ueberweisungsschreiben.“ S.-Weimar l. c. §. 8. Das Dimissoriale ist von Seiten des zuständigen Geistlichen am Wohnorte der Braut auszustellen. Ebenso S.-Meiningen l. c. A. 6. Anhalt l. c. §. 4. Reuß ält. L. l. c. §. 30.

81 Vgl. Instr. d. Cons. f. Schleswig-Holstein v. 25. Sept. 1874. §. 4. (Chalybäus a. a. O. S. 341. f.); Entschl. d. Ob.-Cons. in München v. 8. Dec. 1880. (A. K.-Bl. XXX. S. 373. f.); Württemberg. Synod.-Ausschr. v. 19. Dec. 1875., IV. a. E. (das. XXV. S. 79.).

82 In Hessen ist Dispensation durch das Oberconsistorium erforderlich, l. c. §. 7., in Mecklenburg-Schwerin Dispensation durch den Oberkirchenrath, vgl. A. K.-Bl. XVII. S. 287. f.

83 Preußen l. c. §. 10. Cons.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 8. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 10.

84 Vgl. d. Preuß. Mot. a. a. O. S. 679. So schon nach früherem Recht; s. ob. Anm. 7.

85 Preußen l. c. §. 7. Bayern l. c. §. 14. Sachsen l. c. §. 14. Das Erforderniß der Dispensation ist ausdrücklich aufgehoben für Schleswig-Holstein V. v. 21. Sept. 1874. §. 8., Cons.-Bez. Cassel l. c. §. 7., Braunschweig K.-G. v. 4. Jan. 1881. §. 1. (Nach §. 2. l. c. kann aber der zuständige Geistliche die Trauung im Hause ablehnen, wenn a) anderweitige Dienstgeschäfte seine Entfernung von der Kirche oder Pfarre unthunlich machen; b) die Betheiligten nicht bereit sind, für seinen Transport von seiner Wohnung bis zum Trauungslokale und zurück in angemessener Weise zu sorgen oder ihm die dadurch entstehenden Kosten zu vergüten; c) die Vornahme der Haustrauung wegen des Orts, welcher für die Trauhandlung gewählt ist, oder wegen anderer Umstände den kirchlichen Anstand verletzt.

86 Cons.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 7. (Dispensation des zuständigen

erfolgt nach Maßgabe der kirchengesetzlich verordneten Trauungsformulare. Eigenmächtige Abweichung davon ist den Geistlichen untersagt[87]. Doch sind, um dem Reichthum geschichtlicher Entwickelung, den individuellen Auffassungen über das Verhältniß von Civilact und Trauung und den verschiedenartigen Bedürfnissen kirchlichen Gemeindebewußtseins gebührend Rechnung zu tragen, den Geistlichen öfters Parallellformulare zu freier Auswahl gestellt oder mit kirchenregimentlicher Genehmigung sonstige in provincieller und localer Uebung begründete Abweichungen verstattet[88].

§. 284.

IV. Wirkungen der Ehe.

I. Die nach den Gesetzen der Kirche eingegangene Ehe ist nach katholischem Dogma ein mit besonderer Gnade ausgestattetes Sacrament. Dieses kann außerhalb der Kirche, unter Ketzern, nicht zu seinem vollen Begriffe kommen, insofern hier die Gnade nicht wirksam werden kann; doch betrachtet die katholische Kirche auch die Ehen z. B. der Evangelischen wenigstens insoweit als gültig und christlich[1], als sie ihnen die Unauflöslichkeit beilegt (§. 290.),

* Schulte, E.-R. I. §. 48. f., Knopp, E.-R. S. 522. ff., Kutschker, E.-R. I. S. 200. ff. V. S. 373. ff., 568. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 281. f., Jacobson, Prß. K.-R. §. 141., Büff, K.-R. §. 260—263., Bartels, §. 69., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 157., v. Scheurl, Gem. d. Eher. S. 255. ff.

Dekans). Württemberg l. c. A. 10. Zur Trauung in einem Privathaus bedarf es der Dispensation, unbeschadet der Rechte der Standesherrn zur Privattrauung. Einer Dispensation bedarf es nicht für Evangelische, welche ihren Wohnsitz in einer Gemeinde anderer Confession haben, sowie im Falle lebensgefährlicher Krankheit einer der zu Trauenden. Hessen l. c. §. 8. Dispensation von der Trauung im Gotteshause hat, Nothfälle abgerechnet, das Oberconsistorium zu ertheilen. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 7. Dispensation durch den Superintendenten. Reuß ält. L. l. c. §. 42. Ephoratsgenehmigung.

87 S. ob. §. 239. Anm. 10.

88 Vgl. die Schlußbemerkung z. Preußischen Trauformular a. a. O. u. f. Bayern Erl. d. Ob.-Cons. v. 2. Nov. 1881.

1 Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos v. J. 1741. (vgl. u. §. 290.): „quod attinet ad matrimonia ab haereticis inter se . . . . celebrata, non servata forma per Tridentinum praescripta, licet Sanctitas Sua non ignoret, aliis in casibus quibusdam particularibus et attentis tunc expositis circumstantiis S. Congregationem concilii pro eorum invaliditate respondisse: aeque tamen compertum habens, nihil adhuc generatim et universe super ejusmodi matrimoniis fuisse ab apostolica sede definitum . . . ., declaravit, statuitque, matrimonia in dictis foederatis Belgii provinciis inter haereticos usque modo contracta, quaeque in posterum contrahentur, etiamsi

und als sie von convertirenden evangelischen Ehegatten nicht eine erneute Consenserklärung fordert[2]. Die von Ungläubigen eingegangene Ehe hat begreiflich an der Gnade noch viel weniger Antheil[3]. Die Kirche stellt sie aber doch unter den Gesichtspunkt eines in der sittlichen Weltordnung begründeten Contracts, dessen Unauflöslichkeit sie ebenfalls behauptet[4]. Sobald jedoch ungläubige Ehegatten sich der Kirche zuwenden, muß nach der Meinung vieler Canonisten die Ehe, um als Sacrament zu gelten, in der kirchlichen Form erneuert werden[5]. II. Die Ehe ist eine Verbindung zum Ein- und Gemeinleben bis zum Tode. Hieraus ergiebt sich die Verpflichtung der Ehegatten zur Bewahrung unverbrüchlicher Treue und die Unmöglichkeit erlaubter Dahingabe der Geschlechtseigenschaften an dritte Personen[6]. Diese wird vielmehr von der Kirche als Ehebruch im eigentlichsten Sinne[7] und als Sünde schwerster Art betrachtet. Auf der anderen Seite ist aber auch dieses eine Verletzung der ehelichen Treue, wenn ein Ehegatte

forma a Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum, pro validis habenda esse, adeoque si contingat utrumque conjugem ad ecclesiae catholicae sinum se recipere, eodem quo antea conjugali vinculo ipsos omnino teneri, etiamsi mutuus consensus coram parocho catholico ab eis non renovetur, sin autem unus tantum ex conjugibus . . . convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire.“ (Leipz. Ausg. des Trid. p. 325.).

2 Vom strengen römischen Standpunkt werden jedoch die Akatholiken da, wo die Publication des c. 1. de ref. matr. vorschriftsmäßig erfolgt ist, und die Verbindlichkeit des Tridentinum auch nicht durch die Benedictinische Declaration oder deren spätere Ausdehnung ausgeschlossen ist, hinsichtlich der Eheschließungsform als dem Tridentinum unterworfen behandelt, s. u. §. 290.

3 Nur im uneigentlichen Verstande heißt es in c. 8. X. de divort. IV. 19. „quum sacramentum conjugii apud fideles et infideles exsistat.“

4 Dieses ist z. B. ausdrücklich in einem Breve Pius VI. an den Bischof von Agram (1789.) ausgesprochen, Allocutiones, homiliae etc. Pii VI. ed. Brancadorus, Amstel. 1792. T. I. p. 253., c. 3. §. 1. Dist. XXVI., c. 13. Dist. XXXV., c. 2. C. XXVIII. qu. 3. S. aber: c. 2. C. XXVIII. qu. 1.

5 Berardus, Comment. T. III. p. 22. (a. M.: Sanchez, De matr. sacr. L. II. disp. 9.). — Vgl. auch Bened. XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. 13., Carrière l. c. T. I. p. 110. sqq.

6 1 Cor. VI. 16., c. 18. C. XXXII. qu. 5. (Augustin.).

7 Röm. VII. 1—3., c. 15. 16. C. XXXII. qu. 5., c. 4. XXXII. qu. 4. (Ambros.). Vorausgesetzt wird aber, daß die Dahingabe wissentlich und freiwillig erfolgt; erlittene Nothzucht ist kein Ehebruch, c. 1—10. C. XXXII. qu. 5., auch nicht fleischliche Vermischung im Irrthum oder Zustande des Irrsinns, c. 6. C. XXXIV. qu. 1. et 2.

dem anderen die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert[8], ohne durch Rücksichten auf die Gesundheit oder sittliche Gründe entschuldigt zu sein[9]. Aus diesem Grunde ist auch das von dem einen Ehegatten einseitig geleistete Keuschheitsgelübde ungültig[10], und selbst die von dem anderen ertheilte Zustimmung soll immer widerrufen werden können[11]. Nur fällt dieses Recht hinweg, wenn der andere Ehegatte einen Ehebruch begangen hat, weil dieser die Berechtigung, die Leistung der ehelichen Pflicht zu fordern, aufhebt[12]. In Beziehung auf die übrigen Verhältnisse der Ehegatten ist durch die Schrift und die Kirche die in der Natur begründete überwiegende Stellung des Mannes ausdrücklich anerkannt[13]. Insbesondere äußert diese darin ihre Wirkung, daß der Mann das Domicil bestimmt, und daß die Frau ihm zu folgen verpflichtet ist, sobald er nicht durch eine *turpis causa* zur Aenderung seines Wohnsitzes bewogen wird[14]. III. Rücksichtlich der

8 1. Cor. VII. 4. 5., c. 3. C. XXXII. qu. 2., c. 5. C. XXXIII. qu. 5. (Augustin.), vgl. mit c. 12. 14. C. XXXII. qu. 4. (Hieron.) u. a. Sanchez, die Moraltheologen und die Verfasser der casus conscientiae haben diesen Gegenstand bis in das kleinste Detail behandelt. Die evangelische Kirche hält sich an 1. Petr. III. 7.

9 Schon das mosaische Recht gebietet zu gewissen Zeiten Enthaltsamkeit, 3. Mos. XV. 18. XX. 18. (vgl. ob. §. 116.). Aehnlich die Kirche z. B. c. ult. Dist. XXIII. (Stat. eccl. ant.), c. 1. sqq. C. XXXIII. qu. 4. und in allen älteren Beichtbüchern. — S. auch Anm. 14. a. E.

10 Vgl. C. XXXIII. qu. 5., c. 2. 12. X. de convers. conjug. III. 32.

11 C. 6. 11. C. cit. (Augustin.), c. 1. 9. 11. X. h. t.

12 C. 15. 16. 19. X. h. t.

13 C. 12. sqq. C. XXXIII. qu. 5.

14 Arg. c. 4. C. XXXIV. qu. 1. et 2. (Cap. Vermer. 742.). Dagegen ist es principiell zu verwerfen, wenn das A. L.-R. II. 1. §. 682. es zuläßt, daß die Frau durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag die Pflicht, dem Manne zu folgen, ausschließt, s. auch Jacobson S. 569., Büff §. 261. Daß dagegen der Mann, um die Folgepflicht geltend zu machen, die zur standesgemäßen Aufnahme unentbehrlichen Einrichtungen getroffen haben muß, ergiebt sich daraus, daß erstere ihren sittlichen Grund in der Lebens- und Hausstandsgemeinschaft der Ehegatten hat, Bartels S. 258. Auf europäische Länder ist die Folgepflicht an sich nicht beschränkt; dagegen ist sie auszuschließen, wenn die vom Manne getroffene Wahl des Aufenthaltsorts sich nach den besonderen Umständen als lieblose Härte gegen die Frau darstellt. Andererseits kann die Pflicht einheitlicher Lebensführung seitens des Mannes dadurch verletzt werden, daß er sich weigert, die Frau an dem von ihm gewählten Domicil in sein Haus aufzunehmen, oder daß er sie daraus verstößt. Beide Fälle von Rechtsverletzungen sind es, gegen welche das canonische Recht schleunige Restitution gewährt wissen will. C. 13. X. de restit. spol. II. 13. Die Restitution kann als richterliche Verfügung Befehl der Rückkehr oder der

aus der Ehe hervorgehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse entscheiden die bürgerlichen Gesetze. Die Morganatsehe, welche die Frau vom Range und Stande des Mannes ausschließt und die regelmäßige Succession rücksichtlich ihrer und der Kinder aufhebt, ist von dem Standpunkte der Kirche eine vollständige Ehe. IV. Die Voraussetzungen, unter denen nach bürgerlichem Rechte die eheliche Geburt eines Kindes angenommen werden muß, sind auch im Rechte der Kirche entscheidend[15]. Abweichende Bestimmungen aber hat das letztere rücksichtlich der Wirkungen der Ehe auf die früher erzeugten Kinder. Während nach dem römischen Rechte nur für die im Concubinate erzeugten Kinder die Legitimation durch die nachfolgende Ehe gewonnen wird[16], hat das Kirchenrecht dieses auf die Kinder aus unehelichem Beischlafe überhaupt, nur mit Ausnahme der *incestuosi* und *adulterini*, (der *spurii* im Sinne des canonischen Rechts) erweitert[17]. Später ist jedoch

Aufnahme sein. Die Civ.=Proc.=O. f. d. deutsche Reich bezeichnet in §. 568. die Klage, wodurch um eine Restitution im Sinne des canonischen Rechts nachgesucht wird, als Klage auf „Herstellung des ehelichen Lebens," und läßt in §. 774. Zwang zur Vollstreckung einer Verurtheilung durch Geldstrafen bis 1500 M. oder Haft insoweit zu, „als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären," folglich auch da, wo landesgesetzlich gemeines Recht gilt. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens muß insoweit auch wegen ungerechtfertigter Verweigerung der ehelichen Pflicht und also mit dem Gesuch auf Verurtheilung zur Leistung der ehelichen Pflicht zugelassen werden. Ja es muß die Klage zu diesem Zweck angestellt und Zwang zur Befolgung des Urtheils mittels Geld= oder Freiheitsstrafen versucht werden, wenn nach prot. Eherecht auf Ehescheidung wegen hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht geklagt werden will, weil dann eine solche Zwangsmaßregel und ihre Erfolglosigkeit Vorbedingung der Ehescheidung ist. Einf.=G. z. Civ.=Proc.=O. f. d. d. R. §. 16. 6. Vgl. v. Scheurl a. a. O. S. 257. f. 261.

15 Der Beweis der Ehe wird direct durch die kirchlichen oder bürgerlichen Standesregister (s. u. §. 292.) oder durch Zeugen geführt (c. 12. X. qui filii IV. 17.); indirect nach dem Tode der Aeltern aber schon dadurch, daß die letzteren als Eheleute gelebt haben und dafür gehalten worden sind, arg. c. 11. X. h. t. Der Beweis der rechtzeitigen Geburt wird durch die gewöhnlichen Mittel hergestellt. Die Anerkennung der Aeltern wirkt gegen diese selbst unbedingt. c. 10. X. de prop. II. 19., gegen Dritte soweit, daß diese den Beweis führen müssen, arg. c. 3. X. h. t. IV. 17. Ueber die Präsumtion „Pater est etc." sind die Lehrbücher über das Civilrecht zu vergleichen.

16 C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. lib. V. 27., Nov. XII. c. 4., XVIII. c. 11. u. a.

17 C. 6. X. h. t. IV. 17.: „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit,

die Legitimation durch Doctrin und Praxis auch auf die *incestuosi* erstreckt worden, sobald zwischen den Erzeugern die Ehe zur Zeit der Conception durch päpstliche Dispensation hätte möglich werden können, während für die *adulterini* die Ausschließung geblieben ist, da deren Aeltern zur Zeit der Conception wegen des bestehenden *impedimentum ligaminis* nicht hätten zur Ehe gelangen können[18]. Indessen hat die neuere protestantische Doctrin[19] und zuweilen auch die Gesetzgebung[20] sich dahin entschieden, daß die Legitimation der *adulterini* da eintrete, wo der Ehebruch nicht mehr unter die Kategorie des Ehehindernisses fällt, und daß überhaupt in allen Fällen, wo durch Dispensation ein der Eheschließung entgegenstehendes Hinderniß hinweggeräumt wird, auch den früher erzeugten Kindern die Wohlthat der Legitimation zu Theil werde[21].

licet post mortem eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius, et ab hereditate repellendus, praesertim si in mortem prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus.“ Diese Stelle schließt, wie das Summarium richtig ausdrückt, und auch Tancred De matrim. p. 105. ed. Wunderlich zeigt, die adulterini und incestuosi aus.

18 Benedicts XIV. Const. Redditae nobis v. 5. Dec. 1744., in dessen Bullar. T. II. (Magn. Bull. Rom. T. XVI. p. 260. sqq.), Schulte S. 401. ff., Kutschker Bd. V. S. 412. ff.

19 Schweikart, De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente, Regiom. 1823., Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle 1832., J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. lib. IV. tit. 17. §. 22. sq., Eichhorn, K.=R. Bd. II. S. 451. — Schulte S. 403. bemerkt gegen Richter: daß „schwerlich durch die Meinung einiger (protestantischen) Kanonisten ein Satz des klaren katholischen Kirchenrechts umgestoßen werden könne.“ Darauf ist zu entgegnen, daß über die vorliegende Frage sich auch in dem Kreise der katholischen Doctrin eine Verschiedenheit der Ansichten findet, welche eben Benedict XIV. zu einer einläßlichen Erörterung Anlaß gegeben hat. Daneben aber zeigt der Augenschein, daß Richter nicht die Praxis der katholischen Kirche, sondern die Uebung im bürgerlichen Forum vor Augen gehabt hat, die auch in Oesterreich nicht den angezogenen Satz des katholischen Kirchenrechts befolgte. Kutschker Bd. V. S. 420. Ueber die Praxis der höchsten Gerichte evangel. Länder, welche sich für die Möglichkeit der Legitimation der adulterini entschieden hat, s. die Nachweisgn. bei Jacobson, K.=R. S. 569. f. Anm. 8., Bartels S. 260. Anm. 4.

20 S. rücksichtlich des Ehebruches Preuß. Rescr. v. 28. Februar 1818. (Jacobson a. a. O.), Württemb. Justizmin.=Erl. v. 19. März 1827. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. IV. S. 1754.

21 Diese Möglichkeit ist nach deutschem Reichsrecht hinsichtlich der incestuosi ausgeschlossen, da die nach §. 33. Z. 1—3. d. R.=G. v. 6. Febr. 1875. verbotenen Verwandtschaftsgrade indispensabel sind.

§. 285.

V. Die Nichtigkeits- und Ungültigkeits-Erklärung*).

Wenn Personen, denen ein trennendes Ehehinderniß entgegenstand, ohne Dispensation verbunden worden sind, so ist eben keine Ehe vorhanden. Die bloße Scheinehe darf aber von den Betheiligten nicht ohne Rechtsspruch aufgehoben werden. Diesen abzugeben ist I. nach canonischem Recht[1] Sache der Kirche, welche dazu bei Privathindernissen durch den Antrag des betheiligten Ehegatten selbst aufgerufen wird[2]. Bei öffentlichen Hindernissen erfolgt die Nichtigkeitserklärung[3] entweder auf den Antrag der Ehegatten[4], oder auch von Amtswegen, sobald eine glaubhafte Denunciation[5] oder ein dringendes Gerücht zum Einschreiten auffordert[6]. In beiden Fällen hat der Richter die Pflicht, selbstständig die Wahrheit zu erforschen[7], weshalb das Geständniß hier nicht, wie im Civilproceß, als entscheidendes Beweismittel

*) Bouix, De judic. T. II. p. 429. sqq., Schulte, E.-R. S. 448. ff., Kutschker, E.-R. V. S. 701. ff. vb. 435. ff., Knopp, E.-R. S. 80. ff. 556. ff. (3. Aufl.), Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 280., Permaneder, K.-R. §. 418., Goeschen, l. c. p. 59., Strippelmann, Ehescheidungsr. (s. u. §. 287.) S. 378. ff., Bartels §. 72., v. Scheurl, Gem. d. E.-R. S. 350. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 152.

1 C. 3. X. de divort. IV. 19. Vgl. üb. die Annullation überh.; Oesterr. Anweisg. §. 114—200.

2 C. 4. X. qui matr. accus. IV. 18. Uihlein im Arch. f. civ. Praxis Bd. XIV. S. 38. ff. Angef. Anweisg. §. 117. ff.

3 Die Lehre von dem Verfahren in Ehesachen ist hier nicht zu erörtern, weshalb auf die Darstellung bei Schulte, E.-R. S. 441. ff. und Kutschker, E.-R. V. S. 435—1008., die Oesterr. Anweisg. §. 95—251., und die mannigfachen anderen Schriften verwiesen werden muß, welche den Eheproceß vor den am 1. Jan. 1857. in Wirksamkeit getretenen geistlichen Gerichten in Oesterreich behandelten, insbes. auf Schulte, Darstellung des Processes vor den kath.-geistl. Ehegerichten Oesterreichs, Gießen 1858., F. A. Loberschiner, Prakt. Anleitg. zum gesetzm. Verfahren in Eheangelegenheiten, 4. Aufl. Budw. 1859.; vb. Permaneder, K.-R. §. 323—331. Vb. Erlasse des Card. Rauscher im Arch. f. kath. K.-R. I. S. 235. ff. XV. S. 126. ff. XVI. S. 457. ff., Ehenichtigkeitsprocesse mitgeth. von Schulte das. XI. S. 220. ff. 337. ff., von K. D(worzak) das. XIII. S. 369. ff. Für die Zeit vor dem Concordate s. auch Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. Administration, II. S. 615. f. Bez. des geltenden bürgerl. Rechts s. Anm. 20. a. E.

4 Nach can. Rechte kann aber auch jeder unverdächtige Dritte klagen, c. 5. 6. X. h. t. IV. 18., Oesterr. Anweisg. §. 115., vb. Schulte, Darstellg. S. 75. ff.

5 C. 2. 6. X. qui matr. accus. IV. 18., c. 7. X. de cogn. spir. IV. 11.

6 C. 3. i. f. X. de divort. IV. 19., Oesterr. Anweisg. §. 122. 128. ff.

7 Oesterr. Anweisg. §. 123.

gilt [8], und bei der Klage auf Annullation wegen eines Privathindernisses der Eidesantrag nicht zulässig ist [9]. Daneben werden zum Beweise der Verwandtschaft auch die Blutsfreunde zugelassen, sobald sie nur nicht aus besonderen Gründen als unglaubwürdig erscheinen [10]. Speciellere Regeln für das Verfahren der katholischen Gerichte giebt eine Constitution Benedicts XIV. [11], nach der unter Anderem ein eigener *defensor matrimonii* im öffentlichen Interesse an der Verhandlung über die Annullation Antheil nehmen, und gegen das Erkenntniß, wenn es auf Nichtigkeit der Ehe lautet, von Amtswegen appelliren soll, worauf dann in der zweiten Instanz und zwar wieder unter Mitwirkung eines Ehevertheidigers weiter verhandelt wird [12]. Wird auch in dieser auf Annullation erkannt, so kann, wenn von keiner Seite ein weiteres Rechtsmittel eingelegt ist, jeder Theil zu einer anderen Ehe schreiten. Allein eine Rechtskraft erlangt das Erkenntniß nicht, und wenn sich ergiebt, daß dasselbe auf einem factischen Irrthume beruht habe, soll die Ehe wieder hergestellt werden [13]. II. Das evangelische Kirchenrecht unterschied sich hinsichtlich der Annullation nichtiger Ehen im Allgemeinen nicht wesentlich vom katholischen [14]. Auch es forderte grundsätzlich, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht der Willkühr der Scheinehegatten überlassen werde, sondern durch richterliches Annullationsdecret geschehe [15]. Desgleichen sind hier die Voraussetzungen eines solchen

8 C. 5. X. de eo qui cogn. IV. 13., Oesterr. Anweisg. §. 148. f., Oesterr. A. B. G.-B. §. 99.

9 Dieser Satz beruht nicht auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, findet jedoch seine Rechtfertigung in der Erwägung, daß der Eidesantrag als Vergleichsantrag gilt, der gegen die Ehe unstatthaft ist, c. 11. X. de transact. I. 36. Außerdem würde die Zulassung der Eidesdelation mit dem Grundsatze, welcher das Geständniß allein nicht als beweiskräftig ansieht, in einen unauflöslichen Conflict treten. Ueber den Gebrauch des Ergänzungseides s. Lippert, Annalen II. S. 97. ff., vgl. mit Oesterr. Anweisg. §. 169. ff., Schulte im Arch. f. kath. K.-R. I. S. 711., Kutschker V. S. 855. ff.

10 C. 2. C. XXXV. qu. 6., c. 3. X. qui matr. accus. IV. 18., c. 22. X. de test. II. 20. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 155.

11 Dei miseratione v. 3. November 1741., M. Bullar. Rom. T. XVI. p. 48. sqq. und im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853. p. 565. sqq.

12 Oesterr. Anweisg. §. 124. ff.

13 C. 7. 11. X. de sent. et re jud. II. 37., c. 5. 6. X. de frig. et malef. IV. 15. Oesterr. Anweisg. §. 196.

14 Goeschen l. c. p. 59., 33. not. 114. u. in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) III. S. 698.

15 Vgl. Württemb. E.-O. v. 1537., Richter, K.-O. I. S. 279. ff.

völlig andere, wie diejenigen, auf Grund deren eine Scheidung, oder in der katholischen Kirche eine *separatio perpetua* vom kirchlichen Richter ausgesprochen wird[16]. Endlich wurden auch die im canonischen Recht für den Annullationsproceß gegebenen Regeln, wo nicht besondere particularrechtliche Bestimmungen existirten, in evangelischen Ländern und auf Ehen evangelischer Personen angewandt[17]. Daher unterschied man hier gleichfalls, ob ein öffentliches oder privates trennendes Ehehinderniß vorliege. Im ersteren Fall erfolgte der Beginn des Processes, die *accusatio matrimonii*, nicht nur auf Antrag der Ehegatten, sondern auf Antrag oder Denunciation eines Dritten, oder auf Grund eines dringenden Gerüchts; unter den letzteren beiden Voraussetzungen nahm der Proceß den Charakter eines inquisitorischen Processes an[18]. Im zweiten Falle war nur der verletzte Ehegatte zur *accusatio matrimonii* befugt[19]. Das Institut des *defensor matrimonii* blieb dem gemeinen evangelischen Kirchenrecht unbekannt. III. Die bürgerlichen Gesetzgebungen hatten in verschiedenem Maße Anlehnung an die Grundsätze des kirchlichen Annullationsprocesses[20]. Nach dem gegenwärtigen deutschen

16 S. d. Beispiel bei Strippelmann, a. a. O. S. 378. f.

17 Der Grundsatz, daß das Annullationserkenntniß keine Rechtskraft erlange, wurde aber regelmäßig bei den evangelischen Ehegerichten nicht beobachtet; zuweilen war er auch durch die Gesetzgebung ausgeschlossen, s. Altenb. E.-O. §. 257; f. Hannover: Bartels S. 379. Bez. d. Eides bei den Evangelischen s. Wetzell, Civ.-Proc. (2. Aufl.) S. 251. f. Anm. 9., Strippelmann a. a. O. S. 282. ff., Ders., Die nothw. Eide (Cassel 1857.) S. 124., Büff S. 691., vb. Altenb. E.-O. §. 252.

18 J. H. Böhmer, I. E. Prot. Tom. IV. p. 315., vb. Eichhorn, K.-R. II. S. 457.

19 J. H. Böhmer a. a. O. p. 314.

20 Für Preußen s. A. L.-R. II. 1. §. 933. ff., vb. V. v. 28. Juni 1844. u. G. v. 1. März 1869. (f. Hannover). Charakteristisch war die Unterscheidung zwischen nichtigen und ungültigen Ehen und die nothwendige Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, welcher aber eine mehr objective Stellung, als dem defensor matrimonii zugewiesen war, insoferne sie zwar in allen Instanzen das öffentliche Interesse wahrnehmen, aber nicht auf Aufrechterhaltung jeder Ehe hinwirken sollte; nichtige Ehen hatte sie anzufechten, nahm also dann die Stelle des Fiscalis s. sedis der kath. Diöcesen ein (Ztschr. f. K.-R. V. S. 131.). F. Bayern s. Fuchs, Ehescheidungs-Proceß, Eichst. 1838. S. 61. ff. F. Württemberg s. die in der Ztschr. f. Civilr. u. Proc. IX. S. 41. angef. Entscheidung. F. Sachsen B. G.-B. §. 1620—1629. F. das französ. Rechtsgebiet Code Nap. a. 180. sqq. Für das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Oesterreich, welchen durch das Ehegesetz v. 25. Mai 1868. Art. III. die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wiederum über-

Rechte[21] ist zu unterscheiden zwischen nichtigen und ungültigen Ehen. Der Antrag auf richterliche Aufhebung einer Ehe wegen eines öffentlichen Ehehindernisses wird Nichtigkeitsklage, wegen eines privaten Ehehindernisses Ungültigkeitsklage genannt[22]. Zur Entscheidung in beiden Fällen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig[23]. Sowohl die Ehe-Nichtigkeits- wie die -Ungültigkeitsklage hat die rechtliche Natur einer Präjudicial- oder Feststellungsklage[24], indem das auf dieselben ergehende Urtheil nie eine Verurtheilung oder Lossprechung der belangten Parthei, sondern immer nur die Erklärung, daß eine Ehe nicht bestehe, zum Inhalte haben kann. Beide Klagen können von dem einen Ehegatten gegen den andern erhoben werden. Außerdem steht die Erhebung der Ungültigkeitsklage dem durch das bestimmte Ehehinderniß zur Anfechtung der Ehe berechtigten Dritten, die Erhebung der Nichtigkeitsklage diesem und der Staatsanwaltschaft zu. Die von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten zu richten[25]. Im öffentlichen Interesse ist der Staatsanwaltschaft ein weitgehendes Mitwirkungsrecht im Verfahren eingeräumt[26]. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Partheien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen[27]. Das Urtheil erlangt

wiesen worden ist, kommen die vor dem Patent v. 8. Oct. 1856. bestandenen Normen, insbes. das 2. Hauptst. des A. B. G.-B. u. des Hofdecrets v. 23. Aug. 1819. zur Anwendung, vgl. Schulte, E.-R. S. 581. ff. Ueber das materielle Recht s. Rittner, E.-R. S. 246. ff. 337. ff.; die Bestimmungen über das Gerichtsverfahren sind hier nur insoweit berührt, als es zum Verständniß des materiellen Rechts nöthig ist.

21 Civ.-Proc.-O. f. d. d. Reich §. 568—592.

22 Nach Preuß. Vorbild. S. ob. Anm. 20. Reichs. Civ.-Proc.-O. §. 592.

23 R. Ger.-Verf.-G. §. 15. Abs. 3. vb. R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 76.

24 R. Civ.-Proc.-O. §. 231., vb. v. Scheurl a. a. O. S. 351. f.

25 R. Civ.-Proc.-O. §. 586., vb. v. Scheurl a. a. O. S. 354.

26 R. Civ.-Proc.-O. §. 569. 589. ff. Der Staatsanwalt kann allen Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, soferne es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen. Er kann, auch wenn er die Nichtigkeitsklage selbst erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbstständige Anträge stellen und Rechtsmittel gegen Erkenntnisse auf Nichtigkeitsklagen einlegen.

27 R. Civ.-Proc.-O. §. 581.

Rechtskraft[28]. Das von den Gerichten anzuwendende materielle Eherecht wird aber von der Reichscivilproceßordnung nicht berührt. IV. Die Wirkung der Nichtigkeits- oder Ungültigkeits-Erklärung ist die Zurückführung der Verhältnisse der Betheiligten auf den Zustand vor Schließung der Ehe. Eine Modification dieser Regel tritt jedoch dann ein, wenn die Gatten sich bei der Abschließung in gutem Glauben befanden, was gesetzlich dann vermuthet wird, wenn sie die Ehe öffentlich in gesetzlicher Form abschlossen. In diesem Falle äußert nämlich die Ehe (sog. *matrimonium putativum*)[29] bis zu dem aufhebenden Erkenntnisse die Wirkungen einer wirklichen Ehe sowohl für beide Theile, beziehentlich für denjenigen, der sich allein in gutem Glauben befand, als für die Kinder, welche immer als eheliche gelten, sobald die Ehe förmlich geschlossen worden war[30]. Diese Wirkungen müssen insbesondere auch dann eintreten, wenn die Betheiligten nach erfolgter Annullation sich weiter verheirathet haben, und diese zweite Ehe wieder aufgelöst werden muß, weil die erste irrthümlich getrennt worden war. Doch bestehen particularrechtlich manche Verschiedenheiten[31].

§. 286.

VI. Die Ehescheidung.

a) Nach dem Rechte der katholischen Kirche*).

I. Das Concilium von Trient hat diejenigen mit dem Anathem bedroht, welche behaupten würden, die Kirche irre, indem sie nach den Aussprüchen des Herrn und der Apostel gelehrt habe und lehre, daß um des von dem Einen Gatten begangenen Ehebruchs willen das Eheband nicht gelöst werden und keiner von beiden Theilen,

*) Eberl, Ehescheidung u. Ehescheidungsproceß, Freising 1854., Schulte, E.-R. I. §. 50—54., vb. II. §. 6. 15., Knopp, E.-R. S. 140. ff. 534. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 283—286., Permaneder, K.-R. §. 419—423., Löning, Gesch. d. K.-R. II. S. 606. ff., Dove in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XIII. S. 463—467., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 159.

28 Der durch die Praxis der geistlichen Gerichte festgestellte gegentheilige Grundsatz (s. oben Anm. 13., vb. aber Arch. f. civ. Praxis Bd. VII. S. 33. ff.) war schon früher zuweilen durch die bürgerliche Gesetzgebung nicht anerkannt, so in Preußen, Rescr. v. 10. October 1816., in v. Kamptz Jahrb. VIII. S. 229.

29 Schulte, E.-R. S. 397. Anm. 2., v. Scheurl a. a. O. S. 356. ff.

30 C. 8. 10. 14. X. qu. fil. IV. 17.

31 Für das preuß. R. s. Jacobson S. 573.; f. Sachsen B. G.-B. §. 1628. 1771. 1782.; f. das Gebiet des französ. Rechts Code a. 201. sq.; überhaupt vgl. Friedberg, Lb. §. 152. V.

auch nicht der unschuldige, während des Lebens des anderen zu einer weiteren Ehe schreiten dürfe, und daß sowohl derjenige die Ehe breche, welcher die Abgeschiedene freie, als diejenige, welche sich mit dem geschiedenen Ehebrecher verheirathe[1]. Diese Sätze, in denen sich das Bewußtsein der Kirche von dem Sinne der Aussprüche des Herrn und der Apostel über die Ehescheidung darstellt, haben aber in der Kirche nur allmählich die Herrschaft in der Lehre und Uebung gewonnen[2]; denn den Stellen der Väter, in denen sie anerkannt sind[3], und die Scheidung nur als Aufhebung des Zusammenlebens, nicht als Lösung des Ehebandes gefaßt ist, stellen sich doch auch wieder manche zweifelnde Aeußerungen[4] und die unverkennbare Einwirkung des römischen Rechts[5] entgegen, und in der Kirche des Frankenreichs[6]

1 Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacr. matr. vgl. mit Matth. V. 31. f., XIX. 3. ff., Marc. X. 2. ff., Luc. XVI. 18., 1. Cor. VII. 10. f.

2 Vgl. v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 10. ff. 134. ff. 273. ff.

3 Ueber die hierher gehörenden Stellen (bes. Hermas Past. l. II. mand. IV., Tertull. de monogam. c. 9., adv. Marcion. IV. 34., Cypr. Testim. III. 90., Hieron. Comm. in Matth. XIX. 9. und ad Amand. in c. 7. C. XXXII. qu. 7., conc. Elib. (c. 324.) c. 8. 9. in c. 8. C. Qu. cit., conc. Carth. (407.) c. 17. in c. 5. C. Qu. cit. u. a.): Zenger, Neuer Versuch einer genauen und ausführl. Erklärg. der Stellen, welche von der Ehescheidg. handeln, Straubing 1819., v. Moy a. a. O. S. 11. ff., Klee, Die Ehe S. 30. ff., Löning a. a. O. S. 607. ff., Dove a. a. O. S. 464.

4 Eine solche hat z. B. Augustin. de fide et operibus IV. 19. (: „Quisquis etiam uxorem in adulterio deprehensam dimiserit et aliam duxerit, non videtur aequandus eis, qui excepta causa adulterii dimittunt et ducunt. Et in ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur"). Dagegen erklärt er sich in vielen anderen Stellen für die Unauflöslichkeit des Bandes, s. v. Moy a. a. O. S. 244. ff., Löning a. a. O. S. 610. ff. Vgl. auch Epiphan. adv. haeres. LIX. 4., Hilar. ad 1. Cor. VII. 15. in c. 17. C. XXXII. qu. 7., const. Apost. VI. 15.

5 Ueber das römische Scheiderecht s. v. Wächter, Ueber Ehescheidgn. bei den Römern, Stuttg. 1822., Berner, De divortiis apud Romanos, Berol. 1842., Löning a. a. O. S. 613. f. Der Canon, welcher die Reaction der Kirche beginnt, ist der c. 10. Conc. Arelat. I. (314.). — München, Ueb. das erste Concilium von Arles, in der Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol., H. 27. (Kobl. 1838.) S. 57. ff. vb. Löning a. a. O. S. 609.

6 Syn. Verm. (753.) c. 5. 9. 10. 11. M. G. T. III. p. 22. sq., Comp. (757.) c. 9. 11. 16. 19. ibid. p. 28. sq., Ben. Lev. I. 21. Binterim hat sich (in d. Anm. 11. angef. Schrift über Ehe u. Ehescheidung S. 195. ff. und in der Abh. De capitulis Theodori Cant. et canonibus synod. Vermeriensis et Compendiensis haud genuinis) sowohl über diese Stellen als über die aus Theodor von Canterbury in der folg. Anm. angeführten dadurch hinweg=

wie Englands[7] war die Ehescheidung von der Kraft, das Band gänzlich zu lösen, noch im achten Jahrhunderte nicht entkleidet. Aber bald überwand die strengere Ansicht, welche die Päpste immer

geholfen, daß er ihre Aechtheit geleugnet hat. Sohm, Ztschr. f. K.-R. IX. S. 246. weist überdieß nach, daß, noch in karolingischer Zeit, nachdem die fränkische Kirche ihr Ehescheidungsrecht (Anm. 7.) entwickelt hatte, im volksgerichtlichen Verfahren Ehescheidung durch Uebereinkunft der Ehegatten statthaft war. Vgl. auch Löning a. a. O. S. 612. ff.

7 Die altbritischen Bußordnungen, welche in Wasserschlebens verdienstlichem Werke (s. §. 40.) gesammelt sind, gestatten die Lösung des Bandes nicht. Dagegen die angelsächsische Kirche ließ dieselbe zu (s. P. Hinschius, Das Ehescheidungsr. nach den angelsächs. u. fränkischen Bußordngn., Ztschr. f. dtsch. R. XX. S. 66. ff.) wegen Ehebruchs der Frau, cap. D'Acher. c. 104. 163. 164., canones Greg. c. 66. (üb. die Lesart s. a. a. O. S. 68. f.) 82., Poenit. Theodori II. 12. §. 5. 6., Conf. Pseudo-Egberti c. 19., jedoch die Wiederverheirathung nur dann, wenn die geschiedene Ehe die erste Ehe war; ferner wegen Desertion der Frau, cap. D'Acher. c. 159., can. Greg. c. 70., Poenit. Theod. II. 12. §. 19. vgl. I. 14. §. 13. Conf. Pseudo-Egberti c. 26.; wegen entehrender Handlungen des Mannes, wodurch derselbe wegen Unvermögens zur Leistung der Buße in den Zustand der Knechtschaft geräth, cap. D'Acher. c. 105., can. Greg. 175., und unter der oben angegebenen Bedingung und nach Verlauf eines Jahres, Poen. Theod. II. 12. §. 8.; wegen Gefangenschaft eines Gatten, Poen. Theod. II. 12. §. 23. 24. vgl. mit §. 20. sqq. wieder unter derselben Bedingung ohne Abwartung einer Frist, cap. D'Acher. c. 36. 160., can. Greg. c. 72. (dazu vgl. Hinschius S. 71. f.); außerdem berechtigt die Standeserhöhung den freigewordenen Ehegatten, eine neue standesmäßige Ehe einzugehen (Poen. Theod. II. 13. §. 4.); dazu kommt der Fall 1. Cor. VII. 12. ff. Der Brief P. Johanns VIII. an den Erzbischof Aethelred v. Canterbury (Hinschius S. 75.) bezeugt das Fortbestehen der früheren Gewohnheiten. Erst im 10. Jahrh. suchte die Kirche die Zulässigkeit der Scheidung vom Bande gänzlich zu beseitigen (a. a. O. S. 75.) und ihr folgte seit dem Anfange des 11. die weltl. Gesetzgebung (a. a. O. S. 76.). Die fränkischen Buß-O. (a. a. O. S. 77. ff.) haben dieselben Standpunkte; die Synode von Soissons v. 744. c. 9. war mit dem Satze nicht durchgedrungen, daß nur bei Ehebruch dem geschiedenen Gatten die Wiederverheirathung gestattet sein solle. Im 8. Jahrh. war im Frankenreiche nicht nur die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung zugelassen, und dabei wenigstens im Falle, daß ein Gatte ein Keuschheitsgelübde ablegen will, so wie, wenn der eine aussätzig ist, die Wiederverheirathung durch Syn. Compend. c. 16. 19. ausdrücklich gestattet, sondern es werden auch folgende einseitige Scheidegründe in den fränkischen Beichtbüchern anerkannt: Ehebruch der Frau, Desertion der Frau, Verbrechen des Mannes, die die Knechtschaft nach sich ziehen, Gefangenschaft des einen Gatten, Erhöhung des Status, Nachstellungen nach dem Leben des einen Gatten, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Impotenz, selbst Impotentia subsequens, s. gegen v. Moy a. a. O. S. 309. f.: Hinschius S. 82. Anm. 61., vb. Rettberg, K.-G. II. S. 764., in welchem letzteren Falle P. Greg. II. (vgl. c. 18. C. XXXII. qu. 7.) die Zulässigkeit der Wiederverheirathung des Geschiedenen so motivirt: „Bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae

vertreten hatten[8], das nationale Recht[9], und im Decrete Gratians erscheint der Satz, daß das gültig geknüpfte Eheband nur durch den Tod aufgelöst werden könne, schon als völlig entschieden. Gegenüber dem protestantischen Zweifel wiederholte ihn das Concilium von Trient in vorsichtiger Fassung[10], die einerseits den Protestanten nichts nachgeben, und andererseits die unirten Griechen schonen sollte, die eine beschränkte Lösung des Bandes gestatten. Gerade in dieser letzteren Rücksicht hat die Meinung einen Anhalt gefunden, welche das Verbot der Lösung des Bandes nur in das disciplinäre, nicht das dogmatische Gebiet stellt[11].

vacaret. Sed quia hoc magnorum est, ille qui se non potuit continere, nubat magis: non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit, et non detestabilis culpa excludit.“ Dem schuldigen Gatten war die Wiederverheirathung bei Desertion und Insidien nach den Synoden des 8. Jahrh. gar nicht, bei Ehebruch nach den Buß=O. wenigstens erst nach geleisteter Pönitenz gestattet, was an die Grundsätze der Reformation erinnert; auch die in den Beichtbüchern oft wiederkehrende Wendung hinsichtlich der Wiederverheirathung Geschiedener „quia melius est sic facere quam fornicari“, kehrt bei Luther wieder, z. B. Von der Babyl. Gefängniß der Kirche (v. Strampff, Luther über die Ehe S. 350.).

8 Innoc. I. ad Exsuper. (405.) bei Coustant, Epp. RR. PP. p. 794. sq. — Vgl. v. Moy a. a. O. S. 289., Schulte, E.=R. S. 414. Anm. 10., Dove a. a. O. S. 464—467.

9 Im 9. Jahrh. reagirte gegen das freie Scheiderecht die karolingische Gesetzgebung (Cap. Wormat. [829.] Cap. populo annunc. c. 20.), wie die den Beichtbüchern feindliche (vgl. ob. §. 40. Anm. 7.) kirchliche Strömung. Daher finden sich die strengeren Bestimmungen seitdem in den Rechtssammlungen des Hrabanus, Regino u. A. Allein daß die früheren Gewohnheiten nicht so schnell zu beseitigen waren, zeigen manche Buß=O. des 9. Jahrh. und Regino selbst. Erst mit dem 11. Jahrh. (Burch. v. Worms) ist der Sieg der kirchlichen Auffassung entschieden, Hinschius S. 83. ff.

10 Sess. XXIV. can. 7. de sacr. matr. (: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem...., non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit“). Diesen Canon nicht schärfer zu fassen, wurde das Concilium durch die Rücksicht auf die Griechen veranlaßt, die wegen Ehebruchs die Lösung des Bandes gestatten. Pallavicin. Istoria del Concilio di Trento L. XXII. c. 4. nr. 27. sq.

11 Die Literatur in diesem Stücke ist sehr reichhaltig. Die Auflösbarkeit des Bandes behaupten z. B.: v. Werkmeister, Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidgn. vom Bande auch nach kath. Grundsätzen gültig sind, u. s. w., Karlsr. 1804., Deff., Neue Untersuchgn. üb. die Ehescheidg. vom Bande nach kath. Grundsätzen, Bamb. 1806., Socher, Ueber die Ehescheidg. in

Es bestehen jedoch einige hinter der allgemeinen Entwickelung zurückgebliebene Ausnahmen. Wenn nämlich von zwei ungläubigen Ehegatten der eine sich dem Christenthume zuwendet, der andere aber nicht zu bewegen ist, ihm friedlich beizuwohnen und ihn in seinem Glauben unangetastet zu lassen[12], so kann der erstere sich nach einer fruchtlos erfolgten förmlichen Interpellation weiter verheirathen[13]. Eine zweite Ausnahme besteht darin, daß die nicht consummirte Ehe[14] durch das Ordensgelübde gelöst wird,

kath. Staaten, Landsh. 1810., (Ant. Jos. Frenzel,) Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse (bevorwortet von Dereser), Vratisl. 1818., vb. Kopp, D. kath. Kirche S. 358. ff. — Dagegen: Jäger, Untersuchg. der Frage, ob die Ehescheidung u. s. w. erlaubt sei, Rudolst. 1804., Dess., Unzertrennlichkeit des ehelichen Bundes, das. 1805., Binterim, Collectio dissert. eleg. de matrimonii vinculo in casu adulterii etc., Düsseld. 1807., Dess., Ueber Ehe und Ehescheidung, das., 1819., Brunnquell, Beweise für die Unauflöslichkeit des Ehebandes, Augsb. 1810., J. L. Hug, De conjugii christiani vinculo indissolubili, Frib. 1816., Zenger, Neuer Versuch u. s. w. (s. Anm. 3.), Fr. J. H. Werner, in Seitz, Ztschr. f. K.-R. u. Past.-W. II. S. 49. ff., Schleyer, Ueber die neutestam. Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, Freib. 1845., Riegler, Unauflöslichkeit des Ehebandes, Bamb. 1845., Frenzel, De indissolubilitate matrimonii, Paderb. 1863., Carrière l. c. T. I. p. 153. sqq., Roskovány, De matrim. T. II., Dischinger S. 12. ff., Schulte, E.-R. S. 408. ff., Kutschker, Bd. I. S. 200. ff. u. A. (Nachweisgn. bei Phillips, Lb. §. 303. Anm. *) der 1. Aufl.).

12 Nach 1. Cor. VII. 12. ff. — c. 4. 7. C. XXVIII. qu. 1. (Augustin.), c. 3. ib. (Theod. Cant.), c. 2. C. XXVIII. qu. 2. (Hilar.), c. 7. 8. X. de divort. IV. 19., Bened. XIV. Const. In suprema v. 1745., Apostolici ministerii munus v. J. 1747., Magn. Bullar. Rom. T. XVI. p. 276. sq. T. XVII. p. 186. sq. — Benedict. XIV., De synod. dioeces. L. VI. c. 4., L. XIII. c. 21., Berg, Ueb. das Eheband, Münster 1829., Binterim, De libertate conjugis infidelis factae fidelis, si infidelis alter recuset cohabitare pacifice nec sine contumelia creatoris. Confluent. 1834., Carrière l. c. p. 183. sqq., Werner in Seitz, Ztschr. II. S. 3. ff., H. Lämmer, D. Interpellatio conjugis infidelis und die päpstl. Dispens von derselben, Arch. f. kath. K.-R. XI. S. 245. ff. Zur praktischen Anschauung dienen die Rechtsfälle Nr. 151. ff. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. zu Sess. XXIV. de ref. matr., vgl. Schulte S. 201. ff.

13 Dieses gilt aber nicht von christlichen Ehegatten, deren einer in Ketzerei verfällt, oder vom Christenthume abfällt, c. 7. X. de divort. IV. 19. (Innoc. III. 1199.). Frühere Päpste, wie es scheint Urban III. (vgl. c. 6. in f. h. t.), und Cölestin III. (c. 1. de conv. infid. III. 33. mit den Ergänzungen bei Boehmer, vgl. noch Janus S. 58.) haben aber das Gegentheil angenommen (in c. Quanto [7. cit.] liest die Compil. III.: „licet quidam praedecessores nostri sensisse aliter videantur").

14 Ueber eine berühmte Streitfrage des 12. Jahrh., ob eine durch verba de praesenti geschlossene, nicht consummirte Ehe dadurch gelöst werde, daß die

welches der eine Theil auch ohne Willen des anderen ablegt[15]. Endlich kann das *matrimonium non consummatum* auch durch eine päpstliche Dispensation gelöst werden, welche namentlich dann ertheilt wird, wenn auf Annullation wegen Zwanges, Betrugs, Irrthums oder Impotenz geklagt, und zwar nicht voller Beweis, wohl aber eine große Wahrscheinlichkeit erbracht worden ist[16]. Daß im ersten und dritten Falle diesen Auflösungsgründen der Ehe keine Geltung mehr für die bürgerliche Rechtsordnung des deutschen Reiches zukomme, ist unbestritten; für den zweiten Fall dagegen ist die Frage controvers[17]. II. Wenn

Frau einem zweiten Manne desponsirt und von diesem geschwängert würde, welche die römische und italienische Praxis und Doctrin bejahte, die gallicanische Kirche verneinte und die durch Alexander III. in c. 3. X. de sponsa duor. IV. 3. in letzterem Sinne entschieden wurde, s. Schulte, Ztschr. f. K.-R. XI. S. 27. f. Anm. 13.

15 Das römische Recht gestattet die Auflösung der Ehe durch die Profeßleistung in c. 52. §. 3. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. 117. c. 12. unbedingt. Dagegen wird dieselbe in den Quellen des abendländischen Kirchenrechts dann nicht zugelassen, wenn zwischen den Ehegatten durch den Beischlaf die Einheit des Fleisches begründet worden ist, c. 19. 21. 25. (Gregor. I.) C. XXVII. qu. 2., c. 1. 4. 13. X. de conv. conj. III. 32., während die einseitige Auflösung der Sponsalien de futuro (c. 27. 28. C. cit.) stets, und die der spons. de praesenti, also der nicht consummirten Ehe (c. 7. X. h. t. III. 32.) durch den Eintritt in einen geistlichen Orden wenigstens nach dem Rechte des Mittelalters geschehen kann. Die Beichtbücher bei Wasserschleben unterscheiden nicht zwischen matr. ratum und consummatum, und machen die Ablegung des Gelübdes von beiderseitiger Einwilligung abhängig; hinsichtlich der Wiederverheirathung des nicht gelobenden Theils s. Hinschius S. 68. 79. Das Tridentinum can. 6. de sacr. matr. spricht die Auflösung der nicht vollzogenen Ehe durch die solenne Profeßleistung sogar in Form eines Glaubenssatzes aus. Die praktische Anwendung der ganzen Bestimmung zeigen die Rechtsfälle in Nr. 145. ff. zu Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Vgl. Schulte S. 419. ff., Kutschker I. S. 269. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 284., vb. Oesterr. Anweisg. §. 21.

16 Ueber diese Dispensationen (deren erstes Beispiel auf Martin V. im 15. Jahrh. zurückgeführt wird) s. Carrière l. c. T. I. p. 236. sq., vb. Schulte S. 426. ff., Kutschker I. S. 307. ff., Phillips, Lb. §. 302. Die Juristen des Mittelalters entschieden die streitige Frage schon bejahend, wie Durantis, Spec. L. I. P. 1. de disp. mit den Additionen des Joannes Andreae u. A. zeigt. Beispiele geben die Nr. 139. ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. a. a. O. Ein berühmter Fall (Kronprinz [später König] Wilhelm von Württemb.) bei Uhrig, E.-R. S. 304. f.

17 Vgl. Seel, Bl. f. R.-A. Bd. 42. S. 130. f. Hauser, Ztschr. f. R.- u. L.-R. Bd. 3. S. 211. ff. v. Sicherer, Personenstand rc. S. 450. f. v. Scheurl, gem. d. Eher. S. 276. ff. Kahl, Kr. V.-Schr. XXVI. S. 74. ff. v. Scheurl das. S. 448. ff. Friedberg, K.-R. §. 159. Anm. 6.

nun die katholische Kirche außerhalb dieser Fälle die Lösung des Bandes nicht gestattet, so läßt sie eben so entschieden die Aufhebung des Zusammenlebens (*separatio*) der Ehegatten bald auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, bald bis zum Tode nach[18]. Die immerwährende Separation wird nur[19] wegen direct oder indirect[30] bewiesenen Ehebruchs ausgesprochen, wenn der Kläger nicht selbst sich eines Ehebruchs schuldig gemacht[21], oder ausdrücklich[22] oder durch die That, nämlich durch Leistung der ehelichen Pflicht, verziehen hat[23]. In die Kategorie des Ehebruchs

18 v. Weber, Ueber beständige Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett nach can. R., in der Ztschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung, Bd. II. (Leipz. 1838.) S. 6. ff., Vermehren, Ueb. zeitige Sonderung von Tisch und Bett, in Weiß, Arch. Bd. V. S. 125. ff., Schulte S. 430. ff., Knopp S. 535. ff., Kutschker Bd. V. S. 651. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 283., vb. Oesterr. Anweisg. §. 205. ff.

19 C. 2. C. XXXII. qu. 1., c. 22. C. XXXII. qu. 5., c. 4. 5. X. de divort. IV. 19. u. a.

20 C. 2. cit., c. 27. X. de test. II. 20., c. 12. X. de praesumt. II. 23. Dagegen ist der attentirte Ehebruch dem vollzogenen nach canonischem Rechte an sich nicht gleichzustellen. — Ob der Beweis des Grundes der Separation durch bloßes Geständniß, oder durch Eidesantrag geführt werden könne, ist bestritten (Uihlein in der Ztschr. f. Civilr. u. Proc. Bd. IX. S. 28. ff.). Indessen scheint das, was für die Nichtigkeitserklärung gilt, nicht auf die Separation bezogen werden zu dürfen, wie aus c. 5. X. de divort. IV. 19., c. 6. X. de adult. V. 16. hervorgeht. Deshalb ist es richtig, wenn das Oesterr. Recht bei der ersteren das Geständniß und den Eid als Beweismittel ausschließt, bei dieser dagegen zuläßt, A. B. G.-B. §. 99. Schon Tancred. de matr. ed. Wunderlich p. 80. spricht von der Separation auf erfolgtes Geständniß. Die Oesterr. Anweisg. läßt §. 232. das Geständniß zu; über den Eid s. das. §. 233., vgl. mit Uihlein im Arch. f. civil. Praxis Bd. XII. S. 15. ff. und in der angef. Abhdlg., Schulte, E.-R. S. 454. f. Ueber das Verfahren überh. s. die ob. §. 285. Anm. 3. Angef., dazu Eberl (s. ob. *)), Bouix (s. ob. §. 285. *)), Die Mitwirkg. der Pfarrer und bischöfl. Untersuchungscommissäre zu den ehegerichtlichen Amtshandlgn. in Oesterreich, Arch. f. kath. K.-R. XII. S. 240. ff., Vering, Darstellung einer Ehescheidungsklage durch 3 Instanzen, das. XIII. S. 33. ff. 177. ff., K. Dworzak, E. Ehescheidungsklage gegen den außerhalb der Diöcese seines Wohnsitzes in schwerer Strafhaft befindlichen Ehemann, das. XV. S. 120. ff.

21 C. 1. C. XXXII. qu. 6. (Augustin.), c. 4. X. de divort. IV. 19., c. 6. 7. de adult. V. 16. — Auch wenn der Kläger selbst zu dem Ehebruche des andern Theils mitgewirkt hat, wird er abgewiesen, c. 6. X. de eo, qui cogn. IV. 13., vb. Oesterr. Anweisg. §. 207.

22 C. 25. X. de jurej. II. 24.

23 Kutschker Bd. V. S. 669. und die dort Angeff., Weiß in s. Arch. IV. S. 299. ff. V. S. 171. ff. Dieß ist die communis opinio, gegen welche der Widerspruch von Gesterding (Ausbeute von Rechtsnachforsch. Bd. I., Greifsw.

fallen auch die Sodomie und andere unnatürliche Sünden[24]. Aber mit Unrecht werden von dem Standpunkte des canonischen Rechts aus auch die Desertion, der Abfall vom Glauben[25] und die Verweigerung der ehelichen Pflicht hierher gerechnet[26]. Die Frage, ob Nachstellungen nach dem Leben und lebensgefährliche Drohungen als Grund immerwährender Separation zu betrachten seien, ist gesetzlich nicht entschieden, muß aber ebenso verneint werden, als die andere, ob entehrende Strafe oder Krankheit zum Antrage auf solche Separation berechtige[27]. In allen diesen Fällen, so wie in anderen[28], wie namentlich bei der Verleitung zu unmoralischen Handlungen und Verbrechen[29], findet vielmehr nur temporäre Separation, deren Dauer durch das richterliche Ermessen bestimmt wird, oder eine Trennung auf unbestimmte Zeit Statt. Diese äußert auf die gegenseitigen Vermögensrechte der Ehegattten keinen Einfluß; doch hat der geistliche Richter über die der Frau zukommenden Alimente und die sonstige interimistische Gestaltung der dem Manne zustehenden Rechte zugleich zu entscheiden, eben so, wie er bei immerwährender Separation zugleich auf Grundlage der hier in Anwendung kommenden[30] Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Folgen des Divortium die Vermögensverhältnisse ordnet[31], soweit nicht hier die Staatsgesetzgebung seiner Thätigkeit eine Schranke gezogen hat. Die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu fordern, ist der unschuldige Theil immer berechtigt, und zwar bedarf es hierzu der Dazwischenkunft des Richters nicht. Hat er selbst einen Ehebruch begangen, so soll er sogar dazu angehalten werden[32]. Die Geltung dieser kirchlichen Rechtssätze ist aber auf dem bürgerlichen

1826. S. 374.) und Uihlein (Weiß, Arch. IV. S. 39. ff. V. S. 160. ff.) nicht in das Gewicht fällt, vgl. auch Oesterr. Anweisg. §. 207.

24 Nach c. 11. C. XXXII. qu. 4., c. 7. 11. 13. C. XXXII. qu. 7.

25 Vgl. aber über die ältere Auffassung c. 5. C. XXVIII. qu. 1., c. 2. X. de divort. IV. 19., Kutschker a. a. O. S. 677. Ueber c. 6. X. eod. s. ob. Anm. 13.

26 Vgl. die gründlichen Ausführungen von v. Weber a. a. O. S. 16. ff.

27 v. Weber a. a. O. S. 24. ff.

28 Anweisg. §. 208. ff. vgl. mit Kutschker a. a. O. S. 685. ff., Knopp S. 545. ff.

29 C. 4. 5. 6. C. XXVIII. qu. 1., c. 2. X. de divort. IV. 19.

30 C. 2. sqq. X. de don. inter vir. et ux. IV. 20., c. 10. X. de consuet. I. 4.

31 C. 3. X. de don. inter vir. et ux. IV. 20.

32 C. 5. X. de divort. IV. 19.

Gebiete nach zweifacher Richtung durch die deutsche Reichsgesetzgebung ausgeschlossen. Fürs Erste entscheiden über die Vermögensfolgen der Separation wie über diese selbst allgemein nur die weltlichen Gerichte[33]. Zum Andern ist der Lehre der katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe die Einwirkung auf das bürgerliche Recht auch in denjenigen Gebieten des deutschen Reiches entzogen, in welchen diese Lehre bisher von Gesetzgebung und Rechtsprechung anerkannt war[34]. Wenn daher nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan von dem bürgerlichen Gerichte die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen[35].

§. 287.

b) Nach dem Rechte der evangelischen Kirche*).

I. Auch die evangelische Kirche geht davon aus, daß der Mensch nicht scheiden soll, was Gott zusammengefügt hat, daß also die Ehe nach göttlichem Gebote ungelöst bleiben soll, bis Gott selbst sie wieder löst. Dadurch ist aber der Obrigkeit, welche nach göttlichem Willen zur Handhabung der Gerechtigkeit berufen ist, die Ehescheidung, d. h. die Auflösung des Rechtsverhältnisses

*) Strippelmann, Das Ehescheidungsrecht nach gem. und insbesondere nach hess. R., Cassel 1854., Hauber, R. u. Brauch II. §. 191—251., Büff, K.=R. §. 268—271., vb. §. 264., Jacobson, Prß. K.=R. §. 143—145., Bartels §. 76—81., vb. §. 74. 75., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 160., v. Scheurl, Gem. d. Eher. S. 291—346., Dove in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIII. S. 463—509. u. d. A.: Scheidungsrecht. Buchka, Das mecklenburgische Ehescheidungsrecht in seinem Verhältniß zur protestantischen Eherechtswissenschaft und zur Judikatur des Reichsgerichts (Wismar 1885.).

33 So schon nach früherem particulärem Recht und jetzt nach Ger.=Verf.=G. §. 15. Abs. 3. Ueber das Verfahren s. unten §. 287. III.

34 So beispielsweise im gemeinrechtlichen Theil von Hannover, in Bayern, Sachsen, Württemberg, (s. auch Oesterr. A. B. G.=B. §. 111.); anders in den Gebieten französischen Rs. u. Preußischen A. L.=Rs. (II. 1. §. 734.), in Baden und nach Weim. Ed. v. 1823. §. 48. f. Vgl. Eichhorn, K.=R. Bd. II. S. 474.

35 R.=G. v. 6. Febr. 1875. §. 77., vb. v. Sicherer, Personenstand rc. S. 469. ff. und v. Scheurl, E.=R. S. 286. ff. Ueber die an die Anwendung l. c. §. 77. Abs. 2. geknüpften Streitfragen s. Stölzel, Wiederverheirathung eines beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten, Berlin 1876., und die aus Anlaß des Rechtsfalls der Fürstin Bibesco weiter entstandene Literatur bei Friedberg, K.=R. §. 159. Anm. 35. Ueber die Frage, ob, wenn die Eheleute Ausländer sind, das inländische Gericht noch auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkennen könne, vgl. Entsch. d. R.=G. Bd. III. S. 27. ff., und gegen die verneinende Entsch. d. R.=G. Bähr in Jahrb. f. Dogm. rc. Bd. XXI. S. 389. ff.

der Ehe nicht unbedingt untersagt, vielmehr ist sie befugt, dasselbe dann für nicht mehr bindend zu erklären, wenn sich ihr Ausspruch als wirkliche Vollziehung göttlichen Willens darstellt. Nach evangelischer Auffassung desselben giebt es Fälle, in welchen die Gerechtigkeit es fordert, daß auf Begehren des Gatten, dessen eheliches Recht vom andern Theile gänzlich verachtet ist, die Ehe rechtlich geschieden werde. In den Gebieten der Reformation stellte sich daher zeitig die auch in die Bekenntnisse[1] übergegangene Ansicht fest, daß in gewissen Fällen nicht bloß das Divortium des canonischen Rechts, sondern eine gänzliche Lösung des Bandes zulässig sei. Nach einigem Schwanken wurde es ferner allgemeiner Rechtssatz, daß nur der Richter die Lösung ausspreche[2], und schließlich bestand auch darüber kein Zweifel, daß dem schuldigen Theile kein Recht auf die Wiederverheirathung zustehe, daß es vielmehr dazu einer Dispensation bedürfe, welche an bald strengere, bald mildere Bedingungen gebunden wurde[3]. Endlich war es allgemeines Bewußtsein, daß die Entscheidung der Frage, aus welchen Gründen die Scheidung zulässig sei, aus Gottes Wort geschöpft werden müsse. In Betreff dieser Gründe selbst aber war im sechszehnten Jahrhunderte[4] eine allgemeine Rechtsansicht nur von der negativen Seite vorhanden, insofern die Scheidung aus Willkür oder wegen eines dem einen Theile widerfahrenen Unglückes[5] als schlechterdings unzulässig angesehen wurde. Dagegen nach der positiven Seite hin bestand immer

1 Art. Smalc. de pot. ep. p. 355.: „Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium."

2 Göschen, Doctr. de matr. not. 213. 216. vgl. mit Büff S. 688. f. Anm. 2. Ueber die Ehegerichte s. Goeschen p. 69. sqq., Hauber in der u. Anm. 4. angef. Abh. S. 214. ff., Dove in Herzogs Encykl. a. a. O. S. 470. ff.

3 Hauber a. a. O. S. 259. ff.

4 Ueber die Geschichte der Scheidegründe s. d. Ausführung von Laspeyres in einer Rec. einer Anzahl von Schriften über die Reform des Preuß. Eherechts in der Hall. Lit.-Zeit. 1843. Nr. 129. ff. 172. ff., Hauber, Die Grundsätze der ev. Kirche über Ehescheidung im 1. Jahrh. nach der Reformation, in den Jahrb. für deutsche Theol. Bd. II. (1857.) S. 209. ff., Richter, Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der evang. Kirche, Berl. 1858., vb. Dove in Herzogs Encykl. a. a. O. S. 473. ff., vgl. mit v. Harleß, Die Principien christl. Ehegesetzgebung in Betr. d. Scheidg., Ztschr. f. Prot. N. F. Bd. XLI. S. 40. ff. Dazu: v. Scheurl, Luther über die Ehescheidung, Samml. kirchenrechtl. Abhandlgn. S. 463. ff. u. Eherecht S. 291. ff., Mejer, Z. Gesch. d. ältest. prot. Eherechts, Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 35. ff.

5 Vgl. Hauber a. a. O. S. 242. ff.

eine zwiefache Richtung in der Lehre, von denen die eine[6] die Scheidegründe auf den Ehebruch[7] und die bösliche Verlassung, d. i. auf die eigenmächtige Zerreißung der Lebensgemeinschaft und die hartnäckige Verweigerung der Versöhnung bez. der Erfüllung der ehelichen Pflicht[8] beschränkte, die andere auch wegen unerträglicher Sävitien und Insidien die Scheidung mit dem römischen Rechte zuließ[9]. Die Kirchenordnungen stellen, seit sie überhaupt bestimmte Scheidegründe bezeichnen[10], denselben Gegensatz dar[11]. In der Mehrzahl folgen sie jedoch der strengeren Meinung, indem sie zugleich die Desertion auf den Fall einer Entweichung an einen unbekannten oder dem richterlichen Arme nicht erreichbaren Ort[12]

6 Diese Richtung ist bei Luther, Brenz (Wie yn Ehesachen ... zu handlen, 1530.), Bugenhagen (Von Ehebruch und Weglaufen, 1539.), Calvin, Beza (De repudiis et divortiis, Noviom. Bat. 1566. u. ö.), Chemnitz (Examen conc. Trid.), Hunius (Comment. in Matth., Francof. 1595.) und den Juristen Kling (Tract. matrimonialium causarum z. B. bei Henning Grosse, De jure connub. Lips. 1597.), Schneidewin (Comm. in Institut.), Mauser (Tr. de nuptiis, Lips. 1569.), de Beust (Tr. de jure connub., Lips. 1592. Ed. III.) im 16. Jahrh. nachzuweisen. S. angef. Beiträge §. 3—6. Mejer a. a. O. S. 44. ff., Dove a. a. O. S. 474. ff.

7 Vgl. auch Hauber a. a. O. S. 223. ff.

8 Dieß ist der Begriff der Desertion, wie er z. B. bei Luther und Bugenhagen erscheint, Richter, Beiträge S. 18. 24.; vgl. üb. Desertion u. Versagung der ehelichen Pflicht auch Hauber a. a. O. S. 226. ff. 234. ff. mit v. Scheurl, Abh. S. 463. ff., Dove a. a. O. S. 475.

9 Diese Richtung führt auf Melanchthon zurück (Lib. de conjugio 1551.), und findet sich dann auch bei Brenz (Comm. in Ev. Matth.), Sarcerius (Vom h. Ehestande 1553.), bei Chytraeus (Comm. in Ev. Matth., Viteb. 1566.), Wigand (De conjugio), Hemming (De conjugio, 1572.), Luc. Osiander (Comm. in Matth.) und bei den Juristen Bas. Monner wieder, angef. Beitr. S. 31. ff. Dove a. a. O. S. 477. f., Mejer a. a. O. S. 83. ff. Vgl. über Insidien und Sävitien auch Hauber a. a. O. S. 248. ff. — Ueber Zwingli's Ansichten (Comm. in Matth.), welche auf Erasmus zurückleiten (Comm. in 1. Cor.) und über Butzer (De regno Christi), s. angef. Beitr. S. 6. ff. 34. ff. Die beiden letzteren greifen nicht in die deutsche Rechtsentwickelung ein.

10 Vgl. Hauber a. a. O. S. 219. ff.

11 Die Gegensätze sind einerseits in dem Pfälzischen Bedenken von Ehesachen (1554.), der Preuß. Cons.-O. v. 1584., der Lauenburg. K.-O. v. 1585. und andererseits in der Brandenb. Cons.-O. v. 1573., der Sächs. K.-O. v. 1580. bezeichnet. Die letzteren haben viele Nachfolgerinnen, wie aus der auf Richters Samml. gegründeten Zusammenstellung bei Goeschen l. c. p. 59. sqq. ersehen werden kann. Vd. Göschen bei Herzog (1. Aufl.) III. S. 702. ff. u. Dess. Gutachten in den Actenst. d. Ev. Ob.-K.-Rth. III. S. 399. ff., Jacobson das. S. 435. ff., Richter, Beitr. S. 51. ff.

12 P. Hinschius, Beiträge z. Gesch. des Desertionsprocesses n. ev. K.-R.

beschränken, gegen jede andere Eigenmacht aber polizeilichen Zwang anordnen[13]. In allen anderen Fällen gestatten sie nur das Divortium des canonischen Rechts und zwar auch auf unbestimmte Dauer[14]. Daneben schied indessen viele Ehen wegen Verbrechen das Schwert des Richters[15]. Dieser Standpunkt war am Ende des sechszehnten Jahrhunderts nicht aus der eignen Kraft der Kirche, sondern durch das Strafrecht und die Polizei erreicht; er milderte sich mithin, sobald diese Hülfen nicht mehr in gleicher Stärke einwirkten. So traten, als die Todesstrafe in vielen Fällen durch die lebenslängliche Relegation und dann durch die langwierigen Zuchthausstrafen ersetzt wurde, allmählich die beiden letzteren in den Kreis der Scheidegründe ein, und als es für unfruchtbar erkannt worden war, einen widerstrebenden Ehegatten durch die polizeiliche Detention zur Cohabitation zu zwingen, und daher die Scheidung von Tisch und Bette als Versöhnungsmittel häufiger angewendet wurde, stellten sich, wo das Letztere nicht fruchtete, die Scheidungen wegen sog. Quasidesertion von selbst ein. Die Doctrin ihrerseits verharrte zum Theil auf dem strengen Standpunkte[16], nur daß sie auch Sodomie und andere unnatürliche Fleischessünden unter dem Ehebruche begriff. Aber selbst auf dieser Seite wurde doch zuweilen der Begriff der Desertion auch

in d. Ztschr. f. K.=R. II. S. 1. ff. (Ueb. den Hornung'schen Fall: v. Scheurl, Abh. S. 499. f.).

13 Richter, Beiträge S. 53. f.

14 Vgl. Hauber a. a. O. S. 256. ff. Dagegen die separatio perpetua widerstreitet dem protestantischen Begriff der Ehe und Ehescheidung, wie denn Luther ein solches Verhältniß für eine „gemalete und geträumete" Ehe erklärt, Von Ehesachen bei v. Strampff S. 291., vb. Dove a. a. O. S. 501.

15 Dieß ist ein bisher gewöhnlich übersehenes Moment in der Geschichte der Ehescheidung. Vgl. Richter, Beiträge S. 45. f., Dove a. a. O. S. 478. Ueber eine andere, später verschwundene, sehr bedenkliche Ergänzung des Scheiderechts in dem im Gewissensforum nachgesehenen Concubinate s. das. S. 46. ff., Hauber a. a. O. S. 265. f.

16 Richter, Beiträge S. 58. ff. 71. f. Hier ist als juristischer Vertreter Carpzov in der Jurisprud. consist. zu nennen, daneben Cypraeus (De connub. jure, Francof. 1605.), Nicolai, De repudiis et div. (Dresd. 1685.), Brunnemann (im Jus eccl.) und Schilter (in den Instit. jur. eccl.). Unter den Theologen: Bidenbach (De causis matr., Lips. 1609.), Mentzer (De conjugio, Giess. 1612.), Gerhard (in den Loci theol.), Havemann (Gamologia synoptica, Stad. 1656.), Calovius (zu Matth. V. XIX. und in dem Systema locorum theol.) und Hollaz (im Examen theologicum). Die reformirte Kirche stellt ihr Contingent in Brouwer (De jure connub. Amst. 1665.) und Voet (Politica eccl. ib. 1666.). S. Dove a. a. O. S. 479.

auf die Insidien und Sävitien erstreckt[17], und es trat mithin eine Berührung mit der milderen Richtung ein, die in der Theologie[18] und im Rechte[19] ihre Vertreter hatte. Die eine Seite der lutherischen Orthodoxie des siebzehnten Jahrhunderts hat den Grundsatz, daß jedes Verschulden scheidet, das wie Ehebruch und Desertion der Ehe zuwider ist[20], und hat dadurch sichtbar auch die Gesetzgebung bestimmt, welche zuerst mit der alten Regel bricht[21]. Anderwärts blieb der Buchstabe des Gesetzes unverändert; aber es bildete sich für die Fälle, in denen die Consistorien nicht scheiden konnten, weil sie über das Gesetz hinausgingen, im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts eine Ausgleichung in dem landesherrlichen Scheiderechte[22]. Zu derselben Zeit bereitete sich jedoch eine weitere folgenreiche Wendung dadurch vor, daß die Lehrer des Naturrechts an die Stelle der Verschuldung, als des Motivs der Scheidung, den Contractsbruch setzten[23]. Diese Richtung gewann bald Verbreitung und Einfluß[24] und ging zuletzt in die preußische Gesetzgebung

17 So z. B. bei Gerhard.

18 Dahin gehören besonders Dannhauer (in der Theologia conscientiaria, ed. II., Argent. 1679.) u. Quenstedt (in dem Systema theolog. 1675.), ferner Brochmand (Systema univ. theol., 1633.), Hülsemann (Extensio breviarii theol., 1648.), Joh. Ulr. Calixt (De conjugio et divortio, Helmst. 1681.), angef. Beitr. S. 61. ff.

19 Hier sind Henning Arnisäus (De jure connub., Francof. 1613.), Forster (lib. singularis de nupt., Viteb. 1617.), Kitzel (Synopsis jur. matrim., Giess. 1620.), Stryk (De desertione malit., Francof. 1687., De divortio ob insidias vitae structas, Hal. 1702.) zu nennen, angef. Beitr. S. 64. ff. Ueber Hugo Grotius s. das. S. 59. 71.

20 Dieß ist der Standpunkt eines der orthodoxesten Lutheraner, nämlich Hülsemanns in der angef. Schrift. Es ist eine interessante Thatsache, daß die später zu erwähnenden Preuß. Entwürfe eines Ehescheidungsgesetzes genau dasselbe Princip hatten.

21 Dieß ist die Württemb. Ehe=O. v. 1687., angef. Beitr. S. 56. f.

22 Darüber hat Richter in den angef. Beiträgen S. 77. ff. interessante archivalische Mittheilungen machen können, welche beweisen, daß die Ausbildung am Ende des 17. Jahrh. im Gebiete der Märk. Cons.=O. v. 1573. erfolgt war. Im Uebrigen s. unten Anm. 28.

23 Diese ist z. B. bei Pufendorf im Jus naturae et gentium erkennbar, angef. Beitr. S. 66. f. Ueber Milton (vgl. John Miltons Abhdlg. üb. Lehre u. Wesen der Ehescheidg., deutsch von F. v. Holtzendorff, Berl. 1855.) s. angef. Beitr. S. 67. ff. Die Entwickelung am Ende des 17. Jahrh. zeigen Bruckners Decisiones juris matrimonialis, die zuerst 1692. erschienen, vgl. angef. Beitr. S. 69. f.; über die Praxis das. S. 72. ff., Dove a. a. O. S. 481. f.

24 Schon Bruckner stellt den sehr bedenklichen Satz auf, daß in allen Fällen, wo eine längere Trennung von Tisch und Bette nutzlos verstrichen, die

über, in welcher die Auffassung der Ehe als Vertrag eine Reihe bis dahin nicht erhörter Scheidegründe einschließlich der Auflösbarkeit wegen Krankheit, Wahnsinns und durch gegenseitiges Einverständniß schuf, und die Anwendung des gemeinen Civilprocesses und seiner Bestimmungen über den Beweis durch Geständniß, Eidesdelation und fingirtes Geständniß auch in den Scheidungssachen bedingte[25]. Das Beispiel, welches hiermit gegeben war, ist auf

gänzliche Scheidung zu gewähren sei, s. a. a. O. S. 70. Wenn aber J. H. Böhmer bezeugt, daß zu seiner Zeit neben Ehebruch und Desertion: Verweigerung der ehelichen Pflicht, absichtliche Unfruchtbarmachung, Lebensnachstellung und lebenslängliches Gefängniß oder immerwährende Landesverweisung ziemlich allgemein als ausreichende Gründe zur Lösung des Ehebandes anerkannt wurden, so soll freilich nicht bestritten werden, daß diese gegenüber dem Wortlaute der meisten älteren K.=O. eingetretene Vermehrung der Scheidegründe häufig vom naturrechtlichen Standpunkte aus mit falschen Gründen vertheidigt worden ist; dennoch erscheint das protestantische Scheiderecht, wie es sich bis zur Mitte des 18. Jahrh. entwickelt hatte, keineswegs als ein Erzeugniß der Willkür oder Ueberlegung Einzelner; es war vielmehr der unmittelbare Ausdruck für das Gesammtbewußtsein des evangelischen Theils der deutschen Nation, wie sich dasselbe allmählich unter dem Einflusse des eigenthümlichen Verhältnisses zwischen dem Staate und der evang. Kirche entwickelt hatte. Ja selbst zur Zeit der Entstehung der preußischen Ehegesetzgebung ruhte die gemeinrechtliche Scheidungspraxis bei den Protestanten in Deutschland im Wesentlichen noch auf derselben Grundlage. Vgl. Dove a. a. O. S. 482., vb. v. Scheurl, Die neue Wendg. der preuß. Ehegesetzgebg., Ztschr. f. Prot. N. F. Bd. XL. S. 1. ff. Auch die Particulargesetze begnügten sich bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh. noch meist, diese gemeinrechtliche Praxis im Einzelnen zu sanctioniren; so werden lebenswierige Zuchthausstrafe (Kursächs. Rescr. v. 25. Febr. 1751., Cod. S. 153.; Oldenb. Ges. v. 1771.; f. Schlesw.=Holst.: V. v. 22. März 1771.) und Nachstellungen nach dem Leben des Gatten (Kursächs. Resolut. v. 27. Jan. 1786., Cod. S. 176., vgl. Württemb. E.=O. v. 1687.) gesetzlich als Scheidegründe anerkannt.

25 Die Geschichte der Preuß. Rechtsentwickelung nach allen diesen Richtungen giebt v. Savigny, Darstellg. der in den Preuß. Gesetzen über die Ehescheidg. unternommenen Reform (Berl. 1844.), in den Vermischten Schriften Bd. V. S. 222. ff., vb. Jacobson, K.=R. S. 575. f., Dove a. a. O. S. 486. ff. Das Proj. des Corp. jur. Frideric. v. 1749. P. I. l. 2. t. 3. ließ zu, daß bei allen Mißhelligkeiten auf Separation geklagt und bei fortdauerndem Widerwillen des einen oder anderen Theils nach einjähriger Separation die gänzliche Scheidung erlangt werden konnte. Den Mißbräuchen der häufigen Ehescheidung sollte das Ed. v. 17. Nov. 1782. abhelfen, indem es aber die Zahl der anerkannten Scheidegründe sogar noch vermehrte, hatte es den entgegengesetzten Erfolg. Das A. L.=R. II. 1. §. 668. ff. geht sogar noch etwas weiter. Die einzelnen Gründe sind 1) Ehebruch, welchem Sodomiterei und andere unnatürliche Laster gleich geachtet werden, wie auch unerlaubter verdächtiger Umgang, welcher gegen richterliches Verbot fortgesetzt wird; 2) bösliche Verlassung; 3) halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht;

die Praxis und die Gesetzgebungen nicht ohne Einfluß geblieben[26]. Aber im Allgemeinen ergiebt sich, daß, wenn die Praxis einerseits nirgends mehr nur Ehebruch und Desertion als Scheidegründe anerkennt, andererseits die Scheidung wegen Unglücks (Krankheit, Wahnsinn) und Willkür (auf Grund gegenseitiger Einwilligung) doch nur in wenigen evangelischen Ländern vorkommt. Dagegen gelten Verurtheilung zu schmählicher Freiheitsstrafe (mit verschieden bestimmter Dauer), sog. Quasidesertion, Sävitien, Insidien nahezu allgemein als Scheidegründe[27], und daneben besteht in nicht ganz

4) ein auch während der Ehe erst entstandenes Unvermögen und andere unheilbare körperliche Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen; 5) Raserei und Wahnsinn, die über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung dauern; 6) Nachstellung nach dem Leben, lebens- oder gesundheitsgefährliche Thätlichkeiten, grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre und persönlichen Freiheit; 7) Verübung grober Verbrechen, falsche Beschuldigung des anderen Gatten vor Gericht wegen solcher, Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes; 8) unordentliche Lebensart; 9) Versagung des Unterhalts der Frau; 10) Veränderung der Religion; 11) gegenseitige Einwilligung bei ganz kinderlosen Ehen, und 12) in besonderen Fällen unüberwindliche Abneigung.

26 In den letzten Decennien des 18. und im 19. Jahrh. erweiterte sich die gemeinrechtliche Praxis immer mehr, so daß nunmehr in den meisten deutschen Territorien als gültige Scheidegründe nicht nur Sävitien und gefährliche Drohungen, sondern auch kürzere Freiheitsstrafen, ehrenrührige Verbrechen, unheilbarer Unfriede, namentlich wissentlich falsche Anklage anerkannt wurden, — eine Praxis, mit der auch das Oesterr. A. B. G.-B. §. 115. im Wesentlichen in Uebereinstimmung steht. Somit wurde der Grundsatz, daß nur solche einseitige Verschuldungen die Scheidung rechtfertigen, welche an Schwere dem Ehebruche oder der Desertion verglichen werden können, vielfach beeinträchtigt. Aber selbst, wo in einzelnen Territorien die Praxis unter dem Einflusse naturrechtlicher Theorien sich noch laxer gestaltete (s. z. B. das Gutachten des Consistoriums zu Cassel v. 1788. bei Strippelmann S. 112. ff.), hinderte dieß dort, wo keine Codification des Eherechts auf Grund der veränderten Anschauungen des 18. Jahrh. erfolgte, wenigstens nicht, daß sich mit der zunehmenden Vertiefung des kirchlichen Bewußtseins die nothwendige Correction von selber einstellen konnte. Gerade in diesem Momente tritt aber das bedenklichste Moment der Wendung in Preußen hervor, daß hier die Codification der gerichtlichen Praxis die Möglichkeit entzogen hat, die berechtigte Reaction des christlichen Bewußtseins von Innen heraus wirken zu lassen. S. darüber Dove a. a. O. S. 483. f.

27 S. die Uebersicht im A. K.-Bl. IV. S. 295. ff. Für Württemb. s. Hauber, R. u. Brauch II. §. 191—246.; hier führt die Nichtanerkennung lebensgefährlicher Mißhandlung als Grund der Scheidung vom Bande nicht selten dahin, daß die Scheidung im Wege der Quasidesertion gesucht wird, wobei dann das wahre Verhältniß hinsichtlich der Schuld im Erkenntnisse umgekehrt wird; f. Schleswig-Holst.: Callisen S. 188. f.; f. Kurhessen: Büff §. 268. (hier ist aber seit 100 Jahren auch unheilbarer Wahnsinn als

geringer Ausdehnung das Institut der Scheidung durch landes=

Ehescheidungsgrund anerkannt); s. Hannover: Bartels §. 76—80. (Hier werden, nachdem sich in der Praxis die Reaction des sittlichen Bewußtseins gegen die laxe Auffassung des 18. Jahrhunderts geltend gemacht hat, neben Ehebruch, Desertion und Versagung der ehelichen Pflicht, allgemein Insidien und Sävitien als Gründe der Scheidung vom Bande anerkannt, nicht mehr unüberwindliche Abneigung, unheilbarer Wahnsinn, temporäre Freiheitsstrafe; auch lebenswierige Freiheitsstrafe will Bartels S. 348. f. aus dem Kreise der anerkannten Scheidegründe ausschließen. Seine Ausführung, daß die verhängte Strafe, wie das ihr vorhergehende Verbrechen, lediglich als ein die Ehe treffendes Unglück zu erachten sei, ist jedoch unhaltbar; vielmehr liegt in diesem Falle unter der Voraussetzung, daß keine Mitschuld des anderen Gatten vorhanden ist, eine einseitige schwere Verschuldung vor, durch welche das eheliche Leben thatsächlich ebenso zerstört wird, wie durch Desertion. Daß dieser Scheidegrund durch den Buchstaben der heiligen Schrift nicht begründet werden kann, entscheidet nicht, da dasselbe bei dem ganzen protestantischen Desertionsbegriff der Fall ist. Daß das gleiche Princip dahin führt, auch langwierige und entehrende zeitige Freiheitsstrafe dann als Scheidegrund anzuerkennen, wenn sie nach Lage der Thatsachen als einseitig verschuldete Zerstörung des ehelichen Lebens sich darstellt, ist richtig). Einen durchaus ernsten Standpunkt hat der Code Nap. a. 229. sqq., welcher in den deutschen Rheinlanden fortgilt, und durch Reichsges. vom 27. Nov. 1873. auch in Elsaß=Lothringen hergestellt worden ist. (Ueber Frankreich s. oben §. 266. Anm. 16.). Der Code kennt als wirkliche Ehescheidungsgründe nur Ehebruch (der Frau; des Mannes nur dann, wenn er die Concubine im gemeinschaftlichen Hause gehalten hat), Sävitien und schwere Ehrenkränkungen, Verurtheilung zu entehrender Strafe; daneben ist allerdings Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung zugelassen (a. 233.), aber (a. 275. sqq. 297.) in der Ausführung mit so erschwerenden Formen umgeben, daß davon nur sehr selten Gebrauch gemacht werden kann. Viel weiter in der Zulassung der Ehescheidung geht das Bad. Ld.=R. §. 229. ff., welches z. B. auch Landflüchtigkeit und Wahnsinn, beide bei dreijähriger Dauer, als Scheidegründe anerkennt (§. 232a., vb. E.=O. §. 43. f. u. i.). Das S.=Goth. E.=Pat. v. 15. Aug. 1834., das S.=Altenb. E.=O. v. 12. Mai 1837. §. 194. ff., das Schwarzb.=Sonderh. Ehescheid.=Ges. v. 30. Aug. 1845. gehen in der Zulassung der Ehescheidung nicht ganz so weit, wie das A. L.=R.; in dem Goth. E.=Pat. findet sich die Singularität, daß Gatten, welche ohne triftige Gründe an demselben Orte getrennt leben, oder durch Unfrieden öffentliches Aergerniß geben, selbst wider ihren Willen von Amtswegen geschieden werden sollen. Schwer zu beklagen ist, daß auch die neueste Codification, das Sächs. B. G.=B. §. 1712. ff. ein äußerst laxes Scheiderecht aufstellt, indem zwar Scheidung durch Uebereinkunft der Ehegatten ausgeschlossen ist (§. 1711.), aber auch leichtere Verschuldungen (wie z. B. Freiheitsstrafen, welche die Dauer von 3 Jahren erreichen §. 1740.) und Unglück (z. B. Geisteskrankheit §. 1743., vgl. auch §. 1742.) als Scheidegründe anerkannt sind. Ueber die Entwickelung der Praxis in Mecklenburg s. d. angef. Schr. von Buchka. Ueber die Aussichten im künftigen bürg. deutsch. G.=B. s. die Bemerkung von Dove a. a. O. S. 506.

herrliches Rescript[28]. Somit ist das Recht sehr verschieden entwickelt, zuweilen bis zu einem Ziele, das alle christlichen Gewissen verderblich finden. Wie weit aber die Zurückführung stattfinden soll, darüber ist eine gleiche Uebereinstimmung nicht vorhanden[29],

28 Ausgeschlossen ist die Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit im Gebiet des Preußischen Landrechts, des franz. rheinischen und badischen Rechts, des sächsischen bürg. G.-B., in Bayern u. Württemberg. Dagegen ist sie auf Grund des älteren Rechtszustandes nicht nur in den Ausf.-V. z. R.-G. v. 6. Febr. 1875. für S.-Weimar §. 15., S.-Meiningen A. 8., S.-C.-Gotha §. 14., Schw.-Sondershausen, §. 14., Reuß ä. L. §. 16. und in dem Braunschweigischen G. v. 18. Juni 1879. über das Verfahren bei Ehetrennung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit als fortbestehend erachtet, sondern auch in der Praxis des gemeinrechtlichen Theiles von Hannover (Bartels §. 81., Joh. K. F. Schlegel, Ueb. Ehescheidung insbes. die Ehescheidung durch landesherrliche Dispensation, Hannov. 1809., (Bruel,) Zur Lehre von der landesherrlichen Ehescheidg. im Kgr. Hannover in v. Dürings Magaz. f. Hannov. R. Bd. II. (1852.) S. 167. ff.), Schleswig-Holstein, Kurhessen geübt und ebenso in Hessen und Mecklenburg anerkannt. Die Beseitigung der Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit durch §. 76. d. R.-G. v. 6. Febr. 1875. wird behauptet von Wasserschleben, Das Ehesch.-R. kraft landesh. Machtvollkht. 2 Beitr. Gießen 1877. Berlin 1880., Hinschius, Comm. S. 199., v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 452. f.; ihre beschränkte Zulässigkeit nehmen Friedberg, K.-R. §. 160. Anm. 87., Buchka, Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 241. ff., Dove a. a. O. S. 499. f. und in anderem Sinne v. Scheurl, Eher. S. 331. ff. an; für ihren unbedingten Fortbestand entscheidet sich Stölzel, Krit. V.-Schr. XX. S. 232. ff., vb. in Gruchots Beitr. XXIV. S. 782. u. Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 1. ff. Der Herausgeber schließt sich der mittleren Meinung an, dahin gehend, daß sie auf Grund Einf.-G. z. R. Civ.-Proc.-O. §. 16. 5. als Act freiwilliger Gerichtsbarkeit bei Scheidungen auf gegenseitige Uebereinstimmung da, wo sie auf Gesetz oder Gewohnheit beruht, fortbesteht. Ueber das Recht in den nordischen Reichen vgl. Ziemssen, Ueber Ehe u. Ehescheidung nach schwedischem Rechte, Greifswald 1841. S. 56. u. v. Maurer in der Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 462. ff.

29 Die Literatur dieser Frage ist so reichhaltig, daß nur einige der bedeutenderen Schriften aus älterer Zeit: (v. Gerlach), Ueb. die heutige Gestalt des E.-R., Berl. 1833., 2. Aufl. 1842., v. Gerlach, Welches ist die Lehre und das R. der ev. K., zunächst in Preußen in Bezug auf die Ehescheidungen, Erl. 1839., aus neuerer: Jul. Müller, Ueb. Ehescheidg. u. Wiederverehelichg. geschiedener Gatten, Berlin 1855., wegen ihres unmittelbaren Einflusses auf die Bewegung gegen das Landrecht genannt werden können. Demnächst vgl. (neben der in Anm. 25. gen. Schrift v. Savignys): Die Verhandlgn. über den Entw. des Ehescheidungsgesetzes in dem Hause der Abgeordn., Berl. 1857., Verhdlgn. üb. den Gesetzentw., das E.-R. betr., Berl. 1859. 1860. 1861. 3 Bde. Dazu noch: E. Huschke, Was lehrt Gottes Wort über d. Ehescheidg., Leipz. u. Dresden 1860., G. Chr. Ad. v. Harleß, D. Ehescheidungsfrage. Untersuchung der .. Schriftstellen, Stuttg. 1860., v. Scheurl, Die Scheidungs-

sondern in dieser Beziehung besteht eine große Verschiedenheit geschichtlicher, exegetischer, dogmatischer, politischer Meinungen. Die unbefangene Betrachtung theils des geschichtlichen Entwickelungsganges, theils des großen Dissenses der Theologie über den Sinn der von der Scheidung handelnden Schriftstellen, theils der Lage der Lebensverhältnisse läßt die Ansicht als gerechtfertigt erscheinen, daß das nächste Ziel die Zurückführung der Scheidegründe auf das Princip der Verschuldung, durch welche ein Ehegatte die Ehe factisch auflöst und zerstört, und damit auf einen Standpunkt sein sollte, den einst auch Theologen einer strenggläubigen Richtung als nicht mit Gottes Wort in Widerspruch stehend bekannt haben. II. In Beziehung auf die Behandlung der einzelnen Scheidegründe sind durch Gesetzgebung und Praxis folgende Grundsätze entwickelt worden: 1) Der Ehebruch[30] ist Grund der Scheidung, sobald er nicht ausdrücklich oder stillschweigend verziehen ist[31], beziehentlich nicht die gleiche Versündigung von beiden Seiten (sog. Compensation des Ehebruchs)[32] oder eine Verkuppelung des einen Gatten durch den anderen stattgefunden hat[33]. Nicht bloß der direct bewiesene Ehebruch, sondern auch ein Verhalten, welches auf den Ehebruch schließen läßt, ist Grund der Scheidung[34], nicht aber die erlittene Nothzucht[35]. Unnatürliche Sünden, Sodomie ꝛc., werden

gründe eines christl. Eherechts (angef. Samml. S. 525. ff.), Ders., Jurist. Prüfg. der Schriftgrundlage des Scheidungsrechts (das. S. 541. ff.), vb. auch Dess. Ehereform in Bayern, Ztschr. f. K.-R. VI. S. 1. ff. u. Gem. deutsches Eher. S. 310. ff.

30 Hauber a. a. O. §. 191. ff., Strippelmann S. 128. ff., Bartels §. 76. — Vgl. auch A. L.-R. II. 1. §. 669. ff., Sächs. B. G.-B. §. 1713. ff., Altenb. E.-O. §. 195. ff.

31 Vgl. z. B. Hauber a. a. O. §. 194., Bartels S. 316. f. — Sächs. B. G.-B. §. 1720. f. 1723., vgl. mit A. L.-R. II. 1. §. 720. ff.

32 Die Vergleichung mit §. 286. Anm. 20. lehrt, daß das can. Recht hier die Grundlage bildet. Vgl. z. B. Goeschen, Doctr. de matr. p. 65., Büff §. 271. Anm. 21., Hauber a. a. O. §. 194., Bartels S. 315. f., Sächs. B. G.-B. §. 1722. ff. 1730. Diese Compensation ist zuweilen, wie in Preußen, wenn der Mann klagt, ausgeschlossen, s. A. L.-R. II. 1. §. 671.

33 Vgl. auch Sächs. B. G.-B. §. 1718., A. L.-R. II. 1. §. 719., Altenb. E.-O. §. 200.

34 Vgl. auch A. L.-R. II. 1. §. 673. ff. — Bei bloßem Versuche des Ehebruchs versagt das Sächs. B. G.-B. §. 1715., wie das can. Recht, die Scheidung. Vgl. Bartels S. 311. und die dort angef. gerichtlichen Entscheidgn. Immer muß sich der Richter die Frage vorlegen, ob wirklich eine fleischliche Vereinigung stattgefunden hat.

35 Vgl. Sächs. B. G.-B. §. 1714., Altenb. E.-O. §. 200. d.

dem Ehebruche gleichgestellt[36]. Die in Beziehung auf das Scheidungsverfahren wegen Ehebruchs und der ihm verwandten Gründe entwickelten particularrechtlichen Bestimmungen[37], namentlich auch soweit sie die Wirksamkeit des Geständnisses und die Zulässigkeit des Parteieneides betreffen, sind nunmehr durch die deutsche Reichscivilproceßordnung (s. unten III.) beseitigt und ersetzt. 2) Die Scheidung wegen Desertion[38] erfolgt da, wo der Aufenthaltsort des Entwichenen nicht bekannt oder dem richterlichen Arme unerreichbar ist, nach wiederholten öffentlichen Ladungen[39] durch ein Contumacialurtheil. Eine Bedingung der Zulässigkeit der Klage ist aber, daß die Abwesenheit schon eine Zeit gedauert[40] und der Verlassene sich selbst nach dem Aufenthalte des Entwichenen umgethan habe, was bald durch obrigkeitliche Zeugnisse über die erfolgte Nachforschung (*testimonia percontationis*), bald durch einen sog. Diligenzeid[41] zu erweisen ist. Ist der Aufenthalt des Entwichenen bekannt und derselbe dem richterlichen Arme erreichbar[42], so werden gegen denselben auf die

36 Bartels S. 310. Vgl. auch A. L.-R. II. 1. §. 672., Sächs. B. G.-B. §. 1728., Altenb. E.-O. §. 205. f.

37 S. VII. Aufl. h. l. Anm. 37—41.

38 Vgl. Lipperts Annalen H. 1. S. 101. ff., und die Zusammenstellung in den Ev. K.-O. II. S. 517., u. bei Goeschen l. c. p. 60. sqq., — Strippelmann S. 299. ff., Hauber S. 135. ff., Bartels §. 77. vb. Hannov. G. v. 1869. §. 31. ff., A. L.-R. II. 1. §. 677. ff., Altenb. E.-O. §. 208. ff. und jetzt besonders die angef. Abhdlg. von Hinschius, Ztschr. f. K.-R. II. S. 1. ff.

39 Kehrt der Entwichene vor rechtskräftigem Erkenntniß zurück, so hielt die ältere gemeinrechtliche Praxis (Hinschius a. a. O. S. 22., Eichhorn II. S. 486.) den Kläger für berechtigt, die Wiederannahme des Zurückkehrenden davon abhängig zu machen, daß Letzterer sich eidlich von dem Verdachte des Ehebruchs reinige. Vgl. hinsichtlich der entwichenen Frau: A. L.-R. II. 1. §. 687. Das Ges. v. 1869. für Hannover läßt für solchen Reinigungseid keinen Raum.

40 Diese ist sehr verschieden bestimmt, in Württemb. auf 7 Jahre, Hauber S. 137., nach A. L.-R. II. 1. §. 690. auf 1 Jahr, ebenso in Hannover (Ges. v. 1869. §. 33.) und Sachsen B. G.-B. §. 1732.

41 Dieser kommt in Württemb. nicht vor, Hauber S. 138.; in Hannover ist er in dem Ges. v. 1869. nicht beibehalten (vgl. Bartels S. 325. f.), als entbehrlich, sofern nur das Gericht bei Ertheilung der Ermächtigung zur öffentlichen Ladung mit der erforderlichen Vorsicht verfährt. In den alten Provinzen, wo es die V. v. 1844. §. 69. für den Fall, daß der Entwichene nicht erreichbar ist, bei den früheren Bestimmungen (A. L.-R. II. 1. §. 688. ff.) belassen hat, ist der Diligenzeid durch A. G.-O. I. 40. §. 59—61. vorgeschrieben.

42 Für Wüttemberg s. Hauber S. 142. ff. — Das Preußische Recht (angef. V. §. 61. ff., f. Hannover: Ges. v. 1869. vb. Bartels S. 331. f.) kennt diesen Zwang nicht mehr, die Impulse liegen also nur im Sühneversuche

Imploration des anderen Theils Zwangsmaßregeln angedroht und ausgeführt, und wenn dieß erfolglos bleibt, wird die Scheidung ausgesprochen. Endlich in derselben Weise wird in den seltenen Fällen verfahren, wo ohne Entfernung eine Verweigerung der ehelichen Pflicht stattfindet[43]. Die besonderen Grundsätze über das Scheidungsverfahren wegen Desertion und Quasidesertion sind durch die Bestimmungen der deutschen Reichscivilproceßordnung nicht aufgehoben[44]. 3) Die Separation oder Scheidung

und im gerichtl. Rückkehrmandate. Auch wenn der Beklagte die Rückkehrbefehle nicht befolgt oder auf öffentliche Ladung nicht erscheint, hat der Richter nach Preuß. Recht (angef. V. §. 67., Ges. v. 1869. §. 35.) die bösliche Verlassung nur nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Falles für erwiesen anzunehmen.

43 Strippelmann S. 146. ff., vgl. A. L.-R. II. 1. §. 694. f., Altenb. E.-O. §. 217. Im Einklang mit der älteren Doktrin u. Praxis muß in Würtemberg die Klage vorerst auf Fortsetzung der Ehe gerichtet werden, Hinschius a. a. O. S. 30., Hauber II. S. 142. f., und erst nach fruchtlos angewendeten Zwangsmaßregeln wird die Klage auf Ehescheidung zugelassen; auch Bartels S. 338. fordert die vorgängige Anstellung der Klage auf Leistung der ehelichen Pflicht. Die Preuß. Praxis (Altmann S. 646. ff.) läßt nach fruchtlosem Sühneversuch die Ehescheidungsklage zu und hält nicht für erforderlich, daß ein gerichtliches Mandat zur Leistung des debitum vorausgehe.

44 Einf.-Ges. z. Civ.-Proc.-O. f. d. D. R. §. 16. Unberührt bleiben 6) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln; 7) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der böslichen Verlassung gleichgestellt sind; 8) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine bösliche Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat. Vgl. v. Scheurl, Eher. S. 327. ff. Nach der R.-Civ.-Proc.-O. wird der belangte Theil nur einmal durch öffentliche Zustellung, wenn diese nach freiem Ermessen des Richters als zulässig erscheint, und sofort zum Verhandlungstermin vorgeladen; erst nach dessen Ablauf, ohne daß der belangte Theil erschienen ist, wird die Prüfung angestellt, ob die Voraussetzungen einer böslichen Verlassung vorliegen; wenn sich dieß aber nach dem Ermessen des Richters ergeben hat, sofort das Scheidungsurtheil gefällt. Wo nach besonderem Landesrecht eine bestimmte Frist seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, kann dessen Vorladung durch öffentliche Zustellung nicht vor Ablauf derselben erfolgen; wo, wie es nach gemeinem Recht der Fall ist, eine derartige Frist nicht bestimmt ist, hat der Richter nach freiem Ermessen zu beurtheilen, ob die Zeit der Abwesenheit genügt, um zur Bestimmung des Verhandlungstermines zu schreiten, bezw. auf Scheidung zu erkennen. S. auch R.-Civ.-Proc.-O. §. 186. 578. Abs. 3.

von Tisch und Bette[45] wird jetzt in verschiedener Weise und zwar zunächst in den Fällen angewendet[46], wo zwar kein ausreichender Grund zur Scheidung vorliegt, wohl aber Ursachen vorhanden sind, welche das Zusammenleben des Einen mit dem Anderen zur unerträglichen Last machen. Zuweilen bestimmen die Gesetze eine Dauer der Separationszeit[47] und lassen dann nach dem Ablaufe eine Verlängerung zu[48], während anderwärts die Trennung auch auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird. In dem Falle, wo die Separation nicht den Erfolg der Versöhnung gehabt hat, läßt eine schon im siebzehnten Jahrhunderte erkennbare Praxis die völlige Scheidung eintreten, früher wegen Desertion, später wegen gänzlicher Abneigung oder wegen Unmöglichkeit, den Zweck der Ehe zu erreichen[49]. In einer anderen Anwendung erscheint die Separation nur als Sicherungsmittel während der Dauer eines auf völlige Scheidung gerichteten Processes[50]. III. Während die deutsche Reichsgesetzgebung das materielle Ehescheidungsrecht der evangelischen Kirche nicht berührte, hat sie dagegen, wie schon in früherem Zusammenhange nachgewiesen[51], die letzten Reste der Consistorialgerichtsbarkeit in Ehesachen beseitigt und an deren

45 Strippelmann S. 334. ff., Göschen bei Herzog (1. Aufl.) III. S. 707.

46 Nachweisgn. im A. K.=Bl. VI. S. 310.; f. Hannover: Bartels §. 74.; f. Kurhessen: Büff S. 678.; f. Schlesw.=Holst.: Callisen S. 188.; f. Kgr. Sachsen: B. G.=B. §. 1733. 1736. 1754. ff. Dem Preußischen Rechte ist diese Separation fremd, A. L.=R. II. 1. §. 733. (über Aussetzung des Erkenntnisses auf 1 Jahr s. angef. V. §. 70. vb. A. L.=R. II. 1. §. 728. ff.), ebenso dem Rechte von Gotha und Nassau. Ueber das Toleramus des Württemb. Rechts s. Hauber S. 154. ff.

47 In der Regel dauert sie 1 Jahr, in Sondershausen 3, in Reuß 6 Monate, in Sachsen (B. G.=B. §. 1755.) 6 Monate bis 1 Jahr, in Mecklenburg, Kurhessen, Lübeck bis 2, in Hannover bis 3 Jahre.

48 So wird z. B. von Hannover bezeugt.

49 Darüber s. die Nachweisgn. in Richters angef. Beiträgen S. 88.

50 In dieser Bedeutung kommt die Separation überall vor, s. z. B. Sächs. B. G.=B. §. 1753., A. L.=R. II. 1. §. 724. f. — Dem Code Nap. a. 306. sqq. eigenthümlich ist eine dritte Art von Separation, indem der Kläger aus den Gründen, aus welchen er auf Scheidung vom Bande klagen könnte, Trennung von Tisch und Bett nachsuchen kann, die auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird, jedoch nach 3 Jahren, außer im Falle des Ehebruchs, auf Antrag des Verklagten in Scheidung verwandelt wird. Vgl. auch Bad. Ld.=R. Nach dem Sächs. B. G.=B. §. 1752. kann der zum Antrage auf Scheidung berechtigte Gatte, unbeschadet seines Rechts auf Scheidung, vorerst bloß Trennung von Tisch und Bett verlangen.

51 S. ob. §. 211.

Stelle die bürgerliche Ehegerichtsbarkeit gesetzt. Seine gemeinrechtliche Ausführung hat der Grundsatz der bürgerlichen Ehegerichtsbarkeit nunmehr durch die Bestimmungen der Reichscivilproceßordnung über das Verfahren in Ehesachen erhalten. 1) Die Ehescheidungsklage im Sinne dieses Gesetzes umfaßt sowohl die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe, als diejenige auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett[52]. Sie kann weder von dem gesetzlichen Vertreter eines handlungsunfähigen Ehegatten angestellt[53], noch mit den Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche oder der Kindererziehung verbunden werden[54]. 2) Ausschließlich zuständig für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben, ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat[55]. Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, können aber von der Frau alle Klagen in Ehesachen bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Reiche erhoben werden, vorausgesetzt, daß der Ehemann zu der Zeit, als er die Ehefrau verließ, noch die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat[56]. 3) Wie bei Nichtigkeits- und Ungültigkeitsklagen, so ist auch hier die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung, ausschließlich jedoch des Rechts zur Einlegung von Rechtsmitteln, befugt[57]. 4) Der Termin zur mündlichen Verhandlung darf erst anberaumt werden, wenn den gesetzlichen Vorschriften über den Sühneversuch, welcher an die Stelle des früheren geistlichen Sühneversuchs[58] tritt, Genüge geleistet ist[59]. Die Zuziehung eines Geistlichen ist

52 Civ.-Proc.-O. §. 592.

53 Vgl. Entsch. d. R.-Ger. VI. S. 41.

54 Civ.-Proc.-O. §. 575. vb. Entsch. d. R.-Ger. IX. S. 111.

55 Civ.-Proc.-O. §. 568. Abs. 1. vb. §§. 13—18.

56 Civ.-Proc.-O. §. 568. Abs. 2. Vgl. Entsch. d. R.-Ger. IX. S. 395. ff.

57 Civ.-Proc.-O. §. 569.

58 Vgl. die Mittheilungen im A. K.-Bl. Bd. VI. S. 312. f. Nicht vorgeschrieben war die geistliche Sühne im Gebiete des französ. Rechts, in Lübeck, beiden Mecklenb., Hessen-Darmst., nur bei Versagung des debitum in Kurhessen: Büff S. 690. 697.

59 Civ.-Proc.-O. §. 570. 571. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden. Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen. §. 572. Die Parteien müssen in dem Sühnetermin persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden. Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wir-

aber auch gegenwärtig nicht ausgeschlossen und in keinem Falle die vorherige seelsorgerliche Einwirkung beschränkt[60]. 5) Die Vorschriften der Proceßordnung über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung. Die Eideszuschiebung und der

kung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen. §. 573. Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuche ein anderes schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

60 In Preußen ist auf den vom ev. O.-K.-R. geäußerten Wunsch, daß die Amtsgerichte von den Sühneterminen, wenn wenigstens eine der Parteien der ev. Kirche angehöre, dem ev. Pfarrer oder doch einem ev. Geistlichen am Wohnorte des betr. Ehepaares unverzüglich Mittheilung machen möchten, durch allgem. Verf. d. Justizminist. v. 27. Aug. 1879. sämmtlichen Amtsgerichten (mit Ausnahme der Stadt Berlin) empfohlen worden, diesem Wunsche nach Möglichkeit nachzukommen (Just.-M.-Bl. 1879. S. 260.), vb. Circ.-Erl. d. ev. O.-K.-Rs. v. 8. Nov. 1879., den Wegfall der geistl. Sühneversuche und die fernere seelsorgerliche Thätigkeit der Geistlichen in Eheprocessen betr. (A. K.-Bl. XXIX. S. 52. ff.), Erl. d. ev. O.-K.-Rs. v. 27. Jan. 1882., die Mittheilung von Sühneterminen an die Strafanstalts- und Gefängnißgeistlichen betr. (das. XXXI. S. 303. f.), Verf. d. Landescons. zu Hannover v. 26. Jan. 1880., die Sühneversuche betr. (das. XXX. S. 289. ff.). In Sachsen ist durch Gen.-Ver. d. Justizminist. v. 1. Oct. 1879. bestimmt worden, daß der Pfarrer der Parochie, in welcher der Ehemann seinen Wohnsitz hat, durch den Gerichtsschreiber von dem Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins alsbald benachrichtigt werde, damit dem Pfarrer die Füglichkeit gegeben sei, auch seinerseits, und zwar noch vor dem Termine auf eine Versöhnung der Ehegatten hinzuwirken (G.- u. V.-Bl. 1879. S. 215.), vb. V. d. Landes-Cons. v. 25. Sept. 1879., die Sühnetermine in Ehesachen betr. (A. K.-Bl. XXVIII. S. 655. f.). In Sachsen-Weimar ist durch Min.-Bek. v. 4. Jan. 1881., behördl. Mittheilungen in Eheirrungssachen betr., ausgesprochen, daß das Amtsgericht bei Anberaumung eines Sühnetermins dem Pfarrer der Parochie, in welcher der Ehemann seinen Wohnsitz hat, und, wenn die Ehefrau einer anderen Confession angehört, als der Ehemann, zugleich auch dem Pfarrer der Ehefrau von der Eheirrung und dem Termine Kenntniß zu geben habe, um dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, im Wege der Seelsorge auf die gütliche Beilegung des ehelichen Zerwürfnisses hinzuwirken (A. K.-Bl. XXX. S. 344.), vb. Erl. d. K.-Rs. v. 21. März 1881. (das. S. 358.).

Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung der Ehe begründen sollen[61]. Dagegen ist der richterliche Eid als Beweismittel unbeschränkt anwendbar. 6) Der Entscheidung ist, von den Streitfragen in Beziehung auf die Scheidung gemischter Ehen zunächst abgesehen, dasjenige Recht zu Grunde zu legen, welchem die Ehe zur Zeit der Erhebung der Klage unterliegt[62]. Der Grund der Ehescheidung wie die Person des Schuldigen müssen in Rücksicht der sich hieran knüpfenden Rechtswirkungen durch das richterliche Urtheil festgestellt sein[63]. Die Wirksamkeit der Ehescheidung endlich tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein, soweit es nicht nach Landesrecht zur Trennung der Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf[64]

§. 288.

VII. Die zweite Ehe*).

Die Schrift verbietet dem überlebenden Ehegatten die zweite Ehe nicht[1], doch wird die Frau von Paulus seliger gepriesen, wenn sie Wittwe bleibt[2]. Die Kirchenväter haben zum Theile strengere Ansichten[3]; doch sind diese in der Kirche nicht zur Herrschaft gekommen, vielmehr blieb die zweite Ehe an sich erlaubt[4], wenn schon die Mißbilligung derselben sich darin kund gab, daß der wiederheirathende Ehegatte sich einer Buße unterwerfen mußte[5], daß man bei der zweiten Ehe die Einsegnung verweigerte[6], und daß die *bigami* von der Ordination ausgeschlossen wurden (§. 105.).

*) Permaneder, K.-R. §. 424., Bartels §. 86. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 161.

61 Civ.-Proc.-O. §. 577.

62 Vgl. Entsch. d. R.-Ger. IX. S. 48.

63 Vgl. Friedberg, K.-R. §. 160. Anm. 77—81. vb. v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 215. f.

64 R.-G. v. 6. Febr. 1875. vb. v. Sicherer a. l. g. O. S. 389. ff. Solche landesrechtliche Bestimmungen sind jetzt aber mehrfach, so in Bayern nach Einf.-G. z. Civ.-Proc.-O. v. 23. Febr. 1879. A. 188., beseitigt.

1 Röm. VII. 2. f.

2 1. Cor. VII. 39. ff.

3 v. Moy, Gesch. des E.-R. S. 112. f. — Ueber Tertullians Ansichten: Neander, Antignosticus S. 244. 255.

4 Conc. Nic. (325.) c. 8.

5 C. 8. C. XXXI. qu. 1. (conc. Neocaes. zw. 314. u. 325.), conc. Laod. (343—87.) c. 1.

6 Ben. Lev. II. 130. 408., c. 1. 3. X. de sec. nupt. IV. 21.

Diese beiden letzteren Wirkungen erhielten sich auch im Mittelalter, und sind noch jetzt das praktische Recht, wenn schon, soviel die Benediction anlangt, in manchen Diöcesen mit der Beschränkung [7], daß diese nur dann verweigert zu werden pflegt, wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet. II. Erforderlich zur Gültigkeit der zweiten Ehe ist aber wesentlich der Beweis des Todes, der nach canonischem Rechte nicht allein durch den Beweis längerer Abwesenheit oder Gefangenschaft ersetzt werden kann [8]. In der neueren Zeit [9], wo die Todeserklärungen Verschollener [10] durch die bürgerlichen Gesetzgebungen geregelt worden sind, wird jedoch regelmäßig die nach Ablauf einer bestimmten Zeit und auf den Grund erlassener Edictalien erfolgte gerichtliche Todeserklärung für hinreichend gehalten, um die Erlaubniß zur Eingehung einer zweiten Ehe zu begründen [11]. Kehrt der Verschollene später zurück, so ist

7 Vgl. ob. §. 282. S. 966.

8 C. 19. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de sec. nupt. IV. 21., Osnabr. Stat. v. 1628., Cöln. v. 1651.; Paderborn. v. 1688. bei Hartzheim, T. IX. X. Vgl. Schulte, E.-R. S. 205. ff.

9 Bereits die älteren ev. K.-O. haben hier eine Auskunft, Goeschen, Doctr. de matrim. p. 65. sqq., bes. not. 226. und bei Herzog (1. Aufl.) III. S. 697. Schon die Brandenb. Cons.-O. v. 1573. (Ev. K.-O. II. S. 383.) unterscheidet das betr. Verfahren, wo der Ehegatte „aus Redlichen ursachen und gescheфften" sich entfernt, scharf von dem Desertionsprocesse bei unbekanntem Aufenthalte.

10 Vgl. besonders C. G. Bruns, D. Verschollenh. in Bekker u. Muther, Jahrb. des gem. dtschn. Rechts I. (Leipz. 1857.) S. 90. ff., vb. Stobbe, Handb. des dtschn. Priv.-Rechts I. S. 227. ff.

11 Die Gesetze gestatten dem zurückgelassenen Ehegatten die Wiederverheirathung entweder sogleich nach rechtskräftiger Todeserklärung des verschollenen Ehegatten (Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 666., Hannover G. v. 23. Mai 1848. ü. Todeserklärung verschollener Personen §. 16. [Bartels S. 366. ff.], Bremen V. v. 3. Juli 1826. §. 11., Lübeck V. v. 30. Dec. 1829. §. 8., Hamburg V. v. 15. Oct. 1819. A. 3.) oder nach einem auf die rechtsgültige Todeserklärung gestützten Decrete des Ehegerichts (Sächs. B. G.-B. §. 1708., Oldenburg. V. v. 16. Febr. 1844. §. 18.). Diese Decrete werden nunmehr, nach Aufhebung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit, ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Ehegatten von den weltlichen Ehegerichten auf Grund der bürgerlichen Gesetzgebung erlassen. Lebt der Verschollene noch, so wird das Eheband gleichwohl nicht durch Todeserklärung oder Decret, sondern erst durch Wiederverheirathung des zurückgelassenen Ehegatten gelöst. Kehrt der Verschollene vor der letzteren zurück, so wird die Ehe als fortdauernd betrachtet. Vgl. v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 218. ff. — Die kath. Kirche legt auch hier den Schwerpunkt der Entscheidung in das Gebiet der Kirche, Schulte, E.-R. S. 207. In Oesterreich verpflichtete bereits das Hofdecr. v. 12. Mai 1830. die Justizstelle, vor der Fällung des Erkenntnisses dem Ordinariate die Ver-

die letztere nichtig, wiewohl sie die Folgen eines *matrimonium putativum*[12] äußert. III. Die Bestimmung des römischen Rechts, welche der Wittwe innerhalb des Trauerjahres sich wieder zu verheirathen verbietet, ist in dem canonischen Rechte nicht nur in Beziehung auf die Strafe der Infamie, sondern überhaupt außer Wirksamkeit gesetzt[13]. Bürgerliche Gesetzgebungen behielten sie jedoch bei[14],

handlungen mitzutheilen, und dessen Erinnerungen zu vernehmen, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 630. ff. Später hatte die Anweisg. §. 246. ff. vgl. mit dem Bürgerl. Eheges. v. 8. Oct. 1856. §. 22—27. specielle Vorschriften über das Zusammenwirken des Bischofs und des weltlichen Gerichts ertheilt. Vgl. B. G.-B. §§. 24.112. ff. 227. f. — Besondere Gesetze sind wegen der Todeserklärung derjenigen Personen ergangen, welche an den deutschen Kriegen der Jahre 1864., 1866., 1870/71. Theil genommen haben; s. v. Sicherer a. a. O. S. 221. f. Wo es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung fehlt, wird der von den bürgerlichen Gerichten ausgesprochenen Todeserklärung eine Einwirkung auf das Eheband nicht beigelegt werden können; das. S. 223. f.

12 Vgl. z. B. Württemb. Geh.-Rathserl. v. 28. Febr. 1817. bei Lang, S. 514. — Neuere Gesetzgebungen (A. L.-R. II. 1. §. 666. f., Sächs. B. G.-B. §. 1708. ff., auch Brem. V. v. 1826. §. 29., Lüb. V. v. 1829. §. 16., Oldenb. V. v. 1844. §. 18. (Bartels S. 378. Anm. 3.) u. das Hamburg. Recht außer in dem Falle, daß die erste Ehe beerbt, die zweite unbeerbt ist (Stobbe I. S. 238. Anm. 48.)) behandeln jedoch die zweite Ehe als gültig, legen also in diesem Falle der Todeserklärung die Wirkung einer Ehescheidung bei; wobei jedoch das Sächs. B. G.-B. §. 1710. dem anderweitig verheiratheten Gatten gestattet, binnen 6 Monaten Scheidung zu verlangen. Nach dem Code a. 139. kann nur der Verschollene die anderweitige Ehe des Zurückgebliebenen anfechten, nach Bad. L.-R. §. 139. jener auch nur, wenn der Zurückgebliebene, ohne geschieden zu sein (Verschollenheit ist im Bad. L.-R. §. 232. a. als Scheidungsursache anerkannt), sich anderweitig verheirathet hatte. Das angef. Hann. Ges. läßt trotz der Rückkehr des Verschollenen die neue Ehe bestehen, wenn nicht bei Abschließung derselben beiden Theilen das Fortleben jenes bekannt war; hinsichtlich katholischer Ehegatten läßt es die Wirkungen der neu eingegangenen Ehe nach canonischem Rechte beurtheilen, welche Bestimmung auch nach Aufhebung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit in Kraft geblieben ist. — Ist anzunehmen, daß der Satz von der Unzulässigkeit der Rechtskraft in Ehesachen (s. ob. §. 285.) ein Ausfluß der Idee des Ehesacraments sei und daher im evang. K.-R. keine Anwendung leide (vgl. Eichhorn, K.-R. II. S. 461., Göschen bei Herzog a. a. O.), so ist es richtig, mit dem A. L.-R. das Band der früheren Ehe durch die Todeserklärung für gelöst zu halten. Doch ist dieß nicht überall anerkannt, s. Hauber, R. u. Brauch II. §. 176., der selbst aber wenigstens dann, wenn der Wiedergekehrte sich nicht zu rechtfertigen vermag, dessen Recht auf Herstellung der früheren Ehe als durch Desertion verwirkt ansieht.

13 C. 4. 5. X. de sec. nupt. IV. 21.

14 Zum Theil mit veränderten Terminen und mit Ausdehnung der Trauerzeit auf den Mann. Für Oesterr. A. B. G.-B. §. 120. f., s. Bayern: P. Roth, Civilr. I. S. 290. Anm. 42. Vgl. auch Code Nap. a. 228., Bad. Ld.-R.

ebenso wie diejenige[15], welche der geschiedenen Frau vor Ablauf des ersten Jahres nach der Scheidung (bez. Nichtigkeitserklärung) der Ehe die Wiederverheirathung untersagt, außer wenn eine Niederkunft die Möglichkeit der *turbatio sanguinis* beseitigt hat. Auch in evangelischen Ländern wurde dieses Verbot in den Kirchenordnungen ausgesprochen[16] und die Dispensation den Consistorien vorbehalten. Diese Bestimmungen sind nunmehr im Gebiete des deutschen Rechts beseitigt[17] und ersetzt durch das Verbot, daß Frauen nicht vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen[18]. Dispensation ist zulässig. IV. Rücksichtlich der Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten hatten die älteren evangelischen Ordnungen[19] allgemein den Grundsatz, daß dieselbe dem schuldigen Theile ohne besondere Dispensation nicht gestattet sei, und verordneten zuweilen die Weglassung der Solennitäten bei der Trauung[20]. Neuere Gesetze beschränkten aber jenen Grundsatz

§. 228. 228. a. Auch die Hannov. V. v. 31. Dec. 1825. für die gemeinrechtlichen Landestheile hatte die Trauer- und Wartezeit für die Unterthanen aller Confessionen, s. Bartels S. 371. f. Für S.-Weimar s. Min.-V. v. 29. Juni 1867. §. 22. (A. K.-Bl. XVI. S. 285.). Das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 22. überwies die Entbindung von der neunmonatlichen Wartezeit der Wittwe und geschiedenen Frau dem weltlichen Richter; in Hannover wurde durch die angef. V. die Dispensation den evangelischen bez. katholischen Consistorien überwiesen, durch die Bekanntm. v. 22. Oct. 1864. aber diese Befugniß des Cons. zu Hannover den Kirchencommissarien übertragen, Bartels S. 374. Vgl. überh. A. L.-R. II. 1. §. 19—24., Sächs. B. G.-B. §. 1605. vgl. mit §. 1607., Büff, K.-R. §. 253., Hauber II. S. 90. ff.

15 C. 9. C. de repud. V. 17.

16 Goeschen, Doctr. de matr. p. 39. sq.

17 Ueber die Trauerzeit als Trauungshinderniß s. ob. §. 283.

18 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 35.

19 Goeschen l. c. p. 67. sq.

20 Vgl.: Die K.-O. der luth. K. S. 220., Goeschen l. c. p. 57. 68., Boehmer, J. E. P. T. IV. p. 403. Die Einsegnung der Ehe einer Wittwe schreiben sie dagegen vor, Goeschen p. 58. — Die Frage, ob die Trauung zu wiederholen sei, wenn zwei geschiedene Ehegatten sich wiedervereinigen wollten, war zu bejahen. Brouwer, De jure connub. L. II. c. 18. n. 11., Hertius, De matr. instaurato (1719.) §. 7., Lange, Geistl. R. Bd. II. S. 318., Wiesand, De ratione matrim. post divortium instaurandi, Viteb. 1798., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1300. der 1. Aufl., Bartels S. 373. Dazu Sächs. B. G.-B. §. 1747., Oesterr. A. B. G.-B. §. 118. (Abweichend: Württemb. E.-O. v. 1553., Ev. K.-O. II. S. 130.). Vgl. ob. §. 283. I. und die Gutachten von Stahl, Puchta u. Twesten in der Ztschr. f. d. R. u. d. Pol. d. K. S. 106. ff. 112. ff. 178. ff. Der Code a. 295. verbietet den geschiedenen Ehegatten, sich wiederzuvereinigen.

zuweilen auf die Fälle, wo von dem Richter ein besonderes Verbot ausgesprochen worden war[21]. Das deutsche Reichsrecht kennt ein allgemeines Verbot der Wiederverheirathung Geschiedener nicht[22]. Die Kirchenordnung bleibt aber davon an und für sich unberührt[23]. Demgemäß haben die neueren evangelischen Kirchenordnungen die Eheschließung Geschiedener als Trauungshinderniß, wiewohl in verschiedenem Umfang, beibehalten[24].

§. 289.

VIII. Das Verlöbniß*).

I. Während die Ansicht abzulehnen ist, welche die Ehe nur als einen Vertrag auffaßt (§. 266.), ist für das Verlöbniß, d. i. für das gegenseitige Versprechen der Ehe, der Gesichtspunkt des Contractes als der schlechthin entscheidende anzusehen[1]. Für dasselbe hat das canonische Recht den Ausdruck *sponsalia de futuro*, während es die auf die Gegenwart bezogene beiderseitige Erklärung des Consenses als *sponsalia de praesenti*[2] bezeichnet. Diese waren wirkliche, nur formlos geschlossene Ehen. Durch die bereits

*) H. L. Lippert, Ueb. die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Verlöbnisses nach dem heut. dtschn. K.=R. in s. Annalen H. 3. S. 90. ff., Schulte, E.=R. I. §. 33. vb. II. §. 8. (das. S. 276. f. Anm. 1. die ältere Lit., vb. Deß. Lb. 3. Aufl. S. 437. Anm. *)), Knopp, E.=R. §. 34., Kutschker, E.=R. Bd. II., Bangen, Instructio pract. (s. ob. §. 266. Anm. *) Fasc. I. De sponsalib., Monast. 1858., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 254., Permaneder, K.=R. §. 376—380. u. die das. S. 653. ff. Angef., Goeschen, Doctr. de matr. p. 42. sqq., Hauber, Recht u. Brauch II. §. 116—135., Büff, K.=R. §. 258. 265. f., vb. §. 195. 122., Jacobson, Prß. K.=R. §. 136., Bartels §. 46—52., O. Piper, D. Recht der Sponsalien, bes. in dem Part.=R. der Stadt Rostock, Rost. 1871., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 158., v. Scheurl, Eherecht S. 360—393. Vgl. außerdem die Lit. zu §. 281. Anm. 1.

21 So z. B. in Preußen A. L.=R. II. 1. §. 736. f. Dagegen s. f. Kurhessen: Büff §. 269., f. Württemb.: Hauber II. S. 43., Sächs. B. G.=B. §. 1745. vb. §. 1606., f. Hannover: Bartels S. 361. 374. f. vb. Ges. v. 1. März 1869. §. 27., f. S.=Weimar: angef. B. §. 12. (A. K.=Bl. XVI. S. 283.).

22 S. ob. §. 278. vb. R.=G. v. 6. Febr. 1875. §. 33. Z. 5.

23 A. M., aber gewiß mit Unrecht, Friedberg, K.=R. §. 161. II. 4.

24 S. ob. §. 283. Anm. 50. 51. vb. v. Scheurl, Eherecht S. 339. ff.

1 A. M. v. Scheurl, Eher. S. 360. ff., namentlich 367.

2 C. 9. 31. X. de spons. IV. 1., c. 3. X. de spons. duor. IV. 4., Tancred. de matr. p. 3. ed. Wunderlich. v. Moy, Gesch. des E.=R. S. 101. 215. ff. 372. ff. Nettelbladt, De genuina notione sponsalium de praesenti et de futuro, in den Observ. jur. eccl. (Hal. 1783.), Weber, De vera inter spons. de praesenti et de futuro differentia, Parchim. 1825. Die eigenthümliche Umdeutung, welche diese Unterscheidung nach dem Vorgange von Luther in der älteren protestantischen Doctrin erfuhr, ist ob. §. 283. nachgewiesen worden. Ueberhaupt vgl. über die Geschichte des kirchlichen Verlöbnißbegriffes die Literatur zu §. 281. Anm. 1.

erwähnten Bestimmungen des Conciliums von Trient ist jedoch diese ganze Unterscheidung für alle Länder unpraktisch geworden, in welchen das betreffende Decret des letzteren publicirt ist. II. Eine Folge des oben festgestellten Standpunktes ist, daß bei dem Verlöbnisse rücksichtlich des Irrthumes, des Betruges und des Zwanges nicht die für die Ehe bestehenden, beschränkenden Bestimmungen, sondern die für die Verträge überhaupt geltenden Grundsätze in Anwendung kommen. Dasselbe tritt ein in Beziehung auf die Wirkung beigefügter Bedingungen[3]; nur läßt das Recht das bedingt abgeschlossene Verlöbniß durch den Beischlaf in ein unbedingtes übergehen[4]. III. Rücksichtlich des zum Abschlusse nöthigen Alters bestimmt das canonische Recht, daß Verlöbnisse von Kindern unter sieben Jahren schlechthin unverbindlich sind[5], dagegen die nach diesem Zeitpunkte, aber vor erlangter Pubertät abgeschlossenen, bis zu dem letzteren Termine gehalten werden sollen[6], worauf dann einseitiger Rücktritt zulässig ist. Der Consens der Aeltern ist nach dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche zwar kein unbedingtes Erforderniß für den Rechtsbestand; der Dissens der Aeltern ist jedoch, wenn er sich auf genügende Motive stützt, ein Grund der Auflösung der Sponsalien durch den kirchlichen Richter[7].

3 Häufig wurde sonst nach cap. ult. X. de cond. appos. IV. 5. ein Anderes behauptet, wodurch auch der Gerichtsbrauch auf einen falschen Weg gelenkt wurde. Das gilt auch von der Württemb. E.-G.-O., Hauber II. §. 120. Aber das cap. cit. bezieht sich auf die Ehe; es ist also ohne Unterschied anzunehmen, daß die turpis oder impossibilis conditio das Verlöbniß nichtig mache. Vgl. J. H. Boehmer, J. E. P. L. IV. tit. 5. §. 7., vb. G. J. Phillips a. a. O. S. 161. 170. f. 179. f. vgl. mit Ztschr. f. K.-R. V. S. 411. ff., Schulte, E.-R. S. 290., v. Scheurl, Eher. S. 368. ff.

4 C. 30. X. de spons. IV. 1., c. 3. 5. 6. X. de cond. app. IV. 5. Ueber die Verwendung in der protest. Doctrin s. die angef. Abhdlg. von G. J. Phillips bes. VI. S. 161.; über die K.-O. das. S. 164.

5 C. 29. X. de spons. IV. 1., c. un. de despons. impub. in VI^to^ IV. 2.

6 C. 7. 8. X. h. t., cit. c. un. in VI^to^. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 3. Diese Bestimmungen sind durch die Territorialgesetzgebung zuweilen geändert, s. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1103. der 1. Aufl., Sächs. B. G.-B. §. 1570., f. Preußen s. Suarez zu A. L.-R. II. 1. §. 76. bei Vogt II. S. 66.

7 Einen höchst interessanten Beleg enthält der Münster'sche Erlaß vom 16. Sept. 1755., welcher sich auf ein Breve vom 19. Juli d. J. bezieht. Dieses entschied die Frage, ob die heimlich und folglich ohne Dazwischenkunft der Aeltern eingegangenen Sponsalien mit Nichtigkeit bedroht werden könnten, verneinend (Krabbe, Statut. Monast. p. 130. sqq.). Aber nicht bloß in der Theorie ist die entgegengesetzte Ansicht vertreten worden, wie z. B. die Anführung bei Devoti, Inst. T. I. p. 508. beweist, sondern auch bischöfliche

Die protestantischen und auch einige katholische[8] Particularrechte machen aber die Gültigkeit der Sponsalien vom Abschlusse in Gegenwart, beziehentlich mit Vorwissen der Aeltern abhängig[9]. Regelmäßig verlangen die Landesrechte auch die Zustimmung des Vormundes. Endlich versteht es sich von selbst, daß Personen, die sich um eines trennnenden Hindernisses willen nicht heirathen dürfen, auch nicht ein gültiges Verlöbniß schließen können[10].
IV. Eine besondere Form ist für die Verlöbnisse nicht vorgeschrieben, wiewohl in der früheren Zeit die Mitwirkung der Kirche üblich war[11]. Deshalb können sie sowohl ausdrücklich, als stillschweigend durch concludente Handlungen, mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Specialmandatar eingegangen werden[12]. Die Particularrechte fordern jedoch regelmäßig entweder die Zuziehung von Zeugen, oder die gerichtliche Anzeige[13], und erklären

Verordngn. haben sich derselben angeschlossen, wie die Belege bei Uhrig, E.-R. S. 41. ff., z. B. die Fürstbisch. Bamb. V. v. 6. Febr. 1737. u. 26. Juni 1786., sattsam bekunden. Hiernach ist die Behauptung Schultes S. 285., daß niemals der Consens der Aeltern für nothwendig erachtet, und auch von jeher von der Wissenschaft hieran allgemein festgehalten worden sei, allerdings zu beschränken. Vgl. jetzt Oesterr. Anweisg. §. 5. vb. v. Scheurl, Eher. S. 371. f.

8 Beispiele aus der Gesetzgebung katholischer Länder giebt die vor. Anm. Für die ev. K.-O. ist hier keine Anführung nöthig, vgl. v. Scheurl, Eher. S. 372. (Doch versagt die Hess. Ref. v. 1572. bei hinzugetretenem Beischlafe der Verweigerung des Consenses die Wirkung, Goeschen p. 44.) — Vgl. A. L.-R. II. 1. §. 78. f. vb. §. 111., Sächs. B. G.-B. §. 1571—1575. vb. §. 1577., Altenb. E.-O. §. 49. f.; für Bayern V. v. 2. Mai 1806., vb. Roth, Bayr. Civilr. I. S. 281., Lüb. Ges. v. 25. Oct. 1863. §. 2. im A. K.-Bl. XIII. S. 94., vb. die Nachweisgn, bei Permaneder S. 656. Anm. 20. Vgl. Bartels S. 166. ff. 195. ff., Grefe, Hannov. R. S. 3. ff., f. Mecklenb. V. v. 18. Febr. 1846. §. 2. (Gesenius, Fortges. Ges.-S. S. 76. f.).

9 Es versteht sich von selbst, daß der Consens nur aus Gründen verweigert, und wie bei der Ehe in geeigneten Fällen supplirt werden kann.

10 Vgl. z. B.: Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 76., Sächs. B. G.-B. §. 1569. vb. v. Scheurl, Eher. S. 373. f.

11 C. 50. C. XXVII. qu. 2. (Siric. 385.), c. 7. (Isid. Hisp.), c. 3. (Nicol. I. 866.) C. XXX. qu. 5. Vgl. v. Moy a. a. O. S. 215. f. u. ob. §. 281.

12 C. 23. 25. X. de spons. IV. 1., c. 9. de procur. in VIto I. 19.

13 Die älteren K.-O. (Goeschen p. 43. sq., vb. Friedberg S. 223. ff.) fordern meist öffentliche oder selbst kirchliche Form. Gerichtliche Aufnahme fordert z. B. das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 82. ff., doch ersetzt das Aufgebot die Form. Nach Kurhess. Rechte ist nur das dem competenten Gerichte angezeigte, bez. vor dem zuständigen Pfarrer nochmals genehmigte Verlöbniß wirksam (Büff §. 195.). In dem Königr. Sachsen ist bei Verlobungen von

die in anderer Form eingegangenen Eheversprechen für unwirksam in Beziehung auf das Klagrecht. Dagegen lassen sie doch, falls nur die Versprechenden sich überhaupt selbstständig zu verpflichten vermochten, durch den hinzutretenden Beischlaf eine unten zu erwähnende rechtliche Wirkung entstehen[14]. V. Aus dem Verlöbnisse geht für die Contrahenten die Verpflichtung zur Bewahrung der Treue hervor[15], weshalb den Verlobten, der ein zweites Verlöbniß eingeht, das römische Recht mit Infamie[16], das canonische Recht mit Bußen belegt[17], neben welche nach Landesgesetzen zuweilen eine Gefängnißstrafe getreten ist. Eine Obligatio zur Eingehung der Ehe wirkt aber das Verlöbniß nach römischem Rechte nicht[18], sondern hier ist der Gesichtspunkt entscheidend, daß die Ehe als die Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse mit voller Freiheit ergriffen werden soll. Deshalb findet also keine Klage auf Vollziehung der Ehe Statt, und die Verstärkung des Verlöbnisses durch eine Conventionalstrafe ist unzulässig[19]; es verfällt mithin bei erfolgtem einseitigen Rücktritte lediglich die *arrha spon-*

Personen, welche keine Aeltern haben (Abschluß vor Gericht oder) das Zuziehen von Zeugen erforderlich, B. G.-B. §. 1576.; letzteres auch in Altenb., E.-O. §. 50., und in Württemberg nach der E.-G.-O. v. 1687. in Reyschers Samml., Gerichtsges. Bd. III. S. 92. 107. S. auch Lippert in s. Annalen H. 3. S. 91. ff. (über Bayern das. S. 100. f., über die sog. „weinkäufliche Copulation", eine kirchliche Verlöbnißform in Hess.-Darmst., das. S. 111. ff.), für Lübeck: angef. Ges. §. 1. (Zeugen), f. Hannover: Bartels §. 49. vb. S. 171. f., Grefe II. S. 3. ff. Dagegen enthält das Bad. R. (Lippert S. 106.) keine Vorschrift einer Form, gestattet aber auch keine Klage aus dem Verlöbnisse. Für Mecklenb.: Angef. V. §. 1. (keine vorgeschriebene Form). In Oldenb. sind die Vorschriften hinsichtl. des kirchlichen Verlöbnisses (Untertrau) aufgehoben durch K.-Ges. v. 8. Jan. 1856. (A. K.-Bl. V. S. 244.). Ueberhaupt ist die Nothwendigkeit der Einhaltung solcher Formen gegenwärtig vielfach aus dem Rechtsbewußtsein verschwunden.

14 Indem die K.-O., wie Luther, heimliche Sponsalien durch den Beischlaf in eine wahre (durch die Einsegnung zu bestätigende) Ehe übergehen ließen, stellten sie sich also hinsichtlich der Wirkung der copula carnalis ganz auf den Boden des vortrident. Rechts, Goeschen p. 44., Friedberg, Eheschl., S. 225. vb. S. 209., G. J. Phillips, Ztschr. VI. S. 164. f. vb. S. 155. 161. 174. f. 180. f. Ueber das Württemb. R.: Hauber II. §. 118. vgl. §. 121., f. Hannover: Bartels S. 191. f. Dagegen vgl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 1. 93. f.

15 C. 25. X. de jurej. II. 24.

16 L. 1. 13. §. 2. D. de his qui not. inf. III. 2.

17 C. 1. 22. 31. X. de spons. IV. 1., c. un. h. t. in VIto IV. 1.

18 C. 1. C. de spons. V. 1.

19 L. 71. §. 1. D. de condit. XXXV. 1., l. 134. pr. D. de verb. obl. XLV. 1., c. 2. C. de inutil. stipul. VIII. 38. (39.)

salitia[20]. Dagegen kennt das canonische Recht eine Klage auf die Vollziehung[21], wiewohl es den Zwang nur insoweit als zulässig betrachtet, als er in der Anwendung kirchlicher Censuren besteht[22]. Konnte durch diese der widerstrebende Sinn nicht gebeugt werden, so blieb nichts anderes übrig, als daß der Richter auf eine Entschädigung erkannte, und nur dann, wenn diese nicht gezahlt wurde, oder zu dem Eheversprechen der Beischlaf gekommen war, sollte nach der Ansicht der älteren Canonisten ein absoluter Zwang zulässig sein[23]. Gegenwärtig ist dieß die gemeine Regel, daß bei entschiedener Weigerung zur Vollziehung der Ehe der Verklagte nur zur Leistung einer Entschädigung[24] angehalten wird. Für den Fall, daß die Klägerin unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, ist die in evangelischen Ländern früher durch die Praxis eingeführte, seltener durch die Gesetzgebung angeordnete Zwangstrauung[25] ebenso wie die Be-

20 C. 5. C. de spons. V. 1. Ueber den vierfachen Ersatz der arrha (c. 6. Th. C. de spons. III. 5.) und die poena quadrupli nach c. 5. cit. C.: v. Löhr im Arch. f. die civilistische Prax. Bd. XV. S. 448.

21 C. 10. 17. 22. X. de spons. IV. 1. Vgl. Bartels S. 194. ff.

22 C. 17. cit. Die Anwendung von Censuren ist aber nicht mehr üblich, Walter, K.-R. §. 303., vb. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 132. Anm. 15. — Ob eine Conventionalstrafe zulässig sei, ist wegen c. 29. X. h. t. bestritten. Vgl. Guyet in Weiß, Arch. IV. S. 25. ff. und die dort angef. Lit. Vom Standpunkte des canonischen Rechts aus muß, wie schon von Tancred. De matrim. p. 7. ed. Wunderlich geschieht, die Unzulässigkeit behauptet werden. Vgl. auch Oesterr. Anweisg. §. 109. So auch, wie schon manche K.-O. (Goeschen p. 46.): Sächs. B. G.-B. §. 1580. Die Particularrechte haben zuweilen andere Ansichten, z. B.: Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 113., Bayer. L.-R. I. 6. §. 11. nr. 10.

23 J. H. Boehmer, J. E. P. tom III. Lib. IV. tit. 1. §. 55. sq. Vgl. Frensdorff in Ztschr. f. K.-R. X. S. 1. ff., bes. 7. ff., vb. v. Scheurl, Entw. d. kirchl. Eheschl.-Rs. S. 103. ff.

24 Ob diese nur auf das damnum emergens, oder auch auf das lucrum cessans gehe, ist in den Gesetzen verschieden bestimmt. Das erste, was das richtige ist, ordnet z. B. ein Sächs. Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 53. (Cod. S. 407., vgl. B. G.-B. §. 1581.) an, das andere die Altenb. E.-O. §. 60. — Für Preußen: A. L.-R. II. 1. §. 112. ff. Für Hannover: Ges. v. 1. März 1869. §. 37.: „Die Erzwingung einer Eheschließung durch Geld- oder Gefängnißstrafe ist unstatthaft"; vb. Bartels S. 198. ff.

25 Z. B. Württemb. E.-G.-O. v. 1687. a. a. O. S. 108. Vgl. Bartels S. 200. f. Es war vom Standpunkte der lutherischen Sponsalientheorie, welche die unbedingten Verlöbnisse als Ehen, die Trauung nur als Ehebestätigung ansah, ganz consequent, auf die Zwangstrauung zu kommen, vgl. über diese Friedberg, Eheschl. S. 221. f. 300. und in d. Ztschr. f. K.-R. VI. S. 81. ff., Goeschen p. 46. Für Sachsen, wo man sich früher dießfalls

strafung[26] des widerstrebenden Verklagten nicht mehr üblich, sondern es ist an die Stelle derselben die Befugniß des Richters getreten, der Klägerin die Rechte einer als unschuldiger Theil geschiedenen Frau, dem erzeugten Kinde aber die Rechte eines durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindes beizulegen[27]. In Beziehung auf die Concurrenz der Verlöbnisse gilt der Grundsatz, daß das aus einem älteren erworbene Klagrecht durch ein jüngeres niemals gehoben werden kann, selbst dann nicht, wenn das letztere durch den Eid verstärkt, oder zu ihm der Beischlaf gekommen ist[28]. Einzelne neuere Gesetzgebungen haben aber überhaupt den Sponsalien die Rechtswirkung in Beziehung auf das Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entzogen[29]. VI. Das canonische Recht[30] gestattet die Aufhebung der Sponsalien durch beiderseitige

auf ein angebliches Gesetz bezog (v. Weber, K.=R. Bd. I. S. 48. der 1. Aufl.), wurde die Zwangstrauung durch Rescr. v. 27. Oct. 1808. ausdrücklich verboten, v. Weber a. a. O. Bd. II. S. 1172., f. Württemb. s. Hauber II. §. 119., f. Neuvorpommern, wo sie noch 1845. erkannt wurde, s. jetzt Altmann, Prax. S. 613. ff. Ueber einen drastischen Fall von Zwangscopulation s. J. H. Boehmer l. c. §. 54.

26 Vgl. angef. Mecklenb. V. §. 3. Nr. 4. (Will oder kann Beklagter weder heirathen noch zahlen, so tritt Gefängnißstrafe wegen „unentschuldbaren Leichtsinns“ ein).

27 Angef. Sächs. Rescr. Der §. 1037. (1049.) Prß. A. L.=R. II. 1. ist durch das G. v. 24. April 1854. aufgehoben. Wo jene Wirkung anerkannt wird, ist vorauszusetzen, daß die Contrahenten sich selbstständig verpflichten konnten; sie tritt also nicht ein, wo der Consens der Aeltern oder Vormünder erforderlich war. Nach der Altenb. E.=O. §. 62. hat sie nur dann Statt, wenn ein rechtsgültiges, also in der gesetzl. Form abgeschlossenes Verlöbniß vorausgegangen war. In Hannover war sie nicht anerkannt, Bartels S. 201. f.

28 C. 22. X. de spons. IV. 1., c. un. h. t. in VIto IV. 1. — Die evang. Doctrin und die K.=O. stellten aber weitläufige Regeln über die Concurrenz der Verlöbnisse auf, s. G. J. Phillips, Ztschr. VI. S. 164., vb. S. 161. 171. ff. 180. f., Goeschen p. 45. Für Württemb. s. Hauber II. §. 121.

29 So das Oesterr. A. B. G.=B. §. 45. (vgl. mit Anweisg. §. 107. ff.), die Bad. E.=O. v. 1807., das Sächs. Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 52., vb. B. G.=B. §. 1579. Nach dem angef. Preuß. Ges. §. 8. 2. 5. kann nur noch eine während des Brautstandes (darüber s. das. §. 3.) von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson auf Vollziehung der Ehe klagen; Vogt, K.=R. II. S. 97. Nur eine solche unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerte kann gegen die anderweitige Heirath ihres Verlobten Einspruch thun (vb. Altmann S. 673. ff.). Für Oldenb. vgl. K.=Ges. v. 19. Dec. 1861. A. 1. (A. K.=Bl. XI. S. 239.). — Für Mecklenb. s. angef. V. §. 3. (hier muß alternativ auf Vollziehung der Ehe oder eine namhaft zu machende, zum richterlichen Ermessen stehende Entschädigungssumme geklagt werden). Für S.=Weimar s. Ges. v. 2. Nov. 1848. über Form und Wirkung der Eheverlöbnisse.

30 C. 2. X. de spons. IV. 1. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 4.

Einwilligung. Doch forderten in evangelischen Ländern Praxis oder Gesetzgebung zuweilen die Auflösung eines solchen Verlöbnisses durch ein richterliches Decret[31]. Der Eintritt der resolutiven und der Ausfall der suspensiven Bedingung heben die Sponsalien völlig[32]. Außerdem wird das Klagerecht auf Vollziehung der Ehe gehoben durch anderweite Verheirathung des einen Theiles[33]. Endlich soll das Verlöbniß durch den Richter auf den Antrag eines der Contrahenten gelöst werden können, sobald dieser durch hinlängliche Gründe[34] gerechtfertigt wird. Dahin gehört zuvörderst die Verletzung der Verlöbnißtreue, welche nicht nur die Unzucht und die Abschließung eines anderweiten Verlöbnisses, sondern auch die absichtliche Verzögerung der Eheschließung, so wie die Entweichung in sich begreift[35], insofern aus dieser der

31 Die früheren prot. Juristen behaupteten schlechthin die Unzulässigkeit des mutuus dissensus, Boehmer l. c. §. 162. Es war eine Consequenz von Luthers Sponsalientheorie, wonach ein öffentliches unbedingtes Verlöbniß sogleich band, wie die Ehe, daß ein solches nur aus denselben Gründen wie letztere aufgelöst werden konnte. Daher wurde auch Bruch der Verlöbnißtreue geradezu als Ehebruch behandelt und bestraft. Vgl. Goeschen p. 47. sq., G. J. Phillips S. 155. 165. 173., Friedberg, Eheschl. S. 208. (Ganz consequent schloß aber die Württemb. E.-G.-O. den mutuus dissensus auch nur bei unbedingten Verlöbnissen aus, denn bedingte galten ja als sponsalia de futuro.) Die materielle Beschränkung in Beziehung auf die Gründe des Rücktritts konnte nicht festgehalten werden. Aber die Nothwendigkeit formeller Auflösung (repudium) hielt man nicht selten fest, ohne sich klar zu machen, daß diese Abweichung vom canonischen Rechte auf der, seit J. H. Böhmer für irrig erkannten Lutherischen Sponsalientheorie beruhte. So das Kurhess. Recht, Büff §. 105. 266. vb. §. 265., das Württemb., Hauber II. §. 122. f. Vgl. Altenb. E.-O. §. 68. — Dagegen haben den richtigen Gesichtspunkt z. B. das Preuß. A. L.R. II. 1. §. 122., das Sächs. B. G.-B. §. 1584., angef. Mecklenb. V. §. 2. Nr. 9. Für Hannover: Bartels §. 51. Vgl. G. F. Deinlein, De mutuo dissensu sponsalitio solo, absque consistorii cognitione et auctoritate valido et efficaci, Altdorf. 1746.

32 Dasselbe geschieht (c. 1. X. de cler. conj. III. 3., c. 7. X. de conv. conj. III. 32.) durch Profeßleistung und Empfang der höheren Weihen. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 7.

33 C. 15. 22. 31. X. de sponsal. IV. 1., c. 12. X. de despons. impub. IV. 2., c. 1. X. de sponsa duor. IV. 4. Oesterr. Anweisg. §. 8.

34 Hommel, De sponsaliorum dissolvendorum justis et spuriis causis, Rhaps. Vol. II. obs. 400., Wiesand, De dissolutione sponsalium seu repudio, Viteb. 1778. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 6., Prß. A. L.-R. II. 1. §. 100—109. (§. 119. ist nicht praktisch), Sächs. B. G.-B. §. 1582., Altenb. E.-O. §. 64. f., Hauber II. §. 124. ff., Büff §. 258. Nr. 2., §. 266., Bartels S. 204. ff.

35 C. 5. X. de spons. IV. 1.

Wille, das Verlöbniß aufzuheben, sich ergiebt. Hiernach kann aber auch dann der Rücktritt Statt finden, sobald nach der Abschließung sich wichtige Aenderungen in den Verhältnissen des einen Verlobten ereignen, von denen angenommen werden darf, daß sie den anderen von dem Verlöbnisse abgehalten haben würden, wenn sie ihm früher bekannt gewesen wären. Hierher werden z. B. eingetretene körperliche Gebrechen[36], ansteckende Krankheit, bedeutende körperliche Verunstaltung, Verbrechen, Nahrungslosigkeit, Confessionswechsel u. a. gerechnet. Dasselbe muß gelten, wenn Verhältnisse solcher Art schon früher vorhanden, dem anderen Theile aber unbekannt geblieben, oder absichtlich verhehlt worden waren.

VII. Die deutsche Reichsgesetzgebung hat in dieses Gebiet nur insoferne eingegriffen, als 1) der Grundsatz der Gerichtsverfassung, wonach die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung ist, sich auch auf streitige Verlöbnißsachen bezieht. Zu ihrer Entscheidung sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig[37]. Dagegen ist das von den Gerichten anzuwendende materielle Verlöbnißrecht nicht geändert worden. 2) Im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe ist die Anwendung von Zwang mittels Geldstrafen oder Haft ausgeschlossen[38]. Im inneren Zusammenhange[39] damit ist endlich 3) dem Verlöbniß die ihm nach bisherigem gemeinen Recht zukömmliche Wirkung eines aufschiebenden Ehehindernisses stillschweigend und gänzlich entzogen[40] worden.

§. 290.

IX. Die gemischten Ehen*).

I. Die Ehe soll nach ihrem Begriffe ein Bund zum Gemeinleben sein. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Gatten durch

*) (Multer), Rechtfertigg. der gemischten Ehen, Cöln 1821., Ueb. die gem. Ehen, Stuttg. 1827., J. J. J. Döllinger, Ueb. gem. Ehen, 5. Aufl., Regensb. 1839., H. F. Jacobson, Ueb. die gem. Ehen in Deutschl., bes. in Preußen, Leipz. 1838., Gründler, Ueb. die Rechtmäßigk. gem. Ehen, Leipz. 1838., J. Kutschker, Die gem. Ehen, Wien 1838., 3. Aufl. 1842., Nationaler u. histor. Standpunkt zur Beurtheilg. des Verhältn. zwischen Staatsregiergn. u. dem röm. Stuhle, in Beziehung auf gem. Ehen rc. Cöln 1838., Christ. Friedr. v. Am=

36 C. 25. X. de jurej. II. 24., c. 3. X. de conj. lepros. IV. 8.

37 R.=G. v. 6. Febr. 1875. §. 76. vb. Ger.=V.=G. v. 27. Jan. 1877. §. 15. 3. Vgl. v. Sicherer, Personenstand rc. S. 453.

38 R.=Civ.=Proc.=O. §. 774.

39 Vgl. v. Scheurl, Eher. S. 385. f.

40 Daß die Reichsgesetzgebung auch das aus dem Verlöbniß abgeleitete canonische Ehehinderniß der Quasiaffinität nicht anerkennt, geht schon aus der Darstellung ob. §. 276. III. hervor.

die Einheit nicht bloß des christlichen, sondern auch des kirchlichen Bewußtseins verbunden sein sollen, und daß daher die sog. gemischten Ehen, d. i. die Ehen zwischen Gliedern verschiedener Confessionen, ein Moment in sich tragen, in dessen Folge sie keiner Kirche als erwünscht erscheinen können. II. Während die morgenländische Kirche die Ehen zwischen ihren Gliedern und Häretikern im siebenten Jahrhunderte absolut verboten hat[1], sind dieselben in der abendländischen Kirche nicht für nichtig erklärt, sondern nur gemißbilligt worden[2]. Zwar fand die strengere Ansicht unter den Juristen des Mittelalters auch ihre Vertreter. Die Doctrin und die Gesetzgebung der Kirche haben jedoch auch später die mit einem Ketzer eingegangene Ehe stets nur als unerlaubt, nicht als nichtig bezeichnet[3]. Diesen letzteren Standpunkt hat die römische Kirche[4] da, wo sie ihre alte Herrschaft bewahrt hatte, mit Strenge auch gegenüber den Protestanten festgehalten. Hier machte sie den Grundsatz geltend, daß zur Ehe eines ihrer Glieder mit einem protestantischen Ketzer stets eine päpstliche Dispensation erforderlich sei, welche nur ertheilt wurde, wenn der letztere die Häresie förmlich abgeschworen, und die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben versprochen hatte[5]. Zugleich hielt sie fest, daß

mon, Die gem. Ehen, Dresden 1839., Samml. einiger Landesgesetze üb. gem. Ehen, Berlin 1838., J. B. Kastner, Der große Streit über gem. Ehen, Regensb. 1838., Kunstmann, Die gem. Ehen unter den christl. Confessionen Deutschlands geschichtl. dargestellt, Regensburg 1839., Perrone, Ueb. die gem. Ehen, übersetzt von Aringer, Augsb. 1841., A. de Roskovány, De matr. mixt. inter cathol. et protestantes, Quinqueeccl. 1842.—54. 3 T. (das. vollständige Lit.), Reinerding, Die Principien des kirchl. Rechts in Ansebg. der Mischehen, Paderborn 1853., Schulte, Ueb. gem. Ehen vom Standp. der Parität, Prag 1862., Ders., E.R. I. §. 32. vb. II. §. 7. (das. S. 226. f. Anm. 1. u. in Dess. Lb. §. 154. Anm. 1. (3. Aufl.) weitere Lit.), Kutschker, E.-R. Bd. I. S. 503. ff., Bd. IV. S. 699. ff., Walter, K.-R. §. 324. 324a., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 274., Aich, Ueb. d. gemischten Ehen m. Rücks. auf . . Württemb. (Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 321. ff.). Zur Gesch. der gemischten Ehen in Bayern (das. XVI. S. 18. ff.). Vering, Die österr. Gesetzgebg. üb. d. gem. Ehen u. die relig. Erziehg. der Kinder insbes., u. üb. den Uebertritt von einem christl. Bekenntniß zu einem anderen (das. X. S. 118. ff.), Hauber, R. u. Brauch II. §. 283—317., Franz, Die gemischte Ehe in Schlesien, Berlin 1875., Hübler, Eheschließung u. gemischte Ehen in Preußen nach Recht und Brauch der Katholiken, Berlin 1883., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 150. II., v. Scheurl, Eher. S. 219—221.

1 Conc. Laod. (343—81.) c. 10. 31., conc. Trull. (692.) c. 72.

2 Conc. Elib. (c. 324.) c. 16., conc. Carth. III. (397.) c. 12., conc. Chalc. (451.) c. 14., conc. Agath. (506.) c. 67. in c. 16. C. XXVIII. qu. 1. Ueber die Ansichten der Kirchenväter: v. Ammon a. a. O. S. 33. ff., vb. Kutschker, Ueber die gem. Ehen §. 9. ff. u. Löning, Gesch. d. K.-R. II. S. 565. f.

3 Tancred. Summa de matrim. (ed. Wunderlich) p. 44. bezeichnet die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Ketzer als „matrimonium nullum.“ Dagegen Durantis im Spec. L. IV. P. 4. de divort.

4 Die päpstlichen Erlasse sind vollständig abgedruckt bei Roskovány. Vgl. auch Oesterr. Anweisg. §. 66.

5 Dieß bekundet Benedict XIV. in dem nach Polen erlassenen Breve

auch die Protestanten der Bestimmung des Tridentinum über die Form der Eheschließung unterworfen seien; sie behandelte also Ehen, welche die letzteren unter sich oder mit Katholiken nicht in dieser Form abgeschlossen hatten, als nichtig, sobald nur in der betreffenden Parochie das Tridentinum publicirt war, und der katholische Geistliche ohne Gefahr angegangen werden konnte[6]. Auf diesem strengen Standpunkte hat sie aber in den Gebieten, in denen die evangelische Kirche größere Verbreitung gewonnen hatte, nicht verharren können, sondern hier hat sie theils ausdrückliche Modificationen zugestanden, theils wenigstens stillschweigend sich den Verhältnissen accommodirt. Zunächst hat sie hier von der Bedingung der Abjuration der Ketzerei abgesehen[7], und nur die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben als Bedingung der Proclamation und Einsegung gefordert[8]; ja wo diese gegenüber den bürgerlichen Gesetzen nicht durchzusetzen war, hat sie zu Zeiten mit der Theilung der Kinder nach dem Geschlecht sich begnügt[9], und es nicht gehindert, wenn unter dieser Bedingung die Geistlichen den Segen ertheilten. Ferner war es unmöglich, die Protestanten dem Tridentinum zu unterwerfen. Benedict XIV. bestimmte deshalb in einer zunächst für die Niederlande erlassenen[10], dann aber

Magnae nobis v. 29. Juni 1748. im Anh. zur Leipz. Ausg. des Trid. von 1853. p. 558. sqq.

6 Darüber geben die Decl. der Congr. Conc. Aufschluß, welche in der angef. Ausg. des Trid. zu Sess. XXIV. de ref. matr. Nr. 160. ff. mitgetheilt sind.

7 S. z. B. Köln. Syn. v. 1651. bei Hartzheim T. IX. p. 729.

8 S. z. B. für Culm: Jacobson a. a. O. S. 32.

9 Wie z. B. in Schlesien nach dem auf einer Vereinigung mit dem Fürstbischof beruhenden Regl. v. 8. Aug. 1750., Jacobson a. a. O. S. 26. Vgl. auch ob. §. 264. V.

10 Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos (v. 4. Nov. 1741.), bei Hübler a. a. O. S. 85. ff. u. in der angef. Leipz. Ausg. des Trid. p. 324. sqq. Dort sind auch die Verhandlungen, welche dieser Decl. vorausgingen, mitgetheilt. Vgl. über den Hergang Bened. XIV., De syn. dioec. l. IV. c. 6. Ein besonderer Abdruck erschien Cöln 1746. Dieser ist aus dem Thesaurus resol. Congr. Conc. entlehnt. Die Frage, ob die Protestanten auch nach dem Erlasse dieser Decl. dem Tridentinum unterworfen seien, ist neuerdings Gegenstand einer lebhaften Controverse geworden, vgl. Knopp, Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient rc., Regensb. 1854., Uhrig, Zur Frage üb. die Ausdehnung der Trid. Trauungsform rc., Nördl. 1855., Knopp, Ueb. das Wahre in der Schrift des Hrn. Dr. Uhrig, Regensb. 1855., Uhrig, Sieg der Wahrheit rc., Nördl. 1855., Hübler a. a. O. S. 20. ff. Hiermit können die Ausführungen von Schulte, E.-R. S. 228. ff. verglichen werden. Diese schließen, wie jene von

auch auf andere Länder ausgedehnten[11] Declaration (1741.), daß die Ehen der Evangelischen unter einander und mit Katholiken, auch wenn sie nicht in der Trienter Form eingegangen seien, doch für gültig und unauflöslich gelten sollten. Endlich wurde gegen die ursprüngliche Ansicht des römischen Stuhles observanzmäßig entweder von den Bischöfen dispensirt[12], oder die Verschiedenheit der Confession galt überhaupt nicht mehr als ein Ehehinderniß

Knopp, in der bejahenden Ansicht ab, die auch die Congregationen und die Päpste selbst festhalten. Vgl. außer Perrone noch Knopp, E.=R. S. 306. ff., Phillips, Lb. S. 981. 1066. f. der 1. Aufl., während sich Walter §. 300. Nr. IX. der milderen Auffassung zuneigt. Bei der strengeren Ansicht wird übrigens vorausgesetzt die vorschriftmäßige Publication des c. 1. de ref. matr. Ueber diese s. die Nachweisgn. bei Perrone, De matrim. christiano (Rom. 1858.) T. II. p. 226. sqq. und Hübler a. a. O. S. 8. ff. In den altprotest. Gebieten würde also das c. 1. cit. für die protest. und gemischten Ehen nicht Platz greifen, auch wenn es observanzmäßig beobachtet wird, s. Schulte S. 270.

11 Nach einem Beschlusse der Congr. Conc. v. 15. Juni 1793. auf Cleve. Nach einer Bemerkung des Secretärs der Congr. in Thes. Res. T. LXII. p. 153. ist die Ausdehnung ferner erfolgt auf Canada (1764.), Schlesien (1765.), Malabar (1765.), Bombay (1767.), Culm (1775.), das russ. Polen (1780.), Irland (1785.). Auch in der Erzdiöcese Köln, und den Diöcesen Trier, Münster, Paderborn ist die Trienter Form zur Gültigkeit gemischter Ehen nicht erforderlich, Breve Pius VIII. Literis altero v. 25. März 1830. und Instr. des Card. Albani dazu v. 27. März d. J. (bei Schulte, E.=R. S. 256. ff., Roskovány T. II. p. 234. sqq. 239. sqq.). Das Letztere gilt auch für Ungarn (Instructio Card. Lambruschini d. 30. Apr. 1841. (bei Schulte S. 474. ff., Roskovány T. II. p. 817. sqq.). Vgl. Schulte S. 272. Darauf bezieht sich die Oesterr. Anweisg. §. 38. Für die Diöcese Limburg hat die mit päpstlicher Zustimmung erlassene Instruction der Congr. S. Inquisitionis v. 15. März 1854. die später ohne Beobachtung dieser Form geschlossenen Mischehen ebenfalls für gültig erklärt, Walter, K.=R. §. 300. Anm. 9. d. 14. Aufl. Zuletzt ist im Sept. 1882. die Ausdehnung der Benedictina auf die Breslauer Delegatur (Brandenburg und Pommern) erfolgt (Hübler a. a. O. S. 41. ff.). — Gegen die Annahme stillschweigender Ausdehnung der Benedictina erklärte sich Pius VII. im J. 1817. (s. das Schreiben an den Generalvicar zu Ehrenbreitstein bei Roskovány T. II. p. 165.). Vgl. noch: Herm. Joh. Schmitz, D. clandestinen Ehen in der oberrhein. Kirchenprovinz, Arch. f. kath. K.=R. XVII. S. 315. ff.

12 Darüber sagt Benedict XIV. in einem Breve an den Fürstbischof von Breslau v. 12. Sept. 1750.: „Non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes concedantur inter haereticos vel ipsos inter et catholicos, sed tamen se posse hoc dissimulare." Jacobson a. a. O. S. 28. Vgl. Pius VI. Erlaß an den Erzb. v. Mecheln v. 13. Juli 1782. (Schulte, E.=R. S. 254. f., Roskovány T. II. p. 61.). In den Resol. der Congr. Conc. in Fragen der gemischten Ehen findet sich zuweilen der Beschluß: Ad mentem, welcher oft als gleichbedeutend mit dem Bescheide: „nach den Um=

für sich[13], sobald nur nicht rücksichtlich der Kinder ein Anstand obwaltete[14]. So waren die alten Schärfen, wie es schien, überwunden, und die Hoffnung auf den Frieden der Confessionen war begründet. Allein die römische Kirche brach diesen Frieden, indem sie ihr vermeintes Recht auf alle Creatur wieder geltend zu machen bemüht war. Die Geistlichen derselben versagten mithin, wo nicht die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben zugesichert wurde, wiederum nicht bloß den Segen, sondern selbst die Proclamation. Dagegen haben die Staatsregierungen verschiedene Wege der Abhülfe betreten. Zunächst ist in einzelnen Ländern für solche Weigerungsfälle die Competenz zur Trauung auf den Pfarrer des evangelischen Theils übertragen worden[15], während es der katholischen Kirche frei blieb, auf den katholischen

ständen" angenommen, und mithin als der Beweis der Connivenz der Curie angeführt wird. Dieses ist ein Irrthum, wie aus den Conclusionen der Congr. Conc. p. 297. der Leipziger Ausg. des Trid. hervorgeht. Vgl. Hübler a. a. O. S. 23. Anm. 35.

13 Für Mainz vgl. Kopp, D. kath. K. S. 369., für Constanz: die Denkschr. üb. das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Gen.-Vic. Freih. v. Wessenberg, Frankf. 1818., S. 138., für Ermland und Culm: Jacobson a. a. O. S. 41. 43. — Dagegen erforderten die General-Vic. von Aachen, Trier, Münster ꝛc. in dem J. 1818. die „specialis licentia," Jacobson S. 48.

14 Ueber die Verhältnisse in Preußen vor 1830. überh.: Jacobson a. a. O. und Hübler a. a. O. S. 27. ff.

15 Dieses war das Recht in Kurhessen (M.-A. v. 20. Oct. 1838., Büff S. 265. 276.), vgl. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 442. f. (R. v. 20. Jan. 1817., Vogt I. S. 347.), Bad. Rel.-Ed. v. 11. Febr. 1803. in der angef. Samml. S. 68. ff., Weim. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 47., Sächs. Ges. v. 1. Nov. 1836. §. 4. (Cod. S. 526.), Oldenb. V. v. 10. Febr. 1854. (Folte, Geistl. Amt S. 91.). Nach dem Württemb. Ges. v. 1. Mai 1855. A. 1. (vgl. Hauber II. S. 168.) waren beide Geistliche gleich competent. Denselben Grundsatz hatte das Recht im Großh. Hessen (M.-V. v. 7. Dec. 1831., Köhler II. S. 694. f., Fertsch, K.-R. S. 277.), Lippe (V. v. 19. März 1862., A. K.-Bl. XII. S. 552.), Mecklenb.-Schw. (V. v. 25. Jan. 1811., angef. Samml. S. 73.), Bayern V. v. 25. Sept. 1814. (ält. Amtshdb. II. S. 541. f.), Holstein (Ges. v. 4. Juli 1863. §. 6., Ztschr. f. K.-R. IV. S. 267.), Hannover (V. des Preuß. Gen.-Gouv. v. 16. Juli 1867., Ebhardt 2. Forts. S. 334. vb. Bartels §. 64.). In Oesterr., wo (von Ungarn und seinen Nebenländern abgesehen) durch das Ges. v. 8. Oct. 1856. §. 19. bei gemischten Ehen die Erklärung des Consenses vor dem kath. Seelsorger vorgeschrieben war, kann dieselbe nach dem Ges. v. 31. Dec. 1868. (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 343. f.) vor dem Seelsorger des einen oder andern Theils abgegeben werden, das Aufgebot muß in der Kirche beider Theile vorgenommen werden (A. B. G.-B. §. 71. 77. sind aufgehoben).

Theil im Gewissensforum einzuwirken[16]. Anderwärts ist dagegen für die Abschließung solcher gemischten Ehen, aus denen nicht alle Kinder der römischen Kirche anheim fallen sollen, eine minder-feierliche Form bedungen worden. So hat im Jahre 1830. Pius VIII., milder als seine Vorgänger[17], für die Erzdiöcese Cöln bestimmt, daß, wenn die Ermahnungen in Betreff der Kindererziehung bei der katholischen Braut erfolglos geblieben seien, der Geistliche die Proclamation vollziehen, den Eheconsens außerhalb der Kirche und ohne alle priesterliche Mitwirkung seinerseits entgegennehmen (sog. *assistentia passiva*) und die Ehe in das Traubuch eintragen solle[18], und ähnlich wurden die Verhältnisse im J. 1832. in Bayern[19], im J. 1841. in Oesterreich[20] geordnet. Daneben hielt die Curie zwar den Grundsatz fest, daß zur Eingehung der gemischten Ehen eine päpstliche Dispensation erforderlich sei[21]; sie connivirte jedoch zuerst noch zu der abweichenden Uebung der einzelnen Diöcesen, und später wahrte sie ihr Princip nur dadurch, daß sie in die Facultäten die Ermächtigung auch zu dieser Dispensation aufnahm[22]. Diese ist aber später nur auf die

16 Die 5. Aufl. bemerkte: „Eine solche Ehe muß auch die kath. K. für gültig und unauflöslich halten." Die ob. Anm. 10. erwähnte strengere (römische) Auffassung wird jedoch hier unter Umständen Nichtigkeit wegen Clandestinität behaupten. Denn diese wird nach kath. Ansicht nicht durch die Eingehung der Ehe vor dem protest. Pfarrer gehoben, Kutschker, E.-R. I. S. 453.

17 Pius VII. bestand darauf, daß die gemischten Ehen nur nach päpstlicher Dispensation oder auf Grund einer päpstlichen Ermächtigung des Bischofs stattfinden dürften, und nur dann, wenn die Erziehung aller Kinder im kath. Glauben gesichert sei, Schreiben an den Erzb. v. Mainz v. 8. Oct. 1803. (Roskovány T. II. p. 86.), an die französ. Bischöfe v. 17. Febr. 1809. (ibid. p. 119.), an das Gen.-Vic. zu Ehrenbreitstein v. 23. April 1817., 31. Oct. 1819. (ibid. p. 165. 166.).

18 In dem Breve Literis altero v. 25. März 1830. mit der Instr. des Card. Albani v. 27. dess. M. (s. Anm. 11.). Hübler a. a. O. S. 91. ff. 96. ff. Ueber die an diese Erlasse sich anknüpfenden Entwicklgn. s. z. B. [Richter] Art. Droste zu Vischering in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) III. S. 509. f.

19 Durch die Breven Summo jugiter v. 27. Mai 1832. (Roskovány T. II. p. 212. sqq.) u. Instr. des Card. Bernetti Literis jam inde v. 12. Sept. 1834. (ibid. p. 291. sqq.). Dazu Min.-Rescr. v. 23. Nov. 1834. (ält. Amtshdb. II. S. 550.). Vgl. Silbernagl (1. Aufl.) S. 219. vb. Kahl, Temporal.-Sperre S. 168. ff.

20 Durch die Instr. des Card. Lambruschini v. 22. Mai 1841. f. Deutschösterr. (Roskovány l. c. p. 820. sqq.).

21 Vgl. auch Oesterr. Anweisg. §. 79., Erzbisch. Freib. V. v. 9. Aug. 1845. (gebilligt durch Breve v. 23. Mai 1846., Maas im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 244.), Rottenb. V. v. 28. Nov. 1862. (das. XIV. S. 336.).

22 So, wenigstens in Trier, seit dem Jahre 1847.

Nothfälle beschränkt[23], und dabei ist weiter ausgesprochen worden, daß die gemischten Ehen überhaupt nur unter der Bedingung eines eidlichen Angelöbnisses über die katholische Erziehung aller Kinder zulässig, und selbst wo diese Bedingung erfüllt sei, stets ohne Aufgebot und mittels passiver Assistenz, ohne den Segen der Kirche zu schließen seien. Dieses Verfahren sowie das in jüngster Zeit[24] unter Aufrechterhaltung aller älteren Ansprüche ergangene Verbot der Doppeltrauung ist eine erneuerte Protesterklärung gegen die evangelische Kirche und gegen den in schweren Kämpfen errungenen deutschen Rechtsstand überhaupt. Dennoch wird es der Staat bedenklich finden müssen, gegen dasselbe mit directem Zwange einzuschreiten, sondern er wird sich darauf zu beschränken haben, daß er seine Gesetzgebung in Betreff der Kindererziehung aufrecht erhält, und den Reversen über die letztere Rechtswirkung versagt[25]. Dagegen muß die evangelische Kirche sich dessen bewußt werden, was ihre Pflicht gegen sich selbst und den ihr angehörigen Ehetheil von ihr fordert; sie darf nicht bloß im Staatsgesetze ihre Hülfe suchen, sondern sie hat selbst mit den Waffen des Ernstes und der Liebe für sich einzutreten[26]. III. Die evangelische

23 Zunächst f. d. Bisth. Trier, Erl. v. 15. März 1853. (Thesmar, Die Stellg. des Staats u. der ev. K. gegenüber der röm. Kurie, Köln 1853. S. 3. Dazu s. Cab.=O. v. 7. Juni 1853. das. S. 24.). Ueber die in gleicher Richtung ergangenen Erlasse für Münster, Paderborn u. Cöln s. Hübler a. a. O. S. 65—72. S. auch Instr. Pius IX. v. 15. Nov. 1858. (Arch. f. kath. K.=R. XIV. S. 331.).

24 1879. 1882. S. die urkundlichen Mittheilungen und die Ausführungen bei Hübler a. a. O. S. 1. f. 73—82.

25 Selbst in Oesterreich, wo bis 1868. der Staat die Erfüllung der sog. Reverse überwachte (s. Dove VII. Aufl. §. 264. Anm. 17.), sind diese jetzt für wirkungslos erklärt (das. Anm. 20.); doch fordern die römischen Geistlichen dort seit 1868. vielfach einen Vertrag, Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 154. Anm. 4. Die Reverse werden für ungültig erklärt: bez. sogar die Geistlichen, welche sie fordern, mit Strafe bedroht z. B. durch Kgl. Sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 53. f., V. v. 10. Juni 1845. (Cod. S. 286. 651.) vb. G. v. 1. Nov. 1836. §. 7. 20. (das. S. 527. 530.), Hannov. Ges. v. 31. Juli 1826. §. 1. (angef. Samml. S. 25.), angef. Weim. Ed. §. 47., angef. Holst. Ges. §. 6. Vgl. ferner f. Preußen A. L.=R. II. 1. §. 77. f. u. Cab.=O. v. 17. Aug. 1825.; f. Württemberg: Hauber II. §. 305.; f. Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 19. f.

26 Vgl. Denkschrift des Preuß. ev. O.=K.=Raths über den Schutz der evangel. Kirche auf dem Gebiet der gemischten Ehen. (Auszug aus einer dem General=Synodalrath im Nov. 1882. gemachten Vorlage des ev. O.=K.=R.), A. K.=Bl. XXXII. S. 625—660. vb. Erl. des ev. O.=K.=R. v. 11. April 1883., die Mischehen betr., das. S. 544. ff.

Kirche kann so wenig, als die katholische, die gemischten Ehen billigen und die älteren Ordnungen und Synodalschlüsse sprechen sich darüber bald ausdrücklich aus [27], bald enthalten sie wenigstens eine indirecte Hinweisung [28]. Es wird mithin stets die Pflicht der Geistlichen sein, ihre Angehörigen vor einer Ehe, die nur zu leicht eine mannigfache Gewissensnoth in ihrem Gefolge haben kann, zu warnen, und wenn dieß nicht fruchtet, wenigstens dahin zu wirken, daß nicht der evangelische Bräutigam sein Recht zum Schaden seines Gewissens gebrauche, die evangelische Braut nicht, gleichgültig gegen ihre Zukunft, auf eine Stütze ihres Glaubens in der Familie verzichte. Sichert nun dennoch der evangelische Bräutigam alle Kinder der römischen Kirche zu, so ist ihm nicht nur die Trauung zu verweigern, sondern er ist auch wegen der ihm zur Last fallenden positiven Verschuldung der Zucht zu unterwerfen [29]. Das letztere kann die evangelische Braut nicht treffen, weil diese zuletzt dem Rechte des Vaters weichen muß. Aber ein Widerspruch bleibt es immer, der von ihr beabsichtigten Ehe, die so überwiegend einen katholischen Charakter an sich tragen soll, den evangelischen Segen zu ertheilen. Darum sollte sie sich mit dem begnügen müssen, was die Kirche ihr bietet, der die Ehe angehören soll. Da, wo der evangelische Bräutigam die Halbschied der Kinder katholisch erziehen lassen will, oder wo der katholische Bräutigam der evangelischen Braut die Theilung nach dem Geschlechte zugesichert hat, wird die Kirche, so wenig auch dieser Ausweg von schweren Bedenken nach anderer Seite hin frei ist,

27 Solcher Zeugnisse sind in den Schlüssen der Synoden, welche Jacobson, Urk.=Bd. zur Gesch. des ev. K.=R. der Prov. Rheinl. u. Westf. mitgetheilt hat, viele enthalten, z. B. S. 91. 199. 263. 305. u. ö. — Luthers Pred. vom ehel. Leben, Walch Bd. X. S. 716. — Melanchthon, Loci p. 772. der Leipz. Ausg. v. 1572., Gerhard, Loci theol. ed. Cotta T. XV. p. 370.

28 K.=O. des 16. Jahrh. fordern, daß die Brautleute vor der Trauung ein Zeugniß ihres evang. Glaubens geben, vgl. Goeschen l. c. p. 37. Die ältere Praxis in Sachsen, nach welcher die evang. Erziehung aller Kinder als Bedingung der Zulässigkeit angesehen wurde, s. in dem Ob.=Cons.=Rescr. von 1620. bei Carpzov, Defin. eccl. L. II. t. 1. def. 6. Vgl. auch Joach. a Beust, Tr. de spons. et matrim. p. 184. der Wittenb. Ausg. v. 1588. — Spätere Zeugnisse: Württemb. Synod.=Erl., die Einsegnung gem. Ehen betr., v. 16. Aug. 1855., A. K.=Bl. IV. S. 611., ein Erl. des Preuß. Cons. zu Königsb. v. 9. Juli 1855., welcher sich auf eine allgemeine Verf. des O.=K.=Rathes gründet, das. V. S. 36., ein Erlaß des Cons. zu Hannover v. 23. Febr. 1858. (Ebhardt, 2. Forts. S. 243. ff.). Die neuesten Zeugnisse enthalten die Kirchenzuchtsgesetze (s. ob. §. 229.) und die Trauordnungen (s. ob. §. 283.).

29 S. ob. §. 229. u. 283.

dennoch aus demselben Grunde, aus welchem sie die gemischten Ehen selbst zuläßt, ihren Segen ertheilen können, weil sie nämlich nicht Verdammung mit Verdammung erwidert, und den römisch-katholischen Christen nicht die Seligkeit abspricht, wie dieß ihren Gliedern von der Jenseite zu geschehen pflegt. IV. In Beziehung auf die Scheidung gemischter Ehen sollte an sich jedem Gatten das Recht nach den Grundsätzen seiner Confession gespendet werden. Da jedoch dieser Forderung von katholischen Gerichten dem evangelischen Theile gegenüber nicht genügt wurde, so haben die deutschen Gesetzgebungen[30] verschiedene Richtungen eingeschlagen, um den auch hier eintretenden Conflict zu beseitigen. Die eine wandte die Regel, daß der Gerichtsstand sich nach dem Verklagten bestimme, an, und ließ das Recht der Confession des letzteren entscheiden. Mithin erkannte das von dem evangelischen Kläger angerufene katholische Gericht nur auf temporäre oder immerwährende Separation, das evangelische aber, auf Klage des katholischen Theils, entweder auf zeitweilige Sonderung oder auf völlige Scheidung. Hierdurch entstand ein offenbares Mißverhältniß, welches man durch die zusätzliche Verfügung auszugleichen versuchte, daß die vom evangelischen Gerichte erkannte totale Scheidung für den katholischen Theil nur als beständige Separation gelten solle, die vom katholischen Gerichte ausgesprochene immerwährende Sonderung aber auf Antrag des evangelischen Klägers von dem evangelischen Gerichte in eine Scheidung vom Bande verwandelt werden dürfe[31]. In anderen Ländern hat man vorgezogen, die Gerichtsbarkeit den weltlichen Behörden zu übertragen, welche sich entweder nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu richten hatten (so daß hier die kirchlichen Beziehungen

30 In Oesterr. war unter der Herrschaft des Concordats in Fragen über Scheidung oder Nichtigkeitserklärung auch der evang. Ehetheil dem kath. geistlichen Ehegerichte und dem ausschließlich die kath. Grundsätze anerkennenden Ehegesetze unterworfen, es wurden also alle Folgerungen aus dem von seiner Kirche nicht anerkannten Dogma der Sacramentsnatur der Ehe auf ihn angewendet, s. Bürgerl. Ehe-Ges. v. 8. Oct. 1856. §. 43. ff. bes. §. 43. 45. 56. 57. 59., vgl. Porubszky in der Ztschr. f. K.-R. IX. S. 27. ff. 37. Noch gegenwärtig gilt nach §. 111. A. B. G.-B. das Eheband wenigstens dann für unauflöslich, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der kath. Religion zugethan war. (S. ob. §. 266. Anm. 22.).

31 Dieses war das frühere Recht in Sachsen nach dem Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 37. 61., Cod. S. 285. f. Vgl. Oldenb. V. v. 5. April 1831. §. 40., angef. Samml. S. 75., Bayer. V. v. 28. Juli 1818., ält. Amtshdb. II. S. 563. f.

dem Gewissen überlassen blieben)[32], oder das kirchliche Recht als Norm zu beobachten verpflichtet wurden[33]. Das Particularrecht ließ auch hier zuweilen die Rücksicht auf das Recht der Kirche entscheiden, welcher der Verklagte angehörte, und stellte dann die immerwährende Separation für den evangelischen Theil der Scheidung, die letztere für den katholischen Theil der ersteren gleich, wobei es noch gestattete, daß die nach den Grundsätzen des canonischen Rechts erkannte temporäre Separation für den klagenden evangelischen Theil in den Fällen in eine Scheidung vom Bande verwandelt werden könne, wo nach evangelischem Kirchenrechte die letztere gerechtfertigt sein würde[34]. Durch die Reichsgesetzgebung ist zwar der Grundsatz ausschließlicher bürgerlicher Ehegerichtsbarkeit sowie der richterlichen Auflösung der Ehe dem Bande nach zur allgemeinen Geltung erhoben[35]. Dagegen sind als Bestandtheil des früheren Rechts nach der stillschweigenden Voraussetzung des §. 77. des Reichscivilstandsgesetzes auch die Grundsätze in Kraft geblieben, nach denen sich bestimmt, welches Recht im gegebenen Falle auf die Scheidung einer Ehe angewendet werden soll. Hiernach liegt eine Schwierigkeit auch jetzt da nicht vor, wo die Gesetzgebungen entweder das Ehescheidungsrecht für die Angehörigen aller Confessionen einheitlich geregelt[36] oder das-

32 So im landrechtlichen Gebiete von Preußen, wo die Vorschriften im A. L.-R. II. 1. §. 733. f. gegenstandslos geworden waren, seitdem die weltlichen Gerichte, auf welche nach der V. v. 2. Jan. 1849. alle Ehesachen ohne Unterschied der Confession übergingen, nicht auf bloße Separation von Tisch und Bett, sondern auf gänzliche Scheidung erkannten. Die von einem kath.-geistlichen Gerichte erkannte Separation entbehrte in Preußen überhaupt von da an aller civilrechtlichen Wirkung, Altmann, Prax. S. 682., vgl. mit Meinck, Ueber die kath.-geistl. Gerichtsbarkeit in Ehesachen in Scherings Arch. f. rechtswiss. Abhdln. I. S. 139. ff. In den deutschen Ländern französ. Rechts, ebenso in Baden, gab die Gesetzgebung dem protest. Theile die Möglichkeit, als Kläger gänzliche Scheidung zu erstreiten, und wenn gegen ihn, als Beklagten, auf bloße Separation erkannt war, diese (außer im Falle des Ehebruchs) bei dauernder Unversöhnlichkeit des andern Theils in gänzliche Scheidung verwandeln zu lassen.

33 In Württemberg wurde die Gerichtsbarkeit bei Dissidien in (kirchlich geschlossenen) gemischten Ehen durch die protest. Ehegerichte geübt, welche dabei „mit Berücksichtigung der religiösen Grundsätze des katholischen Theils" erkannten, V. v. 18. Mai 1818., Hauber II. §. 312—317.

34 In dieser Weise war der Zustand durch das spätere Sächs. R. geregelt, Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 57. und v. 31. Jan. dess. J. (Cod. S. 407. 415.).

35 S. ob. §. 208. 211. vb. §. 266. 286.

36 Z. B. außer dem Preuß. A. L.-R. und den Gebieten französischen

jenige confessionelle Recht bestimmt bezeichnet haben, welches auf die Trennung einer gemischten Ehe angewendet werden soll[37]. Wo aber das Eine und Andere nicht zutrifft, bleibt die schon bisher lebhaft verhandelte Streitfrage[38] über das auf die Scheidung gemischter Ehen anzuwendende Recht auch gegenwärtig noch eine offene. Dem Eingangs aufgestellten Princip wird weder die Ansicht, daß das anzuwendende Recht durch die Confession des Mannes[39], noch diejenige, wonach es durch die Confession des Klägers oder des Beklagten allein[40] bestimmt werden müsse, noch endlich die Meinung, daß immer das protestantische Eherecht als staatliches anzuwenden sei[41], entsprechend sein. Vielmehr wird die Scheidung einer gemischten Ehe von dem bürgerlichen Gerichte nur dann ausgesprochen werden können, wenn ein Grund vorliegt, welcher die Scheidung nach dem Rechte des Beklagten und nach dem Rechte des Klägers rechtfertigt[42]. So wird in der That, soweit dieß überhaupt möglich ist, Jedem das ihm zukömm-

Rechts jetzt auch das Sächs. B. G.-B. §§. 1766. 1769. f. vb. §. 9. d. G. v. 5. Nov. 1875.

37 Z. B. Württemb. G. v. 8. Aug. 1875. A. 5. 2. (protestantisches Ehescheidungsrecht), für Schleswig-Holstein s. Rescr. v. 9. Febr. 1808., für Braunschweig s. Dedekind S. 280. 283. ff.

38 Vgl. Schnaubert, Beitr. zum deutschen Staats- u. K.-R., Gieß. 1782. Nr. 1., Kretzschmar, Ex quibus principiis controversiae matrimoniales catholicorum in consistoriis evangelicis decidendae sint, Viteb. 1802., Tittmann, Quibus legibus paria ecclesiarum jura describenda sint, mixtorum matrimoniorum exemplo demonstratur, Lips. 1824., Spangenberg in der Forts. von Hagemanns Prakt. Erört. Bd. IX. S. 384. ff., Uihlein in Weiß, Arch. Bd. V. S. 91. ff. 263. ff., Gesterding, Ausbeute von Nachforschgn. Bd. V. Abth. 2. (Greifsw. 1836.) S. 250. ff., Eichhorn II. S. 508. ff., v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 463. Anm. 32.

39 Vgl. die Bemerkungen v. Petersen in Hausers Ztschr. II. S. 419. f. 424. f. vb. v. Sicherer a. a. O. S. 462.

40 Für das confessionelle Recht des Klägers entscheiden sich Bartels a. a. O. S. 30. u. 360., Petersen in d. angef. Ztschr. „Welches Recht gilt bei gemischten Ehen bezüglich der Frage der Gültigkeit der Ehe und der Ehescheidung?“, Hauser das. III. S. 213. ff. „Bemerkungen zur Rechtsanwendung in Betreff der Ehescheidung“, u. v. Seel in Bl. f. R.-Anw. XLI. S. 213. f. Für das confessionelle Recht des Beklagten hat sich vereinzelt die Gerichtspraxis entschieden. Vgl. v. Sicherer a. a. O. S. 463. a. E.

41 So v. Scheurl, Eher. S. 25. ff. Dagegen Friedberg, K.-R. S. 329. a. E.

42 So v. Sicherer a. a. O. S. 467. „Mit anderen Worten: ob ein zur Scheidung genügender Grund gegeben sei, ist nach dem Rechte des Beklagten, ob dieser Grund geltend gemacht werden könne, ist nach dem Rechte des Klägers zu beurtheilen.“

liche Recht zu Theil. V. Viel erörtert wurde endlich auch die Frage, ob Katholiken mit geschiedenen Protestanten bei Lebzeiten des früheren Gatten des Geschiedenen sich gültig verheirathen dürfen[43]. Diese wird von vielen Canonisten absolut verneint, weil die Ehen der Evangelischen auch als unauflöslich zu betrachten seien, und in gleicher Weise hat sich mit großer Schärfe auch der Papst ausgesprochen[44]. Diese Auffassung geht von der Ansicht aus, daß auch die Evangelischen dem Gesetze der Kirche unterthan seien, und ist darum für das Gebiet des bürgerlichen Rechts mit Grund zurückzuweisen. Zuweilen hat sie zwar auch in den bürgerlichen Gesetzen[45], nicht aber im deutschen Reichsrechte Anerkennung gefunden.

43 Vgl.: Kann ein kath. Mann mit einer protestantischen, von ihrem Manne geschiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? Bresl. 1826., Berg, Ueb. die Verbindlichk. der kan. Ehehindernisse in Betr. der Ehe der Evangelischen, Bresl. 1835., Schulte, E.-R. S. 143. 415. ff. Dag. Bickell in Schuncks Jahrb. Bd. XI. H. 2. S. 184. ff., v. Weber, Ueb. die Statthaftigkeit der Eingehung einer anderweiten Ehe zwischen Kath. und Protest. bei Lebzeiten des ersten Ehegatten, in der Ztschr. f. Rechtspfl. u. Verwalt. Bd. III. (Leipz. 1840.) S. 193. ff.

44 In einem Breve v. 8. Oct. 1803., Roskovány T. II. p. 91. sqq. — Vgl. die ausführlichen Verhandlgn. bei Kopp, Die kath. K. S. 385. ff.

45 Die Ansicht, daß die Kirche über diejenigen nicht zu richten habe, welche draußen sind (1. Cor. V. 12., c. 8. X. de divort. IV. 19.), hatten, wie Kopp zeigt, zu Zeiten auch kath. Generalvicariate. Die bürgerlichen Gesetzgebungen hatten verschiedene Standpunkte. In Sachsen sollte nach Mand. v. 19. Febr. 1872. §. 62., Cod. S. 286., die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin nichtig sein, was im B. G.-B. §. 1591. vb. §. 1621. auch auf die Fälle ausgedehnt wurde, wo die Ehe des Evangelischen wegen relativer Ehehindernisse für nichtig erklärt worden war. Das Ges. v. 20. Juni 1870. (Ztschr. f. K.-R. IX. S. 460. ff.) §. 16. ff. erklärte aber Mischehen unter denselben Voraussetzungen für erlaubt, unter denen Ehen zwischen Evangelisch-Lutherischen eingegangen werden durften, ließ für Mischehen unter Christen verschiedener Confession dann, wenn beide zuständigen Geistlichen die Trauung verweigerten, gerichtliche Eingehung zu, und setzte für gerichtliche Ehen den §. 1591. des B. G.-B. außer Kraft. In Bayern wurde nach längerem Schwanken der Gesetzgebung durch Kgl. Entschl. v. 29. Juli 1831. auf den Erl. v. 8. Nov. 1802. (ält. Amtshdb. II. S. 539. ff.) zurückgegangen, welcher die betr. Ehen staatsgesetzlich für erlaubt erklärte; die evang. Geistlichen durften zur Trauung schreiten. In Oesterreich sind solche Ehen verboten, Kais. Entschließg. v. 28. Juli 1814., Hofdecr. v. 4. u. 26. Aug. 1814. (Porubszky, Rechte der Prot. S. 101. f.) vb. A. B. G.-B. §. 62. 111., vgl. mit Anweisg. §. 22. Dasselbe galt in Hessen-Darmst., Schumann, Samml. S. 216. Dagegen waren sie ferner gesetzlich erlaubt nach Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 442. f., Anh. §. 130., in S.-Weimar §. 47. ff. des Ed. v. 7. Oct. 1823. Auch in Baden, Württemberg (s. Hauber in der Ztschr. f. K.-R. II.

§. 291.

Dritter Abschnitt.

Das Begräbniß*).

Eine aus urchristlicher Zeit herstammende Uebung hat dem Begräbniß [1] seine Stelle unter den religiösen und kirchlichen Handlungen angewiesen [2]. I. Die Vorstellung, daß die Seele größeres Heil erwarte, wenn der Leib möglichst nahe an der heiligen Stätte ruhe, führte schon früh auf das Begraben in den Kirchen [3]. Diese Sitte wurde im Abendlande durch die Gesetzgebung beschränkt [4],

*) Baudri, Das christl. Begräbniß in Dieringers Kath. Ztschr. Jahrg. II. (1845.) Bd. I. S. 65. ff., 224. ff., Aichner, Das kirchl. Begräbniß u. die Cömeterien, Arch. f. kath. K.-R. I. S. 25. ff. 80. ff., P. F. X. de Ram, De sepultura et coemeteriis, dissert. hist.-jurid., Lovan. 1862., Joan. Simor, De funeribus et exequiis defunctorum ad normam ss. canonum persolvendis, Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 52. ff., Walter, K.-R. §. 326., Schulte, K.-R. II. §. 158., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 288., Permaneder, K.-R. §. 442—446., Carpzov., Jurispr. consist. l. II. tit. XXIV., J. H. Boehmer, J. E. Prot. l. III. tit. XXVIII., Eichhorn, K.-R. II. S. 548. ff., Mejer, K.-R. §. 219. f., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) I. S. 775. ff. u. d. A., Ders., Prß. K.-R. §. 123., Rüctschi in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) II. S. 214. ff. u. d. A., v. Weber, K.-R. I. 1. §. 40—43. der 2. Aufl., Büff, K.-R. §. 123. 213. 245. vb. §. 53. 61., Schlegel, K.-R. Bd. III. S. 139. ff., Nitzsch, Prakt. Theol. II. S. 467. ff., Kliefoth, Liturg. Abhdlgn. I. S. 159. ff. (Bd. I. Abthl. 2. der 2. Aufl., Halle 1869.), Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 95.

S. 405.), Kurhessen, Nassau, Hannover (vgl. Bartels §. 87. vb. S. 396. f.) stand der Verheirathung eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen früherer Gatte noch lebte, ein civilrechtliches Ehehinderniß nicht entgegen. Im landrechtlichen Gebiet von Preußen, in Baden, S.-Weimar hinderte das Staatsgesetz auch die anderweitige Verheirathung eines bürgerlich geschiedenen Katholiken bei Lebzeiten seines geschiedenen Ehegatten nicht.

1 Die Kirche ordnete allgemein die Beerdigung an Stelle des von ihr mißbilligten Verbrennens der Leichen an, s. J. Grimm, Ueber das Verbrennen der Leichen (Abhdlgn. der Berl. Akad. d. Wiss., Hist. Cl., aus d. J. 1849. (Berl. 1851. 4.) S. 191. ff. 545. ff.) vb. die Nachweisgn. von Jacobson bei Herzog I. S. 775. Die Stellung der Kirche zu der in der Gegenwart in Wiederaufnahme gekommenen Leichenverbrennung ist noch nicht geklärt. In der Praxis ist die Betheiligung der Geistlichen theils unbeschränkt zugelassen, theils unbedingt verboten, theils in Beschränkung auf Aussegnung der Leiche im Hause als nicht öffentlichen gottesdienstlichen Act für zulässig erklärt worden.

2 Muratori, De vett. Christianorum sepulcris in den Anecd. T. I. Mediol. 1697.), Binterim, Denkw. Bd. VI. Abth. 3. S. 362. ff. u. die das. S. 363. angef. Lit.

3 Augusti, Denkw. Bd. IX. S. 544., Pellicia, De christ. eccl. politia, T. III. (Colon. 1838.) Diss. V. De coemeterio, Schmid, Liturgik Bd. III. S. 628. ff.

4 Conc. Brac. I. (561.) c. 18., Cap. Theodulf. Aurel. bei Baluz., Miscell. (Par. 1678.) T. VII. p. 24., Cap. Kar. M. (809.) c. 14., M. G. T. III. p. 161., conc. Mog. (813.) c. 52., Meld. (845.) c. 72., Nannet. c. 6. in c. 15.

welche nur den Geistlichen und ausgezeichneten, um die Kirche verdienten Laien eine Ruhestätte in der Kirche vergönnte, während sie alle übrigen Begräbnisse in den nächsten Umkreis der letzteren verwies[5]. Daneben wurde bestimmt, daß die Beerdigung regelmäßig nur hier erfolgen dürfe, und zwar geschah sie nach der Entwickelung der Parochien naturgemäß an der Pfarrkirche[6], sobald nicht der Verstorbene zu seinen Vorfahren gebettet wurde, was man von jeher als schicklich betrachtete[7]. Viele zogen es aber vor, bei den Klosterkirchen bestattet zu werden, weil bei diesen dem Dienste für die Verstorbenen größere Stetigkeit gesichert war[8], und die Berechtigung hierzu, so wie überhaupt das freie Wahlrecht rücksichtlich des Begräbnisses[9] erkannte die Gesetzgebung ausdrücklich, nur mit der Beschränkung, an, daß, wenn das Begräbniß nicht bei der Parochialkirche Statt fand, an diese ein bestimmter Theil der Zuwendungen abgegeben werden sollte, welche der Verstorbene der von ihm gewählten Kirche gemacht hatte[10]. Ein Recht auf Gebühren für das Begräbniß verwerfen die Gesetze, wenn schon sie die Annahme freiwilliger Gaben gestatten[11]. Zu-

C. XIII. qu. 2. u. a., vgl. mit c. 2. C. de sacros. eccl. I. 2., vb. c. 6. C. Theod. de sepulcr. viol. IX. 17.

5 Regin. I. 127., vgl. 126.

6 C. 6. C. XIII. qu. 2. (Conc. Trib. 895.) vgl. mit c. 1. X. de sepult. III. 28. — Die Anlage der Kirchhöfe muß nach den neueren Staatsgesetzen regelmäßig außerhalb der Städte ꝛc. erfolgen, s. z. B. für Preußen: A. L.-R. II. 11. §. 184. vb. Vogt I. S. 226. f., Hinschius, Das Preuß. K.-R. ꝛc. S. 277. f. vb. Erl. d. Consf. v. Stettin v. 17. Jan. 1883. (A. K.-Bl. XXXII. S. 341. ff., Kais. Französ. Decr. v. 23. Prairial XII. (12. Juni 1804.), Hermens, Handb. d. ges. Staatsgesetzgebg. üb. den christl. Cult. am linken Rheinufer Bd. II. S. 276. ff. vb. Bd. IV. S. 599. ff., Oesterr. Hofdecr. v. 23. Aug. 1874. Vgl. schon Calenb. K.-O. v. 1569. (Ebhardt I. S. 104.). Wegen des concurrirenden polizeilichen Interesses ist überall zur Anlegung bez. Verlegung Staatsgenehmigung vorgeschrieben, Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 499. Vgl. z. B. Hannov. Anweisg. f. d. Kirchenvorstände v. 26. Juli 1849., Ebhardt 1. Forts. S. 63.

7 C. 2. C. Qu. cit. (Hieron.), c. 3. (August.) ead., c. 1. X. h. t.

8 C. 3. X. h. t.

9 C. 1. 7. X. h. t., c. 2. §. 1. c. 4. h. t. in VIto III. 12. Das c. 2. §. 1. h. t. in VIto derogirt dem c. 3. X. h. t., indem es die Wahl auch in loco minus religioso zuläßt, als der eigentliche Begräbnißort ist.

10 C. 1. 2. 4. 8. 10. X. h. t, c. 2. h. t. in VIto. — Ueber das Maß entschied die örtliche Observanz, c. 9. X. h. t., in deren Ermangelung die portio auf den vierten Theil bestimmt war, Clem. 2. h. t. III. 7.

11 C. 12. (Greg. I. 599.), c. 13. (conc. Nannet.) C. XIII. qu. 2., c. 13., X. h. t., c. 8. 9. X. de simon. V. 3.

gleich bahnten sie jedoch dadurch den Weg zu der Entwickelung einer Stolgebühr, daß sie den Bischöfen die Aufrechterhaltung der durch eine löbliche Gewohnheit eingeführten Oblationen zur Pflicht machten [12]. Jetzt ist die Regel diese, daß Jeder das Begräbniß bei einer Kirche wählen kann, welche das *jus sepeliendi* hat [13], wie z. B. allgemein die Cathedralen und Pfarrkirchen, und Kraft eines Privilegiums oder der Observanz die Kirchen der geistlichen (jedoch nicht der weiblichen) Orden [14] und der Laienbrüderschaften [15]. Hat er eine Wahl nicht getroffen, so erfolgt die Bestattung in dem *sepulcrum majorum*, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, bei der Pfarrkirche. Im Falle aber das Begräbniß anderwärts gewählt ist, hat der Pfarrer das Recht auf den vierten oder einen anderen observanzmäßig bestimmten Theil desjenigen, was der gewählten Kirche *funeris causa* (nicht zu Messen und Anniversarien und überhaupt als *pium relictum*) zugewendet worden ist (*quarta funerum* oder *canonica*) [16]. Hierüber entscheiden jetzt die besonderen Uebungen. Für das Begräbniß bezieht der Pfarrer in der Regel [17] eine Stolgebühr, welches Recht er auch dann geltend machen darf, wenn einer seiner Parochianen an einer anderen Kirche, bei der er kein Erbbegräbniß hat, beerdigt werden soll. Dagegen hat, wenn der Leichnam eines in der Parochie

12 C. 13. X. h. t. in den Ergänzungen, c. 42. X. de simon. V. 3.

13 Devoti, Instit. T. I. p. 648. — Ein Rechtsfall im Arch. f. kath. K.=R. IV. S. 185. ff.

14 Z. B. allgemein die Franziskaner und Dominikaner. Vgl. auch c. 10. X. h. t., c. 2. h. t. in Extrav. comm. III. 6.

15 Für die unmündigen Kinder wählt der Vater, jedoch, wo nicht eine Gewohnheit besteht, nicht die Mutter, vgl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 2. ff. zu Sess. XXV. c. 13. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Die Wahl kann ohne Förmlichkeiten geschehen, Decl. Nr. 8. a. a. O. Denselben Grundsatz hat das Preuß. A. L.=R. II. 11. §. 457. vb. I. 12. §. 169.

16 Conc. Trid. Sess. XXV. c. 13. de ref. mit den Decl. der Congr. Conc. a. a. O., Regensb. Stat. v. 1512. bei Hartzheim T. VI. p. 91., Cöln. Stat. 1662. ib. T. IX. p. 1003., Culm. Stat. v. 1745. ib. T. X. p. 559. u. a. — Die religiösen Orden waren aber häufig von der Leistung der quarta funerum eximirt, s. die Nachweisgn. bei Phillips, Lb. S. 1164. der 1. Aufl. Gegen diese Befreiungen ist die Const. Romanus Pontifex von Benedict XIII. (1725.) gerichtet, Zamboni, Coll. Decl. T. VIII. p. 2. sqq. Da diese die Exemtion aber nur für Italien aufhob, so ist der gegenwärtige Rechtsstand der, daß die Quart da, wo sie seit 1523. in Gebrauch war, fortbezahlt werden muß.

17 Von der neueren Aufhebung der Stolgebühren sind nur ausnahmsweise die Gebühren für Beerdigungen mitbetroffen. S. ob. §. 233. Anm. 8. u. §. 237. Anm. 10. 11.

verstorbenen fremden Parochianen zur Beerdigung in die competente Parochie abgeführt werden soll, der Pfarrer der ersteren keinen Anspruch, und eben so wenig ist ein solcher für den Pfarrer des Domicils rücksichtlich eines seiner Parochianen begründet, der auswärts verstorben ist, und am Sterbeorte begraben werden soll[18]. Die Staatsgesetzgebungen haben diese, auch in evangelischen Ländern üblichen Grundsätze über den Ort des Begräbnisses zuweilen näher festgestellt[19]. Allgemein ist in diesen auch das Begraben in den Kirchen verboten[20], und das Begraben außerhalb des Kirchhofes von der Erlaubniß der weltlichen Behörde abhängig gemacht[21]. II. Bei der Beerdigung finden in der

18 Arg. c. 3. h. t. in VI^to. A. M. v. Weber, K.=R. Bd. II. S. 247. (II. 1. S. 180. ff. der 2. Aufl.), dessen Ansicht dem can. Rechte nicht entspricht (über das Sächs. R. s. Resol. v. 27. Jan. 1786. Nr. 7., Cod. S. 175. f., V. v. 18. Oct. 1850., das. S. 720. f.). Die früher sehr oft vorkommende Einrichtung, daß auch für die bloße Durchführung einer Leiche Gebühren gezahlt werden müssen, hat im can. Rechte keine Gewähr und ist in vielen Ländern mit Recht beseitigt worden, s. z. B. angef. Sächs. Resol. v. 1786., A. L.=R. II. 11. §. 465. f., für Kurhessen: Büff S. 261., für Schlesw.=Holst.: Callisen S. 130. f., für Hannover: Schlegel V. S. 101. f. Die Congr. Conc. folgt demselben Grundsatze, vgl. die Resol. Nr. 25. a. a. O. Dagegen s. für Mecklenb.: Siggelkow §. 358., Const. v. 3. April 1804. (Gesenius, Fortges. Ges.=S. S. 89.).

19 Vgl. z. B. Preuß. A. L.=R. II. 11. §. 453. ff., vb. Jacobson, K.=R. S. 510. ff., Hinschius a. a. O. S. 345., Weim. Ed. v. 1823. §. 58., Büff, K.=R. §. 123. vb. Erl. d. Cons. z. Cassel v. 9. Juli 1881., Beerdigungen auf einem anderen als dem Todtenhofe des Sterbeorts betr. (A. K.=Bl. XXXI. S. 20. f.), v. Weber, K.=R. II. 1. §. 41. der 2. Aufl., Silbernagl (2. Aufl.) §. 88., Callisen S. 130., Reuß Erl. v. 7. Jan. 1858. (A. K.=Bl. VII. S. 117. f.), Schwarzb.=Rudolst. V. v. 23. Dec. 1859. §. 10. ff. (das. IX. S. 51. ff.). Vb. Permaneder, K.=R. §. 443.

20 In Bayern ist dieses noch ein Vorrecht der Erzbischöfe und Bischöfe, nach Rescr. v. 3. Oct. 1826., Permaneder, K.=R. S. 336., vb. Silbernagl (2. Aufl.) S. 48. Allgemein ist ferner zugelassen, daß die Glieder regierender Häuser in den Grüften ihrer Hofkirchen, so wie diejenigen der fürstlichen und standesherrlichen Familien in ihren Schloßcapellen bestattet werden. Ueber das Verbot selbst s. z. B.: Prß. A. L.=R. II. 11. §. 184. f., vb. Rescr. v. 22. Nov. 1832., Vogt, K.=R. I. S. 226., Hinschius a. a. O. S. 277. f., Bayer. V. v. 28. Jan. 1803., Günther, Amtshdb. IV. S. 350., Sächs. Mand. v. 11. Febr. 1792., Ges. v. 20. Juli 1850. §. 6., Cod. S. 711., Bad. V. v. 13. Jan. 1811., Württemb. Rescr. v. 5. Febr. 1700., Rudolst. V. v. 24. Dec. 1859. §. 1. (A. K.=Bl. IX. S. 54.), vgl. mit Büff S. 260. Anm. 2., Callisen S. 148. Dagegen f. Mecklenburg: Siggelkow §. 354.

21 S. z. B. Jacobson, Preuß. K.=R. S. 510., Bayer. V. v. 14. Oct. 1862., die Errichtg. 2c. von Grüften u. Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr. (A. K.=Bl. XXI. S. 202. f.).

katholischen Kirche mannigfache Gebräuche Statt [22], die zum Theil hoch in das Alterthum hinaufreichen, das Läuten einer Sterbeglocke, feierliche Begleitung zum Grabe, Grablegung unter dem Gebete des Priesters, Leichenrede ꝛc., worüber die Diöcesanrituale die nöthigen Bestimmungen geben. Früher war vor der Beerdigung auch die Beisetzung der Leiche in der Kirche und die Feier einer Todtenmesse üblich; dieses ist jedoch nicht mehr gebräuchlich [23], sondern die Todtenmesse folgt gewöhnlich jetzt dem Begräbnisse nach, wenn sie nicht nach örtlichem Brauche ganz wegfällt. Die letztere entscheidet auch über die Nachfeier, die sog. Exequien, die früher am 3., 7. oder 9., 30. oder 40. Tage gehalten zu werden pflegten [24]. In der evangelischen [25] Kirche wird das Begräbniß ebenfalls unter mancherlei, meist durch die örtliche Uebung bestimmten Solennitäten [26] (Aussegnung [27], feierlicher Begleitung, Glockenläuten, Parentation [28], Leichenpredigt) vollzogen,

22 Gründliche Nachweisgn. bei Schmid a. a. O. Bd. III. S. 109. ff.

23 Zuweilen verboten, s. z. B. Bayer. V. v. 8. Febr. 1803., Günther, Amtshdb. IV. S. 351., vb. Permaneder §. 444. Anm. 7.

24 C. 24. C. XIII. qu. 2. (Ambr.), c. 7. Dist. XLIV. (Hincm. Rem.). — Schmid a. a. O. S. 129. ff. Vgl. auch Homeyer, Der Dreißigste, Berl. 1864. Dieser geht auch auf die Leichenschmäuse ein, welche, sich an die heidnische Sitte anschließend, früh mit dem Seelendienste in Verbindung getreten sind und, trotz des langen Kampfes der Kirche für ihre Beschränkung und dann Beseitigung, wie trotz weltlicher Verbote (s. z. B. Permaneder S. 813. Anm. 8., Silbernagl (1. Aufl.) S. 236., Jacobson a. a. O. S. 514. Anm. 52.) bis in die Gegenwart hinein nicht völlig verschwunden sind.

25 Vgl. Kliefoth a. a. O., Jacobson, K.-R. S. 512. f., v. Weber (2. Aufl.) II. 1. §. 41. f., Günther, Bayer. Amtshdb. I. S. 422., II. 426., III. 16. 26., IV. 305. 348. ff., Büff §. 245., Württemb. Syn.-Ausschr. v. 14. Nov. 1855. (A. K.-Bl. V. S. 65. ff.), f. Reuß ält. L. Landesherrl. V. v. 4. Dec. 1882. (das. XXXII. S. 252. ff.), f. Lübeck Bek. d. Senats v. 20. Juli 1874. (das. XXIV. S. 56. ff.).

26 Die Todtenvigilien und Seelenmessen verwarf die Reformation, Kliefoth a. a. O. S. 280. ff., Richter, K.-O. I. S. 16. 94. u. A. Die ungebührliche Ausdehnung der Leichenfeierlichkeiten findet sich durch neuere Gesetze mehrfach verboten; vgl. f. Sachsen V. d. ev. Land.-Consf. v. 20. Aug. 1877. u. 18. Jan. 1878. (A. K.-Bl. XXVII. S. 136. 142. f.).

27 Die Stellung der Aussegnung in der Rechtsordnung der evangelischen Kirche ist keine einheitlich und klar bestimmte. Wo nicht aus Observanz oder Gesetz das Gegentheil mit Bestimmtheit hervorgeht, wird sie nicht als öffentliche Religionsübung, sondern als Act der devotio domestica qualificata zu der Folge anzusehen sein, daß auf sie die Rechtsregeln über den Parochialzwang oder den ordnungsmäßigen Turnus der geistlichen Amtshandlungen unter mehreren Ortsgeistlichen (Wöchnerdienst) keine Anwendung finden.

28 Leichenreden von Nichtgeistlichen sind im Interesse der kirchlichen Ord-

die, wie auch in der katholischen Kirche, sich häufig nach dem Wunsche der Zurückgebliebenen bestimmen, wonach sich dann auch das Maß der Stolgebühren regelt. Stille Beerdigungen, bei denen diese Solennitäten ganz oder doch zum Theile wegfallen, sind oft, z. B. bei ansteckenden Krankheiten[29], gesetzlich vorgeschrieben oder sie finden nach dem Verlangen der Hinterbliebenen[30] Statt, dessen Gewährung zuweilen bei dem Superintendenten oder Consistorium erbeten werden muß[31]. III. Das Recht der katholischen Kirche (§. 219.) verweigert das kirchliche Begräbniß den Ungläubigen, den Schismatikern, den Ketzern, den Apostaten, den namentlich Interdicirten und Excommunicirten, so wie denen, welche wegen thätlicher Beleidigung eines Geistlichen *ipso jure* in den Bann verfallen sind (§. 117.), den freventlichen Selbstmördern, sobald sie nicht vor dem Tode Zeichen ihrer Reue gegeben haben, den im Duelle Gebliebenen, den öffentlichen Sündern, die ohne Buße gestorben sind, den offenkundigen, ohne Reue abgeschiedenen Verächtern der österlichen Beichte, Communion[32]

nung zuweilen verboten oder doch Einschränkungen unterworfen; s. für Preußen Poliz.-V. v. 15. Juni 1865. vb. Erl. d. Cons. z. Berlin v. 4. Juli 1883. (A. K.-Bl. XXXIII. S. 238. f.), Erl. d. Cons. z. Breslau v. 21. Sept. 1881., die Untersagung des Verlesens von Lebensläufen und des Sprechens freier Gebete am Grabe durch Küster betr. (das. XXX. S. 599.), f. Sachsen V. d. ev. Land.-Cons. v. 24. April 1883. (das. XXX. S. 51. f.).

29 Vgl. z. B. für Sachsen-Weimar Erl. d. Staatsminist. v. 1. Sept. 1880. (A. K.-Bl. XXX. S. 15. f.). Ueber stille Beerdigungen überh. das. XXIV. S. 152.

30 S. z. B. für Kurhessen: Büff §. 245.

31 Wie früher in Sachsen (vgl. jetzt Cod. S. 556. Anm. 5.), ebenso in Mecklenb. (vgl. Siggelkow §. 346. ff.; aufgehoben durch V. v. 2. Juli 1838., Gesenius, Ges.-S. S. 102.); ferner in Hannover (Schlegel III. S. 151. ff., jetzt eingeschränkt, Cons.-Ausschr. v. 14. Nov. 1865., Ebhardt 2. Forts. S. 79.), Braunschw. (Stübner S. 359.). Die Freiheit, stille Beerdigung zu verlangen, wurde dann zuweilen als Standesprivileg behandelt. Vgl. angef. Württemb. Syn.-Ausschr. §. 4. f.

32 So das Rit. Rom. nach c. 3. C. XXIV. qu. 2., c. 27. 28. Dist. I. de cons., c. 8. 13. §. 5. X. de haer. V. 7., c. 2. h. t. in VIto V. 2. — c. 12. C. XXIII. qu. 5. — Tit. X. de torneamentis V. 13., Gregor. XIII. Const. Ad tollendum a. 1582., M. Bull. Rom. T. II. p. 493., Bened. XIV. Const. Detestabilem a. 1752., ibid. T. XIX. p. 18. sqq. — conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref. — c. 3. 15. X. de usur. V. 19., c. 2. 5. X. de rapt. V. 17., c. 2. X. de maledicis V. 26., u. a. — c. 12. X. de poenit. V. 38. Vgl. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 288., Permaneder §. 445., Aichner a. a. O. S. 80. ff., J. M. Jansen, Ueber die Verweigerg. des kirchl. Begräbn. in der Ztschr. f. Phil. u. kath. Theol. H. 16., 1835., S. 100. ff.

und kirchlichen Trauung[33], den ungetauften Kindern[34], und weist im Zweifelsfalle die Pfarrer an die Entscheidung der Ordinariate. Die neueren Entwickelungen haben jedoch die Anwendbarkeit dieser Grundsätze sehr beschränkt; das Begräbniß auf dem Kirchhofe ist durch die polizeilichen Verfügungen, bez. die neueren Staatsgesetze zu einer Nothwendigkeit geworden, und auch die frühere Ausnahme, daß das weltliche Gericht in gewissen Fällen das unehrbare Begräbniß als Strafe anordnete, ist dem heutigen deutschen Strafrecht unbekannt; die Kirche darf mithin in allen Fällen wohl ihre Mitwirkung, aber nicht die Grabstätte selbst verweigern[35]. In Beziehung auf die Aufnahme der Leichen

33 S. die Belege oben §. 282. Anm. 2.

34 Bei diesen gründet sich das Verbot auf den allgemeinen Satz in c. 1. C. XXIV. qu. 2. — Diöcesanstatuten (z. B. Cöln. v. 1662. bei Hartzheim T. IX. p. 1003.) ordnen zuweilen die Bestattung solcher Kinder durch einen Laien an einem bestimmten, durch eine Einfriedigung von den übrigen Grabstätten geschiedenen Orte des Kirchhofes an. Vgl. Permaneder S. 815. — Die evangel. Kirche versagt das kirchl. Begräbniß nicht. Dieß sagt schon die Hannov. K.-O. von 1536. in den E. K.-O. I. S. 277. Vgl. auch: D. Kirchenordn. der luth. K. S. 40., Sächs. Gen.-Art. v. 1580., Cod. S. 36., Hess. K.-O. v. 1657. c. 15. §. 7., Büff S. 140. 242. 510., Kliefoth a. a. O. S. 189. ff.

35 In Oesterr., wo das Kais. Pat. v. 17. Jan. 1850. Art. 16. die stille Beerdigung der Selbstmörder auf dem Friedhofe angeordnet hatte, ist durch Min.-Erl. v. 30. Oct. 1857. die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit durch eine von der pol. Behörde bestellte Commission unter Zuziehung des Pfarrers (bei Dissens durch Einvernehmen des Ordinariats mit der höheren pol. Behörde) vorgeschrieben; zurechnungsfähige Selbstmörder sind außerhalb des Friedhofs ohne kirchliche Mitwirkung zu begraben, Arch. f. kath. K.-R. II. S. 361. ff., Porubszky, Rechte der Prot. S. 278. f., vb. V. v. 2. Nov. 1859., Arch. VII. S. 280. f. Außerdem sind nach dem Oesterr. Strafgesetzb. Duellanten und Hingerichtete außerhalb der gewöhnlichen Begräbnißplätze zu beerdigen. Nach dem Preuß. Ges. v. 13. Mai 1873. über die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel wird die Kirche zwar jedwede Mitwirkung versagen dürfen, die Grabstätte aber darf sie, auch wenn der Kirchhof Eigenthum nicht der bürgerlichen Gemeinde (A. L.-R. II. 11. §. 190.), sondern der Confessionsgemeinde ist, nicht versagen, sofern nach allgemeinen staatsgesetzlichen Bestimmungen (s. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 183. ff.) die Leiche auf dem betreffenden Kirchhof zu beerdigen ist. Jede Art der Beerdigung, die sich nicht bloß als Versagung kirchlicher Mitwirkung, sondern als eine Beschimpfung des Verstorbenen darstellt, wird nach §. 5. des angef. Ges. an dem Geistlichen rc., der sie verhängt hat, mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Dahin gehört z. B. Verscharren außerhalb des Kirchhofs oder Begraben an einem besondern Platze des letzteren, der bloß für mit Kirchenstrafen belegte Personen oder die ungetauft verstorbenen Kinder bestimmt ist, nicht aber schon die Bestattung in einem Grabe, welches nicht geweiht ist. Vgl. Hinschius, Com. S. 16. 28. f. In Bayern

fremder Confessionsverwandter haben Staatsgesetze[36] die Bestimmung, daß dieselbe nicht verweigert werden soll, wenn sie eines eigenen Kirchhofes am Orte entbehren, bez. kein der bürgerlichen Gemeinde gehöriger Kirchhof daselbst vorhanden ist[37]. Die evangelischen Geistlichen pflegen nicht bloß dem nachzukommen, sondern sie versagen wohl auch den katholischen Brüdern die Begleitung und Fürbitte nicht, obschon hierzu keinerlei Zwang besteht und bestehen kann. Eine strengere Richtung in der katholischen Kirche geht aber auf die Beseitigung nicht bloß der amtlichen Mitwirkung der Geistlichen, welche schon früher öfter untersagt war[38], sondern auch der bisher durch die Uebung vielfach begründeten Gemeinschaft der Ruhestätten[39], und hat in Oesterreich unter Herrschaft des Concordats entsprechende Anordnungen der weltlichen Gewalt zur Folge gehabt[40], durch welche der Grundsatz des

ist für Duellanten und zurechnungsfähige Selbstmörder stille Beerdigung auf dem Kirchhofe vorgeschrieben, Min.-Erl. v. 10. Nov. 1845., Silbernagl (2. Aufl.) §. 88. Für Württemb. s. Gen.-Rescr. v. 15. März 1809., Lang S. 274. Die Strafproc.-O. f. d. deutsche R. bestimmt in §. 486. Abs. 5. „Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen."

36 Vgl. hinsichtlich der Reichsconfessionen schon J. P. O. Art. V. §. 35. Für Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 189., Min.-Rescr. v. 30. Mai 1844., V. v. 15. März 1847. (für Westfalen), Vogt, K.-R. I. S. 228. f., vb. Jacobson, K.-R. S. 128. f., Hinschius, Preuß. K.-R. 2c. S. 279. f., Gerlach, Paderb. Diöc.-R. S. 123. ff. (2. Aufl.), Bayer. Rel.-Ed. v. 26. Mai 1818. §. 100—103., vb. Min.-Erl. v. 10. Oct. 1849. und 8. Mai 1850., Silbernagl a. a. O. Für Sachsen s. V. v. 8. Juli 1878., die Beerdigung der Dissidenten betr. (A. K.-Bl. XXVII. S. 590. ff.), f. Württemb. vgl. Arch. f. kath. K.-R. III. S. 486.

37 Vgl. Mejer, K.-R. §. 220. Anm. 5. u. Eichhorn II. S. 561.

38 So z. B. durch eine von Permaneder S. 818. angef. Erzbischöfl. Münchener V. v. 26. Juni 1843. Dieß ist auch in Betreff des Todtenamtes für den evangelischen Landesherrn ausgesprochen. Vgl. die Erlasse Gregors XVI. an den Bischof von Augsburg v. 13. Febr. 1842., und den Vorstand der Benedictinerabtei Scheyern v. 9. Juli dess. J., s. z. B. Berl. A. K.-Z. 1852. Nr. 60. Es ist ferner an den Widerstand des Erzbischofs von Freiburg gegen die bezügliche Anordnung der Bad. Regierung nach dem Tode des Großherzogs Leopold (1852.) zu erinnern.

39 Vgl. aber Schr. d. Bisch. Gen.-Vic. zu Fulda v. 3. Juni 1882. u. Erl. d. Consf. zu Cassel v. 22. Juni 1882. (A. K.-Bl. XXXII. S. 103.).

40 Oesterr. Min.-Erl. v. 21. Mai 1856. (A. K.-Bl. V. S. 523. f.), Aichner a. a. O. S. 85. ff., Porubszky a. a. O. S. 272. ff., Ders. in der Ztschr. f. K.-R. IX. S. 30. f. Das interconfess. Ges. v. 25. Mai 1868. bestimmt Art. 12.: „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern: 1. wenn es sich um

canonischen Rechts befriedigt wurde[41]. Die älteren Gesetze evangelischer Länder[42], welche den Excommunicirten, freventlichen Selbstmördern u. a das kirchliche Begräbniß versagen, sind durch die Sitte und neuere Gesetze vielfach gemildert worden. Jetzt tritt, da nicht mehr auf unehrliches Begräbniß vom weltlichen Richter erkannt wird, ein stilles Begräbniß ein. Dieß ist hinsichtlich der Selbstmörder[43] geltende Ordnung der Kirche, während bei Sacramentsverächtern und bannwürdigen Sündern die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses fast allgemein durch Nichtgebrauch in Abgang gekommen ist[44]. IV. Die Beurkundung der

die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet."

41 Es versteht sich von selbst, daß da, wo der Kirchhof Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde ist, dieser canonische Grundsatz keine Geltung ansprechen darf. Daß neu anzulegende Kirchhöfe wo möglich Confessions-Kirchhöfe sein sollen, schrieben auch vor Preuß. Min.-Rescr. vom 30. Nov. 1832. und vom 26. Juli 1864., Actenst. des Ev. Ob.-K.-Rths. Bd. V. S. 502. f., Arch. XII. S. 467.

42 Luther (Briefe bei de Wette VI. S. 207., Mejer §. 219. Anm. 10.) will doch, wo das kirchliche Begräbniß zu versagen ist, nicht den Kirchhof, sondern nur die Betheiligung der Kirche und Schule versagt wissen. Die Kirchenordnungen aber im Anschluß an das canonische Recht, kennen als Kirchenstrafe nicht bloß die Versagung der kirchlichen Begräbnißfeier, sondern das Begraben auf einem abgesonderten Platz des Kirchhofs, oder „andern zur abscheu" selbst außerhalb des Friedhofes, Kliefoth I. S. 199. f. der 1. Aufl., vb. die Nachweisgn. aus den K.-O. des 16. Jahrh. bei Goeschen, Doctr. de discipl. eccl. p. 23. sq. und p. 27. sqq. not. 67. sqq. 76., Jacobson, K.-R. S. 623., Hauber, R. u. Brauch I. S. 191. f., Büff S. 149. 152. 157., §. 213. vb. §. 245., Schlegel I. S. 342. ff.

43 S. f. Preußen Circ.-Erl. d. Ev. Ob.-K.-R. v. 18. Juli 1884., das Verhalten der Geistlichen bei Bestattung von Selbstmördern betr. (A. K.-Bl. XXXIII. S. 667.), f. Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) §. 95., f. Sachsen s. V. d. Land.-Cons. v. 6. Oct. 1877. (A. K.-Bl. XXVII. S. 166., vb. das. XXIX. S. 149. f.). Gegenwärtig ist die Frage eine auf Synoden vielverhandelte.

44 Vgl. noch hinsichtlich der Versagung des kirchlichen Begräbnisses: A. K.-Bl. III. S. 340., angef. Württemb. Syn.-Ausschr. §. 5., Rudolst. V. v. 23. Dec. 1859. §. 24., Jacobson, K.-R. S. 514., Büff §. 213., v. Weber, K.-R. II. 1. S. 173. ff. (2. Aufl.), Spangenberg in Lipperts Ann. H. 3. S. 26. f., Callisen S. 151. f. u. oben §. 229. Anm. 24. Wegen des Betriebs eines angeblich bürgerlich anrüchigen Gewerbes wird das ehrliche Begräbniß jetzt nirgends mehr beanstandet, obwohl Callisen S. 151. eine Ausnahme hinsichtlich der Scharfrichterknechte als in Schlesw.-Holstein noch praktisch anführt.

Sterbefälle erfolgt im Gebiete des deutschen Reiches ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten; ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden[45]. Im Uebrigen hat die Kirchenordnung hierdurch keine Abänderung erfahren[46].

Anhang.

§. 292.

Die Kirchenbücher*).

I. Eine allgemeine Vorschrift des Conciliums von Trient verpflichtete die Pfarrer zur Führung zweier Bücher, von denen eines die Namen der Getauften und der Taufpathen, das andere die Namen der Getrauten, der Ehezeugen und die Zeit und den Ort der Eheschließung enthalten soll[1]. Diese Anordnung, welche in der früheren Gesetzgebung keine Vorgängerinnen hat, und selbst an eine frühere Praxis nicht mit Sicherheit angeknüpft werden kann, wurde durch die Provinzial- und Diöcesansynoden wiederholt und vervollständigt[2]; insbesondere wurde oft auch die Führung

*) Binterim, De libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu, Dusseld. 1916., Deſſ., Denkw. I. 1. S. 182. ff., Augusti, Denkw. Bd. XII. S. 280. ff., Becker, Wissensch. Darstellg. der Lehre von den Kirchenbüchern, Frankf. 1831., Uihlein, Ueb. den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher im Arch. f. d. civ. Prax., Bd. XV. S. 26. ff., Gründler, Ueb. die Beweiskraft der Kirchenbücher in d. Allg. K.-Z. 1842. Nr. 177. f., Strippelmann, D. Beweis durch Schrifturkunden, Cassel 1860. S. 213. ff., Walter, K.-R. §. 278., Schulte, K.-R. II. §. 176., Eichhorn, K.-R. II. S. 567. ff., Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VII. S. 729. ff. u. d. A., Büff, K.-R. §. 192—200.

45 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 1. 60.

46 Vgl. f. Sachsen Erl. d. Land.-Conſ. v. 30. Nov. 1875. (A. K.-Bl. XXV. S. 132.), f. Württemberg Syn.-Ausſchr. v. 19. Dec. 1875. (daſ. S. 83.), vb. Conſ.-Erl. v. 13. Juni 1882. (daſ. XXXII. S. 53.), f. Mecklenburg Circ.-V. v. 4. Nov. 1875. (daſ. XXVI. S. 76.), f. Oldenburg Ausſchr. d. O.-K.-R. v. 4. Dec. 1875. (daſ. XXV. S. 743.), f. S.-Altenburg V. v. 26. Nov. 1875. (daſ. S. 163.), f. Reuß ält. L. Conſ.-V. v. 28. Dec. 1875. (daſ. S. 213.).

1 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr.

2 Vgl. die Nachweiſgn. bei Binterim und Becker a. a. O. — Das röm. Ritual giebt im Anh. eine Anweisung zur Führung von fünf Büchern, eines Tauf-, Firm-, Ehe- und Todtenbuches und eines liber status animarum, die oft auch durch deutsche Kirchengesetze und Statuten gefordert werden, vgl. z. B. die Statuten der Christianität Berchheim bei Binterim und Mooren, Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 384. Bisweilen, z. B. in Oesterreich ist auch ein

von Todtenlisten verordnet. Aehnliche Vorschriften finden sich in den evangelischen Kirchenordnungen zunächst in Beziehung auf die Taufe, wo sie als eine gegen die Wiedertäufer gerichtete Maßregel erscheinen, dann auch für Trauung und Beerdigung [3]. Die speciellen Regeln hinsichtlich der Führung der Kirchenbücher und der dabei in persönlicher und sachlicher Beziehung zu beobachtenden Erfordernisse bildeten sich durch das besondere Recht [4]. Wo nicht selbstständige Beurkundung des Personenstandes durch Staatsbehörden eingerichtet wurde [5], und in Folge dessen die Kirche ihre Buchführung selbstständig neben der staatlichen Beurkundung des Civilstandes ordnen konnte [6], waren die Geistlichen zugleich die Civilstandsbeamten des Staats und die Kirchenbücher staatliche Civilstandsregister. Daher fielen hier die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher sowie der Erlaß dahin abzielender Anordnungen schlechthin in das Gebiet des Staates, dem die Geistlichen ohne Unterschied der Confession in dieser Beziehung unmittelbar verantwortlich wurden [7]. Die Kirchenbücher begründeten solchergestalt als staatliche öffentliche Urkunden [8] vollen Beweis [9] rücksichtlich der Thatsachen, welche der Pfarrer nach eigener

eigener lib. examinis sponsorum und ein Verkündigungsbuch vorgeschrieben, Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 286.

3 Vgl. die von der Nürnb. K.-O. v. 1533. anhebenden Nachweisgn.: Ev. K.-O. II. S. 518. Dazu Büff S. 436. f., Schlegel, K.-R. II. S. 397. ff.

4 Eine amtl. Nachweisg. der in den Staaten des deutschen Reiches über die Feststellung des Personenstandes früher bestandenen Vorschriften s. Ztschr. für K.-R. XI. S. 311. ff., vb. die Nachweisgn. VII. Aufl. d. Lbs. h. l. F. Oesterr.: Schletterer, Ueber die Führung der Pfarrbücher, Innsbr. 1824., Pfleger, Compend. aller Vorschriften, welche die Führung der Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotokolle betreffen, Wien 1830., Die Matrikeln der Katholiken, Akatholiken und Israeliten, das. 1836.

5 In den Rechtsgebieten der obligatorischen Civilehe (s. ob. §. 266. Anm. 29. 30.) sowie in Hamburg und Lübeck, wo nach kirchlichem Eheabschluß der Geistliche das Civilstandsamt benachrichtigte.

6 Vgl. z. B. Badisches K.-Ges. v. 20. Jan. 1870. u. V. des Ob.-K.-R. v. gl. Dat. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 279. ff.).

7 Vgl. z. B. Bayer. Rel.-Ed. v. 1818. §. 64. lit. h.

8 Voraussetzung der publica fides war aber, daß sie von einem staatlich anerkannten Pfarrer geführt worden. Deshalb ordnete ein Preuß. Min.-Erl. v. 19. Sept. 1873. an, daß, wenn ein geistliches Amt in einer wider das Ges. v. 11. Mai 1873. verstoßenden Weise besetzt werde, die Kirchenbücher und das Kirchensiegel mit Beschlag zu belegen seien. Vgl. Bahlkamp i. Arch. f. k. K.-R. XXXIII. S. 205. ff. „Welches Recht hat die Regierung in Preußen an den Kirchenbüchern der katholischen Parochien?“

9 Uihlein a. a. O. S. 44. ff.

Wahrnehmung oder auf officielle pflichtmäßige Anzeige eingetragen hatte, und war hier ein Gegenbeweis nur unter denselben Bedingungen und Beschränkungen zulässig, unter denen er gegen öffentliche Urkunden überhaupt geführt werden kann. II. Dieser Rechtszustand hat im Gebiete des deutschen Reiches im Zusammenhange mit der bei der Darstellung des Eherechts aufgezeigten Entwickelung[10] zu bestehen aufgehört. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register[11]. Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht ferner übertragen werden[12]. Für alle seit dem 1. Januar 1876.[13] vorgekommenen Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle haben daher die Kirchenbücher im ganzen Reichsgebiete keine bürgerliche Geltung mehr; nur für die vor diesem Termine geschehenen Beurkundungen des Personenstandes sind sie in ihrer früheren Bedeutung erhalten worden[14]. Durch die Centralisation der Beurkundung des Personenstandes in der Hand des Staates ist der öffentlichen Rechtssicherheit in einer ihrer wichtigsten Bedingungen ein wesentlicher Dienst geschehen. Andererseits ist der Gewinn, welchen die Kirchen aus der neuen Ordnung der Dinge zu ziehen haben, auch hier die Purification des kirchlichen Amts sowie der Wegfall des unbeschränkten Aufsichts-[15] und Anordnungsrechts des Staats. Die Kirchenbücher sind fortan öffentliche Urkunden rein kirchlichen Charakters mit der Bestimmung, die urkundlichen Grundlagen des Gemeindelebens zu schaffen und zu erhalten, sowie die Bewegung des kirchlichen Lebens zu veranschaulichen. Im Gebrauche ihrer Freiheit haben katholische[16] wie evangelische[17] Kirche durch

10 S. ob. §. 266. V.

11 R.-G. v. 6. Febr. 1875., §. 1.

12 L. c. §. 3. Abs. 3. vb. v. Sicherer, Personenstand &c., S. 14. f.

13 In Preußen schon seit 1. Oct. 1874., als Einführungstermin d. G. v. 9. März 1874. S. ob. §. 266. Anm. 39.

14 L. c. §. 73. „Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen." Ebenso schon angef. Preuß. G. §. 53.

15 Vgl. A. 23. Z. 4. d. Preuß. G. v. 3. Juni 1876., betr. die ev. K.-Verf. in den acht älteren Prov. d. Monarchie.

16 Vgl. die bischöfl. V. ob. §. 282. Anm. 2.

17 Für Preußen s. Trusen, S. 379. f.; f. Bayern: Kraußold, S.

neuere Gesetze und Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Fortführung der Kirchenbücher getroffen und das ganze Kirchenbuchwesen in einer den erweiterten kirchlichen Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise revidirt. Staatlicherseits wurde den Kirchen die Aufgabe durch die Bestimmung zu erleichtern gesucht, daß Geistlichen und anderen Religionsdienern die Einsicht der bürgerlichen Standesregister kostenfrei gestattet ist[18].

Zweites Capitel.

Die kirchlichen Genossenschaften.

A. Nach katholischem Kirchenrecht.

§. 293.

I. Die religiösen Orden*).

1) Uebersicht.

Entsagung von allen Freuden der Welt und Kreuzigung des Fleisches galten der ältesten Kirche als höchste Sittlichkeit und als

*) Rud. Hospinianus, De monachis s. de origine et progressu Monachatus ac ordinum monasticorum etc. libri VI., Tigur. 1588. 1609., Genev. 1609., Miraeus, Originum monasticarum L. IV., Col. 1620., 4., Alteserra, Asceticon s. originum rei monasticae libri X., Par. 1674. 4., ed. Glück, Hal. 1782. 8., Martene, De antiquis monachorum ritibus, Lugd. 1690. 4., Helyot, Histoire des ordres monastiques religieux et militaires, Par. 1714. sqq., 2e. édit. 1721. 8. T. 4., deutsch, Leipz. 1753. ff. 8 Bde. 4., (Musson) Pragm. Gesch. der vornehmsten Mönchsorden [Par. 1751. sqq.] i. e. dtsch. Auszug (von Crome), Leipz. 1774. ff. 10 Bde., Hurter, Gesch. P. Innocenz III. u. seiner Zeitgenossen, Bd. III. S. 426. ff., Bd. IV. S. 1. ff., J. A. Möhler, Gesch. des Mönchthums in der Zeit s. Entstehg. u. ersten Ausbildg., in Dess. gesammelten Schriften, herausg. v. Döllinger, Bd. II. S. 165. ff., Jos. Fehr, Henrions Allgem. Gesch. der Mönchsorden, frei bearb., Tüb. 1845. 2 Bde. nach Henrion, Hist. des ordres rel., Par. 1835., Ferd. v. Biedenfeld, Urspr., Aufleben, Größe, Herrsch., Verfall und jetzige Zustände sämmtl. Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Or. u. Occid., Weim. 1837. 2 Bde. mit Supplem., Montalembert, Les moines de l'Occident depuis S. Benoit jusqu'à S. Bernard, T. I. sqq. Par. 1860. sqq.. deutsch von Brandes, Bd. I—V., Regensb. 1860—1868. Vb.: O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I. (Berl. 1868.) S. 290. ff. 427. ff. 852. ff., Bd. II. (1873.) S. 534. ff. 558. — Holstenius, Codex regularum monasticarum et canonicarum, Rom. 1661. 3 Tom. fol., August. Vind. 1751. 6 T. f., Verhoeven, De regularium et saecularium clericorum juribus et officiis, Lovan. 1846., Bouix, Tract. de jure regularium, Par. 1857. 2 T.,

u. V., S. 124. ff. Da die bezüglichen Bestimmungen meistens im Zusammenhange mit den Trauordnungen erlassen wurden, so s. im Uebrigen die Nachweisungen ob. §. 283. Anm. 19. Viele specielle Ausführungsbestimmungen sind im A. K.-Bl. mitgetheilt.

18 Ausf.-V. d. Bundesraths v. 22. Juni 1875. z. G. v. 6. Febr. 1875., §. 11.

verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich. Diese Anschauung rief in Aegypten die Klöster hervor, deren Bestimmung es war, daß in ihnen ein von der Welt abgewandtes, allein auf das Göttliche gerichtetes Leben in Gebet und Kasteiung geführt werden sollte. Seit dem vierten Jahrhunderte wurde diese Einrichtung auch in der abendländischen Kirche, in Gallien durch den heil. Martinus, in Italien durch den heil. Ambrosius, in Africa durch den heil. Augustinus heimisch gemacht. So bestand sie in verschiedener Auffassung und Gestaltung eine Zeit lang, bis die Regel, welche der heil. Benedictus (von Nursia) den von ihm gestifteten Klöstern gegeben hatte (529.), sich durch ihre praktische, die Forderungen des Lebens mit der Askese mild versöhnende Richtung die weiteste Verbreitung errang und dadurch die Einheit vermittelte[1]. Inmitten des Benedictinerordens bildeten sich aber seit dem elften Jahrhunderte wieder besondere Richtungen, die eine größere Strenge des Lebens zum Gesetze machten, und diesem seinen Halt dadurch zu geben suchten, daß sie die derselben Regel folgenden Klöster zu Einer bald überwiegend monarchisch, bald mehr aristokratisch verfaßten Congregation organisch vereinigten. Hierher gehören die Orden der Cluniacenser (gestiftet vom Abte Odo zu Clugny 927—41.)[2], die Cistercienser (gest. zu Citeaux 1098. von dem Abte Robert, organisch eingerichtet 1119.)[3], die Camal-

Rup. Mittermüller, Can. R. der Regularen von Bouix, in e. dtschn. Auszug gebracht, Landsh. 1861., Walter, K.-R. §. 330—333. 335., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 291—293., Schulte, K.-R. II. §. 172—174., Dess. Lb. (3. Aufl.) §. 171—175., Permaneder, K.-R. §. 161—171., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 86—90., Dove im Dtschn. Staatswörterb. VII. S. 387. ff. u. d. A.: Orden, geistl. Vb. die Liter. bei v. Daniels, Dtsche. R.-G. II. S. 148. ff., Schulte, Die neueren Orden u. Kongregationen, Berlin 1872., Hinschius, Die Orden u. Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen, Berlin 1874., Ders. in Marquardsens Hdb. d. ö. Rs. I. 1. S. 310. ff., Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern, Nördlingen 1875., Löning, Gesch. d. deutsch. K.-Rs., I. S. 332—361. II. S. 364—447., Weingarten in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. X. S. 758. ff. u. d. A.: Mönchthum u. d. dort S. 792. Angef.

1 Mabillon, Annales O. S. Benedicti, 6 T. Paris. 1703. sqq., auct. Lucae 1739. sqq. fol., Dess. Acta Sanctor. Ord. S. Bened. Par. 1668—1701. 9 T. fol., Ven. 1733—1740. 9 T. f., Montalembert in dem ob.*) angef. Werke, P. Schmieder, D. Benedictiner Ordensreform des 13. und 14. Jahrh., Linz 1867.

2 Marrier et Quercetanus, Bibliotheca Cluniacencis, Paris. 1614. f., P. Lorain, Essai historique sur l'Abbaye de Clugny, Dijon 1839., Cucherat, Clugny en 11me siècle, Lyon 1851., Pignot, Histoire de l'ordre de Cluny (909—1157.), Autun. et Par. 1868., 3 Vol., R. Lehmann, Forschgn. z. Gesch. des Abt. Hugo v. Cluny, Gött. 1869.

3 Manrique, Annales Cistercienses, Lugd. 1642. sqq. 4 Tom. f., Pierre le Nain, Hist. de l'ordre de Citeaux, Paris. 1696. sqq. 9 T., H. d'Arbois de Jubainville, Études sur l'état intérieur des Abbayes

dolenser (gest. zu Camaldoli von Romualdo u. d. J. 1018.)[4] und die Karthäuser (gest. v. Bruno v. Cöln in der Chartreuse bei Grenoble 1084.)[5]. Von der Seite der äußeren Verfassung trat in diese Kategorie auch der Orden der Prämonstratenser (gest. v. Norbert zu Prémontré 1120.)[6], der jedoch rücksichtlich des inneren Lebens der Klöster zunächst die von dem heil. Augustinus begründete Ordnung der *vita canonica* zur Grundlage hatte. Die Regel dieses Ordens ging dann auch in manche Stifter über; in anderen Capiteln dagegen wurde nur die alte, ebenfalls auf den heil. Augustin zurückführende Disciplin wiederhergestellt und durch ein Mönchsgelübde der Mitglieder verstärkt, woraus dann die Regularcanoniker hervorgegangen sind, von denen seit dem zwölften Jahrhunderte sehr verschiedene Arten entstanden[7]. Seit dieser Zeit entwickelten sich auch zwei neue Richtungen in dem vielgestaltigen Gebiete des canonischen Lebens; zuvörderst die für die Vertheidigung der Kirche bestimmten kriegerischen Orden, die Tempelherren, die (gestiftet im J. 1118.) nach einer Zeit großen Glanzes der französischen Habsucht im J. 1311. unterlagen[8];

Cistercienses et principalement de Clairvaux au 12me et au 13me siècle, Par. 1858., Frz. Winter, Die Cistercienser des nordöstl. Deutschl. bis zum Auftreten der Bettlerorden, Gotha 1868. R. Dohme, D. Kirchen des Cist.-Ordens in Deutschl. während des M.-A. (Gött. Diss.), Berlin 1868.

4 Florentini, Hist. Camaldul. T. I. Florent. 1575., 8 Tom. Venet. 1579., Mittarelli et Costadoni, Annales Camaldulenses, Venet. 1755. sqq. 9 T. f.

5 Miraeus, Origines Carthus. monast. per orbem, Colon. 1619. f., Dubois, La grande Chartreuse, Grenoble 1845.

6 Miraeus, Chron. Praemonstratense, Col. 1613., Frz. Winter, D. Prämonstratenser des 12. Jahrh. u. ihre Bedeutung f. das nordöstl. Deutschl., Berlin 1865.

7 Gabr. Pennotti, Generalis totius sancti ordinis clericorum canonicorum historia, Rom. 1624. f., Colon. 1630. f.

8 Du Puy, Hist. de la condamnation des Templiers, Par. 1650. 4., Brux. 1751. 4., K. G. Anton, Vers. e. Gesch. d. Tempelherrenordens, 2. Aufl. Leipz. 1781., Hist. crit. et apologétique de l'ordre des Chevaliers du Temple de Jérus. par feu le R. P. M. J. (le Jeune, Prieur de l'Abbaye d'Estival), Par. 1789. 2 T. 4., Raynouard, Monumens historiques relatifs à la condamnation des chevaliers du temple, Paris 1813., Graf, Gesch. der Tempelherren in Böhmen und ihres Ordens überh., Prag 1825., Wilcke, Geschichte des Tempelherrenordens, Leipzig 1826. f. 2 Bde., 2. Aufl. Halle 1860. 2 Bde., Falkenstein, Gesch. des Tempel-O., Dresden 1833., Addison, History of the Knight-templars, Lond. 1842., Maillard de Chambure, Règle et statuts secrets des Templiers, Dijon 1840. Dieser giebt von der geheimen Fortdauer und der Wiederherstellung des Ordens in Frankreich Nachricht. Michelet, Procès des templiers, T. 1. Par. 1841.,

die im J. 1130. vom Papste bestätigten Johanniter[9], die nach dem Verluste von Palästina erst in Cypern, dann in Rhodus, seit 1529. in Malta ihren Sitz hatten, und nicht mehr in Deutschland, wohl aber in Oesterreich bestehen; endlich der Orden der deutschen Ritter[10], welcher in Norddeutschland das Christenthum pflanzte, und seit er durch die Reformation den größten Theil seines Bodens verloren, in Deutschland bis zum Anfange dieses Jahrhunderts bestand, wo er (mit Ausnahme Oesterreichs) aufgehoben wurde. Eine zweite Richtung, welche in die Geschichte der Kirche sehr bedeutend eingegriffen hat, bilden die Bettlerorden, unter denen der nach dem heil. Franciscus von Assisi genannte Orden der Franziskaner oder *fratres minores* (bestät. 1223.) der älteste ist[11]. Sein Princip, die Entsagung von allem Besitzthume, wurde jedoch schon im dreizehnten Jahrhunderte wenigstens von einem Theile seiner Glieder geopfert[12], woraus dann in ihm eine doppelte, eine strengere und eine laxere Observanz entstand, von denen die eine, die Franziskanerconventualen, des Besitzes von Häusern, Grundstücken 2c. für fähig erklärt wurde, während die andere (die Franziskaner von der strengeren Observanz) den

Havemann, Gesch. des Ausgangs des Tempelherrenordens, Stuttg. 1846., Hammer-Purgstall, Ueber die Schuld der Templer in den Denkschr. der K. K. Acad. d. Wiss., Phil.-Hist. Cl., Bd. VI. S. 175. ff., Chowanetz, Die Aufhebung u. Ausrottung des Ordens der Tempelherren, Münst. 1856.

9 Bosio, Istoria della s. religione ed illustr. militia di S. Giovanni Gierosol., Venet. 1695. 2 T. fol., Niethammer, Gesch. d. Maltheserordens nach Vertot, Jen. 1792. f. 2 Thle., Falkenstein, Gesch. des Johanniterordens, Dresd. 1833. 2 Bde., Reumont in Raumers histor. Taschenb., N. F. Bd. V. 1844., Schilling, Beiträge z. Gesch. des souv. Johanniterordens, Wien 1845., Taaffe, The history of the holy and sovereign order of S. John of Jerus., Lond. 1852. 4 T., H. v. Ortenburg, D. Ritterorden des h. Johannes v. Jerus., Regensb. 1866.

10 Ueb. diesen vgl. die Arbeiten von Joh. Vogt, bes. Gesch. Preußens, Königsb. 1827—1839., 9 Bde., Der Ritterorden Mariae, das. 1843., Gesch. d. dtschn. Ritterordens in s. 12 Balleien in Deutschl., Berl. 1857. 1859. 2 Bde. Ferner Raym. Duellii, Hist. Ord. Equitum Teutonic., Vindob. 1727. fol., (De Wal,) Hist. de l'Ordre Teutonique, Par. et Rheims 1784. sqq. 8 T., Watterich, D. Gründg. des dtschn. Ordensstaates in Preußen, Leipz. 1857., Hennes, Cod. diplom. Ord. S. Mariae Teuton., Mog. 1846. 1861. 2 T., Scriptt. rer. Prussic., edd. Th. Hirsch, M. Toeppen, E. Strehlke, T. I—IV. Lips. 1861—70.

11 Wadding, Annales Minorum, Ed. nov. Rom. 1731. sqq. 18. T. f., Chavin de Malan, La vie de S. François d'Assise, Par. 1841. (deutsch, Münch. 1842.).

12 C. 3. de V. S. in VIto V. 12.

ursprünglichen Grundsatz beibehielt. Der letzteren folgen auch die Capuziner, die an sich Franziskaner, nur mit geringeren Abweichungen im Aeußeren und mit einem selbstständigen Regimente sind[13]. Ein zweiter, hierher gehörender Orden ist der der Dominikaner[14]. Dieser war ursprünglich für die Predigt des göttlichen Wortes errichtet, und seine Mitglieder waren Augustiner Chorherren. Schon im J. 1220. eignete er sich aber das Princip der Franziskanerregel an, dem später noch andere, minder bedeutende Orden sich anschlossen. Von den seit der Reformation entstandenen sind besonders die Orden der regulären Cleriker, der Jesuiten[15], Theatiner, Piaristen, Lazaristen u. a. zu erwähnen, deren Bestimmung es ist, der Kirche in der Mission, dem Unterrichte, oder der Uebung christlicher Liebeswerke zu dienen. — Die Entwickelung der weiblichen Orden ist mit jener der Mönchsorden durchaus gleichen Schritt gegangen. Das canonische Leben der Frauen entwickelte sich, wie das der Männer, in Aegypten, und wurde von da in das Abendland übertragen, wo es dadurch Einheit empfing, daß sich die Frauenklöster an die Benedictiner-

13 Boverius, Annales O. Minor. qui Capucini nuncupantur, Lugd. 1632. sqq. 3 T. f., Marc. da Pisa, Annali de' Frati minori Capuccini, Trento 1708. 4 T.

14 Mamachii aliorumque Annales O. Praedicatorum, Rom. 1746. f., Madrano, Hist. de la orden de predicatores, Matr. 1725. 4. T. 4., Lacordaire, La vie de St. Dominique, Par. 1840. (deutsch, Landshut 1841.), Caro, St. Dominique et les Dominicains, Par. 1853.

15 Institutum societatis Jesu, Prag. 1757. 2 T. f., Historia societatis Jesu [auct. Orlandino, Sacchino, Possino, Juvencio, Cordara] Rom. 1615—1715. P. I—IV. P. V. T. I. II. P. VI. fol., Imago primi saeculi Soc. Jesu, Antverp. 1640. fol., Wolf, Allgem. Gesch. d. Jesuiten, 2. Ausg., Leipz. 1803. 4 Bde. [das. Bd. IV. a. E. die Lit. v. 1540—1774.], Jordan, Die Jesuiten, Alt. 1839., Kortüm, Entstehungsgesch. d. Jesuitenord., Mannh. 1843., Cretineau-Joly, Histoire des Jésuites, Par. 1843. 6 T. (deutsch, Wien 1845. ff. 4 Bde.), Orelli, Das Wesen des Jesuitenord., Potsd. 1846., Bode, Das Innere der Gesellsch. Jesu, Leipz. 1847., Sugenheim, Gesch. der Jes. in Deutschl., Frankf. 1847. 2 Bde.., Aug. Theiner, Gesch. d. Pontificats Clemens XIV., Leipz. u. Paris 1853., Clementis XIV. epistolae et brevia, ed. Aug. Theiner. ib. 1852., Brühl, Geh. Gesch. d. Wahl Clemens XIV. und der Aufhebg. des Jesuitenord., Aachen 1849., Buß, Die Gesellsch. Jesu, ihr Zweck, Satzgn., Gesch., Mainz 1854., Joh. Huber, Der Jesuiten-O. n. s. Verfassg. u. Doctrin, Wirksamk. u. Gesch., Berl. 1873., Ders., D. kirchl.-polit. Wirksamk. des Jes.-O.. das. 1873., Friedrich, Gesch. des Vatican. Konzils, I. Bonn 1877. Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VI. S. 608. ff. u. d. A. E. Gothein, Ignatius v. Loyala (Schr. d. Ver. f. Reformationsgeschichte, 11., Halle 1885.). Dazu bes. noch Ranke in s. Gesch. der Päpste.

regel anschlossen. Diese bildete eine lange Zeit die allgemeine Grundlage; doch entstanden im neunten Jahrhunderte auch canonische Frauencongregationen nach Art der Stifter, für die in Aachen (817.) eine eigene Regel publicirt wurde. Später, als die Mönchsorden sich mehrten, assimilirten sich die weiblichen Orden regelmäßig eine der für jene entworfenen Regeln, so daß unter den Mönchsorden wenigstens den bedeutenderen eine Frauencongregation zur Seite trat. — Seit dem vorigen Jahrhunderte hat sich in Deutschland durch die Säcularisation die Zahl der Klöster sehr verringert[16]. In dem bayerischen Concordate hat sich aber der Papst die Wiederherstellung einiger Mönchs- und Frauenklöster für den Jugendunterricht, die Aushülfe in der Seelsorge und die Krankenpflege bedungen[17], und dieser Forderung ist auch genügt worden[18]. Desgleichen ist auch in anderen Ländern die Wiederherstellung von Klöstern erfolgt[19]. Dabei wurde nach den Landesgesetzen bald das Erforderniß der Staatsgenehmigung überhaupt[20], bald wenigstens für den Zweck der Erlangung von

16 Vgl. Reichsdeput.-Hauptschl. v. 1803. §. 35., Walter, Font. p. 163. — In Folge dessen wurden die Klöster nach und nach in sämmtlichen deutschen Territorien, Oesterreich ausgenommen, von den Landesherren aufgehoben. Für Preußen s. Ed. v. 30. Oct. 1810., Vogt I. S. 604. f. — Für das linke Rheinufer ordnete das Decret v. 17. Mai 1796. die Einziehung aller Bisthums-, Capitels-, Pfarr- und Ordensgüter an. Das Ges. v. 1. Sept. 1796. (15. Fructidor IV.) A. 1. (Hermens I. S. 296.) unterdrückte alle Klöster und Abteien in den mit Frankreich neu vereinigten Departements. Das Concordat von 1801. stellte nur die Pfarren und Capitel wieder her, die organ. Artikel Art. 11. erklären nach Erwähnung der Domcapitel und Seminarien: „Tous autres établissements ecclésiastiques sont supprimés", vb. Art. 32. sq. Ueber neuere Bewegungen in Frankreich (1879/80.) hinsichtlich der Beschränkung der Thätigkeit der geistlichen Orden s. Arch. f. kath. K.-R. XLIV. S. 173. ff. 450. ff.

17 Bayer. Conc. v. 1817. A. VII.

18 Vgl. Dürrschmidt a. a. O., Meurer, Der Begr. u. Eigenth. d. heil. Sachen II. S. 227. ff.

19 S. für Preußen: Hinschius, Die Orden ꝛc. S. 14. ff.

20 Für Bayern s. Rel.-Ed. v. 1818. §. 76. lit. c. §. 77., wonach die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der Staatsgewalt nichts „hinsichtlich Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde" anordnen darf. Vb. Kgl. V. v. 18. April 1873. (Arch. f. kath. K.-R. XXIX. S. 442. ff.); nach §. 5. bleibt die mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten verbundene Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen derselben der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten. Das Württemb. Conc. A. IV. lit. g. und das Bad. A. IV. Nr. 6. enthielten den gleichen Grundsatz wie das Oesterr. (s. unt.), während bis dahin die unbedingte Staatsgenehmigung für klösterliche Vereine

Corporationsrechten aufgestellt[21]. Da indessen diese Schranken der

in beiden Ländern vorbehalten war, Denkschr. v. 5. März 1853. Das Bad. (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 11. bestimmt: „Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerruflich." Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder nicht mit Staatsgenehmigung eingeführter religiöser Orden ist durch Ges. v. 2. April 1872. (Ztschr. XI. S. 335.) mit Strafe bedroht. Durch Ges. v. gleichem Dat. (das. S. 334. f.) ist ferner Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Congregation jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten untersagt, ein Verbot, von dem die Regierung einzelne Personen in widerruflicher Weise dispensiren darf. Die gleichen Grundsätze, wie das Bad. Ges. v. 9. Oct. 1860., stellt über die Einführung von Orden und Congregationen, so wie über neue Niederlassungen schon zugelassener Orden das Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 15. auf, welches überdieß die Zulassung des Jesuitenordens oder ihm verwandter Orden und Congregationen von einer Ermächtigung durch besonderes Gesetz abhängig machte, deren Ertheilung jetzt durch das Reichsrecht ausgeschlossen ist. Ueber die Gesichtspunkte, welche für die Regierung bei Entscheidung über die Zulassung von Orden bez. über den Widerruf der letzteren maßgebend sind, sprechen sich die Motive (s. Ztschr. II. S. 205. ff.) eingehend aus. Zur Erlangung juristischer Persönlichkeit für den Orden bedarf es besonderer Verleihung derselben, vb. Hauber, angef. Ztschr. II. S. 395. vb. Golther S. 386. ff. Die Sächs. Vf.-U. v. 1831. §. 56. untersagt die Errichtung neuer Klöster so wie die Aufnahme von Orden, besonders der Jesuiten. In der Lausitz bestehen die Cistercienserinnen-Abteien zu Marienthal und Marienstern unter der Jurisdiction des Abts von Ossegg in Böhmen, Schulte, Stat. dioec. p. 149. sq. (s. unt. Anm. 27. f.). Das Holst. Ges. v. 14. Juli 1863. verbot §. 3. die Errichtung von Klöstern und untersagte §. 4. den Jesuiten geistliche Verrichtungen jeder Art im Lande. Das Oesterr. Conc. A. XXVIII. gestattete den Bischöfen „in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta s. canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia." (Vb. Arch. f. kath. K.-R. I. S. XL. sqq.) Die V. v. 13. Juni 1858. (das. III. S. 233. ff.) erklärt, daß Convente, welche schon vor Wirksamkeit des Concordats bestanden, auf Grund dieser Thatsache als gesetzlich bestehend anzusehen sind (§. 4.). Zur Gründung neuer Convente bereits in Oesterreich bestehender geistlicher Orden oder Congregationen, kann die polit. Landesstelle (unter Anzeige an den Cult.-Minister) dem Bischofe die Zustimmung geben, wenn nicht besondere Bedenken sich ergeben; in letzterem Falle ist die Sache dem Ministerium vorzulegen. Handelt es sich dagegen um Einführung einer, in Oesterreich noch nicht bestehenden geistlichen Körperschaft, so hat das Ministerium die Kaiserliche Entschließung einzuholen (§. 2. 3.). (Vgl. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 172. Anm. 9.). §. 31. d. Ges. v. 7. Mai 1874. bestimmte: „Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend."

21 Dieß war das Recht in Preußen, V.-U. A. 13. Aus der Praxis vgl.

Staatsgesetzgebung nicht zu hindern vermochten, daß allenthalben nicht bloß die mit christlicher Liebesthätigkeit befaßten, sondern ebenso sehr diejenigen geistlichen Orden, welche der Bekämpfung anderer Confessionen und der Beförderung der römischen Machtansprüche zu dienen bestimmt sind, sich ausbreiteten[22], und da diese Erweiterung namentlich im Zusammenhange mit der durch das Vaticanum bewirkten Veränderung des rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisses von Staat und Kirche sich als eine wahre Gefahr für den öffentlichen Rechtsfrieden und die staatliche Sicherheit erwies, so trat hiergegen eine Reaction[23] sowohl im Gebiete

Altmann S. 238. ff., Ztschr. f. K.=R. IV. S. 198. Ohne Staatsgenehmigung gegründete klösterliche Anstalten unterlagen der V. ü. d. Vereinswesen v. 11. März 1850. Vgl. M.=E. v. 1. Aug. 1850. (Beitr. z. Pr. K.=R. 1. S. 46. ff.).

22 Dieser Entwickelung wurde vor Allem durch die falsche Auslegung des A. 15. der rev. V.=U. (s. ob. §. 74. Anm. 15. vb. S. 227. 242.) Vorschub geleistet. Auch wurde die Vorschrift d. A. 13. l. c. (s. vor. Anm.) nicht selten umgangen. Vgl. den Bericht v. Gneist (Dec. 1869.) in Ztschr. f. K.=R. IX. S. 311. ff. Dagegen: P. Reichensperger im Arch. f. kath. K.=R. XXIII. S. 369.

23 Gegenüber dem Verlangen voller Freiheit für die Entfaltung der religiösen Genossenschaften und für die Bethätigung ihrer Zwecke wird folgende Erwägung einzutreten haben. „Auf der einen Seite wird festzuhalten sein, daß das Ordensleben zu den eigenthümlichen Lebensäußerungen der kath. Kirche gehört, weshalb ein allgemeines Verbot der Orden oder der Errichtung von Klöstern nicht zu rechtfertigen ist, und zwar um so weniger, als auch noch in der Gegenwart die mit Pflege und Unterricht befaßten geistlichen Genossenschaften selbst einem Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen können. Auf der andern Seite können die Orden schon vermöge ihrer Stellung in dem Organismus der kath. Kirche, welche in Deutschland eine staatsrechtlich privilegirte öffentliche Corporation bildet, vom Staate nicht wie bloße Privatvereine angesehen werden. Dazu kommt, daß das Ordensleben mit seinen Anforderungen die gesammten Beziehungen des menschlichen Lebens ergreift, während Privatvereine regelmäßig nur einzelne Zwecke zum Ziele gemeinsamer Thätigkeit machen und die individuelle Freiheit nach allen anderen Richtungen unberührt lassen; ferner, daß jenes den Verzicht auf Familienleben, Eigenthum, Erwerb, also auf Güter fordert, ohne welche der Staat selbst und die bürgerliche Gesellschaft nicht fortbestehen könnten; endlich daß gewisse Orden der Bekämpfung anderer Confessionen im Staate dienen, während der paritätische Staat Pflichten des Schutzes gegen letztere und die Aufgabe der Wahrung des öffentlichen Friedens hat. Aus alledem erhellt, daß sich hier nicht die Vereinspolizei, sondern die Kirchenhoheit zu bethätigen hat, und daß der Staat zu einer Aufsicht über die geistlichen Orden berechtigt und verpflichtet ist, welche weiter geht, als die über bloße Privatvereine, daß er sich also nicht mit der Fiction begnügen darf, das Bestehen der gewöhnlichen Vereinsgesetze reiche zum Schutze der Rechte aus, welche mit den Ordens=

der deutschen Reichs- als Landesgesetzgebung[24] ein. Durch erstere[25] wurden der Orden der Jesuiten und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen[26] vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen. Durch letztere[27] wurde die Ordensthätigkeit im Staate überhaupt auf Krankenpflege und Unterrichtsertheilung beschränkt[28], und auch für die in solcher Beschränkung

interessen in Collision treten können." (Dove.) Vgl. auch v. Mohl, Polit. I. S. 226. ff., Hinschius in Marquardsens Hdb. d. ö. R. I. 1. S. 310. ff.

24 In Preußen wurde dieselbe eingeleitet durch Cult.-Min.-Erl. v. 15. Juni 1872., welcher bestimmte, daß die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen seien und daß auf Lösung der zwischen Gemeinden und geistlichen Genossenschaften wegen Wahrnehmung des Schuldienstes bestehenden Verträge hinzuwirken sei. Ferner durch Min.-Erl. v. 4. Juli 1872. (Arch. f. kath. K.-R. XXVIII. p. LXXVIII.), wodurch die sog. Marianischen Congregationen verboten wurden.

25 R.-G. v. 4. Juli 1872.; auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt durch R.-G. v. 8. Juli 1872. Das Gesetz untersagt die Errichtung von Niederlassungen des Ordens; die vorhandenen wurden in Ausführung des Gesetzes (Bek. des Reichskanzlers v. 5. Juli 1872.) aufgelöst, den Angehörigen des Ordens (sind sie Ausländer, so können sie nach dem R.-G. §. 2. aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden, inländischen Jesuiten kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden) jede Thätigkeit in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen verboten.

26 Bek. d. Bundesraths v. 20. Mai 1873.: Die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo sanctissimi Redemptoris), der Lazaristen (Congregatio missionis), der Priester vom h. Geiste (Congregatio s. Spiritus sub tutela immaculati cordis B. Virginis Mariae) und die Gesellschaft vom h. Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus).

27 Preußen, G. v. 31. Mai 1875., betr. d. geistl. Orden und ordensähnlichen Congregationen der kath. Kirche, vb. Novelle v. 14. Juli 1880. A. 6. Sachsen, G. v. 23. Aug. 1876. §. 30. f. Hessen, G. v. 23. April 1875., die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betr. Die übrigen Staaten haben ihr früheres Recht beibehalten (s. ob. Anm. 20.).

28 Der aus der Verbindung der Gesetze v. 1875. u. 1880. in Preußen hervorgegangene Rechtszustand ist nach der Zusammenstellung von Hinschius (Comment. zu d. G. v. 14. Juli 1880. S. 35. f.) der folgende: §. 1. Alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2. von dem Gebiete der Preußischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist mit Ausnahme des im §. 2. vorgesehenen Falles untersagt. §. 2. Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; auch sind die Minister d. J. u. d. g. A. ermächtigt, denjenigen Genossenschaften, welche am Tage des Inkrafttretens d. G. v. 14. Juli 1880. (4. Aug. 1880.) in der preußischen Monarchie bestanden haben, und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Errichtung neuer Niederlassungen zu gestatten. Der Krankenpflege ist die Pflege und Unter-

bestehen bleibenden geistlichen Gesellschaften der Vorbehalt der Widerruflichkeit[29] und der Staatsaufsicht[30] gemacht.

§. 294.

2) Die Verfassungsverhältnisse der geistlichen Orden*).

Die Verfassung der geistlichen Orden richtet sich zunächst nach den besonderen Statuten, welche das hierarchische Regiment verschieden bestimmen[1]. Für die regulären Cleriker und die Mendi-

*) Thomassin., Vet. et nov. eccl. discipl. L. I. P. III. c. 12. sqq. 123. sqq., van Espen, J. eccl. univ. P. I. tit. 31. 32., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 292., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 174. f., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 48., vb. die Lit. z. vor. §.

weisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt. Den hiernach fortbestehenden oder zugelassenen Niederlassungen der weiblichen Genossenschaften können die Minister d. J. u. d. g. A. widerruflich gestatten, die Pflege und Unterweisung von Kindern, welche sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit zu übernehmen." Sachsen l. c. §. 30. Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Congregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben. Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauen-Congregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. §. 31. Geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Congregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden. Hessen l. c. A. 1. Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen werden im Großherzogthum nicht zugelassen. Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen. A. 2. Abweichend von A. 1. S. 2. kann den dermalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichtsanstalten besitzen, durch Unser Min. d. J. gestattet werden, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichtsanstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist. A. 3. Den im Großh. bestehenden Orden o. C., welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann nicht bloß die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von Uns. Min. d. J. gestattet werden. Vgl. auch Hinschius in Marquardsens Hdb. d. ö. R. I. 1. S. 313. f.

29 Preußen, G. v. 31. Mai 1875. §. 2., G. v. 14. Juli 1880. A. 6. Sachsen l. c. §. 30. Hessen l. c. A. 4. Abs. 2.

30 Preußen, G. v. 31. Mai 1875. §. 3. Ueber die Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Niederlassungen das. §. 4., G. v. 14. Juli 1880. A. 6. Sachsen l. c. §. 30. Hessen l. c. A. 4. Abs. 1.

1 Ueber die Verfassung der Cluniacenser, Cistercienser u. a. s. v. Raumer,

cantenorden, die für Deutschland nach den heutigen Verhältnissen besonders in Betracht kommen[2], läßt sich indessen als gemeinsames bezeichnen, daß an ihrer Spitze ein in Rom residirender Ordensgeneral steht, unter welchem innerhalb bestimmter Provinzen durch die Provinziale, in den einzelnen Klöstern durch die Localoberen das Regiment geführt wird. Nur hat die Staatsgewalt zuweilen auswärtigen Generalen allen Einfluß entzogen[3]. Die örtlichen Oberen heißen, nach den sehr verschiedenen Uebungen der einzelnen Orden, bald Aebte, bald Prioren, bald Rectoren, bald Pröpste, bald Guardiane. Unterstützt durch von ihnen bestellte Obere zweiten Ranges (Prioren, Pröpste, Decane), üben sie die Disciplinargewalt über die Professen[4] und die Verwaltung der weltlichen Rechte des Klosters, wobei sie durch Anordnungen der weltlichen Gewalt beschränkt sein können[5]. Zur Seite

Hohenstaufen Bd. VI. S. 300. vb. S. 247. ff. der 3. Aufl. Die Generalcapitel und Visitationen, welche bei den Cisterciensern Statt fanden, suchte die päpstl. Gesetzgebung schon im 13. Jahrh. (c. 7. 8. X. de stat. mon. III. 35.) auf alle Orden zu übertragen. Vgl. auch c. un. h. t. in Clem. III. 10., conc. Trid. Sess. XXV. de regul. c. 8. — Ueber die Verhältnisse der geistl. Ritterorden in Oesterreich s. Barth-Barthenheim, Das Ganze der Oesterr. Administration, Bd. II. S. 138. ff.

2 In Oesterreich finden sich Klöster der alten Orden (Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser) in größerer Zahl. Doch kommen Benedictinerklöster auch in Bayern, wo sie seit 1857. durch den Nexus einer Congregation verbunden sind, deren Statuten 1861. päpstlich bestätigt worden sind (Silbernagl (2. Aufl.) S. 109. ff. 529.), vor. Bei allen alten Orden gilt stabilitas loci, d. h. die Mitglieder gehören dauernd einem bestimmten Ordenshause an, während die Franziskaner der verschiedenen Zweige, die Dominikaner, Piaristen u. a. nur einer Provinz fest angehören, die Jesuiten, Redemptoristen u. s. w. aber von den Oberen im ganzen Ordensgebiet einem Ordenshause zugewiesen und versetzt werden können.

3 Dieses war der Fall in Oesterreich seit der Josephinischen Zeit, Barth-Barthenheim a. a. O. Bd. II. S. 186. Das Conc. bestimmte aber A. XXVIII.: „Regulares, qui secundum ordinis sui constitutiones subjecti sunt superioribus generalibus penes apost. sedem residentibus, ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta canonum et Tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti superiores generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicabunt, libere quoque visitationem in eosdem exercebunt." Für Preußen s. A. L.-R. II. 11. §. 1061. ff. vb. §. 135. ff. Für Bayern s. Silbernagl a. a. O.

4 C. 3. 26. X. de appell. II. 28., c. 8. X. de stat. monach. III. 35.

5 Barth-Barthenheim a. a. O. S. 218. ff. In Preußen unterliegt jetzt auch die Klosterdisciplin, soweit überhaupt noch Raum für ihre Be-

steht ihnen der aus den Professen gebildete Convent mit ähnlicher Berechtigung wie die bischöflichen Capitel[6]. Dieselbe Einrichtung wiederholt sich rücksichtlich der Provinzial- und Generaloberen, die ebenfalls durch Provinzial- und Generalcapitel[7] beschränkt sind, über deren Zusammensetzung und Befugnisse die Statuten entscheiden. Die Wahl[8] der ersten Localoberen geschieht entweder durch die Convente[9], oder, wie bei einzelnen neueren Orden, durch die Provinzialcapitel, entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre[10]. Die Provinzialen wählt das Provinzial-, die Generale das Generalcapitel. Bei den Jesuiten dagegen ernennt alle Obere, und zwar auf Zeit, der General, der selbst vom Generalcapitel gewählt wird. Die Frauenconvente werden durch Abbatissinnen oder Priorinnen geleitet. Diese wählt der Convent in geheimem Scrutinium aus der Anzahl derjenigen Glieder, welche über dreißig Jahre alt sind, und bereits längere Zeit sonder Tadel im Kloster gelebt haben[11]. Hierbei hat der Ordinarius die Direction[12], der überhaupt über die Frauenconvente seiner Diöcese die oberste

thätigung gelassen ist, den Beschränkungen des Gesetzes über die Straf- und Zuchtmittel v. 13. Mai 1873. Ueber das Verhältniß z. G. v. 12. Mai 1873. vgl. Hinschius, Comment. S. 46.

6 Tit. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli III. 10. Bestätigt durch das Oesterr. Recht, Barth-Barthenheim S. 189. — Zur Stimmführung wird aber der Subdiaconat gefordert, arg. Clem. 2. de aet. et qual. I. 6., Clem. 1. §. 8. de statu mon. III. 10. Darauf beruht der Unterschied von Conversi (Laienbrüdern) und Professi ad chorum. Für die Frauenorden s. c. 43. §. 5. de elect. in VIto I. 6.

7 S. die Anm. 1. citirten Stellen. Ueber die Verfassung des Jesuitenordens s. Dove im Dtschn. Staatswörterb. VII. S. 410. ff. u. überhaupt d. Lit. zu §. 293. Anm. 15.

8 Die Abordnung von Regierungs-Commissären zu den Wahlen ist meist aufgegeben, in Oesterreich (üb. das frühere R.: Barth-Barthenheim S. 169. ff.) kann nach dem Kais. Erl. v. 3. Aug. 1857. (Arch. f. kath. K.-R. II. S. 379. f.) bei der Wahl lebenslänglicher Ordensvorsteher davon abgesehen werden, wo die Ausschließung von personae ingratae sich sonst sicher erwirken läßt. In Bayern ist aber Erl. v. 8. April 1852. §. 14. durch Erl. v. 20. Nov. 1873. aufgehoben.

9 C. 2. 3. 4. 5. C. XVIII. qu. 2., c. 42. X. de elect. I. 6., c. 32. §. 1. h. t. in VIto I. 6. So auch wieder in Oesterreich u. Bayern, Permaneder §. 168. Anm. 1. 2.

10 Der §. 1062. A. L.-R. II. 11. dürfte schon durch den jetzt aufgehobenen A. 18. der rev. Vf.-U. hinfällig geworden sein.

11 C. 43. h. t. in VIto I. 6. Danach ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich, die jedoch auch durch Acceß herbeigeführt werden darf.

12 Conc. Trid. Sess. XXV. de reg. c. 7. mit den Decl. u. Resol. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. In dem Rechte der Leitung der

Leitung führt[13]. Von der Beschränkung der bischöflichen Jurisdiction über die Regularen durch die Exemtionen[14], und den von dem Trienter Concilium dießfalls erlassenen reformatorischen Anordnungen[15] ist bereits oben gehandelt (§. 146.), weshalb hier nur nachzutragen ist, daß die Staatsgesetzgebung die bischöfliche Gewalt zuweilen in viel größerem Umfange wieder in ihr Recht eingesetzt hat, als dieß durch das Concilium geschehen war[16]. — Die Bestätigung der Mönchsregeln ist ein Reservat des Papstes[17], dessen Genehmigung nach dem neueren Rechte auch zur Institution eines Klosters durch den Bischof[18] erforderlich ist.

§. 295.

3) Die Profeßleistung und deren Folgen*).

I. Die frühere Gesetzgebung erkannte die Berechtigung der Aeltern an, ihre Kinder dem Kloster für den Herrn darzubringen. Dieses ist jedoch längst nicht mehr üblich[1]; vielmehr wird, da das

*) Van Espen. J. Eccl. univ. P. I. tit. 25—30., Frz. Sentis, Die Stellg. der relig. Orden unter der Herrschaft der französ. und verwandten Gesetzgebgn. rücksichtl. des (feierl.) Armuthsgelübdes, Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 344. ff., Grosspietsch, De ficta morte sive de vi et effectu professionis religiosæ in causis privatis. Vratislav, 1871., Hellmann, Das Gem. Erbrecht d. Religiosen, München 1874., Singer, Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commerc. mortis causa f. d. canonische u. österr. Recht, Innsbruck 1880., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 298., Schulte, Lb. §. 173., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 88.

Wahl ist aber die Confirmation der Gewählten an sich nicht begriffen, das. Nr. 5.

13 Vgl. die Zusammenstellung der einzelnen Vorschriften bei Berardus, Comm. T. I. p. 125. sqq.

14 Vgl. besonders Phillips, K.-R. Bd. VII. §. 440. ff.

15 Vgl. Phillips a. a. O. §. 448.

16 So früher in Oesterreich, vgl. jedoch A. XXVIII. des Conc. (ob. Anm. 3.). Ueber das Verhältniß zu den Ordinarien nach dem Kirchenrecht s. Phillips a. a. O. §. 449. f., Permaneder §. 167., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 175.

17 C. ult. X. de relig. dom. III. 36., c. un. h. t. in VIto III. 17.

18 C. 10. C. XVIII. qu. 2. (conc. Chalc. 451.) vgl. mit c. un. cit. und c. un. de excess. praelat. in VIto, conc. Trid. Sess. XXV. de reg. c. 3. Hierüber sind später noch Constitutionen von Clemens VIII., Gregor XV., Urban VIII. und Innocenz X. erlassen worden, Devoti, Instit. T. I. p. 655., Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 1., vgl. mit Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 172. Anm. 3. Auch zur Aufhebung eines Ordens, wie eines einzelnen zu Recht bestehenden Ordenshauses ist nach kath. Kirchenrecht nur der Papst berechtigt, s. Ferraris, Prompta bibl. s. v. conventus a. 2. — Ueber die Staatsgenehmigung vgl. §. 293. Anm. 20.

1 Vgl. c. 3. (conc. Tol. IV. 633.), c. 4. (Smaragd.), c. 2. (Greg. II. 726.), c. 6. (conc. Trib. 895.) C. XX. qu. 1. Den Uebergang zu dem

Klosterleben den ganzen Menschen ergreift und ihn von seinen früheren Lebensbeziehungen völlig abscheidet, zuvörderst verlangt, daß jeder Eintretende dessen Bedeutung zu erfassen vermöge. Deshalb fordern die späteren Gesetze, daß jeder Eintritt nur nach erreichter Pubertät geschehe[2]; nach dem Tridentinum aber wurde, vorbehältlich einer höheren Festsetzung durch die einzelnen Orden[3] mindestens das vollendete sechszehnte Jahr erfordert, wiewohl mit der Ausnahme, daß Mädchen schon nach dem zwölften Jahre Profeß leisten können, wenn der Bischof oder dessen Vicar sich überzeugt haben, daß ihre Entschließung frei ist, und daß sie die in den Ordensstatuten erforderten Eigenschaften besitzen[4]. Im Weiteren gelten rücksichtlich des Willens die für das Gelübde oben schon angedeuteten Erfordernisse[5]. Endlich ist, um den Eintretenden vor Selbsttäuschungen zu bewahren, als absolute Bedingung noch vorgeschrieben, daß dem Eintritte eine nur im Kloster verbrachte Probezeit von wenigstens einem vollen Jahre[6], der Noviziat (*tempus probationis*), vorhergehen soll, welche jetzt auch bei den nicht zu den Mendicanten gehörenden Orden nicht mehr abgekürzt werden kann. Der Rücktritt während dieser Zeit ist unbedingt statthaft[7], und um die Freiheit desselben zu sichern, ist verordnet, daß der Noviz erst in den beiden letzten Monaten auf sein Vermögen verzichten kann, und daß jeder solcher Verzicht

späteren Grundsatze (c. 14. X. de regul. III. 31.) zeigt schon c. 10. C. cit., dessen Inscr. freilich nicht feststeht. Vgl. noch Petr. Magagnotti, Diss. de antiquo ritu offerendi Deo pueros adhuc impuberes, in monasteriis praesertim sub regula S. Benedicti bei Fleury, Discipl. populi Dei (Venet. 1761.) T. II. P. III. Diss. 47. p. 321. sqq., Petr. Gallade, Puer religioni oblatus, Heidelb. 1759., Joh. Nep. Seidl, Die Gott-Verlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnen-Klöstern oder De pueris oblatis, Passau 1871.

2 C. 8. X. h. t.

3 Hinsichtlich der Jesuiten s. Phillips §. 293. Anm. 11.

4 Conc. Trid. Sess. XXV. de regul. c. 15. 17. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. J. 1853.

5 Vgl. noch Phillips S. 781. f., Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 516. f. 518. f.

6 Das Verhältniß war früher verschieden bestimmt, c. un. Dist. LIII., c. 6. C. XIX. qu. 3. (Greg. I.), c. 1. C. XVII. qu. 2. (Alex. II.), vgl. c. 8. X. de regular. III. 31., c. 1. 2. eod. in VIto III. 14., und richtet sich auch jetzt noch nach den Ordensregeln. Bei den Jesuiten dauert der Noviziat 2 Jahre, ebenso bei den Ursulinerinnen. Das Minimum bildet der Termin eines Jahres, conc. Trid. l. c. c. 45. — vgl. auch c. 16. X. h. t. III. 31. Ueber die Berechnung s. Phillips S. 781. Ueber die Bedingungen zur Aufnahme in den Noviziat: Schulte, Lb. S. 513. f.

7 C. 23. X. h. t., c. 2. h. t. in VIto.

erst mit der erfolgten Profeßleistung wirksam werden soll[8]. In der neuesten Zeit hat ein Breve Pius IX.[9] für alle Mönchsorden bei Strafe der Nichtigkeit der Profeßleistung vorgeschrieben, daß nach erreichtem gesetzmäßigen Alter und bestandenem Noviziate zunächst nur einfache Gelübde, und erst nach Ablauf von drei Jahren (also nach vollendetem neunzehnten Lebensjahr) die feierlichen Gelübde abgelegt werden dürfen[10]. Dagegen ist für Frauenorden gemeinrechtlich die vorherige Ablegung einfacher Gelübde nicht vorgeschrieben. Die Staatsgesetzgebungen haben zuweilen diese gemeinrechtlichen Erfordernisse, und zwar mit Recht verschärft. Oft fordern sie, daß der Eintretende ein höheres Alter[11] erreicht und sich wissenschaftlich vorbereitet habe, und zu-

8 Conc. Trid. l. c. c. 16. Nach dieser Stelle dürfen Aeltern und Vormünder dem Kloster während des Novitiats mit Ausnahme der Kosten des Unterhalts aus dem Vermögen des Novizen keine Zuwendungen machen.

9 Breve: Ad universalis Ecclesiae regimen v. 7. Febr. 1862. im Arch. f. kath. K.-R. VIII. S. 144. ff., vb. die lit. encycl. s. Congreg. super statu regularium Neminem latet d. 19. Mart. 1857. (das. IX. S. 437. f.). Die Geschichte dieser Bestimmungen, welche an die Oesterr. Vorschriften (Anm. 11.) anknüpften, giebt Schulte, Lb. §. 173. Anm. 10.

10 Es steht den Ordensoberen frei, die Profeßleistung auch noch über drei Jahre hinauszuschieben. — Die vota simplicia sind für den Gelobenden perpetua, weshalb die Dispensation dem Papste vorbehalten ist. Der Orden aber kann aus guten Gründen die einfachen Professen entlassen, und bei der Entlassung die vota simplicia vollständig lösen. Vgl. die Declarationen der Anm. 9. genannten Congregation im angef. Arch. XVI. S. 373. ff., Schulte a. a. O. S. 515. f. Die Verzichtleistung auf ihr Vermögen ist auch den einfachen Professen erst in den beiden letzten Monaten vor der Ablegung der feierlichen Gelübde gestattet, Declar. v. 1. Aug. 1862. (Arch. XVI. S. 381.). — Die Wirkung, die nicht consummirte Ehe zu lösen (§. 286.), hat nicht die Ablegung der einfachen, sondern nur die der feierlichen Gelübde, Decl. v. 25. Jan. 1861. (Arch. XVI. S. 377.).

11 In Oesterreich war das vollendete 24. Jahr der regelmäßige Termin, nur bei Mönchsorden unter der Voraussetzung, daß sie bereits drei Jahre in einem Kloster des betreffenden Ordens zugebracht haben, das 21., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 152. vb. S. 142. Das Concordat setzt Art. XXVIII. fest: „Regulares absque impedimento respectivi ordinis, instituti seu congregationis regulas observabunt et juxta S. Sedis praescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosam admittent.“ Die Curie sicherte aber zu, die bisherige Uebung durch besondere Weisung aufrecht zu erhalten. Demgemäß wurden durch die Congr. super negotiis episcop. et regular. unter d. 19. März 1857. (Arch. I. S. 384.) die Oesterr. Bischöfe angewiesen, von den künftigen Nonnen zunächst nur vota simplicia aber nicht über das vollendete 25. Jahr hinaus ablegen zu lassen. Ueber das gleichzeitig für die ganze Kirche ergangene Decret: Neminem latet s. ob. Anm. 9. Für Oesterreich, für welches durch die das letztere begleitende In-

weilen machen sie überhaupt jede Profeßleistung von einer vorgängigen Prüfung durch den Ordinarius abhängig [12]. II. Der Eintritt erfolgt nach Ablauf des Novitiats, bez. auch des, nach heutigem Rechte bei Männern vorgeschriebenen dreijährigen Standes als einfacher Professe, wenn derselbe tauglich befunden wird, durch die Ablegung des feierlichen Gelübdes [13], das die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams begreift, aber nach der individuellen Bestimmung des Ordens sich noch weiter erstrecken kann. Die Ablegung der feierlichen Gelübde muß, wenn einfache Gelübde vorhergegangen sind, eine ausdrückliche sein; die stillschweigende Profeßleistung [14] ist also gemeinrechtlich für alle Mönchsorden abgeschafft [15]. Die Verpflichtung zur canonischen Armuth bezieht sich, seit das neuere Recht [16] auch den Bettlerorden, mit Ausnahme der Franziskaner von der strengeren Observanz und der Capuziner [17], den Besitz von Grundstücken verstattet hat,

struction die frühere Uebung in ihrem ganzen Umfang sanctionirt ist, vb. Min.-Erl. v. 27. Juni 1859. (Arch. XI. S. 440. ff.). Das vollendete 21. Jahr ist der regelmäßige Termin auch in Bayern; für Nonnen, welche die feierlichen lebenslänglichen Gelübde ablegen, das 33., Kgl. Entschl. v. 9. Juli 1831.; nach vollendetem 21. Jahr und bestandenem Novitiat dürfen die künftigen Nonnen vorerst nur von 3 zu 3 Jahren zu zeitlichen (einfachen) Gelübden zugelassen werden, Silbernagl (2. Aufl.) S. 113. f. Die Anwesenheit eines landesherrl. Commissars bei der Ablegung lebenslänglicher Gelübde ist in Bayern auf die Fälle beschränkt, wo sie von den Betheiligten, deren Aeltern, Vormündern oder Verwandten begehrt wird, oder eine dießfallsige Beschwerde an die Regierung gelangt. Silbernagl a. a. O. S. 114. f. In Preußen sollen nach A. L.-R. II. 11. §. 1162. vb. §. 1163. 1165. Mannspersonen nicht vor zurückgelegtem 25., Frauenspersonen nicht vor vollendetem 21. Jahre das Gelübde ablegen. Ueber das Verhältniß der landrechtl. Bestimmungen z. G. v. 31. Mai 1875. (s. ob. §. 293. Anm. 27. f.) vgl. Hinschius, Das Preuß. K.-R. 2c. S. 524. ff.

12 So in Oesterreich: Barth-Barthenheim a. a. O. S. 145. ff. (vgl. Conc. Art. XXVIII.), so in Bayern: (Müller, Lex. des K.-R. Bd. IV. S. 185.), wo auch die Genehmigung der Kreisregierung erfordert wird. Ueber die Testimonialien der Ordinarien, welche allgemein vor der Aufnahme in den Novitiat beizubringen sind, s. das Decr. der Congreg. super statu regular. v. 25. Jan. 1848., Arch. VIII. S. 143. f. vb. Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 513. f.

13 C. 13. 16. X. h. t. III. 31., c. 6. in f. X. de stat. monach. III. 35.

14 Nach canonischem Recht ist eine tacita professio durch concludente Handlungen möglich, c. 23. X. de reg., c. 1. h. t. in VIto, und dieß wurde durch das Tridentinum nicht aufgehoben. Darüber s. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu Sess. XXV. de reg. c. 16. a. a. O.

15 Declar. v. 12. Juni 1858., Arch. XVI. S. 375.

16 Conc. Trid. l. c. c. 3.

17 Landesgesetzlich können in Bayern auch Klöster dieser Orden zum Ge-

nicht auf den Orden, sondern auf die Einzelnen, welche nichts für sich, sondern Alles für ihr Kloster erwerben, und selbst Bücher und andere Utensilien nur mit Genehmigung des Prälaten und widerruflich besitzen[18]. Hierüber geben die Regeln die speciellen Bestimmungen[19], welche zugleich auch über die Thätigkeit der

nusse von Zuwendungen kommen, indem letztere mit den Localstiftungen verbunden und die Zinsen demnächst an den Syndicus des betreffenden Klosters abgegeben werden, Permaneder §. 164. Anm. 3.

18 C. 2. 6. X. de statu mon. III. 35., conc. Trid. l. c. c. 2. mit den Entsch. der Congr. Conc. zu 2. 3. a. a. O. Vgl. Schulte, Lb. §. 173. Anm. 39.

19 Bez. die Staatsgesetze, welche die Erbfähigkeit der Regularen gegen das römische Recht (c. 56. C. de ep. et cler. I. 3.) oft aufheben. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 1201. ff., Oesterr. A. B. G.-B. §. 573. vb. §. 538. f. 591., vgl. Schulte, Lb. §. 173. Anm. 39. Die deutschen Herren und die Johanniter sind aber in Oesterreich eben so wie die Exreligiosen (Pat. v. 30. Aug. 1782.) des Erwerbes durch Erbschaft fähig, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 198. 225. Auch in Frankreich wies eine alte Gewohnheit (die freilich die Gl. zu c. 4. C. XX. qu. 3. eine prava consuetudo nennt) die Regularen von der Succession zurück. In Bayern, wo bis zum Amortisationsges. v. 13. Oct. 1764. (über dessen Geltungsgebiet: Kahl, Amortis. Ges. S. 205. ff.) der gemeinrechtliche Grundsatz galt, fällt, da der Religiose weder veräußern noch testiren kann, der ihm zukommende Erbtheil, soweit die Summe von 2000 fl. von ihm dem Kloster bereits zugewendet ist, an seine gesetzlichen Erben. Zur bayer. Gerichtspraxis vgl. d. U. d. o. G. H. v. 8. Febr. 1878., Arch. f. kathol. K.-R. L. S. 376. ff. F. Preußen (vgl. übhpt. Hinschius a. a. O. S. 527. ff.) s. noch Erk. des Ob.-Trib. v. 4. Febr. 1861.: a) Für die rechtliche Behandlung des Vermögens der Ordensprofessen zur Zeit ihres Eintritts in den Orden ist nicht das gem. bez. canon., sondern das A. L.-R. maßgebend. b) Nach den Bestimmungen des A. L.-R. fällt das Vermögen, welches eine Klosterperson zur Zeit ihres Eintritts in das Kloster besitzt, nicht an das Kloster. c) A. L.-R. II. 11. §. 1199. f. sind durch die (rev.) Vf.-U. (A. 9. 10. 109.) nicht aufgehoben. Ferner Erk. v. 27. Nov. 1860.: Die Bestimmung des §. 1199—1201. A. L.-R. II. 11., nach welcher Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden, setzt die Ablegung des Gelübdes in der Bedeutung voraus, daß damit der Eintritt in ein Kloster, also in eine geistliche Gesellschaft bewirkt werden soll, welche die Genehmigung des Staats erhalten hat und dadurch zur Corporation erhoben ist. Dadurch, daß eine Stiftung (Anstalt) zur Erziehung oder Pflege unter Leitung einer geistlichen Gesellschaft z. B. der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern oder der Schwestern U. L. F. gestellt ist, erhält dieselbe noch nicht den Charakter eines Klosters. Daher verliert durch den unter Ablegung der drei Gelübde erfolgten Beitritt zu einer solchen Gesellschaft die Eintretende noch nicht die Disposition über ihr Vermögen, Altmann in d. Ztschr. f. K.-R. IV. S. 198. f. Vb. Erl. des Min. d. Inn. v. 16. April 1862. (Arch. f. kath. K.-R. XI. S. 275. f. u. das. XXIII. S. 143. ff.). Vgl. noch Grosspietsch a. a. O. und in geschichtl. Hinsicht, Franklin, Sententiae cur. reg., Hannover 1870.

Ordensglieder, ihre Andachtsübungen, ihre Kleidung rc. das Nähere anordnen. Insbesondere ist auch nach ihnen der Umfang des Verkehrs zu beurtheilen, welchen die Regularen mit der Welt führen dürfen. Für die religiösen Frauen ordnet schon das gemeine Recht eine sehr strenge Clausur an, deren Aufrechterhaltung eine Pflicht der Ordinarien ist[20]. Den großen Verpflichtungen, welche der Ordensstand auflegt, entsprechen bestimmte Rechte. Diese sind das Recht auf fortwährenden Unterhalt[21] und auf die Theilnahme an den allgemeinen Standesvorrechten der Geistlichen[22], welche letztere die Professen auch dann haben, wenn sie nicht ordinirt sind. Gegenwärtig gehören indessen meistens die Religiosen in Folge der Ordination ohnedieß dem Clerus an. III. Das Klostergelübde verpflichtet bis zum Tode, und während des Lebens wird es nur gehoben durch päpstliche Dispensation[23] oder durch Ausführung der Nichtigkeit durch den Professen selbst oder durch diejenigen, welche über ihn Gewalt haben (§. 262.), und zwar muß dieselbe innerhalb einer fünfjährigen, vom Tage der Profeßleistung zu berechnenden Frist vor dem Bischofe und den Klosteroberen erfolgen[24]. Wird diese Frist unbenutzt gelassen, so geht das Recht, die Nullität des Gelübdes auszuführen, verloren, falls nicht gegen den Ablauf derselben Restitution gewährt wird, welche dem römischen Stuhle vorbehalten ist[25]. Eigenmächtiges Aufgeben des

S. 39. Zur Praxis in der Schweiz vgl. d. U. d. Ob. Ger. des Kant. Luzern v. 26. März 1881., Arch. f. kath. K.-R. XLIX. S. 363. ff. — Ueber die Beschränkung des Erwerbes durch die Klöster in Folge der Staatsgesetze s. §. 303.

20 C. un. de stat. reg. in VIto III. 16., conc. Trid. l. c. c. 5. mit den Decl. der Congr. Conc. und den Nachweisungen der über die Clausur ergangenen päpstlichen Anordnungen, p. 590. l. c. Vgl. auch Pii IX. Const. d. 12. Oct. 1869. Excomm. lat. sent. R. Pontifici reservatae nr. 6. 7.

21 Conc. Trid. l. c. c. 2.: „nihil etiam, quod sit necessarium, eis denegetur“. In Oesterreich ist der Unterhalt der Mendicanten auf den Religionsfond übernommen, wogegen sie sich des Bettelns enthalten sollen, Arch. XIV. S. 95.

22 C. 22. C. de epp. et cler. I. 3.

23 C. 5. in Extrav. comm. de poen. V. 3.

24 Conc. Trid. l. c. c. 19. vgl. mit den zahlreichen Entscheidgn. der Congr. Conc. a. a. O. Die neueste päpstliche Const. darüber ist die Const. Bened. XIV. Si datam hominibus v. J. 1748. im Anh. das. S. 600., welche die Zuziehung eines defensor professionis (analog dem Ehevertheidiger §. 285.) anordnet.

25 Vgl. die in der vor. Anm. angef. Const. Benedicts XIV. — Im Falle der Ausstoßung aus dem Orden (c. 10. X. de maj. et ob. I. 31., c. 6. X. de statu mon. III. 35., c. 7. X. ne clerici v. mon. III. 50.), für welche die Statuten maßgebend sind, bindet das Keuschheitsgelübde, wenn es nicht durch

Ordensstandes involvirt das Verbrechen der Apostasie (*apostasia a regula*), gegen welches sehr strenge Bestimmungen erlassen worden sind[26]. Die Staatsgesetzgebungen haben aber hier zuweilen einen anderen Standpunkt angenommen, in dessen Folge sie alle Gelübde als widerruflich betrachten, und den Austretenden Schutz gegen den Zwang und die Strafen der Kirche gewähren[27].

§. 296.

II. Die Quasiregularen*). Die Brüderschaften**).

I. Neben den religiösen Orden, welche ihre Mitglieder durch ein immerwährendes Gelübde verpflichten, giebt es noch Congregationen von Geistlichen, welche, obwohl sie sich durch ein förmliches Gelübde nicht binden, dennoch in Gemeinschaft nach einer

*) B. Schels, D. neueren relig. Frauengenossenschaften nach ihren rechtl. Verhältnissen, Schaffhausen 1857., F. Schuppe, Das Wesen u. d. Rechtsverhältnisse der neueren relig. Frauengenossenschaften, Mainz 1868. Vgl. Dess. Studien üb. die neueren relig. Frauengenossenschaften, Arch. f. kath. K.-R. XII. S. 205. ff., Ders., D. Selbstverwaltg. der neueren relig. Frauengenossenschaften u. ihr Verh. zum Diöcesanbischofe, Arch. XIV. S. 167. ff., Ders., Die staatsrechtliche Stellg. der neueren rel. Frauengenossenschaften in dtschn. Ländern, Arch. XXIII. S. 386. ff., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 176. f., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 89.

**) Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 178., Friedberg a. a. O. §. 90.

päpstliche Dispensation gelöst wird; dasselbe gilt im Falle der Säcularisation, welche nach dem Kirchenrecht hinsichtlich eines Ordens, eines Ordenshauses oder Einzelner nur dem Papste zusteht, Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 522.

26 C. 5. 6. X. de apost. V. 9., conc. Trid. Sess. XXV. de reg. c. 19. mit den Entsch. der Congr. Conc. a. a. O., Devoti, Inst. T. II. p. 239. sqq. vb. ob. §. 220. Anm. 4.

27 So das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 1175. ff. Diese Vorschriften bleiben ebenfalls neben G. v. 31. Mai 1875. bestehen. Vgl. Hinschius, D. Preuß. K.-R. &c. S. 525. (Dagegen der §. 5. A. L.-R. I. 5. ist nicht auf Klostergelübde zu beziehen, Erk. des Ob.-Trib. v. 4. Febr. 1861.). Auch das Franz. Recht kennt keine immerwährenden Gelübde. (Decr. v. 13. Febr. 1790.). Das Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 16. erklärt, daß die Gelübde der Ordensmitglieder vom Staate nur als widerrufliche behandelt werden. Daher wird hier Vorsorge getroffen, daß der Professe dem Orden nur eine Mitgift mitbringen kann, während sein diese übersteigendes oder später angefallenes Vermögen für Rechnung des Professen außerhalb des Ordens zu verwalten ist. Vgl. Golther, S. 386. ff. — Exreligiosen dürfen nach der Preuß. Cab.-O. v. 10. Apr. 1806. (Vogt I. S. 631.) über ihr Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen disponiren. Vgl. Hinschius a. a. O. S. 529. Auch in Bayern sind nach V. v. 17. Nov. 1803. Religiosen von der wirklich erfolgten Auflösung der Klostergemeinde, bez. dem mit landesherrlicher Genehmigung bewirkten Austritt ab eigenthums- und erbfähig, Roth I. S. 200. Für Oesterreich s. A. B. G.-B. §. 573. Vgl. übhpt. über das Verhältniß von Staats- u. Kirchengesetzgebung hinsichtlich der Wirkungen der Profeßleistung Friedberg, K.-R. §. 88. V.

gewissen Regel leben. Dergleichen sind die Congregation des heil. Philippus v. Neri, die Väter des Oratoriums u. A.[1]. Hiernächst besteht eine reiche Anzahl besonders von Frauen-Congregationen[2], welche dem Unterrichte oder der Uebung christlicher Barmherzigkeit gewidmet sind, und deren Mitglieder nur das einfache Gelübde und zwar entweder auf Lebenszeit[3] oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ablegen, wie z. B. die Glieder des von dem heil. Franz von Paula im siebzehnten Jahrhunderte gestifteten Ordens

1 v. Espen, Jus eccl. univ. P. I. t. 33. c. I.

2 Daraus, daß bei ihnen stets nur einfache Gelübde (Schuppe S. 93. ff.) geleistet werden, ergiebt sich, im Unterschied von den Orden, daß hier von keiner religio im technischen Sinne, also auch nicht von der professio religiosa und deren Folgen in der §. 295. erörterten Bedeutung die Rede sein kann. Das (einfache) Gelübde der Armuth hat hier den Sinn, daß die einzelnen Mitglieder der Congregation gegenüber zwar regelmäßig die Befugniß, ihr Vermögen zum eigenen Gebrauche zu verwenden, und darüber ohne Erlaubniß zu disponiren, aufgeben, allein nicht, wie die Ordensprofessen, nach Kirchenrecht die rechtliche Fähigkeit zu Eigenthum und Erwerb verlieren. Civilrechtlich bleiben die Mitglieder sowohl nach französ. Recht, welches überhaupt keine Klöster und Gelübde anerkennt, als nach preuß. und österr. Recht, welche die Erwerbs- und Erbfähigkeit der Ordenspersonen aufheben, fähig zu erwerben, zu erben und unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen. — Ueber die Bedingungen des Eintritts entscheiden die Statuten, welche häufig eine Mitgift vorschreiben, die dem Institute zufällt. Ueber den Novitiat s. Schuppe S. 121. ff., über Entlassung und Austritt S. 127. ff. Die Entbindung vom (zeitlichen) Gelübde steht, soweit sie nicht dem Papste besonders vorbehalten ist, dem Bischofe zu. Die strenge canonische Clausur ist mit dem Zweck und der Thätigkeit der neueren Frauengenossenschaften nicht vereinbar, die Vorschriften für sie setzen daher nur eine mildere Form der Clausur fest (das. S. 110. f.). — Während bei den alten Frauenorden stabilitas loci gilt, concentrirt die Verfassung der neueren Frauengenossenschaften alle Kräfte einheitlich, indem sie die ganze Genossenschaft oder einen großen Bezirk einer gewählten General-Oberin unterordnet, welche das Recht hat, alle Niederlassungen unabhängig vom Ordinarius zu visitiren; außerdem das Recht, die Mitglieder zu versetzen, und nach Erlaubniß des Bischofs zum Novitiat und zum Gelübde zuzulassen. Ihr stehen Generalassistentinnen, ein Rathscollegium zur Seite, manche Genossenschaften haben auch ein Generalcapitel (capitulum generale) als allgemeine Vertretung zur Fassung bestimmter Beschlüsse. Die einzelnen Niederlassungen haben ihre Localoberinnen. Die ordentliche bischöfliche Gewalt über die Genossenschaften ist nicht suspendirt. Hat ein Institut in mehreren Diöcesen Niederlassungen, so wird vielfach ein Cardinalis Protector in Rom bestellt, der sie beim heil. Stuhle vertritt (Schuppe S. 58. ff.), während die Congreg. episc. et regul. ihnen vorgesetzt ist. Zur Frage: „Dürfen unehelich geborene Frauenspersonen zur Profeßablegung in einem Kloster oder einer Congregation ohne Dispens zugelassen werden?" s. Kohn in Arch. f. kath. K.-R. XLVI. S. 265. ff.

3 Z. B. bei den Borromäerinnen.

der barmherzigen Schwestern[4]. Die Angehörigen sowohl jener als dieser Genossenschaften ebenso wie die sog. Säcular-Canonissinnen[5], bezeichnen die Canonisten als *quasi regulares*. II. Schon im früheren Mittelalter finden sich Verbindungen von Laien beiderlei Geschlechtes zum Zwecke geistlicher Uebungen oder kirchlicher Dienste[6]. Diese sog. Brüderschaften (*Confraternitates, sodalitia*) sind später außerordentlich zahlreich geworden, und haben sich namentlich oft an die Klöster oder an bestimmte Pfarrkirchen angelehnt. Sie bestehen, wo nicht die Staatsgesetzgebung hemmend eingeschritten ist[7], noch jetzt mit verschiedener Verfassung, Richtung und Bestimmung, und in der neuesten Zeit haben sie sich in manchen Ländern wiederum vermehrt[8]. Nach den Bestimmungen des Conciliums von Trient unterliegen sie der Aufsicht und dem unbeschränkten Visitationsrechte der Ordinarien[9], mit deren Genehmigung sie allein errichtet werden können.

4 Vgl. den Art. Barmherzige Schwestern in dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Clem. Brentano, Die barmherzigen Schwestern in Beziehung auf Krankenpflege, Cobl. 1830., 2. Aufl. 1852., Droste, Ueber die Genossensch. der barmherz. Schwestern, Münst. 1833., Bartholmä, D. barmherz. Schwestern, Augsb. 1836., Schmidt, Ueber die barmherz. Schwestern. Berl. 1847., Wulf, Das segensreiche Wirken der barmherz. Schwestern, Augsburg 1857.

5 v. Espen l. c. c. 2. In dieselbe Kategorie gehören die Beguinen, v. Espen l. c. c. 3., Mosheim, De Beghardis et Beguinabus, Lips. 1790., Hallmann, Gesch. des Ursprungs der belg. Beghinen, Berl. 1843.

6 Ueb. die älteren Gestaltungen s. Rettberg, K.-G. II. S. 569., v. Espen l. c. P. II. Sect. IV. tit. 6. c. 6., vb. Gierke, Genossenschaftsr. Bd. I. S. 238. f. 434. f.

7 Wie früher in Oesterr., Helfert, Heil. Handlgn. S. 396., Schulte, Lb. §. 178. Anm. 4. Gegenwärtig ist jedoch dort mit Vorbehalt der nöthigen Sicherheitsmaßregeln die Freiheit dieser Verbindungen vom Staate anerkannt (Schreiben des Erzb. v. Wien v. 18. Aug. 1855. Art. 19. bei Walter, Font. p. 294.), auch wurden sie von der über andere Vereine bestehenden Polizeiaufsicht befreit (Kais. Entsch. v. 27. Juni 1856., Min.-V. v. 28. Juni 1856.). Jetzt s. Vereinsges. v. 15. Nov. 1867.

8 Sie charakterisiren sich im Gegensatz zu Orden und Congregationen durch Mangel der vita communis, die Verfolgung eines einzelnen Zweckes, Nichtableistung von Gelübden, Freiwilligkeit des Austritts und Fortfall jeder Wirkung des Eintritts auf die rechtliche Stellung der Mitglieder, s. Schulte, Lb. §. 178.

9 Sess. XXII. c. 8. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. — Ueber die Verhältnisse der Brüderschaften zu den Klöstern und Pfarrkirchen, welche früher zu großen Streitigkeiten Anlaß gaben, s. Prosper Lambertin., Inst. CV., Ferraris, Prompta bibl. s. v. Confraternitas.

§. 297.

B. Der Standpunkt der evangelischen Kirche.

Die reformatorischen Bekenntnisse haben die Ordensgelübde als einen unnützen Werkdienst und eine unevangelische Beschränkung der Gewissen verworfen[1]. Es giebt also in der evangelischen Kirche keine Klöster im canonischen Sinne, insbesondere sind die sog. Fräuleinstifter[2], welche sich hin und wieder erhalten haben, lediglich unter den Gesichtspunkt von Versorgungsanstalten gefallen, auch da, wo die äußerlichen canonischen Formen noch erhalten worden sind. In der neueren Zeit hat aber das lebendig erregte Mitgefühl für die geistige und leibliche Noth der Gegenwart, andererseits die Erkenntniß der Wahrheit, daß die Gemeinsamkeit eine große Stärke giebt, zur Errichtung von Genossenschaften geführt, deren Zweck die Uebung der im Dienste der Mühseligen und Beladenen sich selbst hingebenden Liebe ist[3]. Solche Anstalten

1 Aug. Conf. Art. XXVII. (abus. VI.) p. 32. sqq., vb. A. XXIII. p. 22., Apol. Art. XXVII. (XIII.) p. 276. sqq., Art. Smalc. P. II. A. 3., P. III. A. 14., p. 311. sq. 336. Ueber Luther's Auffassung s. Köstlin, Luther's Theol. I. S. 332. 353. 376. II. S. 6. ff., Wichern in Herzog's Encykl. (2. Aufl.) III. S. 581. ff. u. d. A.: „Diakonen- und Diakonissenhäuser.“ Daß Luther auf dem Grunde des allein rechtfertigenden Glaubens mit Ausschluß aller Werkgerechtigkeit ein corporatives Zusammenwirken für praktische Liebeszwecke billigte, zeigt sein Urtheil über die „Brüder vom gemeinsamen Leben“, s. Wichern a. a. O. S. 582. f., vb. Briefe bei de Wette IV. S. 333. f. 358. 360. 560. ff. Ueber die Brüder vom gemeins. Leben s. Gieseler, K.-G. II. 3. S. 224. ff. u. die das. S. 224. Anm. 9. Angef. bes. Delprat, Verhandeling over de Broedershap van G. Groote, Utrecht 1830. (dtsch. v. Mohnike, Leipzig 1840.), Ullmann, Reformatoren vor der Reformation Bd. II. S. 62. ff., Ders. bei Herzog (1. Aufl.) II. S. 400. ff., Hirsch, das. (2. Aufl.) II. S. 678—760.

2 S. z. B. üb. d. adeligen Fräuleinklöster in Holstein: Ld.-Ger.-O. P. IV. tit. 32. (Corp. Stat. Hols. p. 181.). Ueber die Damenklöster in Hannover: Spangenberg in Lipperts Annal. H. 4. S. 67. ff., vb. Klosterordnung f. d. 5 Calenb. Jungfrauenklöster v. 9. Dec. 1847. (Ebhardt 1. Forts. S. 219. ff.). Vgl. auch die Denkschrift, betr. die Entstehung, den rechtlichen Character rc. des Hannoverschen Klosterfonds (1877.) in Ztschr. für K.-R. XIV. S. 344. ff. Ueber die Fräuleinstifter in Mecklenburg: Viereck, Die Rechtsverhältnisse der 4 Mecklenburgischen Jungfrauenklöster, nach ihrer geschichtlichen Entwickelung dargestellt. 2 Thle. Berlin 1875., vb. Kahl, Amortisationsgesetze, S. 295. f.

3 Wichern bei Herzog III. S. 581. ff. Hierher gehören namentlich die Diaconissen, welche in den barmherzigen Schwestern ihr Vorbild haben, s. Wichern a. a. O. S. 587. ff. Ueb. die Brüder des rauhen Hauses: Wichern

fordern von ihren Mitgliedern auch ein Angelöbniß, das indessen niemals ein lebenslängliches sein darf, und bestärken das Gelöbniß durch eine Einsegnung. Zur Zeit stehen sie aber mit der Ordnung der Kirche noch nicht im organischen Zusamenhange, oder es ist doch eine solche Verbindung erst in der Bildung begriffen.

Anhang.

Wissenschaftliche Anstalten*).

§. 298.

1) Die Volksschulen**).

Die Kirche hat die Erziehung und Unterweisung der Jugend von jeher in ihre Kreise gezogen[1], und eine lange Zeit waren es allein ihre Diener, die als die ausschließlichen Träger der Bildung sich der Geistespflege annahmen. Schon die alten Väter berichten von kirchlichen Volksschulen, und nach der Errichtung des Benedictinerordens finden wir solche in den diesem letzteren angehörenden Klöstern in Irland, Schottland und England. Später trug insbesondere Karl der Gr. für den Volksunterricht eifrige Sorge[2],

*) Thomassin., Vet. et nova eccl. discipl. P. II. l. 1. c. 92—104., Walter, K.-R. §. 336—340., Permaneder, K.-R. §. 520—525., Eichhorn, K.-R. II. S. 628. ff., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 196—200., G. Meyer, Lb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 1883. §. 84—93., E. Löning, Lb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 1884. §. 190—198. u. die dort Angef.

**) Nußbaum, Die Beziehg. des christl. Schul- u. Erziehungswesens zur Kirche, Freising 1845., Krummacher, Die christl. Volksschule im Bunde mit der K., 2. Aufl., Essen 1825., Palmer, Ev. Pädagogik, Stuttg. 1852., 2 Bde. (3. Aufl. in 1 Bde. 1862.), Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 199. f., Walter, K.-R. §. 336., Thudichum, D. K.-R. II. S. 21. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 163., Meyer a. a. O. §. 84—89., Löning a. a. O. §. 190—195., Buchrucker in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XIII. u. d. A.: „Schule u. Kirche" u. die dort Angef.

a. a. O. S. 585. f., Wiese, Von Gelübden S. 42. f. und (gegen die Angriffe von v. Holtzendorff, D. Brüdersch. des R. H., ein prot. Orden im Staatsdienste, Berl. 1861., D. Brüderorden d. R. H. u. s. Wirken in den Strafanstalten, das. 1862.): Oldenberg, D. Brüder d. R. H., Berl. 1861., Wichern, Das R. H., seine Kinder u. Brüder, Hamb. 1861.

1 K. v. Raumer, Gesch. der Pädagogik, Stuttg. 1843. ff., 3. Aufl. 1857—1861. 4 Bde., J. W. Karl, Ueb. die alten und neuen Schulen, Mainz 1846., Fr. Cramer, Gesch. der Erziehg. u. d. Unterrichts in den Niederlanden während des Mittelalters, Stralſ. 1843., Mone, Schulwesen im 12—16. Jahrh. in der Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins I. II. VIII.

2 Cap. Kar. M. (789.) c. 71., M. G. T. III. p. 64., Cap. exam. gen. (802.) c. 12., ib. p. 107., vgl. Rettberg, K.-G. II. S. 795. ff. und die das. Angef., M. Büdinger, Von den Anfängen des Schulzwanges, Zür. 1865.

die sich in der Anordnung der Stifts- und Klosterschulen bezeugte. Daneben war schon im neunten Jahrhunderte den Priestern die Pflicht, das Volk zu unterrichten, auferlegt[3], oder es wurde doch von ihnen gefordert, daß sie in ihren Pfarreien den Unterricht durch einen anderen Cleriker ertheilen lassen sollten[4]. Bald verloren jedoch die Stifts- und Klosterschulen ihre allgemeine Bestimmung, indem in den ersteren nur noch die jüngeren Canoniker, in diesen die für das Kloster bestimmten Knaben unterrichtet wurden; es blieb mithin der Volksunterricht auf die Schulen beschränkt, in denen die Pfarrer ein kümmerliches Maß des Wissens mittheilten. So blieb es durch das ganze Mittelalter hindurch, und erst durch die Reformation wurde auch der Volksbildung die ihr gebührende Sorge wieder zugewandt. Dieses äußerte dann auch auf die katholische Kirche wieder seine Rückwirkung, weshalb nunmehr die Bestimmungen der Provinzialsynoden über die Volksschulen sich wieder häufen. Gemeinsam war beiden Kirchen dieß, daß die Schule ein Theil ihrer selbst war. Luther hat es freilich für Pflicht der Obrigkeit erklärt, die Aeltern anzuhalten, daß sie ihre Kinder zur Schule halten[5]. Allein in den religiös durchdrungenen, confessionell ausschließlichen deutschen Particularstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts blieb die Schule der Kirche unter Schutzherrlichkeit des Landesherrn incorporirt, und noch der westfälische Friede[6] bezeichnet die *institutio ministeriorum scholasticorum* als ein Annexum der Religionsübung. Später aber hat es der Staat, hierin geleitet vor Allem durch die Consequenzen der Einführung des gesetzlichen Schulzwangs[7] und seine eigene paritätische Entwickelung, für seine Pflicht erkannt, die Regelung des Volksunterrichtswesens selbst in die Hand zu nehmen[8], ohne deshalb die Betheiligung der Kirche auszu-

3 Cap. Theodulph. Aurel. c. 20. — vgl. conc. Mog. (813.) c. 45., conc. Rom. Eugen. II. (826.) c. 34., conc. Rom. (853.) c. 34.

4 Regin. L. I. c. 210., vgl. c. 3. X. de vita et honest. III. 1.

5 Vgl. auch Cat. min. praefat. p. 363., Cat. maj. p. 446. sq., vb. Mejer, Kirchenreg. S. 116. — Schon Thomas v. Aquino bezeichnet im Commentar zu Aristoteles Politik die Jugendbildung als Angelegenheit des Staates, s. J. J. Baumann, Die Staatslehre des heil. Thomas v. Aquino, Leipzig 1873. S. 161. ff.

6 J. P. O. Art. V. §. 31.

7 In Preußen schon durch Friedrich Wilhelms I. Edicte v. 28. Sept. 1717. u. 19. Sept. 1736.

8 Heppe, Gesch. des deutsch. Volksschulwesens, Gotha 1858—1860. 5 Bde., Löning a. a. O. S. 733. ff., Meyer a. a. O. S. 218. ff. u. d. dort Angef.

schließen[9]. Gegenwärtig nun ist das Verhältniß folgendes[10]. Die

9 Richter hat seine principielle Stellung zur Sache in Aufl. 5. S. 689. folgendermaßen fixirt. Gegen die Betheiligung der Kirchen „sind in einer jüngstvergangenen Zeit viele Stimmen laut geworden, welche eine Trennung der Schule von der Kirche gefordert haben. Diese gingen von der ganz unverständigen Voraussetzung aus, daß die Schule neben der Kirche eine eigene Lebensordnung sei; das Ziel aber war die Losreißung des Unterrichts von seinem christlichen Grunde. Einer solchen Richtung nachzugeben wird der Staat, der um seine Zukunft besorgt ist, stets verweigern müssen. Ebensowenig jedoch darf er in der Bildung des heranwachsenden Geschlechts seine Zukunft in die Hände der Kirche legen, wie dies das andere Extrem gefordert hat. Die Auslieferung des Volksunterrichtswesens an die Kirche ist ein Verzicht auf eine der edelsten Pflichten, welche dem Staate obliegen. Wohl aber soll sich der Staat erinnern, daß die Kirche ihm Vieles zu bringen vermag, was er sich selbst nicht gewähren kann. Er handelt mithin gut und recht, wenn er die Organe der Kirche nicht bloß bei der Leitung des Religionsunterrichts und der Bestellung der Religionslehrer, sondern bei der Verwaltung des Unterrichtswesens überhaupt würdig betheiligt.“ Damit ist zutreffend der allgemeine Standpunkt der evangelischen Kirche eingenommen. (Vgl. auch Bluntschli, Allg. Staatsr. 3. Aufl. Bd. II. S. 345. ff.). Den Standpunkt der katholischen Kirche zeigen die oben §. 74. Anm. 12. angef. Denkschriften vb. Adresse d. Bayer. Episkopats v. Sept. 1867. (Arch. f. kath. K.-R. XIX. S. 124. ff.), mit denen die Oesterr. V. v. 23. April 1850. (Walter, Font. p. 279. sq.) mit den sich daran knüpfenden Erlassen, das Bayer. Conc. A. V., der Bayer. Erl. v. 8. April 1852. §. 20—23. (vb. aber Erl. v. 20. Nov. 1873.), ferner die Bad. u. Württemb. Denkschriften v. 5. März 1853., die späteren Concordate (Oesterr. Conc. A. V. VII. VIII. vb. Schreiben d. Card. v. Rauscher Ecclesia catholica v. 18. Aug. 1855. Nr. 8., Württemb. Conc. A. VII. vb. Erklärungen der Regierung gegenüber der Curie, Bad. Conc. A. VII. vb. päpstl. Instruction), weiter der Syllabus S. 44. 45., die zahlreichen Streitschriften und Erklärungen aus Anlaß der neuesten Staatsgesetzgebungen in Schulsachen, nam. in Preußen u. Baden, endlich die Lehrbücher des katholischen K.-Rs. (s. z. B. Phillips, K.-R. VII. §. 364.) zu vergleichen sind.

10 Eine nähere Darstellung des Schulwesens liegt außerhalb der Aufgaben dieses Buches. Eingehend behandeln den Gegenstand die angef. Lehrbücher v. Löning und Meyer. Ueber den Stand der Gesetzgebung in einzelnen Staaten sei Nachstehendes bemerkt. In Preußen besteht kein für alle Rechtsgebiete einheitliches und alle Theile des Unterrichtswesens erschöpfendes Gesetz. Die Art. 20—26. d. rev. V.-U. v. 1850. sind vorwiegend Normativbestimmungen für die künftige Schulgesetzgebung. (A. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betr. Religionsgesellschaften.) Das in A. 26. verheißene Unterrichtsgesetz ist noch nicht ergangen. Einheitlich ist nur, von gewissen vermögensrechtlichen Beziehungen abgesehen, die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens durch G. v. 11. März 1872. (Ztschr. f. K.-R. XI. S. 101. ff.) geregelt. (§. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs-

deutschen Volksschulen sind grundsätzlich Staatsanstalten. Dieser ihr Charakter ist namentlich in dem Gesetzgebungsrecht des Staats

anstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. §. 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.) Im Uebrigen ist das bisherige Recht aufrechterhalten. Im Landrechtsgebiete gilt subsidiär, d. h. unter Vorbehalt besonderer Provinzialgesetze A. L.-R. Thl. II. Tit. 12. Die neuen Provinzen haben ihre besonderen Schulgesetze. Vgl. Löning a. a. O. S. 738. f., Meyer a. a. O. S. 222. f., v. Rönne, Preuß. St.-R. (4. Aufl.) Bd. II. S. 442—482., Centralbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung, Berl. 1859. ff. (daraus: Allgem. Bestimmungen d. Min. d. geistl. Angel. v. 15. Oct. 1872., betr. das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen, Berl. 1873.), Altmann, Praxis &c. (s. ob. S. 22.), L. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen, hist.-stat. Darst., Berl. 1864., Ders. V. u. G. f. d. höheren Schulen in Preußen, 2 Bde., Berl. 1867. f., Büff, K.-R. §. 336—368., Trusen S. 39. ff., Chalybäus S. 367. ff. Viele Actenstücke zur neueren und neuesten Entwickelung der Schulfrage in Preußen, namentlich im Anschluß an den Cult.-Min.-Erl. v. 18. Febr. 1876. sind mitgetheilt im Arch. f. kath. K.-R. XXXV. S. 464. ff., XXXVI. S. 254. ff., 434. ff., XXXVIII. S. 213. ff. 342. ff., XXXIX. S. 59. ff., XLI. S. 259. ff., XLII. S. 374. ff., XLIII. S. 114. ff. 320. ff., LI. S. 321. ff. In Bayern sind die Rechte der Kirchenbehörden betr. des Religionsunterrichts im Rel.-Ed. v. 1818. §. 38. lit. d. §. 39. festgestellt. Die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen ist durch G. v. 10. Nov. 1861. geregelt. (Vgl. Schumann über das Verhältniß dieses Gesetzes zum confessionellen Charakter der Schulen in Ztschr. f. K.-R. VI. S. 424. ff.). Der Grundsatz der Oberaufsicht des Staates über alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ist ausgesprochen in K. A.-V. v. 18. April 1873. (Arch. f. kath. K.-R. XXIX. S. 442. ff. Vgl. unten §. 300. Anm. 9.). Die K.-A.-V. v. 29. Aug. 1873. über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel (das. XXX. S. 460. ff.) ist theilweise abgeändert durch K.-A.-V. v. 26. Aug. 1883. gl. Betr. (das. LI. S. 448. ff.). §. 7. der letzteren bestimmt: Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden. Vor Umwandlung konfessioneller Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Ertheilung zureichenden Religionsunterrichtes kein Hinderniß im Wege steht; wo ein solches constatirt ist, ist die Genehmigung zu versagen. Nach §. 8. kann unter denselben Voraussetzungen auch die Umwandlung von gemischten Schulen in konfessionelle Schulen gestattet werden. §. 13. regelt den Antheil der Geistlichen an der Schulinspection. Im Uebrigen s. Silbernagl, Verf. u. Verw. (2. Aufl.) S. 472. ff., Kraußold S. 202. ff. Für Sachsen s. das Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. (Vgl. Arch. f. kath. K.-R. XLVI. S. 56—

über das Schulwesen, in dem staatlichen obersten Aufsichtsrecht und in der Thatsache der Dotation durch den Staat oder die

138.). Die Verhältnisse der Mittelschulen sind durch G. v. 1878. u. 1880. geregelt. Für das ältere Recht s. den Codex des Sächs. K.- u. Schulrechts. Das Württembergische Volksschulgesetz v. 29. Sept. 1836. hat durch Gesetze v. 1858. 1865. u. 1872. Abänderungen erfahren; ein G. v. 30. Dec. 1877. regelt die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer. Das G. v. 30. Jan. 1862. bestimmt in A. 13.: Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. A. 78. d. G. v. 29. Sept. 1836.) sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionsbücher kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts. Vgl. Hauber in Ztschr. f. K.-R. II. S. 393. ff., Golther S. 376. ff. Für Baden bestimmte das (allg.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 12.: Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten, vb. §. 6.: Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung. Die Grundlage des Bad. V.-Schulrechts bildet das Ges. v. 8. März 1868. über den Elementarunterricht, welches aber durch Gesetze v. 1874. 1876. u. 1880. abgeändert ist. Ueber den heftigen Streit mit der Erzbisch. Curie, welcher sich an die Schulgesetzgebung anknüpfte, s. Friedberg, Der Staat u. die kath. K. in Baden seit 1860. (1871. 1874.). Der Streit endete damit, daß die Freiburger Curie 1871. unter Zurückziehung ihres Verbots den Geistlichen gestattete, in den Ortsschulrath einzutreten. Das einschlägige gesetzliche u. Actenmaterial s. bei Friedberg a. a. O. Die neuesten erzbischöflichen V. (1883. 1884.) über den Religionsunterricht s. im Arch. f. kath. K.-R. LII. S. 281. ff. In Hessen gilt das Volksschulgesetz v. 16. Juni 1874., vgl. Köhler, K.-R. d. ev. K. in Hessen (1884.) S. 310. ff. Auch die Mehrzahl der anderen deutschen Staaten hat in den 70er Jahren ihre Gesetzgebung über das Schulwesen vervollständigt oder erneuert, worüber das angef. Lehrbuch von Meyer S. 223. f. Aufschluß giebt. Vieles Material enthält auch das A. K.-Bl. In Elsaß-Lothringen wurde durch V. d. General-Gouvern. v. 18. April 1871. die allgemeine Schulpflicht eingeführt. Das Gesetz v. 12. Febr. 1873. über das Unterrichtswesen unterstellte alle Unterrichtsanstalten der staatlichen Aufsicht und ermächtigte den Reichskanzler, über die inneren Verhältnisse der Schulen Regulative (10. Juli 1873., 4. Jan. 1874.) zu erlassen. Für die höheren Schulen hat der Statthalter unterm 20. Juni 1883. ein Regulativ gegeben (s. Arch. f. K.-R. L. S. 172.). In Oesterreich, woselbst das Concordat (s. vor. Anm.) die kirchlichen Ansprüche festgestellt hatte, wurden durch das Gesetz v. 25. Mai 1868. (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 144. ff.) grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Kirche zur Schule dahin erlassen, daß, unbeschadet der kirchlichen Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der Religionsübungen in den Volks- und Mittelschulen, die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zuständig sei. (Vgl. Porubszky in Ztschr. f. K.-R. IX. S. 52. ff.). Für die Volksschulen besonders wurden die Grundsätze des Unterrichtswesens festgestellt durch G. v. 14. Mai 1869. (Vgl. dazu die Denkschriften des öster-

staatlichen Communalverbände ausgeprägt. In der durch die Staatsgesetzgebung geschaffenen Organisation der Volksschulen zeigt sich vor Allem ein zweifacher Unterschied. Dieselben sind entweder confessionell beschränkte, oder confessionell gemischte, sogenannte Simultanschulen[11]. In beiden ist, da der Staat die religiös sittliche Bildung der Jugend nicht hinter die weltlichen Aufgaben der Schule zurückstellen will, die Ertheilung von Religionsunterricht in den öffentlichen Lehrplan aufgenommen[12]; in der Confessionsschule nur in der bestimmten Beschränkung auf eine Glaubenslehre, in der Simultanschule in einer dem Bedürfniß der mehreren Confessionen gemäßen Erweiterung. Während aber an der Confessionsschule nur Lehrer des bestimmten Glaubensbekenntnisses Anstellung finden können, wird bei Besetzung der

reichischen Episkopates von 1879. f. in Arch. f. kath. K.-R. XLIII. S. 430. ff.). Dieses Reichsvolksschulgesetz wurde hinwiederum abgeändert durch die Volksschulnovelle v. 2. Mai 1883. Den hieraus hervorgegangenen Rechtszustand in Verb. mit den Vollzugsv. v. 8. u. 12. Juni 1883. s. im Arch. f. kath. K.-R. L. S. 109. ff. Das oberösterreichische Schulaufsichtsgesetz v. 4. Jan. 1885. das. LIII. S. 396. ff. Ueber den Gang der Schulgesetzgebung in Frankreich s. Löning a. a. O. S. 739.; ihren Abschluß hat dieselbe z. Zt. durch das Schulgesetz v. 28. März 1882. erhalten (s. hierüber u. die bischöflichen Anweisungen betr. das Verhalten der Katholiken zu diesem Gesetze Arch f. kath. K.-R. XLVIII. S. 116—151., XLIX. S. 82—100.). Durch dieses Gesetz ist der Religionsunterricht von der Schule ganz getrennt und den Eltern die Obsorge für den religiösen Unterricht ihrer Kinder ganz überlassen worden. In Belgien wurde unter Aufhebung des gleichfalls nach dem System der Communalschule gestalteten Gesetzes v. 1. Juli 1879. (in Gegenüberstellung mit dem früheren Volksschulg. v. 23. Sept. 1842. Arch. f. kath. K.-R. XLVI. S. 276. ff. vb. das. XLIII. S. 165. ff., XLIV. S. 189. 289. ff., XLVIII. S. 223. und die Schrift „La Belgique et le Vatican," Bruxelles 1880.) die Rechtsentwicklung abgeschlossen durch G. v. 20. Sept. 1884. (das. LIII. S. 291. ff.). Bezügl. der Schweiz s. Arch. f. kath. K.-R. XLIX. S. 147., LI. S. 459. ff.; bez. Englands die Lit. das. XLVIII. S. 364. f. u. die Schulgesetznovelle v. 1883. XLIX. S. 476.

11 Aus der reichen Literatur zur Principienfrage (s. auch Buchrucker a. a. O.) genügt es hier, die Schriften von Gneist, „Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen u. die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofs," Berlin 1869., Desselben, „Die Simultanschule," 1880., und dagegen Bierling, „Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht," Gotha 1885., hervorzuheben. Der Herausgeber steht auf dem Standpunkte, welchen die letztere Schrift vertritt.

12 Dadurch bilden beide Schulsysteme den Gegensatz zu dem der Communalschule, von deren Lehrplan die Ertheilung des Religionsunterrichts gänzlich ausgeschlossen ist. (S. Anm. 10. u. Frankreich.) In Deutschland besteht dieses System nirgends.

Simultanschule von dem Erfordernisse confessioneller Qualification grundsätzlich Abstand genommen, oder ihm nur nach Verhältniß Rechnung getragen [13]. Beide Arten von Schulen stehen Schülern verschiedener Confessionen offen. In der Simultanschule findet eine Trennung der Schüler nur zum Zwecke des Religionsunterrichts statt. In der Confessionsschule werden die regelmäßig einem Glaubensbekenntniß zugehörigen Schüler bei allen obligaten Unterrichtsgegenständen vereinigt, ohne daß es jedoch zulässig wäre, gegen die ausnahmsweise andersgläubigen Schüler einen Zwang zur Betheiligung am Religionsunterricht auszuüben. Die Ertheilung des letzteren geschieht durch die staatlich berufenen Lehrer oder Geistlichen der betreffenden Confession. Die Organisation der Schulaufsichtsbehörden ist eine nach Größe und Bedürfniß der einzelnen Staaten sehr verschiedene. Allgemein ist nur, theils obligatorisch, theils facultativ, die Zuziehung der Geistlichen zu der örtlichen Schulaufsicht. Die darüber bestehende Bezirks- (Kreis-, Districts-) Schulinspection ist theils confessionell geschieden und dieses Falles kirchlich organisirt, theils besonderen technischen oder allgemeinen Verwaltungsbehörden übertragen. Die Provinzial- und Centralschulbehörden sind überall rein staatlich [14]. Durch diese Staatsaufsicht ist aber das Recht der Kirchenregimentsbehörden zu selbstständiger Beaufsichtigung des Religionsunterrichts nicht berührt [15].

§. 299.

2) Die Universitäten*).

I. In den Universitäten [1] schuf sich der wissenschaftliche Geist eine Stätte zunächst ohne Zuthun der Kirche. Aber gewiß ist, daß

*) Walter, K.-R. §. 338—340., Schulte, Lehrb. (3. Aufl.) §. 197., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 164., Thudichum, D. K.-R. II. §. 106., G. Meyer, Lb. d. deutsch. Verwalt.-Rs. I. §. 90. f., E. Löning, Lb. d. deutsch. Verwalt.-Rs. §. 197.

13 Die angef. Bayer. V. v. 26. Aug. 1883. bestimmt in §. 12.: An konfessionell gemischten Schulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder. An konfessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder betheiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen.

14 Ueber die Organisation der Instanzen für die Schulaufsicht s. Löning a. a. O. S. 751. ff.

15 S. d. Belege ob. in Anm. 10.

1 Die älteste Geschichte der Universitäten ist von v. Savigny in der Gesch. des R. R. Bd. III. behandelt. Ueber die Univ. Paris s. das. S. 337. ff.

zeitig schon erleuchtete Päpste sich des neuerwachten geistigen Lebens mit Treue und Kraft annahmen. Insbesondere waren sie es, die den Universitäten durch ihre Privilegien die Eigenschaft des *studium generale* verliehen, und ihnen die allgemeine Anerkennung in der Kirche sicherten. Nothwendig war dieß zwar nicht, wie denn manche Universitäten ohne solche Privilegien bestanden haben; später wurde jedoch auch in Deutschland die päpstliche Bestätigung zur Regel, theils weil die Universitäten zugleich die höchste theologische Lehranstalt in sich begriffen, theils weil dieselben regelmäßig mit kirchlichem Gute, namentlich incorporirten Pfarreien, dotirt wurden. Mit der Ertheilung der Confirmation war dann die Anstellung eines Conservators verbunden, der als päpstlicher Commissar über die Privilegien zu wachen hatte. Hierdurch, und weil die Lehrer meist Geistliche und mit kirchlichen Pfründen, zumal in den Stiftern, bekleidet waren, standen also die Universitäten mit der Kirche in wesentlichem Zusammenhange. In Folge der Rückwirkungen der Reformation hat sich aber dieser Standpunkt auch in der katholischen Kirche geändert. Der Staat ist zu dem Bewußtsein gekommen, daß sein eigenes Leben auch durch das Leben der Wissenschaft bedingt wird, und er hat deshalb die Pflege und Leitung der Universitäten selbst übernommen[2]. Da jedoch die Kirche zu fordern berechtigt ist, daß die theologische Wissenschaft allein auf dem Grunde gepflegt werde, den sie als den göttlichen

u. die dort Angef., Thurot, De l'organisation et de l'enseignement dans l'université de Paris au moyen-âge, Par. 1850. (Ueber die oft mit der theol. Facultät derselben verwechselte Sorbonne s. Matter in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIV. S. 439. ff. u. d. A. und die das. S. 446. f. Angef.). Heinrich Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Bd. I. Berlin 1885. Ueber die deutschen Universitäten: K. v. Raumer, Die deutsch. Univ., 3. Aufl. Stuttg. 1861., 4. Aufl. 1874. (Gesch. d. Pädag. Bd. IV.); v. Savigny, Wesen u. Werth der deutsch. Univ. in Rankes Hist.-polit. Ztschr. I. (Hamb. 1832.) S. 571. ff., vb. C. Meiners, Gesch. der Entstehg. u. Entwickelg. der hohen Schulen uns. Erdtheils, Gött. 1802. 2 Bde., Ders., Ueb. die Verfassg. u. Verwaltg. deutsch. Univ., das. 1801. f. 2 Bde., Marquardsen in Bluntschlis Stwb. X. S. 677. ff., Paulsen in v. Sybels Hist. Ztschr. XLV. S. 251. ff.

2 Jetzt sind auch in Oesterreich (vgl. für die Zeit des Conc.: Schreiben Ecclesia catholica Nr. 1—6.), wo Prag u. Wien noch päpstl. Kanzler (Fürsterzbischof v. Prag, Dompropst v. Wien) hatten, die Behufs der Doctorpromotionen das Licentiat ertheilten (was, außer für die theol. Facultät, durch Min.-V. v. 15. April 1872. in Wegfall kam, vgl. Schulte a. a. O.), durch das G. v. 21. April 1873. die Universitäten als solche ihres katholisch-kirchlichen Charakters entkleidet worden.

erkannt hat[3], so haben nach katholischem Kirchenrecht ihre Organe, die Bischöfe, bei der Anstellung der akademischen Lehrer mitzuwirken und die Thätigkeit derselben zu überwachen[4]. Diesem Anspruche ist auch in den neueren Statuten katholisch-theologischer Facultäten Genüge geleistet[5], nach welchen Niemand bei einer

3 Nach der Bulle In sacrosancta v. Pius IV. soll bei allen Promotionen und von allen akademischen Lehrern das Trienter Glaubensbekenntniß abgelegt werden, vgl. die Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. p. 573. Vgl. für Oesterreich Kais. V. v. 23. April 1850., betr. das Verh. der K. zum öffentl. Unterr. §. 6.

4 Schulte, D. Recht der Ertheilg. der Befugniß zum Lehramte der Theologie (missio ecclesiastica) nach der Gesch. und dem geltenden Rechte der kath. K. (Arch. f. kath. K.-R. XIX. S. 3. ff.) zeigt, daß nach letzterem jedes Lehramt der Theologie die bischöfliche Mission erfordert, die nach heutigem Recht jederzeit vom Bischofe entzogen werden kann. Zur Entziehung ist kein bestimmtes Verfahren erforderlich und giebt es dagegen kein eigentliches Rechtsmittel, sondern nur eine Vorstellung an den Papst.

5 Vgl. z. B. die Preußischen Ordres v. 26. Aug. 1776. u. 26. Juli 1800. (für Breslau), Arch. XXX. S. 112. ff., und die Stat. der kath.-theol. Facultät zu Bonn bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1835. S. 297. ff. u. in: Darlegung des Verfahrens der Preuß. Regierg. gegen den Erzbisch. v. Köln, Beil. R., für die zu Breslau v. 18. Sept. 1840. §. 48. S. auch Friedberg, Gränzen &c. S. 880. und Löning a. a. O. S. 766. Anm. 3. Sehr lehrreich ist das freisprechende Erk. des Kgl. Disciplinarhofes v. 9. Jan. 1864., abgedruckt bei Friedberg, Joh. Bapt. Baltzer, Leipz. 1873. S. 146. ff. Für Bayern: Conc. Art. V. Abs. 4. Der Erl. v. 8. April 1852. §. 19. ist aufgehoben durch Min.-Erl. v. 20. Nov. 1873. (Ztschr. f. K.-R. XII. S. 259. f.). Damit vgl. Württemb. Conc. A. IX., Bad. Conc. A. XI. Jetzt bestimmt das Württemb. G. v. 30. Jan. 1862. A. 14.: „Gegen einen Lehrer an der kath.-theolog. Facultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der kath. Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden." Vb. Hauber in der Ztschr. f. K.-R. II. S. 392. f. u. Golther S. 369. ff. Für Baden vgl. [allgem.] G. v. 9. Oct. 1860. §. 12. vb. a. lg. O. S. 384. Das Oesterreichische Conc. bestimmte A. VI.: „Nemo sacram theologiam, disciplinam catecheticam vel religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab episcopo dioecesano, cujus eamdem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum antistes de candidatorum fide, scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibuerit. Ubi autem theologicae facultatis professorum quidam ab episcopo ad seminarii sui alumnos in theologia erudiendos abhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri, quos sacrorum antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris theologiae vel sacrorum cano-

solchen angestellt oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll ohne Rückfrage beim Bischofe, welcher wegen gegründeter Einwendungen gegen Lehre und Wandel des Vorgeschlagenen die Anstellung bez. Zulassung ablehnen darf, und auch, wenn später ein theologischer Lehrer der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu nahe tritt, oder in sittlich-religiöser Hinsicht Aergerniß giebt, durch Anzeige bei der Staatsbehörde Abhülfe erlangen soll. Jedenfalls hat aber der Staat Grund, sich die Verfügung gegen akademische Lehrer als solche selbst vorzubehalten. Denn so weit das Verhältniß derselben als Staatsdiener in Betracht kommt, ist das bischöfliche Recht der Entziehung der sog. *missio canonica* beschränkt durch die Advocatie des Staates, der seine Beamten in den ihnen durch die landesherrliche Bestallung verliehenen Rechten gegen Willkür zu schützen verpflichtet ist. II. In der evangelischen Kirche haben die theologischen Facultäten von Anfang in der engsten Verbindung mit der Kirche gestanden [6], und ihre Glieder wurden zu dem *ministerium verbi divini* gerechnet [7]. Dieser Zusammenhang ist aber allmählich gelockert und dann oft ganz gelöst worden. Darum ist, um der Kirche Einfluß auf die Vorbildung ihrer Diener zu sichern, in einzelnen Landeskirchen neuerdings angeordnet worden, daß das Kirchenregiment bei der Anstellung der Lehrer der Theologie gehört werden soll [8].

num adspirant, dimidiam partem examinantium episcopus dioecesanus ex doctoribus theologiae vel sacrorum canonum constituet." Dazu: Kais. V. v. 23. April 1850. (Walter, Font. p. 279. sq.), Schreiben: Ecclesia catholica Nr. 1. und (hinsichtlich der Canonisten) 5. Das Oesterr. G. v. 7. Mai 1874. bestimmt in §. 30. vorläufig nur: „Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt."

6 Ueber die protest. Universitäten vgl. Tholuck, Das academ. Leben im 17. Jahrh., 2 Abthlgn. Halle 1853. f., Ders. in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVI. S. 720. ff., J. A. Dorner, Gesch. der protest. Theol., München 1867. vb. d. Lit. ob. Anm. 1.

7 Statuten der theol. Facultät zu Wittenberg v. 1538. bei Pezel, Melanthon. consil. lat. T. I. p. 188., vgl. mit den Statuten der evang.-theol. Facultät zu Bonn, Acta l. c. S. 403. ff. u. dem Regl. für die Fac. zu Breslau v. 13. Sept. 1840. (Reinwalds Verl. A. K.-Z. 1841. Nr. 62.).

8 Dieß ist z. B. für Preußen (alte Prov.) durch Cab.-O. v. 5. Febr. 1855. ausgesprochen, A. K.-Bl. VI. S. 381. Ebenso für Bayern, Anh. 2. z. Rel.-Edict v. 1818. §. 13. Dasselbe gilt in Mecklenburg, s. Mejer, K.-R. §. 178. Anm. 3. Richter trat für diese Einrichtung ein. Dagegen ist das aus der Preuß. Generalsynode v. 1885. erhobene Verlangen, auch der höchsten Synodalvertretung einen Einfluß auf die Besetzung der theologischen Lehrstühle zu eröffnen, principiell nicht gerechtfertigt und daher mit Recht von Seiten des Kirchenregiments zurückgewiesen worden.

Anderwärts wird die Unterrichtsverwaltung durch keine organische Einrichtung solcher Art verhindert, sich im einzelnen Falle mit der gutachtlichen Aeußerung der Facultät auch über Lehre und Bekenntniß der anzustellenden Professoren der Theologie und mit der Uebernahme der Lehrverpflichtung (§. 250.) durch den Anzustellenden zu begnügen, wenn sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen nicht die Einziehung noch anderer Gutachten für erforderlich hält. Welche Stelle nun auch bei der Anstellung mitzuwirken, oder davon Kenntniß zu nehmen berufen sein mag, wie die angestellten Lehrer ihrer bei der Uebernahme des Lehramts eingegangenen Lehrverpflichtung nachkommen, sie wird nicht vergessen dürfen, daß die evangelische Kirche die Theologie nicht in die Fesseln der Systeme vergangener Zeiten schlagen darf, und daß die Mannigfaltigkeit der Richtungen kein Uebel, sondern ein nothwendiges Element des wissenschaftlichen Lebens ist. Das aber darf ohne Zweifel gefordert werden, daß die Bildung der künftigen Diener der Kirche nicht denen übertragen werde, von denen es gewiß ist, daß sie den Grund zerstören, auf welchem zu bauen ihr Beruf sein sollte[9].

§. 300.

3) Die Seminarien*).

I. Das Concilium von Trient verpflichtete die Bischöfe in ihren Diöcesen neben der Cathedrale oder an einem anderen geeigneten Orte Lehranstalten zu errichten, in denen zum geistlichen Stande bestimmte, ehelich geborne Jünglinge vom zwölften Jahre an die nöthige Unterweisung in den allgemeinen Wissenschaften, so wie

*) Joann. de Joanne, Hist. seminariorum clericalium, ex ital. in Lat. idioma transl., Aug. Vind. 1787., Thomassin., P. I. lib. III. c. 2—6., P. II. lib. I. c. 92—102., Aug. Theiner, Gesch. der geistl. Bildungsanstalten, Mainz 1835., Bened. XIV., De syn. dioec. l. V. c. 11., De l'éducation cléricale et des séminaires provinciaux, Anal. jur. Pontif. I. p. 654. sqq. 1067. sqq. III. p. 281. sqq., vb. Arch. f. kath. K.-R. I. S. 648. ff., Phillips, K.-R. Bd. VII. §. 362. f., Lb. §. 67., Walter, K.-R. §. 201—203., Schulte, K.-R. II. S. 149. ff., Lb. §. 196. der 3. Aufl., Permaneder, K.-R. §. 118—120. vb. §. 36., Thudichum, D. K.-R. II. §. 104. f. 109., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 165.

9 Von einem berühmten neueren Falle geben folgende Schriften: Aktenstücke, die Amtsentlassung des Prof. d. Theol. Dr. Baumgarten betr., Schwerin 1858., v. Hofmann, Beleuchtg. des über Dr. Baumgartens Lehrabweichungen abgegebenen Consistorialerachtens, Nördl. 1858., Baumgarten, Eine kirchl. Krisis in Mecklenburg, Braunschw. 1858. nähere Kunde. Richter war der Ansicht, daß der Lehrfreiheit in dem Erachten, welches der getroffenen Entscheidung zum Grunde liegt, zu enge Gränzen gezogen worden sind. (5. Aufl. §. 298. Anm. 6.).

die besondere geistliche Vorbildung empfangen sollten[1]. Diese Anordnung, welcher das von Ignatius von Loyala gestiftete deutsche Collegium in Rom zum Muster gedient hat[2], war zunächst durch den Zustand der Universitäten hervorgerufen, auf denen damals die Geistlichen wenig Wissenschaft, aber desto mehr sittliches Verderbniß fanden. Aber ebenso sehr sollte sie der Damm sein, durch welchen das im Concilium von Trient selbst concentrirte römische Lehrsystem gegen das Eindringen des neuerwachten wissenschaftlichen Geistes geschützt werden sollte. Ganz ist sie indessen in Deutschland weder früher noch später bei der Reorganisation der Kirche[3] ausgeführt worden[4], insbesondere empfangen die Geistlichen in den jetzt bestehenden Priesterseminarien nicht ihre ganze clerikalische Bildung, sondern meist sind sie gehalten, zuvörderst eine bestimmte Zeit eine öffentliche Lehranstalt[5] zu besuchen, nach

1 Sess. XXIII. c. 18. de ref. — Ueber das Seminaristicum, welches nach dem Tridentinum die Bischöfe zur Erhaltung der Seminarien zu erheben berechtigt sind, s. ob. §. 234.

2 Mejer, Die Propaganda, Bd. I. S. 74.

3 Vgl. Bayer. Conc. v. 1817. A. V.; f. Preußen: Bulle De sal. anim. §. 25. „In singulis"; f. Hannover: Bulle Impensa Rom. Pontif. §. 12. "Donec autem"; f. die Oberrhein. Kirchenprov.: Bullen Provida sollersque §. 5. „Cumque ad praescriptum", und Ad dominici greg. cust. §. 5. "Quinto", vgl. mit der V. v. 30. Jan. 1830. §. 25—27., V. v. 1. März 1853. §. 7. 8. (hinsichtlich der späteren Veränderungen s. unt. Anm. 9.); f. Oesterr., wo Kaiser Joseph II. 1783. sämmtliche bischöfliche Seminarien aufgehoben und durch unter staatlichen Einfluß stehende Generalseminarien ersetzt hatte: Conc. A. XVII. (ein Generalseminar besteht nur noch in Görz). Vgl. Schulte Lb. (3. Aufl.) S. 598.

4 Ueber die Ansichten des Papstes s. die Darstellg. der Gesinnungen Sr. Heiligk. bei Münch, Concord. II. S. 385. ff. Vgl. ferner die Charakteristik des (durch neuere Vorgänge indessen theilweise modificirten) Zustandes in der Anm. 8. angef. bischöflichen Denkschr. v. 1851. Eine gute Uebersicht für die deutschen Länder s. bei Permaneder S. 213. ff., od. Maas im Arch. IX. S. 195. Für Preußen s. die Uebersicht in der Ztschr. f. K.-R. XII. S. 125. ff.; indessen ist in Folge der Auflehnung des kathol. Klerus gegen das Ges. vom 11. Mai 1873. eine Reihe solcher Anstalten von Staatswegen geschlossen worden. In Baden besteht seit 1857. außer dem Priesterseminar ein ebenfalls unter ausschließlicher Leitung des Erzbischofs stehendes Convict für die auf der Universität Freiburg studirenden Theologen. Aehnliche geistliche Institute bestehen auch anderwärts für Theologie Studirende, welche in die Priesterseminarien nach den bestehenden Einrichtungen noch nicht aufgenommen werden können.

5 In Bayern haben die Bischöfe (mit Ausnahme von Speyer und Würzburg) eigene theol. Lehranstalten (Lyceen), Silbernagl (2. Aufl.) S. 92. ff. (od. unt. Anm. 7.), in Preußen (alte Prov.) bisher die von Trier, Paderborn,

deren Ablaufe sie erst in die klösterliche Zucht des Seminars eintreten[6], um dort die höheren Weihen zu empfangen und ihre praktischen Studien zu vollenden. Von den Priesterseminarien werden jetzt die *seminaria puerorum* unterschieden, in denen Knaben, welche zum geistlichen Stande bestimmt sind, vom zwölften Jahre an in den Wissenschaften überhaupt unterrichtet und mit Rücksicht auf ihre Bestimmung erzogen werden. Solche Anstalten bestehen jedoch nicht überall[7], und ihre Errichtung ist deshalb neuer-

Posen, Ermland, Kulm, in der oberrhein. Prov. die von Fulda und Mainz; mit den Seminarien verbunden ist dieselbe in Hildesheim und Osnabrück, s. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 196. Anm. 6. – Das Preuß. Ges. vom 11. Mai 1873. über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen fordert zur Bekleidung des geistlichen Amtes nach Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium die Zurücklegung eines dreijährigen theol. Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität §. 4.; (üb. die Dispensationsbefugniß des Cult.-Ministers s. das. §. 5.). Das theol. Studium kann in den bei Verkündung des Gesetzes in Preußen bestandenen, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminarien zurückgelegt werden, wenn der Minister anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, eine Anerkennung, die nicht versagt werden soll, wenn die Einrichtung der Anstalt (das Ges. nennt dieselbe: Clericalseminar) diesem Gesetz entspricht und der Minister den Lehrplan derselben genehmigt. Die Ausnahme gilt aber nur für Seminare an Orten, an welchen sich keine theol. Facultät befindet und nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist (§. 6.). Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören (§. 7.). Vgl. Hinschius, Comment. bes. S. 111. ff.

6 Dazu wurde die Ertheilung der Staatserlaubniß als nothwendig bezeichnet, was mit der Verleihung des Tischtitels zusammenhing, vgl. die in den Staaten der oberrhein. Kirchenprov. publ. V. v. 30. Jan. 1830. §. 27., u. V. v. 1. März 1853. §. 8., nach welcher der Prüfung pro seminario ein landesherrl. Commissar beiwohnen sollte; vb. f. Kurhessen: V. v. 18. Sept. 1829. (Fundat.-Instr.) A. XII. Der Bayer. Erl. v. 18. Apr. 1852. §. 15. (s. ob. §. 299. Anm. 5.) stellte die Aufnahme in das Seminar in das Ermessen der Bischöfe. So wird es auch in Preußen (vgl. aber Anm. 5.) und (nach dem A. XVII. des Conc.) in Oesterr. gehalten, ebenso in Baden (Maas a. a. O.) und Hessen-Darmst. (vgl. Mainz-Darmst. Conv. A. 2.). In dem Mainzer bischöflichen Seminar gewinnen die Candidaten jetzt ihre ganze theolog. Bildung, indem zu Gunsten derselben das Eingehen der kath.-theolog. Facultät zu Gießen durchgesetzt wurde.

7 S. die Nachweisgn. f. Bayern bei Permaneder S. 215. f., vb. Silbernagl (2. Aufl.) S. 93. Die Knabenseminare sind hier von den Bischöfen errichtete Convicte, deren Zöglinge an Staatsschulen unterrichtet werden. Die Kgl. V. v. 18. Apr. 1873. (s. ob. §. 298. Anm. 10.) behält Genehmigung des Cultus-Ministers vor für Errichtung solcher Institute, die ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für die Universitäten, der Lyceen und der Anstalten, welche die Bildung zum geistlichen Stande bezwecken.

dings oft gefordert worden[8]. Die Seminarien stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Ordinarien, von denen auch die Lehrer bestellt[9] und der Lehr- und Bildungsplan und die Hausord-

8 S. z. B. die Denkschr. der oberrhein. Bischöfe v. 5. Febr. 1851. mit den (ablehnenden) Erwiderungen der Württemb. und Badischen Regierung v. 5. März 1853. Für Württemberg s. folgd. Anm. Für Baden sicherte das [allgem.] Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 12. zwar allgemein die Freiheit der Kirche, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten, und derselbe Grundsatz wurde in Hessen-Darmst. auch nach Aufhebung der Conv. mit Mainz (A. I. IV.) anerkannt. In beiden Staaten wurde aber, dort durch G. v. 19. Febr. 1874. A. 2., hier durch G. v. 23. April 1875., die Neuerrichtung von Knabenseminaren verboten. In Preußen fehlen regelmäßig eigentliche Knabenseminare in der im Texte angegebenen Bedeutung. Einigermaßen ähnlich sind nur die mit den Gymnasien verbundenen Convicte (die auch wohl seminaria puerorum heißen). Ein Beispiel giebt das Paderborner Liboriseminar, dessen Statuten mit der minister. Bestätig. v. 28. Juni 1847. in den Mitth. aus der Verw. der geistl. Angel. in Preußen S. 255. abgedruckt sind. Vgl. Gerlach, Paderb. Diöc.-R. §. 20—23., vb. Schulte, K.-R. II. S. 153. f. Anm. 3., Hinschius S. 117. ff. Anm. 2. Ztschr. f. K.-R. XII. S. 125. ff. Das preuß. Ges. v. 11. Mai 1873. §. 14. verbot ebenfalls für die Zukunft die Errichtung von Knabenseminaren und Knabenconvicten und die Aufnahme neuer Zöglinge in die bestehenden. Ueber die bischöflichen „Kleinen Seminare" in Elsaß-Lothringen s. Laband (Rechtsgutachten auf Veranlassung des Kaiserl. Statthalters v. E.-L. 1880.) in Ztschr. f. K.-R. XV. S. 49. ff.

9 Darüber s. die Bad. und Württemb. Denkschr. v. 5. März 1853., vgl. mit dem Württemb. Conc. A. VIII., Bad. Conc. A. VIII—X. Für Württemb. bestimmt das Ges. vom 30. Jan. 1862. A. 11.: „Die für die Heranbildung der Candidaten des kath.-geistlichen Standes bestehenden Convicte in Tübingen, Ehingen und Rottweil" [letztere beide sog. niedere, hinsichtlich des Unterrichts mit den dortigen Gymnasien in Verbindung gebrachte Convicte] „sind in Absicht auf die dem Bischofe zukommende Leitung der relig. Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen. In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab." A. 12. setzt dann hinsichtlich des Vorstandes des Wilhelmstifts in Tübingen eine ältere gesetzliche Bestimmung, welche diesem die Staatsdienerrechte zugesprochen hatte, außer Kraft, und spricht dem Bischofe die Ernennung der Vorsteher der 3 Convicte aus der Zahl der an ihrem Sitze angestellten Professoren oder Kirchendiener, so wie die Ernennung der Repetenten zu. Doch findet auf diese Ernennung das Recht der Regierung zur Ausschließung in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißliebiger Candidaten (s. ob. §. 181. Anm. 29.) Anwendung, vgl. Hauber, Ztschr. f. K.-R. II. S. 389. ff. Golther, S. 356. ff. Ueber das Priesterseminar s. Statut bei Lang S. 1077. f. In Baden stehen die Seminarien unter Leitung des Erzbischofs; er ernennt die Vorstände und Repetenten, jedoch nachdem er sich vergewissert, daß die zu Ernennenden der Regierung nicht aus politischen und bürgerlichen Gründen

nung[10] bestimmt werden. Nach dem Tridentinum sollen aber dem Bischofe bei der Leitung zwei von ihm zu wählende Domherren, für die Verwaltung der Einkünfte der Seminarien hingegen vier,

minder genehm sind; er erläßt Hausordnung und Lehrplan, verwaltet auch die Fonds dieser Anstalten, Maas a. a. O. Für Bayern verweist der Erl. v. 20. Nov. 1873. hinsichtlich der in der V. v. 8. Apr. 1852. §. 16. vorbehaltenen Anzeige der Vorstände und Lehrer der Seminarien auf die Min.-Entschl. v. 4. Juni 1846. Die Kgl. V. v. 18. Apr. 1873. (s. ob. §. 298. Anm. 10.) unterstellt (§. 12.) alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten der staatlichen Oberaufsicht; der Leiter muß außer sittlichem und untadelhaftem bürgerlichen Verhalten entsprechende Berufsbildung nachweisen (§. 8.), auch die Befähigung und Unbescholtenheit der Lehrer an Anstalten, die für öffentliche Anstalten des Staates Ersatz bieten wollen, der Aufsichtsbehörde darthun (§. 9.), derselben bei jeder Erziehungs- und Unterrichtsanstalt die Satzungen und Lehrpläne 2c. einreichen (§. 11.); im Falle der Nichtbeachtung der Weisungen der Aufsichtsbehörde kann die polizeiliche Bewilligung für verwirkt erklärt werden (§. 13). In Preußen übte der Staat seit der Vf.-U. v. 1850. keine Aufsicht über die Seminarien, auch fand keine Staatsgenehmigung zur Anstellung der Vorsteher und Lehrer derselben mehr statt (Richter in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 112. f.). Nach dem Ges. v. 11. Mai 1873. stehen jedoch alle kirchliche Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, unter Aufsicht des Staates (§. 9.). Die Aufsichtsbefugnisse der Oberpräsidenten sind (§. 9.) bezeichnet, und namentlich die Knabenseminare, so wie diejenigen Seminare, welche bestimmt sind, das dreijährige Universitätsstudium zu ersetzen, weitergehenden Beschränkungen unterworfen worden, als die übrigen kirchlichen Bildungsanstalten. Als Lehrer und Leiter der Disciplin an Anstalten zur Vorbildung der Geistlichen darf nur ein Deutscher angestellt werden, gegen dessen Anstellung von der Staatsregierung kein Einspruch erhoben worden ist, und der seine wissenschaftliche Vorbildung dargethan hat (§. 10.). Der §. 11. verlangt für die Lehrer der erwähnten Anstalten dieselbe wissenschaftliche Befähigung, wie für die an den entsprechenden Staatsanstalten (preußischen Gymnasien, deutschen Universitäten). Für den Einspruch der Staatsregierung gilt die Analogie des von dem angef. Ges. §. 15—17. geregelten Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen (§. 12.). Den gesetzlichen Beschränkungen (§. 9—11.) und staatlichen Anordnungen kann der Cultusminister nöthigenfalls durch Einbehaltung der der Anstalt gewidmeten Staatsmittel oder Schließung der Anstalt Nachdruck gewähren, auch den Anstalten, welche das Universitätsstudium ersetzen sollen (§. 6.) die ertheilte Anerkennung entziehen (§. 13.) Ueber die Gesetzmäßigkeit der erwähnten Anordnungen kann (§. 13.) innerhalb 30 Tagen bei dem Kgl. Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten (Ges. v. 12. Mai 1873. §. 32. ff.) Berufung eingelegt werden, welche die Vollstreckung nur aufhält, wenn der Gerichtshof es bestimmt. F. Oesterr. vgl. A. XVII. des Conc., nach welchem die Seminarien unter der ausschließlichen Leitung der Bischöfe stehen.

10 Ein anschauliches Beispiel ist die Hausordnung für das Priesterseminar in Cöln, bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1837. Vgl. Gerlach a. a. O. §. 19. vb. §. 18., Bisch. Rottenb. V. v. 12. Aug. 1859., Haus- u. Disciplinar-O. f. das Wilhelmsstift in Tüb. betr.

von ihm selbst, dem Capitel und dem Stadtclerus gewählte Geistliche mit consultativer Stimme zur Seite stehen[11]. Den Einfluß des Staates auf die geistlichen Bildungsanstalten bestimmen die weltlichen Gesetzgebungen verschieden[12]. Im Allgemeinen aber darf dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden, darüber zu wachen, daß in den Seminarien nicht ein Geist gepflanzt werde, der ihm selbst feindlich ist[13]. II. In der evangelischen Kirche bestehen ebenfalls Einrichtungen für die praktische Vorbereitung auf den geistlichen Dienst[14], bald nur so, daß die Candidaten oder

11 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. mit den Resol. und Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

12 S. ob. Anm. 5. 7. 8. 9.

13 Vgl. Bluntschli, Allgem. Staatsr. S. 561. (3. Aufl. II. S. 329.). Aus Anlaß der neuesten Preußischen, Badischen u. Hessischen Staatsgesetzgebung ist die Principienfrage umständlich verhandelt worden.

14 Palmer in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XIV. S. 242. ff. u. d. A.: Seminarien und die das. Angef. Die ältesten Institute der Art finden sich in Württemb., wo die ersten ev. Fürsten die Klöster in Klosterschulen, das Tübinger Augustinerkloster in ein „herzogliches Stipendium" (Convict) verwandelten. Der Grundgedanke war nicht sowohl, daß der geistliche Beruf die klösterliche Erziehung erfordere, als der, den minder bemittelten Unterthanen die Möglichkeit zu gewähren, befähigten Söhnen die zum geistlichen Berufe nöthige Bildung zu geben. Aber die Ausführung behält das Gepräge des klösterlichen Lebens. Die Benennung Seminarien für diese Anstalten ist neueren Ursprungs. Noch jetzt nähert sich die Württembergische Einrichtung am meisten der kath. Seminarbildung. Die niederen Convicte (Klosterschulen) nehmen die Zöglinge im 14. Jahre auf, und geben sie im 18. an das Tübinger Stift ab, aus welchem sie erst mit dem Uebergange ins Vicariat austreten. Aber während die ersteren selbstständig abgeschlossene Anstalten bilden, wo alle Lehrer zugleich Vorsteher, alle Vorsteher zugleich Lehrer sind, hören die Tübinger Seminaristen die akademischen Vorlesungen, und dem Stifte bleibt nur die Sorge für Privatübung und Disciplin. Das nächst älteste Seminar ist das zu Loccum in Hannover, wo 1593. das evangelisch gewordene Kloster sich für die Bildung evang. Geistlicher bestimmte, und hierzu ein hospitium unterhielt. Es ist 1820. erneuert und erweitert; sein Vorsteher führt noch den Titel Abt. Von Loccum aus wurde 1816. das Seminar zu Hannover gegründet. Gleichzeitig errichtete Friedrich Wilhelm III. das Predigerseminar zu Wittenberg (vgl. auch Jacobson, Prß. K.-R. S. 168. 354., Aktenst. des Ev. Ob.-K.-Rth. Bd. II. S. 100.). Ueber das Bedürfniß der Vermehrung s. die Denkschr. vom 4. Dec. 1851. in den Aktenst. Bd. I. H. 4. S. 49. ff. Der Vorbereitung auf das geistliche Amt dient auch das Domcandidatenstift in Berlin (s. darüber angef. Aktenst. Bd. II. S. 101. ff.). Ueber Frauendorf (Pommern): Aktenstücke Bd. VI. S. 154. ff. In Bayern ist seit 1834. das evang.-theol. Seminar zu München (Silbernagl (2. Aufl.) S. 173.), für Braunschweig seit 1836. das Predigerseminar zu Wolfenbüttel errichtet. Für die unirte Kirche von Nassau besteht ein solches zu Herborn

Studirenden zu gemeinsamen Uebungen unter der Leitung von geistlichen Mitgliedern der Consistorien oder von akademischen Lehrern vereinigt werden, bald als organisirte Lehranstalten, die entweder mit den Universitäten verbunden sind oder nicht[15].

(Otto, K.=R. §. 123.), für Hessen=Darmst. seit 1837. zu Friedberg, letzteres in Verbindung mit einem Schullehrerseminar. Für Kgr. Sachsen besteht das Predigercollegium zu St. Pauli in Leipzig (Regulat. vom 21. Aug. 1862., Cod. S. 896. ff.). Diese Anstalten nehmen (im Gegensatze zu dem Tübinger Stifte und dem ev.=prot. theol. Seminar in Heidelberg (s. Großherz. V. vom 17. Oct. 1867., A. K.=Bl. XVI. S. 300. ff.) die Candidaten erst auf, nachdem sie die Universität durchlaufen haben und sollen den Uebergang zum geistlichen Amte vermitteln. Theilweise vereinigen sie die Candidaten zu einer Hausgemeinschaft (Convict), wie Loccum und Wittenberg, während andere dieselben nur zu Uebungen und Lectionen vereinigen, wie Herborn, Friedberg. Bei manchen dieser Anstalten ist der Besuch für die künftigen Diener der betreffenden Landeskirche obligatorisch (so Herborn, Friedberg), und andere stehen nur als besondere Wohlthat einer beschränkten Anzahl von Bewerbern offen (Wittenberg und Domcandidatenstift in Berlin, Loccum, Leipzig, auch das Seminar in München und die Württemb. Seminarien). — Auf den Universitäten aber bestehen allgemein homiletische und katechetische Seminarien, zur Vorübung in der Technik der geistlichen Berufsthätigkeiten, zuweilen auch besondere Convicte für Studirende der evang. Theologie.

15 Dittenberger, Ueber Predigerseminarien, Heidelb. 1835., Rothe, Warum fühlt die deutsche ev. Kirche grade in unsern Tagen das Bedürfniß von Predigerseminarien? Heidelb. 1838., Verhdlgn. der preuß. Gen.=Synode, Berlin 1846.

Sechstes Buch.

Das kirchliche Vermögen*).

Erstes Capitel.

Der Erwerb.

§. 301.

1) Die Erwerbsfähigkeit**).

So lange die Christengemeinden der Strenge des Gesetzes gegen die *collegia illicita* verfielen, war auch ein Vermögenserwerb von ihrer Seite rechtlich undenkbar[1]. Doch hatte die Zeit, vielleicht auch die Ahnung des anbrechenden Sieges der neuen Religion über die alten Götter, das strenge Gebot schon im Laufe des dritten Jahrhunderts gemildert; denn als das Edict des Licinius dem christlichen Bekenntnisse die freie Entfaltung gestattete, verordnete es zugleich die Zurückgabe der den einzelnen Gemeinden entzogenen Güter[2]. Später gab Constantin d. Gr.

*) Mamachi, Del diritto della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, si mobili che stabili, 2 Tom. in 5 Voll. Rom. 1770., Jos. Helfert, Von dem Kirchenvermögen, 3. Aufl., Prag 1834. 2 Bde., Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts, Soest 1845., Fr. A. Loberschiner, Das Kirchenvermögen oder die gesetzl. Art der Erwerbg. u. Verwaltg. des Gotteshaus- und Pfründenvermögens, Budweis 1862., Maas, Ueber das Rechtssubj., die Vertretg., Verwaltg., Verwendg. des Kirchen-, Schul- u. Stiftungsvermögens (Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 583. ff. 644. ff. V. S. 3. ff., Schulte, Die Erwerbs- u. Besitzfähigkeit der deutschen kathol. Bisthümer, Prag 1860. (vb. angef. Arch. XXVII. S. 1. ff.), Ders., Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, Gießen 1869., Meurer, Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, zugleich eine Revision der Lehre von den juristischen Personen und dem Eigenthümer des Kirchenguts, 2 Bde. Düsseldorf 1885. Vb. d. Lit. zu §. 302. 303.

**) Walter, K.-R. §. 252., Schulte, K.-R. II. §. 93. vb. §. 91. f., Lb. (3. Aufl.) §. 181., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 203., Permaneder, K.-R. §. 452. ff., Jacobson (Mejer) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VII. S. 742. ff. u. d. A.: Kirchengut, Ders., Prß. K.-R. §. 159., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 167.

1 F. G. Roestell, De bonis ecclesiasticis ante Constant. M., Regiom. 1825. 4. Joh. Bapt. Braun, Das kirchl. Vermögen von den ältesten Zeiten bis auf Justinian I., Gießen 1860. Helle, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Constantin. Inaug.-Diss. Paderborn 1876. Löning, Gesch. d. d. K.-R. I. S. 195. ff.

2 Lactant. de mort. persec. 48. (: „Et quoniam iidem Christiani non

dem, was factisch bestand, die Anerkennung durch das Gesetz, indem er das Privilegium, vermöge dessen früher einzelne heidnische Götter die Erbfähigkeit besessen hatten, auf den Einen Gott übertrug[3]. Seit dieser Zeit galten die Gemeinden und Institute, in denen das Walten der Kirche zunächst sichtbare Gestalt hat, und dadurch mittelbar diese letztere selbst als eigenthumsfähig. Dieses blieb ein Grundsatz des gemeinen Rechts, gegen den im dreizehnten Jahrhunderte vergeblich z. B. die Waldenser ankämpften, die eben in ihm die Ursache der Krankheit der Kirche und in seiner Beseitigung die erste Bedingung der Heilung fanden. Auch die neueren Verfassungsgesetze erkennen denselben ausdrücklich an[4]. Bei dem Erwerbe hängt die Kirche von dem bürgerlichen Rechte[5]

ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, quae superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem Christianis, i. e. corpori et conventiculis eorum, reddi jubebis."). Vgl. Braun S. 11. ff. Löning S. 196.

3 C. 1. C. de sacros. eccl. I. 2. v. Savigny, Syst. des R. R. Bd. II. S. 262. ff. Löning S. 220. ff.

4 Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 193., Bayer. Vf.-U. Tit. IV. §. 9., Conc. A. VIII., Rel.-Ed. v. 1818. §. 28. 31. 44., Sächs. Vf.-U. §. 60., Württemb. Vf.-U. §. 70., Bad. Ed. v. 1807. §. 9., vgl. [allgem.] Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 1., Hess. Vf.-U. §. 43., Braunschw. Vf.-U. §. 216. ff., Oldenb. rev. Vf.-U. Art. 80., Waldeck. Vf.-U. §. 42. f., Oesterr. Conc. A. XXIX., Pat. v. 8. April 1861. §. 18. f. vb. §. 5., Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867. Art. 15.

5 S. auch Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 193. vb. II. 6. §. 81. ff., Bayer. Rel.-Ed. §. 44., Sächs. Vf.-U. §. 59., Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 18., Bad. [allgem.] Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 13. 14., Waldeck. Vf.-U. §. 42., Oesterr. Conc. A. XXIX. („justo quovis titulo"). Vgl. Schulte, K.-R. II. S. 472. Dieser (a. a. O. S. 471., Lb. §. 180.) und Phillips, Lb. 3. Aufl. S. 463. (vb. Syll. Nr. 26.) behaupten, daß das Recht zum Erwerben der Kirche ex jure divino zustehe. Daraus, daß die Kirche als Gemeinschaft der Gottesverehrung nothwendig Rechtsordnung an sich hat, und für die Existenz der rechtlichen Kirche Vermögen unentbehrlich ist, folgt aber nur, daß ihr Anspruch an den Staat (wie derjenige der Individuen, Gemeinden) auf Anerkennung ihrer Erwerbsfähigkeit in der ethischen Berechtigung ihrer Existenz begründet ist; auch die Individuen haben zwar einen in der sittlichen Weltordnung begründeten Anspruch, als Rechtssubjecte zu gelten (s. z. B. schon Sächs. L.-R. B. III. A. 42.), aber diese Geltung kann ihnen in dem positiven Rechtssystem versagt sein (servi des römischen Rechts). Insofern beruht auch die Erwerbsfähigkeit der Kirche (juristische Persönlichkeit) ausschließlich auf der Garantie des bürgerlichen Rechts (s. Hübler in der §. 302.*) angef. Schrift S. 151. und jetzt ausführlich Meurer a. a. O. I. S. 6—158., namentlich S. 25. ff. 31. ff. 118. ff. 125. ff. 145. ff.), während allerdings das ethische Interesse des Staates an der Kirche ihn darauf verweist, sie nicht nur als Rechtssubject, sondern

ab. Sie ist weder rücksichtlich des Erwerbes durch Verjährung bevorzugt, noch genießt sie eine Befreiung von dem relativen Erfordernisse der Insinuation der Schenkungen[6]. Indessen gewährt ihr doch schon das römische Recht insofern eine Vergünstigung, als es bestimmt, daß der Erbe, welcher ein *legatum ad piam causam* binnen sechsmonatlicher Frist nicht auszahle, zur Strafe die Früchte und Zinsen vom Tode des Erblassers an herausgeben, wenn er es aber zur Klage kommen lasse, das Doppelte bezahlen, so wie daß bei Legaten dieser Art der Abzug der Falcidischen Quart hinwegfallen solle[7]. Für das *testamentum ad piam causam* bedurfte es vom Anfange der civilrechtlichen Form[8]. Dagegen bestimmte später das canonische Recht, daß gemäß der Schrift, nach welcher durch zweier oder dreier Zeugen Mund überall die Wahrheit kund wird, zum Beweise einer letztwilligen Verfügung zum Besten der Kirche schon zwei bis drei Zeugen hinreichen sollen[9].

auch als öffentliche Corporation anzuerkennen. Andererseits ist der Staat, wenn er den Erwerb der todten Hand besonderen gesetzlichen Beschränkungen unterwirft, durch seine Pflicht, das ökonomische Gleichgewicht in der Gesellschaft zu erhalten, und durch die besonderen Momente gerechtfertigt, welche das Kirchengut der Circulation in dem Güterleben der Nation auf die Dauer entziehen. S. §. 303.

6 C. 19. C. h. t., c. 34. 36. C. de don. VIII. 54. Das Bayer. L.-R. III. 8. §. 8. nr. 2. befreit Schenkungen ad pias causas von der Insinuation. Das Sächs. B. G.-B. §. 1056. ff. enthält keine Befreiung von derselben, während sie früher für das Sächs. Recht behauptet wurde (v. Weber, K.-R. II. 2. S. 576. der 2. Aufl.). Für Preußen s. überh. A. L.-R. II. 11. §. 194. ff. (an Stelle von §. 197. ff. jetzt: Ges. v. 23. Febr. 1870., s. §. 303.) vb. I. 11. §. 1063. ff., für Oesterr. A. B. G.-B. §. 938. ff., für Bad. L.-R. §. 931. ff. vb. §. 910.

7 Nov. 131. c. 12. vgl. mit c. 49. C. de episc. I. 3. Marezoll in der Ztschr. f. Civilr. u. Proc. Bd. V. S. 76. ff.

8 C. 13. C. de sacros. eccl. I. 2.

9 C. 11. X. de testam. III. 26. (: „Relatum est, quod quum ad vestrum examen super ecclesiae relictis causa deducitur, vos, nisi septem vel quinque idonei testes interfuerint, inde postponitis judicare. Mandamus, quatenus, quum aliqua causa talis ad vestrum fuerit examen deducta, eam non secundum leges, sed secundum decretorum statuta tractetis, tribus aut duobus legitimis testibus requisitis [sitis contenti: orig.] quoniam scriptum est: In ore duorum vel trium stat omne verbum." Matth. XVIII. 16.). Ueber den Sinn dieser Bestimmung, deren (einen ganz anderen Gegenstand, den Beweis eines mündlich errichteten Testamentes betreffendes) Original in Borgia, Istoria della chiesa e città di Vercelli, Noc. 1723. p. 240. steht, wird sehr gestritten, Boehmer, J. E. P. L. III. t. 26. §. 19. sqq., Pfeiffer, Prakt. Ausf. II. Nr. 10. S. 340. ff., Lotz, Comm. ad c. 11. X. de test. et ult. vol., Marb. 1846., Schulte,

Diese sind nach der richtigen Ansicht lediglich als Beweiszeugen zu betrachten; es ist also anzunehmen, daß eine solche Disposition auch ohne Zeugen gelte, sobald sie auf anderem Wege gehörig bewiesen ist. Endlich steht mit der angeführten canonischen Bestimmung noch eine andere in Verwandtschaft, welche die Errichtung der Testamente vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen gestattet[10]. Diese Form ist jedoch in Deutschland keine gemeinrechtliche; die Frage nach ihrer Zulässigkeit ist also aus dem besonderen Rechte[11] zu entscheiden.

§. 302.

2) Subject des Eigenthums*).

Die Frage, wem das Eigenthum am Kirchengute zustehe, wird abgesehen von allerhand nicht erst zu widerlegenden Meinungen,

*) Maier, Ueber das Eigenth. an den geistl. Gütern, Ulm 1786., Affre, Traité de la propriété des biens ecclésiastiques, Par. 1837., Schulte, De rerum ecclesiasticarum domino, Berol. 1851. u. die dort Angef., Deſſ. K.=R. II. §. 94., Lb. (3. Aufl.) §. 182. Viel urkundl. Material bei O. Gierke, Das deutsche Genossensch.=R. Bd. II. (Berl. 1873.) S. 526. ff., vb. Geschichtliches bei Löning, G. d. d. K.=Rs. I. S. 195. ff. II. S. 632. ff. Ad. Uhrig, Das Kirchengut. Ein Versuch zur Lösung der Frage, wem das Eigenth. zustehe

Ueber die Testamenta ad pias causas, Ztschr. f. Civilr. u. Proc., N. F. Bd. VIII. (Gieß. 1851.) S. 157. ff. A. M.: Mühlenbruch, Forts. v. Glück XLII. S. 130. ff., Sintenis, Prakt. gem. Civilr. (2. Aufl. Leipz. 1860. f.) III. §. 170. Anm. 3., Meier, K.=R. §. 158. Anm. 9. Vgl. auch Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. XV. S. 565. ff. u. d. A.: Testamente, Friedberg, De finium int. eccl. et civit. regund. jud. p. 190. sq. Dem Geiste des can. Rechts (c. 2. conc. Lugd. II. (567.), c. 4. X. h. t., Statut. Trevir. (1310.) bei Hartzheim T. IV. p. 144.) entsprechend ist aber die im Texte angegebene Ansicht, der z. B. auch das Württemb. (Ld.=R. v. 1610. Thl. III. Tit. 6.) und das Bayer. R. (Ld.=R. III. 4. §. 5.) wie die Kurhess. Praxis folgen, während in Hannover (Ges. v. 24. Mai 1822., Grefe II. S. 497.) die Zuziehung von 2 Zeugen erfordert wird. In Oesterr., Preußen, den Ländern des franzöſ. Rechts, und nach dem B. G.=B. jetzt in Sachsen ist überhaupt hinsichtlich der Form kein Privilegium der Kirche anerkannt.

10 C. 10. X. h. t. Ueber ein anderes Privilegium, welches aus c. 4. de sepult. in VIto abgeleitet wird, s. Fritz im Civil. Arch. Bd. VI. S. 211. ff., vgl. Schulte a. a. O. S. 217. ff., Jacobson a. a. O. S. 571.

11 Ueber das Bamberger Privatrecht (nach einem bischöfl. Priv. v. 10. Juni 1681.) s. Brendel, K.=R. S. 1335., Permaneder S. 837. Anm. 6. und die dort Angef. Dagegen hat eine bischöfl. Eichstätt. V. v. 28. Juli 1742. die test. cor. par. et test. für ungültig erklärt, Arnold, Beitr. z. deutschen Privatr. Bd. I. (Ansb. 1840.) S. 360. Erhalten haben sich die test. coram. par. et test. (mit manchen Ausnahmen) in Schleswig=Holstein, Callisen S. 309. Vb. noch C. W. E. Heimbach, Beitr. zur Gesch. des Testam. vor Pfarrer u. Zeugen in den Sächs. Ländern in Ortloffs u. A. jur. Abhdlgn., Bd. I. (Jena 1847.) S. 612. f., Schulte a. a. O. S. 202.

welche die Armen, den Clerus, den Papst oder den Herrn Christus als das Subject des Rechts betrachten, von zwei wesentlich verschiedenen Standpunkten aus beantwortet[1]. Die eine Ansicht hält

an den Kirchen ꝛc., Augsb. 1867., vb. Ders., Germanismus in der kirchenrechtl. Lehre vom Eigenthum am Kirchengut, Tüb. theol. Quartalschr. 1878., S. 391. ff., Dorner, K. Erört. d. Rechtsfrage, wem das Eigenthum am Kirchengut zusteht, Rosenheim 1867., Bernh. Hübler, Der Eigenthümer des Kirchenguts. Eine civilist. Antwort auf eine canonist. Frage, Leipz. 1868., Heinr. v. Poschinger, D. Eigenth. am Kirchenvermögen m. Einschl. der h. und geweihten Sachen, dargest. auf Grund der Gesch. des Kirchenguts und des kath. u. prot. K.=R., München 1871. Vb.: Der Stand der Frage üb. das Eigenthumsr. am Kirchenvermögen (Himmelstein, Kath. Wochenschr. VII., Würzb. 1856. S. 113. ff. 134. ff. 150. ff.). Hirschel, Das Eigenthum am Kirchengute, Arch. f. kath K.=R. XXXIV. S. 32. ff. 259. ff., Meurer. Der Begr. u. Eigenth. der heil. Sachen ꝛc. 2 Bde. Düsseldorf 1885., Walter, K.=R. §. 251., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 207. f., Jacobson, Prß. K.=R. §. 160. und (Mejer) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VII. S. 742. ff., Büff, K.=R. §. 273—278., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 175.

1 Eine Uebersicht der verschiedenen Ansichten s. bei J. H. Böhmer, J. E. P. L. III. tit. 5. §. 29. sqq., Jus paroch. Sect. V. c. 3. §. 3. sq., Evelt a. a. O. S. 3. ff., Schulte, De rer. eccl. dom. p. 5., Herrmann, Rechtsgutachten über die Tragung der durch Aufhebg. der Exemtionen den Pfarrländereien auferlegten Grundlasten, Oldenb. 1856., Hübler S. 1—142., v. Poschinger bes. S. 262. ff. u. Meurer I. S. 257—347., bes. S. 309. ff. — Ueber die Ansichten, welche als Eigenthümer und zwar nach unserem jur. Begriffe, Gott, Christus (so z. B. Seitz, R. des Pfarramts, Bd. I., Regensb. 1840. S. 300. ff.; [s. darüber: Hübler S. 4. ff., v. Poschinger S. 262. ff., Meurer I. S. 282—309.]) hinstellen, oder den Petrus oder andere Heilige [s. darüber: v. Poschinger S. 271.], oder die Armen (Thomassin., Vet. et nov. eccl. discipl. P. III. l. 3. c. 26. sqq. [s. darüber: Hübler S. 17. ff., vb. v. Poschinger S. 272.]), oder den Papst (s. dagegen, sofern der Papst als Individuum gemeint ist, Thom. Aquin. Summa II. 2. qu. 100. a. 1.; wird er als Oberhaupt der Kirche gemeint, so ist die Ansicht mit derjenigen, welche der allgemeinen Kirche das Eigenthum am gesammten Kirchengute beilegt, identisch [s. über die Papaltheorie bes. Hübler S. 23. ff., Meurer I. S. 309—312.]) vgl. Schulte l. c. p. 28. sqq., vb. K.=R. II. S. 481. ff.; über die Theorie, daß das Kirchengut Eigenthum der einzelnen Beneficiaten sei: Hübler S. 29. ff., oder dem Clerus, bez. den clericalen Verbänden der einzelnen Diöcesen gehöre: das. S. 36. ff., Meurer I. S. 328—331. Ueber die (publicistischen) Theorien, welche das Subject des Kirchenguts, entgegen dessen Begriffe, außerhalb der Kirche (im Staate, in den bürgerlichen Gemeinden) suchen, s. Meurer I. S. 312—317. u. §. 303. — Hübler erklärt (S. 149. ff.) die ganze Controverse über das Subject des Eigenthums am Kirchengut für eine ausschließlich civilistische; wer der specielle Eigenthümer des Gutes innerhalb der Kirche sei, das könne immer nur nach den Grundsätzen des im Staate geltenden Privatrechts entschieden werden. Allein diese einfache Verweisung auf das Privatrecht befriedigt nicht, denn 1. giebt auch de lege lata das positive Recht des Staats nur unter der Voraussetzung den Ausschlag, daß nach dem zu Recht bestehenden Verhältniß zwischen Staat und Kirche Kirchen und Geistliche in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den staatlichen Gesetzen und weltlichen Gerichten unterworfen sind, nicht aber, wenn (wie in Oesterreich unter der Herrschaft des Concordats) die Gesammtheit der inneren Fragen des Vermögens (Ver=

waltung, Verwendung, kirchliches Subject ꝛc.) grundsätzlich der Entscheidung nach dem Kirchenrecht überlassen ist (s. v. Poschinger S. 4., vb. Schulte, Die jurist. Persönlichkeit der kath. K., Gießen 1869. S. 84.); 2. hat auch, wo das erstere Verhältniß stattfindet, die Staatsgesetzgebung häufig keine Entscheidung getroffen, so daß dann für die katholische Kirche das canonische Recht, für die evangelische das gemeine protestantische Kirchenrecht den Ausschlag geben muß; das gemeine (kath., bez. prot.) Kirchenrecht vertritt in diesem Falle allerdings (ähnlich wie z. B. im Eherecht der gemeinrechtlichen Landestheile von Preußen) nur die Stelle anderweitiger civilrechtlicher Normen; 3. läßt sich nur mit Rücksicht auf das Kirchenrecht beurtheilen, ob die positive Staatsgesetzgebung in diesem Punkte die Kirche principiell verletzt, was der Fall ist, wenn die staatsgesetzlich sanctionirte Theorie die Kirche als eigenthümliche Lebensordnung überhaupt negirt, aber auch wenn dieselbe mit den Verfassungsgrundsätzen der betreffenden Kirche in unvereinbarem Widerspruch steht, denn in beiden Fällen würde eine mißbräuchliche Anwendung der (immer nur formellen) Omnipotenz der staatlichen Gesetzgebung vorliegen. (Dove.) Eine ausführliche Erörterung der „Rechtsgebietsfrage" führt Meurer I. S. 6—158. (S. 10. ff. Uebersicht der bisherigen Meinungen; S. 145. ff. Resultate d. Verf.). Der Gang der Untersuchung ist dieser: 1. Keine gesetzgebende Gewalt darf durch einen Constitutivact das Eigenthumssubject von Vermögensstücken willkührlich bestimmen. 2. Die Rechtsgebietsfrage hat nur einen Sinn in folgender Form: Welches Recht hat bezüglich der res sacrae und des Kirchenguts die gesetzlichen Bestimmungen zu treffen über den Erwerb der Rechtsqualität eines Eigenthümers? 3. Die Frage nach dem Erwerb der Rechtsqualität eines Eigenthümers ist im Grunde identisch mit der Frage: nach welchem Rechte bestimmt sich die Rechtssubjectivität, und zwar hier: die civilistische Rechtssubjectivität der Kirche? 4. Diese Frage erweist sich als gleichbedeutend mit der andern: Welches Recht (Rechtsordnung) hat den auf Erwerb gerichteten Willen der Kirche anzuerkennen? 5. Antwort: Die staatliche Rechtsordnung. Das Rechtsgebiet der Kircheneigenthumsfrage ist civilistischer Natur. Das Kirchenrecht ist hier keine Rechtsquelle, wohl aber 6. ein Erkenntnißmittel. Zur wissenschaftlichen Lösung der an sich privatrechtlichen Frage nach dem Subject des Kirchengutes und der res sacrae liefert das Kirchenrecht „ein brauchbares Material." Die civilistische Diagnose Meurers ist zwar originär in der Begündung, aber nicht im Resultat; die Fixirung der kirchenrechtlichen Seite der Frage aber läßt an Unbestimmtheit nichts zu wünschen übrig und bleibt weit hinter der von Dove zu Hüblers Theorie gegebenen Ergänzung zurück. — Dadurch, daß für ein bestimmtes Rechtssystem auf die Frage über das Eigenthum am Kirchenvermögen (patrimonium ecclesiae) eine allgemeine Lösung gefunden wird, wird übrigens weder für besondere zu kirchlichen Zwecken bestehende Vermögensmassen die Frage nach dem Vorhandensein eines zum Träger selbstständiger Privatrechtsfähigkeit qualificirten Subjects ausgeschlossen — eine Frage, die nur mit Rücksicht auf die besondere geschichtliche Entwickelung und concrete Gestaltung beantwortet werden kann (s. die Erörterung von F. Regelsberger, Ztschr. f. K.-R. XI. S. 185. ff., vb. unt. Anm. 10. 12. 13.), — noch ist dadurch die Frage, ob geweihte oder gesegnete Sachen (§. 306.) im Eigenthum zu stehen vermögen, bez. welche Rechtssubjecte daran Eigenthum zu haben fähig sind, erledigt (vgl. v. Poschinger S. 305. ff.). Das ist auch Meurers Ansicht.

die allgemeine Kirche für die Eigenthümerin [2], während die andere eine unendliche Mannigfaltigkeit von eigenthumsberechtigten juristischen Persönlichkeiten annimmt, so daß entweder die Gemeinden [3] oder die mit juristischer Persönlichkeit begabten Kirchen und kirchlichen Institute [4] Subject des Eigenthums sind. Die erste Ansicht stützt sich besonders auf die Bestimmungen des Rechts, welche den Kirchenoberen das Recht der Aufsicht und Controle über die Verwaltung des Kirchenguts, das Recht, die Veräußerungen zu genehmigen, und das Recht der Veränderung und selbst der Aufhebung von Kirchenpfründen zugestehen. Alles dieß aber findet in dem öffentlichen Zwecke alles Kirchenguts seine vollständige Erklärung und reicht nicht aus, eine juristisch nicht brauchbare Meinung zu rechtfertigen. Der zweiten Ansicht folgen die Constitutionen der römischen Kaiser. Doch ist es nicht gegründet [5],

(S. nam. II. S. 69. ff.). Es ist gerade sein Verdienst, die Untersuchung über die Eigenthumsfrage im Einzelnen sorgfältiger als seine Vorgänger geführt zu haben. Vgl. unt. Anm. 10.

2 Dieß ist z. B. die Ansicht von Evelt (s. ob. zu §. 301.), Phillips, K.-R. II. S. 585. ff., Lb. §. 207. und bes. §. 208., Sternberg, Versuch einer jurist. Theorie vom Eigenth. der röm.-kath. K. rc., Stuttg. 1860., vgl. auch Maas im Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 651. ff. Dagegen s. die eingehende Widerlegung von Schulte l. c. p. 37. sqq., vb. K.-R. II. S. 483. ff., Hübler S. 88. ff., v. Poschinger S. 8—261. Dieser widerlegt auch S. 257. ff. die Maas'sche Behauptung eines lehenrechtlichen Zusammenhangs der einzelnen Kirchen mit der Gesammtkirche. Die Gesammtkirchentheorie ist historisch unrichtig und unvereinbar mit dem positiven Recht, dem röm. Recht, canon. Recht, der deutschen Rechtsentwickelung. Eingehende Würdigung und Widerlegung s. bei Meurer I. S. 317. ff., II. S. 73. ff. — Daß es für das Recht der kath. Kirche auch unrichtig ist, von einem Eigenthume der Landeskirchen zu reden, zeigt Schulte, K.-R. II. S. 485., vgl. ob. §. 88. Anm. 10. Möglich ist es freilich, daß eine positive Staatsgesetzgebung auch die katholische Landeskirche als erwerbsfähiges Subject anerkennt. Daß dieß in Bayern (neben der Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der einzelnen Institute, bez. Kirchengemeinden) geschehen sei, zeigt Roth, Bayer. Civilr. I. S. 229. mit Berufung auf Rel.-Ed. §. 24. 28. Dazu vgl. jetzt die zutreffende Ausführung von Meurer II. S. 90—102.

3 Dieß ist z. B. die Ansicht von Sarpi, Tract. de benef., Jen. 1861., Sauter, Fund. jur. eccl. P. V. §. 854. Dagegen s. für die kath. Kirche Schulte l. c. p. 9. sqq., K.-R. II. S. 478. ff., vb. Maas a. a. O. IV. S. 663. ff., Hübler S. 78. ff., v. Poschinger S. 275. ff., Meurer I. S. 331—346., II. S. 144—164.

4 S. die literärgeschichtlichen Nachweisungen von Meurer I. S. 346. f., II. S. 68. vb. unt. Anm. 10.

5 A. M.: v. Savigny, System des R. R., Bd. II. S. 266., Eichhorn,

daß dieselben sich ausschließlich zu Gunsten des Rechts der Gemeinden[6] entscheiden; vielmehr erscheinen in ihnen vorherrschend die Kirchen und kirchlichen Institute als Subject des Eigenthums[7], und zu dieser Auffassung hat der ganze Bildungsgang der Verfassung mit Nothwendigkeit hinführen müssen, denn bekanntlich haben sich die Gemeinden meist um bereits bestehende Kirchen gebildet, und eine große Anzahl kirchlicher Institute hat überhaupt keine Beziehung zu einer Gemeinde. Das canonische Recht[8] läßt denn auch, dem Verfassungsprincipe der Kirche entsprechend[9], das Recht der Gemeinden verschwinden; es ist mithin sein Grundsatz, daß das Eigenthum den einzelnen Kirchen und kirchlichen Instituten zusteht, über denen der kirchliche Obere das Recht der Obhut und Controle übt[10]. Dagegen würde die Ansicht, nach welcher

K.=R. Bd. II. S. 649. Dagegen s. Schulte, K.=R. II. S. 488. ff., v. Poschinger S. 30. ff. vb. Hübler S. 85. f., Meurer I. S. 342. ff.

6 Dafür kann besonders das Edict des Licinius (§. 301. Anm. 2.) angeführt werden. (A. M.: v. Poschinger S. 30. 33. f. vb. aber das. S. 49. Anm. 17.). Für das geltende Recht ist dasselbe aber jedenfalls irrelevant. S. auch Meurer a. lg. O.

7 Vgl. c. 26. C. de SS. EE. I. 2. (unglossirt) c. 20. 30. 48. (49.), 53. (54.) C. de epp. et cler. I. 3., Nov. V. c. 5., CXV. c. 3., CXXIII. c. 2. 8. 16. 38., CXXXI. c. 13. u. A. Vgl. Braun in der §. 301. Anm. 1. angef. Schrift S. 21. ff., Schulte l. c. p. 25. sqq., K.=R. II. S. 488. ff. vb. S. 480. Anm. 2. Dazu über die Gesetze der nachconstantinischen Kaiser: v. Poschinger S. 44. ff., über die Justinians: das. S. 55. ff.

8 Schulte l. c. p. 14. sqq., p. 46. sqq., vb. K.=R. II. S. 486. ff., v. Poschinger S. 175. ff. Belegstellen: Schulte, Diss. p. 50. sqq., K.=R. S. 487. Anm. 4., v. Poschinger S. 213. Anm. 3. Ueber die Stellung der ecclesia Romana (des röm. Particularbisthums): das. S. 182. ff.

9 Daß ein Zusammenhang zwischen Verfassungsprincip und Eigenthumssubjectsfrage überhaupt bestehe, bestreitet entschieden Meurer I. S. 331. ff., bes. 336.

10 Daß bei dieser Theorie von den einzelnen kirchlichen Eigenthumssubjecten der Zusammenhang der letzteren mit der Gesammtkirche, welcher durch den Zweck alles Kirchenguts einerseits, andererseits durch die Bedeutung des einzelnen Instituts und sein gliedliches Verhältniß zu dem gesammtkirchlichen Organismus bedingt wird, zur Geltung zu kommen vermöge, entwickelt Schulte l. c. p. 64. sqq., K.=R. II. §. 95. — Zu den einzelnen Theorien ist noch Folgendes zu bemerken. I. Antidomanialtheorie. Aeltere Vertreter s. bei Meurer I. S. 306. Anm. 1. Walter, welcher im K.=R. bis zur 9. Aufl. das Eigenthum der Pfarrgemeinden am kathol. Kirchengute, dann bis zur 12. Aufl. dasjenige der einzelnen kirchlichen Institute vertheidigt hatte, will seit der 13. Aufl. §. 251. in diese Lehre „Klarheit und juristische Bestimmtheit bringen." Der Begriff des Eigenthums, als der Macht, mit seiner Sache beliebig zu schalten, sei auf das Kirchengut nicht anwendbar, weil dieses nur

seiner Bestimmung angehöre. Im Hinblicke auf letztere werde das Kirchengut mit Recht Christus oder den Armen zugeschrieben. Habe man aber für das Innere der Kirche den Eigenthumsbegriff aufzugeben, so komme für dieß Gebiet Alles darauf an, wer das Kirchengut seiner Bestimmung gemäß zu verwenden habe? Dieß sei im Principe der Bischof. Weil aber im Laufe der Zeit die einzelnen Institute selbstständige Verwendung des Guts erlangt hätten, seien die Eigenthumsbegriffe des bürgerlichen Rechts auch auf das Kirchengut „sprachlich angewendet" worden. In Beziehung auf den Schutz des Eigenthums durch die Gerichte gegen Dritte trete das Kirchengut ganz in die Sphäre des bürgerlichen Rechts und unter den gewöhnlichen Eigenthumsbegriff, und hier sei nun die Frage, ob der Staat ein von ihm geschütztes und vindicirbares Eigenthum der Kirche anerkenne, — was zu thun freilich eine Consequenz der Principien des Rechtsstaates und Pflicht des christlichen Staates sei — und wer in des Staates Augen das Subject dieses Eigenthumes sei? In dieser Hinsicht entscheide das historisch-positive Recht. Das römische Recht habe „in Uebereinstimmung mit der kirchlichen Auffassung" als Subjecte dieses Eigenthums die örtlichen Institute betrachtet, deren Zwecken das Kirchengut diene. So weit Walters Antidominialtheorie. Dagegen bemerkt Dove (7. Aufl. h. l.): 1) Der Eigenthumsbegriff kommt für das Kirchengut zunächst nach Außen keineswegs nur hinsichtlich des Schutzes gegen Dritte zur Geltung, vielmehr ist im Staate auch in Beziehung auf die Macht mit dem eigenen Gute zu schalten an und für sich für die Kirche, wie für jede Privatperson derselbe Begriff des Eigenthums anzuerkennen. Wie sich nämlich die Verwendung des Eigenthums der physischen Rechtssubjecte durch deren Willen bestimmt, so geben den Willen der Kirche die kirchlichen Rechtsnormen kund. Und wenn die Kirche durch die kirchliche Bestimmung ihres Vermögens hinsichtlich desselben an die Verfolgung bestimmter Zwecke gebunden ist, so kann ja auch der Einzelne durch seine Vernunft oder durch gewisse Dispositionen in Bezug auf sein Vermögen an gewisse Zwecke gebunden sein, aber er hört darum so wenig auf, Eigenthümer zu sein, als die Kirche oder andere juristische Personen es zu sein aufhören, wenn sie ihr Vermögen statutengemäß zu diesen oder jenen Zwecken gebrauchen oder auf diese oder jene Weise verwalten (s. Vering im Arch. f. kathol. K.-R. VII. S. 336., vb. Schulte, K.-R. II. S. 471.). 2) Durch die Natur der Objecte des Kirchenvermögens als zeitlicher, und damit in den Wirkungskreis der Staatsgewalt fallender Güter ist gegeben, daß das Kirchengut in Beziehung auf Erwerb und Besitz den Regeln folgt, welche das bürgerliche Recht für die zeitliche Güterwelt überhaupt aufstellt. Andererseits folgt aus der Bestimmung des Kirchenguts, daß, was in der Kirche mit dem Vermögen geschehen soll (mit den sich aus dem staatlichen Oberaufsichtsrechte ergebenden Beschränkungen), durch das Kirchenrecht entschieden wird. Dieses aber kann den Eigenthumsbegriff eben so wenig entbehren, als die bürgerlichen Rechtssysteme. Ist es nämlich allein die rechtliche Kirche (die 6. Aufl. brauchte für diese, im Gegensatze zur geistl. Kirche, der congregatio sanctorum, die Bezeichnung: „Anstaltskirche", die Hübler S. 142. Anm. 5., indem er sie auf das einzelne kirchliche Institut bezog, total mißverstanden hat), für welche der Besitz äußerer Güter erforderlich und denkbar ist, so können auch die Bezüge, in welche der kirchl. Organismus zu dem äußeren Güterleben tritt, der Bestimmtheit nicht entbehren, welche das Wesen der Rechtsbegriffe bildet. Das Verhältniß der rechtlichen Kirche zum Kirchenvermögen erfordert demnach sowohl begriffsmäßige Klarheit hin-

sichtlich der möglichen Arten der rechtlichen Sachenbeherrschung, als auch Bestimmtheit der Beziehungen zwischen Rechtssubjecten und Rechtsobjecten in der Kirche. Damit ist die Nothwendigkeit der Verwendung des Eigenthumsbegriffs und die Relevanz der Frage nach dem Eigenthümer der einzelnen Objecte des Kirchenvermögens auch für das Innere der Kirche erwiesen, zugleich aber, daß es unzulässig ist, Christus im rechtlichen Sinne als Subject des Kirchenguts zu bezeichnen. 3) Es ist nicht richtig, daß die kirchlichen Rechtsquellen die Eigenthumsbegriffe des bürgerlichen Rechts auf das Kirchengut nur „sprachlich anwenden". Wenn z. B. eine Kirche die Sachen der anderen usucapiren kann und dergl., so handelt es sich nicht um sprachliche Wendungen, sondern um juristische Realitäten. 4) Wäre die Frage nach dem Eigenthümer des Kirchenguts für das Innere der Kirche irrelevant, und nur für das Heraustreten des Kirchenguts in die Sphäre des bürgerlichen Rechts von Bedeutung, dann könnte es kaum als eine Beeinträchtigung der kathol. Kirche angesehen werden, wenn der Staat seiner Gesetzgebung die Entscheidung vorbehielte, wen in der Kirche er als Subject des kirchlichen Eigenthums anerkennen wolle, er könnte dann also z. B. statt der örtlichen Institute die Kirchengemeinden, statt der Bisthümer die sog. Landeskirchen dafür anerkennen, ohne die Kirche principiell zu verletzen, was Walter schwerlich behaupten dürfte. Somit verdient Walters Versuch nicht sowohl die Anerkennung, Klarheit und juristische Bestimmtheit in diese Lehre gebracht zu haben, als vielmehr den Vorwurf der eigenen Unklarheit. Vgl. jetzt Hübler S. 138. ff., v. Poschinger S. 208. f. Anm. 8. 9. S. 218., Meurer I. S. 305. ff. II. Institutentheorie. Nach der herrschenden Lehre (Schulte, Hübler, v. Poschinger u. A.) sind als Eigenthümer des Kirchenguts nach dem kath. K.-R. die einzelnen, mit juristischer Persönlichkeit begabten kirchlichen Institute anzusehen. Dahin gehören zunächst die einzelnen Kirchen, wobei selbstverständlich nicht dem Gebäude, sondern der Anstalt, welche die betreffende pars ecclesiae umfaßt, die Persönlichkeit beigelegt wird, als deren Bezeichnung in den Quellen der Name des oder der Heiligen, denen die Kirche gewidmet ist, gebraucht wird. Nach den bischöflichen Kirchen sind die Pfarrkirchen (schon im justinianischen Recht) als eigenthumsfähige Subjecte anerkannt worden, vgl. für das röm. Recht: v. Poschinger S. 71. ff., Schulte, Die juristische Persönlichk. der kath. K., ihrer Institute u. Stiftgn., so wie deren Erwerbsfähigk. (s. ob. Anm. 1.) S. 9. ff., Meurer II. S. 102—144. Mit der weiteren Entwickelung der kirchlichen Vermögensverhältnisse (s. unt. §. 308. 311., vb. v. Poschinger S. 96. ff.), besonders durch die Ausbildung der Beneficien, theilte sich an den Kirchen die frühere Einheit des Vermögenssubjects, so daß nunmehr die Rechtspersönlichkeit der Kirchenfabriken wie die der Beneficien zur Geltung kam, während an den bischöflichen Kirchen ein ganz analoger Proceß einerseits die Fabrikgüter und andererseits die mensa episcopalis und die bona capituli als gesonderte Vermögensmassen hervortreten ließ, Meurer II. S. 164. ff., 173. ff. Ueber den Standpunkt des Tridentinum s. v. Poschinger S. 236. ff. Die kirchenrechtlichen Quellen (vb. Schulte, Jurist. Persönlichk. S. 27. ff.) erkennen, wie die Persönlichkeit der Kathedralen, so auch die der sonstigen Diöcesananstalten, wohin Emeriten- u. Demeritenhäuser, Seminarien 2c. gehören (Meurer II. S. 191. ff.), an, und daß dieselbe Anschauung hinsichtlich der bischöflichen mensa (d. h. des Vermögens, aus dem der Bischof seinen Unterhalt und alle mit seiner Stellung zusammenhängenden Ausgaben, für welche keine besonderen Fonds existiren,

bestreitet) Platz gegriffen hat, kann nach der Ausführung von Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutsch. kath. Bisthümer u. Bischöfe, Prag 1860., so wenig bezweifelt werden, als dieß mit der Rechtspersönlichkeit der Capitel der Fall ist; s. dar. die ob. §. 133. Anm.*) angef. Schrift von Huller, vb. Roßhirt jun., Die Vermögensfähigkeit der Domcapitel im Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 131. ff., Meurer II. S. 197. ff. Die jur. Persönlichkeit der Capitel gehört übrigens zu den Uebergängen, welche das Rechtsleben auf der Gränze von Corporation und Anstalt erzeugt hat; hinsichtlich der Bisthümer aber darf die Persönlichkeit nicht auf den Sprengel bezogen werden, wie sich schon daraus ergiebt, daß es in der kath. Kirche Bisthümer giebt, welche sich nach Personen abgränzen (s. Schulte, Erwerbsfähigk. S. 37.), vielmehr ist sie zurückzuführen auf die bischöfl. Kirche als Institut. Die überlieferte Auffassung der Bisthümer und Capitel als eigenthumsfähiger Subjecte ist denn auch bei den neueren Vereinbarungen über deren Herstellung zu Grunde gelegt, wiewohl in der Praxis gelegentlich in Zweifel gezogen (Meurer II. S. 209. f.) worden (s. Schulte das. S. 40. ff.). Aber auch mit bloßen kirchlichen Bezirken, welche weder Corporationen bilden, noch ein Institut zum Mittelpunkte haben, kann, wie die Geschichte der Landcapitel und auch das heutige Rechtsleben zeigt (s. z. B. über das Vermögen jener und über kirchl. Districtsstiftungen: Bad. Con. Art. XV. XVII., Bad. V. v. 20. Nov. 1861. §. 2. 6. f. in der Ztschr. f. K.-R. II. S. 215. f., vb. Schulte, Erwerbsfähigk. S. 49.), Vermögen verbunden sein, als dessen Subjecte eigene personificirte Zwecke anzusehen sind. Die piae causae (v. Savigny, Syst. II. §. 88., Roth in Gerbers u. Jherings Jahrbüchern f. d. Dogm. des heut. röm. u. dtschn. R. Bd. I. S. 189. ff., Walter, Dtsch. Priv.-R. §. 85—89., vgl. Schulte, Jurist. Persönlichk. S. 22. ff. 54. ff., Meurer II. S. 250. ff.) hatten im röm. Rechte jur. Persönlichkeit erhalten (c. 45. (46.) C. de epp. I. 3., unglossirt, vb. c. 48. (49.) h. t.); über die controverse Frage, ob sie nach heutigem gemeinen Rechte die juristische Persönlichkeit nur mittels besonderer den einzelnen zu Theil werdender Staatsgenehmigung erlangen können, deren Stelle indessen jedenfalls durch ihre herkömmliche Behandlung als juristische Person vertreten werden kann: einerseits v. Savigny a. a. O. §. 89., Roth a. a. O. S. 205. ff., Mühlenbruch, Forts. v. Glück Bd. XL. S. 1. ff., andererseits Windscheid, Pand. Bd. I. §. 60. und die das. Anm. 1. Angef. Vgl. darüber Meurer II. S. 256. ff. Dagegen kann nicht bezweifelt werden, daß nach heutigem gemeinen Civilrechte der Kirche, in den in ihr unterschiedenen einzelnen Instituten und Corporationen, deren organische Verbindung ihren Bestand bildet, also, soviel die kath. Kirche anlangt, namentlich den Einzelkirchen, Bisthümern, Capiteln 2c. kraft allgem. Rechtssatzes, d. h. ohne daß es einer besonderen Beilegung der jur. Persönlichkeit durch den Staat bedürfte, letztere zukommt. Auf einem ganz anderen Gebiete liegt die Frage, ob die Errichtung der betreffenden Institute die Mitwirkung des Staats erfordert, damit dieselben überhaupt staatliche Geltung erlangen. In dieser Hinsicht ist oben §. 178. Anm. 10., vb. §. 101. Anm. 2. gezeigt worden, daß auch die neuere Entwickelung mit Recht für die Errichtung neuer Bisthümer, Capitel, Pfarreien das Erforderniß staatlicher Mitwirkung festgehalten hat, und daß, wo sie umgangen werden sollte, der Staat der neuen Kirche wie überhaupt die gesetzlichen Rechte, so auch die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit zu versagen berechtigt wäre. Allein wenn das Institut einmal unter jener Mitwirkung zur auch staatlich anerkannten

Existenz gekommen ist, so ist damit gemeinrechtlich eo ipso die Persönlichkeit desselben entstanden (vgl. auch Schulte, Erwerbsfähigk. S. 51.). Das Verlangen des Nachweises der besonderen Beilegung der jur. Persönlichkeit (sei es durch einen besonderen Rechtssatz [Gesetz] oder ausdrückliches Privileg) kann also nur auf etwaige particularrechtliche Normen gestützt werden. Denn allerdings ist die Frage, ob Jemand im Staate erwerbsfähig sei, an sich eine civilrechtliche, der Staatsgesetzgebung anheimfallende (s. Schulte das. S. 8.). Wo aber die kath. Kirche als eine Anstalt des öffentlichen Rechts eines Landes anerkannt ist, da erscheint es als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß denjenigen von ihr geschaffenen einzelnen Instituten, welche jedenfalls für ihr Bestehen in dem bestimmten Lande wesentlich sind, also namentlich den Bisthümern und den örtlichen (also den pfarrlichen) Kirchen, auch die Rechtsfähigkeit nicht versagt werde. Den religiösen Genossenschaften dagegen wohnt nicht eine gleich wesentliche Bedeutung bei, weshalb dem Staate der Verzicht auf die besondere Prüfung auch hinsichtlich der Ertheilung der Corporationsrechte nicht zugemuthet werden kann. (In Oesterreich sind jedoch alle gesetzlich bestehenden oder neu errichteten Orden und Ordenshäuser und die Congregationen beiderlei Geschlechts, so weit ihre Ordensregel es gestattet, befugt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben, V. v. 13. Juni 1858., vb. Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 525. Anm. 7. Auch ist der Erwerb selbst durch solche ausländische Orden, bei welchen stabilitas loci gilt, zugelassen worden. Im Uebrigen s. über die Eigenthumssubjectivität der Klöster, Meurer II. S. 227—249., v. Poschinger S. 218. ff. u. die das. §. 33. Anm.*) angef. Lit.; hinsichtlich der eigenthumsunfähigen Orden (ob. §. 295.) läßt das can. R. die ecclesia Romana als Eigenthümerin eintreten, c. 3. de verb. sign. in VI^to^ V. 12., c. 1. eod. in Clem. V. 11., c. 3. eod. in Extrav. Joan. XXII. (14.). III. Meurer II. S. 66. ff. ist zwar der Ansicht, daß die Institutentheorie „das Verständniß der kirchlichen Eigenthumsfrage am meisten gefördert hat", hält sie aber doch ebenfalls für einseitig und deshalb „verkehrt". Er präcisirt den „richtigen Standpunkt" dahin: „Wenn nun das Kirchenvermögen das Vermögen der kirchlichen Privatrechtssubjecte ist, diese aber die corporativ oder anstaltlich gebildeten und durch die Rechtsordnung anerkannten kirchlichen Willen sind, so löst sich das ganze Problem der Eigenthumsträgerschaft des Kirchenvermögens in die einfache Frage auf: welches sind diese, von der Rechtsordnung als Privatrechtssubjecte anerkannten kirchlichen Willen? Wo immer ein solcher nachweisbar ist, das ist ein kirchliches Eigenthumssubject, gleichgültig, ob es Anstalt, oder Kirchengemeinde oder Landeskirche u. s. w. heißt. So werden wir finden, daß viele der als Kircheneigenthümer verkündeten Rechtsträger, allerdings als ein, nicht aber aber als das Eigenthumssubject in Betracht kommen. Alle bisherigen Theorien, auch die Institutentheorie, sind falsch durch ihre Exclusivität. Letztere insbesondere, weil sie nicht bloß eine nationalkirchliche Privatrechtssubjectivität für verfassungswidrig hält, sondern auch eine kirchengemeindliche Persönlichkeit nicht anerkennt. Was sollte es aber heißen, wenn der Staat verschieden geartete Willen (Anstalten und Corporationen) als Privatrechtssubjecte zu schützen verspricht, sie aber anderntheils nicht wirkliche Rechte haben läßt, und nur einen einzigen derselben zum glücklichen Besitzer macht? Der anderen hilft doch nun ihre Rechtsfähigkeit gar nichts ꝛc. Es wird vor Allem auch ein innerer Widerspruch bleiben, wenn Schulte in seinen sämmtlichen Werken die Institutentheorie, insbeson=

dere gegen die Gesammtkirchentheorie, vertheidigt, und anderntheils in seinem Werke über die jurist. Persönlichkeit der kath. Kirche ꝛc. für jedes Particularrecht den Persönlichkeitscharakter der Gesammtkirche erweisen will. Was heißt es ferner, wenn Helle und Vering sagen, Bayern und Sachsen hätten sich für die Institutentheorie erklärt, wenn nachgewiesen werden kann, daß dort auch die Kirchengemeinden als Privatrechtssubjekte anerkannt sind und wirklich besitzen?(!) Welchen Sinn hat es sodann, wenn dieselben in Preußen und Württemberg die Stützen der Kirchengemeindetheorie erkennen, wenn hier auch die Rechtssubjectivität unzähliger Institute erweisbar ist. Unser Standpunkt ist somit unzweifelhaft richtig und von Richter-Dove, Jacobson, Friedberg und Gerlach . . . zwar noch nicht bestimmt gefaßt, aber doch durch Folgerungen angedeutet." Es besteht hier kein Anlaß zum Widerspruch, da die Meinung Meurers keine andere ist, als diejenige des Lehrbuchs selbst, welches die Exclusivität der Instituten- oder einer andern Theorie eben dadurch „bestimmt" abgewiesen hat, daß es, unter Annahme der immer nur relativen Berechtigung und Geltung der einzelnen Theorien, die Frage nach dem Subject des Eigenthums am Kirchengut als eine nach Rechtssystemen und Rechtsgebieten gesondert zu behandelnde anerkannte. Soviel aber das katholische Kirchenrecht anlangt, so sagt Meurer selbst II. S. 306.: „Die Geschichte des katholischen Kircheneigenthums erweist das Anstaltsgut als herrschende Form des Kirchenvermögens". IV. Particularrechtliches. Daß Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 160. bestimmt: „Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind". §. 170.: „Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind". Suarez trat hierin der Auffassung von Sarpi (s. ob. Anm. 3.) u. G. L. Böhmer (Princ. jur. can. ed. VI. §. 595.), als im Einklange mit seinem eigenen Begriffe von Kirche und Kirchengesellschaft (s. Laspeyres, Gesch. u. Verf. d. kath. K. Pr. I. S. 481., Richter, Beitr. z. Pr. K.-R. S. 14., Anm. 62., Jacobson, Pr. K.-R. S. 108. f.), bei. Unter „Kirchengesellschaften" versteht das Pr. A. L.-R. nicht die Kirche, oder die Gesammtheit aller Mitglieder derselben Religionspartei (A. M. Schulte, K.-R. II. S. 491. Anm. 1.), sondern die individuellen Kirchengemeinden (Jacobson a. a. O. §. 100. ü. die das. Anm. 1. Angef., Löwenberg, Beiträge z. Kenntn. d. Mot. d. Preuß. G. Berl. 1843. I. S. 551. ff., Altmann, Prax. S. 277. ff. 294. f., Meurer II. S. 298. ff.). Hieraus pflegt die Regel abgeleitet zu werden, daß nach Preuß. A. L.-R. die Kirchengemeinden schlechthin als Eigenthümer des Kirchenvermögens zu betrachten seien. Diese Annahme ist aber falsch. Durch das A. L.-R. ist weder das besondere Diöcesaneigenthum ausgeschlossen, als dessen Träger die Bulle de salute anim. §. 42. „Super publicis" die einzelnen bischöflichen Kirchen (vb. Schulte, Jur. Pers. S. 91. u. die allgem. Ausführungen bei Jacobson, Prß. K.-R. S. 641. 656., Büff, S. 716. ff.) bezeichnet, noch spricht es überhaupt an dieser Stelle vom Kirchengut im Allgemeinen, sondern nur von dem für örtliche Zwecke bestimmten Kirchenvermögen; und selbst dieses qualificirt es nicht schlechthin als Kirchengesellschaftseigenthum, sondern es kennt neben ihm als Kirchenvermögen in w. S. noch ein besonderes Stiftungsvermögen und ein Pfarr- oder Pfründevermögen. Die Landrechtssätze haben, wie Meurer II.

das Kirchengut Corporationsgut ist, allerdings dem Principe der evangelischen Kirche angemessen sein[11], wie sie denn auch zu-

S. 290. ff. überzeugend dargethan hat, ihrem Wortlaute zum Trotz nur die juristische Bedeutung einer Präsumtion. Sie weisen der Kirchengemeinde das Eigenthum zu, wenn ein anderes Eigenthum nicht besteht; sie bestimmen „daß als Träger des Localkirchenvermögens i. c. S. im Zweifel die örtliche Kirchengesellschaft und nicht z. B. die örtliche Kirchenfabrik anzusehen ist." Dieses Princip wurde weder durch die Verfassung, welche neue Grundsätze in Beziehung auf das Subject des Eigenthums nicht aufstellen wollte (s. d. Minist.-Erl. in Vogts K.-R. I. S. 23.), noch durch das Vermögensverwaltungsgesetz v. 20. Juni 1875. (vgl. Meurer II. S. 292.) berührt. Kirchenpolitisches Capital läßt sich somit aus der landrechtlichen Theorie nicht schlagen. S. Dove VII. Aufl. h. l. („Aus dem Gesagten ergiebt sich weiter, daß es eine Beeinträchtigung der kath. Kirche enthält, wenn Civilgesetzgebungen auf ihr Kirchengut eine den Principien ihrer Verfassung widerstrebende Theorie von den Subjecten des kirchlichen Eigenthums zur Anwendung bringen," ꝛc.) u. Meurer, II. 306., der aber damit, daß er hier solcher Versuchung unterlegen ist, mit dem Geiste seiner eigenen Ausführungen, I. S. 331. ff., in Widerspruch geräth. Für das französ. Rechtsgebiet vgl. Meurer II. S. 326—418. ob. unt. §. 303. Für die neuen preuß. Provinzen: Schulte, Jur. Persönlichk. S. 93. ff. In Bayern, wo, wenn allein das Bayer. L.-R. entschiede, die kirchlichen Institute als die Subjecte des Eigenthums anzusehen sein würden (s. Thl. III. Cap. 6. §. 4. Nr. 6. ob. v. Kreittmayr, Anm. üb. d. Cod. Max. Bav. civ. Bd. II. [München 1761.] S. 643., vgl. Conc. A. VIII.; nicht entgegen stand Erl. v. 9. Apr. 1852. §. 24.), steht die juristische Persönlichkeit der Bisthümer, Domcapitel ꝛc. fest, ebenso die der Pfarreien oder Pfründestiftungen, Roth I.. S. 229. ff., die Praxis stellt den Pfarreien die Kirchengemeinden als Rechtssubjecte des örtlichen Kirchenvermögens gegenüber (a. M.: Schulte das. S. 68. ff.). Vgl. Meurer II. S. 137. 160. ff. 171. 183. f. 193. 207. In Württemb. (Schulte das. S. 112. ff.), Baden (nicht entgegensteht [allgem.] Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 10.: „Bei der Verwaltung des kirchl. . . . Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein"; vgl. überhaupt Schulte S. 108. ff.), dem gemeinrechtlichen Theile von Hessen-Darmst. (das. S. 119. ff.), Oldenb. (das. 123. f.) steht die jur. Persönlichk. der Bisthümer, Capitel, der einzelnen Kirchen und Kirchenpfründen fest, ebenso im Königreich Sachsen die des Capitels in Bautzen, der beiden Cistercienserinnen-Abteien (ob. §. 293. Anm. 18.), der einzelnen Kirchen (vgl. B. G.-B. §. 52. 2074. 2165.). Vgl. Meurer II. S. 259. ff. 275. ff. In Oesterr. hatte das Conc., indem es A. XXIX. sqq. das Eigenthum der Kirche garantirt, sich über die Subjecte desselben in der Kirche nicht ausgesprochen, weshalb gemäß Art. XXXIX. das canon. Recht maßgebend sein sollte; vgl. noch Schulte das. S. 82. ff. Daran ist auch nach Aufhebung des Conc. zunächst nichts geändert. V. Zur neueren Gerichts- u. Verwaltungspraxis über die Frage nach dem Subject des kirchlichen Eigenthums vgl. Köhler in Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 401. ff., XVIII. S. 54. ff. Urth. d. bayer. ob. Ger.-H. v. 1. Juli 1878. (Arch. f. kath. K.-R. L. S. 246. ff.). Hinschius in Ztschr. f. K.-R. XIX. S. 223. ff. ob. Vering in Arch. f. kath. K.-R. LII. S. 217. ff. 476.

11 Vgl. z. B. das Ausführlich Bedenken, wie es umb die Kirchen-Güter ge-

weilen in die Gesetzgebung übergegangen ist[12]. In der Mehrzahl der Landesrechte ist aber der canonische Grundsatz herrschend geblieben[13], ohne jedoch auch eine concrete Rechtsbildung auf anderer Basis auszuschließen, weshalb es stets der Beachtung der besonderen Rechte und der Prüfung der Individualität der ein-

schaffen (1538.), bei Hortleder, V. d. Urs. des dtschn. Kriegs (Gotha 1645.) Buch V. Cap. 8., und bei Majer a. a. O. S. 216. ff., Chünrad Trew von Fridesleben: Von Kirchen-Gütern (um 1540.) bei Hortleder a. a. O., vb. Kursächs. Vis. Absch. v. 1529. (Ev. K.-O. I. S. 101. ff.), vgl. Hübler S. 79. ff. Nach Mejers Erinnerung (Instit., 2. Ausg. S. 336. [vgl. mit K.-R., 3. Aufl., S. 421.)] enthält dieß Bedenken nicht die „collegialistische" Ansicht vom Eigenthume am Kirchengute, sondern es steht ganz auf dem Boden des canon. Rechts. Wenn es aber im ersten Abschn. heißt, daß die Kirchengüter „jeder Kirchen und Gemein Gottes eigen seyn und bleiben," und wenn dann weiter von der Pflicht der Obern zur Erhaltung des Guts der Communen gehandelt, und endlich concludirt wird, „daß keiner Gemeind Christi durch einigen Gewalt auf Erden etwas wider ihren Willen und zu ihrem Nachtheil zu entziehen und anderen Kirchen zu eignen," so wird doch wohl die Anführung für das, was jetzt gewiß nicht mit Recht collegialistisch heißt, gerechtfertigt sein. Für die im Text ausgesprochene Ansicht hat sich in thesi auch Herrmann in dem angef. Gutachten erklärt. Vgl. auch J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. l. III. tit. 5. §. 30. u. Meurer I. S. 331. ff.

12 Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 160. ff. Die Provinzialrechte haben aber oft einen abweichenden Standpunkt, so z. B. das der Kurmark; Jacobson, K.-R. §. 160., übergeht diese Abweichungen. Mit Recht weist er aber darauf hin, daß auch im Geltungsbereiche des A. L.-R. sowohl innerhalb einer Ortsgemeinde einzelne kirchl. Anstalten und Stiftungen vorkommen können, welche als jur. Personen selbstständige Eigenthumssubjecte darstellen, als auch hier, wie anderwärts, für größere Kreise des kirchlichen Lebens (Kirchenkreise, Provinzialkirchen, die Landeskirche) das den Zwecken derselben bestimmte Vermögen ein gesondertes Eigenthum bilden kann (Jacobson a. a. O. S. 641. 656., Büff S. 716. ff.). Manche neuere Ordnungen bezeichnen das örtliche Kirchenvermögen als das Vermögen der Kirchengemeinde, s. z. B. Rhein.-Westf. K.-O. §. 147. vb. §. 16. Nr. 3. §. 18. lit. d., S.-Weim. K.-Gem.-O. v. 24. Juni 1851. §. 7. Nr. 3., Oldenb. rev. K.-Vf. A. 30. Nr. 5., Oesterr. rev. K.-Vf. §. 54. 42. Nr. 7., vgl. mit der Bad. K.-Vf. §. 37. Nr. 5. Einzelne dieser Bestimmungen (z. B. die für Rheinl.-Westf., S.-Weimar) stellen für das Gebiet ihrer Geltung das berechtigte Subject völlig außer Zweifel; ob den gebrauchten Bezeichnungen durchgängig diese Tragweite beizumessen sei, kann hier nicht entschieden werden. Uebrigens wird — ganz abgesehen von der Frage, wen das Particularrecht als das regelmäßige Eigenthumssubject für das örtliche Kirchenvermögen hinstellt, — jedenfalls da, wo die Kirchengemeinden nicht allein für die geistliche, sondern auch für die rechtliche Seite des Gemeindelebens organisirt sind, anerkannt werden müssen, daß die (örtlichen, wie die höheren [Kreis-, Provinzial-]) Kirchengemeinden eigenthumsfähige Subjecte bilden, s. z. B. Oesterr. Pat. v. 8. April 1861. §. 18.

13 Vgl. ob. Anm. 10. u. Meurer II.

zelnen Fälle bedarf. Hierbei ist zu erinnern, daß, wo die Gemeinden an der Verwaltung betheiligt sind, hierin eben sowenig ein Grund für das Eigenthum derselben liegt[14], als ein solcher darin gefunden werden kann, daß die Gemeinden subsidiarisch einzutreten verpflichtet sind, wenn das Kirchenvermögen zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreicht. Auf der anderen Seite ist aber das kein Grund gegen das Eigenthum der Gemeinden, daß die Verwaltung durch bestimmte Gesetze geregelt und der Aufsicht der Kirchenoberen unterworfen, beziehentlich das Veräußerungsrecht beschränkt ist. Dieß entspricht vielmehr gerade dem Verhältnisse. Die Gemeinde hat ihr Dasein durch die Kirche, sie hat also ihr Eigenthum nur mit Rücksicht auf die Kirche[15].

14 Ueber das Verhältniß von Verwaltung und Eigenthum überhaupt vgl. Meurer I. S. 83. 311. 321. 330. 344., II. 56. 60. 109. 152. ff. 158. 175. 255. ff.

15 Daraus ergiebt sich, daß, auch wenn die Gemeinde als Eigenthümerin des Kirchenvermögens anerkannt wird, von der Kirche abfallende Gemeinden nicht beanspruchen können, das Kirchengut zu behalten. (Abweichend: A. L.-R. II. 11. §. 171.). Wenn Hübler S. 128. Anm. 41. dem mit Berufung auf das Zeitalter der Reformation widerspricht, so übersieht er, daß vom evangelischen Standpunkte niemals zugegeben werden kann, daß die Evangelischen im Reformationszeitalter von der kath. Kirche abgefallen seien. Vgl. Jacobson, K.-R. S. 1. Anm. 1. und die das. Angef., ob. Ranke, Deutsche Gesch. (4. Aufl.) IV. S. 142. V. S. 260. VI. S. 302. ff. bes. S. 305. Die Kirchenbildungen aus der Reformation sind nicht durch Austritt der Evangelischen aus der kath. Kirche, welcher sie angehört hatten (der noch ungetrennten vorreformatorischen Kirche), sondern durch Spaltung der abendländisch-katholischen Kirche in die evangelische und die tridentinische (römisch-katholische) Kirche entstanden, und die Evangelischen dürfen auf Grund ihrer in den Religionsfriedensschlüssen staatsrechtlich erstrittenen Stellung behaupten, daß, wie ihre Kirche eine nicht minder legitime Fortsetzung der vorreformatorischen Kirche darstellt, als die römisch-katholische (§. 264. Anm. 4.), so auch das aus der vorreformatorischen Kirche übernommene Eigenthum ihrer ecclesiae durch die Reformation nicht „akatholisch" geworden, also der Kirche, welcher es gewidmet war, nicht entfrembet worden ist. Ganz anders aber würde es stehen, wenn heute eine ganze evangelische Gemeinde zur römischen Kirche oder zu einer Gesellschaft von Dissidenten abfiele, aber auch, wenn sie sich einer neu entstehenden Secte anschlösse. Für Annahme des letzteren Falles giebt einen Anhalt die förmliche Erklärung des Austritts aus der bisherigen Kirchengemeinschaft durch die Mitglieder der sich separirenden Gemeinde. Hat eine solche nicht stattgefunden, behaupten vielmehr beide Theile, die bisherige Kirche darzustellen, so muß nach der gesammten Lage der Verhältnisse (namentlich auch mit Rücksicht darauf, ob den sich absondernden Gemeinden in der bisherigen Kirchengemeinschaft die Fortsetzung ihrer Religionsübung nach ihrem bisherigen Bekenntnißstande freigelassen blieb) beurtheilt werden, ob wirklich eine Kirchentrennung innerhalb der bisherigen Kirche oder eine Separation

von derselben stattgefunden hat. In letzterem Falle wird das Lokalkirchenvermögen, jedoch erst dann, wenn keine Aussicht mehr vorhanden ist, daß die bisherige Corporation neue Träger finden wird, vacant (vgl. §. 303. Anm. 14.). In Ansehung der altkatholischen Gemeinden sind die Vermögensverhältnisse geregelt durch Preuß. G. v. 4. Juli 1875. u. Badisches G. v. 15. Juni 1874. Vgl. Friedberg, K.-R. §. 175. Anm. 11. u. d. dort Angef. — Ferner ist, mögen nun die einzelnen Institute oder die Kirchengemeinden als die Subjecte des kirchlichen Eigenthums angesehen werden, das Kirchenregiment nicht berechtigt, die überschüssigen Revenuen des einen örtlichen Kirchenvermögens einem andern, Mangel leidenden, zuzuweisen. Eine solche Ueberweisung hält die Praxis der kath. Kirche ohne besonderes päpstliches Indult für unzulässig (Schulte, K.-R. II. S. 484., vb. conc. Trid. Sess. XIV. c. 9. de ref.). Auch für die ev. Kirche ist der Umstand entscheidend, daß die Uebertragung der Ueberschüsse der reicheren Kirchen bez. Gemeinden auf die ärmeren ohne Zustimmung des berechtigten Subjects eine Verletzung des Eigenthums enthalten würde; dazu kommt, daß der trübe Ausgang derartiger communistischer Experimente mit den Revenuen vermögender Kirchen, wie sie besonders im 18. Jahrh. beliebt waren, eine eindringliche Warnung enthält (vgl. die von Jacobson, K.-R. S. 638. ff. mitgetheilten Erörterungen bei Redaction des A. L.-R., Büff §. 275. Anm. 3a.; nicht zu billigen ist: Bayer. Rel.-Ed. v. 1818. §. 48. f.). Allein eine ganz andere Frage ist es, ob nicht aus den Ueberschüssen des Vermögens einer reichen Localkirche oder Ortskirchengemeinde das berechtigte Subject selbst zu anderen kirchlichen Zwecken Verwendungen machen dürfe, soweit sich dieß, — was zu prüfen eventuell Sache der Aufsicht ist — mit der haushälterischen Fürsorge für die Bedürfnisse der nächstbetheiligten Kirche vereinigen läßt? Diese Frage ist zu bejahen. Denn einmal hindert kein allgemeiner Grundsatz juristische Personen überhaupt, unter den aus dem Aufsichtsrecht hervorgehenden Beschränkungen Schenkungen zu machen. Sodann wird dem Zwecke des Kirchenvermögens insbesondere nicht durch die Anhäufung todter Capitalien gedient. Die einzelnen Gemeinden, wie die einzelnen Institute haben ihr Gut nur mit Rücksicht auf die Kirche. Da nun aber auch die Ortskirche schon Kirche ist, die Kirchengemeinde schon die Aufgabe hat, sich zu einem Hause des Herrn, zur Kirche zu erbauen, so liegt auch in dem örtlichen Kirchengute nicht nur seine unmittelbare locale, sondern auch bereits die allgemeine Bestimmung, zum Aufbau der Kirche verwendet zu werden. Sonach wird der Zweck des Localkirchenguts nicht beeinträchtigt, wenn das berechtigte Subject dasjenige, was der örtlichen Bestimmung seines Eigenthums nicht zu dienen vermag, im Dienste der allgemeineren Bestimmung verwendet, welche, wie gezeigt, schon der einzelnen Anstalt oder Corporation nicht fremd ist. Uebrigens ist für die anderweite Verwendung, auch wo die Institute als Eigenthümer angesehen werden, die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, schon weil sie subsidiarisch für die localen Bedürfnisse eintreten muß, und dasselbe gilt von der Beistimmung Dritter, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Ortskirchenvermögens ganz oder theilweise einzutreten haben. (Dove.) Vgl. über das kirchliche Heimfallsrecht Meurer II. S. 433. ff.

§. 303.

3) Rechte des Staates in Beziehung auf das Kirchengut*).

I. Ein allgemeiner Grundsatz des heutigen öffentlichen Rechts legt dem Staate die Berechtigung bei, dem Erwerbe von Seiten der Kirche bestimmte Gränzen zu setzen[1]. Beschränkungen dieser Art finden sich in Beziehung auf den Erwerb von Grundstücken[2] schon im dreizehnten Jahrhunderte. In Deutschland insbesondere verweigerten zu jener Zeit oft die weltlichen Richter den letztwilligen Verfügungen die Anerkennung, durch welche der Kirche unbewegliches Gut oder mehr als eine bestimmte Summe Geldes hinterlassen wurde[3], und seit dem vierzehnten Jahrhunderte häufen sich mehr und mehr die Beispiele von Privilegien, in denen die städtischen Gemeinden gegen die Anhäufung des unbeweglichen

*) Hinschius in Marquardsens Hdb. d. ö. R. I. S. 316. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 107. IV., Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tüb. 1879.

1 Vgl. Joa. Phil. Hahn, De eo quod justum est circa bonor. immob. ad manus mortuas translatione, Mogunt. 1746., und Phil. Friderich, De eo quod justum est circa amortizationem, Heidelb. 1747. in Schmidt, Thes. jur. can. T. V. p. 664. sqq. 687. sqq., v. Moshamm, Ueber die Amortisationsgesetze, Regensb. 1798. S. d. ält. Lit. vollständig bei Kahl S. 6. ff. Reiches Material von Urkunden weist nach Friedberg, De finium int. eccl. et civit. regund. jud. p. 188. sqq. Ueber die principielle Begründung der staatlichen Berechtigung s. ob. §. 301. Anm. 5. Wenn Schulte, Jur. Persönlichk., sich mit Berufung auf die wirthschaftliche Freiheit gegen solche Beschränkungen erklärt, so übersieht er, daß über den Grundsatz des absoluten Gewährenlassens auch auf anderen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens als über eine Verleugnung des Berufs der Staatsgewalt das Gericht der Thatsachen ergangen ist. Vgl. Kahl S. 4. ff. 15. ff. Hier auch eine Würdigung der nordamerikanischen Unionsgesetzgebung.

2 Vgl. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. III. S. 222. f., VI. S. 101. d. 3. Aufl.; über England, wo das erste Gesetz über die Veräußerung an die Mortmain in das J. 1225. fällt, s. Walter, K.-R. §. 252. Anm. 15. (14. Aufl.), Friedberg l. c. p. 193. not. 1., Gneist, Engl. Verfassgs.- u. Verwaltgs.-R. Th. I., 2. Aufl., Bd. 1. (Berl. 1866.) S. 429. ff. Die ersten Anfänge des Amortisationsrechts sind aber wohl in eine ältere Zeit zu setzen. Wenn König Otto III. im J. 988. den dänischen Bischöfen das Recht gab, in seinem Reiche Besitzungen zu erwerben, Urk. bei Lappenberg, Hamburg. Urk.-Buch S. 56., so kündigt sich doch wohl schon der Gedanke an. A. M.: Schulte, K.-R. II. S. 476. Anm. 1. Vgl. Kahl S. 44. ff.

3 Friedberg l. c. p. 188. sqq.; vgl. auch Lüttich. Stat. v. 1287. bei Hartzheim, T. III. p. 720., Cöln. v. 1300. ib. T. IV. p. 39., Mainz. Stat. v. 1320. ib. p. 197., Salzb. Stat. v. 1420. ib. T. V. p. 182. u. a. Der im Texte bezeichneten Reaction trat auch Kaiser Karl IV. entgegen, Urk. v. 1377. bei Lünig, Reichsarch., Cont. Th. 1. S. 8.

Gutes in den Händen der Ordensgeistlichen sichergestellt wurden[4]. Nach der Entwickelung der Landeshoheit[5] ist dieser Gegenstand oft, auch in geistlichen Ländern[6], durch allgemeine Gesetze geordnet worden. Diese heißen Amortisationsgesetze, weil durch sie die Veräußerung in die todte Hand, die *manus mortua*, geregelt wird[7], ein Name, welcher der Kirche gegeben ist, um daran zu erinnern, daß all ihr Gut für den Verkehr abstirbt. Die speciellen Bestimmungen[8] giebt das Recht der einzelnen Länder[9],

4 Vgl. Lünig, Reichsarch. Cont. IV. Urkund. 1. (1212. für Goslar), v. Kamptz, Die Provinz.- u. statut. Rechte in der Preuß. Mon., Bd. I., Berl. 1826., S. 471. (Urk. v. 1271. für Erfurt), Günther, Cod. dipl. Rhen.-Mos. T. II. p. 258. (Urk. v. 1274. für Boppard), de Guden, Syll. T. I. p. 490. (Urk. v. 1319.), Laspeyres, Gesch. u. heut. Verf. der kath. Kirche Preußens, Bd. I. S. 343. (Urk. v. 1370. für Breslau). Andere Beispiele bei Schmidt l. c. p. 662. 718., Jäger, Ulms Verfass. (Stuttg. 1831.) S. 360. u. besonders Friedberg l. c. u. Kahl S. 46. ff. — Ital. Statuten des 13. Jahrh., welche derartige Verbote enthalten, s. in den Turin. Monum. hist. patr., Leges municipales, p. 36. 72. 665. Ueber die Entwickelung in Spanien s. St. Hilaire, Mém. sur l'origine des immunit. ecclés. en Espagne, in den Mém. de l'Acad. royale des sciences T. I. Sav. étrang. Par. 1841. p. 825. sqq. Für Frankreich: Friedberg l. c. p. 192. sq. not. 1. Vgl. überhaupt Kahl S. 8. ff.

5 Wilhelm III. Landgr. v. Hessen gebot schon 1491.: „das niemants, wer der sy, keine werntliche Gutere, es sy an Zinsen, Renthen ader Gefellen, geistlichen Personen noch Cloistern nicht mehr verkeuffe," Nachr. v. der Closterh. Schiffenberg, Giessen 1755. Beil. Nr. 166. Viele Urk. für die deutschen Territorien weist nach Friedberg l. c. p. 193. sqq.

6 S. die bei Hahn l. c. angeführten Mainz. V. v. 1574. 1615. 1660. u. Kahl S. 8. ff. 125. ff. 219. ff.

7 Du Cange s. v. Admortisatio. Kahl S. 1. ff.

8 Ueber die deutschen Grundrechte v. 1848. u. die Reichsverfassung v. 1849. s. Kahl S. 59. ff.

9 In Preußen, wo durch die Vf.-U. an den landrechtlichen Amortisationsgesetzen und der Cabinetsordre v. 1833. nichts geändert (Richter in der Ztschr. f. K.-R. S. 110. 119., Kahl S. 63—109.), aber der Rechtsstand durch die Gebietserweiterungen von 1866. sehr vervielfältigt wurde (Kahl S. 109—145.), erfordert nach dem für die ganze Monarchie geltenden Ges. v. 23. Febr. 1870. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 477. f.) die Gültigkeit von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen ohne Unterschied des Betrages Königliche Genehmigung 1) in so weit dadurch im Inlande eine neue jur. Person ins Leben gerufen werden soll; 2) in so weit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder andern juristischen Person zu anderen, als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen; ferner ist die Genehmigung des Königs oder der durch Königl. V. ein für allemal zu bestimmenden Behörde erforderlich zur Gültigkeit von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an in- oder ausländische Corporationen oder andere jur. Personen, wenn ihr Werth 1000 Thlr. übersteigt; die Genehmigung kann auf einen Theil der Zuwendung beschränkt

das den Erwerb von Grundstücken oft ohne Unterschied, den Erwerb von Capitalien aber nach einer quantitativen Bestimmung

werden. Vgl. Kahl S. 145—171. Aufgehoben sind A. L.=R. II. 11. §. 197—216., das G. v. 13. Mai 1833., Cab.=O. v. 22. Mai 1836., V. v. 21. Juli 1843. u. a.; dagegen sind die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetze aufrecht erhalten, wonach es zur Erwerbung von Liegenschaften durch in= oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen überhaupt der Staatsgenehmigung bedarf. Vgl. in letzterer Hinsicht A. L.=R. II. 11. §. 194., wonach es zur Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand stets der Staatsgenehmigung bedarf mit den Ergänzgn. bei Vogt, K.=R. I. S. 235. ff. und den Ausführungen bei Kahl S. 80. ff.; für den gemeinrechtl. Theil von Hannover s. die zunächst für gewisse Städte erlassene V. v. 26. Jan. 1753. §. 12., hinsichtlich des Erwerbs stadtpflichtiger Güter Grefe, Hannov. R. Bd. II. S. 110. (3. Aufl.), Kahl S. 110. f.; für Hessen=Nassau das. S. 111—141.; für Schleswig=Holstein das. S. 141. ff. — Für Bayern: Rel.=Ed. v. 1818. §. 44. vgl. mit Conc. A. VIII.; Churf. Mand. v. 1. Aug. 1701.; G. v. 13. Oct. 1764. (u. 27. April 1807.), ausgedehnt auf alle Landestheile, die nicht bereits besondere Amortisationsgesetze haben; für einzelne Landestheile gelten A. L.=R. II. 11. §. 194. ff., bez. die bei Roth, Civilr. I. S. 232. ff. angef. Oesterr. (1764. 1766. 1771. 1779.), Mainz. (5. April 1737.), Würzb. (31. Juli 1725.), Fuld. (10. Dec. 1767.) Amortisationsgesetze. Vb. noch Kgl. Entschl. v. 17. Dec. 1825. §. 34. Der Erwerb der Kirchen, geistl. Institute und Corporationen an Immobilien bedarf stets, und im Gebiet des Ges. v. 1764 bedürfen Schenkungen oder Vermächtnisse in Geld oder Mobilien an die todte Hand, wenn sie auf einmal über 2000 Gulden betragen, der Kgl. Genehmigung, in letzterer Beziehung sind aber bestimmte Institute, z. B. die Pfarrkirchen, ausgenommen. Hinsichtlich der Fundationszuflüsse: Roth S. 235. Ueberhaupt Kahl S. 190—258. — Für Württemberg, wo das erste Am.=Ges. im J. 1524. erlassen wurde (Eisenlohr in der Einleit. zu s. Sammlg. S. 27. f.), wurden die gesetzlichen Beschränkungen (s. Reyscher, Württemb. Privatr. Bd. II. §. 286.), wonach noch jetzt die lästige Veräußerung von Gütern und Grundgefällen an die todte Hand ohne Staatsgenehmigung nichtig ist, während hier unentgeltlich unbewegliche Sachen unter Lebenden und von Todeswegen zugewendet werden dürfen, aber baldigst nöthigenfalls im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden müssen, wenn nicht zur bleibenden Uebernahme Regierungsdispensation erlangt wird (vgl. V. v. 28. Juni 1859. bei Schulte, Jur. Persönlichk. S. 116. f.), durch das G. v. 30. Jan. 1862. A. 18. bestätigt. Kahl S. 258—264. — Für Baden: Ld.=R. §. 910. 937. Nach dem G. v. 5. Mai 1870. über die Stiftgn. §. 1. (Ztschr. f. K.=R. X. S. 286.) bedürfen der Staatsgenehmigung und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt: alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen, so wie die Errichtung neuer Stiftungen. Dazu Großherz. V. v. 18. Mai 1870. §. 2. 3. (das. S. 297.). Kahl S. 265—273. — Für das Großherz. Hessen: V. v. 6. Juni 1832. §. 39. in Weiß, Arch. Bd. III. S. 273., vb. Schulte a. a. O. S. 121. Kahl S. 273—275. Ueber die Amortisationsgesetzgebung in den Thüringischen Staaten das. S. 276—279.; in Elsaß=Lothringen S. 279—294. — Im Königr. Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt,

von der Staatsgenehmigung abhängig macht[10]. II. Ueber das von der Kirche erworbene Gut kann der Staat kein anderes Recht ansprechen, als daß er dessen Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung seiner Aufsicht unterwerfe (§. 320. ff.). Zwar hat eine neuere Theorie[11] das Kirchengut ohne Weiteres für Staatsgut erklärt[12], und mit ihr hat man namentlich die Eingriffe zu beschönigen gesucht, in deren Folge besonders die katholische Kirche im Anfange dieses Jahrhunderts in Deutschland einen großen Theil ihres Vermögens an den Staat verloren hat[13]. Diese

Schwarzburg, Waldeck, Reuß, Lippe und den freien Städten bestehen keine Amortisationsgesetze, Kahl S. 59. ff. 295. — Für das Recht in Oesterreich: s. Helfert a. a. O. Bd. I. S. 33. 51. Dort wurde jedoch durch das Conc. A. XXIX. vb. A. XXXV. das Amortisationsrecht aufgegeben. Doch erklärt das Staatsgrundgesetz v. 21. Dec. 1867. über die Rechte der Staatsbürger A. 6.: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig." Kahl S. 225. ff.

10 S. die Zusammenstellung bei Kahl S. 296. ff. Das. S. 313. über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amortisationsgesetze.

11 Ueber die Theorien, welche das Kirchengut als res nullius, res principis, res publica erklären und, vorwiegend auf dem Boden des Naturrechts sich bewegend, bald das sog. dominium eminens des Staates benutzen, bald die Corporationshoheit zu Hülfe nehmen, bald von der Behauptung der Omnipotenz der Staatsgewalt ausgehen (s. besonders: Thomasius, De bonorum secularisator. natura in Dissertt. acad., Hal. 1773. T. III. p. 123. sqq.), vgl. die Darstellungen von Hübler, Eigenth. des K.-Guts S. 48. ff. 73. ff., v. Poschinger S. 282. ff., Meurer II. S. 419. ff. Die heutige Staatsrechtslehre verwirft das sog. dominium eminens des Staates überhaupt, welches öffentlich-rechtliche Befugnisse mit dem privatrechtlichen Begriffe des Eigenthumes zusammenwirft; sie erkennt nur ein staatliches Nothrecht an, welchem zwar auch das Privateigenthum unterworfen ist, dessen Anwendung aber niemals bloß politischen oder gar ökonomischen Nutzen erzielen darf.

12 Sehr merkwürdig in dieser Beziehung ist die Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemb. (J. J. Moser, Kurze Nachricht vom geistl. Gute im Herzogth. Württemb. in den Neuesten kleinen Staatsschr. (1768.) Nr. 4.), welches im J. 1806. für Staatseigenthum erklärt und mit den Domänen vereinigt wurde, eine Maßregel, die z. B. in (Schneckenburger), Worte zur Verständigung über das alte Kirchengut in Württemb., Tüb. 1831. vertheidigt ist. Vgl. aber Georgii, Rechtl. Erört. der Frage, ob das Kirchengut Eigenth. der protest. K. oder des Staats sei, Stuttg. 1821., Abel, Ob das Kirchengut Eigenth. der württemb. ev. K. oder des Staats sei, das. 1821., Georgii u. Bengel, Ueber Kirchengut u. Kirchenverfassg. in Württemb., Tüb. 1832., Eisenlohr a. a. O. S. 104. Vgl. auch Württemb. Vf.-U. §. 77., vb. die Aktenstücke im A. K.-Bl. VII. S. 317. ff.

13 Dove in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIV. S. 41. ff. I. Geschichtliches. „Unter älteren Vorgängen kommt zunächst besonders in Betracht die

Säcularisation unter den Karolingern im 8. Jahrh. (davon handeln besonders P. Roth, Beneficialwesen, Erl. 1850. Buch IV. Kap. 1. u. Beil. V., Ders., Feudalität und Unterthanenverband, Weimar 1863. S. 70. ff., Ders., Die Säcularisation des Kirchenguts unter den Carolingern, Münch. 1864., vgl. mit Waitz, Ueber d. Anfänge der Vasallität, Gött. 1856. S. 69. ff., Dess. Dtsch. Verfassgs.=Gesch. Bd. III. S. 15. ff. 35. ff., Dess. Anfänge des Lehnswes. in v. Sybels Hist. Ztschr. XIII. (1865.) S. 90. ff.). Löning, Gesch. d. d. K.=R. II. S. 687. ff. Friedr. Hahn in den Jahrb. des fränk. Reichs 741—752. (Berl. 1863.) Exc. IX. S. 178. ff. nimmt zwar keine allgemeine von Karl Martell befohlene Säcularisation, sondern nur eine von der Rohheit der Zeit bedingte und von den bedrängten Fürsten benutzte, übrigens schon weit früher begonnene Beraubung der Kirche an. Von geringerem Umfange als die Säcularisation im 8. Jahrh., war die Einziehung des Klosterguts unter Kaiser Heinrich II. (s. Giesebrecht, Gesch. der dtsch. Kaiserzeit Bd. II.). Ueber die Säcularisationen im Zeitalter der Reformation s. Ranke, Deutsche Gesch., vb. die Uebersicht bei Dove a. a. O. S. 43. ff. (über die Schicksale des Kirchenguts in den Territorien, welche sich der neuen Lehre zuwendeten, s. das. S. 45. f., vgl. unt. §. 312.; über die Säcularisation geistl. Territorien im westfälischen Frieden das. S. 47. f.). Zu einer massenhaften Einziehung kirchlichen Guts gab den weltlichen Landesherren die Aufhebung des Jesuitenordens Gelegenheit, welche durch das Breve: Dominus ac redemptor noster v. 21. Juli 1773. erfolgte, das. S. 48. f. Hinsichtlich der vormaligen Jesuitengüter, welche noch Gegenstand praktischer Streitfragen sind (vgl. C. F. Krabbe, Wem steht das Eigenthum der vormaligen Jesuitengüter, bez. das Recht zu, sie zu verwalten und zu den stiftungsmäßigen Zwecken zu verwenden? Münst. 1855., vb. Schulte, K.=R. II. S. 497. Anm. 2.), ist die von kath. Seite nicht selten aufgestellte Behauptung, daß das angef. Breve, indem es „omnem et quamcunque auctoritatem . . . tam in spiritualibus quam in temporalibus“ von den Ordensoberen auf die Bischöfe übertrug, den letzteren auch die Verfügung über die Verwendung der Güter des aufgehobenen Ordens anheimgegeben habe, unrichtig. Das Breve übertrug vielmehr den Bischöfen die Jurisdiction über die Temporalien nur in bedingter Weise und zwar nur in Betreff der Collegienhäuser, nicht des Vermögens derselben, soweit es nicht dessen zur Erhaltung der Exjesuiten bedurfte. Der Papst beabsichtigte vielmehr, die Disposition über die Güter des Ordens für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Nach der Encyclica v. 14. Aug. 1773. sollte daher eine zur Ausführung des Breve besonders niedergesetzte Congregation die gesammte Hinterlassenschaft ermitteln und etwaige Inhaber mit kirchlichen Censuren zur Herausgabe zwingen, demnächst aber die Jurisdiction und Gewalt in allen die Personen, Kirchen, Häuser, Collegien, Sachen und Güter der Jesuiten betreffenden Angelegenheiten ausüben. Diese Congregation erließ denn auch Rundschreiben an die Bischöfe (auch die deutschen), worin dieselben aufgefordert wurden, von den Jesuitengütern Besitz zu nehmen und dieselben zu dem von dem apost. Stuhle zu bestimmenden Gebrauche zu verwahren. Da nun aber die deutsche Rechtsentwickelung das von der römischen Theorie dem Papste als Oberhaupt der Kirche zugeschriebene dominium eminens an dem gesammten Kirchengute, als dessen Ausfluß sich nach dieser Theorie auch das von Clemens XIV. in Anspruch genommene Recht der Verfügung über die Jesuitengüter darstellt, niemals zur Anerkennung hat gelangen lassen, so erklärt sich,

wie der Reichshofrath in dem Gutachten vom 16. Nov. 1773. ([J. J. Moser], Zwölf Reichs-Hofraths-Gutachten wegen des Jesuiten-Ordens, 1775. Nr. I., Krabbe S. 13. ff.) dem Kaiser rathen konnte, das Placet des Breve auf die Clausel wegen der Temporalien nicht zu erstrecken. Da mithin das vom Papste in Anspruch genommene Verfügungsrecht nicht zur Anerkennung kam, die Ordinarien aber zu selbstständigen Anordnungen nach dem Breve nicht befugt waren, so griffen nun überall die Territorialgewalten nach dem Jesuitengute. Und wenn auch der Reichshofrath die Jesuitengüter nicht als bona vacantia, sondern als patrimonium ecclesiae angesehen wissen wollte, so hinderte dieß die Landesherren, die ihre Berechtigung nicht auf das Breve, sondern auf die Landeshoheit gründeten, nicht, ihrem, von der damaligen Staatslehre aus naturrechtlichen Voraussetzungen hergeleiteten Verfügungsrechte die weiteste Anwendung zu geben. Besonders verderblich für das Kirchengut war die französische Revolution (vgl. Walter, K.-R. §. 250.). Das Ges. v. 2/4. Nov. 1789. stellte alle biens ecclésiastiques à la disposition de la nation (vb. Hübler S. 48. 64. ff.); auch das Fabrikvermögen war einbegriffen, und wurde nur allmählicher vom Fiscus verschlungen, als das übrige Kirchengut. Sämmtliche Klöster wurden aufgehoben. Das Conc. v. 15. Juli 1801., welches die kathol. Kirche herstellte, sichert (Art. 13.) die Erwerber der veräußerten Kirchengüter vor Beunruhigung; den Bischöfen und Pfarrern soll ein anständiger Staatsgehalt gereicht werden (Art. 14.); Katholiken dürfen zu Gunsten der Kirchen Stiftungen machen (Art. 15.). Darauf wurden die gottesdienstlichen Gebäude, so wie allmählich auch nicht veräußerte Güter, wiederum zum kirchlichen Gebrauche eingeräumt und zur Disposition der geistlichen Oberen gestellt; auch wurden die Kirchenfabriken zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude zunächst im Principe hergestellt (Organ. Art. v. 18. Germinal X. [8. Apr. 1802.] A. 76.) und erhielten dann durch das Kaiserl. Decr. v. 30. Dec. 1809. ihre vollständige Organisation. Doch herrscht noch immer Streit darüber, ob das Fabrikvermögen in den Gebieten des französischen Rechts als eigentliches Kirchengut anzuerkennen, oder bloß ein zu Zwecken des kathol. Gottesdienstes gewidmeter Theil des Vermögens der bürgerlichen Communen sei, und ihre Verwaltungen (welche auch Fabriken heißen) kirchliche oder communale Anstalten bilden. Das Gutachten des französischen Staatsraths vom 2/6. Pluviose XIII. (22/26. Januar 1805.) bei Hermens, Handb. Bd. II. S. 315. sah nämlich die dem kirchlichen Gebrauche restituirten Kirchen- und Pfarrgebäude als Communalgüter an, eine Auffassung, welche auch in der Praxis der französisch-rechtlichen Gebiete Deutschlands noch vertreten wird, indem zugleich behauptet wird, daß derselbe Rechtszustand, wie in Frankreich, für die vier zum damaligen Frankreich gehörigen Departements durch den Consular-Beschluß v. 20. Prairial X. (9. Juni 1802.) begründet worden sei. Das französ. R. selbst setzt unzweifelhaft die Kirchenfabrik zur Civilgemeinde in eine enge Beziehung, letztere ist in der Kirchenfabrik durch den Bürgermeister vertreten. Doch erklärt sich diese Erscheinung genügend durch die ganze Entwickelung des Vermögensrechts im französ. Rechtsgebiete, wie durch die umfangreichen Pflichten, welche der durch das säcularisirte Kirchengut bereicherte Staat hinsichtlich des Cultus und der Pfarrfabriken von sich ab- und auf die Civilgemeinden zu laden für gut fand. Im Uebrigen genüge es hier — sowohl was die allgem. Frage betrifft, wem der Staat die jetzt das Fabrikvermögen bildenden Objecte, die durch die revolutionären Decrete Staatseigenthum ge-

worden waren, zugewendet hat, den kirchlichen Instituten oder den Communen, als auch hinsichtlich der besonderen Streitfragen, welche einzelne Objecte zu dem Fabrikvermögen zu rechnen seien, ob Kirchengebäude oder Kirchhöfe in Folge besonderer Rechtstitel Communalgut geworden seien, 2c. — auf die im Arch. f. das Civ.= und Crim.=R. der Preuß. Rheinprovinzen und in den kirchenrechtlichen Zeitschriften bes. im Arch. f. kath. K.=R. (vgl. das. XV. S. 464.: Min.=Erl. v. 25. Sept. 1865.) mitgetheilten Entscheidungen hinzuweisen und aus der Lit., welche jetzt überwiegend für das Eigenthum der kirchl. Institute eintritt, hervorzuheben: Affre, Traité de la propriété des biens ecclésiastiques (ob. §. 302.*)) u. Traité de l'administration temporelle des paroisses, Gaudry, Traité de la législation des cultes et spécialement du culte catholique, ou de l'origine, du développement et de l'état actuel du droit ecclésiastique en France, Par. et Troyes 1854. (3 T.) T. II. p. 472. sqq., T. III. p. 361. sqq., Longard, Die Säcularisation des Kirchenguts, Cobl. 1856., J. Mooren, Ueber Eigenthum u. Benutzung der Kirchhöfe auf dem preuß. Gebiete des linken Rheinufers, Köln u. Neuß 1857., W. Maurer, Ueb. Eigenth. an Kirchen mit Dependenzen in den dtschn., vorm. mit Frankreich vereinigten Gebieten 2c., Darmst. 1858., Molitor, Die Immunität des Doms zu Speyer, Mainz 1859., Ueb. d. Eigenth. an kath. Kirchen und deren Zubehörungen in den 4 neuen Departementen Frankreichs, insbes. in Rheinhessen, Darmst. 1859., F. W. Gräff, Das Eigenth. der kath. K. an den ihrem Cultus gewidmeten Metrop.=, Kathedral= und Pfarrkirchen, nach den in Frankr. u. in den übr. Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen, Trier 1859., Ders., Das Eigenth. an den Kirchhöfen nach den in Frankreich 2c. geltenden Gesetzen, Trier 1860., E. de Syo, Das die Kirchenfabriken betr. Decret v. 30. Dec. 1809., Köln 1861., Ders., Das Decr. über die Erhaltg. u. Verwaltg. der Güter des Klerus v. 6. Nov. 1813., das. 1863., Herm. Hüffer, Forschgn. auf dem Gebiete des französ. u. des rhein. K.=R., Münst. 1863., Das Urth. des K. Ob.=Trib. zu Berlin v. 19. Mai 1863., Köln 1863., O. Sacdt, Die kathol. Kirchenfabriken des linken Rheinufers, deren Stellung zur K., zum Staate und zur Gem., 2. Aufl., Köln 1865., Th. Regnier, Plaidoyer i. S. des bisch. Seminars zu Trier, d. Jesuitenk. betr., gegen die evang. Kirchengemeinde das. u. den Preuß. Fiscus, Trier 1856., J. Hirschel, Das Eigenth. an den kath. Kirchen nebst Zubehörgn. n. der französ. Gesetzgebung, Mainz 1867., Bauerband, Ueb. das Eigenth. an den Kirchhöfen n. franz. u. rheinpreuß. R., Arch. IX. S. 279. ff., Soenens, Des fabriques d'églises, Louvain 1862., Ducrocq, Des églises et autres édifices du culte cath. etc. (darin die jurisprudence du conseil d'état, de la cour de cassation etc.), Paris 1866., Schulte, Jur. Persönlichk. S. 124. ff. 139. ff., v. Poschinger S. 287. ff., Meurer II. S. 335—418. (Ueb. die mit den Geschicken der Fabrikgüter zusammenhängenden Verbindlichkeiten der Civilgemeinden in den Rheinlanden, hinsichtlich deren auch das Rheinprß. Ges. v. 14. März 1845. die Evangel. in den Rheinlanden vor einer die Parität verletzenden Gefährdung nicht nachhaltig zu sichern vermocht hat, s. Regnier, Die Verpflichtungen der Civilgemeinden in Ansehg. der Pfarrhäuser und der Pfarröconomiegebäude, Trier 1844., Ph. Göbel, Ueber die Verbindlichkeit der Civil=Gemeinden zur Unterhaltung der Kirchengebäude, Bonn 1845., Hüffer, D. Verpflichtung der Civ.=Gem. zum Baue und zur Ausbesserg. der Pfarrhäuser nach den in Frankr. und in der preuß. Rheinprov. geltenden Gesetzen, Münst. 1859. (s. a. Arch. IV.

S. 39. ff. 129. ff.), F. Bluhme, Das Rheinprß. Ges. ꝛc. v. 14. März 1845. in bes. Anwendg. auf Pfarrwohngn., Bonn 1859., Hüffer, Das Rheinprß. Ges. ꝛc. und s. Verh. zu den Pfarrw., Münst. 1860., dazu Jacobson, K.=R. S. 714. ff., R. Stieve in der Ztschr. f. K.R. VII. S. 252. ff. Für das geltende Recht sind die Verbindlichkeiten von Civil= und Kirchengemeinden nunmehr geregelt durch das Preuß. Ges. v. 14. März 1880., betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, Ztschr. f. K.=R. XV. S. 379. ff., Motive S. 385. ff.. — In Deutschland vertheilte der Reichs=Dep.=Hauptschl. v. 25. Febr. 1803. (s. ob. §. 69.) die geistlichen Territorien unter die weltlichen Landesherren; zugleich fielen die bischöflichen Domänen, die Güter und Einkünfte der Domcapitel und ihrer Dignitäten, der Stifter, Abteien und Klöster der Säcularisation anheim (l. c. §. 34—37. 61.). Insbesondere bestimmt §. 35.: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der resp. Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts= und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung der Finanzen überlassen, unter dem Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden (vgl. das. §. 62.), und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit." Der §. 63. sichert „jeder Religion den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfäl. Friedens" (dazu s. Erk. des Prß. Ob.=Trib. v. 5. Nov. 1851.: „Der §. 63. ꝛc. hat nur die Bedeutung, daß jeder einzelnen Kirche —ohne Unterschied der Confession das ihr an ihren Gütern zustehende Eigenthum erhalten werden soll. Vgl. R.=D.=Hptschl. §. 35. ff. 65." im Arch. f. Rechtsfälle Bd. IV. S. 70. ff.). Der §. 65. bestimmt, daß fromme und milde Stiftungen wie jedes Privateigenthum zu conserviren sind (dazu vgl. Altmann, Prax. S. 312.). Von der ihnen durch das Reichsgesetz eingeräumten Befugniß machten nun die Landesherren allgemeinen Gebrauch, s. z. B. f. Preußen: Ed. v. 30. Oct. 1810., f. das ehemalige Königr. Westfalen: Decr. v. 13. Mai 1809., 1. Dec. 1810., 3. April 1812. u. A.; f. Württemb. vgl. Vogt, Das kath. Kirchengut in Württemb., Arch. f. kath. K.=R. IX. S. 37. ff., vb. Vf.=U. v. 1819. A. 82. In Oesterreich (vgl. Th. Pachmann, Zur Frage um den legitimen Fortbestand des Kirchenvermögens in Oesterr., angef. Arch. XIX. S. 286. ff.), wo schon Joseph II. mit Säcularisationen vorgegangen war, wurde daraus der Religions= und Studienfond gebildet, den jedoch das Conc. A. XXXI. wiederum als Kirchengut anerkannte. Die Studienfonds (Exjesuitenfonds) hatten aber, wie die Schulfonds, auch Zuflüsse, zu welchen auch Protestanten, Griechen ꝛc. beisteuern mußten, s. Porubszky in der Ztschr. f. K.=R. IX. S. 72. f. Dieß ist gegenüber dem A. XXXI. des Conc. um so wichtiger, als das Schulges. v. 25. Mai 1868. §. 8. zusicherte, daß das Einkommen der Normalschulfonds, des Studienfonds und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ohne Rücksicht auf das Bekenntniß zu verwenden sei, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist. II. Anlangend die rechtliche Beurtheilung der Säcularisationen in Deutschland, so muß man, wie Schulte, K.=R. II. S. 496. Anm. 2., richtig bemerkt, unterscheiden zwischen den einzelnen Objecten der Säcularisation.

Die Aufhebung der Landeshoheit, welche mit den reichsunmittelbaren Bisthümern und Prälaturen verbunden war, enthielt keinen Eingriff in das Kirchengut, denn die politische Stellung der kath. Kirche innerhalb der Reichsverfassung wurzelte nicht in den kirchlichen, sondern in den politischen Aufgaben, welche die katholische Kirche als die große Civilisationsanstalt des Mittelalters im Abendlande zu vollziehen hatte, und in der durch diese Mission bedingten eigenthümlichen Durchdringung des geistlichen und des weltlichen Elements in dem h. röm. Reiche deutscher Nation. In dieser Aufhebung vollzog sich ein weltgeschichtlicher Proceß, dessen innere Berechtigung so wenig bestritten werden kann, als für das Mittelalter diejenige der Bildung der geistlichen Territorien. Eben so wenig, wie die Aufhebung der Landeshoheit kann die Einziehung der Reichslehen und Regalien als eine Ungerechtigkeit bezeichnet werden, weil auch diese von dem deutschen Episcopate nicht sowohl der Kirche und für kirchliche Zwecke, als vielmehr in seiner Eigenschaft als politischer geistlicher Herrenstand und für politische Zwecke erworben worden waren. Die Zuwendung von früher der kath. Kirche gehörigen Gütern und Stiftern in Territorien, in welche die neue Lehre eingeführt wurde, an die ev. Kirche im Reformationszeitalter, war ein Ausfluß des Reformationsrechts der Landesherren in seiner ursprünglichen Bedeutung, in welcher es im 16. Jahrh. dem überlebten positiven Rechte des Mittelalters gegenüber zur Geltung kam. Die durch das geschichtliche Verhältniß zur Kirche und die Lage der Dinge begründete Befugniß des Reichs, in der überhandnehmenden Verwirrung Anordnungen über die kirchlichen Angelegenheiten zu treffen, war von der uneinigen Reichsversammlung den Territorialgewalten anheimgestellt worden. Indem sich so die evangelische Kirche mit Hülfe der Landesherren ihren Rechtsstand schuf, empfing sie auch ihre Ausstattung in völlig legitimer Weise (vb. §. 302. Anm. 15.). Der Westfäl. Friede (s. ob. §. 71.), welcher in Beziehung auf das staatsrechtliche Verhältniß der Confessionen im Reiche den reichsgesetzlichen Abschluß und damit die feste Grundlage der späteren deutschen Rechtsentwickelung herstellte, gab auch dem gegenseitigen Besitzstande der Kirchen seine Normirung unter der Garantie der Reichsverfassung. So weit es sich dagegen bei den Säcularisationen um die Einziehung eigentlichen Kirchenguts für staatliche Zwecke gehandelt hat, liegt ein Unrecht vor. Und wenn für manche ältere Vorgänge, wenigstens vom rein geschichtlichen Standpunkte, eine gewisse Rechtfertigung darin gefunden werden mag, daß das durch die übermäßige Anhäufung von Vermögen in der todten Hand gestörte ökonomische Gleichgewicht der Gesellschaft seine Herstellung selbst mittels gewaltsamer Rückschläge sucht, so wird dieß nicht in gleicher Weise von der Einziehung des Kirchenguts im Anfange des 19. Jahrh. gelten, und diese selbst auch damit nicht gerechtfertigt werden können, daß viele der reicheren kirchlichen Corporationen und Anstalten in den letzten Zeiten des Reichs bei weitem mehr den Interessen der privilegirten Stände als den kirchlichen Zwecken dienstbar geworden waren, so daß die kath. Kirche der Lösung jener Beziehungen nicht minder wie dem Verluste weltlicher Herrschaft zum großen Theile jenen Gewinn an innerer Kraft verdankt, welcher ihr in Deutschland in unserem Jahrhunderte zu Theil geworden ist. Wenn sonach unbestritten eine schwere materielle Rechtsverletzung insbesondere gegenüber der kath. Kirche vorliegt, so ist andererseits doch die von kath. Seite neuerdings aufgestellte Theorie, wonach in dem Falle, daß zwar die kirchlichen Corporationen auf Grund des Reichs-Dep.-Hauptschlusses aufgehoben worden

sind, das Corporationsvermögen selbst aber für Kirchen und Schulzwecke conservirt worden ist, ein fortdauerndes Eigenthum der kath. Kirche an den betreffenden Vermögensstücken behauptet wird, als rechtlich unhaltbar zu verwerfen. Das praktische Ziel der erwähnten Theorie ist, das Eigenthum, bez. die ausschließliche Verwendung der sog. Säcularisationsfonds für die kathol. Kirche in Anspruch zu nehmen. Doch ist ihr wohl nur in Oesterreich (s. ob.) stattgegeben worden. In der That ist die Beweisführung nicht stichhaltig, daß diesen Vermögensstücken auch nach der Säcularisation besonders mit Rücksicht auf den angef. §. 65. des Dep.-Hauptschl. der durch den westfäl. Frieden gewährleistete kath. Charakter verblieben sein soll. Der §. 65. bezieht sich im Gegensatze auf die den Landesherren zur Disposition gestellten Güter der geistlichen Corporationen &c. auf solche selbstständige Stiftungen zu frommen Zwecken, welche besondere jur. Personen sind, wie Hospitäler, Waisenhäuser &c., nimmt also bestimmte Objecte von der Säcularisation aus, bestimmt aber nicht über das säcularisirte Gut. Es hat vielmehr, was zunächst die Eigenthumsfrage anlangt, der angef. Hauptschluß unter theilweiser Aufhebung der im I. P. O. enthaltenen Garantien, den Landesherren die fundirten Stifter und Klöster zur vollen und freien Disposition überlassen. So weit die Landesherren von der ihnen dadurch eingeräumten Befugniß zur Säcularisation der bezeichneten Güter Gebrauch gemacht haben, ist mithin das Vermögen der aufgehobenen Institute Staatsgut geworden. Säcularisirtes Gut und Kirchengut sind eben unvereinbare Gegensätze, das eingezogene Gut hätte daher nur durch neue Widmung wieder kirchliches Eigenthum werden können. Da eine solche nicht erfolgt ist, kann man sich für ein fortdauerndes Eigenthumsrecht der Kirche nicht auf einen, angeblich bestimmten Vermögensstücken anhaftenden kathol. Charakter berufen, welcher nach jener Theorie den durch die Säcularisation bewirkten Eigenthumsübergang gleichsam von innen heraus wieder aufheben soll. Die aus dem Vermögen der aufgehobenen kirchlichen Corporationen gebildeten Fonds sind daher Theile des Staatsvermögens geworden. Ebenso unzulässig ist aber das Bemühen, die den Landesherren auch über diese Theile des Staatsvermögens zustehende Disposition, welche reichsgesetzlich ausdrücklich als „volle und freie" bezeichnet wird, durch die Behauptung illusorisch zu machen, daß bei der Bestimmung, welche ihnen das kirchliche Corporationsgut sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen hat, nur an den Gottesdienst und die Unterrichtszwecke der Confession gedacht sein könne, welcher das säcularisirte Gut angehört habe (Eigenthumsübergang sub modo). Uebergegangen sind allerdings die speciellen Verpflichtungen, welche den aufgehobenen Instituten in Beziehung auf Seelsorge oder Unterricht oblagen. Demnächst hat der §. 35. in Form der Erwartung den Landesherren die Verpflichtung zur Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden würden, und zur Zahlung der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit auferlegt, und haben die Landesherren der ersteren Verpflichtung überall durch die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle Genüge gethan. Eine weitere, bestimmten Vermögensstücken anhaftende Verbindlichkeit hat der Hauptschluß durch die Bestimmung, daß das kirchliche Corporationsgut den Landesherren zur Disposition zum Behufe des Aufwandes für die erwähnten gemeinnützigen Zwecke überlassen werde, nicht begründen wollen. Denn die hervorgehobenen Aufgaben, auch die Sorge für das kath. Kirchenwesen, sind bereits in dem allge-

ganze Lehre ist aber nach allen Seiten hin verwerflich, weshalb neuere Gesetzgebungen ihr mit Recht die Zusicherung der Unverletzlichkeit des Kirchengutes entgegengestellt haben[14]. Zugleich

meinen Staatszwecke enthalten, zu dessen Erfüllung das gesammte Staatsgut beitragen soll, und wenn das Reichsgesetz von Befriedigung der gemeinnützigen Zwecke spricht, wollte es sicher damit nicht erklären, daß die Unterstützung des evang. Kirchen= und Schulwesens kein gemeinnütziger Zweck sei. Die Sorge für Cultus und Unterrichtswesen der kath. Kirche ist eine Verpflichtung, die in deren rechtlich gewährleisteter Stellung im Staate, nicht aber in den Stipulationen des Hauptschlusses begründet ist. Nicht also die ausschließliche Verwendung der Säcularisationsfonds für die kath. Cultus= und Unterrichtszwecke, sondern daß dem kath. wie dem evang. Kirchen= und Schulwesen ausreichende, d. h. allerdings nicht mit unwürdiger Kärglichkeit bemessene Befriedigung zu Theil werde, ist, wenn auch keine klagbare Verbindlichkeit, so doch eine Forderung, die auf dem höheren Gesetze der Staatsmoral und Gerechtigkeit beruht. Der kathol. Kirche sind in den deutschen Staaten durch die neueren Vereinbarungen und anderweitige Festsetzungen die Ausstattung ihrer bischöflichen Stühle und Capitel, so wie die Unterhaltung der Domkirchen, meist auch der übrigen durch ihre Verfassung bedingten Diöcesaninstitute zu Theil geworden, und manche alte Schuld ist ihr gegenüber in neuerer Zeit getilgt worden, s. z. B. hinsichtlich der Dotation des Bisthums Limburg: Arch. XXI. S. 342. ff. Doch ist die bessere Ausstattung der Curatgeistlichkeit ebenso durch die billige Rücksicht auf die veränderten wirthschaftlichen Zustände als das richtig verstandene politische Interesse des Staates selbst geboten. Noch mehr Grund zur Klage dürften jedoch evangelische Landeskirchen haben, deren Ansprüche nur zu lange überhört wurden, weil es ihnen unter der Bevormundung der Staatsbehörden nicht vergönnt war, die Forderungen der Gerechtigkeit vernehmlich genug ertönen zu lassen. Jedenfalls hat die evang. Kirche, die auch ihres Theils beträchtliches Gut den Staatszwecken hat zum Opfer bringen müssen, einen Anspruch darauf, daß nicht nur der Noth ihrer überkommenen Bedürfnisse durch Verbesserung der Pfarrgehalte, Vermehrung der geistlichen Kräfte, Dotation neuer Kirchspiele, Fürsorge für die emeritirten Diener des Worts &c. geholfen werde, sondern daß ihr auch für die reichere Gestaltung ihres Verfassungslebens die äußeren Mittel zur Verfügung gestellt werden, ohne welche auf Erden die Kirche nicht gebaut werden kann." (Dove.) — Ueber die Frage des Eigenthums des säcularisirten Kirchenguts s. a. Schulte a. a. O., der mit Recht hervorhebt, daß auch die Ankäufer einzelner Vermögensstücke, weil sie vom Fiscus einen rechtsgültigen Titel erhielten, der selbst wieder auf einen formellen Rechtsgrund, das Reichsgesetz &c., sich stützte, civilrechtlich wahre Eigenthümer seien; kath. Käufer seien jedoch im Gewissen verpflichtet, nachträglich die Billigung des Papstes nachzusuchen (vgl.: Joan. Val. Strauss [J. G. Neureuther], De possessore cath. non obligato ad bona secularisata pristinis usibus eccl. restituenda in Schmidt, Thesaur. T. I. p. 545. sqq., Anonymi Discussio, an bona ecclesiastica, facto Acatholicor. secularisata, postmodum ad manus cath. reversa, restitui debeant ecclesiis, ibid. p. 582. sqq.). — Interessante einschlagende Rechtsfragen s. bei Altmann S. 237. f. 242. 312. 404. ff. 409. 454. f.

14 Bayer. Vf.=U. Tit. IV. §. 9. 10., vb. Rel.=Ed. §. 31. 46. ff., Würt=

verordnen dieselben mit Recht, daß das Vermögen solcher Institute bez. Stiftungen, deren fundationsmäßige Bestimmung nicht mehr erreicht werden kann, wiederum ausschließlich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden müsse[15], sie versagen also dem sog. Heimfallsrechte die Anwendung, welches unter Verwendung falscher Theorien bald auf ein Miteigenthum, bald auf ein Obereigenthum des Staates gegründet worden war[16]. Eine andere,

temb. Vf.=U. §. 77. 82., Sächs. Vf.=U. §. 60., (Hannov. L.=Vf. v. 1840. §. 75.), Bad. Vf.=U. §. 28., (Kurhess. Vf.=U. v. 1831. §. 138.), Großherz. Hess. V.=U. §. 43. f., Altenb. Vf.=U. §. 155., Coburg=Goth. Vf.=U. v. 1852. §. 66., Meining. V.=U. §. 33. f., Braunschw. Vf.=U. §. 216. f., Oldenb. rev. Vf.=U. A. 80., Wald. Vf.=U. §. 42. f., Oesterr. Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867. A. 15. (ob. §. 100. Anm. 3.). Hiermit vgl. Oesterr. Conc. A. XXIX. XXXI., Pat. v. 8. April 1861. §. 19., Württemb. Conc. A. X., Bad. Conc. A. XII.

15 Sächs. Vf.=U. §. 60., (Hannov. L.=Vf. v. 1840. §. 75.), (Kurhess. Vf.=U. v. 1831. §. 138.), Cob.=Goth. Vf.=U. v. 1852. §. 66., Altenb. Vf.=U. §. 155. 161., Braunschw. Vf.=U. §. 217., Wald. Vf.=U. §. 43. — Vgl. angef. Nass. Ed. v. 9. Oct. 1827., Meining. Vf.=U. §. 33., Preuß. Ges. v. 13. Mai 1833. über erloschene Parochien bei Vogt I. S. 279. Vgl. Hinschius, Das preuß. K.=R. &c. S. 283. 310.

16 Von diesem Heimfallsrechte wird in den Lehrbüchern des Staatsrechts gehandelt. Vgl. übrigens Puchta, Pandekten §. 564., Mejer, K.=R. §. 169. Anm. 2. Zunächst ist Letzterem zuzugeben, das das Heimfallsrecht des Staates von der Anwendung auf vacant werdende Zweckvermögen nicht darum auszuschließen ist, weil diese Anwendung oft (z. B. von Klüber, Staatsr. §. 533.) von territorialistischem Standpunct falsch begründet worden ist. Ferner ist der Ausführung von Hübler S. 122. ff. darin beizutreten, daß es unzulässig ist, mit Schulte (s. bes. Erwerbsfähigk. S. 34.) u. A. daraus, daß das Vermögen des einzelnen Instituts auch die generelle Bestimmung hat, den Kirchenzwecken zu dienen, zu folgern, daß mit dem Aufhören des einzelnen Instituts die Diöcese, event. die römische Kirche kraft ihrer Stellung zu allen kirchlichen Instituten, „gewissermaßen als Erbe“ einzutreten habe, was dann bald durch ein successives, bald ein coincidentes Eigenthum der succedirenden Kirche begründet wird. Der Zweck allein gestattet vielmehr keine Schlußfolgerung auf das Eigenthum. Endlich sind auch gegen die Ausführung von Brinz (Pandecten II. S. 1141. ff.), der aus dem röm. R. (l. 16. D. de usu et usufr. XXXIII. 2., l. 4. D. de admin. rer. ad civit. pert. L. 8.) ein das Successionsrecht des Fiscus ausschließendes Recht der Convertirung von bisher bestehenden Zweckvermögen zu begründen sucht, was für das Kirchenvermögen soweit Platz greifen soll, als es auf „Stiftungen und ähnlichen autonomen Willensacten (Oblationen)“ beruht, die von Hübler S. 133. ff. geltend gemachten Einschränkungen im Rechte begründet, welche die Succession des Fiscus in vacante Güter „nur für Stiftungen aus letztwilligen Verfügungen, für Auflagen mit einem speciellen Gedenkmotiv, für eine Deficienz des modus gleich bei der ersten Existenzgewinnung des Zweckvermögens“ ausschließen. Entbehren hiernach weitere Einschränkungen des Heimfallrechts hinsichtlich vacant werdender Kirchengüter

in neuerer Zeit sehr praktisch gewordene Frage ist, in wiefern der Staat berechtigt sei, die Aufhebung solcher Institute zu verfügen, welche sein eigenes Leben nachtheilig berühren, so jedoch, daß ihr Vermögen zu anderen kirchlichen Zwecken bestimmt wird. Einer solchen Innovation können besondere Verträge eine Schranke gezogen haben. Im Allgemeinen läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß der Staat, nachdem er den kirchlichen Obern vergeblich um Abhülfe ersucht hat, solchen Instituten, wiewohl stets unter der bezeichneten Voraussetzung, das Dasein entziehen könne. Hier ist die Rücksicht auf das Staatswohl schlechthin entscheidend[17].

§. 304.

4) Insbesondere von der Besteuerung des Kirchenguts*).

Der Staat darf unzweifelhaft von der Kirche, die unter seinem Schutze besteht, verlangen, daß auch sie nach dem Verhältnisse ihres Gutes die Lasten des gemeinen Wesens mit tragen helfe. Diesen Grundsatz machten schon die Kaiser nach Constantin dem Großen[1] geltend, indem sie die Kirche der *canonica illatio* unterwarfen[2] und ihr nur von außerordentlichen Auflagen und den *muneribus sordidis* Befreiung gewährten[3]. Im Franken=

*) Walter, K.=R. §. 256. Nr. II., Schulte, K.=R. II. S. 501. ff., Permaneder, K.=R. §. 469. vgl. mit Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 205. u. die das. Anm. *) Angef. Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 168.

der positiven Begründung im gemeinen Recht, so ist andererseits doch die Verpflichtung des Staates, ein ihm angefallenes Stiftungsgut (im weiteren Sinne, in welchem auch das Kirchenvermögen unter dieser Bezeichnung begriffen wird), zu möglichst ähnlichen Zwecken zu verwenden, eine sittliche, und es ist nur zu billigen, daß die Anm. 15. angef. Vf.=Urkunden die Einhaltung derselben mit einer Gewähr des öffentlichen Rechts versehen haben; für die Unverletzlichkeit des Kirchenguts fällt überdieß dasselbe ethische Interesse des Staates an der Kirche ins Gewicht, welches dafür maßgebend ist, daß er die christlichen Kirchen, denen sein Volk angehört, als Corporationen des öffentlichen Rechts anerkennt und sie statt der bloßen Vereinspolizei der Kirchenhoheit unterstellt. Vgl. nunmehr zur Frage Meurer II. S. 419. ff.

17 Diese Frage ist namentlich aus Anlaß der Aufhebung der Aargauischen Klöster viel behandelt worden, s.: Die Aufhebung der Aarg. Klöster, Aarau 1841. u. a.

1 C. 1. Th. C. de annon. et trib. XI. 1. Vgl. Löning, Gesch. I. S. 228. ff., Meurer a. a. O. I. S. 129.

2 C. 15. 40. Th. C. de epp. XVI. 2. Ambros. or. de basil. non. trad.: „Si tributum petit, non negamus. Agri ecclesiae solvunt tributum.“

3 In dieser Beziehung hat aber die Gesetzgebung gewechselt, c. 8. 10. 14. 15. 40. Th. C. h. t. mit den Anm. von Gothofredus, c. 21. 22. Th. C.

reiche[4] war zwar die volle Immunität des Gutes anerkannt, welches die Kirche von den Königen selbst empfangen hatte[5], und weiter war es unter den Karolingern gesetzlich, daß jede Pfarrkirche einen von allen Lasten freien Mansus besitzen solle[6]. Dagegen blieb anderes früher zinsbar gewesenes Gut auch ferner tributpflichtig[7], wenn nicht, was freilich oft geschah, ein königliches Privilegium die Immunität auch für dieses gewährte. Daneben kam es sehr oft vor, daß man in außerordentlichen Fällen dem Kirchengute[8] nach Willkür Lasten auflegte; aus den jährlichen *donis*

de extr. sive sord. mun. XI. 16., Nov. CXXXI. c. 5. Eine Aufzählung der einzelnen munera sordida in c. 15. 18. C. Th. h. t. XI. 16.

4 Planck, Gesch. der christl.-kirchl. Gesellschaftsverfassg. Bd. II. S. 210. ff.; bes. Eug. Montag, Gesch. d. deutsch. staatsbürg. Freyheit, Bamb. u. Würzb. 1812. 1814. 2 Bde. Vb. die Darstellung des fränk. Finanzwesens bei Waitz, Deutsche Vf.-Gesch. Bd. II. S. 498. ff. (2. Aufl. S. 553. ff.) Bd. IV. S. 3. ff. u. Löning, Gesch. II. S. 721. ff.

5 Conc. Aurel. I. (511.) c. 5., vb. Waitz II. S. 574. (2. Aufl. S. 637. f.).

6 Ansegis. Cap. Reg. Fr. I. 85., aus Cap. Lud. (817.) c. 10., M. G. T. III. p. 207. (c. 25. C. XXIII. qu. 8.), Capit. Worm. (829.) sect. 1. c. 4., M. G. l. c. p. 350., conc. Meld. (845.) c. 63. in c. 24. C. XXIII. qu. 8., Cap. Kar. II. (865.) c. 11., M. G. l. c. p. 502., conc. Worm. (868.) c. 50. Ueber das Wort mansus (von manere): Du Cange h. v. u. (gegen Zöpfl, Alterthümer des dtschn. R. I., Leipz. u. Heidelb. 1860. S. 262. ff.) Waitz I. S. 120. Anm. 3. (2. Aufl.). Falsch: Birnbaum, Die rechtl. Natur der Zehnten (Bonn 1831.) S. 174. Anm. 73. Vb. überh. Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) IX. S. 1. f. u. d. A., welcher zeigt, wie dasselbe Prinzip der Landdotation der Kirchen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gottesdienstes und der Subsistenz des Geistlichen auch später festgehalten wurde (vgl. c. 1. X. de cens. III. 39.), und über die verwandten Bestrebungen der Gegenwart s. Dess. Preuß. K.-R. S. 658.

7 Anseg. Cap. Reg. Fr. III. 86., Cap. Aquisgr. (812.) c. 11., M. G. T. III. p. 175., vb. ib. p. 214. Hüllmann, Deutsche Finanzgesch. des M.-A. Berl. 1805. S. 162. f.

8 Ueber das eigenthümliche Verhältniß, in welchem unter Karl d. Gr. und den späteren Karolingern das Kirchengut zum Könige stand, s. Waitz Bd. IV. S. 130. ff. Die königlichen Klöster galten im fränkischen Reiche geradezu als Gegenstand des Eigenthums des Königs oder als Theil des Fiscus; ersterer verfügt auch über Besitzungen der Bisthümer, welche freilich nicht in derselben Weise als im Eigenthum des Königs stehend betrachtet wurden, wie die königlichen Abteien (vgl. Sickel, Beiträge zur Diplomatik in den Sitzungsber. der Wiener Acad. XLVII. S. 175. ff. bes. S. 244., S. 565. ff., XLIX. S. 311. ff.); selbst die Geistlichkeit bestritt nur das unbedingte Verfügungsrecht des Königs. Hier findet gewiß ein Zusammenhang mit der oben §. 188. nachgewiesenen deutschrechtlichen Auffassung statt, nach welcher die Kirchen und ihre Dotation im Eigenthum der Laien blieben, welche sie auf ihrem Boden gestiftet hatten. Wie das Patronatrecht sich aus der Reaction der Kirche gegen das Laien-

gratuitis der Bisthümer und Klöster wurde eine stehende Abgabe [9]; die Prälaturen waren dem Rechte des Einlagers unterworfen; endlich hatten viele Stifter und Klöster den Königen die *militia* zu leisten, und große Lasten erwuchsen den Prälaten aus dem Hofdienste [10]. Später, als sich die Landeshoheit entwickelte, vermochte die Kirche nicht ganz zu verhindern, daß die Landesherren zur Entschädigung für Reichsdienst und Landesvertheidigung auch das unter ihrer Hoheit gelegene Kirchengut besteuerten, und noch weniger konnte sie verwehren, daß in den nunmehr ihr Recht ausbildenden Städten die Lasten des gemeinen Wesens auch auf das letztere mit umgelegt wurden [11]. Gegen diese Gestaltungen suchte sie zwar den Grundsatz geltend zu machen, daß ihr als göttliches

eigenthum am Boden und der darauf gegründeten Kirche entwickelt hat, so nach der neuesten Ausführung von Hinschius, Zur Gesch. der Incorporation u. des Patronatrechts, Berl. 1873. (aus den: Festgaben für A. W. Heffter) das Institut der Incorporationen aus der Reaction gegen das Eigenthumsrecht der Klöster an den ihnen zugehörigen Kirchen. Wenn nun aber J. Ficker, Ueber das Eigenth. des Reichs am Reichskirchengut, Wien 1873. ausführt, daß im deutschen Reiche seit dem Ende des 9. Jahrh. die Reichskirchen, also namentlich die überwiegende Mehrzahl der Bisthümer als wahres Eigenthum des Reichs aufgefaßt worden seien, daß demnach auch alle einzelnen Güter und Rechte der Reichskirchen einschließlich der von diesen besessenen anderen Kirchen und deren Gutes, im (Ober-)Eigenthum des Reichs gestanden hätten, während, wenn von einem den Reichskirchen zustehenden Eigenthum die Rede sei, nur an ein dauerndes Recht auf Besitz und Genuß (später sog. Nutzeigenthum) zu denken sei, so kann namentlich hinsichtlich der Bisthümer der von Ficker angetretene Beweis für geführt bis jetzt nicht erachtet werden, und es stehen, wie Waitz (Gött. Gel. Anz. 1873. Stück 21. S. 821. ff.) gezeigt hat, dieser Auffassung gewichtige Bedenken entgegen. Vgl. Löning, Gesch. II. S. 638. ff. u. Meurer a. a. O. II. S. 62. f.

9 Waitz, Verf.-Gesch. Bd. IV. S. 92. ff.

10 Vgl. überh. Planck a. a. O. S. 219. ff., Bd. III. S. 447. ff., Hüllmann a. a. O. S. 106. ff., Montag a. a. O. Bd. I. S. 314. ff., Bd. II. S. 106. ff. 199. ff. 447. ff. 472. ff., Walter, Dtsche. R.-Gesch. (2. Aufl.) Bd. I. §. 127. 130. 132. 134. f. 138., Ficker a. a. O. S. 113. ff. vb. S. 92., vb. Thomassin., P. III. l. 1. c. 38. sqq. Der Ausdruck Servitium regis oder regni bezeichnet im engeren Sinne Leistungen an Geld und Naturalien, welche zu gewissen Zeiten oder bei bestimmten Veranlassungen den einzelnen Kirchen zur Last fielen, im weiteren Sinne schließt er die Verpflichtung zur Heerfahrt und Hoffahrt in sich, Ficker S. 116. Ueber die Kriegsdienste (vgl. Roth, Beneficialw. S. 354. ff., Dess. Feudalität S. 317. ff., vgl. mit Waitz IV. S. 499. ff., Rettberg, K.-G. Bd. II. S. 633. ff., für das deutsche Reich: Ficker S. 117. ff.) und das Einlager (jus gistii sive metatus, gista, hospitatio, Ablager): Sugenheim, Staatsleben des Klerus im M.-A. (Berlin 1839.) S. 315. ff., 352. ff., über letzteres auch Waitz Bd. IV. S. 11. ff.

11 Eichhorn, Deutsche St.- u. R.-Gesch. Bd. II. §. 306. 329., Planck

Vorrecht eine völlige Freiheit von Abgaben gebühre[12], und daß sie, abgesehen von den Lehnsverpflichtungen, nur nach freiem Willen an der öffentlichen Noth Theil nehme, wozu das dritte Concilium vom Lateran (1179.) die Genehmigung der Bischöfe, das vierte (1215.) die des Papstes als des allgemeinen Bewahrers der kirchlichen Rechte erforderte[13]. Wiewohl aber selbst die kaiserliche Gesetzgebung ihr hierin anerkennend zur Seite trat[14], gelang es ihr doch niemals, ihre Forderungen durchzuführen, wie die städtischen Privilegien zeigen[15], die wenigstens das neu-erworbene Gut der Besteuerung unterwarfen, wenn sie nicht die Kirche von der Erwerbung von Grundeigenthum überhaupt ausschlossen (§. 303.). Nach der Entwickelung der Steuerverfassung war nun in Deutschland das Verhältniß dieses, daß die Prälaturen und andere Kirchengüter zu Reichs- und Kreissteuern verpflichtet, von den ordentlichen Landessteuern aber durch Verträge, Verleihung oder Herkommen gewöhnlich befreit waren, wiewohl nur rücksichtlich des Dotalgutes, nicht in Beziehung auf neuerworbenes Vermögen. In außerordentlichen Fällen wurden aber die Landesherren das Kirchengut überhaupt heranzuziehen für berechtigt gehalten, und zwar waren die Staatsrechtslehrer fast einstimmig der Ansicht, daß es dazu auch für katholische Regenten keines

Bd. IV. Abth. 2. S. 185. ff., vgl. mit Friedberg, de finium etc. l. II. §. 7. bes. p. 195. sqq.

12 Conc. Narbonn. (1227.) c. 12., Colon. (1266.) c. 8. u. a., vgl. mit c. 4. 7. X. de imm. eccl. III. 49., c. 1. 3. eod. in VIto III. 23., c. 4. de cens. in VIto III. 20., Clem. un. h. t. III. 17., Clem. 3. de cens. III. 13.

13 C. 4. 7. X. de imm. eccl. III. 49. Ueber die in Folge dieses Grundsatzes gemachten Verwilligungen, namentlich die Zehnten, welche als Beisteuer zu den Kosten der Kreuzzüge (sog. decimae Saladini) vom Kirchengute gegeben wurden (zuerst 1188. in Frankreich), s. Thomassin., l. c. c. 43., vb. Friedberg l. c. p. 203. not. 3.

14 Vgl. das Ges. Friedrichs II. v. 10. Nov. 1220. c. 2. (Auth. Item nulla Cod. de epp. et cler. I. 3.), M. G. T. IV. p. 243. Dieß wurde von den Päpsten auf die Freiheit der Kirche von allen Abgaben bezogen, v. Raumer, Gesch. d. Hohenst. Bd. VI. S. 114. (3. Aufl.).

15 Beispiele (z. B. Augsburg 1306., Eßlingen 1345., Friedberg 1346., Dortmund 1377.) bei Moser, Von der Reichsstädt. Regimentsverfassung (1772.) S. 241. ff. Für Ulm vgl. den angef. Jäger S. 359. f. Ueber die Besteuerung des Kirchenguts und der Cleriker durch das deutsche Reich und die Landesherren s. Friedberg l. c. p. 200. sqq., über die Fortdauer des Einlagers ib. p. 208. sqq., über die Zollfreiheit ib. p. 211. sqq. (vb. Sächs. Ld.-R. B. II. A. 27. §. 2.); vb. für Bayern: Warnkönig, Staatsrechtl. Stellg. S. 147.

päpstlichen Indults bedürfe[16]. Gegenwärtig sind in vielen Ländern die alten Privilegien der Kirche aufgehoben worden[17]. In

16 Sartori, Geistl. Staatsr. Bd. II. Abth. 2. Abschn. 1. S. 535. ff. Eine andere Ansicht wurde in Bayern verfolgt, wo wegen der Decimationssteuer (s. Müller, Lex. des K.-R. Bd. II. S. 99. ff. u. d. A.) von 10 zu 10 Jahren ein päpstliches Indult erbeten wurde. Vgl. aber Kahl, Temp.-Sp. S. 55. f.

17 S. z. B. für Oesterr.: Schulte, K.-R. II. S. 503. f. Anm. 1. (das Concordat schwieg). Viele einschlagende Verordngn. theilt Vering, Oesterr. Gesetze rc. üb. die vermögensrechtl. Stellg., Einkünfte, Besteuerung des Klerus u. der rel. Orden im Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 92. ff. 401. ff., XV. S. 33. ff., XVI. S. 223. ff. 417. ff., XVII. S. 76. ff., XVIII. S. 125. ff., XIX. S. 440. ff., XX. S. 316. ff., XXIII. S. 87. ff. 266. ff. mit. Für Preußen: Ges. v. 24. Febr. 1850., betr. die Aufhebg. der Grundsteuerbefreiungen §. 2. Das Ges. v. 21. Mai 1861., betr. die anderw. Regelg. der Grundsteuer (durch Ges. v. 11. Febr. 1870. in die neuen Provinzen eingeführt) unterscheidet (§. 1.) Grund- und Gebäudesteuer, und bestätigt (§. 4.) die Grundsteuerfreiheit der Kirchhöfe und Begräbnißplätze; ferner die Befreiung derjenigen bisher befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens des betr. Gesetzes zum Vermögen ev. oder röm.-kath. Kirchen oder Kapellen, oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, so wie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus gehören. (Ueber neu erworbene steuerpflichtige Grundstücke s. das. §. 10.). Das Ges. v. 21. Mai 1861., betr. Einführung einer allgem. Gebäudesteuer (durch Verordngn. v. 28. April 1867. in die neuen Provinzen eingeführt) §. 3. läßt von dieser (von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten zu entrichtenden Abgabe) frei: Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, so wie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der bezeichneten Religionsgesellschaften, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus. Von Kreisabgaben sind die von der Staatsgrundsteuer freien Grundstücke, sowie bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung auch die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer frei, Kreisordn. v. 13. Dec. 1872. §§. 17. 18. Dasselbe gilt hinsichtlich der Provinzialabgaben nach der Prov.-O. v. 29. Juni 1875. §. 107. Zus. z. II. 13. §. 18. Vgl. Hinschius, Das Preuß. K.-R. rc. S. 273. f. 275. 421., Trusen a. a. O. S. 272. f. — Für Bayern s. Vf.-U. Tit. IV. §. 9. 13., vb. Rel.-Ed. v. 1818. §. 73. f., u. Permaneder, K.-R. S. 865. f., Silbernagl (2. Aufl.) S. 103. ff. 385., Krick, Handb. d. Verwaltung rc. (1880.) S. 8. ff. Für Württemberg bestimmte das Conc. A. X., daß die Kirchengüter „oneribus publicis et vectigalibus . . . aeque ac ceterae proprietates" unterliegen sollen. Denselben Grundsatz stellt jetzt das Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 18. auf; dazu s. Lang, Samml. S. 208. 280. 297. u. Golther S. 409. ff. Für Baden s. [allgem.] Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 14. (vgl. mit Conc. A. XII.). Dazu: Spohn, Staatskirchenr. S. 230. ff. Für Großherzogth. Hessen: Schumann S. 187. ff.,

anderen dagegen hat man das alte Recht geehrt, und nur das Gut, welches die Kirche neu erwirbt, der Besteuerung unterworfen [18].

Zweites Capitel.

Die Substanz des Kirchenvermögens und dessen Verwendung.

§. 305.

I. Uebersicht*).

I. Zu dem kirchlichen Zwecken dienenden Vermögen (*res ecclesiasticae* im weitesten Sinn) gehören die unmittelbar zu dem gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, während sie nicht ohne Ausnahme im Eigenthume der Kirche stehen, also nicht nothwendig, aber häufig, Bestandtheile des Kirchenguts im eigentlichen Sinne (*patrimonium ecclesiae*) sind [1]. In der katholischen Kirche empfangen die Gegenstände, welche bei dem Dienste des Herrn unmittelbar gebraucht werden [2], ihre Bestimmung durch eine

*) Walter, K.-R. §. 267., Schulte, K.-R. II. §. 98., Lb. (3. Aufl.) §. 183., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 209. ff., Permaneder, K.-R. §. 477., Jacobson, Prß. K.-R. §. 163., Büff, K.-R. §. 279., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 176., Meurer, Der Begr. u. Eigenth. d. heiligen Sachen, I. S. 159—256.

Köhler, Hess. K.-R. (1884.) S. 429. Für Sachsen: v. Weber, K.-R. II. 2. S. 603. ff. der 2. Aufl. (vgl. mit Thl. II. S. 864. ff. d. 1. Aufl.), vb. den Cod. d. sächs. K.-R. u. d. A.: „Steuerfreiheit".

18 So die Kurhess. Vf.-U. v. 1831. §. 149. Dazu: Büff, K.-R. §. 274. vgl. mit Anm. 17.

1 Wenn Meurer I. S. 233. ff. die Identificirung von res ecclesiasticae und Kirchengut und hiernach die Ansicht, daß das entscheidende und einzige Kriterium des Kirchenguts die Kirchlichkeit des Zweckes sei, verwirft, so hat er sicherlich Recht. Aber mit Unrecht hat er diese Entdeckung gegenüber der „ganzen neueren und neuesten Canonistik" für sich in Anspruch genommen u. zu den bisherigen Ignoranten S. 237. Anm. 5. auch dieses Lehrbuch gezählt. Aus der von Dove herrührenden Formulirung des Textes geht vielmehr hervor, daß das Lehrbuch im Wesentlichen schon lange kurz und gut diejenige Ansicht als die richtige vertritt, zu welcher Meurer sich erst durch lange u. breite Untersuchungen hindurchgerungen hat.

2 Auf die gottesdienstliche Bestimmung (nicht auf die Sacertät der Kirchen) gründen sich die canon. Vorschriften über die Schranken des nichtgottesdienstlichen Gebrauchs, bes. über Ausschluß jedes profanirenden Gebrauchs der Kirchen, c. 4. Dist. XLII., c. 12. X. de vit. et honest. cler. III. 1., c. 5. 9. X. de immun. III. 49., c. 2. 2. eod. in VIto III. 23. Indessen fordert die Ein-

sacramentähnliche Handlung, welche bald eine Consecration, bald eine Benediction ist[3] (§. 260.). Durch diese wird ihnen der Charakter innerer Heiligkeit und darum auch der Unverletzlichkeit verliehen[4], weshalb sie *res sacrae* genannt werden[5]. Ihnen, so weit

räumung jeder über den regelmäßigen gottesdienstlichen Gebrauch hinausgehenden Benutzung in der kath. Kirche bischöfliche Erlaubniß, wenn auch der Pfarrer nach Außen legitimirt ist; doch gilt z. B. der herkömmliche Gebrauch der Universitätskirchen zu feierlichen Promotionen ꝛc. als kirchlicher, Schulte Lb. (3. Aufl.) S. 551. F. das ev. K.=R. s. Herrmann, Ueb. das R. der Einräumung ev. Kirchen zu nichtgottesdienstlichem Gebrauche, Ztschr. f. K.=R. V. S. 234. ff., vb. Jacobson, K.=R. S. 647. f., vgl. mit Büff, K.=R. §. 210. Herrmann hat nachgewiesen, daß nach gem. ev. K.=R. die gottesdienstliche Bestimmung der Kirchen nur den ihr widersprechenden Gebrauch aber nicht jeden anderweitigen Gebrauch zu einem verbotenen macht, so daß er (abgesehen von Nothfällen) nur im Dispensationswege zu einem erlaubten werden könnte. Die nicht dispensatorische, sondern aus dem Recht der Vermögensverwaltung sich ergebende Gebrauchseinräumung, die deshalb auch nur bei reiner Consistorialverfassung Sache der Consistorien, dagegen überall, wo die Gemeinde Subject des Verwaltungsrechts des localen Kirchenvermögens ist, principiell (vgl. auch A. L.=R. II. 11. §. 173. 179., K.=Gem.=O. v. 10. Sept. 1873. §. 15.), von dem Kirchenvorstand, Presbyterium zu ertheilen ist, findet ihre Schranken, über deren Einhaltung die Kirchenregierung kraft ihres Aufsichtsrechts zu wachen hat, darin, daß die fragliche Benutzung den Gebrauch des Kirchengebäudes zum Gottesdienste weder äußerlich behindern oder schädigen, noch der gottesdienstlichen Bestimmung desselben innerlich durch ihren profanen Charakter widerstreiten darf (was bei Gestattung weltlicher Geschäfte und Verhandlungen oder gar weltlicher Belustigungen an heiliger Stätte der Fall wäre); auch darf die Gebrauchseinräumung innerhalb jener Schranken nicht durch privatrechtlichen Vertrag geschehen, so daß daraus für den Zugelassenen ein privatrechtlicher Gebrauchsanspruch erwüchse. Vgl. jetzt theilweise abweichend: Scheurl in Ztschr. f. K.=R. XVII. S. 409. ff. u. dag. Herrmann XVIII. S. 208. ff.

3 Meurer I. S. 211. ff. führt aus, daß nach dem heutigen Stand der liturgischen Gesetzgebung und Doctrin von einer wesentlichen Verschiedenheit der consecratio u. benedictio nicht die Rede sein könne, daß die consecratio vielmehr nur eine benedictio magis solemnis sei.

4 Ueber die Wirkungen der consecratio — benedictio vgl. Meurer I. S. 225—233. vb. 300. ff.

5 Die res sacrae waren im röm. R. für unfähig erklärt, im Eigenthum zu stehen (vgl. aber Meurer I. S. 265. ff.), während bereits Justinian (das. S. 285. ff.) die Veräußerung beweglicher res sacrae zum Zweck der Loskaufung von Gefangenen ꝛc. gestattete (§. 8. I. de R. D. II. 1., Nov. 120. c. 10.). Nach neuerem Rechte aber sind auch die consecrirten Sachen, z. B. die katholischen Kirchen, nur in dem Sinne dem Verkehr entzogen, daß zwar ihres besonderen Charakters wegen an ihnen nicht nach den für andere Sachen geltenden Grundsätzen Rechte erworben werden können, allein sie sind nicht unfähig, im Eigenthum zu stehen, s. z. B. Arndts, Pand. §. 42., Windscheid, Pand. Bd. I. §. 147., H. Wappäus, Z. Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen,

sie zum Kirchenvermögen gehören, gegenüber stehen die einfachen (weihelosen) Kirchengüter (*res ecclesiasticae* im engeren Sinne),

Gött. 1867. S. 8. ff., Brinz, Pand. II. 2. S. 1046. ff., v. Poschinger S. 307. ff. u. die das. Angef. Auch die Behauptung ist unrichtig, daß res sacrae nicht in einem Privateigenthum, sondern nur im kirchlichen Eigenthumsverbande stehen könnten. Vgl. Meurer II. S. 43. ff. u. die (übrigens keineswegs in allen Theilen verlässige) Schrift v. Th. A. Müller, Ueber das Privateigenthum an kath. Kirchengebäuden, München 1883. Es ist vielmehr weder nach dem Kirchenrecht noch nach gemeinem Civilrecht (vgl. Entsch. des Reichsger. v. 5. Mai 1882. Bd. VII. S. 136. ff.) ausgeschlossen, daß Kirchen, während sie als Gotteshäuser dienen, doch ein anderes Eigenthumssubject haben, als ein kirchliches Institut, eine kirchliche Corporation, oder daß vererbliche Privatrechte auf ihre Benutzung (an Kirchenstühlen) möglich sind. Auch nachdem, wie in der Geschichte des Patronatrechts (§. 188.) gezeigt worden ist, die Kirche das Eigenthum der Grundherren an den auf ihrem Boden erbauten Kirchen als Regel beseitigt hat, ist die Möglichkeit eines Eigenthums von Laien an Kirchen und consecrirten Capellen stehen geblieben, wie die den Landesherren oder Privaten gehörigen Schloß- und Hauscapellen beweisen (v. Poschinger S. 319. ff., Brinz S. 1048.; ein merkwürdiges Beispiel einer Schloßkirche, in der öffentl. Pfarrgottesdienst gehalten wird, giebt Hinschius, Ztschr. f. K.-R. VII. S. 6.). Garnisonkirchen standen z. B. bisher in Preußen und anderwärts im Staatseigenthum, während die Militärkirchen innerhalb Deutschlands nunmehr im Eigenthum des deutschen Reiches stehen; vgl. Meurer II. S. 65. Auch andere res consecratae, z. B. Kelche, stehen nicht selten im Privateigenthum von Priestern, zuweilen selbst von Laien; vgl Meurer II. S. 5—11. Dasselbe gilt von den bloß benedicirten Sachen, auch wenn sie zu Cultus- und nicht zu profanen Zwecken (wie Häuser rc.) bestimmt sind (v. Poschinger S. 330. ff.); Kirchhöfe (vgl. Meurer II. S. 18—43.) gehören nicht selten bürgerlichen Gemeinden, gesegnete Rosenkränze Privaten, eine Monstranz der Familie v. Lobkowitz in Prag. Sonach gehören die geweihten und gesegneten Sachen nicht nothwendig zum Kirchenvermögen; so kann es vorkommen, daß, während das locale Kirchenvermögen Anstaltsgut ist, das Institut, welches das Rechtssubject desselben ist, nicht zugleich Eigenthümer der dem gottesdienstlichen Gebrauche dienenden Gegenstände z. B. der Kirche ist. — Praktische Controversen namentlich aus dem französisch-rechtlichen Gebiete (aus der Zeit vor dem G. v. 14. März 1880., s. ob. S. 1288.) behandeln außer den §. 303. Anm. 13. angef. Schriften noch: Bauerband, Können nach französ. Rechte, resp. im linksrhein. Theile der preußischen Rheinprovinz, nur die Civilgemeinden Eigenthümer von Kirchhöfen sein? Arch. f. kath. K.-R. XVI. S. 447. ff., Ders., Ueber Art. 49. der Verwaltgs.-O. f. Berg v. 13. Oct. 1807., das. XVII. S. 94. ff., Ders., Das Eigenthumssubject der Kirchhöfe, das. XVII. S. 353. ff. (vgl. hinsichtlich der Kirchhöfe auf dem linken preuß. Rheinufer auch Min.-Erl. v. 19. Apr. 1862., das. XIV. S. 138. ff.), Ueber das Eigenthum an Kirchenglocken, die Pflicht sie anzuschaffen und die Verfügungsgewalt in Betreff derselben, das. VIII. S. 33. ff., Hirschel, Die Rechtsverhältnisse bei Simultankirchen, das. XXV. S. 1. ff., Meurer II. S. 11—18. — Es giebt auch (wegen mangelnder gottesdienstlicher Bestimmung) weihelose Stücke d. Kircheninventariums, z. B. das Kirchensiegel.

welche den Kirchenzweck mittelbar fördern, indem sie zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dienen. Für die evangelische Kirche paßt diese Eintheilung insofern nicht, als dieselbe für die unmittelbaren Werkzeuge des Gottesdienstes weder eine Consecration noch eine Benediction anwendet, durch welche ihnen die Eigenschaft der Heiligkeit mitgetheilt würde[6]. Sie wird jedoch gebraucht, um anzudeuten, daß auch die evangelische Kirche jene Gegenstände mit hoher Achtung behandle, und daß die Verletzung derselben mit strengerer Strafe[7] bedroht sei. II. Unter den Begriff der kirchlichen Sachen stellte die ältere Doctrin[8] ohne nähere Unterscheidung auch die im Eigenthume[9] der frommen Stiftungen[10] (*piae causae*) befindlichen Güter (*res reli-*

6 Art. Smalc. P. III. A. XV. De humanis traditionibus (p. 337.). Vgl. J. H. Boehmer, J. E. Prot. l. III. tit. 49. §. 2. sqq., Herrmann a. a. O. S. 237. ff., Kliefoth im A. K.=Bl. XII. S. 351. ff., Büff S. 492. Anm. 1.

7 S. ob. §. 222. Anm. 1., München, Kan. Strafr. Bd. II. S. 468. ff. Vgl. üb. einen spätestens dem 11. Jahrh. angehörigen Tract. de sacrilegiis et immunitatibus et eorum compositionibus: Schulte, Ueber 3 in Prager H.=SS. enthaltenen Canonensammlgn., Wien 1868. S. 182. ff. — Vgl. jetzt Strafges.=B. f. das deutsche Reich §. 243. Nr. 1. (Diebstahl), 304. (Beschädigung), 306. (Brandstiftung), u. dazu Friedberg, Lb. S. 410. f.

8 J. H. Boehmer, J. E. Prot. lib. III. tit. V. §. 22.: „Numerus piarum causarum amplissimus est, quae omnes bonis eccesiasticis adnumerantur, ut pari cum iis jure gaudeant."

9 Hier handelt es sich um Vermögen der Stiftungen im eigentlichen Sinne, d. h. selbstständiger Rechtssubjecte, welche von den dem Organismus der Kirche gliedlich angehörigen juristischen Persönlichkeiten (Instituten, Kirchengemeinden), aus deren Vermögenssphären sich das eigentliche Kirchenvermögen zusammensetzt, wohl zu unterscheiden sind. Die Vieldeutigkeit des Wortes Stiftung hat freilich Anlaß gegeben, auch das Kirchenvermögen selbst als Stiftungsgut zu bezeichnen, zumal wenn die kirchlichen Institute als dessen Eigenthumssubjecte angesehen werden, also sofern es Anstaltsgut, nicht Corporationsgut ist, eine Vermengung, die jedoch nicht ohne Bedenken ist. Hier ist der Unterschied von Kirchengut und Vermögen der kirchlichen Stiftungen festzuhalten, auch das letztere von Vermögensmassen, welche einem erwerbsfähigen kirchlichen Rechtssubjecte mit einer Zweckbestimmung zugewendet sind, zu unterscheiden.

10 Brendel, Das R. u. die Verwaltg. der milden Stiftgn., Leipz. 1814., Kori in der Ztschr. f. Rechtspfl. und Verwaltg. Bd. II. S. 289. ff., P. Roth, Ueb. Stiftgn. in Gerbers u. Iherings Jahrb. I. (Jena 1857.) S. 189. ff., E. Herrmann, Bericht über das Bad. Stiftungsgesetz, Ztschr. f. K.=R. X. S. 330. ff. 446. ff., Walter, K.=R. §. 328. f. u. die das. Angef., Permaneder, K.=R. §. 526. ff. u. die das. Angef., vb. Thomassin. P. I. l. II. c. 89—91. P. III. l. III. c. 26—33., v. Moy, Die kirchliche Armenpflege in s. Arch. XII. S. 195. ff. 367. ff. XIII. S. 238. ff., G. Ratzinger, Gesch. der kirchl. Armenpflege, Freib. i. Br. (1. Aufl. 1868. 2. umg. Aufl. 1884.), Bensen, Ein Hospital im M.=A., Regensb. 1853., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.)

giosae)[11], weil sie unter der Aufsicht der Kirche standen und mit den Gütern derselben nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden[12]. Schon die Gesetze der römischen Kaiser haben die zahlreichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche der Einfluß des Christenthums ins Leben rief, mit einer bevorzugten Stellung bedacht, ihre Güter mit ähnlichen Privilegien wie das Kirchengut ausgestattet, und ihre Verwaltung, unbeschadet ihrer besonderen selbstständigen Rechtspersönlichkeit mit den Aemtern der Kirche in Verbindung gesetzt. Die kirchlichen Vorschriften über die Principien der Verwaltung wurden gesetzlich anerkannt und unterstützt, den Bischöfen stand das eigentliche Verwaltungsrecht, also die Anstellung der Beamten, die Aufsicht und Jurisdiction zu und ihre Befugnisse wurden gegen Beeinträchtigung durch die Rechtsnachfolger der Fundatoren sicher gestellt. Diese Grundsätze gingen auch in das fränkische Reich über. Aber auch von sich aus ordnete, wie die alte, so die Kirche des Mittelalters die Armen- und Krankenversorgung. Die besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, welche bald aus Kirchenvermögen, bald von Privaten zahlreich errichtet wurden, standen im Mittelalter mit der Kirche in einer ähnlichen Verbindung, wie die Klöster; und wenn auch gegen Ende desselben von Fürsten und Städten solche Anstalten gegründet wurden, so blieb doch auch bei diesen ein gewisses Band zur Kirche, wenn gleich nur zu dem Zwecke, um ihrem Vermögen die Privilegien des Kirchengutes zu bewahren. Stiftungen überhaupt und *piae causae* fielen im Mittelalter nahezu zusammen und ihr kirchlicher Charakter konnte als Regel nicht bezweifelt werden. Durch die Reformation[13] wurde der Zusammenhang der Wohlthätigkeitsanstalten mit der Kirche zwar nicht aufgehoben, aber den evangelischen Grundsätzen gemäß die Gemeinde und die Obrigkeit ebenso veranlaßt, sich dieser Sorge mit zu unterziehen. Allgemein jedoch machte sich seit dem sechszehnten Jahrhundert in protestantischen wie katholischen Ländern eine große Mannigfaltigkeit neuer Stif-

XVIII. S. 232. ff. u. d. A.: „Wohlthätigkeitsanstalten" u. die das. Anges., Ders., Prß. K.-R. §. 165., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 166.

11 Meurer I. S. 208—211. vb. 163—170. will die Terminologie res religiosae für das heutige Recht überhaupt aufgegeben wissen. Die bloße Begriffsdifferenz mit dem römischen Recht oder die Ungenauigkeit einzelner Schriftsteller nöthigen jedoch hierzu keineswegs.

12 C. 42. §. 9. c. 46. §. 3. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 10., c. 3. X. de rel. dom. III. 36., c. 2. h. t. III. 11., conc. Trid. Sess. XXII. 8. sq. de ref.

13 Jacobson a. a. O. S. 239. ff.

tungszwecke geltend; eine Menge neuer, rein weltlicher Stiftungen nahm zwar, um für ihr Vermögen die Privilegien der *res ecclesiasticae* zu gewinnen, die Bezeichnung als *piae causae* in Anspruch, stand aber mit der Kirche und ihren Aemtern in keinerlei rechtlichem Zusammenhang. In Folge davon ferner, daß die Kirchen thatsächlich nicht mehr im Stande waren, für den gesammten Bedarf der Armenpflege aufzukommen, und daß der Staat sich nun genöthigt sah, die Armenlast als eine bürgerliche Rechtspflicht seinen Gemeinden aufzulegen, deshalb aber auch die einheitliche Ordnung des Armenwesens als Staatsangelegenheit zu behandeln, wurden nicht nur die Wohlthätigkeitsanstalten mehr und mehr in den Bereich der Staatsgesetzgebung gezogen [14] und alle Stiftungen für öffentliche Zwecke der staatlichen Oberaufsicht unterworfen [15], sondern es konnte in dieser Entwickelung auch nicht ausbleiben, daß viele Armen- und Krankenstiftungen besonders in den Städten ihre frühere Beziehung zur Kirche ganz einbüßten, während andererseits die Pfarrer meist an der Leitung der einheitlichen communalen Armenverwaltung betheiligt wurden. Sonach steht, — wenn auch die Kirche unzweifelhaft berechtigt ist, eine, die allgemeine polizeiliche Fürsorge für die Nothleidenden unter den eigenthümlichen kirchlichen Gesichtspunkten ergänzende Armen- und Krankenpflege zu organisiren und zu treiben, und grundsätzlich, wie auch durch ihre Stellung als öffentliche Corporation, darauf angewiesen ist, ihre Mission der thätigen Uebung der Nächstenliebe in öffentlich-rechtlichen Formen zu erfüllen, — doch die

14 S. die geschichtlichen Angaben bei Friedberg, Der Staat u. die kath. K. in Baden (Leipz. 1871.) S. 191. ff. Vgl. sodann z. B. Reichs-Pol.-O. v. 1577. Tit. 27., A. L.-R. II. 19.: Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.

15 S. z. B. A. L.-R. II. 19. §. 32—41. In Preußen wurde die Aufsicht über die milden Stiftungen durch Instruct. v. 30. Juli 1744. an weltliche Behörden (damals die Regierungen, d. h. Justizcollegien) übertragen. Durch Cab.-O. v. 26. Aug. 1818. (Vogt I. S. 184.) wurde jedoch die Verwaltung der früher von den Collegiatstiftern verwalteten Stiftungen, in gleicher Art, wie es mit den früher von den Domstiftern verwalteten Stiftungen gehalten worden, mit Vorbehalt der Oberaufsicht des Staats den Bischöfen unterstellt. Nach Erlaß der Vf.-U. erfolgte aber nicht allein die Anerkennung des kirchlichen Charakters vieler Stiftungen und Rückgabe derselben an die kirchliche Verwaltung, sondern es wurde auch die staatliche Oberaufsicht hinsichtlich der von der kath. Kirche verwalteten Stiftungen nicht mehr geltend gemacht. Gegenwärtig versteht sich die Staatsaufsicht von selbst. Vgl. Hinschius, D. preuß. K.-R. ꝛc. S. 109. Anm. 80. od. Ders. in Marquardsens Hdb. d. ö. R. I. 1. S. 316. ff. Für Sachsen s. Ges. v. 23. Aug. 1876. (Ztschr. f. K.-R. XIV. S. 115. ff.), §. 32. f.

allgemeine Sorge für die Armen gemeinrechtlich ihr nicht mehr zu. Daraus folgt, daß zwar Wohlthätigkeitsanstalten durch besondere Festsetzung noch jetzt als kirchliche errichtet werden können, aber nicht an sich als solche anzusehen sind[16]. Hinsichtlich der bestehenden Armen- und Krankenstiftungen aber kann weder die Rechtsentwickelung der letzten Jahrhunderte, welche einen großen Theil derselben in weltliche Stiftungen verwandelt hat, ohne Rechtsverletzung wieder rückgängig gemacht werden, noch ist es, da der bezeichnete Entwickelungsgang in den deutschen Ländern regelmäßig doch auch nicht für alle Armen- und Krankenstiftungen das rechtliche Band zu der Kirche gelöst hat, zulässig, alle Wohlthätigkeitsstiftungen ohne Unterscheidung für weltliche zu erklären. Ein Act der Gesetzgebung, welcher dieß thäte, würde zwar keine Confiscation von Eigenthum der Kirchen enthalten, denn die Stiftungen sind ja selbst Personen und die Stiftungsgüter stehen im Eigenthum letzterer und nicht der Kirchen, aber er würde sich dennoch als eine mißbräuchliche Verwendung der gesetzgebenden Gewalt darstellen, weil er ein wohlerworbenes Recht der Kirchen ohne zwingenden Grund aufheben würde[17]. Das betreffende Recht der Kirchen ist öffentlich-rechtlicher Natur, insofern es Thätigkeitsformen begreift, welche den öffentlich-rechtlichen Wesen (nicht bloß dem Staate) eigenthümlich sind, aber es ist keine aus der Staatsgewalt abgeleitete Berechtigung. Während der Staat Berechtigungen der letzteren Art, als ihm begrifflich allein zukommend, ohne ein Unrecht zu begehen, an sich nehmen kann, befindet er sich hier einem Kreise nicht aus seiner Hoheit entsprungener öffentlicher Berechtigungen gegenüber, welche er ebenso zu achten hat, wie die privat-rechtlichen Rechtssphären, zumal er ja selbst in der Anerkennung der Kirche als einer öffentlichen Corporation dieselbe

16 Vgl. Roth a. a. O. S. 201., Herrmann a. a. O. X. S. 338.

17 Wenn Friedberg a. a. O. S. 195. dem Staate die Befugniß, wohlerworbene Rechte der fraglichen Art beliebig aufzuheben, unter Berufung auf v. Gerber, Grundzüge des dtschn. Staatsr. (3. Aufl. Leipz. 1880.) §. 12. 13. zuspricht, so hat er sich nicht klar gemacht, daß das Recht, in öffentlich-rechtlichen Formen Verwaltung zu führen, nicht, wie etwa Gerichtsbarkeit mit Wirksamkeit pro foro civili, eine organische Function ist, welche begriffsmäßig dem politischen Gemeinwesen als solchem eignete. Aus dem Begriff der Staatsgewalt folgt nur das Recht der staatlichen Oberaufsicht über alle Stiftungen für gemeinnützige Zwecke, kein ausschließliches Verwaltungsrecht der Organe des Staats an dem Vermögen der ersteren. Vgl. dazu auch die Kritik Meurers I. S. 245. ff., namentlich über das Badische Stiftungsgesetz v. 1870.

als fähige Trägerin selbstständiger öffentlich-rechtlicher Befugnisse (Verwaltungsrecht u. s. w.) anerkannt hat. Für die kirchlichen Wohlthätigkeitsstiftungen ist also im Allgemeinen dieselbe rechtliche Stellung in Anspruch zu nehmen, wie für Stiftungen zu sonstigen kirchlichen (z. B. gottesdienstlichen) Zwecken. Das Vermögen der kirchlichen *piae causae* ist nicht Eigenthum der Kirche, bez. der dem kirchlichen Organismus gliedlich angehörigen Rechtspersonen (Kirchenvermögen), sondern es ist Eigenthum besonderer juristischer Personen, welche mit der Kirche in einem öffentlich-rechtlichen Nexus stehen, der ohne Unrecht gegen letztere nicht gelöst werden kann. Die Kirche hat begründeten Anspruch darauf, die kirchlichen Stiftungen nach den Grundsätzen (also auch unter den gleichen aus dem Gesichtspunkt der Kirchenhoheit sich ergebenden Beschränkungen), welche für die Verwaltung des Kirchenvermögens maßgebend sind (§. 320.), zu verwalten; dem Staate aber ist das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung der öffentlichen kirchlichen Zwecken dienenden Stiftungen zuzusprechen[18]. Kraft dieser Oberaufsicht vermag er hinsichtlich der kirchlichen Wohlthätigkeitsstiftungen auch die Befolgung der Anordnungen zu sichern, durch welche er den Zusammenhang der verschiedenen Arten öffentlicher Pflege der Nothleidenden herzustellen hat. Das Vermögen der (kirchlichen oder weltlichen) *piae causae* hat die Rechte der Kirchengüter[19].

§. 306.

II. Die geweihten und gesegneten Sachen*).

I. Zu den heiligen Sachen gehören vor Allen die Kirchen selbst. Die Anlegung derselben setzt voraus, daß sich der Bischof[1] von

*) E. Seitz, Von den Pfarreien und Pfarrkirchen, auch u. d. T.: R. des Pfarramts der kath. K. Bd. I. Regensb. 1840., Walter, K.-R. §. 268—270., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 209—

18 Aus obigen Gesichtspunkten ergiebt sich die Beurtheilung über das Württemb. Verwaltungs-Ed. v. 1. März 1822. Cap. 3. (im Auszuge bei Longner, Rechtsverhältnisse der Bisch. S. 315. f.), die Bayerischen Verhältnisse (Roth, Civ.-R. I. S. 273. ff.), das Bad. Ges. v. 5. Mai 1870., die Rechtsverhältnisse u. die Verwaltung der Stiftgn. betr. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 286. ff.), vb. Großherz. V. v. 18. u. Min.-Erl. v. 19. Mai 1870. (das. S. 297. ff. 300. ff.); vgl. Herrmann in dem angef. Bericht mit Friedberg a. a. O. S. 183. ff. u. Meurer a. lg. O. — Vgl. noch f. Preußen: Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 446. ff. X. S. 463. f., XIII. S. 364. f. (Min.-Erl. v. 17. März 1858.); f. Bayern: das. IV. S. 86. ff. 94; f. die ev. K. in Preußen: Jacobson, K.-R. §. 165.

19 S. z. B. Roth a. a. O. I. S. 273., vb. A. L.-R. II. 19. §. 43.

1 C. 10. C. XVIII. qu. 2., c. 44. C. XVI. qu. 1.

ihrer Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, so wie davon überzeugt habe[2], daß dem künftigen Gottesdienste seine ununterbrochene Dauer durch eine genügende Dotation gesichert sei[3], und daß durch die Herstellung eines neuen Mittelpunktes für eine gemeinsame Gottesverehrung nicht ein bestehendes Recht, namentlich nicht ein früher begründetes Parochialrecht verletzt werde[4]. Ist diesen Erfordernissen genügt, und ist auch die Genehmigung der Staatsgewalt vorhanden[5], so erfolgt die Consecration der neuerbauten Kirche nach den im Pontifical enthaltenen Vorschriften durch den Ordinarius[6], wobei es insbesondere wesentlich ist, daß in die neue Kirche Reliquien eines Heiligen transferirt werden[7]. Diese haben in dem Altare ihre Stelle, der in jeder Kirche absolutes Erforderniß ist. Schon früh gab es aber in vielen Kirchen mehrere Altäre[8], und dieß wurde sogar nothwendig, seit sich die Vorstellung von der Verdienstlichkeit der Seelmessen entwickelt hatte. Die Regel ist, daß die Altäre von Mauerwerk und zwar auf festem Grunde[9] errichtet werden; doch finden sich namentlich in den Capellen auch tragbare Altäre (§. 240.), die der bischöflichen Consecration nicht minder bedürfen[10]. Eine solche wird auch für den Kelch und die Patene[11] erfordert, während die Meßgewänder,

211. u. die das. angef. Lit., Permaneder, K.-R. §. 478—483., Jacobson, Prß. K.-R. §. 164., Büff, K.-R. §. 209—213., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 177., Meurer, Der Begriff u. Eigenthümer der heiligen Sachen, I. S. 159—233.

2 C. 10. Dist. I. de cons., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48.

3 Nov. LXVII. c. 2., Cap. Kar. M. (801.) c. 21., M. G. T. III. p. 86., c. 9. Dist. I. de cons., c. 8. X. de cons. eccl. III. 40.

4 C. 43. 44. C. XVI. qu. 1., c. 2. 3. X. de eccl. aedif.

5 Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 176. vb. M. R. v. 22. Juni 1874. bei Hinschius, Das Pr. K.-R. 2c. S. 275. f. Anm. 77. Für Oesterreich s. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 183. Anm. 12. Vgl. Friedberg a. a. O. Anm. 3.

6 C. 28. C. VII. qu. 1. (conc. Aurel. III. 538.), c. 26. C. XVI. qu. 7. (Gelas.) vgl. c. 1. §. 9. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), c. 4. Dist. LXVIII. (Pseudois.), c. 11. Dist. I. de cons. (Pseudis.), vgl. Meurer I. S. 211. f. 214. f.

7 C. 26. Dist. I. de cons. (conc. Carth. V. 401.). Aus Anlaß eines Sächsischen Falles ist behauptet worden, daß, wenn Reliquien eines Ordensstifters in den Altar gelegt werden, die Kirche damit auch dem Orden übereignet werde: diesen modus acquirendi hat der Unverstand erfunden.

8 Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. XI. S. 432.

9 C. 19. (incert.), c. 31. (conc. Epaon. 517.), c. 32. (conc. Agath. 506.) Dist. I. de cons., c. 1. 3. 6. X. de cons. eccl. vel altaris III. 40. — Cap. Kar. M. (801.) c. 23., M. G. l. c.

10 Vgl. Meurer I. S. 215.

11 C. un. §. 8. X. de sacr. unct. I. 15. Vgl. Meurer I. S. 216. Der Kelch und die Patene sollen nicht von Holz oder Glas, der erste wegen der

die Mappa, das Corporal, das Tabernakel, die Monstranzen, die Heiligenbilder, die Glocken, die Kirchhöfe nur benedicirt werden[12]. Dieses ist an sich ebenfalls eine bischöfliche Function. Gewöhnlich werden aber damit bald die Decane, bald die Pfarrer beauftragt, und nicht selten pflegen auch Sachen, welche der Consecration bedürfen, zu vorläufigem Gebrauche durch den Decan oder Pfarrer nach erfolgter bischöflicher Delegation benedicirt zu werden[13]. Eine Kirche, welche ganz oder in ihren Haupttheilen zerstört ist[14], verliert ihren Charakter, welchen sie nur durch eine erneute Consecration wiederempfangen kann; eben so verhält es sich mit dem Altare, wenn derselbe in wesentlichen Theilen verletzt wurde[15], und mit den Kelchen und Patenen. Dagegen wird eine Kirche, wenn in ihr ein Mord oder sonst eine blutige That, oder Unzucht begangen worden ist, nicht exsecrirt, sondern nur befleckt; es bedarf also, damit der Gottesdienst wieder gefeiert werden kann, nicht einer erneuten Consecration, sondern nur einer Reconciliation durch den Bischof[16]. Die Pollution einer Kirche wirkt auch auf den Kirchhof, dagegen hat die Befleckung des letzteren auf die erstere keinen Einfluß[17]. II. In der evangelischen Kirche ist eine

Oxydation auch nicht von Messing sein, c. 44. 45. Dist. I. de cons. Vb. hinsichtlich des Materials der Kelche: Arch. f. kath. K.=R. II. S. 213. ff.

12 Vgl. Meurer I. S. 217. f. 219. ff.

13 Meurer I. S. 211. ff. bestreitet „eine grundwesentliche Verschiedenheit" von consecratio und benedictio. „Beide sind Benedictionen, die erstere eine benedictio sacratior et magis solemnis, die zweite eine benedictio simplex."

14 C. 24. Dist. I. de cons. (Vigil.?), c. 6. X. de cons. eccl.

15 C. 3. X. h. t. Auch durch Losreißung und Verrückung des Altars von seiner Basis wird derselbe exsecrit, c. 19. Dist. cit., c. 1. X. h. t. Ueber diesen im 12. Jahrh. zweifelhaften Punkt enthält ein Brief des Anselmus v. Canterbury bei Berardus ad c. 19. cit. eine merkwürdige Mittheilung.

16 Früher wurde eine neue Consecration gefordert, c. 19. 20. Dist. cit. (cap. dub.), vgl. aber c. 4. 7. 9. 10. X. h. t. III. 40. Nach einer Anweisung Pius IX. v. 12. März 1873. an den Nuntius in München (Arch. f. kath. K.=R. XXIX. S. 434.) soll, wenn Altkatholiken die Mitbenutzung einer kath. Kirche erlangen, der röm. Gottesdienst in derselben eingestellt werden (interdicenda est ecclesia); die Feier der altkatholischen Messe wird also als Entweihung behandelt, was bei den Simultangebrauch durch eine ev. Gemeinde nicht der Fall ist. Das von dem Feldpropst ausgesprochene Verbot der Abhaltung des kath. Militärgottesdienstes in der dem Staate gehörigen St. Pantaleonskirche zu Cöln wegen der den Altkatholiken eingeräumten Mitbenutzung (Ztschr. f. K.=R. XII. S. 12. ff. 108. ff.) gab zur einstweiligen Aufhebung des Amtes des kath. Feldpropstes der Armee durch Cab.=O. v. 15. März 1873. den Anlaß. Vgl. ob. §. 193. Anm. 6.

17 C. un. h. t. in V^to III. 21.

Consecration oder Benediction in dem dargestellten Sinne nicht üblich; bei Kirchen und Kirchhöfen findet aber doch eine Dedication Statt, die in besonderen Feierlichkeiten bei dem ersten Gebrauche besteht[18]. Zur Anlegung neuer Kirchen ist regelmäßig die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

§. 307.

Die Immunität der Kirchen*).

Schon das Gesetz des alten Bundes bestimmte, daß an gewissen, von Gott selbst gesetzten Stätten die Blutrache schweigen[1], und der dorthin geflüchtete Mörder gesichert sein sollte, bis die Gemeinde über seine Auslieferung entschieden haben würde. Verwandte Ideen finden sich bei vielen anderen Völkern des Alterthums, den Griechen[2] und Römern[3] zumal; namentlich waren bei den letzteren die Tempel und Altäre Freistätten, und noch im Theodosischen Codex erscheinen als solche die Statuen der Kaiser[4]. Als nun an die Stelle des Heidenthums die Christusreligion, an die Stelle der Tempel die Kirchen traten, machte sich, was jenen vergönnt ge-

*) Remig. de Gennys, De immunitat. ecclesiar., personis ad eas refugient., Tolos. 1550., Barcin. 1574. fol., Geo. Rittershusii, Tract. de jure asylor., Argent., 1624., Prosp. Farinacius, De ecclesiar. immunit. et ad eas confugient., Francof. 1622. fol., Jo. Volck. Bechmann, Disp. (resp. Greiner) de jure asylor., Jen. 1664. 4., Petr. Sarpi alias P. Pauli Servitae De jure asylor. lib. sing., Lugd. Bat. 1623. 4., Venet. 1677., G. Carlholm, Tract. de asylis, Upsal. 1682., Wiestner, De jure asyli, Ingolst. 1689. 4., Fattoli, Theatr. immunitatis et libertatis ecclesiast., Rom. 1714. fol., Barthel, De jure asyli (in Opusc. jurid., Bamb. 1756. T. II. p. 638. sqq.), Jos. Aloys. Assemani, De ecclesiis, ear. reverentia et asylis, Rom. 1766. fol., van Espen, Diss. can. de asylo templorum Lov. 1721. (in Opp.), Thomassin., P. II. l. 3. c. 95—100., F. X. Zech, De benignitate moderata ecclesiae Romanae in criminosos ad se confugientes, Ingolst. 1761. und in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. V. p. 284. sqq., Jo. Phil. Hahn, De ancipiti in terris mixt. religionis asylor. jur., Mog. 1755., ibid. T. V. p. 426. sqq., Helfrecht, Von den Asylen, Hof 1801., Dann, Ueber den Ursprung des Asylrechts u. dessen Schicksale u. Ursprünge in Europa, in d. Ztschr. f. dtsch. R., Bd. III. S. 327. ff., Seitz, R. des Pfarramtes Bd. I. S. 165. ff., Wilda, Strafr. der Germanen, Halle 1842., S. 537. ff., Bulmerincq, Das Asylr. und die Ausliefg. flüchtiger Verbrecher, Dorp. 1853., Hildenbrand im Freiburg. Kirchenler. I. S. 489. f., Jacobson in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) I. S. 734. ff. u. die das. Angef., Walter, K.=R. §. 345., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 212., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 177., Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über das Asylrecht der Kirche im Arch. f. kath. K.=R. XXXVII. S. 3 ff. (1877.).

18 Kliefoth, Liturg. Abhdlgn. I. S. 208. ff. u. im A. K.=Bl. XII. S. 351. ff., Jacobson, Prß. K.=R. §. 122., vb. A. K.=Bl. V. S. 568. ff., Württemb. Erl. v. 16. Jan. 1857., das. S. 83. ff.

1 2. Mos. XXI. 12. ff., 4. Mos. XXXV. 10. ff., 5. Mos. XIX. 2. ff., Jos. XX., vgl. Saalschütz, Mos. R. Bd. II. Kap. 71., A. Köhler, Lb. d. bibl. Gesch. A. Test. I. (Erl. 1875.) S. 355. a. E. 359. ff.

2 Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde, Bd. I. S. 188. 350.

3 Seitz a. a. O. S. 168. ff.

4 Tit. C. Theod. de his, qui ad statuas confugiunt, IX. 44.

wesen, auch für diese geltend [5], und es war nur ein Anerkenntniß einer schon begründeten Uebung, als das römische Recht bestimmte, daß innerhalb der Kirche und ihrer Vorhöfe für einen waffenlos dahin geflüchteten Verbrecher eine freie Stätte sein solle [6], eine Begünstigung, deren nach Justinianischem Rechte nur Mörder, Ehebrecher und Jungfrauenräuber sich nicht erfreuen sollten [7]. Gleichzeitig mit den weltlichen Gesetzgebungen begründeten auch die Canones der Kirche das Asylrecht, indem sie bestimmten, daß ein in die Kirche, oder in ihren Vorhof, oder das Haus des Bischofs geflüchteter Verbrecher nur dann ausgeliefert werden dürfe, wenn er selbst canonische Buße leiste, der weltliche Richter aber seine Verschonung mit Leibes- und Lebensstrafen verspreche [8]. Diese in den fränkischen Capitularien [9] anerkannte Immunität der Kirchen haben auch die Päpste im Principe immer aufrecht erhalten. Schon in jenen finden sich jedoch einzelne Ausnahmen [10], und später hat auch die kirchliche Gesetzgebung vielerlei Verbrechern die Wohlthat des Asyls verweigert [11]. Aber auch die spätere weltliche Gesetzgebung hat diesem Institute vielfach entgegengewirkt,

5 Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältn. zw. Kirche u. Staat, I. S. 250. ff.

6 C. 4. C. Theod. de his, qui ad ecclesias confugiunt, IX. 45. mit den Anm. des Gothofredus. Dieses Gesetz ist ein Auszug einer größeren griech. Constitution, die in den Acten des Conciliums von Ephesus enthalten ist. Vgl. die Anm. von Hänel in der Ausgabe des Theod. Cod. zu der angef. Stelle, und den das. S. 969. ff. befindlichen Abdruck der griech. Constitut. — F. die Geschichte der röm. Gesetzgeb. in diesem Stücke: c. 1. 2. 3. Theod. Cod. h. t., c. 6. Cod. Just. h. t., I. 12.

7 Nov. XVII. c. 7.

8 Conc. Araus. I. (441.) c. 5., Arelat. II. (443. od. 452.) c. 30., Aurel. I. (511.) c. 1. 2. 3., (c. 36. C. XVII. qu. 4.), Aurel. IV. (541.) c. 21., Matisc. II. (585.) c. 8., Rem. (625.) c. 7., Tol. XII. (681.) c. 10. (c. 35. C. cit.). Nach der letzteren Stelle erstreckt sich die Immunität bis auf 30 Schritte; nach c. 6. C. cit. (Nic. II. 1059.) auf 40. [orig.: 60.] für Kirchen, auf 30. für Capellen.

9 Ed. Chloth. II. (595.) c. 6., M. G. T. III. p. 12., Cap. de part. Sax. (785.) c. 2., ib. p. 48., Cap. Kar. M. (803.) c. 3., ib. p. 113. — Vgl. L. Alam. Hloth. tit. III., ib. T. XV. p. 47., Bajuv. tit. I. c. 7., ib. p. 273., Wisig. L. VI. t. 5. c. 16. L. IX. t. 3. Vgl. Löning, Gesch. 2c. II. S. 536. ff.

10 Cap. Kar. M. (779.) c. 8. 9., M. G. T. III. p. 36.

11 C. 6. C. XVII. qu. 4. (Nic. II. 1059.), c. 5. 6. 10. X. de immun. eccl. III. 48., c. 1. X. de hom. V. 12., c. 1. h. t. in VIto V. 4. Ueber die spätere Gesetzgebung s. Zech l. c. p. 340. sqq., u. Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 18., vgl. mit dessen Institut. XLI. (p. 285. sqq. der Ingolst. Ausg. v. 1751.).

weil es die Entwickelung der Strafrechtspflege wesentlich hinderte[12]. In dem Rechte der Gegenwart ist dasselbe nicht mehr anerkannt[13].

§. 308.

III. Die gemeinen Kirchengüter.

A. Geschichtliches*).

1) Die ältesten Gestaltungen.

I. Die kirchlichen Einkünfte[1] bestanden im Anfange nur aus den von den Gläubigen freiwillig dargebrachten Gaben der Liebe, die theils für das Opfer verwandt, theils von dem Bischofe an die Cleriker und die Armen vertheilt wurden[2]. Später traten die

*) Walter, K.-R. §. 245. ff., Schulte, K.-R. II. §. 99., vb. Lb. (3. Aufl.) §. 184., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 178., Löning, Gesch. d. deutschen K.-R. I. S. 195—251. II. S. 632—750., Meurer, Der Begriff u. Eigenthümer d. heil. Sachen, II. S. 164. ff., Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. II. S. 288. ff. u. d. A.: „Benefizium“:

12 Zech l. c. p. 328. sqq. Vgl. Friedberg, Gränzen S. 133. f. 149. 248. 274. 547. 562. 594. f. 609. 686. 694. 711. f. 715.

13 Ausdrücklich haben das Asylrecht in der neueren Zeit außer Wirksamkeit gesetzt das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 175., Württemb. V. v. 28. Mai 1804., Weimar. Gd. v. 7. Oct. 1823. §. 10., Sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 36. (Cod. S. 285.). — In Oesterr., wo es durch Ferdinand III. eingeschränkt worden, war es durch V. v. 15. Sept. 1775. in sehr beschränktem Maße anerkannt, galt aber später als aufgehoben, Helfert, Heil. Handl. S. 383. ff., bis das Conc. A. XV. bestimmte: „Ut honoretur domus Dei, . . sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant.“ In Bayern, wo sich der Crim.-Cod. v. 1751. auf die canonischen Grundsätze in ihrer Modification durch die neuere päpstl. Gesetzgebung bezog, ist das Asylrecht als durch die neueren Strafgesetzbücher stillschweigend beseitigt anzusehen, Permaneder S. 886. In Sardinien wurde es durch das Siccardische Ges. vom 9. April 1850. aufgehoben.

1 Thomassin, P. III. l. 1. c. 1. sqq., Ziegler, Ueber die Einkünfte des Klerus und der Kirche in den ersten 3 Jahrh., in Henkes N. Magazin, Bd. IV. S. 1. ff., Roestell, De bonis ecclesiasticis ante Constantinum M., Regiom. 1825. V. Braun, Das kirchl. Vermögen S. 53. ff., Probst, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den ersten drei Jahrh., Theol. Quartalschr. Bd. LIV. (Tüb. 1872.) S. 383. ff.

2 Tertull. Apol. c. 39.: „Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel quum velit et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt. Nam inde non epulis, non potaculis, non ingratis voratrinis dispensatur, sed egenis alendis humandisque, et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis aetateque domitis senibus, item naufragis etc.“ — Cyprian. ep. (ed. Hartel) ep. 1. (c. 6. C. XXI. qu. 3.), ep. 39. (p. 466. 585.) — conc. An-

Erträge der von den Kaisern der Kirche verliehenen oder ihr sonst übereigneten Güter hinzu, über deren Verwaltung der Bischof ebenfalls die Aufsicht führte. Rücksichtlich der Vertheilung des kirchlichen Einkommens waren aber die Uebungen verschieden. Eine fränkische Synode des sechsten Jahrhunderts vertheilt die Oblationen an der bischöflichen Kirche zwischen dem Bischofe und seinem Clerus zur Hälfte[3]; von den in den Parochien dargebrachten Gaben überweist sie dagegen dem ersteren ein Dritttheil, während sie ihm die Einkünfte der Grundstücke im Allgemeinen zur Verwendung anheimstellt. Eine andere verordnet, daß an die Cathedrale, falls diese vermögend sei, von den Einkünften der Parochien überhaupt nichts, im entgegengesetzten Falle aber der nach Bestreitung der Kosten des Unterhaltes für die Cleriker und die Kirchengebäude bleibende Ueberschuß abgegeben werden solle[4]. Eine dritte überläßt die Vertheilung der Einkünfte der Kirchen in der bischöflichen Civitas dem Ermessen des Bischofs, während sie rücksichtlich der Landkirchen auf die örtlichen Gewohnheiten verweist[5]. In Spanien[6] endlich wurden in demselben Jahrhunderte die Intraden der bischöflichen Kirche in drei gleiche Portionen für den Bischof, den Clerus und für die Kosten des Kirchenbaues und des Cultus zerlegt; von den übrigen Kirchen kam dem Bischofe ein Dritttheil der Einkünfte zu, das jedoch zunächst für die nöthigen Reparaturen an den Kirchen verwandt werden mußte[7]. In Italien[8] dagegen bestand schon im fünften Jahrhunderte der Gebrauch, die Einkünfte jeder Kirche in vier Portionen zu zerlegen, von denen die eine dem Bischofe abgeliefert, die zweite an die Cleriker nach jedes Einzelnen Verdienst und Würdigkeit

tioch. (341.) c. ult. in c. 23. C. XII. qu. 1. Vgl. Herm. Fitting, Das castrense peculium, Halle 1871. S. 512. ff.

3 Conc. Aurel. I. (511.) c. 14. 15. (c. 7. 8. C. X. qu. 1.).

4 Conc. Carpentoract. (527.), Hefele, Conc.-Gesch. II. S. 696.

5 Conc. Aurel. III. (538.) c. 5.

6 Conc. Brac. I. (563.) c. 7.

7 Conc. Tarrac. I. (516.) c. 8. (c. 10. C. X. qu. 1.), Brac. II. (572.) c. 2., Emerit. (666.) c. 16., Tolet. XVI. (693.) c. 5. in c. 1—3. C. X. qu. 3. — Vgl. conc. Tol. IV. (633.) c. 33., Tol. IX. (655.) c. 6.

8 Die Hauptstellen enthält das Decret, c. 28. (Simplic. 475.), c. 23. 25. 26. 27. (Gelas. † 496.), c. 29. 30. (Greg. I. † 604.) C. XII. qu. 2. Nach der letzten Stelle wurden die in Rom ordinirten Bischöfe angewiesen, in ihren Kirchen jene Vertheilung durchzuführen. Dieses stimmt mit dem synodale im Liber diurnus ed. de Rozière Nr. VI. p. 27. überein. Einen interessanten Beleg für die deutsche Uebung aus dem Anf. des 9. Jahrh. s. bei Meichelbeck, Hist. Fris. T. I. n. 286. der Urk.

vertheilt, die dritte für die Armen, die vierte für die Kirchenbaukasse oder die *fabrica ecclesiae* bestimmt wurde. Hierdurch war also das Kirchenvermögen specialisirt, und dem Bischofe wie den einzelnen Kirchen ihr Theil angewiesen. In Beziehung auf die Geistlichen[9] wurde dann diese Einrichtung seit dem sechsten Jahrhunderte noch weiter dahin entwickelt, daß man ihnen Grundstücke zur Nutznießung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und zwar so verlieh[10], daß sie in einer besonderen Urkunde die Widerruflichkeit dieses Verhältnisses, oft zugleich unter dem Versprechen eines Zinses anerkennen mußten. Dieses in der ersten Zeit natürlich nur schwankende und schwebende Verhältniß der Precarien oder Beneficien[11] wurde später besonders durch

9 Vgl. über die Entstehung der Beneficien: Phillips, K.-R. VII. §. 378.

10 In c. 23. cit. verbietet der Papst Gelasius, daß „cuiquam clerico pro portione sua aliquod solum ecclesiae“ gegeben würde. Aber schon im Anfange des sechsten Jahrh. kommt eine solche Anweisung von Grundstücken öfter vor, c. 61. C. XVI. qu. 1. (Symmach. 502.), conc. Agath. (506.) c. 22. 59. in c. 32. C. XII. qu. 2., c. 11. C. XVI. qu. 3., conc. Aurel. I. (511.) c. 23. in c. 12. C. qu. ead., conc. Aurel. IV. (541.) c. 34., Lugd. II. (567.) c. 5. Die Urkunde, welche darüber von dem Beliehenen ausgestellt wurde, hieß precaria, wovon das ganze Institut den Namen entlehnte (Du Cange s. h. v.). Noch nach conc. Agath. (506.) c. 59. (c. 11. C. XVI. qu. 3.) und Epaon. (517.) c. 18. sollte es der ersteren nicht bedürfen; vgl. aber conc. Tol. VI. (638.) c. 5. in c. 72. C. XII. qu. 2. — In einer Constit. Felix III. (Anf. des 6. Jahrh.) an die Geistlichen von Ravenna heißt es: „Si qui vero de clero praedia urbana vel rustica ad ecclesiam pertinentia detinent, eisdem libellis sub justa pensionis aestimatione factis statuimus collocanda.“ Mansi zu Thomassin., P. I. l. 3. c. 8. (Ed. Mogunt. T. IX. p. 409.). Vgl. die Urkunden von Honorius I. in der Collectio can. des Deusdedit l. III. c. 117. sq. (ed. Martinucci p. 293. sq.), auch bei den Ballerinii, De ant. can. coll. P. IV. c. 14., Galland. T. I. p. 655. Vgl. über das Institut d. Precariae überh. Roth, Beneficialwes. S. 246. ff., Feudalität S. 147. ff., über die Verleihg. an Cleriker: Benef. S. 260., Feud. S. 160. f., vb. G. Christ. Neller, Diss. de precariis ex chartis max. Trevir., Trev. 1750. in Schmidt, Thes. T. VII. p. 252. sqq. Vgl. z. B. Urk. (a. 816.) bei Meichelbeck T. I. Nr. 320., Praestaria Paugolfi abbatis (c. 800.) bei Dronke, Cod. diplom. Fuld. Nr. 191.

11 Daß beide Ausdrücke verschiedene Institute bezeichneten, führt (gegen Waitz) aus Roth, Feud. S. 142. 177. ff. Roth a. a. O. S. 148. findet in den in c. 14. §. 5. C. de ss. eccl. I. 2. gebrauchten Ausdrücken praestare, petitio, beneficium die Grundlage der technischen Bezeichnungen des Mittelalters; J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. lib. III. tit. 5. §. 50., vb. Fitting, D. castrense pecul. S. 515. f. Anm. 20., verweist für den Ausdruck beneficium auf Augustin. serm. I. in vigil. pentecost. Seit dem 9. Jahrh. geschieht die Verleihung an Cleriker nicht mehr in der Form der Precarien, sondern

die Bestimmungen der fränkischen Gesetze (§. 304.), nach welchen jede Kirche mindestens mit einem *mansus integer* dotirt werden sollte, zu einem ständigen; es wurde also nunmehr mit den Parochien die Benutzung bestimmter Grundstücke als stehendes Amtseinkommen verbunden, ein Verhältniß, für welches schon im neunten Jahrhunderte gleichfalls die Benennung „*beneficium*“ [12] von einer gleichartigen Gestaltung im bürgerlichen Leben entlehnt wurde. In den Stiftern, die sich damals eben erst zusammengeschlossen hatten, verwehrte das gemeinschaftliche Leben einer solchen Entwickelung den Eingang. Doch kam es auch hier in nicht zu langer Frist zur Scheidung der Einkünfte (§. 311.).

§. 309.

2) Die Entstehung der Zehnten*).

I. Einen wesentlichen Theil des Einkommens der Geistlichen bildeten die Zehnten. Nach den Vorschriften des A. T. mußte jeder Israelit den zehnten Theil seiner Feld- und Baumfrüchte und das zehnte Stück des Rind- und Kleinviehes an die Leviten zu ihrem Unterhalte abgeben, die dann davon wieder den Zehnten an die Priester ablieferten. Diese Bestimmung wurde später dahin erweitert, daß ein zweiter Zehnt von Ackerproducten, Oel und Most, und die Erstlinge des Rind- und Kleinviehes zu einer Mahlzeit beim Centralheiligthume verwandt werden sollten [1]. Auf diese

*) Thomassin., P. III, l. 1. c. 1—11. vb. c. 12—15., H. A. de Berger (Praes. G. L. Boehmer), De origine et ratione decimarum in Germania, Gotting. 1749. u. in Boehmer, Elect. jur. civ. T. III., J. M. F. Birnbaum, Die rechtl. Natur der Zehnten, aus den Grundeigenthumsverh. des röm. u. fränk. Reichs histor. entwickelt, Bonn 1831., Kühlenthal, Gesch. des deutschen Zehntens, Heilbr. 1837., Jac. Mar. Göschl, Ueber den Ursprung des kirchl. Zehnts, Aschaffenb. 1837., Rettberg, K.-G. Bd. II. S. 707. ff., Steiner, Ueber das Zehntr. in Lipperts Annal. H. 1. S. 69. ff. H. 2. S. 65. ff. (unvollendet), Waitz, Vf.-Gesch. Bd. II. S. 529. ff. (S. 583. ff. d. 2. Aufl.) III. S. 127. ff. IV. S. 102. ff., Eichhorn, Dtsche R.-G. Bd. I. §. 186. Bd. II. §. 325., Walter, K.-R. §. 247—250., Schulte, K.-R. II. §. 100., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 213., Permaneder, K.-R. §. 486. u. die das. Anm. *) S. 893. Angef., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 174., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVIII. S. 404. ff. u. d. A., G. D. Teutsch, D. Zehntr. der ev. Landes-K. A. B. in Siebenb., Schäßburg 1858., J. de Lipski, De jure decimar. ecclesiast. in Polonia animadversiones historic., Vratisl. 1872. Viele Belege bei Kraut, Grundr. d. dtsch. Pr.-R. 4. Aufl. §. 138., 5. Aufl. (Berl. 1872.) §. 116.

nur noch als Beneficienverleihung, Roth a. a. O. S. 194. f. Vgl. Löning a. a. O. II. S. 710. ff., Meurer a. a. O. II. S. 168. f.

12 Du Cange s. h. v. Dasselbe gab einen neuen Anknüpfungspunkt für die Vergleichung der Cleriker als der milites Christi mit den milites saeculi, vgl. Fitting, Das castrense peculium S. 315. ff. Ueber diese Vergleichung s. das. S. 437. ff. 507. ff.

1 3. Mos. XXVII. 30. ff.; 4. Mos. XVIII. 21. ff.; 5. Mos. XII. 6. f., XIV. 22. ff. — Winer, Bibl. Realwörterb. u. d. A.: Zehnten, vb. die in Herzogs

Satzungen berufen sich in dem vierten und fünften Jahrhunderte die Kirchenväter[2], wenn sie die Gläubigen zur Entrichtung der Zehnten ermahnen. Die Leistung galt indessen zuerst doch nur als ein Werk der Liebe, und erst im Jahre 585. drohte eine fränkische Synode[3] mit dem Banne, wenn ferner die Christen den Priestern den ihnen von Gott angewiesenen Zehnten verweigern würden. Diese Uebertragung eines alttestamentlichen Gebotes auf das christliche Gebiet hat sicher oft, aber eben so gewiß nicht allein die Zehntpflicht begründet; vielmehr waren schon aus der römischen Verfassung herrührende Zehnten[4] der Kirche geschenkt, beziehentlich

Encykl. (1. Aufl.) XVIII. S. 414. ff. u. d. A.: „Zehnten bei den Hebräern" Angef., vgl. mit Saalschütz, Mos. R. Bd. I. K. 41. S. 343. ff.

2 Nachweisungen bei Thomassin. l. c. c. 1. sqq. — Vgl. z. B. c. 65. (Hieron.), 68. (id.?), c. 66. (August.) C. XVI. qu. 1., c. 8. C. XVI. qu. 7. (id.).

3 Synode v. Macon v. J. 585. c. 5. (: „Leges . . . divinae, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro hereditatis portione omni populo praeceperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis: quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas, nunc autem paulatim praevaricatores legum paene Christiani omnes ostenduntur, dum ea, quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus . . ., ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo ac salutem impetrent; si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur."). Ueber die Synode v. Tours II. (567.) s. Hefele, Conc.-Gesch. III. S. 24.

4 Diese Ansicht ist schon von Böhmer aufgestellt; dann hat Birnbaum a. a. O. die freilich stark übertriebene Behauptung aufgestellt, daß die Zehntrechte der Laien wie der Kirchen, besonders im ehemals röm. Deutschland durchaus auf privatrechtlichem Wege, vorzüglich aus den römischen Possessions- und Colonatverhältnissen hervorgegangen seien, s. gegen ihn v. Savigny in der Ztschr. f. gesch. R.-W. XI. (Berl. 1842.) S. 34. ff., Waitz II. S. 529. ff. (S. 583. ff. d. 2. Aufl.), Roth, Beneficialwes. S. 359. ff., bes. S. 365. f., vgl. Rettberg II. S. 709., Jacobson a. a. O. S. 404. f. Die aus den Colonatverhältnissen stammenden Zehnten (vgl. l. Wisigoth. l. X. tit. 1. c. 19., l. VIII. t. 5. c. 1. 2., l. Baiuv. l. 1. c. 13., M. G. T. XV. p. 278. sq.) werden von den aus der Idee des Priesterthums hervorgegangenen bei weitem überwogen. — Ueber die doppelten Zehnten, die decimae et nonae, die in den Capitularien sehr oft vorkommen (Cap. Kar. M. (779.) c. 13., M. G. T. III. p. 37., Cap. Francof. (794.) c. 25., ib. p. 73., Cap. Langob. (802.) c. 6. 7., ib. p. 104., Cap. Worm. (829.) c. 5. 9., ib. p. 350. u. a.): Roth a. a. O. S. 365. f., vd. Feudal. S. 126. f., Waitz IV. S. 164. ff., vgl. mit Birnbaum S. 96. f., Rettberg S. 711.

von ihr selbst bei der Ausleihung ihres Landes ein Zehntrecht begründet worden. In diesen und noch manchen anderen Fällen[5] trug der Zehnt den Charakter einer Rente an sich. Indem aber die Fürsten der Kirche oft von ihren Krongütern die Zehnten schenkten[6], bereiteten sie schon den Uebergang zu den Bestimmungen vor, durch welche der Zehnt seit dem achten Jahrhunderte allmählich als eine allgemeine Abgabe an die Kirche durch die weltliche Gewalt bestätigt wurde[7]. Hierbei bot das von der Kirche in Anspruch genommene göttliche Recht die Unterlage[8]. Daneben bestanden unterscheidbar auch noch jene weltlichen Zehnten längere Zeit[9], bis allmählich ihr Ursprung mehr und mehr verschwand, und die Kirche den Gesichtspunkt ihres auf göttlicher Anordnung beruhenden Rechts für alle Zehnten geltend machen konnte. Für die Verwendung der bischöflichen Zehnten galt die alte, bereits erwähnte (§. 308.) Viertheilung[10], und zwar nahmen hieran wohl auch die Geistlichen auf den bischöflichen Villen Antheil, bis ihnen bestimmte Zehnten zu eigenem Bezuge angewiesen wurden. Da-

5 Ueber die Verleihung von Beneficien am Kirchengute und den Census, welcher dabei der Kirche vorbehalten wurde (vgl. das angef. Cap. v. 779. c. 13.): Birnbaum S. 128. ff., Roth, Beneficialw. S. 361. ff., Feudal. a. a. O., Waitz a. a. O.

6 Vgl. Urk. des Königs Sigebert v. J. 650. in d. Actis acad. Theodoro-Palat. T. III. p. 261. f. Speyer; Urk. in Monum. Boic. T. XXVIII. p. 97. f. Würzburg. Andere Beispiele bei Rettberg S. 713. Vgl. noch Cap. de villis (812.) c. 6., M. G. T. III. p. 181.

7 Rettberg S. 714. ff., Roth, Beneficialw. S. 365. Anm. 191., Waitz IV. S. 102. ff., Jacobson a. a. O. S. 406. f. Pipin und Karl führen den kirchlichen Zehnt nicht neu ein, sondern erkennen das kirchliche Gebot nur als verpflichtend an, vgl. z. B. Cap. de part. Sax. (785.) c. 16. 17., M. G. T. III. p. 49. Vb. L. Oelsner, Jahrbb. des fränk. Reichs unter Pipin, Leipz. 1871. S. 65. 298. 400., S. Abel, Jahrbb. des fränk. Reichs unter Karl d. Gr. Bd. I. (Berl. 1866.) S. 405.

8 So im conc. Aschaim. (zw. 755. u. 760.) c. 5., M. G. T. XV. p. 457. sq., Mog. (813.) c. 38., Mog. (847.) c. 10., Mog. (851.) c. 3. ib. T. III. p. 411., conc. Trib. (895.) c. 13., Troslej. (909.) c. 6. u. a. Vgl. auch die consultatio episcoporum v. 850., M. G. l. c. p. 399., conc. Altheim. (906.) c. 18., ib. T. IV. p. 557., u. Alcuin. Ep. 7. bei Mabillon, Analect. p. 400. [Alcuini epistolae in: Bibl. rer. Germ. T. VI. (Monum. Alcuin. a Ph. Jaffeo praeparata edider. Wattenbach et Duemmler, Berol. 1873.) ep. 64.].

9 Cap. Francof. (794.) c. 25., M. G. T. III. p. 73., conc. Mog. (813.) c. 38. 42., Rettberg S. 715.

10 Statut. Risph. (799.) c. 13., M. G. T. III. p. 78. T. XV. p. 471., vgl. mit Othlonis vita Bonif. ib. T. II. p. 358.

gegen sollten den Pfarrkirchen die von Alters her an sie geleisteten Zehnten bleiben [11]. Die Bischöfe scheinen von diesen zuerst nicht überall einen Theil empfangen zu haben, sondern hier wurden die Erträge unter bischöflicher Aufsicht in drei Portionen für die Priester, die Fabrik und die Armen verwandt [12], und erst später wurde ein vierter Theil auch dem Bischofe verrechnet.

§. 310.

3) Der Kampf der Kirche für den Zehnten.

Der Grundsatz, daß das Kirchengut nicht nach Willkür veräußert werden dürfe (§. 322.), war auch für die von der Kirche erworbenen oder neubegründeten Zehnten gültig und wurde in den falschen Capitularien eingeschärft [1]. Dennoch befanden sich später viele kirchliche Zehnten (neben solchen nichtkirchlichen Ursprungs) in weltlichen Händen, was sich daraus erklärt, daß die Könige das von ihnen der Kirche verliehene zehntbare Gut an Laien zu Lehn gaben [2], und daß die Bischöfe selbst viele solcher Verleihungen vornahmen, theils an ihre Schirmvögte, theils insbesondere an die Dienstmannen, deren sie zur Leistung ihrer

11 Cap. Aquisgr. (801.) c. 23., M. G. T. III. p. 88., Cap. ad Saltz (803.) c. 3., ib. p. 124. — Bei Stiftung neuer Kirchen wurde den Gutsbesitzern die Anweisung von Zehnten an dieselben zur Pflicht gemacht, Cap. Aquisgr. (817.) c. 12., ib. p. 207., Reg. I. 44. (conc. Tribur. 895.).

12 Cap. Aquisgr. (801.) c. 7., M. G. l. c. p. 87. Daß von den in „plebibus vel baptismalibus ecclesiis" dargebrachten Zehnten die „major ecclesia vel episcopus" keinen Theil beziehen sollen, bestimmt ausdrücklich das Cap. Langob. (803.) c. 11., l. c. p. 110. Indessen ist schon im Cap. Worm. (829.) c. 5., ib. p. 335. an sich die Berechtigung des Bischofs zum Bezuge der Zehntenquart anerkannt, nur mit der Beschränkung, daß vermögende Bischöfe der Ausübung sich enthalten sollten. Später ging dieser Gesichtspunkt verloren, conc. Mog. (851.) c. 3., ib. p. 411., Hincmar. Rem. Cap. c. 16., Regin. I. 353. (conc. Nannet.), conc. Trib. (895.) c. 13. Eigenthümlich ist die Theilung der Zehnten zwischen dem Bischofe und den Pfarrern in dem Cap. Kar. II. (869.) c. 13., M. G. l. c. p. 511. Unter den mansis hereditariis, von denen hiernach der presbyter parochiae den Zehnt beziehen soll, ist wohl das Dotalgut zu verstehen. A. M.: Birnbaum S. 160. — Im Uebrigen schwankte man anfänglich zwischen der spanischen und römischen Theilungsmethode, wie die Capitel des Hatto von Basel zeigen (c. 15. bei Hartzheim T. II. p. 19.).

1 Bened. Lev. III. 214. Add. IV. 153. Beispiele von Veräußerungen bei Waitz IV. S. 105. Anm. 3.

2 Birnbaum S. 212. ff., Sugenheim, Staatsleben des Kler. im M.-A. S. 59. f., vb. Ficker, Reichskirchengut S. 124. ff.

Kriegsdienste (§. 304.) bedurften[3]. Eben so zogen die Patrone (§. 188.), welchen früher die auf ihrem Grunde erbauten Kirchen eigenthümlich gehörten, oft die den Geistlichen überlassenen Zehnten zurück[4]. Diesen Eingriffen suchten die Concilien und die Päpste schon im elften Jahrhunderte entgegenzuwirken, indem sie die Veräußerung der Kirchengüter und Zehnten verboten, und die Zurückgabe der widerrechtlich veräußerten verordneten[5]. Mit dem Widerstande der Laien gegen diese Befehle steigerten sich aber die Forderungen der Kirche, bis sie bei dem Grundsatze anlangten, daß überhaupt schon der Besitz der Zehnten in den Händen eines Laien eine Sünde und ein Verstoß gegen die göttlichen Gesetze sei. Dieser tritt unmittelbar in den päpstlichen Briefen des zwölften Jahrhunderts[6], und mittelbar im dritten Concilium vom Lateran (1179.) hervor, welches den Laien untersagte, die von ihnen zum Schaden ihrer Seele besessenen Zehnten weiter an Laien zu veräußern[7]. Wie wenig Anerkennung er indessen in Deutschland gefunden habe, zeigt der Reichstag von Gelnhausen (1186.), auf welchem der Kaiser dem Verlangen des Papstes Urban III. auf Zurückgabe der Zehnten mit Erfolg entgegenhielt, daß die Zehnten den Mächtigen als Lehen verliehen seien, damit dieselben Vertheidiger der schutzbedürftigen Kirchen würden[8], und wenn auch viele Laien entweder aus Ehrfurcht gegen die Kirche oder auch gegen eine von der letzteren geleistete Entschädigung auf ihre Zehnten verzichteten[9], so behaupteten sich doch viel mehrere in

3 Montag a. a. O. Bd. II. S. 107. Sugenheim a. a. O. S. 335. ff. Ficker a. a. O. S. 119.

4 Vgl. den bei Burchard. III. 239. aus einem conc. Remense angef., in den Conciliensammlungen dem Concil. v. Coblenz (922.) mit Unrecht beigelegten Canon, bei Hartzheim T. II. p. 599.

5 Conc. Rom. (1078.) c. 7. in c. 1. C. XVI. qu. 7., conc. Lat. I. (1123.) c. 14. in c. 14. C. X. qu. 1., Lat. II. (1139.) c. 10.

6 C. 7. X. de praescr. II. 26., c. 17. X. de decimis III. 30.

7 C. 19. X. h. t. — Später ist die Vorschrift so gedeutet worden, daß die nach dem Concilium vom Lateran geschehene Uebertragung der Zehnten auf einen Laien ungültig sei, dagegen von Alters her infeudirte Zehnten von Laien besessen werden können, c. 2. §. 3. h. t. in V[to] III. 13. mit der Gl.

8 Arnold. Lubec. Chron. Slavor. L. III. c. 19. bei Leibnitz, Scr. rer. Brunsvic. T. II. p. 668.

9 Wenn Laienzehnten nicht an die Pfarrkirche zurückgegeben, sondern an die Klöster geschenkt wurden, so bedurfte es der Genehmigung des Ordinarius, c. 7. X. de his quae fiunt a prael. III. 10., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 2. §. 3. h. t. in VI[to] III. 13. Wollten die letzteren die Zehnten redimiren (welches Mittel die Päpste selbst billigten, Bulle von Lucius III. bei Möser, Osnabr.

ihrem Besitzstande, und nur soviel wurde zuweilen erreicht, daß sie ihre Zehnten der kirchlichen Lehnsherrlichkeit unterwarfen, die dann das einzige Zeichen war, welches noch an den Zusammenhang mit der Kirche erinnerte[10].

§. 311.

4) Die spätere Gestaltung der Verhältnisse der Pfründen und des Kirchenvermögens.

Während in dieser Weise die Zehntbezüge sich zwischen der Kirche und den Laien ordneten, wurden auch in der Kirche selbst die Pfründ- und Vermögensverhältnisse weiter entwickelt[1]. I. Durch die Incorporationen kamen unzählige Parochien und mit diesen die Pfarrzehnten in das Eigenthum der Stifter und Klöster (§. 141.)[2], bald unter der Bedingung, daß ein bestimmter Theil der Zehnten dem Vicar verbleiben sollte, bald so, daß der ganze Zehnt dem Kloster oder Stifte zufiel, welches dem Verweser nur eine *portio congrua* zu leisten hatte. Die Quart des Bischofes war theils durch Verzichtleistung, theils durch Gewohnheit schon früh weggefallen[3]. Eben so wurde schon zeitig nicht mehr ein Theil für die Armen ausgeschieden, da die Klöster, denen die Zehnten zugefallen waren, ohnehin die allgemeine Bestimmung zu thätiger Ausübung der christlichen Liebe hatten, und auch wo der Zehnt bei der Pfarrei geblieben war, glaubte man sich gesichert, wenn man den Beneficiaten wohlzuthun und mitzutheilen im Gewissen verbindlich machte, oder man übertrug auch nur diesen Theil der Zehnten auf eine milde Anstalt. Ein ähnliches Schicksal hatte zuletzt das Viertheil der Kirchenfabrik. Auch dieses ging in Folge der bereits dargestellten Verhältnisse meist verloren, und in vielen Parochien wurden die Fabriken, sobald ihnen nicht neue Stif-

Gesch. Bd. II. S. 310. ff.), so wurde zuweilen dem Pfarrer das Näherrecht vorbehalten, Urk. v. J. 1256. bei Sugenheim a. a. O. S. 63. — Ein Beispiel einer Redemtion s. in einer Urk. v. 1156. bei Ussermann, Episc. Wirceb. p. 39. des Cod. prob. (s. ob. §. 188. Anm. 30.). — Vgl. auch Urk. v. 1190. u. 1198. bei Lacomblet, Urkundenb. Bd. I. S. 366. 391.

10 C. 2. §. 3. cit. in VI^to^.

1 Thomassin., P. III. l. 2. c. 20. sqq.

2 Viele Beispiele bei Dürr, De parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso (Mog. 1764.) u. in Schmidt, Thes. T. VII. p. 43. sqq.

3 Ein Beispiel einer Uebertragung der Zehntenquart des Bischofs und der Armen in einer Urk. v. 1138. in den Monum. Boic. T. II. p. 446., Urk. v. 1064. bei Lacomblet I. S. 131.

tungen Vermögen zuwandten, auf die Oblationen, wo diese üblich geblieben, und auf einige andere unständige Bezüge beschränkt (§. 318.). Dafür entwickelte sich aber zugleich der Grundsatz von der Verpflichtung der Beneficiaten zur Uebernahme der ursprünglich der Fabrica aufliegenden Lasten (§. 319.). II. In den Capiteln gestaltete sich das Verhältniß in folgender Weise[4]. Ursprünglich wohnten die Canoniker zusammen, und empfingen von dem Bischofe ihren Unterhalt je nach seinem Vermögen. Schon im neunten Jahrhunderte kam es aber vor, daß die Bischöfe denselben besondere Güter oder Parochien mit Zehnten überwiesen, und seit dem zehnten Jahrhunderte wurde in vielen Stiftern eine Abtheilung zwischen dem Stifte und dem Bischofe vollzogen, oft so, daß der Bischof von den ihm gebührenden Einnahmen, dem Cathedraticum, den Bußen in den Sendgerichten u. s. w., den Bezug im Schaltjahre behielt (§. 234.). Der dem Stifte zugefallene Theil wurde dann gewöhnlich so zerlegt, daß ein Theil für die Fabrica, ein anderer für die vom Stifte abhängenden milden Anstalten, ein anderer für die Canoniker ausgeschieden wurde, in letzterer Beziehung so, daß man den einzelnen Domherren besondere Wohnungen oder Curien, so wie bestimmte Grundstücke zur Nutznießung überwies, während die Zehnten und Zinsen durch einen besonderen Beamten eingenommen und an die Canoniker nach ihrer gewöhnlich festbestimmten Anzahl, so wie an die Vicarien vertheilt wurden. Außerdem wurde regelmäßig ein Theil der letzteren reservirt, um die Kosten der *mensa communis*[5] zu bestreiten, oder doch an die Canoniker vertheilt zu werden, welche persönlich dem Chordienst oblagen (*distributiones*)[6]. Den Inbegriff aller mit der

4 Ueber diese Gestaltungen sind die Abh. von Dürr, De Moguntino S. Martini monasterio (Mog. 1756.), De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedr. quam colleg. in Germania (ib. 1763.), und Schmidt, De varietate praebendarum in ecclesiis Germanicis (Heidelb. 1773.) in Deß. Thes. T. III. p. 84. sqq., p. 122. sqq., p. 224. sqq. und die Statuten der Stifter im Mayerschen Thesaurus zu vergleichen. Vd. Phillips, K.-R. VII. S. 262. ff. — Die meisten deutschen Stifter hatten eine geschlossene Präbendenzahl, was sich seit dem 13. Jahrh. entwickelt hat. Ungeschlossene Stifter sind erwähnt in c. 25. X. de praeb. III. 5., c. 10. X. de conc. praeb. III. 8., c. 8. h. t. in VIto III. 7. Vgl. Hinschius, K.-R. II. S. 65. f. vb. S. 63., Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. B. II. p. CXXXII.

5 Vgl. z. B. c. 9. X. de const. I. 2. — Urk. v. 1200. u. 1215. bei Günther, Cod. dipl. T. II. p. 67. 114.

6 C. 9. X. de const. I. 2., c. 9. 19. X. de praeb. III. 5., c. 11. de praeb. in Extr. comm. III. 2. Nach dem conc. Trid. Sess. XXI. c. 3., XXII. c. 3. de ref. soll ein Dritttheil der Einkünfte zu Distributionen ver-

Domherrnstelle verbundenen Einkünfte nannte man eine Präbende. In der ersten Zeit dieser Entwickelung dauerte wenigstens das Zusammenleben der jüngeren Geistlichen fort, die in der Domschule zur Aufnahme vorbereitet wurden, und ihren Unterhalt von dem Stifte empfingen. Mit der Zeit hörte aber auch dieser letzte Rest der ursprünglichen Einrichtung auf, und es war nun oft die Einrichtung diese, daß die über die Zahl aufgenommenen Canoniker (*canonici juniores, can. in herbis*), welche den Chordienst leisteten, an den Distributionen Theil nahmen, oder daß man ihnen kleinere Präbenden zuwies, von denen sie dann weiter vorrückten, oder endlich, daß sich die Exspectanten an der bloßen Anwartschaft genügen lassen mußten. III. Durch die Säcularisationen sind aber alle diese Verhältnisse, sowohl rücksichtlich der Pfarreien als der Stifter, sehr modificirt worden. Die Pflicht, die ersteren zu erhalten, ist auf die Landesherren übergegangen, von denen dann gewöhnlich den Beneficiaten bestimmte Gehalte angewiesen worden sind. Eben so verhält es sich mit den neuerrichteten Bisthümern und Capiteln, die zu dotiren der Reichsdeputationshauptschluß (1803.) die Regenten verpflichtete, denen Entschädigungsländer zugefallen waren.

wandt werden, was nicht praktisch geworden ist. — Außer den eigentlichen Präbenden bezogen die Canoniker oft noch besondere Vortheile, die Consolationen, servitia refectorialia, manualia chori, Rationen für Pferde, Holz &c. Ueber die sg. Obleien, die bald im Genusse von Grundstücken, bald im Bezuge von Zehnten bestanden, und die verschiedenen hier obwaltenden Gebräuche in Beziehung auf die Verleihung derselben an die Stiftsherren, s. Dürr, De obedientiis et oblegiis ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (1782.) in Mayer, Thes. T. II. p. 105. sqq. Ueber die domus canonicales und das rücksichtlich dieser (wie bei den Obleien) oft bestehende Optionsrecht sind die Stiftsstatuten zu vergleichen. Das Optionsrecht bestimmte sich nach dem Dienstalter des Canonikers, der binnen bestimmter Frist sich darüber erklären mußte, ob er die vacante Amtswohnung (Curie) statt der bisher innegehabten einnehmen wolle, wofür häufig eine festgesetzte Taxe an die Erben des Vorgängers, auch ein Beitrag für die Kirchenfabrik zu entrichten war; dafür und für die auf die Wiederherstellung verwendeten Kosten fiel nicht selten nach den Statuten, wenn der Besitzer nicht von dem ihm in denselben eingeräumten Recht zur letztwilligen Ernennung des Nachfolgers in seine durch Option erworbene Curie Gebrauch gemacht hatte, letztere an seine Erben, die sie dann gegen Ersatz der aufgewendeten Kosten nach einer bestimmten Abschätzung wieder an einen der Canoniker verkaufen mußten. Im Einzelnen haben die Statuten sehr verschiedene Bestimmungen. Vgl. Walter §.261. a.E., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) X. S. 669. Vb. Reichs-Dep.-Hauptschl. v. 1803. §. 52., Altmann, Prax. S. 237. f. Vgl. überhaupt: Hinschius, K.-R. II. S. 62. ff.

§. 312.
5) Geschichte des Kirchenguts in der evangelischen Kirche.

Als sich die Verfassungsverhältnisse in der evangelischen Kirche ordneten, war es insbesondere das Gut der aufgehobenen Klöster und Stifter, dessen Bestimmung in Frage gestellt wurde. Die Reformatoren betrachteten dasselbe als ein Eigenthum der wiederhergestellten rechten Kirche, das von der Obrigkeit geschützt, und zur Bestellung des Predigtamtes und der Schulen, zur Versorgung der Armen und zur Förderung der Studien verwandt werden müsse. Dabei hielten sie es freilich für zulässig, daß die Obrigkeit doch auch zu ihrem Bedarfe einen Theil des nach Erfüllung jener Zwecke bleibenden Ueberschusses verwende[1], und hierin fanden manche Landesherren für ihre Eingriffe in das Gut der Kirche eine Rechtfertigung. Andere aber entsprachen den Forderungen der Gerechtigkeit mit Gewissenhaftigkeit und Treue[2], von der die von ihnen

1 Vgl. z. B. die Bedenken Melanchthons v. 1537. u. 1538. im Corp. Ref. T. IV. p. 1042., T. III. p. 609. U. a. heißt es in einem Bedenken v. J. 1537. (das Eisenlohr, Einleitg. S. 101. mit Unrecht in das J. 1540. setzt, abgedr. bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit S. 310.): „So die Obrigkeiten die unrechten Gottesdienst abthun, bleiben die Güter der rechten Kirche, und hat also die Kirche dominium derselbigen Güter, aber die weltliche Obrigkeit ist Schützer darüber und hat dieselben zu bestellen wie andere publica bona. Dabei ist die Obrigkeit schuldig, dieselbigen Güter nicht den Kirchen zu entfremden, sondern sie treulich zu erhalten, und davon erstlich das Predigtamt und Schulen nach Nothdurft zu bestellen, zum anderen soll davon Hilf geschehen den armen Leuten, und so es große Güter sind, ist billig, daß man davon der armen Jugend, Edlen und Unedlen, |Hülfe thut zum Studio. Ist nun etwas übrig|, so mögen auch die Obrigkeiten als patroni dasselbige mitgenießen, dieweil sie solche Güter schützen müssen, tragen auch große Unkosten der Religion halber, sofern sie zuvor die Pfarrer, Schulen, Studia, Armen versorgen. Etttlich aber nehmen nicht allein die Klostergüter und Stifter zu sich, sondern bestümpeln auch die Pfarreien und Hospitalen, welches sehr zu beklagen ist." Sehr belehrend sind die Nachrichten über die Geschichte des Kirchenguts in Württemberg bei Eisenlohr a. a. O. S. 99. ff.

2 Ueber die Verwendung des eingezogenen Klosterguts in Hessen s. Büff, K.-R. S. 716. f. vb. das. §. 9. Anm. 7. Für Hannover: Calenb. K.-O. v. 1569., Ebhardt I. S. 5.; über den aus den Einkünften der aufgehobenen Stifter und Klöster gebildeten Klosterfonds, ein zu einer abgesonderten Masse vereinigtes Stiftungsvermögen, das von den übrigen öffentlichen Kassen getrennt bleiben und allein zu Zuschüssen für die Universität, Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwendet werden soll: Hannov. Landes-Vf.-Ges. v. 6. Aug. 1840. §. 79.; über die Errichtung der allgemeinen

dotirten Pfarreien, Universitäten und Gymnasien Zeugniß geben. Die Pfründen dagegen blieben, wiewohl auch sie zuweilen angetastet wurden, doch gewöhnlich in ihren bisherigen Verhältnissen[3], und in diesen haben sie sich, abgesehen von der in der neuesten Zeit in manchen Ländern erfolgten Verwandlung der Zehnten und ähnlichen Gefälle (§. 315.), gewöhnlich bis jetzt erhalten[4].

§. 313.

B. Heutiges Recht.

I. Die Pfründen*).

a) Begriff und allgemeine Grundsätze**).

Unter dem Worte Pfründe (*beneficium*) wird der Inbegriff der mit einem Kirchenamte verbundenen Einkünfte verstanden. Weil

*) P. Rebuffi, Prax. beneficiorum, Lugd. 1579., Colon. 1610., Par. 1664. fol., F. Duareni, De beneficiis et ad ea pertinentibus, Par. 1585., N. Garzias, Tractat. de benef., Mog. 1614., Col. 1636. fol., P. Sarpi, Tractat. de materiis beneficiariis, ex Ital. in Lat. versus a C. Caffa, Jen. 1681., P. Leurenius, Forum beneficiarium, Col. 1704., 3 T. fol., Ferraris, Prompta biblioth. s. v. „Beneficium", vb. Phillips, K.=R. VII. §. 378—386., J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. l. III. tit. 5., J. paroch. sect. V. c. 2., Eichhorn, K.=R. II. S. 743. ff., Büff, K.=R. §. 321—335., Schlegel, K.=R. V. S. 25. ff., Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) II. S. 288. ff. u. d. A.: Beneficium. Für das französ. R. vb. C. de Syo, Das Decr. üb. die Erhaltg. u. Verwendg. der Güter des Klerus v. 6. Nov. 1813. übersetzt und unter Berücks. der preuß. Gesetze erläutert, Köln 1863., Meurer, Der Begr. u. Eigenth. d. heil. Sachen, II. S. 164. ff,

**) Phillips, K.=R. VII. S. 267. ff. vb. Lb. (3. Aufl.) §. 214., Walter, K.=R. §. 257. f., Schulte, K.=R. II. §. 101., Permaneder, K.=R. §. 495., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 179.

Kloster=Cammer zu Hannover: Pat. v. 8. Mai 1818., das. II. S. 556. f.; vgl. Spangenberg in Lipperts Annal. H. 4. S. 66., vb. Ebhardt 1. Forts. S. 229., 2. Forts. S. 350. ff. In Mecklenburg wurde ein Theil dieses Guts dazu verwendet, das neu eingerichtete Consistorium mit Grundbesitz zu fundiren, K.=O. v. 1552. Th. 5. (Ev. K.=O. II. S. 127), Mejer, K.=R. §. 163. Anm. 2. In den Städten wurde die Leisniger Kasten=O. v. 1523. (Ev. K.=O. I. S. 10. ff.) wenigstens hinsichtlich der sog. Kirchenkasten, Gotteskasten wirklich „ein gemein Exempel", indem hier geistliche Güter häufig unter diesem Namen zu eigenen neuen Stiftungen für Zwecke der Kirche, Schule und Wohlthätigkeit vereinigt wurden.

3 Ueber die eigenthümliche Gestaltung in Württemberg, wo die Localpfarrdotationen Bestandtheile des allgemeinen Kirchenguts wurden, und wo nunmehr „die Besoldungen der Kirchendiener einen Theil des Staatsbudgets bilden, das der Verwilligung der Stände unterworfen wird, so jedoch, daß ihre privatrechtliche Natur fortwährend anerkannt ist," s. die ob. §. 303. Anm. 12. angef. Schriften.

4 Hagen, Die pfarramtlichen Besoldungen, Neust. a. O. 1844., A. L.=R. II. 11. Abschn. 4. §. 772. ff.: Von Pfarrgütern und Einkünften. — Eine dritte Masse, das bischöfliche Tafelgut war in Folge des Aufhörens der bischöflichen Verfassung regelmäßig mit dem landesherrlichen Domanialbesitze verschmolzen

jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, und damit die Geistlichen nicht zur Unehre ihres Standes zu betteln gezwungen werden, soll es kein Kirchenamt ohne entsprechendes Beneficium geben[1], und dieß ist so wesentlich, daß der Bischof kein neues Amt errichten darf, wenn nicht eine feste und genügende Dotation damit verbunden ist (§. 178.). Gewöhnlich setzen für die Curatbeneficien die Particularrechte näher den nothwendigen Mindestbetrag, die sog. *portio congrua* fest[2]. Soll solchergestalt kein Amt ohne Pfründe sein, so ist umgekehrt auch bestimmt, daß keine Pfründe ohne das Amt verliehen werde, sondern daß beide untrennbar verbunden sein sollen. Daraus folgt, daß die Pfründe wie das Amt nur auf lebenslang verliehen werden kann. Diese naturgemäßen Regeln wurden aber nicht immer festgehalten; denn namentlich in jener Zeit, in der die Päpste, anstatt auf den gläubigen Gehorsam der Kirche rechnen zu können, vielmehr sich eine Partei schaffen mußten, durch welche sie selbst getragen würden, verliehen sie oft die Beneficien zur Nutzung, also als bloße Commenden[3], an ihre Anhänger; es thaten mithin die Hüter der kirchlichen Rechte selbst, was einst von den deutschen Herrschern der Kirche zugefügt[4] und von dieser so schwer beklagt worden war. Namentlich waren es die Klöster, welche an Weltgeistliche in der

worden. — Vgl. überh. die Denkschr. in den Aktenstücken des Ev. Ob.-K.-Raths. Bd. I. H. 4. S. 10. f.

1 C. 15. de rescr. in VI^to I. 3. — Ein Beneficium soll perpetuum sein, so daß einmal die Einkünfte bei Erledigung des Amts mit dem Amte wieder verliehen werden müssen, sodann der Beneficiat seines Beneficiums wider seinen Willen nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen enthoben werden darf, s. Phillips, K.-R. VII. S. 270. ff. Wenn dem Geistlichen nur ein jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht (sog. beneficium manuale) eingeräumt wird, so sind die Grundsätze über Beneficien auf dieß Verhältniß nicht anwendbar, Jacobson a. a. O. S. 49.

2 Vgl. ob. §. 117. Anm. 19. — Ueber die Congrua: van Espen, De jure parochorum ad decimas et oblationes, et de competentia pastorali in den Opp. u. J. eccl. univ. P. II. tit. 34., Ferraris, Biblioth. s. h. v.

3 Thomassin. P. II. l. 3. c. 10—21., Scheurl bei Herzog (2. Aufl.) VIII. S. 133. f. Das canonische Recht ließ Commenden nur bei interimistischer Verwaltung eines Kirchenamts durch ein taugliches Subject zu, c. 3. C. XXI. qu. 1., vb. c. 54. §. 5. X. de elect. I. 6., c. 15. eod. in VI^to I. 6. mit der Gl. Dann bedienten sich namentlich die Päpste zu Avignon der Commenden zur Umgehung des Cumulationsverbots (§. 182.), s. z. B. c. 2. de praeb. in Extrav. comm. III. 2. (Clem. V.). Sie kamen aber auch später vor.

4 Ueber die weltlichen abbates commendatarii: die abbacomites der fränkischen Zeit (vom 8. bis 10. Jahrh.): Thomassin. l. c. c. 13. nr. 3. sqq. c. 16.

bezeichneten Weise übertragen zu werden pflegten, und hierüber hat noch das Concilium von Trient beschränkende Bestimmungen[5]. Gegenwärtig können aber die Commenden überhaupt nicht mehr vorkommen.

§. 314.

Insbesondere von der Veränderung der Pfründen*).

Ein allgemeiner Grundsatz fordert die Erhaltung der Pfründen in ihrer Integrität. Das canonische Recht kennt aber doch eine Anzahl von Fällen, in denen ein Beneficium bald mit dem Amte, bald allein einer Veränderung unterliegen kann. Von den ersten wurde bereits oben gehandelt (§. 179.). Zu den Veränderungen der Pfründen allein gehört zuvörderst die Dismembration[1], durch welche ein Theil der Einkünfte abgetrennt und einer anderen Pfründe oder auch wohl einem anderen kirchlichen Zweckvermögen (z. B. der Kirchenfabrik) überwiesen wird. Diese setzt voraus, daß dem Beneficiaten die Congrua verbleibe, und daß der Consens des Laienpatrons, so wie nach den jetzigen Verhältnissen die Genehmigung der Staatsregierung hinzutrete. Als zweite Art der *deminutio beneficii* wird die Auflegung einer ständigen Abgabe oder eines Census genannt. Eine solche kann aber, wo nicht durch eine neue Wohlthat der Verlust ausgeglichen wird, schon nach den Gesetzen nicht wohl mehr vorkommen[2], und auch das von den Canonisten anerkannte Recht des Papstes, vermöge seines angeblichen allgemeinen Verfügungsrechtes über alle Pfründen neue Zinsen aufzulegen, ist völlig unpraktisch. Dagegen kommt noch jetzt die Auflegung einer Pension[3], also einer Jahrzahlung

*) Phillips, K.-R. VII. §. 381—386., Walter, K.-R. §. 259., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 179.

5 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 17. de ref., Sess. XXV. c. 21. de regular. Ueber diesen Gegenstand sind dann noch nähere Bestimmungen von Gregor XIII. (Const.: „Superna") u. Innocenz X. (Const.: „Pastoralis") erlassen worden, Devoti, Instit. T. II. p. 686. sq. — Ueber die Unterschiede der beneficia saecularia und regularia: Conc. Trid. Sess. XIV. c. 10. de ref., vgl. Phillips VII. S. 275. ff.

1 C. 9. X. de his quae fiunt a prael. III. 10. Vgl. W. Molitor, Ueber Dismembration des Beneficiums, Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 400. ff.

2 C. 7. 13. X. de censibus III. 39. Dagegen kommen Zinsen vor, die fundationsmäßig sind oder ursprünglich in die Kategorie der Bekenngelder gehören, c. 6. X. de relig. dom. III. 36., c. 8. X. de privil. V. 33. Diese schützt das Recht, doch sollen sie nicht erhöht werden, c. 23. X. de jure patr. III. 38., c. 7. X. h. t. III. 39. Vgl. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 187. Anm. 7.

3 H. Gigas, De pensionibus ecclesiast., Colon. Agripp. 1619.

an einen Dritten auf dessen Lebenszeit vor; zwar nicht so, wie im Mittelalter, wo die Päpste die Klöster und Stifter nach Gutdünken beschwerten [4], oder die weltlichen Herrscher durch Ertheilung sogenannter Panisbriefe zu Gunsten ihrer Hofdienerschaft ein gleiches Recht geltend machten [5]; wohl aber dann, wenn ein zur Amtsführung unfähig gewordener Geistlicher resignirt [6], und ihm ein Theil seines bisherigen Amtseinkommens als Ruhegehalt angewiesen wird. Unter welchen Bedingungen dieses zulässig sei, ist bereits bemerkt worden (§. 204.) [7].

4 Die Fortdauer dieses Rechts, innerhalb der von der Synode von Trient Sess. XXIV. c. 13. de ref. gesetzten Schranken, wird von den Canonisten behauptet, Devoti l. c. p. 689. sqq., Zamboni, Coll. Decl. T. VI. p. 56. Vgl. Phillips, K.-R. VII. §. 382. Die Bischöfe können jedenfalls keine Pension auflegen, welche den Nachfolger des onerirten Beneficiaten belasten würde, c. 21. X. de praeb. III. 5. (Inn. III.).

5 Dieses Recht ist ein Ausfluß des Einlagers und findet sich im Anfange des dreizehnten Jahrh. auch in England, ebenso in Frankreich (Walter §. 259. Anm. 6.), in Deutschland während des ganzen Mittelalters, Sugenheim a. a. O. S. 363. ff. Vb. Jacobson (Mejer) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XI. S. 180. f. u. d. A. und die dort Angef. J. J. Moser, Von dem R. der Röm. Kayser, Panisbriefe auf d. Stifte u. Klöster im h. röm. Reiche zu ertheilen, in Miscell. Jurid.-Hist. I. p. 1. sqq. u. Staats-Arch. III. p. 416. Vollst. Literatur bei Klüber, Neue Lit. des deutschen Staatsr., Erl. 1791. S. 540—543. 548.

6 S. ob. §. 204. Vb. über die Resignationen: Phillips, K.-R. VII. §. 436., über die bedingten insbesondere das. §. 437., über die cum reservatione pensionis das. S. 867. ff.

7 Bei eingetretener Dienstunfähigkeit haben bepfründete Geistliche den nöthigen Unterhalt aus dem die Congrua übersteigenden Ertrage der Pfründe, oder in einer geistlichen Versorgungsanstalt (s. ob. §. 108. Anm. 9.) oder aus dem Emeritenfond anzusprechen. Ueber die für die kath. Geistlichen in dieser Beziehung in den deutschen Ländern getroffenen Einrichtungen s. Permaneder §. 500., vb. Schulte, K.-R. II. §. 108., Lb. §. 191. u. Dess. Status dioec. In Oesterreich beziehen emeritirte Geistliche ein Emeritengehalt aus dem Religionsfond, aus welchem auch Demeriten erhalten werden (die zwangsweise Detinirung letzterer im Correctionshause ist jetzt ausgeschlossen). In Preußen (alte Prov.) hat jede Diöcese ein Emeritenhaus; in den Bayer. Diöcesen (in der D. Passau erst seit 1882.) bestehen Emeritenanstalten, zu denen der Staat nur einen Dotationsbeitrag leistet, darüber und über die Emeritenpension: Silbernagl (2. Aufl.) S. 106. ff.; in Baden wird der Unterhalt der Emeriten event. aus dem allgemeinen Kirchenfond bestritten (Schulte, Stat. p. 125.), in Württemb. den Dienstunfähigen aus dem Intercalarfond ein Vicar gehalten (l. c. p. 132.); für Mainz s. Stat. p. 134. sq.; in Limburg wird das aus dem Beneficium zu ziehende Emeritengehalt event. aus dem Centralkirchenfond ergänzt. Für die ev. K. s. ob. §. 204. bes. Anm. 20.

§. 315.

b) Die Rechte der Pfründner*).

Der Beneficiat hat von dem Zeitpunkte der canonischen Institution an[1] das Recht auf den vollen Genuß der mit dem Amte verbundenen Einkünfte. Dieses wird bald unter die Kategorie des Lehns, bald unter jene des Ususfructus[2], oder der Emphyteuse gestellt. In dieser Allgemeinheit ist aber die ganze Frage überhaupt nicht zu entscheiden, sondern es müssen die einzelnen Rechte nach ihrer besonderen Natur aufgefaßt werden. Diese sind bald dingliche, bald Forderungsrechte, und werden von dem Beneficiaten nicht aus eigenem Rechte, sondern in Folge einer von der Kirche auf ihn geschehenen Uebertragung geübt[3]. I. An den Grundstücken[4] hat der Beneficiat ein Benutzungsrecht, das nur in der Verpflichtung nicht zu deterioriren seine Gränze hat. Darum kann er dieselben verpachten, wiewohl nicht hinaus über die Dauer seines Amtes, also niemals zum Präjudiz seines Nachfolgers[5], der den Contract aufzuheben immer befugt ist. In Beziehung auf die bei

*) Schefold, Parochialrechte, Bd. II. §. 95. ff. Maas im Arch. f. kath. K.-R. V. S. 23. ff., J. Hirschel, Das Staats- u. Gemeinde-Einkommen der Geistlichen nach can. und französ. R., Mainz 1868., Walter, K.-R. §. 260. f., Schulte, K.-R. II. §. 101. f., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 215., Permaneder, K.-R. §. 498. f., Büff, K.-R. §. 321—327. vb. §. 335., Jacobson, K.R. §. 166., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 179. u. d. dort Angef.

1 Ausdrücklich wiederholt im Oesterr. Concordate Art. XXVII.

2 So z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 778. Vgl. dazu Erk. d. d. Reichsger. v. 7. Oct. 1880., betr. die Verpflichtung zur Tragung der Deichlasten von Pfarrländereien (Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 319. ff.).

3 Vgl. die Bestimmungen des Fürsterzb. von Wien v. 2. Juli 1860. über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens, Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 323. ff.

4 J. H. Boehmer, J. paroch. s. V. c. 2. §. 15. sqq., Schlegel, K.-R. V. S. 227. ff., Büff §. 322., Jacobson S. 659. f., Altmann, Praxis S. 367. ff., Callisen §. 57., Chr. Lingen, Ueber den Umfang der Rechte eines Beneficiaten an dem zu s. Beneficium gehörigen Grundstücke (Entscheidg. der Congr. Episc. et Reg. v. 6. März 1866.), Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 79. ff. Dazu hinsichtlich der Pfarrwälder: Jo. M. Endter, De jure usufructuario parochi in parochial. bonis spec. silvis, Altorf. 1733., vgl. z. B. J. H. Boehmer l. c. §. 24., A. L.-R. II. 11. §. 804. ff., Schlegel V. S. 239. ff. Wälder muß der Beneficiat forstmäßig nutzen. Für Mecklenburg s. Böhlau, M. Landrecht III. 1. S. 77. f.

5 Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref. Vgl. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 800. ff. (s. auch folg. Anm.), Büff a. a. O., Schlegel V. S. 228. f. Vb. über das Rechtsverh. des Pfarrers in Bezug auf Benutzung des Pfarrackers: Entschdgn. des Preuß. Ob.-Trib. Bd. XLIII. S. 341. ff.

der Pfründe befindlichen Gebäude muß an sich, und wo nicht, was oft geschieht, die Particularrechte ein Anderes bestimmen, die Berechtigung zum Vermiethen[6] ebenfalls angenommen werden. Dagegen hat aber auch der Beneficiat die Verpflichtung, die ihm angewiesenen Grundstücke in Cultur, und die Gebäude, soviel die kleineren Reparaturen anlangt, in baulichem Stande zu erhalten[7] (§. 319.), und für Deteriorationen ist er oder sein Erbe zur Schadloshaltung verhaftet. Rücksichtlich der Meliorationen[8] hat das canonische Recht keine Vorschrift, weshalb zunächst das particuläre Recht, und in dessen Ermangelung die Grundsätze des römischen Rechts über die *impensae* entscheiden. II. Auf die Oblationen[9] und Stolgebühren (§. 233. 237.) hat der Pfarrer ein Forderungsrecht, und rücksichtlich der Zehnten[10] hat er im Allgemeinen die

6 Nach A. L.=R. II. 11. §. 782. nur mit Einwilligung des „Patrons und der Kirchenvorsteher," die aber nur aus erheblichen Gründen zu versagen ist. Diese Bestimmung ist durch die neuere Gesetzgebung modifizirt. Das Einwilligungsrecht des Patrons ist nach K.=G. u. Syn.=O. v. 1873. §. 23. u. Ges. v. 20. Juni 1875. über die Vermögensverwaltung in kath. Kirchengemeinden, §. 40., nur dem Patron, welcher Patronatslasten für kirchliche Bedürfnisse trägt, verblieben. Ferner bedarf nach §. 31. d. K.=G. u. Syn.=O. der „Gemeinde=Kirchenrath" der Mitwirkung der „Gemeindevertretung" bei der Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als 10 Jahre, und der Verpachtung und Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus. Dasselbe gilt nach §. 21. des G. v. 20. Juni 1875. auch bei den katholischen Pfarreien; es wird hier die Genehmigung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung erfordert.

7 Vgl. A. L.=R. II. 11. §. 784. ff. 799. vb. Hinschius, Das Preuß. K.=R. rc. S. 423. ff.

8 Vgl. z. B. Büff §. 334., Schlegel V. S. 397. ff., vb. mit Ebhardt II. S. 431. ff. u. das. 1. Forts. S. 67. f., Siggelkow §. 213. f.

9 Vgl. über dieselben auch unt. §. 318. Anm. 2. Ueber die Meßstipendien in der kath. K. s. ob. §. 240. Anm. 8.

10 Außer den Commentatoren zum Tit. X. III. 30., Sext. III. 13.: Barthel, De decimis in s. Opuscula juridica var. argumenti T. II., Bamb. 1756. (p. 707. sqq.) 1771. u. ö. 4., Schnaubert, Erläuterg. des in Deutschl. üblichen Lehnrechts, 2. Aufl. (Braunschw. 1791. 4.) S. 185. ff., Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts, Hannov. 1807. §. 257. ff., S. C. Wagner, Das Zehntr. in s. ganzen Umfange, mit Rücks. auf das Preuß. R., Berl. 1815., v. Sicherer, D. Zehnt nach gem. deutsch. u. nach Bayer. R., Neuburg 1845., Chr. Gttl. Haubold, Lb. der K. Sächs. Priv.=R., Leipz. 1820., 3. Aufl. (bes. von Hänsel) 1847. f. §. 486., A. L. Reyscher, Württemb. Priv.=R. Bd. I. (2. Aufl. Tüb. 1846.) §. 275. ff., Grefe, Hannov. R. II. §. 89. f., Ad. Steinacker, Braunschw. Priv.=R., Wolffenb. 1843. §. 233. ff., vb. die Nachweisgn. bei Permaneder, K.=R. S. 900. Anm. *) und besonders bei Gengler, Lb. des Dtschn. Priv.=R. Bd. I., Erl. 1854., S. 315. ff.

Berechtigung, welche der deutschen Reallast gegenübersteht. Das canonische Recht richtete seine Ansprüche auf Zehnten nicht allein auf den Ertrag des Feldbaues (*decimae praediales*) und der Viehzucht (*decimae sanguinales*), sondern auch auf den Ertrag der Gewerbe (*decimae personales*)[11]. Der Zehnt der letzteren Art hat aber in Deutschland kein dauerndes Bestehen gefunden[12], oder er ist doch wenigstens jetzt gewöhnlich nicht mehr erkennbar. Ueberhaupt ist das ganze Princip des canonischen Rechts nach welchem der Pfarrer in seiner Parochie der gesetzliche Zehntherr ist[13], so daß jede Befreiung erwiesen werden muß, hier bei Weitem nicht überall zur Herrschaft gekommen, sondern in vielen Ländern

Dazu: Permaneder §. 487—491., Walter, K.-R. §. 255., Schulte, K.-R. II. §. 100., vb. Lb. §. 185., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 213., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVIII. S. 407. ff., Preuß. K.-R. §. 167—169., Altmann, Prax. S. 495. ff. vb. S. 313. ff. Vb. Sächs. Lb.-R. II. A. 48., Bayer. Ld.-R. Thl. II. Cap. 10., A. L.-R. II. 11. Abschn. 11. §. 857. ff., Bad. Ld.-R. §. 710aa. ff.; andere particulare Zehnt-Ordngn. bei Gengler S. 321. f. — Ueber andere (dingliche und persönliche) Natural- und Geldprästationen an Pfarrer und Küster s. ob. §. 237. Anm. 15., vb. z. B. A. L.-R. II. 11. §. 937. f., Jacobson, K.-R. §. 170., Altmann S. 339. f. 364. f. 502., Büff, K.-R. §. 323., Calissen §. 58., Schlegel V. S. 146. ff., für Bayern: Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 90. ff., für Osnabr.: Arch. III. S. 655. ff. — Ueber den Rechtsweg in Preußen in Beziehung auf die Einziehung der für die Bedürfnisse der Kirchen, Pfarren und Schulen erforderlichen Einkünfte s. jetzt Ges. v. 24. Mai 1861. §. 15. f. (Cab.-O. v. 19. Juni 1836. Nr. 1. ist dadurch erheblich modificirt, Nr. 3. aufgehoben). Hiernach ist jetzt das rechtliche Gehör in Beziehung auf beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen ꝛc. oder deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, unbedingt gestattet; in Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bez. auf einer, von der Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executivisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg dagegen nur soweit statt, als dieß bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, vb. angef. Ges. §. 9. f.; dazu vgl. Altmann S. 410. ff., Hinschius a. l. g. O. S. 105. ff.

11 C. 66. C. XVI. qu. 1. (August.), c. 4. C. XVI. qu. 7. (Ambros.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. III. 30. — Die im Cap. de part. Sax. (785.) c. 17., M. G. T. III. p. 49. genannten decimae laboris, die decimae ex collaboratu im Cap. de villis (812.) c. 6., ib. p. 181. und im Kar. II. Conv. Tic. (876.) c. 11., ib. p. 531. sind keine Personalzehnten (vgl. Cap. de villis c. 5.), wie häufig angenommen wird. Vgl. aber Kar. II. Conv. Carisiac, (877.) c. 31., ib. p. 540.

12 S. z. B. Jacobson, K.-R. S. 670. und bei Herzog (1. Aufl.) XVIII. S. 410. Vgl. A. L.-R. II. 11. §. 921., wonach Personalzehnt nirgend weder gefordert noch gegeben werden soll.

13 C. 29. X. h. t.

gilt der Satz, daß für die Freiheit vermuthet wird, mithin der Zehnt nur da gefordert werden kann, wo er hergebracht ist[14]. Nur dann, wenn die allgemeine Berechtigung zur Erhebung des Zehnten in der Parochie überhaupt constatirt ist, wird für alle in derselben gelegenen Grundstücke die Zehntpflichtigkeit vermuthet; es ist mithin dann der Beweis der Befreiung durch Privilegium[15], unvordenklichen Besitz oder Verjährung (§. 322.) zu führen[16]. Streitigkeiten über das Zehntrecht gehören nach canonischem Rechte, eben weil das letztere als spirituelles betrachtet wird, vor das geistliche Forum. Dieses ist jedoch nirgends mehr praktisch, sondern es entscheiden hier die weltlichen Gerichte, nicht allein nach den canonischen Satzungen, sondern auch nach den bestehenden Observanzen und dem bürgerlichen Rechte, auf welches letztere aus diesem Grunde hier verwiesen wird[17]. Viele hier mögliche Irrungen werden durch die Verwandlung der Zehnten in eine fixe Rente[18] oder auch durch die völlige Ablösung beseitigt, zu welcher in einzelnen Ländern in der neuesten Zeit von der weltlichen Gesetzgebung der Weg gebahnt worden ist[19]. Die Be-

14 Dieses ist das Recht in Oesterreich, Helfert a. a. O. Bd. II. S. 52. f., Ph. O. v. Ottenthal, Der Zehnt nach can. und Oesterr. R., Linz 1823.; denselben allgemeinen Grundsatz hat das A. L.-R. II. 11. §. 860. ff. Vgl. Hinschius a. a. O. S. 434. ff. Anders nach Bayer. Ld.-R. II. 10. §. 4. Vgl. Stobbe, Dtsch. Priv. R. §. 105.

15 C. 10. X. h. t.

16 Ueber den Neubruchzehnten, Rottzehnten: c. 21. X. de V. S. V. 40. Vgl. A. L.-R. II. 11. §. 890. f. (aufgehoben d. Ges. v. 2. März 1850. §. 35.), dazu Jacobson, K.-R. §. 168. Anm. 8., Hinschius a. a. O. S. 438.; vb. G. Beseler, Der Neubruch nach d. ältern dtschn. R. (Symbolae Bethmanno-Hollweg. oblatae. Berol. 1868. Nr. I.).

17 Mittermaier, Grundsätze d. dtschn. Pr.-R. Bd. I. §. 183. ff., Gengler a. a. O. S. 315. ff., Walter, Dtschs. Pr.-R. §. 531. ff., v. Gerber, Syst. d. dtschn. Pr.-R. §. 190., Beseler, Syst. des gem. dtschn. Pr.-R. (3. Aufl. Berl. 1873.) S. 788. ff., vb. die ob. Anm. 10. angef. Lit.

18 Diese kamen schon im Mittelalter vor, Roscher, Volkswirthsch. Bd. II. (Stuttg. 1861.) S. 312. f., vb. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 185. Anm. 10. a. E. Ueber die Beibehaltung des Zehnten im Reformationszeitalter s. Jacobson bei Herzog (1. Aufl.) XVIII. S. 408.

19 Vgl. (Ruef) Ueber die Aufhebg. der Zehnten, Freib. 1831., Zachariä, Die Aufhebg., Ablösg. u. Umwandlg. der Zehnten, Heidelberg 1831., u. die ob. §. 309.*) angef. Schrift von Birnbaum. Eine genaue Uebersicht über den Gang der Ablösungsgesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten giebt jetzt G. Meyer, Lb. d. d. Verwaltungsrechts (Leipz. 1883.) I. 276. ff., f. Oesterr. Pat. v. 7. Sept. 1848., Ges. v. 4. März 1849. Vgl. auch Roscher a. a. O. S. 312. ff. Im Art. XXXIII. des Oesterr. Conc. wurde der Status quo be-

rechtigung[20] der Staatsregierungen hierzu ist wohl auch bezweifelt worden, muß aber, als in dem Majestätsrechte begriffen, behauptet werden. Dagegen war die völlige Aufhebung der Zehnten ohne Entschädigung, wie sie im Anfange der Revolution in Frankreich verfügt wurde, eine schreiende Verletzung des Eigenthums der Kirche[21]. III. Wo und in so weit an Stelle oder zur Ergänzung der bisher angeführten Berechtigungen dem Beneficiaten ein festes Dienstgehalt zugesichert worden ist[22], ist nach staatsrechtlicher Analogie nicht bloß die willkürliche Entziehung, sondern auch die Verkürzung desselben als Verletzung eines *speciali titulo* begründeten Rechts zu erachten. Nach gemeinem deutschen Staatsrecht kann der Beamte[23] den Besoldungsanspruch, als zu seiner Privatrechtssphäre gehörig, auf gerichtlichem Wege durch Civilklage (wo die Besoldung ihm vom Staate zugesichert ist, gegen diesen) verfolgen. Für das gemeine deutsche Recht ist ein Civilklagerecht analog auch den Geistlichen[24] und Kirchenbeamten hinsichtlich ihrer Besoldungsansprüche an den Staat, bez. die Kirchengewalt[25], zuzusprechen, sofern der Gehaltsanspruch auf einen

stätigt, und die Aufhebung und Ablösung sistirt; die verheißene Sicherheit ist in den Grundentlastungsobligationen gegeben.

20 Daß nicht jede Ablösung Rom ungenehm ist, zeigt die Entscheidg. nr. 10. zum conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref. p. 452. sqq. der Leipz. Ausg. v. 1853.

21 Decr. v. 4—11. Aug. 1789. Art. 5., Ges. v. 17. Juli 1793. (auf das linke Rheinufer übertragen 17. Brum. IV. [8. Nov. 1795.]), Hermens I. S. 1. ff.

22 S. z. B. f. Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 80. 151. f. 210. f. Vgl. auch: Hagen, Die pfarramtlichen Besoldgn., Neust. a. O. 1844.

23 Deutsch. Reichsbeamt. Ges. vom 31. März 1873. §. 115. Ger. Verf. G. §. 9. Für Preußen G. v. 24. Mai 1861. über Erweiterung des Rechtsweges, §. 1—8.; für Bayern Ed. ü. d. Verh. d. Staatsdiener, §. 9.; für Sachsen St. D. G. v. 1835., §. 30.; für Württemberg G. ü. d. Verwaltungsrechtspflege v. 16. Dec. 1876., A. 2.; für Baden G. v. 26. Mai 1876. ü. d. dienstl. Verhältn. d. Angestellten d. Civilstaatsverw. A. 39. Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.) II. S. 28. f. §. 135., E. Löning, Lb. d. D. Verw.-R. (1884.), S. 132. Anm. 7., G. Meyer, Lb. d. D. Staats-R. (2. Aufl. 1885.) S. 436. Anm. 19.

24 Vgl. Sarwey, D. öffentl. R. und die Verwaltungsrechtspflege (1880.), S. 325. f. Das Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873. bestimmt in §. 20. „Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig. S. dazu Hinschius, Comment. S. 146. f.

25 Z. B. die Gehaltsansprüche der weltlichen Beamten der bischöflichen Verwaltung, der Syndici 2c.

speciellen Privatrechtstitel, bei Staatsbesoldungen also nicht bloß auf einen völkerrechtlichen Titel gegenüber dem Staat, gegründet zu werden vermag[26]. Richtet sich die Verfolgung des Gehaltsanspruchs gegen den Staat, so setzt sie immer voraus, daß der klagende Geistliche als solcher die erforderliche staatliche Anerkennung erlangt, bez. dieselbe auch nicht nach Maßgabe der geltenden Staatsgesetzgebung wieder verloren habe[27], sowie ferner, daß die Staatsgewalt nicht auf Grund Gesetzes zur gänzlichen oder theilweisen Vorenthaltung des Einkommens durch Verhängung der Temporaliensperre ermächtigt sei[28]. Die Ent-

26 S. unt. Anm. 31. f.

27 Vgl. ob. §. 100. 181. 224.

28 Ueber Begriff, rechtliche Natur, Gegenstand und Zulässigkeit der Temporaliensperre im Allgemeinen s. Kahl, Temp.-Sp. (1876.), S. 1—43.; ü. die Unzulässigkeit, sie bloß im Verwaltungswege zu verhängen, S. 30. ff. Geschichtliches bei Friedberg, Gränzen rc., Reg. s. v. Temp.-Sp. u. Kahl S. 8. 44—165. Ueber neuere Vorgänge (1883.) in Frankreich u. Belgien s. Arch. f. kath. K.-R. XLIX. S. 459. 476. In Preußen (s. auch Anm. 31.) zeichnete zunächst d. G. v. 11. Mai 1873. §. 13. 18. bestimmte einzelne Fälle, in welchen die Staatsmittel gesperrt werden sollten, aus. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erfolgte die Verhängung der Temp.-Sp. theils gegen Anstalten zur Vorbildung von Geistlichen, bezüglich deren die in den §. 9—11. enthaltenen Vorschriften nicht befolgt wurden, theils gegen diejenigen geistlichen Oberen, welche binnen vorgesetzter Frist ihren Pflichten bezüglich der Anstellung von Geistlichen nicht nachkamen, theils endlich gegen Inhaber solcher geistlichen Aemter, welche in einer dem Gesetze zuwiderlaufenden Weise besetzt worden waren; bei den letzteren war regelmäßig mit der verhängten Amtssperre auch die Temporaliensperre verbunden. Im weiteren Verlaufe des kirchenpolitischen Conflictes aber wurde die Preuß. Regierung durch die herausfordernde Haltung der Curie und die offene Auflehnung des Clerus gegen die gesetzliche Ordnung des Staates veranlaßt, das bisher bloß dem einzelnen Bedürfnißfall überlassene Zwangsmittel der Temp.-Sp. zu allgemeiner Anwendung zu bringen. Durch G. v. 22. April 1875., wurde die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln incl. den unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds für die römisch katholischen Bisthümer und Geistlichen (mit Ausnahme der für Anstaltsgeistliche bestimmten) verfügt. Die eingestellten Leistungen sollten für den Umfang des Sprengels erst wieder aufgenommen werden, wenn der im Amte befindliche Bischof oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtete, die Gesetze des Staates zu befolgen. Einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber konnten die eingestellten Leistungen wieder aufgenommen werden, wenn sie entweder sich ausdrücklich zur Befolgung der Staatsgesetze willig erklärten oder durch Handlungen die Absicht an den Tag legten, die Gesetze des Staates zu befolgen. Durch zwei Erkenntnisse des Preuß. Comp. Confl. Gerichtshofes v. 14. Oct. 1876. wurde ausgesprochen, daß gegen eine auf Grund des G. v. 22. April 1875. angeordnete Einstellung von Leistungen aus Staats-

scheidung des im letzteren Falle angerufenen Gerichtes würde sich niemals auf die concrete Berechtigung und Zweckmäßigkeit der verfügten Maßregel zu erstrecken, sondern stets nur auf das abstracte gesetzliche Recht des Staates zu beschränken haben[29]. IV. Ueber die Verhältnisse in den Stiftern entscheidet die besondere Verfassung. Zumeist haben die alten Formen der Präbenden sich nicht erhalten, sondern es sind für die Bischöfe, die Domherren und die Vicarien gewöhnlich feste Gehalte ausgesetzt, zu denen regelmäßig bei den ersteren noch der Genuß von Wohnungen und Gärten, und bei den zweiten meist noch die Distributionen hinzukommen, welche aus einem eignen Fonds bestritten werden, dessen Einkünfte bald in bestimmten Quoten der Gehalte, bald aus dem Einkommen vacanter Präbenden bestehen. Der Papst hat bei den mit den deutschen Regenten gepflogenen Verhandlungen für die reale Sicherstellung jener Gehalte so wie der Dotationen überhaupt Sorge getragen[30]; doch ist die Aus-

mitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen der Rechtsweg nicht stattfinde. (S. Arch. f. kath. K.-R. XXXVII. S. 196. ff.). Durch A. 4. der Novelle v. 14. Juli 1880. wurde zwar die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels oder einzelne Empfangsberechtigte durch Beschluß des Staatsministeriums auch ohne Erfüllung der maigesetzlichen Bedingungen für zulässig erklärt, und ferner durch Novelle v. 31. Mai 1882. A. 1. die Fortdauer dieser Erleichterung ausgesprochen; diese Bestimmungen sind aber seit dem 1. April 1884. außer Wirksamkeit getreten. Thatsächlich war in der Zwischenzeit für die Mehrzahl der Diöcesen die Wiederaufnahme erfolgt. (Vgl. zur Rechtslage in Preußen noch Hirschel im Arch. f. k. K.-R. XLIV., S. 3. ff. u. XLIX., S. 104. ff. Ferner d. Cult. Min.-Erl. v. 6. Juli 1883. u. die daran geknüpften Bemerkgn., das. L. S. 302. f. Endlich den Rechtsfall in Ztschr. f. K.-R. XIX. S. 116. ff.). Daß die Temp.-Sp. in Bayern gegen Bischöfe u. Geistlichkeit ein gesetzlich zulässiges Zwangsmittel sei, sucht zu erweisen Kahl a. a. O. S. 166—222. Unbestritten ist diese Ansicht aber nicht. Beigetreten sind ihr u. A. Dove (s. ob. §. 100. Anm. 7.), Thudichum, D. K.-R. II. S. 69., Hinschius in Marquardsens Hdb. d. ö. R. I. 1. S. 321., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 179. Anm. 12. Bezüglich der Zulässigkeit der Temp.-Sp. in anderen deutschen Staaten s. Thudichum a. a. O. S. 67. ff., der aber im Einzelnen zu weit zu gehen scheint.

29 Vgl. Kahl a. a. O. S. 210. ff. 223.

30 Darüber geben die Concordate und Circumscriptionsbullen Nachricht. Für Preußen s. Bulle de sal. anim. A. 42., vb. Arch. f. kath. K.-R. LII. S. 290. ff. „Von der Nichtausführung der Bulle De sal. anim. bezüglich der Dotation der preuß. Diöcesen", und die Mittheilgn. in den Actenst. des ev. Ob.-K.-Raths. H. 4. Für Bayern Conc. A. 4. vb. Kahl a. a. O. S. 200. ff. Im Württemb. Concordat A. 3. wurde ebenfalls die Verpflichtung zur Fundirung der Dotation des Bisthums von der Staatsregierung anerkannt; vgl. Golther S. 53. ff. 165.

führung nicht überall erfolgt. Die Bischöfe, Domherren u. s. w. haben aber bezüglich der ihnen in einem Concordate oder einer Circumscriptionsbulle als Gehalt, bez. Präbende bestimmten Dotation auf Grund des Concordats, bez. der Circumscriptionsbulle als solcher (d. h. als quasivölkerrechtlicher Vereinbarung zwischen Staats- und Kirchengewalt, §. 88.) kein Civilklagerecht gegen den Staat[31]. Ein solches haben sie nur, wenn ihnen in dem öffentlich rechtlichen Vertrage ausdrücklich oder stillschweigend Privatrechtsansprüche auf die betreffenden Staatsleistungen gegeben worden sind[32]. V. Für die evangelische Kirche gelten in Ansehung der Pfründverhältnisse meist ebenfalls die oben angegebenen Grundsätze[33].

§. 316.

Insbesondere a) von der Beerbung der Beneficiaten*).

Das Kirchengut hat nach dem alten Rechte die Bestimmung, zu Werken der christlichen Liebe verwandt zu werden[1]. Die Cleriker, deren Unterhalt mit seiner Hülfe bestritten wurde, sollten nach den Canones ebendeshalb aus ihm für sich keine Schätze sammeln,

*) F. A. Dürr, De manufidelibus, i. spec. ecclesiasticor. tum principum tum privator. in Germ. (Mog. 1762.) in Schmidt, Thes. T. VI. p. 328. sqq., G. Chr. Neller, De episcoporum testamenti factione activa eorumque testam. sancte ordinandis (Trevir. 1761.) ib. p. 382. sqq., Ejusd. De clericorum saecularium testamenti factione activa eorundemque testam. rite ordinandis (ib. 1761.) ib. p. 402. sqq., Ejusd. De testamento clerici Trevirensis (1761.) ib. p. 424. sqq., G. J. Wedekind, Diss. in testam. clericor. praecipue canonicor. (Heidelb. 1780.) in Mayer Thes. T. III. p. 579. sqq., Chr. Gottl. Buder, De testamentis episcopor., ib. p. 616. sqq., Moser, V. d. Landeshoh. im Geistl. S. 291. f., F. Lorenbeck, Ueber die canon. Best. für die Errichtg. der Testamente der Geistlichen, Münst. 1857., Wie sollen u. dürfen Weltgeistliche ihr Vermögen verwenden? Leitmeritz 1853., F. Sentis, De jure testamentor. a clericis saecularib. ordinandor., Bonn. 1862., Singer, Historische Studien über die Erbfolge nach katholischen Weltgeistlichen in Oesterr.-Ungarn, Erl. 1883., Walter, K.-R. §. 262. f., Schulte, K.-R. II. §. 103., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 216., Permaneder. K.-R. §. 501. f. vb. 458., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XV. S. 565. ff. u. d. A.: „Testamente", bes. S. 572. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 179. IV.

31 Demgemäß wurde die Klage des Bischofs von Ermland v. 15. März 1873. gegen den preußischen Fiscus auf Herausgabe des gesperrten Gehaltes Mangels eines privatrechtlichen Dotationsgrundes durch Verf. d. Stadtgerichts Berlin v. 19. März d. J., und auf ergriffene Beschwerde durch Beschluß des Kammergerichts Berlin v. 17. April d. J. abgewiesen. S. d. betr. Actenstücke in d. Berl. „Germania", Jg. 1873. Nr. 84.

32 Dieß ist die Rechtslage in Bayern. Kahl a. a. O. S. 200. f.

33 Vgl. f. Preußen: Hinschius, D. Pr. K.-R. 2c. S. 420. ff., f. Bayern: Silbernagl, Vf. u. Verw. 2c. (2. Aufl.) §. 129., f. Württemberg: Stengel, Die kirch. st. rechtl. Verh. d. Ortskirchengem. in Württemberg, f. Baden: Spohn, Bad. St.-K.-R. S. 192. ff., f. Hessen: Köhler, Ev. Hess. K.-R. (1884.) §. 52. ff., f. Mecklenburg: Böhlau, M. L.-R. III. 1. §. 181. ff.

1 Thomassin., P. III. l. 2. c. 38. sqq.

sondern was sie während ihres Lebens aus kirchlichen Einkünften erworben hatten, sollte nach ihrem Tode an die Kirche zurückfallen, und nur über das durch Schenkung oder Erbrecht erworbene Vermögen ihnen gestattet sein, frei zu verfügen [2]. Einzelne Concilien verpflichteten sie, auch dabei wenigstens nicht fremde, ihnen nicht verwandte Personen der Kirche vorzuziehen [3]; allgemein war aber diese Vorschrift nicht. Justinian verordnete, was ein Bischof, nachdem er Bischof geworden, aus Testament oder Schenkung oder einem andern Grunde erwerbe, solle der Kirche gehören und von ihm weder unter Lebenden noch durch letztwillige Verfügung veräußert werden können; als sein eigenes Vermögen solle nur gelten, was er bereits vor Erlangung der Bischofswürde erworben, oder was ihm während des Amtes von den nächsten Verwandten zukomme [4]. Dagegen erkannte derselbe Kaiser die Testirfreiheit der übrigen Geistlichen ohne die bezeichneten Schranken an [5], welche gesetzlich auf die Priester zu erstrecken keine Aufforderung vorlag, so lange der Bischof denselben nach Bedürftigkeit und Würdigkeit aus den kirchlichen Einkünften den Unterhalt anwies. Allgemein aber sprach Justinian der Kirche ein Recht auf den durch Testament nicht vergabten Nachlaß zu, wenn keine erbfähigen Verwandten da waren [6]. Auch Gregor I. spricht in seinen Briefen nur von der Beschränkung der Bischöfe [7]. Seit aber die Priester nicht mehr vom Bischof unterhalten wurden, sondern die ihrer Pfarrei gehörigen Güter verwalteten, wurde das Bedürfniß empfunden, die für die Bischöfe geltenden Grundsätze ausdrücklich auch auf sie zu übertragen [8]. Der Grundsatz aber, daß die Geistlichen über den nicht aus dem Kirchengute geflossenen Erwerb zu verfügen berechtigt seien, erlitt bald wesentliche Beschränkungen, zuvörderst dadurch,

2 Conc. Carth. III. (397.) c. 49. (c. 1. C. XII. qu. 3.), Agath. (506.) c. 6. (c. 3. C. XII. qu. 3.) 33. 48. (c. 19. C. XII. qu. 1.), Epaon. (517.) c. 17.

3 Conc. Carth. V. (401.) c. 14.: . . . „ut si quis episcopus haeredes extraneos a consanguinitate sua . . . ecclesiae praetulerit, saltem post mortem anathema ei dicatur.“ Vgl. Löning, Gesch. d. K.-R. I. S. 227. f.

4 C. 42. §. 2. C. de epp. et. cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 13. Fitting, Castr. pecul. S. 455.

5 Nov. CXXIII. c. 19., vgl. J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. l. III. tit. 15. §. 8., Jacobson a. a. O. S. 572.

6 Nov. CXXXI. c. 13. i. f.

7 C. 1. 2. C. XII. qu. 5. Vgl. noch Syn. Francof. (794.) c. 41., M. G. T. III. p. 74.

8 Conc. Tolet. IX. (655.) c. 4. (c. 1. C. XII. qu. 4.), Tit. X. de peculio clericor. III. 25., conc. Paris. VI. (829.) I. 16. in c. 4. C. XII. qu. 5. — Ansegis. Capitul. l. I. c. 150., M. G. T. III. p. 289.

daß die Gutsherren ungeachtet der von den Synoden erlassenen Verbote [9] ein Recht auf den Nachlaß ihrer Geistlichen [10], ganz so wie auf jenen ihrer Hörigen, in Anspruch nahmen. In Beziehung auf den Nachlaß der Bischöfe war gleichzeitig ein ähnliches Verhältniß eingetreten, indem die weltlichen Großen denselben an sich rissen [11]. Hieraus entwickelte sich das schon im zwölften Jahrhunderte in vollkommener Ausbildung erscheinende *jus spolii s. exuviarum* [12] der Könige und Landesfürsten auf den Nachlaß der

9 Regin. II. 39. (ex conc. Tribur. 895.). Dieser Canon ist bei Burchard II. 206. und in c. 2. X. de succ. ab intest. III. 27. interpolirt, Wasserschleben, Beiträge S. 172.; Synod. Altheim. (916.) c. 37., M. G. T. IV. p. 560., Synod. Confluent. (922.) c. 9. (vb. über das Verh. der Schlüsse von Tribur u. Coblenz: Phillips, D. große Synode v. Trib., Wien 1865. S. 51. ff.). — C. D. O. Hilse, Quidnam patres Tribur. in c. 2. concilii inhibuerint atque disposuerint, Berol. 1867.

10 Ueber die Vertheilung des Nachlasses haben die Synoden verschiedene Bestimmungen. Nach dem angef. Canon der Synode v. Tribur sollte der Geistliche ein Dritttheil der Kirche hinterlassen, über zwei Dritttheile aber frei verfügen dürfen (für welche letztere der Schluß v. Coblenz die Bestimmung pro anima des Geistlichen ausdrücklich hervorhebt). In dem interpolirten Texte des Triburschen Schlusses fällt dieses Dispositionsrecht hinweg, und der Nachlaß wird unter den Bischof, die Kirche, die Armen und die Blutsfreunde (parentes) des Geistlichen vertheilt, in deren Ermangelung die Kirche zum Genusse gelangt. Der angef. Canon von Altheim gestattet den Geistlichen: „ut si hereditatem . . . . sibi in proprietatem acquisierint, donare eis liceat hanc, cui voluerint, dum vivunt,“ während er, wo dieses nicht geschehen war, den Nachlaß der Kirche zueignet; in Folge dieser Vorschriften bedurfte es dann in einzelnen deutschen Diöcesen einer besonderen Verleihung der Testamentifactio. So gestattete z. B. Erzbischof Adalbert von Hamburg (1060—70.) den Geistlichen der Bremischen Kirche über ihr Privatvermögen zu Gunsten eines anderen frater „non sine quorundam fratrum testimonio“ zu testiren. Lappenberg, Hamb. Urk. S. 83. Dieß ist niemals Grundsatz des gemeinen Rechts geworden, wie das Decretum Gratians C. XII. qu. 5. und das Recht der Decretalen zeigen. Der Canon 37. der Synode von Altheim ist in c. 1. X. de succ. ab intest. III. 27. aufgenommen, aber die Rubrik und die Glosse erkennen die Berechtigung des Geistlichen, durch Testament über die bona propria zu verfügen, und in Ermangelung eines solchen das Recht der Intestaterben an.

11 Conc. Troslej. (909.) c. 14., c. 46. (conc. Claromont. 1095.), c. 47. (conc. Lat. II. 1139.) C. XII. qu. 2., vb. Waitz in den Forschgn. z. dtschn. Gesch. XIII. S. 497.

12 Ueber die Geschichte dieses Rechts vgl. Sugenheim, Staatsleben des Kler. im M.-A. S. 267. ff., Thomassin., l. c. c. 51. sqq., v. Raumer, Gesch. d. Hohenst. Bd. VI S. 116. ff. vb. S. 128. ff. der 3. Aufl., Eichhorn, Dtsch. R.-Gesch. Bd. II. S. 519. ff., Kober im Freib. Kirchenlex. X. S. 307. ff. u. d. A., Friedberg, De fin. int. eccl. et civ. reg. jud. p. 222. sqq., Ders. in Herzogs Enc. (2. Aufl.) XIV. S. 545. ff. u. d. A., vb. Ztschr. f.

Prälaten. Ein analoges Recht machten dann die Schirmvögte und Patrone rücksichtlich der übrigen Beneficiaten geltend, und wo ein billiger Regent sein Recht nicht ausübte, gestatteten sich die Dienstmannen und Beamten, den bischöflichen Nachlaß unter sich zu vertheilen. Gegen einen so großen Mißbrauch wehrte sich jedoch die Kirche immer[13], und auch die kaiserliche Gewalt kam ihr hierbei zu Hülfe, indem sie unter Berufung auf das römische Recht und die Canones aussprach, daß den Geistlichen die Berechtigung, über ihr Vermögen letztwillentlich, und zwar gültig vor zwei Zeugen, zu verfügen zustehe, und daß die Kirche nur in Ermangelung eines Testamentes und auch dann nicht in die Erbgüter succedire[14]. Im dreizehnten Jahrhunderte verzichteten die Kaiser[15] sogar ausdrücklich auf das Spolienrecht, und noch später kamen gewöhnlich in Folge ausdrücklicher Verleihungen durch die Landesherren[16] die canonischen Grundsätze auch rücksichtlich des Nachlasses der niederen Geistlichkeit wieder zur Herrschaft[17]. Des-

Phil. u. kath. Theol. H. 23. S. 192. ff., H. 24. S. 232. ff., H. 25. S. 209. ff. (Coblenz 1837. f.). Waitz, Der Ursprung des sog. Spolienrechts in den Forschgn. z. dtschn. Gesch. XIII. S. 494. ff. führt, besonders gegen Ficker, Reichskirchengut §. 39. S. 100. ff., aus, daß das Spolienrecht in Deutschland erst im 12. Jahrh. zur vollständigen Ausbildung gelangt ist, wenn auch vereinzelte Beispiele thatsächlicher Uebung seit Heinrich IV. (vgl. Adam. Brem. III. 66„ ex rec. Lappenberg M. G. SS. T. VII. p. 363.) vorkommen. Jedenfalls ist ihm darin beizutreten, daß Sugenheim, Ficker, Friedberg fremdartige Dinge, wie das Besthaupt von dem Nachlasse eines Geistlichen (s. ob. §. 234. Anm. 10.), das Recht des Königs auf erblose Güter und auf den Nachlaß der Fremden (z. B. Friedberg Diss. p. 223. not. 2. i. f.), mit dem Spolienrecht zusammenwerfen. — Ueber das jus spolii der Bischöfe (c. 9. de off. ord. in VIto I. 16. und des Papstes s. Thomassin. l. c. c. 56. sq., ob. angef. Ztschr. f. Phil. H. 25. S. 210. ff.

13 Viele Synoden, die sich gegen Eingriffe der Laien richten, führt Friedberg, De fin. etc. r. j. p. 223. sq. not. 4. an.

14 Vgl. die Const. v. J. 1165. u. 1173., M. G. T. IV. p. 138. 143.

15 Der Welfe Otto IV. verzichtete im J. 1198. auf das Spolienrecht (: „Praeterea consuetudinem minus decentem, quam Fridericus imperator contra consuetudinem induxerat, scilicet quod decedentibus principibus ecclesiasticis videlicet personis, quemadmodum archiepiscopis, episcopis, abbatibus, abbatissis et praepositis, eorum suppellectilem sibi violenter usurpavit, penitus abolemus"), Urk. bei Lacomblet, Niederrhein. Urk.-Buch Bd. I. S. 392., vgl. auch M. G. T. IV. p. 204. 217., ob. Waitz a. a. O. Dieses geschah auch von Friedrich II. (1213., ib. p. 224., 1216., ib. p. 226., 1220. ib. p. 236.). Andere bei Friedberg l. c. p. 224. not. 5.

16 Für die einzelnen Territorien s. die Nachweisungen bei Friedberg p. 225. sq., bei Herzog XIV. S. 547.

17 Vgl. die Ausführung bei Sugenheim S. 289. ff. — Ivo von Char-

halb beginnt seit dem vierzehnten Jahrhunderte eine lange Reihe von Provinzialsynoden, in denen die Nachlaßverhältnisse geordnet werden. Regelmäßig wurde das Recht, und zwar unfeierlich[18] zu testiren, auch auf das im Amte erworbene Vermögen ausgedehnt[19], und nur dieß wurde gewöhnlich verlangt, daß die Geistlichen sich ihrer Gewissenspflicht gegen die Kirche und die *piae causae* erinnern[20], und dem Bischofe einen Ferto hinterlassen[21], ihre Testamente aber von dem Bischofe oder dessen Official oder auch von den Landdecanen bestätigt werden sollten[22], wofür zuweilen

tres, der bekannte Canonensammler, hatte dagegen ein päpstliches Privileg, Jaffé, Reg. p. 479.

18 Const. des Bisch. Berthold v. Eichstädt (1364.), bei Arnold, Beitr. zum deutschen Privatr., Bd. I. (Ansb. 1840.) S. 303., Stat. v. Cammin (1454.), bei Hartzheim, T. V. p. 933., Cöln (1662.) ib. T. IX. p. 999., Paderb. (1688.) ib. T. X. p. 173. In Fulda erkannte eine V. v. 1. Dec. 1764. die Testirfähigkeit der Geistlichen an, und zwar sollte für die Testamente nur die simplicitas juris naturalis et gentium gelten. Entsprechend erklärte ein Erl. des Gen.-Vic. vom 11. Juli 1779.: daß auch test. nuncupativa gültig sein sollten, „si juxta simplicitatem juris naturalis de ultima constet voluntate ex ore duorum vel trium testium", deren gleichzeitige Gegenwart nicht erforderlich sein sollte. Klinkhardt, Das R. der Hildesheimer kath. Geistlichen, ohne Feierlichkeiten letztwillig verfügen zu können, Hildesh. 1838. Für Bamberg: Permaneder S. 927.

19 Den Uebergang hierzu bilden die Bestimmungen in c. 7. 8. 9. 12. X. de test. III. 26. und die Unterscheidung zwischen Immobilien und Mobilien, von welchen letzteren etwas zu legiren verstattet sein sollte, Lorenbeck S. 8. f. — Stat. v. Würzburg (1298.) c. 12. bei Hartzheim T. IV. p. 28., Cöln (1300.) c. 5. ib. p. 38., Trier (1310.) c. 78. ib. p. 144., Prag (1355.) c. 35. ib. p. 390., angef. Eichstädt. Const. u. a. Um so mehr mußte in der ev. Kirche die Beerbung als völlig freie behandelt werden, da dem Geistlichen mit dem Rechte der Familiengründung auch die Möglichkeit der Versorgung gegeben werden mußte, überdieß die äußere Lage der Pfarrer in den ev. Gebieten vielfach sich zum Nachtheile verändert hatte, vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 401. f.

20 Münstersche Statuten bei Krabbe, Stat. Mon. p. 158., vgl. mit conc. Trid. Sess. XXV. c. 1. de ref. — Lorenbeck S. 13. f.

21 Dieser Ferto war wohl ein Ersatz für die Spolien, Stat. v. Straßburg (1435.) bei Hartzheim T. V. p. 254., Breslau (1456.) ib. p. 447., Basel (1503.) ib. T. VI. p. 4., Du Fresne s. h. v., Dürr l. c. p. 353. mit der Anm. von Schmidt p. 379., Klinkhardt S. 73. In Nassau ist er erst durch Ed. v. 9. Oct. 1827. (bei Weiss, Corp. j. eccl. cath. p. 358., Longner, Rechtsverh. d. Bisch. S. 347.) abgeschafft worden, ebenso in Weimar, Ed. v. 1823. §. 36. In Fulda betrug nach der angef. V. v. 1764. der Ferto zehn Gulden. Ueber Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) S. 55. f.

22 Stat. v. Cammin (1492.) bei Hartzheim, T. V. p. 662., Ermländ. Stat. (1497.) ib. p. 669., Augsb. (1567. 1610.) ib. T. VII. p. 194., IX. p. 73., Prag. (1605.) ib. T. VIII. p. 760., Osnabr. (1628.) ib. T. IX. p. 470., Cöln.

eine bestimmte Summe aus dem Nachlasse gezahlt werden mußte[23]. War ein Geistlicher ohne Testament gestorben, so sollten die Erbgüter an die Verwandten, alles Uebrige aber zur Verwendung zu frommen Werken an den Bischof fallen[24]. Später ist aber gewöhnlich auch dieses außer Uebung gekommen[25], weshalb jetzt die Kirche überhaupt nur dann succedirt, wenn keine erbfähigen Verwandten vorhanden sind[26]. Regelmäßig gelten auch für die

(1662.) ib. p. 999., Paderborn. (1688.) ib. T. X. p. 173. Diese Verpflichtung ist auch in Bayern aufgehoben, Permaneder S. 928. Für Oesterreich s. Singer a. a. O. S. 89. f.

23 Vgl. über diesen nummus vicesimus in den Cölnischen Decanaten ob. §. 234. Anm. 13. In Nassau ist der nummus quinquagesimus von den Verlassenschaften der Geistlichen durch das angef. Ed. aufgehoben.

24 Angef. Cöln. und Paderborn. Stat.

25 Nach A. L.=R. II. 11. §. 99. ff. behalten auch die kath. Weltgeistlichen die freie Disposition über ihr Vermögen. Auch das, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amts erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthum. Nur da, wo Provinzialrechte oder vom Staate gebilligte Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erbes beilegen, bewendet es dabei. Hinsichtlich der Mönche und Nonnen s. das. §. 1199. ff., welche durch das G. v. 31. Mai 1875. (s. §. 293. Anm. 27. f.) nicht aufgehoben sind. Vgl. Hinschius, Preuß. K.=R. 2c. S. 527. f. Ueber das der Kirche neben den erbberechtigten Verwandten in den Intestatnachlaß kath. Beneficiaten in der Grafschaft Glatz zustehende Erbrecht s. Altmann, Prax. S. 285. ff. Hinschius a. a. O. S. 103. f. In Fulda fiel der Nachlaß zu gleichen Theilen der Kirche, den Armen und dem Emeritenhause zu. Dieses geschah auch, wenn evang. Verwandte vorhanden waren, weil diese auf den Nachlaß keinen Anspruch hatten, angef. V. v. 1764. F. Bayern s. jetzt Permaneder S. 840., vb. Silbernagl (2. Aufl.) S. 101. Weltgeistliche haben auch in Bezug auf das von ihrem Pfründeinkommen Ersparte volle Testirfreiheit; versterben sie ohne letztwillige Verfügung und ohne erbfähige Verwandte, so succedirt der Fiscus in die gesammte Verlassenschaft. Ueber die Vertheilung des Intestatnachlasses in Oesterreich (zu je einem Dritttheil an die Kirche, die Armen und die Verwandten) s. Helfert a. a. O. Bd. II. S. 274. ff., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 187. Anm. 25., vgl. conc. Vienn. (1858.) t. VII. c. 5. (Arch. f. kath. K.=R. IV. S. 739.), Singer a. a. O. S. 90. ff. Eigenthümlich verordnen die angef. Prager Stat. v. 1605. die Vertheilung an die Kirche, die Verwandten und den Patron. Weltgeistliche sind nach österreichischem Civilrecht fähig, zu testiren; der Pflichttheil der pflichttheilsberechtigten Verwandten ist bei latein. Kathol. nach dem Verwandtendrittel des Nachlasses zu berechnen. Unter den Ordensgeistlichen sind fähig zu testiren: a) die Mitglieder des deutschen u. Maltheser=Ordens zu Gunsten dieser, mit Erlaubniß der Oberen auch Anderer; b) Personen, die nach Aufhebung des Ordens in keinen andern traten; c) Ordensgeistliche in einer weltlichen Anstellung außerhalb des Ordens, s. Schulte, Lb. §. 187. Anm. 24.

26 Das Oesterr. Concord. Art. XXI. bestimmte: „In cunctis imperii partibus archiepiscopis, episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum

Form der Testamente der Geistlichen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§. 317.

b) Von dem Verdienst- und Gnadenjahre und den Intercalargefällen*).

Eine Folge der zuletzt dargestellten Entwickelung ist, daß den Erben eines Geistlichen auch die von diesem verdienten, aber noch nicht percipirten Früchte des letzten Dienstjahres nach Verhältniß des abgelaufenen Theiles (*annus deservitus*) zufallen[1]. Die näheren Principien für die Auseinandersetzung zwischen dem Amtsnachfolger und den Erben giebt das particuläre Recht[2]. Wo aber

*) Walter, K.-R. §. 264. f., Schulte, K.-R. II. §. 107., Dess. Lb. §. 190., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 217., Permaneder, K.-R. §. 460. 501. f., Dalmer, Die Pfarrablieferungen ꝛc., Stralſ. 1861., Jacobson, Prß. K.R. §. 99. f., vb. S. 430. f., Büff, K.-R. §. 328—334., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 180.

erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros canones (dieß hatte den Sinn, daß die Geistlichen auf die gesetzlichen, oder Notherben keine Rücksicht zu nehmen brauchten, soweit sie juxta s. canones über das aus dem Amte Erworbene testirten), quorum praescriptiones et a legitimis eorum heredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia velut mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad successores antistites transibunt. Hoc idem observabitur quoad libros, ubi usu receptum est." Vb. Min.-V. v. 7. Febr. 1859., Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 216. ff., dazu Pii V. Const. Romani Pontificis, Pii VII. Lit. 23. Jun. 1807., Pius IX. Breve v. 1. Juni 1847. Dazu s. v. Moy, Ueber die Verlassenschaften der Geistl., insbes. in Oesterreich, Arch. II. S. 429. ff., Schulte, Ueber das Recht der Geistlichen in Oesterreich zu testiren und das Recht der Kirche ab intestato zu erben nach d. Conc., das. III. S. 284. ff. — Conc. Vienn. (1858.) l. c. c. 4. (Arch. IV. S. 738.).

1 J. H. Boehmer, Dissert. de anno deservito, Hal. 1715. 4. (Exerc. ad. Pand. T. III. exerc. 55. p. 572. sqq.), und J. E. P. L. III. tit. 5. §. 211. sqq.

2 Ueber die Verhältnisse, welche sonst in den Capiteln bestanden, s. die in Anm. 6. anges. Diss. von Dürr, De annis gratiae p. 178. sqq. — Vgl. f. Preußen (alte Prov.): A. L.-R. II. 11. §. 823. ff., vb. Jacobson, K.-R. §. 106., Hinschius, D. Pr. K.-R. ꝛc. S. 429. f., f. Pommern u. Mecklenb.: Dalmer a. a. O.; f. Hannover: Schlegel, K.-R. V. S. 427. ff.; f. Brem.-Verden: Ruperti I. S. 336. ff.; f. Kurhessen: Büff S. 891. ff.; f. Schleswig-Holstein: Callisen §. 63.; f. Bayern: Brendel, K.-R. S. 1433. f., Silbernagl (2. Aufl.) S. 432. ff. 457. ff.; f. Sachsen: v. Weber, K.-R. II. 1. S. 376. ff. der 2. Aufl., vb. Cod. u. d. A.: „Pfarrvergleich"; f. Hessen-Darmst.: Schumann, Samml. S. 84. ff., vb. Min.-Erl. v. 7. Juni

dieß nicht geschehen, insbesondere nicht der Anfangstermin für die Berechnung des Deservitenjahres bestimmt ist, muß die der Natur der Sache entsprechende Regel festgehalten werden, daß das Dienstjahr von dem Tage an beginnt, an welchem der Erblasser in das Amt trat. Das regelmäßige Amtseinkommen wird zu einer Masse angeschlagen, und nach jenem Principe wird dann berechnet, wie viel auf die Dienstzeit des letzten Jahres bis zu dem Todestage ausfällt. Nach demselben Grundsatze sind auch die auf die Früchte verwandten Auslagen zu repartiren[3]. Oft hat jedoch in evangelischen Ländern das besondere Recht[4] zu Gunsten der Hinterbliebenen dadurch eine Erweiterung herbeigeführt, daß es noch einen ganzen Monat, oder auch ein Vierteljahr als verdient betrachtet (Sterbemonat, Sterbequartal). An den einen oder das andere, oder wo sie nicht hergebracht sind, an das Ende des Dienstjahres schließt sich gewöhnlich noch eine, bald auf ein Jahr, bald auf ein Halb- oder Vierteljahr bestimmte Gnadenzeit, während deren die Wittwe und die unversorgten Kinder bald

1859. (A. K.-Bl. X. S. 153. ff.), Köhler, Ev. K.-R. S. 256. ff.; f. Württemberg: Erl. v. 10. Febr. 1860. (A. K.-Bl. IX. S. 83. ff.); f. Oesterr.: Helfert a. a. O. Bd. II. S. 316. ff.

3 J. H. Boehmer, J. E. P. l. c. §. 278. sqq.

4 Ueber die Sterbe- u. Gnadenzeit und über die sonstigen Gebührnisse der Hinterbliebenen s. f. Preußen: Jacobson §. 99. 100., Dalmar a. a. O., Altmann, Prax. S. 249. ff.; f. Hannover: K.-Ges. f. die ev.-luth. K. v. 16. Juli 1873. (Gnadenhalbjahr vom Sterbetage berechnet) vgl. mit der V. v. 6/17. Juni 1738. (Ebhardt II. S. 465); f. Kurhessen: Büff, K.-R. §. 329. 332. vb. S. 708. 717. ff. §. 330.; f. Schlesw.-Holst.: Callisen §. 62. 64.; f. Rhein.-Westf.: K.-O. §. 58. (1 Jahr u. 6 Wochen vom Todestage) §. 65., Cab.-O. v. 17. Dec. 1839. u. 29. Juli 1840., 19. Apr. 1847.; f. Mecklenburg: Siggelkow §. 189. ff.; f. Kgr. Sachsen: v. Weber II. 1. §. 70—72., vb. S. 376. ff.; f. Württemberg: Eisenlohr (s. im Register Art.: „Gnadenquartal"); f. Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 157. 219., vb. Günther, R. Amtshdb. IV. S. 546. 567. 600. 613. ff.; f. Oesterr.: Revid. ev. K.-V. §. 33., vb. §. 30.; f. Oldenburg: K.-Ges. v. 2. Jan. 1865., betr. das Gnadenjahr, Ztschr. f. K.-R. V. S. 367. — Die Sterbezeit gehört als verdienter Lohn zur Erbschaft, und gebührt also, wo das Partic.-R. nicht abweicht, allen Erben, bez. den Gläubigern des Verstorbenen (vgl. J. H. Boehmer, J. E. Prot. I. III. tit. 5. §. 272., Jacobson S. 406.), die Gnadenzeit ist ein persönliches Beneficium der Wittwe und der unversorgten Kinder. — Wo gesetz- oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, läuft die durch das Preuß. G. v. 11. Mai 1873. §. 18. bestimmte einjährige Frist, innerhalb welcher Pfarrämter dauernd wieder besetzt werden müssen, erst vom Tage der Erledigung „der Pfründe", nicht des Amts. Mit dem ungenauen Ausdruck: „Erledigung der Pfründe" ist der Ablauf der Gnadenzeit gemeint.

einen Theil, bald alle Einkünfte fortbeziehen, zuweilen [5] selbst die Stolgebühren, in diesem Falle jedoch mit der Verpflichtung, die vicarirenden Geistlichen zu entschädigen. Eine verwandte Einrichtung bestand übrigens schon zeitig in den Capiteln, indem statutenmäßig die fixen Einkünfte eines oder mehrerer Jahre der Erbmasse zufielen, besonders um zur Bezahlung der Schulden des Erblassers verwandt zu werden [6]. Dieß war eine Vergütung dafür, daß die Canoniker nach ihrem Eintritte in das Stift und ungeachtet ihrer Verpflichtung zur Residenz zu Gunsten der Fabrica, der Präbendenmasse [7], des Papstes oder Bischofs eine bestimmte Zeit hindurch hatten Carenz leiden müssen (*annus carentiae*) [8]. Zuweilen kam auch rücksichtlich der katholischen Pfarreien eine sog. Gnadenzeit vor [9], und noch jetzt fallen hin und wieder wenigstens die Einkünfte eines Sterbemonats zur Erbmasse [10]. Wo dieß nicht der Fall ist, und wo nicht, wie in manchen Ländern, der Decan auf den Bezug während einer bestimmten Zeit An-

5 In der Regel gehören sie dem, der die Handlung verrichtet, s. z. B. A. L.-R. II. 11. §. 853. f.

6 Dürr, De annis gratiae canonicorum ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (Mog. 1770.), Schmidt, Thes. T. VI. p. 166. sqq. Ein Beispiel von Bremen aus dem J. 1178. s. in Lappenberg, Hamb. Urk. Bd. I. S. 228.

7 In den meisten österr. Capiteln bilden die Canonicate, meist auch die Personate und die eine oder andere Dignität noch jetzt eine massa communis, aus welcher die Präbenden bezogen werden, während andere Dignitäten eine besondere Masse haben. Die Intercalarfrüchte von Präbenden, die zu einer massa communis gehören, fallen an letztere, vermehren sie also. S. Schulte, Stat. dioec. vb. Lb. §. 190. Anm. 3.

8 Dürr, De annis carentiae canonicorum ecclesiarum cathedr. et. colleg. in Germania (ib. 1772.) ib. p. 204. sqq.

9 Vgl. die Stat. der Xantener und Jülicher Christianität bei Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 255. f. 472. ff.; Münster. Stat. vom 21. Juli 1727. bei Krabbe, Stat. dioec. Monast. p. 207. sqq.; f. das Herzogth. Westfalen: Const. v. 1678. 1681. 1683. 1748. bei Seibertz, Statutar- u. Gewohnheits-Recht des Herzogth. Westf., Arnsb. 1839. — Ein neueres Beispiel giebt in Beziehung auf Sterbemonat und Gnadenquartal eine Preuß. V. v. 3. Juli 1843. f. Paderborn und die auf dem rechten Rheinufer liegenden Theile von Köln, Trier und Münster, Vogt, K.-R. I. S. 576. Dieselbe hat in ihrem Geltungsbereich die älteren Statuten und Observanzen aufgehoben.

10 Wie in Bayern diess. des Rheins (außer Würzb.) bei Pfarreien und anderen niederen Pfründen die Einkünfte eines vollen Sterbemonats von 30 Tagen, Silbernagl (2. Aufl.) S. 432.; f. S.-Weimar (Sterbequartal): Gb. v. 7. Oct. 1823. §. 36.; f. Nassau (Sterbemonat): Gb. v. 9. Oct. 1827. §. 1. (Weiss, Corp. jur. p. 357.).

spruch hat[11], werden nach der besonderen Verfassung die Einkünfte vom Todestage bis zur Wiederbesetzung bald der betreffenden Kirche[12], bald einem Emeritenfonds, bald einem Intercalar-, Central- oder Religionsfonds überwiesen[13]. Ein *jus deportus* (§. 234. 236.) ist gegenwärtig in Deutschland nirgends mehr anerkannt[14].

11 Wie (während des ersten Monats von 30 Tagen) in Württemb. (Bekanntm. des K.-Raths v. 10. Nov. 1821. bei Lang S. 682.) u. Baden (Longner, Rechtsverh. d. Bisch. S. 344.) u. a.

12 Dieses ist das Princip in Bayern, Permaneder S. 843. ff., Silbernagl a. a. O. In der Erzdiöcese Bamberg und den Diöcesen Würzburg u. Speier fallen jedoch die Intercalarfrüchte der Pfarreien dem Emeritenfonds zu. Die Intercalarfrüchte der bischöflichen mensa und der Dompräbenden sind in Bayern der Cathedrale zugewiesen. F. Preußen s. A. L.-R. II. 11. §. 852., wonach, wo kein Gnadenjahr stattfindet, die Intercalareinkünfte nach Abzug der Vertretungskosten dem Pfarrvermögen zuwachsen. Vgl. dazu Erl. des Fürstbischofs v. Breslau v. 19. März 1883. u. die daran geknüpften Bemerkgn. im Arch. f. kath. K.-R. L. S. 291. ff. vb. Hinschius, D. Pr. K.-R. S. 433. ff.

13 In Oesterreich fließen die Vacanzeinkünfte in den Religionsfonds, dessen Einkünfte: „in divinum cultum, in ecclesiarum aedificia et in seminaria et in ea omnia quae ecclesiasticum respiciunt ministerium" zu verwenden sind. Aber es wurde die Theilung dieses Fonds (der ausdrücklich für ein Kirchengut erklärt ist) in „stabiles et ecclesiasticas dotationes" in Aussicht gestellt, Conc. Art. XXXI. sq. In Württemberg fallen die Früchte der Vacanzzeit dem Intercalarfonds zu, aus welchem zunächst die Pfarrgehalte bis zur Congrua ergänzt, Pensionen bewilligt, die Tischtitel so wie die Mittel zur Anstellung außerordentlicher Vicarien gewährt werden. Mit dieser Bestimmung wurde die Institution im Concord. A. X. anerkannt. In Baden wird das Vermögen der erledigten Pfründen für den Intercalarfonds verwaltet, Großh. V. v. 20. Nov. 1861. §. 3. In Nassau bezieht der kath. Centralkirchenfonds nach dem angef. Ed. §. 1. Nr. 9. die Intercalargefälle nach Abzug der Administrationskosten; in Hessen-Darmst. der allgemeine kath. Kirchenfonds, Schulte, Stat. p. 135. — In ev. Ländern wird zuweilen der Betrag des Sterbequartals und der Gnadenzeit den Pfarrwittwencassen überwiesen, wenn keine Wittwe oder unversorgte Kinder darauf Anspruch haben; so in Kurhessen, Büff §. 330. (während die Intercalarien bei Vacanzen in Folge Entsetzung, Versetzung, Resignation hier einem Intercalarfonds für allgemeine kirchliche Zwecke zugewiesen sind, das. §. 331.), und in Württemb., s. Eisenlohr I. S. 621. 638.; für Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) S. 456. ff. Dagegen s. z. B. für Preußen: Jacobson, K.-R. S. 408. f. 412. f.; für Sachsen: v. Weber II. 1. S. 468.

14 Ueber das von den weltlichen Herrschern ausgeübte Recht auf die Intercalarfrüchte der Bisthümer, welches, so viel die Kaiser anlangt, dieselben Phasen der Entwickelung, wie das jus spolii durchlaufen hat, s. Sugenheim a. a. O. (s. ob. §. 316. Anm. 12.), Friedberg l. c. p. 220. sqq., Ficker, Reichskirchengut §. 38., vb. Jacobson (Hauck) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XII. S. 589. ff. u. d. A.: „Regalie" u. die das. Angef. Für Frankreich: G. J.

§. 318.

III. Die Fabrikgüter*).

Das Vermögen, welches zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes und für den Unterhalt der Kirchengebäude bestimmt ist, wird unter dem Namen der *fabrica ecclesiae*, des Kirchenärars, Kirchenkastens ꝛc. begriffen. I. Wie bereits früher bemerkt wurde, war den bezeichneten Zwecken zunächst ein bestimmter Theil der kirchlichen Einkünfte gewidmet. Diese Einrichtung wurde jedoch bei den Pfarrkirchen mit der Entwickelung der Pfründen- und Zehntverhältnisse schon früh außer Wirksamkeit gesetzt; es blieben mithin gewöhnlich[1] die Fabriken auf die besonderen Zuwendungen durch Schenkungen oder Vermächtnisse, so wie auf einzelne unständige Einnahmen beschränkt, welche ihnen zugewiesen wurden. Hierher gehörte das während des Gottesdienstes gesammelte Opfer[2],

*) Schulte, K.-R. II. §. 110., Permaneder, K.-R. §. 503., Büff, K.-R. §. 308., Jacobson, K.-R., S. 657., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 181.

Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich, Halle 1873. Die Ausbildung fiel hier in das 12. Jahrh.

1 Sie können aber Erträge von Kirchengrundstücken, auch von Kirchenholzungen, oder von Capitalien, ferner Natural- und Geldprästationen von eingepfarrten und sonstigen Grundbesitzern beziehen, s. z. B. v. Weber, K.-R. II. 2. S. 684. ff. der 2. Aufl.

2 Ein Beispiel der Einrichtung, daß das auf den Altar gelegte Opfer (oblatio im engeren Sinne) dem Pfarrer, das von den Kirchvätern gesammelte dagegen der Kirche zufiel, s. bei Jacobson, Gesch. der Qu. des preuß. K.-R. Bd. I. S. 118. der Urk. (v. J. 1398.) S. 227. (v. J. 1497.). Für die Armen stellte man besondere Opferstöcke auf, Eichhorn II. S. 815. Observanz und Gesetz haben die Bestimmung der in Säcken, später in Klingelbeuteln, in aufgestellten Kasten, Becken gesammelten Opfer verschieden geregelt. Nach A. L.-R. II. 11. §. 665. gehört der Ertrag des Klingelbeutels oder aufgestellten Beckens der Regel nach zu den Kircheneinkünften. S. Hinschius, D. preuß. K.-R. ꝛc. S. 392. Für Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) S. 441. f. In Braunschweig (Stübner S. 386.) ist der Ertrag des Klingelbeutels großentheils für die Armen bestimmt, die Kirche hat einen Antheil daran; in Hannover ist er für die Armen bestimmt, V. v. 28. Nov. 1704. (Ebhardt II. S. 264.), für Bremen-Verden: V. v. 20. Febr. 1783. (Ruperti I. S. 32.); im Kgr. Sachsen der Regel nach für die Kirche, nach örtlichem Herkommen für die Armen (denen hier allgemein die Beckensammlungen bei Taufen, Communionen ꝛc. zufallen), an gewissen Tagen herkömmlich für die Kirchen- und Schulbeamten, s. v. Weber II. 1. S. 72. ff. der 2. Aufl., vb. Codex im Register s. v. Klingelbeutel; in Mecklenburg nach der K.-O. für die Armen, nach der V. v. 15. Mai 1694. für sie und die Kirche; z. B. in Rostock haben auch die Pastoren einen Antheil, Mejer, K.-R. §. 166. Anm. 2. — Die Einsammlung geschieht meist durch die Kirchväter [daher: Klingelherren] (§. 320.), oder (in

der Erlös aus Begräbnißplätzen[3] und die Gebühren für das

den Städten) durch niedere Kirchendiener, kommt aber in Landgemeinden auch als Reihedienst gewisser Klassen der Eingepfarrten vor. — Von diesen gewöhnlichen Sammlungen unterscheiden sich die Collecten, welche für bestimmte Zwecke bei den Gemeinden gehalten werden, s. z. B. Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) II. S. 776. f. u. d. A. und die dort Angef., Dess. Preuß. K.=R. §. 162., Büff §. 276., v. Weber, K.=R. II. 1. §. 20. der 2. Aufl. Vb. A. K.=Bl. u. d. A.: „Collectenwesen". Ueber die Anordnung von Collecten in der kath. K. seit der Preuß. Vf.=U. s. Richter in d. Ztschr. f. K.=R. I. S. 117. f.

3 A. L.=R. II. 11. §. 667. vb. Hinschius a. a. O. S. 392. 428. — Ueber die Erwerbung von Grabstellen, das Recht an Erbbegräbnissen, die Gebühren vgl. z. B. Schulte, K.=R. II. S. 652. f., Permaneder S. 809., Gottfr. Lud. Menken, De jure sepulcrorum familiarium et hereditariorum, eorumque illicita, non omnibus consentientibus, divisione aliave alienatione, Lips. 1739. 4. (Opusc. p. 93. sqq.), S. F. Willenberg, De sepulcrorum commercio, Gedani 1720. 4., J. H. Boehmer, J. paroch. sect. IV. c. 2. §. 14. sq., ib. suppl. p. 540., Eichhorn II. S. 553. f., Mejer §. 161. Anm. 11., Schlegel, K.=R. IV. S. 154. ff., Büff §. 294., Oldenb. K.=Ges. v. 16. Dec. 1864., betr. die Benutzg. der Kirchenstühle u. der Grabstellen, Ztschr. f. K.=R. V. S. 361. ff.; für Preußen: Vogt, K.=R. I. S. 224. ff., Altmann, Prax. S. 298. ff., Trusen S. 279. ff.; für Schleswig=Holstein: Chalybäus S. 409. ff.; für Sachsen: v. Weber II. 2. S. 680. f., vb. Cod. S. 82. 715. f. Die Kirche überläßt die Begräbnißstellen im Allgemeinen auf bestimmte Zeit (Verwesungszeit), nach welcher sie ihr wiederum zur freien Disposition anheimfallen sollen, und zwar herkömmlich gegen eine Gebühr (Stellengeld), die weder mit den Stolgebühren für das Begräbniß (§. 291. Nr. I.), noch mit den Gebühren, die bei Begräbnissen, wie bei anderen kirchlichen Handlungen an die Kirche selbst zu entrichten sind (unt. Anm. 4.), zu verwechseln sind. Diese Gebühr entstand, trotz c. 13. X. de sepult. III. 28., vb. c. 8. X. de simon. V. 3., wie die Stolgebühren, weil die Kirche auch hier freiwillige Gaben als laudabilis consuetudo behandelte (vgl. ob. §. 233.). Gegenüber dem regelmäßigen Verhältniß, der Concession der Grabstellen auf bestimmte Zeit, steht die (regelmäßig ebenfalls entgeltliche) Einräumung einer Berechtigung auf die Grabstelle, welche deren späteren Wiedergebrauch zu einer andern Beerdigung ausschließen soll, das sog. sepulcrum privatum s. particulare. Eine solche Berechtigung kommt zuweilen als subjectiv dingliches Recht vor, z. B. in Verbindung mit dem Eigenthum bestimmter Häuser (s. z. B. Schlegel IV. S. 159.) oder da, wo dem Patron als solchem ein sepulcrum privatum zugestanden wurde und dieß, wie das dingliche Patronatrecht selbst, mit dem berechtigten Gut übergeht. Vorzüglich gehören hierher aber die Erb= und Familienbegräbnisse, von denen die ersteren auf alle Erben des Erwerbers übergehen, die letzteren der Familie des Erwerbers zukommen. Die Berechtigung beim sepulcrum privatum stellt sich zwar nicht als wahres Eigenthum, aber doch als Privatrecht (ein selbstständiges, objectiv=dingliches Recht in re aliena) auf den ausschließlich dauernden Gebrauch der betreffenden Anstalt dar, welches, abgesehen von dem Inhalt der Concession, nur den Einschränkungen unterliegt, die aus der besonderen Bestimmung der Anstalt und aus der kirchlichen Ordnung sich ergeben. In manchen Gebieten, z. B. in

Glockengeläute, die Leichentücher, Todtenbahren u. s. w.[4]. Insbesondere bildet, in evangelischen Ländern regelmäßiger als in katholischen[5], eine Einnahme des Kirchenärars der Erlös für die an die Gemeindeglieder überlassenen Kirchensitze. Die speciellen Regeln giebt hier das particuläre Recht, nach welchem oft solche Sitze mit dem Besitze bestimmter Grundstücke verbunden sind (sog. Realstühle), oder erblich an gewisse Personen oder Familien überlassen werden[6], oder dem jedesmaligen Inhaber gewisser

Schleswig-Holstein, wird bei Erb- (nicht bei Familien-) Begräbnissen selbst der Verkauf an Dritte zugelassen. Die Berechtigung erlischt, wenn die Berechtigten die Anstalt verfallen lassen, nicht aber durch bloßen Nichtgebrauch; Familiengrüfte fallen mit dem Aussterben der berechtigten Familie in die freie Disposition der Kirche zurück, die aber die vorhandenen Gebeine anderweitig beizusetzen und die Denksteine an schicklichem Orte aufzustellen verpflichtet ist. — Auch für die Errichtung von Grabmonumenten müssen häufig Gebühren an die Kirche entrichtet werden. Die Kirche ist berechtigt darauf zu halten, daß Form und Inschriften derselben keinen Anstoß erregen. Fällt die Grabstelle in die Disposition der Kirche zurück, so erlangt diese im Zweifel kein Eigenthum an den Denksteinen, sondern die Familie, bez. die Erben haben, wenigstens wenn nicht von der Kirche für Aufstellung an einem anderen schicklichen Ort gesorgt wird, das jus tollendi.

4 Helfert a. a. O. B. I. S. 60., A. L.-R. II. 11. §. 666. Solche Gebühren an die Kirchenkasse kommen auch da vor, wo die Stolgebühren aufgehoben sind, (§. 237.).

5 Helfert das. S. 250. Vgl. über das gemeine kath. K.-R.: Schulte, Lb. S. 586. (3. Aufl.).

6 Vgl. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 676. ff., Jacobson, K.-R. S. 651. f., Altmann S. 204. f. 297. f. 358. 483. ff. 490., Hinschius a. a. O. S. 393. vb. die Mittheilungen v. Trusen „Kirchensitze einer Innung" in Ztschr. f. K.-R. XIX. S. 331. ff., für Bayern: Günther, R. Amtshdb. III. S. 679. f., IV. S. 403. ff., Schlegel, K.-R. IV. S. 123. ff., vb. Ebhardt II. S. 411. ff.; für Württemberg: Kirchstuhl-O. bei Eisenlohr Bd. I. S. 310. 591.; für Sachsen: v. Weber II. S. 897. ff. der 1., II. 2. §. 102—105. der 2. Aufl. u. die dort Angef.; für Kurhessen: Büff S. 769. ff. 812. f.; angef. Oldenburgische G.-Ges. A. 2—4.; Mecklenburgische V. vom 20. December 1817. und 18. April 1859. (A. K.-Bl. VIII. S. 244. f.); — Joh. Christ. Köhler, Abhandl. vom Kirchenstuhlrechte, 2. Ausg. v. Schilling, Leipzig 1830., Joh. Chr. Hellbach, Grunds. von den Rechten der Kirchenstellen und Kirchstühle, Erf. 1804. Der rechtliche Unterschied zwischen den sog. gemeinen Kirchenständen, bei denen, wenn sie entgeltlich zur Benutzung überlassen werden, Sachmiethe vorliegt, und den Privatkirchenständen (Personal-, Familien-, Official-, Realkirchenstühlen) ist dem zwischen den gewöhnlichen und den Privatbegräbnissen ähnlich. Auch bei den Privatkirchenstühlen ist Privaten an Zubehörungen der Kirche nicht Eigenthum, aber ein selbstständiges und dauerndes, objectiv-dingliches (bei den Realstühlen zugleich subjectiv-dingliches), ausschließliches Gebrauchsrecht (jus in re aliena) eingeräumt, welches den Einschränkungen unterliegt, die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum

öffentlicher oder kirchlicher Aemter zustehen (Officialstände). In solchem Falle liegt, wie wenn auf Kirchhöfen die Erwerbung von Erb- oder Familienbegräbnissen gestattet worden ist, die Einräumung von *Jura in re aliena* vor, die sich als eigenthümliche deutschrechtliche Bildungen darstellen. II. Bei den Capiteln, wo die Fabriken sich regelmäßig erhielten, war denselben gewöhnlich der Ertrag des Carenzjahres (§. 317.), so wie der Beitrag, welcher von den Domherren für Option ihrer Häuser und der Obleien gegeben wurde (§. 311.), überwiesen. Gegenwärtig sind meistens bestimmte Fonds ausgesetzt[7], und zuweilen ist auch eine eigene Cathedralsteuer angeordnet, deren Ertrag zur Wiederherstellung der Domkirchen bestimmt ist (§. 233.).

§. 319.

Die kirchliche Baulast*).

I. Die älteren Canones verordnen, daß die Kosten für den Unterhalt der Kirchengebäude zunächst aus dem der Fabrica be-

*) Vollständige Lit. bis 1856. bei Permaneder, Die kirchl. Baulast, 2. Aufl. S. 2. ff., Jos. Helfert, Von der Erbauung, Erhaltg. u. Herstellg. der kirchlichen Gebäude, nach gemein. und österr. K.-R., 2. Aufl., Prag 1834., v. Sainte-Marie-Eglise, Die Pflicht der baulichen Erhaltg. und Wiedererbauung der Cultusgebäude, Augsb. 1832., C. F. v. Reinhardt, Ueb. kirchl. Baulast, Stuttg. 1836., C. A. Gründler, Ueb. die Verbindlichkeit zum Beitrage der Reparaturkosten geistlicher Gebäude, in Weiß, Arch. V. S. 203. ff., Ders., Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Kosten der Erhaltg. u. Wiederherstellg. der Cultusgebäude, Nürnb. 1839., Mich. Permaneder, Die kirchl. Baulast aus den Quellen des gem. can. u. bayr. Part.-R., Münch. 1838. 4., 2. Ausg., das. 1856. 8., J. J. Lang, Beiträge zur Lehre von der Kirchenbaulast, im Arch. f. civ. Prax. Bd. XXVI. S. 12. ff. 296. ff., Jos. Helfert, das. Bd. XXVII. S. 103. ff., Huck, D. rechtl. Natur der Kirchenbaulast, Ztschr. f. dtsches. R. Bd. VIII. S. 326. ff., Mayer, Z. Lehre von der Kirchenbaulast, das. Bd. X. S. 89. ff., Herrmann, Z. Lehre von der rechtl. Natur der Kirchenlasten, das. Bd. XVIII. S. 29. ff., Schefold, Parochialrechte Bd. II. §. 116. ff. S. 325. ff., Walter, K.-R. §. 272., Schulte, K.-R. II. §. 110., Lb. §. 192., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 219. f., Permaneder, K.-R. §. 504—519., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 181. — Particularrechte: Permaneder, K.-R. §. 507—511. 516-518., vb. §. 512—514. 519., Müller, Lex. des K.-R. III. S. 126. ff. u. d. A.: „Baulast“, Kaim, Patronatr. II. §. 160—171., Jacobson, Prß. K.-R. §. 175. f., Hinschius, D. Preuß. K.-R. ꝛc. S. 397. ff. 410. 414., Altmann, Prax. S. 45. ff., G. M. Kletke, Rechtsverhältnisse bei Kirchen-, Pfarr-, Küster- u. Schulhausbauten in den Prov. des Prß. Staates, N.-Ruppin 1865., Schlegel, K.-R. IV. S. 33. ff., Grefe, Hannov. R. I. S. 300. ff. u. die das. Angef., Büff, Kurheff. K.-R. §. 277. 280—289., v. Weber, Sächs. K.-R. II. 1. §. 73. 93.

Gebrauche beim Gottesdienste und aus der kirchlichen Ordnung hervorgehen, welche Anordnungen im öffentlichen Interesse z. B. zur Conservirung des Kirchengebäudes bedingen kann, vgl. Eichhorn II. S. 805., vb. Mejer a. a. O. Uebrigens hat der Berechtigte hier, wie beim sepulcrum privatum, die possessorischen Rechtsmittel und eine actio confessoria.

7 Hierüber sind die Circumscriptionsbullen z. B. Bulle De salute §. 54. (Walter, Font. p. 258.) zu vergleichen. Für Bayern: Conc. A. IV. i. f. — Dotationsinstr. für Rottenburg bei Longner a. a. O. S. 512. ff. — Die älteren Gestaltungen zeigen z. B. die Mittheilgn. über die Domfabrik zu Speier in Mones Anzeiger Jahrg. V. (1836.) S. 92. ff.

stimmten Theile der kirchlichen Einkünfte bestritten werden sollen[1]. Diese Vorschrift kehrt auch im Frankenreiche wieder. Zugleich waren aber hier diejenigen, welchen Kirchengüter als Beneficien verliehen waren, von denen sie die *nonae* und *decimae* zu zahlen hatten, auch zur Reparatur der Kirchen Dienste zu thun verpflichtet, so jedoch, daß königliche Vassallen diese Last mit Geld abkaufen konnten[2]. Waren Beneficiaten dieser Art nicht vorhanden, und hatte die Kirche auch keine eigenen Leute, welche Dienste zu leisten vermochten[3], so mußten die *filii ecclesiae*, also die Parochianen eintreten[4]. Die Aufsicht über die Erhaltung der Kirchen in baulichem Stande selbst hatten die königlichen Missi. Nach der Uebertragung vieler Pfarrzehnten theils in weltliche Hände, theils auf die Klöster, wurden durch das canonische Recht die nunmehrigen Inhaber als verpflichtet angesehen[5], und eine Folge der entwickelten Pfründverhältnisse war es, daß der Geistliche, der gewöhnlich das nach der ursprünglichen Einrichtung für die Fabrica bestimmte Gut benutzte, insoweit herangezogen wurde, als ihm nach Bestreitung seines Unterhaltes ein Ueberschuß von Pfründeinkünften blieb[6]. Auf diesen Grundlagen bildete sich allmählich, wiewohl

II. 2. §. 100., Kübel, Z. Lehre von der kirchl. Baulast, im Württemb. Arch. f. R. u. Rechtsverwaltg. II. S. 7. ff., Sarwey, Die Kirchengem. und die kirchl. Baulast der Parochianen in Württb., das. VII., Vering, Die neuen österr. Landesgesetze in Betr. der Kirchen- u. Pfarrhausbaulast im Arch. f. kath. K.-R. XII. S. 302. ff. 455. ff. XIII. 156. ff. XVI. S. 112. ff. 264. ff. XIX. S. 260. ff. 425. ff., vb. Kutschker das. XII. S. 97. ff., f. Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 406. ff. 444. ff., Burkhard, Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht. Erlangen 1884., f. Hessen: Köhler, Ev. K.-R. (1884.) S. 467. ff.

1 Ueber das Geschichtliche überh.: Permaneder, Baul. S. 11. ff. der 2. Aufl.

2 Cap. Francof. (794.) c. 26., M. G. T. III. p. 74., Cap. Langob. (802.) c. 6., ib. p. 104., Exc. can. (813.) c. 24., ib. p. 190., Cap. Ludov. I. (817.) c. 5., ib. p. 215. (vgl. Cap. Lud. et Loth. (829.) c. 8., ib. p. 351.), Cap. Kar. II. in vill. Sparnaco (846.), ib. p. 392. (ex conc. Meld.), Roth, Beneficialw. S. 366.

3 Cit. Cap. Kar. II. in vill. Sparnaco.

4 Loth. Const. Olonn. (825.) c. 8., ib. p. 249., Cap. Lud. II. (856.) c. 9., ib. p. 438., Lud. II. Cap. (875.) c. 16., ib. p. 525., Kar. II. Conv. Ticin. (876.) c. 11., ib. p. 531. — conc. Rom. (826.) c. 25.

5 Von den Laien, welche kirchliche Güter oder Zehnten zu Lehen tragen, ist c. 1. X. de eccl. aedif. III. 48. zu verstehen, wiewohl diese Stelle ursprünglich nur von den zu nonis und decimis und zum Kirchenbaue verpflichteten Inhabern kirchlicher Grundstücke spricht.

6 C. 22. C. XVI. qu. 1. (Innoc. II.), c. 4. X. h. t. Diesen Grundsätzen entsprechend heißt es in dem Liber aureus de omni facultate des Drogo de Altavillari (Archives législat. de la ville de Rheims, par Varin, Par. 1840. 4., p. 461.): „Si indigeant ecclesiae reparatione et retentione

im Einzelnen überall verschieden, das Recht in den Diöcesen; namentlich findet sich hin und wieder eine Theilung der Baulast zwischen den Parochianen und dem Pfarrer[7], und wo wir zu der letzteren später auch die Zehntherren gezogen sehen[8], ist auch dieses eine alte Uebung. In anderen Diöcesen dagegen waren die Verhältnisse schwankend, so daß die Provinzialsynoden die Parochianen durch Verheißung von Ablässen zur Beisteuer milder Gaben zu bewegen suchen mußten[9]. II. Deshalb fand sich das

[leg.: *refectione*], et pars illa ad hoc specialiter a jure constituta non sufficiat, tunc rector illius ecclesiae et ille, qui beneficium habet in illa ecclesia, cum illa portione de bonis suis propriis tenentur contribuere, et ecclesiam reparare." Der Baupflicht der Parochianen wird nicht gedacht.

7 Davon haben Boehmer, J. E. P. L. III. tit. 48. §. 71., v. Espen, P. II. t. 16. c. 5. §. 26. sqq. mancherlei Beispiele. Andere sind der Schiedsspruch über die Kirche zu Elbing aus dem J. 1363. in den Urk. zu Jacobsons Gesch. des K.-R. der Prov. Preußen u. Posen p. 109. sq., und die Bestimmungen der friesischen Sendrechte, z. B. die ob. §. 188. Anm. 18. wiedergegebene. Die Bestimmung, daß die Parochianen ermahnt werden sollen beizusteuern, ist so häufig, daß es keines Beleges bedarf. Hiernach ist Herrmann nicht beizustimmen, wenn derselbe S. 36. es als ein anomales Gewohnheitsrecht bezeichnet, daß die Gemeinde eventuell baupflichtig ist. Im Sinne der Kirche ist dieß ohne Zweifel eine consuetudo consona rationi. Die Frage ist aber die, ob wirklich diese Gewohnheit so verbreitet gewesen sei, daß man annehmen dürfe, die in den evang. Ländern so bald allgemein werdende Verpflichtung der Parochianen sei an sie angeknüpft worden. Diese Frage ist zu bejahen. Daß das evangelische Princip auf den Satz leite, die Gemeinde habe sich selbst in ihren Anstalten zu erbauen und zu erhalten (S. 37.), ist gewiß nicht zu bezweifeln. Wohl aber ist es sehr fraglich, ob dieser Satz eines edlen Idealismus in der Reformationszeit wirklich die Rechtsbildung bestimmt habe. Wenn in den Sächs. Visit.-Art. v. 1533. „des gemeinen mans vnnd der pauern beuelch" dahin geht, daß sie die Pfarrhäuser von Neuem bauen sollen, da es Noth thut (Ev. K.-O. Bd. I. S. 228.), so klingt dieß gar nicht wie ein Ausfluß des evangelischen Gedankens, von dem auch sonst in jener Zeit nicht eben viel sichtbar wird. Wenn die Württemb. K.-O. v. 1559. bezeugt, daß die Pfarrer ihre Häuser von Alters her selbst zu unterhalten haben, so liegt darin kein Beweis der Nichtexistenz der oben erwähnten Gewohnheit, sondern nur ein Anerkenntniß der gemeinrechtlichen Reparaturpflicht der Beneficiaten in Betreff der Beneficialhäuser.

8 S. Anm. 16.

9 S. z. B. Baluz., Conc. Narbonn. (Par. 1668.) p. 232. (conc. Vaur. 1368.), Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. IV. S. 698. — Zuweilen finden sich auch besondere Brüderschaften, welche sich zu jährlichen Beiträgen verpflichteten. Ein Beispiel schon in einer Urkunde v. 1094. bei Muratori, Antiqu. Ital. T. III. p. 1098.; ein anderes v. 1131. bei Jaffé, Reg. p. 565.

Concilium von Trient eine allgemeine Bestimmung zu treffen veranlaßt, in der es eben die früheren Elemente gesetzlich fixirte und verallgemeinerte [10]. Nach ihr sollen die Baukosten der Pfarrkirchen zunächst aus der Fabrica bestritten werden. Ist diese unvermögend, so sollen die Patrone und alle diejenigen eintreten, welche Einkünfte aus dem Kirchenvermögen beziehen, und zuletzt sind die Parochianen zur Theilnahme aufzufordern. Wo endlich auch diese die Kosten nicht zu tragen vermögen, soll die Gemeinde einer anderen Pfarrei einverleibt, das Material der Kirchengebäude aber einem anständigen weltlichen Gebrauche gewidmet werden. Diese Bestimmungen bezeichnen das gemeine Recht der katholischen Kirche. Daneben ist aber eine große Mannigfaltigkeit particulärer Gewohnheiten und Ordnungen bestehen geblieben, welche theils die Patrone heranziehen, theils die Parochianen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten, oder auch zur Reparatur eines bestimmten Theils der Kirche, z. B. des Thurmes verpflichten [11].

10 Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref.: „Parochiales ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi." Die Interpunction der ersten von den Secretären vidimirten Ausgabe giebt Schulte, K.-R. II. S. 547. Anm. 2.; sie zeigt, daß auf sie nichts ankommt, auch nicht auf das Comma hinter omnes patronos, das. S. 548. Anm. 1. — Hinsichtlich der Cathedralen in den Staaten des deutschen Reichs s. §. 318. a. E. Bei Kirchen oder Capellen, die nicht zum Pfarrgottesdienste bestimmt sind (z. B. Schloßcapellen) muß die Baulast von dem eigenen Vermögen, bez. einem besonders Verpflichteten getragen werden; können sie so nicht erhalten werden, so werden die beneficia simplicia in andere Kirchen übertragen.

11 In der Erzdiöcese Köln mußte der Decimator, welcher den großen Zehnt bezog, das Schiff, die Gemeinde den Thurm und die Nebengebäude, der Pfarrer den Chor in baulichem Stande erhalten; Köln. Stat. v. 1662. bei Hartzheim, T. IX. p. 1035., Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 252. ff. — Für Trier vgl. Stat. v. 1678., Hartzheim T. X. p. 77.; für Mainz: Will (Horix), De differ. decimar. eccl. et saec. praecipue quoad onus reparandi ecclesias in Schmidt, Thes. T. VII. p. 447. Im Ermlande haben die Eingepfarrten die Verpflichtung zum Baue und Unterhalte der kirchl. Gebäude aller Art; doch wird aus dem vermögenden Kirchenärar ein Beitrag verwilligt, Bischöfl. Schreiben v. J. 1798. bei Jacobson

III. Wo nun besondere Rechte dieser Art nicht bestehen, mithin das Concil von Trient[12] die Grundlage der Entscheidung bildet, sind folgende Sätze festzuhalten: 1. Wiewohl das Concilium von Trient zunächst nur der Einkünfte des Kirchenvermögens gedenkt, ist es doch unbezweifelt, daß im Nothfalle auch der Grundstock angegriffen werden kann, soweit dieß geschehen kann, ohne die Fortdauer des Gottesdienstes zu gefährden, und unter der Voraussetzung, daß nicht die Stiftung hier eine specielle Verwendung vorschreibt. 2. Die Bestimmungen des Conciliums sind auch auf die Reparatur der Pfarrhäuser[13] anzuwenden, wo nicht das besondere Recht andere Maße gegeben hat[14]. 3. Unter denen, welche aus dem Kirchenvermögen Einkünfte beziehen, sind insbesondere die Decimatoren verstanden, und zwar müssen von dem Standpunkte des canonischen Rechts aus, welches alle Zehnten als kirchliche anspricht, auch alle in den Händen der Laien befindlichen Zehnten in der Parochie als verhaftet angesehen werden, so lange nicht ihr weltlicher Ursprung erwiesen werden kann[15]. Jene Forderung ist aber in Deutschland nicht zur Herrschaft gekommen; vielmehr muß, sobald nicht das besondere Recht eine allgemeine Verpflichtung anerkennt[16],

a. a. O. S. 303. der Urk. — Vb. unt. Anm. 23. — Für Württemberg s. die sehr belehrenden Präjudicien in Sarweys Monatsschr. f. d. Justizpflege Bd. I. S. 137. f., Bd. III. S. 124. ff., vb. Reyscher, Württemb. Priv.-R. Bd. III. S. 472. ff.

12 S. besonders Permaneder, Baulast §. 9. ff. 2. Aufl.

13 Permaneder a. a. O. §. 31., K.-R. §. 515.

14 Dieß ist z. B. im Kurköln., Kurtrier. und im älteren französ. Rechte geschehen, welche die Parochianen direct verpflichten, Regnier, Die Verpflicht. der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser 2c., Trier 1844. S. 5. ff. — Die particularrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Pfarr- und Beneficialgebäude s. bei Permaneder, K.-R. §. 516—518., hinsichtlich der Meßnerhäuser §. 519.

15 Ueber die Frage nach der rechtlichen Natur der Baulast der Decimatoren s. Huck in der ob. *) angef. Abhdlg. Vgl.: (Denzinger) Beiträge zur Lehre von der Baupflicht der Decimatoren, Kath. Wochenschr. 1856. Nr. 36. f. 50—52.; 1857. Nr. 25. f. 32. f. 50—52.

16 Wie in Bayern, Permaneder, K.-R. S. 947. f., Baulast §. 71. ff. Vgl. Bad. Ld.-R. §. 710. Nach Constanzer Bisthumsobservanz liegt die Baupflicht zu den kirchlichen Gebäuden auch dem Laienzehnten ob, Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 135. ff. — Ueber die im Herzogth. Westfalen nach der Kurköln. V. v. 28. Aug. 1715. bestehende Verpflichtung der Zehntherren, provisorisch, unter Vorbehalt des Regresses gegen etwaige sonstige Verpflichtete, die zum Kirchenbau (aber nicht zu einem wegen vermehrter Bevölkerung nothwendigen Erweiterungsbau) erforderlichen Beiträge herzugeben, s. Altmann, Prax. S. 181. ff.

die Freiheit der in den Händen der Laien befindlichen Zehnten bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet werden[17]. Dagegen unterliegt die Verpflichtung der Klöster und Stifter[18], welche die

17 Ueber diese Verpflichtung der Laienzehnten ist viel gestritten worden, wie die reichhaltige Lit. bei Permaneder, Baulast S. 49. ff. der 2. Aufl. zeigt. Vgl. bes. J. H. Boehmer, Vindiciae libertatis decimarum laicalium a contributione ad refectionem eccl. paroch. in den Consultat. et Decis. T. I. p. 72. sqq., Consil. Tubing. T. IX. p. 271. sqq., Will (Horix), De differ. dec. eccl. et saec. (s. Anm. 11.), v. Preuschen, Untersuchung der Frage, ob Layenzehnten ꝛc. zur Reparatur und Erhaltung der Pfarrkirchen haftbar seien, Hadam. 1816., v. Dalwigk, Prakt. Erört. (Frankf. 1818.) S. 245. ff., Fr. Hummel, Die Verbindlichk. der Zehntbesitzer u. s. w., Stuttg. 1854., Permaneder, Baul. (2. Aufl.) §. 18—21. u. die das. Angef. — Die Beitragspflicht, welche auf den Zehnten incorporirter Pfarreien haftete, ist von den durch den R.-D.-H.-Schluß v. J. 1803. säcularisirten geistlichen Corporationen auf die Regenten übergegangen. — Von großer praktischer Bedeutung ist der Einfluß der Ablösungsgesetzgebungen auf die Kirchenbaulast. Sofern feststeht, daß das Recht auf den Beitrag zum Kirchenbaue ein auf dem Zehnt haftendes, auf jeden Besitzer des Zehnten übergehendes dingliches Recht der betr. Kirchen bildet, können dieselben wegen des Anspruchs auf Theilnahme an der Kirchenbaulast nach erfolgter Ablösung des Zehnts von dem Decimator mindestens Sicherstellung eines durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Theils des Ablösungscapitals fordern; vgl. Schulte, K.-R. II. S. 551., vb. Plenarbesch. des Preuß. Ob.-Trib. v. 1. Juli 1850. bei Altmann S. 182. ff. Das Preuß. Ablösungsges. v. 2. März 1850. §. 60. hat nicht bloß den Anspruch auf Sicherstellung des Rechts auf Theilnahme an der Baulast anerkannt, sondern eine völlige Befriedigung durch Gewährung einer Abfindung angeordnet. Für Oesterr. s. Schulte, Lb. §. 185. Anm. 14. der 3. Aufl. Für Bayern s. Ges. über Sicherg., Fixirg. u. Ablösg. der auf dem Zehntrechte lastenden kirchl. Baupflicht v. 28. Mai 1852., erläutert von Permaneder, Erlang. 1852., vb. Dess. Baulast (2. Aufl.) §. 77—87., Dess. K.-R. S. 948. f. Anm. 6a., Roth, Civilr. II. S. 353. 374.; für Baden: Ges. v. 15. Nov. 1833., V. v. 25. März 1841. über die Schätzg. der auf den Zehnten haftenden Baulasten und Instr. dazu (Reg.-Bl. Nr. 11.); für Württemb.: Ges. v. 17. Juni 1849., bes. A. 41. 53., Instr. v. 28. Juni 1850. (A. K.-Bl. X. S. 4. ff.). Andere Baulasten werden durch das Württemb. sog. Complexlastenges. v. 19. April 1865. (Ztschr. f. K.-R. V. S. 502. ff.) betroffen. Es kommt nämlich in verschiedenen Gegenden Deutschlands vor, daß die Baulast auf dem Besitze von Rechtscomplexen ruht, zu denen etwa außer Zehnten und andern Gefällen Güter und Gerechtigkeiten gehören, wobei die Entstehung der Last zuweilen dunkel ist.

18 Ueber die Verpflichtung der Nutznießer des Vermögens incorporirter Pfarreien vgl. Permaneder, Baul. (2. Aufl.) §. 22., und über den durch die Säcularisation bewirkten Uebergang der Baulast, welche auf den incamerirten Gütern der säcularisirten Corporationen haftete, auf die Landesherren bez. den Fiscus s. das. §. 33., vb. Erk. des Preuß. Ob.-Trib. v. 1. Febr. 1869., Arch. f. kath. K.-R. XXII. S. 138. ff., Vering das. XXIV. S. 112. ff.

Zehnten incorporirter Pfarreien beziehen, keinem Zweifel. Der Patron ist an sich nach gemeinem Rechte zur Theilnahme an der Baulast nicht verbunden, sobald er nicht erweislich beitragspflichtige Zehnten bezieht[19]. Doch besteht für ihn eine indirecte Nöthigung insofern, als er seines Patronatrechts verlustig geht, wenn er die verfallene Kirche wieder herzustellen verweigert[20]. Die Beneficiaten sind ordnungsmäßig zur Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Pfarrhäusern gehalten; zu anderen tragen sie nur dann bei, wenn die ihnen aus dem Kirchenvermögen zufließenden Einkünfte einen Ueberschuß lassen, in welchem Falle das Maß der Leistung durch das richterliche Ermessen bestimmt wird. 4. Die subsidiarische Verpflichtung erstreckt sich nur auf die Parochianen (§. 142.)[21] und ist gemeinrechtlich persönlicher Natur.

19 Lippert, Patronatr. S. 148. ff., Permaneder, Baul. (2. Aufl.) §. 16. f., Kaim a. a. O. II. S. 335. ff., Jos. Pözl, Ist der Patron als solcher baupflichtig? München 1843., Schulte, K.-R. II. S. 548. f., Stachow (s. ob. §. 201. *)) p. 68. sqq. A. M. z. B. Phillips, Lb. S. 762. ff. der 1. Aufl. — Vgl. die Lit. üb. diese ebenfalls sehr bestrittene Frage bei Permaneder, K.-R. S. 937. f., vb. Baulast (2. Aufl.) S. 43. ff. Für die im Texte aufgestellte Ansicht, der auch Permaneder folgt, entscheidet sich auch Prosper Lambertinus, Inst. C., p. 667. sq. der Ingolst. Ausg. p. 1751. Die Congr. Conc. folgt ihr ebenfalls, wie aus einer Entscheidung hervorgeht, in welcher angeordnet wurde, daß dem den Wiederaufbau verweigernden Patron eine Frist von 6 Monaten „ad reaedificandum vel ad renunciandum juri patronatus" gesetzt werden solle. Vgl. die Nr. 4. zu Sess. XXI. de ref. c. 7. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853. — In Oesterr. besteht eine absolute Baupflicht der Patrone, Helfert, Von der Erbauung S. 127. (vgl. jetzt mit den neuen österr. Landesgesetzen Permaneder, K.-R. §. 509., Kaim II. §. 160.); ebenso nach dem Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 699. ff., mit den Zusätzen bei Vogt, K.-R. I. S. 479., welche die provinziellen Uebungen nachweisen, vb. Jacobson, Preuß. K.-R. §. 175. f., Kletke a. a. O. (Register u. d. A.: „Patron"), Kaim II. §. 161. f.; nicht in Bayern, Permaneder, K.-R. S. 947., Baulast §. 70. Anm. 2. (2. Aufl.), vgl. Pözl S. 15. ff., Kaim II. §. 163., in Baden, Permaneder, K.-R. S. 958. f., Kaim II. §. 167., Württemb., Sarweys Monatsschr. für die Justizpflege Bd. I. S. 138., vb. Kaim II. §. 165., Kurhessen, V. v. 29. Nov. 1774. nebst dem Gutachten des Ob.-Appell.-Ger. in der Neuen Samml. der Landes-O. Bd. III. S. 425., vb. Büff §. 277., Sachsen, Ges. v. 8. März 1838., Cod. S. 545. ff., vb. Kaim II. §. 164. — Für Hannover, Schlesw.-Holst., Thüringen, Mecklenb.-Schwerin, Hessen-Darmst. s. Kaim II. §. 166. 169. 170. 170a. 171.; für Nassau s. Otto §. 209. ff.

20 S. den angeführten Prosper Lambertini, und die allegirte Resolution der Congr. Conc.

21 Die Lit. giebt Permaneder, K.-R. S. 939. f. Anm. 19. S. besonders: Dess. Baulast §. 24. f. (2. Aufl.).

In den Landesrechten ist aber die Baulast oft zu einer Reallast geworden, in welchem Falle auch die sog. Forensen, d. h. diejenigen herbeizuziehen sind, welche in der Parochie Grundstücke besitzen, ohne daselbst zu wohnen[22]. Kirchspiele, welche *per aequalitatem* vereinigt sind, tragen die Baukosten jedes für die eigenen geistlichen Gebäude. Dagegen sind Filialgemeinden zum Baue des Pfarrhauses in der Mutterkirche beizutragen allerdings verpflichtet, nicht zum Baue der Kirche, wenn sie nicht etwa zu gewissen Zeiten in der Mutterkirche den Gottesdienst abwarten müssen, was zuweilen fundationsmäßig ist. Das Nähere giebt das particuläre Recht[23]. IV. In der evangelischen Kirche blieb der Grundsatz,

22 Die Rechtsansicht der Congr. Conc. geht auf die Verpflichtung der „possidentes.“ S. die Entscheidungen Nr. 8. 9. a. a. O. In den §. 260. ff. und 710. ff. A. L.-R. II. 11. ist den Forensen die Verpflichtung zu Kirchen- u. Pfarrbauten nicht auferlegt, Präj. des Prß. Ob.-Trib. v. 23. Jan. 1837. (Altmann, Prax. S. 65. ff., vb. Ztschr. f. K.-R. IV. S. 183. ff.). Vgl. noch Prß. Min.-Erl. v. 16. Oct. 1863., angef. Ztschr. IV. S. 237. ff., v. 3. Apr. 1866. (für Berg, Arch. XVI. S. 204. ff.), vb. Arch. XXIV. S. 302. ff.

23 Hinsichtlich der Particularrechte vgl. ob. Anm. 11. 19. Außerdem sind für die kath. K. hervorzuheben: I. Für Bayern s. Permaneder, Baul. Abth. 2. S. 89. ff. (2. Aufl.), Deff. K.-R. §. 507. f. 516. 519. Nr. 1., Silbernagl (2. Aufl.) §. 113., Burkhard l. c. Jede Kirche hat alle ihre Baulichkeiten in der Regel a. aus eigenen Mitteln zu bestreiten. In Ermangelung oder nach Erschöpfung derselben werden b. die Secundärbaupflichtigen herangezogen, der Patron, wenn er zugleich Nutznießer ist, und die Zehntherren, wenn die zehntbaren Grundstücke im Pfarrbezirk liegen; an Stelle der Decimatoren concurrirt ein besonderer Baufonds, in welchen die Ablösungscapitalien, oder der Bodenzins bez. Baucanon fließt, in welchen die auf dem Zehntrecht ruhende Baulast umgewandelt wurde; c. event. kann um Unterstützung aus den entbehrlichen Rentenüberschüssen anderer Cultusstiftungen eingekommen werden; d. das dann noch abgängige Quantum ist durch direkte Umlagen auf die betreffenden Gemeinden zu decken. Zugleich sind letztere, so oft die secundäre Baupflicht eintritt, zur unentgeltlichen Uebernahme der Hand- und Spanndienste gehalten. (Vgl. Erk. d. O. L.-G. München v. 9. April 1881., die Hand- und Spanndienste der Kirchengemeinden zu Cultusbauten in den ehem. fürstbischöfl. Freisingschen Gebietstheilen betr., Arch. f. kath. K.-R. XLVII. S. 53. ff.). Die Baulast der ehemaligen Klosterpfarrkirchen, wie der Cathedralen 2c. trägt der Fiscus. (Vgl. Trentfurt, Die Baupflicht des bayerischen Staatsärars bei den Cultus- u. Pfründgebäuden der säcularisirten Klöster u. Stifte, das. XLIII. S. 68. ff. u. Erk. d. O. L.-G. München v. 16. Juni 1880., Kirchenbaulast bei säcularisirten Klosterkirchen betr., das. XLVII. S. 396. ff.). Hinsichtlich der Pfarrhöfe und Beneficiatenhäuser trägt bei den Pfründen, deren Besitzer noch die Nutznießung der Pfründeinkünfte selbst haben, die Pfründe (unbeschadet der Congrua) principaliter die Baupflicht, subsidär treten die gesetzlichen Concurrenzen, wie bei Kirchenbauten ein; bei den vormals incorporirten Pfarrkirchen sind die größeren Baufälle ausschließlich vom Aerar zu tragen. Bezüglich der Bau-

daß zunächst die Kirchenbaukosten aus der Kirchenkasse (der *fabrica*)

concurrenzpflicht von Kirchenstiftungen zu gemeinschaftlichen Schul- und Meßnerhäusern s. Keller im Arch. XLV. S. 27. ff. vb. Erk. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofes v. 5. Aug. 1881., das. XLVII. S. 61. ff. II. Für Oesterreich s. Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 579. ff. Es ist in Westösterr. (für Ungarn: Schulte S. 582.) zu unterscheiden: 1) In den Kronländern, in welchen eine neue landesgesetzliche Regelung nicht erfolgt ist (vgl. Helfert, Von der Erbauung 2c., vgl. mit Arch. f. kathol. K.-R. IX. S. 70. ff. 212. ff. 370. ff.) tritt, wenn das Kirchenvermögen nach Abzug der für die laufenden Bedürfnisse erforderlichen Capitalien und besonderen Stiftungsfonds nicht ausreicht, eine Bauconcurrenz in der Art ein, daß der Patron alle baaren Auslagen (für die Kirchengebäude unbedingt, für die pfarrlichen über den vom Beneficiaten zu leistenden Theil hinaus) zu leisten hat, für die übrigen Kosten die katholischen Parochianen nach dem Verhältniß der Besteuerung haften, die Hand- und Spanndienste in Natur oder Geld immer von letzteren zu tragen sind. Ganz eigenthümlich: Salzburg, s. Fürsterzbisch. Erl. v. 27. Apr. 1861., Arch. XVI. S. 266. ff. 2) Nach den neuen Landesgesetzen (s. Kärnten: Ges. v. 28. Mai 1863., Ges. v. 27. Juli 1864., Arch. XII. S. 308. ff., Voralberg: Ges. vom 25. Juni 1863., das. S. 316. ff., Istrien: Ges. v. 9. Juli 1863., das. S. 456. ff., Krain: Ges. v. 20. Juli 1863., das. S. 461. ff., Oesterr. Schlesien: Ges. v. 15. Nov. 1863., das. XIII. S. 157. ff., v. 18. Jan. 1867., das. XIX. S. 281. ff., Görz u. Gradisca: Ges. v. 29. Nov. 1863., das. XIII. S. 160. ff., Mähren: Ges. v. 2. Apr. 1864., das. S. 164. ff., Steiermark: Ges. v. 28. Apr. 1864., das. XVI. S. 114. ff., Galizien u. Krakau: Ges. v. 15. Aug. 1866., das. XIX. S. 268. ff., v. 2. Febr. 1867., das. S. 279. ff.) ist die Baulast im Allgemeinen dahin geregelt (s. Schulte, Lb. S. 580. ff., Permaneder, K.-R. §. 509. 517.), daß die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der kath. Kirchen- und Pfründengebäude, Anschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke a. denen obliegt, welche hierzu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind; b. in wie weit eine derartige Verpflichtung nicht besteht, ist zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, falls dieß nicht zureicht und kein Uebereinkommen entgegensteht, auch das der Filialkirchen zu verwenden (abweichend Schlesien, Görz); c. eventuell kann unter Beobachtung der für die Veräußerung des Kirchenguts bestehenden Vorschriften das Stammvermögen herangezogen werden, soweit es keine andere bestimmte Widmung hat und nicht zur Bestreitung der sonstigen durch die Erträge des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist; d. bei Pfründengebäuden hat der Pfründner verschuldete und die kleineren Reparaturen selbst zu tragen; e. zu den übrigen, nach Abschlag der Kosten für Zug- und Handarbeiten (abweichend: Steiermark) verbleibenden Auslagen für Pfründengebäude hat der Pfründner nur dann beizutragen, wenn die Pfründe fassionsmäßig über 500 (in Mähren 600, in Galizien 400) Fl. Jahreseinkommen hat, und zwar nach Höhe des Einkommens $^1/_{10}$ bis $^1/_2$ der Auslagen, kann diese Summe aber in Jahresraten nicht unter $^1/_3$ des Mehreinkommens abtragen, in welchem Falle zur Sicherstellung ein Baubrief zu errichten ist (abweichend Voralberg u. Galizien, welche die Beitragspflicht zur jährlichen Leistung machen); f. von dem ungedeckt bleibenden Aufwande hat nach Abschlag der Zug- und Handarbeiten der

zu bestreiten seien, bestehen. Da aber die wenigsten Kirchen

Patron bei Kirchen- und Pfründengebäuden, insoweit specielle privatrechtliche Titel nichts anderes bestimmen, ein Drittel (in Krain $^1/_5$, in Galizien $^1/_6$) zu bestreiten, beim dinglichen Patronat ohne Rücksicht auf seine Confession; der Bischof ist, wenn er die libera collatio hat, zu patronatischen Leistungen nicht verpflichtet, wohl aber, wenn dingliche Patronate an seinen Tafelgütern haften; g. geistliche Genossenschaften tragen bei ihnen incorporirten Pfarren, nach Abschlag der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte (abweichend: Galizien); h. alle auf die angegebene Art nicht zu beschaffenden Kosten werden von den katholischen Eingepfarrten nach Art der Communalerfordernisse bestritten. Sind mehrere Gemeinden eingepfarrt, so ist, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, das Erforderniß nach Verhältniß der directen Besteuerung der kath. Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen; in diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheit ein Ausschuß zu wählen (in Galizien wird in jeder Pfarrei ein Ausschuß für kirchliche Bauangelegenheiten gebildet); Beschwerden gehen an den Landesausschuß (in Mähren: Bezirksausschuß; in Krain und Galizien an die polit. Behörde); i. Filialkirchen und deren Wohngebäude haben, abgesehen von besonderer Verbindlichkeit, zunächst deren kath. Parochianen, mit Zuhülfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens zu unterhalten, ohne hierdurch von ihrer Beitragspflicht zur Mutterkirche frei zu werden. Das Gesetz v. 7. Mai 1874. bestimmt in §. 57.: „Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründegebäude 2c. bestehen.“ Vgl. dazu das Memorandum des galizischen Episkopates v. 8. Oct. 1884. (Arch. f. kath. K.-R. LIII. S. 163. ff.). Veranlassung zu dieser beschwerenden Vorstellung hat namentlich §. 35. 36. l. c. gegeben, welch letzterer bestimmt, daß, insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben ist. Endlich s. Borowy „Neuestes über die Patronatsfrage und Kirchenbauconcurrenz in Oesterreich insbes. in Böhmen“, (das. S. 229. ff.). III. Für Preußen s. A. L.-R. II. 11. §. 699. ff. mit den Ergänz. bei Vogt I. S. 479. ff., vgl. Jacobson, K.-R. §. 175., Permaneder, K.-R. §. 510. 518. Nr. 1., Schulte, Lb. S. 582. ff., vb. Altmann, Prax. S. 45. ff., Hinschius a. a. O. S. 397. ff. Hinsichtlich der Aufbringung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude (A. L.-R. II. 11. §. 710. ff., vb. Vogt I. S. 497. ff.) entscheiden zunächst Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, besondere Provinzialrechte, event. das A. L.-R. (Die Vorschriften des gem. can. Rechts hinsichtlich der Baulast sind dagegen durch die Einführung des A. L.-R. beseitigt worden, Ob.-Trib.-Erk. v. 10. Mai 1852. bei Vogt I. S. 499.) Nach dem A. L.-R. haftet a. das Kirchenvermögen, so weit es nicht zu den aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben erforderlich ist (II. 11. 712. f.). Bei Landkirchen müssen die Hand- und Spanndienste von den Eingepfarrten in jedem Falle unentgeltlich geleistet werden, während sie bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten geschlagen werden (§. 714—719., vb. Altmann S. 252. ff.). b. Soweit das Kirchenvermögen nicht hinreicht, haben der Patron und die

Vermögen besaßen, und da die Hülfe, welche Ablässe und Bruder-

Eingepfarrten den Ausfall zu tragen, so daß bei Landkirchen der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel, bei Stadtkirchen der Patron ein Drittel, die Eingepfarrten zwei Drittel beitragen (§. 720. ff.). Vgl. Porsch, Patronatsbaulast in Preußen, Arch. f. kath. K.-R. LIII. S. 443. ff. Baumaterialien, die von einem oder dem andern Theil, der sie selbst hat, geliefert werden müssen, werden dem, der sie liefert, zu gute gerechnet. Mehrere Patrone tragen die Last nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte (§. 733.). Der Verbindlichkeit kann sich kein Eingepfarrter entziehen; wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden verpflichtet (§. 721. f.). Auch Gastgemeinden, die zu einer benachbarten Kirche gewiesen werden, müssen dazu beitragen (§. 723.). Besitzt der Patron Rusticalhufen im Kirchspiel, so trägt er davon wie andere Eingepfarrte bei (§. 732.). Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker sind beitragsfrei (§. 735.). Ueber die Vertheilung des Beitrags der Eingepfarrten s. §. 734. 741. Bei unio aeque principalis haftet jede Gemeinde nur für ihre Parochie; sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so haften sämmtliche Patrone und Eingepfarrte; ist einem Theile der Gemeinde die Errichtung einer besonderen Capelle verstattet worden, so muß sie, wie die Hauptkirche, von den zu letzterer Verpflichteten unterhalten werden (§. 725—728.). Für die Pfarrhäuser (A. L.-R. II. 11. §. 784. ff.) sollen die Bau- und Reparaturkosten in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, wo Provinzialrechte nichts anderes festsetzen, nach den für die Kirchengebäude angegebenen Grundsätzen aufgebracht werden. Doch muß der Pfarrer die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie der inneren Pertinenzstücke der Gebäude, auch die kleinen und die verschuldeten Reparaturen an letzteren selbst bestreiten. (Vgl. Meurer, Die Reparaturpflicht des kath. Pfarrers bezüglich der Pfarrgebäude in Preußisch-Schlesien, angef. Arch. LIII. S. 276. ff.). Filialgemeinden, welche eigene Pfarr- und Küstergebäude zu unterhalten haben, bleiben von den Beiträgen zu den bezeichneten Gebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei (§. 791. f.). Die provinzialrechtlichen Abweichungen s. bei Kletke, Vogt, K.-R. I. S. 500. ff. 555. ff., Altmann S. 90. ff. In der Provinz Hannover kommen, abgesehen von dem Geltungsgebiet des A. L.-R. (s. ob. §. 267. Anm. 29.), für die kath. Kirche subsidiär die Grundsätze des Tridentinum zur Anwendung; die Verbindlichkeiten des säcularisirten Corporationsguts sind mit diesem auf den Klosterfonds übergegangen. (Vgl. Mejer, Kirchenbaupflicht von säcularisirtem Stiftungsvermögen, in Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 243. ff.). Alle Exemtionen in Beziehung auf Lasten der Kirchengemeinden sind aufgehoben durch Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 30. In Kurhessen tragen, wenn das Kirchenvermögen nicht zureicht und kein besonders Verpflichteter vorhanden ist, die Parochianen die Last, Permaneder, K.-R. S. 959., vgl. mit Büff §. 283. ff. In Nassau tritt, insoweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht, und nicht Patrone, Zehntherren ꝛc. aus besonderen Gründen haften, die Kirchengemeinde ein, die gewöhnlichen Hand- und Spanndienste werden von den Eingepfarrten unentgeltlich geleistet, Müller, Lex. d. K.-R. I. S. 191. IV. In Württemberg (s. die Nachweisgn. ob. Anm. 11., vb. Müller a. a. O. S. 173. ff. bes. S. 178.) ist die Last, soweit nicht auf Grund specieller Verträge anderes sich ergiebt, zunächst aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten; die mit dem Besitz von Zehnten bez. anderen Ver-

schaften gewährt hatten, weggefallen war, so mußte um so mehr

mögensgegenständen verknüpfte Last ist abgelöst und werden die Ablösungscapitalien zu den Zwecken, denen die abgelösten Leistungen gewidmet waren, verwaltet, bez. ist die Last gegen die Ueberweisung des Ablösungscapitals auf das Staatskammergut übergegangen (s. die Anm. 17. angef. Gesetze). Ueber die Baulast der Parochianen s. die Anm.*) angef. Abhdlg. von Sarwey, vb. Schurer, D. Parochiallasten in Württb., Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 363. ff. V. Für Baden s. Bauedict v. 26. Apr. 1802., V. v. 3. Oct. 1811. u. 1. Juli 1812., Ld.-R. §. 710. dc., Müller a. a. O. S. 180. ff., vb. Ztschr. f. K.-R. IV. S. 447. ff. Zunächst entscheiden a. besondere Rechtstitel, Anerkenntnisse oder ein verjährtes Baufactum; wer einmal einen Bau auf seine Kosten hergestellt hat, ist zur Unterhaltung, Erweiterung, Wiedererbauung anzuhalten, wenn er nicht darthut, daß er aus Wohlthätigkeit gebaut hat; im Zweifel wird jedoch angenommen, daß ein solcher Bauherr sich nur hülfsweise, für den Fall mangelnder Zulänglichkeit des Kirchenvermögens habe verpflichten wollen. b. Ist der Bauherr auf diese Weise nicht bestimmt, so haftet in Ermangelung zulänglichen Kirchenguts der Herr des alten Kirchspielzehntens, wenn nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist. Auch der Pfarrer, wenn er Zehnten hat, haftet verhältnißmäßig. Wo die principale Baupflicht sich herkömmlich zwischen Baukasse und Zehntherrn theilt, hat im Zweifel letzterer Chor und Sacristei, die Kirchenkasse aber das Schiff herzustellen. An die Stelle der Decimatoren sind die Ablösungscapitalien getreten. c. Die Herstellung des Thurms liegt im Zweifel dem Kirchspiele ob; ebenso, so weit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden sind, die Beschaffung der Nebenaltäre, Orgel, Glocken; die der Uhr der Civilgemeinde. d. Event. haftet für die ganze Baulast das Kirchspiel. e. In allen Fällen, wo das Kirchspiel nicht baut, muß es die Hand- und Fuhrarbeiten unentgeltlich leisten. Die Zwangsbestimmungen des Bauedicts gelten aber nur für die altvorhandenen Kirchengebäude, d. h. für die derjenigen Gemeinden, welche schon im Normaljahr Pfarrrechte hatten. Sonst regulirt die Staatsbehörde die Beiträge nach Verhältniß der Betheiligten. Die Umlagen nach dem Bauedict werden nach dem gesammten Ortssteuerkataster ohne Rücksicht auf die Confession ausgeschlagen. VI. Im Großherzogth. Hessen tragen die Baulast entweder die Kirchenfonds oder der Fiscus oder die Gemeinden, Ed. v. 6. Juni 1832. über Verwaltung des Kirchenvermögens Art. 42—47., Müller a. a. O. S. 185. ff., Schumann S. 100. ff. vb. S. 158. ff. VII. Hinsichtlich der Aufbringung der Kirchenbedürfnisse der Katholiken in den Kgl. Sächs. Erblanden s. Ges. v. 8. März 1838. §. 28., V. v. 12. Oct. 1841. (Cod. S. 553. 594.). Soweit der Aufwand nicht aus dem Kirchenvermögen, bez. der Staatskasse bestritten wird, haften die Parochianen. VIII. In S.-Weimar wird die Baulast von dem Fiscus, oder dem Kirchenvermögen, oder den Parochianen bestritten. In gemischten Gemeinden ist die Verpflichtung von Unterthanen der andern Confession zum Bau oder zur Erhaltung der geistlichen Gebäude beizutragen, wo sie herkömmlich, aufrecht erhalten worden. Vgl. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 15. 27. f. IX. F. Oldenb. s. Normat. v. 5. Apr. 1831. §. 28. in Weiß, Arch. V. S. 297. X. Nach französ. Recht liegt die Unterhaltung des Cultus und der Kirchengebäude zunächst der Kirchenfabrik und subsidiär der Civilgemeinde ob. Décret du 30. déc. 1809. concernant les fabriques bes. chap. IV., loi du 14. fevr. 1810., Walter, Font.

die eventuelle Verpflichtung der Gemeinden betont werden[24]. Diese ist seitdem allgemein anerkannt und zwar ist sie *a priori* persönlicher Natur[25]. Allein wohl darum, weil diese ihre Eigenschaft nicht immer volle Sicherheit gewährt, ist sie oft zu einer dinglichen geworden. Auch sonst finden sich manche Verschiedenheiten, wie denn die Gemeindegenossen bald bis zu einem gewissen Grade principaliter verpflichtet sind[26], bald nicht. Da-

p. 537. sqq. 555. sqq. Nach dem Ges. v. 14. März 1845., Walter l. c. p. 507. sqq. für Rheinpreußen sollen dagegen die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, also auch für die Reparatur der Kirchen, zunächst aus dem Kirchenvermögen, dann aus dem Communalvermögen, endlich, wenn solches nicht zureicht, von der Pfarrgemeinde bestritten werden. Zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrwohnung nebst Garten liegt nach franz. Gesetz den Civilgemeinden eine principale Verpflichtung auf. Eine Anwendung des Ges. v. 1845. für Rheinpreußen auf die Pfarrbaulast ist durch §. 7. desselben ausgeschlossen. Vgl. die ob. §. 303. Anm. 11. angef. Lit., bes. R. Stieve, Erörtergn., betr. die den Civilgemeinden auf dem linken preuß. Rheinufer obliegende Pfarr- und Kirchbaulast, Ztschr. f. K.-R. VII. S. 252. ff., vb. Walter, K.-R. §. 272. Anm. 21. u. die dort angef. neuere Gesetzgebung.

24 Belege bei Herrmann a. a. O. S. 38. ff. — Die organische Ausbildung des Gedankens, „daß die Gemeinde sich selbst in ihren Anstalten zu erbauen und zu erhalten habe" (s. ob. Anm. 7.), wurde im Reformationszeitalter vielfach schon durch die sofortige Identificirung der Kirchengemeinde mit der politischen Gemeinde gehemmt. Darüber vgl. die ob. Anm.*) angef. Abhandlg. von Sarwey, vb. Büff S. 731. 747. — Daß die Pfarrer mit der Baulast zu verschonen und nur als gute Hauswirthe für die Erhaltung ihrer Gebäude zu sorgen hätten, sprechen viele K.-O. aus, s. z. B. Prß. Art. v. 1540. (Ev. K.-O. I. S. 337.), Preuß. K.-O. v. 1568. (das. II. S. 302.) u. a. (Vgl. aber f. Rügen: das. II. S. 252. 391.).

25 Darüber s. besonders Herrmanns oben angef. Abhandlung. Ein einschlagender Streit im Hannov. R.: Wachsmuth im Magaz. f. Hannov. R. V. S. 3. ff. (für die Dinglichkeit), dagegen Bruel, Zur Lehre von den Kirchen- und Schullasten im Kgr. Hannover, Hann. 1855., dagegen: Wachsmuth im angef. Magaz. V. S. 392. ff. Vgl. Fachtmann, Kirchenrechtl. Mitthlgn. üb. das Fürstenth. Osnabr., Osnabr. 1852.

26 Daneben ist aber die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten auch hier das Gewöhnliche, was sich wohl auch an die ältere Uebung anknüpft, s. z. B. f. Hannover: Schlegel IV. S. 45. 49. Außerdem liefert in Kurhessen die Gemeinde das Baumaterial und die Kost für die Arbeiter, Büff, K.-R. S. 745. 753. In Sachsen (v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 748. ff. der 1., II. 2. §. 93. der 2. Aufl.) tragen die Gemeinden darüber hinaus alle Kosten, welche über den aus dem Kirchenvermögen verwilligten Beitrag erfordert werden. Auch die früher durch Naturalleistungen (Hand- und Spanndienste) aufgebrachten Bedürfnisse sind jetzt durch Anlagen zu bestreiten (Cod. S. 547.). Nach dem A. L.-R. II. 11. §. 712. ff. leisten bei Landkirchen die Eingepfarrten Hand- und Spanndienste, und wenn das Kirchenvermögen unzulänglich ist, vertheilt sich die Pflicht der Deckung zwischen Gemeinde und Patron (s. oben

gegen ist von einer Verpflichtung der Decimatoren in der Regel nicht mehr die Rede, weil die Klöster, welche meist die Zehnten bezogen, von den Landesherren aufgehoben und ihre Güter anderweit verwendet worden waren. Dafür findet sich zuweilen die Zusage einer Beihülfe durch Lieferung von Materialien von Seiten der Landesherren. In Beziehung auf die Filialgemeinden gilt der angegebene Grundsatz[27].

Anm. 23.). Außerdem vgl. Hegel „Streitfragen und entgegengesetzte Entscheidungen über Kirchenbaulast im Geltungsbereich der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873. Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Kirchenbaulast im Gebiete des Preuß. Allg. Landrechts," in Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 114. ff. (Ueber die Provinzialrechte im Gebiet des A.-L.-R. s. die Nachweisgn. ob. Anm. 23., vb. hinsichtlich der evang. K.: Jacobson, K.-R. §. 176.). In Oldenb., wo die Spann- und Handdienste aufgehoben sind, soll nach dem evangelischen K.-Ges. vom 21. Januar 1865. (Ztschr. f. K.-R. V. S. 490. ff.) die Baulast durch eine kirchliche Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht werden. — Für Hannover vgl. mit Schlegel, Grefe (Anm.*)): Ebhardt im Register s. v. „Gebäude", „Gemeinde". Hier muß observanzmäßig häufig die Gemeinde principaliter für die Kosten des Thurms aufkommen, Schlegel IV. S. 52. In Mecklenb.-Schwer. sollen nach der V. v. 27. Dec. 1824. (Gesenius, Ges.-Samml. S. 10. ff.) im Fall der Unzulänglichkeit des Kirchenärars die Baumaterialien unentgeltlich hergegeben, die Hand- und Spanndienste unentgeltlich von den Eingepfarrten geleistet werden, von den Baukosten der Patron und die Eingepfarrten je die Hälfte tragen (f. Mecklenb.-Strelitz s. dagegen Mejer, K.-R. §. 166. Anm. 7.). F. die ev. K. in Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) §. 126. 130.

27 Pfeiffer, Prakt. Ausf. Bd. II. Nr. 11. Vgl. z. B. Schlegel IV. S. 96. f., Büff §. 287., Jacobson, K.-R. S. 698. — Ueber die Gestaltung der Baulast, wenn wegen vermehrter Seelenzahl der Eingepfarrten ein Erweiterungsbau nöthig wird, s. Purgold in der Ztschr. f. K.-R. IV. S. 461. ff. und die das. angef. Entscheidgn., vb. mit den Erk. des Prß. Ob.-Trib. v. 8. März 1861., Altmann S. 770., und 4. Jan. 1865. (angef. Ztschr. V. S. 307. ff.), Buchka, Samml. der Entscheid. des Ob.-App.-Ger. zu Rostock II. S. 293., Walter, K.-R. §. 272. Anm. 15. — Wegen Herstellung und Erhaltung der Kirchenzubehör s. Permaneder, K.-R. §. 512. f., Purgold a. a. O. S. 467. ff., vgl. mit Schulte, Lb. S. 585. ff. a. Zur inneren Kircheneinrichtung gehören nothwendig Altar, Kanzel, bei Mutterkirchen der Taufstein, in katholischen Kirchen außerdem Tabernakel, Beichtstühle, feste Weihwasserkessel, in evangelischen Kirchen allgemein die Kirchenstühle, in lutherischen auch die Orgel. Herkömmlich werden aber auch in vielen katholischen Diöcesen Bänke zum Sitzen und Knieen für das Volk und die Orgel, letztere auch in vielen deutsch-reformirten Gemeinden für erforderlich gehalten. Auf diese nothwendigen Zubehörden ist im Zweifel die hinsichtlich des Kirchengebäudes begründete Baupflicht zu erstrecken, so daß die Anschaffung, auch wo sie fehlen, wenn nicht das besondere Recht eine Ausnahme begründet, dem Baupflichtigen ebenso zur Last fällt, wie die Beschaffung der nicht fest mit dem Kirchengebäude verbundenen, aber nothwendigen Pertinenzen des letzteren, z. B. der Kirchen-

schlüssel. Particularrechtliche Abweichungen kommen vor, z. B. in Bayern (Silbernagl S. 414. f., vb. Permaneder, Baul. §. 98. ff.), wo nur die steinernen und gemauerten Altartische, nicht aber Orgel, Kanzel, Kirchenstühle und Kirchenuhr zu den absolut nothwendigen Pertinenzen gezählt werden; ferner nach dem Bad. Bauedict (Anm. 23.); auch nach A. L.=R., welches dem Baupflichtigen, wenn die Kirche noch keine Orgel hatte, die Pflicht zur Anschaffung derselben beizutragen nicht aufgelegt hat, vielmehr nur die Pflicht zur Herstellung der vorhandenen, außer wenn er deren Anschaffung ausdrücklich widersprochen hatte (Min.=Resr. v. 24. Nov. 1841., Vogt I. S. 220. f., vb. Altmann, Prax. S. 59. ff.). b. Die Pflicht des Baupflichtigen zur Unterhaltung bez. Wiederherstellung ist ferner im Zweifel auf die vorhandenen (auch die nicht absolut erforderlichen) Pertinenzen des Kirchengebäudes zu erstrecken. Die Pertinenzqualität erhellt daraus, daß die betreffenden Gegenstände deshalb mit dem Kirchengebäude in Verbindung gebracht sind, weil sie wesentlich eine gottesdienstliche Bestimmung haben; dahin gehören z. B. die vorhandenen Emporen; wo das Particularrecht nicht abweicht, auch die vorhandenen Kirchenuhren, Glocken 2c. Modificationen können eintreten in Folge des Mitgebrauchs z. B. des Geläutes durch Dritte. Dagegen gehören z. B. in der Kirche vorhandene Frescomalereien, weil sie nicht wesentlich eine gottesdienstliche Bestimmung haben, überhaupt nicht hierher; auch nicht die Paramente, d. h. die für den kath. Clerus erforderlichen liturgischen Gewänder, weil hier die Pertinenzqualität im Verhältniß zum Kirchengebäude fehlt (abweichend die österr. Landesgesetze, die nur den Patron zum Theil freilassen). c. Was nicht Zubehör des Kirchengebäudes ist, wie Kirchengeräthschaften, Paramente 2c., ist im Zweifel nicht nach den Regeln von der Baulast zu beurtheilen, sondern, wie die sonstigen Kosten der örtlichen gottesdienstlichen Bedürfnisse, z. B. des Abendmahlsweins, aus den Renten des Kirchenvermögens, wenn diese nicht ausreichen, mit Umgehung anderer zur Baulast Concurrenzpflichtigen, von den Parochianen zu bestreiten. Vgl. noch zu a—c. f. Kgr. Sachsen: v. Weber II. 2. S. 554. f.; f. Preußen: Jacobson, K.=R. S. 701. f., vgl. A. L.=R. II. 11. §. 766. ff. (Geläut), Altmann, Prax. S. 56. ff. (Glocken, Kirchenuhren) 243. (Geläut, Glockenstuhl) 345. ff. (Paramente); f. Kurhessen: Büff §. 288. (für die innere Einrichtung, einschließlich der Beschaffung der Kirchenstühle, haften die Parochianen nur bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, dagegen principaliter für Herstellung von Orgel, Thurm, Glocken, Uhr); f. Hannover: Schlegel IV. S. 51—66. d. Der Kirchhof bildet, wo er wirklich um oder an der Kirche liegt, eine eigentliche Pertinenz der Kirche, vgl. c. un. de consecr. eccl. vel. alt. in VIto. III. 21. Aber auch wo er abgesondert liegt, spricht die Vermuthung dafür, daß er in kirchlichem Eigenthum steht. Fließen die Gebühren für die Grabstellen in das Kirchenvermögen, so pflegt auch die Last der Herstellung und Unterhaltung des Kirchhofs principaliter diesem obzuliegen. Doch wird zuweilen particularrechtlich der Nachweis einer besondern Observanz der Pflichtigkeit des Kirchenkastens erfordert, s. z. B. Büff S. 762. 765. Wo das Kirchenvermögen nicht pflichtig oder unzulänglich ist, haften die Parochianen, bez. liegt die Unterhaltung als gemeine Last allen ob, die am Kirchhof Theil zu nehmen berechtigt sind. Anderweitige zum Kirchenbau Concurrenzpflichtige bleiben meist frei, vgl. hinsichtlich des Patrons: A. L.=R. II. 11. §. 763. Vgl. überh. Permaneder, K.=R. §. 514., A. L.=R. II. 11. §. 761—765., Schlegel IV. S. 67. ff., v. Weber II. 2. S. 678.

Drittes Capitel.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 320.

I. Die Organe der Verwaltung*).

I. Die Concilien schon des vierten Jahrhunderts erkennen den Beruf des Bischofs zur Verwaltung des Kirchenguts der Diöcese an[1]. Die unmittelbare Administration führten besondere aus dem Clerus gewählte Oekonomen, eine Einrichtung, welche das Concilium von Chalcedon (451.) zur allgemeinen erhob[2]. Als aber das Kirchengut specialisirt wurde, und erst den Parochien, dann den Stiftern und den Bischöfen bestimmte Vermögensmassen zufielen, änderte sich mit Nothwendigkeit auch dieses Verhältniß, und es ging nunmehr die unmittelbare Verwaltung des Parochialgutes auf die Pfarrer über, die dem Bischofe oder dem Archidiacon bei der Visitation Rechnung abzulegen hatten[3]. In den Capiteln kam die Verwaltung des Stiftsgutes gewöhnlich an den Probst (§. 134.), an dessen Stelle später oft der Decan trat; endlich das bischöfliche Mensalgut administrirten besondere bischöfliche Beamte. Später finden wir die regelmäßige Einrichtung, daß aus den weltlichen Gemeindegliedern Kirchväter oder Alterleute, Kirchengeschworene, Kirchenzechpröpste (*vitrici*, *provisores*, *jurati*, *magistri fabricae*) bestellt wurden, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers und unter der Controle der Archidiaconen, dann der bischöflichen Officiale, die zur Fabrik gehörenden Güter und Einkünfte zu verwalten hatten[4]. Von dem Standpunkte des gemeinen Rechts aus werden diese von den Kirchenoberen frei

*) P. Wollmann, De provisoribus ecclesiasticis secund. jus canonicum, Vratislav. 1863., Schulte, K.-R. II. §. 109., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 218., Permaneder, K.-R. §. 471. §. 38. Nr. 1., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 182.

1 Conc. Antioch. (341.) c. 24. 25. (c. 5. C. X. qu. 1., c. 24. C. XII. qu. 1.).

2 Conc. Chalc. (451.) c. 26. (c. 21. C. XVI. qu. 7.), conc. Hispal. II. (619.) c. 9. (c. 22. C. cit.), conc. Tolet. IV. (633.) c. 48. — Thomassin., P. III. l. 2. c. 1—11.

3 Vgl. die Visitationsformel vor dem ersten Buche des Regino. Cap. Herard. Turon. c. 35. 40., Conc. Troslej. (909.) c. 6.

4 „Ecclesiarum provisores seu vitrici, qui altirmanni vocantur," synod. Magd. (1266.) c. 23. bei Hartzheim, T. III. p. 804., Wollmann p. 9. sqq. Die Würzburger Synode v. 1287. c. 35. bekämpft die Bestellung von solchen „per laicos sine consensu praelatorum".

ernannt, und der Patron, dessen Antheil an der Verwaltung an sich nur ein negativer ist[5] (§. 191.), hat nur in Folge der Fundation oder der Observanz hierbei eine Mitwirkung. In der neuesten Zeit haben aber die Staatsgesetzgebungen in diesen Beziehungen öfter Modificationen begründet. Oft ist den Gemeinden bei der Verwaltung des Kirchenvermögens im engeren Sinne eine Mitwirkung eröffnet[6], was sich schon aus der Haftung im Falle der

5 Kaim, Patronatr. II. §. 103. ff. u. hinsichtlich der Particularrechte das. §. 113. ff. u. die folgenden Anmerkungen. Für Oesterr.: Kaiserl. Entschl. v. 3. Oct. 1858. im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 290. f.

6 Für Preußen gilt nun unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 11. §. 618. ff. und anderer in verschiedenen Landestheilen bestandenen Ordnungen (s. Dove VII. Aufl. h. 1.) das Gesetz v. 20. Juni 1875. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 425. ff.). Hiernach sind (§. 1.) „in jeder katholischen Pfarrgemeinde die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung zu besorgen." Nach §. 3. gehören zum kirchlichen Vermögen im Sinne d. G. „1) das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien; 2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke; 3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collecten rc.; 4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen." Nach §. 4. Abs. 2. ist unter kirchlichem Vermögen dasjenige nicht begriffen, „welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde und Communalverbände gestellt ist." §§. 5—19. ordnen die Zusammensetzung, Berufung und Beschlußfassung des Kirchenvorstandes, §§. 20—24. diejenige der Gemeindevertretung. §. 21. im Besonderen bezeichnet diejenigen wichtigeren Acte der kirchlichen Vermögensverwaltung, bei denen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen. Sie sind mit wenigen in der Natur der Sache liegenden Ausnahmen den Bestimmungen des §. 31. der ev. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. (s. unt. §. 321. Anm. 14.) nachgebildet. Vgl. Hinschius, D. Preuß. K.-R. S. 381. ff., Vandenesch, G. v. 20. Juni 1875., nebst Motiven u. Verhandlungen (2. Aufl.), Düsseldorf 1875. (S. auch Anm. 7.) Ueber die „Kirchenverwaltungen" in Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) S. 397. ff., Müller, Lexikon d. K.-R. Bd. III. S. 492. ff., Haberstumpf, Die neuen Kirchenverw. nach d. G. v. 1. Juli 1834., Sulzb. 1838., Schumann in Ztschr. f. K.-R. III. S. 187. ff., Aull, Handb. über die Verwaltung d. Kirchenvermögens in Bayern, Würzb. 1855., Krick, Handb. der Verwaltung des Kirchenvermögens in Bayern, Passau 1879., Ders., Das katholische Pfründenwesen in Bayern, Passau 1879. vb. ob. §. 237. Anm. 20. Ueber die „Stiftungsräthe" in Württemberg: Verw.-Ed. v. 1. März 1822.

Insufficienz rechtfertigt, und überall ist den Staatsbehörden eine Controle der Verwaltung übertragen, für welche es einer Begründung um so weniger bedarf, als überall der Kirche aus Staatsmitteln mehr oder minder bedeutende Zuschüsse geleistet werden. Dagegen würde es aus dem Majestätsrechte nicht zu begründen sein, die Verwaltung des Kirchenguts überhaupt den Staatsbehörden zu übertragen, und das Verwaltungsrecht der Bischöfe auf ein bloßes Recht der Mitaufsicht zu beschränken [7].

bei Longner a. a. O. S. 315. ff. vb. Golther S. 409. ff. Ueber den vorläufig zurückgestellten Entwurf eines württemb. Ges. betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 1883. vgl. Landauer in Arch. f. kath. K.-R. LIII. S. 148. ff. 288. ff. Ueber die „Orts- und Districts-Stiftungscommissionen" in Baden: V. v. 20. Nov. 1861., die Verwaltg. des kath. Kirchenvermögens betr., Ztschr. f. K.-R. II. S. 215. ff.; über die „Kirchenvorstände" in Hessen-Darmst.: Ed. v. 6. Juni 1832., Longner S. 355. ff. u. a. Für das linke Rheinufer: Décret impérial du 30. décembre 1809. concernant les fabriques (Walter, Font. p. 537. sqq.), deutsch von C. de Syo (s. ob. §. 303.). Hier ist die „Kirchmeisterstube" ein mit der eigentlichen Verwaltung betrauter Ausschuß des Kirchenraths. Vgl. Dursy, Staatsk.-R. in Els.-Lothr. I. S. 214. ff. S. auch die Mittheilungen in Anm. 7.

7 Das Verhältniß ist in den deutschen Staaten im Wesentlichen überall den Bedürfnissen von Kirche und Staat entsprechend geregelt. In Preußen, ält. Prov., wurde das Verwaltungsrecht der Ordinarien vielfach anerkannt. (Vgl. für Culm, Ermland, Gnesen-Posen: Vogt, K.-R. I. S. 439. ff., für Cöln u. Breslau: Maas, Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 682., vb. über die Gestaltung der selbstständigen Verwaltung im Einzelnen Gerlach, Paderb. Diöc.-R. §. 61- 99. und Erzb. V. v. 5. Jan. 1858., Verw.-Instr. v. 1. Juli 1858., für Hohenzollern im angef. Arch. III. S. 340. ff.). Während aber vor der Vf.-U. sogar über das Maaß der im A. L.-R. II. 11. §. 161. ff. dem Staat beigelegten „Oberaufsicht und Direction über das Kirchengut" hinaus von den Staatsbehörden auch unmittelbare Befugnisse ausgeübt worden waren, welche das A. L.-R. selbst den geistlichen Oberen beilegte, übte seit der Vf.-U. der Staat weder Attribute unmittelbarer Verwaltung, noch aus der Kirchenhoheit abgeleitete Aufsichtsbefugnisse, sondern nur die aus dem Patronate, hinsichtlich der diesem Rechte unterworfenen Kirchen, hervorgehende Concurrenz. (Vgl. Richter, Ztschr. f. K.-R. I. S. 117. ff., IV. S. 256. ff., Dove VII. Aufl. h. l. Anm. 8.). In den neu erworbenen Provinzen wurde das selbstständige kirchliche Verwaltungsrecht ebenfalls entweder erhalten, oder sogar weiter ausgedehnt. (Vgl. für Hannover: Dove a. a. O., für Kurhessen: Instr. v. 9. Jan. 1833., Longner S. 350. ff., für Nassau: Ed. v. 9. Oct. 1827., Weiss, Corp. jur. p. 356. sqq. vb. Min.-V. v. 25. Mai 1861. Nr. V., Ztschr. f. K.-R. II. S. 129. f., und Uebereink. mit d. Bischof v. Limburg v. 20. Oct. 1868., Walter, K.-R. §. 265. Anm. 11.). Nachdem nun zuerst das G. v. 5. April 1873. die falsche Interpretation d. A. 15. d. Vf.-U., aus welcher unbemessene Freiheitsansprüche der Kirche abgeleitet wurden, corrigirt und darnach das G. v. 18. Juni 1875. die vieldeutige Verfassungsbestimmung ganz

II. In der evangelischen Kirche schlossen sich die Verhältnisse eng an den damals begründeten rechtlichen Zustand an; in das bisher

aufgehoben hatte, sind die Verwaltungsbefugnisse der kirchlichen Organe und die Aufsichtsrechte des Staates I. durch das angef. G. v. 20. Juni 1875. unter Aufhebung aller in den verschiedenen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen (§. 59. l. c.) einheitlich geregelt worden. Hervorzuheben sind: §. 42. „Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.“ §. 43. „Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen 30 Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über. In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der anderen, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen 30 Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpäsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister d. g. A.“ §. 44. „In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.“ §. 47. „Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.“ §. 48. „Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen 30 Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.“ §. 49. „Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.“ §. 50. „Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; 2) bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen; 4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude; 5) bei Anlegung oder veränderter Benutzung von Begräbniß-

von den Bischöfen ausgeübte Verwaltungsrecht traten die von den Landesherren bestellten kirchlichen Behörden ein, während

plätzen; 6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 7) bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten &c. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude; 8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft. In diesem Falle gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht; 9) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder. In diesem Falle ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze v. 23. Febr. 1870." §. 52. „Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden." §. 53. „Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder den sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen." §. 54. „Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen." §. 55. „Welche Staatsbehörden die in den §§. 48. 50. bis 54. angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Kgl. V. bestimmt." Vb. Kgl. V. v. 27. Sept. 1875. über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 438. f. II. Für die Preußischen Bisthümer im Besonderen kommen in Betracht d. G. v. 7. Juni 1876. über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 439. ff.) und d. Kgl. V. v. 29. Sept. 1876. in gl. Betr. (das. XIV. S. 229. ff.). Für Bayern s. A. IV. d. Conc., Rel.-Ed. v. 1818. §. 75., vb. §. 48. f., Permaneder, K.-R. S. 67., Silbernagl (2. Aufl.) §. 110. Die Verwaltung des Kirchenvermögens unterliegt dem Kgl. Oberaufsichtsrecht, das durch das Cultusministerium geübt wird. Die Bischöfe können vom Bestande und von der Verwaltung des Kirchenvermögens in ihren Diöcesen Kenntniß nehmen, müssen aber bezüglich der wahrgenommenen Mißstände ihre Anträge an die mit der Obercuratel betrauten Kreisregierungen stellen. Bei bedeutenden Veränderungen des kirchlichen Vermögens kann jedoch, wenn damit die Erfüllung der Stiftungszwecke in Zusammenhang steht, die vorläufige Vernehmung der Ordinariatsstellen nicht umgangen

die unmittelbare Administration wie früher theils von den Kirchvätern, theils von den Geistlichen selbst unter Concurrenz der

werden. Für Sachsen G. v. 23. Aug. 1876. §. 32. „Das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staates über das Vermögen kirchlicher Stiftungen, §. 60. der Verfassungsurkunde, erstreckt sich auf das Vermögen der katholischen Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten. Die zu einem solchen Vermögen gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte dürfen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung veräußert, das Stammvermögen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung vermindert werden. Dazu s. Uebersicht der dem kath.-geistl. Cons. übertragenen Geschäfte Nr. 11. (Cod. S. 287.), V. v. 12. Oct. 1841. (das. S. 594. ff.). Die Württemb. und Bad. Denkschr. v. 5. März 1853. lehnten das Verlangen, daß das gesammte kath. Kirchen- und Stiftungs-Vermögen den Ordinarien zu „freier selbstständiger" Verwaltung übergeben werde ab, womit zu vgl. die Bek. des W. Conc. A. X. und des B. A. XII—XXI. Gegenwärtig bestimmt für Württemberg d. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 19.: „Die Verwaltung der vacanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Intercalarfonds steht unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staats und der Kirche. Von der Verwaltung anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, so weit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen." Die Bisthumsdotation wird, wie bisher vom Bischofe unter Oberaufsicht des Staats, und das örtliche Kirchenvermögen nach dem Ed. v. 1. März 1822. von den Gemeindebehörden mit Zuziehung der Geistlichen (Stiftungsräthe) unter Aufsicht der gemeinschaftlichen Oberämter und der Kreisregierungen verwaltet. Vgl. Hauber in der angef. Ztschr. II. S. 397. ff., Golther S. 409. ff. Für Baden bestimmt das (allgem.) G. v. 9. Oct. 1860. §. 10. „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen des ganzen Landes oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch den Stifter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein." Zum Vollzuge ist auf Grund einer Vereinbarung mit dem Erzbischofe die V. v. 20. Nov. 1861., die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens betr. (Ztschr. f. K.-R. II. S. 215. ff.) ergangen (vb. V. v. 1. Dec. 1862., die Aufhebung des kath. Ob.-Kirchenraths betr.; das. IV. S. 272.). Hier ist allen begründeten Ansprüchen der Kirche volle Befriedigung zu Theil geworden, und daneben doch der Staatsregierung wenigstens das unentbehrliche Maß der Mitwirkung erhalten worden. Das Vermögen der mensa, der Metropolitankirche, des Domcapitels, des Seminars wird vom Erzbischofe, bez. Domcapitel, das der Landcapitel von diesen unter Aufsicht des Ordinariats, die Pfründen werden von den Inhabern, das örtliche Kirchenvermögen, namentlich das der Kirchenfabrik und der Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds unter Vorsitz des geistlichen Vorstands von der Stiftungscommission verwaltet, deren Mitglieder von den kath. Parochianen auf 6 Jahre gewählt werden und der auch der kath. Bürgermeister angehört; das Vermögen der kirchlichen Districtsstiftungen wird von Commissionen verwaltet, deren Mitglieder zur Hälfte von

Patrone[8] geführt wurde. Ganz konnte aber doch die Idee, durch welche die evangelische Kirchenverfassung getragen wird, nicht von dem Einflusse des canonischen Rechts verdrängt werden. Sie machte sich vielmehr, wenn schon unvollkommen, insofern geltend, als den Gemeinden eine Theilnahme an der Bestellung der Kirchväter und der Rechnungsablegung gestattet wurde. In der neueren Zeit ist aber, der Idee entsprechend, in vielen Ländern den Presbyterien, Kirchencollegien u. s. w. die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung, beziehentlich diese letztere selbst überwiesen worden[9].

§. 321.

II. Der Wirkungskreis und die Rechtsverhältnisse der Administratoren*).

Das gemeine Recht hat über den Wirkungskreis der Verwalter

*) Walter, K.-R. §. 271., Permaneder, K.-R. §. 472—474., Maas im Arch. f. kath.

der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen; den Intercalarfonds und die übrigen allgemeinen Kirchenfonds verwaltet der kath. Oberstiftungsrath, der zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof gewählt wird, wobei sämmtliche Mitglieder beiden Theilen genehm sein müssen. Der kath. Oberstiftungsrath beaufsichtigt die Verwaltung der Orts- und Districtsstiftungen und der Pfründen. Die Regierung hat sich die volle Einsicht in die kirchliche Vermögensverwaltung gewahrt, um sich von der Erhaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu den Zwecken, zu denen es gewidmet ist, zu überzeugen, und hat sich die Zustimmung zur Veräußerung liegenden Kirchenguts, zur Veränderung des Grundstocks kirchlicher Fonds und zur Verwendung kirchlicher Einkünfte zu anderen, als den Zwecken, für welche sie bestimmt sind, vorbehalten. Dazu s. G. v. 5. Mai 1870., die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 286. ff.). — Für Hessen-Darmstadt s. Schumann S. 21. ff. (allgemeiner kath. Kirchenfonds, vom Staate verwaltet), S. 87. ff. (V. v. 6. Juni 1832., die Verwaltung des Kirchenvermögens betr.), vgl. mit der Convent. mit Mainz A. XVI. Vb. ferner G. v. 23. April 1875., das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betr. (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 225. ff.). In Oesterreich wurde die durch das Concordat (vgl. namentl. A. XXX. ff.) beseitigte Staatsaufsicht durch d. G. v. 7. Mai 1874. §. 38. ff. wiederhergestellt.

8 Stachow l. c. p. 65. sqq., vb. Kaim a. a. O. II. §. 113. 115. ff., vb. ob. §. 201. Anm. 5.

9 Hierüber sind schon oben §. 161. Anm. 2. 3. 7. 8. 11. die nöthigen Mittheilungen gemacht. Nachzutragen ist hier noch, daß der S. 542. erwähnte Entwurf einer Kirchengem.- u. Syn.-O. f. Württemberg, wonach den Kirchengemeinderäthen und Kirchengemeindevertretungen die Verwaltung des Ortskirchenvermögens zustehen sollte, nicht die Zustimmung des Landtages (1884/85.) erhalten hat.

des Kirchenvermögens[1] keine speciellen Vorschriften. Aus der Bestimmung des Amtes läßt sich jedoch folgern[2], daß derselbe die Verwerthung der nicht etatmäßig zu verwendenden natürlichen Früchte, die möglichst vortheilhafte Verpachtung der Grundstücke[3], die Beitreibung der rückständigen Zinsen und anderer Prästationen, und zwar auch die gerichtliche, die Empfangnahme aufgekündigter oder freiwillig heimgezahlter Capitale, die zinsbare Anlegung der letzteren und der sonstigen Geldvorräthe[4], und die Unterhaltung der Kirchengebäude[5] in sich begreift. Alle Verwalter verpflichtet das canonische Recht, dem Ordinarius jährliche Rechnung abzulegen[6]. In Beziehung auf die rechtliche Stellung der Administratoren gegenüber der Kirche gelten die für die Vormundschaft bestehenden Verfügungen des bürgerlichen

K.=R. V. S. 3. ff., Eichhorn, K.=R. II. S. 770. ff., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 183., vb. d. Lit. im vor. §. Anm. 6.

1 Ueber die formelle Grundlage der kirchlichen Vermögensverwaltung, die Inventarien: Clem. 2. de relig. dom. III. 11., conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. J. H. Boehmer, J. paroch. Sect. VI. c. 2. §. 7. sqq., Jacobson in Herzogs Enc. (1. Aufl.) VII. S. 642. f. u. d. A.: „Kircheninventar", u. das. (Mejer) 2. Aufl. VII. S. 742. ff. u. d. A.: „Kirchengut". Prß. K.=R. S. 680., Büff, K.=R. §. 316., C. B. König, Die Pfarrmatrikel nach ihrer Geltg. u. Anlage, Halberst. 1835.

2 J. H. Boehmer l. c. Sect. VI. c. 2. sq.

3 Nach c. un. de reb. eccl. in Extr. comm. III. 4. soll die Verpachtung auf längere Zeit als 3 Jahre unstatthaft sein, und es ist hierdurch das „modicum tempus", auf welches die Clem. 1. de reb. eccl. III. 4. die Verpachtung gestattete, näher bestimmt worden, während man früher schwankte, wie die Glosse zur Clem. 1. cit. darlegt. Die angef. Extrav. ist aber in Deutschland nicht praktisch geworden, sondern die Diöcesanstatuten bestimmten regelmäßig einen längeren Zeitraum, bald auf neun, bald auf zwölf Jahre, Cöln Statut. v. 1662. bei Hartzheim T. IX. p. 1073. — Vgl. conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref. Vgl. J. H. Boehmer, J. E. P. l. III. tit. 18., Büff §. 304. u. A.

4 An dem Vermögen ihrer Schuldner hat die Kirche gemeinrechtlich weder eine gesetzliche Hypothek noch ein persönliches Vorzugsrecht. Scheller (J. H. Boehmer), De nominibus ecclesiasticis, Hal. 1723., Gutbier (Hommel), De juribus ecclesiae creditricis singularibus, Vitemb. 1771. Ueber die Ausleihung der Capitalien s. z. B. Boehmer, J. paroch. VI. 2. c. 13. sq., Büff §. 306. f., Jacobson S. 682.

5 S. z. B. Jacobson, K.=R. §. 174.

6 Clem. 2. de relig. dom. III. 11., conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. Ueber die Rechnungsführung und Rechnungslegung vgl. J. H. Boehmer, J. par. VI. 3., Büff §. 315—320., Schlegel IV. S. 222. ff. Ueber die Bestimmung des Kirchenetats s. z. B. Altmann, Prax. S. 294. — Ueber das Recht des Patrons bei der Verwaltung des Kirchenguts s. ob. §. 191. 201. 320.

Rechts; sie sind also in gleichem Maße, wie die Vormünder, zur Schadloshaltung verpflichtet, und die gemeinrechtliche Praxis neigt dazu, den Kirchen ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen ihrer Verwalter wegen ihrer Forderungen gegen dieselben aus der geführten Verwaltung zu gewähren[7]. Da übrigens das neuere Hypothekenrecht, und zwar auch in den meisten gemeinrechtlichen Gebieten, die gesetzlichen und die Generalhypotheken beseitigt hat, so ist zuweilen an die Stelle jenes gesetzlichen Pfandrechts der Anspruch auf Bestellung einer Specialhypothek an den Immobilien der Verwalter auf Höhe einer Summe gesetzt worden, welche der Kirche wegen ihrer aus der Verwaltungsführung entstehenden Forderungen genügende Sicherheit bietet[8]. Aus lästigen Verträgen, welche sie für die Kirche schließen, verpflichten sie die letztere so weit, als sie die *in rem versio* zu erweisen vermögen, sobald ihnen nicht die Autorisation des Kirchenoberen zur Seite steht[9]. Aber selbst wo die letztere vorhanden ist, wird der verletzten Kirche die *integri restitutio* gewährt[10]. Endlich zur Prozeßführung Namens der Kirche[11] bedürfen sie der Genehmigung des Kirchenoberen, mit der sie sich legitimiren. In allen diesen Beziehungen haben aber die Particularrechte[12] nähere Bestimmungen, welche namentlich den Wirkungskreis und damit auch die Verantwortlichkeit der Verwalter des Kirchenvermögens mehr beschränken, indem sie dieselben bei minder wichtigen Verfügungen

7 Vgl. Windscheid, Pand. Bd. I. §. 232.

8 Vgl. Stobbe, Deutsch. Privatr. I. S. 517. vb. Conc. Ordn. für das Deutsche Reich §. 54. 3.

9 C. 4. X. de fidejuss. III. 12.

10 C. 1. X. de in integr. rest. I. 41., Schlegel IV. S. 287., P. Roth, Syst. d. Deutsch. Pr.-Rs. I. §. 90.

11 Boehmer, J. par. VI. 2. §. 11. sq. §. 30. sqq. Vgl. Scherer, Von der Prozeßfähigkeit der kirchlichen Institute in Arch. f. kath. K.-R. XLVII. S. 3. ff., L. S. 266. ff.

12 Vgl. d. Cit. ob. §. 320. Anm. 6. F. Preußen i. Bes. Altmann, Prax. S. 377. ff. vb. G. v. 20. Juni 1875. §. 51. (keine Staatsgenehmigung zur Prozeßführung), f. Hessen V. v. 6. Juni 1832. bei Longner a. a. O. S. 361. ff. F. Oesterreich ist auf das angef. Werk von Helfert u. die Abh. v. Scherer zu verweisen und hinsichtlich der Consequenzen des Concord. auf die Aktenstücke im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 289. ff. 460. ff. VIII. S. 148. ff. u. bes. S. 310. ff. IX. S. 323. ff. 449. ff. X. S. 160. ff. 304. ff. 460. f. vb. Gerlach, Paderb. Diöces.-R. §. 63—99. — F. das ev. K.-R.: f. Preußen (G. v. 3. Juni 1876. A. 26. vb. unt. Anm. 14.), Trusen S. 427. f., f. Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 439. 453., f. Hessen: Köhler (1884.) S. 462. u. A. Zur Vergleichung diene: Jacobson §. 173., Büff §. 304—314., Schlegel IV. S. 222. ff.

an die Genehmigung eines Stiftungsvorstandes oder Kirchencollegii, bei wichtigeren aber, bei Capitalaufnahmen, größeren Reparaturen u. a., an die Zustimmung der höheren geistlichen oder weltlichen Behörden binden[13]. Die neuen evangelischen Kirchenordnungen, welche den Presbyterien, Kirchenvorständen, Gemeindekirchenräthen die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens übertragen haben, binden dieselben häufig in gewissen wichtigeren Angelegenheiten der Vermögensverwaltung an die beschließende Mitwirkung einer größeren Gemeindevertretung[14].

13 Ueber die Verwaltung der Pfründen durch die Beneficiaten s. §. 315. Zur Proceßführung bedürfen auch die letzteren der Autorisation, sobald es sich nicht bloß um rückständige Einkünfte handelt, vgl. z. B. f. Württemb.: Decr. des kath. geist. Raths v. 26. Juni 1813., Note des kath. K.-Raths v. 4. Dec. 1823. bei Lang, Samml. S. 441. f. 768. f.

14 S. ob. §. 161. Für Preußen im Bes. bestimmt § 31. der K.-Gem. u. Syn.-O. v. 10. Sept. 1873.: In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeindekirchenrath der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung: 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung u. Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre und der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus; 2) bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 3) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 4) bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen u. Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgl. bei der Abschließung von Vergleichen; 5) bei Neubauten u. erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 50 Thlr. übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Gemeindekirchenraths zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 300 Thlr. hinaus, erweitern. Die Vorschriften 1 bis 5 finden Anwendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel, ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher, der Gemeinde oder einer Gemeindekörperschaft unterlegen hat; 6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern

§. 322.

III. Die Veräußerung des Kirchenguts*).

I. Um das Kirchengut seiner Bestimmung zu erhalten, zogen schon die älteren Concilien und Päpste der Veräußerung desselben Schranken[1]. Noch mehr und bestimmter thaten dieses im Bewußtsein ihres Berufes die christlichen Kaiser[2], deren hierher gehörende Verfügungen das canonische Recht aufgenommen und weiter entwickelt hat. Nach diesem wird unter der Veräußerung nicht allein die Schenkung[3], der Tausch[4] und Verkauf[5], sondern auch die Verleihung nach Lehnrecht[6], die Bestellung einer Emphyteusis und die Vererbpachtung[7], die Belastung mit Dienstbar-

*) Barthel. De rebus ecclesiae non alienandis, in Opusc. T. II. p. 805. sqq., Walter, K.-R. §. 253., Schulte, K.-R. II. §. 113. vb. Lb. §. 194., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 222—224., Permaneder §. 475. f., J, H. Boehmer, J. E. P. l. III. tit. 13., J. par. VI. 2. §. 25. sqq., Jacobson, K.-R. §. 177., Büff, K.-R. §. 297., Schlegel, K.-R. IV. S. 163. ff. 257. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 183.

festgesetzt werden muß; 7) bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen; 8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen; bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; 9) bei der Feststellung des Etats der Kirchenkasse u. der Voranschlagsperiode, sowie, wenn die jährliche etatsmäßige Solleinnahme der Kirchenkasse 300 Thlr. oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung u. Ertheilung der Decharge. In allen Fällen ist der Etat u. die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung resp. Decharge auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen; 10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung ev. christl. Vereine u. Anstalten, sofern dieselben einzeln 2 Prozent der etatsmäßigen Solleinnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeindekirchenrath zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesammtbetrag derselben während eines Jahres 5 Prozent der Solleinnahme nicht überschreiten; 11) bei Errichtung von Gemeindestatuten."

1 Viele hierher gehörende Bestimmungen enthält C. XII. qu. 2.

2 Vgl. bes. c. 14. 17. C. de sacros. eccl. I. 2., Nov. VII. CXX.

3 Nov. VII. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de don. III. 24., c. 5. X. de reb. eccl. alien. III. 13.

4 C. 14. 17. C. h. t. I. 2., Nov. VII. c. 1. 5., CXX. c. 7., c. 2. X. de rer. perm. III. 19., c. 5. X. h. t. III. 13.

5 C. 20. C. XII. qu. 2. (Symmach. 502.), Nov. VII. c. 1., c. 5. X. h. t.

6 C. 2. X. de feud. III. 20.

7 C. 17. C. h. t. I. 2., Nov. VII. c. 1. 3., CXX. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. h. t., c. 2. h. t. in VIto III. 9.

keiten[8], die Einräumung einer Specialhypothek[9], also überhaupt jede Handlung verstanden, durch welche das Kirchenvermögen beschwert, oder dessen Bestand verringert wird. Nach allen diesen Richtungen hin darf, abgesehen von den Fällen, in denen es sich um Veräußerung beweglicher Sachen von geringerem Werthe[10], Verleihung eines unbebauten Gutes zu Erbzinsrecht[11], Wiederverleihung eines heimgefallenen Lehns oder einer *res in emphyteusin dari solita*[12], endlich um Einräumung eines allgemeinen Unterpfandrechtes handelt, die Veräußerung nur dann geschehen, wenn entweder für die Kirche ein augenscheinlicher Vortheil erzielt werden kann[13], oder wenn sie durch Schulden gedrängt wird, oder von ihr Werke der christlichen Liebe, wie die Unterstützung der Armen in allgemeiner Noth oder die Loskaufung von Gefangenen, zu üben sind, in welchem Falle sogar die *res sacrae* angegriffen werden dürfen[14]. Von dem Dasein des einen oder anderen Grundes hat sich der Ordinarius in einer deshalb eröffneten Untersuchung zu überzeugen, worauf von ihm der Consens in einem förmlichen Veräußerungsdecrete ausgesprochen wird. Nothwendig ist aber bei der Veräußerung des einer Patronatkirche gehörenden Gutes die Genehmigung des Patrons (§. 191.), und bei der Veräußerung von Gütern der Cathedrale und des Bisthums der Consens des Capitels[15]. Endlich wenn bischöfliches Mensalgut veräußert werden soll, (dessen freilich jetzt nicht alle deutschen Bischöfe haben), so sind die Bischöfe durch ihren Eid den Papst auch jetzt noch zu befragen verpflichtet[16]. Dagegen ist die von Paul II. erlassene Be-

8 Arg. c. ult. C. de reb. alien. IV. 51.

9 C. 21. C. h. t. IV. 51.. Nov. VII. c. 5. 6., c. 5. X. h. t.

10 C. un. h. t. in Extr. comm. III. 4.: „de bonis, quae servando servari non possunt;" vgl. mit c. 19. §. 1. c. 20. c. 53. C. XII. qu. 2.

11 C. 7. X. h. t.

12 C. 2. X. de feud. III. 20. Vgl. Schlegel IV. S. 163. ff.

13 C. 52. C. XII. qu. 2. (Leo I. 447.), c. 20. ead. (Symmach. 502.), c. 8. X. h. t., c. 1. h. t. in VIto III. 9.

14 C. 70. (Ambros.), c. 14. 15. (Greg. I. 597. 599.), c. 13. (conc. Const. IV. 869.) C. cit., c. 21. C. h. t. IV. 51., Nov. CXX. c. 9. sq.

15 Vgl. ob. §. 135. Anm. 8. — Das ältere Recht erheischt die Zustimmung des Presbyteriums, c. 51. (conc. Carth. 409.), 52. (Leo I. 447.), 53. (conc. Agath. 506.) C. cit. Noch im Jahre 1298. fordert eine Würzburger Synode (Himmelstein, Synodicon Herbipol. p. 145.) zur Verpfändung den consensus parochianorum. — Vgl. überh. über die Form der Veräußerung: Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 223.

16 Im römischen Sprengel war dieses von jeher üblich, Devoti,

stimmung, welche zur Veräußerung kirchlicher Güter überhaupt die päpstliche Genehmigung erforderte, wenigstens in Deutschland nicht praktisch geworden[17], sondern hier entscheiden die angeführten Bestimmungen des Decretalenrechts. Gegen eine gültig geschehene Alienation hat die Kirche, falls sie verletzt ist, die Rechtswohlthat der *integri restitutio*[18]; wenn aber die gesetzlichen Erfordernisse nicht beobachtet wurden, kann der veräußerte Gegenstand sogar durch den Veräußerer selbst von dem Besitzer vindicirt werden[19]. Das Recht der evangelischen Kirche, nach welchem an die Stelle der Bischöfe die Landesherren getreten sind, ruht ganz auf den canonischen Bestimmungen. In beiden Kirchen endlich bedarf nach neuerem Rechte die Veräußerung von Immobilien der staatlichen Genehmigung[20]. Außerdem sind neuestens

Instit. T. I. p. 726. — Vgl. c. 8. X. h. t. III. 13., c. 2. X. de feud. III. 20.

17 C. un. h. t. in Extr. comm. III. 4. Münstersche Statuten (Const. Bernardi 1651—78.) bei Krabbe, Stat. dioec. Mon. p. 222. sprechen lediglich von der Genehmigung des Bischofs und des Archidiaconus. In Rom hält man aber an der Nothwendigkeit des päpstlichen Consenses fest, Bened. XIV., De syn. dioec. l. XII. c. 8. nr. 9. sqq. Im Oesterr. Concord. Art. XXX. wurde bestimmt, daß Kirchengüter nur mit päpstlicher und kaiserlicher Genehmigung (s. Anm. 20. a. E.) veräußert oder „notabili onere" beschwert werden sollen. Vb. Schreiben des Fürsterzb. v. Wien „Quum majestati" Nr. 5., und Antwort des Card. Viale Prelá v. 18. Aug. 1855., Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 96. 98. Darauf bezieht sich Pii IX. Breve: De majori ecclesiae d. 3. Apr. 1860. (für die Ordinarien überhaupt), Arch. VI. S. 164. ff., u. Per alias v. 16. April 1861. (üb. die Veräußerung von Kirchengütern der Regularen) das. VII. S. 143. f. Die betreffenden Facultäten für den Nuntius, seinen Stellvertreter, die Ordinarien sind für 10 Jahre ertheilt. (Ihren Inhalt giebt Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 194. Anm. 20.) Sie wurden am 16. Mai 1870. und hinsichtlich der Klostergüter durch Breve v. 23. Sept. 1871. (Arch. XXVII. S. 188. ff.) auf 10 Jahre verlängert. Gegenwärtig sind sie wiederum für den gleichen Zeitraum erneuert worden: Litterae in forma Brevis Leonis P. XIII., quibus iterantur facultates jam concessae Ordinariis Austriaci imperii, quoad alienationem bonorum ecclesiasticorum, d. XIV. Maji 1880. (Arch. XLIV., S. 262. ff. vb. Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 451. ff.).

18 C. 1. X. de in int. rest. I. 41., c. 11. X. h. t. III. 13.

19 C. 14. 21. C. h. t., Nov. VII. c. 5., CXX. c. 9., c. 40. (Symmach. 502.), c. 42. (conc. Ancyr. 314.) C. cit., c. 6. 12. X. h. t., c. 3. X. de pign. III. 21., c. 1. 2. h. t. in VIto III. 9., Phillips a. a. O. §. 224. Vgl. angef. Arch. VII. S. 262. f. 267. 471.

20 In Preußen war dieses Erforderniß nach der Verfassung in Folge der falschen Auslegung des A. 15. ders. bei kath. Kirchen nicht landesherrlichen Patronates in Wegfall gekommen. (Vgl. Dove VII. Aufl. §. 320. Anm. 8.). Die Min.-Verf. v. 13. Mai 1875. (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 234. ff.) hat, unter nachdrücklicher Correctur jener Auslegung, die dießbezüglichen Bestimmungen

besondere Schutzmaßregeln gegen die willkürliche Veräußerung beweglicher Gegenstände von besonderen geschichtlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Werthe getroffen worden[21]. II. Rücksichtlich der Verjährung[22] gegen die Kirche hatte Justinian zuerst den Kirchen im Orient das Privilegium der hundertjährigen Verjährung ertheilt[23], welches dann von ihm auch auf die abendländische oder römische Kirche erweitert wurde[24]. Später widerrief er aber diese Begünstigung, indem er verordnete, daß die sonst in dreißig Jahren erlöschenden Klagen, welche der Kirche zustünden, erst in vierzig Jahren verloren gehen sollten[25]. Dieses wurde fortan die gemeine Regel; noch jetzt erlöschen also die *actiones perpetuae* nach Ablauf von vierzig Jahren, und erst in demselben Zeitraume wird die Ersitzung kirchlicher Grundstücke vollendet, nicht die Usucapion beweglicher Sachen, welche nach den gewöhnlichen Regeln beurtheilt wird[26]. Anders verhält es sich in der römischen, d. i. der päpstlichen Kirche. Für diese wurde nämlich, wiewohl die angeführte beschränkende Bestimmung Justinians auch für sie berechnet, ja selbst in ihr anfänglich praktisch

des Preuß. A. Ld.-Rs. Thl. II. Tit. 11., namentl. §. 219. ff. wiederum in Wirksamkeit gesetzt. Für die evang. Kirche ist dieß Erforderniß wiederholt im Ges. v. 3. Juni 1876. A. 24. vb. Min.-V. v. 9. Sept. 1876. u. Rescr. d. ev. O.-K.-R. v. 11. Dec. 1880. über die Competenzen bei Trusen S. 422. f. Für Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) S. 427. 449. vb. Rel.-Ed. v. 1818. §. 47. Für Sachsen: G. v. 23. Aug. 1876. §. 32. Abs. 2. Für Baden: V. v. 20. Nov. 1861. §. 16. Für Hessen: V. v. 6. Juni 1832. A. 29.; aufrechterhalten durch G. v. 23. April 1875. über d. rechtl. Stell. d. Kirchen- u. Religionsgemeinschaften im Staat. In Oesterreich ist der staatliche Consens, welcher schon im 16. Jahrhundert vorgeschrieben war (s. Schulte a. a. O. Anm. 21.), geregelt durch Min.-V. v. 20. Juni 1860. (Arch. V. S. 465. ff.), vb. Min.-V. v. 13. Juli 1860. (das. VI. S. 166. f.). Das G. v. 7. Mai 1874. bestimmt in §. 51.: „Die Bestimmungen der Min.-V. v. 20. Juni und 13. Juli 1860. über die Veräußerung u. Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen u. geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten."

21 S. z. B. für Preußen angef. G. v. 3. Juni 1876. A. 24. Z. 2. vb. A. L.-R. Thl. II. Tit. 11. §. 180. Für Bayern Min.-Entschl. v. 12. Febr. u. 23. Nov. 1884., Cult.-Min.-Bl. 1884. S. 40. f. 251. ff. 257. ff. u. a.

22 Unterholzner, Verjährung (2 Bde. 1. Aufl. 1828.) Bd. 1. S. 147. ff., v. Savigny, System des R. R. Bd. V. S. 355. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 204.

23 C. 23. C. h. t. I. 2.

24 Nov. IX.

25 Nov. CXI. CXXXI. c. 6.

26 Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de sacros. eccl. I. 2.

war[27], das Privilegium der hundertjährigen Verjährung wieder geltend gemacht[28], und im Mittelalter verliehen dasselbe die Päpste wiederum zuweilen auch an einzelne Klöster[29]. In Beziehung auf die erwerbende Verjährung ist zuletzt noch der im Principe der Verfassung begründeten, von der Kirche vergeblich auf die Zehnten[30] angewandten Bestimmung zu gedenken, welche die Laien von der Fähigkeit zur Ersitzung spiritueller Rechte ausschließt, so wie der Verordnung, daß selbst da, wo an sich die Fähigkeit zum Erwerbe vorhanden ist, jedoch der Besitz den Regeln des gemeinen Rechts widerstreitet, ein *justus titulus* anzugeben und zu beweisen ist, in dessen Ermangelung nur durch unvordenkliche Verjährung das Eigenthum erworben werden kann[31]. Die nicht auf das geschriebene gemeine Recht gestützte, sondern als Erzeugniß der älteren Doctrin und der Praxis[32] ausgebildete Gestaltung, nach welcher die Kirche gegen den Ablauf der Verjährung regelmäßig restituirt wurde, so daß die vierzigjährige Frist sich zu einer vier und vierzigjährigen erweiterte, ist für die Gebiete des deutschen Rechts, soweit es sich um Restitution gegen processualische Versäumungen handelt, aufgehoben[33].

27 C. 2. C. XVI. qu. 4. (Greg. I. 597.).

28 C. 17. C. XVI. qu. 3. (Joann. VIII.), c. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26., c. 2. eod. in VIto II. 13., vgl. mit der angef. Auth. Quas actiones (v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. II. §. 70.). — Dieses Privil. ist noch erwähnt in der Const. Ad honorandam von Benedict XIV. v. 1752., Bull. M. T. XVIII. p. 287.

29 v. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. VI. S. 260. der 3. Aufl.

30 C. 15. 17. 19. X. de decim. III. 30.

31 C. 1. de praescr. in VIto II. 13.

32 Die Glossatoren waren über diesen Punkt noch sehr verschiedener Ansicht, wie aus den Gl. zu c. 3. X. de in integr. rest. I. 41., c. 15. X. de praescr. II. 26., c. un. h. t. in Clem. I. 11. hervorgeht.

33 Civ.-Proz.-O. f. d. d. R. §. 210. ff. Vgl. L. Seuffert, Comm. (3. Aufl. 1885.) S. 240. ff. Soweit natürlich ohnehin, d. h. ohne Hinzurechnung der Restitutionsfrist im einzelnen Fall, particularrechtlich allgemein 44jährige Verjährungsfrist eingeräumt ist, wird diese durch die reichsgesetzliche Aufhebung der restitutio propter minorem aetatem und der analogen Fälle nicht berührt. So in Preußen nach A. L.-R. Thl. I. Tit. 9. §. 629. f. vb. Koch, Comm. (8. Aufl. 1884.) I. S. 647. ff. Vgl. auch Bayer. Ld.-R. I. 7. §. 36. Nr. 8., Sächs. B. G.-B. §. 150. (auch gegen Kirchen wird die Verjährung in 30 Jahren vollendet), Oesterr. A. B.-G.-B. §. 1472. 1485.

Berichtigungen.

S. 37. Z. 1. von unten der Anm. 1. lies: Gemeinde, statt: Gemeinden.
S. 38. Anm. 4. steht dreimal, nämlich Z. 15. 19. u. 22. v. u. Vicarius Urbi statt des richtigen: Vicarius Urbis.
S. 117. Z. 4. v. u. der Anm. 3. l.: dem Dictatus, statt: den Dictatus.
S. 117. Z. 3. v. u. der Anm. 3. l.: dessen Aechtheit, statt: deren Aechtheit.
S. 218. Z. 6. v. u. der Anm. *) l.: Geffcken, statt: Gefffen.
S. 295. Z. 10. v. oben der Anm. l.: wenigstens, statt: wenistens.
S. 313. Z. 13. v. u. der Anm. 5. l.: ist einmal mit dem Satze, statt: ist einmal dem Satze.
S. 315. Z. 11. v. o. der Anm. 5. l.: in deren, statt: an deren.
S. 598. Z. 4. v. o. der Anm. 6. l.: S. 20. f., statt: 26. f.
S. 599. Z. 10. v. o. der Anm. 7. l.: p. 192., statt: p. 8.
S. 987. o. l.: §. 257. statt: §. 275.

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

D.

H.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

U.

W.

Z.

Officin der Verlagshandlung.

Officin der Verlagshandlung.